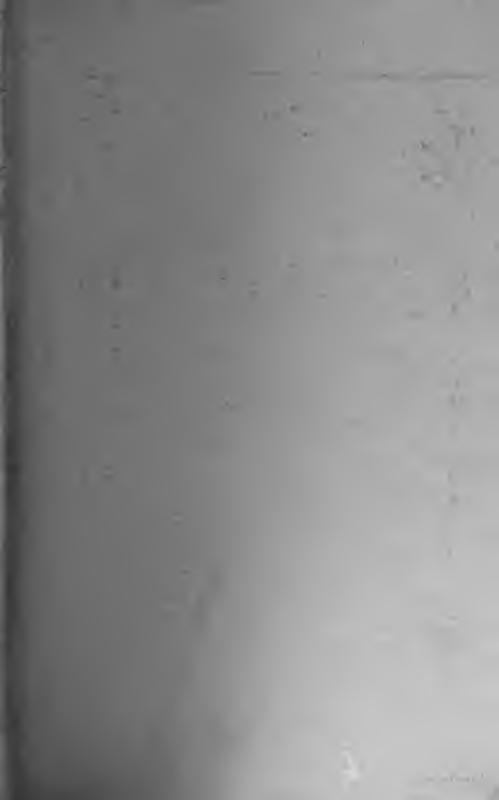


Zeitschrift des Bergischen Geschichtsverein
Bergischer Geschichtsverein

Ger 28.8



No 5312



Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. Wilh. Crecelius und Geh. Archivrat Dr. Wold. Harleß
in Elberfeld. in Düsseldorf.

Neunzehnter Band
(der neuen Folge neunter Band).

Jahrgang 1883.



Bonn 1883.

In Kommission bei A. Marcus.

Ger 28.8

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAY 10 1936

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Digitized by Google

Inhalt.

I.

Zur Geschichte des Laienkelches am Hofe des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg

1570—1579

von

Dr. Max Lossen in München.

Bis tief in die sechziger Jahre des 16. Jahrhunderts überwiegt am Hofe Herzog Wilhelms IV. und ebenso in seinen jülich-clevischen Landen die erasmische Richtung und als ihr Symbol der allgemeine Gebrauch des Laienkelches unter und neben der katholischen Messe. Wie es gekommen, daß diese Richtung im kleineren Teile der Lande durch die protestantischen Bekenntnisse, im größeren und besonders am herzoglichen Hofe durch die römischen Kirchengebräuche nach und nach zurückgedrängt, dann ganz unterdrückt wurde, ist eine Frage, welche die rheinischen Geschichtsforscher schon vielfach, unter anderm auch in dieser Zeitschrift beschäftigt hat.[1]) Eingehend und auf Grund vieler neuen Quellen ist die Frage in jüngster Zeit in zwei fast gleichzeitig erschienenen Büchern behandelt, im 1. Teil von Kellers Gegenreformation in Westfalen

[1]) Vgl. die Aufsätze von J. Paul Hassel Zur Litteraturgesch. der Jülich-Clevischen Lande und von J. G. Sardemann: Der Landtag zu Essen 1577 und die Inquisition im I. Bd.; von W. Harleß über Gerhard Veltius u. s. Verhältnis als Hofprediger des Hz. Wilhelm III. im III. Bd.; von K. W. Bouterwek über die Reformation im Wupperthal und Peter Lo's Anteil an derselben im IV. Bd.; K. Krafft Mitteilungen aus der niederrhein. Reformationsgeschichte im VI. und besonders dess. Beiträge zur Reformationsgesch. des Niederrheins im IX. Bd.; weiter den von W. Crecelius erläuterten Bericht des Abtes Konrads II. von Werden über d. Eindringen der Reformation in das Stift im VII. Band u. a. mehr.

und am Niederrhein und in meiner Vorgeschichte des Cölnischen Krieges.[1]) Ich will versuchen, an der Hand der in diesen beiden Werken zerstreuten Nachrichten und mit Benützung der älteren Litteratur, das Schicksal des Laienkelches in den entscheidenden Jahren 1570—79 im Zusammenhang darzustellen, indem ich zugleich einzelne Irrtümer berichtige und eine Anzahl wichtiger Aktenstücke neu oder ausführlicher als bisher geschehen mitteile.

Zu Anfang des Jahres 1567 schien es, als sollte eine im engsten Anschluß an erasmisch-cassandrische Reformideen ausgearbeitete Kirchenordnung für sämtliche Lande des Herzogs Gesetz werden; dann aber unterblieb die Ausführung des Beschlossenen, teils aus Rücksicht auf die gestörte Gesundheit des Herzogs — er litt seit dem Jahre 1566 an regelmäßig wiederkehrenden epileptischen (oder apoplektischen?) Anfällen —, teils und mehr noch aus Besorgnis vor dem Umsichgreifen der in den benachbarten Niederlanden ausgebrochenen religiösen Unruhen.[2]) Nachdem Herzog Alba im Sommer 1567 das Regiment in den Niederlanden übernommen hatte, bemühte er sich alsbald, in dem Herzog von Jülich und Cleve eine Stütze gegen die Rebellen oder wenigstens einen wohlwollenden Nachbar zu gewinnen. Als Mittel hierfür diente

[1]) Ludwig Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. I. Teil (1555—1585.) Leipz. 1881. (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven IX. Bd.) — Max Lossen, Der Kölnische Krieg. Vorgeschichte 1565—1581. Gotha 1882. Wo ich im folgenden ungedruckte Archivalien citiere, sind die in meinem Buche S. XIII ff. angegebenen Abbreviaturen gebraucht. Die Erläuterungen, welche K. seinen Kopien und Regesten vorausschickt, sind großenteils bloße Umschreibungen der nachfolgenden Aktenstücke; wo K. darüber hinausgeht, sind die Dinge vielfach verkehrt dargestellt; auch ein auf Grund der jetzt gedruckt vorliegenden Akten gearbeiteter Aufsatz K's über „Herzog Alba und die Wiederherstellung der katholischen Kirche am Rhein" im 48. Bd. der Preuß. Jahrbücher 1881 enthält viel schiefes und irriges. Ich werde daher auf diesen Aufsatz und jene Erläuterungen nur ein paar mal bezug nehmen, wo besonders starke Versehen zu berichtigen sind.

[2]) Von welcher Art H. Wilhelms Krankheit war, ist mir aus den vorliegenden Nachrichten bisher nicht ganz klar geworden. Am eingehendsten behandelt dieselbe ein im VI. Bd. von Lacomblets Archiv S. 168 ff. sowie im II. Bd. dieser Zeitschrift S. 172/5 abgedruckter, nach Herzog Wilhelms Tod niedergeschriebener Bericht des langjährigen ersten Leibarztes Dr. Reiner Solenander „von der letzten Krankheit und seligen Absterben ... H. Wilhelmen". — Über das Scheitern des Reformversuches von 1566—67 Lossen S. 12 ff. und die daselbst S. 3 f. verzeichnete Litteratur; Keller Nr. 39, Anm. 2, Nrn. 42—55. 60 und 61.

ihm besonders die Berufung auf den Venloer Vertrag, durch welchen Herzog Wilhelm nach seiner Niederlage im Geldrischen Kriege, 1543, sich verpflichtet hatte, seinen Erblanden keinerlei Abweichung vom orthodoxen Glauben zu gestatten und mit des Kaisers Erblanden gute Nachbarschaft zu halten. Diesen Venloer Vertrag suchte man auf jülich-clevischer Seite auch nach Kaiser Karls Tod aufrichtig zu erfüllen, von einer weitergehenden Abhängigkeit von Karls Sohn und Nachfolger in den Niederlanden, Philipp II., oder von dessen Statthaltern kann jedoch nicht die Rede sein.[1] Dagegen herrscht fast zwei Jahrzehnte hindurch, besonders aber seitdem Maximilian II. Kaiser war (seit 1564), das Bestreben, sowohl in der äußern wie in der innern Politik Rat und Beispiel des kaiserlichen Hofes soweit als möglich zu befolgen; — ein Bestreben, welches ebensosehr den persönlichen Neigungen des Herzogs wie dem Geiste des Venloer Vertrags entsprach. Für seinen Kaiser, Schwager und Gesinnungsverwandten Maximilian empfand Herzog Wilhelm eine große persönliche Zuneigung, ohne daß sich mit Grund behaupten ließe, daß seine Gemahlin Maria, des Kaisers Schwester, in dieser Hinsicht einen merklichen Einfluß geübt hätte. Aus dem auffallenden Mangel an zeitgenössischen Nachrichten über die Herzogin möchte man vielmehr schließen, daß sie eine geistig höchst unbedeutende Frau gewesen sei.[2]

---

[1]) Über die Verhandlungen Albas mit dem clevischen Hofe 1567—68 Keller Nr. 54—76. 80. Ich kann in denselben nichts weiter finden, als die durch den Venloer Vertrag begründete Forderung guter Nachbarschaft. K. wirft in dem angef. Artikel der Preuß. Jahrbücher das hierher gehörige mit allerlei fremdartigem oder geradezu falschem in einer so willkürlichen Weise zusammen und durcheinander, daß man zwischen seinem Zerrbild und den wirklichen Thatsachen kaum noch eine Ähnlichkeit herausfindet. — Die unbegründete Meinung, daß die kirchenpolitische Wandlung des clevischen Hofes durch Herzog Alba direkt veranlaßt sei, ist übrigens schon eine ältere Tradition bei den rheinischen Geschichtsforschern; vgl. z. B. Wolters, Konr. v. Heresbach 1867. S. 180 ff. (und ähnlich schon in dess. Reformationsgesch. der Stadt Wesel S. 328); v. Haeften, Einleitung zu Bd. V der Urk. und Aktenst. z. Gesch. des Kfr. Friedrich Wilhelm 1869. S. 22; K. Krafft, Theol. Arbeiten aus d. rhein. wissensch. Predigerverein 1880. IV. S. 132.

[2]) Diesen Schluß hat bereits Wolters gezogen (Heresbach S. 115 und 185). Keller freilich behauptet das eine mal (Gegenreformation S. 7) „die Tochter König Ferdinands und Schwägerin Herzog Albrechts von Bayern war natürlich am clevischen Hofe eine eifrige Fürsprecherin für die Fortdauer des Einverständnisses mit Österreich und Bayern"; einige Seiten weiter (S. 24)

Einen sichern Beweis dafür, daß zu Ende der sechziger Jahre der jülich-clevische Hof nicht unter spanisch-niederländischem sondern unter kaiserlichem Einfluß stand, haben wir in seinem Verhalten in der wichtigen Frage der Erweiterung des Landsberger Bundes.[1]) Als Herzog Albrecht V. von Bayern im Jahre 1569 den Plan verfolgte, seinen Landsberger Schirmverein durch Aufnahme der

---

dagegen: „die Herzogin selbst, welche wohl den Standpunkt ihres Bruders, des Kaisers Maximilian teilte, ließ es zu, daß ihre Töchter in der evangelischen Lehre, aufgezogen wurden". Auch in den Preuß. Jahrbüchern S. 589 meint K.: „die Herzogin scheint sich im Ganzen mit den Anschauungen ihres Gemahls in Übereinstimmung befunden zu haben". Merkwürdig ist folgende etwa um 1598 niedergeschriebene Notiz von Gratiani (de scriptis invita Minerva II, 32), welcher im Gefolge des Kardinals Commendone 1561 den clevischen Hof besucht: „Ad Cliviam, nobilem urbem regionis ejus, paulum a ripa remotam, descendimus Vilelmumque opulentum et validum regulum visimus. Bello is superioribus annis cum Carolo quinto Caesare contendit, victusque leges pacis accepit; in quibus fuit, ut conditione Joannae, Navarrae reginae, rejecta, cum qua nuptias, Gallorum instinctu, pactus erat, Ferdinandi, Caesaris fratris, filiam duceret; quae tum in matrimonio ejus erat et plures ex eo partus ediderat. Sed illa alienata tum mente videbatur. Feminae enim probae ac religiosae injectus scrupulus erat, justum sibi cum Vilelmo conjugium esse non posse, quod ille ita matrimonium cum Joanna verbis praesens tempus definientibus inivisset, ut dirimi ea sponsio irritaque fieri non potuerit. Id tantam animo ejus curam doloremque incusserat, ut brevi in non dubiam mentis perturbationem amentiamque laberetur. Mirum, paucis post annis, in parem morbum, si non ab pari dolore, ab pari forte causa, Vilelmum ipsum incidisse, atque eodem filios quoque laborasse, sic ut curam regni suscipere propinqui interdum necesse habuerint et nunc habeant." — Pighius, in dessen Hercules Prodicius man ausführlichere Mitteilungen über die Mutter seines Helden erwarten dürfte, bemerkt nur, sie sei ihrem Vater, König Ferdinand, an Frömmigkeit und Tugenden ähnlich gewesen (optimo parenti pietate religione ac virtutibus similem l. c. 116); sodann: sie habe ihren ältesten Sohn an der eigenen Brust genährt (nec defuit infanti primus ad felicitatem gradus, quod heroinae matris generosis uberibus lactatus fuerit: atque indolem Austriae virtutis ex genuino et puro fonte materno suxerit — p. 125); endlich: er habe von ihr das lange österreichische Kinn geerbt (p. 168). — Verdienstlich wäre es, wenn jemand, etwa aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv, genauere Nachrichten über die Herzogin Maria beibringen könnte. — Eine für H. Wilhelms Anhänglichkeit an Kaiser Maximilian bezeichnende Äußerung bei Keller Nr. 214.

[1]) Über die geplante Erweiterung des Landsberger Bundes, s. Lossen S. 88—95. 101. Keller, Nr. 77—79. 81—86. 88. 89. 276—279. Hier wie anderwärts ist bei K., infolge der unzweckmäßigen Dreiteilung seines Buches, Zusammengehöriges auseinander gerissen.

meisten katholischen Stände zu einem alle Katholiken im Reiche schützenden Bunde zu erweitern, hätte er auch den reichen Herzog von Jülich und Cleve gerne beigezogen. Herzog Wilhelm persönlich und von seinen Räten einige entschieden römisch-katholische schienen nicht abgeneigt, Herzog Alba wünschte und empfahl dem Herzog aufs lebhafteste den Beitritt; dieser unterblieb aber, weil Kaiser Maximilian zu verstehen gab, daß er die geplante Erweiterung des Bundes nicht gerne sah. — Nachher erklärten sich übrigens auch die jülich-clevischen Landstände gegen den Beitritt.

Auch in der innerkirchlichen Frage richtete man sich an Herzog Wilhelms Hof bis in den Anfang der siebziger Jahre nach Kaiser Maximilians Beispiel. Herzog Wilhelm selbst scheint zeitweilig, namentlich inbezug auf die Abendmahlslehre, zwischen der Anhänglichkeit an die ehedem schon von seinem Vater Herzog Johann vertretenen erasmischen Anschauungen und einer größeren Hinneigung zur Augsburger Konfession geschwankt zu haben, ließ sich dann aber, teils aus Rücksicht auf die im Venloer Vertrag gegebenen Zusagen, teils und wohl zumeist durch den großen Einfluß seines clevischen Kanzlers Heinrich Bars genannt Olisleger, bestimmen, den durchaus konservativen kirchlichen Reformideen Cassanders und Wizels den Vorzug zu geben.[1]) Eine Zeitlang — etwa in den Jahren 1567 und 68 — war am clevischen Hofe die Feier der katholischen Messe unterblieben, vom Jahre 1569 ab wurde sie jedoch wieder, wenngleich nicht regelmäßig gefeiert, unter zwei ganz im Geiste Cassanders gestellten Bedingungen: es sollten jederzeit (Laien-) Kommunikanten teilnehmen und es solle jedem, der es fordere, neben der Hostie auch der konsekrierte Kelch gereicht werden.[2]) Unter diesen Bedingungen wohnte Herzog Wilhelm

[1]) Beweise von protestantischer Denkweise des Herzogs inbezug auf Messe und Abendmahl bei Keller, Nr. 7 und 31 und in dem o. S. 1 Anm. angeführten Bericht des ehemaligen Hofpredigers Gerhard Veltius aus dem J. 1591. — Für Olislegers Einfluß auf die Entscheidung für die erasmisch-cassandrischen Ideen, vgl. Hamelmann Opera ss. 1003 p. nebst dem von v. Steinen, Reformationshistorie des Herzogtums Cleve Beil. X. abgedr. Reformentwurf. Über Olislegers ängstliche Vorsicht bei Einführung von kirchlichen Neuerungen s. Keller, Nr. 25. 32. 50.

[2]) Hamelmann l. c. p. 1007 giebt an, im November 1566 (also nach Herzog Wilhelms partieller Lähmung durch Schlaganfälle) sei die Messe vom Hofe verwiesen worden. Das stimmt mit dem was in dem interessanten Brief des Herrn v. Gymnich an den würzburgischen Kanzler Hellu vom 15. Sept.

selbst mit seinen beiden jungen Söhnen der Messe mitunter bei und gab zu, daß der ältere Sohn, Herzog Karl Friedrich zu Ostern 1570 — gemäß dem Vorschlag des übrigens selbst bereits 1570 (bei Keller Nr. 89) über Unterlassung und Wiedereinführung der Messe berichtet wird. Vgl. auch den Bericht des Joh. Bapt. de Tassis vom 23. Jan. 1571 in Lacomblets Archiv V. 210 ff. und eine Stelle aus einem Brief Albas an König Philipp vom 30. Apr. 1570 bei Gachard, Corresp. de Philippe II. Tom. II. 130. Das eigenhänd. Original des Gymnich'schen Briefes St. A. 224 2 fol. 240 (vgl. Lossen S. 237 Anm.). Der Abdruck bei Keller enthält einige sinnstörende Lesefehler: Absatz 1 Z. 2/3 l. „anzeichten" st. „versprochen". — Abs. 2 Z. 2 l. „lueid" (= Leute) st. „leider". — Abs. 3 Z. 1 l. „nemlich das m. g. fuerst und her dehe (= die) A. C. noch nihe (= nie) angenommen". — Abs. 5 Z. 4 l. „confusion" st. „Konfession"; Z. 6 l. „antrosten" st. „anwachsen." — Abs. 7 Z. 3 l. „versichgeret" st. „vorsiehet". — Daß H. Wilhelm auch noch in späteren Jahren wenig Wert auf die bloße Feier der Messe legte, sieht man aus der im J. 1576 bei Sigm. Feyerabend in Frankfurt erschienenen Beschreibung der Heimführung seiner beiden ältesten Töchter, Maria Eleonore nach Königsberg i. Pr. und Anna nach Neuburg a./D. Auf beiden Reisen hatte H. W. seinen (katholischen) Hofprediger Winand Thoma (Thomasius) bei sich, welchen er mitunter predigen ließ, während niemals erwähnt wird, daß derselbe auch Messe gelesen habe, oder daß irgend ein anderer Hofkaplan hierfür bestellt gewesen sei. Die Messe wurde besucht, wenn H. W. und sein Gefolge an Sonn- und Festtagen zufällig an größeren katholischen Orten, z. B. in Hildesheim, Speier, Ingolstadt, sich aufhielten. Dagegen wird a. O. fol. 16 über des Herzogs Aufenthalt in Marienwerder in Preußen am 28. September 1573 berichtet: „Ire f. G. sein einen tag alhier verblieben, und weil es sontag, mit derselben geliebte tochter, und dero frauenzimmer und sonsten den grafen, reten und vom adel in bemelter kirchen die predigt und meß, alles in teutscher sprach nach der A. C. gehört." — Selbst in der Heimat wurde noch im J. 1575 an Herzog Wilhelms Hof die Messe nicht regelmäßig gefeiert. Der Hofmeister Gothard Freih. zu Schwarzenberg schreibt darüber am 28. Mai 75 an die Herzogin Anna von Bayern: (Kurzer Ausz. bei Keller Nr. 201 aber irrtümlich mit der Adresse an Herzog Albrecht) „Soviel die meß belangt, obwol die seither durch die gutherzige und altgleubige zum treulichsten am hof zu halten, wie es einmal beschehen, befurdert, hat es doch noch zur Zeit nicht in rechten schwang komnen wollen; gleichwol tuen hochermelter mein gnediger her, sambt dero geliebten son herzog Johans Wilhelmen jederzeit auf hohen festen und sonst teglichen (!) feirtagen und in der wochen etlich mal dieselbige und sonst allen andern kirchichen geistlichen ceremonien besuechen und beiwonen. (Der almechtig mag mit der zeit mereren eiffer und ernst, zur erweitterung seiner gotlichen eren, verleihen)." Den letzten eingeklammerten Satz hat Langer im Konzept (DA. 28b fol. 309) beigefügt. Aus Schwarzenbergs Brief scheint hervorzugehn, daß die Messe, welche H. Wilhelm zu besuchen pflegte, keine eigentliche Hofmesse war, sondern etwa die allgemeine Pfarr- oder Gemeindemesse, was allerdings zu erasmisch-cassandrischen Anschauungen wohl passen würde.

Digitized by Google

römisch gesinnten Hofmeisters desselben, Werner von Gymnich — seine Erstkommunion unter einer katholischen Messe empfing. Die Vorstellung, daß es also auch am kaiserlichen Hofe gehalten werde, übte bei diesem Entschluß unzweifelhaft großen Einfluß.[1]) Auch nachher empfingen sowohl Herzog Karl Friedrich wie sein Vater regelmäßig die Kommunion unter einer katholischen Messe aber unter beiden Gestalten. Karl Friedrich behielt diesen Brauch bei, als er im Herbst 1571 an den Hof seines kaiserlichen Oheims nach Wien kam.[2]) Dagegen bekannten sich des Herzogs erwachsene Töchter, sowie seine am Hof lebende unverheiratete Schwester Amalie offen zur evangelisch-protestantischen Lehre und hielten sich sogar in demonstrativer Weise von der Feier der Messe fern.[3]) Sie wurden hierin bestärkt durch das Beispiel vieler adelichen Räte und Hofleute und besonders wohl durch die an Herzog Wilhelms Hof sehr einflußreichen Leibärzte Dr. Reiner Solenander, Dr. Johann Wier und Joh. Lithodius.[4]) Der religiöse Eifer der ältesten Tochter Herzogin Maria Eleonore hätte es einmal fast zu einem ernstlichen Konflikt mit dem Herzog von Alba gebracht. Sie hatte in einem Briefe an die Gräfin von dem Berge, Oraniens Schwester, (im August 1572) sehr lebhaft für die unter-

[1]) S. Gymnichs Korrespondenz hierüber mit den Düsseldorfer Räten b. Lossen S. 236 Anm. 2.

[2]) Vgl. die u. folgende Verhandlung Albas mit Masius. In einem später zu erwähnenden Brief des Dr. Elgard an den Kard. von Como (v. 29. Mai 76) heißt es: videor mihi intellexisse, S. Mtem causam fuisse, cur Carolus Fridericus s. m. sub utraque specie communicavit. In einem Brief Gymnichs an Schwarzenberg aus Wien vom 8. Jan. 72 bei Keller Nr. 102 wird u. a. bemerkt, daß H. Karl Friedrich mit den Erzherzögen fleißig zur Messe gehe. Mit dem dort genannten „Herr Habrecht" kann nicht, wie K. will, Herzog Wilhelm gemeint sein, sondern wohl „Herr Hubert", der Kaplan des jungen Herzogs Johann Wilhelm.

[3]) Im Dezember 1573 teilt der päpstl. Nuntius Gropper den herzoglichen Räten mit: „Die jetzige Königin von Spanien (d. i. Erzherzogin Anna, Kaiser Maximilians Tochter, welche im J. 1570 nach den Niederlanden geleitet wurde) habe sich beklagt, daß die jungen Fürstinnen nicht mit ihr in die Kirche hätten gehn wollen und sie lang allein stehn lassen. Quod Dusseldorpii factum". Keller Nr. 159, S. 201.

[4]) Keller spricht stets (Gegenreformation S. 23. f. Preuß. Jahrb. S. 589. 596) nur von einem Leibarzt Dr. Weier; es waren ihrer aber drei oder vier und alle protestantisch oder wenigstens antirömisch gesinnt, s. Hamelmann Opp. p. 1002 (bis) 1012. Vgl. diese Zeitschrift XIII. S. 129.

Digitized by Google

drückten niederländischen (reformierten) Christen gegen ihre (spanischen) Tyrannen Partei genommen; dieses Schreiben fiel in Albas Hände, welcher anfangs den alten Herzog selbst zur Rede stellen wollte, sich dann aber mit der Abbitte der jungen Herzogin und ihrer bald darauf, durch ihre Verheiratung, erfolgten Entfernung vom Hofe besänftigen ließ.[1])

Wie an Herzog Wilhelms Hofe, so bestanden auch in seinen Landen bis in die siebziger Jahre die verschiedenen religiösen Bekenntnisse ziemlich friedlich neben einander; in einigen clevischen und bergischen und in den meisten märkischen Städten, vor allem in Wesel und seinen Nachbarstädten Büderich und Orsoy, sowie in Soest, besaßen die Protestanten unbestrittene öffentliche Religionsübung; der Adel konnte auf seinen Häusern es halten wie er wollte; in den meisten kleinen Städten und auf dem Lande wachten dagegen die herzoglichen Regierungen darüber, daß nur regelmäßig geweihte Geistliche fungierten und nicht jeder ungelehrte Pfarrer nach Willkür reformierte.[2]) Allerwärts aber sollten die mehrfach wieder eingeschärften herzoglichen Edikte gehandhabt werden, wonach es einem Jeden gestattet war, die Kommunion nach seinem Gewissen unter einer oder unter beiden Gestalten zu empfangen — jedoch „unter einer katholischen Messe und nach vorausgegangener Beichte und Absolution".[3])

---

[1]) Keller Nr. 128. 141. 143. 146. 148. (Die betr. Akten waren übrigens sämtlich schon von Borheck Archiv für die Gesch. der Nieder-Rheinlande 1800, I. 244 ff. benutzt.)

[2]) Vgl. den o. Anm. 1 angef. Aufs. von Krafft in Bd. I dieser Zeitschrift und den daselbst abgedr. Brief des Pollius an Rud. Gualther. Dazu Kap. XIII und XVIII des bei Steinen a. O. abgedr. Reformationsentwurfs, welcher teilweise wörtlich Herzog Johanns Erläuterung der Kirchenordnung von 1533 entnommen ist. Vgl. Keller Nr. 8. 10. 30. 35. 51. 61. 87. Ganz willkürlich behauptet K. S. 37: „Die Ordination, welche die kath. Kirche vorschrieb, war ganz und gar vernachlässigt worden."

[3]) Vgl. Keller Nr. 3—5. 7. 16. 30. 35. 116. Seltsamerweise spricht K. wiederholt z. B. S. 27. 36. 46. und sogar im angeblichen Auszug aus Akten (z. B. S. 244. 477.) von einer Communio sub altera specie, wo er sub una sagen sollte und wollte. Sachlich schlimmer ist, daß K. an den zwei ersten dieser Stellen (und ähnlich Preuß. Jahrb. S. 598) fälschlich behauptet oder andeutet, H. Wilhelm selbst habe seit Ostern 1570 unter einer Gestalt die Kommunion empfangen. Zwei von K. im Auszug gegebene Aktenstücke Nr. 140 und 231 könnten allerdings so verstanden werden, als hätte H. Wilhelm selbst zu Soest der Kommunion unter beiden Gestalten Hindernisse in den Weg

Den Zeitpunkt, mit welchem eine größere Annäherung des clevischen Hofes an die römische Kirche beginnt, können wir ziemlich genau bestimmen: nämlich mit dem Frühjahr 1571, seitdem Herzog Wilhelm den Plan verfolgte, seinem jüngeren Sohne Johann Wilhelm die Koadjutorie im Hochstift Münster zu verschaffen. Etwa sieben Jahre vorher, als Bernhard von Raesfeld, der Vorgänger des jetzigen Bischofs, den Entschluß geäußert hatte, auf das Hochstift zu verzichten, war bereits einmal der Gedanke, ob man nicht des Herzogs älteren Sohn Karl Friedrich zum Koadjutor machen könne, vorübergehend erwogen, aber als unausführbar bald fallen gelassen worden.[1] Nunmehr, da sowohl Herzog Wilhelm wie der jetzige Bischof von Münster, Graf Johann von Hoya, von körperlichen Leiden heimgesucht waren, welche beiden keine lange Lebensdauer versprachen, mochte es dringlicher erscheinen, einesteils die Zukunft des herzoglichen Hauses, anderenteils die gute Nachbarschaft mit dem Hochstift Münster durch die Koadjutorie des jüngeren clevischen Prinzen zu sichern. Aber sowohl Bischof Johann von Hoya, wie die Majorität seines Domkapitels waren als entschiedene Anhänger der römisch-katholischen Kirche bekannt; man mußte darauf gefaßt sein, daß sie wegen der zweifelhaften kirchlichen Haltung des clevischen Hofes Bedenken tragen würden, Herzog Wilhelms Sohn als künftigen Bischof anzunehmen. Gemäß dem Gutachten der angesehensten katholischen Räte, der beiden Kanzler Wilhelm von Orsbeck und Olisleger, des jülichschen Marschalls Werner von Gymnich, der Hofmeister Wilhelm von Neuenhofe gen. Ley und Gothard Freiherr v. Schwarzenberg, der Amtleute Heinrich von der Recke und Dietrich von der Horst, ließ deshalb Herzog Wilhelm dem Bischof und dem Domkapitel feierliche Zusagen geben, daß sein Sohn katholisch erzogen und zum geistlichen Stande qualifiziert werden solle.[2])

legen wollen; da dies jedoch allem, was sonst bekannt, widerspräche, wird anzunehmen sein, daß K. ungenau excerpiert hat, und daß es sich in beiden Aktenstücken nur darum handelt, daß, gemäß den herzoglichen Edikten, niemand zur Kommunion unter beiden Gestalten gezwungen werden dürfe.

[1]) Keller Nr. 29, 32—34, 41.

[2]) Über den Anfang der Bewerbung um Münster für H. Johann Wilhelm: Keller Nr. 91—94, 97—99, 293—4, 296. Lossen, S. 225 (Quellen). 232—236. 241. Die oben verzeichneten 7 Namen finden sich auf den Konzepten der von K. Nr. 91 und 93 im Auszug gegebenen Instruktionen DA. 28a fol. 1 und 4. Die hervorragendsten geistlichen und weltlichen

Bei Bischof und Kapitel mochten die politischen und persönlichen Vorteile der Koadjutorie schwer genug wiegen, um ihnen über ihre kirchlichen Bedenken hinauszuhelfen; ernstlichere Anstände hatte man von seiten des päpstlichen Stuhles zu erwarten, ohne dessen Zustimmung nach gemeinem Recht keine Koadjutorie statthaben konnte. Fand man doch in Rom zwischen den Verteidigern von Laienkelch und Priesterehe und den Anhängern der Augsburger Konfession keinen wesentlichen Unterschied. Darum suchten sowohl der Herzog wie die Münsteraner den römischen Stuhl davon zu überzeugen, daß diese Koadjutorie das beste oder einzige Mittel sei, um den Katholizismus im Stift Münster zu erhalten. Fürschriften des Lütticher Bischofs und des Trierer Erzbischofs,

Landsassen, Räte und Beamten Herzog Wilhelms zu jener Zeit lernt man aus den Unterschriften der „Warburgen" kennen, welche sich am 5. Januar 1572 dem münsterschen Domkapitel für Beobachtung der Kapitulation Joh. Wilhelms verbürgten: I. Geistliche: Hermann abt zu Werden und Helmstat. Godfriet Sundrop abt des klosters zum Aldenberg. Diederich von Loe probst der kirchen zu Embrich. Herman Rinck probst zu Cleve. Heinrich von Blatten probst zu Ach. Werner von Drimborn probst zu Wassenberg und canonich U. L. Frauen kirchen zu Ach. II. Weltliche: 1. Eingesessene der furstentümer Gulich und Berg: Wilhelm von Orsbegk her zu Wensberg gulichischer canzler. Wilhelm von Hars her zu Alstorf und Hurt erbhofmeister des furstentumbs Gulich. Johan von Renschenberg her zu Setterich marschalk und ambtman zu Wilhelmstein und Eschweiler. Ott von dem Byland her zu Reide und drost zum Sparrenberg. Wilhelm von Bernsau her zum Hardenberg marschalk und ambtman zu Solingen. Godert freiher zu Schwarzenberg hofmeister und ambtman zu Grevenbruch und Gladbach. Diederich von der Horst artelereimeister und ambtman zu Dusseldorf und Angermont. Johan Ketteler cammermeister und ambtman zu Elverfelde. 2. Eingesessene des furstent. Cleve: Henrich Bars genant Olischleger der rechten doctor und clevischer canzler. Franz von Loe her zu Wissen und Erenstein drost zu Goch. Wilhelm von den Rienhofe genant Ley hofmeister und drost des lants Dinslaken und ambtman zu Rurort und Holt. Arnt von Wachtendungk marschalk und ambtman zu Cranenburg und in Duyssel. Heinrich von der Regk Drost in Limers. Adolf von Wilich her zu Diersfort clevischer erbhofmeister und ambtman (zu ?). 3. Eingesessene des landes von der Mark: Diederich von der Reck marschalk und zu Unna; Victor Knipping zum Hamme; Jaspar Lapp zu Altena und Isernlon und Christoffer von Plettenberg zum Schwartenberg ambtleute. 4. Eingesessene der grafschaft Ravensberg: Franz Luningk drost zu Furstenau. Jaspar von Quernheim und Johan Ledebuer zu Werburg. (DA. 28h. I. fol. 18.) — K. spricht gewöhnlich nur von clevischen Räten, auch dort, wo clevische und jülichsche oder bloß jülichsche gemeint sind. Ganz willkürlich läßt K. S. 160 Anm. 1 schon damals eine „römisch-spanische Partei" im münsterschen Domkapitel bestehen.

beide in Rom als gute Katholiken bekannt, dann auch briefliche und mündliche Empfehlungen vonseiten des Kaisers und kaiserlicher Gesandten, priesen dem Papste den katholischen Eifer des clevischen Herzogs und die kirchlichen Vorteile der Koadjutorie.[1]) Den höchsten Wert legte man aber an Herzog Wilhelms Hof auf die Fürsprache des in Rom hochangesehenen spanisch-niederländischen Statthalters Herzog Alba. Dieser, dem clevischen Herzog als einem guten Nachbar wohl geneigt, ließ sich wirklich bewegen, sich für Bestätigung der Koadjutorie in Rom zu bemühen, jedoch erst nachdem man seine Bedenken wegen des von Herzog Wilhelms älterem Sohne Karl Friedrich in Wien festgehaltenen Gebrauchs des Laienkelches in einer Weise beschwichtigt hatte, welche er so deuten mußte, als solle für Herzog Johann Wilhelm auf diesen Gebrauch verzichtet werden.[2])

Als die Koadjutoriesache zu Anfang des J. 1573 in Rom zur amtlichen Verhandlung kam, gab man hier dem jülichschen Agenten Wolfgang Hammerstein deutlich zu verstehen, daß das Haupthindernis der Konfirmation weit mehr in dem Mißtrauen gegen Herzog Wilhelms Rechtgläubigkeit liege, als in den kanonischen Bedenken wegen der Minderjährigkeit des postulierten Koadjutors. Daraufhin verbrachte man den jetzt elfjährigen Prinzen nach dem katholischen Städtchen Xanten, ließ ihm durch den münsterschen Weihbischof die Tonsur und die ersten Weihen erteilen und bestellte einen eifrig römisch gesinnten Katholiken, den Drost in der Lymers, Heinrich von der Recke, zum neuen Hofmeister desselben.[3]) Aber in Rom wünschte man zuverlässigere Beweise

[1]) Lossen, S. 237. 243. Keller Nr. 125. 127. und 130. Kaiserlicher Gesandter war neben dem Hofrat Dr. Hegenmüller noch der von K. nicht genannte Freiherr Seifrid Preiner (Breuner). Das von K. Nr. 298 abgedruckte Schr. des Bischofs von Münster an den Papst vom 1. Sept. 72 wurde nicht abgegeben, wohl weil es noch an den bereits verstorbenen Pius V. gerichtet war, sondern ein anderes ähnliches vom 15. Oktober an Gregor XIII., welches zugleich Gratulation zu dessen Thronbesteigung enthält. DA. 28a fol. 358.

[2]) Lossen, S. 236/8. Keller Nr. 101. 103—107. 109—114. 117—120. 122. Die Nrn. 103. 110. 112 und 113 lagen mir nicht vor.

[3]) Am 7. März 73 berichtet Hammerstein an Herzog Wilhelm aus Rom u. a.: in der Koadjutoriesache sei große Verhinderung zu erwarten, „nemblich dieweil E. f. G. person, wiewol fälschlich diffamirt, als solten sie mit der catholischen religion nit so fast zuhalten und in iren lantschaften hin und widder ja auch beim fürstlichen hof allerhant ketzereien mit gedüldigen augen zusehen. Sollichs ist mir vor und naich gehaltener obangezogener teutscher congregation, so der genanter coadjutorien sachen

der katholischen Gesinnung des alten Herzogs. Ein päpstlicher Nuntius Dr. Kaspar Gropper, welchen Papst Gregor XIII. damals nach Niederdeutschland abordnete, hatte Befehl an Herzog Wilhelm sehr weitgehende Forderungen zu richten: dieser sollte nicht nur für die Zukunft den Laienkelch abschaffen, sondern auch für den bisherigen unerlaubten Gebrauch desselben, sowie für die zeitweilige Abschaffung der Messe an seinem Hofe Absolution erbitten, sollte seine lutherische Schwester aus der Umgebung seiner Töchter entfernen, und diese entweder in einem Kloster oder doch durch katholische Damen erziehen lassen, sollte nur noch katholische Räte und Beamten gebrauchen, und anderes mehr. [1]) Offenbar setzte

halber vorirst am letzten mitwoch beschehen, vertrauter weiß zu erkennen geben und angezeigt. Derwegen dan am höchsten nötig, E. f. G. wollen die testimonia über ire person circa religionis catholicae fervorem et illius in provinciis atque ditionibus suis defensionem haeresiumque diligentissimam extirpationem, darab ich jüngstlich geschriben, am fürderlichsten ausbringen und hieher kommen laißen." Vermutlich werde Päpst. Heil. die Werbung nicht ganz verwerfen, sondern verheißen „nit allein die angestelte coadjutori naich wienig jaren, in fal E. f. G. sich catholisch verhalten und den erwölten coadjutorn m. g. f. und hern catholisch erziehen laißen würde, zu confirmiren, sonder auch hochg. m. g. hern electum mit andern treffenligen gewichtigen begnadungen allergnedigst zu versehen." DA. 28a fol. 471. Herzog Wilhelm antwortet am 10. April u. a.: Was H. wegen der Religion schreibe, befremde ihn nicht wenig, „dieweil wir doch der catholischen religion je und alwege zugetan gewesen und noch und unsere clerisei oder geistligkeit im geringsten unbeschwert, wie auch im fal der not unsere außgekundigte edicten und mandaten gnugsamb ausfüren, das wir alle ergerliche secten und verworfene ler auß unsern furstentumben und landen außzurotten und zu vertilgen mit ernst gemeint; derhalben uns nachteilich und verechtlich sein wil, ehegezeigs (!) derhalben bei unsern benachbarten fürsten zu suchen. Zudem sein wir der endlichen meinung, unsern son Johans Wilhelmen in einem ansehenlichen collegio in unser stat Xanten erziehen zu lassen, doselbst er sich in stetigen ceremonien und kirchendienst üben und dazu ein lieb gewinnen möge." (Kpt. von Langer a. D. fol. 488). Das Weitere s. Lossen S. 244 f. — S. 245 ist durch einen Lapsus calami die erste Weihe vor der Tonsur genannt. Vgl. Keller Nr. 145. 152. 154.

[1]) Über Groppers erste Verhandlungen mit Herzog Wilhelms Räten und dem Herzog selbst Keller Nr. 155. 157. 159—166. Lossen S. 245—248. K. hat eine Anzahl interessanter Aktenstücke (Nr. 157. 159—162) benutzt, welche mir nicht zu Gesicht gekommen waren; die Erzählung in meinem Buche bedarf daher hier der Ergänzung. Sehr mangel- und fehlerhaft ist dagegen K.'s Excerpt Nr. 164; u. a. wäre zwischen die beiden Teile desselben Nr. 165 einzuschieben gewesen. Nr. 166 ist die offizielle lateinische Fassung des in Nr. 164 protokollierten mündlichen Vortrags, vgl. Lossen S. 248. Den zweiten mündlichen Vortrag Groppers (vom 16. Januar) und H. Wilhelms

man in Rom voraus, daß der Herzog gewillt sein werde für die Bestätigung der Koadjutorie einen hohen Preis zu zahlen. Man unterschätzte den Widerstand, welchen die protestantische oder erasmische Gesinnung der Mehrheit des Adels und vieler Städte, sowie eines guten Teils der Räte und zumeist des alten Herzogs selbst so maßlosen Ansprüchen entgegensetzen mußte. Als Gropper am Niederrhein eintraf, war Herzog Wilhelm außer Landes, zur Heimführung seiner ältesten mit dem lutherischen Herzog von Preußen versprochenen Tochter. Schon in den Vorverhandlungen, welche der Nuntius mit einigen katholischen Räten des Herzogs im Dezember 1573 führte, stellte sich heraus, daß das Maß der päpstlichen Forderungen bedeutend herabgesetzt werden mußte. Im Januar 1574 brachte Gropper seine Aufträge bei Herzog Wilhelm persönlich vor, wagte es aber nicht von einer Erziehung seiner Töchter in einem Kloster zu sprechen; den Punkt wegen einer Absolution für früher Geschehenes deutete er so leise an, daß die ursprüngliche Forderung seiner Instruktion kaum wieder zu erkennen ist; die Frage des Laienkelches ließ er nach dem Gutachten einiger katholischen Räte ganz unberührt. Aber nun wurde sie von Herzog Wilhelm selbst zur Sprache gebracht, indem er an den Nuntius die Forderung stellen ließ, Rom möge ihm, seinen Kindern, seinem Hofgesinde und all seinen Unterthanen den Gebrauch des Laienkelches förmlich gestatten. Diese Forderung war, wie es scheint, die Folge eines Kompromisses zwischen den erasmisch und den römisch gesinnten Räten des Herzogs: die letzteren waren es ohne Zweifel, welche Wert darauf legten, daß der Laienkelch, wenn er doch wegen der Hartnäckigkeit des Herzogs nicht zu beseitigen war, wenigstens nur mit römischer Dispens, also nur nach Roms Belieben, gleichsam auf Widerruf, gestattet werde. [1])

Antwort sowie die weitere Besprechung mit den herzoglichen Räten hat K. (S. 205 f.) ganz ungenügend excerpiert. Die Originalprotokolle befinden sich übrigens nicht, wie K. Nr. 164 angiebt, in Münster sondern in Düsseldorf (DA. J. B. Fam. S. 28b).

[1]) In dem von Keller Nr. 157 abgedruckten Auszug aus Groppers Instruktion lautet Art 7: Principem superioribus annis maximum scandalum praebuisse per communionem sub utraque specie, abrogationem missae et usum carnium vetitis temporibus atque concessionem Germanicarum cantionum. Agendum suaviter cum eo, ut absolutionem petat et fidem suam profiteatur. Dagegen heißt es in der Vorverhandlung mit den Räten Orsbeck, Louwerman und Closs (K. S. 201): „ad Art. 7. Der Herzog sei, „nachdem er sich vor etlichen

Sehr wider Willen mußte Gropper versprechen, daß er sich in Rom dafür bemühen wolle, daß wenigstens dem Herzog selbst, seiner Familie und einem Teil des Hofgesindes die Kommunion unter beiden Gestalten gestattet werde. — Dagegen kam man in anderen Punkten den Forderungen des Nuntius ziemlich weit entgegen: es wurde ihm gestattet, von dem jetzigen Hofmeister, dem Präzeptor und dem Kaplan des jungen Postulierten ein katholisches Glaubensbekenntnis abzunehmen,[1]) auch sonst sollten

Jahren wiederum gänzlich zur katholischen Kirche begeben", ernstlich darauf bedacht, daß in seinen Landen die kath. Religion gehalten werde. Man dürfe ihm darin nichts Weiteres anmuten". Der Nuntius antwortet: „Inbezug auf des Herzogs Person wolle er dem Bedenken der Räte gern folgen. — Ehe man der Kommunion halber im Schisma bleibe, eher wolle er lieber Indultum a Pontifice erhalten". Soweit aus dem, wie es scheint, sehr ungenauen Excerpt K.'s Nr. 161 ad 8 (sic) ersichtlich, riet dann der (jülichsche) Kanzler Orsbeck wiederholt, wegen Dispensation und Absolution (inbezug auf den Laienkelch) von Herzog Wilhelm nichts weiter zu verlangen; die Marschälle Reuschenberg und Wachtendonk stimmten ihm zu; dagegen meint der (römisch gesinnte) Rat Heinrich von der Reck: „da sich S. Heilt. mit der Dispensation so hochlich erbiete, ob nicht wegen der Communio sub utraque Dispensation zu erhalten, damit den armen Unterhanen, die sonst ohne der P. Heilt. Bewilligung zu communicieren sich beschwerten, in ihrem Gewissen geholfen werde". Dietrich von der Horst tritt ihm bei, Louwermann scheint eine Art Mittelstellung einzunehmen. — Sehr wünschenswert wäre, wenn K. diese Dinge etwas genauer, am besten wenn er wörtlich excerpiert hätte.

[1]) Der Nuntius hatte zwar verlangt (Keller Nr. 159 S. 199), Hofmeister, Präzeptor und Kaplan des jungen Herzogs Johann Wilhelm sollten „vor ihm juxta formam Tridentini Concilii professionem fidei thun und daneben geloben und schwören, daß sie den jungen Herrn darnach catholice wollten auferziehn"; es scheint jedoch, daß Gropper sich nachher mit einem allgemeiner gehaltenen kathol. Glaubensbekenntnis begnügte; vgl. Keller Nr. 162 und 165 (S. 206). Hofmeister des jungen Herzogs war damals Peter von Aldenbockum Probst zu Wesel und Kanonikus zu Xanten, Kaplan Herr Hubert, Präzeptor Matthias Paludanus Benradiensis, welchen latinisierten Namen Wolters und nach ihm Keller mit Matthias Benraidt aus Broichhuysen verdeutschen, Lacomblet (Archiv V S. 81) annähernd richtig mit M. Broich — (eigentlich Broekman aus Benrath). Derselbe war früher auch Präzeptor des Herzogs Karl Friedrich gewesen, blieb aber, als dieser auf Reisen ging, bei Johann Wilhelm zurück, ohne Zweifel deshalb, weil man für Karl Friedrich einen welterfahrenen, der neueren Sprachen kundigen Präzeptor brauchte. Vgl. Pighius, Hercul. Prodic. p. 138). Ganz willkürlich sehen Wolters und Keller hierin einen Sieg der reaktionären Richtung am clevischen Hof. Pighius (l. c. p. 127) urteilt über M. P. B. „magno ingenio vir et singulari memoria, doctrinaque non vulgari, praeterea moribus comis et

bei Herzog Johann Wilhelm nur katholische Diener sein; die Kirchendiener und Schulmeister im Lande sollten angewiesen werden, in ihrem Unterricht nach den Universitäten Köln und Löwen sich zu richten, etwaige unkatholische sollten entfernt werden. Ein dem entsprechendes Mandat, speziell gegen Calvinisten gerichtet, erging alsbald an alle herzoglichen Amtleute.[1]) Aus einigen kleineren clevischen Städten, namentlich aus Büderich und Orsoy, wurden nicht lange nach diesen Verhandlungen mit Gropper und trotz den Gegenvorstellungen mehrerer protestantischen Fürsten die evangelischen Prädikanten ausgewiesen und daselbst die Messe wieder eingeführt.[2])

Einige Monate darauf (am 5. April 1574) starb Bischof Johann von Hoya und wählte das münstersche Domkapitel, ohne nochmals in Rom anzufragen aber in Einvernehmen mit dem Nuntius Gropper, den bisherigen Koadjutor zu seinem künftigen Bischof, behielt sich selbst aber die Regierung vor bis zu Johann Wilhelms Großjährigkeit und Qualifikation zum geistlichen Stand. In Rom fand man an der Wahlkapitulation allerlei auszusetzen und schob unter diesem Vorwand, thatsächlich aber wegen des fortdauernden Mißtrauens in die kirchliche Gesinnung des clevischen Herzogs, die erbetene Konfirmation immer wieder hinaus.[3])

---

catholicae religionis conspicuus, qui prius Embricae per plures annos non sine laude docuerat." Woher Wolters (Heresbach 189) und Keller (Preuß. Jahrb. S. 601) wissen, daß es ein Mann von „geringen Gaben" oder von „geistiger Inferiorität" war, ist mir unbekannt.

[1]) Nicht nur an die clevischen und märkischen, wie es in m. Buche S. 247 irrtümlich heißt.

[2]) Keller Nr. 173/4, vgl. Nr. 159/160 (S. 198 f. und 202); Lossen S. 269; vgl. J. D. v. Steinen Reformationshistorie zu den J. 1568 und 1574 und Keller S. 59 f. Unter den Zeugnissen „für den stets wachsenden Einfluß der katholischen Gesinnung (am clevischen Hofe)" zählt K. S. 60 und S. 215, Anm. 3 auch die „merkwürdige, bisher unbekannte Thatsache" auf, daß der 78jährige Konrad von Heresbach im Frühjahr 1574 für seine im J. 1536, ungeachtet seines geistlichen Standes, abgeschlossene Ehe die päpstliche Absolution erbeten und erhalten habe. Diese angebliche Thatsache ist jedoch nichts als ein fast komisches Versehen K's. Denn das Breve Nr. 174a betrifft gar nicht den alten Konrad v. Heresbach, sondern einen gewissen vermutlich jungen Konrad Ketteler und ist nichts weiter als eine ganz alltägliche nachträgliche Dispens für dessen trotz dem Besitze der (niederen) Weihen abgeschlossene Ehe.

[3]) Keller Nr. 167—172. 175. 177/8. 301. 304—308. Lossen S. 253/5, 259 f. (Die von mir S. 260 Anm. vermißten Akten der Verhandlung des Nuntius Gropper mit dem münsterschen Domkapitel jetzt bei K. Nr. 308.)

Dagegen begrüßte man die Nachricht, daß dieser seinen älteren Sohn Herzog Karl Friedrich zum Jubiläum des Jahres 1575 nach Rom schicken wolle, mit großer Freude. — Karl Friedrich kam und erwies sich als gehorsamer Sohn des Papstes: am Christfest 1574 empfing er zusammen mit seinem Vetter Herzog Ernst von Bayern aus der Hand des Papstes die heilige Kommunion unter der Gestalt des Brodes allein. Aber die Hoffnungen, welche Rom auf den jungen Herzog setzen durfte, fanden ein jähes Ende: am 9. Februar 1575 starb Karl Friedrich in Rom selbst an den Blattern. [1])

Die Besorgnis, daß dieser Todesfall für die kirchlichen Verhältnisse in den jülich-clevischen Landen eine für Rom ungünstige Wirkung ausüben werde, lag nahe; verbreitete man doch sogar leichtfertig oder böswillig das Gerücht, Herzog Karl Friedrich sei vom Papst selbst in der h. Kommunion vergiftet worden. [2]) Die protestantischen Nachbarfürsten, Kurpfalz, Hessen und Braunschweig, suchten alsbald den vermuteten Argwohn des alten Herzogs zu benutzen, um ihn wieder auf die antirömische Seite zu ziehen, oder wenigstens zur Freistellung der Augsburger Konfession zu bewegen. Aber sie fingen es so plump und grob an, daß die Gesandtschaft, welche sie mit solchen Aufträgen im Mai 1575 an Herzog Wilhelm schickten, diesen selbst und seine bisher der vermittelnden Richtung ergebenen Räte vielmehr geneigt machen mußte, sich enger als bisher den entschieden römisch-katholischen Ständen, namentlich dem verwandten Hause Bayern anzuschließen. [3])

[1]) Über H. Karl Friedrichs Romreise und Tod Lossen S. 250 (Quellen). 260/5.

[2]) Pighius, Herc. Prod. p. 546 s. Lossen S. 273.

[3]) Keller Nr. 184. 186—188. 190/1. 193—200. Lossen S. 273/6. K's Excerpte Nr. 197/8 sind ungenau und unvollständig. Die von K. S. 231 f. mitgeteilte, sehr beachtenswerte Antwort der Räte habe ich s. Z. aus der gleichen Vorlage im MA. folgendermaßen excerpiert: „Räte antworten nach gehaltener Rücksprache, sie hätten verstanden was verlesen, „das were aber gar weitleuftigk darzu etwas gescherft", auch stehe die Credenz an alle jülichschen, clevischen und bergischen Räte, von denen kaum ein Zehnteil jetzt beihanden, erbitten also Abschrift der verlesenen Instruktion, wollen sich dann einer einhelligen Resolution vergleichen." — Berichtweise und allein für ihre Personen weisen sie nochmals die Behauptung zurück, daß der Herzog vor dieser Zeit der Augsb. Konfession anhängig gewesen und danach durch andere davon abgeleitet worden; „und sonderlich er der canzler (Orsbeck) sich kunlich ungescheut vor dem richterstul Christi deshalben beruffen konte, das s. f. G. niemals

In freundschaftliche Beziehungen zum Hause Bayern war Herzog Wilhelm zuerst im Herbst 1574 getreten, bei Gelegenheit der Hochzeit seiner zweiten Tochter Herzogin Anna mit dem luthe-

die A. C. angenomen noch der geneigt gewesen." H. Jülich habe, als er noch bei guter Leibsvermögenheit, die Seinigen von den Sachen tractieren lassen, „das es aber dahin gemeint und gerichtet gewesen sein solt, das s. f. G. sich zu der A. C. durchaus begeben hetten oder es tun wolten, das were nichts und konten sie davon viel anders berichten". Der Herzog könne also nicht von der A. C., die er niemals angenommen, abgestanden viel weniger in seiner Leibsblödigkeit davon durch jemand abgeführt worden sein. „Als aber bei zeit s. f. G. schwacheit allerhand misbreuch und unrichtigkeiten ingefuret, deren hetten s. f. G. kein belibens noch gefallens gehabt, wie si wider stark worden; sie die rete solten und wolten auch viel lieber ruhe haben, wen es inen begegnen konte und (? als) das sie s. f. G. zu anderm ursach geben sollen. Darumb nicht zu vermuten, das s. f. G. durch sie warzu verleitet werden. Wie es aber herginge und umb s. f. G. gewant were, das wusten sie am besten; sie wolten es auch oftmals lieber anders sehen oder etlicher dinge entledigt sein, wan es mit gnaden und guttem glimpf und fuegen geschehen konte, dan mit und bei s. f. G. und (? under) etzlichen hendeln sein; darumb inen nit wenigk befremdtlich vorfiele, das die cur: und fursten ire der ret personen in den verdacht, als wan sie zu unrichtigen dingen rieten und ursach geben, zuegen. Sie konten leiden, das diese dinge in gepurliche christliche richtigkeit zu pringen befudert und andere leut, als doctor Weyers vatter darzu mit gezogen und gebrauchet wurde; das solte inen gar nit zuwider sein." Räte berichten weiter, daß nicht (wie in der Instruktion verlesen) die Unterthanen zur Kommunion unter einer Gestalt gezwungen werden: „dan solchs geschehe nicht, der herzogk von Guilich tete es auch selbst nicht und es hetten s. f. G. ein edict ausgehen lassen, das man einem jeden das hochwirdig sacrament, wie er es begere, auch unter zweierlei gestalt reichen und geben solte; es hette auch zu Augspurg auf dem reichstagk s. f. G. caplän einer wider die zweite gestalt geprediget und deshalben seinen abscheit bekomen; es wurde auch noch also gehalten und einem jeden, wie er es begeret, gegeben; doch wurde die meß dabei gehalten. — Das man auch so gar darauf bestunde, das herzoig Carol Friederich deshalben gestorben sein solte, das er nach Rom gezoigen, das were je gar zuvil und wusten sie nit, wie das und mit was schein vermuttet werden konte, sondern es wer viel mer abzunemen, das gestalten der sachen nach und wie es umb s. f. G. person getain, der babst s. f. G. vielmer, da es muglich, lebendig gemacht dan gedotet haben wurde. Do derhalben solcher anzug uf die rete verstanden werden solt, were es inen beschwerlich und bitten daruf weitter erclerung, wie sie es einnemen solten." Wiederholen was gestern wegen der Söhne des Kurf. Sachsen und des Hs. Württemberg angedeutet. — Gegen den Religionsfrieden sei von ihrem Herrn nichts gehandelt sondern nur die alten Mandate erneuert worden; den Geistlichen werde keine Jurisdiktion oder Botmäßigkeit gestattet; in etlichen Städten sei wohl die A. C. etwa eingerissen aber nicht mit Zulassen des Herzogs; der Religionsfrieden laute nur auf die Stände des Reiches und gar nicht auf die Unterthanen,

rischen Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg. Als damals die evangelischen Fürsten für die aus Büderich und Orsoy ausgewiesenen Prädikanten interzedierten, hatte Herzog Albrecht von Bayern seinen Schwager in dem Entschluß bestärkt, ihrer Fürbitte nicht stattzugeben. — Nach Friedrichs Tod war es zunächst das verwandtschaftliche Interesse, was Herzog Wilhelm auf den Plan eingehen ließ, an stelle seines nunmehr zum regierenden Herrn bestimmten einzigen Sohnes Johann Wilhelm, seinem Neffen Herzog Ernst von Bayern die Nachfolge im Stift Münster zu verschaffen. Fortan gingen die bayrischen Bemühungen hierfür Hand in Hand mit dem Bestreben, den clevischen Herzog in seiner Abkehr vom Protestantismus und in der Hinneigung zu Rom zu bestärken. [1]) Schon der erste Gesandte, welchen Herzog Albrecht nach Karl Friedrichs Tod an seinen Schwager abordnete, hatte Befehl nach Erstattung der Kondolenz demselben zu raten, er möge seinem nunmehr einzigen Sohn „recht eifrige gute und durchaus rein katholische Hofmeister, Präzeptor und Diener zuordnen." Auf Veranlassung des bayrischen Gesandten in Rom, Dr. Andreas Fabricius, richtete auch der damalige spanische Statthalter der Niederlande, Don Luis de Requesenz, die gleiche Empfehlung an Herzog Wilhelm. Wirklich wurde der von Bayern und Spanien empfohlene, ursprünglich von dem Hofmeister des verstorbenen Prinzen, Werner von Gymnich, ausersehene Mann, nämlich der zur römisch-katholischen Partei gehörige jülichsche Marschall Johann von Reuschenberg, zum Hofmeister des jungen Herzogs ernannt. Der römisch-bayrischen Partei kam weiterhin zu statten, daß um dieselbe Zeit die erasmische Partei ihren einflußreichsten Vertreter, den clevischen Kanzler Olisleger, einen alten Gegner des Anschlusses an Bayern, durch den Tod verlor. [2])

---

bitten um Erklärung, ob es bei ihnen (den Gesandten) einen andern Verstand des Religionsfriedens halb habe. Bitten nochmals um Kopie." — Auch die Antwort der Gesandten hat K. zu ungenau excerpiert; geradezu falsch und irreführend ist die Stelle bez. des Religionsfriedens ausgezogen: die Gesandten behaupten nicht, der Rfr. gebe auch den Unterthanen die Religion frei — was offenbar falsch gewesen wäre —, sondern nur: der Rfr. sei auch den Unterthanen zu gut aufgerichtet.

[1]) L. S. 266—271. K. Nrn. 185. 201/3. 207. 210. 216/7. 223. 229/230. 309 (schlechtes Excerpt). 310. 312/3.

[2]) L. S. 270. Anm. vgl. S. 13. 92 (wo auf Berichte des Würzburg. Kanzlers Helln vom clevischen Hofe (StA. 223/11 und 13) bezug genommen

Schon einige Monate vor Karl Friedrichs Tod hatte Herzog Wilhelm seine beiden noch am Hofe weilenden jüngeren Töchter Magdalena und Sibylla aufgefordert, sie sollten sich, damit an seinem Hofe Gleichheit herrsche, in kirchlichen Dingen halten wie er selbst, also die Messe besuchen und das heilige Sakrament gleich ihm unter der Messe, jedoch in beiden Gestalten empfangen. Als die jungen Fräulein, bestärkt von ihrer ältesten Schwester der Herzogin von Preußen, sich standhaft weigerten,[1]) bat Herzog Wilhelm seinen Schwager, den bayrischen Herzog, eine von ihnen oder beide für einige Zeit an seinen Hof zu nehmen. Herzog Albrecht erklärte sich bereit, riet aber vor allem dafür zu sorgen, daß den beiden Damen „nit allein ein recht eiserige katholische hofmeisterin zugeordnet werde, sonder das auch alles ander irer liebden gesint, es seien junkfrauen, aufwarterin, knaben oder ander dienner, vom maisten zum münsten, der alten religion und glauben anhengig seien, und durchaus bei inen niemant so der religion im geringsten verdechtig gedulbet werde.“[2]) — Es blieb, wie es scheint, bei der bloßen Anregung, vermutlich wegen der Entschiedenheit, womit die beiden Fräulein, namentlich Herzogin Magdalena, an ihrem protestantischen Bekenntnis festhielten. — H. Wilhelm wandte sich nachher auch an Kaiser Maximilian, damit dieser durch einen eigenen Gesandten seine Schwester Amalie und seine beiden Töchter ernstlich ermahne, dem Willen ihres Bruders und Vaters sich zu fügen. Ein kaiserlicher Gesandter, der Hofratspräsident Philipp der Ältere Freiherr von Winneberg, erschien (Januar 1576), aber sein, schwerlich von Herzen kommendes Zureden blieb ebenso vergeblich, wie die Bekehrungsversuche einiger herzoglichen Räte und Theologen; selbst heftige Zornesausbrüche des alten Herzogs gegen seine Schwester und seine Töchter ver-

ist) und S. 167. Am 1. Okt. 1569 schreibt Hellu an Herz. Albrecht u. a.: „befinde, doch im hochsten vertrauen, sovil, daß die vom adel vast alle willig und lustig gewesen (zum Eintritt in den Landsb. Verein), und daß die hinderung uf dißmale allein an dem canzler Olschleger, welcher dan ein gar groß ansehen und vertrauen hat, gewesen ist“.

[1]) Keller Nr. 180. 186. 188. 193. sowie die S. 219 Anm. 1 gen. Werke, ferner Wolters, Heresbach S. 184 Anm. 3, wo auf einen älteren, mir nicht zu Gesicht gekommenen Abdruck des Briefes der Herzogin Maria Eleonore verwiesen ist.

[2]) Keller Nr. 201—203. Lossen S. 275. Zu dem Schr. Nr. 201 s. o. S. 6 Anm.

mochten nicht ihre Standhaftigkeit zu brechen.[1] — Herzogin Magdalena heiratete nicht lange nachher (im J. 1579) den protestantischen Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken und wurde dadurch weiteren religiösen Anfechtungen überhoben; Sibylla dagegen erscheint in späteren Jahren als eifrige Katholikin.[2]

Der Gebrauch des Laienkelches war durch die freundschaftlichen Beziehungen des Herzogs zum römischen Stuhl und zum Hause Bayern bisher nicht beeinträchtigt worden; hatte doch Herzog Wilhelm seinen Töchtern ausdrücklich zugesagt, daß sie die Kommunion gleich ihm unter beiden Gestalten empfangen sollten. Zu Ostern des Jahres 1576 sollte auch der nunmehr 14 Jahre alte Herzog Johann Wilhelm seine Erstkommunion feiern, natürlich ebenfalls unter beiden Gestalten. In Rom empfand man darüber lebhafte Besorgnis; Dr. Elgard, der Gehilfe des, vielleicht eben wegen seiner allzugroßen Nachgiebigkeit in bezug auf den Laienkelch in

[1]) Lacomblet Urkundenbuch Nr. 577 und Archiv V. S. 81 ff. Lossen S. 270 f. 406 f. Keller S. 68 und Nr. 209—215; (natürlich ist das Schr. Nr. 209 nicht, wie K. angibt, dem Or. sondern einer Kopie des Or. entnommen, wie denn auch sonst derartige Angaben bei K. häufig unrichtig sind). — Eine Kopie des von K. S. 68 exc. Schreibens der Herzoginnen Magdalena und Sibylla auch MB. Cgm. No. 2213. T. 31 fol. 51. Punkt 3 lautet hier: „Zum dritten, was abscheuens wir von der mißen haben, ist erstlich diese: die anrueffung der heiligen, dar man Gottes er abschneit und gibt sie den creaturen, welches widder das erste gebot Gottes ist: du solt kein ander Gotter neben mir haben ꝛc., du solt deinen herren anbeten ꝛc. und ime allein ꝛc. Daß ander abscheuen ist die aufofferung, nachdemmal Christus einmal fur uns alle gnug getan hat, wie St. Paulus zun Hebr. am 10ten sagt: mit einem offer hat Christus alles geheiliget ꝛc. Daß diß offer die toten helfen sol, dagegen konnen wir offentlich sagen, daß es nicht für die toten gesetzt, sondern der her sagt: Nemet hin und eßet, nemet hin und drinket ꝛc. Also was in der miße geschieht, widder Gottes wort ist, nachdem der her auch spricht: ir sollet meinen worten weder zu noch abtuen, ja wen ein engel vom hemmel keme ꝛc. Weil wir nun wißen, daß die vorbenente puncten in der mißen sein, konnen wir mit guetem gewißen nicht dabei sein, wollen wir anders einen gnedigen Got haben, und wir als sempele leien und schwache weibsbilder mogen nicht mer darvon schreiben, wiewol noch viel mer kont angezeigt werden, sondern bitten ganz flißig, man wolle uns uber unser gwießen ferner hiemit nit betruben noch beschweren." — Daß Philipp d. Ä. von Winneburg selbst noch im J. 1566 der A. C. ergeben war, ist aus Lossen S. 21 zu ersehen.

[2]) Vgl. Stieve, Zur Gesch. der Herzogin Jakobe v. Jülich in dieser Zeitschr. XIII. S. 28 ff.

halbe Ungnade gefallenen Nuntius Gropper, wurde beauftragt, sich in Person zu beiden Herzögen zu begeben, um sie von dieser Absicht abzubringen. Zugleich schrieb der Papst an Herzog Albrecht von Bayern und bat ihn, zum Dank für das in der münsterschen Sache bewiesene Wohlwollen des römischen Stuhles, seinen Einfluß in gleichem Sinn geltend zu machen.[1]) Schon ehe dieses Breve in München eintraf, hatte Herzog Albrechts Gemahlin, Herzogin Anna, aus eigenem Antrieb an ihren Schwager den Herzog von Jülich geschrieben und ihn gebeten, seinem Sohne in bezug auf den Empfang der h. Kommunion keine Absonderung von der Kirche zu gestatten. Wenn Johann Wilhelm älter werde, stehe ihm der andere Weg noch immer frei. „Uns wil auch gedunken", fährt die Herzogin fort, „das sonderlich zu diser zeit, da ir L. noch den namen eines postulirten bischofs zu Münster tragen, sich ubel reimen, auch bei der bäbst. Ht. ein seltzam ansehen haben wurde, da ir L. anders dan bei der röm. katholischen kirchen gebreuchig, communiciren solle, zudem das solches etliche S. L. tumbhern, so der alten religion mit eifer zugetan, zum tail ergern und scandalitziren, den andern aber, so noch nit allerdings confirmirt, zu noch merer absonderung von der christlichen kirchen ursach geben möcht." Herzog Albrecht selbst ersuchte gleichzeitig den Hofmeister Gothard von Schwarzenberg „als den wir der alten catholischen alleinseligmachenden religion mit sonderm eifer zugetan wissen", behilflich zu sein, daß sein junger Vetter bei der Kommunion unter einer Gestalt gelassen werde. „Dan ob wir wol unsers tails die communion under baiderlei gestalten, do die uf maß wie in dem Trientischen concilio versehen, angestelt, nit tadlen, haben wir jedoch in unserm furstentumb, alda etliche ein zeitlang ser darnach gedrungen, sovil befunden, das solches von vilen mer aus furwitz dan andacht beschehen, das auch diejenigen, so der communion baider gestalten nachgefochten, mit allerhant hievor in den alten concilien verworfnen irtumben . . . befleckt und behaft seien; sonderlich aber ist solcher irtumb halben bei der jugent, dero judicium noch schwach und leichtlich zu bewegen,

[1]) Theiner, Annales ecclesiastici II. 170. Lossen, S. 406, vgl. S. 472 Anm. Keller Nr. 218. Theiners Fortsetzung der Annalen des Baronius, die unter viel Spreu doch auch einige wertvolle Körnlein enthält, ist von Keller nicht benutzt worden.

merere gefar . . . . Do dan unser junger vetter sein volkommen alter erraichen wirt, stehet S. L. dannoch bevor, zu der communion baider gestalten zu tretten. Uber das alles erwegen wir auch, do die neuglaubigen spüren werden, das diser jung furst mit der communion uf ir seitten geraten, das si nicht unversucht lassen werden, denselben auch in den ubrigen artikeln uf ir mainung zu pringen; do inen entgegen, wan si sehen wurden, das unser junger vetter itzo in dem furnembsten articul sich zu der Röm. catholischen kirchen bekente, alle hofnung ir L. in dem uberigen zu gewinnen entpfallen muste. So zweivelt uns gar nit, das dessen nit allein die bäbst. Heil[t] sonder auch die K. M[t], die dan ire geliebte sön auch allain under ainer gestalt communicirn lest, ein sondere freid und gefallen, auch ir L. an ewigen und zeitlichen desto mer glück und wolfart haben wurden. Begern demnach genedigclich, du wellest hierin an deinem vleis und zutun nichts erwinden noch mangeln lassen. Wir mugen auch leiden, da dichs fur guet ansehen wurt, das du dises schreiben unserm freuntlichen lieben schwagern furwisest."

Nach Beratung mit einigen anderen katholischen Räten fand Schwarzenberg für besser, von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen, zumal da sein Herr bereits auf den Brief der Herzogin Anna hin sich entschlossen hatte, die Erstkommunion seines Sohnes noch zu verschieben. Die Wünsche seiner bayrischen Verwandten waren bei Herzog Wilhelm ohne Zweifel gewichtiger als ihre Argumente. Am 7. April antwortete er eigenhändig seiner Schwägerin folgendermaßen:

„Wir haben E. L. jetzig schreiben empfangen und derselben gutherzige wolmeinende erinderung und sorgfeltigkeit zu sonderm freuntlichen willen vermerkt. Nu sollen E. L. es gewiß dafur halten, das wir mit nichten bedacht, von unser waren cristlichen catolischen religion abzuweichen oder unserm geliebten son ichts derselben ungemeß einbilden, sonder darin cristlich und bestendig erziehen zu lassen, wie dan bisher unverweißlich geschechen. Dieweil auch unser son noch eines jungen geringen alters, seind wir gleichwol onedem der meinung gewesen, inen, in betrachtung er in dem waren verstand der cristlichen religion nit genugsam confirmirt, noch zur zeit, bevorab weil er der postulation des stifts Munster unerledigt, der comunion des hochwurdigen sacraments nit gebrauchen zu laßen; wo er aber volgents zu seinem volkomnen alter und

warer erkentnuß unsers cristlichen glaubens kombt, wird er one zweivels vor sich selbst der gebuer zu schicken wissen.“ [1])

Gegen Ende Mai erschien Dr. Elgard am clevischen Hofe und bestand darauf, trotz allen Gegenbedenken einiger katholischen Räte, wenigstens das an den alten Herzog gerichtete Breve zu überreichen; [2]) er fügte mündlich in möglichst vorsichtiger Form allerlei Gründe bei, weshalb es zweckmäßig und notwendig erscheine, daß Herzog Johann Wilhelm seine Erstkommunion unter einer Gestalt empfange. Nach drei Tagen erst erhielt er eine Antwort, welche ähnlich ausweichend lautete, wie Herzog Wilhelms Brief an seine Schwägerin: „Soviel J. f. G. geliebten son erziehung und die hochheilige communion, das die under 1. gestalt aus angezeigten ursachen von demselben gebraucht werden mochte, belangt, wolten J. f. G. hochgedachten iren sone hinfüro nit weniger als bisher beschehen mit allem ernsten getreuen vleiß in der catholischen waren christlichen religion und sonst allen furstlichen tugenten erziehen lassen und nicht zweiffeln, wan s. f. G. zu mererm alter und verstand und erkentniß der hohen geheimnissen der hochheiligen sacramenten geraten, wirden J. f. G. sich aller gebuer und unverweißlich erzeigen; mit gnedigem gesinnen, er der Nuntius wolte diese irer f. G. einfeltige ervolgte antwort und

[1]) Briefe der Herzogin Anna an H. Jülich und des Hs. Albrecht an Schwarzenberg RA. Münster III. 81 und 83; Antwort des Hs. Jülich a. O. III. 135, des Hofmeisters Schwarzenberg III. 133. Von zweien dieser vier Briefe bei Keller Nr. 216/7 allzukurze Excerpte; Herzog Wilhelms Brief an seine Schwägerin hätte um so eher verdient kopiert zu werden, da ganz eigenhändige Briefe des Herzogs aus dieser Zeit, soweit mir bekannt, äußerst selten sind. — Am 13. April schickt Herzog Albrecht dem Papste Kopien der beiden Briefe an den Herzog von Jülich und an den Hofmeister Schwarzenberg und versichert zugleich, daß er um so weniger etwas in dieser Sache versäumen werde, da es im Interesse der münsterschen Kirche, sowie seines Sohnes Herz. Ernst liege, falls dieser Bischof von Münster werde, daß der künftige Herzog von Jülich eine Religion mit demselben habe. Kpt. RA. Münster III. 115.

[2]) Bei Theiner l. c. berichtet Elgard an den Kardinal von Como u. a.: „non mediocriter metuebant (consiliarii catholici), ne forte principem exacerbatum penitus turbaremus, et quicquid hactenus pro catholica religione restituere coepisset, indignatione aliqua subverteret. De reliquis enim catholicis institutis facile audit, sed praecipue ac quasi de sola communione utriusque speciei ita superioribus temporibus ab haereticis, qui in aulam irrepserant, persuasus est, ut videatur existimare beatius aliquid esse communicare sub utraque specie, tametsi existimem ipsum palam confiteri tantundem esse sub una quantum specie sub utraque.

undertenigs erbiten am besten an Ir H[t] gelangen, guter zuversicht, sie werde damit nach gelegenheit zufriden sein, und geschehe damit irer f. G. ein gnediges gutes gefallen, in gnaden hinwider zu erkennen." — Wiewohl nur katholische Räte in dieser Sache zugezogen wurden, waren sie einer Meinung, wenn man zu heftig in den alten Herrn dränge, könne man mit einmal alles verderben. Elgard machte daher wohl den Räten, nicht aber dem Herzog Mitteilung von dem an Johann Wilhelm gerichteten Breve: „damit es nicht, wenn er nach Empfang der dilatorischen Antwort des Vaters, noch mit dem Sohne handeln wollte, den Anschein habe, als wolle er zwischen Vater und Sohn Trennung und Zwietracht stiften; schon der bloße Verdacht könnte bei einem so schwachen Fürsten höchst gefährlich wirken". Elgard gab sich also mit dem erlangten Aufschub zufrieden und setzte seine Hoffnung auf weitere persönliche Einwirkungen von seiten Spaniens, des Erzherzogs Ferdinand, des Herzogs Albrecht und besonders des Herzogs Ernst von Bayern, wenn dieser demnächst, wie man damals erwartete, Erzbischof von Köln oder Bischof von Münster sein werde. [1])

Da Herzog Wilhelms römisch gesinnte Räte nicht hoffen durften, sein Beharren auf dem Laienkelch zu erschüttern, so setzten sie auf einer kurz danach (Anfang Juni 1576) stattfindenden Beratung der jülich-clevischen Landräte wenigstens soviel durch, daß man sich entschloß, neben neuen schärferen Maßregeln gegen Sektierer und Sakramentierer, neuerdings um päpstliche Dispens für Austeilung der beiden Gestalten sich zu bemühen. [2]) Vermutlich infolge dieses Beschlusses erhielten des Herzogs Gesandte beim Regensburger Reichstag Befehl, sich deshalb an den dort anwesenden päpstlichen Legaten Kardinal Morone zu wenden. Dieser gab gute Worte, that nachher aber nichts, oder sorgte vielleicht selbst dafür, daß man zu Rom die Sache auch fernerhin in der Schwebe ließ. Ein Schreiben des Herzogs, worin er den Kardinal

---

[1]) Paul Langers Protokoll der Verhandlung mit Elgard DA. 28c. fol. 227 stimmt im Wesentlichen überein mit dem Bericht Elgards an den Kard. von Como bei Theiner l. c.

[2]) Keller Nr. 219 S. 246. In der Überschrift des dort excerpierten Protokolls spricht K. irreführend von einem „jülich-clevischen Ausschußtag", wonach man eine Beratung landständischer Deputierter, nicht aber herzoglicher Räte erwarten sollte.

an dessen in Regensburg gegebene Vertröstungen erinnerte, scheint infolge der durch die Pest verursachten Verkehrsstockung nicht an seine Adresse gelangt zu sein; aber auch eine neue durch den Agenten Hammerstein im Juni 1577 an Morone übermittelte Mahnung blieb ohne Zweifel ebenso ohne Erfolg. [1])

Inzwischen schien die von den Vermittelungsleuten jederzeit ausgesprochene Behauptung, daß die Verweigerung oder Erschwerung des Laienkelches den Sektierern Vorschub leiste, durch die Ereignisse bestätigt zu werden: auf den im Herbst des J. 1577 zu Essen und zu Grevenbroich abgehaltenen clevisch-märkischen und jülich-bergischen Landtagen forderte ein großer Teil der Landstände offen die Freistellung der Augsburger Konfession. Daneben mußte die von gemeiner Bürgerschaft, sowie von Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Düsseldorf erhobene, und von den jülich-bergischen Landständen unterstützte Beschwerde, daß ein Teil der Düsseldorfer Geistlichkeit sich weigere, die Kommunion, den herzoglichen Edikten gemäß, auch unter beiden Gestalten zu reichen, sehr maßvoll erscheinen. In seiner Resolution auf die Beschwerden der jülich-bergischen Landstände versprach denn auch der Herzog, seine alten Edikte wieder einzuschärfen, wonach einem jeden, der es begehre, das heilige Sakrament des Altars, nach Vorbereitung mit Beichte und sonst, unter beiden Gestalten zugelassen sei. Weiterhin billigte er, daß die von Alters gebräuchlichen deutschen Gesänge auch in Zukunft vor und nach der Predigt gesungen würden. Im Allgemeinen sollte man sich nach der bereits von seinem Vater erlassenen d. h. der erasmischen Kirchenordnung richten. [2])

---

[1]) Die obigen Angaben über H. W's Verhandlungen mit Morone wegen des Laienkelches aus einem Schreiben des Herzogs an seinen römischen Agenten Hammerstein vom 26. Juni 1577 DA. J. B. Fam. S. 28d fol. 668. Der bei Keller Nr. 223 excerpierte Brief des Hs. Albrecht an Schwarzenberg, wegen der Vormünder des Herzogs Johann Wilhelm, wurde infolge eines von Kardinal Morone dem jungen Herzog Wilhelm von Bayern gegenüber zu Regensburg geäußerten Wunsches geschrieben. (RA. tekt. Fürstensachen, Korresp. Wilhelms V. mit Albrecht V. fol. 202.) — Inbezug auf Freistellung und Deklaration hatten die jülich-clevischen Reichstagsgesandten Befehl, mit den katholischen Ständen, das ist gegen beide Forderungen, zu stimmen. Vgl. DA. 28c fol. 285.

[2]) Über die Landtage zu Essen und Grevenbroich Lossen, S. 591 f. (die ältere Litteratur ist daselbst S. 587 f. verzeichnet). Über den clevisch-märkischen Landtag zu Essen jetzt noch Keller Nr. 225/228.

Im Januar 1578, als der zunächst wegen der Kölnischen Bischofswahl an den Niederrhein abgesandte päpstliche Nuntius Bartholomäus Graf von Porzia nach Hambach zu Herzog Wilhelm kam, um diesen im Auftrag des Papstes zu ermahnen, daß er dem Verlangen der Landstände nach Freistellung der Augsburger Konfession nicht nachgeben möge, machte der Herzog unbedenklich diese Zusage, erneuerte aber zugleich mündlich gegen Porzia und brieflich gegen den Papst seinen früheren Wunsch, daß man in Rom Dispens zum allgemeinen Gebrauch des Laienkelches erteilen möge.[1] Ob auf dieses Schreiben eine Antwort erfolgte, wissen wir wieder nicht; sicherlich aber keine zusagende.[2])

Grundsätzlich hatte sich somit in all dieser Zeit die Stellung des clevischen Hofes in der innerkirchlichen Frage noch nicht geändert, während allerdings die äußere Politik, zunächst infolge des münsterschen Wahlstreites, dann auch der Parteinahme gegen die niederländischen Staten, zu engerem Anschluß an die katholischen Mächte, Rom, Spanien und das Haus Bayern, und zu wachsender Entfremdung von den protestantischen Reichsständen geführt hatte. Da war es wieder die münstersche Wahlsache, welche, wie sie den ersten Anstoß zur Annäherung des herzoglichen Hauses an Rom gegeben hatte, so jetzt den entscheidenden Schritt zur völligen Abkehr von der kirchlichen Mittelpartei veranlaßte.

---

[1]) Lossen S. 592. Keller Nr. 229. Dieses Schreiben ist jedoch nicht, wie K. angiebt, an den bayr. Sekretär Winklmair sondern an den Kanzler Elsenheimer gerichtet und beantwortet einen Brief E's vom 19. Januar (Kop. StA. 38/15 fol. 15), worin von dem Projekt einer Heirat (zwischen dem jungen Markgrafen von Baden und der Herzogin Sibylla ?) die Rede ist und am Schluß folgende Anfrage gestellt wird: „Lestlich nachdem m. g. f. und her vor diser zeit bericht worden (nämlich durch den Nuntius Porzia), das in dem furstentumb Gülch und Clev durch die undertanen erinderung der religion oder zuelassung der A. C., wo nit in allen jedoch etlichen articln begert worden, weren ire f. G. wol gewilt, m. g. hern von Gülch durch ein schreiben ad constantiam zu erinnern, dieweil aber zu besorgen, eß mechte villeicht ir f. g. solches nit wol aufnemmen und dardurch offendirt werden, pit ich mir mit gelegenhait einen kleinen gustum davon zu machen." — In der Einleitung S. 74 verwechselt K. den Nuntius Porzia mit dem Nuntius Gropper, und nimmt daraus Anlaß zu der rein aus der Luft gegriffenen Behauptung, der letztere sei „bisher die Seele aller (antievangelischen) Maßregeln (des clevischen Hofes) gewesen".

[2]) Vielleicht hätte P. Canisius die Antwort geben sollen? vgl. Lossen S. 597 Anm.

In der münsterschen Wahlsache, für deren Verlauf im einzelnen ich auf die ausführliche Darstellung in meiner Vorgeschichte des Kölnischen Krieges verweise, hatten sich seit dem November 1575 die Aussichten auf Erfolg der von Herzog Wilhelm angelegentlichst gewünschten und unterstützten Bewerbung seines Neffen, Herzog Ernst, sehr schlimm gestaltet; nur wenn der päpstliche Stuhl mit aller Entschiedenheit für diesen Partei nahm, konnte man hoffen, den Widerstand der für den Gegenbewerber, Erzbischof Heinrich von Bremen, eingenommenen Kapitelsmehrheit zu brechen. Als das geeignetste Mittel hierfür erschien die zeitweilige Übertragung der Administration des Stiftes Münster auf den zum Bischof postulierten Herzog Johann Wilhelm. Dazu schien aber die Zustimmung des Papstes unentbehrlich und auf sie durfte man nur rechnen, wenn man in Rom volles Vertrauen in Johann Wilhelms kirchliche Gesinnung gewann. Verzicht auf den Laienkelch war Vorbedingung solchen Vertrauens. Schon im Dezember 1577 hatte der eifrigste römische Katholik unter Herzog Wilhelms Räten, Heinrich von der Recke, geäußert: wenn man dem jungen Herzog gestatte, ein paarmal unter einerlei Gestalt zu kommunizieren, werde nachher die münstersche Administration für denselben wohl zu erhalten sein. Er forderte den seit geraumer Zeit ebenfalls zur römischen und spanischen Partei gehörigen Kammersekretär Paul Langer auf, bei jeder passenden Gelegenheit dem alten Herzog solche Andeutungen zu machen.[1] — Ohne Zweifel wird das in der Folge geschehen sein. — Langer veranlaßte dann auch den Herzog von Bayern an die hervorragendsten katholischen Räte seines Herrn, den Hofmeister Gothard von Schwarzenberg, den jülichschen Landdrost Werner von Gymnich, den Amtmann zu Düsseldorf Dietrich von der Horst, den clevischen Hofmeister Heinrich von der Recke, die beiden Kanzler Wilhelm von Orsbeck und Dr.

[1] Keller Nr. 440. Die betr. Stelle lautet wörtlich: „Wasmassen aber die dispensationem (zur Übernahme der münsterschen Administration durch H. Joh. Wilhelm) zu wege zu bringen, halte ich es darfur, daß es durch den herzogen von Baiern am fuglichsten beschehen kunte, damit es kein bedenken mage, wan es von unser seiten hart gesucht wurde. Es hindert auch nit wenich, daß dem jungen hern under einerlei gestalt zu communiciren nit gestattet wirt; dan wan sollichs einmal oder zwei beschehen, wurt die dispensation under beiderlei gestalt zu communiciren, auch die administratio des stifts Munster wol zu erhalten sein. Dasselbig e. G. mit fugen anzudeuten, da es die gelegenheit imer erleiden mag."

Heinrich Rudolf von Weze, den clevischen und den jülichschen Marschall Arnold von Wachtendonk und Johann von Reuschenberg, gleichlautende und vertrauliche Briefe zu richten, worin er sie bat sich dafür zu bemühen, daß Herzog Johann Wilhelms Erstkommunion nicht länger verschoben werde, aber nicht nach des Vaters Beispiel unter beiden sondern nach altkirchlichem Gebrauch unter einer Gestalt erfolge. Den vier Räten Schwarzenberg, Gymnich, von der Reck und von der Horst, welche man am bayrischen Hofe längst als zuverlässig kannte, sollte Langer ihre Briefe sofort zustellen, den anderen nur dann, wenn er sicher wisse, daß sie selbst unter einer Gestalt kommunizierten.[1])

Der weitere Verlauf des münsterschen Wahlstreits kam Langers Bemühungen zu statten: im Spätjahr 1578, als die Aussichten auf Erfolg der bayrischen Bewerbung um Münster besonders schlecht standen, und man darum am clevischen Hofe dringender als je wünschte, endlich Dispens von Rom zu erhalten, damit der junge Postulierte, gegen den Wortlaut seiner Kapitulation, die Regierung übernehmen könne, entwanden Langer und des Prinzen jetziger Hofmeister, Dietrich von der Horst, dem alten Herrn endlich das Zugeständnis, daß sein Sohn zu Weihnachten 1578 seine Erstkommunion unter einer Gestalt begehen dürfe. Langer berichtet darüber nachher folgendermaßen an den bayrischen Sekretär Hans Winklmair: „Ich mag dem hern vorneme gute zeittung in vertrauen nit bergen; wie der her ambtman Horst, des jungen hern postulirten des stifts Munster Johans Wilhelm jetziger hofmeister, und ich alle fueglich mittel gebraucht und gesucht, das der junger her auf negst verschienen heiligen christag das hochwirdig sacrament unter einerlei gestalt empfangen; dazu auch der junger her gar begirig gewesen, wie ich das mit warheit bezeugen muß, aber fur mein person, der das meiste anbringen derhalben bei dem alten hern, ehe der consens daruber hat mogen erhalten werden, grosse stürm hab erdulden mussen; weil ich aber das groß gotselig werk darunder zu herzen gefuert, hab ich mich

[1]) Konzepte der Briefe des Hz. Albrecht an Langer und die oben gen. jülich-clevischen Räte dat. Überkingen 29. April 1578 (von Erasmus Fend). StA. 38/16 fol. 332. H. Albrecht bemerkt in dem Begleitschreiben an Langer, er würde auch an den Herzog von Jülich selbst darüber schreiben, „da wür seiner L. person gelegenheit, wie wür gern sechen und wünschen möchten, darzue verhoffen künden".

das wenig irren lassen, und hat der almechtig scheinbarlich dazu seine gnad geben, das es letzlich auf viel gebrauchte persuasionen mit gnedigen guten willen in das werk kommen. Das unrubig und passionirte gesind ist mit mir ubel zufrieden; es ist aber viel besser den almechtigen und gotselige leute auf seiner seitten zu haben, dan umb boser leute gunst zu erhalten das gut zu underlassen. Welchs der her, wo es stat haben wil, hochgedachter f. G. zu Beiern undertenig zu erofnen. Ich solte wol gern sehen, das es etwan pabst. Ht verstendigt wurde, dan solch werk hat nie, ungeacht was etwan fur vetterliche gutherzige erinnerung deßwegen geschehen, seinen vortgang erlangen wollen. Were auch nit undienlich, das der junger furst in solchem angefangnen furnemen bestendig zu verharren vermant wurde, quod quidem vestrae committo discretioni." [1]) — Herzog Albrecht von Bayern ließ die frohe Botschaft sofort dem Papste melden, mit dem Auftrag sie zu benutzen, um endlich einmal die Absetzung des münsterschen Statthalters Konrad von Westerholt, des Führers der bremischen Partei, sowie Dispens für Johann Wilhelms Administration zu erlangen. [2])

---

[1]) RA. Münster VIII. fol. 61; kurzer Auszug bei Keller Nr. 230.

[2]) 19. Februar 1579 schreibt H. Albrecht an s. Gesandten in Rom Dr. Andreas Fabricius (Kpt. von Fend StA. 311/1 fol. 56), wenn dieser mit dem Papste wegen der münsterschen Administration spreche, werde gut sein, der Ergebenheit des jungen Herzogs von Jülich gegen die kath. Religion zu gedenken: qui nimirum snperioris anni natalitiis feriis, nbi primum ad mensam Domini sacraeque encharistiae misterium admitteretur, relicto patrio exemplo (qui singulari S. Sedis indulgentia utraque sacramenti specie diu jam utitur, caetera egregie pro avita religione agens) catholico potius unius speciei ritu communicari voluit, cum tamen mnlto maxima nobilitatis ac provincialium pars ad paterna vestigia illum adigere mnlto jam tempore variisque machinis fuerit conata; unde spes concipi potest, non aliter ipsum unquam acturum quam ex catholici piique principis officio. In quo quidem sacrae communionis modo cum jniore illo duce instituendo non infoeliciter per Dei gratiam a nobis elaboratum fnisse videmus, admonitis snperiori aestate per literas nostras plnribus ex prima nobilitate aulaeqne dignitate viris bonis et catholicis, quorum studio atqne pietate tenerum animum, ne a sectariis occuparetur, recte videmns custoditum, eaqne per hoc factum asservandae priscae religionis fundamenta jacta sunt in partibus istis, quae non poterunt non summopere placere S. Sti grataque esse eamque ad majorem etiam optimi principis amorem pertrahere. — Dr. Fabricius sprach am 13. März in diesem Sinne mit dem Papste, welcher kurz danach (am 21. März), in einem Breve an den jungen Herzog seine Freude aussprach, weil dieser, seinen Ermahnungen folgend, den Leib und das Blut Christi nur unter der Gestalt des Brodes empfangen

Wirklich wurde nicht lange darauf (am 26. August 1579) von Rom Privation und Exkommunikation über Westerholt verhängt und im Anschluß hieran, am 20. September 1579, der junge Postulierte zum Verwalter der Temporalien des Stiftes Münster ernannt. [1])

In Herzog Wilhelms Landen setzten die Jünger des Erasmus ihr hoffnungsloses Bemühen, zwischen Rom, Wittenberg und Genf eine „goldene Mittelstraße" zu gehen, noch eine zeitlang fort; [2]) der alte Herzog selbst hielt ohne Zweifel bis zu seinem erst im Januar 1592 erfolgten Tode an der Kommunion unter beiden Gestalten fest; aber für die Zukunft war durch das Beispiel des jungen Herzogs der Sieg der römischen Richtung am clevischen Hofe entschieden, um so sicherer, als es nicht lange darauf der bayrisch-spanischen Partei gelang, den geistesschwachen Prinzen mit der am bayrischen Hofe erzogenen Prinzessin Jakobe von Baden zu verloben, und dadurch dem Hause Bayern einen dauernden Einfluß auf die Regierung der jülich-clevischen Lande zu sichern.

München im August 1882. Max Lossen.

habe. — Auch an den alten Herzog soll der Papst ähnliche Glückwünsche gerichtet haben, wozu der bayr. Gesandte in einem Briefe an seinen Herzog bemerkt: Suggesseram quidem satius fortassis fore, quod nihil ea de re seniori duci perscriberetur; sed aliter illis visum fuit. — Briefe des Dr. Fabricius an H. Albrecht vom 14. März und 4. April StA. 311/1 fol. 107, und 311/16 fol. 122; Breve Gregors XIII. an H. Joh. Wilhelm bei Theiner Ann. Eccl. III. 20; das Breve an den alten Herzog, sowie die etwaigen Antworten der beiden Herzoge an den Papst sind mir nicht zu Gesicht gekommen.

[1]) Lossen S. 670 f., vgl. S. 655 f.

[2]) Auf einem bergischen Landtag zu Düsseldorf, November 1579, brachten z. B. die Ritterschaft und die Stadt Düsseldorf wieder ungefähr dieselben Religionsbeschwerden vor, wie auf dem oben besprochenen jülich-bergischen Landtag zu Grevenbroich. Ferner beklagten sich damals Ritterschaft und Städte darüber, daß der Katechismus des P. Canisius in den Schulen gebraucht werde. MB. Cgm. Nr. 2213. Tom. 27. — Einzelnes über clevisch-märkische Religionsbeschwerden aus den Jahren 1580—84 und Versuche des Herzogs auf dem erasmischen Standpunkt seines Vaters zu beharren bei Keller Nr. 233—247.

Nachschrift.

Als ich im Sommer vorigen Jahres den vorstehenden Aufsatz niederschrieb, war mir zufällig der XVI. Band dieser Zeitschrift nicht zur Hand. In Folge dessen habe ich übersehen, daß dort zwei oben S. 6 Anm. und S. 21 mitgeteilte Briefe (von Goth. v. Schwarzenberg an Herzogin Anna v. Bayern dat. 28. Mai 75, und von H. Albr. v. Bayern an Schwarzenberg dat. 21. März 76) bereits durch A. Mörath (Zeitschrift Bd. XVI S. 209 f.) nach meinen eigenen Excerpten abgedruckt sind. Nur verwechselt Mörath hier und anderwärts die lutherische Pfgr. Anna von Neuburg geb. Herzogin v. Jülich mit Kf. Ferdinands Tochter, Herzogin Anna von Bayern. M. 14. 6. 83. M. L.

II.

Ein Klosterbericht aus der Reformationszeit.

Von

Dr. Friedrich Zurbonsen.

Der nachfolgende zeitgenössische Bericht über den Versuch einer Einführung der Reformation in das Frauenkloster Herzebrock in der Herrschaft Rheda und den Widerstand des letzteren bildet einen nicht wertlosen Beitrag zur Geschichte der reformatorischen Bewegung in Westfalen. Derselbe ist einem in neuerer Zeit in Herzebrock aufgefundenen Manuskripte entnommen, in welchem der derzeitige Probst Bernard Bordewisch (ca. 1672—1705) die in dem „Diarium" und den Kollekten des Klosters vorgefundenen Aufzeichnungen über die bis in die Tage der Karolinger hinaufreichende [1]) Geschichte des letzteren sorgfältig zusammengestellt hat. [2]) Der Bericht ist, wie das Ms. angibt, geschrieben von der Sekretärin (scriptrix monialis) Anna Röbbe [3]) und von Bordewisch in seiner abgeschlossenen Form ohne wesentliche, übrigens leicht erkennbare Zusätze [4]) aufgenommen. Aus anderen Vorlagen

---

[1]) Über das in die Mitte des neunten Jahrhunderts fallende Gründungsjahr vgl. Sudendorf, Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, III., p. 206 ff.

[2]) Wertvoll ist das Manuskript (257 S. kl. Quart) vor allem wegen der Wiedergabe von etwa 30 urkundlichen Erlassen, namentlich der Bischöfe von Osnabrück und der Grafen von Tecklenburg, an das Kloster.

[3]) Die Rödde, eine Nichte des in dem Berichte oftgenannten P. Martinus Westhoff, war, wie sie selbst in den Kollekten erwähnt, 38 Jahre hindurch die „scriptrix" des Klosters: „impigro calamo". Sie starb 1578, unter der Äbtissin Anna von Recke. Ms.

[4]) Dieselben sind im Texte fortgelassen; ihre Stelle ist durch Punkte angedeutet.

schließt ihn dieser in Bemerkungen ein, welche Beginn und Ende jener Reformationsversuche kurz erläutern. Die urkundlichen Aufzeichnungen der Röbde geben ein um so interessanteres Bild von den Vorgängen im Kloster selbst, je spärlicher sonst Nachrichten dieser Art auf uns gekommen sind, und sie werfen, soweit der Gesichtskreis der Verfasserin reicht, Streiflichter auf Bischof Franz von Waldeck und den letzten Grafen von Tecklenburg.

Die Vorgänge, an welche der Bericht anknüpft, sind kurz folgende.

Während Franz von Waldeck, unschlüssig wie er war, die Dinge ihren Lauf nehmen ließ, sah Graf Konrad von Tecklenburg in der Einführung der Reformation, zu der er schon durch seine Familienverbindung mit Hessen[1]) geneigt war, ein willkommenes Mittel, in der Herrschaft Rheda, wo seit Jahrzehnten die Tecklenburger die umfassenden Gerechtsame des Osnabrücker Stuhles zu verdrängen suchten[2]), festeren Fuß zu gewinnen. Bereits 1524, als er seinen Vater zur Abtretung der Herrschaft gezwungen, hatte er hier seine reformatorische Thätigkeit begonnen und ohne Rücksicht auf die Rechte von Osnabrück mit allen Mitteln ausgedehnt.[3])

Noch hatte er das Kloster Hertzebrock ziemlich unbehelligt gelassen, so lange seine Mutter, Irmengard von Rietberg, lebte, die eine junge nahe Verwandte ebendort erziehen ließ.[4]) Ein Jahr vor dem Beginne unseres Berichtes, 1539, kam nun das Anzeichen des Sturmes. Alljährlich, je am dritten Sonntage nach Rogationum und nach Pfingsten, ging vom Kloster aus, welches eigenes Kirchspielsrecht übte, eine feierliche Prozession bis zu gewissen Heiligenstöcken, an denen alsdann der begleitende Geistliche zu predigen pflegte.[5]) Diese Prozessionen wurden plötzlich vom Grafen verboten, und seine Diener, der Droste Velten Wildberg und der Hofmarschall Caspar Luestunc, gingen soweit, die Heiligenstöcke niederzureißen, an ihre Stelle ein Rad zu errichten und darauf ein Rutenbündel bez. einen toten Hund zu

[1]) Seine Gemahlin war Mechtild von Hessen, „eine alte hochmütige Nonne" (Lippische Regesten IV, p. 362), Tochter des Landgrafen Wilhelms I., eines Oheims von Philipp dem Großmütigen. (Sie war 1493 Nonne zu Weißenstein geworden, verließ aber später das Kloster und heiratete 1526 Graf Konrad. WC.)

[2]) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, II, 1, p. 40 ff.

[3]) Westfälisches Magazin, Heft VII, 1789.

[4]) Ms.

[5]) ibid.

legen. Freilich hinderte das den Priester nicht, die Prozessionen bis an jene Stellen zu führen und unter dem Rade selbst seines Amtes zu walten. [1])

So standen die Sachen. — Lassen wir nun unsere Chronisten beginnen:

Benedictus sit Dominus Deus maiorum nostrorum, quod dederit misericordiam suam nostris Abbatissae et conventui et in tot tantisque temporum perturbationibus ex variorum schismatum et haeresum confusionibus pronatis verae fidei catholicae dederit constantiae gratiam per Jesum Christum, filium suum, Dominum nostrum! O bonitas infinita, o misericordia tua, o Deus, inexhausta! Tibi sit laus, honor et gloria, quod pietas tua immensa in vasis fragilibus meliorem et manentem substantiam, quae dat vitam aeternam, conservaverit. Depositum hoc sacratius. Dominus Conradus Comes de Tecklenborg Christo sacratis virginibus eripere et verae religionis exortes facere et secum ad Martini Lutheri castra pertrahere et cogere conatus est. Nihil vero, confortante eas Deo, profecit caeca haeretica pravitas: steterunt constantes et permanserunt in salvifica fide catholica.

Feria secunda post Dionysii anno 1540 hic Dominus Comes Conradus Dominae Abbatissae [2]) et eius conventui primas litteras scripsit, quibus voluit eas Lutheri discipulas fieri. Illarum contenta fuerunt: [3])

Cum nos Dei providentia, devolutione haereditaria et morte Ermegardis Comitissae de Retberg, viduae de Tecklenborg, dilectissimae matris nostrae supremum ditionis nostrae Rhedensis regimen susceperimus, et in ipsa in vestro Hertzebroickiensi et Clarholtano Monasteriis aliqui cultus divini abusus foveantur, horum consideratione moti mandare decrevimus et volumus, quod in omnibus nostris ditionibus purum Dei verbum subditis nostris praedicetur, et simul infidelitas et hypocrisis, quae adhuc in vestro loco sustentantur, penitus diminuentur. Hinc seria nostra est voluntas, quod intra

[1]) Ms.; dazu Mitteil. IX. p. 251.

[2]) Die Äbtissin Anna von Ascheberg stand dem Kloster vor von 1533 bis 1565; sie wird im Nekrolog als die 19. bezeichnet und wegen ihres festen entschlossenen Charakters hoch gerühmt.

[3]) Regest bei Stüve, l. c. p. 78.

praesentem et proxime futuri Martini dies de docto et prudenti praedicante, qui purum Dei verbum doceat, vobis provideatis, qui et abusus idololatrios abroget. Quod si hoc mandatum nostrum neglexeritis, statuere poteritis, quid vobis ut a Deo constituto superiore vobiscum agendum fuerit, quod vobis male cedet. Per nuntium submissum quid resolveritis audire exspectamus.

Rhedae, Lunae post Dionysii anno XL.

Cordt, Grave und her to
Tecklenborg und Rhede.

O fidelis christiane! considera et perpende, quot et quantas iniurias hic Antechristus Deo et nobis facit! —

Ad praescriptas litteras Domini Comitis responsum fuit: [1])

Nobilis, gratiose Domine! Gratiosae dicunt litterae, quod hic in Dei officio abusus aliqui sustineantur, et de praedicante, qui purum Dei verbum ministret, nobis providere debeamus continent, ad quae humiliter respondemus, quod nos nullorum abusuum, quae (?) hic committuntur, consciae simus; iam septingentis ferme annis secundum sancti Benedicti regulam, quae contra Dei verbum nihil continet, verum ex illo desumpta est, viximus. Et Evangelium secundum incorruptum et purum textum hic praedicatur. Nostra hinc est devotissima petitio, quod novitatibus nos ulterius gravare velis. [2])

Datum Lunae post Dionysii Anno XL.

Anna von Ascheberg
Abtissinn sampt Convent
zu Hertzebrock.

Ad responsorias hasce litteras Dominus Comes alteras litteras Jovis post Dionysii ipso anno 1540 submisit, in quibus obiecit nostris christianae religionis inscitiam et quod errores suos non agnoscant; hinc contigisse, quod miseri subditi in perditionem animarum suarum sint seducti. Nullius momenti esse, quod scribant, se ad annos septingentos iuxta regulam Benedicti vixisse. Christum etenim audiendum esse, non Benedictum. Vult igitur eas iterato ex Christiana clementia serio monitas et iubet, sibi circa Martini de probo et docto praedicante, qui purum Dei verbum doceat, prospicere et illi

[1]) Zu beachten ist, daß die Äbtissin hier wie immer umgehend antwortet.
[2]) Wahrscheinlich ist zu lesen gravare non velis oder gravare nolis. WC.

utpote a Deo constituto superiori — nihil enim se quod impium aut Deo iniurium mandare — obsequi, ne ob inobedientiam ipsarum cogatur, alia assumere media, quae gravius illis accidant.

. . . Eodem anno 1540 Martis post Galli iterato Comes Conradus Dominae Abbatissae et conventui scripsit, quod illarum responsorias litteras acceperit, ex quibus aversum a puro Dei verbo suscipiendo animum et earum inobedientiam viderit, et post citatos sacrae scripturae aliquod textus rursus serio monere pergit, quod circa Martini festum de probo et docto praedicante sibi providere debeant, ut ipsae et parochiani subditi eius ad agnitionem veritatis pervenire queant . . Minatur summam suam indignationem et vult iam tertio (eas) esse monitas.

O caeca perversitas, o ambitio caeca, o quam praesumptio pessima! o quantus dolor tunc tempore erat in cordibus nostris! —

. . . Ad tertias illas Domini Comitis minaces litteras rescripserunt Abbatissa et conventus in hunc sensum: Nobilis, perillustris, gratiose Domine! Novissimum . . . scriptum obiecit nobis sacrae scripturae ignorantiam nostram, et e vestigio cum ad manum[1]) habeamus, cuius consilio respondeamus, rogamus devote tuae gratiosae[2]) clementiam, quoniam citra notitiam et licentiam gratiosissimi Domini Episcopi nostri Osnabrugensis, cui ab initio nostri monasterii fundationis subditae sumus, novationem aliquam admittere non audemus. — Quod contra summi Pontificis, Caesaris et Episcoporum privilegia et antiquissimam possessionem et observantiam gravare non velit: quod devotis suis precibus velint.

Praescriptae Domini Comitis Conradi litterae Wiedenbrugam ad satrapam tum temporis Mauritium ab Amelunxen sunt missae, qui eas suo principi Episcopo Osnabrugensi transmisit. Et hic ipsi rescripsit et mandavit Abbatissae et virginibus nostris, similiter etiam ecclesiis parochialibus in Guterslo et Sti. Viti notum facere etp raecipere, ne quidpiam ad Comitis praecepta, cui in parochias illas nullum ius superioritatis

---

[1]) Hier scheint non oder nullum ausgefallen zu sein. WC.

[2]) Vielleicht dominationis WC.

competat,[1] innovare audeant. Datum erat hoc responsum Episcopi Francisci sabbato post omnium sanctorum anno XXXX.

Post haec Dominus Comes Conradus aliquanto tempore quievit nostras Dominam Abbatissam et virgines ad Lutheri dogmata impellere.[2]

Anno 1542 Widenbrugae inter Osnabrugensem Episcopum et principem Franciscum de Waldeck et Dominum Comitem Conradum de Tecklenborg pro tentamine concordiae placitus dies sine fructu abiit.[3]

Anno 1543 die 28 Junii in vigilia nimirum Apostolorum Petri et Pauli vehementioribus litteris Dominus Conradus Comes Abbatissam nostram et suas virgines ad Lutheranismum provocare et impellere velle aggressus est; voluit, quod intra dies quatuordecim Evangelium praedicantem sibi curent, qui purum Dei verbum praedicet, papisticas et impias ceremonias abroget.

Responderunt in vigilia Apostolorum Petri et Pauli anni notati quoad praedicatorem, qui inculpate Dei verbum eas doceat, se habere; quoad mandatam abrogationem submisse eius patientiam ipsas petere. Immineret enim celebrandum generale concilium, in quo ex placito imperii fidei dissidium examinandum foret et terminandum. Se iuxta illius futura decreta obedientiam praestituras.

Eodem adhuc die Domina Abbatissa copiam litterarum Comitis Conradi Iburgum Domino Abbati Johanni Meyerinck[4]) misit enixe rogans, quod ipse contra violentias Domini Comitis clementissimi Domini Episcopi nostri et principis potentem protectionem sollicitaret. Ipse Episcopus dominica post Petri et Pauli scripsit ipsi Dominae Abbatissae et conventui nostro: quomodo ex copia Domini Comitis de Tecklenburg literarum, quam Abbas Iburgensis sibi misisset, intellexerit, quod comes illas ad susceptandum praedicantem Evangelicum provocet . . . —

---

[1]) Daß eine solche Hoheit das Recht zur Reform verleihe, schien der Bischof also nicht mehr zu bestreiten.

[2]) Dagegen ließ er den Klostervogt von Herzebrock aufheben und nach Rheda schleppen. Stüve, l. c. p. 79.

[3]) Der Tag ist nicht bekannt.

[4]) Abt Meyerinck wird selbst als der Reformation geneigt bezeichnet. Stüve, l. c. p. 85.



Quoniam vero noviter nos constituimus apud Vos, sicut aliis locis nostrarum ditionum christianam reformationem et ordinationem publicare et instituere, voluntas nostra est, ne, si quem Comes mitteret praedicantem, suscipiatis neque ad praedicandum admittatis, et si quidpiam dictus Comes contra moliri et attentare vellet, id nobis quam primum notificetis. Datum Dominica post Petri et Pauli Anno XLIII.

Non multis post hoc Domini Episcopi responsum hic, factus sal infatuatum, Lutheri factus socius, submisit Abbatissae et suis (eius) virginibus Hermannum Bonnum („den lutherische boven"),[1] doctorem theologiae et illam, de qua Episcopus in suis modo memoratis litteris mentionem fecit, ecclesiasticam ordinationem eis exhibuit, quae praeter alia voluit, ne ipsae iuxta regulae nostrae praescripta et ecclesiae Romanae morem officium divinum in latino, sed nativo idiomate absolverent. Ad septem horas, quas sine versu: Deus in adiutorium etc. inciperent psalmos aliquos et, quod de beata virgine Maria, non: Salve regina etc., non: Haec est praeclarum vas etc. commemoratio ulla fieret. O, quantus dolor pervasit ad haec corda nostra! —

Post dies octo a facta insinuatione ordinationis memoratae — in die Brixii — ipse Episcopus et princeps Franciscus huc venit,[2]) qui qua potuit reverentia susceptus est. Vespere

[1]) Über Bonnus und die von ihm ausgearbeitete Kirchenordnung, vgl. Stüve, l. c. p. 87 ff. Die Anzeige über Bonnus folgt unten. Die Abordnung des bekannten Reformators nach dem widerspänstigen Frauenkloster ist bezeichnend.

[2]) Wahrscheinlich auf der Durchreise nach Wiedenbrück, wo Sachsen, Hessen (und Köln) zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen dem Bischofe und dem Tecklenburger Anfangs Sept. einen vergeblichen Tag hielten. Auf diese Durchreise wird sich folgende (unvollständige) Urkunde des ersteren beziehen, welche das Manuskript mitteilt:

Frans, von Gods genaden bischoff to Münster Und Ossenbrugge, Administrator to Minden.

Erbar leve andechtige: Wy mogen Juw nicht bergen, dat durch de beiden Chur- und fürsten Sassen und Hessen und tüschen unß und van wegen den Grafen vom Teckeneborg andern deilß eyn gütlich Verhorß dach unser beidersidß gebrecken halven ernant und angesaet is, also dat man up negst komende dach Egidii to Widenbrugge sal inkommen und volgens handelung vorlegen. Js dor halven an Juw unser gutlich begern . . .

Dat. Jburg, am Fridage nha assumptionis Mariae, anno XLIII.

Der Erbaren, unser leven andechtigen Abtissin unsers Closters Herzebrock.

sero, ubi membra quieti daturus secesserat, Dominus Martinus [1]) praepositus et pater noster eius consiliarios, DD. Philippum a Twist et doctorem Jodocum Roland [2]), invitavit ad cubiculum suum et haustu vini humaniter valde adhuc tractavit. Sub opportuna ista occasione illos summe rogavit, quod patroni nostri ad clementissimum Dominum Episcopum et principem esse et virginibus nostris licentiam servandi officium divinum usu et more usitato antiquo peragendi impetrare vellent. Essent enim pleraeque provectioris aetatis indeque novorum rituum minus capaces, omnes autem sufficientis doctrinae, quod quae ex veteri et novo testamento legerent et decantarent, intelligerent et in hoc sacerdoti bene docto non cederent. Mirati sunt virginum scientiam et rogatum spoponderunt patrocinium. Demum eos Dominus praepositus deduxit ad quietem capiendam. Ipse etiam tantisper quievit, summo autem mane surrexit et primum pensum officii canonici absolvit; dein ivit ad dictos principis consiliarios, quos incumbentes adhuc lectis officiose salutavit. Post haec nomine Abbatissae et conventus utrique Domino praeter monetam auream et argenteam tenuioris fili linteum volumen [3]) praesentavit, ut eorum animi ad interveniendum promptiores fierent. Hoc etiam — Deo sint laudes! — ea facunditate praestiterunt, quod Episcopus clementissime indulserit, virgines nostras in choro suo die noctuque usu antiquo et ordinis more divina solemniter — missa duntaxat excepta, quae ut silenter et occulte fieret — servare posse. Ut Dominus princeps promptior hanc gratiam faceret, honorabile donarium accepit. [4]) Isthaec gratia autem, quam Dominus Episcopus Abbatissae et conventui in choro suo

---

[1]) Probst Martinus Westhoff, der auf den Widerstand der Äbtissin einen nicht geringen Einfluß gehabt haben muß, hatte in Iburg Profeß abgelegt wo er eine zeitlang das Amt eines Kellermeisters versah, war schon 1516 vorübergehend in Hertzebrock gewesen und wurde 1517 Beichtvater der Nonnen in Kloster Schacken. 1527 zum Probst an St. Peter in Stadtberge ernannt, erwarb er sich dort die hohe Zufriedenheit des Fürstabtes von Corvey, dadurch aber auch viele Feinde. Seit 1538 befand er sich in gleicher Eigenschaft wieder in Kloster Hertzebrock. Ms.

[2]) Über beide vgl. Stüve, l. c. p. 67 ff. [3]) Wol velamen WH.

[4]) Für die Gesinnungsart des Bischofs sehr bezeichnend. — Schon bei der Bestätigung der Wahl der damaligen Äbtissin Anna hatte sich Franz 30 Goldgulden — statt der sonst üblichen Taxe von 20 — schenken lassen. Ms.

concessit, in feriis parochianae ecclesiae nostrae esse non potuit. Voluit enim, quod Abbatissae sacellanus et divinorum rector suae ordinationi conformiter se haberent et gererent. Lutherianismum sapiebat ecclesiastica ista Episcopi ordinatio. Non permisit tamen Domina Abbatissa in lingua vernacula celebrare neque sub utraque specie communionem distribuere populo.[1])

Anno primo mandatae istius formae seu ordinationis in diebus nativitatis et resurrectionis Christi salvatoris tantum — vetitum erat celebrare, nisi plures adessent communicaturi — missa celebrata est et populus communicavit. Successu temporis autem, ut anno altero, tertio et quarto, saepius celebratum est; primum, quoties duodecim vel decem, dein pauciores, quarto demum anno, quando unus fuit, qui communicaret, sacellanus ad aram operatus est. Ubi vero nullus adesset (qui) eucharistiam accepturus, „missa lignea" habita est. Nimirum praevio de more campanarum pulsu missa usque ad Credo inclusive interludente organi voce decantata est; eo decantato, quando hoc legendum erat — alioqui post Evangelium — ad populum ex exedra dictum est et dictione finita ad sua is dimissus est . . . .

Dum annis illis quatuor in parochiali nostra ecclesia Dominae Abbatissae sacellanus narrato modo divina peregit, iuxta concessionem Episcopi nostrae virgines in suo choro modo et ritu consueto et ritu catholico omnia fecerunt. Sic Dominus pater noster Martinus Westhoff praepositus in choro celebravit, conventum communicavit et omnes ecclesiae ritus adhibuit. Sabbato sancto cereum paschalem, aquam baptismalem benedixit. In nocte Christi resurrectionis sancta amictus alba et chorali cappa crucem de sepulcro levavit, et sub per chorum instituta processione nostrae virgines sonora voce decantarunt: Rex gloriae etc. Qua finita ad pedem altaris Crucifixi imago posita est et omnes per ordinem signa quinque vulnerum pie venerantes devotis labiis presserunt. In vesperis sub cantico: Magnificat Dominus pater Martinus alba et chorali cappa indutus crucem, altare et utrumque chorum

[1]) In Folge dessen stand die Kirche leer; Gottesdienst wurde heimlich in den Häusern gehalten, Taufe und Abendmahl nur wie bei Kranken gefeiert. Stüve, l. c. p. 85, nach der Iburger Klosterchronik des Abtes Maurus.

virginum thurificavit. Decantatis vesperis de stallis progressae sunt virgines ad medium chori cereos in manibus tenentes; responsorium: Vidi aquam intonarunt, sub cuius cantu Dominus pater urnam, quae benedictam baptismatis aquam continebat, per circuitum thurificabat et finito responsorio collectam subiungebat. Quibus sic praeviis virgines decantarunt: Christus resurgens, Regina coeli, Et profani. Sic hodie adhuc fit in dominica et feria secunda Paschae. Tertia exin feria, prius ecclesia caute occlusa, sub prandio a choro benedicta aqua portata et veteri in coemeterium effusa baptisterio infusa est. Nec turbulentissimo illo tempore alia quam aqua benedicta aliquis baptizatus est. Hoc solum Domina Abbatissa sacellano suo [1]) — propter vicinos . . — permisit, quod in lingua nostra vernacula baptizaret. Hic simplices homines audientes legentem exorcismum: Exorcizo te, immunde spiritus, in nomine etc. torvo vultu baptizantem aspicientes dixerunt: Quid dicit? Non habet is puer diabolum!

In natalitiis Christi pater Dominus Martinus de more tres missas in choro legit, choro interim alternatim organo intersonante, consueta cantante, et ipse se lectione sua huic attemperabat. Fidelis noster famulus et vir bonus ad altare ipsi serviebat et de eius manu communicabat; fuit hic famulus hospitalarius dictus Johannes Frilinck.

Dum ista haec [2]) fiunt quasi in occulto et furtivo, despexit demum Deus malitiae illius tempora et fideli populo suo libertatem sanctae fidei ordinavit, quam iuxta Passauense conclusum anno 1547 [3]) invictissimus Imperator Carolus quintus publicari iussit. Hic iterum Christi fideles iis in locis, ubi ex mandato Lutheri spiritu inebriatorum, novationis et carnis libertatis amantium superiorum boni et in unitate fidei constantes Catholici sua sacra et divina celebrare et fidem suam publice profiteri prohibiti fuerunt, cum gaudio et laetitia spiritu, more et ritu antiquo Romano Catholico fidem suam ad Deum publice rursus professi sunt. Jam iterum ad aegrotos patenter deferebatur viaticum, oleum sacrum, quod hic prioribus annis Paderborna ant Monasterio allatum fuerat. Ciborium, oleum extremae unctionis, reliquia sanctorum, vestes sacrae, ecclesiae

[1]) Eben jener Bonnus. [2]) corrupt. Vielleicht heic. WH.

[3]) 1552; ein leicht verzeihlicher Irrtum.

libri, reliqua vasa sacra et ornamenta, quae hactenus in choro virginum asservata erant, ad sua loca delata sunt et exposita. Et in parochiali nostra ecclesia in vigilia sancti Andreae Apostoli anni praenotati cum singulari parochianorum gaudio es iubilo publice iterum et solemniter ad altare incruentum novae legis sacrificium more antiquo Deo oblatum est. —

Ut legentibus plenior sit fides, quod Franciscus Comes de Waldeck, Episcopus Osnabrugensis et Monasteriensis, Administrator Mindensis, ad Lutheri placita defluxerit, ante prolatis testimoniis addo quae subnexa sunt. — Quorum unum est:[1])

Werdige und Erbaren günstige fründinnen:

Dewyle de hillige schrifft walgelehrter Hermannus Bonnius düssen avent hyr angekommen, so ist unse bevel unsers gnedigen fürsten und herrn bischoff to Münster und Osnabrück, unse gnedelich beger to Jw, morgen tydelich jegen achte Uhren den vormiddach alhyr den provest sampt den Cappellaen to Hertzebrock alhyr by bemelten Bonnium superintendenten afferdigen, unses gnedigen fürsten und herrn bevel van ohre anhoren und Jw darinne by vermydenge syner F. G. ungnade und straffe nichts verhynderen laten wollen, deß van wegen unses g. h. versehen wy uns genslicken, Sunsdack Jw antword erwordende. Gesch. Ilens in dom. Reckenberge frydages na Jacobi apostoli Anno XLIII

affwesens des drosten

bevelhabers to Wydenbruge.

Der Erwerdigen und erbaren Anna van Ascheberge, Abdissin und semptlichen Convents Jungfferen to Hertzebrock unse günstigen fründinnen.

Alterum est:

Frans von Gottes gnade bischoff to Münster und Osnabrück, Administrator to Mynden.

Wy laten Jw allen und Ideren unseren verwanten und underdanen unsers Closters und Kirspels to Hertzebrock wetten, dat wy Jw geworbigt, eren Herman von der Bechte verordent, bevolen und ufgefordiget haben, Juw dat heilsame gotliche Wort, nach Inholt der hilligen biblischen schrifft vlitiglick to verkundigen, to leren und de Kerken dar solvest to verwalden, vermäge Unser

[1]) Zu p. 37. Anm. 1.

ordenung. Da wy ihme derhalven to gestalt, darumb so yß unser meynunge und begeren, dat gy Jw gegen gedachten eren Hermann gehorsam, gewerklich und der maten ertogen, als sich soliches gegen einen praedicanten to doen gebiert, und Juw to allen guden bevolen sein laten; daran doen gy als billich und wollent also gehat und gedaen haben. Tho Orkundt unsers hyr upgedruckten secretseigels datum am Saterdach na Assumptionis Marie Anno XLIII.

Sequentem copiam litterarum Domini Comitis Conradi de Tecklenborg, quas is Dominae Abbatissae nostrae sacellano scripsit, annectere prioribus volui: quomodo Dominus Episcopus Osnabrugensis et Dominus Comes de Tecklenborg eodem Lutheri spiritu ducti impuri huius hominis verbum obtrudere voluerint monasterio et parochiae.

Curt grave ond here tho' Teckeneborg, Lingen ond Rede.

Leyve andechtig: wy wyllen Ju gnediger toversicht nicht vorholden, dat wy hyr bevorens to etlichen malen, umb dat godeliche reyne unverfalschede Wort unsern underdanen unsers Kerspels Hertzebrock in Christlicher ordenunge solten laten predeken und leren, desgliken de pavstlichen, der gotlichen schrift ungeschmeißede ceremonien und affgodescher Kerkengebruke affzeschaffen und in der stede in gotlicher schrift gegrundete und luit der Evangelischen reformation ceremonien und Kerkenfurcht, we eyner christlichen overicheit tosteyt, und von gode geboden ist, an de Abdissin und eren Conventualis Jungfferen unsers Closters Hertzebrock geschreben und denen bevolen haben: Ervarn wy doch, dat van upgenanter Abtissen und Conventualis Jungfferen darselvest darna kyne folge geschicht oder geborlich christlicher horsam geleistet und unser gebot dermalen verachsamlich gehalden wert: dat wyr der tyt bevelen: dewyl gy over unsers Kerspels Hertzebrock Ingesatten als ein rechter Hirde und Zelesorger annehmen wyllen und ihm hymit ernstlich bevollen haben, to doen ave menschlich traditionen, dat gy de arme schepken nach der rechten reynen unverfalscheden gotlichen und apostolescher lere weyden und al pawstliker in der schrifft unvorsalnde Ceremonien affstellen und nalaten und luit düsser syner Wartter ordenunge predigen laten und alle Ceremonien holden, wie ir vor God und uns vorantworden wyllen. Des wyllen wyr uns also unabschlegelich to iu vorseyn, dat ir der maten stracks entfangen werden und God mer dan den Menschen gehorigen. Im Fall, dat ets nycht geschehe und hyr inne kinen

christlichen geborlichen gehorsam lesteden, werden wyr eines ander vororsacket. — Datum anno XLIII.

Unsern leven, andechtigen Cappelaen to Hertzebrock.

Omnia ista scripta manifestum faciunt, quomodo Dominam Abbatissam et virgines eius provocarint, ut deserta ecclesia Catholica apostatae Lutheri haeresin admitterent. Verum confortante eas spiritu sancto in timore Dei constantes permanserunt et tempore tentationis a sancto Christi mandato non recesserunt, perseverarunt usque in finem, ut salvae fierent. Aemulemur et nos earum in bono constantiam: non timeamus quid faciat nobis homo, sed Deum, qui potest et corpus et animam mittere in gehennam! Christus Jesus sit nobiscum et heri et hodie et in saecula! —

So weit der Bericht. [1]) — Allerdings hatte das Kloster den Hauptsturm unter der Gunst der Verhältnisse überstanden, aber die Nachwehen dauerten fort. Schon hatte der Probst Westhoff vor dem Zorne des Grafen flüchten müssen; [2]) freundlich aufgenommen vom Abte von Marienfeld, Arnold (Zumbrecke, dem 26. Abte, 1537—1543) [3]) barg er sich 4 Wochen später im nahen Wiedenbrück, von wo aus er die Leitung des Klosters fortsetzte. Er erlag indessen bald den Strapazen: am Tage nach Simon und Judae 1545. [4]) Da alle Versuche, den Tecklenburger von seinem Reformationsverlangen abzubringen, fruchtlos blieben, so strengte das Kloster nun im Verein mit Marienfeld und Clarholz 1547 beim Reichskammergerichte in Speyer einen Prozeß gegen ihn an, während dessen man den Kaiser selbst um seinen Schutz anrief. In der That erließ derselbe am 15. Juli des folgenden Jahres, d. Augsburg, an den Grafen ein Abmahnungsschreiben und empfahl die drei Klöster unterm 19. dess. der Wehr — des Bischofs Franz! Unbeirrt fuhr indessen jener mit seinen Placke-

---

[1]) Das folgende nach dem Ms.

[2]) Westhoff war es auch gewesen, der die Kirchspielseingesessenen von Hertzebrock mit allen Mitteln von ihrem Plane, sich einer Praedikanten zu gesellen, abgebracht hatte.

[3]) Ungedruckte Marienfelder Chronik.

[4]) Bei der Nachricht von seinem Tode soll der Graf ausgerufen haben: Est praepositus mortuus! Credite mihi: Hertzebrockienses egebunt consilio!

Digitized by Google

reien[1]) fort, bis er seinem unglückseligen-Gegner (Franz † 1553) 1558 im Tode folgte. Everwin von Bentheim, der des Grafen einzige Tochter Anna geheiratet, gab seine Ansprüche ebensowenig auf, auch nicht, als am 3. Juli 1562 der Spruch des Reichskammergerichtes für die drei Klöster entschied. Und als am 28. Juli 1564 ein strikteres Mandat erfolgte, erkannte dasselbe seine Witwe Anna kaum in einem nichtssagenden Briefe an, d. Bentheim, 16. Sept. dess. J. an die Klöster. Die Vollstreckung des Befehles selbst wußte sie durch ihre mächtigen Freunde zu hintertreiben, und ebenso blieben die Tage, welche die westfälischen Fürsten in der Sache hielten — 1562 zu Lippstadt, 1564, Ursula, zu Wiedenbrück, 1565, am dritten Adventssonntage, zu Warendorf, 1567, 15. Februar, zu Iburg — ohne Erfolg.[2])

Nach endlosen Verhandlungen leistete endlich die Gräfin 1569, 19. November, gegen Clarholz, 1571, 1. Juli (unter der Abtissin Anna von Recke in Hertzebrock, 1565—1607) gegen Marienfeld und Hertzebrock auf alle Reformationsversuche endgültigen Verzicht.

[1]) Ernstliche Gewaltthätigkeiten hinderte wohl die kriegerische Not, welche nach der Schlacht bei Mühlberg über den dem Schmalkaldischen Bunde angehörenden Grafen hereinbrach, vgl. Sandhoff, Res gestae A. O. Tom. II, p. 73.

[2]) „Quis mirabitur? Pauper laesus tacet." Der Tag von Warendorf kostete das Kloster Hertzebrock 41, derjenige von Iburg 82 Gulden. Ms.

III.

Regulativ für die Verwaltung der Stadt Düsseldorf vom Jahre 1557.

Mitgeteilt von Dr. R. Goecke.

Nachfolgend mitgeteilte Aufzeichnung aus dem Jahre 1557 befindet sich handschriftlich (in einer gleichzeitigen Copie) im Königlichen Staatsarchive zu Düsseldorf. Diese Aufzeichnung enthält eine Reihe von Vorschriften, eine Art Regulativ oder Instruktion über verschiedene Gegenstände der städtischen Verwaltung, welche die herzogliche Landesregierung für Bürgermeister, Rat und Schöffen der Stadt Düsseldorf, zu Nutz und Frommen der Bürgerschaft daselbst, aufgestellt hatte. Es sind im ganzen 26 Artikel, welche ich der Übersichtlichkeit halber mit fortlaufenden Nummern und von Abschnitt zu Abschnitt mit Überschriften versehen habe. Die Anregung zu diesen Vorschriften ist sicherlich zu suchen in der allgemeinen jülich-bergischen Polizeiordnung, welche am 10. Oktober 1554 durch den Herzog Wilhelm erlassen worden war, und welche, wiederholt gedruckt, aufgelegt und verbessert, bis ins 19. Jahrhundert und teilweise bis heute in Gültigkeit geblieben ist. Dieselbe hatte in umfassendsten Maße, im Sinne des aufkommenden Polizeistaats, für alle Gegenstände der Landes- und örtlichen Verwaltung Vorsorge getroffen und liegt mir vor als Anhang zu der jülich-bergischen Rechtsordnung, gedruckt im Jahre 1696 bei Johann Christian Schleuter in Düsseldorf. Exemplare dieser Ausgabe scheinen noch ziemlich verbreitet zu sein, so daß ich mich darauf wohl beziehen kann.

Digitized by Google

Eine andere Frage ist, ob unserer Aufzeichnung praktische Folge gegeben worden ist. Das ist nicht direkt ersichtlich, indessen wohl wahrscheinlich. Sie bezieht sich hauptsächlich auf Bausachen der Stadt und lautet wörtlich wie folgt:

Antzeichnus, wes Burgermeister, Scheffen und Rait der Stat Dusseldorff zu der Stat und Burger behoiff daselffst ins werck stellen und ussrichten sollen.

Den städtischen Dachziegelbäcker betr.

1. Erstlich sollen sie mit dem itzigen Pannenbecker abhandelen, das man zu notturfft der Burger zum wenigsten dry jair lanck, nach malchanderen alle jairs, an ime versichert syn konne in die hondert und vunffundtzwentzich duysent pannen, und das darnach jeders jairs gelievert werden hondert duysent.

2. Das ime die Rossmoell (Roßmühle) vergondt werde, umb die pannen, wan es gudt faren ist, darhyn zu setzen und zu der Burger notturfft in furreidt zu haven.

3. Das der Pannenbecker obgemelt nyrgendt hyn pannen verlaess [1]) es sei dan forhyn die obgerurte anzall den Burgeren zugestailt, und das er auch mit namen und zunamen wyss zu vermelden, wenn und vievill er eynem iederen gelievert.

4. Das er den Burgeren guide wolgebacken rechtschaffene pannen lieverc, und so der inniche weren, die nicht genochsam gebacken, oder sonst mangelhafftich, das sie dieselvige nith nemen durffen, und der Pannenbecker schuldich syn soll, die zu wechselen und andere in die Stat zu geven.

5. Dweill der Pannenbecker mit den vunff gulden neben dem lieffnis schweirlich zukommen kan, das die Burger numehe van jederem duysendt einen halven gulden mehe geven.

Betr. das Decken der Dächer mit Stroh.

6. Das forthyn geyne huyser mit Stroe gedeckt [2]) noch auch gelapt oder gestopt, sonder das die huyser, so stoppens und besserens am dackwerck noedych, samen ins harde daach gestalt werden.

[1]) d. h. ablasse.

[2]) Zuerst verboten durch die Jülich-Bergische Polizeiordnung de ann. 1554.

7. Und welcher burger syn huyss mit Stroe decken, stoppen oder lappen lassen wurde, dem soll das daach samen abgeworffen werden.

8. Soll auch den Stroedeckeren angesagt werden, des Leymdeckens, Lappens und Stoppens uff aller Burger huyser moessich zu gaen, uff eyne peen van zwelff albus, die im falh der oeverfarung van eynem jederen one allen mittell soll gefordert und genommen werden.

9. Schuyren und Stell sollen auch nith ferner dan nach notturfft mit stroe gelapt und gestopt werden.

10. Da aber nuwe dacher uff stell oder schuyren gelacht, sollen auch pannen darzu und geyn Stroe gebruycht werden.

11. Schoultiss und Burgermeister sollen den Burgeren ins gemein und auch allen Stroe- oder Leymdecheren disses mit clarem underscheyde lassen bevelhen und ansagen, darby sych geyner onwyssenheit halber zu entschuldigen.

Das Straßenpflastern betr.

12. Sovill das Steynwegen[1]) disses jairs belangen thut, ist fur radtsam angesehen, das furs eirst uff der Kortenstrassen (Kurzestraße) an dem Putz by des alden Cantzler huyss der steinwegh vort nach notturfft gelacht, und so vordt die gass hynaber fertich gemacht werde. Und die Bourchstraess (Burgplatz) zu beyden sidden biss an das ordt, da Meister Hans Koch bouwen soll, und vort langs des Cantzlers seligen huyss und des itzigen herren Cantzlers garten, eyne sidde ongefeirlich van acht oder zehen fuessen.

[1]) Die jülich-bergische Polizeiordnung von 1554 schreibt hierüber im allgemeinen vor:

Dass die Principal-Strassen dahin die furen und frachten geschehen mit Steinwegen nnd paviment, wie sich gehührt, versorget, und die gössen nicht langs die häuseren, sondern mitten in die Strassen verordnet und gemacht werden. Welches Steinwegen nnd paviren ein jeder burger, so weit sein Erb sich erstreckt, hiss zu halber gössen zur Strassen hinein belohnen und bekostigen, das übrig aher durch Burgermeister und Rath bestellet, nnd an guten weidtlichen steinen, sodass vielfaltig fahren erleiden und tragen können, hestendiglich verricht werden soll. Und sollen die frachtwagen nnd karren mitten in den Strassen und nicht an don Seiten fahren. Derwegen anch die Strassen in der mitten mit guten harten Steinen durch Burgermeister und Rath jedes orts notthürffiglich bestalt nnd unterhalten werden sollen.

13. Das auch ein Steinweger verordnet werde an das oeverste deill vam Hongsruggen (Hundsrücken), anzufangen an dem Putz fur Johan Overlenders huyss bis uff die Vlyngerstraess (Flingerstraße).

14. Das die Bolckerstraess durch eynen anderen Steynwegeren gelichfals fur die hanndt genommen werde.

15. Das des Cantzlers seligen huysfrauwen durch Flecken (wahrscheinlich der Ratsbote) oder sunst zuentboden werde, sich auch uff gereydtschafft zu stellen und yre anpart machen zu lassen.

Betr. die Straßengossen.

16. Das die gewoelffter, so oever die goessen geschlagen, fur den huyseren etwen hoeger verhaven, und die goessen darunder wyder und breyder gemacht.

Betr. Vorrat an Kies und Pflastersteinen.

17. Das Burgermeister, Scheffen und Raitt sich umb und umb mit guiden groissen keeselsteynen versorgen, und zittlich daran syen, das solicher furraidt, auch ettliche Schyff mit Unckellsteynen bestalt, uff das in dem mittel, da der vairwech (Fahrweg) syn moss, alle steynwege bestendich gemacht und nach notturfft versorgt werden.

18. Das alssbalde wedders und wassers halber moeglich, mit dem Steynwegen uff den vurangetzogenen straessen angefangen und dargegen auch die notturfft van steynen bygestalt werde. [1])

[1]) Im Anschluß hieran seien noch einige Bestimmungen mitgeteilt, welche unter der Bezeichnung als „Bedenken zu der Ordnung des Bouwes Duisseldorf" ehemals im Stadtarchiv zu Düsseldorf sich befunden haben und von welchen eine Abschrift im Besitze des Herrn Notars Strauven daselbst sich befindet:

1. Das hinfortan alle fürhäufder (d. h. Giebel), die gegen den Mart, Borchplatz und gemeine Straissen komen, von steinen gemnirt werden sonder inich übersatz.

2. Das an den orthuiseren (Eckhäusern) beide fürhenfter mit steinen gemacht werden.

3. Das zwischen hniseren allein ein wandt oder muir und geine gassen oder drüppen sein und beide deill die choesten der mnir dragen.

4. Das an den Mart, Borchplatz und gemeinen straissen gheine schuiren oder stallungh fürhäuftig sunder hinder gesatzt werden.

Betr. einen Platz für die Stadtwaage.

19. Das anstondt (zur Stunde) der Perdtstall in der Moelen zu einer Waagplatzen verordent und der stall fur das perdt under in den Heuwtorn (Heuturm) gemacht werde.

20. Das auch die waag alssbalde in die Moelen gestailt und zu notturfft der Burger gebruycht werden moege.

Betr. eine städtische Polizeiordnung.

21. Sovill die andere gebrechen (d. h. Mängel) als die Policy, das Broitbacken, Fleischsverkauffen, Wynzappen und derglychen belangen thut, sullen sich Burgermeister, Scheffen und Raitt neben dem Landtrenthmeister und Johannen van Goch[1]) eines dags malch anderen verglychen und besprechen, wie die mengell darinnen allenthalver zu besseren und die policyordnung[2]) einmaill nach notturft ins werck zu stellen syn moecht.

---

5. Das alle gebonw in die richte gebracht und geine furgesatzt noch ingetzogen werdt.

6. Das geine ferkenstell, heimliche gemacher noch misten uff die straissen und andere gemeine platzen ussgain oder gesatzt werden.

7. Das geine leunen (d. h. Lehnen, Gallerieen) mit innigem dagh oevergesatzt werden.

8. Das die Gössen mit der zeit und da es bequemlich geschehen kann midden in die Straissen verordnet und gemacht werden und niet langs die heuser, also das es an den heuseren hoeger sei. Da aber die gössen an und bi den huiseren weren, das dieselvige woll und gerumblich gemacht, damit die beqneimlich gefegt, gereinigt und mit dem wasser nnd regen einen abfall haben möghen.

9. Das auch die straissen durchuss neit stuikwechs oder der einer hoger dann der ander steinwege, sonder nach gemeiner ordnongh gemacht werden.

10. Das die decher niet zu weit in die straissen oeverhangen.

Diese Bestimmungen, denen noch eine Anzahl hier weniger interessierender angehängt sind, gehören wahrscheinlich der Zeit zwischen 1594 und 1596 an, und verdanken jedenfalls ihre Entstehung dem Erlaß der mehrfach citirten allgemeinen Polizeiordnung, welche einen eignen Abschnitt „Von Bawen in den Städten" hat. Es sind nämlich nur weitere Ausführungen der dort schon gegebenen Vorschriften.

[1]) Vermutlich derselbe, welcher 1560, 1561, 1575 und 1585 Bürgermeister gewesen ist.

[2]) Entwürfe für spezielle Polizeiordnungen der Stadt Düsseldorf sind aus dem 16. Jahrhundert mehrere bekannt. Der Herr Notar Strauven besitzt Abschriften von solchen nach verloren gegangenen Originalen aus dem Stadtarchiv.

Kornvorräte betr.

22 Sullen Burgemeister, Scheffen und Rait mit hoegstem fleiss daran und verdacht syn, das notturfftiger furraitt van korn bestalt und insonderheyt, dweill durch sie angegeven, das by Johannen Qwaden[1]) noch IV$^{C.}$ (d. h. 400) malder in gereidtschafft und in der Burger behoiff zu oeverkommen, verschaffen, das die van anderen nith understanden, sonder zu der Stat behoiff anstondt entfangen und angenommen werden.

23. Sullen auch noch ferner umbhoeren und yren utersten flyss furwenden, das die notturfft des furradtz van korn wyther versorgt werden moege, dan wie ehe, wo nutzer (je eher, desto besser).

Betr. Brotpreise.

24. Das uff maess und ordnung gedacht werde, wie den Burgeren und heymschen umb Broit verholffen, und der frembde man, als schyffluyde und andere, das Broidt mit solicher antzall, wie biss daher, nith uffgelden (d. h. nicht verteuern).

Betr. Ausschank von Wein an Geistliche.

25. Das allen Wyn- und Byrwirden bevolhen werde, nach IX uhren des avendtz geinen klerchen (Klerikern) innich wyn oder beir zu zappen, und auch in den herbergen inen nicht gestaet werde, nach der zyt gelaeg oder geseltschafft zu halten, uff eine bruche oder peen, so daruff gesatzt werden soll.

Dieselben enthalten z. T. sehr eingehende Bestimmungen. Eine gedruckte Marktordnung existiert vom Jahre 1546 (vgl. Scotti, I. Nr. 40). Aus dem Jahre 1610 befindet sich im Königlichen Staatsarchive zu Düsseldorf eine handschriftliche Taxe der notwendigsten Lebensbedürfnisse, aufgestellt für die Stadt Düsseldorf durch die herzogliche Rechenkammer daselbst. Eine eigentliche städtische Polizei- und Taxordnung wurde aber erst im Jahre 1706 und im Jahre 1728 wiederum neu aufgerichtet durch Kurfürst Johann Wilhelm. Sie ist gedruckt bei Tilman Liborius Stahl.

[1]) Es gab damals Quade's in der Umgegend von Düsseldorf zu Eller und Bruchhausen.

Betr. Umhertreiben von Studenten auf der Straße.

26. Es soll one das auch geynen Studenten[1]) avendtz nach IX uhren sonder lycht uff den Straessen hyn und widder zu lauffen gestadet (syn) und so jemandtz daroever mit gewerder handt betretten wurd, der off dieselvige sollen handtfest gemacht und ins Gechshuyssgen (augenscheinlich Spitzname für ein Gefängnis) gesatzt und zu geburlicher straeff gehalten werden.

Getzeichenndt zu Duisseldorff am XV^{ten} dage Februarii anno etc. LVII (1557).

[1]) Hierunter sind die Schüler des Gymnasiums gemeint, welches unter dem Rektor Monheim damals sehr stark besucht war (lag am Stiftsplatz).

Digitized by Google

IV.

Abt Ludolf von St. Martin zu Cöln belehnt den Ritter Adolf Vogt von Stammheim mit verschiedenen Besitzungen und Fischereigerechtigkeiten in und bei Stammheim und Flittard. — 1228.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Ego Ludolfus dei gratia abbas s. Martiui in Colonia cunctis christi fidelibus hoc scriptum inspecturis in perpetuum. Humana condicio in memoria fragilis et ad malum sepius declinis cogens racio est ut ea que a posteris nostris firmiter obseruari uolumus sub testimonio fidelium scriptis roboremus. Uniuersitas igitur hoc scriptum legentium sciat quod nos prudentum uirorum consilio et fratrum nostrorum consensu diligenter requisito et habito domino Adolpho aduocato de Stamheym et suis heredibus quedam bona id est feodum Leonis de quo quatuor solidi, feodum Bertolphi fratris Leonis de quo quatuor solidi, feodum Teoderici de quo quatuor solidi, feodum Herimanni de quo quatuor solidi, dimidium feodi Helwici de quo ferto et duo denarii, feodum Teoderici de quo triginta denarii, aream in uinea Stamheym de qua tredecim denarii, alteram aream cimiterio eiusdem uille contiguam de qua sex denarii, et quosdam agros noualium et locum qui uocatur linde de quibus ferto et septem denarii et alios agros de quibus ad pactum decem maldra siliginis annuatim ecclesie nostre soluebantur et quedam nemora ad hec feoda attinentia et tria retia in tractu reni uersus Stamheym unde unus denarius soluebatur, in quibus retibus Abbas ecclesie nostre annuatim tres iactus iure habebit, de tribus autem retibus que in tractu reni uersus Vlithirt ducuntur decem solidi ecclesie nostre annuatim soluentur, de proueutu uero unius retis illorum trium duas partes et sagenam unam que uulgo uocatur statze in eodem tractu ab omni pensione libera conpetenti et congrua reconpensatione ecclesie nostre exhibita iure hominii contulimus possidenda, tali interueniente pacto ut quicumque heres ei in dictis bonis successerit prestito iuramento hominii unam marcam coloniensis monete pro eo iure quod uulgo hergewede uocatur ecclesie nostre offerat sicque predicta bona recipiat et quiete possideat. Sciant etiam presentes et futuri quod dictus Adolphus et sui heredes de illis agris de quibus annonam soluebant et de uinea quam habent in Stamheym non dabunt de cetero decimam. Si uero uineam dilatari contigerit, de ipsa dilatacione et de reliquis bonis sicuti antea solebant soluere, decimam persoluent sine contradictione. Ut autem hec facta debitum robur optineant et a posteris in dubium deuocari non ualeant, presentem paginam cum sigillorum nostrorum appensione et excommunicationis terrore roboranimus. Testes Arnoldus scolasticus de s. Maria ad gradus. Cuno de Orhach. Adolphus filius brunonis pincerne. Waldeuerus de Stamheym. omnesque scabini nostri de Vlithirt quorum nomina sunt hec. Theodericus. Gerlacus de Mulenheym. Bertholfus Jordanus Theodericus. Gerardus. Godefridus. Acta sunt hec anno dominice incarnationis M. CC. XXVIII.

(Nach dem besiegelten Originale im Staatsarchive zu Düsseldorf.)

V.

Zur Geschichte des General-Gouvernements Berg.[1])

Nach archivalischen Quellen von **Dr. Georg Winter.**

Wohl selten in dem ganzen Gange der Menschheitsgeschichte ist die reale Macht der sittlichen Ideen mit so überzeugender Klarheit in die Erscheinung getreten als in dem Befreiungskampfe der Jahre 1813, 1814 und 1815. Napoleon ist recht eigentlich an der gänzlichen Unkenntnis dieser Realität zu Grunde gegangen. Eben weil er die Menschen und die Völker nur als Werkzeuge für seine Welteroberungs-Pläne betrachtete, hat ihn der heilige Haß der in ihren hehrsten Empfindungen tötlich verletzten Völker zu Grunde gerichtet. Gerade der Staat, welchen er am meisten völliger Vernichtung nahe gebracht zu haben wähnte, hat das meiste zu seinem Sturze beigetragen. Jener großartige, enthusiastische Patriotismus, der in den altpreußischen Provinzen aufloderte, als der König zu den Fahnen rief, war dem Imperator eine unheimliche Macht, mit der er bisher nicht gerechnet hatte. Und um so wunderbarer ist der Erfolg, der erreicht wurde, als jener großartige Schwung nationaler Begeisterung im wesentlichen doch auf das östliche Deutschland, vornehmlich eben auf die altpreußischen Provinzen beschränkt blieb. Es wird sich, so bitter

[1]) Die nachfolgenden Untersuchungen sind zum großen Teile aus einer Reihe von Vorträgen hervorgegangen, welche der Verfasser in dem Bergischen Geschichtsvereine zu Düsseldorf gehalten hat und welche dann in meist wörtlicher Wiedergabe in der Sonntags-Beilage des Düsseldorfer Anzeigers erschienen sind. Dieselben sind in dem vorliegenden Aufsatze aus ihrer Isoliertheit herausgehoben und einheitlich gestaltet, außerdem aber mannigfach erweitert und mit einer Reihe von archivalischen Beigaben ausgestattet worden.

uns dies Anerkenntnis sein mag, doch nicht leugnen lassen, daß der deutsche Westen damals für das Aufleuchten der deutsch-nationalen Idee, wie sie in Preußen hervorgetreten war, das rechte Verständnis nicht entwickelte. Für die süddeutschen Staaten ist das durch die großen grundlegenden Werke über die Geschichte jener Tage längst erwiesen; haben sich doch Baiern und Würtemberg erst in dem Augenblicke von dem Corsen losgesagt, als sie mit Sicherheit den Niedergang seines Glückssternes erkannten, letzteres nicht, ohne daß sein König von Napoleons Gnaden ausdrücklich der Hoffnung auf eine Wiederkehr des napoleonischen Regiments Ausdruck gegeben hätte. Und auch am Niederrhein herrschte doch bis zum definitivem Abzug der Franzosen eine starke, nicht wegzuleugnende franzosenfreundliche Stimmung, die wir ja vereinzelt bis vor wenigen Jahrzehnten noch hie und da aufflackern sahen. Freilich ist es schwer, ja vielleicht unmöglich die Stimmung der Gesamtheit der Bevölkerung mit Sicherheit zu erkennen, so viel aber läßt sich nach den Resultaten, welche Göcke in seiner Geschichte des Großherzogtums Berg aus den offiziellen Akten und den mehr oder minder spontanen Kundgebungen in Presse und Flugblättern gewonnen hat, nicht abstreiten, daß in der That ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bevölkerung sich mit großer Schnelligkeit und Versabilität mit dem fremdherrlichen Regiment befreundete und den Napoleonstag mit demselben Eifer beging, als wenn es ein deutsch-nationaler Festtag gewesen wäre; die Aufzeichnungen des kaiserlichen Kommissars, Grafen Beugnot, und die von Göcke im 3. Bande der Pickschen Monatsschrift S. 105 ff. veröffentlichten Präfekturberichte aus den Jahren 1809 und 10 lassen hierüber keinen Zweifel obwalten. Das ist eine bittere Wahrheit, eine Erscheinung, welche in den Provinzen, die schon früher zum preußischen Staate gehört hatten, nirgends eintrat.[1])

[1]) Das letztere erhellt aus denselben Präfekturberichten, welche uns das ungünstige Urteil über die früher jülich-bergischen Territorien aufdrängen. Bekanntlich gehörte zu dem von Napoleon geschaffenen Großherzogtum Berg auch die ehemals zu Preußen gehörige Grafschaft Mark, welche dem Ruhrdepartement einverleibt war. Über die dort herrschende Stimmung berichtet der Präfekt des Ruhrdepartements, Graf Romberg, unter dem 1. Dezember 1809: „Les habitans de la Mark se sont distingués de tous temps par leur attachement à la maison de Brandenbourg. Ces anciennes liaisons sont rompues quant à l'extérieur, mais on ne change pas si aisément les affections du coeur; il faut du temp pour cimenter de nouveaux liens.

Ohne Zweifel hingen die letzteren im Gegenteil mit solcher Zähigkeit und Treue an dem Staate, von welchem sie mit Gewalt losgerissen waren, daß die französischen Machthaber sich ernster Besorgnisse wegen dieser Teile der von ihnen geschaffenen staatlichen Gebilde nicht entschlagen konnten. Hat doch der kaiserliche Kommissar Beugnot ernstlich gefürchtet, daß Schills kühne That einen Aufstand in diesen Gebieten zur Folge haben würde.

Doch würde man eine Ungerechtigkeit begehen, wenn man annehmen wollte, daß die franzosenfreundliche Stimmung in den übrigen zum Großherzogtum Berg gehörigen Territorien die allein herrschende oder auch nur die überwiegende gewesen wäre. Wahr ist es, wie erwähnt, daß ein Teil der Bevölkerung, und darunter nicht zum mindesten die offizielle Welt der Beamten und ein Teil der Standesherren sich in knechtischer Schmeichelei gegen die fremden Gewalthaber förmlich überboten und daß manche Handlung derselben uns noch heut die Schamröte ins Gesicht treibt. Auf der andern Seite darf man doch aber auch nicht übersehen, daß einem mit solcher Rücksichtslosigkeit, wie das von französischer Seite geschah, gehandhabten Regimente gegenüber oppositionelle Regungen naturgemäß in den Hintergrund traten, so daß die berichterstattenden französischen Behörden zunächst nur Kunde von der dem herrschenden Systeme freundlichen Strömung erhielten; dann aber muß man berücksichtigen, daß die bergischen Unterthanen, so große Verdienste um ihr Land sich auch ihre Dynastie erworben hatte, doch nicht auf eine so reiche und inhaltsvolle Vergangenheit zurückblicken konnten, als das bei den preußischen der Fall war. Verkennen wir es doch nicht, daß in der westlichen Kleinstaaterei, so fördernd sie in vieler Beziehung auf die nationale Kultur gewirkt hat, doch das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit und Selbständigkeit, wenn nicht verloren gegangen, so doch einigermaßen verblaßt war. Dieses nationale Gefühl wieder zu beleben und zu kräftigen, das eben war eine der Hauptaufgaben des Befreiungskrieges, das war die Mission der Zukunft, die Mission, welche zu erfüllen dem preußischen Staate vorbehalten war.

Dazu aber kam noch ein Anderes: es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß Murat in seiner Persönlichkeit etwas hatte, was die Herzen zu gewinnen geeignet war und manches Herz ihm wirklich gewonnen hat. Und Napoleon selbst, der Allgewaltige, hat doch auch neben allem Gewaltsamen, was in seinem ganzen

Systeme lag, manche Einrichtung von bleibendem Werte in diesen Gegenden geschaffen. Wenn man von der Thatsache, daß die Fremdherrschaft selbst eine Schmach für das Gesamtvaterland involviere, absah, dann war in der That eine gewisse Hinneigung zu dem napoleonischen Systeme wenn auch nicht entschuldbar, so doch einigermaßen erklärlich.

Und wenn eine solche Hinneigung in nicht unbeträchtlichen Kreisen bestand, so gab es doch ohne Zweifel auch der echt national Gesinnten genug, und mancher Patriot mag im Stillen die Faust in der Tasche geballt und die Fremdlinge an das äußerste Ende der Welt gewünscht haben. Finden sich doch vereinzelte Andeutungen für das Vorhandensein einer solchen Strömung auch in den Beugnot'schen Aufzeichnungen. Wenn sonst von dem Vorhandensein einer solchen in der französischen Zeit wenig verlautet, so liegt das eben in erster Linie daran, daß wir aus denselben nur Berichte von französischen Berichterstattern haben. Jede Äußerung in deutsch-nationalem Sinne würde ja unzweifelhaft strenger Strafe, zum mindesten sofortiger Konfiskation der betreffenden Druckschrift verfallen sein. Würden wir nicht aus Aufzeichnungen von Zeitgenossen, die nach dem Abzuge der Franzosen veröffentlicht wurden, eines Besseren belehrt, wir müßten in der That annehmen, daß eine nationale Partei während der Fremdherrschaft überhaupt nicht existiert habe. Und doch sind schon die spontanen Kundgebungen in nationalem Sinne, welche nach dem Abzuge der Franzosen erfolgten, der beste Beweis für die Existenz echt national gesinnter Elemente auch in der französischen Zeit.

Um also ein objektives Bild von den thatsächlichen Zahlenverhältnissen der Vertreter der beiden entgegengesetzten Strömungen zu gewinnen, wird eine Vergleichung der s. Z. von Göcke veröffentlichten französischen Präfekturberichte mit den offiziösen Berichten aus der Zeit des Übergangs von dem Abzuge der Franzosen bis zur definitiven Einverleibung der niederrheinischen Territorien in den preußischen Staat erforderlich sein. Wir sagen: eine Vergleichung beider mit einander, obwohl sie zeitlich nach einander liegen: denn für sich allein wird man auch die Berichte aus der Zeit des General-Gouvernements vorsichtig aufnehmen müssen; denn sehr natürlich war es doch, daß, wie früher die

nationale, so jetzt die zu Frankreich hinneigende Partei so wenig wie möglich an die Öffentlichkeit zu treten gewillt war, nachdem sich die Machtverhältnisse in entgegengesetztem Sinne gestaltet hatten.

Solcher Berichte aus der Zeit des General-Gouvernements liegen nun in dem Düsseldorfer Staatsarchiv eine große Anzahl in dem Archive des General-Gouvernements vor, welche bisher noch nicht bekannt geworden sind. Man kann unter denselben nach der Art ihrer Entstehung zwei Gruppen unterscheiden: die eine wird gebildet von den periodischen Berichten, welche die neu angestellten Polizeivögte an den Polizei-Direktor in Düsseldorf, Schnabel, erstatteten; dieselben befinden sich im Original in dem Archiv des General-Gouvernements; außerdem enthält dasselbe die Konzepte der zusammenfassenden von dem General-Gouverneur Gruner an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg erstatteten Berichte. Offenbar entsprechen die ersteren genau den Präfekturberichten aus französischer Zeit und sind ebenso wie einst die französischen durch eine allgemeine Verfügung von oben her, die wir gleich näher kennzeichnen werden, veranlaßt.

Bekanntlich trat unmittelbar nach dem Abzuge der Franzosen und dem Einrücken der Verbündeten in die niederrheinischen Territorien an die Spitze der dortigen Verwaltung, welche sofort von dem unter Steins Leitung stehenden Central-Verwaltungsrat organisiert wurde, als provisorischer General-Gouverneur der russische Staatsrat Justus Gruner, dem Anfangs Februar der Prinz zu Solms als General-Gouverneur folgte, bis später Gruner dieses Amt von neuem übernahm. Im allgemeinen suchte man in den unteren und mehr rein technischen Verwaltungsstellen die bisherigen eingearbeiteten Kräfte beizubehalten, soweit sie nicht allzu offenkundige Hinneigung zu Frankreich zeigten. Dem General-Gouverneur zur Seite trat zunächst ein Gouvernements-Rat, der aus zwei im Bergischen geborenen und in Bergischem Dienst groß gewordenen Staatsräten, Jacobi und Linden, und aus zwei preußischen Regierungsräten, Sack und Minuth, bestand. Zum Direktor des Gouvernements-Rats schlug Gruner den General-Prokurator Staatsrat Sethe, der besonders geachtet im Publikum und früher in preußischen Diensten gewesen war, vor. Unter diese wurden die administrativen Geschäfte verteilt, während zum

Chef der Polizei- und Etappen-Abteilung der Polizei-Direktor Schnabel ernannt wurde.[1])

An die Stelle von Sack, der Gruner in das mittelrheinische Gouvernement folgte, trat später der Regierungsrat Rhades. Als Gruner nach der nur kurzen Verwaltung des Prinzen zu Solms wieder in das Amt des General-Gouverneurs eintrat, bestand der Gouvernements-Rat im ganzen aus 12 Beamten. Gruner ließ es sich vor allem angelegen sein, die unlauteren und zum Teil verdächtigen Elemente, welche in diese höchste Behörde hineingeraten waren, zu beseitigen und an Stelle der oft etwas chevaleresken Art, mit der Prinz Solms die finanziellen Geschäfte besorgt hatte, preußische Sparsamkeit und Ordnung zu bringen. Im allgemeinen ging man bei der Neubesetzung der Beamtenstellen von dem ausdrücklich von dem Könige von Preußen, an den das Land voraussichtlich fallen sollte, aufgestellten Grundsatze aus, daß mit Ausnahme der bereits früherhin im Staatsdienst angestellt gewesenen Personen nur solche Individuen, die in der Provinz selbst oder in einer der alten Provinzen des Staates geboren seien, zugelassen werden sollten.[2])

In dieser Ordnung kam dann die Staatsmaschine trotz der Unsicherheit der Lage und der Unklarheit des Provisoriums schon während des weiteren Krieges mit Napoleon in ein ruhiges Fahrwasser. Vor allem kam es nun darauf an, inwieweit die Bevölkerung, welche sich in die französischen Zustände schon einigermaßen eingelebt zu haben schien, diesen organisatorischen Bestrebungen entgegenkommen, wie sie sich überhaupt zu der neuen Ordnung der Dinge stellen würde. Denn davon vor allem hing es ab, ob die bei der weiteren Fortdauer des Krieges notwendigen militärischen Maßregeln, Aushebungen, Bildung der Landwehr und des Landsturms u. s. w., welche sogleich in Angriff genommen wurden, Erfolg haben würden.

Hierüber genaue Nachrichten einzuziehen und im Anschluß hieran die etwa verdächtigen Elemente zu beaufsichtigen und im Zaum zum halten war die Aufgabe, welche dem Polizeidirektor

[1]) Die einzelnen Personal-Veränderungen in dem Gouvernements-Rat werden ausführlich geschildert in einem Bericht, welchen Gruner am 21. Juli / 2. August nach Berlin an den Finanzminister Bülow erstattete.

[2]) Reskript Bülows an Gruner vom 27. August 1814.

Digitized by Google

Schnabel zufiel. Man lebte und webte noch so ganz in den alten politischen Vorstellungen, welche der auf den Schultern der demokratischen Republik emporgekommene Imperator durchaus zu den seinigen gemacht hatte, daß man ohne ein ausgebildetes polizeiliches Überwachungssystem nicht auskommen zu können meinte. Wie der französische Präfekt von den Unterpräfekten, so ließ sich jetzt der Polizeidirektor von den Bürgermeistern und Polizeivögten der einzelnen Distrikte periodische Berichte erstatten, welche, wie erwähnt, zu den französischen eine willkommene Ergänzung bieten. Die Instruktionen, welche die Beamten in Bezug hierauf erhielten, sind, die eine für die Bürgermeister vom 19. Dezember 1813, die andere für die Polizeivögte, vom 14. Februar 1814 datiert. Die darin geforderten Berichte sollten wöchentlich erstattet werden und namentlich auf eine genaue Darlegung der Volksstimmung überhaupt, sowie des Betragens der Beamten, unter denen die Pfarrer namentlich erwähnt werden, Nachdruck legen. Im besonderen sollte dann auch über den Erfolg der Einschreibungen zum freiwilligen Militärdienste, über den Ertrag der freiwilligen Beiträge zur Bewaffnung der minder vermögenden Freiwilligen, über den Fortgang der Bildung und Einexerzierung des Landsturms u. dgl. berichtet werden. „Es versteht sich übrigens", so heißt es in der Instruktion für die Bürgermeister weiter, „daß Gegenstände von höchster Wichtigkeit, z. B. Anschläge der feindlichen Mächte gegen den Staat, worüber diejenigen Beamten, deren Verwaltungs-Bezirke an den Grenzen, besonders am Rhein, liegen, vorzügliche Notizen sammeln können, Volksaufläufe und öffentliche Ruhestörungen, Widersetzlichkeit gegen Gesetze, obrigkeitliche Verordnungen und die mit deren Vollziehung beauftragten Beamten, Erscheinung von Schmähschriften oder Schandgemälden gegen das hiesige oder gegen die Gouvernements der alliirten Mächte, Erscheinung und Verbreitung zensurwidriger politischer Schriften sofort auf dem möglichst kürzesten Wege der hiesigen Stelle angezeigt werden müssen."

Es erhellt aus dem ganzen Ton dieser Instruktion, daß man in den leitenden Kreisen der Regierung auf allzu günstige Resultate dieser Beobachtungen wenig rechnete, vielmehr auf eine verbreitete Opposition gegen die neue Ordnung gefaßt war. Diesen Befürchtungen entsprachen nun die hierauf einlaufenden Berichte im allgemeinen nicht; wohl zeigte sich hie und da Mißmut und

Unzufriedenheit namentlich über die hohen Anforderungen, welche in Folge der Fortdauer des Krieges an den schon von den Franzosen arg in Anspruch genommenen Geldbeutel der Bewohner gemacht werden mußten. Im allgemeinen aber zeigte sich die Stimmung der Bevölkerung günstiger, als man erwartet hatte, ja in vielen Kreisen zeigte sich ein patriotischer Enthusiasmus, der deutlich bewies, daß die franzosenfreundliche Gesinnung der Gesamtheit der Bevölkerung doch eben nur ein Trugbild französischer Schönrednerei gewesen war. Freilich waren die nationalen Bestrebungen nicht so hingebend und hinreißend wie im Osten unseres Vaterlandes, man war weniger geneigt sein Alles zu opfern, wie das dort von Hoch und Niedrig geschah, auch war man sich über das Ziel, nach dem man hinstrebte, minder klar. Woher aber hätte diese Klarheit auch kommen sollen? wie sollte das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den Stammesgenossen, das im Keime vorhanden war, zu innerer Konsistenz und Klarheit kommen? Diese Stammesgenossen existierten als Einheit doch nur in der Idee; diese Idee zu verwirklichen war dem deutschen Volke damals noch nicht beschieden. Gleichwohl machte sich das Bewußtsein dieser nationalen Zusammengehörigkeit auch hier im Westen je länger je mehr geltend, und Anzeichen dieses Prozesses finden wir in den erwähnten Berichten in großer Fülle.

Es würde kaum möglich und auch nicht erforderlich sein, diese Berichte, welche außerordentlich zahlreich aus allen einzelnen Distrikten in Düsseldorf eingingen, in ihrem ganzen Umfange mitzuteilen; es wird genügen die Hauptpunkte zu vergegenwärtigen.

Das allgemeine Urteil, welches die einzelnen Vögte und Kommunalbeamten abgeben, ist, wie erwähnt, ein durchaus günstiges die Nachrichten, welche von den fortgesetzten Siegen der Verbündeten einliefen, wurden mit Enthusiasmus aufgenommen und verbreitet, und bei verschiedenen Gelegenheiten offenbarte sich dieser mit ganz besonderer Macht, so namentlich, als am 9. Mai 1814 in Düsseldorf und bald darauf in Elberfeld-Barmen der einst von Napoleon aus Berlin geraubte Siegeswagen auf dem Rückwege nach Berlin anlangte; sodann aber bei der Feier des ersten Jahrestages der Schlacht bei Leipzig.[1])

[1]) Bekanntlich besitzen wir von dieser Feier schon einige eingehende Schilderungen, die sich indes nicht gerade mit den rheinischen Territorien speziell beschäftigen; einmal nämlich das Buch des Frankfurter Justizrates Dr. Karl

So weit wir nun auch davon entfernt sind die Bedeutung eines derartigen gemeinsamen nationalen Gedenktages in so überschwenglicher Weise zu überschätzen, wie das der so leicht Feuer fangende Görres damals that, so ist doch soviel unzweifelhaft, daß an jenem Tage in der That seit langer Zeit zum ersten Male wieder das deutsche Volk sich seiner Gemeinschaft bewußt wurde. Die Freudenfeuer, deren Schein von Berg zu Berg von Deutschlands Westmarke bis zu den äußersten Kuppen im Osten sich fortpflanzte, war doch zum mindesten ein Symbol, daß die Liebe zu dem großen gemeinsamen Vaterlande in den Herzen der Deutschen wieder aufzuflackern beginne. Alle Bedeutung wird man der Feier dieses Gedenktages schon darum nicht absprechen können, weil sie in der That ohne jedes Zuthun der offiziellen Behörden ganz aus spontanem Antriebe des Volkes erfolgte.[1] Ausdrücklich betont dies der General-Gouverneur in einem Zirkular vom 9. Oktober, in welchem er es für bedenklich erklärt eine solche Feier vorzuschreiben, weil eine solche Verordnung notwendig die Erinnerung an die derartigen gehässigen Zwangs-Vorschriften der ehemaligen französischen Gewalthaber bei ähnlichen Gelegenheiten

Hoffmann, erschienen in Offenbach i. J. 1815 unter dem Titel: „Des Teutschen Volkes feuriger Dank- und Ehrentempel" und dann mehrere Schilderungen in der gleichzeitigen periodischen und Flugschriften-Litteratur, unter der wir namentlich den Artikel hervorheben, den Görres am 21. Oktober 1814 in dem Rheinischen Merkur veröffentlichte.

[1] In Bezug hierauf ist interessant ein Schreiben, welches der Verfasser des oben genannten Buches, Dr. Karl Hoffmann, an den Fürsten Wied zu Neuwied unter dem 20. September 1814 richtete (Origin. im Düsseld. St. A.) und in dem namentlich des Verdienstes von Ernst Moritz Arndt und Jahn um das Zustandekommen dieses Festes gedacht wird, welches im Übrigen als ein Ausfluß eines „Volksbeschlusses" hingestellt wird. Dieser Aufruf wird dann von dem Bannerherrn des Fürsten zu Neuwied an den General-Gouverneur von Berg mit Begleitschreiben vom 1. Oktober übersandt, der dann am $\frac{\text{23. September}}{\text{5. Oktober}}$ 1814 folgendes Antwortschreiben erläßt: . . . „Ich freue mich, Sie benachrichtigen zu können, daß auch im Bergischen Anstalten zur Anzündung von Freudenfeuern getroffen und überhaupt manche stille Vorbereitungen zu allgemeinen, würdigen Festlichkeiten gemacht sind. Es versteht sich von selbst, daß in einem Lande, dessen Zustand noch provisorisch ist, die Behörden nur leise und behutsam den Gemeinsinn anregen dürfen. Ich hoffe indes, daß derselbe Geist, welcher den Landsturm des Siebengebirgs in den Prüfungen der Gefahr so herrlich auszeichnete, auch eine Zusammenwirkung und brüderliche Einigkeit in den Tagen der Freude und Fröhlichkeit hervorbringen wird."

Digitized by Google

erwecken müsse. Nur von militärischer Seite fand eine offizielle Feier statt, die der General-Lieutenant Hünerbein, Kommandierender zu Düsseldorf, veranstaltete. Diese militärische Feier bewirkte, daß das Fest gerade in Düsseldorf besonders glänzend verlief. Hünerbein ließ ein Manöver aufführen, welches eine vollständige Darstellung der Schlacht bei Leipzig bezweckte. Natürlich war eine große Menschenmenge hinausgeströmt, um diesem Schauspiele beizuwohnen. Die Bürgerschaft veranstaltete aber auch ihrerseits mancherlei Festlichkeiten, deren Mittel- und Glanzpunkt hier, wie überall im deutschen Reiche, das Anzünden von Freudenfeuern auf den benachbarten Höhen bildete.[1])

Als ganz besonders schön wird ferner die Feier im Ruhrthale geschildert; auf allen Höhnpunkten loderten dort die Feuer empor, deren Schein bis nach Wesel hin deutlich sichtbar war. Namentlich war die Anzahl der Teilnehmer an dem Feste in Mülheim a. d. Ruhr sehr groß. Der Prediger Wolf hielt dort eine packende Rede, die einen mächtigen Eindruck machte. Mehrere, für die Feier besonders gedichtete Lieder erhöhten die Begeisterung, zu der auch der Landsturms-Kapitän, Herr von Eicken, durch Abbrennen eines prächtigen Feuerwerkes ein wesentliches beitrug.

In Elberfeld fand die Festversammlung am 18. Oktober um 1 Uhr nachmittags auf dem „Osterfelde" statt. Der Landsturm wurde aufgestellt und gemustert und dabei das Volkslied:

„Was strahlt auf der Berge nächtlichen Höhen
Wie heilige Opferflammen?"

gesungen.

„Alle", so versichert der Polizeivogt Holthausen, „vereinigten sich in dem Gefühle ungestörter Freude über die weltbeglückenden Ereignisse der Leipziger Völkerschlacht, deren Jahrgedächtnis das Volk in brüderlicher Eintracht frei und unaufgefordert, begünstigt von einem heiteren Himmel, zum ersten Mal hier herbeiführte." Als sehr schön wird auch hier der Anblick der auf allen Bergen emporleuchtenden Feuer geschildert. Auch die jüdische Gemeinde veranstaltete in der Synagoge eine patriotische Feier, welcher die

[1]) Über die Äußerlichkeiten der Feier stimmt der im Düsseldorfer Staatsarchiv vorliegende polizeiliche Bericht mit dem Hoffmanns in dem erwähnten Buche überein. Sehr merkwürdig ist, daß der letztere die Entstehung unserer Nationalhymne „Heil dir im Siegerkranz" auf diese Feier in Düsseldorf zurückführt.

Digitized by Google

Autoritäten der Stadt, des Landsturmes und auch einige der Herren Pastoren beiwohnten.[1])

Die Schilderung der Feier in Lennep ist dadurch interessant, daß hier die Anzahl der anwesenden Landsturmmänner angegeben wird. Es sind 600 Mann, in 70 Fähnlein geschart, eine in der That beträchtliche Anzahl, welche das rasche Fortschreiten der Organisation des Instituts in diesem Kanton darthut, während in den übrigen Kantonen mit Ausnahme des Elberfelder, um diese Zeit in der Regel noch darüber geklagt wird, daß die Bevölkerung für den Segen und die Bedeutung des Landsturmes kein rechtes Verständnis entwickele. Die Anzahl der an dem Festzuge überhaupt teilnehmenden Personen wird auf 4000 angegeben.

Ähnlich verlief die Feier in den Kantonen Mettmann, Remscheid, Opladen, Schlebusch, Velbert, in Langenberg und Neviges, Wülfrath, Wermelskirchen rc. Auch aus den Dörfern liefen zahlreiche Berichte über die Feier ein, und wenn man diesen offiziellen Aktenstücken vollen Glauben beimessen darf, so war die Teilnahme eine ziemlich lebhafte. Und wie sehr man die Bedeutung dieser Feier, welche zur Belebung des nationalen Sinnes ein wesentliches beitrug, zu würdigen verstand, erhellt deutlich aus einer Äußerung, welche der Voigt des Kantons Remscheid seinem Berichte über dieselbe beifügte. Er sagt: „Nach dem Eindrucke, den diese Feier auf die Gemüter des Volkes gemacht hat, und nach den Äußerungen der Freude desselben, die sonst bei Volksfesten gewöhnlich roh und wild sind, muß man wünschen, daß solche alljährlich auf die nämliche Weise stattfinden. Es wird ein Mittel sein, den Nationalsinn zu befördern und das Andenken an die erlittene Unterdrückung und die glückliche durch Eintracht, Kraft und Mut erwirkte Befreiung ewig aufzubewahren.“

So weist das Bild, welches die einzelnen Vögte von der bei dieser Feier in ihrem Kanton herrschenden Stimmung entwerfen, eigentlich nur Licht auf. Daß aber neben dem Licht auch Schatten existierte, daß es auch Elemente in der Bevölkerung gab, welche sich, mißmutig oder gar feindlich gesinnt, von der Feier fernhielten, dafür liefert eine vereinzelte Äußerung des Polizeivogts in Düsseldorf, so verklausuliert und entschuldigend sie auch sein mag, einen

[1]) Rege Beteiligung der jüdischen Gemeinde an den Festlichkeiten dieser Tage fand übrigens auch in Koblenz statt. Vgl. hierüber den Rheinischen Merkur.

deutlichen Beweis. Nachdem derselbe das Erhebende der Feier eingehend und mit oratorischem Schwunge geschildert hat, kann er sich doch nicht enthalten, seinem Berichte noch folgende Bemerkung anzufügen: „Wenn sich in dem Ganzen auch nicht die warme Teilnahme und der lebendige Sinn der gesamten Masse des Volkes aussprach, wie man es vielleicht erwartet hatte, so darf man dieses doch wohl mehr den augenblicklich gedrückten Empfindungen, deren Ursache ich oben berührte (er meint den Mißmut über die hohen Kriegssteuern und sonstigen Abgaben), als einem Mangel an allgemeinem deutschen Nationalsinn beimessen. Man darf hoffen, daß sich dieser Sinn im Lauf der Zeit immer mehr stärken und erheben wird. Man darf hoffen, daß die Besseren des Volkes und vorzüglich die Staatsbeamten, die ihren hohen Beruf ganz erkennen, einander immer näher treten und in fester Vereinigung nach dem hohen Ziele hinanleiten werden. Dann wird auch in künftigen Tagen dieses Fest mit einer lebhafteren und allgemeineren Teilnahme begangen werden."

Man sieht, wie hier erst als Hoffnung für die Zukunft hingestellt wird, was die übrigen Berichte bereits als erreicht bezeichnen.

Und so wie diese, wird man auch die übrigen, die allgemeine Stimmung der Bevölkerung charakterisierenden Berichte der Polizeivögte um so mehr cum grano salis verstehen müssen, als doch trotz ihrer im allgemeinen sehr günstigen Färbung hie und da auch Andeutungen von dem Vorhandensein einer oppositionellen Strömung mit unterlaufen. Sehr bestimmt treten solche selbst in dem Hauptsitz des General-Gouvernements, in Düsseldorf, hervor. Als in der Natur der Sache begründet und daher nicht gerade auf eine deutschfeindliche Gesinnung hindeutend können noch die Klagen angesehen werden, welche von Einzelnen über die Höhe und Verteilung der Abgaben erhoben wurden. Denn wir werden sehen, daß diesen eine gewisse innere Berechtigung nicht abgesprochen werden kann und von den Beamten des General-Gouvernements selbst zuerkannt wird. Bedenklicher erscheint es schon, wenn der Polizeivogt in seinem Berichte vom 26. März 1814 ausdrücklich konstatiert, daß es eine Anzahl von Leuten gebe, welche die einlaufenden Gerüchte von einigen Niederlagen der Blücherschen Armee geflissentlich verbreiten. Natürlich entsprechen diese Schwankungen in der Gesinnung der Bevölkerung im allgemeinen genau den Schwankungen im Gange der Ereignisse selbst. Je günstiger diese

für die Verbündeten sind, um so mehr macht sich die nationale Partei geltend und umgekehrt. Als Ende März und anfangs April 1814 nach den nachteiligen Nachrichten über die Niederlagen Blüchers um so günstigere über die dann folgenden Fortschritte der verbündeten Waffen einliefen, verschwanden jene Elemente, welche mehr oder weniger offen ihre Freude an den Erfolgen Napoleons gezeigt hatten, von der Oberfläche, und der Bericht vom 2. April entwirft wieder ein außerdentlich günstiges Bild von der herrschenden Stimmung, die sich noch steigerte, als am 5. April die Nachricht von der Einnahme von Paris in Düsseldorf eintraf. Als äußeres Symbol der freudig erregten Stimmung wurde neben anderen Feierlichkeiten aus freiem Antriebe von der Bürgerschaft eine allgemeine Illumination veranstaltet. •

Ähnlich dem in Düsseldorf war der Verlauf in den übrigen Hauptorten des General-Gouvernemts, in Barmen-Elberfeld, Lennep, Lüttringhausen, Hückeswagen, Ronsdorf, Remscheid, Mülheim a. d. Ruhr, Richrath und Schlebusch. Überall berichten die Vögte, die Bevölkerung äußere ungeteilte Freude über die definitive Niederwerfung Napoleons. Aber ebenso einig wie man in diesem Gefühle war, ebenso uneinig war man in der Frage, was nun eigentlich werden solle. Ein einiges Deutschland gab es nicht, und an eine Wiederkehr der Zustände, wie sie vor dem ersten Einrücken der Franzosen gewesen waren, glaubte im Ernste niemand. Ebenso wenig aber war schon eine definitive Einigung der Mächte darüber erfolgt, ob die niederrheinischen Territorien nun wirklich, wie immer bestimmter verlautete, dem preußischen Staate einverleibt werden sollten. Je bestimmter indes die diesbezüglichen Gerüchte auftauchten, desto klarer zeigte sich, daß eine bewußte Hinneigung zu der protestantischen Großmacht von Norddeutschland doch nur sehr vereinzelt vorhanden war: als Hinderungsgrund machte sich hier vor allem geltend, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung dieser Territorien katholischer Konfession war und daher fürchtete, der seinem innersten Wesen nach protestantische Großstaat könne sich intolerant gegen den Katholizismus erweisen. Der klarste Niederschlag dieser Befürchtungen findet sich wieder in einem Berichte des Düsseldorfer Polizeivogtes vom September 1814, in welchem ausdrücklich hervorgehoben wird, daß im allgemeinen die Protestanten meist für, die Katholiken gegen die Vereinigung mit Preußen seien. Danach ist es erklärlich, wenn der wirkliche

Digitized by Google

Wunsch einer Vereinigung mit Preußen zuerst in den rein protestantischen Gebieten in und um Barmen und Elberfeld kund wurde. Bereits im Juni 1814 äußerte hier der Vogt, daß die Hoffnung, von dem beglückenden Szepter des allgeliebten und verehrten Monarchen Friedrich Wilhelm beherrscht zu werden, sich immer mehr verbreite und steigere. Ebenso trat im Kanton Lennep der Wunsch, in Preußen einverleibt zu werden, immer lauter und allgemeiner hervor.

Zunächst also trat dieser Wunsch, obwohl die deutsch-nationale Tendenz immer mehr die überwiegende wurde, doch, wie erwähnt, nur vereinzelt und meist nur in den protestantischen Gebieten hervor. In anderen Gebieten zeigte sich, wenn nicht direkte Abneigung, so doch zum mindesten Gleichgültigkeit gegen den preußischen Staat, so vor allem in der Hauptstadt Düsseldorf selbst. Die zum Teil in dem alten Schlendrian der deutschen Kleinstaaterei aufgewachsene Beamtenwelt fürchtete die strafferen und strengeren Anforderungen der gewissenhaften preußischen Verwaltung und hegten die stille Besorgnis ihre Ämter überhaupt zu verlieren. Der Bürger fürchtete vor allem, daß Düsseldorf aufhören werde Residenzstadt zu sein. Die fortwährenden Einquartierungen und finanziellen Anforderungen, welche an die Bürgerschaft gestellt wurden, trugen auch nicht gerade zur Herbeiführung einer freudigen Stimmung bei. Der preußische Staat mußte hier noch einmal die ganze Bitterkeit seiner bedrängten finanziellen Lage, in die ihn eben seine ungeheuren Opfer für die nationale Sache gebracht hatten, empfinden: Zentralfonds, aus denen die dringendsten Bedürfnisse der Armee und der Verwaltung hätten bestritten werden können, waren nicht vorhanden, und so mußte gerade in der Zeit, in der es darauf ankam ein neu zu erwerbendes Land günstig für die neue Ordnung der Dinge zu stimmen, immer aufs neue an den Beutel der Einwohner appelliert werden. War doch beim Wiederausbruch des Krieges nach der Rückkehr Napoleons von Elba der Geldmangel ein so empfindlicher, daß Gneisenau in einem sehr dringenden Schreiben den General-Gouverneur auffordern mußte, eine Anleihe für den Unterhalt der Bergischen Truppen in Elberfeld und Barmen zu eröffnen, für die er selbst die Bürgschaft übernehmen wolle. Am 13. Mai 1815 dankte Gneisenau dem General-Gouverneur für seine Bemühungen,

durch die in der That eine Anleihe von 50 000 Pfund Sterling zustande gekommen war.[1])

Neben dieser einmaligen Anleihe aber wurden die von den Drangsalen des Krieges so eben erst schwer heimgesuchten Einwohner des General-Gouvernements Berg noch zu sehr erheblichen Kriegssteuern herangezogen, die allein im Jahre 1814 in einer Höhe von 3 Millionen Franks ausgeschrieben wurden. Natürlich blieben Beschwerden über diese bei dem völligen Darniederliegen von Handel und Industrie fast unerschwingliche Höhe der Kontribution nicht aus, die dann in der That zu einer Reduktion der Gesamtsumme um 300 000 Frank führten. Von den übrigbleibenden 2 700 000 Frank sollte der Düsseldorfer Kreis 734 793, der Mülheimer 337 046, der Elberfelder 1 354 895 und der Wipperfürther 272 597 aufbringen. Durch diesen Modus der Verteilung fühlten sich die Elberfelder beschwert, und mehrere Einwohner der Stadt wandten sich deshalb in einer Immediat-Eingabe an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg. Nur dadurch, daß abweichend von dem in den übrigen Kreisen festgesetzten Modus in dem Elberfelder Kreise die Grundsteuer von der Veranlagung ausgeschlossen und das bewegliche Kapital in Form einer Kapital-, Industrie- und Gewerbesteuer herangezogen werde, sei die von ihrem Kreise aufzubringende Summe so hoch geworden, daß sie fast die Hälfte der gesamten Steuer betrage. Hierdurch würde, so führten die Petenten weiter aus, eine unbillige Bevorzugung der Landwirtschaft gegenüber der Industrie herbeigeführt, während doch die erstere durch die Rheinsperre, welche der Industrie unermeßlichen Schaden zugefügt habe, eher Vorteil als Nachteil gehabt und auch durch den Krieg weit weniger gelitten habe als alle gewerbliche Thätigkeit, welche völlig darniedergelegen habe. Hardenberg fordert nun in einem Reskripte vom 16. November 1814, in welchem er diese Argumente der Petenten angiebt, eingehenden Bericht von Gruner; namentlich darüber fordert er von dem General-Gouverneur eine Äußerung, „ob die Verhältnisse gestatten, daß den von demselben administrierten Provinzen ein Erlaß der ausgeschriebenen Kriegssteuer und der Abgaben-Rechte bewilligt werden könne.“ Der Staatskanzler weist dabei mit Nachdruck darauf hin, daß er in Erfahrung gebracht habe, daß die Strenge,

[1]) Das Original dieses Schreibens mit Gneisenaus eigenhändiger Unterschrift befindet sich im Düsseldorfer Staatsarchiv.

mit welcher man in Einziehung der Abgaben-Reste sowohl auf dem rechten als auf dem linken Rheinufer verfahre, nachteilig auf die Gemüter wirke und von mehreren gegen die preußische Regierung übelgesinnten Personen gehässig benutzt werde.

Der Bericht, welchen Gruner infolge dieses Reskriptes an Hardenberg erstattete, ist nicht eben ein günstiges Zeugnis für den Patriotismus der Elberfelder Großindustriellen. Die Berechtigung der Klage über die Höhe der Kriegssteuer im allgemeinen giebt er zwar zu, schreibt aber die Schuld der Unbilligkeit der Unterverteilung den Stadträten selbst zu, welche die Hauptlast gerade auf die ärmeren Einwohner abgewälzt hätten. Die speziellen Beschwerden des Elberfelder Kreises aber vermag er gar nicht als berechtigt anzuerkennen. Derselbe müsse am meisten leisten, nicht weil er den meisten Willen dazu bezeuge, sondern weil er das meiste Vermögen habe. Die kaufmännischen Bewohner kennten nichts als ihren Vorteil. „Dieser", so führt Gruner aus, „treibt sie jetzt preußische Patrioten zu scheinen, wie er sie 1810 trieb, eine Deputation nach Paris zu senden, welche die Einverleibung mit Frankreich betreiben sollte und über 20000 Franken kostete."

Diesem Berichte entsprechend ergeht denn auch von Hardenberg von Wien aus unterm 8. April 1815 eine Antwort an die Petenten, welche deren Beschwerden in der Hauptsache als unbegründete nachweist. Die Gründe, durch welche sie die Begünstigung des platten Landes vor dem kaufmännischen und dem Gewerbestande hätten beweisen wollen, seien nicht erheblich, „da das platte Land durch die Beschwerden und Lasten des Krieges jederzeit härter betroffen werde, als das Vermögen der gewerbetreibenden Einwohner, weil die Bedürfnisse der Armee größtenteils unmittelbar bei dem Landmanne gefunden werden."

Der Staatskanzler äußert weiter: „Wiewohl eine wirkliche Prägravation des Elberfelder Kreises nach den vorhandenen Vermögens-Einkommen-Verhältnissen gewiß nicht eingetreten ist, vielmehr zu wünschen gewesen wäre, daß der Elberfelder Kreis, von seiner vorzüglichen Wohlhabenheit überzeugt, die auf ihn verteilte Summe mit eben der Bereitwilligkeit, mit welcher die übrigen drei Kreise des Herzogtums ihre Anteile berichtigt haben, auch seine Quoten abgetragen hätte, so habe ich doch dem Königlichen Gouvernement überlassen, im Einverständnis mit dem Königlichen Finanz-Ministerio die Maßregeln zu nehmen, welche zur Abhelfung

der Beschwerde, insoweit die Repartition der bisherigen Schätzungs- und Verteilungsart nicht gemäß ist, sowie die Abänderung der Sub-Repartition, bei welcher mehrere von den Kommissarien begangene Mißbräuche gerügt sind, von ihnen angemessen befunden werden."

„So sehr die Regierung übrigens bemüht sein wird, allen gegründeten Beschwerden der Einzelnen abzuhelfen und sie vor Bedrückungen und Überbürdungen in Schutz zu nehmen, so sehr erwartet sie auch, daß die Einwohner den wohltätigen Absichten der Regierung mit Vertrauen und Willigkeit entgegenkommen und nicht durch Verweigerung ihrer Pflichten Mißverhältnisse zwischen sich und den zu strengen Maßregeln hierdurch gezwungenen Behörden verursachen, besonders aber auch, daß sie sich nicht durch übelwollende Ratgeber zu Angaben und Beschwerden verleiten lassen, welche der Wahrheit entgegen sind und auf Verläumdungen beruhen, die der richterlichen Rüge und einer ernsten Bestrafung aller Teilnehmer nicht entgehen können."

Unter demselben Datum ergeht dann ein Reskript an Gruner, in welchem sich Hardenberg in Übereinstimmung mit dem Finanzminister damit einverstanden erklärt, daß den Beschwerde führenden Gemeinden das letzte Drittel der Steuer stillschweigend erlassen und der dadurch entstehende Ausfall von 450 000 Frk. durch einen Zuschlag zu den gewöhnlichen Steuern in den nächsten zwei Jahren gedeckt werde.

Wir sehen aus diesen Vorgängen, daß der Patriotismus Elberfelds doch allzu starken Anforderungen an den Geldbeutel der Großindustriellen nicht Stand hielt.

Weit günstiger als hier erscheint nach den Berichten des dortigen Polizeivogtes die Stimmung in der Schwesterstadt Barmen: wir haben darauf schon früher hingewiesen. Doch traten auch hier, wenn auch nicht so schroff wie in Elberfeld, allmählich die hemmenden Wirkungen der hohen Kriegssteuern immer deutlicher hervor, obwohl nicht gerade Anzeichen offener Mißstimmung sich zeigten. Anfangs waren im Gegenteil die Einwohner zu allen erdenklichen Opfern bereit. Sie trugen nicht blos die Abgaben „mit wahrer Unverdrossenheit", sondern sie brachten auch freiwillige Gaben für das Heer auf dem Altare des Vaterlandes dar: Kleidungsstücke und Wäsche aller Art, Charpie und bare Geldspenden wurden in nicht unbeträchtlicher Masse auf der Polizei-

vogtei gesammelt. Daneben wurden auch für die Organisation des Landsturmes zweckmäßige Maßregeln ergriffen, die bereits im August 1814 das Resultat hatten, daß der Landsturm schon regelmäßige Exerzitien anstellen konnte.

Um dieselbe Zeit aber wurden doch auch schon vereinzelte Klagen über die drückenden Kriegssteuern laut, die um die Wende der Jahre 1814/15 immer dringender wurden. Der Vogt selbst konnte nicht umhin, die Berechtigung derselben anzuerkennen, er ist der Ansicht, daß, wenn man die Summe aller ihrer Leistungen während des letzten Jahres zusammenziehe, die unglaubliche Ziffer von 3/8 sämtlicher Einkünfte bei Vielen hierauf verwendet worden sei.

Und diese finanzielle Bedrängnis wirkte natürlich auch auf die übrigen Leistungen in erheblichem Maße ein. Schon gegen Ende des Jahres 1814 berichtet der Vogt, daß der Eifer für die Übungen des Landsturmes sehr in der Abnahme begriffen sei. Auch bei den erneuten Konskriptionen zeigten sich infolge des dadurch entstehenden Arbeitermangels hie und da Anzeichen von Unzufriedenheit.

Trotzdem aber war die preußenfreundliche Partei in der Stadt nach wie vor die überwiegende, so daß die Nachricht von der bevorstehenden Einverleibung des Gouvernements Berg in den preußischen Staat mit allgemeiner Freude begrüßt wurde, die sich noch erhöhte, als die herzliche Proklamation des Königs an die Einwohner bekannt wurde. Allein an diesem Tage meldeten sich gegen 80 Freiwillige zu dem Heere der Verbündeten. „Die Stimmung des Volks", so berichtet der Vogt am 23. April 1815, „ist ganz für unsern neuen Landesherrn".

Ähnlicher Eifer zeigte sich auch anderwärts: in Hückeswagen meldeten sich allein in den letzten Tagen des Jahres 1813, also unmittelbar nach dem Abzuge der Franzosen, 41 Freiwillige; auch in Lennep und Lüttringhausen war die Anzahl der freiwillig sich zum Kriegsdienste Meldenden eine nicht unbeträchtliche. Allenthalben waren es die Geistlichen, und zwar nicht minder in den katholischen als in den protestantischen Gegenden, welche eifrig für die Belebung des patriotischen Geistes und der Opferwilligkeit der Bewohner thätig waren.

Diese Bemühungen waren im ganzen Lande um so erfolgreicher, als nach Beendigung des Krieges die industrielle Thätigkeit sich allmählich wieder hob und eine zuversichtlichere Stimmung

sich geltend machte. Die günstigere Lage der Industrie wurde selbst durch den Wiederausbruch des Krieges nicht unterbrochen. In manchen Fabriken liefen so zahlreiche Bestellungen ein, daß Tag und Nacht gearbeitet wurde und in Folge des Mangels an Arbeitskräften der Lohn der Arbeiter eine beträchtliche Höhe erreichte: er stieg von 4—5 auf 7—8 Thaler pro Woche.[1] Nur diejenigen Fabrikanten, deren Fabrikate nach Spanien, Portugal und Frankreich exportiert wurden, litten naturgemäß unter dem Druck der Zeitverhältnisse.

Dazu kam, daß man allmählich neben der Härte und Rücksichtslosigkeit, mit der die preußische Verwaltung von Anfang an in diesen Gebieten aufgetreten war,[2] doch auch die guten Seiten

[1] Bericht des Vogtes in Hückeswagen vom 15. Mai 1815.

[2] Namentlich machte sich auch das Militär durch sein schroffes und barsches Auftreten mißliebig. Die meiste Schuld hierbei fällt dem Kommandanten, General-Lieutenant von Hünerbein, zur Last, der in Grobheit des Tones sogar in seinen Tagesbefehlen mit schlechtem Beispiele voranging, so daß sich bald für diese Art des Auftretens der bezeichnende Name „der preußische Dick" einbürgerte.

Wir können nicht umhin hier einen Vorfall zu erwähnen, der, so unbedeutend er an sich war, doch eine drastische Illustration zu dem Gesagten bildet:

Aus der französischen Zeit her hatte sich in Düsseldorf die Sitte erhalten in den Cafés mit bedecktem Haupte zu sitzen. Daran nahmen einige preußische Offiziere Anstoß und drohten mit Herunterschlagen der Hüte. Zwei der Herren gingen wirklich zur That über. Natürlich gab dies viel böses Blut, und der Polizeidirektor Schnabel machte daher dem Gen.-L. von Hünerbein Mitteilung von diesem Vorkommnis: er wies ausdrücklich darauf hin, daß die qu. Gewohnheit auf hergebrachter Landessitte beruhe und keineswegs als unschicklich gelte. Er bittet den General „das Offizier-Korps auffordern zu lassen die Einwohner in ihren Ortssitten nicht zu stören". (Bericht Schnabels an Hünerbein vom 29. Dezember 1814.)

Statt dessen erläßt Hünerbein am folgenden Tage nachstehenden Tagesbefehl:

„In unserer Heimat ist das Aufsetzen des Hutes in Gesellschaften der Stempel niedriger Gemeinheit, und nur in Bierhäusern erlauben es sich die untersten Volksklassen. Hier scheint dies nicht der Fall zu sein, und es ist nach der Erfahrung bei gebildeter Klasse Sitte, das Haupt bedeckt zu haben.

Daß die Herren Offiziere dieses sehr anstößig finden, ist ganz natürlich, indessen da es Landessitte sein soll, wie mir die Polizei anzeigt, so ersuche ich alle Militärpersonen, solcher ihren groben Lauf zu lassen und lieber Gesellschaften dieser Art zu meiden, ganz besonders aber mit guten Beispielen des Anstandes und Anzuges in dergleichen voranzugehen."

Natürlich konnte dieser Tagesbefehl die Erbitterung nur vermehren, und es gewann den Anschein, als wollten die Bürger Gewalt mit Gewalt vertreiben.

derselben kennen lernte. Die Einwohner bekamen naturgemäß Achtung vor der Ordnung und Pünktlichkeit, mit welcher trotz der schwierigen Lage der Verhältnisse die Staatsgeschäfte verwaltet wurden. So kam es, daß die Abneigung gegen Preußen, welche anfangs noch in weiten Kreisen vorhanden gewesen war, allmählich abnahm und einer freundlicheren Stimmung Platz machte. Selbst in Düsseldorf, wo diese Abneigung stets am stärksten hervorgetreten war, machte diese einer immer freundlicheren Stimmung Platz. So kam es, daß, als am 15. Mai 1815 das Fest der Vereinigung mit Preußen endlich begangen werden konnte, nach dem Urteile des Polizeivogtes die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung in Düsseldorf darin ein wirklich freudiges Ereignis sah. Der Vogt äußert sich hierüber wie folgt:

„Große Regierungs- und Staatsveränderungen werden wohl immerhin mit sehr verschiedenen Gesinnungen aufgenommen. Vor einiger Zeit schien es mir selbst noch sehr zweifelhaft, ob die Mehrzahl der Einwohner dieser Länder für oder gegen die Vereinigung mit Preußen gestimmt sei. Allein es ist wirklich erstaunlich, wie hierin eine so kurze Zeit eine so große Veränderung bewirkt hat. Die würdige und edle Weise, in der die Regierung sich ausgesprochen hat, die größere Bekanntwerdung der volkstümlichen, dem Geiste der Zeit angemessenen Grundsätze, die sie so sehr auszeichnen, haben ihr die öffentliche Meinung in einem hohen Grade gewonnen, und man kann jetzt mit Bestimmtheit sagen, daß nicht nur alle aufgeklärteren, sondern auch bei weitem die größere Mehrzahl eine große Genugthuung darin finden Preußen anzugehören."

Nicht minder günstig lauten die Berichte über die Huldigungsfeier aus den anderen Kantonen. Für Barmen haben wir das schon früher angedeutet; ebenso lebhaft wie dort scheint die Freude der Bevölkerung im Kanton Lennep gewesen zu sein. Wenigstens wird dieselbe von dem Vogte des Kantons in seinem Berichte vom 16. Mai bis 15. Juni 1815 in überschwenglichen Ausdrücken

Der Polizeidirektor sah sich deshalb genötigt, sich in einer motivierten Eingabe mit Darlegung des Vorganges direkt an Gruner zu wenden (am 31. Dezember. Origin. der Eingabe im Düsseld. St.-A.), der dann seinerseits bei dem General v. Kleist Beschwerde über Hünerbeins Benehmen führte. Die Sache wurde in der That beigelegt, aber sehr geeignet, die neuen Unterthanen für das preußische Regiment zu gewinnen, waren solche Vorkommnisse doch nicht.

gerühmt. Und ähnlich in den übrigen Kantonen. So scheint es also in der That begründet zu sein, wenn Gruner in einem Berichte, welchen er am 18. April an Hardenberg erstattete, behauptet, die Vereinigung mit Preußen habe den dringenden Wunsch aller gestillt. Dabei waren freilich die Ansichten und Motive der Einzelnen sehr verschieden. Die gebildeten Klassen begrüßten die Versprechungen, welche in der Besitzergreifungs-Verordnung über Volksrepräsentationen, National-Verteidigung u. s. w. gemacht wurden, mit Freuden, und selbst der zunächst der protestantischen Großmacht wenig geneigte, aber um so einflußreichere katholische Klerus fügte sich um so leichter in die neue Ordnung der Dinge, als der katholischen Kirche ausdrücklich der Schutz des Landesherren verheißen wurde.

Als Totaleindruck der detaillierten polizeilichen Berichte aus allen Kantonen, aus denen wir hier natürlich nur die Hauptmomente hervorgehoben haben, bleibt demgemäß bestehen, daß die Stimmung der Bevölkerung im allgemeinen, wenn man von den Klagen über die Höhe der Kriegssteuern absieht, sich allmählich immer günstiger für die neue Ordnung der Dinge gestaltet hatte. Mißstimmungen und Unzufriedenheit mancher Art werden sich zu allen Zeiten und überall auch dann finden, wenn die Bewohner eines Staates mit dessen Einrichtungen im allgemeinen durchaus einverstanden und von aufrichtigem Patriotismus durchglüht sind. Sehr wesentlich bleibt es vor allem, daß von einer Hinneigung einzelner Elemente der Bevölkerung zu Napoleon mit den wenigen Ausnahmen, die wir namentlich aus Düsseldorf selbst mitgeteilt haben, kaum je eine Andeutung in den Berichten sich findet.

Es fragte sich nun, ob diese Stimmung bei der ersten Probe, die sie zu bestehen hatte, stichhalten würde, ob die zu Frankreich hinneigenden Elemente nicht alsbald wieder in den Vordergrund treten würden, sobald durch die Rückkehr Napoleons von Elba eine völlig veränderte Situation geschaffen und alles bisher von preußischer Seite Erreichte wieder in Frage gestellt wurde.

Hierüber besitzen wir nun eine noch authentischere Kunde als die, auf welcher unsere bisherigen Ausführungen beruhen, in der Korrespondenz, welche zwischen dem Staatskanzler Fürsten Hardenberg und dem General-Gouverneur Gruner über diesen Gegenstand gepflogen wurde, und welche sich — die Reskripte Hardenbergs

im Original, die Berichte Gruners im Konzept — im Düsseldorfer Staats-Archiv befindet.

Wir teilen, noch einmal ein wenig zurückgreifend, hier zunächst den Bericht mit, welchen Gruner über den Eindruck, den die Nachricht von der definitiven Einverleibung des General-Gouvernements in Preußen gemacht habe, erstattete. Die erste Kunde hiervon hatte Gruner im Februar 1815 durch Vermittelung Kleists von Hardenberg aus Wien erhalten. Er berichtet dann hierüber unterm 2. März an Hardenberg:

„Die Nachrichten von den künftigen Territorial-Verhältnissen Preußens haben hier im Lande die günstigste Stimmung erzeugt, durch die Verbindung mit dem Nassau-Siegenschen und mit dem jenseitigen Rheinufer unter einem Herrscher gewinnt das Herzogtum Berg so reiche Quellen für seine Industrie und so wichtige Mittel für seinen Handel, daß es wahrscheinlich das beglückteste aller deutschen Länder durch die neuen Verhältnisse werden wird.

In dem Nassau-Oranischen Gebiet ist die öffentliche Meinung nicht gleich gut. Man hat dort eine sehr tiefe Anhänglichkeit an das alte Herrscherhaus. Bei vielerlei Mißbräuchen genoß man auch viel Gutes. Enge Familienbanden umschlossen die Verwaltung, nur fürchten diese das Losreißen und sehen mit Scheu dem Fremden entgegen. Alte, körper- und geistesschwache Räte stehen an der Spitze der Behörden. Jener Ansicht wirkt auf diese zurück. Noch tröstete man sich mit Hoffnungen und soll im Haag um Änderung gebeten haben. Da diese nicht möglich, so ist wohl zu erwarten, daß, wenn wegen des Staats-, Domanial 2c. Eigentums nicht nähere Bestimmungen festgesetzt werden, manches vorher bei Seite geschafft oder später verheimlicht werden wird. Indes hoffe ich solches durch einen zuverlässigen Mann dann näher zu erfahren.

Ew. Durchlaucht hohem Befehle zufolge, daß Alles in der bisherigen Verfassung bleiben solle, habe ich mich auf die bloße Verbreitung des Zeitungsartikels beschränken zu müssen geglaubt. Diese Länder wünschen und hoffen übrigens lebhaft, einen königlichen Prinzen als Statthalter in ihrer Mitte zu sehen. Es ist nicht unbekannt geblieben, daß Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Wilhelm von Preußen die höhere Leitung Sachsens bestimmt gewesen; man schmeichelte sich nun, daß Westfalen und Niederrhein Höchstdemselben dafür anvertraut werden dürften."

Wenige Tage, nachdem dieser Bericht abgegangen war, verbreitete sich nun mit Blitzesschnelle in den rheinischen Landen die Nachricht von der Rückkehr Napoleons von Elba und von seiner Landung im südlichen Frankreich. Und wenn man auch noch nicht ahnen konnte, welchen Erfolg das kühne Unternehmen haben, und ob der bourbonische Hof die Fähigkeit haben werde, den „Empörer" niederzuwerfen, so war doch der Eindruck, den die Nachricht machte, ein ganz überwältigender. Zwischen Schrecken und Angst, Furcht und Mut schwankten die Gemüter hin und her. Von Freude über die Rückkehr des Imperators und von Äußerungen der Hoffnung auf Wiederherstellung seiner Herrschaft im westlichen Deutschland vermochte der General-Gouverneur nichts wahrzunehmen. Im Gegenteil bezeichnet er[1]) die Stimmung im allgemeinen als eine „wahrhaft gute". Das sonst so ruheliebende Volk verlangte stürmisch Krieg gegen Bonaparte, weil es überzeugt war, daß nur dessen völliger Untergang der Welt dauernden Frieden bringen könne. „Unbesieglich", so berichtet Gruner, „ist die Besorgnis, er (sc. Napoleon) werde stets wiederkehren und alles Erdenglück neidisch zertrümmern, so lange die Möglichkeit dazu ihm belassen. Diese zu vertilgen, ihn selbst zu vernichten, dazu ist noch einmal eine neue, große und allgemeine Erhebung in den Rheingegenden bereit."

Dabei verschließt sich aber Gruner doch der Überzeugung nicht, daß thatsächlich solche Anstrengungen wie im vorigen Jahre von der Bevölkerung nicht zu erwarten seien. Denn nur in der Furcht vor Bonaparte und im Haß gegen ihn sei man einig. Sonst aber wirke noch die lange Dauer der lähmenden Ungewißheit des Provisoriums und der kriegerische Druck im Frieden nach. Nur die Gewißheit einer liberalen Verfassung könne diese Nachwirkungen paralysieren. Gruner hält deshalb eine allgemeine und öffentliche Erklärung über die künftige Verfassungs- und Verwaltungsart für unbedingt erforderlich. Außerdem erklärt er sich für eine sofortige öffentliche Besitzergreifung dieser Länder durch Preußen, für energische offensive Maßregeln gegen Frankreich und für Besoldung und Verpflegung der Truppen aus königlichen Staatskassen. Er fährt dann fort: „Werden diese Maßregeln ergriffen und bei der Ausführung von Liberalität und Gerechtigkeit

[1]) Bericht an Hardenberg vom 7./19. März 1815.

begleitet, so wird die Liebe und Treue des rheinischen Volkes die unfehlbare Folge und der Besitz dieser schönen Länder gesichert sein.

Werden sie versäumt oder gar entgegengesetzte Ansichten befolgt, so sind die unglückseligen Folgen davon nicht zu berechnen, und wer solche leugnet, täuscht sich oder will die Regierung täuschen."

Natürlich ergriff dann der Gouverneur auch sofort die für die Erneuerung des Krieges erforderlichen Maßregeln. Am 24. März ergingen die Befehle zur Einberufung der Beurlaubten. Binnen drei Tagen sollte alles zusammen sein. Daneben wurden neue Rekrutierungen vorgenommen. Wie drückend diese Maßregeln für das ganze Land waren, ersieht man am besten aus der Art, in der sich Gruner in seinem Bericht an Hardenberg vom 25. März 1815 äußert:

„Diese Einberufung ist ein harter Schlag für das Fabrikland. Ich bekenne, daß ich im vorigen Winter bei der kritischen Lage der Angelegenheit eine unverhältnismäßige Aushebung gemacht habe, um die Mittel für die gute Sache möglichst zu vermehren. Dies ist mir seitdem von meinen Gegnern oft zum Vorwurf gemacht worden, und man hat das Land deshalb gegen mich zu reizen gesucht. Indes ist das Volk mit seinem Anteil an dem großen Kampfe zufrieden geblieben, und ich danke jetzt Gott dafür, daß ich es nicht an ängstliches Maß gewöhnt."

Inzwischen trafen nun immer bedrohlichere Nachrichten von Frankreich ein. Wenn man im Stillen noch gehofft hatte, daß es der in Frankreich regierenden Dynastie möglich sein werde, den durch Bonaparte heraufbeschworenen neuen Sturm zu beschwören, so erwies sich diese Hoffnung nur allzu trügerisch. Wie ein Kartenhaus fiel das stolze Gebäude des bourbonischen Thrones vor dem wiederaufgehenden Gestirn des Korsen in sein Nichts zusammen. Der Imperator zog wieder in Paris ein, und kein Mensch zweifelte, daß damit trotz aller seiner friedlichen Versicherungen ein neuer Krieg unvermeidlich geworden sei. Wer daran noch gezweifelt hatte, wurde durch die Deklaration der verbündeten Mächte gegen den Friedensstörer über die wahre Sachlage belehrt. Dieselbe wirkte auch in unseren Territorien durch ihre energische und mutvolle Sprache belebend und Vertrauen erweckend.

Natürlich aber machte auf der anderen Seite die Erneuerung des Krieges auch erneute Geldopfer notwendig, die um so schwerer

empfunden wurden, als in Handel und Industrie sofort wieder eine empfindliche Stockung eintrat, die großen Handelshäuser hatten ihre Beziehungen zu französischen Häusern in der kurzen Friedenszeit wieder angeknüpft und hegten nun die nicht unbegründete Besorgnis, daß ihre Zahlungen von dorther ausbleiben würden. Infolge dessen bittet der General-Gouverneur wiederholt um Anweisung barer Mittel aus allgemein staatlichen Fonds, deren Bewilligung aber wieder in der allgemeinen Geldverlegenheit des Staates ein natürliches Hindernis fand. Und so mußte denn das Land selbst einen großen Teil der neuerwachsenden Kriegskosten tragen. Um die Aufbringung derselben zu erleichtern, wurde Abtragung derselben in natura gestattet und außerdem für dieselben in Zukunft Vergütung in Aussicht gestellt.

Zu diesen in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten kam dann noch der bereits mehrfach erwähnte unvermittelte Gegensatz der Konfessionen. Gruner äußert sich in seinem Berichte vom 10. April 1815 hierüber folgendermaßen:

„Die Berger sind sehr religiös, besonders die Reformierten und Lutheraner in den Gebirgsgegenden. Daher auch noch eine große Reibung zwischen den Konfessionenen stattfindet. Unter diesen sind die Katholiken, aus Furcht, die anderen Glaubensgenossen würden den ersten Stand ausmachen, begünstigt werden und sie unterdrücken, Preußen noch zum Teil abgeneigt. Indes ist dennoch der Wunsch, dieser Macht endlich definitiv anzugehören und das unselige Provisorium aufhören zu sehen, laut und allgemein.“

Wir sehen, wie richtig Gruner das Land beurteilte: kurze Zeit darauf fand die Einverleibung statt und wurde in der That mit fast allgemeiner Genugthuung begrüßt. Dem so stark ausgeprägten religiösen Zuge der Berger wurde übrigens von Gruner Rechnung getragen. Wie den Katholiken unbedingte Gleichhaltung mit den Protestanten verheißen und später gehalten wurde, so erfüllte man auch den Wunsch, der nach der Rückkehr Napoleons namentlich von protestantischer Seite, von Beamten und Privaten, kundgegeben wurde, indem man durch Verordnung vom 6. April 1815 einen allgemeinen Buß- und Bettag für den 19. April anordnete, eine Sitte, die in allen ähnlichen Lagen der späteren Zeit bekanntlich von dem preußischen Königshause beibehalten worden ist.

Der Bericht, welchen Gruner am 30. Mai an Hardenberg erstattete, welcher der letzte der uns vorliegenden ist, erscheint in vielen, auch allgemeineren Beziehungen so wichtig, daß wir ihn hier unverkürzt folgen lassen wollen.

„Seit der definitiven Besitznahme des Herzogtums Berg hat dasselbe einen entschiedeneren und ruhigeren Charakter angenommen. Die Erfüllung lange gehegter Wünsche, Entschiedenheit des Zustandes, Vereinigung mit einem Volke, das sich neuerdings so kräftig ausgezeichnet, und Vertrauen auf dessen gerechte, milde Regierung sind die Elemente der jetzigen Stimmung. Daß sich dennoch keine so laute Begeisterung und thätige Teilnahme zeigt als in den altpreußischen Provinzen, liegt in dem früheren Zustande der Rheinländer und in der sicheren Ruhe, mit welcher sie jetzt auf die hohe Kraft ihres neuen Landesherrn rechnen.

Niedergeschlagen ist sie auch sehr durch die Fassung der Proklamation Ludwigs XVIII. und durch die Lobsprüche, welche in einigen offiziellen Zeitungs-Artikeln der französischen Nation gestreut worden sind. Gebildete halten sie zwar für eine diplomatische Maßregel zur Gewinnung der Franzosen. Das Volk aber begreift nicht, wie man so mit Aufrührern reden könne, welche dem deutschen Vaterlande jetzt neue ungeheure Opfer und Ströme seines edelsten Blutes entziehen. Da die eigene Nation sich fast zurückgesetzt siehet gegen die Fremden, [1]) welche sie abermals mit Aufopferung alles Ihrigen bekämpfen sollen, ohne dafür ein Unterpfand künftiger Sicherheit und Ruhe zu erlangen, so schleicht bei manchem Mißtrauen und Erkältung ein. Es ist sehr zu wünschen, daß die Erklärungen des Königs von Frankreich neben den National-Gefühlen seines Volkes auch die unsrigen ehren mögen.

Der Aufruhr der sächsischen Truppen hat hier überall Abscheu, aber auch Besorgnis vor Verrat erzeugt.

Die Zahl der Freiwilligen ist so stark als im vorigen Jahre. Die Geldbeträge hingegen sind minder reichlich. Die Thätigkeit

[1]) Bekanntlich war selbst in der bei dem Einzuge der verbündeten Heere in Frankreich erlassenen Proklamation trotz des Widerspruches vieler preußischer Militärs und Patrioten an der Fiktion festgehalten worden, daß man nicht gegen das französische Volk Krieg führe, demselben vielmehr gegen seinen Unterdrücker zu Hülfe komme, während doch thatsächlich das französische Volk Napoleon von neuem als Emperour anerkannt hatte. Als ob man überhaupt gegen einen einzelnen Mann Krieg führen könnte! Napoleon's Soldaten waren Franzosen, und ihnen galt der Krieg.

des Landsturms wird durch die erwartete Bildung der Landwehr etwas unterbrochen. Doch fängt die Bewaffnung desselben an allgemeiner zu werden, und ich setze solche mit Nachdruck fort."

Über die von dem Gouvernement bei der Rückkehr Napoleons ergriffenen militärischen Maßregeln, welche in der Korrespondenz mit Hardenberg nur nebenbei berührt werden, äußert sich Gruner eingehender in der Korrespondenz, die er um dieselbe Zeit mit dem Kriegsminister von Boyen führte. Es wird da zunächst die Frage aufgeworfen, ob und unter welchen Bedingungen wieder Freiwilligen-Korps errichtet werden sollen, die der Kriegsminister dahin beantwortet, daß die Form und die Bedingungen, unter welchen solche gebildet werden sollen, im allgemeinen dieselben bleiben sollen, welche im vorhergehenden Kriege stattgehabt hätten, d. h. es sollen in diese Korps nur solche aufgenommen werden, die für ihre Ausrüstung und Verpflegung selbst Sorge tragen könnten. Neu war der Gedanke Gruners, die jüngsten Altersklassen des Landsturmes mit Feuerwaffen zu versehen und nicht nur zur Heimatsverteidigung, sondern auch im Felde zu gebrauchen. Schon im April schreiten diese Maßregeln rüstig vorwärts: auch bei dem Landsturme mußten sich die Vermögenden selbst bewaffnen, während die Ärmeren „auf Kosten der Totalität" ausgerüstet werden sollten. Gruner hebt hervor, daß sich in dieser Beziehung namentlich der Elberfelder Kreis ausgezeichnet habe. Im ganzen wurden ca. 2 % der Bevölkerung zu militärischen Zwecken herangezogen.[1]) Und dabei wurde die Montierung ganz aus Landeskräften ohne Staatskosten bestritten.

---

[1]) Die Bevölkerung des General-Gouvernements wird in dem Berichte Gruners vom 2. April 1815 auf 350 000 Seelen angegeben. Nach dem bisherigen Bestande betrug die Anzahl der aus denselben Ausgehobenen:

ein Grenadier-Bataillon zu	819 Mann
1tes Infanterie-Regiment zu	2 465 „
2tes „ „ (2 Bataillone) zu . . .	1 650 „
Husaren-Regiment zu	942 „
eine Batterie Fuß-Artillerie zu	175 „
eine halbe Batterie Artillerie zu Pferde zu . .	95 „
	6 146 Mann.

Dazu kam dann noch ein neu errichtetes Fußbataillon von 819 Mann, so daß die Gesamtzahl sich auf rund 7000 (2% von 350 000) stellt. Dabei waren die Freiwilligen und der Landsturm nicht mitgerechnet.

Digitized by Google

So sehr man also mit dem General-Gouverneur anerkennen muß, daß diese Anstrengungen nicht entfernt denen in den altpreußischen Provinzen gleichkamen, wo Hoch und Niedrig die Bahnen des Berufs und der friedlichen Thätigkeit völlig verließ, um ihr alles dem Vaterlande zu opfern, so ist doch in Anbetracht der Neuheit der Verhältnisse das, was wirklich geleistet wurde, ein nicht unwesentlicher Erfolg der preußischen Verwaltung und Regierung. Die direkte Abneigung gegen Preußen war überwunden, der erste Schritt zur geistigen Durchdringung des Westens mit preußischen Grundsätzen und Ideen war geschehen. Allgemach lenkte nunmehr die Staatsmaschine ohne merkliche Störung und ohne eigentlich durchgreifende Veränderungen in die ihr neu vorgeschriebenen Bahnen ein; das seit Jahrzehnten unruhig hin und her schwankende Staatsschiff war in das ruhige Fahrwasser einer gedeihlichen und stetigen organischen Entwickelung hereingekommen: der Geist der festen Gesetze und Ordnungen war der Geister der Unsicherheit und Unordnung Herr geworden.

VI.

Zwei geographische Beschreibungen des Herzogtums Berg aus dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts.

A.

Topographia Ducatus Montani,
das ist Abzeichnung und Beschreibung des Hertzogthumbs Berg.*)

(Von E. Ph. Ploennies.)

Dem Durchlauchtigsten Churfürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelm, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörß; Grafen zu Veldentz, Sponheimb, der Marck Ravensperg, Herrn zu Ravenstein rc.

Meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr.

Nebst vielen andern nützlichen Sachen und die von einer grösern Wichtigkeit sind als dieses kleine Werck, kann auch diese Topographie des Herzogthumbs Berg genugsam zeugen und Jedermann gleichsam vor Augen stellen, welcher Gestalt Ewer Churfürstliche Durchlaucht hohe Gedanken allezeit dahin gehen, daß nemblich alles dasjenige (wann es auch nur einen Schein des Nuzzens haben solte) denen Unterthanen zum Besten möge verfertiget werden. Nun was diese arbeit anlanget, so ist ja bewust, welchen Vortheil die Menschen von der Geographie genießen,

*) Zum ersten Male hier nach der Originalhandschrift des Verf. (St.-A. Düss.) veröffentlicht. Vgl. unten das Nachwort.

worauß dann folgends zuschliesen, daß eine Specialbeschreibung und Verzeichnung eines Landes solchen Nuzzen auf eine nicht geringe Weiße vermehren müsse.

Daher zweifle nicht, diese Topographie werde nicht nur, wie schon gesagt, nüzlich, sondern einem jeden Beambten und vielen Unterthanen ein angenehmes Werck seyn, wünschendt, daß Ewer Churfürstliche Durchlaucht gleichfals ein gnädigstes Gefallen möge spühren lassen, Deroselbe Herzogthumb Berg so deutlich und special vor Augen gestelt zu sehen. Nebst obangerührtem muß ich sagen, daß, weilen diese Sache noch niemals verrichtet worden, auch schwerlich ins künftige wieder soll gethan werden, daß, sage ich, Euer Churfürstlichen Durchlaucht glorwürdigster Nahme bey allen Unterthanen dieses Herzogthumbs, und bey dieser Topographie Gebrauch, nicht allein in einem langen Gedächtnuß verbleiben, sondern gleichsam vereiwiget werde, sintemahl das Alter, oder die künftighin verflossene Jahre, nach Größe oder Wachsthumb derselben, dieses Buch mehr schäzbahr und mehr achtbahr machet, weilen die späte Nachkommen darauß werden können abnehmen, wie das Landt damahls gestaltet gewesen und wie mit dem Verlauf der Zeit sich alles verändert habe.

Hiemit übergebe also meine bißherige Arbeit in tieffster Unterthänigkeit demüthigst bittendt, Euer Churfürstliche Durchlaucht wollen dieselbe, sambt meinem geringen Vermögen (welches allezeit nach dem schuldigsten Gehorsam zu lencken mich bemühet) in Gnaden anzusehen Gnädigst geruhen.

Euer Churfürstlichen Durchlaucht

Düsseldorf, den 1. May 1715.

unterthänigster Knecht
(gez.) Erich Philipp Plönnies.

Vorbericht an den Leßer.

Was die Geographie vor grosen Nuzzen schaffe und wie hoch solche von Verständigen geachtet seye, wäre ja unnöthig hievon weitläuffig zu reden, wann aber Jemandt dennoch einen Beweiß wolte angeführet sehen, so sage, daß solcher sich nur in diejenige Länder verfügen müsse, welche vor andern ihren Reichthumb durch den Handel und ferne Reißen gefunden haben, gesucht, und noch zu suchen pflegen, solche werden ihm nicht nur klein und groß genügsam zeugen, wie nüzlich sie sich der Charten von den König=

reichen der Welt bedienet und ohne dieselben ihre Reißen, weder zu Wasser noch zu Landt, nicht anzustellen pflegen. Was vor eine Wissenschafft diejenige seye, die da könne die Gestalt eines großen Landes vorstellen, welche doch Niemandt jemahls gesehen hat, noch sehen kann, verwundern sich diejenige, welche der mathematischen Künsten unerfahren sindt, sintemahl es ja sehr wunderbahrlich lautet, etwas abzuzeichnen und die Gestalt desselben vorzustellen, daß mann doch niemahls gesehen hat, oder sehen kann, als wer ist jemahls so hoch gestanden, daß er ganz Europam übersehen und die Figur davon uns mittheilen könne? Niemandt, und dennoch kann mann durch Kunst und Wissenschafft dessen Gestalt wissen und solche aufm Papier wahrhaftig vorstellen. Wie emsig suchen die Liebhaber der Antiquiteten in allen alten Scribenten dasjenige zusammen, welches ihnen eine besondere Nachricht mittheilen kann, von der Situation einiger alten Oerter, zum Exempel in dem gelobten Landt Canaan gelegen, weilen davon keine gewisse Charte vorhanden, die solcher Dinge uns vergewissern könte. So nun damahls diese Kunst in denselben Orten wäre bekandt gewesen, oder vielmehr geübt worden, als solches Landt noch florirete und durch Hülf derselben eine Special-Charte verfertiget worden wäre, die uns nemlich heut zu Tag alles deutlich vorstellete, würde nicht, sage ich, solche uns über alle andere Antiquiteten sehr angenehm seyn? und von uns in großer Achtung bleiben? Ja würden wir nicht durch die Hülfe solcher Charten können deutlich sagen, hier und da war dieser oder jener Orth gelegen, welcher durch Kriege und Verwüstung so ruiniret worden, daß keine Rudera mehr vorhanden und dessen Plaz durch die Länge der Zeit auch selbsten vergessen ist, wo solcher nemlich gestanden hat.

Kann aber die Geographie, welche ein Landt nur generaliter verzeichnet und vorstellet, solchen Nuzzen denen Menschen darreichen, was wird dann, sage ich, ihre Tochter die Topographie, die alles specialiter und aufs genaueste mit denen nöthigsten Kleinigkeiten beschreibet, können zu wegebringen?

Solches etwas weiter zu erläutern, frage ich, ob es nicht weißlich gethan, daß ein groser Herr sich nach solchen Bedienten umbsehe, welche vor andern aller Gelegenheiten ihrer Güter eine genaue Nachricht haben? und pfleget nicht öffters einem Herren daraus Schade zugeschehen, wenn er einen Bedienten oder Beamten

hat, welcher keiner Dinge kundig ist? Es ist eben damit bewandt, gleichwie in einer gemeinen Haußhaltung da der Haußvatter gerne solche Knechte und Mägde umb sich siehet, die alles in seinem Hauß zu finden kundig sindt und wo ein jedes hingehöre, schon wissen, als wordurch dem Herrn des Hauses grose Mühe benommen und seine Sorge aufs nöthigste zurichten, nicht verhindert wird.

Der geneigte Leßer mögte vielleicht dencken, wie soll ich aber dieses Gleichnuß appliciren und auf diese Topographie reimen! deme antworte, daß es zwar gut und weißlich seye, solche Beambten anzunehmen, die des Ambtes eine genaue Kundtschafft haben, aus obangerührten Uhrsachen, weilen aber solche zu haben nicht allezeit möglich ist, kann der Mangel durch solche Topographien meistens ersezzet werden, sintemahl ein neuer und in allen unkundiger sich selbst durch solche genaue Verzeichnung unterrichten und gleichsam in einer kurzen Zeit dasjenige werden kann, worzu mann anderst nicht als durch Erfahrung gelanget und dazu auch sonsten viele Zeit nöthig ist. Darneben hat mann nicht nöthig das Gedächtnüß zu beschwehren, solche und dergleichen Gelegenheiten des Landes sich zu imprimiren, dieweil gleichsam mit einem Blick alles kann gesehen und dem Gedächtnus wieder vorgelegt werden, was etwann vergessen worden.

Sindt solche Topographien alt geworden, werden dieselbe noch mehr ästimiret, weilen sie uns viele Nachricht können geben, wie vor diesem das Landt beschaffen gewesen, wie dieser oder jener Ort vormahls geheißen und andere Dinge mehr, die mann öffters von den ältesten des Landts, als gleichsam inventariis, erforschen muß und wann solche verstorben, geben die Nachkommen entweder keine, oder doch zweifelhaftige, ja aus eigenem Interesse verkehrte und unwahre Nachrichten. Dieses letztere sage ich, wann die Topographien auch mit allen Grenzen des Landes in specie versehen sindt, und mann nach Verlauf vieler Jahre durch Krieg und andere Zufälle gedachte Grenzen nicht mehr weiß, solche aber von alten Leuten zu erfahren gedencket, welche dann öffters davon nichts wissen, oder aus eigenem Nuzzen und Vortheil solche nicht gebührlich anzeigen wollen. Worauß dann der geneigte Leßer genugsam kann sehen, daß der Nuzzen einer Topographie nicht sogleich von einem jeden gesehen werde, und daß solcher nicht einer der geringsten seye.

Weiter davon zu reden wäre überflüssig und viele Worte zu machen, was eigentlich eine Topographie heiße, wäre unnöthig, sintemahl der Leser bey Betrachtung dieses Werks es selbsten wohl sehen wird, was solche seye, oder bemercke; ehe ich aber diese Rede schliese, will ich den Leser noch folgendes nöthige zu berichten nicht unterlassen, nemlich: daß die Methode, welcher ich mich bey dieser Arbeit bedienet, weit accurater seye, als diejenige, welche bey der Topographie des Königreichs Engelland damahls gebraucht worden, dieweilen der Author derselben sich eines laufenden Radts dabey bedienet, womit er die Distanzen der Oerter abgemessen, daher die meisten derselben nothwendig länger sindt, als sie von rechtswegen seyn solten, indem das Radt einen Weeg, welcher baldt lincks, baldt rechts, baldt bergauf, baldt bergab gehet, laufen müssen. Meine Distanzen aber sindt meistentheils der schnur- und horizontalen Linie nach, nemlich von einem Berg zum andern zu, genommen, dann ich mich nicht nur des Compasses allein (gleich obgemelter Author) sondern auch der Geometrie zugleich bedienet habe, und durch welcher beyder Hülf dieses Werck glücklich vollbracht worden. Und weilen einige hierdurch auf die Gedancken könten gerathen, meine Methode, ob sie gleich accurater, wäre sie doch, weilen sie mit der Geometrie verknüpft, desto langweiliger und erfördere destomehr Zeit, denen will ich das Gegentheil mit wenigen Worten beweisen, nemlich daß es nach meiner Art und Weiße (eine Charte zu machen) viel geschwinder von Statten gehe, als nach der gebrauchten Englischen: sintemahl, wie schon gedacht, der Author alle Distantzen mit dem Radt messen müssen, ich hingegen habe die meisten Weiten aus einem einigen Standt mit großer Geschwindigkeit können erfahren und habe daher nicht bedorfft, auf die Leute, welche mit einer Kette oder Radt dahin pflegen geschickt zu werden, lange zu warten, sondern bin sambt den Leuten sobaldt meines Wegs weiter gangen; dieses wird einigen (welche vor onmöglich halten eine Distanz aus einem Standt zu messen) sehr freunbdt vorkommen, ich sage aber, daß ich solches bey dieser Arbeit öffters practiciret habe, und dabey die Sache auch wohl von Statten gegangen ist.

Die Stunden und Meilen anlangendt, so habe ich keine grose Stunden gebraucht, sondern solche, welche ein Mensch, sonder große Mühe zu thun, gehen kan, daher rechne ich auf eine Stundt Wegs nur 11 000 Rheinländische Fuß, ich weiß zwar wohl, daß

öffters die Bauern dasjenige, was von rechtswegen $1^1/_2$ Stundt zu nennen ist, nur vor eine Stundte halten, solches aber kompt daher, dieweilen ein Bauer, welcher des Gehens gewohnt, oder auch den Tag über sich noch nicht müdt gegangen hat, nach einer halben Stund wenig fraget und daher solche gleichsam zugiebt.

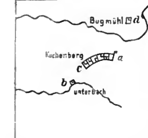
Oeffters findet sich auch, daß zwey von einander entlegene Oerter von den Leuten, die darin wohnen, ungleich weit geschäzt werden, als es wäre ein Hoff oben auf einem Berg, und auch ein Hof unten im Thal gelegen, diejenigen nun, welche nach dem Hof im Thal gehen wollen, würden denselben nur etwa $^3/_4$ Stundt weit von sich abschäzzen, weilen sie den Berg hinab gehen müssen; hingegen diejenige, welche im Thal wohnen und nach dem Hof auf dem Berg liegendt zu gehen haben, würden desselben Abgelegenheit etwa eine starcke Stundt zu seyn achten, dieweilen sie den Berg hinauf, und folglich langsamer gehen müssen.

Umb aber in solchem Fall die rechte Weite dergleichen Oerter auszusprechen, muß mann das Mittel zwischen beyden nehmen, als, der eine spräche, daß die Oerter eine Stundt von einander, der andere aber sagte, $1^1/_2$ Stundt, müste man zwischen beyden das Mittel rechnen nemlich $^5/_4$ Stundt, welches auch die horizontale schnurgrade Linie von einem Ort zum andern beynah austrucken wirdt. Wenn ich sagen solte, daß nirgends nichts vergessen worden, sondern alle Aembter ohne einigen geringsten Fehler hierin präsentiret wären, würde ich die Unwahrheit sprechen, dieweilen solches zu thun fast ohnmöglich gewesen, sintemahl diejenige Leut, die mich führen müssen, öffters aus Unwissenheit (absonderlich wann sie an die Grenzten eines Kirchspiels oder Ambtes gekommen sindt) einige Höfe anzuzeigen nicht gewust, theils sindt etliche solcher Höfe zu melden vergessen worden, weilen gedachte Leut durch die lange mühsame Arbeit verdrießlich, folglich nachläßig, davon geeilet haben. Solche aber und dergleichen Kleinigkeiten kann der Leßer, der selbiger Orten (wo dergleichen etwa eingeschlichen) bessere Kundtschafft und Nachricht hat, leichtlich wissen zuerſezzen.

Viele Nahmen der Höf und Dörfer sind gleichfals nicht alle so angedeutet, als wie sie zuweilen geschrieben werden, dieses aber hat eben so wenig seyn, als leztgemeltes gemeidet werden können, dieweilen ich gar selten Leute umb mich gehabt, welche lesen oder schreiben gekont, weßhalben gedachte Nahmen nach der Leute wunderlichen Aussprach auch austrücken müssen. Ich habe erfahren, daß

die meiste Menschen, die Wort und Nahmen zu verkürzen sich befleißigen, darneben einen Unterscheidt zwischen denen Vocalibus zu machen, sich wenig angelegen seyn lassen.

Letztens thue dem Leßer zu wissen, daß die Dörfer oder Höff in diesem Werck alle mit einerley, nemlich einer vierkandten Figur haben müssen angezeigt werden, dann, wann mann aller und jeder Höf ihre eigene Gestalt auf dem Papier hätte vorstellen wollen, solches eine unendliche und dabey unnöthige Arbeit würde veruhrsacht haben. Aus iztgedachten nun entstehet, daß einige Höf dadurch weiter von einander, oder näher an einander zu liegen scheinen, als sie sonsten in der That nicht sindt, und worauß der Leßer eine Unrichtigkeit urtheilen, oder die Charten vor falsch achten mögte; dessen Vorurtheil nun vorzukommen, will ich durch folgendes Exempel die Sach erklehren und vorstellen.



In der Herrlichkeit Otendahl liegt ein Hof genandt Kuchenberg, dessen gehörige Gestalt ich in der Charte außgetruckt habe, sintemahl derselbe aus vielen der Länge nach aneinander liegenden Höfen bestehet, nicht weit davon zur rechten oben darüber, liegt ein anderer Hof die Bugmühl und zur lincken ein wenig darunter ein Hof Unterbech genandt. Nun gedachter Hof Kuchenberg liegt ganz recht, sowohl in Ansehen der Bugmühl, als der Unterbech, weilen desselben rechte Gestalt ist vorgestelt worden; so ich aber, wie bey andern Höfen geschehen, nur ein geringes Viereck als bey a. (worauf zu erst der Reise nach bin zukommen) gezeichnet hätte, würden diejenigen so in dem Hoff Unterbech wohnen, können mit Recht und auch mit Unrecht sagen, gedachter Hof Kuchenberg a. sey nicht so weit von ihnen ab, als a. von b. in der Charte angemerckt, die weilen er bey c. liegen solte; hingegen würden diejenigen in der Bugmühl sprechen, der Hof Kuchenberg a. wäre recht angezeigt und in Ansehen ihres Hofs nicht zu weit ab, auch nicht zu nah angelegen.

So sichs nun gefügt hätte, daß auf dem Weeg oder Reiße zu erst auf c. gestoßen wäre und hätte folgends nur den Hof c. mit Nahmen Kuchenberg angemerckt, würde derselbe zwar denen bey b. recht zu liegen bedüncken, denen aber bey d. wohnendt

würde derselbe zu weit abgelegen vorkommen und bedüncken, daß er bey a. liegen müsse.

Dieses leztgedachte zu vermeiden, habe ich, so viel es möglich gewesen, die Mitte der Höf zu nehmen mich bemühet, hat aber nicht allemahl seyn können. Worauß nun der Leßer urtheilen kann, daß deshalben die Charte keiner Unrichtigkeit zu beschuldigen und beydes sowohl recht als unrecht genandt werden könne. Dem günstigen Leßer, vornehmlich denen Unterthanen, wünsche ich von Grundt meines Herzens, daß sie dieses Werck nicht allein zu ihrem eignen Nuzzen, sondern vielmehr zu des nechsten Wohlfahrt und des Landes Besten gebrauchen mögen, auch gegen Demjenigen, welcher solches Werck zu verfertigen befohlen (nemlich ihrer Hohen Obrigkeit) danckbar seyen, so wird der Endzweck desselben erreichet und folglich Gott dadurch gepriesen werden.

Düsseldorf, den 1. May 1715.

(gez.) Erich Philipp Ploennies.

Beschreibung des Landes.

Woher dieses Herzogthumb Berg seinen Namen bekommen habe, ist leicht zuerachten, sintemahl dasselbe beinah aus lauter Bergen bestehet, obgleich einige Flächen nechst dem Rhein auch darin anzutreffen sindt, so ist doch der gröste Theil des Landes, wie gemeldet, mehrentheils Berge, und zwar solche, die in Wahrheit nicht klein zu nennen sindt; die grösten und namhaftesten Berge liegen ganz oben am Rhein, oberhalb Bonn in dem Amt Löwenburg, das Sieben Gebürg genandt, weilen derselben allezeit (wo sie am Rhein gesehen werden, als zwischen Bonn und Cöln) sieben gezehlt werden.

Mann findet überdaß in gemeltem Herzogthum viele andere Höhen, von welchen einer, der ein gut Gesicht hat, sehr weit sehen kann, wie dann gleichfalls das berühmte Schloß Bensberg in dem Amt Portz auf einer dergleichen Höhe lieget, von welcher das Aug über Cöln bis fast in das Jülichsche Land ungehindert reichen kann. Des Landes situation betreffend, so liegt dasselbe der Länge nach den Rhein herunter, nemlich von ohngefehr Nonnenweert bis an Angerorth, und gränzt also gegen Abend an den Rhein, oder an das Bisthum Cöln, gegen Morgen an das Märckische Land, gegen Mittag theils an das Cölnische, theils an

Digitized by Google

die Graffschaft Wildenburg, gegen Mitternacht aber stoßt dasselbe nur ein wenig an das Clevische und meistentheils an das Märckische.

Woraus dann leichtlich desselben Größe Läng und Breite wird können geurtheilt werden, nemlich von Nonnenweert bis Angerorth 12 teutsche Meilen, und von Mülheim am Rhein bis über die Stadt Rath vorm Waldt 6 teutsche Meilen, daraus abzunehmen wie dieses Herzogthum nicht klein, sondern gewißlich ein ansehnliches Theil unseres teutschen Landes ausmache.

Die Einwohner darinnen sind mehrentheils fleißige Leute, und gar viel darunter zur Handlung geneigt, daher nahrhafft ihr Stück Brodt zu gewinnen, sie suchen auswerts vielfältig mit fremden Landen zu correspondiren, um, wann sich eine Gelegenheit zeigen mögte, etwas zu gewinnen, derselben sich bedienen zu können, weßhalben sie auch fleißig die Zeitungen lesen, und neues zu hören curieus sind; sonsten sind sie spizz, scharf und nachdenkend von Verstand, und können öffters Dinge, die sie nicht gelernet, andern nachmachen. Ob sie aber auch friedliebend, kann man am besten auf der Canzley erfahren.

Ihre Religion bestehet aus allen 3, welche in dem Römischen Reich zugelassen, und wird davon bei jedem Amt ins besonder etwas gedacht werden.

Die Flüsse, welche durch das Land laufen, sind klein und wenig, doch können derselben 2 den Namen eines Flusses sich noch etwas anmaßen, als die Sieg und Wupper, deren erstere in dem Siegischen Land entspringet, und bei Blanckenberg, Siegberg 2c. hinläuft, bei Mondorf aber unterhalb Bonn in den Rhein fällt. Die Wupper entspringt in dem Märkischen Land, und läuft an Wupperfürth, Hückeswagen, Beyenburg, Elverfeldt, ter Burgh, Oblaten hin, und fällt zwischen Rheindorf und Westdorf in den Rhein. Auf der Sieg werden zwar noch kleine Schiffe gebraucht, womit das Holz den Rhein hinunter nacher Cöln gebracht wird, auf der Wupper aber können solche nicht gehen, weilen das Wasser zu untief und auch zwischen vielen Felsen hinlaufen muß, die übrigen Wasser sind nur Bäche, welche am besten aus den Special-Karten der Aemter werden erkandt und gesehen werden können. Die meisten Bäche verändern ihre Namen, nach den Oertern woran sie hinfließen, daher sie oben anderst als unten heisen, wo sie nemlich bald aufhören, und in andere Wasser kommen,

weßhalben die Namen nicht allezeit dabei zu notiren, vor nöthig geachtet habe.

Uebrigens ist das Land mit allem, was zu des Menschen Nothdurft oder Subsistenz nöthig, versehen und obgleich kein solcher Ueberfluß vorhanden, daß sie damit andere Länder völlig versorgen können, so mögen sie doch etwas davon denen außer Lands wohnenden lassen zukommen; dann die am Rhein liegende Aemter sind mit Korn und andern Früchten genug gesegnet, und die andern haben so viel als sie ins Haus jährlich bedürfen. An Viehzucht fehlet es nicht, als Rindvieh, Schaaf, Schwein. Obst ist gleichfals in einigen Aemtern so viel, daß auch solches nach dem Rhein in Schiffe gebracht wird. Fisch werden so viel als nöthig (welche sie aber meistens in Teichen halten) darin gefunden. An Brennholz fehlet es fast nirgend im Land; das Bauholz haben die Bauern meistens um ihre Höf her gepflanzet; daß also fast nichts zu nennen, was dem Lande fehlen möchte, dann was dem einen Ambt abgehet, hat doch das andere. An Wildpret hat es im geringsten keinen Mangel, und ist eine große Menge darinnen anzutreffen, sintemahl es leicht zu achten, daß in den vielen Büschen und Waldungen, die in dem Lande sindt, nicht wenig sein müsse.

Bergwerke, obgleich solche noch nicht überall im Gang, sind auch darin, und hat mann vor einigen Jahren in dem Amt Elverfeldt angefangen Steinkohlen zu suchen. Im Ambt Steinbach sind Eisenhütten, Eisengruben, Kupfergruben. Im Ambt Windeck hat mann Eisenberg, Kupferberg und Silberberg, wie dann solches sambt denen Hütten, Hämmern, und allen Werckstädten deutlich in jedem Amt angezeigt worden.

Das ganze Landt wird in 13 Aembter (in welchen 6 Herrlichkeiten, 10 Städt und 8 sogenannte Freyheiten begriffen) getheilt, und obgleich die Richter und Beambte gedachter Aembter über solche Herrlichkeiten und Städte nichts zu sprechen (weilen dieselbe ihre besondere Richter oder Befehlshaber haben) so sind sie doch alle der hohen Landes-Obrigkeit unterworfen.

Die Nahmen der Aembter sind folgende:

1. Das Ambt Löwenburg sambt der Vogtey Lülsdorf.
2. Das Ambt Portz sambt der Herrlichkeit Otendahl, dem Kirchspiel Scheiderhöh, und der Freiheit Mülheim am Rhein.

3. Das Ambt Miselohe.
4. Das Ober- und Unter-Ambt Monheim, sambt der Herrlichkeit Reichradt, der Freiheit Monheim, und worzu leztens die Stadt und Bürgerschaft Düsseldorf kann gezehlet werden.
5. Das Ober- und Unter-Ambt Ratingen, worin die Herrlichkeit Lansberg, die Herrlichkeit Bruch, die Stadt und Bürgerschaft Ratingen und die Freiheit Angermund lieget.
6. Das Ober- und Unter-Ambt Metman, sambt der Freiheit Metman; dabei kann die Herrlichkeit Hartenberg gerechnet werden.
7. Das Ambt Solingen, worin die Herrlichkeit Schüller, ingleichen die zwei Kirchspiel Hilden und Haan, item die Freiheit Grefrath.
8. Das Ambt Elverfeldt, sambt der Stadt und Bürgerschaft, wozu die Barmen können gezehlt werden.
9. Das Ambt Beyenburg sambt der Stadt und Bürgerschaft Rath vorm Waldt.
10. Das Ambt Blanckenberg, sambt der Stadt Blanckenberg und der Vogtei Siegberg.
11. Das Ambt Bornefeldt, sambt der Stadt und Bürgerschaft Lennep, den sogenannten 14 Höfen, den 2 Freiheiten ter Burgh und Hückeswagen.
12. Das Ambt Steinbach, sambt der Stadt und Bürgerschaft Wupperfürth.
13. Das Ambt Windeck.

Die Nahmen der Herrlichkeiten sind diese:

1. Die Herrlichkeit Bruch am Unter-Ambt Ratingen.
2. Die Herrlichkeit Lansberg im Ober-Ambt Ratingen.
3. Die Herrlichkeit Hartenberg am Ambt Metman.
4. Die Herrlichkeit Schüller im Ambt Solingen.
5. Die Herrlichkeit Reichradt im Ambt Monheim.
6. Die Herrlichkeit Odendahl im Ambt Portz.

Die Nahmen der Städte sind:

1. Düsseldorf. 2. Lennep. 3. Wupperfürth. 4. Ratingen. 5. Rath vorm Wald. 6. Solingen. 7. Gerresheim. 8. Blanckenberg. 9. Siegberg. 10. Elverfeldt.

Digitized by Google

Die Freiheiten heißen:

1. Mülheim am Rhein. 2. Wesling. 3. Grefrath. 4. Metman. 5. Monheim. 6. Angermund. 7. Hückeswagen. 8. ter Burgh.

Die vier erste vorbenannte Städte werden die 4 Hauptstädte, die 4 folgende die 4 Unterstädte genannt; dieser angemerckte Unterscheidt der Städt ist muthmaßlich daher entstanden, weilen denen vier Hauptstädten allein wird vergönnet worden sein, Deputirte auf den Landtag zu schicken, sintemahl die Unterstädte solches privilegium nicht haben. Dergleichen Bewandtnuß hat es mit denen 4 erstgedachten Freiheiten, welche die 4 Hauptfreiheiten, die anderen aber die Unterfreiheiten genandt werden.

Nachdem die Aemter, Herrlichkeiten, Städte und Freiheiten benent, achte vor gut anfänglich von einer jeden Stadt ins besonder etwas Meldung zu thun, und derselben jezigen Zustandt mit wenigen zu berühren.

Von der Stadt Düsseldorf.

Diese Stadt ist die gröste unter allen Städten des Bergischen Landes, und hat vorizo das Glück eine Churfürstliche Residenz zu sein, sie liegt hart am Rhein zwischen dem Amt Ratingen und Monheim, sieben Stundt unterhalb Cöln in einer grosen Ebene, daher solche auch mit guten Wällen und Außenwercken, nach der gebräuchlichen Fortification versehen ist, ihre Nahrung bestehet meistens im Handel, und thut die jezige Hofstadt denen Bürgern keinen geringen Beytrag. Vor einigen Jahren ist diese Stadt vor der sogenannten Bergerpforten, aus gnädigstem Befehl hoher Obrigkeit, erweitert, denen so dahin bauen auf viele Jahre einige Freiheit vergönnet und zur bessern Sicherheit (wegen der bisher gefährlichen Kriegszeit) der ganze Platz mit einer guten Mauer verwahret worden; darneben ist die alte Stadt von der Zeit an, daß die Hofstadt dagewesen, mit schönen ansehnlichen Häusern gezieret und vermehret, da zuvor nur solche vorhanden, welche denen Bürgern zwar genugsam, aber die Bediente, zumahl die hohe, zu logieren, allzuschlecht waren, und weilen jetzige hohe Obrigkeit von einem solchen erleuchten Verstandt, daß fast keine Kunst und Wissenschaft zu nennen, deren Sie nicht eine genugsame Erkandtnuß und Wissen hätte, so ist diese Stadt mit allerhandt Künstlern, so immer zu erdencken, angefüllt, welches dann nicht nur die Stadt volkreich macht, sondern auch, daß

solche von den Fremden mehr besucht wird, vieles contribuiret. Dieser Stadt Inwohner sind nicht alle einerlei Religion, sondern der gröste Theil Catholisch, der Reformirten sind weniger, der Lutheraner aber die wenigsten; die erstere besizzen schöne Clöster und die andern zwei haben jede nur eine Kirche, worinnen sie ihren gewöhnlichen Gottesdienst exerciren.

Die Stadtregierung bestehet vornemlich darin, daß sie alle Jahr einen neuen Bürgemeister und Richter erwehlen, und wer des vorigen Jahrs Bürgemeister gewesen, ist des folgenden Jahrs Richter; ihr vornehmstes Privilegium ist, daß sie einen Deputirten dörfen auf den Landtag schicken. Den Nahmen hat diese Stadt von der Düsselbach empfangen, welche mitten durch dieselbe hinfließt, und wie alle Städte anfangs nur Dörfer gewesen, also wird sonder Zweifel dasselbe Dorf von der benandten Bach seinen Nahmen bekommen haben, und nachdem eine Stadt daraus geworden, wird der Nahme also geblieben sein. Der Prospect jeztgedachter Churfürstlichen Residenz ist hierbei gefüget, woraus der Leser ihre Gröse und schönes Ansehen genugsam wird können abnehmen.

Von der Stadt Lennep.

Diese Stadt liegt nicht tief in den Bergen, wie aus beigefügter Abzeichnung derselben zu sehen, hat darneben keinen Fluß oder Wasser, dessen sie sich mit Nuzzen bedienen könnte. Ihre Einwohner treiben nebst dem Ackerbau den Tuchhandel und findt darinnen viele Tuchmacher, welche Sommerszeit wenig zu haus, sondern meistens außerhalb Landes, und suchen ihre Nahrung durch Handel und Wandel auf den herumliegenden Jahrmärckten, etliche verkaufen das Lacken mit der Elle auf gedachten Märckten, etliche führen einen Karn Lacken auf einen Stapelort, und versenden solches von dar stückweiß auf das Landt. Sie sind allegar der Lutherschen Religion zugethan, und ist nur ein einziges Kloster denen Minoriten-Brüdern vor einiger Zeit darin zu bauen vergönt worden. Die Stadt an sich selber ist nur mit einer gewöhnlichen Mauer eingefaßt. Ihr Stadt-Regiment bestehet wie in andern Bergischen Städten darin, daß sie ihr eigen Gericht haben, und unter keinem Beamten stehen, sie wehlen alle Jahr einen neuen Bürgemeister und Richter, und wer des vorige Jahrs Bürgemeister gewesen, ist des andern Jahrs Richter. Ihr vornehmstes privilegium ist auf dem Landtag einen Deputirten zu haben.

Von der Stadt Wuppersürth.

Dieses ist kein der schlechtesten Oerter einer, und lieget einerseits an dem Berg, an der andern Seiten fließet die Wupper hart daran hin, der Handel, so daselbst von den Einwohnern geschiehet, ist gering, sie nehren sich aber meistens von Feldgütern, sintemahl die Länderei, so zur Bürgerschaft gehöret, weitläufig und nicht wenig, sonsten könte auch die Stadt, weilen sie keine andere Nahrung hat, schwerlich bestehen. Sie sind alle gar (ausgenommen etliche wenige, die außerhalb Landes in dem Märckischen ihr Exercitium religionis haben) der Catholischen Religion beigethan. Die Stadt ist nur mit einer gemeinen Mauer umgeben, und das Kloster, welches auf dem Berg lieget, von Franciscanern besezt. Das Stadtregiment belangend, ist ebenso eingericht, wie bei andern Städten, daß sie alle Jahr einen Bürgemeister und Richter erwehlen, und unter keines Beamten Befehl stehen.

Von der Stadt Ratingen.

Obgleich dieser Orth dem vorigen nicht viel ungleich, so ist er doch mit einer bessern Mauer versehen, und seine Nahrung bestehet meistens, gleich des vorigen, im Feldbau, dieweilen die Situation zu Handel und Wandel ganz unbequehm, auch kein Wasser oder Fluß sich dabei findet, welchen die Bürger in solchem Fall nuzzen könten. Darneben liegt die Stadt vom Rhein etliche Stunden ab, dessen sie sich dann der uhrsach auch nicht bedienen kann. Die Einwohner bestehen aus allen 3 Religionen, dan daselbst das Exercitium von allen anzutreffen. Diese Stadt rühmet sich unter allen im Bergischen Lande die älteste zu sein. Ihre Regierung ist wie bei den vorigen Städten gemeldet worden, und derselben Prospect ist hierbei gefügt zu sehen.

Von der Stadt Rath vorm Waldt.

Dieses ist ein sehr kleines Städtgen, und siehet mann von demselben allenthalben nichts als den bloßen Thurm, weilen die hohe Bäum, so auswendig um die Stadtmauer stehen, solches verdecken, wie aus desselben Abzeichnung zu sehen. Dieser Ort ist im Jahr 1571 den 7. Juni ganz abgebrandt und wurde zu alten Zeiten*) vor fest gehalten, sintemahl solches Städtgen mit schönen Mauern und Thürmen wohl versehen war, nachdem aber die Thürm und Blockhäuser Anno 1646 von dem Hessischen

*) Zu alten Zeit Ms.

General Rabenhaupt ganz ruiniret worden, auch darneben die Landstraße nicht mehr durch die Stadt gegangen, sondern von den Fuhrleuten ein anderer Weg gesucht worden, ist dieses Städtgen vor izo in einem schlechten Standt, und wiewohl es trachtet einige Lacken zu machen, auch bisher etwas taugliches und gutes auswerts versendet hat, so kann es doch wegen der großen Kriegs- und andern Lasten noch nicht zum aufnehmen gelangen. Die Bürgerschafft wie auch der Rath ist der reformirten Religion zugethan, und bestehet dieser aus 8 Persohnen, daraus sie alle Jahr einen Bürgemeister und Richter erwehlen, dann dieser Ort hat solche privilegia gleich als die Stadt Lennep (nur daß sie keinen Deputirten dörfen auf den Landtag schicken) sintemahl sie ihr eigen Gericht, gleich andere Städte, hat, und keinem Amtsrichter unterworfen ist. Ob schon aber, wie gemeldet, die Bürgerschaft und der Rath reformirt, so haben dennoch die sogenandten Lutheraner auch vor einigen Jahren daselbst eine Kirche aufgericht, und vor ohngefehr 20 Jahren und etlichen ist denen Catholischen von dem jezt regierenden Churfürsten Johann Wilhelm gleichfalls eine Kirche daselbst zu bauen, vergönt worden.

Von der Stadt Solingen.

Diese Stadt ist zwar nicht groß und stehet darneben ganz offen, dennoch treibet dieselbe mit Eisenwaaren, als Degen, Messer, Sägen, Aexte, Beil, Hacken, Sensen, Schleifschuh ꝛc. einen nicht geringen Handel, in solcher sind auch viele Handwercksleut und verschiedene Künstler wohnhaft, als welche schöne Messerhefte und andere Dinge wissen zu machen. Daher dieser Ort auswerts sehr bekandt, absonderlich, weilen von solchem fast an allen Orten der Welt Degen versandt werden, sie handeln in Schweden, Dennemark, Franckreich, Engellandt, Hollandt, Brabandt, ja bis in die Türkei ꝛc. Es ist zwar nicht ohn, daß ihr Handel vor diesem weit größer gewesen, nichts destoweniger ist derselbe doch noch in etwas considerabel. Die Uhrsach aber gedachten großen Abgangs ist das bisherige langgewehrte und aller Orten brennende Kriegsfeuer, welches den Handel nicht nur mercklich gehemmet, sondern auch denen Einwohnern viele und große Lasten zutragen, veruhrsachet hat.

Die Bürgerschaft daselbst ist meistentheils reformirt, doch haben die von der Augspurgischen Confession auch eine Kirche

darinnen, und denen Catholischen ist gleichfalls zugelassen worden ihr Exercitium religionis da zu halten, weshalben die Herrn Patres Jesuitarum ein kleines Kloster aufgericht. Ihr Stadt-Regiment ist von den andern, deren bishero gedacht worden, nicht unterschieden.

Von der Stadt Gerresheim.

Dieser Orth ist vormahls sehr groß gewesen, gleich als mann noch aus desselben Ringmauer abnehmen kann, vor izo aber sind an stadt der Häuser mehrentheils Gärten innerhalb gedachten Mauer, und welches auch aus der Abzeichnung (diesem Werk einverleibet) genugsam zuerkennen: Es ist in diesem Orth noch ein feines Adeliches Fräuleinstift und Stiftskirche, imgleichen ein Beginnen-Kloster. Die ganze Stadt ist catholisch, übrigens alles sehr gering und klein, daß daher nichts weiters davon zu melden.

Von der Stadt Blanckenberg.

Diese Stadt war ehedessen ein Gräflicher Sizz, sintemahl das Amt Blanckenberg, welches von dieser Stadt den Nahmen hat, eine Grafschaft gewesen, nachmahls aber vertauscht, und dem Bergischen Landt einverleibet worden. Daher ist folgender Zeit dieser Orth nicht nur in Abnehmen kommen, weilen erstlich keine Herrschaft mehr da gewohnet, sondern auch, weilen die Landes-Obrigkeit (nachdem die feindliche Partheien zu Kriegszeiten sich vielfältig des Schlosses daselbst bemächtiget, und continuirlich eine die andere hat suchen auszutreiben) gemeltes Schloß sambt den Mauern hat lassen niederwerfen, umb diese Stadt und vornehmlich das Landt von solchen vielen Ueberfällen zu befreien, darneben denen Feinden keinen Aufenthalt zu lassen. Woraus ein jeder leicht kann achten, daß diese Stadt, welche wie andere Städte und Oerter nicht nur den vorigen, sondern den jezigen schwehren Krieg noch fühlen müssen, in einem sehr schlechten Standt seie. Die Bürgerschaft belangendt, ist solche gering und klein und der catholischen Religion beigethan.

Von der Stadt Siegberg.

Diese Stadt ist wegen der Situation in vorigen Zeiten vor fest und starck gehalten worden, welches darauß abzunehmen, als die Schweden im Jahre 1632 solchen Ort einbekommen, haben

sie sich doch des Schlosses nicht bemächtigen können. Daher ist dem damahls regierenden Landesfürsten Philipp Wilhelm (der nachmahls Churfürst geworden) im Jahr 1672 gerahten worden, das Schloß oder vielmehr die Mauern um das Convent daselbst niederzuwerfen, welches auch geschehen, und also bis izo noch in solchem Standt zu finden. Iztgedachtes Convent nennet sich Benedictiner=Ordens, hat einen Adelichen Prälaten, und das Städtgen selbsten gehöret dem Convent zu, ist aber unter Churfürstlichem Schuzz und Schirm, und deshalben gehöret solches zu den Bergischen Landen.

Die Nahrung dieses Orts bestehet allein in Feldgütern, und obschon das nah dabei laufende Wasser, die Sieg genandt, einiger maßen kann gebraucht werden, sintemahl aus dem Landt viel Brennholz darauf nach dem Rhein gebracht wird, so ist doch kein besonderer Handel deshalben da anzutreffen, außer daß dieser und dergleichen nicht weit vom Rhein entlegene Oerter bessere Gelegenheit haben, die Früchte des Landes in denen nah dabei gelegenen Städten Bonn und Cöln an mann zu werden.

Von der Stadt Elverfeldt.

Mann könnte zwar dencken, es wäre von einem solchen Orth, welcher ohnlängst zu einer Stadt erst geworden, nicht viel, oder gar nichts zu melden, so sage daß dennoch ein und anders zu berichten vorkompt, welches bey andern vorgedachten nicht hat können berühret werden, sintemahl in demselben (nächst Düsseldorf) die vornehmste Kaufleut im Landt sich aufhalten, und keinen kleinen, sondern in der That einen ansehnlichen Handel treiben. Obgleich aber diese Stadt ein offener Plaz und dabey nicht groß, so hindert doch solches an obgedachtem Handel im Geringsten nichts, ja es haben die Einwohner vor diesen Zeiten selbst bey damahliger Landes=Obrigkeit umb Niederwerfung der Stadtmauern angesucht, weilen die feindliche Partheien stets den Ort, eine umb die andere eingenommen, und dadurch nicht nur die Einwohner der Stadt, sondern auch des Landes selbsten, sehr beschwehret haben, welches, nachdem es ihnen willfahret worden, nachgehends also geblieben ist. Ueber der Wupper, welche hart an der Stadt hinlauft, liegt sogleich das sogenandte Isslandt, davon die Einwohner Issländer heißen und daher den Nahmen bekommen, weilen sie als Leibeigene den Graben am Schloß, so vormahls da gewesen und da

gestanden soll haben, wo izo das Jesuiter=Kloster, das Rathhaus und die Waag und Lutherische Kirch stehen, haben Winterszeit auseisen müssen. Im Jahr 1678 ist diese Stadt beynah die Helft abgebrandt, aber im Jahr 1687 den 22. May ist sie völlig durch Unglück in die Asche gelegt worden, daß nichts davon übrig geblieben, als das sogenandte Islandt und die Klozbahn.

Es hat diese Stadt, noch ehe sie von Gnädigster Herrschaft die Stadtsfreiheiten erhalten, allezeit und zwar von undencklichen Jahren her, zu handeln getrachtet, ist auch darinnen jederzeit glücklich gewesen; weßhalben ihr dann Anno 1610 von dem damahligen Herzog Wolfgang Wilhelm die Stadt=privilegia (daß sie dörfen aus sich selbsten mit Zuziehung der Beambten, jährlich einen ganz neuen Rath erwehlen, und daß die Beambten ihnen in ihrer Jurisdiction keinen Eingrif thun dörfen) gnädigst mitgetheilt worden. Nebst obgemelten mitgetheilten Stadts=privilegiis, sind ihr auch die Handlungs=privilegia, betreffend Garn und Leinenbandt, mit Zuziehung der Garn=Meister und Handelsgenossen, von obgemeltem Herzog eingewilligt und confirmirt worden.

Solche aber bestehen kürzlich darin, daß die 4 Garn=Meister, deren einer in Ober=Barmen, der ander in Unter=Barmen, der dritte in der Stadt, der 4te in dem Ambt wohnhaft, die Freiheit haben, die wieder die Handlungs=Ordnung peccirende nach willkühr zu strafen, ohne daß einer deshalben zu appelliren vermag; es müssen auch die Handelsgenossen deshalben einen Eidt schwöhren, und ist ihnen eine gewisse Zahl des Gewichts gesezt, wieviel Garn sie jährlich bleichen dörfen, auch wann sie zu bleichen den Anfang machen, und wieder aufhören müssen. Ihr Handel, wie gesagt, bestehet in Garn und Leinenbandt, welches erstere sie von auswerts aus dem Lüneburgischen und Hessischen hohlen, dasselbe bleichen, und wiederumb, entweder ohnverarbeitet, oder Leinenbandt davon gemacht, also vertreiben. Daher findt in dieser Stadt und Ambt so viel Bleichen, Weber und Streichmühlen, auf welchen lezten das Leinenbandt gestrichen und glat gemacht wird.

Wegen gemelten Unglücks, da nemlich diese Stadt Anno 1687 ganz abgebrandt, ist ihnen von dem Durchleuchtigsten izo regierenden Churfürsten und Herrn H. Johann Wilhelm eine 20jährige Freiheit de dato des Schadens, in welcher Zeit sie aller Schazzung und Steuer frei sein sollen, gnädigst mitgetheilt worden, daher sich

Digitized by Google

diese Stadt baldt wieder erhohlet und vorizo wieder in einem guten Standt ist.

Also nun, wie gesagt, bestehet dieser Stadt Nahrung vornemlich in Handel, und zwar obgemeltem in specie. Sie handeln auch mit Wein, Korn und allerhandt Stoffen, was mann insgemein an einem Orth benöthigt ist, doch sind die leztens von keiner solchen Achtung als die erste. Dasjenige, was das Landt umb die Stadt von Früchten und Viehzucht trägt oder hat, ist nicht mehr, als was sie selbsten benöthiget. Die Einwohner sind zeit der Reformation meistens der sogenandten reformirten Religion zugethan gewesen, aber nach dem Brandt haben sich auch viele von der Augspurgischen Confession daselbst niedergelassen und vor etlichen Jahren ist denen Patribus Jesuitarum von Gnädigster Churfürstlicher Landesherschaft ein Kloster und Kirche zu bauen vergönnet worden, daß also alle 3 in dem Römischen Reich placidirte Religionen nunmehr an obgemeltem Orth anzutreffen.

Leztens ist nicht zu vergessen, weilen diese Stadt im Jahr 1709 von dem jezt regierenden Churfürsten und H. H. Johann Wilhelm das privilegium erhalten, ihre eigene Streitigkeiten unter sich zu schlichten, oder vielmehr aus ihnen selbsten einen Richter zu erwehlen, so ist sie nunmehro dem Ambtsrichter daselbst nicht mehr unterworfen und genießet also eine völlige Freiheit einer Stadt und zwar solche, deren andere Städt im Landt sich gleichsfals bisher bedienet.

Von denen sogenandten Freyheiten, wie auch Schlössern, die im Landt gelegen.

Von denen Freyheiten ist nichts besonders anzumerken, als daß in der Freyheit ter Burgh viel wüllene Decken auf die Betten, wie auch auf Pferdte zu gebrauchen, gemacht werden, solche führen sie gemeiniglich in Brabandt, und treiben ihren Handel damit. Das dabey gelegene Schloß, welches hierin mit verzeichnet zu sehen, war vor diesem eine Residenz der alten Grafen von den Bergen, wie auch einiger Herzoge, solches aber ist von dem Keyserlichen General Plettenberg demolirt worden, und ist aus der uhrsach in keinem Standt einige Herschaft zu logiren. Ingleichen war das Schloß Huckeswagen auch eine Residenz der Grafen von den Bergen, welches die uhrsach, dessen Abzeichnung diesem Werck einzuverleiben. Dabey lieget eine Freyheit, in

welcher die Einwohner wüllene Lacken zu machen und solches zu färben, beschäftiget sindt. Sonsten ist nichts merckwürdiges zu berühren. Mulheim am Rhein trachtet zwar einigen Handel zu treiben, wegen der nah dabey gelegenen Stadt Cöln aber kann solcher Ort damit nicht wohl fortkommen; der Orth ist ganz offen, bestehet darneben beynah nur aus einer langen Straßen.

Von den übrigen Freyheiten ist nichts zu melden, weshalben an stadt solcher von denen im Landt merckwürdigen Schlössern, die noch in einem guten Standt sindt, etwas anführen will, und zwar

von dem Schloß Benrath.

Dieses Schloß ist in einem guten Standt und liegt in einer feinen Ebne, sintemahl es gar nah am Rhein gelegen, und weilen es auch nur zwey gute Stundt von der Churfürstlichen Residenz Düsseldorf entfernet ist, wird solches von dem jeztregierenden Churfürsten, absonderlich wann die Jagtzeiten aukommen, dann und wann bewohnt, es ist seine Ordonanz belangendt nicht übel gebauet und fast auf die Art eines ansehnlichen Jagthauses eingerichtet, darneben mit vielen Altanen versehen, hat einen großen Hof, ansehnlichen Garten, schöne Teich oder Gräben und laufet von demselben eine schöne Allee oder Spaziergang nach einer daselbst gebaueten kleinen Capellen, die eine ¼ Stund davon abgelegen, und wornach die Catholischen alle Jahr von Düsseldorf durch gemeltes Schloß ihre Wallfahrt verrichten.

Von dem Schloß Bensberg.

An diesem Ort war vor einigen Jahren nur ein altes Jagthauß, welches auch noch vorhanden und in der Abzeichnung des Prospects mit angedeutet ist. Nachgehends hat der Durchlauchtigste Churfürst Johann Wilhelm ein ganz neues ansehnliches Schloß (welches in beygefügtem verzeichneten Prospect gleichfals zu sehen) daselbst lassen aufrichten. Dieses neue Schloß ist 1706 angefangen worden und nunmehro fast ganz ausgemacht. Die Situation gedachten Schlosses, oder vielmehr der Prospect desselben, ist ungemein schön, sintemahl mann von dar bis nacher Cöln, ja noch weit über Cöln in das Cölnische Landt weit weg sehen kann, dann es liegt so hoch, daß man über alle herumbliegende Waldungen (deren es viel da herumb hat) mit einem ungehinderten Gesicht

frey weg siehet, und ohnerachtet es so hoch gelegen, stehet es doch auf keiner Praecipice, sondern mann kann mit großem gemach hinauf gehen, reiten und fahren; die Größe gedachten Schlosses ist auch solcher Gestalt inacht genommen, daß es einem König nicht zu klein würde fallen darin zu wohnen. Inwendig ist es aufs schönste gezieret, nicht allein mit Stucatur-Arbeit, sondern auch künstlichen Gemählten, auswendig praesentiret es sich wegen seiner Größe sehr ansehnlich, und ist alle Regularitet, die in der Architectur zu observiren nöthig, daran gebraucht worden. Mann wird weit in Teutschlandt reisen, ehe mann dergleichen zu sehen antreffen wird, deswegen ein Reisender der Mühe, seinen Weg dahin zu nehmen und solches zu besehen, sich nicht soll dauern lassen, dann er wird sein genügen in Besichtigung desselben finden.

Von denen vornehmsten Klöstern und zwar von dem berühmten Kloster Altenberg.

Es ist das Kloster Altenberg eines von den merckwürdigsten Dingen in dem Bergischen Landt, dasselbe liegt nur etliche Stunden von dem Rhein ab, und wird von Cöln 3 Stundt (wie wohl solche nicht klein, sondern aufs wenigste 3½ Stundt findt) gerechnet. Dieses Kloster ist fundirt im Jahre 1133 von Eberhardt Grafen von den Bergen, dessen Bruder Adolph geheißen, und welche gestorben im Jahr 1152. Das Kirchgebau hat ihres gleichen wenig in den benachbarten Landen, und das Kloster, sambt denen dabey liegenden Gärten, ist ansehnlich erbauet, doch lieget solches so tief im Thal, daß es einem nicht ehr ins Gesicht kompt, bis mann fast ganz nahe dabey ist, wie dann desselben Situation aus beygefügter Abzeichnung einigermaßen abzunehmen.

Vor ohngefehr 400 und etlichen Jahren geschahe bey gemeltem Kloster ein solcher Wolckenbruch, daß 10 München darinn ertruncken, und die übrigen sich auf den Thurn salviren müssen, auch wurde alles solcher Gestalt weggeschwemmet, daß nach Verlaufung des Wassers kaum so viel an Vorrath übrig geblieben, denen noch geretteten Geistlichen eine Mahlzeit zu lassen.

Mann kann hier ein und andere Antiquiteten, die zur Historie dienen, finden, dann daselbst etliche Erzbischöfe und Grafen von den Bergen begraben liegen; unter andern habe das Grabmahl Gerhardi Grafen von Berg und Rauelsberg (welcher den Hubertus-Orden gestiftet und im Jahr 1479 gestorben) alda

gesehen; dießes melde, weilen gedachter Orden von dem Durchlauchtigsten izt noch regierenden Churfürsten Johann Wilhelm im Jahr 1708 wieder erneuert worden. Die Münche bemelten Convents nennen sich Cistertienser und folgen den Reguln Bernhardi; wer ein mehrers davon zu wissen begierig ist, dem recommendire ich eine Reißze selbsten dahin zu thun und solches anzusehen, sintemahl der curieuse Liebhaber von denen H. Geistlichen daselbst nicht nur wohl empfangen, sondern auch die Zeit seines Verbleibens daselbst freygehalten wird werden, weilen dieses leztere in denen Statutis gedachten Klosters mit begriffen.

Von dem Convent zu Siegberg ist schon in der Beschreibung der Stadt Siegberg das Nöthigste gemeldet worden, und das Kloster Heisterbach ist auch nicht gering, daher bey dieser Gelegenheit seiner gedenken wollen.

Nun will ich von denen vorbenandten 13 Aembtern, welche das ganze Landt ausmachen, reden. Weßhalben der Leßer eines jeden Ambts Charte zuvor wohl betrachten wolle, weilen dasjenige, was hier in der Beschreibung nicht gemeldet, in denen Charten wird zu finden seyn, sintemahl solche das Landt besser, als die Wortbeschreibung, in gewissen Stücken vorstellen können.

Vom Ambt Windeck.

Dieses Ambt bestehet aus 7 Kirchspielen, nemlich 1. Much, 2. Eckenhagen, 3. Morsbach, 4. Rosbach, 5. Walberoel, 6. Dattefeldt, 7. Leuscheid. Die ersten zwey Kirchspiel sind so groß, als die übrigen 5 zusammen. Die meisten sind der Lutherischen Religion, als Eckenhagen, Rosbach, Walberoel und Leuscheidt; Dattefeldt aber, Much und Morsbach sind Catholisch.

Dieses Ambt, obgleich darinnen mehrentheils Haber wächßt, ist jedoch gut, weilen die Leut darin fleißig und mit Viehzucht und Handel den Mangel zu ersezzen suchen.

Von dem Ambt Steinbach.

Solches bestehet aus 9 Kirchspielen, als 1. Wupperfurth, 2. Lindlar, 3. Oberrath, 4. Bechen, 5. Ulpe, 6. Kürten, 7. Hochkeppel, 8. Wipperfeldt, 9. Engelskirchen. Die 3 ersten Kirchspiel sind die grösten und alle zusammen der Catholischen Religion zugethan. Es ist zwar ein sehr großes Ambt, aber wegen der vielen unfruchtbahren Berge etwas rauh, und träget daher fast

nirgends nichts als Haberfrüchte. Obsfrüchte sind darin wenig anzutreffen, hingegen findet mann desto mehr Rindvieh und Schwein. Hauptwaldungen hat es nicht, sondern nur gleichsam Büsch zum Brenholz und Reif zu den Fässern daraus zu machen, von welchem sich nicht wenig Menschen in dem Ambt ernehren, sintemahl solche alle nacher Cöln oder Bonn gebracht und daselbst verkauft werden. In dem Dorf Lindlar wohnen vorizo viele Steinhauer, weilen daselbst schöne Stein zu Platten sich finden.

Von dem Ambt Blanckenberg.

Das Ambt Blanckenberg hat ohne die Stadt oder Vogtey Siegberg, welche zu diesem Ambt muß gerechnet werden, 13 Kirchspiel: als 1. Menden, 2. Lühmer, 3. Hourath, 4. Neunkirchen, 5. Winterscheid, 6. Ruppichteradt, 7. Edorf, 8. Egen, 9. Gestingen, 10. Ober-Plehs, 11. Stelldorf, 12. Uckerath, 13. Herchen. Unter allen diesen Kirchspielen ist Hourath allein Lutherisch, die andern alle sind Catholisch. Darneben zu wissen, daß dieses Ambt vor diesem eine Graffschaft gewesen, ehe und bevor solches den Bergischen Landen incorporirt geworden. Damahlige Herrschaft hatte ihren Sizz auf dem Schloß, hart an der Stadt Blanckenberg gelegen, und welches izo ganz ruiniret ist.

Das Landt ist überall sehr gut, sintemahl es nicht sehr bergigt, auch fängt der Weinwachs darin schon an, andere Früchte sind ebensals darin nach Verlangen anzutreffen, und an Viehzucht ist kein Mangel. Ueber das laufen schöne Bäche durch das Ambt in die Sieg, welches leztere Wasser nicht gering, sondern, wie oben bey Beschreibung der Stadt Siegberg gedacht, schon von den Inwohnern mit kleinen Schiffen, zum Handel nöthig, befahren wird.

Von dem Ambt Portz.

Dieses Ambt ist wie obgemeltes ein schönes großes Ambt, hat ohne die Herrlichkeit Otendahl und die Scheiderhöhe, welches leztere ein besonder Kirchspiel ist, 20 Kirchspiel: als 1. Flittert, 2. Dünnewaldt, 3. Pafrath, 4. Gladbach, 5. Duhrscheid, 6. Herckelrath, 7. Immekeppel, 8. Bensberg, 9. Raefrath, 10. Merheim, 11. Mülheim, 12. Hömer, 13. Ohrbach, 14. Wahn, 15. Langelt, 16. Ober-Sündorp, 17. Nieder-Sündorp, 18. Ensen, 19. Sandt, 20. Stammen.

Der Leßer besiehe hiermit zugleich die Beschreibung der Stadt Solingen, ingleichen die Charte dieses Ambts, alwo er an den Wassern alle Werckstädte gezeichnet finden wird.

In dem Kirchspiel Schüller, bei den Höfen Furth genandt, wird ein schöner schwarzer Marmor gebrochen, und daselbst umb ein gering Geld verarbeitet.

Von dem Ambt Borneseldt.

Das Ambt Borneseldt hat 5 Kirchspiel ohne die Stadt Lennep mit ihrer Bürgerschaft; die Nahmen solcher sindt: 1. Remscheidt, 2. Dabrighusen, 3. Dünn, 4. Warmeskirchen, 5. Hückeswagen.

Die zwey ersten sind Lutherischer Religion, die 3 lezten aber reformirt. In dem Kirchspiel Remscheidt sind sehr viel Eisenhämmer, wie aus der Charte des Ambtes zu sehen, und die Einwohner handeln auch viel mit Eisenwahren. Uebrigens ist das Landt gut und bringt gute Früchte; die Landstraße, welche durch dieses Ambt lauft, bringt demselben auch etwas Nahrung, absonderlich denen in Warmeskirchen. Es wohnen nebst obgemelten viele Fuhrleut in diesem Ambt, welche ihre Knechte außer Landts auf den Straßen halten, und damit ihren Gewin suchen.

Von dem Ambt Beyenburg.

Solches ist zwar groß, aber doch nicht so gut und reich von Inwohnern, als andere Aembter, nichts destoweniger halten sich zu Herberinghusen und Lüdringhusen wackere wohlhabende Kaufleute auf, deren Handel in Eisenwahr bestehet. In der Bürgerschaft Rath vorm Waldt, wie dann auch in dem übrigen Theil dieses Ambtes nehren sich die Menschen vom Ackerbau, und machen dasjenige, was etwa das Landt getragen hat, oder die Viehzucht darreicht, in den Städten Cöln und Bonn zu Geldt. Es hat dieses Ambt ohne die Bürgerschaft Rath vorm Waldt zu rechnen, welche auch ein Kirchspiel ausmachet, drey Kirchspiel, als 1. Steenhusen, 2. Lüdringshusen, 3. Remlingsrath. Diese 2 lezte sind lutherischer Religion, das erste aber ist Catholisch.

Von dem Ambt Elverfeldt mit denen Barmen.

Die Barmen bestehen nur aus einem Kirchspiel und haben einen besonderen Richter; das Ambt Elverfeldt aber hat nur zwey Kirchspiel als 1. Elverfeldt, 2. Cronenberg, welche beyde, ja

alle 3 Evangelischer Religion zu seyn sich bekennen. In diesem Ambt findt viele Bleichen, worauf das Garn gebleichet wird, und womit die Kaufleut, deren viel in der Stadt Elverfeldt wohnen, nachgehends großen Handel treiben. Nebst gemeltem nehren sich viele bey dem Ackerbau mit Leinenbandt zu weben, denn aus dem gebleichten Garn solches in Menge gemacht wird, der Leßer lasse sich gefallen hier zu lesen, was in Beschreibung der Stadt Elverfeldt gemeldet worden.

Von dem Ambt Ratingen.

Dieses ist sehr groß, weilen es vor diesem zwey Aembter gewesen, deren das eine das Küchen=Ambt oder Angermündt, das andere das Ambt Ratingen genennet worden; izo sind solche beyde in eines gebracht, oder stehen unter einem Amtsrichter und wird solches, dieweilen es, wie gedacht, groß, in das Ober= und Unter=ambt getheilt.

In dem Oberambt sind 4 Kirchspiel, als 1. Velbert, 2. Heiligenhus, welche beyde lutherischer Religion, 3. Homberg, welches reformirt, 4. Ratingen, welches sambt allen folgenden im Unterambt der Catholischen Religion beygethan.

Das Unterambt nun hat folgende 7 Kirchspiel, 1. Kalckum, 2. Witilter, (d. i. Wittlar) 3. Angermünd, 4. Mülchheim, 5. Linterop, 6. Huckum, 7. Roth. Dieses ganzen Ambtes Einwohner sind meistentheils Ackerleut, und nehren sich davon allein. Das Landt ist fast gar nicht bergigt, absonderlich im Unterambt, welches ganz flach, darneben am Rhein gelegen ist. Die Bauern brennen viel Kalck und führen solchen hernach an andere Oerter, ziehen darneben einige Pferdte, die aber nur schlecht, und mit denen im Ambt Metman nicht zu vergleichen sindt.

Von dem Ambt Monheim.

Dieses Ambt pflegt wie das vorige in das Ober= und Unter=ambt getheilt zu werden, und weilen die Bürgerschaft Düsseldorf sambt der Herrlichkeit Reichrath dazu gezehlet worden, so ist solches kein kleines Ambt. Die Bürgerschaft Düsseldorf bestehet ohne die Stadt aus 4 Kirchspielen, 1. Derendorf, 2. Billig, 3. Ham, 4. Weert (d. i. Volmerswerth). Die Herrlichkeit Reichrath ist nur 1 Kirchspiel, und der übrigen, welche unter dem Ambtsrichter gehören, sind im Unterambt 3, als 1. Himmelgeist, 2. Itter,

3. Benrath, welche sambt denen vorgedachten alle Catholischer Religion.

Im Ober-Ambt findt gleichfals 3 Kirchspiel, als 1. Monheim, 2. Rheindorf, 3. Reusrath, welche auch der Catholischen Religion, außgenommen das Dorf Ordenbach am Rhein und eine ½ Stunde von Benrath gelegen, welches reformirt. Jztgedachtes Ambt liegt ganz am Rhein, und ist aller Orten flach, daher eines gesegneten Bodens, trägt gute Früchte und hat was ein Landtmann zu haben bedarf.

So viel habe von dem Herzogthumb Berg melden sollen und können, was aber hier in der Beschreibung etwann unterlassen worden, können beygefügte Charten der Aembter und Zeichnungen der Städt alles suppliren.

Nachwort.

Die Handschrift auf starkem weißem Schreib- und Zeichenpapier, der die vorstehende Beschreibung entnommen ist, hat von außen gemessen eine Höhe von 37½, eine Breite von 23 und eine Dicke von 3 Ctm. Äußerst regelmäßig und zwar vom Verfasser selbst geschrieben, zeigt sie auf jeder Seite 23 Zeilen und eine beschriebene Fäche von 25 Ctm. Höhe und 15½ Ctm. Breite, auf jeder Zeile 50—56 Buchstaben. Auf den Text (26 Folien) folgen die sehr sauber ausgeführten Karten und Zeichnungen und zwar 1. Ducatus Montium, 2.—15. die Karten der Ämter Löwenberg, Porz, Miselohe, Monheim, Ober- und Unter-Ratingen (d. i. Angermund), Mettmann, Solingen, Elberfeld mit den Barmen, Beyenburg, Blankenberg, Bornefeld, Steinbach, Windeck, ferner die Karten 16. der Herrschaften Schöller und Broich, 17. der Herrschaft Hardenberg. Es folgen 18.—30. die Abbildungen der Städte Düsseldorf (Rheinansicht), Lennep, Wipperfürth, Ratingen mit Gerresheim, Radevormwald, Solingen; der Schlösser Benrath und Bensberg, der Stadt Siegburg, der Freiheit Mülheim am Rhein (Rheinansicht), des Klosters Altenberg, des Schlosses Burg (ter Borgh), des Schlosses Hückeswagen. Den Beschluß machen

31.—35. Karten der Jülichschen Ämter Caster, Bergheim, Jülich-Aldenhoven, Eschweiler-Wilhelmstein, Düren-Nörvenich.

Durch ihr feines Äußere (Einband in Maroquin mit eingepreßten Goldverzierungen, das Kurpfälzische Wappen mit dem Kurfürstlichen Monogramm zu beiden Seiten in der Mitte, und Goldschnitt der Papierränder) kennzeichnet sich die Handschrift als ein Dedikationsexemplar ihres Verfassers, des Baumeisters und Geographen Erich Philipp Plönnies, zu Händen des regierenden Kurfürsten von der Pfalz. Aus Speyer gebürtig, war Plönnies um 1703 Professor der Mathematik zu Gießen und zugleich Hessen-Darmstädtischer Oberbaumeister gewesen, scheint sich dann um 1708 am Niederrhein, insbesondere zu Wesel, aufgehalten zu haben und als Ingenieur in Pfälzisch-Bergischen Diensten thätig gewesen zu sein. Späterhin ward er Landbaudirektor im Fürstentum Nassau-Siegen. (Vgl. Strieder's Hess. Gelehrtengesch. II. S. 122.) Daß eine Veröffentlichung der Karten nebst Text durch den Druck vom Verf. beabsichtigt war, deutet er selbst an in einer gleichfalls eigenhändigen, dem Texte vorangestellten „Nöthigen Anmerkung", d. d. Siegen, den 7. September 1727, in welcher er zugleich auf die noch erforderliche Revision und Korrektur der Karten durch die Richter und Amtskundigen und die durch die Amtsschreiber anzuzeigende richtigere Schreibung der Ortsnamen hinweist, da er damals nicht anders habe schreiben können, „als solche Nahmen von den Bauern sind gesprochen oder pronunciret worden". Um dieselbe Zeit, als Plönnies diese Notiz hinzufügte, ist die Handschrift (welche 1715 verfaßt und dem Kurfürsten Johann Wilhelm dediziert, dagegen auf den Einbanddeckeln links vom Wappen das Monogramm des Bruders und Nachfolgers Karl Philipp (1716—1742) zeigt) wahrscheinlich in das Kurfürstliche Archiv gelangt, wo sie der Wasserbaumeister Wiebeking 1788 fand und für seine 1790 erschienene Gesamtkarte des Herzogtums Berg verwertete.[1])

Indem wir uns vorbehalten, im Anschlusse an die Veröffentlichung des Plönnies'schen Textes, eine Auswahl der Ansichten und Pläne vervielfältigen zu lassen, wird es am Platze sein, über die

[1]) Eine Abschrift des Plönnies'schen Textes findet sich in den handschriftlichen, um 1797 abgeschlossenen Kollektaneen des Jülich-Bergischen Vizekanzlers Georg Joseph Frhr. von Knapp Vol. II. fol. 1—24. (St.-A. Düsseldorf).

allmähliche Entwicklung der Bergischen Ämterverfassung hier Einiges einzuschalten.

Als die Edelherren vom Berge (de Monte) auf privaten und öffentlichen Gerechtsamen, den Vogteischaften der Abtei Deutz sowie der Haupthöfe der erzbischöflichen Tafel, des Domkapitels und verschiedener geistlicher Korporationen des Erzstifts, dem Wildbanne in den Forsten des Deutzer Gaues, Pfand- und Lehnbesitzungen aus der Hand der Kölnischen Kirche und Anderem ihre Gewalt erbauten und eine Grafschaft Berg (comitatus de Monte, comitatus Montensis) sich bildete, welche, abgesehen von dem südostwärts abgelegenen Windeck, von Mülheim am Rhein über Monheim und Hilden, den Bereich von Burg an der Wupper, sowie Schloß und Land Angermund einschließend, bis gen Elberfeld reichte und bald durch die Einverleibung der Besitzungen kleiner Dynasten wie der Edelherrn von Ratingen, Linnep, Tevern, Eller und Hückeswagen erweitert wurde, traten aus der Reihe der den Grafen umgebenden Ministerialen naturgemäß diejenigen in den Vordergrund, welche mit der Verwaltung eines der vier Hofämter (des Marschalls, Truchseßen, Schenken und Kämmerers) betraut waren. Von diesen Hofbeamten, deren Personen im 13. und noch im 14. Jahrhunderte oft und anscheinend nach kurzer Frist wechselten, war der Truchseß oder Drost (dapifer) im Bergischen unzweifelhaft der bedeutendste und wird daher auch in den Urkunden zumeist und vor den andern Beamten genannt.[1]) Denn er war der eigentliche Aufseher über die herrschaftlichen Güter, dem die Verrechnung der Einkünfte derselben in letzter Instanz oblag. Aus seiner ursprünglich einfacheren Stellung ward allmählich das Amt des Landdrosten von Berg, während diesem untergeordnet auf den Schlössern und Frohnhöfen besondere Drosten, hin und wieder auch Amtleute (officiales, officiati) und Vögte (advocati) erscheinen.[2]) Auf den Stamm- und Hauptsitzen der Bergischen

[1]) Vgl. die Urkk. von 1202 und 1218 bei Lacomblet U.-B. IV. 645 und II. 71, und zur Sache a. a. O. II. 67. 107. Albert Zobbo ist Drost (dapifer noster) 1249—59, s. a. a. O. II. 355. 394. 445. 475; Adolf von Stammheim 1260 (das. 493), Adolf von Wile 1262 (das. 521), Engelbert von Milinvorst 1265 (das. 556), 1273 Heinrich von Usthe (Oeste), 1278 Jacob von Uphoven (das. 658, 712), 1280 und 1286 Heinrich v. d. Horst (Kremer Beitr. III. Urkk. S. 167, Lacomblet a. a. O. II. 971).

[2]) So z. B. 1238 Engilbertus dapifer de Bensbure (Lac. U.-B. II. 233), 1257 Godescalk als „officialis de Munheim" (a. a. O. 445), 1260 Adolf von

Grafen zu Altenberg (Mons vetus, Berge), Burg (Novum castrum), Angermund, Windeck, Bensberg zuerst eingesetzt, haben diese Drosten, Amtleute oder Kellner — derselbe Peter von Calcum (Calcheym, Kalcheim) heißt 1355 „officiatus“ und „amptman“ ter Byenborgh, 1356 und 1358 „kelner“, 1358 dapifer in Biginchborgh (Beyenburg) — in ihrer rechnenden und beaufsichtigenden Thätigkeit langsam aber sicher die Kreise gezogen, in und aus denen sich nach und nach die Ämter des Landes bildeten. Mit den Drosten wirkten hierbei vereint die Kastellane oder Schloßverwalter, Vögte und Richter. Es ist ein festumgrenzter Bezirk, der 1296 als „iurisdictio nostra que Veste dicitur apud Porze“ begegnet (Kremer Beitr. z. Gülich. und Berg. Gesch. III, Urkk. S. 217); 1298 besteht in dem 1260 zur Grafschaft hinzu erworbenen Hückeswagen ein Kellnereiamt (officium cellerarie, s. Lacomblet, Urk.-Buch II. 1006); 1327 und 1341 geschieht des Schloßbezirks von Angermund und der Eingesessenen desselben Erwähnung (a. a. O. III. 226. 227. 369.), 1356 des Amtes Mettmann, 1355 bis 1362 des Amtes und der Amtmänner zur Beyenburg, 1362 des Amtmanns zu Monheim, desjenigen zu Windeck und des Kellners zur Burg.[1]) Nimmt man dazu, daß 1358 sechs Amtleute und fünf Städte (Siegburg, Wipperfürth, Lennep, Ratingen und Düsseldorf) aufgezählt werden,[2]) so wie daß die frühesten Spuren Bergischer Kellnereirechnungen der Zeit um 1360 angehören, so wird man kaum fehl gehen, wenn man den Zusammenschluß der Ämter im Bergischen dem Jahrzehnt zwischen 1350 und 1360

Wile als Vogt zu Windeck und Amtmann (officialis) der Gräfin Margaretha von Berg für Hückeswagen (a. a. O. 493, Note). Das Landdrostenamt von Berg, dessen Träger Heinrich v. d. Horst 1280 „dapifer de Monte“ genannt wird (Kremer a. a. O.), ist übrigens wohl zu unterscheiden von der in Folge der Erhebung der Grafschaft zum Herzogtum 1380 geschaffenen, aber bereits 1407 wieder eingegangenen Erbdrostenwürde. Als faktische Ober-Amtmänner begegnen die Landdrosten mindestens seit 1358 (vgl. Lacomblet, U.-B. III. 582).

[1]) Amtmann zur Beyenburg ist 1355 bis 1360 und 1362 der schon genannte Peter von Calcum, dazwischen im Juni 1360 Konrad von Elner, gegen Ende 1360 und 1361 Ritter Heinrich Scerpe (Schirp); Amtmann zu Monheim 1356 Hermann von Winkelhausen, 1362 Ritter Konrad von Elner; Amtmann zu Windeck 1362 Gerhard von Wildenburg, Kellner zur Burg 1362 Dietrich Smende von Heltorf; Drost des Grafen von Berg 1362 Dietrich von dem Vorste. Alle diese Genannten sind Ministerialen des Grafen, Glieder der um dieselbe Zeit sich mehr und mehr konsolidierenden Ritterschaft des Landes.

[2]) Lacomblet, U.-B. III. 582.

zuweist. Nicht volle zwanzig Jahre nachdem im Erzstifte Köln die Ämtereinteilung durchgebildet war [1]), treten in der durch die Erwerbung von Blankenberg veranlaßten Verschreibungsurkunde vom 6. September 1363 als Mitaussteller die Städte sowie die Dorfschaften beziehentlich Kirchspiele der Grafschaft und zwar letztere im Rahmen ihrer Ämter entgegen: [2]) diese sind Amt und Land Angermund mit dem Hauptgerichtsorte Kreuzberg, „Breiterbrucgen" (d. i. Landgericht in der Brüggen), Mülheim a. d. Ruhr und Homberg, Amt Monheim mit Monheim, Hitdorf, Rheindorf, Reusrath, Richrath, Himmelgeist, Bilk und Hamm; Amt Mettmann mit Mettmann, Gerresheim und Erkrath; Amt Solingen mit Wald, Sonnborn, Grüten, Düssel, Schöller und Hilden; Amt Miselohe (Meyseloe) mit Opladen, Neukirchen, Lützenkirchen, Leichlingen, Wiesdorf, Burscheid, Witzhelden, Schlebusch und Bürrig (Burge); Amt Bornefeld (Byrnvelde) mit Dhünn, Wermelskirchen, Lüttringhausen, Remscheid und Dabringhausen; Kirchspiel Hückeswagen (Hukeshoven); Amt Bensberg (Bainsbure) mit Odenthal, Paffrath, Stammheim, Dürscheid (Durse), Bensberg, Porz, Volberg, Lülsdorf, Mondorf und Bergheim; Amt Steinbach mit Wipperfeld, Kürten, Olpe, Lindlar, Overath, Engelskirchen, Keppel oder Hochkeppel sowie dem Kirchspiel Wipperfürth. Dieselben Ämter und Ortschaften werden in einer weiteren Verschreibung vom 8. Juni 1387 wiederholt [3]) und noch in Hebelisten aus dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts sind die Ämter Angermund, Monheim, Mettmann, Solingen, Miselohe, Bornefeld, Steinbach, Porz-Bensberg mit Lülsdorf als die alten acht Hauptämter des Bergischen Landes allein berücksichtigt. Aber im Laufe der Zeit stieg die Zahl der Ämter sowohl infolge anderweiter Zuteilung und Zusammenlegung einzelner Stücke derselben

---

[1]) Vgl. Lacomblet U.-B. III. 362. 417. 420. 465., insbesondere die wichtige Urkunde vom 11. Nov. 1344, das. III. 416.

[2]) S. Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins, IV. S. 147 f.

[3]) Orig. im Privatbesitze zu Düsseldorf. Ausgelassen sind in der obigen Aufzählung das Amt Beyenburg (welches außer der Freiheit damals nur Remlingrade und Barmen umfaßt haben kann), die Kellnerei Burg, der nur die gleichnamige Freiheit als einzige Ortschaft unterstellt war, und die seit dem 13. Jahrhundert den Bergischen Grafen zuständige Vogtei Siegburg (1363 als burch ind ampt Syberg bezeichnet, s. Lac. U.-B. III. 644). Im Jahre 1451 war Burg mit Beyenburg in der Person des Amtmanns Johann Quade vereinigt.

als vermöge neuer Acquisitionen, indem durch Einverleibung der Ortschaften Golzheim, Derendorf, Hamm und Bilk (1384 und 1394) in den Stadtverband des um 1380 fürstliche Residenz gewordenen Düsseldorf der Schloßbereich erweitert und das Amt, die sogenannte Oberkellnerei Düsseldorf geschaffen ward (jedenfalls vor 1405), das Amt Beyenburg durch Hinzunahme von Lüttringhausen sich arrondierte, Vogtei Lülsdorf als Amt heraustrat aus dem Bestande von Porz, die Herrschaften Blankenberg (nach 1363), Elberfeld (1427—30) [1] und Löwenberg (1490, sechs Jahre nach dem Ankaufe durch Herzog Wilhelm II. von Jülich-Berg im März 1484, s. Lacomblet, U. B. IV. 425) Bergischen Amtmännern untergeben wurden, endlich auch die Vogtei Siegburg mit ihrem Gebiete thatsächlich ein abgesondertes Amt des Herzogtums blieb. Hückeswagen stand seit 1555, die Zeit des Schwarzenbergischen Besitzes (1631—1653) ausgenommen, mit Bornefeld in administrativer Union, Lülsdorf desgleichen später mit Löwenberg, ward jedoch im 18. Jahrhundert wieder ein Amt für sich.

Daß die Einteilung der Ämter, wie sie Plönnies, freilich nicht ohne einzelne Ungenauigkeiten und Auslassungen gibt — (da z. B. Rantzel zu den Kirchspielen von Lülsdorf, nicht von Löwenberg, Barmen zum Amt Beyenburg, nicht zu Elberfeld gehörte, auch beim Amt Blankenberg Niederpleis und Wahlscheid fehlen —), im ganzen und großen bis zur völligen Aufhebung der alten Verfassung des Landes (1807) die gleiche gewesen, lehrt ein Blick in die der Schrift von Th. J. J. Lenzen: „Beyträge zur Statistik des Herzogthumes Berg" (Düsseldorf, 1802) auf Seite 65 bis 96 beigegebenen Tabellen. Da es nicht möglich ist, an diesem Orte auf die Verhältnisse der Bergischen Ämter und den Inhalt des Plönnies'schen Textes näher einzugehen, müssen wir lediglich auf jenes noch immer brauchbare Buch verweisen. Erinnert sei schließlich nur noch daran, daß die sechs Herrlichkeiten bei Plönnies (Broich, Hardenberg, Landsberg, Schöller, Richrath, Odenthal, von denen die beiden erstern als s. g. Unterherrschaften in bevorrechteter Stellung zu einem Unterherrentage verbunden waren) Mannlehen der Bergischen Kurie gewesen sind und daß die zehn Städte und acht Freiheiten, welche der Verf. aufführt, wie im Kölnischen und Jülichschen gewissermaßen privilegierte Ausschnitte in und außerhalb der Amtskreise darstellten.

[1] S. Ztschr. des B. G.-V. I. S. 238.

B.

Beschreibung der Vornehmen Handels-Städte und Flecken Bergischen Landes.

Von dem Jülich-Bergischen Hofkammerrat Johann Wülffing 1729 herausgegeben.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carolo Philippo, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meister und Chur-Fürsten, in Bäyeren, zu Gülich, Cleve und Berge Hertzogen, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldentz, Sponheimb, der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. Meinem Gnädigsten Chur-Fürsten und Landes-Herrn, Habe ich, Dero alter Bergischen Landes Diener, auß besonderen angelegenen Ursachen, meinen von Kindheit an biß hierzu, in die siebenzig Jahren, geführten Lebens-Lauff und Deroselben Landes-Kinds ehrlich- und redliches Herkommen; anbey auch von Dero Haupt- und Unter-Städten, so dann vornehmen Marck-Flecken Dero Bergischen Landes, was vor Commercien darinnen getrieben und fabriciret werden, allerunterthänigst praesentiren wollen;

Mit unterthänigster Bitt, daß dieses mein geringes, mit eigener Hand und Feder beschriebenes Büchlein, in Hohen Chur-Fürstlichen Gnaden auff- und angenommen werden wolle.

Ewrer Chur-Fürstl. Durchl.

Unterthänigst treu-gehorsambster Diener
Johann Wülffing, Gülich- und Bergischer
Hoff-Cammer-Rath.*)

Bößer Leuth Haß und Neyd, Creutz und Leyd,
Ist mir begegnet jederzeit,
GOTT weiß dagegen zu erretten
Alle die zu Ihm tretten ꝛc.

Vor das erste und zum Anfang so seye dem Hoch-Gelobten Drey-Einigen GOTT ewig Danck, daß Er mir armen Erden-Kloß Leib und Seele gegeben, durch die heilige Tauff mich von allen

*) Diese Widmung, die auf Bl. A. steht, vertritt zugleich die Stelle des Titels.

Sünden gereiniget, meinen Namen mit seinem allerheiligsten vergossenen Blut in das Buch des Lebens eingeschrieben, mich auch biß hierzu mit seinem allerheiligsten Fleisch und Blut gespeiset und geträncket, mich auch auß viel und mancherley Gefahr errettet, in viel Creutz, Widerwärtigkeit und Elend erhalten, von denen mir so hefftig nachstellenden ungerechten Welt Feinden hat Er mich gnädig errettet; ja es hat der gerechte allwaltende GOtt mich von Christlichen Elteren, auß einem ehrlichen Ehe-Bett, auß meiner Mutter Leibe in Anno 1658. den 24. Decembr. gezogen. Mein Groß-Vatter an meines abgelebten Vatters Seiten, Casparus Wülffing, ist in der schweren dreyssig-jährigen Krieges-Zeit allhier Bergischen Landes, Ambts Barmen, einige Jahren Vorsteher; meine Groß-Mutter an der Seiten ist Anna Wortmans von Rischeit gewesen. Mein Groß-Vatter an mütterlicher Seiten, Adolff Scheurman, ist in eben vorgemelter dreyssig-jährigen Krieges-Zeit Bergischen Landes Land-Leütenandt gewesen, und auff der Cöllnischen Land-Straß am Neuen-Hause, allwo er zu Mittag speisen wollen, mit vier Schützen durch eine Parthey Straffen-Räuber elendig ermordet, und mit diesen Schützen also todt nach Beyenburg gefahren und allda begraben worden; die Groß-Mutter war Catharina von Dahlhausen, auß dem Märckischen gebürtig. Mein Vatter sel. hat Johann Wülffing, und meine Mutter sel. Clara Scheurmans geheissen, seynd beyde allhier im Bergischen Land gebohren und erzogen, zur Beyenburg beerbet gewesen, in ihrem Ehestand gewohnet, und haben also daselbsten fünff Töchter und zwey Söhne in solchem Ehestand, wovon ich biß auff meinen Bruder der jüngste gewesen, gezeuget. Mein abgelebter Vatter sel. hat einen ehrlichen und rühmlichen Handel und Kauffmanschafft zwischen Holland, Amsterdam, Westphalen, Münster, Cölln, Franckfurt und weiter, mit Brandewein, Fettwahren, Vieh und Früchten auffrichtig getrieben, mich, meinen Bruder (welcher aber frühzeitig gestorben) und Schwesteren zur Schulen gehalten, und in der Forcht GOttes erziehen lassen, Frau und Kinder also ehrlich ernähret und versorget; aber GOtt hat ihn in seinen blühenden Jahren in eine Schwindsucht, daß keine Reisen verrichten, weder Handel und Wandel treiben können, fallen, und nach sieben-jähriger Kranckheit durch den zeitlichen Todt (da ich nur eilff Jahr Alters gewesen) zu sich absorderen, und das Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln, mich also und meine

8*

Schwesteren zu Waisen machen lassen. Nach meines Vatters sel. Begräbnüs hat mein lieber Groß=Vatter sel. Casparus Wülffing mich zu sich genommen, und annoch drey Jahr verpfleget, zur Lateinischen so wol als Rechen=Schul gehalten, und darauff mich frühzeitig zu meines Vatters sel. geführten Kauffmanschafft und ehrlichen Handel durch zwey Anverwandte, Johannen und Melchioren von Cleve, welche selbige Kauffmanschafft getrieben, anführen lassen, mit denen ich im fünffzehenden Jahr meines Alters auff Amsterdam, mit wenigem Geld, nemlich sechtzig Reichsthaler, zur Kauffmanschafft reisen, wenig davon verzehren, und also mich mit geringen Kosten behelffen müssen; zu diesen wenigen Gelderen hat GOtt seinen Segen also reichlich gegeben, daß ich in schweren eingefallenen theuren Krieges=Zeiten meine Mutter, als eine gewesene und biß zu ihrem Absterben verbliebene Wittib und Schwesteren, ehrlich ernähret, auch solche meine Kauffmanschafft also rühmlich und auffrichtig fortgesetzet, daß dadurch in Credit und Ansehen bey vornehmen Kauffleuthen und Factoren in Amsterdam, Westphalen, Düßburg und andern Orthen kommen. Damahlen ich auch in meinen jungen blühenden Jahren zum Bürgermeister der Freyheit Beyenburg von der gantzer Gemein einhellig erwehlet, und ist solcher Dienst drey nacheinander folgende Jahren rühmlich vertretten, Ihro Chur=Fürstl. Durchl. in GOtt ruhenden Herrn Herrn Vatters Philipp Wilhelm, Höchst=seliger Gedächtnüs, Steuer=Gelder seynd damahlen, in besagter Freyheit, von mir erhoben und gehörig berechnet worden. Und als ich zu meinen Jahren gekommen, so habe in Anno 1687. zur Heil. Ehe geschritten, und mich mit einer Ehr= und Tugend=reichen Wittib, Anna Catharina von Mitteldorff, durch Priesterliche Copulation vermählet, mit welcher ich in einem Fried=liebenden Ehestand viertzig Jahr weniger sieben Wochen, da GOtt sie mir von der Seiten genommen, gelebet, mit welcher ich dann sechs Kinder, drey Söhne und drey Töchter, wovon mir annoch zwey Söhne, so beyde (GOTT und Ew. Chur=Fürstl. Durchl. sey unterthänigster Danck davor) in Dero Diensten stehen, im Leben seynd, gezeuget; gleich darauff, nach solcher Vermählung, ist mir der Steur=Empfang vom gantzen Ambt Beyenburg auffgetragen, dabey hat Ihro Chur=Fürstl. Durchl. Herr Herr Bruder Johann Wilhelm Höchst=seligster Gedächtnüs, die Ambts Beyenburger Renth=Meisterey, welche ich (ohne zeitlichen Ruhm zu melden) einunddreyßig Jahr

unterthänigst bedienet, und zum dritten Theil, plus minus, an Domein-Intraden vergrössert, gnädigst mir anvertrauet; dem Richter allhier, Ambts Beyenburg, bin damahlen, seines Alters halber, (wovon ich annoch mein gnädigstes Patent vorzeigen kan) in den schweren Frantzösischen Krieges-Zeiten adjungiret worden: damahlen habe mit überlieberung der Attollery-Pferden, Ambts Beyenburger Contingent, nacher Düren und Gülich, in die Hände der Frantzösischen Partheyen nicht zu gerathen, mich durchstechen, und solche Lieberung in Geld oder Pferden, in Leib- und Lebens-Gefahr verrichten müssen. Zudem so habe bey dem Frantzösischen Einfall auß Bonn in hiesiges Bergisches Land mit dreyhundert Mann der besten Ambts-Schützen, die Schantz jenseits Wermeskirchen, auff der Cöllnischer Land-Straß, besetzet, die Schützen selbst commandirt, Tag und Nacht patrolliret, auch von einigen nach dem Rhein zu gelegenen Dörfferen die streiffende Partheyen abgekehret, daß auch damahlen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Johann Wilhelm, Höchst-seligster Gedächtnüs, die Bergischen Landes Haupt-manns-Bedienung (worvor aber mich unterthänigst bedancket) mir gnädigst offeriren lassen. Ferner so haben eben gemelte Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Höchst-seligster Gedächtnüs, den Steur-Rückstand und Nachlaß in Dero gantzen Bergischen Landen zu untersuchen, unter Dero selbst hohen Handen, die gnädigste Commission mir auffgetragen, und ist von allen denen gnädigst mir auffgetragenen Bedienungen, ertheilten Commissionen und Steur-Empfang (als wovon ich die Patenten und gnädigst ertheilte Commissions-Befelcher annoch originaliter vorzeigen kan) GOtt sey Danck, Rechnung und Reliqua, wie solches einem ehrlichen auffrichtigen Diener zustehet und gebühret, geleistet worden. Dahero auch Gülich- und Bergische Hoff-Cammer-Präsident und Räthe in Anno 1723. in deme zu Euerer Chur-Fürstl. Durchl. erstatteten unterthänigsten Bericht, mir solch Gülich- und Bergisches Hoff-Cammer-Raths Patent zuerkennet, so dann auch darauff von Ew. Chur-Fürstl. Durchl. mir gnädigst ist ertheilet worden. Gleicher Gestalt haben Ew. Chur-Fürstl. Durchl. allergnädigst meinen ältesten Sohn Gustav Arnold den Wülffing, einige Jahren hero getriebenen immatriculirten Advocatum, mit Dero Merckischen Richters-Dienst, und meinen jüngsten Sohn Johann Christoph Wülffing mit Dero Renth-Meisterey hiesigen Ambts Beyenburg

mir in Officio zu succediren (wovor allerunterthänigst-gehorsambsten Danck erstatte) begnädigt. Welchem letztern ich dann mit Ew. Chur-Fürstl. Durchl. vorhero unterthänigst eingehohlter gnädigster Bewilligung letzt hingelegtes Jahr 1728. solche Dero Renth-Meisterey hiesigen Ambts Beyenburg abgetretten, dabey aber als ein alter Diener Ew. Chur-Fürstl. Durchl. biß zum Lebens-Außgang ferner getreu zu dienen mich unterthänigst offerirt, und darauff von Ew. Chur-Fürstl. Durchl. an Gülich- und Bergischer Hoff-Cammer, auff Deren in Anno 1723. eygenes ertheiltes Gutachten und gethanen Bericht, das gnädigstes Rescript in Consilio Camerae mir Sitz und Stimm, wann dann und wann gegenwärtig seyn solte, gnädigst erhalten, dawider aber zu Ew. Chur-Fürstl. Durchl. ein verkehrter Ehren-verletzlicher Bericht, welcher zu meiner unterthänigsten Verantwortung, jedoch ohne Unterschrifft, mir gnädigst communiciret worden, wider mich alten Diener ergangen; massen ich dann darauff in meiner unterthänigst-gethanen gehörigen Orths übergebener schrifftlicher Verantwortung und Beylagen solchen falschen Bericht sattsam widerleget, und meine und der meinigen Ehr und guten Namen dadurch voll-kommentlich gerettet, und dem unrühigen Berichts-Verfasser selbige Ehren-verletzliche Berichte in seinen Busem zu verfaulen zurück geschoben, wobey ich ein solches bewenden lasse. Ob nun Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Dero selbst eigenen, als auch Dero in GOtt ruhenden Herrn Herrn Bruders Johann Wilhelm, Höchst-seligster Gedächtnüs, gnädigst ertheilten Patenten und Rescripten Krafft geben, und dabey mich, Dero alten Diener, gnädigst manuteniren werden, solches lasse ich zu Deroselben gnädigster Erwegung dahin unterthänigst heimgestellt seyn; zu dem Ende ich dann diesen meinen beschriebenen, auch vorhin mit Bürgermeister, Scheffen und Geschworenen unterthänigst übergebenen und beygelegten Attestationen vollkommentlich erwiesenen redlich- und ehrlichen siebentzig-jährigen Lebens-Lauff, Handel, Wandel und ansehnliches Herkommen in Druck außgehen lassen, und Ew. Chur-Fürstl. Durchl. unterthänigst praesentiren wollen, mit unterthänigster Bitt, daß dieses und folgende Dero Bergischen Landes Beschreibung in Hohen Chur-Fürstlichen Gnaden auff- und angenommen werden wolle. Dieselbe thue damit dem Schutz des Höchsten GOttes, langwierig- biß in die späte Jahren glückfertigster Regierung, zu

Dero beharrenden milden Hulden und Gnaden biß zum Sterben und Lebens Außgang mich allerunterthänigst gehorsambst empfehlen.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl. rc.

unterthänigst treu-gehorsambster Diener
Johann Wülfing, Gül. und Berg.
Hoff-Cammer-Rath.

Lüttringhausen, Berg. Landes, Ambts Beyenburg,
den 28. Mäy, 1729.

Beschreibung der Vornehmen Handels-Städte und Flecken Bergischen Landes.

Die Stadt Lennep ist die älteste Haupt-Stadt [1]) Bergischen Landes, liegt in etwa im Grund, mit einer Ring-Maur, darinnen vier Thore, so wohl als auch mit Graben und Thürnen umbgeben; der Magistrat bestehet in zwölff klug-verständigen und ehrbaren Raths-Personen, und seynd der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan, worauß alle Jahr ein Bürgermeister erwehlet, von dem abtrettenden der Richters-Dienst vertretten wird, haben jederzeit einen gelehrten und erfahrnen Stadt-Gericht-Schreiber; sie urtheilen in Criminal- und Civilibus, Bürgermeister und Richter erscheinen auff den Land-Tägen. Das Rath-Hauß allhier ist ein altes Gebäu, vor diesem Rath-Hauß auffm Marckt stehet ein grosser breit außeinander gewachsener Hagedorn, deßgleichen Grösse von solchen Bäumen nicht viel zu finden. Die Stadt hat ihren eigenen berühmten Doctorem Medicinae; haben auch ihren gelehrten Rectorem [2]) und Con-Rectorem, dahero studiren allhier viele vornehme adeliche und unadeliche, so von anderen Orthen dorthin gesandt werden, Kinder. In dieser Stadt liegt ein Minoriten-Closter, so besehens würdig, worinnen die Geistliche sich ehrbar halten, und davon leben, was GOtt und gute Hertzen ihnen bescheren, und verrichten ihren GOttes-Dienst getreulich; der jetziger Guardian ist ein feiner gelehrter Mann: [3]) die Evangelische Pfarr-Kirche [4]) allhier ist auch besehens würdig. Diese Stadt hat in einigen Jahren ihres dariu, von allerhand erdencklichen Farben, bereitenden sehr feinen, auch mittelen wülleuen Lackens halber sehr florirt; mit diesem starck-treibenden Handwerck, worzu die Stück-Wircker, Tuch-Scherer und Arbeiter von allerhand Nationen, ohne Unterscheid der dreyer Römisch-Catholisch- und Evangelischer

Religionen, angenommen werden, ernähren die Einwohner viele umbliegende Städte, Flecken und Aembter: es seynd auch allhier die Häuser, wegen Vielheit der Handwercks-Leuthen, in grossem Werth: ihr Lacken ist sehr berühmt, und wird durch viele Länder geführt. In Summa, es kan diese Stadt vor eine vornehme Handels-Stadt Bergischen Landes gehalten werden. Die Einwohner allhier, sowol Mann- als Frauens-Personen, seynd nicht stoltz, halten sich bürgerlich, ihr Geld verwenden sie lieber zur Handlung, an Spanische[5]) und andere Wolle, als zur Hoffart, derowegen so seynd auch die silbern und güldene Borden, weder Reiffen-Röcke, allhier gar in keinem Brauch noch Ansehen.

Die zweyte Haupt-Stadt Bergischen Landes Düsseldorff[6]) liegt in einer Ebene sehr lustig am Rhein, und hat den Namen von einem Wässergen, so dardurch fliesset und die Stadt-Mühlen treibet, die Düssel genant. In dieser Stadt ist das an dem Rhein-Strohm plaisirlich und sehr lustig gelegene Chur-Fürstliche Schloß,[7]) welches einen grossen und langen Ritter-Saal, auch einen lang- und breiten, mit sauberen Hau-Steinen belegten Gang biß in die Schloß-Capelle in sich hat; so wol die Schatz-Cammer, Hoff- und Rechen-Cammer, das Gieß- und Zeug-Hauß, besonders die Galerien, item das von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Johann Wilhelm, Höchst-seligster Gedächtnüs, auff dem Marckt in der Stadt stehendes, von Metall gegossenes, sehr sauber und kostbahres Pferd und darauff gegossenes Bildnüs,[8]) als wol auch der vor der Stadt liegender, mit schönen Bäumen und Hecken beyflantzter Hoff-Garten, item die vor der Stadt gelegene erbaute Casarmen (so!), sind besehens würdig. Die Geistliche, nemlich die Jesuiten, Capuciner, Creutz-Brüder, geistliche Nonnen und übrige, haben saubere Clöster[9]) und Kirchen; es werden auch allhier Evangelisch-Lutherische und Reformirte[10]) Kirchen und Gemeinden geduldet; die Einwohner haben vor der Stadt schöne Garten und Sommer-Häuser. Es hat auch jetziger Glorwürdigst-Regierender Chur-Fürst und sehr beliebter Landes-Herr, Herr Carl Philipp, diese Stadt, zum ewigen Ruhm starck befestigen, mit tieffen breiten Graben so wol als Aussenwercken versehen lassen.[11]) Allhier in dieser Stadt seynd über Gülich und Berge Cantzeler, Praesidenten, Geheimbe, Hoff- und Cammer-Räthe gegenwärtig. Es ist auch allhier an Advocaten, Sollicitanten und Procuratoren, so den Gülich- und Bergischen Hoch- und Niedrigen vor Geld bedient seynd, keinen Mangel.

Es wird allhier besonders kein Handwerck oder Handlung nach frembden Landen getrieben. Bürgermeister, Rath und Scheffen seynd Römisch-Catholischer Religion. Die Bürgerschafft hat gut Gewehr, und seynd allhier vier Hauptleuthe, vier Leütenants und Fendrichs, und machen also vier starcke Bürger-Compagnien. In Summa, es ist eine sehr lustig-gelegene besehens-würdige Stadt, als worinnen die vorige Grafen von dem Berge, Fürsten und Chur-Fürsten, Höchst-seligster Gedächtnüs, die mehreste Zeit residiret, und sich offtermahlen auff ihren schönen ausser der Stadt gelegenen Lust-Schlösseren, als Benrath,[12]) Bensberg,[13]) Hambach[14]) und anderen mehr, mit Wild-Fällen erlustiget, und sich daselbst auffgehalten haben.

Die Stadt Ratingen[15]) ist die dritte Haupt-Stadt Bergischen Landes, zwey Stund von Düsseldorff gelegen, ist mit Mauren, Thürnen und Graben umbgeben, Bürgermeister und Rath seynd Römisch-Catholischer Religion. Das Rath-Hauß ist ein altes am Marckt gelegenes Gebäu. Die Haupt-Kirche so wol als der Minoriten Closter und Kirch seynd wol erbauet. Allhier wird sonderlich kein Handwerck weder Kauffmanschafft in frembde Lande, nur das wüllen Handwerck, so dann Acker-Bau und in etwa Wein- und Korn-Handel getrieben.

Die Stadt Wipperfürth[16]) ist die vierte und letzte Haupt-Stadt Bergischen Landes, liegt an dem Wupper-Fluß, und hat also auch von selbigem Fluß den Namen, ist mit einer Maur rings umgeben; Bürgermeister und Rath seynd Römisch-Catholischer Religion, halten sich mit Land-Bedienten*) freundlich. Allhier ist die Pfarr-Kirche, das auffm Berge in der Stadt liegendes Closter und Kirche so wol als Garten besehens würdig. Das Rath-Hauß am Marckt gelegen ist ein sehr altes Gebäu, auff dem Marckt stehen schöne Wasser-Brunnen. Ausser Landes wird allhier wenig Kauffmanschafft getrieben; es werden auch allhier gute feine Lacken, doch mehrentheils vor die Haupt-Stadt Lennep, verfertiget. Die Bürgerschafft hält viel auff Vieh-Zucht und Acker-Bau, seynd mehrentheils in ihrer Religion Gottesförchtig und ernähren sich redlich. Von diesen vier beschriebenen Haupt-Städten gehen Bürgermeister und Richter zu Land-Tagen.

Die Stadt Rade vorm Waldt[17]) ist eine alte, auffm Berg, jedoch in einer Ebene, gelegene Stadt, ist vor diesem ziemlich vest,

*) D. h. den Landes-Beamten.

mit Graben, Mauren und Thürnen rings herumb versehen, und also eine Vor-Maur Bergischen Landes, nach der Seithen, allwo sie auff den Grentzen lieget, gewesen, selbige ist aber in den dreyssig-jährigen schweren Kriegen geschleifft worden. Der Magistrat ist Reformirter Religion, allhier haben die Reformirte die Haupt-Kirche; die Römisch-Catholische so wol als Evangelisch-Lutherische [18]) haben allhier ihre Kirchen und Gottes-Dienst unbeschränckt. In dieser Stadt ist vorhin das Kotz-machen*) von Kuh-Haaren starck getrieben worden, und hat man eine Ehle, so dem wüllen Lacken nicht unähnlich gewesen, vor acht ad zehn Albus Cöllnisch kauffen können; nunmehr aber werden allda viele feine Lacken, mehrentheils vor die Haupt-Stadt Lennep, verfertiget. Bürgermeister, Richter, Rath und Gemeine seynd nicht hochmüthig, halten sich bürgerlich, ehrbar und mässig, und mehrentheils auffrichtig.

Die weit und breit berühmte Stadt Elberfeld [19]) ist eine an dem Wupper-Fluß gelegene vortreffliche reiche Handels-Stadt, und kan deßfals ihrer zum theil durch die Welt führender Commercien halber mit Fuge und Recht wol klein Amsterdamm genennet werden. Es gibt allhier auff die Commercien und Handlungen Welt-kluge, denen Holländern gleich gehende wohl bemittelte Kauffleuthe. Dieser Stadt haben Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Herr Herr Johann Wilhelm, Höchst-seligster Gedächtnüs, die Jurisdiction in Criminal- und Civilibus, gleich denen Bergischen Haupt-Städten, ertheilt. [20]) Der Magistrat bestehet in Reformirter Religion, ausser daß sie jederzeit einen Römisch-Catholischen mit darzu einnehmen müssen. Allhier ist das schön-erbaute Rath-Hauß, die Reformirte [21]) herrlich-erbaute Kirch, das Armen-Hauß, [22]) worinnen die Armen gespeiset, gekleydet, unterhalten und zu bettelen vor den Häuseren abgehalten werden, so wol als die Handelungen und Bleichereyen, besehens würdig. Es ist auch allhier ein kleines Clöstergen [23]) und Kirche, so von zweyen Geistlichen bedienet wird, vorhanden: die Evangelisch-Lutherische [24]) haben auch allhier ihre Kirche und GOttes-Dienst unbeschränckt.

---

*) Die Kotze, der Kotzen, Kutzen bezeichnet ein grobes Kleid, eine zottige Wollendecke, ein grobes Tuch, mittelhochdeutsch der kotz und kotze, entlehnt mit Lautverschiebung aus dem mittelalterlichen-lateinischen cottus oder cotta, das auch in den romanischen Sprachen (altfranz. la cote, spanisch cota, ital. cotta) vorkommt, woraus ohne Lautverschiebung Kutte stammt.

An diese berühmte Stadt Elberfeld scheust der gleichfals plaisirlicher Orth das Ambt Ober- und Unter-Barmen, bestehet in mehrentheils lauter Lint-Garn-Bleichereyen[25]), auch Kauff- und Handels-Leuthen. Bey Sommers-Zeit erfreuet einem das Hertze, wann man diese Bleichereyen, so dann die darin liegende kupfferne und eysene Finger-Huths-Mühlen[26]) in Augenschein nimmt. Die Einwohner allhier seynd mehrentheils der Evangelisch-Reformirt- und Lutherischen Religion, und haben sich die Einwohner im Ober-Barmen nach Schwelm, in das Märckische Land, zur Kirchen halten, und einen weiten Weg gehen müssen, biß dahin Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Herr Herr Johann Wilhelm, Höchst-seligster Gedächtnüs, vor einigen Jahren, denen Reformirten[27]) hieselbsten das freye Exercitium Religionis, auch unter selbst Hohen Handen, zu einer Kirchen-Erbauung zu collectiren, ein gnädigstes Vorschreiben ertheilt, welches Vorschreiben bey der abgelebten Königin in Engelland Anna so wol als in denen Königreichen daselbst, nemlich, daß ein Römisch-Catholischer Chur-Fürst solche Stifftung der Reformirten Religion bezeygt, und anbey ein solch hohes gnädigstes Vorschreiben ertheilt, eine solche Freude und Wunderwerck bezeigt, daß auch besagte Königin Anna in ihren Königreichen einige tausenden Reichsthaler collectiren und der Gemeine im Barmen übersenden lassen, wovor dieselbe nicht allein eine saubere Kirche in die Mitte des Barmen auff den Marck-Flecken, die Gemarcke, erbauet, sondern sie haben auch annoch davon einige tausend Reichsthaler auff Interesse (von welcher Interesse ihre Prediger und Schul-Bediente reichlich erhalten werden) außgethan. Die Römisch-Catholische[28]) haben allhier auch eine Kirch, worinnen der GOttes-Dienst gehalten wird, erbauet, und ist dieser Orth im Barmen, die Gemarcke[29]), sint der Zeit daß der GOttes-Dienst allda gewesen und sich viele Kauffleuthe daselbst niedergelassen haben, mit vortrefflichen Häusern, einer Stadt gleich, gebauet worden. Die Evangelisch-Lutherische[30]) haben hieselbsten im Ober-Barmen auff einem Dorff, Wichlinghausen genannt, ihren Gottes-Dienst, und halten ihren Prediger auff gemeinen Beutel.

Die Stadt Sohlingen[31]) liegt auf einem hohen Berg, der Clauberg genant, ist eine Welt-berühmte Handels-Stadt; allhier werden nicht allein allerhand feine Klingen und Messer, sondern auch von Eisen und Stahl, was zu erdencken ist, gearbeitet und verfertiget, und wird allhier alle Jahr was Neues außerdacht

und zum Vorschein bracht: ihr Handel und Kauffmanschafft erstreckt sich durch die Welt weit und breit, und seynd die Kauffleuth bey Königen, Fürsten und Herren, ihrer sauberen Klingen-Handlung halber, in grossem Ansehen; die Klingen-Schmiede, Messer-Macher und Schleiffer haben ihr geschlossen Handwerck, besondere Ober- und Unter-Vögte und Gericht-Schreiber. Bürgermeister und Rath seynd Reformirter[32]) Religion, die Römisch-Catholische[33]) und Evangelisch-Lutherische[34]) haben allhier auch ihre besondere Pfarr-Kirchen und GOttes-Dienst. Diese Stadt so wol als auch das gantze Ambt Sohlingen bestehet in schönen Commercien, Handel und Wandel.

Geresheim, eine Feld-Stadt[35]), anderthalb Stund von Düsseldorff gelegen; sie liegt in einer Ebene sehr lustig, hat schöne Auen, Garten und Ländereyen: Bürgermeister, Rath und Bürger seynd Römisch-Catholischer Religion. Es gibt allhier viel Geistliche, schöne Kirchen und Clöster[36]). Die Stadt hat viel Früchten-Gewachs, worinnen ihr Handel mehrentheils bestehet.

Sieburg, eine Stadt[37]) oben an der Sich[38]) im Bergischen gelegen, mit einer Ring-Maur umbgeben. Bürgermeister, Rath und Einwohner seynd Römisch-Catholischer Religion. Es wird allhier allerhand Erden-Geschirr in der so genanten Aul-Gassen[39]) sehr sauber gebacken. Die vortreffliche Abtey liegt oberhalb der Stadt auff einem sehr hohen Berg, und ist vorhin eine über die massen starcke Vestung gewesen. Die Geistliche bestehen in vornehmen Ritter-bürtigen, auß welchen einer zum Praelaten[40]) von ihnen, der dazu am geschicklichsten ist, erwehlet, wovon diese ansehentliche Abdey regieret wird. Die Stadt hat ihre besondere Pfarr-Kirche, schöne Garten und Ländereyen.

Blanckenberg[41]), eine Stadt gleichfals bey der Sich gelegen; allhier liegt ein vorhin gewesenes festes, nunmehro aber zum theil zerfallenes Schloß. Bürgermeister, Rath und Bürger seynd Römisch-Catholischer Religion, hat gute Ländereyen, auch in etwa Wein-Gewachs, und lieget plaisirlich.

Die Freyheit oder der Marck-Flecken Mülheim lieget in einer schönen lustigen Ebene am Rhein, vor der Reichs-Stadt Cöllen, ist in die Länge weitwendig mit prächtigen Häuseren erbauet, und ist einer feinen Stadt ähnlich. Allhier gibt es viele vornehme Kauff- und Handels-Leuthe, so mit Seiden in frembde Länder eine starcke Handlung treiben, wie auch Frucht- und Wein-

Händler. Bürgermeister und Rath seynd Römisch-Catholischer Religion, auch die mehreste Bürger; jedoch haben die Evangelisch-Lutherische und Reformirte allhier ihre Kirchen und freyes Exercitium Religionis. Die Evangelisch-Lutherische und Reformirte in der Stadt Cöllen müssen Sonn- und Feyer-Tage über Rhein fahren und halten allhier ihren GOttes-Dienst; sonsten haben die Römisch-Catholische allhier eine schöne Kirche.

Die Freyheit oder der Marck-Flecken Lüttringhausen[42]) liegt nebenseits der vorbeschriebenen Bergischen Haupt-Stadt Lennep, erwehlen Jahrs, um Martini, zwey Bürgermeister, einen auß dem Ober- und den andern auß dem Unter-Lehen. Die Eingesessene seynd von Schatz, Steuren, Einquartierungen, Durchzügen und sonsten aller Real- und Personal-Lasten, von vielen hundert Jahren her, Ritter-frey[43]) hingegen seynd sie schuldig und gehalten, daß wann die Gülich- und Bergische Ritterschafft mit Pferd und Muntur Ihro Chur-Fürstl. Durchl. auffwarten, und vor Dero Bergischen Land-Ritt-Meistern erscheinen müssen, alsdann einer auß diesen bequemsten Lehn-Vasallen mit Pferd und Montur auff dem Ritter-Sitz Hackhausen erscheinen, mit dem Frey-Herrn von dem Bottlenberg, genannt Kessel, reiten, und also dem Land-Ritt-Meister zur Munsterung sich darstellen muß; und wann von diesen Freyheits-Lehn-Vasallen einer mit Todt abgehet, so muß einer auß den Söhnen oder zwey, darnach die Güter seynd, sich von obgemeltem Frey-Herrn von Bottlenberg, zu Hackhausen, gegen Silber und Gold wieder belehnen lassen, und den Eyd der Treu außschweren. Die Einwohner, so mit Büschen und Ländereyen begütert, haben ihre Jagd in den Frey-Pälen, und was ihnen auff ihrem freyen Grund an Früchten wächset, solches stehet ihnen, auff welchen Mühlen sie wollen, mahlen zu lassen frey. Die Pfarr-Kirche gehöret den Evangelisch-Lutherischen[44]) Freyheits, auch Kirspels und außwendigen Stadt Lenneper Bürgerschaffts Eingesessenen. In dieser Pfarr-Kirchen liegen die Grafen von Waldeck, welche das Ambt Beyenburg Pfand-weise im Gebrauch, und auff dem Schloß Beyenburg und in den Dornen residirt gehabt, begraben, allwo deren Wappen auff den Grab-Steinen annoch zu sehen: der Collator dieser Kirchen und Pastorat-Güter ist der Frey-Herr von dem Bottlenberg, zu Hackhausen und dessen Erb-Folgere[45]). Die Mägde tragen sich allhier galant, daß man schier keine Frau vor der Magd erkennen kan. Die Tag-Löhner

pudern des Sonntages ihre Haare. In dem Kirspel gibt es viele Hammer-Schmiede, Messer-Macher, Sichelen-Schmiede und Kauffleuthe; Thée und Caffé ist allhier unter dem gemeinen Volck, daß auch viele Gelder dadurch verschwendet werden, gar gemein. Allhier im Kirspel werden die besten Käse, so weit und breit berühmt seynd, zubereitet, die Butter hat auch vor anderen Orthen den Preiß: allhier werden auch die Schincken auff Westphälischen Fuß getrucknet.

Die Freyheit Beyenburg, anderthalbe Stund von Lüttringhausen, liegt am Wupper-Strohm zwischen den Bergen, die Wupper fliesset beynahe umb diese Freiheit herumb. Allhier ist das herrlich-erbauete Creutz-Brüder Closter und die dabey gelegene dem Closter zugehörige Garten besehenswürdig. Dieses Closter hat vor dreyhundert Jahren neben der Cöllnischer Land-Straß, oberhalb der Freyheit, zum Stein-Hauß, (allwo die Pfarr-Kirche annoch obhanden, und mit einem gelehrten Pastorn versehen ist, so der Prior des Closters anordnet) gestanden[46]). Dieses Closter ist von dem Orden eines der ältesten in Teutschland. Jetziger Prior so wol als sämbtliche Conventualen seynd nicht hochmüthig, thun viel Gutes den Armen. Das Chur-Fürstl. Schloß liegt am Ende der Freyheit, und ist vorzeiten eine starcke Vestung, mit doppelten Mauren umbgeben, und allezeit vorhero mit Soldaten besetzet gewesen, ist aber nunmehr Bau-loß und zerfallen. Es seynd allhier mehrentheils Beambte wohnhafft. Besonders wird allhier keine Kauffmanschafft getrieben, die gemeine Bürger ernähren sich viel mit mauren und anderer Arbeit, so dann von den Geistlichen des Closters, und Beambten. Allhier wird jährlichs auff Mäy-Tag auß Römisch-Catholischer oder Evangelisch-Lutherischer Religion auß sieben angeordneten Gemeins-Männern einer zum Bürgermeister, welcher in der Freyheit Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Steuren erhebet, erwehlet.[47])

Die Freyheit Burg[48]) liegt gleichfals zwischen den Bergen mit einem Theil an dem Wupper-Strohm. Allhier werden die principalste und in der Welt berühmte Flinten-, Pistolen- und andere Läuff, glatt und gezogen, verfertiget; auch werden saubere Bett-, Tisch- und Pferds-Decken, so durch die Welt verhandelt werden, gearbeitet. Es gibt auch allhier viele Fisch- und Vier-Fänger, womit sie in Sommers-Zeit auff Cöllen und Düsseldorff handelen. Ihre Kauffmanschafft treiben sie weitwendig, weßhalber

diese Freyheit berühmt. Das Chur-Fürstliche Schloß, so an der Freyheit auffm Berge gelegen, ist vorzeiten eine Haupt-Vestung gewesen, welches Schloß vor wenig Jahren inwendig hin wieder in schöne Reparation gestellet worden. Vor diesem Schloß haben die Römisch-Catholische eine saubere Kirch; die Evangelisch-Lutherische haben ihre Kirche unten im Grund an der Wupper: Bürgermeister, Rath und Scheffen bestehen allhier in Römisch-Catholischer und Lutherischer Religion.

Die Freyheit Höckeswagen[49]) liegt an vorbeschriebenem Wupper-Fluß und vortrefflicher Situation; allhier bestehet Bürgermeister und Rath in Römisch-Catholischer und Reformirter Religion, und wird auß den Raths-Personen alle Jahr ein Bürgermeister erwehlet. Allhier werden viel feine wüllen Lacken, zum theil auch vor die Haupt-Stadt Lennep, verfertiget; auch wird allhier mit rohem Eisen und Stahl starck gehandelt, des Endes gibt es allhier in der Freyheit so wol, als auch im Ambt, theils vornehme wolbemittelte Eingesessne: die Römisch-Catholische wie auch Reformirte[50]) haben allhier ihre Pfarr-Kirchen. Neben dieser Freyheit stehet ein altes Chur-Fürstliches Schloß, so von zeitlichen Richtern und Kellnern bewohnet wird.

Die Freyheit Mettman[51]) ist in einer schönen Gegend, fruchtbaren Land und Wässergen gelegen, ist mit einer Maur und Thoren, einer Stadt gleich, umbgeben. Allhier werden viele feine Lacken vor die Haupt-Stadt Lennep verfertiget, und wird die feine Spanische Wolle von dar mit Treib-Pferden abgehohlet, und mit denselben auch die Lacken zurück geliebert. Die Bürger so wol als gantzen Ambts Mettman Eingesessene handelen mit Früchten auff Elberfeld und weiter, auch mit Capital-Pferden, derowegen gibt es allhier wohl-bemittelte Eingesessene. Bürgermeister und Rath bestehet in Römisch-Catholischer und Reformirter Religion, und haben beyde Religionen allhier ihre Pfarr-Kirchen.

Die Freyheit Greverath[52]) ist eine Stund von Sohlingen in einer schönen Gegend gelegen, darinnen bestehen die Einwohner in Kauffmanschafft, vortrefflichen Messer- und Schlösser-Handwercken. In und ausser dieser Freyheit gibt es wolhabende Kauffleuth, Bürgermeister und Rath seynd Reformirter Religion, auff dem Marckt stehet ein schöner Brunnen. An dieser Freyheit auff dem Berg liegt ein herrliches Frey-Adeliches Nonnen-Closter, so von einer Abdißinne regieret wird; in dieser Freyheit darff

keiner Wein verzappen, sondern wann ein Reisender, Krancker oder auch sonsten jemand selbigen zu trincken verlanget, so muß solcher an dem Closter vor Geld abgehohlet werden, und sol dieses ein altes Privilegium seyn.[53])

Rembscheidt,[54]) ein auffm Berge gelegener Marck-Flecken. Hierinnen so wol als im Kirspel Rembscheidt befinden sich viele Stahl-Schmiede, und wird allerhand Schmidt-Waar allhier verfertiget; viele Schrick-Schuhe, Schlösser und allerhand Eisen-Waaren werden geschmiedet, sauber gearbeitet, und zum Verkauff in frembde Landen geführt. In diesem Kirspel und Flecken gibt es viele vornehme Kauffleuthe, seynd Evangelisch-Lutherischer Religion, und haben eine saubere Pfarr-Kirche neu erbauet; ihrem Prediger geben sie reichlich, und leben dagegen freundlich. Dieser Orth ist wegen der Handelschafft berühmt.

Cronenberg, ein Marck-Flecken,[55]) Ambts Elberfeldt, auff einem hohen Berg einer seiths gelegen. In diesem Flecken und umbliegenden Kirspel werden Schüppen, Hacken, Piquen, Schlösser und allerhand Schmidt-Waaren verfertiget; allhier befinden sich auch viele Stahl-Gewerber, Hämmer und Kotten, und stehen die Kauffleuthe so wohl als gemeine Handwercks-Leuth in einem schönen Handel, seynd mehrentheils Reformirter Religion, und haben allhier eine schöne Pfarr-Kirche.

Wülffrath[56]) ein schöner Marck-Flecken, allhier wird viel Handel und Wandel mit Speck und Schincken so wol als auch mit Früchten getrieben, die Einwohner seynd mehrentheils Reformirter Religion.

Langenberg[57]) ist ein grosser Marck-Flecken, in einer schönen Situation bald bey der Ruhr gelegen; allhier gibt es mehrentheils lauter vornehme Kauff- und berühmte Handels-Leuthe, welche ihren Handel mit allerhand Waaren weit und breit führen, seynd mehrentheils Evangelisch- Reformirt- und Lutherischer Religion, und haben schöne Kirchen und Schulen.

Neves[58]) ein Marck-Flecken, lieget im Grund. Allhier werden gute Tücher, zum theil vor die Haupt-Stadt Lennep, verfertiget. Die Einwohner seynd Römisch-Catholischer[59]) und Reformirter Religion. Allhier lieget ein schönes Closter, worinnen ein Miraculös Mutter-GOttes-Bild stehet, weßhalber von weit davon entlegenen Orthen die Processionen dorthin gehen.

Kettweg,[60]) ein Marck-Flecken, liegt an der Ruhr. Allhier werden gute Lacken, mehrentheils vor die Haupt-Stadt Lennep, verfertiget. Die Einwohner seynd meist Reformirter Religion, und haben eine schöne Kirche.

Mülheim,[61]) ein Städtgen, liegt an der Ruhr. Allhier werden viele Stein-Kohlen, so zu Schiff auff Düsseldorff und Cöllen gefahren werden, gegraben. Allhier gibt es auch viele Fischer. Die Einwohner seynd Römisch-Catholischer und Reformirter Religion. Bald hierbey lieget der so genanter Düßberger (Duisburger) Wald, worinnen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. die wilde Pferde gehen, fangen und erziehen zu lassen berechtiget seynd.

Obladen, Angermundt, Hettorp, Westorp, seynd herrliche Marck-Flecken, und liegen in einer schönen Ebene am Rhein, die Einwohner handelen mit Früchten und Wein, seynd Römisch-Catholischer Religion.

Leichling, ein Marck-Flecken und Kirspel, die Einwohner seynd Evangelisch-Lutherischer Religion, und haben allhier Kirchen und Schulen. Die Einwohner bleichen allhier auff dem Wupper-Strohm viel leinen Tuch vor die Stadt Cöllen, tragen Kirschen, Äpffel, Bieren, Hüner, Eyer, Butter und Käse zum feilen kauff dorthin, und gibt es allhier fette Bauren.

Wermeskirchen, ein Marck-Flecken, lieget auff der Cöllnischer Land-Straß. Allhier gibt es viele Wirthe, Gast-Geber und Wein-Händler, die Einwohner seynd Römisch-Catholischer und Reformirter Religion, und haben ihre Kirchen ein jede Religion insbesonder.

Dünn, Dabringhausen,[62]) Baurscheidt, Kalte-Herberg und Neükirchen seynd fruchtbahre Marck-Flecken, die Einwohner hierinnen so wol als in denen Kirspelen seynd Evangelisch-Lutherischer Religion, haben ihre Kirchen und Schulen, tragen bey Sommer-Zeit Kirschen, Äpffel, Bieren, Butter, Käse, Hüner, Eyer, Bieren- und Kirschen-Kraut auff Cöllen, und gibt es allhier theils fette Einwohner; deßgleichen thun auch die Einwohner auff der Cöllnischen Land-Straß liegender Marck-Flecken, Fette-Henn und Schlebusch; diese beyde letzte örther seynd Römisch-Catholischer Religion.

Lülstorff, Berchem, Hunneff, Dollendorff, Roendorff, und so weiter gelegene schöne Marck-Flecken und Kirspelen bestehen in lauter gutem rothen Wein-Gewachs; die Einwohner seynd Römisch-Catholischer Religion, haben ihren schönen GOttes-Dienst, Kirchen und Schulen. Wann der Wein geräth, so leben sie herrlich; bey.

9

dessen Mißwachs stehet ein Bergischer Butter- und Haber-Baur besser dann ein Wein-Baur.

Eckenhagen, ein schöner Marck- und am Wässergen gelegener Handels-Flecken. Allhier wird der Handel mit rohem Stahl und Eysen starck getrieben, und gibt es Hämmer und Schmeltz-Hütten, auch wolhabende Kauffleuth hieselbsten. Die Einwohner so wol als umbliegende Kirspeln bestehen mehrentheils in Römisch-Catholischer, so dann auch in etwa Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten Religionen.

Vorbeschriebenes Bergisches Land besteht mehrentheils in schönen Handwerckern, gleich allhier jedes Orth beschrieben wird, sehr berühmten und vornehmen Kauffleuthen, welche auß anderen frembden Landen die Gold- und silberne Müntz herein führen, Bürgern und Haußleuthen, Handwercks- und Fuhrleuthen Arbeit gnug geben und ernähren, daß also die benachbahrte Landen diesem nicht beykommen können. In diesem Land hat kein Einwohner vor den Häusern zu betteln nöthig, Kinder von fünff biß sechs Jahren können ihr Brod von der Bergischen Haupt-Stadt Lennep mit Wolle-lesen, kratzen und spinnen, so wol als auch von der Stadt Elberfeldt, mit Garn-spuhlen, bleichen, streichen und haspelen verdienen, die alte und sonst gebrechliche Leuth werden von den Kirspelen auß Kirchen-Allmosen unterhalten; weilen aber in den benachbarten Landen das betteln vor den Häuseren so wol als den Einwohneren das geben, daß also kein Bettler geduldet wird, starck verbotten, derowegen so ist hiesiges Bergisches Land nicht von hiesigen, sondern frembden außländischen Müssiggängern und Bettleren starck angefüllet. So viel mir wissig, so ist dieses Land (GOtt sey Danck) in einem guten florirenden Stand, Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Steur-Außgaben seynd erträglich, in einigen Aembteren aber die starcke gemeine Außschläge verderblich. Von Krieg und Werbungen leben die Landes-Unterthanen, daß sie sicher schlaffen und erwachen können, unter Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Schutz ruhig, des Endes dann auch alle Bergische Landes-Unterthanen, ohne Unterscheid der vorher beschriebenen drey Religionen, vor ihren allergnädigsten Chur-Fürsten und Landes-Herrn, daß der Höchste GOTT und Vatter Denselben zu fernerem Trost, Freude, und Landes-Wolergehen biß in die späte Jahren mit langem Leben, beständiger Gesundheit und allem hohen Wolergehen erfreuen wolle, inständigst zu GOTT flehen und bitten.

Digitized by Google

Ende der Bergischen Landes-Beschreibung.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Gülicher Land ist auch ein herrliches fruchtbahres Land, bestehet in keiner Handelung, sondern in schönem außerlesenem Acker-Bau und Früchten. Die Vestung Gülich ist eine mit von den stärckesten in Teutschland, woran der König in Franckreich Ludwig der Vierzehnte in allen seinen geführten Kriegen sich niemahlen reiben dörffen, er hat derselben jederzeit vorbey gehen und unfreundlich zuschauen müssen. Sonsten seynd auch Düren, Hindsberg, Münster-Eiffel und andere Städte dieses Landes besehens würdig. Dieses Land ist mehrentheils Römisch-Catholischer Religion, ausser daß einige wenig Evangelisch-Lutherische und Reformirte Gemeinden sich darinnen befinden &c.

Welches mit wenigem unterthänigst anführen, und zum Andencken dem Bergischen Land hinzusetzen wollen.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl.

Unterthänigst treu-gehorsambster Diener
Johann Wülffing, Gülich- und Bergischer
Hoff-Cammer-Rath.

Anmerkungen.

[1]) Lennep ist vor 1276 (Lacomblet, Urkundenb. II. 696) schon Stadt gewesen, das Datum ihrer Erhebung aber bisher nicht sicher bekannt. Ein Brand zerstörte die Stadt 1746 mit Rathaus, Kirche, Schulen und 400 Bürgerhäusern. Vgl. unsere Zeitschr. XIV., 42 ff.

[2]) Über die Schule in Lennep, vgl. das Programm von Rektor Theobald v. J. 1869.

[3]) Über die Gründung dieses Klosters vgl. unsere Zeitschr. XIII. S. 215 ff.

[4]) Vgl. Alex. Wilhelm Frhr. v. d. Goltz: Der Ceremonienstreit in Lennep und die damit zusammenhangenden Zerwürfnisse in der Unterbergischen Lutherischen Synode. Zeitschr. des Berg. G.-V. XII., 1—74; XIII., 207—227; XIV., 1—72.

[5]) Spanische Wolle wurde seit 1695 in Lennep verarbeitet, und zwar von Peter Moll, Gebrüder Hardt, Gotfried Wülfing und J. H. Frilinghaus, die zusammen ein Geschäft in feinen Tuchen hatten. Gotfried Wülfing (geb. 1651, † 1721, verheiratet mit Maria Hardt) war der Sohn von Johann Wülfing aus Elberfeld (geb. 1613, † 1656) und Christina Moll aus Lennep. Gotfrieds älterer Bruder Johann Wülfing (geb. 1649, † 1723) ist der Stammvater des

noch jetzt in Elberfeld bestehenden Zweiges der Familie. Vgl. Zeitschr. d. B. G.-V. XIII. S. 239.

[6]) Düsseldorf wird zuerst 1159 in einem Privilegium des Papstes Urban IV. für das Stift der h. Ursula in Köln erwähnt. Im Jahre 1189 verpfändete Arnold von Tivern seine Erbgüter zu Holthausen, Düsseldorf, Monheim, Himmelgeist und bei Wald dem Grafen Engelbert von Berg, unter der Bedingung, daß dieser ihn als Hausgenossen in sein Haus Burg aufnehme. Seitdem blieb D. bergisch. Graf Adolf V. erhob 14. Aug. 1288 (kurz nach der siegreichen Schlacht bei Worringen) das Dorf D. zur Stadt (vgl. Zeitschr. XVIII., S. 150 ff.), gründete bei der Pfarrkirche S. Lamberti ein Kanonikat-Stift (bestätigt 5. Sept. 1288 durch Papst Nikolaus IV.). Der Graf (seit 1380 Herzog) Wilhelm von Berg verlieh 1371 D. weitere Privilegien (einen freien Wochenmarkt mit dem Recht zur Erhebung von Maß- und Wagegeld und die Kriminal-Gerichtsbarkeit unter dem Vorsitz des Amtmanns von Angermund). Derselbe beförderte den Ausbau der Neustadt (im Süden und Südwesten), die bereits 1395 mit Mauer und Graben geschützt war. Zu diesem Zwecke der Erweiterung nach Süden tauschte der Herzog 1383 die Besitzungen des Haick von Flingern (dazu gehörte die Mühle am Friedrichsplatz) ein gegen einen Hof bei Mündelheim. Bereits 1377 hatte er den Hof Pempelfort (jetzt Jägerhof) erworben. Herzog Gerhard von Jülich und Berg berief 1443 die Kreuzbrüder. Von den späteren Regenten wirkte besonders Kurfürst Johann Wilhelm für das Aufblühen der Stadt. Vgl. E. v. Schaumburg, Historische Wanderung durch Düsseldorf. Düsseldorf 1866.

[7]) Vgl. Notar Strauven, Geschichte des Schlosses zu Düsseldorf von seiner Gründung bis zum Brand am 20. März 1872. Düsseldorf (1872). Wann das Schloß des Grafen von Berg angelegt wurde, ist unbekannt. Zur dauernden Residenz wurde Düsseldorf nach dem Aussterben des von Limburg stammenden Grafenhauses (1348), als Gerhard von Jülich (seit 1346 Graf v. Ravensberg) und seine Gemahlin Margaretha zur Regierung in Berg gelangten. Eine durchgreifende Erneuerung und Erweiterung ließ Kurfürst Johann Wilhelm vornehmen, als er, seit der Zerstörung des Heidelberger Schlosses durch die Franzosen, seine Residenz nach Düsseldorf verlegte. Er erbaute die Kolonnaden (den lang- und breiten Gang), sowie das Gallerie-Gebäude für seine große Gemäldesammlung. Sein Bruder und Nachfolger Karl Philipp verlegte seine Residenz nach Mannheim und that nichts für das Schloß. Erst Karl Theodor ließ es gründlich restaurieren und namentlich im Äußern ganz umwandeln.

[8]) Die Bildsäule wurde gegossen von Gabriel de Grupello.

[9]) Über die seit Wolfgang Wilhelm in großer Zahl errichteten Klöster vgl. E. v. Schaumburg, in Zeitschr. d. B. G.-V. VIII., S. 17 und Historische Wanderung, S. 43 f., 47.

[10]) Vgl. A. Natorp, Konsistorialrat, Geschichte der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf. Düsseldorf 1881.

[11]) Die Hauptbefestigungen rührten von Johann Wilhelm her (s. v. Schaumburg in Zeitschr. d. B. G.-V. VIII., S. 89 und Historische Wanderung S. 48 f.). Allerdings setzte Karl Philipp den Bau, wenn auch mit geringen Mitteln, fort (a. a. O. S. 52).

[12]) Benrath (Benrode) ursprünglich Schloß einer sich danach benennenden Familie mit dem doppeltgezinnten horizontalen Balken im Wappen, welchen die alten Bergischen Vasallen allgemein führten. Seit dem 13. Jahrh. kam es in den unmittelbaren Besitz der Grafen von Berg. Neben dem alten Bau ließ die Gemahlin des Pfalzgrafen und Herzogs Philipp Wilhelm, Elisabeth Amalie Magdalena, 1663—1667 einen Neubau aufführen. An dessen Stelle wurde auf Befehl Karl Theodors seit 1755 ein neues Schloß erbaut, das zum Witwensitz von dessen Gemahlin bestimmt war. Vgl. Notar Strauven, historische Nachrichten über Benrath (in Zeitschr. d. B. G.-V. X., S. 49 ff.). Das Dorf bei dem Schloß hieß ursprünglich Rode by Benrode.

[13]) Bensberg, vor dem 15. Jahrh. Bansbure und Bensbure, im Deutzer Gau in dem Königsforst angelegt (daher wol Wohnung — bur, gebur — im Forstbann genannt), seit der Mitte des 14. Jahrh. Mittelpunkt des gleichnamigen Amtes. Statt des alten Jagdschlosses ließ Kurfürst Johann Wilhelm einen prächtigeren Bau aufführen. W. Harleß, Schloß Bensberg (in Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 25, S. 188 ff.).

[14]) Hambach ist ein altes Schloß der Grafen und Herzoge von Jülich, dessen einstige Bedeutung die etwa ³/₄ Meilen süd-östlich von der Stadt Jülich nahe beim Pfarrdorfe gleiches Namens in der Ebene am Waldesrande gelegene Ruine (jetzt zum Teile als Privat-Ökonomiegebäude dienend) noch heute erkennen läßt. Der Bezirk des von den Landesfürsten bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts oft und gern, namentlich in der Jagdzeit, zur Residenz gewählten Schlosses bildete eine besondere Kellnerei, der die Pfarrorte Hambach, Niederzier, Morschenich, Oberzier und Selgersdorf, sowie Ellen (bekanntlich Sitz eines Prämonstratenser-Nonnenklosters) zugeteilt waren. Als Kellner zu Hambach fungierten nicht selten Adliche: so durch Ernennung Herzogs Johann III. von Jülich-Cleve-Berg vom 28. Oktober 1522 Werner von Kirberg, zugleich Amtmann von Jülich; 1578 wurde Johann von Scheidt gt. Weschpfennig von Herzog Wilhelm III. zum „Bewohner des Schlosses und der Kellnerei Hambach" bestellt, als welcher er die Pflicht hatte, die Baulichkeiten und alles Hausgerät, den Tier- und Lustgarten u. s. w. daselbst zu beaufsichtigen. Daß die Jülichschen Landtage sehr oft bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Hambach abgehalten wurden, ist bekannt.

[15]) Ratingen, im 11. und 12. Jahrh. der Sitz eines nach ihm sich nennenden Dynastengeschlechtes und Hauptort im spätern Amt Angermund, wurde von Graf Adolf V. von Berg am 11. Dezember 1276 zur Stadt erhoben, vgl. J. H. Kessel, Gesch. der Stadt Ratingen, 2. Bd. (Urkundenbuch), S. 11—13. Die Pfarrkirche daselbst war der Kölner Domprobstei seit 1165 inkorporiert (Kessel a. a. O., S. 6 f.).

[16]) Wipperfürth ist die älteste Bergische Stadt, indem sie laut Urkunde von 1222 (Lacomblet, Urkundenb. II., 107) die Verleihung städtischer Rechte schon dem Grafen Adolf III. von Berg († 1218) und dessen Bruder Erzbischof Engelbert I. von Köln als Regenten der Grafschaft zu verdanken hatte. Herzog Heinrich von Limburg als Graf von Berg und dessen Sohn Adolf IV. bestätigten, laut Urkunde Adolfs V. vom 25. Januar 1282 die Privilegien der Stadt, desgl. Adolf VI. am 8. August 1340 (s. v. Ledebur, allg. Archiv für Gesch. des Preuß. Staats, IX., S. 275 ff.). Die Bestellung eines jährlich

aus den zwölf Schöffen vom Landesherrn zu erwählenden Richters ward der Bürgerschaft durch Urkunde des letztgedachten Grafen vom 1. März 1347 gesichert (a. a. O. S. 281—82). Die Bergische Münzstätte, welche durch Privilegium Königs Rudolf I. vom 26. März 1275 (Lacomblet a. a. O. II. 665) nach Wipperfürth verlegt worden, ist der Stadt zwar bereits am 9. Dezember 1279 durch Schiedsspruch der beiden obersten Würdenträger des Kölner Domkapitels, laut welchem Graf Adolf V. von Berg auf eigene Münzprägung gegenüber Erzbischof Siegfried von Köln zu Gunsten des Kölnischen Münzkurses und gegen eine jährliche Rente aus der erzstiftischen Münze zu verzichten hatte, rechtlich wieder entzogen worden, verblieb derselben thatsächlich aber noch bis ins 14. Jahrhundert, wie das Privilegium Kaisers Ludwig des Bayern vom 27. Juli 1328, daß der Graf von Berg in seiner Münze zu Wipperfürth hinfort auch silberne Tournosen prägen lassen dürfe, beweist. (Lac. a. a. O. III. 234). Das Kirchspiel Wipperfürth, zu welchem die Honnschaften Scharde, Eichholz, Delweg, Flosbach, Lüttgenau, Biesenbach, Bovenholz, Bever und 111 vereinzelte Gehöfte zählten und dessen Pfarrkirche durch Erzbischof Konrad von Köln 1254 dem Kapitel von St. Aposteln daselbst inkorporiert worden war (Lac. a. a. O. II. 402), bildete schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts (vgl. Lacomblet, Archiv IV, S. 148) einen Bestandteil des Amtes Steinbach (Steynbech). Im Jahre 1802 gab es 487 katholische Familien im Kirchspiel mit 2973 Seelen (Th. J. J. Lenzen, Beiträge zur Statistik des Herzogtums Berg, S. 70), sowie eine kleine lutherische Gemeinde. Über das durch den Wipperfürther Bürger Gerhard Plumph mit Urkunde vom 30. Juni 1281 am Orte gestiftete Johanniter-Ordenshaus (Kapelle) fehlen die weiteren Nachrichten (vgl. Lac. a. a. O. II. 752).

[17]) **Rade, Rade vorm Walde**, in der Rentverschreibung des Grafen Wilhelm von Berg für den Kölner Patrizier Ritter Johan vamme Hirtze (de Cervo) vom 6. September 1363 (Lac. Archiv IV., 148) unter den Städten der Grafschaft Berg aufgeführt — eine Urkunde über die Erhebung des Ortes zur Stadt ist nicht mehr vorhanden — und in den Jahren 1376, 1400 und 1597 mit landesherrlichen Privilegienbriefen ausgestattet, gehörte mit den Bauerschaften Vorbeck und Oentfeld und der Niederbauerschaft zum Amte Beyenburg. In den Jahren 1541 und 1571 ward die Stadt von großen Feuersbrünsten, zwischen 1622 und 1645 durch Kriegsdrangsale heimgesucht Näheres über dieselbe bei J. H. Becker, Geschichte der Stadt Rade vorm Wald, Köln und Neuß, 1864. (212 SS.)

[18]) In **Rade vorm Wald** war der Hauptteil der Gemeinde zur reformierten Konfession übergetreten, dagegen war die von Rade ursprünglich abhängige Filialkirche zu Remlingrade lutherisch geworden, und die Lutherischen in Rade hielten sich zu der letzteren bis sie 1707 die Bewilligung zur Erbauung einer eigenen Kirche erhielten, zu welcher am 1. Juni der Grundstein gelegt wurde. Vgl. Zeitschr. d. B. G.-V. XIV., S. 13 ff.

[19]) Im Jahr 1610 erteilten Markgraf Ernst von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm als Bevollmächtigte (Gewalthaber) der Erben des alten Herzogshauses (Brandenburg und Pfalz-Neuburg) dem Rat der Freiheit Elberfeld ein Privilegium zur Erhebung von Weg- und Standgeld, wie es die andern Bergischen Unterstädte besaßen, um aus dem Ertrag die Befestigung des Ortes herzustellen. Die darüber ausgestellte Urkunde sieht man als diejenige

an, wodurch dem Orte Stadtrecht verliehen worden sei. Freilich war das Privilegium nur auf 12 Jahre verwilligt und in der Urkunde selbst wird Elberfeld überall Freiheit genannt. Allein man muß es gleich damals auch von Seiten der Landesherrschaft so angesehen haben, als ob Elberfeld dadurch Stadt geworden sei. Denn in der von Wolfgang Wilhelm 1623 ausgestellten Urkunde, welche das Privilegium auf weitere 12 Jahre ausdehnte, wird Elberfeld als Stadt bezeichnet. Beide Urkunden nebst einer späteren von 1647 folgen im Anhang. Über die ältere Geschichte Elberfelds vgl. W. Harleß in Zeitschr. d. B. G.-V. I., S. 226—252.

[20]) Dies Privilegium, wofür 5000 Rthlr. erlegt werden mußten, ist vom Jahr 1700. Es folgt im Anhang.

[21]) Die alte katholische Kirche, die wol noch am Schluß des 13. Jahrh. gebaut war, gieng mit dem Kirchenvermögen in den Besitz der reformierten Gemeinde über und verblieb dieser, welche dieselbe im Normaljahr 1624 innegehabt hatte. Vgl. Crecelius Urkundliches über die Kirche zu Elberfeld im Jahrh. nach der Reformation (Zeitschr. d. B. G.-V. X., S. 161 ff.). Derselbe, die kirchlichen Verhältnisse in der Freiheit Elberfeld vor der Reformation (Zeitschr. d. B. G.-V. I., S. 252 ff.). Bouterwek, die Reformation im Wupperthal und Peter Lo's Anteil an derselben (Zeitschr. d. B. G.-V. IV., S. 273—336). Das Kirchgebäude brannte am 22. Mai 1687 ab bis auf den Chor (die s. g. Gerkammer), den man beim Neubau (der Grundstein wurde am 6. April 1688 gelegt, der Gottesdienst am 22. Dez. 1690 eröffnet) stehen ließ.

[22]) Das im Jahre 1676 erbaute Armenhaus der reformierten Gemeinde blieb beim Brande 1687 verschont. Noch heute stehen über dem Thore des unverändert erhaltenen Gebäudes die lat. Distichen des Rektors der Lateinschule, Hermann Crusius. S. Bouterwek Gesch. d. Lateinischen Schule zu Elberfeld 2c., S. 70 f.

[23]) Pfalzgr. Philipp Wilhelm ordnete 1658 eine Jesuiten-Mission für die wenigen römisch-katholischen Familien in Elberfeld an. Der Grundstein zu einer Kirche wurde erst 1729 (23. Sept.) gelegt.

[24]) Die Lutherischen in Elberfeld erhielten zuerst 1694 die Erlaubnis, eine Schule zu halten, 10. Febr. 1695 wurde ihnen auch die Religionsübung, freilich in beschränktem Maße, erteilt und der erste Pfarrer (Trippler) erwählt. 1696 begann man mit dem Bau einer Kirche, welche 1699 vollendet wurde. (K. Pöls, die lutherische Gemeinde zu Elberfeld. Elberfeld 1868).

[25]) Schon 1527 erteilte Herzog Johann von Jülich, Cleve und Berg der Freiheit Elberfeld und den Barmen das Privilegium, wonach hier allein in allen ihm untergebenen Landen für den Handel Garn gebleicht werden durfte. Später dehnte sich die Industrie auch auf das Weben von leinenem Band (Lint) aus. Vgl. über die Garnnahrung, d. i. die Zunft der Bleicher, Zeitschr. d. B. G.-V. XVI., S. 73—132 und XVII., S. 11—82.

[26]) In den Barmer Steuerlisten von 1720 und 1725 werden 3 Fingerhutfabrikanten erwähnt, von denen Albert Acker seine Fabrik am Mühlengraben beim alten Markt hatte.

[27]) Die Reformierten in Oberbarmen hielten sich seit der Reformation zur Gemeinde in Elberfeld, in welche Unterbarmen eingepfarrt war, seit 14. Nov. 1655 gehörten sie zur neugegründeten reformierten Gemeinde in

Digitized by Google

Schwelm. Allein Zerwürfnisse innerhalb derselben veranlaßten die Oberbarmer, sich um Gründung eines eigenen Pfarrsystems zu bemühen. Sie erhielten zunächst 21. April 1697 durch Kurfürst Johann Wilhelm das Recht der Katechismuspredigt, 28. Nov. 1697 das der Vormittagspredigt und 8. Aug. 1702 das freie Religions-Exercitium. Das Kollekten-Patent der Königin Anna (noch im Kirchenarchiv vorhanden) ist 10. Nov. 1708 ausgestellt. Die auf Grund desselben abgehaltene Kollekte ergab, nach Abzug der bedeutenden Kosten, noch 2000 £ = 8485 Rthlr. Der Grundstein zur Kirche auf der Gemarke (bisher war die Predigt in der Rektoratschule abgehalten) wurde 19. Mai 1710 durch den Kirchmeister Johann Bredt gelegt, der erste Gottesdienst war am 10. Juni 1714. Vgl. Gründungsgeschichte der Reformierten Gemeinde zu Gemarke nach Eberhardis „historischem Bericht". Barmen, 1867. (Das in dieser Schrift herausgegebene Manuskript ist 1719 von Pfarrer Kaspar Eberhardi verfaßt.)

[18]) Der Grundstein zur ersten römisch-katholischen Kirche (am alten Markt) wurde 30. Mai 1708 gelegt, wegen Mangels an Mitteln zog sich der Bau bis 1721 hin, in welchem Jahre am 24. März die Einweihung vorgenommen wurde.

[19]) Als die der Herrschaft und den Hofes- (richtiger Hufen-)inhabern in Gemeinbesitz zugehörigen Gemarkengründe von Barmen (hauptsächlich in Wald bestehend) im Jahr 1706 geteilt wurden, fiel den letzteren ein in der Mitte des Ortes gelegener Grund zu, der teils sumpfig, teils mit Strauchwerk bewachsen war, die im engern Sinne s. g. Gemarke. Diese wurde zu Bauplätzen parzelliert, und es entstand dort sehr bald eine ganze Reihe von Wohnhäusern, die den Mittelpunkt eines sich allmählich ausdehnenden zusammenhängenden Ortes bildeten, welcher letztere zunächst den Namen Gemarke führte, während das Ganze wie von Anfang an Barmen genannt wurde. Über die ältere Geschichte des Hofes Barmen, den 1244 Graf Heinrich von Berg dem Grafen von Ravensberg abkaufte, vgl. meine Übersicht im 1. Nachtrag zur Statistik des Stadtkreises Barmen und meine Beiträge zur Geschichte Barmens (Zeitschrift des B. G.-V. II. S. 305 ff. und IV. S. 212 ff.); über die spätere Zeit: A. Werth, Über die Höfe im Werth zu Barmen und den allmählichen Ausbau derselben zu einem Ort, in Zeitschrift des B. G.-V. XVI, S. 133 ff. und XVII, S. 83 ff.

[20]) In Wichlinghausen, wo ein gräflich Märkischer Hof lag, dessen dingpflichtige Hufen aber meist auch dem Bergischen Hof in Barmen zugehörig waren, befand sich bereits im 17. Jahrh. eine lutherische Schule, deren Lehrer (man wählte dazu in der Regel Kandidaten der Theologie) auch Sonntags Predigten hielten. Diese können nur unter den von Wülfing erwähnten Predigern gemeint sein. Denn das förmliche Religions-Exercitium erhielten die Lutheraner erst 1744. Vgl. Zeitschr. des B. G.-V. XIV, S. 4 ff.

[21]) Solingen entstand auf dem Grunde eines Fronhofes, der den Herrn v. Solingen (später von Oefte) gehörte. Diesen kaufte Graf Gerhard von Berg. Allein dessen Witwe Margaretha verkaufte ihn, unter Zustimmung ihres Sohnes Wilhelm, 13. Dez. 1363 an die Abtei Altenberg, welche die Kirche sich 1399 (Bestätigung 23. Juni durch Pabst Bonifacius IX.) inkorporierte und den Gottesdienst seitdem durch Vikare vom Kloster aus versehen ließ. Erst 1613 gab das Kloster den Solinger Pfarrhof (Widenhof) wieder heraus und so wurde

die inzwischen zur Reformation übergetretene Gemeinde auch in Bezug auf ihr Vermögen selbständig.

[32]) W. H. Alfried Hengstenberg, Geschichte der reformierten oder größern evangelischen Gemeinde zu Solingen und ihrer Besitzungen. Solingen 1847. — Derselbe, Reformations- und Kampfgeschichte von Solingen, Wald und Gräfrath. Solingen 1857. — Crecelius, zur Reformationsgeschichte von Solingen, Zeitschr. d. B. G.-V. VII., S. 186 ff. S. auch „Vergleich zwischen den Pfarrgenossen von Solingen und der Abtei Altenberg im J. 1546" in Zeitschr. d. B. G.-V. VI., S. 186 ff.

[33]) Eine römisch-katholische Gemeinde hatte sich während des 30-jährigen Krieges gebildet, indem Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm 1627 eine Jesuiten-Mission einrichtete. Die Kirche wurde 1701 gebaut.

[34]) Die lutherische Gemeinde bildete sich seit 1665.

[35]) Gerresheim erhielt Stadtrechte vom Grafen Wilhelm von Berg durch Urkunde vom 5. März 1368 (abgedruckt Zeitschr. d. B. G.-V. VI., S. 81 ff.). Da die neue Stadt sich alsbald mit Mauer und Graben befestigte und hierbei das Gebiet des Stifts berührte, so wurde zwischen beiden ein Vertrag darüber abgeschlossen (abgedruckt a. a. O. S. 84).

[36]) Gerresheim (Gericheshêm d. i. Wohnort des Gerich) gehörte einem Franken von Adel Namens Gerich und wurde von diesem um 870 zur Stiftung eines Klosters geschenkt, an dessen Spitze seine Tochter Regenbierg trat. Außer Gerresheim selbst gehörten Weingüter zu Linz, Patronat und Zehnten zu Meiderich, Sonnborn und Mintard und ein Teil des Zehntens zu Pier dazu. Als die Ungarn 922 Gerresheim verbrannten, flüchtete die Äbtissin Lantswint mit ihren Klosterschwestern nach Köln und erhielt von Erzbischof Hermann I. das damals leer stehende Kloster zu den h. 11 000 Jungfrauen als Wohnsitz. Zwar wurde später (um 970) Kirche und Kloster zu Gerresheim wieder aufgebaut und von neuem mit Jungfrauen besetzt, allein das Kloster in Köln blieb doch das Mutterkloster, von dem Gerresheim abhängig war. Wahrscheinlich hatten beide auch die Äbtissin gemeinsam (als solche kommen vor Heizzecha 1106 und Benedicta um 1220, welche in einem Verzeichnis der Einkünfte und Gefälle des Kölner Stiftes zugleich die Besitzungen von Gerresheim mit aufführt). Bald nachher muß wieder die vollständige Lostrennung von Gerresheim stattgefunden haben. War die Ordensregel von Anfang an in beiden Stiften keine sehr strenge gewesen, so wurde sie seit dem Ende des 12. Jahrh. noch laxer und beide Klöster zu frei-adelichen Damenstiften. Das Stift der h. Jungfrauen in Köln wurde 1802, Gerresheim durch Napoleon am 22. März 1806 aufgehoben. S. J. H. Kessel, der selige Gerich, Stifter der Abtei Gerresheim, Düsseldorf 1877. Dr. Cardauns, Rhein. Urkk. des X.—XII. Jahrh. in den Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein, XXVI., S. 334 ff. Pfarrer A. G. Stein: Das Kloster und spätere adeliche Damenstift an der Kirche der heiligen 11 000 Jungfrauen zu Köln in Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein, Heft XXXI, S. 45 ff. — E. v. Schaumburg, Zur Geschichte des Stifts Gerresheim in Zeitschr. d. B. G.-V. XV., S. 29 ff. — W. Harleß, Urkk. der Stadt und des Stifts Gerresheim, das. VI., S. 77 ff. — Außer dem frei-adelichen Damenstift war in Gerresheim auch ein Konvent der 3. Regel Ordens S. Francisci, St. Katharinenberg genannt, welchem am 28. März 1466

von Herzog Gerhard v. Jülich-Berg ein Bestätigungsbrief (gedruckt Zeitschr. d. B. G.-B. VI., S. 86 f.) erteilt wurde und dessen völlige Aufhebung erst 1834 erfolgt ist. Über die Stiftung eines Devotessenkonvents am Orte, im Jahre 1355, vgl. a. a. O. VI., S. 90 f.

[37]) Das Kloster Siegburg wurde 1064 vom Erzbischof Anno v. Köln gegründet und mit bedeutenden Gerechtsamen durch K. Heinrich IV. 1069 und 1071 ausgestattet, wie dem Markt-, Zoll- und Münzrecht, sowie der Strafgerichtsbarkeit auf seinen Besitzungen und in den um den Berg herumliegenden Dörfern. Die Schirmvogtei über das Stift war seit dem 3. Vogt, Graf Adolf v. Berg, mit kurzer Unterbrechung im 13. Jahrh. in den Händen des bergischen Regentenhauses. Am Fuß des Berges, auf dem die Abtei lag, entstand eine allmählich zu bedeutendem Wohlstand heranwachsende Stadt, welche durch Handel und Industrie sich hervorthat. Am ausgedehntesten war die Tuch- und Steingut-Fabrikation (die Töpfer hatten im 16. Jahrh. etwa 100 Öfen, in denen weithin gesuchte Krüge mit Reliefbildern gebrannt wurden), sowie der Weinhandel. Der dreißigjährige Krieg vernichtete die Blüte der Stadt. — J. B. Dornbusch, Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Vogtei und Stadt Siegburg unter den reichsunmittelbaren Äbten im XV., XVI. und XVII. Jahrh., mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte, in Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 23, S. 60—143. Derselbe, Aus dem Leben und Treiben einer alten Siegstadt im 15., 16. und 17. Jahrh., in denselben Annalen, Heft 30, S. 82—150.

[38]) Sieg, vor 1100 Siga Sigina Sigena, also ist die Kürze des i ursprünglich.

[39]) Aulgasse d. i. Topfgasse, schon althochdeutsch kommt ûla Topf vor, welches in frühester Zeit aus dem lateinischen olla entlehnt ist. Noch heute kennt die Volkssprache in der Grafschaft Mark (die) ûle und ûlendüppen, in Elberfeld (die) üll. Der Töpfer ist Ulner, Eulner, Euler, Aulner, die jetzt meist als Familiennamen vorkommen; doch werden z. B. in Marburg auch jetzt die Töpfer ganz allgemein Euler genannt. Über das Handwerk in Siegburg handelt J. B. Dornbusch: Die Kunstgilde der Töpfer in der abteilichen Stadt Siegburg und ihre Fabrikate (Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 25 S. 1 ff.

[40]) Ein Verzeichnis derselben veröffentlichte Dr. J. B. Dornbusch: Äbte, Pröbste und Mönche der Abtei Siegburg (1156 bis 1171) in Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 30, S. 75—82.

[41]) Blankenberg, nach welchem die gleichnamige, 1363 für Berg erworbene Herrschaft, das nachmalige Amt, den Namen führte, ist als Freiheit um das von den Grafen Heinrich und Eberhard von Siegen gegen 1182 erbaute Schloß entstanden und hat von Ersterem und dessen Gemahlin Mechthildis am 29. September 1245 städtische Privilegien empfangen, welche Herzog Gerhard von Jülich-Berg unter dem 13. Dezember 1450 bestätigte. Vgl. B. Endrulat, Niederrhein. Städtesiegel, S. 3. Die Pfarrkirche der h. Katharina daselbst war landesherrlichen Patronats, ebenso die Kapelle des h. Georg auf dem Schlosse. Mit der Altar-Vikarie der h. Katharina in letzterer ward nach langer Vakanz der bekannte herzogliche Sekretär Gerhard von Jülich am 16. März 1567 bepfründet.

[4]) Über den Dingstuhl zu L. vgl. unsere Zeitschr. IX, S. 48 ff.

[5]) Allerdings lag ein freies Sattelgut (Kothausen) im Kirchspiel Lüttringhausen. In der Ausdehnung, wie Wülfing das Verhältnis schildert, hat es vielleicht nicht bestanden. In einer Rechnung des Amts Beyenburg aus dem Anfang des 17. Jahrh. (also gerade zu der Zeit als Wülfing seine Beschreibung von Berg abfaßte) werden folgende Sattelgüter im Amt aufgeführt:

„Item in dem Kirspel Rade vorm Walde sein sechs freyer Sattelgüter, welche bewohnen nachfolgende persohnen:

1) Auf Beckinghausen wohnen Johan und des Mollers Wittib.

2) Auf Richling wohnen Johan Peter Vogel und Henrich.

3) Auf der Vorbeck Johan und Adolff.

4 { Zum obren Hove Hanß und Hamman.
Zum Oßenberg Hanß und Wilhelm.

5) Im Hagen Kerstman und Toniß.

6) In Herkenraht Johan Hertzen, Johan Hulßman und Adolfs Greht.

Diese seint schuldig Ihrer Fürstl. Durchl. mit Pferd und Harnisch auf Erfordern zu dienen, auch sonst ein ledig Pferdt, wan eß vonnöhten, zum Reitdienst zu stellen.

Item im Kirspel Lüttringhausen ist ein Sattelgut Kothausen gnant, wirdt bewohnet durch Christofen und Peteren etc. welche allein mit Pferdt und Harnisch und weiter nit zu dienen schuldig.

Item im Barmen ist ein Hoff Kemna gnant, wirt gebraucht durch Peteren zur Kemna und Johannen Beckman. Diese seint allein mit Pferdt und Harnisch und weiter nit zu dienen schuldig."

[4]) Über die kirchlichen Verhältnisse i. J. 1550 vgl. unsere Zeitschr. XII, S. 121 ff.

[5]) Die Patronatsherrn von Lüttringhausen, die von dem Bottlenberg genannt Kessel, sind am 27. Sept. 1824 mit Alexander ausgestorben, worauf Name und Wappen durch die Erbtochter an die Freiherrn (seit 15. Mai 1840 Grafen) von dem Bussche-Ippenburg übergiengen, denen noch heute Hackhausen gehört.

[6]) Graf Adolf V. von Berg verpflanzte Kreuzbrüder vom Orden des h. Augustinus nach dem Hofe Steinhaus, oberhalb der Beyenburg, eine Stiftung, welche sein Bruder der Domprobst Konrad 1298 mit Zustimmung der Mutter ausführte (Kremer, Akad. Beitr. III., S. 167), und sein anderer Bruder und Nachfolger Graf Wilhelm bestätigte, worauf der Erzbischof Wikbold von Köln sie Non. Februar. 1300 konfirmierte (Urk. abgedruckt Zeitschr. d. B. G.-V. I., S. 275 f.). Vgl. Hermann Joseph Koch: Steinhaus-Beyenburg im Wupperthale (Elberfeld 1883). Erst gegen Ende des 15. Jahrh. zogen die Kreuzbrüder von Steinhaus nach der Beyenburg über. Vgl. F. W. Oligschläger: Die Mönche zu Beienburg (Zeitschr. d. B. G.-V. X., S. 34 ff.).

[7]) Über die alten Dingstühle vgl. unsere Zeitschr. IX., S. 43 ff.

[8]) Als Graf Adolf von Berg 1133 seine Burg auf dem Berge im Dhünthal zu einem Cisterzienkloster hergab, erbaute er eine „neue Burg" an der Wupper, zu welcher im Gegensatz das Kloster an der Dhün Altenberg genannt wurde, ein Name der sich bis heute konstant erhalten hat. Dagegen verlor sich der Name „Neuenburg" allmählich und man behielt den einfachen Namen

„Burg" bei, welcher auch auf die daneben entstandene Freiheit übergieng. Schon gegen Ende des 12. Jahrh. hatte Graf Engelbert I. von Berg die ursprünglich dem h. Pankratius gewidmete Burgkapelle mit Gärten und Gefällen zu Remscheid, Dürscheid u. s. w., dem Patronat zu Remscheid und der Tischgenossenschaft im Schlosse dem Johanniter-Orden überwiesen, was der Sohn Adolf, im Begriff den Kreuzzug anzutreten, 1217 bestätigte (Lacomblet, Urkundenb. II. 66). Später erbaute sich der Orden eine eigene Kirche (ecclesia s. Johannis) daselbst, so daß 1280 diese und die Schloßkapelle zum h. Pankratius nebeneinander erwähnt werden (Lac. a. a. O. II. 740). Zuerst Sitz eines eigenen Comthurs, dann der Commende Herrenstrunden als Membrum untergeordnet, blieb das Ordenshaus daselbst, lange Zeit die Wohnung zweier Priester, zuletzt aber nur noch des Vicekuratus als Vertreters und Verwalters des Comthurs, nebst der zugleich als Pfarrkirche dienenden Ordenskirche bis zur Säkularisation Eigentum des Ordens. Die Reformation fand am Orte, der sich früh durch seine privilegierte Wolleninduſtrie (die Burger Zunft für Tuch-Decken- und Wollenweberei) auszeichnete, ungeachtet fortgesetzten Widerstandes von Seiten des Ordens, zwischen 1550 und 1570 Eingang, so daß daselbst eine evangelische Pfarrkirche besteht, welche 1732—35 neu erbaut und 1786 mit Thurm und Geläute versehen wurde. Die jetzige katholische Pfarrkirche ist dem h. Martin geweiht. Das Schloß, auf welchem noch im 14. und selbst bis in's 16. Jahrhundert die Landesherrn vorübergehend residierten, diente in den letzten Jahrhunderten ausschließlich dem Kellner und Richter und andern Beamten zur Wohnung.

**) Hückeswagen, der Hauptort des seit 1555 kombinierten Amtes Bornefeld-Hückeswagen, ist aus und um einen altfränkischen Salhof entstanden, dessen befestigtes Schloß bis 1260 der Sitz eines mit den Edlen Herrn von Hardenburg, Rennenberg u. a. m. stammverwandten Dynastengeschlechts war. (Vgl. W. Harleß, Ein Kapitel von den Edlen Herren und Grafen von Hückeswagen, in der „Festgabe" für Wilh. Crecelius, Elberf. 1881, S. 159—169). Nachdem im genannten Jahre Schloß, Freiheit und Kirchspiel Hückeswagen im Wege des Verkaufs auf die Gräfin Margaretha von Berg, Witwe des 1259 gestorbenen Grafen Adolfs IV. und Schwester des Erzbischofs Konrad von Köln aus dem Hause Are-Hostaden, übergegangen, wurde die Herrschaft, insbesondere das Kirchspiel mit seinen vier Honnschaften, der Großen Honnschaft, der Lühdorfer, Herdingsfelder und Berghauser Honnschaft, dem Bergischen Territorium einverleibt und verblieb als Amt Hückeswagen bei demselben ungeachtet fortgesetzter Verpfändungen an die adlichen Amtmänner (die Ovelacker, von Limburg zu Hardenberg, von Zweiffel, von Nesselrode, von Plettenberg, Quade) im 15. und 16. Jahrhundert. Auch die Verleihung Hückeswagens mit Zubehör als einer Bergischen lehnbaren Unterherrschaft an den Grafen Adam von Schwarzenberg (1631) vermochte dieselbe nur zeitweilig (thatsächlich bis zur Occupation durch Truppen des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm im November 1653 und rechtlich bis zum Vergleiche vom 14. Oktober 1675) dem übrigen Bergischen Lande zu entfremden. Das Kirchspiel, woselbst im 18. Jahrhunderte 25 Reckhämmer, 6 Walkmühlen und 1 Ölmühle im Betrieb waren, zeichnete sich früh durch seinen Gewerbfleiß aus. Seine Pfarrkirche (Filiale wahrscheinlich von Wermelskirchen), bei welcher zwei Vikarien, B. M. V. und St. Antonii bestanden, ist in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entweder durch den Pfarrer Joachim

Albinus, auch Sonnenbergius genannt (er war aus Sonnenburg in der Mark Brandenburg) — oder dessen Vorgänger (da Albinus in der Kirche bereits die Wittenbergische Ordnung von 1565 als maßgebend vorgefunden) mit dem größten Teile der Bevölkerung der Reformation zugeführt worden. Später — nach der Restitution der Kirche an die Katholiken im Jahre 1618 — ward dieselbe als Simultankirche mit den Reformierten benutzt, bis in Folge des Religionsvergleiches vom 26. April 1672 Erstere die Schloßkapelle zu ausschließlichem Gebrauche erhielten.

[illegible]) Es bestand in Hückeswagen auch eine kleine lutherische Gemeinde, die seit dem Religionsvergleich von 1672 das Exercitium Religionis bewilligt bekommen hatte. Über den Versuch, ein Pfarrsystem zu gründen und eine Kirche zu erbauen (seit 1746) vgl. Zeitschr. des B. G.-V. XIV S. 52 ff.

[illegible]) **Mettmann**, früher Medamanna d. i. Mietmänner, war eine Niederlassung auf dem Grund und Boden eines Königshofes, dessen Land z. T. in einzelnen Höfen gegen eine jährliche Abgabe (mêda, Miete) an Bauern übergeben war. Bis zur Mitte des 13. Jahrh. blieb es Reichshof, wurde aber 29. April 1248 nebst Rode (Rath vorm Ap) und Remagen dem Grafen Adolf von Berg als Pfandlehen von König Wilhelm übergeben. Seitdem gehört Mettmann zu Berg. Herzog Adolf von Jülich-Berg erklärte es zur Freiheit (1424). Dies Privilegium ist abgedruckt Zeitschrift des B. G.-V. IV S. 252 ff.

[illegible]) **Gräfrath**, im Amte Solingen, hat sich als Dorf und Freiheit um das von der Äbtissin Elisabeth von Vilich auf einem Hofe dieses Stiftes vor 1185 gegründete Nonnenkloster und spätere adliche Fräuleinstift entwickelt. (Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch, I. 497. 503.) Durch die Herzoge Wilhelm I. von Berg (1402), Gerhard von Jülich-Berg (1438), Wilhelm II. (1478 und 1495), Johann II. (1514) ward die Freiheit mit Markt- und Zollprivilegien ausgestattet, welche ihr Pfalzgraf Philipp Wilhelm unter dem 10. Juli 1668 bestätigte. Das Stift Gräfrath besaß zufolge Schenkung Herzogs Adolf von Jülich-Berg vom 6. Juni 1417 das Patronat über die St. Katharinenkapelle und Vikarie daselbst, zudem seit Anfang des 14. Jahrhunderts weitberühmte, wunderthätige Reliquien der h. Katharina (vgl. H. J. **Floß**, Geschichtl. Nachrichten über die Aachener Heiligtümer, S. 158 ff. S. 390 — 406). Ferner eignete dem Stifte (laut Privilegien der Herzoge Adolf und Wilhelm II. von Jülich-Berg) von 1436 und 1500 das Recht des ausschließlichen Weinzapfes zu Gräfrath und im Umkreise von einer Viertelmeile. Dem Pfarrverbande mit Wald, wo die Abtei Deutz das Patronat hatte, war die Korporation mit deren Kapelle schon bei der Stiftung durch Erzbischof Philipp von Köln 1185 enthoben worden, doch blieben die übrigen Bewohner des Bezirks Pfarrgenossen von Wald, bis nach dem Übergange letzterer Pfarrkirche und des größten Teils der Gräfrather Eingesessenen zur Reformation — seit c. 1590 ist eine reformierte Gemeinde zu Gräfrath nachweisbar — die Katholiken sich an die Stiftskirche anschlossen, welche demnach zugleich Pfarrkirche wurde. Die jetzige evangelische Kirche ist im 17. Jahrhunderte erbaut.

[illegible]) Vgl. die vorhergehende Anmerkung und das Privilegium vom 11. April 1436 in der Zeitschr. des B. G.-V. XVI S. 172.

[54]) Zu Remscheid (1217 Remissgeid, 1251 Remescheit, um 1312 Rymschyt, 1363 Reymscheyt,) im späteren Amte Borneféld besaß Graf Engelbert I. von Berg einen Frohnhof nebst dem Patronate über die Pfarrkirche am Orte; letzteres schenkte er (laut einer undatierten, wahrscheinlich um 1182 ausgestellten Urkunde) dem von ihm gestifteten Johanniter-Ordenshause zur Burg mit dem Pfarrhofe und einem Drittel des Zehnten, wogegen der erstere, die curia, derselben Korporation für eine ihr zugesicherte und in den nächsten Jahrzehnten, wie aus der Bestätigungsurkunde des Grafen Adolf III. von Berg hervorzugehen scheint, flüssig gemachte Jahresrente von 6 Mark zu Unterpfand gestellt wurde. (S. Lacomblet, Urkundenb. II. 66). An Beides, den Frohnhof und die Pfarrkirche, knüpfte sich die weitere äußere Entwickelung der Villa oder des Dorfes: 1251 erhielt der villicus oder Schultheiß des Hofes den Pfarrhof vom Provisor des Ordenshauses zur Burg in Erbpacht, 1351 erwarb die Commende den Hof Stachelhausen (Stackelhusen) zu Remscheid hinzu. Die Pfarrkirche, welche dem Orden inkorporiert war und demgemäß vom Comthur zu Herrenstrunden bis zur Reformation stets an einen Priester desselben vergeben wurde, hatte (nach J. A. v. Recklinghausen, Ref. Gesch. II, S. 550) in Ambrosius Fasbender bereits 1543 einen lutherischen Pastor. Über die Eisenindustrie Remscheids s. v. Mülmann, Statistik des Reg.-Bez. Düsseldorf, I. S. 445. Alph. Thun, die Industrie am Niederrhein, II. S. 109 — 160 in Bd. II. Heft III. der „Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen" herausg. von G. Schmoller.

[55]) Kronenberg oder Cronenberg, früher Krönberg d. i. Krähenberg (Zeitschr. des B. G.-V. X. S. 166 Note 4), gehörte ursprünglich zum Hof und der Burg Elberfeld. Es hatte eine Kapelle, die von der Kirche in Elberfeld abhängig war und vom Vicarius des Katharina-Altars mit Gottesdienst versehen wurde. Zu diesem Zwecke hatte Lubbert von Galen 1428 seinen Hof in der Steinbeck diesem Altare vermacht. (Die Urk. ist abgedruckt Zeitschr. des B. G.-V. I. S. 254 ff.). Nach der Reformation wurde aus der Vicarie des Katharina-Altares eine eigene Pfarrstelle für Kronenberg. Doch blieb das Vermögen beiden Kirchen gemeinsam und der Pfarrer zu Kronenberg hatte jeden Freitag eine Predigt in Elberfeld zu halten. Das Gut in der Steinbeck wurde 1808 (1809) verkauft, 1825 endlich die völlige Loslösung Kronenbergs von Elberfeld herbeigeführt, indem die letztere Gemeinde 13 000 Rthlr. an erstere zahlte. Chronik der Bürgermeisterei Kronenberg, herausgegeben von J. Holtmanns, A. Herold und C. Cassel. Remscheid 1877.

[56]) Wülfrath (Wolverothe im 12. Jahrh., s. Lacomblet, Urk.-Buch I., 457), im Amte Mettmann, gehörte mit seinen zwei Honnschaften Rutbeck und Erbeck (Erbach) zum Landgerichte Mettmann (Erkundigung von 1555, in Lac. Archiv I., S. 295). Den halben Zehnten (c. 110 Malter Getreidefrucht an Roggen, Gerste und Hafer) des im 14. Jahrhunderte bereits mehrfach genannten Kirchspiels überwies Herzog Wilhelm I. von Berg mit Genehmigung Erzbischofs Friedrich III. von Köln dem Kollegiatstifte zu Düsseldorf bei dessen erweiterter Dotation 1392 (Lac. U.-B. III., 971); mit der andern Hälfte desselben Zehnten ward Dietrich von Limburg, Herr zu Broich, 1413 vom Herzoge Adolf von Jülich-Berg belehnt (Lac. a. a. O. IV., 74). Kollatoren der Pfarrkirche waren die Inhaber des Hauses Linnep bei Mintard, bis das Recht aus der Hand des Grafen zu Bentheim von der reformierten Gemeinde erworben wurde. Der

ganze Ort hatte sich nämlich (um 1590) dem reformierten Bekenntnisse zugewendet, nur die Vikarie des h. Hubertus blieb dem katholischen Kultus insofern erhalten, als deren Einkünfte im 17. Jahrhunderte der Kapuziner-Mission (capucinis deseroientibus) zu Hilden zugelegt wurden. Über alte Gefälle des Stifts Gerresheim zu Wülfrath vgl. Lacomblet, Archiv VI., S. 120, 140.

[5]) Langenberg gehörte zur Herrschaft Hardenberg und gieng mit dieser 1355 in den Besitz des Grafen von Berg über. Der Hof zu Langenberg war Eigentum der Kirche und der Pfarrer infolge dessen Vorsitzender des Hofesgerichts (Zeitschrift d. B. G.-B. IX., S. 221 ff.). Die Gemeinde Langenberg gieng nach 1560 allmählich zur Reformation über und schloß sich der reformierten Synode an (allerdings noch nicht bei deren erster Zusammenkunft in Neviges 1589). Die Lutheraner erbauten, da die Regierung in Düsseldorf ihre Genehmigung versagte, 1715 eine Kirche und Schule auf märkischem Grunde mit Unterstützung des Königs von Preußen.

[6]) Neviges war ein Hof der Herrn von Hardenberg, auf dessen Grund und Boden ein Dorf entstand, benannt nach dem durchfließenden Bache Navigisa oder Nevigisa, der sich mit dem Deilbach (der Thidela) vereinigt und mit diesem in die Ruhr geht (Zeitschr. des B. G.-B. VI., S. 37). Die Herrn (Dynasten) von Hardenberg führten ihren Namen von einem Schlosse, dessen Ruinen noch auf einem Berge bei Neviges zu sehen sind. Sie verkauften die Herrschaft, zu der auch noch ein Hof in Wülfrath und das Dorf Langenberg gehörten, 1355 an den Grafen von Berg. (Die Herrn von Hardenberg, von Crecelius, in Zeitschr. d. B. G.-B. VIII., S. 193 ff., besonders S. 220 ff., wo der Güterbesitz zur Zeit des Verkaufs im einzelnen angegeben ist). Später wurde die Herrschaft vielfach verpfändet, seit dem Anfang des 16. Jahrh. an die Herrn von Bernsau, (vgl. Ludw. Bender, Geschichte der vormaligen Herrschaft Hardenberg im Bergischen Langenberg 1879; mit meinen Nachträgen in der Anzeige dieser Schrift in Picks Monatsschrift VI., S. 299 ff.). Durch die Herren von Bernsau wurde die Reformation frühzeitig in Neviges eingeführt. Bei der Bedeutung, welche das Geschlecht in dieser Beziehung nicht nur auf ihre Herrschaft Hardenberg sondern auch in weiteren Kreisen ausübte, ist es von Interesse, die Geschichte desselben näher zu verfolgen. Bertram (I.) von Gevertzhain gen. Lützenrode hatte 1491 dem Herzog Wilhelm von Jülich-Berg 4000 rheinische Gulden geliehen, wofür die an den Grafen Sebastian von Sayn verpfändete Herrschaft Hardenberg abgelöst und dem ersteren als Pfandlehn übertragen wurde. Der Herzog belehnte darauf 1496 denselben Bertram mit Hardenberg als erblichem Besitz und mit allen weltlichen und geistlichen Rechten, nur unter Vorbehalt seiner lehnsherrlichen Rechte. Als Bertrams gleichnamiger Sohn 1525 kinderlos starb, fiel die Herrschaft an Wilhelm (II.) und Ludwig von Bernsau, welche Söhne von Wilhelm (I.) von Bernsau und Bertrams I. v. Gevertzhain Tochter Margarethe gewesen sein sollen. Die Genannten suchten bei Herzog Johann von Jülich-Cleve-Berg um Belehnung nach, erlangten dieselbe aber zunächst nicht; es heißt in einem späteren Lehnbrief von 1551, daß Herzog Johann „noch da innen bedencken und beswernus gehabt, dweill es by zyden gedachter eheluyde Bertrams von Lutzenrod und Margriet Spoeren zu einem nuwen Lehen gegeben und geine erben van iren leiben geschaffen surhanden". Hiernach bin ich in Zweifel ob die angenommene Abstammung der beiden Brüder von

einer Tochter Bertrams I. und seiner Frau Margareta als sicher zu betrachten ist; denn der Übergang des Pfandlehns auf Töchter war beiden schon im Erbkauf von 1496 zugesichert durch die Bestimmung „daß die Herrschaft Schloß und Ampt zum Hardenberg nach Abgang der vurgenanten Eheleute (Bertrams und Margareta) sowol auf ihre eheliche Tochter als auf ihren ehelichen Sohn, indem gheine Söhne da weren, erben soll". Soviel steht fest, daß nach dem kinderlosen Tode Bertrams II. von Gevertzhain gen. Lützenrode die Herrschaft Hardenberg „den von Bernsaw und Lützenradt zugefallen und anerstorben und durch eine Erbtheilung zwischen den von Bernsaw und Lutzenradt overmitz beyderseits freunde beschehen und uffgericht den von Bernsaw gäntzlich zugetheilt" wurde (laut dem gleich zu erwähnenden Kaufbrief von 1532). In dem Lehnbrief von 1551 werden die Brüder v. Bernsau als Bertrams v. G. gen. Lutzenrode „negste bloitz verwandte" bezeichnet. Die Hälfte der Herrschaft Hardenberg gehörte dem älteren Bruder Wilhelm (II.), der mit Margaretha Drostin zu Bruch verheiratet war. Dessen Tochter Barbara nebst ihrem Gatten Godert von Wylack (Wylich) verkaufte diese Hälfte (1532 Montag nach Reminiscere) ihrem Oheim Ludwig, der so die ganze Herrschaft vereinigte. Ludwig (vermählt mit Agnes von Eyll) hinterließ 3 Söhne Wilhelm (III.), Adolf und Sibert, von denen der älteste nach dem Tode seines Vaters 17. April 1551, dies ist das Datum des von Wilhelm v. B. ausgestellten Lehnreverses (von Herzog Wilhelm mit Hardenberg belehnt wurde) unter Fahrenlassen der Bedenken, die sein Vater, Herzog Johann, bei der nachgesuchten Belehnung Ludwigs v. B. gehabt hatte). Die Belehnung geschieht in der Weise, daß im Falle Wilhelm „sonder manlige lyffs erven affgain wurde, alßdan" seine „ehlige dochter und derselbigen erven in afffstigender linien in dem Lehen folgen und erben", sofern er aber „gheine lyffs erven nachlassen wurde, „alßdan seine jüngeren" Broeder Adolff und Sybert v. B. und ire erven in abstigender linien belehent werden" sollten. Wilhelm (III.) war bergischer Rat und Marschall, sowie Amtmann zu Solingen. In letzterer Stellung trug er wesentlich mit dazu bei, daß Peter Lo, der wegen evangelischer Predigt zu Elberfeld gefangen genommen und nach Solingen in Gewahrsam geführt war, vom Herzog begnadigt wurde. Wir erkennen hieraus, daß er wenigstens den reformatorischen Bestrebungen nicht schroff entgegentrat. Er gehörte offenbar zu der am Hofe des Herzogs so zahlreichen Mittelpartei, die Keller (Zeitschr. d. B. G.-V. XV., S. 105 ff. als altkirchliche Reformpartei bezeichnet. Für die Reformation und zwar im Sinne des Heidelberger Katechismus wirkte aufs entschiedenste sein Sohn, Wilhelm (IV.), der nach dem Tode des Vaters 20. April 1576 mit der Herrschaft Hardenberg belehnt wurde. Er vermählte sich mit Magdalena, der Schwester des evangelisch gesinnten Grafen Wirich von Daun (ihr Vater Graf Philipp war Domherr in Köln gewesen, verließ aber den geistlichen Stand und verheiratete sich). Wilhelm brach mit der vermittelnden Richtung, wie schon seine nahen Beziehungen zu dem aus der Herrschaft Hardenberg gebürtigen Kaspar Leuneslad beweisen (Bouterwek, Gesch. d. Latein. Schule zu Elberfeld, S. 17). Denn dieser war der eifrigste Verbreiter der reformatorischen Bestrebungen nicht nur in seiner Pfarrei Sonnborn, sondern auch ringsum in den Nachbargemeinden. So wurde denn unter Wilhelms (IV.) v. B. Schirm in Neviges die erste reformierte Synode des Landes Berg abgehalten (21. Juli

1589). Nach seinem Tode wird die Belehnung mit Hardenberg 26. Juni 1597 an seinen Schwager Graf Wirich als Vormünder der minderjährigen Söhne des Verstorbenen, Philipp Wilhelm und Wirich, erteilt; der älteste von diesen erhält sie am 30. Aug. 1607 selbst nach erlangter Volljährigkeit. Philipp Wilhelm war seiner kirchlichen Stellung nach streng reformiert. Er verheiratete sich mit Elisabeth v. Kettler und starb 27. Aug. 1633, worauf 8. Sept. 1634 im Namen seiner Söhne Hans Sigismund, Heinrich Ludwig und Philipp Erenmund deren Vormünder Hans Hermann von Bawyr zu Böcken und Romlian und Wirich von Bernsau zu Bellinghoven von Wolfgang Wilhelm mit der Herrschaft Hardenberg belehnt werden. Johann Sigismund erhält „zu seinem und seiner beiden Töchter und ehelichen Leibeserben Behuf" am 6. April 1651 von Wolfgang Wilhelm (erneuert von Herzog Philipp Wilhelm 18. Juli 1654) die Belehnung. Er hatte sich in noch sehr jugendlichem Alter mit einer schon etwas ältlichen Dame, Anna von Asbeck, verheiratet, die Dechantin des freiweltlichen Stiftes Stoppenberg gewesen sein soll, und mit ihr zwei Töchter Isabella Margaretha und Anna Katharina erzeugt. Er ließ sich durch seine Frau bestimmen, römisch-katholisch zu werden. Als er 3. Okt. 1655 starb, wurde auf Bitten seiner Witwe schleunigst schon am 12. Okt. 1655 (man wollte durch diese Eile wol einem Protest von Johann Sigismunds Brüdern zuvorkommen, den dieselben allerdings doch einlegten, aber ohne Erfolg) deren Eidam, der Kämmerer Friedrich Arnold Frhr. v. Schaesberg wegen seiner Frau Isabella Margaretha v. B. und der jüngeren Schwester derselben mit Hardenberg belehnt. Der Herr von Schaesberg † 31. Okt. 1666, und da seine Söhne Friedrich Sigismund Theodor als Kanonich zu Lüttich und Johann Sigismund als Malteserritter unverheiratet blieben und 1697 auf Hardenberg verzichteten, so wurde der Gemahl der jüngeren Tochter von Johann Sigismund v. Bernsau, Jobst Dietrich von Wendt, am 10. Jan. 1698 mit der Herrschaft belehnt „zu deßelben und seiner mit Anna Catharina von Bernsaw Ehelich gezielter Kinderen und derer Ehelicher Leibs Erben und Descendenten behuf". Seitdem sind die Freiherrn von Wendt bis zu ihrem Aussterben (1877) Besitzer von Hardenberg gewesen. Es erbte die Besitzungen die Schwester der beiden letzten Inhaber, Freiin Leonie v. Wendt, Gemahlin des Grafen Oskar v. Marchant und Ansembourg.

**) Eine römisch-katholische Gemeinde bildete sich in Neviges erst, als Johann Sigismund v. Bernsau auf Betreiben seiner Gemahlin übertrat. Anfangs wurde in der Schloßkapelle der Gottesdienst abgehalten; dann baute jenes Witwe, Anna v. Asbeck, eine Kirche, die 1670 eingeweiht und bald darauf den Franziskaner-Minderbrüdern übergeben wurde. Für diese wurde ein Kloster neben der Kirche ins Auge gefaßt. Das noch jetzt in der Kirche vorhandene Wunderbild besteht in einem Kupferstich, der Maria mit dem Kinde darstellt und sich als „miraculös" enthüllte, als er in der Zelle eines Franziskaners in Dorsten hieng. Der letztere nemlich glaubte wiederholt bei seiner Andacht vor dem Bilde eine Stimme daraus zu vernehmen, er solle es nach Hardenberg bringen, dort werde ein im Laufe der nächsten 1½ Jahre schwer erkrankender großer Fürst Genesung finden und ein Kloster bauen helfen. — Der Franziskaner schickt das redende Bild mit den nötigen Instruktionen nach Hardenberg und der dortige Pater an den Abt von Werden, welcher es aber

natürlich wieder dem Ort seiner Bestimmung zurückgibt. Als nun im Juli 1681 der Bischof von Paderborn tötlich erkrankte, erkennt der Abt von Werden die Intentionen Marias, macht dem Bischof persönlich Mitteilung darüber, dieser thut ein Gelübde an die Hardenberger Madonna und geniest. Hierauf reist er mit dem Abt zusammen nach Neviges, trifft dort den Herzog Philipp Wilhelm, der von Düsseldorf herbeigeeilt war, und verehrt mit ihnen das „miraculöse“ Bild. Natürlich sorgt er dafür, daß das Kloster alsbald ausgebaut wird. Die ganze Geschichte erzählt ausführlich der Franziskaner in Hardenberg Pater Engelbert Pauck in folgender Schrift: Dreyfache — Offenbahrung von dem Wunderwürdigsten Gnaden-Bild der unbefleckt-empfangener Jungfrau und Mutter Gottes Maria zum Hardenberg bei den P. P. der strengeren Observantz (Düsseldorf 1740).

[60]) Kettwig, (1052 Katunik), im vormaligen Reichsstift Werden, eine Stunde oberhalb der Stadt Werden am rechten Ruhrufer gelegen, ist aus einem abteilichen Haupthofe entstanden, dessen Hebestelle der Hof zum Hofe als Frohnhof war (v. Mülmann, Statistik des Reg.-Bez. Düsseldorf, I., S. 432). Im Jahre 1317 bestand zu Kettwig schon ein Jahrmarkt (Lacomblet, Urkundenb. III., 162); außerdem standen „Ketwick binnen den dorp“ (d. h. dem Dorfe Kettwig zum Unterschiede von Kettwig vor der Brücke) Kaufhandel (komenschap) sowie feiler Wein und Bierzapf zu; es hatte eine Mühle an der Ruhr, welche der Graf von Mark als Vogt von der Abtei zu Lehn besaß (Urkunde des Grafen Engelbert von Mark vom 17. Septbr. 1372 bei Lacomblet a. a. O. III., 731), sowie eine vielbenutzte Ruhrfähre nebst Brücke. Die Pfarrkirche zum h. Petrus zu Kettwig, welche schon im 13. Jahrh. genannt wird, ist seit Ende des 16. Jahrh. im Besitze der Reformierten geblieben und der Duisburger Klasse zugeteilt gewesen (J. A. v. Recklinghausen, Reformationsgesch. III. S. 158 ff.). Eine katholische Kapelle bestand als Filiale der Hauptpfarrkirche zu Werden daselbst fort und wurde nach der Säkularisation des Stifts neu dotiert (1806) und demnächst zur Pfarrkirche erhoben. Im Jahre 1802 zählte das Dorf Kettwig 180 Häuser, außer den Fabrikgebäuden. J. P. Müller (Stift Werden, S. 8) bemerkt, bei Angabe dieser Häuserzahl, daß die Fabrikate daselbst mannigfaltiger und ausgebreiteter seien als in Werden; die Kaufmannschaft führe einen beträchtlichen Handel (a. a. O., S. 6, 8, 61). Seit 1815 Stadt, soll Kettwig durch die Gebrüder Scheidt zuerst eine Maschinen-Wollspinnerei nach englischem Vorbilde erhalten haben (v. Mülmann a. a. O., S. 432). Was Kettwig vor oder an der Brücke betrifft, so bildete dasselbe einen Teil der unter Mintard gehörigen Honschaft Laupendahl im Amte Landsberg-Angermund, lag mithin auf Bergischem Gebiete.

[61]) Mülheim an der Ruhr, alte Gerichtsstätte im Ruhrgau („Mulenheim in placito Bernheri comitis“ laut Urk. vom J. 1093, s. Lacomblet, U.-B. I., 247), 1363 als Dorf und Kirchspiel im Amte Angermund aufgeführt (Lac. Arch. IV., S. 147), dann mit Urk. vom 3. Aug. 1397 von Herzog Wilhelm I. von Berg dem Grafen Adolf III. von Cleve-Mark zugesichert (Lak. U.-B. III., 1031), wurde von Erstgenanntem mit Urk. vom 3. Nov. 1399 dem Letzteren und darauf von Wilhelms Sohne Adolf am 24. Januar 1420 an Herzog Adolf I. von Cleve verpfändet, welcher das Kirchspiel seinerseits im Jahre 1432 wieder an Dietrich VI. von Limburg-Broich amts- und pfandweise vergab.

Zwar löste Herzog Gerhard von Jülich-Berg das Pfand im Jahre 1444 wieder ein; da die Löse aus Clevischer Hand indessen mit dem vom Erzbischofe Dietrich II. von Köln geliehenen Gelde erfolgt war, ward dieser jetzt Pfandherr und bestellte als solcher am 15. Februar 1446 den Ritter Wilhelm von Limburg, Bruder Dietrichs VII., zu seinem Amtmann über die damals kurköln zuständige Hälfte von Broich und das ganze Kirchspiel Mülheim. Nachdem dem genannten Wilhelm II. vom Kölnischen Erzbischofe am 22. Februar 1459 die Amtsbestallung erneuert und zugleich das Kirchspiel mit allem Zubehör für 4078 Rheinische Gulden als Afterpfand überliefert worden, blieb Mülheim mit der Herrschaft Broich und ihren Dynasten dauernd verbunden und teilte demgemäß deren Schicksale — den Verlust der Sonderrechte (1808—1809), die Zuteilung von Stadt und Land zum Kanton Duisburg des Großherzoglich Bergischen Arrondissements Essen (1809), die Wiedereinsetzung der verwitweten Landgräfin Maria Albertine zu Hessen-Darmstadt in ihre Patrimonialgerechtsame in Broich durch König Friedrich Wilhelm III. (1813—1814). Das alte Pfandschaftsverhältnis des Kirchspiels, welches weder von Kurkölnischer noch Bergischer Seite jemals gelöst worden, ist bekanntlich erst in unseren Tagen (durch den Prozeß des Königlich Preußischen Fiskus wider die Nachlaßmasse des Landgrafen Georg Karl zu Hessen-Darmstadt 1837—1852) zu endgültigem Austrage gelangt. Zu Mülheim besaßen übrigens die Edlen Herrn von Limburg aus dem Hause Altena-Isenberg, lange bevor sie Broich erbten (1372), den Altenhof, welcher von Dietrich I. und dessen Sohn Johann am 5. April 1263 der Gräfin Margaretha von Berg und deren Sohn Adolf V. verpfändet worden war (Lacomblet, Urk.-Buch II., 529). Die dem h. Petrus geweihte Pfarrkirche, deren Stiftung vom Hause Styrum ausgegangen und deren Patronat daher den Reichsgrafen zu Limburg-Styrum zustand, gieng um 1589 an die Reformierten über und in Folge dessen wurde das Patronat von dem katholisch gebliebenen Reichsgrafen der Gemeinde bedingungsweise cediert (seit 1662), beziehentlich derselben durch den Grafen Philipp Ferdinand als Mannlehen verliehen (1760—1777) und in diesem Verhältnisse bis zu der 1841 erfolgten Ablösung belassen. Erst im 17. Jahrh. bildete sich zu Mülheim auch eine evangelisch-lutherische Gemeinde, die zuerst in der Schloßkapelle zu Broich, dann auch in einem vom Grafen Wilhelm Wirich von Dhaun und Falkenstein, Herrn zu Broich, im Jahre 1658 überwiesenen Hause zu Mülheim Gottesdienst abhielt und deren Pastoren vom Hause Broich aus vociert und mit den Renten der St. Antonius-Vikarie ausgestattet wurden. Vgl. Dr. H. Richter, kurze Chronik der evang.-luther. Gemeinde zu Mülheim a. d. Ruhr, (das. 1882, 187 SS.). Die katholische Gemeinde des Orts verdankt ihre Rekonstruktion der durch den genannten Styrumer Grafen eingeführten und von der Pfälzischen Regierung zu Düsseldorf unterstützten Jesuiten-Mission (1755 und ff.), welche ungefähr gleichzeitig mit dem Bau einer Kirche (1786) zur Pfarre erhoben wurde. Über Mülheim s. noch Kremer, Beitr. zur Gülich- und Bergischen Geschichte, Bd. II., bes. S. 65 und ff., und H. A. v. Kamp, Schloß und Herrschaft Broich, I., S. 44 und ff.

**) Da von D. ein bis 1624 hinaufreichendes Kirchenbuch noch vorhanden ist (Archiv des Landgerichts in Elberfeld), so bin ich imstande von diesem Ort zuverlässige statistische Nachrichten, wenigstens inbezug auf die Zahl der Todes-

fälle, bis zu jener Zeit hinauf zu geben. Das Buch ist überschrieben: „Kirchenbuchlein. Darinnen verzeichnet, welche Kinder ich getäuffet, welche leute ich zusammengeben vnd wie viel leichen zeit meiner bedienung begraben, beschrieben von mir Arnoldo Emminckhausen zeitlichen Pastor Dabringhausen ꝛc." Emminckhausen trägt zuerst folgendes über seine Berufung ein: „Anno domini 1624. den 29 7bris habe ich auf vorhergehende special beruffung meine zweite predigt in der Kirche Dabringhausen gehalten, vnd darauff von der gantzen gemeine einhelliglich zum pastor angenohmen worden. hatt mir auch die gemeine folgentz ihre beruffung schrifftlichen mittgeben, darauff ich dan den 18. 8bris eiusdem anni von einem Ehrwurdigen ministerio zu Soest vnder Johanne Chraemeo. M. vnd Superattendenten daselbst im nahmen der h. hochgelobten dreyeinigkeit nach gethanem examine vnd gehaltener probpredigt mit aufflegung der hände zum prediger ordiniret worden." Das Buch reicht bis 1664. Die jährlich Verstorbenen werden nicht namentlich aufgeführt, sondern nur der Zahl nach, mit Ausnahme von einzelnen, die der Familie des Pfarrers angehörten oder sonst eine bedeutende Stellung einnahmen. Es starben:

1624 : 9	1634 : 12	1644 : 10	1654 : 4
1625 : 20	1635 : 11	1645 : 4	1656 : 11
1626 : 16	1636 : 37	1646 : 10	1657 : 21
1627 : 17	1637 : 39	1647 : 4	1658 : 4
1628 : 18	1638 : 22	1648 : 14	1659 : 7
1629 : 17	1639 : 14	1649 : 22	1660 : 9
1630 : 25	1640 : 6	1650 : 8	1661 : 9
1631 : 188	1641 : 5	1651 : 15	1662 : 22
1632 : 20	1642 : 9	1652 : 12	1663 : 9
1633 : 14	1643 : 9	1653 : 7	1664 : 5

Einige Aufzeichnungen über die Begrabenen teile ich nach ihrem Wortlaut mit, um dadurch die Art und Weise derselben zu kennzeichnen:

„Anno 1625 habe ich 20 leichen begraben, vnder welchen — den 17. Januarij meine hertzliebe haußfraw Margretha Dulmans, deren Seelen Gott gnadt, begraben worden.

Anno 1630 habe ich begraben 25 leichen, vnder welchen — meine hertzliebe mutter den 30. dito (Jan.), mein hertzlieber vatter den 5. Martij — vnd den 30. Januarij eiusdem anni mein töchtergen Maria sein begraben worden.

Anno 1631 ist ein Sterbjahr geweßen, vnd sein im selben gestorben hundert achtzig acht. sage 188. menschen im Kirspel Dabringhaußen.

Anno 1641 Sein nur funff leichen geweßen, darvnter Vrsula ab Albergh zur Plettenburg den 6ten Jan. begraben worden.

Anno 1647 habe ich vier alter Weiber begraben.

Anno 1649 habe ich zwentzig zwo. sage 22. leichen begraben alß — meine liebe tochter Maria (getauft 1. 10br. 1630) im 19. jahr ihres alters den 8ten februarij.

Anno 1650 habe ich acht leichen begraben vnder welchen — meine tochter Eva (getauft 13 febr. 1633) den 15. Novembris im 17ten jahr.

Anno 1664 habe ich nur funff leichen, nemlichen 4 kinder vnd ein alt weib begraben."

Seine zweite Verheiratung trägt E. folgendermaßen ein:

„Anno 1625. Den 28. 7bris ejusdem anni hatt der Ehrwurdige vnd hochgelehrte her Magister Johannes Fabritius, Pastor zu Lenep, mich vnd meine jetzige hausfrawe Katharinam Smidts, f. Dederichen Smidts in der Ottenmullen hinderlassene Eheliche tochter, in offentlicher gemeine in den h. ehestandt eingesegnet."

In dem Kirchspiel wohnte die adeliche Familie v. Albergh. Junckher Adolf Albergh kommt als Zeuge vor bei der Taufe von des Pfarrers tochter Maria junior am 1. Dec. 1630. Über den Tod von Ursula v. Alberg vgl. oben 1611. Auf dieselbe Familie bezieht sich wol auch folgender Eintrag: „1633 13. Martij hab ich getaufft Johannem Volmar, Junckher Adolph Philips Ehelichen Sohn. Patten: Junckher Volmar Stael, Joh. Breydenbach, Amptfraw Velbruck, Hermann Wuesthoff, Joh. Muller ꝛc." Bei der Taufe von des Pfarrers Sohn Henrich Wilhelm (4. Juli 1638) ist u. a. Zeuge: „Junckher Henrich Wilhelm von Guertzgen".

Anhang.

1. Erstes Stadt-Privileg für Elberfeld. 1610.

Der Durchleuchtigsten Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten und Furstin, Herrn Johan Sigismunden Marggraven zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs ErtzCammerern und Churfursten, in Preussen, zu Gulich Cleve und Bergh, Stettin, Pommeren, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerendorff Hertzogen, Burggraven zu Nurenbergh, Fursten zu Rugen, Graven zu der Marckh und Ravensbergh, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Und Frawen Annen Pfaltzgrävin bey Rhein, in Bayern, zu Gulich, Cleve und Bergh Hertzogin, Gravin zu Veldentz, Spanheim, Marckh, Ravensbergh und Morß, Frawen zu Ravenstein ꝛc. Gewaldthabere

Von Gottes gnaden, Wir Ernst, Marggraff zu Brandenburgh, in Preußen, zu Stettin, Pommeren, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Jägerendorff Hertzogh, Burggraff zu Nurenberg, und Furst zu Rugen ꝛc. Und von deßelben gnaden, Wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayeren, zu Gulich, Cleve und Bergh Hertzogh, Graff zu Veldentz, Spanheim, Marckh, Ravensbergh und Mörß, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Thun khundt und bekhennen offentlich hiemitt vor unß, unsere beederseitz Principalen, Erben und Nachkommen,

Demnach unß unsere lieben getrewe, Burgermeister, Rhatt und gemeine Burgerschafft dieses von uns in Volmachtt possidirender Furstenthumbs Bergh angehöriger Freyheitt Elverfeldtt underthenigh zuerkhennen geben, auch in schrifften vorbringen lassen, Waßmaßen, hiebevor von weylandt dem Hochgebornen Fursten, unserem freundtlichen lieben Oheimb und Vetteren, Herrn Johans Wilhelmen, Hertzogen zu Gulich, Cleve und Bergh ꝛc. Christmilten andenckens, auß erheblichen unß vorbrachten ursachen, ihnen die gnedige vertröstungh beschehen, das (daß) nicht allein zu erbawungh und besestigungh der Freyheitt, als welche durch die der zeith von ihnen fast thewr ahn sich erkauffte [1]) und seither eingerißene und mit heuseren und wohnungen verbawete althe Burgplatz und Graben zimblich offen und entblößet, sonderen auch zu desto beßerer aufffumpst und underhaltungh derselben, sie mit etlichen mehrern privilegien gleich anderen UnderStetten [2]) berurtes Furstenthumbs Bergh, als der Cognition und Verhör uber liquidirte schulden, haußzinß, verdienten lohn, Feldtschaden, Wege, Laecke [3]) und Paell, [4]) dan auch insonderheit mit dem Weggeldt von durchgehenden Waaren, item Standtgeltt, auch Accinßen [5]) von allen und ieden Wäären, so aldha zum feilen Kauff gebracht und verschließen [6]) wurden, in gnaden providirt, versehen und begnadigett werden solten: Und darauff underthenigh gebetten, dweill hochgedachtes unsers freundtlichen lieben Ohmen und Vetteren ꝛc. Liebden folgendts ahn solcher gnedigen bewilligungh und vertröstungh durch andere deroselben und diesen Landen zugestandene ungelegenheitten und trangsalen behindert und solche nichtt effectuirt worden, dieselbige auch unß oder niemanden zu einigem nachtheill oder schaden, ihnen aber zu mercklichem besten und auffnehmen, deßgleichen zu besestigungh und erbawungh der Freyheitt und Straßen und schutz der benachbarten underthanen gereichen khöndte — daß Wir gnediglich geruhen und sie numehr mit angezogenen privilegien, dan Weg- und Standtgeldt, wie auch angeregten Accinsen in gnaden versehen und ihnen solche verliehen woltten, Und dan Wir Unß dieser sachen gantzen verfolgh und beschaffenheitt underthenig vorbringen und referiren laßen, Und daraus soviell befunden, das (daß) Wir mehrberurter von Elverfeldt underthenigh suchen und bitten nicht unbillig, sonderen

allein zu auffbringungh, erweitterungh, erbawungh und befestigungh derselben Freyheit, dan auch zu befurderungh des gemeinen besten gerichtet erachten khönnen:

Daß solchem nach und in betrachtungh deren, wie auch anderer mehr ursachen, insonderheit aber auch der underthenigen getrewen dienst, so mehrberuhrte von Elverfeldt unseren und unserer Chur- und Furstlichen Principalen hochgeehrten Vorfahren, Hertzogen zu Gulich, Cleve und Bergh ꝛc. hochseeligen andenckens offtmhals williglich geleistet, sie auch mehrhöchstgedachten unseren Principalen, uns oder dem kunfftigen erklerten rechtmeßigen Successori hinfuro noch ferner, ihrem vermögen nach, underthenigh zu leisten, sich willigh anerbotten, Wir mit wolbedachtem muth und guetem rhatt, fur unß, unsere Principalen, deren allerseitz erben und nachkommen mehrbesagten von Elverfeldt die gnad gethan und ihnen nachfolgende Stattsgerechtigkheitt, privilegien, Freyheitten und concessiones gnediglichen bewilligt, gegeben und verliehen haben, bewilligen, geben und verliehen ihnen solche hiemitt und krafft dieß Brieffs,

Dergestalt und zum Ersten, das (daß) nhun hinfuro ein zeittlicher Burgermeister sambt seinen beigeschwornen Rhatspersohnen uber liquidirte [7]) schulden, haußzinß, verdienten Lohn, Feldtschaden, Wege, Loecke und Poele die verhör und cognition, wie auch die Uberfahrer [8]) deßhalben zu mulctiren und zubestraffen machtt, und sich deßen gleich anderen UnderStetten dieses Furstenthumbs Berge, iedoch dieser gestalt und mit dem außtrucklichen bescheidt, vorwortt [9]) und bedingh zugebrauchen und zugenießen haben sollen, das (daß) sie solche cognition und bestraffungh uber obangesetzte stuckh und sachen kheiner anderer gestalt, als in unserem und unserer Principalen nhamen und von unsertwegen exerciren und gebrauchen, Deßgleichen das (daß) solche von ietzt angeregten sachen herrhurende mulcten und Bruchten, so nicht leibstrafflich, [10]) noch uber funff Marckh sich ertragen, allein zu nutz und behueff der Freyheit auffgeburet, [11]) erhaben [12]) und berechnet, aber dha einige größere straff und Bruchten nach gestalt der Uberfahrungh [13]) darab fallen solten, solche unß unseren principalen oder dem rechtmeßigen erkhendten successori zukommen und durch unsere Bevelchaber gethedingt, [14]) eingenhomen und berechnet werden sollenn —

Zum Anderen das (daß) auch offtbesagte Burgermeister und Rhatt zu Elverfeldt nunhinfuro, damit sie solche vorhabende

erweitterung, fortification, erbawungh und befestigungh der Freyheitt, vermogh deren daruber eingelliefferten Abriß und Verzeichnußen, desto beßer zu Werck richten und vollnfuhren mögen von allen und ieden hernach specificirten Waaren, so der orth entweder durchgefuhrt, oder sonsten in der Freyheitt, oder auch darfur im Ißlandt, zum feilen Kauff gebracht und verschlißen werden, die zeit von zwölff jahren von dato dieses anzurechnen, und länger nichtt, (eß wehre dan das sie dieserhalb weithere von unseren Chur- und Furstlichen Pricipalen Regierendenn Hertzogen zu Bergh gnad erlangen wurden) nachgesetzte Accinsen, Aufflagen, Weg- und Standtgeldtt einnehmen, auffbuhren, und folgendermaßen zu ihrem besten gebrauchen und genießen mögen und sollen Nemblichen

Von einem malder kornfruchten, so auff dem Marckt verkaufft oder zum feilen Kauff in der Muhlen gemahlen wirdt, Ein albus.

Von einer Aehmen [15]) Branden Weins vier und zwantzigh alb.

Von einer Aehmen Eßigs achtt alb.

Item von einer Aehmen Weins, so zu verkauffen eingelegt wirdt, zwölff alb.

Item von einem Sack oder malder Saltz Ein alb.

Item von einem malder Maltz, so zum feilen Kauff verbrawen wirdt, vier alb.

Item von einer Thonnen oder drey hundert Pfd. Butter neun alb.

Item von einem hondert Pfd. Keesen Ein alb.

Item ein stuckh fein Englisch Lackens [16]) Ein halben Reichsthaler.

Item von einer Tonnen Herings zween alb.

Item ein stuckh Packlackens zwölff alb.

Item von einer Wagen Eisers [17]) Ein alb.

Item von einem hondert Senßen, so aldha gepackt werden, zween alb.

Von hondert Meßer, so dhaselbst gepackt werden Sechs heller.

Ein Pfd. Schwahrs [18]) Stockfisch vier alb.

Ein Centner Bleyß, so aldha verkaufft, Sechs heller.

Ein hondert Schauff [19]) Glaß, so verkaufft Achtt alb.

Deßgleichen von Viehe, so außerhalb des Furstenthumbs Bergh einkommen und außgehen oder dhaselbst verkaufft werden,

Von einem Ochßen zween alb.

Von einer Kuhe Ein alb.

Von einem Kalb, so verkaufft, Sechs heller.

Von einem Schaffe [19a] Sechs heller.

Von einem Feisten Schwein, so verkaufft wird, Ein alb.

Von einem Mageren Schwein Sechs heller.

Waß aber von diesen vorgesezten Beesten durchgetrieben wirdt, davon soll allein der halbe theill; iedoch von den jenigen, so von einem orth des Furstenthumbs Bergh ins ander gebracht und gefuehrett nichtz erlegt werden.

Item soll entrichtet werden von einer zweyspennigen geladener Kharren Ein alb.

Ein Einspenniger Sechs heller.

Und von einem bloßen durchgehenden Pferd, so zuverkauffen und in der Koppell oder sonsten durchgefuhrt wirdt, ein alb.

Und nachdem dieses orths die vornembste handtierungh mit Garn und Lindt [20]) getrieben wirdt, derowegen darauff auch etwas zu setzen billigh; solche Waaren aber fast underschiedtlich, und ein beßer und thewrer, als die ander, damitt dan hierinnen gebuerender underscheidt gehalten werde, So soll von selbigen Wäären, so aldha verkaufft werden, von einem hondertt Pfd. Tellgahrn [21]) von einem frembden zwolff alb. von einheimischen aber Sechs alb.

Von Flechsen Maltgahrn von frembden Zehn alb. von einheimischen funff alb.

Von Tuechen Gahrn v. fr. Sechs alb. von einh. drey alb.

Von Talspelen und Heidengahrn v. fr. drey alb. von einh. zween alb.

Und letzlich von Klancken Garn v. fr. anderthalben alb. von einh. Ein alb.

Imgleichen auch von houdert Pfd. Buscher Lindt v. fr. Acht alb. von einh. drey alb.

Von Thuechen Lindt v. fr. Vier alb. von einh. zween alb.

Von Heiden und Talspel Lindt v. fr. drey alb. von einh. zween alb.

Und von Klancken Lindt v. fr. Anderthalben alb. von einh. ein alb.

erlegt, auffgebuhret und eingenhomen werden. Welchs dan nicht allein auff das jenige Gahrn und Lindt, so innerhalb der Freyheitt, sonder auch waß sonsten außerhalb, im Kirspell Elverfeldt und den Barmen, so woll eingekaufft als verkaufft wirdt, verstanden werden. Wie dan auch solche so woll als alle andern

Waaren auff die gemeine StattWäge, so sie Burgermeister und Rhatt darzu insonderheit verordnen werden, gebracht und dhaselbst obgemelte Accisen bezahlt werden sollen.

Standtgeltt sollen die jenige, so Laecken Bohmesin[22]) oder sonsten andere Krämerey, außerthalb ihrer Schlagfenster, auff der Straßen oder Marckt feill haben, ein jeder zu standtgeltt geben zween alb.

So Borger Laecken zu Marcktt brengen, anderthalben alb.

Item so Lenneper oder geringe Laecken feill haben, Ein alb.

Item so Leinen Tuch Ein alb.

Item der Butter, Keese, Hering, Stockfisch und andere Fischwerck zu Marckh brengt, zween alb.

Item andere geringe, als Schuttell, Regell, Baß, Klumpen,[23]) Gläßer, Duppen, Buchkrämer und sonsten Sechs heller.

Item Appel, Bieren, Nuße, Kerschen, drey heller.

Und damitt dieses Alles desto beßer und fueglicher zu werckh gerichtet, auch obgemelte zeitt der zwölff jahr langh umb soviell richtiger gehalten werde. So soll hierzu ein sonderbare[24]) Persohn geordnet werde, welche nith allein Burgermeisteren und Rhatt, sonderen auch Unß zugleich mit Aydt und pflichtt verwandt sein, solche Accisen aufflagen und einkompsten auffbueren, einnhemen, daruber gebuerende Rechnungh halten, und solche alle jahr zu unserer Cantzlei einschicken solle. Waß dan solches jährlichs und ein iedes jahr ertragen wirdt, davon soll durch obgemelten Einnhemer der dritte theill unß oder unseren Verordneten, die ubrige zwey theill aber ihren Burgermeister und Rhatt, iedoch dieser gestalt und mit dem außtrucklichen bedingh eingelieffert und gefolget werden, das (daß) sie solche zu anders nichtz, als obgemelter fortification, erweitterungh, erbawungh und verbeßerungh der Freyheitt anzulegen schuldig und verbunden; Wie dan auch solches alles uns ahn unseren so woll ietzo albereith dhaselbst habenden und gebuerenden ordinari, als auch den jenigen extraordinari Accinsen, so hiernegst ferner angeordnet werden mögten, unnachtheiligh und unabbruchigh sein solle.

Und gebietten demnach allen und ieden unseren ietzigen und kunfftigen Ambtleuthen, Bevelchaberen und Dieneren dhaselbst, auch anderen unseren Underthanen, Angehörigen, Schutz- und Schirmß Verwandten, sie seien wehr oder wie sie wollen, hiemitt

gnedigst und ernstlich, das (daß) sie mehrbesagten Burgermeistern, Rhatt und gemeiner Burgerschafft zu Elverfeldtt ahn solcher unserer begnadigungh, Concession und Bewilligungh kheine eintragh oder behinderungh fur sich selbsten thun, oder durch andere zu thun gestatten, sonderen sie dabey allerdings unmolestirt und ruhig verbleiben laßen Bey vermeidungh unserer ungnade und unnachleßiger straffe.

Deßen zu wahrer urkhundt haben Wir Ernst Marggraff zu Brandenburgh, in Preußen rc. Hertzogh rc. Und Wir Wolffgangh Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein, zu Bayeren, zu Gulich, Cleve und Bergh rc. Vor unß, unsere Principalen, Erben und Nachkommen diesen Brieff mit eigenen handen underschrieben und unsere Secret Siegell hierahn hangen laßen.

Geben zu Dusseldorff ahm zehendten tagh des Monats Augusti im jahr Unsers Herrn Tausentt Sechßhondertt und zehenn.

Ernst mpp. Wolfgang Wilhelm mppria

Arn: Francq mppra Paulus Faber mppr.

Anmerkungen.

[1]) Vgl. Zeitschr. I., 248. [2]) Über die Unterstädte vgl. oben Plönnies. [3]) Eine Lache (althochdeutsch der lâch, mittelhochdeutsch die lâche oder lâchene, niederdeutsch lâke) bezeichnet einen Einschnitt als besonderes Mal in Steine, Felsen oder Bäume, besonders um als Grenzzeichen zu dienen, daher der lâchenboum, lâchenstein. Es handelt sich hier also um Verletzungen der Grenze. [4]) Paell (sprich pâl) ist hd. Pfahl; hier s. v. a. Grenzpfahl. [5]) Entstellt aus Accise (französ. accise) d. i. Zehr- und Warensteuer, wahrscheinlich mit Anlehnung an Zinsen (census); es kommt das Wort aus accisia von accidere, weil sie zur Berechnung an einem Kerbholz bezeichnet wurden. [6]) Verschlissen von verschleißen, mhd. verslîzen (durch Verbrauch abnutzen, durch Verkauf absetzen). [7]) Liquidierte Schulden sind hier nicht abbezahlte (was es auch bedeuten könnte), sondern klar nachgewiesene und für richtig erkannte. [8]) Überfahrer, mhd. übervarer, Übertreter. [9]) Vorwort, mhd. vorwort und vürwort, Vertrag, Vorbehalt, Bedingung. In dieser Bedeutung kommt es bei uns noch im Anfang dieses Jahrh. in Urkunden vor. [10]) leibstraflich d. i. in Leibstrafen (so ist die ältere Form für Leibesstrafe) bestehend. [11]) bören, auch büren, mhd. bürn, bedeutet „erheben, in die Höhe richten“, und wird, wie erheben, auch von dem Einnehmen von Geld und Gefällen gebraucht. In der „Außgab der Kirchen zu Düssel“ v. 1631 wird beuren von dem Aufziehen der Glocken gebraucht: „Item 6 personen die Glock widerumb auff helffen beuren, fur dranck geldt bezahlt 1 gl.“ Es ist das Wort im Gebiet des Niederdeutschen noch heute in den Volksdialekten vielfach gebräuchlich. [12]) erhaben, ältere Form für erhoben. [13]) Überfahrung = Übertretung, s. 8. [14]) thedingen,

mhd. teidingen, aus tegedingen tagedingen zusammengezogen, bedeutet vor Gericht (tageding) etwas verhandeln. [15]) Aehme (sprich âme), mhd. âme und ôme, Ohm. [16]) Laden, Tuch und Gewebe von Wolle, Leinen, Hanf u. s. w., allgemein im Niederländischen, Niederdeutschen (altengl. lake). Es hat im Gebiet des Hochdeutschen heute die eigentl. hochdeutsche Form (ahd. labhan, lachan, mhd. lachen) verdrängt. [17]) Aus dem älteren isarn, isern bildeten sich mhd. die beiden Formen das îser (Eiser) und das îsen (Eisen). Jenes scheint besonders von verarbeitetem Eisen gebraucht zu sein. Eine Wage Eisenware bezeichnet hier das bestimmte Gewicht, welches man für solche anwendete. [18]) schwahr = schwer [19]) Schauf kann hier kaum etwas anderes als Scheibe (niederdeutsch schîfe) bedeuten. Es liegt wol eine Verwechselung zwischen diesem und Schuf (schûf) d. i. Schieber, Schiebdeckel vor. [19a]) Schöffe in der Urk. [20]) Das Lint oder Lind, Band, hier leinen Band. [21]) Die verschiedenen Sorten des Garns: Telgarn, Molt oder Malt, Talspelen, Heidengarn und Klankengarn kommen auch in den Listen der Garnnahrung (Zeitschr. XVI., S. 165 ff.) vor. Es ist mir bis jetzt nicht gelungen den Unterschied derselben zu bestimmen (vgl. a. a. O. S. 132). [22]) Bomesin aus französ. bombasin entstellt. [23]) Holzschuhe. [24]) sonderbare, besondere.

2. Zweites Stadtprivileg für Elberfeld. 1623.

Noch vor Ablauf der 12 Jahre, für welche das Privilegium zuerst erteilt war, fanden Verhandlungen über Erneuerung und Erweiterung desselben statt. Die letztere bezog sich darauf, daß es über die ursprüngliche Freiheit hinaus auch auf die außerhalb der Thore und im Island (auf der linken Wupperseite) wohnenden ausgedehnt werden sollte. Aus diesen Verhandlungen hat sich im Stadtarchiv zu Elberfeld nur ein Aktenstück vom **11.** Aug. 1621 gefunden, das ich hier mitteile:

„Auff Burgermeisters und Rhat zu Elverfeldt ietz ubergebene supplication wegen anschlag und contribuirung der jenigen vor den pfortzen und im Eißlandt gesetzen, welche mit inen schier gleiche freiheit und in etlichen vast mehrere nahrung haben sollen, wirt der Durchleuchtigster furst und herr, herr Wolfgang Wilhelm Pfaltzgraff bei Rhein, in Bayeren zu Gulich Cleve und Berg Hertzog rc. bei negster irer und der Kirspelsgenoßen bereit anbestimpter zusammenkumpst mittell an handt geben und verfuegen, damit solcher punct nach gelegenheit des orts und anderer umbstende zur gepuer entschieden, und sie deßhalb in ruhe gestelt werden, darzwischen sie sich in deme zugedulden, und nach irer Dhtt under dato den dreiundzwentzigsten Junii negsthin ergangenen bevelch zurichten hetten. Alßviell aber inen unlengst hiebevor

ertheiltes privilegium antrifft, wollen ire Dhtt, was dabei vor mengell vorhanden seien, und warumb der volliger effect nicht erfolgt, sich gleichsfals vorpringen laßen, oder mochten sie dieselbe besonder anzeigen, gestalt darin die notturfft ins werck zurichten, Und weill auf den fall ein Statbott irer Dhtt oder irem zeitlichen Kelneren mit eintreibung dero schatzes, Accynßen und anderer renthen mit dienstbar sein kan, hetten sie mit vorwißen der Beambten oder ie des Kelners eine fromme vleißige Person dartzu vorzuschlagen, und irer Dhtt ferneren bescheidts darauff zuerwarten, wie sie sich deßen also gnedigst versehen, Gezeichnet zu Dußeldorff." u. s. w.

Bei der Erneuerung des Privilegiums 1623 wurde dieses wirklich auf den darin genau verzeichneten Bezirk ausgedehnt. Die Urkunde lautet:

Von Gottes gnaden Wir Wolfgang Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein, in Bayern, zu Gülch, Cleve und Berg Hertzog,[1]) Grave zue Veldentz, Sponheim, der Marckh, Ravenspurg und Mörß, Herr zu Ravenstain rc. Thuen khundt und bekhennen offentlich mit disem unseren brief vor unß, unsere Erben und Nachkhommen, Hertzogen[1]) zue dem Berge,

Nachdem wir vor disem sambt weilandt Marggraf Ernsten zue Brandenburg Ld., Cristmilten angedenckhens, diser unser Landten unsern lieben getreuen, Burgermaistern und Rhat unser Statt Elverfeldte, am zehnten Augusti des abgewichenen Sechzehenhundert zehenten iahrs, ein sicher und gemesenes privilegium uber einige cognition genedig mitgetailt, und ihnen beynebens zue desto balder und beserer aufbring- erweiter- bau- und verwahrung selbiger unser Statt und des gemeinen bestens, ohne unsere gewöhnliche accynse, eine neue auflage ahn accynsen, weeg- und standtgelt vor eine zeit von zwölff jahren auf weiß und maß, wie darinn begriffen, vergönnet, zuegelegt und bewilliget haben: Welches doch aus allerhandt darnach eingefallenen verhinderungen, wie es abgehandelt worden und wir[2]) unsers teils gern gesehen, nit allerdings zum effect gerathen, und meheren teils ohne frucht, wirckh- und nutzung auf dise stundte noch anstehet, daher auch der bau und verwahrung bemelten orts nit vorgenommen, noch das uberig zu deme gesetzten ende gebracht worden: Und dann ermelte Burgermaister und rhat in nahmen

der gemeiner burgerschafft zue Elverfeldte uns ietzo nach verlauf angeregter zwölff [1]) jahren, unter anderen ihren beschwerungen, umb vollenziehung deßselben unsers privilegii, wie nicht weniger umb einen weiteren zuesatz, ercierung und handthab unberthenigist umbstendtlich angesuecht, das (daß) wir auf wol eingenommenen bericht und guetem reiffen vorbedacht daßelb unser privilegium aus sonderen gnaden und fürstlichen bewegnusen diser gestalt aufs neu bestettiget und erkleret haben, Inmasen wir hiemit bestettigen und erclören,

Daß nemblich ein zeitlicher Burgermaister (der unß, sobaldt er wie biß daher einhelligclich oder durch den mehreren schluß und stimen erwelt ist, mit Ayd verstrickhet werden solle) sambt seinen beygekhornen und geschwornen Rathspersohnen, in selbiger unser Statt und waß darzue gehörig, uber alle liquidirte und bekhante schulden aus ihren Kaufmanschäfften und burgerlicher nahrung, oder auch daruber aufgerichteten verträgen heerkhommendt, dahe guete richtige handtschrifft und obligationen oder solche vertrege vorhanden sein, oder die forderungen auß eines bewerten kaufmans und frommen burgers Buech oder sonst alspaldt liquidirt und erwisen werden können, oder auch der schuldtener und beclagter der schuldt gestendtig sein, und mit gueten reden nichts erheblichs dargegen vorzuwenden haben würde, wie gleichfals uber haußzünß, verdienten lohn, feldtschaden, weege, laackhen und paele, sofern sich dise burgerschafft erstreckhet

(die wir ihnen deßfahls ann der Elverfeldtischer seiten [2]) unten von der Wupper zwergs hinauf langs Runstorffs Awe, und das Hackhers klüff uber den Hundtsbuchel [4]) biß an die große Linde, von dannen langs Göeßman Teschenmachers erbschafft in der Mirckhen bis an Thewisen Ulendhall behaußung in der Gaten [5]), und von dannen biß an den Mosterßbaum [6]), also die laudwöhr hinauf biß an den Heckskens seiffen [7]), oben recht wiederumb auf die Wupper — an jehner der Eißlendischer [8]) seiten aber von der Wupper mit einschließung der burgerlicher blecher [9]) und heubenden [10]), so von alters dahin gehörig gewesen und langs die Wupper liggen, von der obrister Maurn [11]) hinauf langs das Distelbeckher feldt biß inn die Straße [12]) zwischen dem Rottfeldt und Johans Brausen Bucheler [13]) kamp, biß widerumb hinab in die Lenneper strase nach dem Bucheler erb beneden [14]) dem Holterguett [15]) herauf die strase nach Cromberg [16]), fort uber

die burgerliche kempe[17]) oben dem halben weege langs Eupkens bleck und des Pastors Buschgen in der Steinbach biß auf die Cölnische straß, die heuser im klyff[18]) mit darinn begriffen, und also den berg oder beel[19]) hinab biß oben gegen daß maal bey der Runstorffer auen, widerumb in die Wupper, iedoch mit vorbehalt unser von alters heer gewöhnlicher diensten und anderer schuldtigkeit, auch unser eigener Lendereyen und Erbschafften insgemein, darüber wir uuß, unseren Erben und nachkhommen, oder unseren Ambtleuthen alle disposition, wie biß daher, vor und außbehalten, hiemit benennen, umbkreisen und ubergeben)

die verhör und cognition, dann auch die uberfahrere, was nit leibsträfflich sein, und davon die bruchten ihren umbstendten nach sich nit uber fünff marckh lauffender wehrung ertragen würde, zue bestraffen[20]), wie gleichfals da grober mutwill und thattlichkeiten geübet, oder sonst hochsträfflich ubertretten würde, sie abwesendt unser Ambtleuthe[21]) und anders nit, jedoch ohne einiche passion und in fehlen (Fällen), da sichs von rechtswegen gebieret, die Tättere oder ubertrettere vor sich und durch unsere burgere mit dem Leib, außwendtig einkhommende Persohnen aber, so von unseren burger eben solcher schuldt halb besprochen[22]) wurden, und kheine Purgschafft darfür leisten, oder sonst genuegthun khönden, biß daran mit khommer recht[23]) anzuhalten macht, und sich deßen also zuegebrauchen haben sollen, das (daß) sie solche cognition und bestraffung uber die vorberierte stuckhen und sachen oder den angrif kheiner anderer gestalt, dan in unseren, unser Erben und nachkhommen nahmen, oder von unsertwegen exercirn, und die angehaltene Persohnen alspaldt und unverziglich, ohne einnige examination oder einige jurisdition dardurch zuerlangen, unseren Richtern oder Gerichtsbotten in unsere hafft, negst anzeig ihrer thatt oder uberfahrung und der ursachen ihrer anhaltung, die bekhummerte[23]) aber ihnen auch zu versicherung oder auf die herberg, wie daßelb herbracht, biß daran ein anders desfahls erkhendt und verordnet seie, gestelt worden, uberlifern sollen. Im fahl doch einige unser schuldtigen burger darauf, nach vorgangenen gebürlichen gebott und wahrnung, wie selbiges unser ordtnung und wol herbrachten gebrauch gemeß ist, in bestimbter zeit nicht gehorsammen, noch die schuldtige zahlung, oder gnugsambe versicherung thun wurden, sollen sie mit zueziehung zweyer unser veraidteten Scheffen, inmaßen hernach folgt, und

zweyer oder mehr Rathspersohnen ihnen, den schuldtigen oder bißfals strafwirdigen burgeren, die Pfandtschafft [24]) oder execution durch ihren unß mitveraideten Botten ankhundtigen und, bey verspiertem ungehorsamb oder verzug, durch mitel der würckhlicher execution und distraction auf ir gereides und, dha [25]) selbiges nicht zuereichen würde, auf ir ungereides, in berirter unser Statt und burgerschafft oder vorbestimbten limiten gelegen (iedoch mit verhüett- und einziehung aller unzimblicher köften) verfahren und also die Creditoren clagloß stellen mögen, und damit solches desto füeglicher und bestendtiger geschechen khönne, wollen wir ietzo daran sein, anordtenen und verschaffen, daß aus unseren hofs-leuthen, inn unser burgerschafft daselbsten gesetzen, inn ansehung die Statt [26]) auf unsere hofsgueter von anfang gebauet und unß deßhalb noch verpflichtet ist, zu den anderen unseren hofsscheffen etliche von den bestbequemen burgeren unß praesentirt, darauß zween zue scheffen mit angenommen, im Gericht und obangeregten sachen gebrauchet, sie folgents inn der absterbender platz biß auf den anzahl [27]) der sieben persohnen, wie von alters herbracht, gestelt, eingerechnet und darinn also biß zu den ewigen tagen continuirt werden, welliche zuesambt ernennten des zeitlichen Burger-maisters Rathleuthen auf erfordern al solchen verhör oder ieden executions und distractions actibus inn den aydtspflichten, damit sie uns und unseren Scheffenstuel also verwandt sein werden, beywohnen, [28]) und daß (das) gemeine Landt, wie gleichfals unser und unsers hofs recht und gebier inn acht nemmen sollen. Auf den fahl (Fall) aber einige bemelter unser burger schuldener uber gedachtes Burgermaisters, unser beysitzender Scheffen und seiner Rathleute schluß und urteil in denen sachen alß obgedacht sich beschweren, oder doch ichtwas bestendtigs, welches zu laesion anleitung geben mochte, vorzubringen heten, sollen sie mit unseren Ambtleuthen, wen [29]) sie darumb angesuecht wurden, sich bey-sammen thuen, mit ihnen unterreden, berathschlagen, und durch ihre vermittelung dieselbe sache zu vergleichen understehen, [30]) auch dergestalt alß vil möglich mit den wenigisten köften hinlagen, erörtteren und verabscheidten, oder dae solches entstehen [31]) wurde und sie sich darüber mit ietzt gedachten unseren Ambtleuthen einer meinung, noch die parteyen under sich nit vergleichen khöndten, der verfolg an unß oder unsere Regierung ohne weitleuffigkeit und ander mitel gelangen und eines rechtlichen bescheidts gewertig

sein: Sonsten aber daß (das) vorhör von anderen schulden, so davon nicht heerkhommen wurden, mit dem angrif in- und außerhalb derselben unser Statt[26]) — iedoch das (daß) sie Burgermaister und Rath wol einen Narrenkasten[32]) dern leichtfertigen geselschafft zum abscheu zurichten, auch ainiche darinn uberfahrende von ihren burgeren, burgerssöhnen oder gesindt, und einkhommenden außwendigen ohne weitere cognition, gewaldt und loßgebung hinsetzen laßen mögen — bey unseren Ambtleuthen, wann solche fehle (Fälle) sich zuetragen, oder bey dem ordtenlichem gericht, wie von alters breuchlich und herbracht ist, verbleiben, uns auch oder ihnen unsern Ambtleuthen von unserntwegen dieselbe sowol alß alle civil und criminal-excessen, was nicht oberklert ist, zuebestraffen, auch die angehaltene und eingesetzte nach erwegenen und befundenen dingen gegen zahlung der kösten und schließgelts loß[33]) zuegeben, die straffen inn gelt zuthädtigen, zuerheben, und uns zueberechenen, wie nicht wenniger alles uberig, was unsere burgere von alters uns zuethuen und zueleisten schuldtig, inn demselben brauch und wesen vorbehalten sein und bleiben soll.

Damit nun ernente Burgermaister und Rath solche vorgehabte der Statt erweiterung, bau- und versicherung, vermög deren darüber obgezeichneter model oder patron desto böß (besser) zue werckh richten und vollenfiehren mögen, haben wir Wolfgang Wilhelm Pfaltzgrave und Hörtzog[1]) ꝛc. obgedacht uns dahin genedigist entschloßen, ohne grose[34]) ursach und gesambtes guetachten[35]) vorernente Statt und umbkhrieß (Umkreis) kheine neue wohnstette[36]) oder heusere, da biß dahero kheine gestandten, mehr erbauen, wegen gemeiner Ambts- oder Kirspels Leste und beschwerungen eine neue gleich durchgeende partition machen zuelaßen, und ihnen hiebey noch auf zwelff[1]) nacheinander folgendte jahren, von dem ersten Augusti dises Sechzehenhundert drey und zweinzigisten jahrs an zuerechnen, und lenger nit (es wehre[37]) dann das (daß) sie nach deren verlauff von uns oder unseren Erben und nachkhommen weitere gnadt erlangen wurden) vergonnet und zuegelaßen, von allen und ieden hernach specificirten wahren und güeteren, so der ort entweder durchgefiert, oder in unser Statt und vorbenenten limiten unser burgerschafft oder auch jehnseits der Wupper inn dem Eyßlandt zum feilen khauff eingebracht, vereusert und ausgeschließen werden, uber uns von alters gebierende und die jenige accyse, so

nach gelegenheit der zeit und unser oder des lieben vatterlandts notturfft inskhonfftig extraordinarie noch angeordenet und auß=geschrieben werden mechte, nachbeschriebene accynsen, auslagen, weeg= und standtgelt einzunehmen, aufzubören, und folgender maßen zu derselben unser Statt und gemeinen besten zuegebrauchen oder zuegenießen, Nemblich

von einem ieden malter harder kornfruchten, alß Weiß, Roggen, Gersten und Erbsen, welche auf dem marckht oder sonsten auf den feilen khauff verhandelet und umbgeschlagen werden, einen albus, von einem malter Habern sechs heller,

von einer ahmen gebrandten weins vier und zwaintzig albus, von einer ahmen Eßigs acht albus, von einer ahmen Weins, so zuverkhauffen eingelegt wirdt, zwelff albus, von einem sackh oder malter saltz ain albus, von einem malter moltz, so zum veilen khauff verbrauen wirt, vier albus,

von einer thonnen oder dreyhundert pfundt Butteren neun albus, von hundert pfundt Keeß einen albus,

inngleichen von einem stuckh feinen Engelischen Lackhen ein halber Reichstaller, von einer thonnen Herings zween albus, von einem stuckh Packlackhen zwelff albus, von einer wagen Eisers einen albus, von einem hondert Sensen, so alda gepackht werden, sechs heller, von einem pfundt schwörs Stockfisch vier albus, von einem Centner Pleys, so alda verkhaufft, sechs heller, von einem hondert Schauf glas, so verkhaufft, acht albus.

Deßgleichen von Viehe, so außerhalb unsers Fürstenthumbs Berge der endts einkhommen und wider außgehen, oder daselbst verkhaufft wurde, Nemblich von einem Ochsen zween albus, von einer Kuehe ein albus, von einem Kalb, so verkhaufft, sechs heller, von einem Schaf sechs heller, von einem feisten Schwein, so verkaufft wirt, ein albus, von einem mageren Schwein sechs heller — Was aber von disen vorgesetzten pöesten durchgetriben werden, davon solle allein der halbe theill, aber von den jenigen, so von einem orth unsers Fürstenthumbs Berge ins ander gebracht oder gefiert, nichts erlegt — Wie nicht wenniger von einer zweyspenniger geladener kahren ain albus, von einer einspennigen sechs heller, und von einem plosen[38]) durchgeenden pferdte, so zu verkhauffen und inn der koppel oder sonst durchgefiert wirdt, ein albus entrichtet werden.

Daß (das) Standtgelt belangendt, sollen die jennige, so Laadhen Baumesein und andere kramereyen außerhalb irer schlagsfenster auf der Straßen oder Marckh[39]) feil haben, ein ieder tägliches Zuestandtgelt entrichten zween albus, so Burger lackhen zue marckh bringen ain und ein halben albus, so Lenneper oder geringe lackhen feil haben, ein albus, und die so leinen tuech bringen ain albus, Ingleichen der so Butter, Keeß, Hering, Stockhvisch und ander Fischwerckh zum marckht bringt, zween albus, und andere geringe sachen, alß Schuttelen, Regel, Vaß, Klumpen, Gläser, Duppen, Buchkrämer oder dergleichen, sechs heller, von Appelen, Pieren, Kierschen, Nusen[40]) drey heller, iedoch nach advenant.

Und nachdem selbiger örth, in macht absonderlich habenden privilegii, daran unß hierdurch nichts benommen sein noch werden solle, der vornembster handel und nahrung mit Garn und Lindt getriben wirt — darauf dann in disem fahl, iedoch mit einem gezimmenden unterscheidt, wie solch Gahren oder Lindt wehrt und teuer ist, billich etwas zuezusetzen, und die darauf jehrlichs gerichtete ordtenungen zue vermehrung der nahrung und gleichem aufkommen der handtwerckher oder hendeler desto steiffer zuehalten — solle bestimbte zwelff jahrlang auch von denen wahren, so daselbst verkhaufft oder auch unverkhaufft zu marckh ausgefiert und nit wider eingebracht werden, zu vorgeschribenen ende, iedoch nur einmal bey dem ausgehen, und wann der kauff inner landts beschechen ist, bezalt, aufgeböret und eingenommen werden, Nemblich von einem hondert pfundt Telgarn, welches an frembdte verkaufft und außgehet, zwelff albus, vonn einlendtischen aber nur sechs albus, von hondert pfundt fleßen Moltgarn von frembden zehen albus, von einheimischen drey albus, von hondert pfundt Tallspillen und Heidengahrn von frembden drey albus, von einheimischen zween albus, und letzlich von Klanckhengahrn von frembden anderthalb albus, von einheimischen ein albus, Innglеichen von hondert pfundt Buscher Lintz von frembden acht albus, von einheimischen drey albus, von Tuechen Lindt von frembden drey albus, von einheimischen ein albus, von Klanckhen Lindt von frembden anderhalb, von einheimischen ain albus, alles in ietzt lauffender gemeiner Cölnischer wehrung, welches dann nit allein auf daß jhennige Garn und Lindt, was deßen inn mehr gedachten unser Statt, sonder auch außerhalb deren in unserem kirspel

Elverfeldt und Barmen gekhaufft, gebleichet und verkhaufft wirdt, zuverstehen.

Und wöllen wir, das (daß) solche sowol alß alle andere in denselben örteren abgehende wahren auf unsere Waage — die wir mit dem underſten Suller, iedoch daß unser Kelner oder ankhommende diener darauf in unseren geschefften den freyen ab- und zuegang ihrer unverhindert mit haben sollen, obgedachten Burgermaistern und Rath (außerhalb unser ubriger Suller, alß fern wir deren for notige schubbung bedurffen) nebens andern zuebehor, laut eines Inventarii, so daruber aufgericht werden solle, so lang gegen eine meßige recognition von zwelff goltguldten jehrlichs verlichen und einraummen laßen wöllen — hinfiro gebracht, und darinn also berierte accyse neben einem billichen Waaggelt bezalt; Nach verlauf solcher zwelff Jahren aber, im fahl (Fall) sie darzwischen kheine weitere bewilligung von uns oder unseren Erben. wie vorstehet, erlangen würden, die neue accyse sowol unser alß irerseits inn sich fahlen (fallen), erloschen sein und uns alß dem Landtfürsten alßdann nach unser ordtnung unser Waaghauß und Waage, sambt einem billichen Waaggelt, wie vorstehet und vast inn allen Stetten breichlich, verbleiben, iedoch sie bey wehrenden solchen jahren unsere Waage sambt allem zuebehör auf iren köſten unterhalden und uns alles inn dem ietzigen unstrafflichen wolstandt gewicht und qualitet wider liferen sollen.

Womit aber auch diß alles desto baß und fueglicher zue werckh gerichtet, unß auch unsere gebier und erkhendtnus davon innerhalb bestimbten zwelff jahren ohne verschlag gutt gethon, und hinwider daß (das) uberig ebegedachter unser Statt zum besten angewendet werde, sollen wir und sie darzue gleicher handt eine sonderbahre Persohn, die sowol unß als ihnen mit aydt verstrickhet und verwandt seie, bestellen, verordtnen und annemmen, welch sollich gelt an accynsen, auflagen, weeg- und standtgelt von beider weegen inn gleicher bestallung aufhöhren, einnemmen, darüber gebierende rechnung halten, und dieselbe iedes jahrs vor ablauf des monnats Augusti nach unser ordtnung in unsere Rechen-Cammer einschickhen, von solchem ihrem empfaug aber unß oder unseren zeitlichen kelneren einen britentheil, sambt obgedachten waaggelt, laut der ordtnung, und die uberige zweyteil ihnen Burgermaistern und Rath iedoch diser gestalt und mit austruckhlichen

beding eingelifert und gefolgt werden sollen, das (daß) sie dieselbe zweyteil nirgendt anders wohin dann allein zue vorgesagter erweiter= bau= und verbeserung unser Statt oder auch zue gemeinen weegen und steegen, wann es die noth erheischen und einer oder ander vermög unser Polizeyordtnung deßhalb nit schuldig sein wurde, vernunfftigclich anzulagen, und daßelb auch mit ihrer special Rechnung jehrlichs darzuethuen verpflichtet sein, und berierter Einnemmer oder Waagmeister darauß nach getrag des empfangs oder genöses, wie vorstehet, auf beider seits guetbefinden seines jahrlons befridtiget werden solle. Dabey wir gleichwol ihnen Burgermaisteren und Rath auf vorbestimbte zwelf jahrlang die macht und gewalt noch geben und verlichen, daß auf den fal einige von auß= oder einwendtigen die von uns kheine sonderbahre befreyung heten, dise accyse weeg= waag= und standtgelt zuebezallen sich verweigeren wurden, daß sie dieselbe darzue vermögen, an= halten, auch nach gestalt des frevels, widerwillens oder ungehor= sambs darfür ohne iemants einsprechen straffen, durch ihren potten, wie vorstehet, psendten oder executirn laßen, und da die straf nit uber fünff marckh sich erstreckhen wurde, unß einen dritten= theil davon, da sie aber weiter lauffen wirde, iedem theil unß nemblich und ihnen zur halbscheidt, zue sambt unser uberiger gebiernus einbringen und guet thuen, unß auch, wie nicht wenniger unsern Erben und nachkhommen dises unser privilegium, gifft und gnade nach gelegenheit der sachen ferner zuerkhleren, zuer= lautteren, zuverendern, zuemehren und zuverbeseren hiemit inn alwege vorbehalten sein und bleiben solle,

Und bevehlen darauf allen unseren Ambleuthen, Dienern, Gerichtspersohnen und Underthonen, so ietzo da sein oder hernach khommen werden, hiemit genedigist und ernstlich, das (daß) sie sich disem unseren brieve ohne unterscheidt gemeß erzeigen, offt= gedachten Burgermaisteren und Rath und gemeiner burgerschafft zu Elverfeldt an diser unser begnadigung, ubertrag= und bewilli= gung durch sich selbsten noch durch andere keine verhindternuß, eingrif oder widerwertigkeit zuefiegen oder geschechen laßen, sonderen sie dabey zuemahl unbetriebt ruehig und vestlich verbleiben lassen, auch von unsertweegen dabey gegen iedterman handthaben, schutzen und verthattigen sollen, bey vermeidtung unser ungnadt und unnachleßlicher straff.

Zu welches uhrkhunde und wahrer stettigkeit wir Wolfgang Wilhelm Pfaltzgraf und Hörtzog ꝛc. dises vor unß, unsere Erben und nachkommen mit handten underschrieben und unser Secret Sigell hierunder wißentlich truckhen laßen. Geben zue Neuburg an der Thonnau den elfften monnatstag Octobris nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers allerheilligsten geburth imm Aindausent Sechshundert drey und zweintzigisten Jahrs.

Wolfgang Wilhelm.

Johann Märcken.

Anmerkungen.

Da das Privilegium jenes frühere von 1610 wiederholt, so kann ich für den größten Teil desselben auf die der vorigen Nummer beigegebenen Erklärungen verweisen. [1]) Hier steht Hertzog und Hertzogen mit zwei Punkten über dem e, weiter unten Hörtzog. Ebenso findet sich zwölff zweimal, in dem späteren Teil regelmäßig zwelff mit zwei Punkten über dem e. Der unorganische Umlaut ö deutet auf süddeutschen Einfluß. [2]) wier steht an mehreren Stellen, neben dem häufigern wir. [3]) seüten Urk. [4]) Hundsbuchel = Hombökel. [5]) Gäte in der Urk.; es steht, wie sonst Gaete, fur Gäte. [6]) Möstertzbaum Urk. [7]) Seifen, hochd. Form für Siepen. [8]) Eisland, hochd. Form für Island, (noch heute îslank gesprochen.) [9]) Blech (blĕk), s. Zeitschr. XVII., S. 82. [10]) Banden, Benden sind Wiesen. Von der Westgrenze Elberfelds an (hier ist noch Wiesche gebräuchlich) geht das Wort am Niederrhein bis Holland hin. [11]) Die Gegend an der Grenze nach Barmen hin hieß noch lange „in der Mauer". [12]) Sträße Urk., s. Anm. 5. [13]) Buchel, hochd. Form für Bökel. [14]) beneden, aus be- und neden (nieden), unterhalb. [15]) Das Gut am oder vorm Holtz. [16]) älteste Form für Kronenberg, eigentlich Kronberg, von Kro (Krähe). [17]) Kempe, Mehrzahl v. Kamp. [18]) Oben Klüff = Kleff (Abhang), das Kleff oder Klêf an der Wupper, durch welches jetzt die s. g. Gesundheitsstraße führt. Vgl. Zeitschr. X., S. 169. [19]) Deel = Delle, d. i. Vertiefung, Thal, Loch. [20]) besträffen Urk., s. Anm. 5. [21]) in Abwesenheit unserer Amtmänner. [22]) bespröchen Urk., s. Anm. 6. [23]) Kommer = Kummer (aus französ. comble) hatte außer der jetzt üblichen Bedeutung früher auch die von „Beschlagnahme, Verhaftung". Daher unten „die bekummerte", d. i. verhaftete. [24]) Pfändtschafft Urk. s. Anm. 5. [25]) Dhä Urk., s. Anm. 5. [26]) Stätt Urk. = Stadt. [27]) Anzahl als Masc. findet sich auch bei Luther, s. Grimms Wörterbuch u. d. W. [28]) beiwöhnen Urk., s. Anm. 6. [29]) wehn Urk. = wenn. [30]) unterstehen = versuchen. [31]) entstehen = im Stiche lassen, fehlen, fehlschlagen. [32]) Narrenkasten, Pranger. [33]) löß Urk., s. Anm. 6. [34]) gröse Urk. [35]) hier scheint in zu fehlen. [36]) wöhnstette Urk. [37]) wehre wäre. [38]) plösen Urk. = bloßen. [39]) Märckh Urk. [40]) Nüsse.

3. Erneuerung des Privilegiums 1647.

Alß bey dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren Herren Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein, in Bayeren, zue Gulich, Cleve und Bergh Hertzogh, Grave zue Veldentz, Sponheimb, der Marckh, Ravenspurgh und Mörß, Herr zu Ravenstein ꝛc. Burgermeistere und Rath zue Elverfeldt sich abermahlen wegen deß Standt= und Weeggelts mit supplication unbderthenigst angemeldet, und gebetten, daß Ihre Furstl. Durchlaucht sie bey dem Standt= und Weeggeldt verpleiben laßen wolten, wie sie deßen vor der verhandtlung, die Ihr Dchlcht im Jahr Sechzehenhundert und zweintzig drey auff zwelff Jahr langh mit ihnen eingangen, in besitz und gebrauch gewesen, Mit dem underthenigsten erbieten, daß sie hingegen nit allein die Bruggen, Weege und Steege, wie von ihnen bißhero beschehen, underhalten, sonderen auch jährlichß in Ihr Dchlcht Kelnerey aldahe zue Elverfeldt funff und zweintzig Rchtlr. zu gewißer Erbrenthen lieferen und zahlen wolten: So haben Ihre Furstl. Dchlcht sich zu ihnen dahin gnedigst erklhlert, deß gemelte Burgermeistere und Rath den Gnoß und Erhebungh deß Stand= und Weeggelts zu der Statt behueff haben, und nach dem alten herkommen ohne steigerung erheben, hingegen auch obgemelten ihrem erbieten nachkommen, Bruggen Weeg und Stege, wie vor alters hergebracht, ihres theilß gebeurlich erhalten, auch die funff und zweinzig Rchthlr ietzo alßbaldt und vors kunfftig alle und jedes jahrß auff halbfasten Ihrer Furstl. Dchlcht zeitlichen Kelneren aldahe lieferen, und sich daran gar nit behinderen laßen sollen, wurden sie aber in einem oder anderen sich saumig erzeigen, so solle Ihrer Furstl. Dchlcht oder dero Erben und Nachkommen jederzeit freystehen, solch Stand= und Weeggeldt widder zue sich zunehmen, und daßelb vor sich erheben, auch daruber nach dero belieben bestellung thun zu laßen. Urkundt Ihrer Furstl. Dchlcht hervorgesetzter handtschrifft und beygehengtem Secret Siegelß. Gezeichnet zue Dußelborff am 20. Marty im Sechzehenhundert Sieben und Viertzigsten Jahr.

Wolfgang Wilhelm mppr.

A. D. Schlöeßer mppr.

4. Privileg des Kurfürsten Johann Wilhelm v. 1708.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein, des heyligen Römischen Reichs ErtzTruchseß und Churfürst, in Bayeren, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Moerß, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thuen kundt und bekennen offentlich mit diesem Unserem Brieff vor Unß, Unsere Erben und Nachkommen, Hertzogen zu dem Berge ꝛc. Nachdem Unser nunmehro in Gott ruhender Groß Herr Vatter weylandt Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayeren, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog ꝛc. höchstseeligsten andenckens Unseren lieben getrewen Bürgermeister und Rath Unserer Statt Elverfeldt sub dato Neuburg ahn der Dohnau den 11ten Octobris 1623 ein sicher und gemeßenes Privilegium, und darinnen auff gewiße fälle limitirte cognition mitgetheilt, und gnädigst bewilligt haben, Unß aber die übrige fälle durch Unseren Richteren alda zu exerciren vorbehalten, und dan ermelte Bürgermeister und Rath, in nahmen der Bürgerschafft zu Elverfeldt, bey Unß jetzo umb einen weiteren zusatz und extension dieses Privilegii underthänigst angestanden und gebetten, daß Wir auß gutem reifen vorbedacht dieses Unser Privilegium nicht allein bestättigt, sonderen auch zur auffnahm und beförderung des alda von undencklichen zeiten gewesenen commercii und auß sonderbahren gnaden und Churfürstlichen bewegnußen extendirt und vermehrt haben, inmaßen Wir hiemit folgender gestalt extendiren und vermehren,

Daß nemblich nun und forthan und zu allen zeiten der durch die mehriste Stimmen ersagter Unserer Stadt Elverfeldt Bürgermeister nach endigung seines einjährigen Dienstes das nechstfolgende Jahr die cognition in illiquiden Erb- und Erbschafften betreffenden und allen in dem in vorerwehntem Statt Privilegio exprimirtem District vorfallenden sachen und strittigkeiten auf eben alsolche arth und weiß, wie Wir selbige durch den von Unß dahin gesetzten Richteren exercirt haben, jedoch keiner anderer gestalt, alß in Unserem, Unserer Erben und Nachkommen Hertzogen zu dem Berge ꝛc. nahmen, oder von Unseretwegen, alß Stattrichter exerciren solle, und zwarn auff seinen vorhin gethanen Bürgermeisterlichen aydt, womit Unß Er sich verpflichtet, benebens sieben, von gemeiner Bürgerschafft erwehlten,

Unserem zeitlichen Ambtmann daselbst praesentirt, und von demselben verehbeten beisitzeren und StattScheffen (worunter auch Catholischer Religion zugethane capable Bürger mit admittirt werden sollen) zu der alda gewöhnlicher zeith zu Gericht sitzen, und Recht sprechen sollen, jedoch daß allen gravirten die appellation, wie vorher, unbenohmen bleibe. Und weilen Wir in ansehung dahiger guter handlung und Wechsel correspondentz, und umb dieselbe in beßeren Standt und flor zu bringen, gnädigst wollen, daß in denen alda vorfallenden Wechsel und Handelssachen alles auch alda nach der hieselbst in Unserer hiesiger Residentz Statt eingeführter ordnung ohne auffenthalt de plano nach Wechsel Stil abgethan und verfahren werden solle, alß haben sie sich in allem darnach zu richten, jedoch die appellation und Unserem zeitlichen Ambtmann hergebrachte jurisdiction in extrajudicialibus in allem vorbehaltlich;

Dan erclären Wir ferner gnädigst, daß in Criminal sachen Unser StattRichter sambt den StattScheffen sich des angriffs der Delinquenten halber also, wie andere Unsere Beambte underthänigst gehorsamst verhalten und Wir ihnen alsolcher gestalt wie anderen darüber gnädigst befehlen wollen;

Darauf allen Unseren Ambtleuthen und Underthanen, so jetzo alß ins künfftig, gnädigst und ernstlich befehlende, daß sie sich diesem Unserem Privilegio oder Brieff ohne underscheidt gemäß erzeigen, offtgedachten abgetrettenen Bürgermeisteren und Scheffen zu Elverfeldt ahn dieser Unserer begnadigung und bewilligung durch sich selbst noch durch andere keine verhinderung oder wiederwertigkeit zuzufügen oder geschehen laßen, sonderen sie dabey zumahl unbetrübt, ruhig und rechtlich verbleiben laßen, auch von Unserentwegen dabey gegen jederman schützen und verthätigen sollen, bey vermeidung Unser ungnad und ohnaußbleiblicher straff, zu Welches urkundt Wir dieses vor Unß, Unsere Erben und Nachkommen eigenhandig underschrieben, und Unser Cantzley Secret Siegel darahn wohlwissentlich hangen laßen.

So geschehen Düsseldorff den 22ten Novembris Ein Tausent siebenhundert und acht.

Johann Wilhelm Churfurst mppr.

A. B. F. v. Hundheimb.

Nachtrag

zu Seite 124 (als Note 41 a).

Mülheim am Rhein ist im Bereiche der uralten Dorfschaft Buchheim und des Buchenforstes entstanden und war mit seinen Höfen und Hofeshörigen, wie eine Urkunde des Domküsters Hugo von 1152 lehrt, (vgl. Kremer Beitr. zur Gülich und Berg. Gesch. III, Urkk. S. 44 f.) dem Frohnhofe der Kölner Domküsterei zu Buchheim unmittelbar untergeben, die auch das Patronat der Pfarre Buchheim-Mülheim besaß. Als sich um die Höfe und Güter, welche insbesondere die Abteien Altenberg und St. Pantaleon in Köln so wie das Kloster Dünwald zu Mülheim besaßen, eine Dorfschaft (villa) und aus der Vogtei der Bergischen Dynasten zu Buchheim und Mülheim deren Landeshoheit entwickelt hatte, verblieb dem Kölner Domküster die Lehnsherrlichkeit an beiden Orten, weshalb der Letztere dem Herzog von Berg als Landes- und Gerichtsherrn die sieben Schöffen zu den drei ungebotenen Gedingen zu stellen hatte. (S. das Weistum zu Mülheim und Buchheim, Arch. f. d. Gesch. des Niederrh. VII, S. 302—306). Dem Orte Mülheim (Mulinheim, Molenheym), den die Bergischen Grafen, wie es scheint, früh als Stützpunkt gegen das Erzstift und die Stadt Köln benutzten und deshalb zu befestigen suchten, verlieh, so viel bekannt, zuerst Graf Adolf VI. von Berg unter Einschluß von vier Gütern zu Buchheim mit Urkunde vom 7. März 1322 (s. Lacomblet, Urkundenbuch III, 189) städtische Freiheit und Verfassung. Die Bürger (oppidani) von Mülheim wurden demnach gleich den übrigen Städten der Grafschaft Berg von allen landesherrlichen Schatzungen (exactionibus) befreit, die künftig von ihnen etwa zu erwerbenden Güter, welche bereits steuer- und dienstpflichtig waren, jedoch ausgenommen. Wie jene Urkunde und die mit ihr gleichlautende Gerhards des Erstgeborenen von Jülich als Grafen von Berg und Ravensberg d. d. 28. Mai 1350 bestimmte, hatten die Bürger alljährlich auf St. Ulrichs-Abend (3. Juli) einen Schöffen zu dem Gerichte bei der „Berenkubbe" (an welche bis in die neueren Zeiten der Berenhof, d. h. der Hof, wo der Schweinsbär oder Zuchteber gehalten wurde, erinnerte) zu entsenden und vor diesem Gerichte, dem sie auch alle Verbrecher und Übertreter innerhalb des Orts zur Aburteilung überweisen mußten, persönlich zu erscheinen. Spätere Privilegienbriefe der Bergischen Landesfürsten (von 1363 bis 1730 reichend) bestätigten und erweiterten die Rechte des in Urkunden von 1363, 1377, 1387 und 1393 ausdrücklich als Stadt bezeichneten und als wichtige Zollstätte zumal im 15. Jahrhunderte öfter genannten Orts. Da indessen die den Bürgern Mülheims noch durch Urkunde Herzogs Wilhelm I. von Berg vom 14. Mai 1393 zugestandene eigene Befestigung der Stadt mit Mauern und Gräben nicht zur Durchführung kam und Wilhelms Sohn Adolf I. durch Erzbischof Dietrich II. und die Stadt Köln sowie durch Entscheidung Königs Sigismund 1417 genötigt wurde, die von ihm bei Mülheim angelegten Festungswerke zu schleifen und sich der erneuerten Vorschrift, daß zwischen Zündorf und Nieder-Rheindorf kein Bollwerk am Rheinufer entstehen dürfe, zu unterwerfen, behielt für den unbefestigten Ort die Bezeichnung „Freiheit Mülheim" die Oberhand und bald ausschließliche Geltung. Als Siegel wurde der Freiheit von Herzog Wilhelm III. unter dem 22. Juni 1575 ein Mülheimer Schiff mit einem „klimmenden" (aufsteigenden) Bergischen Löwen am Steuerruder und einem Schiffmann mit Haken vorn im Schiffe verliehen. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm bewilligte dem Orte zu dem durch Herzog Wilhelm III. 1575 bestätigten Reifen-Markte drei Jahrmärkte (zum dritten Sonntag in der Fasten, Sonntag nach Jacobi und Sonntag vor Mariä Opferung). Außerdem stand der Freiheit behufs der Wege-Ausbesserung (laut Privilegiums vom 1. März 1568) die Erhebung des Pflastergeldes zu. Die Abtei Altenberg hatte ein altes Fährgerechtsam daselbst (s. Lacomblet a. a. O. II, 586), ebenso Kloster Dünwald. 1711 errichtete Kurfürst Johann Wilhelm zwischen Mülheim und Riehl eine fliegende Brücke. (Vgl. die übrigens wenig zuverlässige Schrift von V. von Zuccalmaglio: Gesch. u. Beschreibung d. Stadt u. d. Kreises Mülheim a. Rh. Köln, 1846.)

VII.

Das Rittergut Tervoort bei Mörs.

Von Dr. H. v. Eicken.

Der Hof ter Voorth (ter Vorth, ter Foorth) zur Vorth, war ursprünglich ein gräflich mörsisches Lehen und im Besitze der Herrn von Merwich. Das Areal des Gutes war ein sehr geringes. Wenigstens wird im 18. Jahrh. die Größe desselben auf 26 Morgen Land angegeben. Es wird auch als ein „gemein cölnisch lehen" bezeichnet, insofern es nur im Mannsstamm erblich war. Von den Merwichs war das Gut vorbehaltlich der Wiedereinlösung dem Friedrich von Pelden gen. Cluit verpfändet worden, welcher auch im Jahre 1464 auf Donnerstag nach S. Victoris tag (d. i. 11. Oktober) von dem Grafen v. Mörs unter anderem mit dem Hofe „zur Voort" belehnt wurde. Die vorbehaltene Einlösung geschah durch Johann von Yßselt, welcher im Jahre 1472 des Gudestags nach dem Sontag Oculi (d. i. 4. März) vom Grafen Vincenz zu Mörs mit dem genannten Hofe nebst seinen In- und Zubehörungen belehnt wurde. Nach dem Tode Johanns von Yßselt wurde im Jahre 1478, auf Dienstag nach St. Bartholomei apost. (d. i. 25. Aug.), Scholt von Merwich zu Behuf der nachgelassenen Tochter Johanns und seiner Frau Elisabeth, Namens Agnes, mit dem Gut zur Vorth belehnt und zwar mit der Bedingung, daß eine auf dem Hofe lastende Rente von 12 Gulden abgelöst werden sollte. Im Jahre 1494 wurde Melchior von Merwich ebenfalls zu Behuf der genannten Agnes belehnt. Die Lage des Hofes, welche bisher nur durch die Worte „in unserem Gericht und Kirchspiel von Mörs" ausgedrückt wurde, ist hier durch den in späteren Urk. oft wiederholten Zusatz „mit der einen Seite

nach Beeckrath und mit der anderen auf den Canal gehend" näher bestimmt.

Im Jahre 1534 den 8. März wurde Elbert von Wrede von dem Grafen Wilhelm zu Neuenahr und Mörs mit den beiden Höfen ter Voorth und Wüsthufe gegen Einzahlung des üblichen Laudemiums von 2½ Goldg. für jeden Hof belehnt. Elbert erhielt im Jahre 1563 vom Grafen Hermann zu Neuenahr und Mörs die Genehmigung, die beiden Höfe, von welchen der letztere im Kirchspiel Neukirchen gelegen war, seinem Neffen Caspar Lappe, Drosten zu Iserlohn und Altena zu Behuf der beiden Töchter desselben, Namens Anna und Ursula, testamentarisch zu vermachen. Die Belehnung des Caspar Lappe von Seiten des letztgenannten Lehnsherrn erfolgte sodann nach Abgabe des oben bezeichneten Laudemiums am 1. November desselben Jahres.

Nachdem von der letzten Gräfin von Mörs, Walpurgis die Grafschaft Mörs zur Erhaltung des evangel. Bekenntnisses ihrer Einwohner dem Statthalter der Niederlande, dem Prinzen Moritz von Oranien, im Jahre 1600 geschenkt war, ging auch die Lehnsherrlichkeit über das Gut ter Voorth auf das Haus Oranien über. Der Hof Tervoort kam in dieser Zeit wieder an die Familie von Pelden genannt Clout. Denn im Jahre 1613 den 30. Juni belehnte Moritz von Oranien den Alexander von Michel mit dem Hofe Namens der Magdalena von Clout und zwar in derselben Weise wie Wilhelm von Pelden genannt Clout denselben zu Lehen besessen habe. Im Jahre 1619 den 18. Juli belehnte Moritz von Oranien den Borchart Kinsky Freiherrn von Tettau mit dem Hofe. Seitdem blieb das Lehen bis zum Jahre 1793 im Besitze der Familie von Kinsky. Im Jahre 1630 nahm Borchard von Kinsky mit Genehmigung des Drosten der Grafschaft Mörs, Alexanders von Wevert, 1500 Thlr. auf den Hof auf. Nach dem Regierungsantritte des Prinzen Wilhelm II. von Oranien, welcher im Jahre 1647 seinem Vater Friedrich Heinrich folgte, mußte Borchard seine Belehnung mit Tervoort erneuern lassen. Im Jahre 1654 wurde die Belehnung gleichfalls erneuert, nachdem Wilhelm II. bereits im Jahre 1650 verstorben war.

Seitdem im Jahre 1702 König Friedrich I. von der Grafschaft Mörs auf Grund seiner Erbansprüche hatte Besitz ergreifen lassen, dependierte der Lehnhof Tervoort von der preußischen Krone. Als erster Lehnsträger des Hofes unter dem preußischen Regimente

erscheint Borchard Wilhelm von Kinsky, welcher bereits unter Wilhelm III., König von England und Statthalter der Niederlande, Gouverneur der Grafschaft Mörs gewesen war. Im Jahre 1709 ging Tervoort auf den Sohn desselben, den Regierungspräsidenten Franz Friedrich von Kinsky, über. Auf diesen folgte im Jahre 1760 sein Sohn Reinhard von Kinsky, welcher als Infanteriehauptmann in preußischen Diensten stand und im Jahre 1764 vor der Lehnskammer zu Mörs den Lehnseid zu leisten hatte. Der genannte Reinhard wurde in der Schlacht von Collin verwundet, blieb jedoch bis zum Jahre 1777 im Dienste, in welchem Jahre er als Oberstlieutenant den Abschied erhielt. In demselben Jahre richtete er an König Friedrich II. das Gesuch, ihm auf Grund des adlichen Gutes Tervoort eine durch Tod erledigte Deputiertenstelle beim mörsischen Landtage verleihen zu wollen. Nachdem er den Nachweis geliefert hatte, daß er jährlich mindestens 16 Thlr. Steuer zahle und nachdem ferner die Stände ihre Zustimmung erteilt hatten, wurde das Gesuch genehmigt und dem Reinhard von Kinsky durch Königl. Ordre vom 5. August 1777 auf 4 Jahre eine sogenannte ambulatorische Deputiertenstelle beim mörsischen Landtage übertragen.

Nach dem Regierungsantritte Königs Friedrich Wilhelm II. mußte Reinhard im Jahre 1787 vor der Lehnskammer zu Mörs unter Einzahlung des üblichen Laudemiums von 2½ Goldg. resp. 3 Rthlr. 35 Stüber dem neuen Könige den Lehnseid leisten. Im Jahre 1791 verstarb Reinhard mit Hinterlassung einer Witwe, einer geb. Freiin von Cloudt und 6 Kindern. Dürftige Verhältnisse veranlaßten die Witwe bei dem Könige um die lehnsherrliche Genehmigung zum Verkaufe des Hofes Tervoort einzukommen. Die Genehmigung, welche durch Königl. Kabinetsordre vom 2. Januar 1792 erfolgte, gestattete der Witwe den Hof allenfalls auch an einen Bürgerlichen zu verkaufen, doch unbeschadet der Lehnsqualität des Gutes. Inzwischen aber war der älteste, als Lieutenant in holländischen Diensten stehende Sohn des verstorbenen Reinhard, Karl Friedrich Georg von Kinsky, um die Belehnung mit dem Hofe eingekommen und erhielt dieselbe auch vor der Vollziehung des beabsichtigten Verkaufes im Jahre 1792 den 21. Dezember. Als nun seine Mutter, welche sich zum zweiten Male mit einem Oberst von Schöler verehelichte, auf Grund der oben erwähnten Königl. Kabinetsordre im folgenden Jahre den

Hof an den Freiherrn Carl von Raesfeld verkaufte, ließ Karl Friedrich Georg von Kinsky durch seinen Oheim, einen Freiherrn von Cloudt zu Berken, bei der Lehnskurie zu Mörs gegen den Verkauf Protest erheben. Hierdurch wurde die Belehnung des von Raesfeld verzögert. Doch wurde der Letztere schließlich trotz jenes Protestes belehnt, weil Karl Fr. G. v. Kinsky ursprünglich seine Einwilligung zu dem von seiner Mutter beabsichtigten Verkaufe gegeben haben sollte. — Der Kaufpreis, zu welchem Karl v. Raesfeld den Hof Tervoort erstand, ist nicht angegeben. In einer Statistik von Cleve und Mörs aus dem Jahre 1787 (S. 390) wird der Werth des Gutes auf 6000 Thlr. geschätzt.

Im Jahre 1797 in der Nacht vom 1. auf den 2. Mai machte eine Räuberbande einen Überfall auf das Haus Tervoort, während der Besitzer desselben, der Freiherr v. Raesfeld nach Holland verreist war. Die Bande, etwa 25 Mann stark und teilweise beritten mußte aber unverrichteter Sache sich zurückziehen. Die von den Behörden eingeleiteten Untersuchungen blieben ohne Erfolg.

In der französischen Zeit wurde Tervoort zur Mairie Repelen, Kanton Mörs, Arrondissement Crefeld und zum Departement der Roer gerechnet. Ein Sohn des obengenannten von Raesfeld, Namens Karl Georg Anton Friedrich war Offizier im Dienste des Königs von Westfalen und machte im Alter von 20 Jahren den russischen Feldzug mit. Gegenwärtig befindet sich Tervoort im Besitze des Herrn M. Haniel aus Ruhrort.

VIII.

Urkunden des Klosters Dünwald.

1264—1360.

I.

Laudum in Betreff der Ansprüche der Gebrüder vamme Hane gegen das Kloster Dünwald. 1264, Februar 1.

In nomine domini. Amen. Nos Engelbertus de Bůdelberg, Adolfus de Stamheim, Adolfus de Pomerio, Godescalcus de Linphe, Vdo de Scherue, Jacobus de Vphouen, milites ex parte magistre et conventus monasterii beate Marie in Dûnewalt, item nos Hildegerus de Louenich, Henricus de Oincstorp, Volquinus de Gerolzhouen, Wernerus de Worinch, Lůdouicus advocatus de Lulstorp, Arnoldus de Steinbuchele ex parte Nicolai et Jacobi fratrum filiorum Constantini et Gertrudis bone memorie de Hane, cognatorum et amicorum eorundem, arbitri ac mediatores electi super controversiis et questionibus, que inter predictas partes vertebantur, que infra plenius exprimuntur, item super dampnis et iniuriis hinc inde illatis, accedente consilio et consensu illustris matrone domine Margarete comitisse de Monte ac filii sui nobilis domini Adolfi comitis loci eiusdem, qui se cum magna instancia et sincero affectu de bono pacis inter predictas partes intromiserunt, cum de simplici et de plano inter nos exstiterit compromissum, nos auditis hinc inde assercionibus dictarum partium que tales sunt:

Dicebat pars Nicolai et Jacobi, sibi de iure competere, quod aquam rivuli que influit claustrum Dûnewalt, quam nobilis vir dominus Adolfus bone memorie comes de Monte,

cognomento cum barba, suis laboribus et expensis ad perpetuos usus dicti monasterii olim duci procuravit, singulis septimanis per duos dies et totidem noctes, item 24 aliis diebus per annum videlicet per singula festa 12 apostolorum, in 4 festis diebus nativitatis domini, in 4 diebus festis pasche, et in 4 diebus festis pentecostes, ad sua fossata circa aream bonorum de Hane deducere possent et deberent sine quavis contradictione vel prohibicione monasterii memorati. Item dicebant, ut quicunque pro tempore predictorum bonorum heres existeret, ius haberet conferendi unam prebendam uni persone cui vellet in monasterio supradicto. Item asserebant id iuris se ibidem ab antiquo optinuisse, quod nec magistra neque prior in predicto loco deberet institui nisi consensu dicti heredis requisito. Item quod, quando aliquod servicium fieret conventui in recepcione alicuius puelle, equam deberet habere porcionem panis et vini sive piscium, sicut prior vel magistra, sibi in domum suam transmittendam.

Pars autem monasterii econtrario constanter affirmabat et dicebat se ad nullum premissorum aliquo jure teneri, sed predicta omnia vana causa et frivola occasione contra se proposita.

Requisita et investigata diligencius veritate, arbitraria potestate a predictis partibus in nos translata, pronunciamus: dictum monasterium ad nullum eorum, que pars Nicolai et Jacobi requirebat, de jure teneri. Quia vero dicti Nicolaus et Jacobus et eorum cognati et amici occasione dicte questionis in lite vel extra litem gravia dampna sive molestias sustinuerunt, eo quod forsitan se crederent jus habere, statuimus et ordinamus, ut ex parte ipsius monasterii parti Nicolai et Jacobi 20 marce coloniensium denariorum assignentur. Cursum autem aque, de qua fuit questio, duobus diebus in ebdomeda et totidem noctibus optineant, videlicet a nona hora sabbati usque ad nonam dominice, et a nona quarte ferie usque ad nonam quinte in loco, ubi consuevit emitti, et non in alio emittendam. Ad perpetuam vero pacem inter ipsos et sepefatum monasterium reformandam, propter deum eciam qui est summa et vera pax, una tantum persona hoc vice videlicet filia Gerardi dicti de Vmbelache eorum consanguinei in sororem dicti monasterii recipiatur. Et sic omni malo ingenio et dolo

exclusis omnis controversia et questio iniuriarum, molestiarum, dampnorum, sive interesse inter predictum monasterium ex una parte, Nicolaum et Jacobum eorum heredes consanguineos et amicos, adiutores et complices ex alia, sit decisa et in perpetuum composita et sedata. Ut autem premissa omnia et singula perpetue firmitatis robur optineant, et ne super hiis a quoquam ullo valeat tempore dubitari, placuit omnibus nobis presentem litteram communem partibus conscribi. Et quia propria sigilla non habemus ad nostram et dictarum partium peticionem sigillis dictorum nobilium, scilicet comitisse et filii eius comitis et viri venerabilis domini abbatis Steinveldensis et dicti monasterii, communiri. Acta sunt hec Anno domini. M°. cc°. LX°. IIII°. in vigilia purificacionis sancte Marie virginis.

Nach dem Original im Besitz des Herrn Freiherrn Fr. v. Diergardt auf Morsbroich.

Fehlerhaft abgedruckt bei Kremer Akad.-Beitr. III., Urkundenbuch S. 167. Aus Redinghovens Sammlung I. 409 auch bei Lacomblet Urkundenbuch II. 549, S. 314 f. Lacomblet bemerkt zu dieser Urkunde: „Mit den Siegeln der Gräfin Margaretha von Berg, ihres Sohnes des Grafen Adolf von Berg, des Abtes von Steinfeld und des Klosters Dünwald. Erstes und drittes gänzlich, die beiden anderen zum Teil verletzt. Von dem Siegel der Gräfin ist noch das Rücksiegel übrig, welches, wie es scheint, in einem Turme mit 3 Zinnen besteht."

Von dem Siegel der Gräfin ist heute nichts mehr übrig.

II.

Der Convent Dünwald widmet eine ihm von dem Kölner Bürger Bertolf und Gattin abgekaufte Rente von 4 Ohm Wein zu Niederhammerstein zu der Letzteren und ihrer Tochter der Conventualin Beatrix lebenslänglicher Nutznießung, sowie nach dem Tode der Genannten, welche in die Fraternität des Klosters aufgenommen worden, zur steten Feier ihrer Anniversarien. 1265, April 6.

In nomine domini amen. Nos H. prior G. magistra P. priorissa totusque conventus monasterii in Dûnewalt notum fieri cupimus tam presentibus quam futuris, quod Bertolfus civis Coloniensis et eius uxor Aleydis ex pie devotionis affectu,

quem ad deum et ecclesiam nostram habuerunt, pro salute animarum suarum necnon et progenitorum suorum quatuor amas vini in Hamersten de octo amis quondam officio cellerarii nostri deputatis nunc autem usibus nostris specialiter recipiendis pro XVI.cim marcis comparaverunt, tali interposita conditione quod soror nostra Beatrix eorundem fidelium filia de quatuor amis unam, quamdiu vixerit, suis usibus recipiat et relique tres ame, quamdiu sepedicti fideles vixerint, prout priori et magistre visum fuerit, conventui fideliter ministrentur, post obitum vero tam filie quam parentum in eorum anniversarios qui kalendariis nostris cum suis progenitoribus inscribentur et perpetuo cum debita sollempnitate vigiliarum commendationum et missarum, sicut dignum est, peragentur, omnes quatuor ame transferentur, ut ex ipsis consolationem percipiant qui dictis benefactoribus sempiternam retributionem exorabunt. Nos vero ipsorum devotioni vicissitudinem quam possumus rependere cupientes plenam participationem orationum et omnium spiritualium benefitiorum, que de cetero fient, in ecclesia nostra benigna concedimus caritate adicientes insuper ut, cum de ipsorum obitu constiterit, nobis tantum fiet pro ipsis quantum pro uno ex nostris fieri consuevit. Et hoc presenti scripto cum appensione sigilli nostri protestamur. Actum anno domini M°. CC°. LX°. V°. VIIIvo idus Aprilis.

Nach dem Original im Staatsarchive zu Düsseldorf. Von den angehängten Siegeln des Abtes von Steinfeld und des Klosters Dünwald ist das erstere und ein Bruchstück des letzteren erhalten.

III.

Die Conventualin Witwe Hadewigis von Buchheim zu Dünwald beurkundet die von ihr an Renten und Land (nebst Fährgerechtsam) zu Buchheim und Mülheim zu Gunsten ihres Convents vollführte Schenkung. 1276.

In nomine domini amen. Ut ea, que in tempore aguntur, cum tempore non labantur, necesse est ut litterarum testimonio perhennentur. Ad universorum igitur noticiam presens scriptum intuentium cupimus pervenire, quod Hadewigis de Bucheim soror nostra in Dunewalt nobiscum cum, viveret, commorans duas marcas ad vitam suam et ad usus proprios habebat in

redditibus annuatim. Harum duarum marcarum unam pro anime sue remedio, dum ambularet et staret et bene compos mentis et corporis sui esset, conventui nostro resignavit sub tali conditione ut, quecumque pro tempore magistra fuerit in Dunewalt, ipsam marcam annuatim accipiat et in vigilia sancte Katherine in anniversario videlicet Johannis mariti eiusdem Hadewigis, quantum in vino et albo pane potest, tantum inde nostro conventui amministret. Isti denarii accipientur annuatim: in festo sancte Margarete quatuor solidi de vectoria navi in Mulenheim et de Hirceberg tam de domo quam de curia in die s. Margarete quatuor solidi et hic in villa de Dunewalt tam de domo quam de curia Herimanni Sidenswanz in festo sancti Martini quatuor solidi. Aliam vero marcam memorata Hadewigis ad vitam et ad usus proprios sibi reservavit, de qua sex solidi in festo nativitatis sancti Johannis baptiste de vectoria navi in Mulenheim et in festo s. Martini alii sex solidi de eadem vectoria navi sibi solventur annuatim. Post mortem vero ipsius ista secunda marca in anniversario eiusdem Hadewigis a magistra ecclesie in Dunewalt accepta conventui nostro administrabitur, sicut et prima amministrabitur, in vigilia sancte Katherine. Quicumque autem predictam vectoriam navem de manu magistre in Dunewalt susceperit post mortem Johannis et uxoris suo Aleidis, qui nunc ipsam navem habent, marcam denariorum pro susceptione magistre et conventui in Dunewalt dabit. Similiter quicumque domum vel curiam in Hirceberg de manu magistre in Dunewalt susceperit, quatuor solidos pro susceptione magistre et conventui in Dunewalt dabit. Hec autem vectoria navis in Mulenheim pertinet in mansum et in bona in Bucheim que bona dicti Johannes et Hadewigis nobis in perpetuum contulerunt. De bonis vero in Hirceberg magistra et conventus in Dunewalt proxima dominica post festum sancti Andree annuatim dabit sex denarios et in Mulenheim scolteto sancti Gereonis presentabit. Pro hiis sex denariis redimendis predicta soror nostra Hadewigis sex solidos dabit ut sic due supradicte marce ad plenum valeant redintegrari. Quod si aliquis forsitan causatur de censu quatuor solidorum, quem Herimannus Sidenswanz ad infirmariam de bonis suis solvere solebat, quod ipsum

censum prefata Hadewigis ad communes usus conventus pro quatuor marcis comparavit, det quatuor marcas magistre et conventui si voluerit, et eosdem quatuor solidos rehabebit. Preterea sepedicta Hadewigis assignavit in libero allodio tres iurnales in campis Mulenheim ad divinum officium sub tali forma ut, quicumque custos ecclesie fuerit in Dunewalt, proventus eorundem iurnalium accipiat et duas cereas candelas inde faciat, que quocienscumque ad summum altare missa celebratur, ab inceptione canonis usque ad finem misse in perpetuum ardebunt, quas duo etiam angeli ad hoc parati in manibus tenebunt. Item assignavit eadem Hadewigis in perpetuum annuatim tres denarios ad ecclesiam sancti Mauricii in Bucheim ad luminaria, qui accipientur de horto quodam iuxta bona Pantaleonis in Bucheim (in die palmarum).[1] Quod si possessor orti, quicumque pro tempore fuerit, ad ecclesiam in Bucheim dare noluerit, ecclesia in Dunewalt eosdem denarios accipiat et ad luminaria sua in perpetuum possidebit. Ut autem hec rata permaneant, presens scriptum domini nostri abbatis Steinveldensis et conventus nostri sigillis fecimus pro testimonio roborari. Acta anno domini M°. CC°. LXX°. VI°.

Nach dem Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Die Siegel sind ab.[2])

IV.

Graf Adolf V. von Berg genehmigt einen Landtausch des Convents Dünwald beim Hofe Leimbach. 1277, November 22.

Universis presens scriptum visuris et audituris nos Adolphus Comes de Monte notum facimus per presentes, quod dilecti nobis in Christo frater Johannes dictus Scallo prior et Katerina magistra totusque conventus monasterii beate Marie in Dunewalde cum Hermanno dicto de Ydenrode et uxore sua legitima Sophia, accedente omnium quorum intererat consilio et consensu ac utriusque partis simplici voluntate,

[1]) Die eingeklammerten Worte sind überschrieben, von einer gleichzeitigen Hand, wenn nicht der des Schreibers der Urkunde selbst.

[2]) Auf der Rückseite ist von anderer, noch dem 13. Jahrh. angehöriger Hand zugefügt: Requiret quoque custos ecclesie de Dunevalt a custode maioris ecclesie Coloniensis duas cereas candelas in festo purificationis beate virginis Marie ex parte sepedicte sororis nostre Hadewigis, quas etiam ad supradictorum angelorum luminaria reservanda iure stabili convertet.



nostro etiam accedente consensu et licencia speciali, in quinque jurnalibus terre arabilis sitis juxta curtim ipsius conventus in Leimbech pro aliis quinque jurnalibus dicto Hermanno de Idenrode et suis heredibus competentibus concambium et permutationem fecerunt, dantes dicto Hermanno unam marcam denariorum coloniensium legalium et bonorum, ut dictum concambium robur obtineat firmitatis. Nos igitur, divine renunciationis intuitu, et ut orationum prefati conventus in Dunewalde participes fieri mereremur, prefatos quinque jurnales dicto conventui per concambium sic collatos ab omni exactione nobis aut nostris heredibus solvenda quittos dimittimus et solutos. Ne autem in posterum super premissis aliquis dubietatis articulus oriatur aut de predictis agris aliqua exactio requiratur, prefato conventui presens scriptum dedimus in signum ratihabitionis dicti concambii et exactionis absolutionem nostri sigilli munimine roboratum. Datum anno domini M°. CC°. LXXVII. in die beate Cecilie virginis.

Original wie I. Siegel abgefallen. Abgedr. bei Kremer Akad. Beiträge III. Urkundenbuch S. 152.

V.

Der Convent Dünwald erwirbt einen Morgen Ackerland beim Hofe Leimbach. 1300, April 4.

Universis has literas visuris frater Johannes prior et celerarius, Jutta magistra totusque conventus ecclesie de Důnewald notum esse volumus et presenti scripto profitemur, quod due germane Bela et Richmodis dicte de Santculen nostre consorores comparaverunt erga Henricum dictum Knorre et Tůlam eius uxorem et suos heredes unum iurnalem terre arabilis sitam iuxta curiam nostram Leymbech, pro quatuor marcis et novem solidis usualium denariorum, de qua terra curia nostra Leymbech dictis germanis singulis annis quam diu vixerint unum maldrum siliginis libere et quiete omni falcatione penitus exclusa solvere tenetur, ipsis autem ambabus mortuis dictum maldrum siliginis cedet officio celerarie. In cuius rei testimonium presentem literam prioris et conventus duximus muniendam. Actum anno domini millesimo CCC^{mo}, in festo beati Ambrosii Episcopi.

Original wie I. Die beiden Siegel abgefallen.

VI.

Der Convent Dünwald bezeugt die durch vier Klosterschwestern bedingungsweise bewirkte Erwerbung von $4^1/_2$ Morgen Ackerland beim Hofe Leimbach. 1309, Dezember 9.

Universis presens scriptum visuris et audituris . . nos frater Gerardus prior . . Irmegardis magistra totusque conventus sororum in Důnewalt notum facimus publice protestantes, quod Hildegundis custos, Hadewigis et Elizabet dicte de Reymago, et Druda dicta Morart religiose puelle in Důnewalt de speciali licencia . . reverendi prioris . . Domini Frederici abbatis Steynveldensis comparaverunt et emerunt erga Theodericum dictum Kůda de Slebůzh duos iurnales et dimidium terre arabilis sitos apud Leymbeg pro decem et novem marcis 4 solidis minus, colon. pagamenti, duodecim solidis pro marca qualibet et duobus nigris turonensibus pro denario computatis. Quos quidem iurnales et dimidium ecclesie nostre de Důnewalt integraliter contulerunt tali condicione annexa, quod nos . . prior . . magistra et totus conventus predicti ad luminaria beati Johannis baptiste in Dunewalt, singulis annis et perpetue, in festo beati Remigii duorum maldrorum siliginis de curia nostra in Leymbeg dabimus sine contradictionis obstaculo pensionem. Ceterum de predicta pensione pro remedio anime Gertrudis defuncte ad luminaria beati Johannis ewangeliste duo fertones cere annis singulis persolventur. In huius rei testimonium . . nos Fredericus Steynveldensis abbas, premissis consensum voluntarium adhibentes, sigillum nostrum una cum sigillo prioris et conventus in Důnewalt apposuimus huic scripto. Datum anno domini M°. CCC°. VIIII°. feria tercia post festum beati Nicholai episcopi.

Original wie I. Nur das Siegel des Priors ist erhalten.

VII.

Ritter Heinrich von Graschaf und seine Gattin Lysa verkaufen dem Convent Dünwald den Hof Kurteukotten. 1333, Januar 14.

In nomine domini amen. Universis tam presentibus quam posteris presentia visuris et audituris . . nos Henricus miles dictus de Graschap et Lysa uxor nostra legitima necnon

pueri et heredes nostri legitimi .. notum facimus in hiis scriptis publice protestantes, quod nos diligenti prehabita deliberacione ac utilitate nostra et commodo in hoc prepensatis, ex consensu et voluntate venerabilis domini nostri domini Adolphi comitis de Monte, dilectis in Christo .. magistre et .. conventui monasterii in Doynwald, ordinis sancti Augustini, Colon. dyocesis, justo emptionis et vendicionis interveniente titulo, vendidimus et vendimus per presentes curtem nostram in Curtencotten appellatam cum omnibus bonis aliis attinentiis, videlicet agris arabilibus, viridariis, pratis, arboribus, nemoribus, piscina, et aliis quibuscunque, pro quadringentis et sexaginta quinque marcis pagamenti Coloniensis communiter currentis, nobis ab ipsis in parato integraliter numeratis traditis et solutis, ac in usus nostros evidentes et necessarios penitus conversis, que quidem bona pro parte dependent et pertinent ad curtem in Wistuben, pro parte sunt verum allodium, eandemque curtem cum bonis prefatis predicto . . conventui coram illis quorum interfuit coniunctim supraportavimus, et ad manus ipsius . . conventus resignavimus, effestucando super ipsis pro nobis et heredibus nostris, ac renuntiando ex certa nostra scientia, sponte et voluntarie, omni jure et proprietate in dicta curte et bonis ipsis habitis, pure, simpliciter et de plano, ore et calamo, stipulacione legitima interveniente, sic quod . . nos, vel nostri heredes, unquam aliquo modo in posterum aliquam inquisitionem seu impetitionem, tam in iudicio civili, quam canonico, faciemus adversus .. conventum predictum de curte prenominata, sed iidem . . conventus ipsam seu ipsa ex nunc in antea cum omnibus attinentiis habebit et possidebit imperpetuum, pacifice et quiete, nostra vel cuiusvis alterius contradictione non obstante. Super quibus omnibus et singulis, ex certa nostra omnium scientia, renuntiamus omnibus excepcionibus doli mali, pecunie non habite, non solute, in integrum, deceptionis ultra dimidium sortem iusti pretii, condicionis sine causa, et omnibus aliis excepcionibus et defensionibus juris et facti, tam canonici quam civilis, que nobis vel heredibus nostris contra premissa possent quomodolibet suffragari. Acta sunt hec coram viris providis et honestis, Petro marschalco domini comitis predicti, Adolpho armigero dicto van me Steynhûs, item coram Engilberto dicto Mur, Wiegero, Gobelino

dicto Zorn, Wilkino, Henkino de Hemmenrode, Martino de Monticulo, Wilkino dicto Joyn, filio advocati, Hermanno dicto van der Leuven, scabinis et juratis in Wistuben, item coram Hermanno dicto Kellenere, Conrado dicto Adelync, scabinis in Pafrode, item coram Hermanno dicto Keyt, Gobelino dicto der Syen, necnon Johanne de Puteo, parrochianis in Doynwalt, et aliis quam pluribus fidedignis, ad hoc vocatis et rogatis. In cuius rei testimonium et ampliorem firmitatem rogavimus venerabilem dominum nostrum dominum Adolphum comitem de Monte predictum, ut sigillum suum pro nobis duceret presentibus apponendum. Insuper etiam petivimus et impetravimus has literas sigillo honesti viri domini Wilhelmi de Droystorp militis, una cum sigillorum nostrorum amborum appensione communiri. Quod nos Adolphus comes, et Wilhelmus jam dicti, sigillis nostris ad preces predictorum . . coniugum et suorum legitimorum heredum hiis literis appensis, omnia premissa verum esse publice protestamur. Nos etiam . . scabini et jurati in Wistuben, scabini in Pafrode prenotati omnia et singula premissa vera esse et acta coram nobis denariosque nostros testimoniales seu urcundiales inde recepisse, ac nobis per dictum . . conventum dedisse, et satisfecisse de ipsis, secundum jus et consuetudinem communis terre recognoscentes, sub sigillis presentibus appensis, ea que prescripta sunt protestamur esse vera. Actum et datum ipso die Felicis in Pincis, anno domini millesimo trecentesimo tricesimo tertio.

Original wie 1. Nur das Siegel des Grafen mit Rücksiegel hängt an, die des Ritters Wilhelm von Droystorp und der Verkäufer sind ab.

VIII.

Der Convent Dünwald verleiht den Eheleuten Winkin und Drude zu Horkenbach im Kirchspiel Lützenkirchen 8 Morgen Ackerland des Hofes Leimbach in Erbpacht. 1337, Dezember 5.

Universis presentes literas visuris et audituris . . prior . . magistra . totusque conventus monialium in Dûnewalt cognoscere veritatem. Noveritis, quod nos exposuimus et exponimus per presentes dilectis nobis in Christo Winkino et Drude coniugibus, manentibus seu dictis de Horkenbag, et eorum heredibus legitimis et veris, perpetue et hereditarie, quandam peciam

terre arabilis continentem octo jurnales vel circa, quondam spectantem in curtem nostram Leymbeg, pro annua et hereditaria pensione quinque sumbrinorum bone et pure siliginis, persolvenda nobis et nostro monasterio perpetuis temporibus ac hereditario iure singulis annis in festo beati Remigii episcopi aut infra quatuor septimanas sine captione dictum festum inmediate subsequentes. Ad maioremque securitatem predicti coniuges et heredes eorum nobis et nostro monasterio obligaverunt tytulo subpignoris dimidium iurnalem terre arabilis, eorum vere hereditatis, contiguum dictis octo jurnalibus nostris, talibus pactis et condicionibus, si, quod absit, in solucione dicte pensionis tempore solucionis prefate sepedicti coniuges aut eorum heredes negligentes essent aut remissi, extunc predicti octo jurnales, quos dictis coniugibus et eorum heredibus exposuimus, ut pretactum est, quomodo inventi fuerint, una cum eorum dimidio jurnali, quem nobis tytulo pignoris obligaverunt, ad nos et nostrum monasterium revertentur libere, dictorum coniugum et suorum heredum offensa defensione et contradictione qualibet non obstante, omni dolo et fraude exclusis omnimode in premissis. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus literis sunt appensa. Datum anno domini millesimo CCC^mo tricesimo septimo, vigilia beati Nycolai pontificis.

Original wie 1. Bruchstücke der Siegel hangen an. Dabei der Revers von Winkinus ac Druda coniuges legitimi manentes in Horkenbag parrochiales in Luczilkirgin, beglaubigt sigillis virorum discretorum videlicet domini Johannis plebani in Luczilkirgin, et Domicelli Engilberti de Steynbuggil, von demselben Datum. Das Siegel des letztern hängt an (doppelgezinnter Balken, Umschrift: S. ENGELBERTI DE STYNBVCHIL).

IX.

Heino in der Leimbach und dessen Ehefrau Nella schenken zu ihren und ihrer Eltern Memorie dem Convent Dünwald eine Rente aus ihrer Wiese am Diepenbroich und ihrem Walde in der Hecken. 1369, Mai 25.

Universis presentes literas visuris et audituris ego Heyno dictus yn der Leymbach et Nella uxor mea legitima notum

facimus tenore presentium publice protestando, quod ob salutem animarum nostrarum ac pia memoria parentum nostrorum ac progenitorum nostrorum deliberacione diligenti prehabita manu coniuncta deputavimus et legavimus, ac per presentes deputamus et legamus religiosis personis et dominabus . . magistre et . . conventui mon. in Doynwalt premonstratensis ordinis colon. diocesis quandam pensionem hereditariam unius marce denariorum pagamenti colon. Quam quidem pensionem hereditariam unius marce predictam eisdem dominabus magistre et conventui mon. in Doynwalt persolvemus et dabimus ac per presentes persolvere et dare promittimus ad dictum mon. Doynwalt presentando singulis annis exnunc inantea hereditarie et perpetue in festo beati Remigii episcopi aut infra quindenam dictum festum proxime subsequentem sine capcione. Et ut magistra et . . conventus mon. predicti in persolucione huiusmodi pensionis magis caute existant, obligavimus et substituimus ac per presentes obligamus et substituimus ipsis nomine suppignoris quandam peciam pratorum sitam an deme Deypenbroge et quoddam nemus situm yn der Hecgen tali condicione, quod si nos, nostri heredes, et successores in aliquo annorum in persolucione huiusmodi pensionis unius marce predicte termino prenotato facienda negligentes inventi fuerimus in parte vel in toto, extunc dicta suppignora pratorum et nemorum predictorum cedent libere et solute ad . . conventum predictum exceptis juribus dominis terrarum et feodalium competentibus — — Et quia propriis sigillis caremus, rogavimus discretos et honestos viros, dominum Jacobum pastorem parrochialis ecclesie in Rode, ac domicellum Johannem dictum Moyr de Brůghe armigerum, ut sigilla sua presentibus apponant in testimonium predictorum. Et nos Jacobus pastor et Johannes Moyr, predicti, presentibus recognoscimus, quod ad instantes preces Heynonis et Nelle coniugum predictorum sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum anno domini M°. CCC°. LX nono. die beati Vrbani Martyris.

Original wie I. Das Siegel des Johannes Moyr ist abgefallen. Das erste Siegel hat als Bild eine fliegende Taube und darunter S. IOH'ES. Umschrift: S' IOH'IS. SACERDOT' D. REMAGO.

IX.

Lutherana.

I.

Der Gothaer Codex chartaceus[1]) B. Nr. 20 bringt auf fol. 40 v. — 41 r. die Abschrift eines bisher nicht publizierten Briefes von Udalricus Zasius in Freiburg an Conradus Mutianus Rufus in Gotha, der eine interessante zeitgenössische Auslassung über Luther enthält und daher gerade jetzt, im Angesichte der vierhundertsten Wiederkehr des Luther'schen Geburtstages, der so lebhaft mit dem Reformationszeitalter beschäftigten Forschung eine willkommene Gabe sein dürfte.

Schreiber und Adressat des Briefes sind berühmte Männer. Ersterer[2]) hat als Humanist und Jurist der Rechtswissenschaft neue Bahnen gewiesen, indem er sie die mittelalterlichen Glossatoren, von deren Kommentaren die alten römischen Rechtsbücher selber ganz verdrängt waren, verachten lehrte und sie auf die ursprünglichen Quellen zurückgehen hieß. Letzterer,[3]) als Kenner des klassischen Altertums nicht allein in Deutschland, sondern auch in Italien von hohem Ansehen, war eine Zeit lang das anerkannte Haupt des jüngern Erfurter Humanistenkreises, zu dem Männer wie Crotus Rubeanus, Eobanus Hessus, Justus Jonas u. a. m. gehörten, und wird jetzt allgemein für den Anstifter jener berühmten Briefe unberühmter Männer gehalten. Beide, Zasius und Mutian, begrüßten anfänglich freudig Luthers Auftreten, wurden aber später, der eine mehr, der andere minder, an ihm irre.

Excellentissimo, doctissimo undecunque viro Muciano Ruffo, policiorum*) literarum antistiti Gote agenti, meo amico integerrimo.

Der Text des Briefes ist in der Handschrift an mehren Stellen offenbar falsch. Einerseits scheint der Abschreiber sehr flüchtig gearbeitet zu haben, anderseits wird auch die anerkannt schwer lesbare Hand des Zasius eine getreue Wiedergabe des Originals vereitelt haben. *) Cod. policiarum.

Salutem dico.[b]) Ego tametsi, Muciane doctissime, Phebi iaculis[4]) hoc anno nimium impeditus, quod uxorem dilectissimam et liberos amiserim atque adeo calamitatibus tantum non prosternerer, tamen selectissime dictionis litere[5]) me magnum in modum instaurarunt, quibus veterem agnosco amicum et talem amicum, quo mihi nemo alius fuerit observacior, utputa viri, cuius vel umbra laudi esse posset (faxit Deus, ut felicibus fatis fortunatum evum transigas[c]) nostreque etati, ut iam diu fuisti, in multos annos et ornamento sis et utilitati). Quod lucubraciunculas[6]) meas magnifacis, humanitatis tue est. Ceterum nihil habent lucerna dignum et oleo licet iustis viri operibus questuri.[d]) Si me dolor domesticus non preriperet,[e]) futurus, inquam, annus edet,[7]) preludet et advocatis (si qui sint, qui cavillentur, nihil mihi res est; advocati sunt et nihil secius quam advocati). Budeus,[8]) cuius Antinomias elusi, male angitur et cum cedere liti cogatur, partim personata laudis scena obliquo ductu me appetit, partim apertim agit conviciis mimum[f]) me suum appellitans. Cui non segniter, sed pro Germana integritate ita respondi, ut experiri facile possit ignotos non facile attentandos. Misissem tibi et suas[g])[9]) et meas literas — sunt enim prolixiuscule — sed negat tabellarius. Forte fortuna ad Carinthum nostrum[10]) profecturus commoror.

Super Luthero[11]) viro omnium candidissimo quid iudices, (iudicare autem mala de viris bonis non potes) scire cupio. Apud nostrates Germanos super hoc homine (heroen merito nominaverim) mirifice variatur. Quicquid purioris est doctrine in terris nostris, Lutherum sequitur sine delectu. At monachorum factio eiusque ordinis theologi, quos scolasticos nominant, exceptis tamen multis probis viris eum damnatum cupiunt. Nostre academie theologi duo viri probissimi et doctissimi Johannes Bresigavius[12]) et Georgius Achensis[13]) Martinum recipiunt, beant favent et veteribus theologis, id est veris, conferunt. Helvecia tota, Constancia, Augusta, bona pars Italie a Luthero pendet. Si a iuristis

---

[b]) Cod. dicit. [c]) Cod. transigat. (So liest auch Kampschulte in einem Zitate I. S. 245. Anm. 2.) [d]) Cod. Über questuri steht von derselben Hand congesturi. [e]) Cod. prereperet. [f]) 5 Cod. animum. [g]) Cod. tuas.

quibusdam sacerdociariis forique mancipiis litigiosis discedimus, sepe pugnatur[h]) hinc pro homine illinc diversum.

Ego Lutherum ita recipio, ut nonnulla in eo desyderem. Nam quod frigidissima[14]) putat pontificum decreta, quod Leonis textum resupinare pergit, non adprobo. Nec ulla eum salutis humane[15]), pro qua tantopere laborat, perpulit, ut in eo genere paradoxo se fatigaret ansamque adversariis preberet calumniandi sui, quasi a nephario Hussita non admodum abhorreret. Equidem sicut de Luthero non aliter quam de viro omnium optimo sentire possum, utpote qui eius doctrinis didici aliquanto verius Christum sequi, ita in pontificia re cum eo sentire non possum, suntque facillima confutatu, quicquid in ea re sentit. Sed contra eum non scribam. Piaclum ducerem, si vel verbo a me perstringerem. Miseret tamen me condicionis humane, quod adeo sumus fragiles et nihili, ut etiam, qui perfecciores esse probantur, a via declinent, ut vicisse, ut pociores fuisse videantur. Sed de hiis nimium. Hoc de me habe: nullam esse rem tam difficilem, quam frustra a me, dum prestare officium possim, sis expetiturus, qui te vehementer amo et a te totus pendeo. Vale.

Ex Friburgo. Calendis Decembris anno XIX.)[16])

Tuus Udalricus Zasius[k])

legum doctor et ordinarius Friburgensis.

---

[h]) Cod. pungnatur. [i]) Cod. XX. [k]) Cod. Zazius.

Anmerkungen:

[1]) Aus dem 16ten Jahrhundert. 55 Blätter in 4°.

[2]) Vgl. über ihn: Ulrich Zasius. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft im Zeitalter der Reformation von Dr. R. Stintzing. Basel.

[3]) Näheres über ihn in dem Werke von F. W. Kampschulte: Die Universität Erfurt in ihrem Verhältnisse zu dem Humanismus und der Reformation. Aus den Quellen dargestellt. Trier 1858/60 und bei C. Krause: Helius Eobanus Hessus. Sein Leben und seine Werke. Ein Beitrag zur Kultur- und Gelehrtengeschichte des 16ten Jahrhunderts. 2 Bde. Gotha 1879.

[4]) In Freiburg wüthete 1519 die Pest; vgl. Stintzing S. 186 ff.

[5]) Der Brief Mutians ist nicht erhalten.



[6]) Excellentissimi viri Udalrici Zasii L. L. doct. earundemque in celebri Friburgensium Academia professoris ordinarii Lucubrationes aliquot sane quam elegantes nec minus eruditae, videlicet: In legem secundam ff. de orig. jur. In legem frater a fratre ff. de cond. indeb. In § Cato ff. de verb. oblig. Scholia, in quibus praeter stili nitorem rara quaedam iucunda et grata invenias. Praeter haec Antinomiarum aliquot acutissimae simul et eruditissimae dissolutiones. Item Orationes aliquot vario genere. Panegyrica una, funebris una, legales duodecim perquam doctae. Apud inclytam Basileam An. MDXVIII.

[7]) Es ist nicht recht ersichtlich, welche Schrift des Zasius gemeint ist. Sein Biograph läßt uns hier im Stiche.

[8]) Gegen die Antinomiae des französischen Gelehrten Budäus war Zasius in seinen Lucubrationenlae zu Felde gezogen, worüber jener sich sehr gekränkt fühlte und seinem Gegner einen höchst impertinenten Brief schrieb. Zasius antwortete darauf zwar sehr ruhig, aber mit „einer klaren Derbheit". Vgl. Stintzing S. 195—198.

[9]) Der Brief des Budäus findet sich bei: J. A. Rieggerus: M. Zasii epistolae. Ulmae 1774 p. 466—470, der des Zasius ebenda p. 471—478.

[10]) Ein sonst wenig bekannter süddeutscher Humanist.

[11]) Über die Stellung des Zasius zur Kirchenreformation, vgl. Stintzing S. 216—255.

[12]) Zasius sagt in einem Briefe an Luther über ihn: Brisgoici, inquam, cui nihil post sacras literas nisi Lutherana sapiunt. Vgl. Riegger p. 396.

[13]) Georg Wägelin. Sonst bei Zasius Achaeus genannt, z. B. Riegger p. 374.

[14]) Eine Stelle aus den Luther'schen Thesen gegen Eck lautete folgendermaßen: Romanam ecclesiam esse omnibus aliis superiorem, probatur ex frigidissimis Rom. Pontificum decretis, intra quadringentos annos natis, contra quae sunt historiae approbatae mille et centum annorum, textus scripturae divinae et decretum Niceni concilii, omnium sacratissimi. Nach Jo. Janssen. Geschichte des deutschen Volkes . . . Freiburg 1880. II. S. 85. Anm. 10.

[15]) Hier scheint ein Wort wie cura zu fehlen.

[16]) Aus den Anfangsworten des Briefes: hoc anno Phebi iaculis nimium impeditus geht deutlich hervor, daß der Brief nicht 1520, sondern 1519 geschrieben wurde.

II.

In dem 38. Briefe der ersten Ausgabe von den Epistolis obscurorum virorum [1]) erwähnt Padormannus Fornacifex als seinen Herrn und Freund sowie als Verteidiger des Ortvinus Gratius [2]) einen Doctor Ludovicus Mistotheus. Eduard Böcking, [3]) der neueste Herausgeber jener denkwürdigen Satire der Reuchlinisten, sucht darzuthun, daß mit letztgenannter Persönlichkeit Martin Luther gemeint sei. Die nachstehende Erörterung will zeigen, daß diese Ansicht wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Der Inhalt des Briefes ist kurz folgender: Padormannus Fornacifex, welcher als Gast Spalatins auf der Burg bei Wittenberg weilt, nimmt den geeigneten Zeitpunkt wahr, um seinem

[1]) Ende 1515 oder Anfang 1516 erschienen. Die früheste Spur von ihrem Erscheinen findet sich in der bisher nicht bekannten Nachschrift zu einem Briefe des Petrejus Eberbach in Erfurt an Conradus Mutianus Rufus in Gotha. Sie lautet: Herebordus petit a me, ut epistolas obscurorum virorum Norinbergam mittam. Si adhuc habes, gratificare, quesumus, copiarum nostrarum imperatori. Nach den Münchener Camerarii, vol. 16 ep. 58. Der Brief ist nicht datiert, wurde aber spätestens in der ersten Hälfte des April 1516 geschrieben. L. Geiger (Johann Reuchlins Briefwechsel. 1875) hat ihn nach einer Gothaer Handschrift, die den Nachtrag nicht enthält, (S. 247, Anm. 1) abdrucken lassen. Die Epistolae obscurorum virorum benutzte ich in der Böckingschen Ausgabe: Ulrichi Hutteni equitis operum supplementum. Epistolae obscurorum virorum cum inlustrantibus adversariisque scriptis collegit, recensuit, adnotavit Ed. Böcking. 2. Tomi. Lipsiae in aedibus Teubnerianis A. 1869. Der Kürze wegen verweise ich hier auf die vielfach zu Rate gezogenen Werke von: David Friedrich Strauß. Ulrich von Hutten. 2. verbesserte Auflage, Leipzig 1871, F. W. Kampschulte. Die Universität Erfurt in ihrem Verhältnisse zu dem Humanismus und der Reformation. Aus den Quellen dargestellt. 2 Teile, Trier 1858 -1860, Karl Krause, Helius Eobanus Hessus. Sein Leben und seine Werke. Ein Beitrag zur Kultur- und Gelehrtengeschichte des 16. Jahrhunderts. 2 Bände, Gotha 1879.

[2]) Der „poetische Handlanger" der Kölner Reuchlinfeinde, an dessen Adresse die Mehrzahl der Briefe gerichtet ist.

[3]) Hutt. op. suppl. Tom. II. p. 416.

Lehrer Ortvinus zu schreiben. Er teilt mit, daß auch zu Wittenberg Quodlibets [1]) veranstaltet werden und alles dabei gut ablaufe, weil Magistri und Doctores sich schulgerecht herauszubeißen verstehen. Unter ihnen sei einer besonders bemerkenswert, da er in seinen Vorlesungen viel Geräusch von sich mache und sich für den größten aller Dichter halte. Derselbe habe ein Werk in Versen, „de ira et cholericis“ betitelt, verfaßt, worin er die Feinde seines Dichterruhmes heftig angreife. Allein diese leisten ihm kräftig Widerstand und weisen auf Ortvinus Gratius als den ersten unter den zeitgenössischen Dichtern hin. Schon der Name Gratius sei dafür Beweis genug. Die einen nämlich leiten ihn von supernalis gratia gratis data ab, weil nur sie eine so tief angelegte poetische Natur schaffen könne, und Ortvinus durch seine Demut wohl verdiene, von der göttlichen Gnade erhöht zu werden. Wer von dem Dichtergeschäfte überhaupt etwas verstehe, sei keinen Augenblick darüber in Zweifel, welcher von beiden Dichtern der größere sei. Dieselben Magistri wollen die bisher in vielen Werken zerstreut vorkommenden Gedichte des allverehrten Meisters, in einer Sammlung vereinigt, herausgeben, denn die Unterlassung eines solchen Unternehmens müsse als Todsünde angerechnet werden. Sie erbitten sich auch die jüngste Ortvinsche Schrift gegen Johann Reuchlin, um sich Excerpte aus derselben zu machen. Zu denen, welche so argumentieren, gehören des Briefschreibers Freunde, die Magister Johannes Kirchberg, Johannes Hungen, Jacobus de Nurnberga, Jodocus Wynßheim und viele andere ehrenwerte Männer. Eine zweite Partei jedoch verwerfe diese, an und für sich höchst subtile Beweisführung, die Ortvinus selber gar nicht gut heißen könne, weil er sonst sich des Hochmuts, also des der Demut entgegengesetzten Lasters, schuldig mache. Der Name Gratius komme vielmehr von Gracci, den römischen Gracchen, her, die zu ihrer Zeit weder als Poeten noch als Redner von jemand übertroffen worden seien. Wie diese über ihre Zeitgenossen hervorgeragt haben, so überrage auch Ortvinus alle jetzigen Dichter und daher solle der

---

[1]) Gemeint sind die sogenannten Quaestiones quodlibeticae, d. h. öffentliche Reden oder Disputationen über einen beliebigen Gegenstand, in denen sich die Disputierkunst der Scholastik so recht zeigen konnte. Sie dauerten gewöhnlich mehrere Tage und fanden ihren Abschluß in Scherzreden. Vgl. darüber Zarncke, die deutschen Universitäten im Mittelalter. 1857.

Poet hier in Wittenberg nur schweigen, weil er, selbst wenn er noch so tüchtig sei, mit diesem sich doch nicht messen könne. Letzteren Gedankengang eignen sich Eobanus Hessus, Henricus Urbanus, Ritius Euritius, Georgius Spalatinus, und Ulricus Hutenus, besonders aber Doctor Ludovicus Mistotheus an. Padormannus Fornacifex bittet schließlich um Belehrung darüber, welche von beiden Argumentationen die richtige sei.

Dies ungefähr ist der Inhalt des in Rede stehenden Briefes, soweit er für die vorliegende Betrachtung von Wichtigkeit ist.

Richtig ist bereits von Böcking darauf aufmerksam gemacht worden,[1]) daß hier Crotus Rubianus als Briefschreiber fingiert werde oder vielmehr sich selber fingiere, obwohl ein wichtiger Fingerzeig für diese Vermutung übersehen wurde, nämlich, daß die als Magister Johannes Kirchberg bezeichnete Persönlichkeit, welche mit Padormannus Fornacifex zusammen promoviert sein soll, in der That gleichzeitig mit Crotus den Magistergrad sich erworben hat.[2]) Was indessen die sonstigen in dem Briefe genannten Persönlichkeiten betrifft, so konnten dieselben, abgesehen von denen, welche als berühmte Humanisten allgemein bekannt sind, von dem Herausgeber der Huttenschen Werke als historisch deshalb nicht nachgewiesen werden, weil er sie in Wittenberg suchte und nicht in Erfurt, wo sie zu suchen sind. Es wird nämlich, und zwar ausnahmslos, über damalige oder frühere Erfurter dem Ortvinus Gratius von dem Verfasser des Briefes berichtet. Das Vorgeben desselben, von Wittenberg aus zu schreiben, das wahrscheinlich nur dazu dienen soll, einen leichten Schleier über die sonst allzu klare und mit einem Blick überschaubare Situation zu werfen, sowie die ganz bestimmt lautende Angabe, daß der Autor des „de ira et cholericis“ betitelten metrischen Werkes an der Universität dieser Stadt Vorlesungen gehalten, scheint Böcking verhindert zu haben, zur Auffindung der ihm unbekannten Persönlichkeiten seinen Blick nach Erfurt zu richten, obwohl, wenn man genau zusieht, nirgends in dem Briefe ohne Umschweif ausgesprochen ist, sondern dem Leser nur zu verstehen gegeben wird, daß Kirchberg, Hungen u. s. w. in Wittenberg anzutreffen seien. Der als Renommist so arg verspottete Poet wird einzig und allein mit Bestimmtheit als

---

[1]) Hutt. op. suppl. Tom. II. p. 416.

[2]) 1507.

Digitized by Google

Wittenberger hingestellt.[1]) Böcking glaubt, daß in ihm der auch sonst als aufgeblasen und eitel bekannte, in den Briefen unberühmter Männer mehrfach unter seinem eigentlichen Namen erwähnte Dichter Georg Sibutus[2]) gemeint sei. Derselbe hielt sich um 1515 in Wittenberg auf, hat jedoch niemals ein Werk verfaßt, an welches die damaligen Leser der Epistolae obscurorum virorum durch Titel und Inhalt der hier angeführten Schrift hätten erinnert werden können. Wohl aber weist der famose Titel „de ira et cholericis" auf den Dichter Tilonin[3]) (Tilemannus Conradi aus Göttingen lautet sein Name in der Studentenmatrikel) hin, welcher das Choleamynterium (Abwehr der Galle), eine Streitschrift gegen Euricius Cordus[4]) und seine Anhänger, in Versen geschrieben hat. Diese lächerliche Verdrehung des Titels ist ganz in der Art, wie sie Crotus beliebt, der auch als intimer Freund des Angegriffenen ein lebhaftes Interesse daran hatte, dem Tilonin einen Hieb zu versetzen. Alles, was wir über den Verfasser des Choleamynterium wissen, paßt vortrefflich zu dem von Padormannus Fornacifex über den Wittenberger Magister Berichtetem. Dieser hatte sich in mehreren Schriften als Poet versucht[5]) und war, nach Mutians[6]) kompetentem Urteile, nicht

[1]) Ergo ideo igitur debet tacere, et se humiliare ille poeta hic in Witenburga.

[2]) Böcking. Hutt. op. suppl. II. p. 469—471.

[3]) Über Euricius Cordus vgl. das Werk von C. Krause: Euricius Cordus. Eine biographische Skizze aus der Reformationszeit. Hanau 1863. Daselbst über Tilonin, S. 32—36. Über letzteren auch C. Krause, H. E. Hessus. I. S. 149—152.

[4]) Siehe vor. Anm.

[5]) Ein Lustspiel Teratologia und ein Triumphus Cupidinis wird in der Defensio contra Thiloninum erwähnt. Das letztere Stück heißt bei Mutian (ep. 335 des Frankf. Ms.) Cupido triumphans. Auch hat Tilonin die Homerische Batrochomyomachie übersetzt.

[6]) Über ihn haben Strauß, Kampschulte und Krause ausführlich gehandelt. Seine für die Geschichte des Humanismus, besonders des Erfurter, so wichtigen Briefe, die sich zum größeren Teile in einer Handschrift der Frankfurter Stadtbibliothek vorfinden, sind leider bisher nur unvollständig durch den Druck bekannt gemacht worden. Eine Ergänzung wird demnächst Herr Professor Krause, der Biograph des Eobanus Hessus, liefern, während eine Gesamtausgabe des Mutianschen Briefwechsels dem Verfasser dieser Zeilen seitens der historischen Kommission für die Provinz Sachsen übertragen worden ist.

Digitized by Google

ohne dichterische Begabung,[1]) dabei aber von maßloser Eitelkeit und Überhebung, die überall Anstoß erregen und den Spott der Zeitgenossen geradezu herausfordern mußten. So wurde er dann auch in einer der 1514 erschienenen Eclogen[2]) des Euricius Cordus lächerlich gemacht. Seine Antwort auf diesen Angriff war das Choleamynterium, dem bald von gegnerischer Seite die Defensio contra Thiloninum Philymnum,[3]) eine Sammlung zum Teil recht derber Epigramme, folgte. Tilonin sah sich, da auch Eoban Hessus und dessen ganzer Erfurter Freundeskreis direkt oder indirekt Anteil am Kampfe gegen ihn nahmen, bald genötigt, seine Vorlesungen, zu denen er durch allerhand Absonderlichkeiten und Prahlereien Zuhörer angelockt hatte, schleunigst einzustellen und Erfurt für immer zu verlassen. Vielleicht ging er hierauf zurück nach Wittenberg, wo er vor dem Streite mit Cordus, laut Ausweis der Matrikel der dortigen Universität,[4]) sich einige Zeit aufgehalten hatte, doch findet sich nirgends eine Nachricht darüber. Wie dem auch sein mag, die Doppelstellung Tilonins[5]) als Erfurter und Wittenberger ist von dem Verfasser geschickt benutzt worden, um Leser, welche mit den Verhältnissen beider Hochschulen nicht ganz vertraut waren, in die Irre zu führen und die in dem Briefe auftretenden wenig bekannten Erfurter in Wittenberg suchen zu lassen.

Die als Vertreter der theologischen Erklärung des Namens Gratius erwähnten Magistri sind insgesamt Zöglinge der Erfurter Universität. Als erster wird Johannes Kirchberg genannt, welcher

---

[1]) Ep. 338 des Frankf. Cod.: Ingenium tribuo tum meo Eobano, tum huic Tilonino, quamvis prior sit sublimior et uberior in pangendis versibus.

[2]) In der 5. Ecloge von „Ricii Cordi Simshusii Bucolicon per X eclogas jucundissime decantatum. Erf. per Joh. Canappum 1514.

[3]) Eur. Cordi contra maledicum Thiloninum Philymnum defensio. Erf. 1515.

[4]) Album academiae Vitebergensis ab a. Ch. MDII usque ad a. MDLX. Ex autographo edidit Carolus Eduardus Foerstemann. Lipsiae 1841 p. 29. Ostern 1509: Tiloninus Conradus de Gottingen.

[5]) Die Verspottung Tilonins, des Verfassers von „De ira et cholericis" mußte dem Ortvinus Gratius um so mehr gefallen, weil jener sich in Erfurt als heftigen Feind der Sophisten — so werden die Anhänger der Scholastik von den Freunden der neuern Richtung genannt — vielfach gezeigt hatte. Vgl. Mutians Brief an Urban (Frankf. Handschr. Nr. 328: Terruit theologos noster Reuchlin, terret sophistas Tiloninus.

zusammen mit Padormannus Fornacifex promoviert wurde. Es ist, wie sein Name in den Universitätsakten[1]) lautet, Johannes Pistoris aus Kirchburg. Derselbe wurde Ostern 1503 immatrikuliert, erwarb sich zwei Jahre später den Grad eines Baccalaureus und 1507 gleichzeitig mit Johannes Venatoris aus Dornheim,[2]) den eines Magister artium. Er war Theolog und Philosoph, dabei ein geschätzter Kanzelredner.[3]) In dem Kampfe

[1]) Akten der Erfurter Universität. Herausgegeben von der historischen Kommission der Provinz Sachsen. Bearbeitet von D. J. C. Herm. Weissenborn. I. Teil. Halle 1881. Der 2. Teil ist noch nicht erschienen, doch hat mir der liebenswürdige Herausgeber die Korrekturbogen bereitwilligst zur Verfügung gestellt, wie er auch bei der Benutzung der auf der Königlichen Bibliothek in Erfurt befindlichen Originalmatrikeln und sonstiger wichtigen Akten, soweit sie für meine Ausgabe des Mutianschen Briefwechsels in Betracht kommen, in aufopferndster Weise mit Rat und That mir zur Seite gestanden hat. In der Studentenmatrikel Teil II, S. 231. Mich. 1503 lautet die Notiz über Kirchberg: Johannes Pistoris Krampff Kirchburgensis (de Huuorum Kirchburgio vom Hüme Koeck). Die Baccalaurienmatrikel nennt ihn Johannes Pistoris de Kirchburg, ebenso die Magistermatrikel. In der 1514 erschienenen Schrift des Jodocus Trutfetter, der 2 Gedichte von Kirchburg beigegeben sind, lautet der Name Johannes Pistorius von Kirchburg. Vgl. Plitt. Jodocus Trutfetter von Eisenach, der Lehrer Luthers, in seinen Werken geschildert. Erlangen 1876, S. 44.

[2]) So nannte sich damals noch Crotus Rubianus, welchen die Studentenmatrikel als Johannes Jeger de Dornheym aufführt.

[3]) Vgl. Mutians Brief vom 7. Juni 1514 von Heinrich Urban (Frankf. Cod. 172). Quocirca uberes age gracias Kyrchbergio, theologie candidato, viro castioris discipline tam professori quam amatori et patrono pro liberalitate sua, quam librorum participio mihi prestitit. Ähnlich äußert sich Mutian zur selben Zeit in einem andern Briefe (Frankf. Cod. 394) Age gratias viro bono, philosopho, imo deiloquo et famigerato concionatori, qui ut audio amicissime loquitur et sentit de nostro Eohano, sui ordinis facile principe. Die Bekanntschaft Mutians mit Kirchburg war damals sehr jungen Datums. Sie wurde erst vor etwa einem Jahre gemacht, als dieser zusammen mit den Erfurter Magistern Kaumler und Irlebach nach Gotha gekommen war, um den Heerführer der Reuchlinisten etwas zu beschwichtigen, was ihm allerdings nicht gelang. Damals sprach Mutian nicht so freundlich über ihn. (Ep. 328 des Frankf. Cod.) Ille secundus macer et semivivus et Licho tuo persimilis fucat sermonem et aperte laudans Reuchlin tacitus amat Eisennachum (Jodocus Trutfetter, Doctor und Professor der Theologie in Erfurt) et suos, hoc est utriusque Parvuli (philosophische Kompendien) sectatores . . . . Macer sic inter alia: Ich habe D. Eysennach gefragt umb Reuchlins schreihen. Er sagt wie die Colonarii das schwebisch teutsch nit haben verstanden. Ecce, mi Urbane, qualis malevolencia! Hoc enim nihil esset, sed cornua dat Arnoldo (von Tungern).

zwischen Scholastik und Humanismus neigte er der ersteren zu, wie er denn auch im Reuchlinschen Streite, allerdings sehr behutsam, für die Kölner eintrat. Im übrigen scheint er als ehrenwerter Charakter bei Freund und Feind in Ansehen gestanden zu haben.

Johannes Hungen, der „wohl affektionierte Freund“ des Padormannus, ist wahrscheinlich identisch mit dem 1494 immatrikulierten Johannes Doernheim ex Honigen [1]) und dem 1505 zur Magisterwürde gelangten Johannes Duernheim de Hungen. Er ist sonst unbekannt, ebenso wie der Jacobus de Nurnberga, mit welchem der Michaelis 1498 in die Matrikel eingetragene [2]) und 1505 Magister gewordene Jacobus Russel von Nürnberg gemeint zu sein scheint. Beide werden Theologen von Fach gewesen sein, wie es von Kirchberg und auch von dem gleich nach ihnen aufgeführten Jodocus Wynßheim bezeugt ist. Letzterer ist wohl niemand anderes als der Jodocus Eckart de Winsheim, welcher von Ostern 1502 an in Erfurt studierte [3]) und mit Crotus und Kirchberg zusammen zum Magister ernannt wurde. Als der Kultus des Erasmus unter den Erfurtern in Blüte stand, hat er wahrscheinlich diesem brieflich sich genähert und deshalb das Glück erfahren, wieder gegrüßt zu werden. Erasmus bezeichnet ihn in seinem Briefe an Henricus Bemyngus [4]) ausdrücklich als Theologen. Demnach dürfte derselbe auch mit dem Jodocus Carolus Winshemus [5]) identisch sein, der es zu der Würde eines Doctor in theologia in Erfurt gebracht hat. Er scheint seinen Familiennamen Eckart mit dem klassisch klingenden Textoris [6]) vertauscht zu haben. Diesen Erfurter

[1]) Erf. Studentenmatr. II., S. 185. Mich. 1494.

[2]) Erf. Studentenmatr. II., S. 206.

[3]) Erf. Studentenmatr. II., S. 225: Jodocus Eckart de Winssheim. Er wurde 1504 Baccalaureus.

[4]) Judocum Windshemium theologum meo nomine resalutabis. Der Brief des Erasmus (vom 17. Oktober 1518) ist abgedruckt in Helii Eobani Hessi a profectione ad Des. Erasmum Hodoeporicon. Erphurdie per Matheum Maler. s. a. e. l. Der Henricus Bemyngus wird von Krause fälschlich mit Henricus Urbanus identifiziert.

[5]) Vgl. Motschmann. Erfordia literata continuata Erste Forts. A. 1733, S. 125.

[6]) Ein Jodocus Textoris aus Windsheim hat der in Anm. 1, vor. S. angeführten Trutfetterschen Schrift ein Empfehlungsschreiben beigegeben. Wahrscheinlich eben derselbe hat 1515 eine Schrift verfaßt, die folgenden Titel hat: Forma recte penitendi et confitendi ex omni ferme vitiorum genere etc. Erph. M. Maler. Da die Erfurter Universitätsakten keinen Jodocus Textoris aufweisen, liegt es nahe, ihn mit dem Jodocus Eckart zu identifizieren.

Theologen nun, die in ihrer Weise den Dichternamen Gratius erklären, stellt Padormannus Fornacifex andre illustre Erfurter gegenüber, welche von jener theologischen Erklärung nicht befriedigt sind. Den Reigen eröffnet der „Dichterkönig" Eobanus Hessus. Ihm folgen Magister Henricus Urbanus,[1]) bekannt als intimer Freund Mutians und seiner Erfurter Verehrer, Ritius Euritius, der schon erwähnte Epigrammendichter und Feind Tilonins, Georgius Spalatinus, Ulrichus Hutenus und Doctor Ludovicus Mistotheus, mit Ausnahme des letztgenannten sämtlich hochangesehene Humanisten und Verteidiger Reuchlins, die innerhalb der ersten anderthalb Dezennien des 15. Jahrhunderts Studien- oder Lehrgenossen des als Padormannus Fornacifex schreibenden Crotus Rubianus waren. Auffallend wäre es nun, wenn, wie Böcking annimmt, der Briefschreiber diesen Männern in der Maske des Ludovicus Mistotheus den Dr. Martinus Luther beigesellt hätte. Zwar war dieser, wie wir wissen, der humanistischen Richtung nicht abgeneigt, es fehlt aber viel daran, daß er sich mit einem solchen Feuereifer zu ihr bekannt habe, wie es von Seiten eines Eobanus Hessus und seiner soeben genannten Freunde geschehen ist. Auf keinen Fall hatte der Reformator zu der Zeit, als die ersten 41 Briefe unberühmter Männer erschienen, in den Augen dieser humanistischen Heißsporne als Kampfgenosse eine solche Bedeutung, daß er eine ganz besondere Hervorhebung unter ihnen, wie sie hier dem Mistotheus in unzweifelhaft ernst gemeinten Worten zu Teil geworden ist, verdiente. Köstlin[2]) erklärt mit Nachdruck, daß Luther zu dem eigentlichen Poetenzirkel nie gehört

---

[1]) Name und Herkunft desselben waren bisher in Dunkel gehüllt. Eine im Herzogl. Staatsarchive zu Gotha aufbewahrte und von mir benutzte Originalurkunde des Klosters Georgenthal vom Sonntage Cantate 1520 (signiert QQ. I. d. 372) verbreitet endlich Licht darüber. Der in ihr genannte Henricus Fastnacht, Hoffemeister zu Erfurt ist unzweifelhaft identisch mit unserm Henricus Urbanus und dem Ostern 1494 in die Studentenmatrikel eingetragenen Henricus Fastnacht de Urba. Somit wäre die Krause'sche Vermutung (I. S. 38 Anm.), daß der 1502 immatrikulierte Heinrich Bemingen sich in einen Henricus Urbanus umgewandelt habe, beseitigt. Diese Konstatierung ist für die Biographie Mutians von großer Wichtigkeit, weil derselbe hiernach als Lehrer Urbans in dessen erstem Studienjahre 1494 noch in Erfurt verweilt haben muß, während die Forschung bisher annahm, daß er um diese Zeit in Italien weilte.

[2]) Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften. Zweite, neu durchgearbeitete Auflage. 2 Bde. Elberfeld 1883. Bd. I., S. 39—61.



habe und sein Name in den Briefen und Gedichten aus jenem Kreise überhaupt fehle. An dieser Thatsache ändert auch der Umstand nichts, daß Crotus [1]) und Johannes Lange [2]) selber ihren nähern Umgang mit Luther in ihren Studienjahren bezeugt haben. Ein Reuchlinist war derselbe nur in dem Sinne, daß er nichts Sträfliches in der von den Kölnern verdammten Streitschrift entdecken konnte [3]) und offen ihrem Verfasser seine Hochachtung und Verehrung aussprach, auch sogar über Ortvinus wegen Schmähung Reuchlins sich in den heftigsten Ausdrücken erging. Nicht aber billigte er die Art und Weise, wie die Antireuchlinisten in den Epistolis obscurorum virorum verhöhnt wurden, wenn er auch die gute Absicht des Werkes lobte. Ihm, der bekanntlich vor Derbheiten nicht zurückschreckte, wo er sie für angebracht erachtete, schienen die Briefe hierin doch das erlaubte Maß zu überschreiten; er hielt dafür, daß die von den Autoren der Satire und von ihm vertretene Sache viel zu hoch und zu ernst wäre, als daß ihr mit Ironie und Scherzen solcher Gattung gedient sein könnte. Man muß ferner annehmen, daß Crotus, Hutten und wer sonst sein Scherflein zur Verspottung der Kölner beigetragen hat, über ihre eignen Gesinnungsgenossen zu gut unterrichtet waren und daher niemand, der nicht voll und ganz zu ihnen gehörte, in so ostensibler Weise zu den ihren gerechnet haben würden. Es wäre für die Verspotteten gewiß eine große Genugthuung gewesen, wenn eine von der Gegenpartei gefeierte Leuchte die Verfasser der Briefe unberühmter Männer mit Komödianten auf gleiche Stufe gestellt hätten. Zu diesen Erwägungen, welche eine Erwähnung Luthers unter der Koryphäen der Erfurter Humanisten zum mindesten wenig glaubhaft erscheinen lassen, kommt noch hinzu, daß die an

[1]) Vgl. den Brief des Crotus an Luther vom 16. Oktober 1519 aus Bologna: Duo, Martine venerande idemque mihi carissime, firmum in te amorem custodiunt, quod summa familiaritate Erffordiae bonis artibus simul operam dedimus aetate iuvenili etc. Nach Böcking. Ulrici Hutteni epistolae. Lips. 1869. I. p. 309.

[2]) Langes Brief an Mutian in Hekelius Manipulus epistolarum singularium p. 104: De acri illo oratore rogas, qui hesterno die in fratrum sanctulorum mores invectus est. Is doctor Martinus est, quocum Erphurdii perquam familiariter vixi nec parum auxilii bonis in literis olim mihi attulit. Der Brief ist vom 2. Mai datiert und fällt spätestens 1515. Vgl. Kampschulte II. 11. Anm. 1.

[3]) Köstlin I., S. 139—140.

jener Stelle der Epistolae obscurorum virorum genannten Persönlichkeiten, soweit sie als historisch nachgewiesen sind, ohne Ausnahme ihren wirklichen Vornamen führen. Eine Veranlassung für Padormannus Fornacifex von diesem vorher beobachteten Verfahren bei Mistotheus abzuweichen, ist nicht recht ersichtlich. Man wird daher, um ausfindig zu machen, wer derselbe sei, unter den Erfurtern nach einem Ludwig Umschau halten müssen. Leider vermag man weder so noch auf irgend eine andere Weise mit derjenigen Wahrscheinlichkeit, welche sich für die Ausscheidung Luthers aus der Humanistengesellschaft unseres Briefes ergab, eine andere Persönlichkeit an die leer gewordene Stelle zu setzen. Hält man daran fest, daß nur ein Ludwig der Ludovicus Mistotheus sein kann, so bleiben nur drei Männer übrig, die bei der vorliegenden Frage näher in Betracht zu ziehen wären, nämlich Christiani,[1]) Platz[2]) und Londergut.[3]) Vieles scheint auf Ludovicus Londergut de Rain, den Mainzischen Vicedominus zu Erfurt von 1504—1532, hinzudeuten. Seine Studienzeit fällt in die Jahre 1500—1505. Er wird allerdings selten in dem Briefwechsel[4]) des engeren Mutianschen Zirkels erwähnt, aber selbst die wenigen Erwähnungen zeigen zur Genüge, daß er unausgesetzt während eines langen Zeitraumes in vertrautem Verkehre mit diesem Kreise gestanden hat. Sehr jung in eine einflußreiche Stellung gekommen, wird

[1]) Ludovicus Christiani Franckenbergius, Freund und Landsmann des Eobanus Hessus, der ihm als junger Erfurter Student zur Obhut anvertraut war. Er ist 1501 in die Matrikel eingetragen und 1505 Magister geworden.

[2]) Ludovicus Platz aus Melsungen (daher Placenta Melosingus genannt) wurde 1497 immatrikuliert und 1504 Magister. Er gehörte der gemäßigten Richtung der Humanisten an und war ein treuer Freund Eobans. 1520 war er Rektor und mehrmals Dekan der philosophischen Fakultät, vgl. Krause I. 244 Anm. 2.

[3]) In der Studentenmatr. II., S. 218 heißt es von ihm Ludewicus Lendergut (in der Magisterliste steht Londergut, nicht Condergut, wie Krause I. 45 will) de Rayn dedit 3 nov(os) iam anno vicesimo (ein unleserliches Wort folgt in der Hdſ.) reverendissimi Moguntinensis in Erffurdia.

[4]) Ep. 89. 147. 257. 262. 363. 364. des Frankf. Cod. Ep. 35 vol. VIII der Münchener Cameraria. Ep. Petri Mosellani ad Eobanum Hessum in Eobani Hessi et amicorum Epistolarum familiarium libri XII. ed. Draconites Marp. 1543 p. 25. Daß Crotus und Londergut mit einander befreundet waren, läßt sich aus einem Briefe von jenem an Petrejus Eberbach entnehmen. Vgl. Tertius libellus Epistolarum H. Eobani Hessi et aliorum .... editus autore Joachimo Camerario. Lipsiae 1561. fol. F. 2 v.

er dieselbe in ausgiebigem Maße zum Schutze und zur Förderung der humanistischen Richtung in Erfurt benutzt haben, so daß für **Crotus** gegründeter Anlaß vorhanden war, zu dem Vicedominus als zu seinem wahren „Dominus et amicus“ hinauf zu blicken. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit außerordentlich, erwägt man, daß durch sie der Name Mistotheus sich am leichtesten erklärt, nämlich als Μισθόθεος, d. h. als Übersetzung von Londergott, worin sich den Jüngern von Mutian, dem Erfinder nicht weniger Humanistennamen, ein Londergut von selber verwandelt.

III.

Aus dem reichen Inhalt der Gothaer Papierhandschrift A. Nr. 399[1]) haben zuletzt Kolde[2]) und Krause[3]) eine Anzahl Luther betreffender Briefe herausgegeben. Daselbst steht auch auf fol. 274 v.—275 v. ein Schreiben Spalatins an einen Ungenannten, der Staupitz zu sein scheint. Es lautet:

S. p. Multis abhinc annis, reverende pater, mihi suasit Mutianus, decretorum doctor, meus preceptor et patronus[4]) singularis, vir tam integerrimus quam doctissimus, ut tuam conciliarem reverentiam. Neque tam mihi hactenus voluntas defuit obtemperandi quam occasio. Abfuisti[5]) enim plaerumque a nobis, si quando autem huc venisti, semper evenit, ut neque tibi commodum esset haec minuta curare neque mihi honestum te alioqui occupatissimum facere occupatiorem. Caeterum noster frater Johannes Langus[6]) literis et moribus optimis clarus ad conventum Aurelianum isthinc profecturus precatus, ut scriberem, facile impetravit.

Scripsi autem eo libentius, quod scio doctorem Mutianum, praeceptorem meum, tui semper esse amicissimum sed et Degenhardum Pfeffingerum[7]) nostrum, virum non minus humanitate, fide et probitate quam opibus, autoritate et natalium claritudine praestantem. Nam quod adeo faves doctori nostro Johanni Reuchlin, ita me tibi devincit, ut tui nominis aeternum esse cupiam Utinam tuo[a]) Martino Eyslebensi, Wenceslao,[8]) Usingensi[b])[9]) similes multi essent nostrae aetatis theologi. Clarior enim esset et beatior Germania nostra, neque tam rari essent, qui salutem et dignitatem et nomen celeberrimum, eruditissimum, eloquentissimum et optimi viri tuerentur.

---

[a]) tui. [b]) Usingeri.

Quod igitur reliquum est, et doctorem Reuchlin et caeteros omnes meos tibi commendo atque adeo et me, quem nunquam non habebis tibi deditissimum. Vale, pater amplissime. Raptim ex arce Wittembergensi. XVI. Kalendas Maii M. D. X. V.

Georgius Spalatinus.

Anmerkungen.

[1]) Aus dem 16. Jahrhundert, 278 Blätter in Fol. Sie wurde wahrscheinlich von Sigifridus Asterius aus Hildesheim geschrieben. Über ihren Inhalt vgl. Corpus reformatorum ed. C. G. Bretschneider I. p. XCV.

[2]) Analecta Lutherana. 1883.

[3]) Epistolae aliquot selectae virorum doctorum Martino Luthero aequalium ex codicibus edidit, illustravit Dr. C. Krause, gymnasii Servestani professor (Beigabe zum Osterprogramm des Gymnasiums 1883).

[4]) Spalatin hatte nach seiner Rückkehr von Wittenberg nach Erfurt lebhaften persönlichen Verkehr mit dem Gothaer Weisen gepflogen und war auch durch dessen Vermittlung 1508 Erzieher am kurfürstlichen Hofe geworden.

[5]) Staupitz hatte 1512 seine Wittenberger Professur aufgegeben und in den nächsten Jahren darauf bald hier bald dort sich aufgehalten. Im Frühjahr 1515 verweilte er in Ordensgeschäften kurze Zeit zu Gotha, wo ihn Mutian als Vertreter des Marienstifts begrüßte. Vgl. Münchener Cameraria vol. 8 ep. 21. (Mutian an Lange. Anfang Mai 1515.)

[6]) Der Erfurter Reformator.

[7]) Rat Friedrichs des Weisen.

[8]) Wenceslaus Link.

[9]) Bartholomäus Usingen.

Nachtrag zu II.

Leider war mir der Erfurter Liber [1]) rationum, welchen die Rektoren von 1421—1565 zu amtlichen Eintragungen mannigfachster Art benutzten, in der Zeit der Abfassung der Lutherana nicht zugänglich. Es hätten sonst einige der von Padormannus Fornacifex genannten Persönlichkeiten sich in ein helleres Licht setzen lassen. Erst später war ich durch die Güte des Herrn Professor Weißenborn in der Lage, ihnen in dieser so wichtigen Geschichtsquelle nachzuspüren, und ich beeile mich deshalb, die Resultate meiner Nachforschungen hier mitzuteilen.

Jacobus von Nürnberg,[2]) um mit dem wichtigsten Ergebnis anzufangen, ist in der That derselbe wie Jacobus Russel von Nürnberg. Er wurde zwei Jahre hintereinander (1538 und 1539) zum Rektor erwählt [3]) und nennt sich in der Einleitung zu seinem Rektoratsberichte sowohl „Jacobus Russel Nurenbergenus, sacre theologie licenciatus, edis Severiane canonicus" als auch schlechtweg „Jacobus Nurenbergenus." Im Winter 1518—1519 erlegte er die Gebühren für das „Principium biblie" [4]) und 2½ Jahre später für das „Principium in sententias." [5]) Wann er die Lizenziatur erlangte, ist nicht vermerkt worden. Der Reformation scheint er immer abhold geblieben zu sein.[6])

Ferner wird von Johannes Kirchberg gemeldet, daß er während des Sommers 1511 den ersten theologischen Grad [7]) und nach Verlauf eines Jahres den zweiten [8]) sich erworben habe.

Endlich erhebt der Liber rationum die Vermutung, daß mit Jobocus Wynßheim der Jodocus Eckart aus Winsheim gemeint sei, fast zur Gewißheit. Als „Magister Jodocus Egkhardi ex Wynsheym" [9]) findet er sich unter den im Sommer 1511 „Promoti in theologia", als „Magister Judocus Wynsheym" [10]) erhielt er 1513 unter dem Rektorate des Andreas Schill den Grad eines Baccalaureus sententiarius und als „Magister Winshem" [11]) nach 4 Jahren die Lizenziatenwürde.

Diesen Nachrichten aus der Erfurter Handschrift lasse ich ein Gedichtchen des Justus Jonas folgen, in welchem von Mistotheus oder, wie ich wahrscheinlich zu machen versucht habe, Ludovicus Londergut de Rain die Rede ist. Bis vor kurzem war mir nur der Titel desselben durch eine Anmerkung bei Pressel [12]) bekannt, meine Nachforschungen und Anfragen nach dem Erfurter Drucke [13]) hatten in Erfurt, Gotha, Wolfenbüttel, Leipzig und Dresden keinen Erfolg gehabt. Endlich bin ich durch gütige Mitteilung seitens Herrn Doct. theol. Kawerau des Gesuchten habhaft geworden: die Münchener Bibliothek, welche 2 Exemplare davon besitzt, hat in zuvorkommendster Weise mir eine Abschrift der betreffenden Verse anfertigen lassen.

Judoci Jonae iocus tumultuarius in defensionem Cupidinis adversus Mistotheum.

Dulcis Amor viridi matrem comitatus in Ida
Constitit, iratum viderat esse Venus.
Dumque cupit genitrix irae iam quaerere causas,
Verba matris rumpit semiparata puer.
Nobilis obticuit Venus et mala tanta volentem
Prodere iam puerum vix sinit ira loqui.
Tunc Amor horrentem tremebundo vertice vocem
Erigit, hunc stomachus contitubare facit.
Mater ait: Nulli credas hoc tempore vati.
Haec etenim nobis turba nocere solet.
Quippe (prius gratum) mihi bellum Naso parabat.
Tam brevis est cunctis vatibus ipsa fides.
Mistotheus crispus, cui tempora crinis obumbrat,
Nuper erat nostri pars bene nota gregis,
Et tamen auffugit, sed adhuc sua corda recenti
Vulnere torqueri tela cruenta docent.
Hunc laqueos secuisse meos invat atque [a]) triumphum
Magnum de puero se retulisse putat. [b])
Quoque magis doleas, alios avertit et ipse
Me vitium rerum perniciemque vocat.
Sic faciunt volucres, visco quas perdidit auceps,
Ut moeeant alias ne capiantur aves.
Sed scio, quid faciam: Veteri de gente puella
Est quaedam multis saepe rogata procis.
Hanc ego Mistothei faciam fervere medullis
Huius et in tepido corde calere decus.
Taliter ulciscer scaelus, ut, quam stingnere tentat,
Mistotheus magis hac ferveat ipse face.

[a]) Das eine Exemplar hat invatque ac. [b]) So habe ich geschrieben für pntet, das wahrscheinlich ein Druckfehler ist.

Anmerkungen.

[1]) Papierhandschrift der Königlichen Bibliothek in Erfurt. Nr. 109 in fol. 218 Blätter.

[2]) Vgl. S. 13.

[3]) Lib. rat. fol. 160 r.

[4]) Lib. rat. fol. 127 v.: Magister Jacobus Nurnbergensis de principio biblie tenetur 1/2 fl. Das Principinm biblie ist der niedrigste theologische Grad, das Principium in sententias der nächst höhere.

[5]) Lib. rat. fol. 135 v.: Dominus Jacobus Magister artinm Nurbergensis dedit dimidiatum florennm pro principio in sententias.

[6]) Dafür spricht die Thatsache, daß er zu einer Zeit des Rektorat bekleidete, wo die katholische Partei der Professoren über die Majorität verfügte.

[7]) Lib. rat. fol. 113 v. unter der Rubrik: de promotis in theologia infrascripti obligantur: Magister Joannes Pistoris ex Kyrchbergk (dedit snb rectore Heinrico Eberbachio). Die eingeklammerten Worte wurden später hinzugefügt.

[8]) Lib. rat. fol. 114 v. unter „Auspicantes libros theologicos: Magister Joannes Pistor de Kirchburgo dedit 1 fl.

[9]) Lib. rat. fol. 113 r.

[10]) Ebenda fol. 116 r.

[11]) Ebenda fol. 126 r.

[12]) Justus Jonas. Nach gleichzeitigen Quellen. 1862. S. 126. Anm. 5.

[13]) Dialogus Platinae contra amores et amatorculos. Erphurdiae, ex officina litteraria Stribelitae, anno decimo supra sesquimillesimum. Das Gedichtchen, welches nach Pressel der erste schriftstellerische Versuch des Justus Jonas ist, steht auf der letzten Seite des Druckes.

X.

Anton Fahne.

Geboren zu Münster in Westfalen am 28. Februar 1805, besuchte Anton Fahne von 1818 bis 1823 das dortige Gymnasium und studierte, nachdem er sich zunächst der Handlungswissenschaft zugewendet hatte, zu Bonn 2 Jahre Medizin, trat dann zur philosophischen Fakultät über und hörte philosophische, kirchengeschichtliche und dogmatische Vorlesungen, letztere bei dem berühmten Hermes. Weiterhin lag er bis Ende 1828 in Bonn ausschließlich juristischen und historischen Studien ob, indem er Walter, Mackeldey, Niebuhr und Grauert hörte. Hüllmanns Vorträge bestärkten ihn in der Liebe zur Geschichte, die ihn von früher Jugend an gefesselt hielt und Christian Kapp, dessen Bekanntschaft er auf dem reizenden Haardter Schlößchen machte, weckte sein Interesse für Kunst und Antike. Von einer Reise über Würzburg, Bamberg, Prag und Dresden mit erweiterten Anschauungen nach Berlin gelangt, setzte er seine juristischen Studien dort unter Savigny, Jarke und Gans fort, wobei er sich ganz besonders des freundschaftlichen Wohlwollens des Letztern erfreute. Im Herbst 1829 über die Hansestädte auf Umwegen nach Münster zurückgekehrt, bestand er daselbst das Examen als Auskultator, unternahm 1831 eine Reise nach Südfrankreich, teilweise zum Gebrauche des Seebades Cette, als deren Frucht sein erstes Druckwerk „Bilder aus Frankreich" erschien, und ließ sich nach absolviertem Referendar-Examen und Heimkehr von einer Schweizerreise beim Justizsenat zu Ehrenbreitstein beschäftigen, wo im Umgange mit trefflichen Männern wie Franz Halm (damaligem Assessor zu Koblenz, späterem Ober-Regierungsrat in Köln) seine Liebe für den Rhein und die Rheinische Geschichte Befestigung und Vertiefung gewann. Im Jahre 1834 auf seinen Wunsch nach Düsseldorf versetzt, erhielt F. im Januar 1836 die Verwaltung des Friedensgerichts zu Jülich

und ward noch in demselben Jahre zum Friedensrichter dortselbst ernannt, von wo er 1838 in gleicher Eigenschaft nach Bensberg kam. Vier Jahre später (1842) erbat und erlangte er vom Justizminister die Erlaubnis, mit unbestimmtem Urlaube aus seinem Amte zu scheiden, teils um ein verwickeltes kaufmännisches Geschäft für seine Familie zu ordnen, teils um seine angefangenen litterarischen Arbeiten zu vollenden. Inzwischen hatte F. und zwar schon von Bensberg aus die historisch-genealogischen Forschungen, die seinen Namen weithin bekannt gemacht haben, durch Benutzung des reichhaltigen Materials vorbereitet, welches das Schreinsarchiv Kölns (damals beim Landgerichte daselbst asserviert) für diese Zwecke darbot. Auf der Grundlage dieser Kölner Studien, erweitert durch anderweitige archivalische Quellen der Rheinlande und wissenschaftliche Reisen durch Südfrankreich, Italien, die Schweiz, Süddeutschland, Belgien und Holland, beruht das zweibändige Werk: „Geschichte der kölnischen, jülichschen und bergischen Geschlechter" (Köln, 1848), mit dem F. die lange Reihe seiner größeren Publikationen zur Kultur und Rechtsgeschichte des Niederrheins — ein Verzeichnis derselben folgt unten — inaugurierte. Haus Roland hinter dem Aap, das er als Erbe seines Schwiegervaters, des Friedensrichters Stommel aus Aachen, von 1842 bis 1858 bewohnte, sowie seit letzterem Jahre die aus einem Forsthause von ihm zur schloßartigen Wohnung umgebaute und erweiterte Fahnenburg waren die Hauptstätten seines rastlosen, von einer seltenen Arbeitskraft getragenen Fleißes, zugleich aber die Sitze edler Gastfreiheit, Vereinigungspunkte geistvoller und lebensfreudiger Genossen, für Männer der höheren Beamtenkreise, der Künste und Wissenschaften, welche von sehr vielen oft und gern aufgesucht wurden. Und mancher der älteren Zeitgenossen erinnert sich noch der schönen Frühlingsfeste, die um und in der Fahnenburg, bevor diese Wohnhaus wurde, zwischen 1840 und 1852 die Künstler Düsseldorfs unter den Auspizien des im Hause aus Küche und Keller das Beste spendenden, ebenso humoristischen wie kunstsinnigen Wirtes zusammenführte (Vgl. Fahne's eigene Beschreibung dieser Feste in der Schrift die „Fahnenburg und ihre Bildergallerie", S. 74—85.) Kein Wunder daher, daß Fahne durch seine geselligen Beziehungen nicht minder als durch seine kulturgeschichtlich-genealogischen Forschungen ein in dem weitesten Umfange, über die Rheinlande und Westfalen, die

Niederlande, man kann mit Recht sogar sagen, über Europa hinaus gekannter Mann wurde, der namentlich in genealogischen Dingen ausländischen wie inländischen Fragestellern, die sich massenhaft an den „berühmten Fahne" wendeten, als eine der ersten Autoritäten galt. Bei alle dem widmete er den Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, sei es in Staat, Provinz oder Gemeinde, wie verschiedene seiner Schriften zeigen, den lebhaftesten Anteil, mit ächt westfälischer Zähigkeit an dem festhaltend, was er einmal für gut und recht erkannt hatte. Ein ausgeprägter Charakter, welterfahren und von reicher und vielseitiger Begabung — denn auch in den zeichnenden Künsten und in der Musik war er bewaudert, in letzterer sogar Komponist, zudem einsichtiger Sammler von Gemälden wie auf fast allen Zweigen der Kunst und der Altertumsforschung, war F. jedenfalls einer der fruchtbarsten neueren Schriftsteller im Rheinlande nicht nur auf den Gebieten der rheinisch-westfälischen Kulturgeschichte, Genealogie und Heraldik, sondern vielmehr auch ein Bahnbrecher für diese Studien. Als Thesaurus und Grundstock gewissermaßen für die weitere fortschreitende Forschung werden zumal seine größeren Publikationen, wie man vielleicht auch über die Vollständigkeit und Akribie in der Wiedergabe des urkundlichen Materials und die Richtigkeit einzelner Grundanschauungen urteilen mag, von dauerndem Nutzen bleiben.

Dem unermüdlichen Eifer, mit welchem F. sich seinen Studien widmete, fehlte daher, neben mancher Anfeindung, doch auch nicht die äußere Anerkennung, indem zahlreiche gelehrte Gesellschaften ihn zu ihrem Ehrenmitgliede erwählten. So unter dem 4. Mai 1845 der Wetzlarische Verein für Geschichte und Altertumskunde, am 4. Januar 1847 die Akademie zu Gent, am 30. März 1853 die Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, am 1. Dezember 1853 die Societé historique et archéologique zu Maestricht, ferner die Maetschappiy der Nederlandsche Letterkonde zu Leiden, am 22. November 1865 der Bergische Geschichts-Verein zu Elberfeld, 1866 die Gesellschaft pour la récherche et la conservation des monumens historiques dans le grand Duché de Luxembourg, am 13. November 1871 der „Herold" zu Berlin. Die ungewöhnlich starke und ausdauernde Konstitution, welche F. zu so rastlosem Schaffen befähigt hatte, ließ erst in den letzten Lebensjahren nach; selbst als der Gebrauch der Glieder

14

mehr und mehr versagte, blieb Arbeiten sein größter, sein letzter Wunsch. Er starb auf seinem Landsitze in der Frühe des 12. Januar 1883 und ward am dritten Tage darauf von einer nicht großen, aber auserlesenen Freundesschar auf den Gerresheimer Kirchhof zu Grabe geleitet. Sein Andenken bleibe in Ehren!

(Nach Mitteilungen der Familie.)

Fahne's historisch-genealogische Schriften sind folgende:

1. Geschichte der Kölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter, 2 Bände. 1848. fol.

2. Das fürstliche Stift Elten. 1850. 8.

3. Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund, 4 Bände in 5 Abtheilungen. 1851—1859. 8.

4. Die Westfalen in Lübeck. 1855. 8.

5. Geschichte der Westfälischen Geschlechter. 1858. fol.

6. Geschichte des Herrn und Freiherrn von Hövel rc., 3 Bände in 4 Abtheilungen. 1856—1860. fol.

7. Die Dynasten, Freiherrn und jetzigen Grafen von Bocholtz rc., 4 Bände in 6 Abtheilungen. 1856—1863. fol.

8. Geschichte der Grafen, jetzigen Fürsten zu Salm-Reifferscheidt rc., 2 Bände in 3 Abtheilungen. 1858—1866. fol.

9. Forschungen auf dem Gebiete der Rheinischen und Westfälischen Geschichte, 5 Bände in 8 Abteilungen. 1864—1876. 8. (I. Band: Der Kölner Dom in seinen Umgebungen; die Kölner Schreinsverfassung; die Düsseldorfer Schützen und die Kölner Gewandzunft; II. Band: Geschlechter und Sitze: Nesselrode-Hugenpoet, die Dynasten und Grafen von Horstmar rc., die Herren von der Mark; zwei Kölner Eidbücher; III. Band: Geschichte des Herrn Stael von Holstein mit Urkundenbuch; IV. bis V. Band: Livland und seine Geschlechter.)

10. Die Fahnenburg und ihre Bildergallerie unter Rückblick auf die Geschichte ihrer Umgebung u. s. w. 1873. 8.

11. Die römische Landwehr oder der Limes imperii Romani transrhenanus Germaniae secundae etc. 1867.

12. Neue Beiträge zum Limes imperii Romani Germaniae secundae etc. 1879.

13. Das Ende der Siechenhäuser im westlichen Deutschland. 1874.

(11—13 in der „Zeitschrift des Bergischen Geschichts-Vereins“ veröffentlicht.)

14. Livland. Ein Beitrag zur Kirchen- und Sittengeschichte. 1875. 8.

15. Denkmale und Ahnentafeln im Rheinland und Westfalen. 1876—83, 6 Bände, 8. (Band I: Denkmale und Ahnentafeln des Geschlechts Mumm oder Momm; Band II: Aufschwörungen der Bergischen Ritterschaft u. s. w.; Band III: Aufschwörungen der Ritterschaft des Herzogthums Cleve; Band IV und V: Aufschwörungen der Jülichschen Ritterschaft, des Domstifts Oberndorf ꝛc.; Band VI: Der kleine Waldt der freyen Reichs-Statt Cölln von Joh. Gabriel v. d. Ketten.)

16. Chroniken und Urkundenbücher hervorragender Geschlechter, Stifter und Klöster, 5 Bände. 1862—80. (Band I: Urkundenbuch des Geschlechts Meschede; Band II, IV und V: Urkundenbuch und Geschichte des Geschlechts Mumm oder Momm; Band III: Urkundenbuch des Geschlechts Spede, jetzt Spee.) 8.

17. Der Kölner Dom. Eine Gedenkschrift zur Feier der Vollendung desselben am 15. Oktober 1880. 8.

XI.

Bücher-Anzeigen.

Niederrheinische Städtesiegel des 12. bis 16. Jahrhunderts. Herausgegeben mit Unterstützung der Königlich Preußischen Archivverwaltung und der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz von Dr. Bernhard Endrulat. Mit 16 in Farbendruck ausgeführten Tafeln, enthaltend 112 Siegelabbildungen. Düsseldorf, Druck und Verlag von L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern, gr. 4°.

Hauptsächlich nach den Materialien des Staatsarchivs zu Düsseldorf bearbeitet, enthält dieses Werk des in weiteren Kreisen bekannten Herausgebers (Königlichen Staatsarchivars zu Wetzlar) die den Zeichnungen des Malers F. C. Klein zu Düsseldorf in Farbendruck sauber nachgebildeten Siegel von insgesamt 70 Niederrheinischen Städten auf der Basis des früheren Territorialbestandes. Und zwar ist die Reichsstadt Aachen (Tafel I, 1—3) durch drei Siegel der Jahre 1241, 1341 und 1435 (1327), Grafschaft und Herzogtum Berg (Tafel I und II, 1—17), durch die Siegel von Blankenberg, Düsseldorf, Elberfeld, Gerresheim, Lennep, Mettmann, Monheim, Radevormwald, Ratingen, Siegburg, Wipperfürth; Grafschaft und Herzogtum Cleve (Tafel III—VI, 1—28) durch die Siegel von Büderich, Calcar, Cleve, Cranenburg, Dinslaken, Duisburg, Emmerich, Grieth, Griethausen, Huissen, Orsoy, Rees, Ruhrort, Sonsbeck, Uedem, Wesel und Xanten; das Erzstift Köln (Tafel VII—IX, 1—18) durch diejenigen von Ahrweiler, Andernach, Bonn, Brühl, Kaiserswerth, Kempen, Lechenich, Linz, Neuß, Rheinberg, Zülpich; die Reichsstadt Köln durch sechs Siegel des 12. bis 15. Jahrhunderts (Tafel X, 1—6) vertreten. Es folgen (Tafel XI, 1 und 2) die Siegel von Essen und Steele, sodann (Tafel XII, 1—4) die der Geldrischen Städte Erkelenz, Geldern, Straelen, Wachtendonk, sowie (Tafel XIII—XV, 1—27) die der

Städte im Herzogtum Jülich: Aldenhoven, Bergheim, Caster, Düren, Euskirchen, Gangelt, München-Gladbach, Grevenbroich, Heinsberg, Jülich, Montjoie, Münstereifel, Nideggen, Remagen, Sinzig, Sittard, Süstern, Wassenberg; den Beschluß machen (Tafel XVI) die Siegel des ursprünglich zum Märkischen Süderlande gehörigen Neustadt, von Crefeld und Moers, Schleiden und Werden. Den Abbildungen geht nach einem die Editionsprinzipien kurz darstellenden Vorworte nebst einer Übersicht des behandelten Territorium und einem alphabetischen Städteverzeichnisse der erläuternde Text des Herausgebers voran (S. 1—58), welcher in gemeinfaßlicher Weise, an bedeutsame Momente der Entstehung und Entwickelung städtischer Freiheit anknüpfend, Daten zur Geschichte der Siegel mit ihrer Beschreibung und Erklärung zu verbinden sucht.

Wenn die vorliegende Zusammenstellung auch keine absolut vollständige ist und sein will — Orte, wie Deutz, Dülken, Goch, Linnich, Mülheim am Rhein, St. Vith, dürfte mancher gewiß ungern vermissen — und hinsichtlich der Vorzüge des für die Siegel gewählten Reproduktionsmodus die Sphragistiker, wie es scheint, geteilter Meinung sind, so bleibt dem Werke doch das Verdienst, als erstes Unternehmen einer größern Zusammenfassung auf dem Gebiete der Siegelkunde des Niederrheins viele und mannigfache Anregung dargeboten zu haben. Der von der Verlagshandlung vorzüglich ausgestattete Band — die Farbendrucke sind in der weitbekannten Anstalt von W. Seitz zu Wandsbeck hergestellt, der Titel aber ist im Stile des ausgehenden 16. Jahrhunderts, nach einem Entwurfe von Künstlerhand durch Angerer in Wien zinkographisch vervielfältigt — wird als Hand- und Hülfsbuch allen Denen von Nutzen sein, die sich über Beschaffenheit und historische Entwickelung der Siegel der betreffenden Stadtgemeinden des Niederrheins orientieren wollen.

Der Isenberg, die achthundertjährige Geschichte seines Grafengeschlechts, und Burg Isenberg bei Werden. Nebst historischen Notizen über die weitere Umgebung und einem Grundriß des einstmaligen Schlosses auf dem Isenberg. Geschichtsbilder aus dem deutschen Mittelalter, dargestellt von Ludwig Bender, Rektor a. D. Dritte, berichtigte und ergänzte Auflage. Langenberg, 1883, Druck und Verlag von Julius Joost. X. und 132 SS. kl. 8.

Es gereicht uns zur Freude, eine neue Ausgabe des lesenswerten Büchleins anzeigen zu können, das der verdiente Verfasser dem Isenberg bei Hattingen, dessen Grafengeschichte und den damit zusammenhängenden historischen Fragen gewidmet hat. Indem wir auf die Besprechung der zweiten Ausgabe in Band II, S. 266—269 dieser Zeitschrift, sowie auf den Exkurs über den Isenberg bei Werden, a. a. O. I, S. 265—269, uns zurückbeziehen, vermögen wir zwar nach wie vor in mehreren schwierigen und streitigen Punkten, namentlich was den Isenberg bei Werden betrifft, nicht allen Ansichten und Ausführungen des Verfassers beizupflichten, wünschen aber nichtsdestoweniger der in ihrer jetzigen Gestalt abermals verbesserten und nicht unerheblich erweiterten Schrift die weiteste Verbreitung. Auch im Äußern vom Verleger trefflich ausgestattet, darf dieselbe jedem, der sich über wichtige Partieen der ältern Geschichte der Ruhrgegenden und des Bergischen Landes näher orientieren will, als treuer historischer Führer zu Land und Leuten bestens empfohlen werden. Nachdem die zweite Auflage des Werkchens seit nahezu zehn Jahren gänzlich vergriffen war, wird die vorliegende dritte recht Vielen desto willkommener sein.*)

*) Nur beiläufig sei hier bemerkt, daß der S. 24 erwähnte Überfall des Schlosses Bensberg durch Böhmische Hülfstruppen Königs Philipp von Schwaben, wie die Belagerung und schließliche Rettung derselben Burg durch den Ritter Karl von Arloff lediglich auf Aschenberg's Phantasie beruht. Die beglaubigte Geschichte weiß hiervon nichts. — Daß Abt Liudbert von Werden (c. 1113 bis 1120 ein Graf von Isenberg gewesen (S. 12), hat nur die sehr zweifelhafte Autorität der Abtslisten und der Overham'schen Annalen für sich, wobei es sich dann noch fragt, ob hier nicht vielmehr an die mittelrheinischen Dynasten von Isenburg, als an einen Isenberger von der Ruhr gedacht werden müßte. Bezüglich dessen, was der Verfasser über Schloß Limburg an der Lenne mitteilt, (S. 17 ff.) wird in erster Linie immer daran festzuhalten sein, daß Entstehung wie Name des „novi castri Limburg super Lennam" der Urkunde vom 1. Mai 1243 (Kremer Akad. Beitr. II, S. 125) an die Person des Grafen und Herzogs Heinrich anknüpft. Für die Befestigung Lennep's durch diesen Heinrich IV.) und dessen Tod an gleichem Orte (S. 62—66) fehlt übrigens jedes urkundliche Zeugnis.

Heinrich Hubert Koch, Geschichte der Stadt Eschweiler und der benachbarten Ortschaften. Festschrift zum Größerbau der Eschweiler Pfarrkirche. Erster Teil (in zwei Abteilungen). Eschweiler, 1882, XVI und 368 SS. Mit Personen-, Orts- und Sachregister und 3 Bildtafeln (Abbildungen und Aufrisse der Eschweiler Burg, beziehentlich der Pfarrkirche daselbst). 8.

Eine auf sehr fleißigen und gründlichen Studien beruhende Monographie, mittels welcher der Verfasser (katholischer Divisionspfarrer der 21. Division zu Frankfurt a. M.) seiner Vaterstadt ein würdiges Denkmal gestiftet hat. Von dem bis jetzt vollendeten ersten Bande behandelt Abteilung I nach einer die Quellen und Hülfsmittel betreffenden Einleitung die allgemeine Ortsgeschichte in sechs Abschnitten: Lage und Name des Orts; die römische Zeit; das Königsgut Eschweiler; Eschweiler als Lehen der Kölnischen Kirche; die Umgebung von Eschweiler; die Bevölkerung Eschweilers im 16.—19. Jahrhundert, sowie Eschweiler im Etatsjahre 1880/81, die Herrn von Eschweiler und deren Erbnachfolger, die Besitzer der Röthger Burg und des Hauses Pattern, die Herren von Stolberg und deren Erbnachfolger, die Wappen der Eschweiler Geschlechter (S. 9—152). Im Anhang folgt eine Reihe urkundlicher Beilagen (S. 153—171). Nicht minder reichhaltig als die erste ist die zweite Abteilung des Werks, welche die Pfarrgeschichte Eschweilers in neun Abschnitten eingehend behandelt. Diese Abschnitte haben zum Gegenstande: die Bekehrung unserer Vorfahren zum Christentum; die kirchliche Organisation; die Pfarrei Eschweiler; die Pfarrstelle und die mit den Nebenaltären der Eschweiler Pfarrkirche verknüpften geistlichen Benefizien, ihre Dotationen und ihre Verpflichtungen; öffentliche Andachten und Bruderschaften; die Baugeschichte der Kirche und der kirchlichen Gebäude; das Inventar der Eschweiler Pfarrkirche; die Eschweiler Geistlichen; die von Eschweiler abgetrennten Filialen Stolberg, Dürwiß, Röhe (S. 175—361). Angehängt sind Nachrichten und Notizen über die reformierte Gemeinde zu Eschweiler, das Bild der schmerzhaften Mutter in der Eschweiler Pfarrkirche, die geistlichen Besitzungen in der Umgegend von Eschweiler u. a. m. (S. 361—368). Indem wir uns versagen müssen, auf den Inhalt

des empfehlenswerten Buches hier näher einzugehen, sehen wir dem zweiten Bande desselben, in dem der Verfasser hoffentlich recht bald die Ergebnisse seiner fortgesetzten Studien zur Geschichte Eschweilers und der benachbarten Ortschaften zur allgemeinen Kenntnis bringen wird, mit den besten Erwartungen entgegen.

Digitized by Google

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

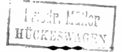
Herausgegeben

von

Prof. Dr. Wilh. Crecelius und Geh. Archivrat Dr. Wold. Harleß
in Elberfeld in Düsseldorf.

Supplementheft zum 19. Band,
enthaltend 14 Abbildungen aus Ploennies' handschriftlicher Beschreibung
des Herzogtums Berg vom Jahre 1715 auf 13 Blättern.

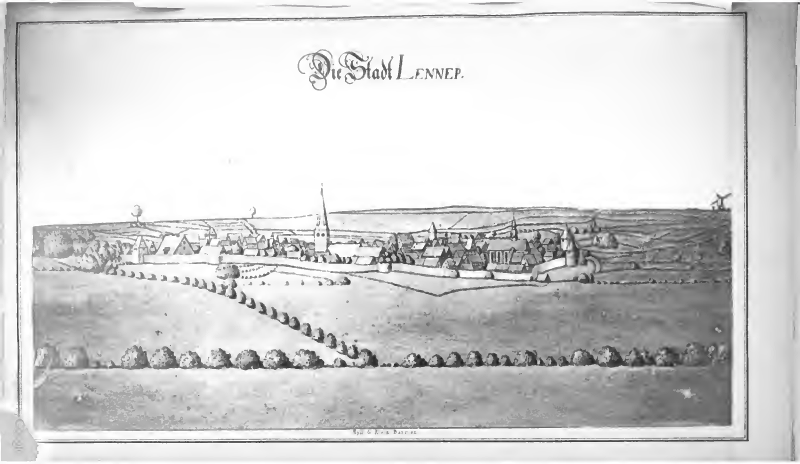
Jahrgang 1883.



Bonn 1885.

In Kommission bei A. Marcus.




Die Stadt Lennep.

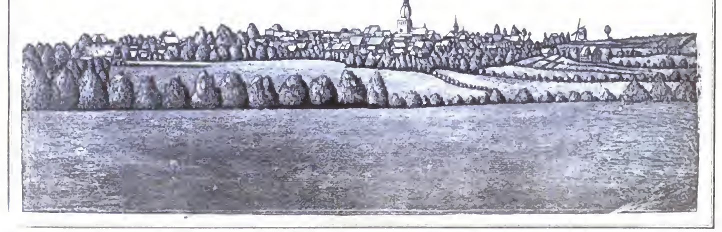

Die Stadt WUPPERFUHRT



Digitized by Google

Rath vorm Waldt

Die Stadt SOLINGEN



Digitized by Google


Das Schloß Benrath

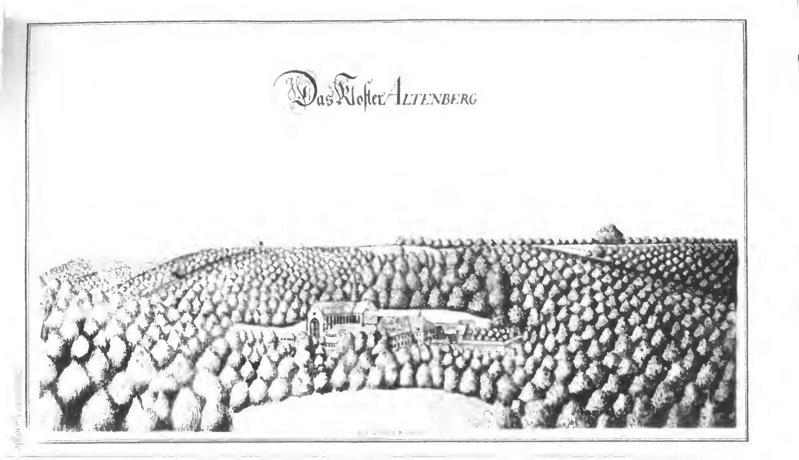
Das Schlos Bensberg



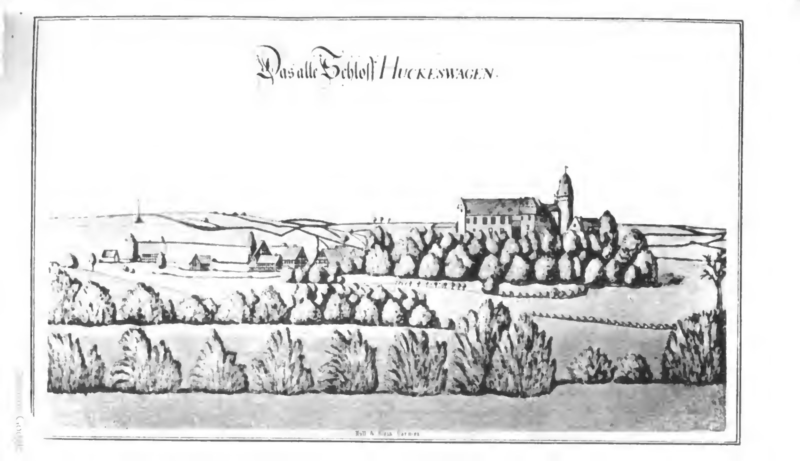
Die Stadt Siegberg.

Kyll & Klein Barmen

Mülheim am Rhein


Das Kloster ALTENBERG

Das Schloß der Burgh.



Das alte Schloss Hueckeswagen.

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. Wilh. Crecelius in Elberfeld und Geh. Archivrat Dr. Wold. Harleß in Düsseldorf.

Zwanzigster Band

(der neuen Folge zehnter Band).

Mit drei Abbildungen.

Jahrgang 1884.

Bonn 1885.

In Kommission bei A. Marcus.

Digitized by Google

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Digitized by Google

Inhalt.



I.

Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im 16. Jahrhundert.

Von

Professor **Dr. Moriz Ritter** zu Bonn.[1])

Wenn jemand fragte, ob es der Geschichtsforschung gelungen ist, von den finanziellen und militärischen Mitteln, über welche das deutsche Reich im 16. Jahrhundert verfügte, eine deutliche Vorstellung zu gewähren, so könnte man, je nachdem man die Aufgabe faßt, darauf in befriedigter oder auch in recht unbefriedigter Stimmung antworten. Soweit das deutsche Reich seit dem Regierungsantritt Karls V. Geldsummen oder Truppen zur Verfügung bekam, wurden ihm dieselben in festen Beträgen vom Reichstag bewilligt. Was nun bewilligt worden ist, läßt sich aus den veröffentlichten Quellen mit Sicherheit, was wirklich eingekommen ist, wenigstens annähernd bestimmen. Und so kann man die äußeren Machtmittel des Reiches ziemlich vollständig übersehen. Allein da die unmittelbare Verfügung über die finanziellen und militärischen Kräfte des deutschen Volkes nicht den Organen des Reiches, sondern den Territorialherrn und reichsstädtischen Magistraten zustand, und da neben den politischen Aufgaben des Reichs diejenigen der Territorien und Städte bestanden und ihre eigenen Mittel erheischten, so bleibt die Frage übrig, wie es mit den Kräften des deutschen Volkes in Wirklichkeit bestellt war, und in welchem Verhältnis die Aufwendungen der Fürsten für ihre eigene Politik zu den Opfern

---

[1]) Stellenweise erweiterter Wiederabdruck aus dessen Universitätsprogramm zum 3. August 1884.

standen, die sie dem Reiche brachten. Solche Fragen können nur durch Untersuchung der militärischen und finanziellen Verwaltung einzelner Fürstentümer und Städte erledigt werden. Und in dieser Beziehung liegen zur Zeit wenig brauchbare Arbeiten vor.

Zweck der vorliegenden Abhandlung ist es nun, die finanzielle Verwaltung eines einzelnen Fürstentums für einen bestimmten Zeitraum zu beleuchten. Ich nehme die Zeit der Mitte des 16. Jahrhunderts und werde nur ausnahmsweise auf die geschichtliche Entwickelung der Verhältnisse, die ich darlege, zurückgehen. Das Fürstentum, welches ich zur Behandlung gewählt habe, ist das niederrheinische Herzogtum Jülich. Daß ich gerade dieses kleine Land herausgegriffen habe, liegt an einem äußeren Anlaß. Im vergangenen Jahr vertraute mir die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde die Herausgabe von Jülich-bergischen Landtagsakten an. Indem ich die Vorarbeiten für dieses Unternehmen begann, erkannte ich sofort, daß die landständischen Verhandlungen ohne Kenntnis der gesamten Landesverwaltung, besonders der finanziellen Verhältnisse, unverständlich sind. Um in die finanziellen Verhältnisse einzudringen, bearbeitete ich neben dem gedruckten Material zunächst die in dem Düsseldorfer Archiv aufbewahrten Amtsrechnungen, und zwar eingehend diejenigen der Ämter Bergheim und Euskirchen. Die Amtsrechnungen führten mich zu den Lagerbüchern und Amtsbeschreibungen, von denen ich ein Münstereifeler Lagerbuch von 1580, ein Euskirchener Lagerbuch von 1628 und eine sehr wertvolle Beschreibung des Amtes Bergheim von 1669 durchmustert habe. Für denjenigen Teil der Finanzverwaltung endlich, welcher mit den landständischen Verhandlungen zusammenhängt, verfüge ich über die Abschiede der Jülich-bergischen Landtage von 1557 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, die ich aus der in München bewahrten Redinghoven'schen Sammlung entnommen habe, ferner über einen ansehnlichen Vorrat Jülich-bergischer Landtagsakten aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, mit einigen weiteren Stücken, die bis zum Jahr 1447 zurückreichen. Diese letztgenannten Akten habe ich nicht selber gesammelt; ich verdanke sie meinem jungen Freunde, Herrn Dr. Georg von Below, dem ich die fernere Ausführung der Arbeiten zur Herausgabe der Jülich-bergischen Landtagsakten übertragen habe.

Bei der Behandlung meines Gegenstandes wird es vor allem erforderlich sein, einige administrative und wirtschaftliche Ver-

hältnisse auseinander zu setzen, ohne welche die Finanzverwaltung nicht verstanden werden kann. Letztere wird dann selber zu scheiden sein in die landesfürstliche und die landständische Verwaltung. Ich beginne mit jener ersten Auseinandersetzung.

I. Grundlagen der Finanzverwaltung des Herzogtums Jülich in der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Das Herzogtum Jülich umfaßte in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ein Gebiet von ungefähr 70 Quadratmeilen.[1]) Zusammengekommen aus einer bunten Masse von selbständigen Herrschaften und obrigkeitlichen Rechten, aber innerlich geeint durch die organisierende Thätigkeit der Landesregierung, war es für die Zwecke der staatlichen Verwaltung einer ziemlich gleichmäßigen Einteilung unterworfen.[2]) Das Grundelement in dieser Einteilung bildeten die herzoglichen Untergerichte. Über ihnen breiteten sich, teils mit einander zusammenfallend, teils sich durchkreuzend, die größeren Jurisdiktionsbezirke der Hauptgerichte und die größeren Verwaltungskreise der Ämter aus. Für unseren Gegenstand kommen vornehmlich die letzteren in Betracht. Ihre Zahl belief sich, als mit Einziehung der Grafschaft Neuenahr (1545) und Einlösung von Remagen und Sinzig (1560) die großen Landerwerbungen der Jülicher Herzoge abgeschlossen waren, auf sechsundzwanzig, eine Zahl, die sich allerdings gelegentlich erhöht, indem bei der Umlage von Steuern und sonstigen Leistungen einzelne Bestandteile von Ämtern als besondere Bezirke genommen wurden.[3])

[1]) Wiebeking (Beiträge zur churpfälz. Staatengeschichte S. 7) rechnet „ungefähr" 75 Quadratmeilen. Derselbe Satz wurde bei den Abtretungen Baierns beim Deputationstag 1802/3 angenommen (Gaspari, der Deputationsrezeß II. Anhang). Viebahn (Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf) reduziert diese Zahl auf 69 Quadratmeilen. Derselbe Schriftsteller berechnet in seiner Statistik Deutschlands I, S. 32, 53 Jülich und Berg auf 121 Quadratmeilen, und davon auf Berg 58 (Wiebeking rechnet $54^{51}/_{64}$), also auf Jülich nur 63. Die Angaben über die älteren Verhältnisse Deutschlands in diesem letzteren Werk scheinen aber wenig zuverläßig zu sein.

[2]) Eine sehr nützliche Arbeit über die Ämtereinteilung Jülichs, wie sie sich vom 14.—16. Jahrh. gestaltete, liegt in zwei Programmen der rhein. Ritterakademie von Graf Wilhelm von Mirbach vor (1874, 1881), deren Kenntnis ich meinem Kollegen, Herrn Prof. Loersch, verdanke.

[3]) Nach den Amtsrechnungen sind für die Mitte des 16. Jahrhunderts unter den von Graf Mirbach aufgeführten 26 Ämtern diejenigen von Sinzig-Breisig und Remagen mit Neuenahr zu einem Bezirk zu verbinden; statt

Digitized by Google

Wenn man von den Untergerichten weiter zu denjenigen Kreisen herabstieg, die nicht mehr von der herrschaftlichen Verwaltung gebildet waren und als letzte Einheiten den Bezirk des Untergerichtes zusammensetzten, so kam man zu den Städten, Dörfern und Höfen. Die Stadt mit ihrem Gebiet, je nachdem sie groß oder klein war, fiel ganz oder teilweise mit einem Gerichtsbezirk zusammen, von Dörfern und Höfen gehörten in der Regel mehrere zu einem Gericht. Unter den Städten ragten vier, nämlich Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen, als sogenannte Hauptstädte, als die einzigen Vertreter ihres Standes am Landtag, hervor. Groß genug, um in den landständischen Steuern besonders, neben den Ämtern, veranlagt zu werden, waren zehn.[1]) Vierzehn weitere Orte, welche Büsching am Ende des 18. Jahrhunderts als Städte anführt[2]), finde ich im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit demselben Charakter erwähnt. Wenn also hinsichtlich der Städte die äußeren Umrisse der Ansiedelung des 16. Jahrhunderts den heutigen Verhältnissen entsprechen, so wird man das gleiche von den Dörfern sagen dürfen. Wenigstens haben einzelne Proben, die ich anstellte, indem ich eine Gruppe heutiger Bürgermeistereien nahm und die Dörfer, welche dieselben gegenwärtig bilden, für das bezeichnete Jahrhundert in Jülich oder den anstoßenden Gebieten aufsuchte, zu dem Ergebnis geführt, daß die Zahlen von damals und jetzt nicht wesentlich abweichen.

Um nun zu verstehen, wie in diesen Kreisen die Finanzverwaltung thätig war, ist es nötig, die Verhältnisse des Grundbesitzes in doppelter Hinsicht ins Auge zu fassen, einmal nach seinen rechtlichen Unterschieden, sodann nach der Beziehung des Besitzers zum Grund und Boden. Zwei große Gruppen des Grundbesitzes springen in erster Hinsicht als streng geschiedene Arten in die Augen:

Corneli-Münster (n. 12) ist die „Vogtei" Schönforst zu setzen, und ferner ist die „Kellnerei" Hambach und Amt Eschweiler hinzuzufügen. — Bei Steuerumlagen (z. B. 1539, 1544) erscheinen gelegentlich als besondere Bezirke: Zur Wehe, Inden, Linnich, Hochkirchen u. a. Die beiden erstern werden noch 1587 bei Umlage von Schützenkontingenten als besondere Kreise behandelt.

[1]) Es sind die bei Büsching VI, S. 119 angeführten 9 Städte, zu denen für's 16. Jahrhundert Gladbach hinzukommt.

[2]) Es sind Remagen, Sinzig, Geilenkirchen, Gangelt, Sittard, Süstern, Heinsberg, Dalen, Dülken, Montjoie, Nideggen, Wassenberg, Brüggen, Süchteln. — Letzteres doch nur als „Veste ind Kirspell" im Jahr 1496. (Lacomblet, Urkundenbuch IV n. 474.)

die Güter, welche Adelichen oder geistlichen Stiftern zugehören, und ihnen gegenüber diejenigen, welche, außerhalb adelicher oder geistlicher Gutsherrlichkeit stehend, sich in Besitz oder Bewirtschaftung von Bürgern oder Bauern befinden. Unsere Betrachtung wendet sich zunächst den letzteren zu, und hier vornehmlich zu der Frage, in welchem Verhältnis dinglicher Abhängigkeit oder Unabhängigkeit sie zum Landesherren standen.

In der vorteilhaftesten Lage befanden sich unter den bezeichneten Liegenschaften diejenigen, welche als Freigüter bezeichnet werden. Es sind Besitzungen, die sich allerwärts in den ländlichen Bezirken finden, oft von sehr bescheidenem Umfang bis herab zu wenigen oder gar nur einem einzigen Morgen, welche aber mit den adelichen und geistlichen Gütern das Vorrecht der Befreiung von Abgaben und Diensten teilen. Ihnen am nächsten stehen diejenigen Güter, Gebäude und Plätze, sowohl in den Städten wie in den Dörfern, welche ihrem Besitzer zwar eigentümlich zugehören, aber zugleich mit Abgaben und Diensten belastet sind, deren Ursprung ebenso verschieden ist, wie ihr Ansatz. Weiter nach unten folgen endlich die in der Form der Pacht oder des Lehens ausgegebenen Ländereien und Gebäude. Die Pacht erscheint teils als erbliche, teils als zeitliche; als Dauer der Zeitpacht finde ich bei den Wiesen des Amtes Euskirchen zwölf Jahre angegeben;[1]) der Zins scheint von Ackerland in der Regel in Getreide, von Wiesen (Benden) in Geld gezahlt zu sein. Ein besonders einträglicher Gegenstand der Pachtungen waren die Mühlen. Die Lehengüter oder, wie sie in den nach der Maas hin liegenden Gebieten genannt werden,[2]) die Latengüter unterscheiden sich von den Erbpachtgütern, mit denen sie bei allgemeiner Bezeichnung übrigens öfter zusammengeworfen werden, dadurch, daß ihre Besitzer sowohl kraft größerer Mannigfaltigkeit der Abgaben und Leistungen, als auch in ihrer rechtlichen Stellung enger an den Verleiher gebunden sind. Unter den Abgaben, welche diese bäuerlichen Lehensleute zahlen, ist die eigentlich charakteristische die in der Regel[3]) an dem Lehen- oder Latengut haftende

[1]) Als längste Zeit der Jahreszahl nimmt das Jülicher Landrecht von 1537 dreißig Jahre an (Archiv für die Geschichte des Niederrheins I, S. 125.)

[2]) Vgl. Lacomblet im Archiv für die Gesch. des Niederrheins III S. 301, 302.

[3]) Allerdings nicht immer. Von den Latengütern in Dülken z. B. heißt es: etliche „gelden churmoder, die anderen aber nichts dann ihren gewehnlichen Zins". (Archiv III, S. 331.) Ebenso steht es mit den Lehenleuten des Hofes

Kurmode, ein Naturalzins, der nach dem Tode des Lehensträgers von den Erben des pflichtigen Gutes zu erlegen ist. Für die rechtliche Stellung des Beliehenen ist es maßgebend, daß eine Gruppe von Lehengütern mit einem Herrenhof verbunden, und hier, wenn das Verhältnis regelrecht ausgebildet ist, ein besonderes Gericht gehalten wird. Es sind dies die Hofgerichte oder Latbänke, welche als Spezialgerichte ihre Kompetenz auf diejenigen Angelegenheiten freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit erstrecken, die sich aus den Pflichten und Rechten der Lehengüter und Lehensleute ergeben; bald in der Art, daß ihre Kompetenz innerhalb der bezeichneten Grenzen doch wieder als reduziert und beschränkt erscheint, bald in solcher Ausdehnung, daß sie darüber hinausgeht. Regelmäßig gehört es zu den Befugnissen dieser Gerichte und ihrer Schöffen oder Geschworenen, die fälligen Kurmoden festzusetzen.

Den so verschieden gearteten Besitzungen der Bauern und Bürger stehen nun als die andere große Masse des Grundbesitzes die Güter der Geistlichen und Adelichen gegenüber. Nach Wirtschaft und Inhaber kann man sich diese Liegenschaften in zwei verschiedene Hälften geteilt denken: auf der einen Seite kleinere Güter und Parzellen, welche zu Lehen oder Pacht gegeben sind, ganz wie die vom Landesherrn verpachteten oder verliehenen Landstücke; auf der anderen Seite größere Güter mit dem Mittelpunkt eines Hofes. Der Umfang dieser größeren Hofgüter ist sehr verschieden, aber regelmäßig nicht sehr groß. In dem Kirchspiel Oberaußem z. B. im Amt Bergheim, finde ich als geringsten Satz 60 Morgen Ackerland, als höchsten 232 Morgen. In dem ganzen Amt Bergheim habe ich als höchsten Satz 420 Morgen Ackerland (Gut eines v. Harff aus Geilenkirchen im Kirchspiel Niederaußem) bemerkt. Selbstverständlich umfaßt aber der Besitz der reicheren Adelichen oder Geistlichen mehrere solcher zerstreut liegender Höfe. Für die Finanzverwaltung kam es vor allem in Betracht, ob solche geschlossene Hofgüter von dem Besitzer selbst oder von Andern bewirtschaftet wurden. Das erstere war regelmäßig der Fall bei einem Teil der den Adelichen gehörenden Ländereien, während für die Besitzungen

Lüppenau (S. 345). Nach demselben Prinzip teilen sich die bäuerlichen Latengüter des Hofs Born nach dem Weistum von 1412 in „kurmoedige gueder" und „tinsguyder" (Archiv VII, 131 fg.) — Als Regel dürfte es aber wohl festzuhalten sein, daß, wo Kurmode vorkommt, kein bloßes Pacht-, sondern das Leihoerhältnis vorhanden ist.

der Geistlichen — wenn man nämlich von den bescheidenen Anteilen der Pfarreien, kleinen Hospitäler u. dgl. absieht — also für die Besitzungen der geistlichen Stifter und Klöster, die Regel gilt, daß sie von fremden Händen bewirtschaftet werden. Die Form, in welcher der Adeliche oder Geistliche sein größeres Gut der fremden Benutzung übergab, war abermals diejenige der Pacht, und zwar dürfen wir, wenn ich nicht einzelne Beispiele zu rasch verallgemeinere, in dem Pächter eines derartigen Hofes mit zugehörigem Gute den in den Akten allerwärts erscheinenden Halfen oder Halfmann oder Halbwinner erkennen. Ob der Zins dieser Halfen überall nach dem Maßstab der Halbpacht geregelt war, ist ungewiß, in einzelnen Fällen wird es aber ausdrücklich bezeugt.[1]) Unter den verschiedenartigen Pächtern waren die Halfen jedenfalls die angesehensten.

Der Grundbesitz der Geistlichen erhielt einen eigentümlichen, für die Finanzverwaltung sehr bedenklichen Charakter, einerseits durch seine unverhältnismäßige Größe, da er Komplexe in sich schloß, welche in der Verbindung von Hofgut mit Pacht- und Lehensgütchen ganze Dörfer umfaßten, anderseits durch die Unabhängigkeit seiner Eigentümer, da gerade die reichsten unter denselben ausländische Geistliche waren. In erster Reihe standen da die Kölner Stifter, vor allem das Domkapitel und die Stifter von St. Gereon und Maria im Capitol; nächst ihnen kamen die reichsunmittelbaren Äbte von Corneli-Münster und Prüm, und weiter dann eine stattliche Reihe benachbarter Klöster und Stifter. Mit diesen Geistlichen konnte sich unter dem weltlichen Adel nicht die einheimische Ritterschaft an Reichtum und Macht vergleichen, sondern höchstens ein Bestandteil, von dem bisher wegen seiner abgesonderten Stellung noch nicht die Rede gewesen ist, die sogenannten Unterherren. Es ist Zeit, daß wir, um einen vollständigen Überblick zu gewinnen, auch diese in den Kreis unserer Betrachtung ziehen.[2])

Im 18. Jahrhundert zählte man als Unterherrlichkeiten 21 lehenbare und 22 allodiale Herrschaften. Ihre Besitzer waren, mit Ausnahme des Abtes von Steinfeld als Unterherrn von Wildenburg,

---

[1]) In einem Bericht über die freien Güter des Amtes Caster heißt es z. B. von dem Halfen eines adelichen Guts zu Frankeshofen: er gebe jährlich „40 Malter Roggen umbtrent, na der Halfscheit zo rechnen". Von einem Rittergut zu Keyenberg: es sei „zo Halfscheit uisgedain".

[2]) Die folgenden Angaben aus der Knapp'schen Sammlung (Düsseldorfer Archiv) VII, VIII, und aus den angef. Programmen des Grafen Mirbach.

sämtlich weltlichen Standes. Die Größe der Besitzungen war sehr verschieden: der Unterherr von Frenz z. B. besaß ein Schloß und ein Gut, der von Maubach ein ganzes Dorf, der von Dreiborn 17 Dörfer ganz und 5 zum Teil. Das unterscheidende Merkmal der Unterherrschaften war ihre große Selbständigkeit innerhalb der landesfürstlichen Verwaltung. Man betrachtete sie als Unterabteilungen des Amtes, aber nicht, wie die sonstigen adelichen und geistlichen Güter, zugleich des Untergerichtes. Denn das bedeutendste ihrer Vorrechte war eben der Besitz einer eigenen Gerichtsbarkeit erster Instanz.

In einer ähnlich exemten Stellung wie im 18. Jahrhundert erscheinen die Unterherrschaften auch schon im sechszehnten, aber es scheint, daß im einzelnen ihre Verhältnisse noch weniger bestimmt waren. In Steuerakten der Jahre 1542, 1544 und 1548 habe ich 57 Unterherrschaften gezählt,[1]) darunter solche, welche aus mehreren, später wieder getrennten Herrschaften bestehend, nur als eine einzige gerechnet werden,[2]) anderseits wieder eine große Anzahl von solchen, die nachher als bloße Grundherrschaften erscheinen,[3]) und schließlich noch einige, deren Zugehörigkeit zum Jülicher Territorium im 18. Jahrhundert bestritten oder verneint wurde.[4]) Trotz dieser Unbestimmtheiten im einzelnen wird man aber, wenn man sich die Einteilung des Jülicher Landes vollständig veranschaulichen will, daran festhalten müssen, daß schon im 16. Jahrhundert innerhalb des Amtes eine doppelte Abteilung bestand: die Hauptbezirke der herzoglichen Untergerichte und daneben, gleichsam als Spielarten, die Unterherrschaften oder Unterherrlichkeiten.

Nachdem die Verteilung der Verwaltungskreise und des Grundbesitzes durchmustert ist, muß noch die zweite der im Eingang gestellten Fragen, wie sich nämlich der Grundbesitzer zum Grundbesitz verhielt, beantwortet werden, oder eigentlich, da von den Unterschieden des adelichen und geistlichen Gutes auf der einen, des bürgerlichen und bäuerlichen auf der andern Seite, ferner des

[1]) Teschenmacher zählt gar 82.

[2]) Laurensberg, Frechen, Wildenburg, Bachem, Weißweiler, Wachendorf zählen (1548 Sept. 30) als eine Unterherrschaft im Besitz der Erben des Landdrosten Johann v. Palant.

[3]) Z. B. Bergheimer Dorf, Ichendorf und Wiedenfeld als Unterherrschaft des Abtes von Corneli-Münster.

[4]) Z. B. die Grafschaft Blankenheim, oder die mit Köln streitigen Herrschaften Harzheim, Satzfei, Antweiler.

abhängigen Besitzes der Pächter und Lehensleute und des selbständigen Eigentums der Gutsherrn bereits gesprochen ist, nur noch die Frage, wie der kleine, bürgerliche oder bäuerliche Besitzer sich zu Grund und Boden verhielt, in wie weit sein Gut groß oder klein, zersplittert oder geschlossen zu sein pflegte. Auf den ersten Blick scheint diese Frage, wenigstens hinsichtlich der Dörfer und Dorffluren, leicht zu lösen zu sein. Wo ein Dorf näher beschrieben wird, da erscheinen als die Bestandteile desselben die Solstätten, d. h. die Plätze für Haus und Hof, oder, wie sie anderwärts genannt werden, die Hofrechte oder Paelstätten u. s. w.[1]) Die Solstätte ist Mittelpunkt des zugehörigen Bauerngutes, und wenn man nun z. B. in der Beschreibung des Amtes Bergheim von 1669 bei den einzelnen Dörfern die Zahl der Solstätten und dazu den Umfang des zugehörigen Ackerlandes angegeben findet, etwa bei dem kleinen Dorf Zieverich 21 Solstätten und 160 Morgen steuerbaren Ackerlandes, oder bei dem großen Dorf Stommel 101 Solstätten und 1324 Morgen steuerbaren Landes, so ist man versucht, die Solstätte als bäuerliche Haushaltung zu fassen und mit sehr einfacher Rechnung ihr den verhältnismäßigen Teil von beackertem Lande zuzulegen. Aber bei diesem Ansatz würde man ebenso wichtige als verwickelte Verhältnisse übersehen.

Um dieselben darzulegen,[2]) beginne ich mit den Lehengütern. Wenn man die Bestimmungen über Lehensempfängnis und über den Schöffendienst am Hofgericht in's Auge faßt, so bemerkt man, daß innerhalb eines Lehengutes vielfach unterschieden wird zwischen den „Parteien", welche das Gut besitzen, und dem „Lehenmann" oder „Vorgänger", welcher im Namen jener die bezeichneten Pflichten wahrnimmt.[3]) Der Vorgänger gehört nicht notwendig zu den Besitzern; als eine vorgeschobene Person kann er ein bloßer Mietsmann (Heuerling) sein.[4]) Die Besitzer selber teilen sich in mannigfacher Weise. In Schönau und Mahlberg z. B., im Amt Münster-

[1]) Durch Abteilung von dem Hauptwohnplatz entsteht der Stappelhof oder die Stappelhofstatt oder Stappelhostart, auf welcher das Gebäude eine gewisse Größe haben muß. Von Lacomblet (Archiv III, S. 197) irrig mit der Solstätte identifiziert.

[2]) Für das Folgende ist zum Vergleich heranzuziehen Maurer, Frohnhöfe IV, S. 325 fg.

[3]) Vgl. z. B. Archiv III, S. 317 über Fischenich und Weiler, VII, 28 über Geyen.

[4]) Vgl. Archiv III, S. 316 über Geyen, S. 315 über Pulheim.



eifel, hat der Herzog fünfzehn verliehene kurmodige Güter. Auf einem einzigen derselben sind berechtigt drei „Stämme“ oder „Parteien“. Ein solcher Stamm ist nicht etwa bloß eine Familie, sondern innerhalb desselben tritt vielfach zu dem Hauptbesitzer noch der „Gedeling“ oder „Consorte“ hinzu. Also ein ganzer Schwarm auf einem Gute. Und dabei sind diese Komplexe nicht groß: ein kurmodiges Schöffengut, sagt ein Weistum von Pulheim,[1] umfaßt eine Hufe von 60 Morgen Ackerland; daneben giebt es (nicht schöffenbare) halbe Hufen von 30 Morgen. Dieselben Verhältnisse, die so auf den Lehengütern erscheinen, wiederholen sich auf anderen Bauerngütern. Für die Gerichte Tondorf und Schönau z. B. im Amt Münstereifel, liegt mir ein Verzeichnis von bäuerlichen Besitzungen vor, die gewiß nur zum Teil lehenbar waren: auch hier erscheinen zusammen der Hauptbesitzer und sein Gedeling oder anderseits der Haupterbe und seine Miterben, und vielfach machen sie wieder nur eine Partei neben einer oder mehreren aus.

Erstaunt wird man hier fragen, wie denn aber eine solche Zerstückelung des Grundbesitzes die Möglichkeit des Unterhaltes für die Teilhaber übrig ließ. Es findet sich ein Korrektiv in dem Umstand, daß ein und derselbe Bauer mehrere Besitzungen und Besitzanteile vereinigte. So besitzt z. B. der „lange Pitter“ in dem Dorf Mahlberg mit seinem Konsorten das „Neschen-Gut“ und in dem Dorf Schönau, sei es allein sei es mit anderen, den Jakobshof. Ein anderer Pitter, genannt Schrüfgen, hat von seinen Eltern ein Gut in Mahlberg und andere Besitzungen in der „Walpagh“. Besonders erleichtert wurde diese Vereinigung durch die zahlreichen Pachtungen, welche sich meistens auf kleinere Landstücke bezogen und folglich allein ihren Mann nicht ernähren konnten. So gab es z. B. in dem Dorf Elsich bei Euskirchen 1212 Morgen herzoglicher Ländereien, die in Erbpacht an 85 Personen ausgethan waren, also im Durchschnitt ungefähr 14¼ Morgen.

Es liegt auf der Hand, daß unter solchen sich durchkreuzenden Besitzverhältnissen der bäuerliche Grundbesitz sich nicht durch Ge-

[1] Archiv VII, S. 20. Auf ein Maß von 30 Morgen führt es, wenn im Amt Euskirchen für das kurmodige Neußheimer Land ein Ackermaß von 7½ Morgen als „Viertel“ bezeichnet wird. Allerdings war in Euskirchen das Maß von 7½ wie von 30 Morgen nur noch ein ideales, da, wie im 2. Abschnitt gezeigt wird, das Neußheimer Land dort in lauter kleine Parzellen zersprengt war.



schlossenheit, sondern durch Zerrissenheit kennzeichnete. Die Regierung scheint diesen Verhältnissen denn auch entgegengetreten zu sein. In der Jülich-clevischen Polizeiordnung von 1554 findet sich ein Artikel,[1]) welcher die ungeteilte Vererbung der herzoglichen „Sadel-, Schatz- und Dienstgüter“ anordnet, eine Bestimmung, welche, so weit es sich um Jülich handelt, nicht als Bestätigung des geltenden, sondern als Versuch zur Anbahnung eines neuen Rechtes aufzufassen ist.

Ich schließe meine einleitende Übersicht, indem ich endlich noch auf einen Punkt hinweise, der zwar mit den bisher auseinandergesetzten Verhältnissen nur in losem Zusammenhang steht, für das Verhältnis der Finanzverwaltung im ganzen aber von entscheidender Bedeutung ist, nämlich auf die Zahl der Bevölkerung. Zweimal sind in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die erwachsenen Einwohner des Herzogtums Jülich gezählt worden, zum ersten Mal im Jahr 1532, als die Mittel der vom Regensburger Reichstag bewilligten Türkenhülfe von 40 000 Mann z. F. und 8000 Mann z. Pf. in den einzelnen Territorien aufzubringen waren, das zweite Mal, als der Speierer Reichstag von 1544 gegen Türken und Franzosen die der sechsmonatlichen Besoldung eines Heers von 24 000 Mann z. F. und 4000 z. Pf. entsprechende Geldsumme bewilligt hatte. In beiden Fällen suchte man das auf Jülich fallende Kontingent aufzubringen, indem man in den einzelnen Ämtern die Kommunikanten aufzeichnete und dann auf jeden eine kleine Kopfsteuer legte. Als Gesamtzahl ergab sich im Jahr 1532 der Satz 68 900. Als man im Jahr 1544 sich zu der zweiten Zählung anschickte, waren eben die entsetzlichen Verwüstungen des geldrischen Erbfolgekriegs über das Land gekommen, und im Hinblick auf dieselben sagte ein Gutachten herzoglicher Räte voraus: „dieweil nun Viele gestorben und Viele verbrannt, erachtet man, daß der Übrigen noch wohl 50 000 sein werden“. In der That kamen nicht mehr als 51 231 heraus. Indes bei näherem Zusehen zeigt es sich doch, daß dieser Ausfall nur teilweise auf Rechnung des Krieges kommt. Man hatte bei der neuen Zählung, abweichend von der älteren, die Unterherrlichkeiten, ja sogar den Adel und sein Hausgesinde übergangen. Schon aus diesem Grunde wird man bei einer Berechnung der Jülicher Bevölkerung nicht die jüngere, sondern die ältere Zahl von 68 900 zu Grunde legen. Bei

[1]) S. 67 der Originalausgabe.

weiterer Verwertung derselben darf man aber nicht außer Acht lassen, daß die von den Pfarrern vorgenommene Zählung schwerlich eine ganz vollständige war, ferner, daß unter den Stürmen der Reformation, bei dem Streit über das Abendmahl unter einer oder beiden Gestalten sich gewiß viele Gemeindemitglieder der Kommunion in ihrer Pfarre enthielten und nicht gezählt wurden. Außerdem sind offenbar die Geistlichen nicht mitgezählt, da sie sowohl im Jahr 1532 als 1544 einer besonderen Steuer unterworfen sind. Man wird demnach die Zahl der 68 900 um ein nicht Unbedeutendes nach oben abrunden müssen. Eine fernere Frage ist sodann, wo die Altersgrenze, welche die Kommunikanten von den noch nicht zur Kommunion Geführten scheidet, anzusetzen ist. Ich habe in dieser Beziehung in den Kölner Konzilien des 16. Jahrhunderts vergeblich nach näheren Bestimmungen gesucht;[1]) nur in dem benachbarten Cambray finde ich zum Jahr 1550 die Festsetzung, daß die Kommunion nicht vor dem 10. Jahr gespendet werden dürfe.[2]) Wenn jedoch im folgenden Jahrhundert ein Kölner Konzil von 1662 der Ansicht, man solle mit der Kommunion bis zum 16. Jahr warten, entgegentritt, und ein Konzil zu Gent von 1650 eine ähnliche Bestimmung erläßt,[3]) so deutet das auf die Neigung, die Kinder spät in die Zahl der Kommunikanten einzureihen.

Nach diesem allem kann es sich um eine genaue Veranschlagung der Jülicher Bevölkerung nicht handeln. Nicht gar zu weit wird man jedoch von der Wahrheit bleiben, wenn man die Ziffer der Kommunikanten auf etwas über 70 000 abrundet, für die Nicht=kommunikanten die Altersgrenze von 12 Jahren annimmt und ihre Anzahl auf 25 Prozent der Bevölkerung veranschlagt. Man käme dann auf eine Einwohnerzahl, die zwischen 90 und 100 000 steht und auf die Jülicher Ämter mit Ausnahme von Neuenahr, Remagen (nebst Sinzig) und den zu den Landessteuern nicht herangezogenen Ämtern Tomberg und Wassenberg zu verteilen ist. Die Zahl der auf die Quadratmeile kommenden Einwohner würde sich in der Nähe des Betrags von 1500 finden: ein Verhältnis, dem sich auch andere Bevölkerungsangaben aus dem westlichen und südlichen

---

[1]) Nur von der Firmung sagt das von 1536, sie solle nicht vor vollendetem 7. Jahr gespendet werden. (Hartzheim VII, S. 9.)

[2]) Hartzheim VII, S. 700.

[3]) Hartzheim IX, S. 987, 708.



Deutschland für's 16. Jahrhundert nähern.[1]) Zum Schluß nur noch die Bemerkung, daß die Jülicher Bevölkerung eine vorwiegend ländliche war. Größere Städte fehlten. Wie es mit der Einwohnerzahl der vier Hauptstädte beschaffen war, mag man daraus entnehmen, daß in Düren, der größten derselben, alle waffenfähigen Einwohner zur Bürgerwehr verpflichtet waren[2]) und diese Bürgerwehr im Jahr 1633 doch nur 500 Mann zählte,[3]) daß in Euskirchen, der kleinsten derselben, bei der Zählung von 1544 unter vermutlicher Einrechnung der 16 Gehöfte von Wüschheim und Kessenich 600 Kommunikanten ermittelt wurden.[4])

II. Die fürstliche Finanzverwaltung.

Die Einkünfte, auf denen die Finanzverwaltung deutscher Fürstentümer im 16. Jahrhundert beruhte, pflegten in ordentliche und außerordentliche geschieden zu werden. Zu ersteren rechnete man solche Gefälle, die ausschließlich unter Autorität des Fürsten erhoben und verwaltet wurden, zu letzteren dagegen die Einnahmen,

[1]) In Baiern auf ca. 500 Quadratmeilen Ende des 16. Jahrhunderts Ansatz von 120 816 Waffenfähigen (Freyberg, Gesch. der bair. Gesetzgebung I, S. 3 Anm. Über die daselbst untergelaufene Verwechselung, vgl. v. Aretin, Baierns ausw. Verhältnisse S. 149 Anm.), d. h. 120 816 männliche Einw. zwischen 18 und 60 Jahren (Wolf, Maximilian B. I, S. 282 Anm.), oder zwischen 18 und 50 Jahren (A. a. O., S. 299). Die letztere Annahme, daß 50 Jahre die Grenze bildeten, ist wahrscheinlicher. — Der ganze Ansatz ist ein ungefährer und wird ergänzt durch die andere Angabe, daß sich in Baiern im Jahr 1619 160 000 Feuerstätten befanden (Freyberg, a. a. O., S. 51). — Auf Niederhessen rechnet Rommel (Gesch. Hessens V, S. 625) 110 Qudratmeilen. Auf diesem Gebiet zählte man unter Abrechnung der niederen Grafschaft Katzenellenbogen (5⅓ Quadratmeilen, S. 626 Anm. 119, bleiben also 104⅔ Quadratmeilen) im Jahr 1585 34 805 Familien (Rommel V, S. 272 E.) — In dem geistlichen Fürstentum Halberstadt, das etwa 37 Quadratmeilen umfaßte, zählte man jedoch im Jahr 1589 noch keine 9000 Hauswirte (nämlich 8842, zu denen die von Wegeleben, welche fehlen, hinzuzufügen sind. Vgl. Nebe, Kirchenvisitationen, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XII. Die dortigen Angaben für 1564 sind nicht brauchbar, weil viele Orte fehlen.)

[2]) Bonn, Rumpel und Fischbach, Materialien z. Gesch. Dürens, S. 146.

[3]) A. a. O., S. 145. Die daselbst S. 269, 331 angeführte Angabe dürfte auf Übertreibung beruhen. Zu beachten wären die S. 338 angeführten 1200 lutherischen Kommunikanten, zu denen aber auch Umwohner gehört haben mögen.

[4]) Akten der Kommunikantensteuer. Die Stadt Jülich zählte innerhalb des großen Amtes, dessen Mittelpunkt sie bildete. Mit diesen zusammen ergaben sich 6606 Kommunikanten.

welche von den Landständen bewilligt wurden und nach ihrer Natur und Verwaltung sich von den anderen streng unterschieden. Die ordentlichen Einkünfte des Fürsten waren begründet und geordnet in den Zeiten der Organisation fürstlicher Güter- und Landesverwaltung, ihrem Ursprung nach reichten sie meist tief in das Mittelalter zurück. Indem unsere Betrachtung sich ihnen zunächst zuwendet, müssen wir unser Augenmerk auf die Ämter richten; denn die Ämter waren die Stätte, in der fast sämtliche ordentliche Einnahmen erhoben und verrechnet wurden.

An der Spitze der Amtsverwaltung stand, wo das Amt vollständig organisiert war und nicht als bloße Vogtei oder Kellnerei ein unvollständiges Beamtenpersonal hatte, der herzogliche Amtmann. Unter ihm waren als die ausführenden Organe der Finanzverwaltung der Vogt und der Kellner thätig. Je nachdem nun bestimmte Einnahmen von dem einen oder andern erhoben wurden, konnte man z. T. schon einen Schluß auf ihren Ursprung und ihre Natur ziehen. Der Vogt war vor allem ein gerichtlicher Beamter. Ihm fiel daher die Hebung der gerichtlichen Gefälle, besonders der Wedden oder Brüchten zu, ihm aber lag zugleich die Einnahme der wichtigsten Geldabgabe, der Mai- und Herbstschatzung ob. Diese Schatzung als eine Abgabe, welche demjenigen zusteht, der in dem betreffenden Gebiete die Vogtei besitzt, begegnet in dem Umkreis des späteren Herzogtums Jülich bereits im 12. Jahrhundert.[1]) Eingehendere Nachrichten über ihre Natur erhalten wir aus der benachbarten Grafschaft Berg, in welcher sie als nicht bloß analoge, sondern im wesentlichen gleiche Abgabe vorkommt. Man erkennt, daß sie dort spätestens seit Beginn des 13. Jahrhunderts[2]) bestand

---

[1]) Verzichtleistung des Vogtes von Münstereifel auf die annualis exactio 1197 (Mittelrhein. Urkundenbuch II n. 171.) Weitere Zeugnisse vom Ende des 13. Jahrhunderts bei Lacomblet, Urkundenbuch II n. 915. Nach Anleitung dieser Urkunde von 1291 wird man in der Urkunde von 1290 (n. 913) zwei Rechte von verschiedener Herkunft unterscheiden: 1. die 2½ Hufen Landes, welche der dort genannte Kölner Bürger dem Herrn Walram von Jülich (Bergheim), und dieser an das Cäcilienstift verkauft; 2. die auf jenen Ländereien lastende exactio vel precaria tam in Maio quam in autumpno, welche dem Walram als Vogt von Bergheim (vgl. II n. 193) von Alters her zusteht und die er nun dem Cäcilienstift abtritt.

[2]) Lacomblet, U. B. II n. 107. Es ist die exactio oder Schatzung. Zu unterscheiden davon ist die petitio autumnalis oder Herbstbede, auf die ich nicht eingehe.



und nicht auf vereinzelte Stücke des Landes, sondern über das gesamte Territorium außerhalb der Städte [1]) verteilt war, so zwar, daß gewisse Personen und Korporationen davon frei, andere ihr unterworfen waren. Ausdrücklich wird sie als eine Abgabe bezeichnet, welche mit der Vogtei in Zusammenhang steht: denn die Steuerpflichtigen heißen des Grafen (später „Herzogs") Vogtleute, ihr Gut des Grafen Vogtgut. [2]) Ich will nun nicht in die verwickelte Untersuchung darüber eintreten, was man in Jülich und Berg unter Vogt und Vogtei im 13. bis 15. Jahrhundert verstand. Genug, daß die Vogtei ihrem Grundbegriff nach eine öffentliche Gewalt war, in der die Gerichtsgewalt den Mittelpunkt bildete, daß folglich die Schatzung eine Abgabe war, welche kraft dieser öffentlichen Gewalt auferlegt wurde.

Im Herzogtum Jülich lastete die Schatzung auf dem unbeweglichen Besitz, aber nicht ohne zahlreiche Exemtionen. Frei waren die Güter der privilegierten Klassen: also der Geistlichkeit und der Adelichen, ferner wenigstens der Regel nach die Besitzungen im Gebiet der Städte. [3]) Auf dem Lande waren außerdem die im ersten Abschnitte dieser Arbeit beschriebenen Freigüter der Schatzung entzogen. Der Kreis der schatzpflichtigen Güter beschränkte sich also auf diejenigen Liegenschaften des platten Landes, welche nach der früher gegebenen Einteilung, neben jenen bevorrechteten Besitzungen bestanden und von Bürgern oder Bauern bewirtschaftet wurden.

---

[1]) Über Befreiung der Städte vgl. Lacomblet, U. B. II n. 107, 696, 846 ꝛc.

[2]) U. B. III n. 681, 745, IV n. 27, 156.

[3]) Die Stadt Jülich zahlte an Mai- und Herbstschatzung je 1000 Mark (1 Gulden = 4 Mark). Die drei anderen Hauptstädte waren von der Schatzung frei. Von Münstereifel heißt es in dem Lagerbuch: „Der Schatz, ausgescheiden Reichs-, Land-, Turken- und ungewohnliche Stewrn, kumpt der Stat zu, dergleichen alle Accisen". — Düren zahlte eine von der Schatzung wohl zu unterscheidende Abgabe in runder Summe, die sogen. Monatsgelder. (Materialien zur Geschichte Dürens, von Bonn, Rumpel und Fischbach. Düren 1835, S. 177.) — Euskirchen zahlte jährlich 40 Mark aus „dem Schaitz, so der Burgemeister jeders Jairs van den Bürgern, dergleichen van den Uswendigen, so in der Hoicheit Lendereien und Erftzale haben", erhebt (Rechnung 1560/61.) Diese Abgabe war 1302 begründet, als bei Erteilung städtischer Freiheit die Schatzung aufgehoben wurde. (Katzfey, Münstereifel II, S. 56.) Das Städtchen Bergheim ist scheinbar mit einer Schatzung von 180 M. belastet; aber dieselbe wird von den Dörfern Thorr und Zieverich gezahlt, welche zum Gericht Bergheim gehören.



Auch hier jedoch, welche Fülle von Unregelmäßigkeiten! Als feste Regel möchte man sich's denken, daß die Lehen-, Pacht-, oder Erbgüter, welche unmittelbar unter dem Herzog und seiner Verwaltung standen, schatzbar waren, daß dagegen die Pacht- und Lehengütchen, die unter einem adelichen oder geistlichen Grundherrn standen, an der Steuerfreiheit der adelichen und geistlichen Besitzungen Anteil nahmen. In Wirklichkeit aber waltet hinsichtlich der Liegenschaften letzterer Art gar kein einheitlicher Grundsatz: bald sind sie schatzpflichtig bald sind sie frei. Die fast ausnahmslos anerkannte Freiheit des adelichen und geistlichen Besitzes gilt mit Sicherheit nur von jenen geschlossenen größeren Gütern, die vom Herrn selbst oder von seinem Halfen bewirtschaftet werden.

Die Umlage der Schatzung war so geordnet, daß feste Summen auf ein oder mehrere Dörfer gelegt waren, innerhalb deren wieder die einzelnen Grundstücke und Häuser belastet wurden. Mit der Erhebung der Schatzung und Gerichtsgelder waren die Einnahmegeschäfte des Vogtes beendet.

Ungleich mannigfacher waren die Einkünfte, mit denen der zweite Beamte, der Kellner, zu thun hatte. Worin der Grundcharakter dieses Amtes und der von ihm verwalteten Einnahmen bestand, erkennt man daraus, daß er vor allem die gutsherrlichen Gefälle des Herzogs, also Pacht- und Lehenzinsen nebst Kurmoden, erhob. Seine Geschäftsführung in dieser Beziehung war nichts weniger als einfach. Wenn nämlich die Pachtgüter, wie oben bemerkt worden ist, schon an sich nicht groß zu sein pflegten, so wurde die Übersicht über dieselben und die von ihnen zu erhebenden Leistungen dadurch noch erschwert, daß sie sich vielfach aus kleinen und zerstreuten Parzellen zusammensetzten. Ich habe eine Zusammenstellung der verpachteten Ländereien im Amt Euskirchen durchgesehen; allerwärts begegnen da Stücke von einer oder einigen Pinten (die Pinte ist 1/16 Morgen), selten aber geschlossene Stücke von mehr als 2—3 Morgen. Und zu dieser einen Schwierigkeit gesellte sich die zweite, die in der Verschiedenheit und Unhandlichkeit der Abgaben lag. Es war eine verhältnismäßig einfache Rechnung, wenn von verpachteten Häusern oder Hausplätzen kleine Geldzinsen zu erheben, oder wenn im Amt Euskirchen im Jahr 1545/46 von verpachteten Wiesen für den Morgen durchschnittlich ein Gulden alter schwerer Münze (etwas über anderthalb Gulden Currentgeld) zu zahlen war. Verwickelter wurde, wenn nicht die Rechnung, so

doch die Verwaltung bei dem verpachteten Ackerland, da hier der Zins regelmäßig in Getreide erhoben wurde, in Euskirchen z. B. nach dem Satz von etwas mehr als einem halben Malter Roggen auf einen Morgen von 180 Ruthen; vollends schwierig aber wurde Rechnung und Verwaltung zugleich bei dem kurmodigen Land, da hier Abgaben verschiedener Art, in Geld und Naturalien zugleich, geliefert wurden. In Euskirchen z. B. hießen diese lehenbaren Stücke „Reußheimer (Rüdesheimer) Land"; jedes Viertel, welches 7½ Morgen umfaßte, hatte zu liefern 1 Malter Weizen (oder 1⅕ Malter Roggen), 6 Pfennige alter schwerer Münze, 4 Eier, ¾ Huhn und jedes ungleiche Jahr (der grobe Kellner nannte es „Ferkeljahr") ein halbes Ferkel.

Um nun die Plagen eines Euskirchener Kellners zu ermessen, muß man bedenken: das Ausmaß von 7½ Morgen in dem Reußheimer Land war ein bloß ideales, in Wirklichkeit war dasselbe ebenso in Parzellen zerschnitten wie das Pachtland. Das Pachtland selber war nicht nur, wie oben auseinandergesetzt, zerstückelt, sondern zerfiel auch in zwei verschiedene Kategorien, das „Commelland", wovon der Morgen 150 Ruten, das „Jüchenland", wovon der Morgen 180 Ruthen umfaßte. Regelmäßig hatte nun der einzelne Pächter eine Anzahl Parzellen sowohl des Jüchen, als des Commel- als des Reußheimer Landes in Besitz: die größten bis zu einem Gesamtbetrag von 30 Morgen und einer oder der andere noch über diese Grenze hinaus, die kleinen Leute bis hinunter auf 1—2 Morgen und vielfach noch weniger. Da war nun für jeden Einzelnen seine Quote in Getreide auszurechnen und der Satz jener anderen Naturalabgaben in Geld umzurechnen. Eingehende Vermessungen und sorgfältige Verzeichnisse der Gefälle waren unentbehrlich.

Verwandt mit dieser einen in zahllosen Richtungen zerrinnenden Quelle fürstlicher Einnahmen war eine zweite. Wo man in den Jülicher Ämtern sich umsah, da fand man Häuser in den Städten, Hof- oder Feuerstätten in den Dörfern, Äcker und Wiesen auf dem Land, auf denen gewisse Abgaben in Geld oder Naturalien oder beiden zugleich lasteten: ihre Herkunft war verschieden und vielfach dunkel; im sechszehnten Jahrhundert konnte man nur sagen, daß es hergebrachte Lasten seien, die sich von Pacht- und Lehenzinsen unterschieden. So zahlten, um mit einer Stadt zu beginnen, die Einwohner von Euskirchen von jedem Haus oder Hausplatz das

sogenannte „Herrenrecht", nämlich jährlich zwei Kapaunen, ein Huhn und 6 Pfennige schwerer alter Münze, wobei denn die Naturalien in entsprechende Geldabgaben umgerechnet wurden.[1]) In dem Dorf Geyen im Amt Bergheim lastete auf jeder Feuerstätte die Abgabe eines Huhns, das man als Rauchhuhn bezeichnete; in dem Dorf Groven in demselben Amt kamen zu den Rauchhühnern je vier Heller Pfennigsgeld. Auf den Bauerngütern in Schönau und Hümmel im Amt Münstereifel lag eine Abgabe in Getreide, der sogenannte Koppelhafer. Es waren das alles Abgaben, welche zum Teil aus gutsherrlichen Rechten, zum Teil vielleicht auch aus öffentlichen Befugnissen des Landesherrn entsprungen sein mochten. Auf das Gebiet unzweifelhaft öffentlichen Rechtes treten wir, wenn wir uns zu den von dem Kellner verwalteten Zöllen und Accisen wenden.

Zwei Jahre nachdem Kaiser Ludwig der Baier den Grafen von Jülich zum Markgrafen erhoben hatte, erteilte er ihm das Recht, nach Belieben in seinen Landen Zölle auf die an der bestimmten Zollstätte durchgeführten Waaren, Accise auf die zum Verkauf kommenden Gegenstände zu legen.[2]) Von diesem Recht scheint ein ausgiebiger Gebrauch gemacht zu sein. Was die Zölle angeht, so gab es z. B. in dem einen Amt Bergheim deren nicht weniger als drei.[3]) Aber freilich dem Ertrag stand im Wege, daß durch das Herzogtum Jülich keine große Handelsstraße, wie sie der Rhein für die Herzogtümer Berg und Cleve bildete, hindurchführte. Jene drei Zölle im Amt Bergheim trugen im Jahr 1556/57 im ganzen 570 Gulden alter schwerer Münze oder nach dem damaligen Kurs 1045 Gulden ein. Die andre Abgabe, die Accise, wurde in Städten und Dörfern erhoben und zwar im Amt Bergheim von Wein, Bier und Brod, wobei auf das Bier noch ein besonderer „Bräuzoll" gelegt war. Aber auch diese Steuer wurde da, wo sie am einträglichsten hätte sein können, in den Hauptstädten nämlich, für die autonome Stadtverwaltung erhoben. Ihr Betrag in dem gesamten Amt Bergheim belief sich unter Einrechnung des Bräu-

---

[1]) Ursprung dieser Abgabe mit der Erteilung städtischer Freiheit zusammenhängend. Vgl. die Urkunde von 1302 bei Katzfey, Münstereifel II, S. 56.

[2]) Urkunde von 1338, Lacomblet, III n. 326.

[3]) Bergheim, Stommel, Geyen. In der Description wird noch Dormagen hinzugefügt.



zolls für neun Monate des Jahres 1556/57 auf 105½ Gulden Currentgeld.

Zu diesen vornehmsten Einnahmen der Kellnerei gesellten sich nun eine bunte Reihe anderer, welche teils unbedeutend, teils von besonderen Verhältnissen abhängig waren. Unbedeutend waren Abgaben, welche in kleinen Städten von Jahr- und Wochenmärkten, oder unter dem Titel eines Städtegeldes u. s. w. erhoben wurden, sowie die Mai- und Herbstbeden, die in einzelnen Gerichtsbezirken begegnen. Von besonderen Verhältnissen abhängig waren die Einkünfte aus verkauftem Holz der Forsten und aus den Erträgen der Bergwerke. Unter letztern kamen vornehmlich die Bleigruben in Call und die Kohlengruben in Eschweiler in Betracht, von deren Erträgen der Unternehmer einen Zwanzigsten an den Landesherrn zu erlegen hatte. Ganz eigner Art waren endlich die Zehnten, die von der Kirche allgemein in Anspruch genommen wurden, an manchen Orten aber dem Landesherrn zustanden und in seinen Getreideeinnahmen einen nicht unbedeutenden Posten ausmachten.

Aber ich breche hier ab, denn alle kleinen und unregelmäßigen Einnahmen zu verzeichnen, würde weder möglich noch nützlich sein. Ein abschließendes Urteil über das Ergebnis der in den Ämtern thätigen Finanzverwaltung würde man dagegen gewinnen, wenn sich feststellen ließe, wie viel von den Einkünften für die Zwecke der Amtsverwaltung wieder ausgegeben und wie viel für die Zwecke allgemeiner Landesverwaltung an den Hof des Herzogs übersandt wurde. Im allgemeinen darf man annehmen, daß aus den Amtsgefällen an Ort und Stelle nicht nur die Kosten der lokalen Verwaltung, sondern auch noch andere Ausgaben, die durch landesherrlichen Befehl angewiesen waren, bestritten wurden. Zu den Aufwendungen ersterer Art gehörten vor allem Besoldungen und Naturallieferungen an herzogliche Beamte, Diener und Arbeiter, soweit dieselben nicht, ähnlich wie so manche andere Kosten der Verwaltung, durch besondere in den landesherrlichen Einkünften nicht verrechnete Sporteln gedeckt wurden. Unter den Ausgaben der zweiten Klasse stehen in erster Reihe die angewiesenen Zinszahlungen für landesherrliche Schulden. Daneben giebt es Leistungen an Geld oder Naturalien an Kirchen und Hospitäler, außerordentliche Lieferungen der verschiedensten Art. Was dann aber nach Bestreitung solcher Ausgaben übrig blieb, wurde, soweit es nicht auf die folgende Jahresrechnung als Einnahme gesetzt ward, dem

Jülich-bergischen Landrentmeister für die Zwecke der allgemeinen Verwaltung eingeschickt.[1]) Natürlich mußten dabei die Naturaleinkünfte vorher zu Geld gemacht sein. Dies geschah hinsichtlich der Abgaben von Geflügel, Ferkeln u. dgl. in der Art, daß sie von vornherein in Geld umgerechnet oder baldigst verkauft wurden. Die Vorräte an Getreide wurden in größern Zwischenräumen, die mehrere Jahre umfassen konnten, verkauft, was um so weniger Schwierigkeit hatte, da man auf der einen Seite den großen Markt von Köln, auf der andern Seite die Niederlande versorgen konnte, welch' letztere nur ein Viertel ihres Getreidebedarfs produziert haben sollen.[2])

Aber wie groß war nun die Summe, welche so bei der herzoglichen Centralverwaltung einging? Leider kann ich, da sich die hierauf bezüglichen Akten bisher nicht gefunden haben, eine recht bestimmte Antwort nicht erteilen. Ich beschränke mich auf einige Angaben, welche wenigstens ungefähre Rückschlüsse erlauben. Im Jahre 1556/57 beliefen sich die Gesamteinnahmen des Amtes Bergheim, d. h. sowohl die in Geld eingegangenen als die zu Geld gemachten, auf 3177 Gulden Currentgeld.[3]) Davon gingen in der Amtverwaltung 1551 Gulden auf;[4]) von den übrigen 1626 Gulden wurden 1300 an den Landrentmeister geschickt und 326 auf neue Rechnung vorgetragen. Nun gehörte Bergheim zu den reichsten Ämtern des Landes; bei einer Verteilung landständischer Steuern von 1539 wies man ihm unter den steuerpflichtigen Ämtern, zu denen man Neuenahr und Tomberg, Wassenberg und Wehrmeisterei nicht rechnen darf, mehr als den zehnten Teil zu;[5]) anderseits mochten sich bei der großen Masse adelicher und geistlicher Grundherrschaften die Gefälle des Herzogs gerade hier niedriger stellen, als man hätte erwarten mögen. Immerhin wird man annehmen dürfen, daß die Reineinkünfte dieses Amtes schwerlich unter dem Durchschnitt der Amtserträge standen. Nimmt man zwei andere

---

[1]) Vgl. die Hofordnung von 1534 (Archiv V, S. 108 fg.).

[2]) So behauptet die Herzogin Margaretha, 1561 Dez. (Gachard, correspondance de Marguerite d'Autriche II, S. 4). Ebenso die brabanter Stände, 1566. (Le Petit, chronique II, S. 96 b.).

[3]) Die Kellnerei zog 1827, die Vogtei 1350 G.

[4]) In der Kellnerei 583, in der Vogtei 968 G.

[5]) Von 17 145 Goldgulden die Summe von 1780. Es handelte sich in diesem Anschlag um rückständige Steuern von Bewilligungen von 1526.

Ämter, die ihrer Bergwerke wegen besonders einträglich waren, nämlich Eschweiler und Heimbach, so findet man für dasselbe Jahr 1556/57 in ersterem eine Geldeinnahme von 4212, in letzterem von 5038 Gulden, beidemal unter Abrechnung der vom vergangenen Jahr vorgetragenen Summe. Eschweiler sandte damals dem Landrentmeister 1933, Heimbach schickte 1263 Gulden. Ungewöhnlich hoch waren die Einkünfte aus dem Amt Jülich: im Jahr 1555/56 beliefen sie sich auf 8816 Gulden. Allein gerade hier bezifferten sich in Folge von besonderen Anweisungen und vielfachen Lieferungen für den Hof die Ausgaben so hoch, daß der Landrentmeister um die Mitte des 16. Jahrhunderts wiederholt Zuschüsse leistete, aber nichts empfing.

Eine feste Zahl für die am Hof des Herzogs eingehenden regelmäßigen Einkünfte aus solchen Angaben abzuleiten, möchte ich nicht wagen, aber klar ist, daß der Gesamtbetrag ein bescheidener war.[1]) Was die hieraus hervorgehenden Schwierigkeiten erhöhte, das war die Unveränderlichkeit der Gefälle. Die Sätze der Schatzungen, der Geld- und Naturalabgaben für Lehen und Erbpacht nahm man im 16. Jahrhundert aus dem fünfzehnten hinüber und wagte nicht, sie zu steigern. Die einzige Änderung, die man vornahm, bestand darin, daß man bei Erhebung der in alter schwerer Münze angesetzten Geldabgaben die leichtere Currentmünze annahm, zugleich aber die Differenz des Silbergehaltes nach dem Jahreskurs zuschlug. Man bemerkt dabei in den vierziger und fünfziger Jahren einen jähen Rückgang der Currentmünze. Im Jahr 1544/45 berechnete der Bergheimer Kellner das Verhältnis der alten zur neuen Münze noch wie 6 zu 9, im Jahr 1556/57 bereits wie 6 zu 11. Aber dieses Anrechnen der Kursdifferenz diente nur dazu, um Verluste abzuwenden, nicht um die Einnahmen zu steigern. Und doch mußten die Einnahmen gesteigert werden, da seit Ausgang des Mittelalters in allen deutschen Terri-

[1]) Zum Vergleich dient es, daß die Zoll- und Amtseinkünfte des rheinischen Erzstiftes Köln nach Abzug der Kosten der ordentlichen Amtsverwaltung sich im Jahr 1595 auf rund 26 000 Gulden beliefen (Stieve, in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 1881, S. 163). In dem Kurfürstentum Sachsen, das nahezu fünfmal so groß war als Jülich, beliefen sich 1584—86 die jährlichen Reineinkünfte aus den Ämtern auf etwa 207 000 Gulden (Falke, Kurfürst August S. 83 fg.). Hier wurden die Beamtenbesoldungen nicht im Amt bestritten, sondern von der Kammer gezahlt, was die Reineinkünfte steigerte (S. 22).

torien, je mehr das Staatsgebiet wuchs und die Aufgaben staatlicher Verwaltung sich vervielfachten, um so mehr auch die Geldmittel vergrößert werden mußten. Ich habe hier keine weiter ausgreifende Darstellung zu geben. Ich enthalte mich daher einer Charakteristik der neuen Aufgaben, welche neue Mittel erheischten. Indem ich meine Betrachtung auf das kleine Herzogtum Jülich einschränke, sage ich nur: eine neue Quelle öffentlicher Einkünfte war seit dem 15. Jahrhundert in den landständischen Steuerbewilligungen eröffnet In welchem Betrag und zu welchen Zwecken sie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewährt, und wie diese Steuern verwaltet wurden, haben wir im letzten Teil dieser Abhandlung zu betrachten.

III. Die landständische Finanzverwaltung.

Als im Jahr 1483 eine von den Jülicher Ständen bewilligte Steuer umzulegen war, bezog sich der Herzog Wilhelm von Jülich[1]) auf eine frühere Steuer von 1447 und bezeichnete diese als „die erste Bede", d. h. als die erste von den Landständen bewilligte Landessteuer.[2]) Ebenso, als man im 17. Jahrhundert in der Jülich-bergischen Kanzlei ältere Landtagsakten zusammenstellte,[3]) fand man als das am weitesten zurückreichende Stück „ein alt Buch, daruf geschrieben stehet: Zedulen von der ersten Beden, (so) im Lande von Guylge gehaven ward, in den Jaren unsers Herrn 1447". Wenn diese Angaben richtig sind, so hat sich die landständische Korporation in Jülich ohne Zusammenhang mit der Bewilligung allgemeiner Steuern gebildet. Denn sieht man auch ab von den Ansätzen landständischer Verfassung im vierzehnten Jahrhundert,[4]) jedenfalls erscheinen Ritterschaft und Städte im Jahr 1423 als eine geeinte Korporation, welche den neuen Landesherrn mittelst der Huldigung annimmt und gleichzeitig bestimmte Rechte des Landes und der Stände sich bei „Treu und Ehre" bekräftigen läßt.[5])

---

[1]) Erlaß an die Amtleute. 1483 Sept. 14.

[2]) Eine bloß von den Städten geforderte Bede erscheint 1441. (Katzfey II, S. 59.)

[3]) Die Kopien im Düsseldorfer Archiv. Jülich-berg. Landtagskommissionsakten. Caps. I n 1.

[4]) Ich verweise auf Lacomblet, U. B. III n. 464, 617, 621, 657 (S. 559).

[5]) Lacomblet, U. B. IV n. 149.

Bei ihrem ersten Auftreten, wie bei ihrer ganzen weiteren Geschichte sind diese Landstände mit einem bedenklichen Merkmal der Schwäche behaftet. Hätten sich in ihnen sämtliche bevorrechtete Klassen des Landes zusammengefunden, wie es anderwärts geschah, so würden sie sich, ähnlich wie in Oestreich, in vier Gruppen geteilt haben: Prälaten, Herren (Unterherren), Ritter und Städte. Statt dessen blieben die beiden ersten Klassen den ständischen Versammlungen fern; die landständische Verfassung Jülichs umschloß nur die Ritterschaft und die vier Hauptstädte. Ein näheres Eingehen auf die Natur jener beiden ersten Klassen würde diese mangelhafte Entwickelung erklären können; indes ich halte mich an meinen speziellen Gegenstand: an die landständischen Steuern und deren Verwaltung.

Zu welchem Zweck die erste Landsteuer von 1447 bewilligt wurde, ist ausdrücklich nicht gesagt, aber leicht zu erraten. Zwischen den Häusern Berg und Egmont war seit 1423 der Erbkrieg um Geldern und Jülich ausgebrochen und als in den seit 1423 vereinigten Landen Berg und Jülich Herzog Gerhard die Regierung übernahm (1437), fand er in Folge der kriegerischen Verwickelungen das Herzogtum Jülich mit Schulden überladen, deren Zinsen in hergebrachter Weise entweder durch Anweisung auf bestimmte Zölle oder Amtsgefälle, oder durch Verpfändung ganzer Ämter oder Herrschaften gedeckt wurden.[1]) In den nächsten zehn Jahren konnten diese finanziellen Verlegenheiten nur wachsen, da die Regierung aus dem Erbkrieg nicht herauskam und in ein Netz nachbarlicher Verbindungen und Fehden verwickelt wurde. Die Unmöglichkeit, mit den gewöhnlichen Einkünften die Schulden zu bezahlen oder zu verzinsen, gab den Anlaß zur ersten Landsteuer.

Nachdem der Anlaß sich einmal erfolgreich erwiesen hatte, wirkte er stetig weiter. In den Jahren 1478 und 1496 wurden Steuern bewilligt, um verpfändete Ämter auszulösen, im Jahr 1483 eine Steuer, um den Rückfall der durch Heirat erworbenen Gebiete der Heinsbergischen Erbschaft an außerjülich'sche Erben zu verhindern, indem man letztere mit Geld entschädigte.[2]) Die Land-

---

[1]) Lacomblet, im Archiv IV, S. 254, 256 fg.

[2]) Lacomblet, U. B. IV n. 508 Anm. Die dort erwähnte Bede von 1484 wurde, soweit es sich um Jülich (nicht um Berg, cf. IV n. 425) handelte, im Jahr 1483 bewilligt. Über die von 1478 habe ich keine Akten; doch wird in einem Aktenstück von 1483 unterschieden zwischen der kurz vorher (also wohl



stände wurden bei diesen Bewilligungen von dem Gedanken bestimmt, daß das Fürstentum ein staatliches Gebiet sei, welches wohl der Erweiterung nach außen und der Einigung nach innen bedürfe, aber eine Entfremdung einzelner Teile nicht ertrage. Darin, daß sie diesen Gedanken erfaßten und in seine Konsequenzen verfolgten, lag in Jülich wie anderwärts die eigentliche Bedeutung der Landstände. Aber für unsere Untersuchung kommt es nicht auf diese weiter greifenden Fragen, sondern zunächst darauf an, wie die neuen Steuern umgelegt und erhoben wurden.

Ihrem Grundbegriff nach war die Abgabe eine Vermögenssteuer. Die zur Steuer herangezogenen Halfen, so heißt es in einem Abschied vom Januar 1543,[1]) haben von ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern zu zahlen. In den Städten, schreibt der Herzog im Sept. 1483, steuert Jeder nach seiner Habe.[2]) Auf dem Land bestand aber die Habe wesentlich in Grundbesitz, und das bewegliche Vermögen war in der Regel der Größe des Grundbesitzes entsprechend. Demgemäß wurde die Steuer auf dem Land von vornherein zur Grundsteuer. Schon in dem Anschlag von 1447 wird bei Gelegenheit der freien, d. h., wie es scheint, der an Halfleute ausgegebenen adelichen oder geistlichen Güter bei Mündt und Opherten (Amt Jülich) bemerkt, es sei auf den Morgen eine Mark (¼ Gulden) gelegt.[3]) Und wie sich dann in der Folgezeit die Verhältnisse festsetzten, ersieht man z. B. aus der Beschreibung des Amtes Bergheim von 1669, wo es (unter Fischenich) kurzweg heißt: die Landsteuern werden nach der Morgenzahl umgelegt. Man berücksichtigte bei dieser Umlage Ackerland, Wiesen und Hausplätze, letztere in der Art, daß sie höher als die

1478) und der davor (also 1447) bewilligten Bede. — Über die bei Lacomblet a. a. O. erwähnte Bede von 1489 wird nachher gehandelt werden. Über eine andere daselbst erwähnte Bede von 1478, die durch die Kosten des Lagers vor Tomberg und den Zug des Herzogs von Burgund veranlaßt sei, habe ich noch nichts gefunden.

[1]) Derselbe liegt mir in einer Kopie aus dem 17. und in einer andern Abschrift, die in's Ende des 15. oder ganz in den Anfang des 16. Jahrhunderts gehört, vor. Beide Abschriften weichen vielfach von einander ab. Obiges Citat ist aus der älteren Abschrift.

[2]) „vur sin haift". Wohl zu erklären nach dem Ausdruck eines bergischen Ausschuß-Abschieds von 1535: „nae igliches narung und haften".

[3]) In der Abschrift aus dem 17. Jahrh.

Ländereien belegt wurden: die Hausplätze, heißt es in der angeführten Beschreibung (unter Oberaußem), werden doppelt gerechnet.

Eher als auf dem Land wird der Begriff der Vermögenssteuer in den Städten zur Geltung gekommen sein. Wie sehr aber aber auch hier das Grundvermögen überwog und den Charakter der Steuer bestimmte, ersieht man aus der für die bedeutendste der vier Hauptstädte, für Düren, erlassenen landesherrlichen Anordnung von 1692: es sollen nach derselben von dem Steuerbetrag zwei Drittel auf das Land, ein Drittel auf die Häuser und die sonstigen Einkünfte gelegt werden.[1])

Bei der Verteilung dieser Steuer auf die Steuerpflichtigen bestand das Verfahren im Jahr 1447 darin, daß der Landtag zunächst die Summe festsetzte, die aufzubringen war, hierauf jedem Amt seine Quote zugewiesen, und diese wieder auf Dörfer, Städtchen und Höfe verteilt wurden. Den einigermaßen ansehnlichen Städten wurde ein besonderer Betrag zugeteilt. Aber nach welchen Ermittelungen und durch welche Personen erfolgte die Festsetzung der Quoten? Leider geht es hier wie so oft: die grundlegende Einrichtung, auf der alle späteren Anordnungen beruhen, ist in ihrem Zustandekommen dunkel. Nachdem man aber einmal den Anschlag von 1447 hatte, wurde derselbe als Norm bei den folgenden Steueranlagen gebraucht. Wie man ihn im einzelnen ausbildete, zeigt ein Vorgang von 1509. Damals versammelte der Herzog einen Ausschuß, bestehend einerseits aus herzoglichen Räten und den Amtleuten (oder Vögten oder Schultheißen) der einzelnen Ämter, anderseits aus Deputierten der Ritterschaft und der Räte von neun Städten; dieser Ausschuß nahm die Verteilung der Steuer auf die einzelnen Ämter und Städte vor. Innerhalb der Ämter finde ich sodann, und zwar zum ersten Mal im Jahr 1544, eine Kommission, bestehend aus dem Amtmann, zwei Rittern und etlichen Gerichtsschöffen, zur Vornahme der Unterverteilung. So wurde das ganze Verteilungsgeschäft in die Formen ständischer Selbstverwaltung gebracht. Die Erhebung der Steuer erfolgte dann in den Ämtern unter Leitung des herzoglichen Amtmanns, in den besonders angesetzten Städten durch Bürgermeister und Rat. Eingesandt wurden schließlich die Beträge an die von Herzog und Ständen vereinbarten Obereinnehmer, welches in der Regel, wie es scheint, herzogliche

[1]) Materialien z. Gesch. Dürens, S. 95.

Digitized by Google

Hofbeamte waren. Eine Ausnahme dürfte es gewesen sein, wenn eine im Jahr 1535 bewilligte Steuer einem landständischen Ausschuß eingeliefert wurde; denn als Regel kam eine eigene landständische Kassenverwaltung — anderwärts eine der vornehmsten Grundlagen landständischer Selbstverwaltung — nicht zur Ausbildung.

Noch bleibt eine Frage übrig, welche bei der Verteilung der Steuern wohl die wichtigste ist, die Frage nämlich, welche Personen und Güter beitragspflichtig waren. Bei Entscheidung dieses Punktes stand es von vornherein fest, daß die selbst bewirtschafteten Güter der Adelichen und Geistlichen nicht getroffen werden durften, und daß umgekehrt die unmittelbar unter der herzoglichen Verwaltung stehenden Bürger und Bauern sich der Steuer zu unterwerfen hatten. Aber in ersterer Beziehung fragte es sich, wie es mit den kleinen Bauern zu halten war, welche Erbpächter und Lehenleute der privilegierten Stände waren, wie ferner mit den größeren Bauern, welche als Halfen auf den adelichen und geistlichen Höfen saßen. Man entschied hier, indem man die erstere Klasse, wie es scheint, voll und ganz zur Steuer zog, die Halfen aber, jedesmal mit besonderer Bewilligung der Stände, nach Gewinn und Gewerb, wie es hieß, belastete. Da das Gewerbe der Halfen neben dem Ackerbau eben nur im Verkauf der Bodenerzeugnisse bestand, so war jene Gewinn- und Gewerbesteuer eine mit Rücksicht auf den Pachtzins ermäßigte Grundsteuer. Wie die Verhältnisse im 17. Jahrhundert geregelt waren, berechnete man nämlich die nach Morgen angesetzte Steuer nur für einen Teil ihres Gutes, und zwar nach einem Ansatz, der sich meistens zwischen dem zweiten und vierten Morgen bewegte. Irre ich nicht, so finden sich die Anfänge dieser Rechnung schon in dem Steueranschlag von 1447.[1])

---

[1]) An der oben (S. 19 Anm. 4) angeführten Stelle, wo es heißt, daß die „freien" Güter 1/4 Gulden vom Morgen zahlen, heißt es dann bei Anschlag derselben: Peter Bux zahle von 60—70 Morgen 6 Gulden. Dies erklärt sich, wenn er auf je 2 1/6 Morgen einen versteuerte. — Unter den „freien" Gütern kann man adeliche oder geistliche Güter verstehen, die an Halfen ausgethan waren, oder auch Freigüter im engern Sinne, wie sie S. 6 beschrieben sind. Das letztere ist unwahrscheinlich, weil, wie ich im Text bemerke, die Freigüter in dem Anschlag von 1447 nicht berücksichtigt sind. Sollten gleichwohl an der angeführten Stelle solche Güter gemeint sein, so wäre wenigstens das Verfahren der Besteuerung eines bloßen Teils der ermittelten Morgen wahrscheinlich

Unterhalb der Adelichen und Geistlichen bestand noch jene im ersten Abschnitt (S. 6) besprochene Mittelklasse, welche die Freigüter im engeren Sinne des Wortes besaß. Da diese Güter von sonstigen Abgaben frei waren, so wurden sie bei der ersten Bede gleichfalls verschont. Seit 1483 wurden sie in die Anschläge eingezogen, aber, wenn man nach späteren Angaben gehen darf, mit derselben Beschränkung wie diejenigen der Halfen.[1])

Der Betrag der bewilligten Steuern wurde, wie oben bemerkt, von vornherein in fester Summe angesetzt. Wie hoch sich diese Summe belief, ist aus den Anschlägen von 1447 nicht mit Sicherheit zu ersehen. Ein anderer Anschlag jedoch, der für die Bede von 1496 gefertigt wurde, ergiebt rund 30 000 oberländische Silbergulden (genau 29 223), und es ist wahrscheinlich, daß der gleiche Satz den vorhergehenden Steuern zu Grunde gelegt wurde; gewiß ist, daß die für den Ausgang des 15. Jahrhunderts ihm ungefähr entsprechende Summe von 20 000 Goldgulden in den nächsten Decennien als die normale Bede galt. Eine solche normale Bede wurde in den ersten fünfzehn Jahren des sechszehnten Jahrhunderts zweimal bewilligt, das eine Mal (1513)[2]) zur Einlösung der verpfändeten Einkünfte der Eschweiler Kohlengruben, also zu dem alten Zweck der Schuldentilgung, das andre Mal (1509) auf einen in den allgemeinen ständischen Bewilligungen bisher noch nicht genannten Grund, als Beisteuer nämlich zur Verheiratung der Prinzessin Maria von Jülich mit dem Jungherzog Johann von Cleve, jener Heirat, durch welche die von den Landständen so wesentlich geförderte Vereinigung der Jülich-bergischen und Cleve-märkischen Lande herbeigeführt wurde. Über diese letztere und neue Art von Landessteuern waren erst eilf Jahre hingegangen, als sie sich im Jahr 1526 in verstärktem Maße wiederholte. Es wurden damals 30 000 Goldgulden bewilligt für die beabsichtigte Vermählung der beiden Töchter des Herzogs Johann: der Prinzessin Sibylla mit dem Kurprinzen von

gemacht: ein Verfahren, welches, wenn auf die Freigüter, dann vermutlich auch auf die der Halfen angewandt ist, nach der in Anm. 2 bemerkten analogen Behandlung beider Gutsklassen.

[1]) Ein Bergischer Abschied von 1564 Aug. 19. bezeugt dies für Berg. Was hier Sitte war, wird es auch in Jülich gewesen sein. Für zwei Freigüter im Jülicher Amt Bergheim (Dorf Ingendorf) bezeugt es die Beschreibung von 1669.

[2]) Im Jahr 1517, welches Lacomblet (Archiv IV, S. 318) als Jahr der Bewilligung dieser Steuer angiebt, wurden die letzten Rückstände eingefordert.

Sachsen, der Prinzessin Anna mit dem Jungherzog von Lothringen, von welchen beiden Verbindungen dann die erste zu Stande kam, während die andere später mit der englischen Heirat vertauscht wurde.

Auf solche Weise bewilligten die Jülicher Stände ihrem Landesfürsten in den drei ersten Jahrzehnten des sechszehnten Jahrhunderts die Summe von 70 000 Goldgulden.[1]) Zu diesen für die Zwecke der Landesregierung gegebenen Beträgen kamen nun aber gleichzeitig die Forderungen, welche der Herzog im Namen des Reichs stellte. Anfangs scheinen dieselben noch recht bescheiden gewesen zu sein. Wenn nicht die Unvollständigkeit der Akten trügt, so hat der Herzog von Jülich während der ganzen Regierung Kaiser Maximilians I. nur einmal die Beisteuer seiner Stände für geleistete Reichsdienste beansprucht und erhalten: es war im Jahr 1489, zu einer Zeit, da Maximilian übrigens nur noch erwählter römischer König war, und die Regierung von Kaiser Friedrich III. geführt wurde. Den Anlaß zu der damaligen Steuerforderung bot die im vorausgehenden Jahr auf kaiserliches Aufgebot geleistete Hülfe bei den Streitigkeiten zwischen Maximilian und den flandrischen Ständen.[2]) Anders wurden die Dinge, als Karl V. zur Regierung kam. Gleich bei dem ersten Erscheinen dieses Kaisers in Deutschland liefen dem Herzog Johann von Jülich-Cleve beim Besuch des Krönungstags in Aachen, bei Beschickung des Wormser Reichstags und im Hinblick auf die vorstehende Belehnung Kosten auf, für welche die Jülicher Stände ihm im Mai 1521 eine Bede von nicht näher angegebenem Betrag bewilligten. Hierauf folgte ein Jahrzehnt von Reichssteuern in bescheidenem Ausmaß. Die Hülfe von 20 000 Mann z. F. und 4000 Mann z. Pf., welche der Wormser Reichsabschied von 1521 nach seinem die späteren Reichssteuern bestimmenden Matrikularanschlag auf sechs Monate bewilligte, die dann aber vorläufig nicht in's Leben trat, wurde stückweise auf den Reichstagen von 1522, 1526 und 1529 in Geld umgerechnet und zur Abwehr der Türken eingefordert. Ganz andere Dimensionen nahmen dann aber die Ansprüche des Reichs in den Jahren 1532—1548 an. Das erst-

[1]) Seit Anfang des sechszehnten Jahrh.'s erfolgen überhaupt die landständischen Bewilligungen in Goldgulden. Diese werden umgerechnet in den alten schweren Silbergulden und 1539 = 1⅙, 1547 = 1¼ gesetzt. Der schwere Silbergulden ist wieder in Currentmünze umzurechnen. Im Jahr 1539 werden sich 70 000 Goldgulden auf etwa 120 000 Currentgulden belaufen haben.

[2]) Lacomblet, U. B. IV n. 447.



genannte Jahr brachte den Beschluß einer Türkenhülfe im doppelten Betrag des Wormser Anschlags. Nachdem sodann im Jahr 1541 die Hälfte eines in Geld umgerechneten Wormser Anschlags (3 „Monate") gegen die Türken bewilligt war, erfolgte am Speierer Reichstag von 1542 der Beschluß, abermals ein Reichsheer im doppelten Betrag des Wormser Anschlags gegen denselben Feind aufzustellen. Zur Unterhaltung der von den einzelnen Reichsständen zu stellenden Kontingente wurde eine in den Territorien einzusammelnde Steuer von einem halben Prozent des Vermögens auferlegt, die noch vor Ablauf des Jahres durch den Nürnberger Reichstag erneuert wurde. Im folgenden Jahr (1543) Bewilligung eines in Geld umgerechneten Wormser Anschlags (6 „Monate"), darauf im Jahr 1544 Beschluß einer Truppenaufstellung gegen Türken und Franzosen im Betrag von 24 000 Mann z. F. und 4000 z. Pf. mit der gewöhnlichen sechsmonatlichen Unterhaltung; dazu eine neue halbprozentige Vermögenssteuer zur Türkenhülfe. Endlich bei dem Augsburger Reichstag von 1547/48 nochmalige Erlegung eines Wormser Anschlags in Geld zur Bildung einer Kriegskasse gegen innere und äußere Feinde des Reichs. Dazwischen kamen dann noch die Unruhen der Münster'schen Wiedertäufer, und mit ihnen die Nötigung für den Jülicher Herzog, erst auf eigene Hand Hülfe zu leisten, dann zu einer durch den Wormser Reichstag von 1535 beschlossenen mäßigen Geldhülfe — 5/24 des Wormser Anschlags — beizusteuern.

Nun setzte der Wormser Anschlag, wie er im Jahr 1545 korrigiert wurde, das Kontingent Jülichs auf 97 Mann z. F. und 21 Mann z. Pf.[1]) Das machte bei der Umrechnung in Geld nach dem im Jahr 1541[2]) angenommenen Satz auf einen Monat 640 Gulden, für den vollen auf 6 Monate gerechneten Anschlag also

[1]) Für die sämtlichen Jülich-clevischen Lande: 343 z. F. und 40 z. Pf. Der ursprüngliche Ansatz — auch für sämtliche Lande — ist nicht klar. Nach Limnäus (IV 7, in den Erläuterungen zu der Matrikel) wäre er niedriger, nach Lünig (Reichsarchiv, pars gen. IV, S. 456) wäre er viel höher gewesen, nämlich 540 z. F. und 90 z. Pf., das letztere ist wahrscheinlicher; denn in der Landtagsproposition von 1542 Mai 16. giebt der Herzog den Anschlag seiner sämtlichen Lande, indem er wahrscheinlich noch Geldern einrechnet, auf 675 z. F. und 112½ z. Pf. an.

[2]) Nach dem Satz: 12 Gulden per Monat auf den Reiter, 4 Gulden auf den Fußknecht. Der Reichsabschied von 1522 hatte 10 fl. auf den Reiter angerechnet.

3840 Gulden. Der ursprüngliche Ansatz, bevor er korrigiert wurde, scheint bedeutend höher gewesen zu sein. Jedenfalls machten die während der Jahre 1521—1548 vom Reich beanspruchten Leistungen an Truppen, Geld und Vermögensabgaben eine Summe aus, welche ebenso wenig aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden konnte, wie die Schulden und Vermählungskosten. Um aber neben diesen Erfordernissen auch diejenigen des Landes nicht ruhen zu lassen, kam in den Jahren 1542—43 der burgundische Krieg, den Herzog Wilhelm mit Karl V. über die geldrische Erbfolge ausfocht, über das Land.

Zur Deckung so gehäufter Bedürfnisse sehen wir den Jülicher Landtag zunächst in alter Weise Steuern nach festen Beträgen bewilligen: im Jahr 1526 7988 Goldgulden, bei zweimaliger Zusammenkunft im Jahr 1535 im ganzen 40 000 Goldgulden, im Jahr 1543 42 300 Goldgulden, also in 17 Jahren über 90 000 Goldgulden. Daneben greift man zu allgemeineren Anlagen. Wie das Reich seine Vermögenssteuern ansetzt, zu deren Einziehung man in Jülich in den Jahren 1542 und 1545/46 (in letzterem Zeitraum für die von 1544) die nötigen Anstalten trifft, so greifen die Stände zur Kopfsteuer: zur Bestreitung der Türkenhülfe von 1532 und 1544 wird die oben besprochene Kommunikantensteuer zuerst von 6½, dann von 6 Albus Currentgeld (1 Gulden = 24 Albus) auferlegt. Es folgt im Jahr 1538 eine indirekte Steuer, eine sogenannte große Accise: auf Wein und Bier, wenn es verzapft, auf Waid und Getreide, wenn es ausgeführt wird. In letzter Instanz greift man die privilegierten Stände an. Damit die in den Jahren 1535 und 1543 bewilligten Summen voll werden, versteht sich die Ritterschaft zu einem freiwilligen Beitrag aus ihrem sonst unbesteuerten Vermögen, und wird zugleich eine ansehnliche Quote den Geistlichen zugewiesen. Die Geistlichen sucht man überhaupt sowohl vor wie nach jenem Zeitpunkt in ihren reichen Einkünften zu treffen.

So geschah es im Jahr 1529, daß der Herzog nach einigen nicht näher bekannten Präcedentien der vorigen Jahre mit Rücksicht auf die damalige Reichstürkenhülfe die in seinem Land gesessene Geistlichkeit (Dechanten und Klosterobern) versammelte und sich von ihren Einkünften eine Steuer bewilligen ließ, hierauf die Vertreter der Kölner Stifter nach Düsseldorf berief und von den Gefällen aus ihren in seinem Lande gelegenen Gütern einen Beitrag

erheischte. Da letzterer verweigert wurde, so verordnete der Herzog selbständig den zehnten Pfennig und ließ ihn den Pächtern der Geistlichen abpfänden. Abermals wurde dann bei der Kommunikantensteuer von 1532 den Geistlichen ein achter Pfennig ihres „ledigen und losen Einkommens“, bei den erwähnten Beiträgen zu den Steuern von 1535 und 1543 ein sechster Pfennig,[1]) bei der Türkenhülfe von 1544 ein fünfzehnter Pfennig abverlangt. Allerdings konnte man diese Auflagen nur zum Teil wirklich einbringen. Denn die Kölner Geistlichkeit rief zum Schutz ihrer Immunitäten das Kammergericht und die Kölner Konzilien an; es entstand daraus ein Streit, der in die vielen Streitigkeiten der Jülicher Regierung mit der Kölner Kirche einmündete, dessen nähere Betrachtung aber nicht hierher gehört. Genug daß die auswärtigen Geistlichen wenigstens einen Teil der ihnen zugewiesenen Abgaben erlegten. Und wie sie, so zog man allmählich auch den dritten, bevorrechteten Stand, nämlich die Unterherrn zu den Lasten heran. Von ihnen finde ich, daß sie zu den Türkenhülfen von 1542 und 1544, sowie zu der Landessteuer von 1543 zu Beiträgen angehalten wurden.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergiebt sich, daß die meisten landständischen Steuern im ersten Jahrhundert ihres Bestehens einerseits durch die landesherrlichen Schulden, die selber wieder durch Krieg und Gebietserwerb hervorgerufen wurden, anderseits durch die Anforderungen des Reichs, die seit Karl V. in unerwartetem Umfang hervortraten, veranlaßt wurden. Welche tieferen Gründe die größeren Geldbedürfnisse hervorriefen, welche Bedeutung den Ständen abgesehen von der Deckung jener Bedürfnisse in der gesamten Landesregierung zukam, habe ich in dieser Abhandlung nicht näher berührt. Es genügt mir, einen einzigen Zweig der Landesverwaltung eingehender beschrieben zu haben.

---

[1]) Gleiche Abgabe von der einheimischen Geistlichkeit gezahlt 1539/40.

Nachtrag zu Seite 20.

Von Dr. **G. von Below.**

Nachdem der Druck der vorstehenden Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Ritter bereits beendigt war, erfuhr ich durch Mitteilung des Herrn Geh. Rat Harleß, daß — entgegen der oben S. 20 ausgesprochenen Annahme — noch ein Fragment der Akten über die bei der herzoglichen Centralgewalt aus den Ämtern jährlich eingegangenen Summen im königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf vorhanden ist. Es ist die Rechnung des Landrentmeisters Wassenberg für das Rechnungsjahr 1549/50 (Jülich-Berg, Domänen, Generalia, Nr. 2). Ich teile daraus die Summe des aus den sämtlichen jülicher Ämtern und die Einzelposten des aus den vier oben genannten Ämtern Jülich, Bergheim, Eschweiler und Heimbach in diesem Jahre an den Landrentmeister abgelieferten Geldes mit:

Jülich (u. Hambach)[1]	1 161 Goldg.	40 Alb.	=	2 468 Guld.[2]	19 Alb.
Bergheim	239 „	34 „	=	509 „	7 „
Eschweiler	492 „	48 „	=	1 045 „	12 „
Heimbach	435 „	1 „	=	924 „	10 „
Summe aus allen jülicher Ämtern	10 413 Goldg.	3 Alb.	=	22 127 Guld.	18 Alb.

Hierzu füge ich zur Vergleichung die Summe des aus allen Ämtern von Berg und Ravensberg an den Landrentmeister in jenem Jahre abgelieferten Geldes: 8572 Goldg. 27 Alb. = 18 216 Gulden 15 Alb. Also zusammen aus Jülich, Berg und Ravensberg: 18 985 Goldg. 31 Alb. = 40 344 Gulden 10 Alb.

[1]) Hiervon lieferte der Kellner von Jülich für Jülich und Hambach zusammen: 940 Goldg. 11 Alb. 8 Heller, der Zöllner von Jülich 221 Goldg. 18 Alb. 4 Heller, während der Vogt von Jülich in diesem Jahre nichts lieferte. In der oben S. 21 angegebenen Summe für Jülich (vom J. 1555/6) sind die Einkünfte aus Hambach nicht mit einbegriffen.

[2]) Der Goldgulden ist hier nach Wassenbergs Angabe zu 51 Alb. gerechnet.

II.

Drei Wiedertäuferurkunden.

Mitgeteilt von Dr. Rudolf Goecke.

Nachfolgend mitgeteilte drei Urkunden, welche sich auf die wiedertäuferische Bewegung in Münster beziehen, befinden sich im Original auf Papier geschrieben und gut erhalten im Königlichen Staatsarchive zu Düsseldorf. Sie stammen speziell aus dem Archive der vormaligen Herrschaft Broich, welches von seinem gegenwärtigen Besitzer, Herrn Stöcker zu Broich, dem Staatsarchive als Depositum übergeben worden und daselbst in Neuordnung begriffen ist. Da Graf Wirich von Dhaun zu Broich seit dem 26. Dezember 1534 Chef der Belagerungsarmee vor Münster war,[1]) kann man sich nicht wundern, daß in seinem Nachlaß die betreffenden Urkunden sich gefunden haben, welche als originale Äußerungen der „verordneten Regenten und der christlichen Gemeinde“ der Stadt Münster, wie sich die herrschende Wiedertäuferpartei dortselbst offiziell nannte, wichtig sind. Es scheint, daß Urkunden, in welchen diese Regenten als Aussteller vorkommen, heute sehr selten geworden sind. Die an unsern Exemplaren befindlichen fragmentarisch erhaltenen Siegel scheinen überhaupt weiter nicht bekannt zu sein, da wenigstens im Staatsarchiv zu Münster, wo von man es am ersten vermuten sollte, dergleichen sich nicht befinden.[2]) Die Sprache in den mitgeteilten Urkunden ist schwerfällig und unbeholfen; die Satzkonstruktion ist teilweise schwer zu verstehen, durch moderne Interpunktion ist sie so deutlich als möglich gemacht. Es ist bedeutsam, daß in Nr. 1 die Regenten sich die Miene treuherziger Biederkeit und unverschuldeter Verdächtigung geben; ihre Darstellung in Nr. 2 entbehrt nicht des Humors, ist aber freier in den Beschuldigungen ihrer Gegner.

---

[1]) Vgl. Keller, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster, Münster 1880. S. 268 ff.

[2]) Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Dr. Keller daselbst.

1. Antwort der Wiedertäufer auf die Beschlüsse der zu Koblenz versammelt gewesenen Kreisstände des niederrheinisch-westfälischen und kurrheinischen Kreises, de dato 14. **Jan.** 1535.

Wy verordente durch Godts genaden und krafft Regenten und gemeyn der Christligen versamlunge tho Munster voigen Juw, den verordenten Bodtschafften und Reden der Chur- und Fursten, Heren etc., de gy tho Coblentz by einander versamlet gewest und Juwe verslottene bedenckent an uns uns schrifflick thogeferdigt hebben, up die selve unse bedechtlicke und verstendige wederantwordt thovernemmen. So gy mit hoger und schrecklicker beswerunge van wegen Juwer Fürsten und Heren etc. Juwe beslottene vorhebben an uns uns schrifftlick hebben gevalet und overanttwordt, wowael nu in den selven uns mannygerleye viserde logenhafftige thicht und schult wert thogemetten, dat wy uth falschen anbringen und idelen landtgeruchten entsprotten achten; dairup gy dan, den vermeynten Bisschopp tegen uns, und uns thoverfolgen, bystendig und behulplick tho erschinen, ouck dapper hulpe tho bewysen, mit ein anderen beslotten hebben; nochtan dewiele gy uns unse thogemettene thogelachte ticht und schult, dairup gy uns willen helpen verfolgen, mit getruwer, als wy hopen, vermanunge der unbillicheit affthostaene und wideren unkost und bloetvergeitent tho vermyden etc., so wael redelick entopenen, dat doch die vermeynte Bisschop sampt sinen thostenderen besanher noch nu gedain hefft, dan slecht, plump, verloeren, unangetzeichder oursaken mit heres krafft uns overfallen, belegert und beschedigt, dat doch, so hie anders jenige redelicheit off beschedenheit hed woldt gebruken, und sick nicht hedde laiten verschuven,[1]) wer van unnoden gewest, dan wo wy uns dickmals, beholtlick dat wy unverlettet by Gods woert mochten blyven, uns fruntlick mit idermenlick tho verdregen hedden angebodden, und ouck wael verdragen, ouck den verdrach gehalden, so veren uns gehalden is woerden, also weren wy do und noch althidt der thoneygunge ganss und al gewessn, wy ouck dan noch hynt. Nu so gy uns dan des falles so redelick anlangen, und, als wy

[1]) d. h. scheu machen, von dem rechten Wege abdrängen.

hopen, getruwer meynunge anbeyden, so versein wy uns, gy werden ouck mit gelyker beschedenheit und redelicheit unse nothwendige und billicke wederantwordt thom pryss Gotz und fordernnge siner loffllichen wairheit van uns opnemen, tho herten gestaden, und Jw allethidt dairanne vor Godt und synen hilligen unstrafflick bewysen. Wy wetten wael und undervyndent ouck dagelicks, dat den, de by uns verrethlick synt nmmegegangen nnd an Godt und an uns tho schelmen geworden und entfallen, by den vermeynten Bisschop und den synen werdt gelove gegeven, und op sulker verredere anbrengent wert die schult und verfolgh tegen uns gespannen, overs jegenwordigh mit uns sulwen mit der bloter wairheit umme thogane und dairna die sake op die gerechticheit thogrundene, is nn gesunnen, wowael wy nicht hogers begeren nnd begert hebben, dan dat nach recht gehorter sake die wairheit allenthalven beholden und der unwairheit, by wem sie onck bevunden, affgestain worde. So gy, in dem dat gy uns unse opgelachte schult, dairup Juwe viantschap, verkundschopen, Jw der maiten redelick bewiesen, so halden wy Jw ouck wael zu bescheiden, gy werden Jw an uns genig unschuldigen blodes schuldig maken, gy verhoeren erst unse saike und antwordt, so wael als unses jegendeels vermettene klacht, nnd gy en werden Jw gyner maite op der verredere anbrenget thegen uns und die wairheit, verlaten und vaertfaren. Nichtomyn offt wy in sodaner billicker thoversicht tho Jw bedrogen worden, waelan: des walde Godt, so wederfaret uns nicht nigges, dan wowael wy vorhen gewiss, dat alle menschen idel sint und verfloeket is die, die op menschen vertruwet, overs unse Godt, die sin ewige waert vor uns hefft fleysch laiten werden, die steyt umbewegelick in synen raethslagen, und syne upsate mogen nicht verandert werden, willen wy alssdan den selven nnse sake heyme geven, die wert sie an gennen dagen recht richten und vurgelden. Nu als wy uns tho Jw verseyn, gy werdent mit redelicken bescheide upnemmen, und dusse unse antwordt, und wat mer thoverantworen billick worde syn, tho rechtes gehoer und uteringe gestaden, so willen wy unse bestendige und verstentlicke antwort kortelick entdecken. Overst egentlick konnen wy uns uth Juwen schrifften nicht vernemmen, wen

und wairhen wy unse antwort thoschicken sollen, wante gyn egen nahme noch jummandes uns leselick off kentelick pitzer in Jwer schrifft bevunden wert; ouck so gy van Jw tho Coblentz versamlet uthschryven, wert uns nicht verwyttiget, wair wy Jw unse antwort sollen mogen thoschicken. Eth mach villichte also van sick thoschryvene nu der werlt castun syn, dat uns unbewust, dewiele wy van der ganzer werlt affgesundert und verlaiten syn. Derhalven willen wy ouck nicht achten, van wem offt wu (vorbeholden und uthgescheiden aller nydiger verdechtenisse) uns geschreven woerde, dan offt wy in sulker kloeckheyt feyelden, meet men uns als den ellenden tho gude metten, und alsdan wilt, we gy ouck mit nahmen synt, navolgende antwordt int beste upnemen und behertigen. Demnach, lieven furstlicken Rede, is Juwer schriffte inhalt: wes gy van uns berichtet syn, hebben gy vermiddest und durch gemeyne lantgeruchte, ouck des Bisschops unses wederdeels gesanten anbringen vernomen. Angesein dan dat geruchte gemeynlick groter, dan die wairheit is, ouck des Bisschops gesanten Reden, unses jegendeel, ungehorten jegenpartes insage, nicht mach rechtlick gelovet werden, dan beide deele tho rechte sollen jegenwordich gehort werden, so wil ummers nicht betemmen, so veren gy Godt und dat recht lieff hebben, gy uns in einsydiger gehorter saeke, verdomen und helpen verfolgen, dan et wil Jw als redelicken und bescheidenen wael anstaen, die sake an beiden syden unpartielick nach rechte tho verhoeren, sluten und dairna verdomen. Eth werden uns, wu Jwe schrifften melden, mannicherley und swynde ticht und schult vermittes geruchte und jegendeel tho gemetten, upgelacht, overst bestendiglich tho rechte myt loffwerdigen bewyse hoeren wy bessanher nummande sprecken. Wy mothen sulven bekennen, bekennent ouck gerne, wanner wy sunder redelig bescheit dairan schuldig weren, dairmede wy idoch beschuldiget werden, so weren wy vor Godt und allen redelicken menschen der straffe weert, ja nicht weert, dat uns die erde solde dragen, dan et sal sick in der wairheit by Godt und allen rechtverstendigen menschen nummermer also bevinden. Eth is lichtlick und wyvesch, cynen anderen houch tho beschuldigen, overs bewysen und bybrengen hoeret dapperen und redelicken mennen tho.

Men beschuldigt unss, wy sin egenwillig der christlicken gemeyn religion affgevallen, wy hebben der wedderdoper secte angenomen, unse ehre, eidt und pflicht vergetten, mit gewalt dedigh unse overicheit entsatt, unchristlick eynen konnynck opgeworpen, untemlicke statuten upgericht etc., desgelicken alle konnynge, heren nnd fürsten unse secte anthonemen tho dwyngene, off mit dem swerde tho straffene, die werlt under uns tho brengen, alle overicheit und erbairheit thoversturen, myt velen anderen, dat wy solden wesen boeszs tyrannyschen vurnemmens, boeszs tho handelen etc. Dit sint twaren geswinde und ganz lesterlicke stucke, wanner wy dess also schuldich weren, wu se uns thogemetten werden, bekennen wy nicht unbillick der acht verfemmet worden. Mer so uns nu sodane schult ane bewyss thogemetten wert, sollen wy billick derhalven van nummande noch vervolget noch verachtet, sunder von allen bescheidenen und redelicken als die elenden und die gyn stede sick tho rechte thoen v[erdigen]...... erlangen konnen, beklaget und verantwordet werden. Hierumb is unse endtlick und beslutelick antwordt: So wanner uns obg. obgelachte ticht und schult, als godtlick und recht is, overwiset wert, willen wy allethidt tho redelicker billicker straffe oerbodigh befunden werden, overst wo nach rechte, so wael godtlicken als naturlicken und ouck burgerlicken rechten, one bewyss beschnldigen mer den kleger dan den beklageden besweren doct, also is unse klegelick gesynnent und begerent, men wille rechtlickes bewyses nach gelegenheit der sake mit uns plegeu. Werden wy dan in schult befunden, so syn wy Jw vermanunge und anherdunge anthonemen wael geneigt. Dat wy anders vast beschuldiget und unoverwyset werden, achten wy als eth is. Et is uns better mit logenhafftiger schult umb die wairheit willen tho liden, dan uth frnchten des tyrannischen und babylonischen vervolges van der bekanter wairheit affthowyken. Also steyt dan unse bestendige und bescheidene antwordt, wat schult uns bewysslick overbracht mocht werden, dat noch bessanher uns nicht wederfaren is, die willen wy liden und dregen. Dat men ons overst vele logenhafftig und velsslick beschuldiget, sal uns von der bekanter wairheit nichtes laiten bewegen. Dit hebben wy nach gelegenheyt der thidt op Juwe schriffte

Google

ditmael tho antworen bedacht, mit korten hebben wy op unser wederwertigen anbringent und beschuldigent geantwordt. Wy versein uns, so redelick gy sin, gy werden van beiden deelen bewyss forderen und die sake tho unpartyelicken rechte und gehoer thokommene gestaden, anders hedden wy uns widder verantwordet. Wes wy overs des uns tho Jw verseyn mogen, tho der ehr Godes und forderunge syner loffligen waerheyt, begern wy Juwe bestendige und verstendige antwort. Datum under unscs Stades signat, den vertheunden dagh Januarii negst der menschwerdunge des sones Godes, anno XV$^{c.}$ vyffund dertigh.

Fragment eines aufgedrückten Wachssiegels. (Vgl. Nr. 2.)

2. Aufruf der Wiedertäufer an die Landsknechte des Belagerungsheeres zu ihnen überzutreten. 1535, Januar 19.

Wy verordenten und Regenthen bynnen der Stadt Munster etc. laiten Juw leven Lantsknechten ringewysz umme unsse Stadt Munster liggene wetten. Syntenmal wy in warheiden erfaren, dat gy den Romischen Bisschopen und papen sampt den anderen beschorenen uncristlicken geistlicken umb gelt tegen uns unde de warheit Christi deynen, idoch nicht wettende, want wat wy van uns schryven, uns in der warheit rechtes beroipen, so wert id doch Juw, den gemeynen man, nicht vorgeholden, dan offt ock jummand van uns enige schriffte entfenge, de moth ter stundt de yseren und speytzen smaken, alzo nouwe waren se, dat gy io nicht wys werden, dat wy recht hebben unde se uns unrecht doin. Darto werden Juw van uns mannigerley erstunckene und erdichtede logeue wys gemaketh etc. Anders verseyn wy uns wal genslick to Juw, dat gy als redelyke und erlyke lantsknechte, so gy de warheit wusten, den heylosen papen und papisten tegen uns unde Godts wort nicht alzo solden deynen, dan velle leyver uns tho hanthaven de warheit umme veer wichtige golt gulden myt todath vryer buthe der beschorenen Monneken und papen unserer viande, truwen denst bewysen, de welcke doch myt eren helschen vader den pauwest van Rom de werlt umme lyff und zeyle lange tydt genoch

geschrapet. Welcke besoldinge wy idermenlick na gestalt siner dapperer geschicklicheit geven wyllen und geven. Dat Juw anders Juw oversten velle wismaken unde uns beleygen, dat wy de solden koppen, de by uns kommen, (uthgenommen de eth redelick und wal verdeynen) is erdichtet und gelogen, unde dat doin se, Juw darmede de brylle to rytene und op tho holden. Dyt geven wy Juw kortlick vor erst to bedencken: by uns sal men altydt truw und warheit [er] fynden. Wider so wetten gy sunder allen twyvel, wo genedichlick (wy m)yt den altydt hebn ummegegan, de wy van Juw gefangen heb[ben], als myt namen: Wy hebn em Godts wort to erer zeylen salicheit vorgeholden, und darna, als gy an den gesport hebn, de uns entfallen syndt, myt guden kledungen und underholdingen wal versorget zyn. Overs wo gy herwederum, sunderlinges Juw Oversten, myt den uth den unsseren gefangenen, de uns nicht verrethlick entfallen, ummegegan myt koppen und ummebrengen, kan Jw ock nicht verborgen syn. Ja wo wy berichtet werden, mote gy vleschverkoepere zyn, und wat gy van uns gefangen krygen, der vleschbanck overleveren. Wo wy allenthalven Gods worde dem rechte und der billicheit van herthen genoch to doin geneigt, so wolden wy Juw och hyrmedde verwittigen, so wy lanck genoch Juwer Oversten blothvergeyten ungereckent geduldet hebn, werden wy myt den, de wy nu gefencklick hebn, und wath wy erer mer myt todath unsserer hulpe [o]verkommen koennen, gelyker mathe [m]etten und nicht mer, wo vo . . . ., so genedichlick handelen, eth sy dan, gy uns hyrap myt verstendiger antwort betters bescheiden und billicker anstelden oder bewisseden. Gegeven under unsserer Stadts signath, den XIX. Januarii anno XV^{c} XXXV.

In dorso: An den gemeynen man und gemeynen lantsknechte thon handen.

Ferner: Diesen briff hen ich binnen Munster also versiegelt funden. (Ohne Unterschrift.)

Aufgedrucktes Papiersiegel mit der Legende Signath der Stadt Munster. Wappen: Von einem Querbalken durchzogener einfacher Schild, welcher auch (in blau und gold) das Wappen des Stifts Münster war.

3. Zusicherung freien Geleites durch die Wiedertäufer an einen ihnen von dem Oberst der Belagerungsarmee Grafen Wirich v. Dhaun zu sendenden Boten, d. d. 1535, Mai 8.

Wy verordente Regenten der Christliken gemeynte tho Munster hebben Juwe, Wyrychs van Dhun etc., schryffte uns tho geferdigct entfangen. Darup wy na Juweren gesinnen thor wedderantwordt Juw doen wetten. Welcken badenn gyh myt sulcken schryfften, offt watterley bodescap, moegen umme bestemmede tydt affeidygen, dem sulven wyllen wy vor uns unde aller, der wy mogych offt mechtich, fryg, velych, geleydhe, an unde aff, in syn gewarsem, ehrlyck unde gelöfflyck, wo wy doch alltydt gedaen, holden. Orkundt der warheyth unde bevestunge der sulven hebben wy unses Stades signaeth hyrunder upth spatium doen drucken, den saterdach na dem sondage vocem Jocunditatis des jares XV$^{c.}$ XXXV.

Mit aufgedrücktem Papiersiegel. Legende unleserlich. (S. Nr. 2.)

III.

Drei Briefe

an die

Gemahlin des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, Herzogin Maria, Tochter des römischen Königs Ferdinand,

mitgeteilt von **Dr. Max Lossen** in München.

Im 19. Band der Zeitschrift des Berg. G.-Vs. Jahrg. 1883 S. 3 f. habe ich den Mangel an zeitgenössischen Nachrichten über Herzog Wilhelms Gemahlin beklagt und den Wunsch ausgesprochen, es möchte Jemand, etwa aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv, genaueres über sie mitteilen können. — Seitdem sind mir selbst, gelegentlich anderer Forschungen in Düsseldorfer Archivalien, eine Anzahl Briefe an die Herzogin Maria zur Hand gekommen, von welchen die drei nachstehend wortgetreu abgedruckten von König Ferdinand und Herzog Wilhelm das um die Persönlichkeit der Herzogin schwebende Dunkel wenigstens in einigen Punkten zu lichten geeignet sind. Dieselben befinden sich, neben einer Reihe eigenhändiger aber inhaltlich ganz unbedeutender Briefe von Marias Geschwistern, in dem zuerst von Ludwig Keller für den I. Teil seiner „Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein" benutzten Aktenfascikel Jülich-Berg. Familiensachen Nr. 66³/₄ (Litterae familiares principum 1424—1657) fol. 168 und 157 ff.

Digitized by Google

I. König Ferdinand an seine Tochter Maria, Herzogin zu Jülich, Cleve, Berg ꝛc. (zu aigen handen).

D. eigh. a. O. fol. 168.[1])

Regensburg, 12. März 1557.[2])

Durchleuchtige hochgeporne furstin, fruntliche liebe tochter. Ich hab hiefor durch e. l. schraiben mit fraiden verstanden und vernomen, wie e. l. sambt derselbigen gemahel und kindern frisch und ge(s)unt sei, Got sei gelobt, und pit *in treulich,* das euch wolle derpei fristen und hanthaben, im zu lob und er und euch allen zu selikait und allem wolfart. Und hab bisher unterlassen e. l. zu peantworten, diewail kain gewis pot hab gehabt. Aber dieweil hietz (= jetzt) m. f. l. son hofmaistre[3]) zu eur baider lieb wider zeugt, hab nit wellen unterlassen, mit im e. l. zu schraiben, und hab im *aufgelet,* das e. l. von meinetwegen perichten sollen, wie *mier* und meine *sun* hie gesehen . . *und* wie allen dingen *sein.* — Ich hab aber als e. l. trewer vater, das e. l. von hertz lieb hat, nit welle unterlassen, zu *ervoderen* und zu ersuchen, angesehen die schwinden lauffen und wie so ybel get in religion sachen und das so vil laiten von unser waren alten katoleschen religion fallen zu der newen sekten und iersal und das ich vernim, des in e. l. lant auch hoch derzue gnaigt sein, das e. l. sy (= sich) nit welle verfieren lassen und von unser waren catolischen alten religion fallen und die newen annemen, sonder fest und pestaendig derpai bleiben, wie unseren *so* cristlichen und loblichen forfaren, keiser, *kunigingen* und fursten von Osterreich und Burgundie so stethaftlich blieben sein sovil 100 jaren, on zweiflen inen zu selikait und zu ewig lob und prais; und e. l. sol gedenken, wie vil siker und peser ist, bei unser waren alten religion zu bleiben und zu verharren, wie unseren loblichen forfaren und der ganzen cristenhait in die 1500 jar geton haben cristlich ainheliglich und ainig, dan das e. l. sol dafon fallen und die *ierrenden folk* folgen, das nie pestendig bleiben sonder allen tag verkeren yeren *glauben* religion und zeremonien und nit *minder* (?) *hainhelig* sein, sonder zerspalten zwitrachtig und yerich (= irrig), wie yer fierer der teufl ist. Dan wan yer ler von Got und warhaftich war, sy verkeren nit so oft *es,* waren auch nit

zwitrachtig, wie sy sein, dan Got yst Got der warhait und anikeit, und darumben sein unser forfordren und wier die alten cristen yn die 1500 jar *hain*helichklich bey ain andern bliben und *noch sein* und ob Got wil bleiben werden, als unser her und *lerrer* Got ist und nit wie *sich* (= ſie) wankelmutich und unainig, als ier maistre und fierer der teuffel ist. E. l. sich (= ſehe) und sol merken, wie sider (= ſeit) disen newen sechten und ketzerayen herfur komen sein, wie dermit allen aufruer zwitracht misferstant und ungehorsame gefolgt yst und noch folgen wirt, solang das nit der *ver*lasen wert. Glaub und trau miers e. l., als der vil elter yst als e. l. und als eur trewer fater, das ich gesehen hab, wie for yst gestanden und gangen, ee das die sechten aufkomen sein und wie hietz (ſ. v.) get, das ain grose untersait (= Unterſchied) yst und das aus disen newen sechten nichz anderst stet als verlierung *an sel*, das der grosten und maisten yst, und der *warhen lieb*, an leib und er und verlierung alle gehorsame frid ainikait und alle guet policei und guete ordnung. Got der almechtig welle e. l. sein genaden mittaillen, das *nit unrat volgen* sol, als zu Got verhof und *von* e. l. *mich verseh*; das [*wiert kom*] das wiert raichen e. l. zu selikait und ewig roum hie und yn himel und mier zu grossen fraiden und trost, und wele e. l. auch bei mein freuntlicher lieber son sein gemahel auch der pest ton *yn dem fal*. Das wel ich gengen (= gegen) e. l. yn aller feterlich genaden und trewen erkenen. Geben zu Regenspurgk am 12. Martii. E. l. getrewer fater Ferdinand.

Es hat mier fur guet angesehe, e. l. die 2 pieker zu schiken, der ersten yst von der tumprediger zu Augspurg ausgang[4]), derin wiert e. l. sehen, wie sicerer yst bey der alt weg zu bleiben als die *nuen* zu suechen; der ander yst von bischof von Mersenburgk ausgang[5]), *namlich 17 predig* von der hailige mes, und diewail ich sich und merk, das von vil person und yn vil orten laider *hietz* zu unseren letzten beuse zaiten yn grose verachtun komen yst, hab nit welle unterlassen disen 2 piekeren zu schiken, und yst an e. l. mein fetterlicher und gantz getreuer rat ermanung und ersuchung *auch auftrags* e. l. ganz *fetter*lich, das e. l. wolle baiden piker nach der lenge yberlesen und mit flais und mier yn dem ganz *freund*lich volgen und nit verachten. Ich

hof zu Got, es wiert e. l. nit rowen (= reuen), und wan e. l. gar gelesen hat und net ee, e. l. gemahl, mein freuntlicher lieber son, von meinerwegen presentieren zu yberlesen, sofer e. l. fur guet ansehen wiert.

Anmerkungen.

[1]) König Ferdinands Handschrift ist überhaupt schwer leserlich; in vorstehendem Brief ist zudem die Tinte so verblaßt, daß ich an den durch Kursivschrift hervorgehobenen Stellen den Wortlaut mehr erraten mußte als lesen konnte. Einige Worte waren überhaupt nicht zu entziffern.

[2]) Die in dem Brief fehlende Jahreszahl ergiebt sich mit Sicherheit zunächst aus dem Ausstellungsort — Regensburg, wo König Ferdinand damals wegen des Reichstags verweilte (der Reichstags-Abschied ist wenige Tage später, am 16. März 1557 erfolgt); ferner aus dem nachher eingehend zu besprechenden Inhalt des Postskripts. — In seinen Gedanken stimmt vorliegender Brief, abgesehen von der fast kindlich ungeschickten Form, vielfach überein mit dem Bescheid, durch welchen König Ferdinand ein Jahr zuvor die Bitte der niederösterreichischen Landstände um freie Ausübung des evangelischen Bekenntnisses abgewiesen hatte. Vgl. Häberlin, N. A. R. G. III. 118—127.

[3]) Herzog Wilhelms Hofmeister, Wilhelm vom Neuenhofe genannt Ley war neben Heinrich von der Recke Gesandter des Herzogs beim Reichstag und hat als solcher den Abschied mitunterzeichnet. N. Sammlung der Reichs-Abschiede, 3. Teil, Frankfurt a. M. 1747. 2°.

[4]) Von den ziemlich zahlreichen Schriften des am 27. Februar 1558 verstorbenen Augsburger Dompredigers, Johann Fabri von Heilbronn O. P. (vgl. Veith, Bibliotheca Augustana Alphab. I. p. 62 ss.) ist hier wahrscheinlich die zuerst im J. 1555, in 2. Auflage 1557 zu Dillingen erschienene und dem römischen König Ferdinand gewidmete gemeint: „Was die Evangelisch Meß sey." In der Vorrede derselben führt Fabri aus, daß mit der Messe auch Gesetz und Priestertum fallen und daß die neue Lehre die Unterthanen trotzig mache: „Deßhalben sich die Christen sollen hüten vor allen so kommen und die geschrift anderst deuten oder außlegen, dan bißher gemeine apostolische heilige kirch einmütiglich glaubt, verstanden, angenommen und gehalten hat. Der nu vor den greulichen, verdamlichen irtumben sicher und unbefleckt wil sein, der sol auf dem felsen des glaubens gemeiner apostolischer und catholischer kirchen vest und unbeweglich stehen und bleiben, sein oren vor frembder ler zuschliessen, in der archa der christenlichen gemain sich finden lassen, damit er mit dem glanz geschmückter irriger ler zu dem ewigen fal nit verstrickt werde." Im weiteren wird König Ferdinand gepriesen, weil er das allerheiligste Amt der Messe täglich mit sonderer Andacht sehe und höre. — Fabri bittet schließlich den König: „das dise meine arbait wölle E. Röm. Kön. Mt. angenem und wolgefellig sein, dan ich darin nichts anderst gesucht, dan gemainen christenlichen friden, ainigkeit und wolfart der edelen teutschen nation zu furdern, damit aller zwitracht mit reiner gesunder ler fridlich aufgehebt, das auch aller unwil, so auß irriger ler in dem armen gemainen

man wider die meß erwachsen, hingelegt würde, das E. Röm. Kön. Mt. von Gott befolhene, christenliche reich in frid und ainigkeit, auch der undertonen gebürliche gehorsam grünte, sich merte und aufwüchse." — Mir scheint, daß sich König Ferdinands Brief an seine Tochter ohne Zwang mit dem Inhalt dieser Vorrede in Zusammenhang bringen läßt; weniger ließe sich dies behaupten von einer anderen, dem Titel nach etwa noch in Betracht kommenden und gleichfalls im J. 1557 neu aufgelegten Schrift Fabris: „Der recht weg: welche weg oder straß der glaubig wandeln oder geen sol, daß er komme zu der ewigen ru und friden." — Allerdings wird auch hier in der an Bischof Eberhard zu Eichstätt (1553) gerichteten Vorrede auf die Zwietracht hingewiesen, welche aus der neuen Lehre entstanden; das Buch selbst besteht jedoch großenteils aus einer bloßen Zusammenstellung von lateinischen, nur nebenbei übersetzten Aussprüchen der Kirchenväter über allerhand katholische Lehren und Bräuche, welche als Lektüre für eine Frau viel weniger geeignet scheinen als die zuerst genannte Schrift Fabris.

[2]) Gemeint sind die zuerst 1548 und nachher öfter erschienenen, dem König Ferdinand gewidmeten fünfzehn Predigten des Mainzer Weihbischofs Michael Helding, Titularbischofs von Sidon (seit 1548 Bischof von Merseburg), „von der hailigisten Messe", von welchen im J. 1557 wieder eine neue, um zwei Predigten vermehrte Auflage unter folgendem Titel erschien: „Von der hailigisten Messe. Siebentzehen christliche predige, auf dem reichstag im jar 1548 zu Augspurg gepredigt, zuvor oftmals publiciert, aber jetzund widerumb mit fleiß durchsehen, corrigirt und auf ain neues in truck gegeben durch den hochwürdigen herren, hern Michaelem, bischof zu Merspurg rc. Jngolstat 1557 4°. — Helding starb als Bischof von Merseburg 1561.

II. Herzog Wilhelm an seine Gemahlin Herzogin Maria.

D. eigh. a. D. fol. 157.[1])

Cleve, 9. März 1560.

Adresse eigh.: Meyner freuntlycher hertzallerleibster gemahel der hertzochynnen tzu Guilych, Cleve und Berg etc. zu irer leybden selbst aigen handen.

Meynen freuntlychen wylligen deynst und was ych sonst mehe leybs und goetz vermak alletzeyt tzovor, hoychgeborne furstyn, meyn fruntlyche hertz allerleybste gemahel. Da es meynem hertzleybsten schatz synder meynem abreysen an leybs gesontheyt und sonst allenthalben geluklych und wol ergeyng, weher myr eyn sondere freud tzu vernemen, und yn sonderheyt eyn leybe tzeytong, das ych eynmahel myt freuden und danksagong des almechtigen meuch heuren, das ych wydder meyn hertzleybes braslyn[2]) yn der feuriger gesontheyt meucht sehen. — Es yst uns uff der raysen, Got

lob, gantz wol gegangen und bevynd hey eyn goete lufft. Es hayt mych auch myn feber gesteren scheyr gar gelayssen und wolt das e. l. hey weren; ych solt hoffen tzo dem leyben Got, e. l. wurd auch gar und gantz gesond werden. Ich vynd gar fihel hey tzo schaffen, dan ych byn lang neyt hey gewest. Dan so bald umber meuglych, wyl ych meyne gescheffften eyn wenich verrychten und off de tzyt ungefarlych, wehe ych e. l. yn unseren schayden sacht, wydder tzo e. l. komen, dar mych dan hertzlych nach verlangt. Und wyl e. l. sampt yren jongen hauffen heymyt dem almechtigen bevelen yn syne gotlyche hant schutz und schyrm und das er e. l. sampt der eheren (= samt den ihren) veur allem layd wol bewaren und e. l. sterken an sehel und leyb, und wunsch e. l. heymyt eynen guten seligen morgen und (und) eyne gelukseli guete gesonde rowyge selige nacht und mych yn e. l. arm, dayr hertzlych seher nach verlangt. Datum Cleve de VIIII Martii Anno 1560.

E. l. getrewer gemahel von gantzen hertzen dewyl ych leb
Wilhelm hertzoch tzu Guilych etc.

III. Derselbe an dieselbe.

D. eigh. a. D. fol. 159.

Cleve, 15. März 1560.

Adresse eigh. wie in Nr. II.

Meynen freuntlychen wyllygen deynst und was sonst mehe leybs nnd guetz vermak alletzeyt tzevor, hoychgeborne furstyn, meyn hertzvreuntlyche allerleybste gemahel. Dae ych meucht vernemen, das meyn hertzallerleybster schatz dorch Gottes genayd stark und gesondt weher, wehe e. l. veurmahels yst gewest, solchs weher myr eyne hoge hertzleybe froelyche tzydong, dar mych hertzlych nach verlangen doyt; hoff aber tzo dem leyben Got, er werd meyn treuhertziges teglychs gebet genedychlych erheuren und e. l. myt genayden yre gesontheyt weder verlehen. Amen. So vyhel mych belangen doyt, wyl ych e. l. neyt bergen, das myr dysse lofft so gar wol gedayn, das ych, Got lob, neyt vyhel mehe von mynem feber vernem und byn so wyt dorch Gottes genayd komen, das ych uff mynen boesen dak morgens und

abentz wydder tzo dysch gayn, und wolt das e. l. auch hey weren, ych hofften tzo Got, e. l. solten sych besser veulen und den lofft hey auch goet fynden; dan es yst dysse daeg gar lustych alhey gewest und es *bestayt* (= beginnt?) auch greun alhey tzo werden. Wyr haben noch alhey tzo doyn, doch werd ych bald wydder bey meynem hertzleybsten braslyn[2]) seyn, und werd, wylt Got, meyn tzeyt halden, als ych von e. l. byn gescheyden; dan es kan wol neyt eher gescheen. — Aber eyn moes ych e. l. klagen, weywol das wyr seher vyl hey tzo doyn fynden, werden dyssen dak der von Heurn, der stathelder van Luytzenborch der von Mantzvel, der von Monteni des von Heurns broeder, sampt grayff Herman von Neuwenar und etlychen spantzschen hern alhey syn und mych halb dol machen, dan ych yr dysmahel wol entberen wolt. Der von Heurn wyl synen orlob vun myr nemen und so vort yn Yspaniam tzehen.[3]) — Und wyl e. l. heymyt dem almechtigen bevelen, der e. l. vor allem leyd meus bewaren und derselben yre vorige gesontheyt verlehen, und das wyr eyn ander myt seliger freud bald sehen meussen, dar mych gantz hertzlych nach verlangt, und wuns e. l. eynen goten gesontten geluksceligen morgen und eyne gelukselige goete rowyge nacht und Got meus e. l. sterken an sehel und lyb. Amen. Datum Cleve den XV. Martii Anno 1560.

E. l. getrewer gemahel von gantzem hertzen dewyl ych leb Wilhelm hertzoch etc.

Wannee es e. l. neyt beswerlych, so wolt ych wol hertzlych bytten, e. l. wol myr doch eyn kleyns breblyn schryben, wan es schoen neyt dan IIII reyen lank weher.

Anmerkungen.

[1]) Die Briefe Nr. II und III sind wegen ihres ganz persönlichen Charakters buchstäblich getreu kopiert.

[2]) braslyn (wenn nicht etwa braflyn zu lesen), nach gütiger Mitteilung von Prof. Konrad Hofmann, wohl Diminutivum des niederländischen (und niederdeutschen) bras (hochdeutsch pras, prasser). Bei P. Marin, Groot nederduitsch en frensch Woordenboek 3. Druk 1752 p. 152 het is een wilde bras een losse jonge = c'est un libertin, un dévergondé; braslin als Kosewort also etwa = kleiner Schelm. — Der Ausdruck kehrt wieder im Brief Nr. III.

Digitized by Google

*) Aus dieser Stelle scheint sich zu ergeben, daß Philipp von Montmorency, Graf von Hoorn, Admiral zur See, nicht schon mit König Philipp, Septbr. 1559, nach Spanien reiste, wie Groen vom Prinsterer (Archives I. 104, vgl. 114 und 125) und Motley (The Rise of the Dutch Republic P. II ch. 2) annehmen, sondern erst ungefähr ein halbes Jahr nachher. — Hopper (Recueil et Mémorial des troubles bei Hoynck van Papendrecht Anal. Belg. II. 2. 20) drückt sich über die spanische Reise des Admirals etwas unbestimmt aus; nachdem er erwähnt hat, daß der König den Herrn von Tisnacq und zwei Sekretäre mitgenommen habe, fährt er fort: Suyvit en ce mesme temps la personne de Sa Mté. le dit Comte de Hornes admiral de la mer pour servir esdites affaires et aultres qu'il plairoit à Sa Mté. — Die anderen mit Graf Hermann von Neuenar oben genannten Herren sind Graf Peter Ernst von Mansfeld, Statthalter von Luxemburg und Florent von Montmorency, Baron von Montigny.

Schlußbemerkungen.

Durch die drei hier abgedruckten Briefe werden einige für die Geschichte des Herzogs Wilhelm und seiner Gemahlin nicht unwichtige Umstände in helleres Licht gerückt:

1. König Ferdinands Brief bestätigt die schon früher (Zeitschr. Bd. 19 S. 5) von mir hervorgehobene Thatsache, daß gerade in bezug auf die Abendmahlslehre Herzog Wilhelms Anschauungen zeitweilig von der römisch-katholischen Kirchenlehre abwichen; sonst würde König Ferdinand nicht seiner Tochter zwei die Messe verteidigende Bücher gesendet, dabei aber ihr eingeschärft haben, sie möge dieselben erst dann in seinem Namen ihrem Gemahl überreichen, nachdem sie selbst beide ganz gelesen habe und sofern es ihr gut scheine; — das heißt wohl, sofern sie nicht befürchten müsse, das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung hervorzurufen.

2. Aus den beiden Briefen des Herzogs Wilhelm ersieht man, daß er spätestens schon im J. 1560 am Wechselfieber litt. Bei diesem Anlaß bemerke ich, daß meine in dieser Zeitschrift Bd. 19 S. 2 geäußerte Meinung, der Herzog habe seit dem J. 1566 an epileptischen oder apoplektischen Anfällen gelitten, irrig ist. (Vgl. auch meinen Köln. Krieg I. 14). Ein befreundeter Arzt (Dr. Friedrich Mottes in München) hat mich auf Grund von Dr. Solenanders mehrfach gedrucktem Bericht (Vgl. a. O. S. 2, Anm. 2) dahin belehrt, daß die Anfälle, an welchen Herzog Wilhelm wiederkehrend litt, weder von epileptischer noch von apoplektischer Natur gewesen sein können, sondern einfach wiederholte Anfälle von Wechselfieber (sogen. Quartana) waren, welche mit seiner durch Schlaganfälle im

J. 1566 verursachten partiellen Lähmung gar nichts zu thun hatten. — Herzog Wilhelms, auch aus anderen Quellen bekannte, ungewöhnliche Mäßigkeit wird uns durch seine Scheu vor der Gesellschaft der niederländisch-spanischen Gäste bestätigt. — Aus beiden Briefen ersieht man, daß das Verhältnis der beiden Gatten ein sehr herzliches, zärtliches war. — Endlich möchte ich aus den Andeutungen über den leidenden Zustand der Herzogin schließen, daß sie damals an einer, vermutlich in Folge der rasch aufeinander folgenden Wochenbette entstandenen, halb geistigen halb körperlichen Abspannung (Melancholie) gelitten habe. Im Alter von 15 Jahren bereits verheiratet (geb. 15. Mai 1531, verheir. 5. Juli 1546) hatte sie innerhalb 8 Jahren (von 1550—57) ihrem Gemahl 6 Kinder geboren. Leicht möglich, daß sich diese Melancholie zeitweilig bis zu förmlicher Geistesstörung steigerte, für die man dann eine Erklärung in Skrupeln über die Rechtmäßigkeit ihrer Ehe mit Herzog Wilhelm suchte, — wie dies in der von mir früher (a. O. S. 4) mitgeteilten Erzählung Gratianis aus dem J. 1561 geschehen ist.

IV.

Graf Heinrich von Sayn und seine Gattin Mechtildis überlassen der Abtei Heisterbach anstatt der ihnen von der verstorbenen Gräfin Jutta von Landsberg geschenkten Jahresrente aus dem Hofe Benzinchusen zwei Mansen Waldland zu Witterschlick. — 1216.

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Henricus divina permissione comes Seynensis nniversis sancte matris ecclesie filiis presentihus atque futuris in perpetuum. Veritatis ore peroratnm est 'lncernam in domo domini sancti spiritus inspiratione flagrantem non debere abscondi neque sub modio poni sed super candelabrum nt luceat et sancte emulationis incent[iv]um devotis fidelium mentibns amministret.' Sane huius rei gratia permotus universitati vestre duxi significandum quod illustris femina comitissa de Landesberg socrus mea Jutta nomine cnm in extremis ageret et non ignoraret, nnnmquemqne post hanc vitam recepturum pront gessit in corpore sive bonum sive malnm, inter cetera que in spiritu devotionis et mente compuncta pro sne anime remedio pie disposuit, scpnlturam in monasterio quod vocatur vallis s. Petri eligens conventui inibi deo servienti legavit duas marcas colonienses singulis annis perhenniter in festo s. Martini de curti sua *Benzinchusin* nuncupata colligendas. Cum itaqne dictus conventus easdam duas marcas aliquot annis continnis de proventibus memorate curtis statuto tempore percepisset et ego pie recordationis eiusdem comitisse nnicam filiam Mechtildim secnndum statnta ecclesiastica michi matrimoniali copula sociassem atqne per hoc in universum ius, qnod socrus mea in prefata curti *Benzinchusin* videlicet habnerat, ratione uxoris mee successissem, de consensu qninimmo ad instantiam et petitionem dicte dilecte coningis mee Mechtildis videlicet in recompensationem prenotati annualis redditus dnos mansos mei nemoris in *Witerslich* antefato vallis s. Petri conventni libere et absolute tradidi in perpetuum quiete possidendos et omnimodis ipsius usibns profuturos. Verum ne hec tam discreta commutatio ac salubris donatio temporum transitione vel heredum meorum ant aliarum personarum mutabili successione, improba calumpniantium temeritate valeat mutari vel in irritnm dedaci, presentem paginam in veritatis monimentum et perpetue stabilitatis munimentum exinde conscriptam proprii sigilli impressione iussi roborari. Ego vero Mechtildis comitissa Seynensis ad declarandum super premissis liberum proprie volnntatis consensum hanc ipsam paginam hnius facti seriem fideliter continentem meo sigillo feci communiri. Testes quoque quibus presentibns hec acta snnt tam ego Henricus comes qnam ego Mechtildis comitissa diligenter fecimns annotari qnorum hec snnt nomina: Theodericns de Oitgenbach Henricus de Dorendorp, Roricns de Styldorp Christianus de Blankenberg Symon et Zacharias milites Roricns de Gevardeshagen dapifer Gisilbertus de Seyne pincerna Petrus Anglicus et alii qnamplures. Actum anno dominice incarnationis M. CC. XVI. indictione IIII. regnante domino nostro Jhesu Christo per omnia secula seculorum Amen.

Aus dem ältern Cartular der Abtei pag. 24 im Staatsarchiv zu Düsseldorf. 'Benzinchusin' ist vielleicht Benshousen im Kreise Schleusingen.

V.

Zur Geschichte des Klosters Dünwald im zwölften und dreizehnten Jahrhundert.

Von

Leonard Korth

zu Köln.

Mit beredten Worten kennzeichnet Nitzsch die Verdienste, die insbesondere während des zwölften Jahrhunderts neben den Cistercienfern der neu erblühte Orden des hl. Norbert um die wirthschaftliche Entwicklung des deutschen Landes sich erwarb.[1]) Seine Niederlassungen, fast immer in der Wildnis großer Forste gegründet, bildeten Stätten unablässiger Landarbeit, die als dauernden Gewinn das Nutzbarwerden weiter Strecken des vaterländischen Bodens einbrachte, während die Stärkung der kirchlichen Machtmittel in den Kämpfen der Zeit nur einen vorübergehenden Erfolg derselben darstellt.[2]) Man würde sich täuschen, wollte man eine solche Teilnahme an der Kulturarbeit des Mittelalters auf die Männerkonvente des Prämonstratenserordens beschränkt glauben: der Umstand, daß die Stiftung Norberts bei aller Strenge der inneren Zuchtung nicht eigentlich klösterliches Gepräge trug, sondern im wesentlichen nur zu kanonischem Leben nach der Regel St. Augustins verband, erleichterte auch den Schwestern von Prémontré die mittelbare Berührung mit der Welt und ein, wenn auch nicht immer bewußtes Eingehen auf die Bedürfnisse des Zeitalters. Gerade die ausgesprochene Richtung auf eine landwirtschaftliche Tätigkeit großen Umfanges unterscheidet sie von den Cistercienserinnen, deren Klöster

---

[1]) Gesch. des deutsch. Volkes, hersg. v. G. Matthäi (Leipzig 1883), S. 175 ff.

[2]) Charakteristisch sind die oft wiederholten päpstlichen Novalprivilegien für den Orden.

von den Jüngern Norberts selbst als die besondere Heimat stiller Beschaulichkeit angesehen wurden.[1]) Am Rheine vor allem geht häufiger noch als in den östlichen Gegenden von den Ansiedelungen der Prämonstratenserinnen eine starke Förderung des ländlichen Wohlstandes aus, dessen Früchte nicht allein der Kirche zu gute kommen. Bevor von berufener Hand bei umfassender Darlegung des Entwickelungsganges, den die wirtschaftlichen Verhältnisse der Rheinlande überhaupt genommen haben, auch dieses einzelne Moment gewürdigt ist, darf vielleicht schon das nachstehende Verzeichnis des Quellenstoffes für ein beschränktes Gebiet auf einiges Interesse zählen.

Es sind hier hundert Regesten zur Geschichte des Klosters Dünwald im zwölften und dreizehnten Jahrhundert mitgeteilt, eine nicht geringe Zahl, wenn man erwägt, daß diese Niederlassung zu hervorragender Bedeutung niemals gelangt ist.[2]) Die Form der Regesten richtet sich im allgemeinen nach den Grundsätzen, welche in den bisher publizierten Repertorien des kölner Stadtarchivs zur Anwendung gekommen sind,[3]) indessen ist an gegenwärtiger Stelle — abgesehen von der Aufführung der Zeugenreihen — immer danach gestrebt worden, mehr als es dort möglich war, den Inhalt der Urkunden zu erschöpfen. So bleiben mir nur noch einige wenige Bemerkungen hinzuzufügen.

Die Urkunde des Erzbischofs Friedrich I. vom Jahre 1118 (n. 1.) sagt nicht, welchem Orden die ersten Besiedler der neuen Gründung angehörten, allein die bisher nicht beachteten Worte der Annales Rodenses (n. 2.), nach denen im Jahre 1129 ein Benediktinermönch aus Klosterrath in den Dünwalder Konvent eintritt, scheinen mir kaum einen andern Schluß zu gestatten, als daß damals eben Benediktiner auch hier ansässig waren. Die Ueberführung der Nonnen von Steinfeld nach Dünwald wird schwerlich, wie die ältere Ueberlieferung angiebt, bereits im Jahre 1138 stattgefunden haben (n. 3.),[4]) denn erst 1141 wurden die Frauen aus dem Stamm-

[1]) F. Winter, Die Prämonstratenser des zwölften Jahrhunderts, (Berlin 1865), S. 285 ff.

[2]) Über Dünwald im allgemeinen vgl. (Bärsch) in den Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrh. 1 (1885) S. 153—158.

[3]) Mittheilungen a. d. Stadtarchiv v. Köln, Heft 3 (1883), S. 2.

[4]) Wie Ennen, Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrh. 23, S. 145 zu der Behauptung kommt, Graf Dietrich von Are habe bereits 1094 die Nonnen von Steinfeld nach Dünwald verpflanzt, ist mir unerfindlich.



kloster Prémontré nach vorhergegangenem Beschlusse eines Generalkapitels entfernt und, getrennt von den Männern, in Fontenelle angesiedelt;[1]) spätetens 1144 freilich muß, wie die Nachrichten über die Einwanderung zahlreicher Dünwalder Nonnen in Böhmen beweisen (n. 4 und n. 5), die Scheidung vom Steinfelder Konvente vollendet gewesen sein. Daß die neuen Bewohnerinnen des Klosters schon an ihrem früheren Aufenthaltsorte zur Regel des hl. Norbert sich bekannt hatten, ist ganz unzweifelhaft, da die Urkunde des Jahres 1121, durch welche Erzbischof Friedrich I. Augustiner in Steinfeld einführt, nichts anderes als die Übergabe dieser in Verfall geratenen Niederlassung an den Prämonstratenserorden bedeutet: war ja doch die Augustinerregel von Norbert einfach übernommen worden.[2])

Ob zu der Zeit, als Heidenrichs Stiftung die erzbischöfliche Bestätigung erhielt, der Kirchenbau bereits vollendet war, geht aus den Angaben der Urkunde nicht klar hervor; jedesfalls gehören die ältesten Bestandteile der jetzigen Pfarrkirche von Dünwald der früheren Zeit des zwölften Jahrhunderts an: sie stellen, nachdem der gegenwärtige Pastor Bertram mit seinem Verständnisse die störenden Zutaten hat entfernen lassen, im Innern wieder die ursprüngliche Pfeilerbasilika von einfachen und harmonischen Formen dar. Auffallend ist, daß der westlichste Pfeiler doppelte Breite besitzt; vielleicht hat derselbe — so vermutet Herr Bertram wohl nicht mit Unrecht — bei einer eingetretenen Störung des Baues den vorläufigen Abschluß bilden müssen.

Noch erübrigt mir ein Wort über die Quellen zu sagen, denen die folgenden Regesten entnommen sind.

Vor allem kommt der wertvolle, im Stadtarchiv von Köln beruhende Kartular des Klosters in Betracht, ein Pergamentkodex in Folioformat, der in seinem ursprünglichen Bestande 86 Blätter

---

[1]) Le Paige, Bibliotheca ord. Praemonstrat. (Paris 1633) I, S. 352; Winter a. a. O. 4, 284.

[2]) Lacomblet, Urkb. 1 n. 292. Die Beziehung der Urkunde auf den Prämonstratenserorden wird deutlich aus der Stelle: „regulam . . a venerabili patre Augustino et doctrina intimatam et usu approbatam postremo modernis temporibus in ecclesia Christi longe lateque pullulantem", insbesondere, wenn man den lebendigen Verkehr zwischen Friedrich und Norbert im Auge behält.



zählte, von denen eine Hand 17. Jahrhunderts 82 foliirt hat;[1]) gegenwärtig fehlen, nachdem das Manuskript lange Zeit in zwei Bruchstücke zerteilt gewesen ist, die Blätter 63 bis 71 sowie 75 bis 78 einschließlich. Die Niederschrift der Kopieen ist bis auf sehr wenige, die ältere Zeit gar nicht berührende Ausnahmen durchweg von einer Hand gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ausgeführt. Anfänglich beabsichtigte wohl der Kopist, alle auf einen bestimmten Besitz bezüglichen Urkunden in je einer durch einen Buchstaben bezeichneten Abteilung zusammenzufassen; so ergaben sich die Signaturen A bis X, allein es ist hin und wieder von dieser Anordnung abgegangen worden. Die Überschriften, welche viele der Urkunden tragen, habe ich, da sie oft sehr bezeichnend für die Auffassung des Inhaltes sind, getreu wiedergegeben. Ebenso habe ich mich bei der Aufführung von Zeugen an die Schreibweise des Kodex angeschlossen.

Eine ziemlich große Anzahl von Regesten beruht auf dem Material, das in den Kölner Schreinskarten und Schreinsbüchern niedergelegt ist; ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß dieser Quellenkomplex durch meine gegenwärtigen Mitteilungen bei weitem nicht erschöpft ist. Es steht aber zu vermuten, daß — wie auch hier schon ersichtlich ist — ungleich mehr Auskunft über die Personalverhältnisse des Klosters, über seinen Charakter als bevorzugte Zufluchtsstätte kölnischer Patriziertöchter und Witwen, wie über seinen Güterbesitz daraus zu gewinnen sein wird.

Was ich im folgenden der stets bereitwilligen Güte des Herrn Geheimen Archivrats Dr. Harleß verdanke, ist bei den einzelnen Stücken angemerkt. Für vielfache freundliche Belehrung bin ich auch Herrn Pfarrer Christian Bertram in Dünwald tief verpflichtet.

[1]) Vorgebunden ohne Blattzählung ist die gleichzeitige Kopie eines Processus apostolicus von 1425 April 27.

Regesten.

1118 [April 6. bis September 23.] — Erzbischof Friedrich I. von Köln gestattet die Ansiedelung von Mönchen bei der Kirche, welche mit seiner Genehmigung der fromme Heidenrich auf einem vom Domstifte unter dem Propste Johann und dessen Nachfolger Heinrich eingetauschten, 15 Morgen umfassenden Grundstücke hat erbauen lassen, erteilt dieser Kirche Pfarrgerechtsame, befreit sie von Leistungen an den bischöflichen Stuhl wie an Chorbischof und Dekan, gewährt ihr den durch Graf Adolf I. von Berg ihm aufgelassenen Rottzehnten vom Walde Dünwald, in welchem sie gelegen ist und bestätigt ihr endlich (in einem Zusatze mit besonderer Zeugenreihe) den Besitz von 5 Hufen Land, die auf seinen Wunsch der Ministeriale Hermann dargebracht. (MCXVII, indictione XI.) — Zeugen der Haupturkunde: Heinricus s. Petri prepositus. Ekebertus decanus. Adelardus s. Andree prepositus. Adolphus comes de Monte et frater eius Everhardus. Gerardus comes de Wahsenberch. Theodericus comes de Tonburch (Thoneberch), Thieodericus comes de Ara. dominus Goiswinus de Hennesberch (Heynsberch) et frater eius Gerardus. ministeriales s. Petri: Almerus advocatus. Conradus. Hardwigis. — Zeugen des Zusatzes: Adolphus comes de Monte. Gerardus comes de Wahsenberch (Wassenberch) et filius eius Gerardus. Goiswinus de Hennesberch (Heynsberch) et frater eius Gerardus. Gerardus de Wyckrode (Wickrode). Almerus advocatus. Heinricus de Aldendorff. Heynrich (Hennricus) de Dornicho. Emelrich Herman (Heriman) Johan. Rether (Rethere). Emudt (Emundt).

Kart. A. 1. fol. 1 überschrieben: „De fundacione renovacione nec non confirmacione ecclesie in Dunwalt I.“ — Kart. 2. fol. 1. bezeichnet: „de fundacione renovacione nec non confirmacione ecclesie s. Marie in Dunwalt litera secnnda.“ — Transsumpt von 1294 Juni 13. s. unten n. 94. — Die Verschiedenheiten beschränken sich auf geringfügige Auslassungen und orthographische Besonderheiten. Die abweichenden Namensformen in der Zeugenreihe der zweiten Niederschrift sind oben in ( ) gesetzt.

Gedruckt: Hugo, Annales ordinis Praemonstrat. tom. I p. DXXXVIII (fehlerhaft, insbesondere mit stark verunstalteten Eigennamen); Kremer, Ak. Beiträge 3, Urkb. n. 21; Lacomblet, Urkb. 1 n. 288; im Auszuge: v. Sloet, Oorkb. der graafsch. Gelre en Zutfen 1 n. 230.

Zur Datirung: Die beiden Abschriften wie der Transsumpt im Kartular zeigen deutlich die Jahreszahl MCXVII neben der Indiktionszahl XI. So

druckt denn auch Kremer a. a. O., während Hugo „indictione X" gesetzt hat. van Spaen, Inleiding tot de historie van Gelderland 2 S. 110 (und S. 130) behält gleichfalls das Jahr 1117 und die 11. Indiktion bei, indem er darauf hinweist, daß man in Köln sich der kaiserlichen Indiktion (24. September) bediente.[1]) Lacomblet, der die übrigens nicht ganz fehlerfreie Abschrift in v. Redinghovens Manuskripten 1, 396 zu Grunde legt, hat im Texte MCXVIII und reiht die Urkunde richtig zwischen April 5 und September 30 ein. Was Sloet a. a. O. zur Begründung seiner Datirung (1118) sagt, ist nicht stichhaltig.[2]) Das ausschlaggebende ist wohl, daß der Dompropst Johann noch 1118 April 5 (Lacomblet 1 n. 287) als Zeuge erscheint, indes unser Privilegium ausdrücklich sagt: „Factum est autem hoc concambium consentiente domino Johanne s. Petri preposito, renovatum vero atque confirmatum est per dominum Henricum proximum ipsius successorem." Es muß mithin ein Schreibfehler im Original oder aber in sämmtlichen Kopieen des Kartulars angenommen werden. Daß die Klostertradition nur 1117 kannte, beweist auch die unten unter n. 4 verzeichnete Güternotiz 16. Jhdts. „her Frederich, under welchem dat gotzhuyssz zom Donwalt gestedicht wart, do men schreyff M. C. ind XVII."[3]) (1)

1129. Hermann, Sohn Embricos und Aleidas, der beiden Wohlthäter des Benediktinerklosters Rode (Klosterrath bei Herzogenrath) sucht vergeblich dort die Würde einer Abtes zu erlangen. „Et commendato sibi loco adhuc novello Dunewalt nuncupato a Friderico Coloniensis aecclesie archiepiscopo, coepit in eo habitare, sed solus consumpsit ibi tempus sine rerum prosperitate.[4])

Annales Rodenses in Mon. Germ. SS. 16, p. 708 ad a. 1129. (2)

[c. 1138?] Everwin, Propst von Steinfeld, verpflanzt die bisher in seinem Kloster ansässigen Nonnen nach Dünwald.

Hugo, Annales ord. Praemonstrat. Bd. 1 Sp. 644 und Bd. 2 Sp. 853; vgl. n. 5 der Urk. v. 1643 daselbst Bd. 1 Sp. CCCCXIX, sowie das nächstfolgende Regest; ferner: Le Paige, Bibliotheca ord. Praemonstrat. p. 352; Vgl. Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jhdts., S. 284. (3)

[1]) Vgl. z. B. Urk. des Kölner Notars Johann Hildebrandinch von 1347 November 22: „indictione prima secundum stilum et consuetudinem civitatis et diocesis Coloniensis". (Stadtarchiv Köln Urk. n. 1892.)

[2]) Sloet setzt fälschlich unsere Urkunde 1118 vor April 5.

[3]) O. Frhr. Grote in seinem übrigens sehr unkritischen Lexikon deutscher Stifter, Klöster etc. 1. Halbbd. (1881) giebt ebenfalls 1117 an.

[4]) Hermann begab sich später nach Skandinavien und wurde nach einer Romreise, auf welcher er die Trennung der Diözese Lund von Bremen erwirkt hatte, durch königliche Gnade Bischof von Schleswig (1138—1148). Er starb in erbittertem Kampfe mit einem einheimischen Gegenbischofe. Vgl. Mon. Germ. SS. a. a. O. Anm. Gams, Series episcopor. p. 309 läßt ihn 1141 erschlagen werden.

Digitized by Google

[c. 1144.] (Wladislaus rex Bohemie) construxit et aliam ordini nostro domum in Doxan locans ibi religiosas feminas quas de Dunewald Coloniensis diocesis adduci fecerat.

Continuatio Gerlaci Milovicensis abbat. zu Vincentii Pragens. annales in Mon. Germ. SS. 17 p. 686 ad a. 1174.

Nach Hugo a. a. O. Bd. 1 Sp. 633 ff. gründeten König Wladislaus (1140—75) und seine Gemahlin Gertrud das Prämonstratenserinnenkloster Doxan bei Leitmeritz im J. 1144. Die Einweihung erfolgte 1145 September 18; zum ersten Propste wurde der ehemalige Steinfelder Kanoniker Adelhelm gesetzt. (4)

(c. 1150.) Der aus Köln gebürtige, von Ministerialen des Domstifts herstammende Abt Gottschalk von Milovic führt Nonnen aus Dünwald in das Kl. Lunewic ein. „Sane a primordio adventus sui huc in Boemiam secutae fuerant eum de Dönewalt Coloniensis diocesis sorores bonae atque religiosae cum deputata sibi custodia virorum bonorum quas in Lunewic locavit, diligenter clausit et omni disciplina informavit . . . Ex his sororibus auctore deo, cooperante abbate Godescalco emanavit primus conventus Bernicensis ęcclesie.“

Gottschalk, geboren 1116, soll schon 1135 von Steinfeld nach Böhmen gekommen sein. Er starb am 18. Februar 1184; die Gründung Bernegg's, fällt in dimidium dierum suorum, Lunewic ist also spätestens 1150 besiedelt worden.[1])

Continuatio Gerlaci Milovic. abb. in Mon. Germ. SS. 17 p. 700 ad a. 1184. (5)

[12. Jhdt. 2. Hälfte.] Der Laie Rudolf schenkt dem Kl. Steinfeld das Gut Bessenich und den Nonnen zu Dünwald ein Gut in (Nieder)Mendig, indem er sich von jenem 4 ½ Mark, von diesem den Nießbrauch des halben, 140 Mk. betragenden Kaufpreises als Leibzucht vorbehält.

Orig. auf Pergt., das Siegel abgefallen. — Stadtarch. Köln, Haupt-Urk.-Arch. n. 18.

Gedr.: Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrh. 23 S. 158 — verzeichnet: Mitthlgn. a. d. Stadtarch. v. Köln 3 S. 7 n. 18.

Zur Datirung: Die Schrift dieser undatirten Güternotiz gehört der 2. Hälfte 12. Jhdts. an. Der Schenkgeber Rudolf könnte derselbe sein, der 1140 in Verbindung mit den oben genannten Besitzungen und mit den Grafen von Ahr, den Kirchenvögten von Steinfeld, urkundlich erscheint. Vgl. Lacomblet, Urkb. 1 n. 341 S. 231. (6)

[1]) Bernegg liegt in der Diözese Passau, Milovic und Lunevic sind böhmische Klöster. Zu den rheinischen Tochterklöstern Dünwalds gehört vor allem Füssenich bei Zülpich; vgl. darüber: Bärsch in Brewers Vaterländ. Chronik 2, (1826) S. 211 ff.



[1152.] Hugo, Kanoniker und Obercustos am Dom zu Köln, teilt den zu Rottland bestimmten Wald, welchen bisher der Hof der Domkustodie zu Buchheim gemeinsam mit den Kolonen zu Mülheim besessen unter Zustimmung des Erzbischofs Arnold II. sowie auf den Rat des Grafen Adolf, seines Sohnes Engelbert und des Untervogtes Reginold in zwei Hälften, überträgt den dem Hofe zufallenden Teil gegen 1 Denar jährlichen Zinses für den Morgen dem Kl. Dünwald, verfügt, daß auch die Kolonen ihre Anteile nur an das genannte Kloster unter gleichen Bedingungen veräußern sollen und verpflichtet endlich den Dünwalder Konvent, beim Tode eines Steinfelder Propstes 3 sol. Kürmede an den Buchheimer Hof zu zahlen.

Z.: Theodericus de Muro Civitatis. Arnoldus villicus. Berwich Rex. Panthaleon et frater suus Gerardus. Gerart Sviecho et frater snus Heynricus. Herimannus. Gerardus. Cnorro. Rippreth. Hertwicus. Bulzo. Heymerus et tota familia eiusdem curie.

Kart. A. 10 fol. 3 überschrieben: „De silva exstirpata per temporis successum que communis erat . . . curie in Bucheym et dicitur vulgo dat Roetlant. Originale cum uno sigillo." Die genauere topographische Bezeichnung des Waldes fehlt in der Kopie, ebenso in dem Drucke bei Kremer.

Gedr.: Kremer, Akadem. Beiträge Bd. 3 Urkb. n. 28. (7)

(1160.) Der Kölner Dompropst Adelhelm überträgt auf Bitten der bisherigen Inhaber, Daniel und Bruno, der Söhne des Zöllners Warner, dem Kl. Dünwald ein bis dahin zinsfreies Lehen von 12 Morgen zu Dünwald gegen 12 ₰ Jahresabgabe, ferner eine Hufe zu Paffrath, welche 6 sol. Ertrag liefert, sowie 4 weitere Morgen Land gegen 4 ₰ Pacht mit der Verpflichtung, beim Tode eines Steinfelder Propstes 12 ₰ als Recognition zahlen.

Z.: Adelhelmus maioris ecclesie prepositus. Johannes prepositus s. Cuniberti. Heinricus subdecanus maioris ecclesie. Reymundus diaconus eiusdem ecclesie canonicus. Radolphus magister scholarum. Johannes Wydekinus Zacharias diaconi et eiusdem ecclesie canonici.

Kart. A. 8 fol. 2b überschrieben: „De duodecim iurnalibus in Dunwalt et uno manso qui pertinet ad curiam in Pafferode; originale habet sigillum unum etc."

Gedr.: Lacomblet, Urkb. 1 n. 403 aus dem Or. im Kgl. Staatsarch. zu Düsseldorf. Das Datum, welches im Kontexte fehlt, steht nach Lacomblet von alter Hand auf dem Rücken der Urk. (8)

1160. **Geldolph**, Abt von Brauweiler, überträgt auf Bitten der bisherigen Inhaber, Daniel und Bruno, der Söhne des Zöllners Warner, dem Kl. Dünnwald ein Lehen von 3 Hufen Wald und Acker zu Dünnwald, welches jene zinsfrei besessen, gegen 4 sol. 6 den. jährlicher Abgabe mit der Verpflichtung, der Abtei beim Tode eines Steinfelder Propstes 3 sol. Recognition zu zahlen.

Z.: Geldolphus abbas de Brunwylre. Heinricus prior in Dunwalt. Adam sacerdos. Gerardus conversus. Wolfframus Arnoldus Immo de Gradibus burgenses Coloniensis civitatis. Gotfridus. Daniel et frater eius Bruno ministeriales ecclesie de Brunwylre. Reynoldus. Herlyvus.

Kart. A. 14 fol. 4 überschrieben: „Von den zynsen dye da gifft dye kirche van Doenwalt tzo Bruynwilre van dryn hoven landes dye sij geloest haet myt yrme eygene gelde. Der heufftbreiff haet eynen siegell." (9)

[c. 1160.] **Gottfried** Propst von S. Gereon überträgt Wald und Acker zu Dünnwald, welche Daniel und Bruno, Söhne des Kölner Zöllners Warner, bisher zinsfrei von ihm zu Lehen getragen, dem Kl. Dünnwald gegen 7 sol. 6 den. jährliche Abgabe mit der Verpflichtung, beim Tode eines Steinfelder Propstes dem S. Gereonsstifte 18 Pfennige Recognition zu zahlen.

Z.: Godefridus prepositus ecclesie s. Gereonis cum eiusdem ecclesie canonicis: Hugone magistro scholarum, Alberto choriepiscopo, Heynrico custode, Emichone, Bertolfo. Johannes prepositus s. Cuniberti. Bruno prepositus s. Georgii. Udelricus prepositus Steynveldensis. canonici ecclesie b. Petri: Radolphus magister scholarum. Reumundus. Zacharias. de s. Andrea: Giffridus presbiter. de Gradibus: Wolfframus, Racholfus, Theodericus de Muro. — Acta sunt hec presente et consenciente comite Adolpho advocato curie nostre in Osenewe[1]) et ecclesie sororum in Dunwalt, presente eciam et consenciente universa familia eiusdem curie que siquid iuris prius se dicebat habere in supradicto beneficio totum in nostra et advocati presencia renunciavit et omnem querelam de hac re in posterum deposuit. Aderant etiam ministeriales ecclesie nostre: Theodericus, Fryman et frater eius Wolframus, ministeriales quoque predicti comitis Adolphi Seath et Sijfridi [sic].

[1]) Osenau, Kr. Mülheim a. Rh.

Kart. A. 13 fol. 3b.

Datirt nach der Zeugenreihe und nach dem Zusammenhange mit n. 8 und n. 9. (10)

[c. 1151—1191.] Hadwig, Wittwe des Grafen Hermann von Liedberg und ihre Töchter Hildegund, Gräfin von Meer, Elisabeth von Liedberg und Gertrud, welche letztere mit der Mutter zusammen in das Kl. Dünwald eingetreten war und gleich dieser ihr Grab dort erwählt hatte, haben demselben den Hof Zupshoven[1]) bei Garsdorf nebst allem Zubehör an Zinsen, Pacht und Hühnern zu Garsdorf, Frauweiler (Wijlre) und Wiedenfeld geschenkt. Diese Schenkung ist durch Erzbischof Philipp bestätigt worden.

Kart. (G. 8) fol. 31. Die Aufzeichnung ist allem Anscheine nach ein zu Beginn des 16. Jhdts. in deutscher Sprache niedergeschriebener Auszug aus lateinischen Originalen, die meines Wissens nicht bekannt sind.

Zur Datirung: In der Notiz heißt es von den Gräfinnen, daß sie sich ergaben „gode zo dienen in dem cloister zom Donwalde ind lange tzijde da wonden ind ouch eyr gracht da erkoren vur tzwen ertzbuschhoven der hilliger kirchen zo Collen myt namen her Arnold der tzweyde busschoff allso genant ind her Frederich under welchem dat gotzhuyssz zom Donwalt gestedijcht wart, do men schreyff M. C. ind XVII. jair ind vur eyme gemeyme capittell." Hieraus und aus der Erwähnung einer Bestätigung der Schenkung durch den Erzbischof Philipp v. Heinsberg ergeben sich die oben gesetzten Zeitgrenzen. Vgl. Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrh. 24 S. 207. (11)

1170. Rudolf Propst von S. Kunibert gibt dem Kloster Dünwald 26 Morgen Land, welche zur Kirche in Rheindorf gehören, um 3 sol. 1 den., 1 Malter Hafer und 2 Hühner jährlich in Pacht mit der Verpflichtung, beim Tode eines Steinfelder Propstes 3 sol. Kurmede zu zahlen.

Z.: Rudolphus prepositus. Siffridus decanus. Gervasius magister scholarium. Godeschalcus .. prior. Bernardus custos. Adolphus, Walterus cum reliquis eiusdem ecclesie canonicis. canonici ecclesie b. Marie de gradibus: Wolfframmus. Heinricus custos. Arnoldus. Fredericus. Christianus. Heinricus. Arnoldus.

---

[1]) Zupshoven, Zopshoven, auch wohl Obshoven genannt, lag zwischen Frauweiler, Garsdorf und Wiedenfeld in der Nähe des letzteren Ortes. 1774 April 13 brannte der Hof ab (vgl. Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrh. 30 S. 73) und scheint hiernach nicht wieder aufgebaut worden zu sein. Heute trägt nur noch eine Feldflur den Namen Zopshoven. — (Gütige Mitteilung des Herrn Kaplan Füssenich zu Harff.)



Kart. A. 7 fol. 2b überschrieben: „De censu quem dabit ecclesia in Dunwalt annuatim ad sanctum [Cunibertum] in Colonia de 26 iurnalibus quos suscepit ab ecclesia in Ryndorff. (12)

[c. 1170.] Willerus und Allina übergeben den Brüdern und Schwestern zu Dünwald (Dûnewalde) zwei Wohnungen unter einem Dache nahe bei der Stadtmauer (prope vallum) gelegen.

Schreinskarte,[1]) Niderich I, Vorderseite, Spalte 1, Eintragung 2. — Bibliothek der kath. Gymnasien, Köln.

Zur Datirung: Die Schrift gehört der 2. Hälfte 12. Jhdts an. Auf der Rückseite Spalte 2 ist der 1176 geborene Graf Eberhard von Sayn nebst seiner Gemahlin Kunigunde erwähnt. (13)

(c. 1170.) Die Nonnen des S. Machabäerklosters (zu Köln) kaufen von den Nonnen und den Brüdern zu Dünwald (Dunewalt) Haus und Hof.

Schreinskarte Niderich VIa Spalte 3. — Bibliothek der kath. Gymnas., Köln.

Zur Datirung: Die Schrift gehört der 2. Hälfte 12. Jhdts. an. In Spalte 1 ist Erzbischof Arnold von Trier (1169—1183) erwähnt, ferner ein Graf Heinrich von Kessel (1150—c. 1200.) (14)

[1184] Oktober 31. Verona. Papst Lucius III. beauftragt den Erzbischof und den Dompropst von Köln, das Kl. Laach nötigenfalls durch kirchliche Strafmittel von der Belästigung des Nonnenklosters Dünwald wegen eines Zehnten (zu Nieder-Mendig) abzuhalten. (2. Kal. nov.)

Gedr.: Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellan. Bd. 1 n. 213 zu 1181—85. — Verzeichnet: Jaffé Regg. pont. n. 9715 zu 1184—85; Wegeler, Kloster Laach Urkb. S. 12 n. 26 „um 1185"; vgl. Günther a. a. O. Anm. 2 sowie unten Reg. n. 27; bei Görz, Mittelrh. Regg. 2 n. 516. (15)

1190. Der Kölner Bürger Dietrich und seine Frau Mettildis übergeben dem Kl. Dünwald einen Weinberg bei Brühl, den sie um 28 Mark gekauft mit der Bestimmung, daß der jährliche Ertrag von 1 Mark für die Kleidung ihrer im Kloster befindlichen zwei Töchter und einer Enkelin verwendet werde; ferner verpflichten sie ihren Sohn und den jedesmaligen Inhaber ihres Hauses, den Genannten 3 sol. Leibrente zu zahlen, indem sie zugleich denselben auf 8 Jahre 2 ₰, „ad lauciorem refectionem tenere etatis" aussetzen. Zu derselben Zeit überträgt der Kölner Bürger Heinrich Langhals sein Haus in der Streitzeuggasse, welches ½ Mark

[1]) Über die kölner Schreinskarten vgl. R. Hoeniger, Der älteste Aktenbestand der städtischen Verwaltung Köln's in den Mittlgn. a. d. Stadtarch. v. Köln 1 p. 35 ff.



Zins bringt, dem Kloster zu einer Memorie für sich und seine Frau Gertrud. Am Schlusse: „que ut rata maneant Steynveldensi sigillo signantur.

Kart. Qu. 14 fol. 16. — Die Fassung ist nicht die einer eigentlichen Urkunde. (16)

(c. 1190.) Es wird beurkundet, daß die Eheleute Warner und Mathildis verpflichtet sind, der im Kl. Dünwald lebenden Uda Tochter Hermanns (Marrei) eine Leibrente von 2 sol. jährlich aus dem Ertrage eines Erbes am Rheine zu zahlen.

Schreinskarte Martini 13 I. 22. — Stadtarch. Köln.

Datirt nach dem Zusammenhange mit den übrigen Eintragungen. (17)

1193. Graf Adolf III. von Berg gibt seine vogteiliche Genehmigung dazu, daß das Kl. Dünwald seinen Hof zu Rheindorf auf Meffrid von Rheindorf überträgt, die dazu gehörigen Waldanteile aber mit seinem Hofe zu Wambach vereinigt und die bisher gemeinschaftlichen Güter zu Rheindorf, nämlich einen Hof, eine Waldparzelle und 14 Morgen Land als Entgelt in alleinigen Besitz nimmt.

Z.: Comes Adolphus iunior. Goeswinus abbas de Monte. Richolphus prior eiusdem abbatie. Gerlacus et Hermannus sacerdotes in eodem loco. Gumbertus de Elnere. Heynricus Macula. Sybodo. Hermannus Tamne. Godeschalcus iunior de Urbe. Hartlivus et omnes concives et consilvani.

Kart. F. 7 fol. 27b und N. 7 fol. 47, beide mit einander gleichlautend.

Gedr.: Kremer, Akadem. Beiträge Bd. 3, Urkb. n. 40. (18)

(1197.) Erzbischof Adolf I. genehmigt, daß ein der Kölner Kirche gehöriges Grundstück zu Dünwald, welches die Ministerialen Dietrich, Hermann und Rutger von Wanheim vom Grafen Adolf dem Jüngeren von Berg zu Lehen haben, dem Kl. Dünwald zu freiem Eigen übertragen wird, während dafür 1 Hufe zu Ückerath, 1 Hufe zu Büttgen, ½ Hufe zu Wanheim und 1 Haus zu Neuß in Lehen verwandelt werden.

Z.: Lodewicus maior prepositus. Ulricus maior decanus. Udo decanus. Adolphus comes de Monte. Wylhelmus comes Juliacensis. Gerardus frater eius. Arnoldus comes de Althena. Fredericus frater eius. Heynricus comes de Hukenswagen. Heynricus de Volmundessteyne. Gerardus frater eius. Hermannus advocatus. Hermannus de Alfftere. Heynricus Macula. Engelbertus. Theodericus de Agene.

Digitized by Google

Kart. A. 6 fol. 2b, überschrieben: „Concambium quoddam cuiusdam agri factum per Adolphum archiepiscopum Coloniensem et Adolphum iuniorem comitem de Monte. Originale habetur cum duobus sigillis."

Gedr.: Lacomblet, Urkb. 1 n. 560a, v. Redinghoven MSS. 1, 397. (19)

[Ende 12. Jhdts.] Sophia und ihr Sohn Dietrich, Kanonikus an S. Aposteln, schenken dem Kl. Dünnwald ein Haus nebst Grundstück bei S. Kunibert zu einer Memorie für den verstorbenen Herrn Poppo unter Vorbehalt der Nutznießung.

Schreinskarte Niderich IV. — Stadtarch. Köln.

Datirt nach dem Schriftcharakter und dem Zusammenhange mit den übrigen Eintragungen. (20)

[Ende 12. Jhdts.] Tidericus (qui condit corium) kauft vom Kl. Dünnwald ein Grundstück.

Schreinskarte Christophori, Vorderseite, Spalte 4. — Stadtarch. Köln.

Datirt wie oben. (21)

[1200—1210.] Methildis und ihre Tochter Gertrudis kaufen vom Kl. Dünnwald mit Genehmigung des Vogtes Haus und Hof beim Reinardstore (iuxta portam Renardi)[1].

Schreinskarte, Niderich V, Rückseite, Spalte 2. — Stadtarch. Köln.

Datirt wie oben. (22)

[1200—1210.] Dietrich übergibt die Hälfte eines Hauses, welches neben dem Hause Walravs gegenüber dem S. Andreasstift gelegen ist, dem Kl. Dünnwald.

Schreinskarte Niderich V, Rückseite, Spalte 2. — Stadtarch. Köln.

Datirt wie oben. (23)

1202. Dietrich, Probst des S. Marienstiftes zu Heinsberg, verkauft dem Kl. Dünnwald ein Gut zu Gevelsdorf (Gevestorp), welches jährlich 7 sol. 6 den. und 6 sumbr. Weizen einträgt mit der Verpflichtung zu einer Memorie für den Ritter Goswin von Loevenich.

Z.: Theodericus prepositus ecclesie s. Marie in Heinesberg. Ywanus Hermannus Arnoldus sacerdotes ibidem. domina Officia magistra. Gertrudis priorissa. Sybodo Gerardus Wynandus fratres ibidem. Theodericus prior in Doenwalt. Jordanus frater ibidem. Henricus de Wassenbergh et uxor eius domina Sophya. Wylhelmus de Lovenich filius Goiswini. Fridesvindis de Lovenich.

Kart. H. 1 fol. 31b, überschrieben: „Item zo Geverstorp 7 ß. 6 d. 6 sumb. weyss van eyme stucke lantz etc. Principalis littera 1 sigillum.

Gedr.: Kremer, Akadem. Beiträge Bd. 2 Urkb. n. 35. (24)

[1] Wahrscheinlich das ehemals bei St. Reinold am Laach zur Römerstadt führende Tor. Vgl. Ennen, Gesch. d. St. Köln Bd. 1, S. 650.

[1203—1216.] Engelbert, Dompropst und Archidiakon, beurkundet, daß die Hofleute zu Paffrath mit Erlaubnis des Domstifts und des Grafen Adolf sowie mit Willen des Meiers Konrad, des vorigen Meiers Arnold, Dietrichs von Dünnwald, des Schöffen Cuno (qui et preco est universitatis), Dietrichs vom Nußbaum (qui hiis diebus bomeister est), der Schöffen Bertolf von der Mühle, Engelbert, Konrad von der Mühle, Heinrich und Konrad zu Gunsten des armen Kl. Dünnwald auf 3 Mansen Wald bei Dünnwald, 5 Zehntgarben und mehrere reihenweise den Wald entlang gepflanzte Obstbäume gegen 18 den. jährlicher Gesamtabgabe verzichtet haben.

Kart. A. 9 fol. 2b, überschrieben: „Composicio quedam de possessionibus bonis et censibus in Pafferode. Originale habet 2 sigilla."

Zur Datirung: Ich nehme an, daß der Aussteller Engelbert von Berg, der spätere Erzbischof ist; er war Dompropst innerhalb der oben genannten Zeit. (25)

[c. 1215.] Blithildis, Witwe Johanns von Basel überträgt ihrer Verwandten Ida und deren Gatten Bruno Cusin ein Haus am Rheinufer gegenüber einem dem Domkapitel gehörigen Hause zur Sicherung einer Leibrente von 6 sol. mit der Bestimmung, daß jenes Haus, falls Ida kinderlos stirbt, an das Kloster Dünnwald fallen soll.

Schreinsbuch Airsbach Porta Pantaleonis 1212—1339 fol. 2. — Stadtarch. Köln

Datirt nach Maßgabe der vorhergehenden und folgenden datirten Eintragungen. (26)

1217 Mai 21. Koblenz. Erzbischof Dietrich II. von Trier bestätigt den Vergleich zwischen dem Propste von S. Florin zu Koblenz einerseits und dem Abte von Steinfeld als Vertreter des Kl. Dünnwald andererseits, wonach letzterer gegen Erlaß des Kathedraticums und anderer Abgaben, jedoch unter Vorbehalt des Zehnten von der ehemals Hardenberg'schen Besitzung auf das ihm zustehende Drittel des Patronatsrechtes zu (Nieder-) Mendig verzichtet. (12 kal. iun.)

Z.: Lupertus decanus de Gradibus in Colonia. prior de Steynvelt nomine abbatis et conventus in Doenwalt. Wolfframmus decanus s. Florini. Goiswinus scholasticus. Theodericus cantor. Sewardus custos. Godefridus. Engelbertus. Wernerus. Johannes de Cisse. Godefridus Villici ibidem canonici. Heynricus Elyas canonici Monasteriensis ecclesie in Euflia.

Orig. im kgl. Staatsarch. Koblenz, ohne Siegel.

Gedr.: Kremer, Akadem. Beiträge Bd. 2 n. 36; Mittelrh. Urkb. Bd. 3 n. 791. — Verzeichnet: Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. Bd. 2 n. 37; Goerz, Regg. der Erzbb. v. Trier 33; ders. Mittelrh. Regg. Bd. 2 n. 1328. — Nach Goerz wäre die Urk., welche nicht aus einer trierischen Kanzlei stammt und nur Siegelschnüre hat, nie vollzogen worden. Vgl. Bärsch, Kloster Steinfeld S. 9. (27)

1220 Juli 25. Blyza Rost, Klosterfrau zu Dünwald und Leo, Pförtner daselbst, kaufen gemeinsam um 50 Mark dem Kloster den Weinberg Uphoven bei Remagen[1]) und bestimmen den Ertrag zur Stiftung eines Geleuchts vor dem Marienbilde sowie zu einer Pitanz für den Konvent auf S. Mariä Geburt. (die b. Jacobi apost.)

Kart. R. 1 fol. 61. (28)

1223. Gieselbert de Sublobio und seine Frau Godstu kaufen das Haus zum Hirsch am Rheinufer, nachdem die Begine Elisabeth und die Dünwalder Nonne Durgin, Töchter Hermanns vom Hirtz mit Erlaubnis der Konvente darauf verzichtet.

Schreinsbuch Airsbach Porta Pantaleon. 1212—1339 fol. 16. — Stadtarch. Köln. (29)

1225 Januar. Köln, Cäcilienstift. Bernard, Kanoniker an S. Cäcilien zu Köln, überträgt dem Kl. Dünwald, dessen Blüte er rühmt, ein Landgut zu Garsdorf im Werte von 60 Mark mit der Verpflichtung, den Anbau selbst zu bestreiten und ein Drittel des Ertrages der Nonne Guda als Leibrente zu zahlen, die beiden andern Drittel aber für den Konvent und die Kranken desselben zu verwenden. (mense ianuar. in eccl. b. Cecilie.)

Z.: Gertrudis abbatissa. Antyphona. Scholastica. Jutta. Geva. Mabilia. magister Marsilius. Theodericus. Mathyas canonici s. Cecilie.

Kart. H. 2 fol. 31b. (30)

1228. Rembert schenkt dem Kl. Dünwald die Nutznießung des Hauses, welches den Eheleuten Rupert und Alveradis gehört hat.

Schreinskarte Niderich a. s. Lupo usque ad port. Eigelstein, Rückseite, Spalte 3. — Biblioth. der kath. Gymnas., Köln. (31)

---

[1]) Bei Remagen besaßen zahlreiche niederrheinische Klöster ihre Weinberge. Vgl. W. Grf. Mirbach, Zur Territorialgeschichte des Herzogtums Jülich (Bedburger Progr. 1881) S. 32.

Digitized by Google

1229. Kunegundis, Äbtissin und der Konvent des Kl. Rolandswerth verpachten dem Kl. Dünwald 28 Morgen Rottland, welche zu ihrem Freihofe Auenheim (Owinheym) gehören, gegen einen jährlichen Zins von 1 den. für den Morgen mit der Verpflichtung, beim Tode des Steinfelder Abtes Macharius und seiner Nachfolger Recognition in der Höhe der Pacht zu zahlen.

Z.: Gerlacus de Drozdorp Bunnensis et Godfridus Coloniensis canonicus. Gerardus frater ipsius Gerlaci. Reynaldus et Renerus sacerdotes et monachi Sybergenses. Gerlacus. Symon. Lodewicus. Jacobus. Heinricus. Theodericus.

Kart. M. 8 fol. 45b. (32)

1231 Oktober 1. Köln. Graf Wilhelm IV. von Jülich und sein Bruder Walram schenken dem Kl. Dünwald den Zehnten von 28 Morgen Rottland zu Garsdorf, indem sie verbieten, irgend einen andern Zins daselbst zu usurpieren.

Z.: Heynricus dux de Lymburg. Walramus frater eius. Allexander de Wylre. Hudo dapifer de Rode. Alradus de Hasgisdale. Adolphus de Stamheym. Godeschalcus de Castro. Everhardus dapifer de Disternych.

Kart. H. 4 fol. 32, überschrieben: „Eyne frijheyt van 28 morgen lants dye gelegen syn by Garstorp dye geynen zienden en geven; item zween greven van Guylge haint dye frijheit gegeven. Principalis littera eyn siegell.

Gedr.: Kremer, Akadem. Beiträge Bd. 3 Urkb. n. 55; Lacomblet Urkb. Bd. 2 n. 172. (33)

1231 Oktober 1. Macharius, Abt von Steinfeld, Eliga Meisterin zu Dünwald und der Konvent daselbst nehmen die Schenkung (n. 33) an und verpflichten sich, keinen andern Zins zu Garsdorf zu usurpieren.

Kart. H. 3 fol. 31b, überschrieben: „Van der frijheyt 28 morghen lantz gelegen by Garstorp dye zyendenfrij syn, ind dye frijheit yss gegeven van zwen gebroderen van Guylghe myt namen Wylhelm ind Walramus etc. Principalis littera eyn siegell.

Gedr.: Kremer, Akadem. Beiträge Bd. 3 Urkb. n. 56. (34)

(c. 1233.) Die Schwestern Udelhildis, Methildis und Cunz, Töchter der Eheleute Vogelo und Sophia vom Malzbüchel, Nonnen im Kl. Dünwald, verzichten gesamter Hand mit Prior[1]), Meisterin und Konvent auf ihr ganzes Erbe in der S. Martinspfarre.

[1]) Über die Befugnisse von Prior, Propst und Dekan, vgl. neuerdings B. Braunmüller, in den Studien und Mitthlgn. a. d. Benediktiner- und Cisterzienserorden Jahrg. IV, Bd. 1 (1883), S. 239 ff.

Schreinsbuch, Martini Porta Martis 1230—1441 fol. 9. — Stadtarch. Köln.

Datirt wie n. 26. (35)

1236. Gertrudis, Nonne zu Dünwald, welche zusammen mit ihrer Schwester Wilburgis von dem Kellermeister Rudenger für 17 Mark Ackerland bei Garsdorf zu einer jährlichen Rente von 16 sol. erworben hatte, erklärt, daß nunmehr nach dem Tode der Schwester gemäß einem Beschlusse des Priors Helyas, der Meisterin Elica, der Priorin Sophie und des Konvents ihr allein jährlich 13 sol. gezahlt werden sollen, welche nach ihrem Ableben dem Kloster zu einer Memorie für ihren Bruder Bruno zufallen.

Kart. H. 5 fol. 82, überschrieben: „Item van 13 sol. jaerlichs yn den ryffter vallende uissz deme hove van Geverstorp [sic] etc. Principalis littera 1 sigillum. (36)

1236. M(acarius) Abt von Steinfeld, H(elyas) Prior, B. [?] Meisterin und der Konvent zu Dünwald beurkunden, daß der Kölner Bürger Ulrich von der Hoinportzen ein Haus in Köln, welches 10 sol. Zins abwirft, dem Kloster unveräußerlich geschenkt hat mit der Bestimmung, daß aus dem Ertrage auf Pauli Bekehrung Fisch und Wein verabreicht werde, indeß der Rest dem Kellermeister zufällt und zur Instandhaltung des Hauses zu verwenden ist.

Kart. X. 6 fol. 73b. (37)

1238. Methildis, Gattin Heinrich Schersgins und ihr Sohn Heinrich schenken dem Kl. Dünwald 1½ Mark sowie der Abtei S. Martin zu Köln 7 sol. von der Hälfte des Kellers unter einem Hause in der Markmansgasse.

Schreinsbuch Martini Clericor. fol. 1. — Stadtarch. Köln. (38)

1244. Meisterin und Konvent von S. Maria und S. Nikolaus zu Dünwald beurkunden, daß die nun verstorbene Elisabeth von Santkulen dem Kloster 17½ Morgen zu Remagen im Werte von 25 Mark unter der Bedingung geschenkt habe, daß ihrem Sohne Gerhard Albus oder dessen Bevollmächtigten jährlich 15 sol. zur Auszahlung einer Rente an seine beiden zu Dünwald lebenden Schwestern Gertrud[a]) und Elisabeth übergeben werden.

Z.: Arnoldus . . prepositus. Thobias cellerarius. Heynricus camerarius. frater Nycolaus. Gerardus monachus s. Michaelis. Conradus cantor ecclesie s. Martini in Colonia. Gerardus senior de Santkulen et Gerardus iunior.

Kart. R. 2 fol. 61; daselbst R. 3 der Anfang einer 2. Kopie. (39)

[a]) Die Vorlage hat: „Gerardus."

1244 Mai 21. Dünwald. Elisabeth Meisterin und der Konvent von Dünwald verkaufen dem Kl. Sayn einen Morgen Ackerland bei Thür. (Thure) (vigil. penthecost.)

Z.: Gerardus monachus Brunwilarensis capellanus nobis ad tempus concessus. Heinricus camerarius. Rudengerus. frater Godefridus. Hertwicus et Godescalcus Seynenses.

Orig. im kgl. Staatsarch. Koblenz, Siegel fehlt.

Gedr.: Mittelrh. Urkb. Bd. 3 n. 793; — verzeichnet: Goerz, Mittelrh. Regg. Bd. 3 n. 379. (40)

1247. Die Witwe Bertha aus der Pfarre S. Brigida zu Köln setzt ihren in Kl. Dünwald lebenden Töchtern Ida und Emliff den vierten Teil eines Zinses von ihrem Hause auf dem Fischmarkt unter Vorbehalt des Nießbrauchs mit der Bestimmung zum Leibgedinge aus, daß nach dem Tode der Genannten die Einkünfte dem Kloster zufallen sollen.

Z.: Helyas prepositus. Elizabeth magistra cetereque persone ecclesie in Doenwalt. Heynricus, Udelricus, Gerardus, Symon, Hupertus Raze et alii cives Colonienses.

Kart. X. 4 fol. 73 (X. 5 Vermerk über ein Duplikat). (41)

1247. Agnes, Witwe des Kölner Bürgers Heinrich Plammen vergleicht sich mit dem Kl. Dünwald dahin, daß sie demselben 6 sol. Zins von einem Hause bei S. Kunibert mit der Verpflichtung zu zwei Memorien überläßt.

Kart. X. 10 fol. 78. (42)

1247 Dezember 25. Helyas Propst, Elisabeth Meisterin sowie der Konvent von S. Maria zu Dünwald nehmen die Eheleute Johann und Hadewig, Pfarreingesessene zu Buchheim, in den Schutz ihrer Gemeinschaft auf und empfangen dafür die Hälfte des Erlöses, den dieselben aus dem Verkauf ihrer Liegenschaften erzielt haben, während die andere Hälfte den Beiden bis an ihren Tod zur Bewirtschaftung des Klosterhofes Wambach überlassen bleibt. (in nativit. dom.)

Z.: Godfridus. Rutgerus. Herinbertus. Panthaleo. Nycolaus. Johannes. Daniel etc. (fratres.)

Kart. D. 19 fol. 23b. (43)

1248 Januar. Adolf, Erstgeborener des verstorbenen Herzogs Heinrich von Limburg und Grafen von Berg, übergiebt den bereits seit 18 Jahren unter seiner Herrschaft lebenden Dietrich von Goslar nebst dessen Nachkommenschaft dem S. Marienaltare zu Dünwald als Wachszinsigen mit der Verpflichtung, jährlich

Digitized by Google

2 den. zu zahlen sowie beim Tode eines der Gatten die gewöhnliche Rekognition (der Mann ein wollenes, die Frau ein leinenes Gewand) zu leisten. (1247 mense ianuario.)

Z.: dominus Zobbo dapifer. Adolphus de Vlytart. Adolphus de Pomerio. Engelbertus de Budelyngberg. Erinbertus Heinricus de Leglyngyn. Sybodo.

Kart. J. 8 fol. 36, überschrieben: „De altari s. Marie in choro etc. Presentes littere habent 2 sigilla.

Gedr.: Kremer, Akadem. Beiträge Bd. 8 Urkb. n. 74. **(44)**

[c. 1250.] Die Dünwalder Nonne Gertrud, Tochter Heinrichs von Siegburg, verzichtet mit Erlaubnis des Konvents auf ihr Haus „de Antiqua Neipa" zu Köln und auf ihr gesamtes Erbe.

Schreinsbuch Laurentii liber IV fol. 9b. — Stadtarch. Köln.

Datirt wie n. 26. **(45)**

1250 Januar 21. Elisabeth, Meisterin und der Konvent von Dünwald beurkunden, daß Graf Adolf von Berg und seine Gattin Margaretha zehn genannte Personen freigelassen haben, welche alsdann Wachszinsige des Klosters geworden sind (vgl. n. 44). (1249 in die b. Agnetis virg.)

Z.: Zobbo dapifer. Hermannus et Engelbertus de Budelinbergh. Adolphus de Stamheym. Adolphus castellanus. Adolphus de Elnere. Gerlacus de Platzbergh. Heynricus Vysch.

Kart. M. 6 fol. 45. **(46)**

1250 März 22. E(lisabeth) Meisterin, S(ophia) Priorin, G. [?] Subpriorin und der Konvent von Dünwald bekennen, daß ihnen von dem Grundstücke an S. Maria Ablaß zu Köln, welches die Witwe Agnes von der Begine Bertradis gekauft hat, nur ein Jahreszins von 2 sol. zusteht und daß die Bewohner freien Zutritt zu dem heimlichen Gemache auf der angrenzenden größeren Besitzung des Klosters haben. (1249 fer. 2. post passion. dom.)

Kart. X. 7 fol. 73b. **(47)**

1251 Januar 17. Erzbischof Konrad von Köln beurkundet, daß der Kölner Bürger Gottfried von Withrike und dessen Frau Blithheldis 6 sol. Zins von einem Hause an S. Kunibert, welche bisher zwischen ihnen und dem Kl. Dünwald streitig gewesen, unter Vermittlung des Pfarrers Hermann von S. Peter dem Konvente gütlich überlassen haben. (1250, 16. kal. febr.)

Z.: Arnoldus prior. Theodericus cellerarius. Panthaleon conversus fratres ecclesie in Doenwalde. Hermannus plebanus s. Petri. Thobias cappellanus (Philippi thesaurarii maioris

Digitized by Google

ecclesie). cives et officiales Colonienses: Wernerus miles dictus Parfuse. Hermannus et Gerardus nepotes predicti Godefridi. Heinricus dictus Thelonearius. Johannes privignus suus. Sibertus.

Kart. X. 32 fol. 80b.

Gedr.: Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrh. 41 S. 97. (48)

1252 Januar 18. Dünwald. Der Domthesaurar Philipp überträgt dem Kl. Dünwald eine Hufe zu Buchheim, welche ihm Johann Ungenade aufgelassen hat, und belehnt damit zunächst die Nonne Irmgard, Tochter des verstorbenen Truchseß von Bensberg, indem er bestimmt, daß bei dem Tode jeder Lehnsträgerin dem Thesaurar Hergewede zu zahlen ist, daß ferner zur Ernte ein Pferd gestellt werden muß, daß in Buchheim kein besonderer Hirte gehalten werden darf und daß das Burrecht des Ortes zu beobachten ist (1251 in die Prisce virg., indict. 9, epacta 26.)

Z.: Gotfridus choriepiscopus. Conradus de Buren. Winricus custos camere, canonici Colonienses. Arnoldus prior in Dunwalt. Theodericus cellerarius. Arnoldus plebanus in Paffendorff. Franco sacerdos [in] Quotenhem.[1]) Thobias sacerdos. Theodericus Rufus plebanus in Moilenheym. laici: Gotfridus dictus Decanus de Stamheim. Andreas nauta de Moilenheym. Engelbertus Rufus de Boicheym. Reynoldus de Moilenheym. Waldeverus deStamheym. conversi: Rodengerus. Daniel. Heynricus. Godefridus. Gerardus camerarius. Panthaleon. Heinricus. Katzwich et Budel.

Kart. des Domstifts[2]) (Stadtarch. Köln) fol. 147 n. 161. — Kart. A. 12 fol. 3b, überschrieben: „De manso in Boicheym et iuribus suis. Presens litera habetur cum 4 sigillis. (Es siegeln: Erzbischof Konrad, Domkapitel, Kl. Dünwald und der Thesaurar). (49)

1254. Metthildis, Witwe Heinrich Scherfgins überläßt mit Zustimmung ihrer Kinder dem Kl. Dünwald zwei Drittel eines Kellers unter ihrem Hause auf dem Buttermarkt.

Johannes Pyne und seine Frau Elisabeth nehmen diese Kelleranteile um 1 Mark jährlich vom Kl. Dünwald in Erbpacht.

Schreinsbuch Martini clericor. 1238—1501 fol. 5b. — Stadtarch. Köln. (50)

1254. Der Kölner Bürger Gerhard Albus sichert seiner Schwester Gertrud und seiner Tochter Agnes, Nonnen zu Dünwald, 1 Mark Leibrente, indem er dem Kellermeister des Klosters 12 Mark zu diesem Zwecke übergiebt.

[1]) Quettingen, südöstl. v. Opladen.

[2]) Der Kartular des Domstifts im Stadtarch. Köln ist zwischen 1306 und 1308 angelegt.

Z.: **dominus Lambertus abbas (Steynveldensis). Heynricus** prior in Doenwalt. Arnoldus sacerdos. Rutgerus celerarius. Elyzabeth magistra. Gertrudis priorissa.

Kart. L. 8 fol. 42b. (51)

1254. Der Kölner Bürger Ritter Gerhard Scherfgin überträgt 1½ Morgen Weinberg oberhalb Remagen (in loco qui dicitur Sande), 1½ Weinbergsanteile jenseits des Berges daselbst, 1½ Anteile bei Rheinhelden (Rinhelde), 1 Morgen Wald bei Linz sowie Haus und Hof am Rheinufer, welche Besitzungen Reimar Buchogin, Bürger zu Remagen gegen ½ Karrate Wein in Erbpacht hat, dem Kl. Dünnwald mit der Verpflichtung zu drei Anniversarien.

Z.: Georgius miles officialis tunc temporis domini comitis. Engilbertus maritus Karissime et Andreas filius eius. Gerlacus sartor. Albertus de Pissenheim. Everardus frater [eius?]. Rudingerus cellerarius tunc temporis in Doenwalt et frater Fredericus qui tunc temporis curie prefuit in Remagen.

Kart. R. 5 fol. 61b. (52)

1255. C(hristian) Prior, G(ertrudis) Meisterin, P(etronella) Priorin und der Konvent von Dünnwald beurkunden, daß die Klosterschwester G. von Boppard mit dem Gelde, welches sie nach dem Tode ihres Bruders Bruno ererbt, den Weinberg Herlasgrün (Herlesgrune) bei Remagen gekauft und sich eine Leibrente aus dem Ertrage vorbehalten hat, indes nach ihrem Ableben das Kloster mit der Verpflichtung zu einem Jahrgedächtnisse, bei welchem der Kellermeister einen Eimer Wein zu spenden hat, in den freien Besitz treten soll.

Kart. R. 4 fol. 61b. (53)

1255 Dezember 20. Das Kl. Dünnwald giebt zur Gewinnung einer Leibrente für die Nonne Elisabeth, Tochter Wolberos, dem Gottfried von Büchel 7 Morgen Land gegen 5 sol. jährlich mit der Bestimmung in Erbpacht, daß bei Überschreitung des Zahlungstermins die Pachtsumme verdoppelt wird. (vigilia b. Thome apost.)

Z.: Cristianus prior. Arnoldus sacerdos. Gertrudis magistra. Godeschalcus miles de Rode. Rudegerus cellerarius. Erenbertus et Heinricus conversi. Theodericus de Hemmerode. Johannes et Adolphus de Buchele. Theodericus decanus de

Wystubbe. Gerlacus. Theodericus. Godefridus. Johannes filius Johannis de Buchele.

Kart. M. 9 fol. 45b. (54)

1257 Mai. Christian Prior, Gertrudis Meisterin und der Konvent von Dünwald geben mit Genehmigung des Propstes Gerhard von Steinfeld den Augustinnerinnen zu S. Marien bei Andernach 6 Stück Weinberg zu Niederhammerstein (in inferiori villa Hamersteyn), im ganzen 2 Morgen groß, gegen einen Kanon von 8 Ahm und 1 Urne Wein in Erbpacht.

Kopiarfragment fol. 15. — Kgl. Staatsarch. Düsseldorf.[1]) (55)

1257 Mai 15. Köln. Erzbischof Konrad von Köln führt das Kloster Dünwald zum Prämonstratenserorden zurück und unterstellt dasselbe wieder der Jurisdiktion der Abtei Steinfeld. (idus maii.)

Gedr.: Hugo, Annales ord. Praemonstrat. tom. 1 p. DXLI. (56)

1261 c. November 10. Die Eheleute Rudolf und Friderunis übertragen der Hildegund de Sublobiis, Nonne zu Dünwald, 1 Mark Zins von Haus und Hof unter den Lauben, die nach dem Tode derselben an das Kloster fallen soll. (ante Martini ep.)

Schreinsbuch Martini Lewenstein fol. 26b. — Stadtarch. Köln. (57)

1265. Gerhard von Santkulen und seine Frau Elisabeth schenken dem Kl. Dünwald ½ Mark Erbzins von dem Hause „de Cippo".

Schreinsbuch Columbae Berlici fol. 5b. — Stadtarch. Köln. (58)

1265 Februar 1. Die Ritter Engelbert von Bottlenberg (Budelberch), Adolf von Stammheim, Adolf von Bongart (de Pomerio), Gottschalk von Lennep (Lynphe), Udo von Scherve und Jakob von Ophoven (Uphoven) als Vertreter des Kl. Dünwald, Hilger von Loevenich, Heinrich von Oinstorp, Volquin von Gerolzhoven, Werner von Worinch, Ludwig Vogt zu Lülsdorf und Arnold von Steinbüchel als Vertreter der Brüder Nikolaus und Jakob von Haan entscheiden in dem Streite, der sich zwischen beiden Parteien über die Nutzung des durch Graf Adolf mit dem Barte nach Dünwald geleiteten Baches[2]) sowie über andere Rechte erhoben

[1]) Gütige Mitteilung des Herrn Geh. Archivrats Dr. Harleß.

[2]) Gemeint ist der Mutzbach, welcher noch jetzt an den ehemaligen Klostergebäuden vorbeifließt.

hat, daß die Herren von Haan zwar ungegründete Ansprüche stellen, daß ihnen das Kloster jedoch um des Friedens willen 20 Mark zahlen, den Wasserlauf 2 Tage und 2 Nächte lang wöchentlich überlassen und für jetzt die Einführung einer Nonne in den Konvent gestatten soll. (1264 vigil. purif. s. Marie virg.)

Orig. auf Pergt. mit anhgdn. Siegeln des Grafen Adolf d. j. von Berg, des Abtes von Steinfeld und des Kl. Dünwald, 1 Siegel ab. — Im Besitz des Frhrn. Fr. v. Diergardt auf Morsbroich.

Kart. B. 1 fol. 4b überschrieben: „Von deme wasserganghe dye behoirliche daghe und nachten zo gaen und zo fliessen van deme Hane in dat cloister zom Dunwalt und ouch wee man dat halden salde gewonlich stede dat wasser aff off yn zo slaen etc. — Heufftbreiff 4 siegell." — Daselbst (X. 37) fol. 83b deutsche Übersetzung, nach einer übergeschriebenen Notiz a. 1513 durch den Dr. iur. can. Heinrich von Wildeshausen gefertigt.

Gedr.: Kremer, Akadem. Beiträge Bd. 3 Urkb. n. 98; Lacomblet, Urkb 2 n. 549 aus v. Redinghovens Mss. 1, 409. — Ztschr. des Berg. Gesch.-Ver. 19 (1883) S. 175 aus dem Orig. (59)

1265 April 6. H. Prior, G(ertrudis) Meisterin, P(etronella) Priorin und der Konvent des Kl. Dünwald widmen eine von dem Kölner Bürger Bertolf und dessen Frau Aleidis ihnen abgekaufte Rente von 4 Ohm Wein zu Niederhammerstein zu der letzteren und ihrer Tochter, der Konventualin Beatrix Leibzucht sowie nach dem Tode der Genannten, welche in die Fraternität des Klosters aufgenommen, zur Anniversarienfeier. (1265 8. idus aprilis.)

Orig. auf Pgt. im kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf mit anhangenden Siegeln des Abts von Steinfeld und des Klosters Dünwald (von letzterem nur die obere Hälfte übrig).

Gedr.: Ztschr. des Berg. Gesch.-Ver. 19 S. 177. (60)

1267. Ida, Witwe von Bruno Kusin, überläßt ihrem Bruder Heinrich Pullere für den Fall ihres Todes das Haus am Rheinufer gegenüber dem Hause zur Tanne, belastet mit 6 sol. Zins für das Kl. Dünwald.

Schreinsbuch Airsbach Porta Pantaleon. fol. 30. — Stadtarch. Köln. (61)

1269 April 1. Graf Adolf V. von Berg beurkundet, daß das Kl. Dünwald für die 10 Mark, welche ihm ein gewisser Heinrich testamentarisch vermacht, eine Holzgewalt im Rheindorfer Walde von der Frau Helena von Rheindorf und deren Sohn Johann von Steinhoven gekauft habe. (1268 in die palmar.)

Z.: Arnoldus prior. Johannes celerarius. Heynricus et Meynardus sacerdotes et cappellani in Doenwalt. Jacobus



de Umbelachen. Nycolaus de Hane. Wolbero de Wambeche. Menfridus de Cimiterio. Johannes de Rode. Petrus piscator de Ryndorp. scabini: Herlyff et Andreas frater suus de Hutdorp. Henricus Proudum [?.] Thyle filius Burwini. Thielmann de Houlsberghe. Herliff Subelman. Hermannus schultetus. Hermannus Fortis. Conradus Punnolff iudex.

Kart. C. 4 fol. 12b, überschrieben: „Van eynre houltgewat in Ryndorper busche de frauwe Helena van Ryndorpe ind Johan yre son genant van Steynhoven verkoifft haint zom Doenwalt etc. ind gilt des jaers eyne mark etc. — Item originale 1 siegell. (62)

[1270 August 16.] — 1270 Juli 17. Arnold von Looz, Dompropst und Archidiakon zu Köln, überträgt dem Mag. Dietrich (Scherfgin), Kanonikus an S. Georg, die Untersuchung der Sache, welche der vom S. Apostelstifte ihm für die Kirche in Rheindorf präsentirte Priester Eustachius bei ihm anhängig machen will. (fer. 4 post division. apostolor. — dat. per copiam crast. assumpcion. b. Marie virg.)

Kart. C. 20 fol. 17. (63)

(nach 1270 August.) Gertrud und Gottschalk, Kinder von Gottfried und Petrissa de Weidenhane übertragen den Klöstern Sayn und Dünwald einen Zins von 2 Mark und 2 Hühnern mit der Verpflichtung zu Anniversarien für Johann von Rodenkirchen und dessen Frau Gntwifis sowie zur Leibrente für deren drei im Kl. Dünwald befindliche Töchter.

Schreinsbuch Laurentii Pilgram fol. 11b. — Stadtarch. Köln. Datirt wie n. 26. (64)

1272 Januar 2. Prior, Meisterin und Konvent des Kl. Dünwald erklären um vorgekommenen Mißbräuchen zu begegnen, daß nur diejenigen, welche Brief und Siegel von ihnen haben, zur Erhebung ihrer Einkünfte in Köln berechtigt sind. (1270 in octava Stephani prothomart.)

Kart. X. 34 fol. 82. (65)

1271 Juli 2. (Graf Adolf V. von Berg und Bruder Heinrich von Höhscheid [?] Prior des (Johanniter-) Ordens für Dänemark und die Nachbarländer[1]) beurkunden, daß Ritter

[1]) „Frater Heynricus dictus de Hoensceit sancte domus hospitalis Jherusalem (itane) humilis prior per Daciam et regna adiacentia." Es ist kaum zweifelhaft, daß hierunter der Prior der Johanniter in Dänemark verstanden werden muß, welcher gegen Ende 1286 in hansischen Angelegenheiten urkundet. Vgl.

Hermann von Betzdorf (Betsendorp) sowie seine Söhne Hermann und Reinhold von Dünwald zu Gunsten des Konvents von Dünwald ihren Rechten auf die dortigen Güter unter Bürgschaft genannter Edeln entsagt, jedoch noch eine zweimalige Zinszahlung von je 10 Mark sich vorbehalten haben. (in die Processi et Martiniani.)

Z.: Adolphus et T(heodericus de) Elnere, Adolphus de Stamheym et A(dolphus) suus filius. Sybo de Blerhe(im) et Engelbertus suus filius. Adolphus de Wilck. Jacobus dapifer de Monte. Heinricus de Horuck milites. Hermannus dictus de Stambuchele [sic] canonicus b. Marie ad gradus in Colonia.

Kart. A. 4 fol. 2, überschrieben: „Libertas quedam data et facta cum libera resignacione et effestucacione solempni aliquorum bonorum Hermanni militis et suorum filiorum ac heredum anno etc." (66)

1271 September 16. Bonn. Mag. Hermann von Bonn, Kanonikus an S. Severin zu Köln, beurkundet als Vertreter des Dompropstes und Archidiakons Arnold von Looz in dem Streite über den Kirchenpatronat zu Niederrheindorf, daß Christian, Chorherr zu Steinfeld vor dem Kanonikus von S. Georg, Dietrich Scherfgin ausgesagt habe, er sei nach dem Tode des Pfarrers Gottfried von Mulfort rechtmäßg durch das Kl. Dünwald präsentiert worden; daß ferner Pelegrin von Deutz, Kanonikus an S. Maria ad gradus, durch den Patronatsherrn Meffrid von Rheindorf zu Recht präsentiert zu sein behaupte; daß endlich der Priester Eustachius auf seine Präsentation durch das Apostelstift sich berufen habe; er erkennt alsdann zu Gunsten des Kl. Dünwald und investiert den Steinfelder Kanonikus Christian. (crast. octav. nativ. b. virg. Marie.)

Z: Hermannus decanus. Weczzelinus thesaurarius. Heinricus cantor. Theodericus de Vriisheim. Lambertus de Wynthere. Gerardus de Colonia, Volmarus, Heynricus plebanus s. Columbe Colonie. Otto de Are. Theodericus de Entenich. Conradus de Ardey. Johannes de Hersele canonicus ecclesie Bunnensis. magister Heinricus thesaurarius et Johannes plebanus ecclesie in Dyckyrgen, plebanus s. Martini. Bertolfus de Wysenburg

---

Höhlbaum, Hans. Urkb. 1 n. 1011, besonders Anm. 3, wo die von dem Drucke im Lübecker Urkb. 1 n. 342 (nach 1289) abweichende Datierung begründet wird. (Danach Regesta diplomatica hist. Danicae Ser. II tom. I, 1 n. 612.) Heinrich mag sich 1271, während der Konflikte des Königs Erich Glipping mit der Priesterschaft in Deutschland aufgehalten haben.

sacerdos. Hermannus cappellanus decani (Hermanni). magister Ludowicus de Mulengassen doctor decretorum. magister Wylhelmus de Reinsdorp. Menfredus de Ryndorp.

Kart. C. 17 fol. 15b; C. 18 fol. 16, beide mit einander gleichlautend. (67)

1271 September 22. Derselbe gibt dem Pfarrer zu Flittard, Kämmerer der Abtei Deutz, und dem Mag. Wilhelm von Reinsdorf, Pfarrer zu Ollheim (Olme) den Auftrag, den Steinfelder Kanonikus Christian in die Pfarstelle zu Rheindorf einzuführen und im Besitze derselben mit kirchlichen Gewaltmitteln zu schützen. (crast b. Mathei apost.)

Kart. C. 16 fol. 15b. (68)

1274 März 8. Dünwald. Graf Adolf V. von Berg schenkt dem Kl. Dünnwald eine gewisse Hildegund und deren Nachkommenschaft als Wachszinsige. (1273 fer. 5 ante dom. qua cant. letare Iherus.)

Z.: Heynricus et Conradus s. Kuniberti in Colonia prepositus fratres (comitis de Monte) carnales. Th(eodericus) de Elnere. Adolphus de Stamheym. Sybodo de Bleche. Heynricus de Ufthe dapifer. Jacobus de Uphoven milites. Cristianus prior (in Doenwalt). Johannes notarius (Adolfi comitis).

Kart. J. 5 fol. 35b.
Gedr.: Kremer, Akadem. Beiträge 3 Urkb. n. 118 zu 1273 März 15; Lacomblet Urkb. 2 n. 658 a. d. Redinghoven MSS. 1, 425 (gekürzt). (69)

1276. Hadwig von Buchheim, Nonne zu Dünwald, vermacht dem Kloster 1 Mark von ihren Einkünften aus der Müllheimer Fähre zur jährlichen Spendung von Wein und Weißbrod auf S. Katharinenabend, bestimmt, daß eine weitere Mark nach ihrem Tode dem Konvente zufallen soll und stiftet aus dem Ertrage von 3 Morgen Land bei Müllheim zwei Kerzen zum täglichen Meßopfer in Dünwald sowie für die S. Mauritiuskirche in Buchheim ein Geleucht aus dem Zins eines Gartens daselbst.

Orig. auf Pergt., die 2 Siegel abgefallen. — Düsseldorf, kgl. Staatsarch.
Kart. D. 1 fol. 18.
Gedr.: Zeitschr. des Berg. Gesch.-Ver. 19 S. 178. (70)

1276 Januar 7. Friedrich Dekan, Mag. Richwin Scholaster von S. Aposteln, Gerlach, Scholaster und Mag. Dietrich Kanonikus an S. Maria ad gradus, welche vom Apostelstifte, der Abtei S. Pantaleon, dem Abte von Altenberg, dem Kl. Dün-

wald und dem Laien Meffrid von Rheindorf durch inserirtes Commissorium von 1275 Oktober 2 zu Schiedsrichtern in dem Streite über die Kirche zu Rheindorf gewählt sind, erkennen für Recht, daß der durch Meffrid präsentierte Kanonikus Pelegrin von S. Maria ad gradus im Besitz der Pfarre zu bleiben habe und daß künftig an erster Stelle das Apostelstift und der Abt von S. Pantaleon, an zweiter der Abt von Altenberg und das Kl. Dünwald, an dritter der Laie Meffrid präsentieren solle. (1275 crast. epiphan.)

Kart. des Apostelstifts fol. 29b n. 103.[1]) — Kart. C. 15 fol. 15, überschrieben: „De collacione et collationibus nec non iure presentandi ecclesie in Ryndorpe inferiori." — Annales monast. s. Pantaleon. p. 563,[2]) sämtlich im Stadtarch. Köln. (71)

1276 März 12. Johannes (Scallo), Prior und Katharina, Meisterin des Kl. Dünwald kaufen mit Genehmigung des Abtes von Steinfeld für die 5 sterl., welche ihnen die Nonnen Hadwig und Elisabeth geschenkt haben, den Weinberg Coppin bei Remagen und sichern den beiden Geberinnen eine Rente von 2 Ohm Wein zu ohne Rücksicht auf den Ausfall der Ernte. (1275 in die b. Gregorii pape.)

Kart. R. 6 fol. 61b. (72)

1277 November 22. Graf Adolf V. von Berg genehmigt, daß Johann Scallo Prior und Katharina Meisterin des Kl. Dünwald von Hermann Yderode und dessen Frau Sophie 5 Morgen Land gegen 5 andere zu Lehmbach (Leymbach) belegene eintauschen, indem er den neu erworbenen Besitz des Konvents von allen Abgaben befreit. (die b. Cecilie virg.)

Orig. auf Pergt., Siegel abgefallen. — Im Besitze des Frhrn. v. Diergardt auf Morsbroich.

Kart. N. 1 fol. 46.

Gedr.: Kremer, Akadem. Beiträge Bd. 3 Urkb. n. 136; Ztschr. des Berg. Gesch.-Ver. 19 S. 180 aus dem Orig. (73)

---

[1]) Der Kartular des Apostelstifts im Stadtarchive zu Köln gehört dem Anfange des 14. Jhdts. an.

[2]) Die Annales monast. s. Pantaleonis (Stadtarch. Köln A. II n. 109) sind 1689 von Gerh. Wulffrath zusammengetragen. Die Kopie der oben verzeichneten Urk. trägt die Unterschrift: „Pro copia collationata concordante cum eo quod habetur in antiquissimo libro copiarum monasterii Dunwaldensis etc."



1277 November 22. Bensberg. Graf Adolf V. von Berg gestattet dem Kl. Dünwald die Erwerbung der als „Kurtekotten" bezeichneten Güter des Kölner Bürgers Johann vom Turm und befreit dieselben, indem er sich und seinen Ministerialen ein Vorkaufsrecht daran sichert, von allen Abgaben und Lasten. (fer. 2 prox. ante fest. b. Katherine virg.)

Z.: Johannes de Merheym. Sybo de Vlegge et Engelbertus filius dicti S(ybonis) milites.

Kart. O. 2 fol. 48b, überschrieben: „Wee der hoff zo Kurtekotten an dat cloister komen ind gegulden ys ind so wee dat he gefryet ys van eyme greven van deme Berghe."

Gedr.: Kremer, Akadem. Beiträge Bd. 3 Urkb. n. 137 zu Novbr. 23. (74)

1277 November 26. Der Kölner Official beurkundet, daß Johann von Kolemunt und seine Frau Sophia mit Genehmigung ihrer Anverwandten dem Kl. Dünwald den Hof Kurtekotten nebst Zubehör um 60 Mark verkauft und dabei für die Ueberlieferung desselben in gutem Zustande und ohne römischrechtliche Einreden Bürgen gestellt haben. (crast. b. Katharine virg.)

Z.: Albertus dictus Schallo clericus Coloniensis. Heinricus dictus Quattermart. Heinricus dictus de Rodenkyrchen, Wynricus dictus Corinwevil cives Colonienses. item: Theodericus dictus Dechen advocatus, Gerlacus Albus de Buggele, Thilmannus Faber scabini in curia Wystubbe. Johannes gener Theoderici dicti Deggen et Nycolaus de Buggele hyemanni.

Kart. O. 1 fol. 48b. (75)

1278 November 8. Sayn. Graf Gottfried von Sayn, dessen Vorgänger vom Kl. Dünwald zum Vogte von Obermendig gewählt worden und die Vogtei seinem Burgmann, dem Ritter Gisilbert geliehen, verzichtet, nachdem Gisilberts Sohn Heidenrich Schönhals diese Vogtei mit 70 Mark durch das Kloster hat ablösen lassen und ihm der Graf Güter und Gefälle zu Moselweiß (Wisse), Engers 2c. zu Lehen aufgetragen, seinerseits mit Zustimmung seiner Gemahlin und unter Mitbesiegelung der Äbte von Steinfeld und Sayn auf die Lehnsherrlichkeit.

Z.: Johann, Sohn des Grafen von Sayn, die Ritter Albert Truchseß von Sayn. Hermann und Philipp von Villansdorf.

Arnold gen. Sac. Ritter Gisilbert und dessen Brüder Theodor und Amandus ꝛc.

Kopiar B. 187 fol. 4[b] 15. Jhdt. im kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf.[1]) (76)

1279 Ende Februar. Hadwig, Witwe Herbords von Stolzenberg, vermacht auf den Fall ihres Todes ihren Söhnen das Haus „ad Burke", indem sie dieselben verpflichtet, ihren Schwestern Gertrud im Kloster zu Andernach und Sophia zu Dünwald jährlich je eine halbe Mark als Leibrente zu zahlen, die nach deren Tode an die Konvente fällt. (1278 in exitu mens. febr.)

Schreinsbuch Laurentii liber IV fol. 15. — Stadtarch. Köln. (77)

[c. 1280.] Ritter Gerhard Scherfgin verschreibt u. a. seiner im Kl. Dünwald lebenden Tochter Gertrud 6 sol. Leibrente von dem Hause de Aquis.

Schreinsbuch Term. Martini et Columbae. — Stadtarch. Köln.
Gedr.: Quellen z. Gesch. d. St. Köln Bd. 3 n. 198 S. 163, vgl. daselbst die Bemerkung über das Datum. (78)

1281 März 15. Prior, Meisterin und Konvent des Kl. Dünwald verpflichten sich mit Genehmigung des Abtes von Steinfeld, von den 3 Morgen Land zwischen ihren Höfen Kurtekotten und Scheuren (ad Horreum iuxta silvam), welche die Schwestern von S. Laurenz (zu Buchheim) in den Tagen des Priors C(hristian) und der Meisterin Petronella[2]) um 30 sol. erworben, jährlich 6 sumbr. Weizen zu liefern. (1280 vigil. b. Hereberti ep.)

Kart. O. 3 fol. 49. (79)

1282. Hermann Sconeweider, Sohn der Eheleute Franko und Elisabeth vermacht u. a. dem Kl. Dünwald 4 sol. jährlichen Zinses von den Häusern Rosenbaum und „Budeke" an der Marspforte sowie von 3 Wohnungen gegenüber dem Hause „Salmenacke".

Fragment eines Schreinsbuches S. Laurentii, Rosenboum. — Stadtarch. Köln.
Gedr.: Quellen z. Gesch. d. St. Köln 3 n. 229 S. 198. (80)

1282 März 18. Alexander, ehemaliger Dekan von S. Gereon, verzichtet auf ½ Mark Zins, die ihm das Kl. Dünwald von einem Weinberge in Remagen zu zahlen verpflichtet war. (1281 fer. 4. prox. post domin. iudica.)

Kart. R. 9 fol. 62b. (81)

[1]) Gütige Mitteilung des Hrn. Geh. Archivrats Dr. Harleß.

[2]) Hier ist wohl die durch die Sigle P. bezeichnete in n. 60 erscheinende Priorin gemeint.

1283 Mai 3. Reinard Abt, Petrus Dekan, Simon Kellermeister und der Konvent des Kl. Kornelimünster beurkunden, daß das Kl. Dünnwald den Zins von 4 Malter Weizen, welchen es für den Wald bei Zupshoven jährlich auf den Hof (Ober-) Aussem (Owesheim) zu zahlen gehalten war, mit 12 Mark abgelöst hat. (in crast. domin. misericordia dom.)

Z.: Wernerus et Guntrammus scabini in Owesheim. Conradus et Gerardus.

Kart. H. 8 fol. 32b, überschrieben: „Van 4 malder weyss qwijt gegulden an dem busche zo Zuptzhoven dye man plach zo geven yn den hoff zo Owesheym den hern van sent Cornelis etc. Principalis littera habet 2 sigilla." (82)

1284 November 10. Prior, Meisterin und Konvent des Kl. Dünnwald übertragen der Begine Sophia Overstolz den auf einem Hause vor dem Eigelsteintore ruhenden Erbzins von 14 sol., welchen Ritter Gerhard Scherfgin ihnen geschenkt hat. (vig. b. Martini ep. hyem.)

Kart. X. 8 fol. 73b.
Gedr.: Quellen z. Gesch. d. St. Köln 3 n. 244. (83)

1285 März 16. Prior und Konvent des Kl. Dünnwald verzichten auf den Zins von 1 Mark, welchen nach dem Vermächtnisse des Kanonikus Dietrich von Rheinbach das hl. Geisthaus ihnen zu zahlen hat gegen Anweisung eines gleichwertigen Zinses von Gütern bei Garsdorf. (1284 fer. 6. ante fest. palmar.)

Orig. auf Pergt. mit anhgdem. Siegel des Priors, 1 Siegel abgefallen. — Stadtarch. Köln, Haupt-Urk. Arch. n. 474.

Gedr.: Quellen z. Gesch. d. St. Köln 3 n. 238 (zu 1284 April 1.) — verzeichnet: Mitthlgn. a. d. Stadtarch. v. Köln Heft 3 S. 14 n. 474. (84)

1289 Ende März. Druda, Witwe von Heinrich Kleingedank, vermacht dem Kl. Dünnwald 3 sol. Erbzins. (1288 in fine mens. martii.)

Schreinsbuch Laurentii Pilgram fol. 23. — Stadtarch. Köln. (85)

1289 November 20. Richard Greve (dictus Greyve) vermacht auf den Fall seines Todes dem Kl. Dünnwald einen unveräußerlichen Erbzins von 6 sol. zu Fisch und Wein (in festo Andree apost.)

Schreinsbuch Laurentii Pilgram fol. 24b. — Stadtarch. Köln. (86)

[c. 1290.] Elisabeth und Rigmudis, Töchter des verstorbenen Philipp und der Rigmudis von Santkulen, verzichten gesamter Hand mit Prior, Meisterin, Priorin und Konvent des Kl. Dünnwald je auf ein Sechstel des Hauses an der Sandkaul zu Gunsten ihrer verwitweten Mutter.

Schreinsbuch Albani term. Santkulen fol. 17. — Stadtarch. Köln. Datirt wie n. 26. (87)

1291. Die Schöffen der Parochie Airsbach erkennen, daß das Kl. Dünnwald, dessen Dingvogt in ihrem Gerichte erschienen ist, länger als 30 Jahre hindurch 6 sol. Zins von dem Hause Weytesche am Ufer gegenüber dem Hause zur Alten Tanne unbeanstandet genossen hat.

Schreinsbuch Airsbach Porta Pantaleon fol. 57. — Stadtarch. Köln. (88)

1292 Januar. Gerhard, Hermann, Heinrich und Daniel, Söhne der Eheleute Heinrich und Elisabeth von Windeck behalten bei der Uebertragung des Hauses zum Stern an Johann Scherfgin ihrer im Kl. Dünnwald lebenden Schwester Elisabeth 1 Mark Leibrente vor. (1291 fer. 4. prox. ante fest. purif. b. virg.)

Schreinsbuch Brigidae Granen fol. 23b. — Stadtarch. Köln. (89)

1293 Januar 17. Engelbert Schere und seine Schwester Gertrud von Remagen vermachen dem Kl. (Dünnwald) ihre gesamte Habe unter Vorbehalt der Leibzucht sowie freier Verfügung über dieselbe für den Fall der Verarmung. (1292 sabb. ante fest. b. Agnetis virg.)

Z.: dominus Johannes plebanus (in Remagen). Jacobus dictus Wynter subscultetus. Heynricus Rufus, Petrus dictus Kog hoc tempore magistri civium. Jacobus dictus Markin et Lodewicus filius Abelonis.

Kart. R. 7 fol. 62. (90)

1293 März 13. J(ohannes) Prior, Jutta (von dem Bongart) Meisterin und der Konvent des Prämonstratenserklosters Dünnwald geben ihre Hälfte des hölzernen Hauses am Rheine neben dem steinernen Hause des Johann Schetere dem Steinmetzen Wilhelm Hundertmark und dessen Frau Aleidis um 6 sol. jährlich in Erbpacht. (1292 fer. 6. ante iudica.)

Schreinsbuch Brigidae term. plateae molendinor fol. 26b. — Stadtarch. Köln. (91)

1293 Mai. Richmudis, Tochter der verstorbenen Eheleute Gerhard Causa und Sophia, Nonne im Kl. Dünwald, überträgt gesamter Hand mit Meisterin, Priorin und Konvent ihrem Bruder Gerhard Morant Causa ein Viertel des Hauses Durwege und der benachbarten Gaddemen gegenüber dem Gürzenich nebst einem Viertel des zugehörigen Grundstückes. (mense mayo.)

Schreinsbuch Martiui Porta Martis fol. 56. — Stadtarch. Köln. (92)

1294 April 11. Hildeger Tyrteyer und seine Frau Gertrud nehmen vom Kl. Dünwald dessen Besitzung am Kuniberts-Kirchhofe um 16 sol. jährlich in Pacht und versprechen bei Verlust des Pachtobjektes zur Sicherstellung der Zahlung und der Instandhaltung binnen 4 Jahren 15 Mark zu verbauen. (1293 in festo palmar.)

Kart. X. 31 fol. 80.
Gedr.: Quellen z. Gesch. d. St. Köln 3 n. 397. (93)

1294 Juni 13. Konrad, Propst und Archidiakon von Köln, transsumiert und ratificiert die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Friedrich I. für die Kirche zu Dünwald vom J. 1118 (n. 1.) (in octava penthecost.)

Kart. A. 3 fol. 1b, überschrieben: „Ratificatio quedam et consensus super concessioue, douacioue et exempcione archiepiscopi Colouiensis prout in ipsins litteris superius est expressum ad peticionem dilectorum iu Christo prioris magistre et couveutus in Doeuwalt." (94)

1295. Der Ritter Nikolaus von Haan verkauft der Jutta von dem Bongart, Meisterin des Kl. Dünwald sowie den Schwestern Margareta, Methildis und Elisabeth daselbst um 6 Mark und 6 sol. einen 4 sol. betragenden Zins von zwei Häusern an der Brücke bei Schlebusch, verspricht, die Häuser zinsfähig zu erhalten und verpflichtet die Inhaber bei etwaiger Zahlungsversäumnis zu einer Wedde von 20 den.

Z.: dominus prior Johannes dictus Schalle et frater Conradus et frater Gerardus conversi ecclesie (in Dunwalt). Heribertus schultetus.

Kart. B. 2 fol. 4b, überschrieben: „Van deu zyusen dye man erffliche het van zwen huseren an der bruckeu zo Slebusche gelegeu in der erffschafft vamme Haene welche zyuse eyu vam Haene etc. verkoufft eynre meistersen vam Doeuwalt etc. Principalis littera est cum duobus sigillis." (95)

1295 März. Stristram und Christina nehmen von Johann vom Abthofe und andern die Hälfte des Hauses „Bredera̋x"

gegenüber dem Hause „Landskrone", belastet mit 6 sol. jährlichen Zinses für das Kl. Dünwald, in Erbpacht. (1294 mense marcio.)
Schreinsbuch Albani term. Santkulen fol. 20b. — Stadtarch. Köln. (96)

1296 November 22. Dietrich Kleingedank und seine Frau Sophia schenken dem Kl. Dünwald 1 Mark sowie 8 Hühner erblichen Zinses von dem 4½ Morgen umfassenden Acker „Stein" vor der Ulrepforte, den Gerhard, Sohn des Zöllners Bertolf von S. Severin, innehat, unter Vorbehalt der Nutznießung für die zu Dünwald lebende Richmudis, Schwester der Sophia. (fer. 5. prox. ante fest. b. Katherine.)

Z.: Kanoniker und Schöffen von S. Severin.
Kart. X. 1 fol. 72.
Gedr.: Quellen z. Gesch. d. St. Köln 3 n. 432. (97)

1296 November 22. Prior, Meisterin und Konvent von Dünwald vererbpachten den in n. 97 bezeichneten Besitz an Gerhard, Sohn des Zöllners Bertolf. (fer. 5. prox. ante fest. b. Katherine virg. et mart.)
Kart. X. 2 fol. 72.
Gedr.: Quellen z. Gesch. d. St. Köln 3 n. 433. (98)

1298. Hilla, Tochter der Eheleute Christian und Godestulis Kol überträgt mit Genehmigung der Meisterin und des Konventes zu Dünwald ihrem Bruder Christian und dessen Frau Maria ein Fünfzehntel des Hauses neben dem Brunnen auf der Severinstraße.
Schreinsbuch Severini Lata platea fol. 25. — Stadtarch. Köln. (99)

1300 Januar 24. Graf Wilhelm von Berg und seine Gemahlin Irmgard erkennen an, daß das Prämonstratenserkloster Dünwald auf Grund der Urkunde Erzbischof Friedrichs I. (n. 1) vom Rottzehnten befreit ist. (1299 sabb. post fest. b. Agnetis virg.)
Kart. A. 11 fol. 3, überschrieben: „Privilegium archiepiscopi Coloniensis de silvis que Dunwalt vocantur quod comes de Monte et eius uxor etiam ratum fecerunt. — Principalis littera habetur ab eisdem cum duobus sigillis." (100)

VI.

Der Konvent zu Dünwald nimmt den Adolf von Bongart dafür daß er dem Kloster eine Erbrente aus seinem Erbe zu Mülheim zugewendet, in die Fraternität der Korporation auf und verpflichtet sich zur steten Feier des Anniversars desselben und seiner Vorfahren. 1316, 24. August.

Nos frater . . Rigwinus prior . . Irmegardis magistra totusque conventus in Důnewalt . . dilecto in Christo Adolpho de Pomerio salutem cum oracionibus in Christo devotis. Ex pie devocionis affectu quem circa ecclesiam nostram vos habere didicimus, vicissitudinem vobis rependere cupientes plenam participationem omnium spiritualium bonorum que de cetero in nostra ecclesia fient, benigna vobis in domino concedimus karitate, parentibus vestris defunctis id ipsum largissime conferimus ut eternam requiem domino concedente breviter sorciantur. Noscant vero tam presentes quam futuri quod prenominatus A. ob salutem anime sue et sue uxoris necnon suorum parentum omnium nobis contulit unam marcam coloniensium denariorum singulis annis in vigilia b. Marie Magdalene in hereditate quadam in Molenheym perpetue persolvendam, ut ob id anniversarium suum cum decesserit et suorum parentum omnium fideliter peragamus. Quodsi in agendis anniversariis predictis negligentes inventi fuerimus vel remissi, extunc eadem marca hac hora qua neglexerimus, cedat conventui in Greverode nostra contradictione qualibet non obstante. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum anno domini M. CCC. sexto decimo in die Barnabe.

Nach dem jetzt der Siegel entbehrenden Originale im Staatsarchive zu Düsseldorf.

VII.

Acta in Sachen Hardenberg's Stael von Holstein

wegen dessen Duells mit dem von Brempt (1586).

Mitgeteilt von

Hausarchivar **Dr. G. Nauder Heyden** zu Birstein.

Demnach im vurgeschr. Jar unsers heren auff anbestimbten Sambstagh den 7. Juny hab ich Johan von Bolschwingh Schulteis und offtersatzter Richter in dieser peinlichen sachen, sambt den freyen Scheffen des peinlichen gericht vermuege Kay: Karls des funfften peinlicher Halßgerichtzordnungh, wie die Scheffen uff erfragen bekant, gesessen.

Kumpsthoeff, Furstlicher Anwaldt, reproducirt die abermhall jegen Hardenbergh Staell außgangene Citation ad videndum produci et iurare testes wie dann auch an dem heren Drosten zu Blanckenstein außgaugene Requisitorialen, bittent des veraidten Botten relation darauff zuempfangen und zuverzeichnen. Dweill gemelter bott in sachen unsers gnedigen Fursten und Heren verreisset, hat er seine Relation, durch Beckman Gerichtzschreiber verzeichnen lassen, dwelche ad processum ubergieben.

Furstlicher Anwaldt bittet auff beschehene Relation des Botten Hardenbergh Staell inzuheisschen wie durch Putman den Froenen l. 2. 3. et 4to beschehen. Furstlicher Anwaldt anclaght den ungehorsamb dessen citirten Staells in eigner Personen nit erschienendt noch vorigen ergangenen Decreten parirendt. Dweill dann gedachter Staell jungst pro contumace erclert worden und noch bei sulchem ungehorsamb beharren thuet, aber Anwaldtz gnedigen

Furſten und hern ubergiebene Clagh-Articulen ad probandum zugelaſſen und darauff Zeugen ernendt, deren etzliche alhie durch Arreſt und Kummer umb Kundtſchafft der Warheitt zugieben angehalten, auch ſunſt nach gewonheit dieſes gerichts citiert, ſo woll er hiemit angereichten beſchehenen Arreſt und vorbeſcheidungh gerichtlich ingebracht und zu Zeugen vurgeſtalt haben hern Henreichen Heitman Paſtorn zu Witten, Roberten Botterman zu Witten, Mariam Reinharten Bottermans haußfraw, Weſſelln Kroppell zu Witten, bittent den Fronen wegen beſchehenen Arreſtz und vurbeſcheidungh zuerfragen und deſſen Relation ad Acta zuverzeichnen.

Darauff ich ſubſtituirter Richter referirt und bekandt, daß ich die negſt vurbenente zeugen, alle zu Witten wonhafft, durch einen Kummer umb mir Kundtſchafft der Warheitt [zu geben], mit Rechte beſchlagen und alhie ihren Zeugenaidt zuleiſten und Kundtſchafft zugieben, beſcheiden laſſen.

Furſtlicher Anwaldt auff beſchehene Relation und vurbeſcheidungh batt er negſt oben benente Zeugen gerichtlich einzuheiſſchen, dieſelben mitt gewontlichen gelubben und aiden uff und anzunhemen, auch auff alle und jede Clagh Articulen, darauff dieſelben deſignirt, abzuhoeren; dweill aber Didereich Schulte zue Erlenborgh im ambt Wetter und Reinhardt Richter zu Ketwigh und alſo auſſerhalb dieſem Ampt ſeeßhafft, ſo bittet er gegen dieſelben behoerliche Citation in crafft empfangener Commiſſion hieher zuerſcheinen zuerkennen. Iſt erkendt.

Demnach haben die vier vorernente Zeugen ſambt und beſunder mit auffgereichten zwein finger ihrer forder handt und die Frawnsperſoin zwei finger ihrer forder handt uff ihre lincfere bruſt leggende den aidt veritatis dicendę jurirt und preſtirt in forma.

Johan Brandthoff conſtituirter Anwaldtt des Edell und Ehrnveſten Roberten Staell von Holtſtein zum Steinhauß in macht habenden gewaldtz den ehr himit una cum copia zu legitimerungh ſeiner perſoinen ubergibt, bittet retenta copia ihme, daß originall uff andere noitſell zugepranchen widder herauſſer zugieben, wiwoll nit citirt, jedoch ſeiner erheblicher noitwendiger urſachen halber wie dieſelbige in scriptis ubergieben werden ſollen, will jedoch zuvorderſt außtrucklich proteſtirt und ſich bedingt haben, daß ehr durch dieß ſein noittrenglich erſchienen in judicem nicht conſentijrt noch ſich auch dero zwiſchen der Wittiben Bremptz und Hardenbergh Staell

hangender Rechtfertigungh im geringesten nit ingemisschet haben wolle, ubergibt demnach jegenwurtige schrifftliche Materi und noitturfft, warauß clarligh am taghe, daß die vorgenhommene und zum theill inß Werk gerichtete annotatio bonorum nicht allein naturlicher pilligkeit sunder auch gemeinen beschrieben Rechten und deß heiligen Roimschen Rheichs peinlicher gerichtzordnungh gestracks zuwidder sie, derhalben dieselbige widderumb zu retractiren, annuliren und abzuschaffen, mit bitt wie fherner in itzt ubergiebener Materien enthalten, und daruber rechtlichen bescheidtz gewertight.

Furstlicher Anwaldt lest Brandthoeffs angemaste vorbrachte Constitution und eingewendte vermeinte ursachen uff ihrer unwerde noch zur Zeit berawen, wamit aber deren ungrundt nach noitturfft weiter angezeight werden muege, batt ehr derselben abschrifft et terminum competentem contradicendi und nicht zu weniger waß in crafft außgangener Requisitorialn auch hern Schultisen zukommen, ad acta zu bringen, warauff ich schultheis oder Commissari ein schreiben von dem heren Drosten zu Blanckenstein mit ingelachten instrumento annotationis in Johanns ab Eickell Notarij und Gerichtschreibers zu Hagen entschuldigungh schreiben ad processum exhibiert.

Brandthoff inherirt seiner ubergiebener noiturfft und dabei angehengter Protestation und Petition respective und bat abschrifft dieses termins; so viell den Vatter Roberten Staell anlanget, ist zugelassen. Ist Sambstagh der 21. Juny pro termino widderumb bestimbt und angesetzt.

Ich Robert Staell von Holtstein zum Steinhauß thue kundt hiemit gegen Jedermenlichen bezeugent: Nachdeme auff anhaltent der Wittiben Brempt und Furstlichen Merckischen Anwaltz, in macht einer Furstlichen Commission von dem Ehrnhafften und Erbaren Johann von Bolschwingh Schulteisen zu Bochumb anstadt des Edlen und Ehrnvesten Dethmaren von Duisinck Amptz Richtern zu Bochumb afftersetzten Richtern gegen und widder meinen Shon Hartenbergh Staell erkandt, alle und jede seine gutther zu annotiren, und aber in dem solche Furstliche Commission weitt uberschreittendt zuwidder den beschrieben Rechten mit der Annotation nicht auff seine, meines Shons, sunder meine guitter angefangen, des vorhabens, mit solcher vermeinter nichtigen annotation mein eigenthumblicher besitzlicher zu dem hauß zum Steinhauß geheriger guitter angefangener maeß ferner fort zuschreiten, daß ich demnach dem Ehrnhafften

Johanni Brandthoeff volukhomene macht und gewaldt auffgetragen, ubergieben und zugestellt, auffttrage, ubergiebe und zustelle ihme auch hiemitt solche macht und gewaldt in crafft dieses scheines, wie solchs zu Recht und nach gewonheitt, dieser sachen Natur, eigenschafft und ardt noch am formblichsten und bestendighsten beschehen soll, kan oder mach. Gestalt daselbst am gerichte zu Bochumb, jedoch mit vorgehender Protestation de non consentiendo et prorogando etc. zuerschienen, whare, bestendige und erhebliche Jurebde, Exceptiones und ursachen vorzubringen, warumb solche vermeinte, nichtige und widderrechtliche Annotation in diesem fall gegen mir und meine guitter uberall kein statt haben muege noch beschehen koenne, auch sunsten alle noitige und erspriẞliche rechtliche noitturfft vorzuwenden, daruber, wofhern noitigh, den Kreigh Rechtens verfangen, noittdurfftige beweiẞthumb zufhoren, einen jeglichen in recht zulessigen, gepurlichen aufferlechten aidt zuprestirn, die sache zur erkentnuẞ zustellen, umb eroffnungh bescheidtz anzuhalten, zu acceptiren oder nach gelegenheitt davon zu appellirn, und sunsten alles und jedes in meinen uhamen und von meinent wegen zuthuen, was ich selbst gegenwurtigh thuen konnte, solte oder mochte; und waẞ also gehandelt, will ich alẞ mein eigen gescheffte bei verunderpfandungh aller meiner haab und gutter pro rato halten und annemen, darwidder nichtz thuen noch vornhemen, alles ohne argelist und gefherde, Urkund meines Robertz Stalls unden auffs spacium auffgedruckten siegels, und mit meinem Christlichem tauffeund zunhamen underschriebener eigener handt. Datum Steinhauẞ am lesten May Anno thausent vunffhundertt achtzich und sechs.

Ropertth Staell von Holtstein zum Steinhauẞ.

Jegenwurtige Copei, mitt Ihrem wharen versiegelten und durch den Constituenten mit eigner handt underschriebenen Original Mandat oder Constitution mit Fleiẞ collationirt und auscultirt, vergleicht sich von wordt zu wordt mit demselbigen, Urkundt dieser meiner Lubbert Hensen offenparen gemeinen Notarien underschriebener eigner handt. L. Henssen.

Vor euch dem Ehrnhafften und Erbaren Johann von Bolschwingh, schultheissen zu Bochumb, und in sachen der Edell, Ehrnvesten und vielthugentsamer Joisten de Wendt, Wittiben Brempts, Clegerrinnen an einem, und Hardenbergh Staell von Holtstein Beclachten am anderem theill, an stadt des auch Edelvesten Deth=

maren von Duisinck Ampts Richtern zu Bochumb afftergesetzten Richtern erschindt Anwaldt des auch Edell und Ehrnvesten Roberten Staell von Holstein zum Steinhauß vermuegh habenden gewalts, den ehr hiemitt in originali cum copia zu legitimirungh seiner Persoinen ubergibt, protestirt zuforderst de non consentiendo neque prorogando etc. und daß ehr auch im geringsten nicht bedacht, durch dieses sein noittreichlich erschienen dero gerichts sachen zwischen beiden obbestimbten parthien in unerorterten[1]) rechten schwebent, sich einiges theills zuunderzehen, inzwischen oder deilhafftigh zumachen, sunder daß ehr dieselbige zu beiten seiten rechtlicher außtragh bevollen haben woll.

Zum andern woll auch Anwaldt nomine quo supra sich keiner begangener nullitet und zugefuegter Iniurien begieben, sundern dieselb zu rechter gepurender Zeitt, wie rechtens und gebruichlich, zu affter folgen und ausfundig zumachen in alle Weege außtrucklich reserviert und vurbehalten haben prę̄via hac protestatione alijsque iuris remedijs quibuscunque competentibus salvis etc. zeicht Anwaldt ahn, waß gestalt vurgeschrieben seinem Prinzipalen glaublich vurkommen, daß E. g. vermuegh in sachen wie obsteit habender Commissjion per interpositionem iudicialis decreti bevolhen, Hardenberghs Staells guitter zu annotiren, und daß zu volgh desselben bevelchs (jedoch damit dasselbige weit uberschritten) Anwalts Prinzipalen liggende und fharende Erb und guitere, Zinß, Rhente und gefelle contra formam iuris et constitutionem sacri Romani imperij, parte non audita neque legitime citata, vermeintlich zu annotiren und zuverzeichnen angefangen.

Demnach zubehinderungh sulcher vorgenhommener nichtiger und unbestendiger Annotation kurtzliche erhebliche und wolgegrundte ursachen vorzupringen, warumb dieselb nicht allein den heilsamen beschriebenen Rechten, sunder auch des heiligen Romischen Reichs wolverordneten loblichen Constitution und abscheiden, ja naturlicher vernunfft und billigkeitt zu widder absurde, perperam, sinistre, tortuose et inscite ungereimpt und unbefueghter, nichtiger weiß zu werck gerichtet, und dabei von seinem Interesse zu deduciren, ubergibt Anwaldt nachfolgende articulirte meinungh mit gewontlicher, noitturfftiger erpeitungh, pitt und bedingungh.

---

[1]) Die Vorlage hat „vnerorortertenn".

Solchs in spetie der gebuer außzufhueren und daß zuthuen, saget Anwaldt anfenghlichen wahr und allen den jenigen, so seines Principalen erkentnuß haben, jha euch heren substituirten Richtern und diesen gerichts Fryen wollwissigh und kundigh sein, daß sein Principall von seinen voreltern des Hauß und aller anderer zugehoeriger guitter zum Steinhauß ein gebnrender unwidderſprechlicher Erbe sei.

Item whar, daß Anwaldtz Principall sothanes hauß und guitter inß gemein und insonderheitt zu seinem Eigenthumb biß auff heutige stundt, ohn menniglichs insperrungh und verhinderungh, in guiten rewlichen beſitz und geprauch gewessen, wie nach.

Ferner war und ungezweiffelten, quod pater non tenetur pro delicto filij et ideo, si filius condemnatus fuerit pro aliquo delicto, non tenebitur solvere huiusmodi condemnationem. Neque etiam, ex legitima,[1]) debita ipsi filio post mortem patris, quimimo pro delicto filij non potest fieri executio in peculio adventitio ipsiusmet filij neque etiam in eius proprietate, licet sit tota filij, ad jura.

Welches desto mher stadt hat, wanner der[2]) Vatter von des Shons thaitt kein wissen getragen, noch auch darzu gerhaten oder befhollen (gleichfalls zum rechten gezoggen) wie dan Anwaldtz Principall mit seins Shons Hardenberghs thaitt und handell nichtz zuschaffen, viell weiniger seine andere unmundige Kinder, der ein zemlich anzall ist.

In massen im Recht heillsamblich verordenet, quod confiscatio bonorum hoc tempore excepto crimine lese maiestatis locum non habeat. Sodan sublata confiscatione veteres leges annotationem statuentes per novam Authenticam abrogirt und abgeschaffet sein worden, textus manifestus et liquidus in Authentica 'bona damnatorum' (de bonis damnat. et proscript.):[3]) bona damnatorum et proscriptorum non fiunt lucro iudicibus aut eorum officijs neque secundum veteres leges fisco applicantur, sed ascendentibus et descendentibus et ex latere usque ad tertium gradum si supersint, sed si neminem prescriptorum habeant, eorum bona fisco socientur.

---

[1]) scil hereditate.

[2]) Die Vorlage hat zweimal: der.

[3]) In der Vorlage fehlt die Schlußklammer.

Und ist derselbigen Authenticę nicht allein der gemeiner geprauch theutscher Nation, sunder auch des hochbereumbten Kay: Caroli V. und des hailgen Rhomischen Rheichs peinliche gerichtzordnungh in anno etc. 32 zu Auspurgh publicirt gleichformich und einstimmigh, den dan ein jeder gelidt des heiligen Römischen Rheichs gehorsamblich nachzusetzen schuldigh, daselbst vermuegh angereichter Halßgerichtzordnungh, „wie es mitt der fluchtigen Ubeltheder guitteren gehalten werden solt" Art. 206 austrucklich constituirt und verordnet, do schoen eines fluchtigen ubeltheders guiter der gepuer verzeichnet, daß doch sulche verzeignuß hinder daß gerichte gelecht, alda es Weib und Kindern oder andern seinen negsten erben zum besten unverruckt sol erhalten werden. Wollten aber des fleuchtigen freundt solch beschrieben guith zuvor und ehe daß hinder daß gericht gelecht, oder aber auch darnach, zu ihren handen nhemen und einen noitturftigen bestandt und pflicht thuen, berurt guitt also in hafftungh zubehalten und dem fleuchtigen, dweill ehr unvertragen oder die sach unaußgefhurt ist, nichts davon folgen zulassen, daß soll Ihnen gestattet werden und sollen die Richter und Obrigkeit in ihrem nutz den fleuchtigen von ihren guitteren gar nichtz nhemen.

Auß wilchen allen offentlichen erfolgt, daß die zum theill vorgenhommene und noch vorhabende Annotation alß den gemeinen geschrieben Rechten und des Reichs Ordnungh zu wedder an Ihr selbst nichtigh, crafftloiß und unbundigh und dero wegen zu cassiren, annuliren, auffzuheben, revociren und zu retractiren sei.

Gesetzt, daß annotatio bonorum obgesetzter massen nach anzeigh vorangereichter des heilligen Rheichs ordnungh beschehen solle, so saget Anwaldt abermhalen whar und ab vorigen erfindtlich sein, daß gleiche woll keines andern guitter alß deß fleuchtigen annotirt werden sollen, muegen noch konnen.

Nachdem dan unleuchbar whar, daß sothanige guitter, daruber die vermeinte Annotatio wirdt an handt genhommen, nit Hardenbergh Staell, sunder wie obsteidt Anwaldtz Principalen eigenthumblichen zustendigh sein, ohn daß noch mher eheliche, vulburtige Kinder zu dem elterlichen Erbe post obitum patris gleich theillhafftigh vorhanden, wher zwar ein groisse, ungereimpte, verhaste Absurditet, Iniquitet, und Verbitterungh, daß ob delictum unius filij sive fratris respective all und jede, so wol des vatters als der gebroeder guitter annotirt und alß naturlicher pilligkeit, auch ob allegirten

beschriebenen Rechten und landts gepranchen zuwedder pater pro filio, item frater pro fratre, plectirt und gestraffet werden soellen.

Daß aber dem Fisco auß bemelten guittern, ja denselbigen auch so Hardenbergh auß seinem eigen fleiß, muhe und arbeit erworben, gar nichts zukomme, repetert Anwaldt gemelte des heilligen Romschen Rheichs gerichts ordnungh, articulo citato.

Und will demnach Anwalts Principaell alß sein Hardenberghs ehelicher und rechter naturlicher Vatter und also deficientibus in linea descendente heredibus ungezweiffelter, noittwendiger, neghster erbe vor sich, auch in nhamen seiner Kinder, desselbigen gebroeder, pro abundanti cautela soviell sich zu Rechte und nach außweisungh sothaniger Rheichs Constitution gepuertt, alßpalt solche Hardenberghs Staels guitter außfundigh gemacht, deßfalß gepurliche bestandt und sicherungh zu thuen sich erpotten haben, davon abermhaligh zum zirlichsten protestirende.

Dem allem nach ist Anwaldts Principall rechtlich pitt, durch euch hern substituirten Richtern und dieses gerichts Fryen in Recht zuerkennen, daß sein Principall vor den Shone wegen gerurter thaten gar nichts schuldigh, derowegen die vorgenhommene Annotation der guitter alß in ihr selbst nichtigh, unbundigh, unnoittigh, widderrechtlich und unfueglich gestracks zu hinderhalten und widder abzuschaffen, daß zu demme die Bremptsche noch Jemandt anders befueght, Anwaldts Principalen Roberten Staells guitter zuannotiren, sundern ehr bei seinen haab und guittern unbetruebt zulassen sie; und wan schoin Hardenberghs guittter annotirt werden sollen, daß dieselbigen, dweill man ihme noch zur Zeitt keiner Erb und guitter zu dem Steinhauß gehoerigh gestendigen kann noch gestendight, zuvorderst specificirt, liquidirt und außpundigh gemacht, und alß dan sulche verzeichnuß in commodum suorum heredum geschehe et preposita cautione bei seinen erben verpliebe; dan dar E. gst. diesem zuwidder mit der anfangenen Annotation vorfharen worden, bezeucht sich Anwaldt nicht allein von zugefuegter iniquitet und begangener nichtigkeit, sondern auch von verweigerten und ubereilten Rechton, hiruber daß Richterliche Ampt und alle ersprießliche mittel Rechtens bestes Fleiß anruffendt. Salvis etc.

Im Jaer unsers hern vurß: uff anbestimpten Sambstag den ein und zwentzigsten Monats Juny, hab Ich Johann von Boelschwing, Schultheß und afftersatzter Richter obengemelt, in dieser peinlicher

sachen vermuge Keiser Carlß des funfften peinlicher halßgerichts ordnung, wie die Scheffen uff erfragen zu recht erkantt, vermitz gleutung der klocken, diß peinliche gerichte gesessen.

Bernhardt von Sodingen, Furstlicher substituirter Anwaldt, waß die von wegen Roberten Staelß von Holtstein zum Steinhauß dem Vatter jungst ubergibene schrifftliche Handlung belangt, sagt, das, da furstlicher Anwaldt biß daher integra et completa acta nit haben onnen, so sey er auch alß vortt in sachen seins gnedigen Fursten und hern verritten und noch nitt inheimisch kommen, begert derwegen terminum contradicendi uff zwei Monat Zeits zuverstrecken und reproduciret die an den Richter zu Mengede und waß darauff[1]) und von dem hern Drosten zu Wetter einkommen; bat solchs ad acta zubringen und Copeien auch volnkommene Acta ime mitzutheilen, im fall noch nitt einkommen, bat er arctiora sub poena, und auch nach abgehorter Zeugen Kundtschafft bat Anwaldt gleichfalls rotulum in probanti forma zufertigen und mitzutheilen, auch terminum publicandi zuprefigieren.

Johann Brandthoff, Anwaldt Roperten Staelß, lest jegen Anwaldtz eingewendte vermeinte entschuldigung wegen nit beschehener communication der Acten, alß die nur allein ad prorogationem litis gereichen thuet, auff irem offenbaren ungrundt berauwen, insonderheit dweill dieser terminus, da er von dem substituirten Richter und Freyen gewydert werden sollte, selbst abbrevijrt und gekurtzt worden, repetiert darjegen jungst in am 7[den] Junij gehaltenen Receß und dabei eingelegte gerichtliche noitturfft, dweill dan darauß zuvernemen, das soliche vorgenommene vermeinte nichtige Annotation bonorum nitt allein den beschrieben rechten, sonder auch des heiligen Romischen Reichs peinlicher gerichtz ordnung gestracks zuwider, verrmuge des 206[ten] Articuls, und dan ein jeder Stant des Rheichs derselben gehorsamlich zugeleben schuldig, dar jegen nichtz handlen soll noch kann, und also jungst ubergibene materi an ihr selbst clar, richtig und unwidderspre̊chlich, alß bittet Anwaldt nach vorlesung des Reichs Ordnung ime uff vorangereigte seine gerichtliche eingewendte noitturfft und deren angehenckte bitt, bescheit zugiben, und solchs in contumaciam. Da aber solchs uber zuversicht und rechtlichen gebuer nit geschehen soll, woll er hiemit de expensis dilatę litis und waß ime sonsten ferner in

[1]) Die Vorlage hat zweimal „und waß darauff."

recht ersprießlich und vorstendig sein konte, außtrucklich protestiret, auch jungste protestation zu dem ende hieher erwiddert haben.

Substitutus Furstlichen Anwaldtz sagte darwidder generalia, repetierte priora, und dweill darauß zuvernemen, das Furstlicher Anwaldt acta completa bißher nit bekommen, auch der Schreiber anderer obliggender Furstlicher gescheefften halber biß anher dieselben nit fertigen noch ime mittheilen hat kunnen, dessen sich zu des Notarii oder Schreiberß relation referiren und dieselbe ad acta zubringen begeren thuet, und denn der Anwaldt seins gnedigen Fursten und hernn advocatum und Raedt darin zugebrauchen, welchs er ohne volnkommene habende acta nit thuen kunnen, alß bat er darumb und sonst noch wie fur.

Darauff Beckmann Notarius und Schreiber referiert, das Ime Furstlicher obliegender gescheffte halber, mit anschreibung und vertzeigniß des schadens, so des Kon. Majestät von Hispanien under dem wolgebornen hern Houtepennen alhie jungst eingelegene Kriegsvolck den Underseßen diß Ampts gethaen, die Acta biß an her, dweill dieselben vast gewiß und langkweilich, zufertigen nit muglich gewesen; soll doch zum forderligsten und so baldt muglich, darinne gearbeidet und die Acta gefertigt werden.

Anwaldt Staelß sagt, daß in puncto annotationis bonorum integra acta nit notig, sonder nur allein letzt gehaltener terminus und producta, welche woll, da die gesonnen, wie dan seinem principalen widerfaren, durch des Gerichtzschreibers Substitution verfertigt, mitgetheilt und darauff ad hunc terminum die noitturfft eingestelt und eingewandt werden muegen, woll derhalben soliche des Notarij relation bevorab, dweil dabei nicht zuvernemen, das Acta eyn mall gesunnen, per generalia contradiciert haben, woll nochmalen derwegen uff voreingewendte bitt cum repetitione factę protestationis bescheits gewertig sein.

Substitutus repetiert nochmals priora, und dweill den Furstlichen Anwaldten acta completa hoichnotig, seinen hern Advocaten umb raedt damit zuersuchen, wie er denn dieselben Acta euch Notario und Gerichtzschreiber umb dieselben zucomplieren, fur geraumer Zeitt behandet, sich dessen zu euwer relation abermalß ziehende und ad acta zubringen begerent, alß bat er noch wie fur, die begerte Zeit zuvergunstigen, und Acta alßbaldt muglich zu complieren und mitzutheilen, und sonsten in der sachen geschehen zulassen, wie vor gepetten.

Anwaldt Staelß woll unangesehen des jegen Anwaldtz eingewendter vermeinter bitt vorigem inherieren, insonderheit dweill sein intentum, vermuge des Reichs ordnung an ime selbst gnugsam erwiesen und derhalben in diesem fall tamquam re notoria keiner ferner probation oder dilation notig.

Darauff Beckmann, Notarius und Schreiber, abermalß referiert, das Furstlicher Anwaldt ime jungst nach gehaltenem termino die acta ad complendum gethaen und dieselben ersts tags zucomplieren und zufertigen begert, hab er ime darauff zu antwortt giben, das ime angereigts schadens verzeignüß halber dieselben tegen diesen termein zufertigen nit muglich where, hette der Anwaldt gleichwoll dieselben, so baldt muglich zufertigen, gantz empfiglich gefordert.

Allem vorbringen nach werden durch die freie Scheffen die gepettene ulteriores requisitoriales an den hern Drosten zu Wetter, das dieselben, wie auch die jungst an den Richter zu Mengede erkante requisitioriales zum forderligsten zuextrahieren und zuverkunden, auch dem Furstlichen Anwaldten auß angehorten ursachen die gebettene zeit und frist, biß auff Montag den 18den Augusti schirstkunfftig zuvergunstigen sein soll, hiemit zu rechte erkantt, und dem Notario die Acta wie auch den rotulum gefuerter kundtschafft alßdan zupublicieren, ungesaumpt zufertigen ufferlecht und befolhen.

Anno etc. 86 uff Montagh den 18den Augusti hab ich Johann von Bolsschwingh Schultheis und verordneter Richter in dieser peinlichen sachen vermuege Kayser Karlß des funfften peinlicher halßgerichtz ordnungh wie auch Johann Karnap Scheffen fur Recht erkandt, diß peinliche gerichte becleidet und gesessen.

Kumpsthoff Furstlicher Anwaldt sagt widder die an seiten Roperten Staells einkhommene vermeinte Exceptionschrifft Generalia und wiwoll die vertzeichniß der Staelschen gutter durch die Brempten an den orteren, da die gelegen, umb deßwillen dieselben noch zur Zeit unvertheilt und also des Beclachten antheil eigentlich nit zuunderscheiden gewesen, in genere zum theil beschehen, daß doch auß Anwaltz derwegen gethaner Petition und darauff erfolgten Decreten und requisitoriale zuersehen, die Wurcklichkeit solcher Annotation fherner nitt alß auff des Beclachten Hardenbergh Staells gutter und dessen antheill, aber dem Vatter und menniglichen an seinem rechten damit nitt benhommen, zuerstrecken.

Darumb dann Anwaldt in diesem Criminalproceß wegen berurter Annotation so zur straff des zumhermhaelln citirten und

nitt erscheinenden Beclachten im Recht erkandt und furgenhommen, mit ime Roperten Stael, dem Vatter, dem ohne das der gebrauch der gutter mherentheills sein leblangh zustende, nit zu disputiren, lest also angereichte vermeinte exceptionschrifft uff ihrem lauterem ungrundt berawen, und denn jungst weitere ersuchungh bei dem hern Drosten Rombergh umb angetheutete Annotation zubeschehen, geschehen alß woll Anwaldt vernemen, waß desfalß gemelter her Droste verrichtet haben mochte, oder zuthuen gemaindt, wie dann auch Anwaldt auff angekundighte Requisitorialen des Richters zu Mengde Hermann Rupen ercleerungh erwartendt.

Darauff ich Richter oder Commissari baide des hern Drosten zu Wetter und Hermann Rupen Richters zu Mengde ercleerunghs schreiben ad processum ubergiben.

Brandthoff Anwaldt Staells nimbt des Furstlichen Anwaldtz itzo beschehenen gerichtlichen Furbringen, so viell seinem Principalen zum recht erspreißlich und dienstlich, pro judiciali confessione an und woll daß ubrige per generalia tam juris, quam facti abgelhenet haben. Erwiddert darjegen jungst den 7[den] Juny einkhommene in Recht und dero geschigt wol begrundete bestendige Exceptionschrifft und dweill dieselbige nitt allein gemainen beschriebenen Rechten, sonder auch des heiligen Reichs peinlicher Gerichtz ordnungh vermuege des 206[ten] Articuls durch auß gemeeß und das jegenwurtigh Gericht nach ordnungh Kayser Karls des funfften angesetzt und besessen wirdt, alß pittet Anwaldt obangereichte Exceptionschrifft, die dann mit keinem rechtmessigem grunde hindertrieben noch abgelhenet werden kann, ob contumatiam non respondentis neque responderi curantis gerichtlichen bescheidt, insonderheit dweill dieser terminus vom 21. Juny biß an heut zu dem Ende prorogiert und erstreckt worden, und dweill unangesehen solcher wolgegrundter Exceptionschrifft mittels und fur beantwortungh gleich woll weiter mit der vermeinter Annotation bonorum Furstlicher Anwaldt vordtzuschreitten vurhabens, bittet anwaldt ihme in dem nit zugehengen und da daruber fherner mit procedirt werden soll, will ehr davon zum zirlichsten sich hiemit betzeugt haben.

Furstlicher Anwaldt läst jegen Anwaldtz vermeinte und zumtheill contra fidem actorum angeben auff der unwurde und ungrundt berawen, dweill aber Roperten Staells vermeinte rechtloese Exceptionschrifft zu diesem Criminall Proceß nit gehoerigh, auch die darinne angetzogene angemaste Rechtzgrunde und Constitutiones

impertinenter herfurpracht, so erholt ehr seine negst oben beschehene allegata, dem selben ehr auch hiemit inferiren thuett. Belangendt[1]) aber des Hern Drosten Romberghß Schreiben, sagt, daß damit den außgangenen angekundighten requisitorialen nit genuchsamb parirt und nach dem auß Anwaldtz itz beschehenen Vortrag genuchsamb zuvernemen, zu waß ende,[2]) auch wilcher gestaltt die annotatio bonorum erfordert wirdt, so kann ehr erleiden, daß solchs dem Hernn Drosten seinem begheren nach verstendigt und berurten requisitorialn weiter zugeleben erfordert worde.

Anwaldt Staels lest deß jegen Anwaldtz unerheblichs einwenden uff seinem kundtlichen ungrunde berawen, bevorab dweill ex actis notorium, das am 7. Juny jegen Anwalt abschrifft et terminum competentem contradicendi contra exhibitam exceptionem gepetten und ihme solcher termein uff Sambstagh den 21. Monatz Juny bestimbt und angesetzt. Dweill nhun jegen Anwaldt alß weinigh itzo alß der zeitt mit seiner notturfft gefast erscheinet und solche bestendige Exceptiones nhur allein per generalia und weiters nicht abgelhenet, viel weniger dieselbige mit grundt abgelhenet werden konneu, inherirt demnach Anwaldt prioribus und woll daruber vermuegh des hailigen Romschen Reichs Halßgerichtz Ordnung, darauff solche Exceptiones mherentheils fundirt, hiemitt rechtlichen bescheidtz gewertigh sein.

Furstlicher Anwaldt sagt, ehr habe so woll in specie alß in genere seins gnedigen Fursten und Hern noturfft widder Roperten Staells unbegrundte Exceptionschrifft eingewendt, darbey ehrs auch noch bewenden lest. Dweil aber gedachter Staell mit solcher unbegrundter Exception nitt allein diesen Criminall Proceß vergibentlichen auffhalten thuett, auch dessen Anwaldt sich in seinem Vortragh selbst zuwidder ist und contraria eingewendt, daher Anwaldtz Gnediger Furst und Her nach etzlichen Gerichtztagen und nach in vergebliche uncosten gefhuert, so woll ehr sich davon betzeugt haben, dieselben von gedachten Staeln hiernacher einzufurdern.

Anwalt Staell ist jegen Anwalten keiner vergiblicher auffschub, viel weiniger einiger Contrarieteten gestendigh, sondern waß deßfalß vorgieben, sein nuda allegata, quę in jure non probant, sonder werden acta contrarium außweisen, daß ehr nemblich in nhamen seins Principalen uß gedrungener notturfft an diß gericht erschienen,

[1]) Die Vorlage hat „beclägendt", was offenbar ein Schreibfehler ist.

[2]) Die Vorlage hat „zu waß ende" zweimal.

lest derhalben jegen Anwaltz unbefuegte vermeinte Protestation uff Ihrem vngrundt berawen und inherirt nochmhalß prioribus.

Furstlicher Anwaldt repetirt Acta, jegen Anwalts vortragh darinne seine Contrarietet und eingewendte verzuch zubefinden und inherirt seinen vorigen Allegaten.

Anwaldt Staells saget, das Jegen Anwaldt in dem nit zu hoeren sey ob contumaciam und sagt, daß terminus contradicendi verflossen, und bittet darüber Bescheidt.

Seindt nhun durch mich, Richtern oder Commissarium, beide des Hernn Drosten zu Wetter und Hermann Rupen Richters zu Mengde erclerunghs schreiben, auch durch die freihen Scheffen zu Rechte gegiben Bescheidt, ires Inhalts alsus lautende:

Dem ehrnhafften und frommen Johann von Bolschwingh Schultheiß zu Bochumb meinem gunstigen guthen freunte.

Ehrnhaffter und Frommer gunstiger guther freundt. Ewr schreiben darinne Ihr bey einer w. feen[1]) von 25 goldgulden von mir gesunnen, Hardenbergh Staelß gutter, so viel derselben in meinem anbefholen Ampte gelegen, zuannotiren und davon ein glaubhafftigh beweiß uberzuschicken, hab ich empfangen; soll euch darauff nitt bergen, daß ich so viel muglich, mich na gedachtes Hardenberghs Gutter erkundiget, aber derselbigen, sonderlich unbewechliche, kein vernhemen konnen; daß ich den Vatter auff ein solchs schreiben mitt der Annotation beschweren solte, es wher mir dann außtrucklichen besholen, solchs solte ich vnghern thuen, dann wie ich berichtet, sol ehr sein gutter noch fur sich selbst besitzen; nhun ist ehr, der Vatter, nitt fluchtigh, wirdt auch von unserm Gnedigen Fursten und Hern uff Landthstage und sonsten gnediglichen verschrieben und wenn ehr schoin sein guitter ubergegiben, so hatt ehr noch funff oder sechs Kinder im leben, under wilchen die Gutter meinß Wissens nitt außgetheilt, also daß man nochmhaels nit wissen konte, waß Hardenberghs sein solle: derhalben mir auch nitt muglich, ichteß was bestendighs annotiren zu lassen. Wann ich hiruber Ewre resolution bekomme, will ich mich darnach richten. Gott befohlen.

Wetter am 16. Augusti anno 86.

Jürgen vom Rombergh, Droste.

---

[1]) w. feen ist willkürliche Pön, poena arbitraria, vom Drosten eigenmächtig festzusetzende Strafe.

Dem Ehrnhafften, Erbarn und vursichtigen Johann von Bolschwingen, verordneten Richter und Schultheis zu Bochum, meinem insonders gunstigen freunde zu handten.

Meinen dienst jeder Zeitt zuvorn. Ehrnhaffte und Erbare, vursichtiger, insonders groißgunstiger Her Schultheis und verordneter Her Richter. Ich sol E. g. uff an mich außgangene Citation, so am 23. tagh July datiert, in der Kurtz nit verhalten, das der Edler und Ehrnvester Ropert Staell zum Steinhauß alhie im Gerichte Bolschwinge zwo verschieden gutter liggen hatt, der welche ein zu Westerfilte gelegen und des Groppers guith genandt, das ander Barnsheiß guith; kann aber nitt wissen noch erfharen, ob sothane guiter mit dem geringsten Hardenbergh Staell waß davon zugeaignet oder zustendigh sei, dann dieselben inhaber der guiter giben mir den bericht, das sie Hardenbergh Staell keines weghs die Zeit Ihres lebens vur einen Grundtheren gekaubt noch gehalten, kennen ihnen auch inen noch nit dafur, sondern ihre jharliche pfacht und sonsten an dem Hause zum Steinhauß dem Vatter Roberten verrichten mussen, wilchs ich E. G. vur dißmhaell alß meinem insonder gunstigen unbekanten freunte zur Antwort, negst Gottlicher empfehlungh, mit[1]) verhalten moegen, mit wunschunge aller angefangener freundtschafft den segen des Allerhoigsten. Datum Mengede am 18. tagh Augusti Anno 2c. 86.

E. G. dienstwilliger
Hermann Rupe, Richter zu Mengede.

Allem Vurbringen nach wirdt durch die freihen Scheffen zu Rechte erkandt, dweill die hiebevoren in recht erkente annotatio bonorum keiner anderer gestalt dann in contumatiam des Beclachten und fluchtigen Hardenbergh Staells zu rechte beschehen und vurgenhommen, dem Vatter Roperten Staell und einem Jeden seins Rechtens unbenhommen, wie dann auch Furstlicher Anwaldt in seinem itz gethaenen vortragen sich erclert, so lassen sie es auch noch dabey bewenden und konnen erleiden, daß die Partheien lhaut des angetzogenen 206. Artickels der peinlicher Halßgerichtz Ordnungh sich verhalten.

Anwaldt Staellß quatenus pro acceptat, quatenus contra, protestatur de gravamine et appellando und badt aller handtlungh abschrifft, wie auch Furstlicher Anwaldt, die ihnen zuerkendt.

[1]) „nit" fehlt in der Vorlage.

VIII.

Gräfin Margaretha von Berg und deren Sohn Graf Adolf entlassen die Fritheswindis, Tochter des Deutschordensritters Rutger, aus der Ministerialität. 1263, 31. Mai.

Margareta Comitissa Montis et filius eius Adolphus Comes. Universis presentes litteras inspecturis salutem. Tenore presentium protestamur, quod nos ad petitionem virorum honestorum fratris Rütgeri militis domus Teutonici et suorum filiorum Wezzeli et Rûtgeri militum iam dicti Rûtgeri filiam *Frithes-windim* que nobis tenebatur astricta iure ministeriali, donavimus libertati et absolvimus ipsam plenarie et perfecte, conferentes ipsam patri suo iure ministeriali ulterius conferendam cuicunque voluerit et cuique placuerit secundum suorum consilium et beneplacitum amicorum. Datum feria quinta post octavas penthecostes anno domini M̊. C̊C. L̊XIII̊. Uno sigillo contenti sumus.

Nach dem Originale im Staatsarchive zu Düsseldorf. Die am untern Rande beschnittene Urkunde ist jetzt ohne Siegel.

IX.

Die Rheinischen und Westfälischen Praktikanten des Reichs-Kammergerichts zu Wetzlar.

Von Staatsarchivar **Dr. Bernhard Endrulat** in Wetzlar.

Bei der im Mai 1693 zu Wetzlar erfolgten Wiedereröffnung der Sitzungen des Reichs-Kammergerichts nach dem durch die Katastrophe von Speier im Jahre 1689 verursachten langen Justitium wurde eine Matrikel der „Practicanten" oder „Auscultanten" des Gerichts angelegt, in welche diese, d. h. also diejenigen jüngeren oder auch älteren Männer, welche sich nach Wetzlar begaben, um daselbst, gewöhnlich im Anschlusse an einen hervorragenden, viel beschäftigten Advokaten oder Procurator, den Reichs-Kammergerichts-Prozeß kennen zu lernen, eigenhändig ihre Namen eintragen sollten.

Diese Matrikel ist uns erhalten geblieben und befindet sich im Staatsarchive zu Wetzlar, das bekanntlich die an Preußen überwiesenen Bestände des ehemaligen Reichs-Kammergerichts-Archivs verwahrt. Sie bildet einen stattlichen Folioband in braunem Ledereinband mit Goldschnitt und trägt auf der Vorderseite die eingepreßte Inschrift MATRICVL, 1694. Die ersten 12 Seiten des Bandes werden von der gedruckten lateinischen Festschrift, welche Joh. Fridericus Hofmann, J. U. Doctor, Cam. Imp. Advocatus & Procurator, der Wiedereröffnung des Gerichts gewidmet hat, eingenommen. Die Schrift begrüßt alle an diesem Ereignisse betheiligten Autoritäten vom Kaiser an bis zu den Gerichts-Beisitzern in der bekannten schwülstigen, überschwänglichen Ausdrucksweise des 17. Jahrhunderts und zählt die hauptsächlichsten Schicksale des Reichs-Kammergerichts in einer Art Lapidarstyl auf. Hieran schließt sich auf ferneren 4 Seiten das gleichfalls gedruckte Personal-Verzeichniß des Gerichts, worauf die etwa ein Drittel des Bandes

ausfüllenden Einzeichnungen von 1732 Practicanten folgen. Der erste derselbe ist: Johannes Christophorus Thill, Poson. Hung. (aus Preßburg), Lic. Jur., der letzte, am 10. Mai 1806 eingetragene: Franciscus de Gemming, Heilbronnensis.

Durch die Wetzlarer Goethe-Forschungen ist in weiteren Kreisen bekannt geworden, z. B. aus dem vor einigen Jahren erschienenen anziehenden Buche des seitdem verstorbenen Professors Herbst: „Goethe in Wetzlar", daß sich in unserer Matrikel auch die eigenhändigen Einzeichnungen Goethe's sowie des Freiherrn von Stein befinden, aber sie enthält neben diesen vor allen glänzenden Namen noch viele Namen hervorragender Männer oder Angehöriger bekannter und berühmter Geschlechter. Eine Veröffentlichung der Matrikel, zu welcher der Herr Direktor der Königlichen Staatsarchive dem Schreiber dieser Zeilen bereits die Genehmigung ertheilt hat, dürfte somit wohl geeignet sein, einiges Interesse zu erregen. An dieser Stelle möge als Vorläufer einer vollständigen Herausgabe zunächst der Abdruck der stattlichen Reihe Rheinischer und Westfälischer Practicanten seinen Platz finden. Wir schicken demselben die folgenden Bemerkungen voraus: 1. Bei unserm Auszuge haben wir diejenigen Territorien und Ortschaften berücksichtigt, die zu den jetzigen Provinzen des Preußischen Staates: Rheinprovinz und Westfalen gehören; ein Nachtrag enthält die der Stadt Wetzlar angehörigen Practicanten; 2. die Schreibweise des Originals ist überall sorgfältig beibehalten worden; 3. die eingeklammerten Ziffern geben die laufende Nummer der Matrikel an.

1693. (8). Martinus Henricus von Draenstorff, Coloniensis.

1694, XXII. Martis. (12). Johann Christoph Mayer auß Westphalen, Licent.
„ (13). Casparus Krengel von Siegen auß dem Naßawsiegenschen — J. U. B.
„ 2. August. (18). Joh. Henr. Eberhardi, Sigenensis.

1695, Jovis, 1ma Decembris. (27). Hermannus Klots, Juliacensis.
„ (30). Johann Henrich Gesner, Trevirensis.
„ (31). Joannes Philippus Lieth, Trevirensis.

1696, Mercurii $\frac{\text{8. Februarij}}{\text{29. Januarij}}$ (35). Erasmus Wilhelmus Polch, Trevirensis.

1702, Veneris, 19. Januarij. (42). Abraham Römer, Dr., von Aachen.
" " (49). Fridericus Hartmanni, Bonnensis, Lic.
" " (50). Johann Philipp Köppge, Coloniensis, Lic.
" " (57). Maximilianus Balthasar zum Putz, Lic., Coloniensis.
" " (58). Joannes Everhardus Schmall, Agrippinas.
" " (59). Georg Leopold Weylandt, Trarbacensis Mosellanus, Consiliarius Leonsheimensis in Wertheim. — Nomine Illustris principalis processus instituendi gratia hic commoratur.

1717, 19. Xbris. (65). Conradus godefridus Kylmann, juris utriusque Licentiatus, Dusseldorpio-Montanus.

1718, die 12. Januarij. (68). Arnoldus Fridericus Ignatius Ursinnus, Confluentinus.
" D. 13. Jan. (69). Alexander Theodorus Oliva, Aquisgranensis, Lic.
" d. 15. Januarij. (70). Franciscus Jacobus Augustinus de Broe, Aquisgranensis, Licentiatus.
" die 23. Januarij. (73). Johannes Henricus Welsingk, Coloniensis.

1719, die 6. Augusti. (79). Wilhelmus Maximilianus Brack, Dusseldorpio-Montanus.

1720, die 16. Martii. (81). Jacobus Hetzrodt, Sarburgensis ex patria Trevirensi.
" die 28va Augusti. (87). Johannes Bertramius Bodifee, Brulensis ex patria Coloniensi.

1724, 30. Junij, (108). Gisbertus Elsen, Confluūs.
„ 18. 9bris. (112). Joannes Godefridus Fabri, Coloniensis.

1725, d. 24. Xbr. (116). Joannes Winckelmann, Confluentinus.

1726, d. 23. Xbris. (140). Philippus Fridericus Hubin de Gulchen, Trevirensis.

1727, 21ª Maji. (144). Joannes Fridericus Hommer, Confluentinus, J. V. Dtus [1]) Candidatus.
„ den 12. 8bris. (152). Hermannus Christophorus Hirsch, Attendoriensis.

1729, die 19. 7bris. (169). Ludovicus Christianus Schmidius, Jur. Licent., Nassoico-Saaraepontanus.

1732, 31. martij. (198). Ferdinandus Josephus Gommans, Coloniensis.
„ die 23. julij. (199). Joannes Petrus Katz ex Juchen Juliac., ejusdem Satrapiae toparcha, J. V. Licentiatus.

1735, d. 8. Martij. (221). Carolus Franciscus Comes de Nesselrode ex Ercshoven, Mont.
„ 29. Martij, (225). Joannes Henricus Soentgens, J. U. Lic., Coloniensis.

1736, 22. Febr. (230). Franciscus Andreas Wilhelmus de Sierstorpff.
„ 6ta Novembris. (236). Joannes Wilhelmus Josephus Goffin, Aquisgranensis.

1737, die 23. Februarii. (237). Georgius Friedericus de Plönnies, Vesalia-Clivensis.

1739, d. 9. Jan. (253). Wilhelmus Nell, J. U. L., Confluentinus.

1741, die 9na 9bris. (262). Joannes Georgius Spangemacher, Coesfeldià Patrià Monasteriensis Westphalus.

---

[1]) d. i. doctoratus.

1742, 30. Julii. (263). Nicolaus Sontag, J. U. Doctor, ex arce Ehrenbreitstein, venit Wetzlariam festo paschatis 1742 et se inscripsit 30. Julii eodem anno.

1744, den 9. Febr. (270). Petrus Joannes Schragmüller, Assindia-Guestphalus.

1748, d. 12. Mertz. (281). Petrus Christophorus liber Baro de Horst, Mindensis.
„ d. 14. May (298). Carl Joseph August Graff von Limburg Bronckhorst Styrum und Globen.
„ d. 19. Nov. (311). J. W. J. Fuxius, Confluus.
„ eodem. (312). W. J. C. Grandjean, Confluentinus.
„ eodem. (313). J. C. von Eyss, Confluentinus.
„ d. 4. 10br. (320). Joannes Georgius Schmitz, Kerpensis.

1749, 13. 9bris. (339). Joannes Schimper, Trevir.
„ „ (340). Joês Wilhelmus Josephus Dedie, Bonnensis.

1750. (345), Leopoldus Sebaldus Haass, J. U. D., Confluůs.
„ (346). Damianus Ferdinandus Haas, Treviro-Witlichius, Canonicus Kylburgensis.
„ (347). Joannes Henricus Josephus de Monschaw, Ubius.
„ (351). Antonius Kessel, ex fano Sti. Goaris.
„ d. 20. Juli (370). Philippus Jacobus d'Hame von St. Wendell.

1751, d. 26. Febr. (384). Carl Joseph Marchall, Trevirensis.

1752, d. 14. Mart. (414). Joh. Jacob. Radermacher ex Olbruk.

1753. (439). Bened. Reineri, Zellensis. (Doch wohl aus Zell a. d. Mosel.)
„ d. 23. Augusti. (446). Philippus Jacobus Josephus de Kerich, Coloniensis.
„ d. 18. Xbr. (451). Petrus Josephus Legrand, J. U. Ltus., Dusseldorpiensis.
„ „ (453). F. C. Baron von Hompesch von Bolheim.

1754. (472). F. W. J. Schwartz, Aquensis, J. V. Ltus.
„ (474). Fridericus Schelver, Osnabrugo-Westphalus.
„ d. 24. Septbr. (481). Franciscus Carolus de Bourscheidt.
„ d. 24. (482). Anno Laurentius Rosen, Hülsensis, patriae colon.
„ d. 13. Xbr. (487). Anselmus Casimirus Tillmetz, Coloniensis.
„ „ (493). Ignatius Frembgen, Coloniensis.
„ d. 17. December. (496). Wilhelm Gottlieb Kaufman, Asnida-Guestphal.
„ d. 17. (497). Wilhelm Henrich Doering, Dusseldorpiensis.
„ 21mo Xbris (498). Joes Martinus Kleutgen, Confluus, J. U. D.

1755, d. 15. Januarii. (503). Frantz Edmund Freiherr von Reuschenberg, Churcöllnischer Cämmerer.
„ „ (504). Clement August Freyherr von Walbott Bassenheim zu Olbruck, Cammerer und adelicher Hoffrath von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Collen.
„ d. 2. Maij. (510). F. J. Kesting, Rhenofelsensis.
„ 2da Maji. (511). F. J. V. Cocij, Essendiensis.
„ 15ta Maij. (515). Joes Bernardus Otto, Westphalus.
„ d. 22. Xbr. (530). J. Alexander von Kerssenbrock, Dorstensis.
„ d. 23. Xbr. (532). Franciscus Meinders, Bielefeldiensis.

1756, d. 29. Jan. (588). Joannes Hugo Josephus von Coll, ex valle Ehrenbreitstein.
„ d. 20. Decemb. (552). Rudolphus C. F. J. L. Baro de Geyr in Schweppenburg.
„ „ (553). Clemens Augustus L. B. de Vorst Lombeck.

1757, d. 23. Juny. (566). Joes Jacobus Ignatius Fachbach, Confluus.
„ d. 8. Octobris. (570). Damianus Simon Antoni, Mosellano-Clottenus.
„ d. 14. 8br. (571). Johan Jacob Weinandt von Trier.

Digitized by Google

1757, d. 30. Xbr. (574). Petrus Ferdinandus Schmitz, Monasteriensis.
„ d. 31. Xbr. (576). Ludovicus Hausmann ex Gondorff.

1758, d. 14. Jan. (578). J. L. Weidenkranz, Trevirensis.
„ d. 3. Februarii. (582). Josephus Clemens von Merle, bonnensis.
„ d. 15. Xbr. (603). Leopoldus Henricus Wilhelmus de Borell, Bonnensis.

1750, d. 5. Feb. (607). Ludovicus Volradus Frohn, Virneburgensis.
1759, —?—. (610). J. C. H. Saurmilch, Essendiensis.
„ d. 29. Xbr. (613). A. J. Kupfer, Dussellanus.

1761, die 10ma Januar. (637). Joannes Martinus Maria Beuttel, Lincensis.
„ 22da Aprilis. (647). Joannes Josephus Ernestus Kugelgen, Lintzensis.
„ „ „ (648). Petrus Christianus Nell, Confluūs.
„ „ „ (649). Ludovicus von Coll, Confluūs.
„ 23tia „ (651). Christianus Bernardus Raht, Warendorpiensis.
„ d. 29. Julii. (660). Henricus Antonius Teroerde ex Bocholt, Monasteriensis.
„ 13. Octobris. (663). Joan. Theodor. Gammans, Coloniensis.
„ 4ta Xbr. (676). Joannes Godefridus Kilian, Confluūs.

1762, 26. May. (691). Alexander de Bossart, Paderanus.
„ „die 22. Julii anno à partu virgineo“. (700). Joannes Adamus Dreessen, J. U. D., Aquensis.
„ 15ta 9bris. (704). Ignatius Ferdinandus L. B. de Vogelius, Emmi Electoris Coloniensis Consiliarius aulae et regiminis actualis.
„ 2da Xbris. (707). Johannes Wilhelmus Mainone, Trevirensis.

1763, d. 14. Junii. (724). Joannes Nicolaus von Kerich, Ubius, J. U. Ltus.
„ d. 15. „ (726). Ludovicus Schelver, Osnabrugensis.

1764, d. 25. Jan. (748). Franciscus de Lünickhausen, Coloniensis.
„ d. 5. Julii (761). Polyx Johann Fridericus Rolle, Nassoico-Saraepontanus.
„ d. 5. „ (764). Joann. Jacobus Schmidt, Oberbrech. patr. Trevir.
„ d. 5. „ (765). Christian Friedrich Oldenburg, Osnabr. Westphalus.
„ d. 18. 8[bris] (768). Clemens Augustus L. B. de Mengersen, Westphalus.
„ d. 5. Xbr. (780). Fridericus Christianus L. B. de Hamm ex Hamm.

1765, 27. Septbr. (793). Peter Melchior Hommer, Confluũs.
„ X. Decbr. (795). Franciscus Carolus S. R. J. Comes à Metternich Vinnenbourg et Beilstein, principum Electorum Mogontini et Trevirensis à Cubiculis.
„ „ (796). Ludovicus Schaeffer, J. C[tus], Comitis de Metternich etc. Consil:
„ d. 12. Xbr. (798). Fran: Gosw: N: Fabri, Aquisgranensis.

1766, 17[ma] Junii. (810). Joes Wilhelmus Franciscus de Lommessem, Aquisgranensis.
„ „ (824). C. P. Wehenckell, Schweppenhusanus.
„ d. 10. Xbr. (826). Johannes Jacobus Aloysius Vacano, Trevir.
„ d. 20. December. (835). Carolus Paulus Von Knopaeus, Wesaliensis.

1767, d. 17. Junii. (841). Petrus Michael Junggeburth, Dulckensis.
„ „ (843). Joannes Wilhelmus Schiller ex volrath.

1768, d. 30. Aprill. (849). Johan Jacob Martin Bianco, Ubius.
„ ce 30. Mai. (852). F. J. Tippell de Rheinfels.
„ den 22. Decembr. (872). T. St. Ruland, Essendiensis.

1769, d. 10. 8br. (879). Matthias Urmetzer, Confluũs.

1770, d. 11. Junii. (903). Ludwig Schlosser, Sayno: Wittgensteinensis.

1771, d. 28ten May. (924). A. H. d'Anethan, Trevir.
„ den 10. Dec. (941). Ferdinandus Struchtrup aus dem Ambt stromberg Stifts Münster.

1772, d. 1. Xbr. (962). Albert de Lognay, aquisgranensis.
„ d. 9. Xbr. (963). Francisc. Adam. de Heyster, Juliacensis.

1773, May 28. (974). K. F. Reis aus Coblenz.
„ d. 2da Junij. (978). Werner Wigand, Paderbornensis.
„ d. 6. Junii. (983). Johan Specht aus dem Churtrierischen.
„ den 1ten Dec. (988). Franciscus Gerardus Xav. Lintz, Manderscheidius.
„ „ (990). Alex. B. von Becker, Coloniensis.

1774, —?— (1001). Henricus Aloysius Godefridus Rick, Dussellanus ex Ducatu Montensi.
„ d. 21. Maii (1009). Joan Knapperz ex Dynastiâ Dyckensi.
„ d. 6. Juny. (1011). Johan Friderich Cassinone. Von Cöln.
„ d. 6. August. (1015). Mathias Josephus Maria Kauffmann, Bonnensis.
„ „ 1016). Franciscus Philippus L. B. de Boos, Confluūs.
„ den 13ten des Christmonats. (1033). Joannes Schue, Trevirensis.

1775, die 14ta Jan. (1035). P. A. von Katz, Dusseldorpiensis.
„ 16. Jan. (1037). J. Bapt. Eggener, Boppardius.
„ den 14. 9bre. (1053). Mart. De Loneux, J. U. Lts., Aquisgranensis.
„ d. 7. 10., (1055). Ludwig Freiherr v. Hövel, de Sölda.
„ „ (1060). Joh. Adam Joseph Wirz, Confluūs.

1776, d. 13. May. (1079). Jacob de Bianco, J. U. Lic., Coloniensis.
„ 4ta Xbris. (1088). Joseph Benedict. Ulricus Windeck, Bonnensis.
„ „ (1091). J. Jacob Haan, Saarlouicaeus.
„ „ (1093). Frid. Stapel, Monasteriensis.

1777, — ? — (1099). Bernhardus Josephus Ennigmann, Tremoniensis.
„ die 30. Maii. (1103). H. Christ. Roos, Dhaunensis.
„ den 2ten Juni. (1108). Joseph Schenck von Schmidtbourg, Kämmerer von seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Trier.
„ d. 3ten July. (1115). C. von Hammerstein aus Westphalen.
„ d. 18ten 9br. (1119). Johann Everhard Bayer aus Cöln.
„ 26. 9bris. (1123). Joannes Jacobus de Wittgenstein, Coloniensis.

1778, d. 22. Januarij. (1129). Joannes Grall, aquensis, J. U. Ltus.
„ d. 16. may. (1137). Lambertus Awick, Castrupiensis.
„ —?— (1142). J. J. J. ab Anethan, Trevirensis.
„ d. 21. Maji (1144). Michael v. Sieger von Duesseldorf.
„ „ (1145). Petrus Etscheit von Hönningen.
„ d. 23. may. (1146). Franciscus Harsewinkel aus Wiedenbrück.
„ d. 18. Novbr. (1160). Friderich Graf von Kesselstatt aus dem Trierischen.
„ „ (1161). Christoph Graf von Kesselstatt, Domicellar zu Hildesheim. Aus dem Trierischen.
„ „ (1162). Franz Georg von Leykam von Paderborn.
„ „ (1165). Joan. Joseph Ma Nollen, Coloniensis.
„ „ (1166). Everardus De Groote, Coloniensis.
„ „ (1167). Joan Baptist Fuchs, Coloniensis.
„ 23. Dec. (1169). Fridericus Carolus de Furstenwaerther, Hohen-Limburgo-Westphalus.

1779, d. 27. Maji. (1171). Ferdinandus Gronefeld, Paderborna-Westphalus.
„ „ (1174). Erhard Joseph Koch, Confluūs.
„ „ (1175). J. A. Böese Ducatus Westphalici.
„ „ (1176). Jacobus Roos, Trevir.
„ d. 1. Jun. (1177). Arnoldus de Franz, Coloniensis.
„ „ (1178). J. G. Druffel, Monasterio-Westphalus.
„ d. 1. Juli. (1179). C. W. Knecht, Westphalus.
„ die 3tia Julij (1180). F. de Mering, Andernaco-Coloniensis.

Digitized by Google

1779, 2da July. (1181). Petrus Busch, Wiseno-Coloniensis.
„ d. 22. 9br. (1194). J. W. Hamm, J. U. L., Coloniensis.
„ d. 23. Nov. (1195). A. J. Rode aus Höxter in Westphalen.
„ „ (1196). F. J. J. Schweren, Berchemio-Juliacensis.

1780, d. 30. May. (1208). Jod. von Luninck auß d. Herzogth. Westph.
„ eodem. (1211). Johann Ludwig Werner aus Trier.
„ „ (1212). Franz Anton Willems von Trier.
„ den 28ten october. (1221). Joseph von Knapp.
„ d. 22. Nov. (1284). Joh. jacob frans. Meesen aus Meyen im Chur-Trierisch.

1781, am 26ten May, (1237). Philippus Leopoldus von Frech, Huxariensis.
„ „ (1240). Petrus Andreas Brewer, Juliacensis.
„ den 9ten Junii, (1248). C. F. Waldbott Bassenheim v. Bornheim, Kämmerer zu Cöllen, aus Bonn.
„ d. 19. Nov., (1252). August v. Schall zu Bell von Bonn.
„ d. 22ten Nov., (1257). Peter Joseph von Brauman v. Achen.
„ d. 26ten Nov., (1259). Joannes Petrus Bourmer von Koblenz.
„ „ (1260). Philipp Schmidtmann, Osnabrugensis.

1782, den 2ten May, (1265). Christoph Berghaus aus dem Münsterischen.
„ „ (1266). Michael Anton von Tenspolde aus Münster.
„ „ (1267). Anton Bernard Meyer aus Paderborn.
„ Die 28va Oct., (1277). Maximilianus de Kempis, Bonnensis.

1783, den 21. May, (1299). Wilhelm Ludwig Freudenberg aus Westphalen.
„ d. 14. Nov. (1308). Peter Günther aus Koblenz.

1785, d. 2. Xbr., (1355). B. von Meess von Koblenz.

1786, den 9ten juny, (1359). Joseph Anton Cordier aus Koblentz.

1787, d. 30ten Mertz, (1374). Wilhelm Anton von Gruben aus Paderborn.
„ d. 26t April, (1375). Hermann Callenberg aus dem Hochstift Münster.
1787, d. 5ten May, (1378). Fridericus von Cocij aus Essen, practicant.
„ „ (1379). Frans Joseph von Cocij aus Essen, Prakticant.

1788, d. 9ten April, (1397). Max Friderich Wenner aus Münster in westphalen.
„ „ (1398). Frans Clemens Hamm aus Coesfeld in dem Münsterischen.
„ „ (1400). Sebastianus Malacord, der beyden Rechten Doctor, aus Stablo.
„ den 30ten October, (1412). Johann Martin Rau, Gräulich Leiningischer Rat, von Castellaun gebürtig.
„ den 31ten Octob. (1413). Laurent. Schawberg aus Düßeldorf.

1789, den 22ten May, (1433). Wilhelm Ludwig Georg Graf zu Sayn Wittgenstein und Hohenstein.
„ den 21ten Dec., (1446). Ludwig Friedrich von Hachenberg aus Neuwied.

1790, d. 17ten april, (1453). Frans Theodor Scheffer-Boichorst aus Munster in Westphalen.
„ den 26ten Aprilis, (1447), Frantz Joseph von Palmer, gülich- und bergischer Hofrath aus Düsseldorf.
„ „ (1458). Franc. Joseph. Lohausen, J. C. aus Düsseldorf.
„ den 20. Octob., (1467). J. H. Dinget, Confluentinus.
„ d. 11ten 9br., (1479). L. G. Langen aus Paderborn.
„ am 16ten 9br., (1480). F. Emmerich aus Rheda in Westphalen.
„ den 22ten November, (1481). Max. Frid. Frhr. v. Gudenau aus Bonn.

1790, den 22ten November, (1482). Joseph Clemens Frhr. v. Gudenau aus Bonn.
„ „ (1483). Friedrich Handel aus Nassau-Saarbrücken.
„ den 22ten 9ber, (1484). Clemens Graf von Kesselstatt, Domizellar zu Trier und Worms, aus Coblenz.

1791, den 18ten may, (1493). V. C. Biesten von Essen.
„ d. 20ten May, (1496). Clemens W. B. Mähler aus Koblenz.
„ 7ten juni, (1499). Johann Bernard Aloyß Saur von Koblenz.
„ den 5ten 9ber, (1503). Anton Schmitz von Aachen.
„ „ (1504). Stephan Franz Horn von Koblenz.
„ den 16. 10bris, (1513). J. Phil. Bierman aus Kölln.

1792, d. 21. May, (1530). Theodorus von Buininck aus Düsseldorf.
„ „ (1531). Ambrosius Hubertus Eichorn von Trier.
„ d. 15. octbr., (1541). Theodor Forckenbeck aus Münster.
„ „ (1542). Ludwig Wenner aus Münster.
„ ? (1546). Erich Joseph Teroerde aus Anholt.
„ d. 20ten Xbre, (1549). Jakobus Bender aus Trier.

1793, den 11ten 9ber, (1569). Mathias v. Solemacher aus Koblentz.
„ am 21ten 9br., (1573). Carl Frh. von Proff aus dem Pfälzischen Herzogthum Berg.

1794, d. 26ten Apr., (1581). Ferdinand Göbberz aus Sinzig.
„ den 4ten May, (1582). Victor Abresch aus Laasphe in der Graffschaft Wittgenstein.
„ am 10. Dec., (1601). Johann Niklas Becker aus Beilstein an der Mosel.

1795, d. 18ten May, (1606). Johann Christoph Buch aus dem Korveyischen.

1796, den 14. Aprill, (1628). Freyherr von Lilien aus Werl in Westphalen, Hochfürstlich Paderbörnischer Hoff und Regierungsraht.
„ den 5ten Dec., (1638). F. von Herwegh aus Köln.
„ „ (1640). Joseph Rive aus Dörsten (Dorsten).

1797, d. 2. Jun., (1641). T. W. Broxtermann aus Osnabrück.
" " (1646). Kaspar Philipp Spiegel zum Diesenberg aus Arensberg im Herzogthum Westphalen.
" " (1647). Klemens von Harff von Köln.
" " (1651). Wilhelm Joseph v. Pape aus Arnsberg in Westphalen.

1798, d. 30. März, (1653). Anton von Frohn aus Coblenz.
" " (1654). Friedrich von Frohn aus Coblenz.
" d. 6ten Nov., (1657). Benedict von Linde aus Münster in Westphalen.

1800, den 18. Juny, (1669). B. Sprickmann aus Münster.
" d. 1. 8bris, (1673). Walramus v. Schüller aus Köln.
" d. 14ten Nov., (1675). Mathias von Hartmann aus Paderborn.

1801, d. 19ten May, (1684). Bernard Defte aus Dorsten.
" d. 23ten Octobr., (1691). Frans Wilhelm Goehausen aus dem Paderbornschen.

1802, d. 12ten März, (1698). Caspar v. Zur Mühlen aus Münster in Westphalen.

1803, d. 5t 8br., (1712). Anton Teroerde aus Anholt.

Nachtrag.

Praktikanten aus der Reichsstadt Wetzlar.

1752, d. 30. Octbris. (421). Marcus Simon, Wetzlariensis.
1753, d. 1. Januarij. (425). Georg David Büsser.
„ d. 27. 8br. (448). Joannes Georgius Henrici.
„ (461). Georgius Ritter.
1755, d. 2. May. (508). Josephus Ambrosius Spinola.
1758, d. 19. Jan. (580). Philipp Henrich Debus.
„ d. 5. April. (587). Ant. Eng. Wilhelm Büsser.
1760, d. 21. April. (621). Frid. Joh. Emerich.
1761, d. 3. December. (670). Philippus Jacobus Henricus Emerich.
„ „ (672). Aegidius Felix de Löhr.
1763, 14. Juni. (718). Antonius Baur.
„ d. 3. Xbrs. (733). Josephus Baar.
1764, d. 5. Xbr. (779). Joan. Thomas Mathiowitz.
1769, (887). Philippus de Löhr.
1770, d. 11. Xbris, (942). Franciscus Carolus Ennemoser.
1772, 23tia 9bris. (958). Johannes Friedericus Christianus Feller.
1773, d. 1. Novbr. (993). Joannes Haupt.
1774, 26. 9br. (1022). Joannes Jacobus Ehemann.
1775, d. 16. Jan. (1036). Georg Anselm Schnaz.
„ (1049). Johann Mathias Grimm.
„ d. 21. 8bris. (1052). Johannes Wilhelmus Lorsbach.
1777, die 30. Maii. (1101). Henr. Jac. Gombel.
„ d. 18. Nov. (1116). Joannes Sebastianus Frech.
1778, d. 18. November. (1156). Jo. Christ. Ludwig Franz Buff.
1779, d. 22. Novbr. (1185). Balthasar Ockel.
„ (1188). W. Buff.
1780, d. 30. May. (1215). J. Michael Bürger.
„ d. 7. Juli. (1219). Franz Baar.
1782, (1276). Caesar Heinrich Lorsbach.
„ die 23. Nov. (1281). Joannes Ackermann.
1786, d. 25ten Nov. (1364). Christoph Becker.

1790, d. 15. Febr. (1450). Fridrich Kleber.
„ d. 18. May. (1463). Jeremias Godofridus Noël, fürstlich Salm Salmischer Hofrath.
1795, den 6. Juli. (1610). J. Ziegler.
„ am 13. Oktober. (1614). J. L. Werner.
„ „ (1615). Albertus Fridericus Nold.
„ den 22. Octbr. (1616). J. W. von Cramer.
„ den 8. Nov. (1619). J. G. Kraft.
1798, d. 23. Mai. (1655). Karl Opiz.
1801, den 26. September. (1686). Adolf Freyherr Maurer von Kronegg.
1802, d. 12. May. (1700). Johann Jacob Freiherr von Zwierlein.
1803. d. 21. Jan. (1707). Hanns v. Bostel.
„ d. 30. März. (1709). Franz Schömann.
1805, die 7ª Octob. (1724). Aegidius de Loehr.
„ die 21ᵐᵒ Octobris. (1726). Franciscus Stickel.

X.

Die Erkundigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Berg vom Jahr 1555.

Mitgeteilt von **W. Harleß.**

Lacomblet hat im ersten Bande seines „Archivs für die Geschichte des Niederrheins", S. 288—296 unter der Überschrift „Buch der im Jahr 1555 beschehener Erkundigung im Fürstenthum Berg von wegen eines jeden Gerichts alten Herkommen und Bräuch" einen Auszug aus der im Staatsarchive zu Düsseldorf bewahrten Original-Handschrift dieser Erkundigung veröffentlicht, in welchem innerhalb der einzelnen Ämter die Dingstühle in Stadt und Land nebst den zugehörigen Kirchspielen und Honnschaften unter Angabe zugleich der Zahl der Schultheißen, Dinger und Schöffen bei jedem Gerichte, zuweilen auch der Honnen und Boten, zusammengestellt sind. Da dieser Auszug indessen in seiner Kürze und Unvollständigkeit nicht geeignet ist, eine zureichende Vorstellung von dem Inhalte des Originals zu gewähren, erschien es angezeigt, in dieser ganz besonders der Geschichte des Bergischen Landes gewidmeten Zeitschrift einmal den vollständigen Text der wichtigen Gerichtsverfassungsdeklaration nebst der die Fragepunkte enthaltenden Instruktion mitzuteilen, die gewissermaßen den Schlüssel zu den einzelnen Aussagen bildet. Übergangen sind nur die in Bd. IX, S. 48 bis 53 dieser Zeitschrift von W. Crecelius bereits vollständig abgedruckten Aufzeichnungen in Betreff des Amtes Beyenburg, die der Urschrift beigehefteten Weistümer von Barmen, Dattenfeld, Paffrath und Mondorf, welche ebenso wie die Erkundigung über die Gemarken und Fischereien des Landes Berg in dem Archive für die Geschichte des Niederrheins vollständige Aufnahme gefunden haben (vgl. a. a. O. Bd. III, S. 285—300, VII, SS. 271—281, 367—371, 296—302, 312—314), sowie andere, zwar durch die Instruktion vorgesehene, aber doch mit unsrem Gegenstande nicht unmittelbar

zusammenhängende Bestandteile der Originalhandschrift, namentlich die Verzeichnisse der Bergischen Ritterschaft, die Vorschriften und Erhebungen über Landzoll und Accise.

Die Erkundigung zerfällt in zwei Hauptabschnitte, von denen der erste die Land- und Stadtgerichte, der zweite die Hofesgerichte befaßt. Nicht nur die Dingstühle, Beschaffenheit und Zahl der Gerichtspersonen in jedem Amte, sondern auch die Honnschaften und Dörfer, die gerichtlichen Gefälle und Gebühren sind überall auf das genaueste angegeben; wir erfahren wohin die Gerichte ihre Konsultation und Appellation richten, wo und wie sie es mit ihren Siegeln, Gerichtsbüchern, Besichtigungen, Taxationen u. s. w. halten; nicht weniger auch, wie es um die Gerechtsame und Gewohnheiten bei den Hofesgerichten im Einzelnen bestellt ist.

Mit dem herzoglichen Erlasse vom 18. März 1555, der Instruktion für die zu der Erkundigung beorderten Räthe und Beamten, Eberhard von Schöller, Dr. Franz von der Mahr gt. Losheim, Johann von Brambach, Rentmeister zu Blankenberg, und den Geheimschreiber Gabriel Mattenclot, beginnt der nachfolgende Text.

Es war kurze Zeit vor dem 12. Juni 1555, dem Tage der Einführung der Jülich-Bergischen Rechtsordnung und zwar in den Monaten April und Mai, als die herzoglichen Kommissare, von Amt zu Amt ziehend, an den von ihnen ausersehenen Versammlungsstätten allerwärts die Depositionen des Amts- und Gerichtspersonals entgegennahmen und aufzeichnen ließen. Die Ämter Miselohe, Porz, Angermund, Monheim und vielleicht auch Mettmann wurden im April, Elberfeld, Beyenburg, Bornefeld und Lennep, Windeck, Blankenberg, Vogtei Siegburg, Löwenberg und Lülsdorf im Mai des genannten Jahres besucht; zuletzt und nachträglich durch Eberhard von Schöller, den Hofmeister Werner von Hostaden und den jülich'schen Landrentmeister Johann von Hoengen gt. Wassenberg am 15. April 1556 auch Düsseldorf.

Die Hofesgerichte sind in der gleichen Aufeinanderfolge der Ämter behandelt, wie die Landgerichte, jedoch ohne Angabe des Zeitpunktes der Ermittelungen. Mit dem diese Gerichte betreffenden Abschnitte läuft die im Original leider nicht mehr vorfindliche „Erkundigung über die Hofesgerichte und Latbänke im Fürstenthum Jülich" parallel, die Lacomblet a. a. O. III, SS. 300—374 herausgegeben und kommentiert hat.

Instruction,

wes van wegen meines gnedigen hern hertzogen zu Gulch, Cleve und Berg 2c. seiner f. g. Rethe und Verordenten Eberhart van Scholer, Frantz van der Mar gnant Coßheim Doctor, Johan van Brambach Bevelhaber und Rentmeister zu Blanckenberg und Gabriel Mattencloit in den Amptern des Furstenthumbs Berg handlen und ußrichten sollen:

1. (Gerichtere und dero Union.) Sie sollen erkundigen, was art und naturen die undergerichter jeders orts seyen und welche dermassen geschaffen und beieinandern liegen, das sie fueglich und one beschwerung kundten unijrt und zusammen geschlagen werden. Sollen sie neben den Amptleuden und Bevelhabern jeders orts dieselbige bescheiden und solichs mit Jnen der notturfft nach besprechen und abhandlen, auch zu erkundigen, wohin ein jeder gericht seyn Consultation hab.

2. (Gerichtspersonen.) Jtem was den Gerichts-Personen, Schreibern und Furspreчern bißanher an den Gerichtern für belhonung gegeben, und wie es nach gelegenheit der neuwen verfasten Gerichtsordnung und eins jedern orts alten gebrauch an den undergerichtern mit der vurg. belhonung am besten zuhalten und die ins werck zustellen.

3. (Hoffsgerichteren.) Nachdem auch hiebevor noetig eracht, an den hoffsgerichtern oder gedingen, und da andere die grundthern seyn mogen, gute ordnung und maß furtzunemen, so sollen sie an den ortern, da des zuthun, mit vleiß erfaren, was hochernantem meinem gnedigen hern und auch den hoffs- und grundthern zuerkent und gewroegt werde, und woruber ein jeder zu richten oder zu urtheilen hab oder nit, auch wie ein jeder des in gebrauch sey, damit volgendtz gute ordnung darinnen furgenomen werden moge. Und sollen die Verordenten den Amptleuten und Bevelhabern, da des zuthun, auch ernstlich ansagen und bevelhen, wannehe soliche wroegen und erkentnussen geschehen, alßdan eigner Person mit darbey zuerscheinen und geburlich insehens und uffmerckens zuhaben, das zu abbruch meins gnedigen hern hocheit und gerechtigkeit oder den hoffs- und grundtheren zu furtheil nit anders dan wes und wie sich geburt, erkant oder gewroegt werde.

4. (12jarige accyß.) Item zu erkundigen, ob auch mit inforderung der 12jariger Accysen der Ordnung allenthalben nachkommen werde, und so einicher mangel darinnen besonden, den so viel moglich zu bessern und in gute ordnung stellen zu helffen; da auch die Accyßmeister in verrichtung ires Ampt so weit herumb zu ziehen und zu lauffen, das sie mit den dreien gulden van hondert nit zukomen kundten, wie dan etliche sich des beclagen mogen, denselbigen nach gelegenheit den vierten gulden noch zuzuordnen, wie dan den Rethen die ordnung und daruff gevolgte ercleruug zugestalt.

5. (Uffkumpsten der renthen der hospitalen ꝛc.) Dergleichen zu erfragen, ob auch die uffkumpsten und renthen der Spitalen, Kirchen, Broderschafften und Vicarien an jederm ort, wie sich geburt, angelacht werden, undt ob sich auch jemandt der nutzbarlicheit derselben guter underziehe.

6. (Ritter Zettell klair zumachen.) Dweil etliche van der Ritterschafft fur und nach verstorben, und andere neuwe ankomen, damit dan der Ritterzettel klair gemacht werden kann, sollen sie erkundigen und clärlich ufftzeichnen alle Rittersееß oder Eddelleute heuser in jederm Ampt und wer die itzt inhabe oder besitze, mit namen und zunamen, auch welche Ritterschafft sonst mehe in jederm Ampt wonhafftig, ob sie schon ghein rittermessige seeß inhaben, und ist den verordenten derwegen auch ein Ritterzettel uß der Cantzleien mitgegeben.

7. (Parthien sachen zu verhoren.) Als in etlichen Emptern allerlei beschwernus in Partieen sachen und sonst furgefallen, welche zu fernerm verhör und erkundigung meins gnedigen hern Rethe angestalt, wie den verordenten davon ein sonderliche vertzeichnus mitgegeben, so sollen sie dieselbige verhoren und der gebur stellen, und da seiner f. gn. Ires Interesse halber an gelegen, an sein f. g. gelangen.

8. (Wie die Edicten meins g. h. gehalten werden.) Auch zu erkundigen, wie meins g. hern ordnungen und Edicten an jederm ort gehalten, und so ichtwes dargegen furgenomen und den nit nachkomen, solichs anzuzeichnen, umb zu bedencken wie es zu bessern.

9. (Underhaltung der Botten.) Dweill auch die Amptleute und Bevelhaber zu wircklicher vollentziehung bestimpter Edicten und ordnungen, die fürhin ußgangen und ferner ußgain werden, der Boden hilff und vleißiger uffsicht mit notturfftig, und aber hiebevor

geclagt, das dern etliche gar geringen, etliche auch uberall kein underhalt van seiner f. g. haben sollen, so kan sein f. g. gnediglich erleiden, das den Boden, da es die notturfft erfordert, und die van seiner f. g. oder den Geistlichen nichts haben, vier overlendische gulden zu einer kleidung und van jeder funfftzig dalern, die sie van wegen der uberfarungen inbringen, ein daler gegeben werde, doch das sie deßfals die kleidung auch machen lassen und dragen, welchs die verordenten den Amptleuten und Bevelhabern jeders orts anzuzeigen und vort ins werck zustellen.

10. (Landtzollen.) Es sollen auch die verordente in den Amptern erkundigen, wie es mit den Landzollen gehalten, und was durch die Furleudt betzalt werde, auch derwegen etliche nachforschung thuen.

11. (Gerichtsschreiber.) Auch zu erkundigen, wie die Gerichter mit Gerichtsschreibern zu besorgen, und wes derselben belhonung sein soll.

12. (Erkundigungh der Colnischen gebrechen.) Als auch uff jüngst gehaltener beykumpst zu Nuyß der nachbarlicher gebrechen halber zwischen dem Ertzbischoven zu Coln 2c. und meinem gnedigen hern hertzogen 2c. allerley clagten, auch daruff gegebene antworten und replickschrifften hin und wider inkomen, darinnen beidertheils angemaste forderung, recht und gerechtigkeit und dero possession angetzogen, wie solichs alles uß denselbigen schrifften clärlich zu ersehen, dweill dan jhe nit seyn kan, das zwo underscheidene partien eins dings besitz oder possession zugleich gentzlich haben kunnen, so sollen demnach die verordenten, wan sie an die streitige orter komen, uff der Colnischen inbrachte clagten und dero satzpuncten, dergleichen meines gnedigen hern Gesandten gegebene antworten, auch derselben reconvention und gegenclagten 2c., alles so viel das furstenthumb Berg belangt, sich mit vleiß erkundigen und welcher massen der Colnischen angeben zuhindertreiben und wes durch hochermeltz meines g. hern Gesandten gesatzt bestendiglich, es sey mit zeugsagen, gerichtlichen weißdomben, brieflichen schein oder sonst, im fall der noit gnugsam darzuthun und zu beweren, in clare schrifftliche autzeignus brengen, umb zu infuerung guder probation und richtiger handlung sich darnach im besten wissen zu richten.

Wa auch die verordenten einiche weiter actus proprietatis et possessorii zu erweisung meins g. hern Intent erfaren kundten, sollen sie gleichsfals und wie dieselben zu beweren, uffzeichnen.

Dergleichen zu erkundigen, ob auch an einichen mehe andern ortern, dan zu Nuiß geclagt, meinem g. hern Hertzogen rc. durch die Colnischen ingegriffen, oder auch seiner f. g. underthan beschwert werden; und wa des ichtwes besonden, allen notturfftigen bericht darvan und wie solichs darzuthun, mit anzeichnen.

So ist auch den verordenten, wes hiebevor dieserhalb erkundigt und schon furhanden, zu neherer anweisung mitgegeben.

13. (Gemarcken und Busch, wilde Wasseren und Fischerien.) Neben dem sollen die verordenten erkundigen und mit vleiß ufftzeichnen, was gemarcken und busch in jederem Ampt sein, und wie mein g. her uff einer jeder berechtigt; dergleichen was wilde wasser und fischerien furhanden, und welche sich der neben seiner f. g. undernemen, und mit was titels oder angemaster gerechticheit. Getzeichnet zu Dusseldorf under hochgemeltz meines gn. hern hertzogen zu Gulch, Cleve und Berg rc. Secretsiegel am 18ten tag Martii Anno rc. 55.

(L. S.)

Ger. Jul.

[A. Land- und Stadtgerichte.]

Ampt Lewenberg.

Anno etc. 55 am 17ten May seint die Verordente zu Honff ankomen und van den bevelhabern und gerichtzpersonen des ampt Lewenberg, vermog irer habender Instruction, erkundigt wie volgt:

Primus articulus instructionis.

Item seint in dem ampt Lewenberg 6 Landgerichter: 1. Honff, 2. Dollendorf, 3. Laer, 4. Reid, 5. Gielienberg (ist in Hunff unijrt)[1]) 6. Rodenkirchen.

Die van Honff haben ire Consultation zu Bonne, die andern aber gerichter zu Honff.

Gibt jeder partie in der Consultation van Honff ghen Bonne 2 goltgulden, davan dem heufftgericht 1 goltgulden, den scheffen zu Honff 1 goltg. und die uberige 2 goltg. den gewinnenden partien, und dem votten zu Honff 1 raderalbus van jeder partien gegeben werden. An den andern gerichtern wirt es mit der beilag gehalten wie zu Honff.

---

[1]) Die eingeklammerten Worte sind von der Hand des herzoglichen Secretärs Gerhard von Jülich (Gerardus Juliacensis) beigefügt.

Appellation geschicht an meinen gnedigen Hern. Soviel die Union der undergerichter belangt, ist bedacht, das hinfurter die gerichter in dem ampt Lewenberg zuhauffgeschlagen und unijrt werden sollen, wie volgt:

1. Honff=Gielienberg; 2. Reid=Laer; 3. Dollendorf; 4. Rodekirchen.

Secundus articulus instructionis.

Honff. Das Gericht zu Honff wirt neben dem Dinger mit 7 scheffen gehalten, hat 6 hondschafften: 1. Roendorf, 2. Romerßdorf, 3. Bolendorf, 4. Buel, 5. Selhof, 6. Mulhem. Ist ein Kirspelskirch zu Honff.

Dollendorf. Das Gericht Dollendorf hat neben dem Dinger 7 scheffen; hat 4 hondschafften: Overdollendorf, kirspel, Niderdollendorf, kirspel, Overkassel, kirspel, Kudekoven, kirspel. Hierunder gehort auch Heisterbacherrod.

Laer. Zu Laer seint 7 scheffen, auch 3 hondschafften: 1. Eschmar, 2. Kreerstorf und Spich, 3. Laer; — 1 kirspel.

Reid. Zu Reid seint 7 scheffen und 3 hondschafften: 1. Reid, kirspel, 2. NiderCassel, kirspel, 3. Ochendorf und Stockum.

Gielienberg. Zu Gielienberg seint 7 scheffen und ein kirspel, aber gein hondschafft. Notandum: Das Dorf heist Honffrod und die kirch Gielienberg.

Rodekirchen. Zu Rodekirchen seint 7 scheffen und ein kirspel.

Haben alle 6 gerichter vurg: einen gemeinen Dinger, welcher ist der Rentmeister zu Lewenberg, auch einen gemeinen Gerichtzschreiber, welchen sie nennen den Landschreiber, aber geinen besondern Vursprech, sonder thun die scheffen das wort.

Item hat jeder gericht seinen eigen Botten; item hat auch das gantz ampt Lewenberg einen gemeinen Landbotten, welcher auch an dem gericht Honff gebruicht wirt alß ein Bot.

Item seint alle 6 vurg. gerichter meinem gnedigen Hern vereidt.

Gerichtliche verfelle in dem gantzen ampt Lewenberg.

Van jeder Urkund haben die scheffen 1 Colschen albus, der Schreiber und Bot jederein 3 haller. Seint in dem ganzen ampt die Hern= oder Gerichtzwette vunff marck.

Van dem Kommer zu Honff hat der Bot 3 hall. und der Dinger van entsetzung 1 raderalbus. Aber in den andern vunff gerichtern hat der Bot von jedem kommer 1 raderalbus und m. gn. her vunff marck vur das wette des kommers.

Van jeder Kundschafft oder Zeugen, so gerichtlich vurbracht, hat der Dinger einen albus Colsch und die scheffen 2 albus. Und muß man jeglichem Zeugen innerhalb des Gerichtz vur seine belonung 3 albus und die cost geben, ußerhalb des Dingstuels muß man mit inen gewerden.

Besiegelung der Briefe, acten und gerichtzscheinen.

Honff. Haben die scheffen einen goltgulden vur besiegelung der brieve, von gerichtlichen acten und gerichtzscheinen aber zu besiegeln haben sie ½ Daler. Haben ein eigen siegel und vertzigsbuch (welch buch inwendig jairs itzt ufgericht), werden beide verwart in der kirchen mit vunff schlusseln verschloßen, das gerichtzbuch aber wirt durch den gerichtzschreiber verwart.

Dollendorf. Haben die scheffen vunff marck vur die besiegelung und die cost, van besiegelung der acten 1 vierdel weins. Das gericht zu Dollendorf hat 2 verscheiden siegel, ein damit die scheffen von Dollendorf in iren kirspeln, das ander damit die van Kudekoven in irem kirspel versiegeln, unangesehen daß es ein gericht ist. Werden beide siegeln und vertziegbuch uf einem jedem orte in einer kisten verwart, da jeder scheffen einen schlussel van hat. Gerichtzbuch wirt durch den schreiber verwart.

Laer. Hat der bot van der bescheidung der scheffen 1 raber albus, die scheffen van der besiegelung 14 raderalbus und dan sementlich 1 vierdel weins vur die cost. Haben ein eigen siegel, vertziegs- und scheffenbuch, welche 3 in einer kisten verwart, davan die nachbarn einen schlussel und die scheffen 2 haben. Das Gerichtzbuch hat der landschreiber.

Reid. Hat der bot 1 raderalbus van der bescheidung und die scheffen 8 raderalbus van der besiegelung. Haben ir eigen siegel und vertzigsbuch, werden verwart in einer kisten, davan die van Reid 4 und die van Cassel 2 schlussel haben. Gerichtzbuch hat der schreiber.

Gielienberg. Hat kein eigen siegel, sondern beschicht die besiegelung zu Honff und müssen die partien mit den scheffen und schreiber daselbst gewerden, die scheffen aber zu Honff nemen ire belonung davan, ut supra; der bot 1 albus. Haben ein scheffenbuch, wirt

in der kirchen mit 2 schlossern verwart, das gerichtzbuch verwart der schreiber.

Rodekirchen. Haben die scheffen vur ire belonung des siegelen einen goltgulden, der bot van der bescheidung der scheffen 1 raderalbus, und muß man mit dem gerichtzschreiber gewerden. Haben ein eigen siegel, wirt verwart in der kirchen mit 2 schlusseln verschlossen, davon die scheffen zu Rodekirchen einen und die von Honff den andern haben.

Van einem Beleit oder Besichtigung hat der bot 1 raderalbus vur die bescheidung der scheffen und diese mentliche scheffen vunff marck Colsch. So jemant aber van den streitigen partien in dem unrechten befonden, ist derselbig meinem gnedigen hern in die brucht verfallen.

Von Taxation der erbguter hat das gericht Honff, Dollendorf, Gielienberg und Rodekirchen vunff marck Colsch, in taxierung der farender haab van jeder marck 6 haller. Aber die gerichter Laer und Reid haben in der taxation allerlei guter van jeder marck 6 haller; der bot vur die bescheidung 1 albus und vur gebung der pende 3 ß.

Bei- oder endurtheil in dem gantzen ampt: haben allenthalben die scheffen 1 raderalbus und der schreiber 3 haller. Van jeder giecht haben die scheffen zu Honff, Dollendorf, Reid, Gielienberg und Rodekirchen, ein jeder 1 raderalbus, aber zu Laer ein jeder 3 raderalbus, welch gelt dem Dinger zum dritten theil geburt.

Unvertzoglich recht oder noitgeding: hat der amptman van wegen m. gn. H. 1 goltg., die sementliche scheffen alle tag vur ire belonung vunff mark Colsch; der gerichtschreiber hat gein eigen tax.

Underhaltung der Gerichtzpersonen.

Dinger. Hat jarlichs van der gemeinden, so mit in den schatz gesatzt wirt, zu Honff 4 kauffmansgulden und 9 marck vur eine kugel, zu Dollendorf 4 gld., vur eine kugel 2 kauffgld., zu Reid 2 kgld., zu Rider Cassel 1 kgld., zu Laer 1 kgld., zu Gielienberg 8 Malder haver, zu Rodekirchen nichtz.

Scheffen. Item hat jeder Scheffen zu Honff jarlichs uß dem schatz 9 Colsch marck, seint auch dienst- und hönergebens frey. Item zu Dollendorf hat jeder Scheffen jarlichs uß dem schatz 2 kaufmansgld., seint auch dienst und honerfrey. Item zu Laer muß der abt von Siberg 3½ scheffen halten und zu underhaltung derselbigen seint hiebevor einem jeden scheffen 7½ morgen artlantz



verordent; den andern halben scheffen aber underhelt Feie zum Rempel binnen Bonne van wegen des hofs zu Kroerstorf mit vunff marck. Den vunfften scheffen underhalten die junffern van Drolßhagen mit 7 ½ morgen artlandtz, den 6ten Hombergs erben mit 10 marck jarlichs und den 7. des faulen Pawels erben mit 10 marck jarlichs. Seint alle vurg. scheffen dienst- und honergebens frej. Item zu Reid betzalt die gemeinde jederm scheffen jarlichs eine kugel oder 20 albus darfür, seint auch dienst und honergebens frej. Item zu Gielienberg haben die scheffen neben den gerichtlichen verfellen gar nichtz. Zu Rodekirchen setzt m. gn. her die scheffen an, und werden derselbigen vunff van dem abt St. Martin binnen Coln mit 3 malder korns jarlichs ein jeder underhalten; den 6ten underhelt Steprod van Rindorp auch jarlichs mit 3 malder korns, den 7ten erhelt der hospitalshof St. Martin binnen Coln jarlichs mit 3 malder korns.

Gerichtschreiber. Der Gerichtzschreiber in dem gantzen ampt Lewenberg hat jarlichs uß dem schatz: zu Honff 4 kgld., zu Dollendorf 4 kgld., zu Reit 4 kgld., zu Cassel 2 kgld., zu Laer 2 kgld., zu Rodekirchen nichtz, zu Kudekoven 4 kgld., zu Heisterbacherrod ½ kgld.

Vursprech. Seint gein geschworen Vurfprech in dem gantzen ampt, sonder thun die scheffen das wort.

Bott. Der Bot zu Honff hat jarlichs van m. gn. Hern vunff kaufmansgulden und 1 kar hewß van der gemeinde van wegen 2 ½ kaufm. gld. Item der Bot zu Dollendorf hat jarlichs uß dem schatz 6 kaufmansg. van wegen des bottenamptz, 8 kgld. van dem schatzheven. Ist auch dienst- und hönerfrej. It. der Bot zu Kudekoven in demselbigen gericht hat jarlichs van bottenloen und schatzheven 4 kgld. und ist dartzu schatz- und dienstfrej. Der underbot daselbst hat 1 ½ kgld. It. der Bot zu Laer hat 2 morgen lantz und uß dem Lewenbergischen schatz 6 kgld., uß dem Bergischen aber vunff gld. It. der Bot zu Reid hat uß dem schatz 10 ½ kgld. jarlichs, dartzu uß Cassel und Reid 2 kugeln. Ist auch honerfrej. Item der Bot zu Gielienberg hevet uf meins g. Hern haver und hat jarlichs derhalb van der gemeinden 2 malder haver und 1 karren hewß und den rotzehenden. Item noch 1 gld. van dem meischatz zu heven. It. der Bot zu Rodekirchen hat jarlichs van dem abt St. Martin binnen Coln 3 malder korns und 4 ellen hußmachend doichs.

Ampt Lulstorff.

Item haben uf denselbigen tag und zeit wie vor die verordenten zu Honff die gerichtspersonen der kelnerei Lulstorf vurbescheiden und erkundigt wie volgt:

Primus instructionis articulus.

It. seint in dem ampt Lulstorf drei Dingstuel: 1. Lulstorf, 2. Berchem, 3. Volberg oder Reußrod.

Lulstorf hat seine Consultation zu Portz, wie dan auch gleichsfals Berchem und Volberg. It. werden zu der consultation 2 scheffen gefertigt, so das urtheil ab und an tragen und 3 gerichtstag daruff warten mussen; und geburen alßdan jederm scheffen alle gerichtstage 6 albus vur kost und belonung, und so das endurtheil ußgewist, werden van den partien 2 goltg. und 2 raderalb. beigelegt, dern den scheffen zu Portz 1 goldg. und dem botten 1 raderalb. geburt, der ander aber goltg. und raderalb. wirt dem obliegenden theil widderzugestalt.

Appellation geschicht zu meinem gn. Hern.

Union kan nit wol geschehen, dweil die gerichter zu weit van einandern belegen.

Secundus articulus.

Am gericht zu Lulstorf sitzen 7 scheffen neben dem scholtheißen und gerichtsschreiber zu Portz und einem eignen botten.

Berchem. Das gericht zu Berchem wirt mit gedachtem scholtheißen und gerichtsschreiber und 7 scheffen besessen, uß welchen zu Mondorf 2 scheffen angestalt werden, hat auch einen eignen botten.

Volberg. It. das gericht Volberg wirt bekleit mit 4 scheffen und vurgemelten scholtheißen und gerichtsschreiber.

Hondschafft. It. Lulstorf ist ein kirspelskirchen, hat gein hondschafft, dan allein die capel Ramsel, so darinnen gehort. It. unter Berchem gehort Mondorf. It. Volberg ist ein kirspel und hat 4 hondschafften, als nemblich Luderiger, Vorßberger, Roeseder, Haßberger hondschafft.

Notandum: haben diese vurg. 3 Gerichter 2 vursprech, welche auch an dem gericht Portz gebraucht werden. It. seint diese gerurte gerichtspersonen alle meinem gn. hern vereidt.

Gerichtliche Verselle in dem gantzen ampt.

It. van einer urkund oder ansprach geburt den scheffen 1 raderalbus, dem scholtheißen 1 raderalbus und dem gerichtsschreiber 1 raderȝ.

Hern wette oder recht seint vunff radermarck uf gnad. Van jederm kommer und dessen entsetzung geburt dem botten 1 raderalbus, und so die sachen durch einen rechtzspruch entscheiden werden, ist die wette vunff marck, so sie aber in der gute verglichen werden, geburt dem scholtheissen 1 fleß wein.

Allerlei getzeugen: geburt dem botten vur die bescheidung 1 raderalbus, und wirt sonst hiemit allenthalben gehalten wie mit den urkunden.

Wan einiche besiegelung geschicht uber erbguter, acten, gerichtzschein 2c., so geburt den scheffen Lulstorf und Berchem 1 goltgulden und 1 raderalbus. Die scheffen zu Volberg aber, dweil sie gein eigen siegel haben, bitten den scholtheissen umb das siegel, davan ime ½ goltg. und 1 raderalb. und den scheffen 1 goltg. geburt. Mit dem gerichtschreiber mussen die partien nach gelegenheit der sachen gewerden.

Lulstorf hat ein eigen siegel und gerichtzbuch verwart in der kirchen mit 2 schlossern, davan 2 scheffen die schlussel haben; Berchem hat gleichsfals ein eigen siegel und gerichtzbuch verwart in der kirchen mit 3 schlusseln, so 3 scheffen zugestalt; Volberg hat gein eigen siegel, ut supra, das gerichtzbuch aber verwart der eltester scheffen.

Beleit oder besichtigung: Item hat der scholtheiß van einem beleit in allen dreien gerichten 1 goldg., die scheffen 1 goltg., der gerichtzschreiber vier marck, jeder vursprech 6 albus, der bot 1 albus, und muß dieß alles betzalen die verlierende partie. In der taxation allerley guter geburt den scheffen van jeder marck 1 fierdel, imfal aber der umbschlag der guter nit geschege, hat jeder scheffen die cost allein und 2 raderalbus.

Mit den bei- oder endurtheilen wirt gehalten wie mit den urkunden. Unvertzoglich recht oder noitgeding ist bey inen nit breuchlich.

Underhaltung der Gerichtzpersonen im ampt Lulstorff.

Soviel des scholtheissen underhalt belangt, dweil derselbig nit gegenwertig, kan gein sicher antzeignus beschehen. Die scheffen in diesem ampt haben geinen staenden underhalt, dan allein ire gerichtliche verfelle und das sie dienst-, jacht- und hernhönerfrej sein; es müssen aber die scheffen zu Lulstorf gleichs andern nachbarn die mullen zu Langel in baw helffen halten.

Des Gerichtzschreibers belonung findet man in der antzeignus des ampts Portz. Item hat der Bot zu Lulstorf vur seine belonung 50 radermarck uß dem schatz; der bot zu Berchem hat jarlichs uß dem schatz 18 schatzgulden; der bot zu Volberg hat jarlichs uß dem schatz 50 marck, welche ime durch den kelner gegeben werden. Die vursprech haben van jeder sachen 1 raderalbus.

Ampt Blanckenberg.

It. seint die verordente den 15ten may anno 55 zu Blanckenberg ankomen, und erkundigt wie volgt:

Primus articulus instructionis.

It. seint in dem ampt Blanckenberg 9 Dingstuel: 1. Blanckenberg, statrecht; 2. Geistingen, 3. Neunkirchen, 4. Eitorf, 5. Dickerod, 6. Winterscheb, 7. Birck oder Lomer, 8. Honrod: landrecht; 9. Dorrendorf, genant das Eigen, hat ein sonderliche natur, wie hiernach zusehen.

It. haben die Blanckenbergischen ihre Consultation zu Aich, ist aber in menschen gedencken niehe geschehen. Die andere 7 Landgerichter, nemblich Geistingen, Neunkirchen, Eitorf, Dickerod, Winterscheb, Birck und Honrod haben ire consultation zu Bonne; Dorrendorf hat sein consultation an dem statrecht Blanckenberg.

Die Beilag, so in den vurg. lantrechten uf Bonne geschicht, cost jeder partien 2 goltg. und 2 raderalbus, davan den scheffen zu Bonne ein goltg. und dem hußknecht daselbst 2 raderalbus gegeben werden, das uberig aber haben die scheffen, so umb die consultation geschickt.

Appellation in dem gantzen ampt geschicht an meinen gn. hern.

Union: ist bedacht, das diese nachvolgende gerichter und kirspel unijrt und zuhauff geschlagen werden: 1. Stadt Blanckenberg, Dickerod, Dorrendorf [zu gedenken der accyß, so der stat allein zukompt, uff den dorffen aber meinem gn. hern]; 2. Geistingen, Steeldorf, Niderpleeß, Overpleeß, Menden; 3. Neunkirchen, Lomer, Walschet, Honrod, Winterscheb; 4. Eitorf, Rupichterod, Herchingen.

Secundus articulus.

Stadt Blanckenberg hat einen eignen Scholtheissen und 7 Scheffen, deren ein van dem land genommen, seint alle meinem gn. hern vereid, gehorn darinnen die burger und burgbant. Hat geinen

Digitized by Google

eignen Schreiber, dan der scholtheiß schreibt auch und ist der itziger scholtheiß mit scheffen. Hat geine geschworen Vursprech, sonder thun die scheffen den partien das wort. Hat einen geschworen Botten.

It. seint in dem lande Blanckenberg 12 Scheffen, so alle landgerichter vurg. besitzen, ußgenomen Dorrendorff, welch 6 Scheffen hat und 2 Lehenscheffen des lehens Jungerod uß dem kirspel van Asbach in dem stifft van Coln, welche 2 verpflicht seint an dem gericht zu Dorrendorf alle kude und keuffe, versterff und dergleichen in dem obgemelten Lehen Menden und Jongerodt anzubringen; wirt auch zu diesem gericht ein lehenscheffen van Happerschoß gebruicht, und seint zusamen 9 scheffen.

Item haben die vurg. 7 landgerichter einen gemeinen Dinger, welcher biß anher uß bevelh der amptleute der Landschreiber gewesen; Dorrendorf besitzt der scholtheiß uß der stat Blanckenberg.

Haben auch die vurg. 7 Landgedinger einen gemeinen vereidten Gerichtschreiber, welchen sie nennen den Landschreiber. Zu Dorrendorf ist der scholtheiß van Blanckenberg auch gerichtschreiber.

Item seint geine Vursprech in diesem ampt, muß auch niemant anders den partien das wort thun dan die scheffen.

Dorrendorf hat seinen eignen scholtheiß, der auch Amptknecht ist, ut supra. — Kirspel Geistingen, darinnen gehoren 2 capeln Hanff, Happerschoß; k. Steeldorf, Niederpleß und Menden, Overpleß, Kirspel Neunkirchen, darinnen gehort Seelscheid; kirspel Lomer, darinnen gehort die capel Birck; k. Walscheid-Honrod, Winterscheid, Eitorf, Rupichterod, Herchingen, Dickerod: hat einen eignen Botten oder amptknecht. —

Hondschafften: Geistingen 9: 1. Braschoß, 2. Happerschoß, 3. Aldenbodingen, 4. Hanff und Wingartzgaß, Korschet, 5. Lantzenbach, 6. Rod und Söven, 7. Warden und Stoßtorp, 8. Aller und Bröel, 9. Heeserschoß. Steeldorf 4: 1. Birlekoven, 2. Ruschendorf, 3. Delekoven, 4. Wintzel. Niderpleeß und Menden 8: 1. Boestorp, 2. Niderpleeß, 3. Mullendorf, 4. Over-Menden, 5. NiederMenden, 6. Mendorf, 7. Hangelar, 8. Holtzlar. Overpleeß 6: 1. Walfeld, 2. Alde Hondschafft, 3. Haselpol, 4. Berghusen, 5. Udenbach, 6. Gratzfeld. Neunkirchen 8: 1. Eischeid, 2. Wolperod, 3. Hercherod, 4. Soncherod, 5. Rengerod, 6. Dorp, 7. Molscheid, 8. Großhondschafft. Lomer 4: 1. Lomer, 2. Hallerberg, 3. Engern, 4. Breid. Walscheid und Honrod 6: 1. Durbusch, 2. Kern, 3. Hoe, 4. Over-, 5. Mittel-

6. Nieder-Hondschafft. Winterscheb 3: 1. Dorrenbach, 2. Bröel, 3. Winterscheb. Eitorf 11: 1. Linscheb und Doereep, 2. Lindenbach, 3. Stertzbach, 4. Altzenbach, 5. Halfft, 6. Randenhau, 7. Honscheb, 8. Eitorf, 9. Irlenbach, 10. Tilenbach, 11. Merten, daruß itzt die van Haetzfeld höner und haver haben. Rupichterod 5: 1. Cochem, 2. Camerscheb, 3. Beltkingen, 4. Haetgerod, 5. Millerscheb. Herchingen 3: 1. Herchingen, 2. Höe, 3. Stromberg. Oickerod 5: 1. Oickerod, 2. Bolchenaw und Girscheb, 3. Atscheb, 4. Welleßberg, 5. Lichtenberg. Dorrendorf 4: 1. Geespich, 2. Strifen, 3. Luthusen, 4. Bodingen.

Gerichtliche Verfelle in der Stat Blanckenberg und Dorrendorf.

Urkund oder anspraech: hat das gantze gericht van jeder urkund 1 albus, den halb der scholtheiß und halb die scheffen entfangen, und der bot vur das gebot 6 haller.

Hern wette oder recht: hat der scholtheiß van einer schlechten wette 7½ ß., van einer eidwett vunff mark Colsch. So ein ußlendiger van dem inlendigen an das recht gekommert wurde und da der sachen underginge, ist er dem hern mit vunff Colsch marck verfallen.

Komer und dessen entsetzung: hat der bot 1 albus Colsch vur den kommer und der scholtheiß seine wette, ut supra, auch van dem entsetzten 1 albus Colsch.

Allerlei Zeugen: van den Zeugen hat das gericht nichtz weiters dan die urkund, nemblich 1 alb., die zeugen aber haben cost und gemach, deßgleichen so sie uit gerichtlich gesurt wurden. Besiegelung allerlei brieve: haben die semeutliche scheffen van jeder besiegelung 4 marck, jedoch van den inwendigen vf guad.

Hat die Stat ir eigen Siegel, und wirt verwart uf der stat torn zu Blanckenberg in einem gewelff, haben drei scheffen schlossel davan.

Gerichtz und vertzichsbuch wirt durch den scholtheißen verwart.

Beleit oder besichtigung: hat gein eigen gesatz, dweil es weinig gebraucht wirt.

Taxation der erb und beweglichen guter: geschicht durch 2 scheffen, dern ein jeder davan hat 1 pint weins und der bot vur die nachweisung ½ quart weins.

Bei und enturtheil: wird gehalten wie mit den urkunden supra.

Unverzoglich Recht oder Noitgebirg: ist nit bruichlich.

Underhaltung der Gerichtspersonen.

Scholtheiß: hat geine staerke renten, sonder allein van meinem gn. hern 8 mark vur 1 kleidung.

Scheffen: haben geinen jaerlon.

Gerichtsschreiber: hat auch nichts gewisses.

Vursprech: nichts sichers.

Bot: hat jarlichs 6 alb. uß dem offergelt.

Gerichtliche Verfelle in allen vurg: Landgerichteren ußerhalb Dorrendorff.

Urkund oder ansprach: hat der Bot van dem gebode 1 raderalbus. Die scheffen haben van jeder urkund, so zum urtheil erwecht, 1 raderalbus, welchen der dinger halb und die scheffen halb haben.

Hern recht oder wette: die klein wette ist 6 raderalbus, die groß vunff radermarck, daruß die scheffen verpflecht, das uberig meinem gn. Hern berechent und davan dem dinger die 12te marck, dem landschreiber jarlichs 12 radermarck und dem amptknecht, so die wette ufhevet, der zehende pennig gegeben wirt.

Van jedem Komer oder entsetzung desselbigen hat der bot 1 raderalbus.

So die Zeugen gerichtlich gefurt und verurkund werden, hat das gericht 1 albus, dern sei viel oder wenig, und der vursprech van jedem kunden 1 albus. Den zeugen aber mussen die partien cost und gemach thun nach gelegenheit der sachen.

Besiegelung allerlei brieve: haben gein eigen siegel, sonder werden 2 scheffen verordent umb das Blanckenbergisch siegel zu bitten, und werden daselbst 4 currentgulden darvur gegeben, die 2 landscheffen aber haben vur ire belonung ein jeder 6 raderalbus und 6 raderalbus vur die cost. Verziechs- und Gerichtsbuch wirt verwart durch den dinger.

Van dem Beleit oder Besichtigung geburt dem amptman oder dinger 1 goltg., dem landschreiber 1 goltg., jedem scheffen, so darzu gebraucht wirt, 6 raderalbus, dem Vogts Scholtheissen 1 malder haver oder 4 marck, und der hondschafft 1 malder haver, darzu diesen vurg: allen die cost. Van einer besichtigung, so durch 2

oder 3 gerichtzpersonen geschicht, haben allein die scheffen und amptknecht 6 albus und die cost ein jeder.

Taxation der farender haab: van der taxation der gereiden guder geburt jedem scheffen, so dartzu geruffen, 1 albus, dem amptknecht 1 albus, auch vur die nachweisung 1 alb. und dem keuffer der guder ½ quart weins vur weinkauff.

Liegende guter: van der taxation der liegender guter hat erstlich der amptknecht 1 albus vur das gebot, und so das pand mit 3 clagen ingedingt wirt, hat der vursprech van jeder clag 1 alb., facit 3 alb. Und van der erfolgnus im gericht hat dinger und scheffen zusammen 1 alb., und hat volgendtz, so die pende taxirt und ubergeben werden, der dinger vor seine belonung 4 albus, und die sementliche scheffen 2 albus, der amptknecht 1 albus und die hondschafft, darinnen das gut gelegen, 1 malder haver, und zum letsten der amptknecht von 3 roesen in der kirchen 3 raderalbus.

Bei- oder endurtheil: item van allerley urtheilen geburt in das gericht 1 raderalbus; vur ein unbeclagt oder williges urtheil geburt in das gericht 1 goltg.

Unvertzoglich recht: ist nit breuchlich.

Noitgeding: supra in der besichtigung.

Underhaltung der Gerichtzpersonen.

Dinger. It. hat der Dinger uß dem schatz 6 gulden, die ime neben meines gn. h. schatz ußgesatzt werden.

Scheffen haben van meinem gn. hern geine sonderliche belonung, dan das sie uß den wetten verpflegt werden, wie vurg. Seint darneben des meischatz und satzhaver frei, welchen die gemeinde vur sie ires dienstes halber tragen muß, gleichssals dienst- und honerfrei.

Gericht- oder Landschreiber: It. werden ime in dem schatz van den underthanen ußgesatzt 43 kauffmansgulden und 8 albus. It. noch hat er van meinem gn. hern 20 overlendisch gulden radergeltz vur costgelt. Item noch 6 reinschgulden vur eine sommerkleidung und 15 marck vur die winterkleidung, it. vur das perd 14 malder haver, und 10 malder haver uß gnaden.

Vursprech: seint geine ut supra.

Land- oder Vestenbott: hat jaerlichs van meinem gn. hern 4 reinschgulden und 22 marck und 2 raderalbus uß dem schatz, dartzu 10 marck vur die kleidung und jarlichs van jedem hußman 1 fierdel haver.

Amptknecht zu Geistingen hat jarlichs uß dem schatz 59 marck. It. hat auch wes ime van foderhaver und honer an meines gn. hern summen uberleufft. Notandum: behelt der amptknecht die ubrigen haver nit, sonder der Hon so die haver ufhevet.

Amtsknecht hat jarlichs uß dem schatz:

zu Steeldorf	. . .	24 marck,
„ Niderpleeß	. . .	28 „
„ Overpleeß	. . .	26 „
„ Neunkirchen	. .	67 „
„ Lomer	. . . .	30 „
„ Waltscheb	. . .	26 schatz marck und 8 ß.
„ Winterscheb	. .	30 marck
„ Eitorf	. . . .	30 „
„ Rupichterod	. .	20 „
„ Herchingen	. .	20 „
„ Uckerod	. . . .	28 „

It. Eigendorrendorf hat jarlichs 18 schatzmarck 4 ß. It. noch hat der scholtheiß, welcher auch amptknecht ist, 2 kglb. It. uß dem burgbant 1 marck.

Ferner haben alle die vurg: amptknecht van meinem gn. hern den uberlauff van der foderhaver und honern, so an meines gn. hern summen uberleufft, welchs uf und abgehet nach versterben und ankomen der leute; jedoch seint etliche kirspel, da die amptknecht die haver nit, sonder die honnen entfangen, welche auch den uberlauff haben.

It. im kirspel Lomer ist gein uberlauff und wirt nichtz weiters ufgehaven dan meines gn. hern summe, hat auch der amptknecht geinen verdienst daran, dessen er sich auch beclagt, das er sie umbsonst lievern muß. It. noch haben die vurg: sementliche amptknecht van den Windegkischen leuten ein jeder seinen advenant van 39 kauffmansgulden und 18 alb. uß macht der absonderung.

Das frey Gericht zu Happerschoß.

It. ist noch in dem ampt Blanckenberg zu Happerschoß ein frey gericht meinem gn. hern zustendig, wirt neben dem scholtheißen mit 8 geborn und darzu geerbten scheffen jarlichs drei mal besetzen, welche personen alle m. gn. hern vereid sein. Hat geinen eignen Gerichtzschreiber, bestelt aber der scholtheiß einen schreiber, so es notig. Die Scheffen seint mit Vursprech; der Scholtheiß ist mit

Amptknecht. Erkennen diese scheffen allein uber erb und guter, so in den legen und pelen des freien recht gelegen; so es aber zu den eiden kompt, weisen sie es an das hohe gericht zu Geistingen, vermog irer rollen.

Appellation geschicht an meinen gn. hern.

Gerichtliche verselle: Soviel die gerichtliche verselle belangt, wirt es damit gehalten wie in dem landrechten dieses ampts. Gerichts- und vertziegsbuch verwart der scholtheiß. Der scholtheiß hat vur seinen underhalt alle zinß, pecht und pennigsgelt etc.

Notandum: Wirt der rentmeister Blanckenberg allen claren bericht davan thun.

Vogtey Syberg.

It. ist am 16ten May A° 55 zu Blanckenberg durch die verordenten diese erkundigung geschehen, wie volgt:

Primus articulus instructionis.

It. hat die Vogtei Siberg 2 dingstuel, welche beide durch einen vogten und einerlei, als nemblich 7, scheffen bekleid wird: Troistorf, Wolstorf: Landrecht.

Consultation, Beilag: Haben beide ir Consultation zu Urbach, gibt jeder partie 1 goltg. und 1 raderalbus, welchen die scheffen zu Orbach entfangen, und wirt den 2 scheffen, so umb die consultation geschickt, vur ire belonung alle tag gegeben 6 raderalbus.

Not. Beclagen sich die scheffen, das sie hiebevor einmal dem vursprech, umb die acten inzubrengen zu Urbach, haben müssen geben 9 raderalbus, wiewol sie dieselbige verschloßen inbracht und ime uberantwort, auch vur das heuburtheil einen goltg. daselbst gegeben. Muß die verlierende partie der obligender ire beilag widdergeben. Appellation geschicht an meinen gn. hern.

Union: Ist bedacht, das die vurg: beide gerichter zusamengeschlagen werden, dweil sie einerlei scheffen haben, auch einer art und naturn sein.

Secundus articulus.

It. hat diese Vogtei allein 7 scheffen und 2 hondschafften ut supra. Ist gein Gerichtschreiber, sonder mag der Vogt einen mitbrengen uf der partien belonung. Vursprech seint nit vereidt. Hat jedes gericht einen Botten und seindt vogt, scheffen und botten m. gn. hern vereidt.

Gerichtliche verfelle in der gantzen Vogtei.

Van jeder Urkund oder Ansprach haben die scheffen 1 raderalbus, der schreiber 1 raderß., der bott vur die vurbescheidung van den inlendigen 3 ß., von den ußlendigen 1 ß.

Die Wette ist vunff marck, hat der vogt und muß sie berechen.

Hat der bott van jedem Komer und Entsetzung 1 albus und der vogt die wette.

Van den Zeugen, so gerichtlich vurbracht werden, haben die scheffen gein ander belonung dan einen albus van jedem zeugen, sovern sie verurkundt werden; derjenig aber, so die zeugen vurstelt und gebrauchen will, muß die getzeugen verpflegen und zufriden stellen. So einer die gerichtzpersonen vur tzeugen in ein ander ampt fueren und alß zeugen gebrauchen wolte, muß der einem jeden scheffen altag die cost und 6 raderalb. geben. Mit den anderen getzeugen, so ußerhalb amptz gefurt werden, muß man gewerden.

Van Besiegelung der brieve hat jeder scheffen 2 raderalbus und der vogt 4 raderalbus. So aber gerichtliche acten in beiwesen der sementlichen scheffen gemacht und volgentz besiegelt werden, hat jeder scheffen vur arbeit und besiegelung 6 raderalbus. Mit dem schreiber muß man gewerden.

Das Gerichtzsiegel wirt durch den eltesten scheffen, das Gerichtzbuch aber durch den vogten verwart.

Haben die 2 scheffen, so zu der Besichtigung gefordert, wie dan auch der vogt, ein jeder 6 raderalbus.

In der Taxation allerlei guder haben die scheffen van jeder marck 1 ß.; der bott vur die pendung 3 ß., vur die bescheidung der scheffen 1 raderalbus; und so sich die scheffen sonder taxierung verdragen wurden, haben die sementliche scheffen van den partien 1 vierdel weins.

Van dem Beiurtheil haben die scheffen 1 raderalbus, van dem endurtheil van jeder partien 4 raderalbus, kompt dem vogten zum halben theil zu.

Unvertzoglich recht oder noitgeding ist nit breuchlich.

Underhaltung der Gerichtzpersonen.

It. der Vogt ist m. gn. hern und dem abt vereidt und hat jarlichs van seiner f. gn. 12½ malder haver ungeverlich, it. 53

honer van den nachbarn, it. eine kleidung van hove, it. die kleine wette, it. uß allen bruchtenverhor in der Vogteien 10 goltg.

It. hat jeder Scheffen jarlichs uß dem schatz 12 raderalbus und ist dienstfrei.

Schreiber ist gein. Bot ist schatzfrei und hat jarlichs 1 sombern haver und 1 hôn, und wan der schatz gesatzt wirt, ungeverlich 2 marck vur lapgelt; und gehet das botampt umb van einem huß zum andern allejair. Bitten vogt und sementliche gerichtzpersonen, das ein bleibender bot mit zimlicher underhaltung verordent werde. Vursprech ist gein.

Ampt Windegk.

13ten May zu Mouch.

Primus articulus instructionis.

It. seint in dem ampt Windegk 4 Dingbenck: 1. Windegk, 2. Mouch, 3. Eckenhain, 4. Rospe ist mit ein hofsgeding.

Windegk: It. haben die van Windegk ir heufftfart zu Aldenwied, dweil aber in langer zeit gein Consultation geschehen, wissen die scheffen van der beilag nichtz zusagen.

Mouch: It. nachdem itzt Windegk und Blanckenberg ein gericht ist worden und vur der absonderung van dem Windegkischen gericht die heufftfart uf Windegk und van den Blanckenbergischen uf Bonne, so ist in der absonderung durch meinen gn. hern verordent, das die consultation uf Neunkirchen geschehen soll, und muß jeder partie 2 goltg. und 2 raderalbus beilagen.

Not. Hievan die verordnung der absonderung zusehen.

Eckenhain: haben vurzeiten ire consultation zu Lintlaen gehat, itzt aber uß bevelh und bewegenden ursachen zu Windegk verordent.

Die Beilag hat gein sicher tax.

Rospe: hat sein consultation uf Windegk; soviel die beilag belangt, ist gein gewisse tax.

Appellatio universalis ad principem.

Union ist bedacht, dweil zu Rospe gein scheffen seint und dannoch noitig, das da gericht gehalten werde umb der ußwendigen ingehorigen willen, das man daselbst auch scheffen anstelle; und

Digitized by Google

kundten derhalb uß Windegk 4 dahin gelehent und uß dem kirspel Rospe 4 scheffen angesatzt werden. Die andere gerichter mussen bleiben.

Secundus articulus instructionis.

Windegk hat 7 scheffen und einen eignen dinger, nemblich den Rentmeister Windegk, darinnen gehoren uß macht der absonderung das kirspel Dattenfelt, dartzu etliche uß dem kirspel Luschet, Wiel, Hain, Nymbrecht, Morßbach, Reinampt.

It. Mouch hat einen eignen dinger, nemblich den Rentmeister Windegk und 7 scheffen.

It. hierinnen 8 hondschafft: 1. Mouch, 2. Marckelßbach, 3. Gerlekusen, 4. Mybach, 5. Boderod, 6. Werß, 7. Loebach, 8. Benrod.

It. Rospe hat einen eignen dinger, nemblich den Rentmeister Windegk und geine scheffen, sonder weisen die gemeine hofsleute uber alle sachen; gehoren darinnen etliche dinstmansguder uß Luschet, auch etliche uß dem kirspel Walproel.

It. Eckenhan hat 7 scheffen und einen eignen scholtheißen, der das gericht besitzt. Die ungeboden gedingen besitzt der rentmeister mit denselben scheffen. Hat 5 hondschafft: 1. Eckenhan, 2. Sintzbert, 3. Heeßbert, 4. Acher, 5. Honnen.

It. ist zu diesen vurg: gerichten kein Gerichtschreiber, sonder wirt das gerichtschreiberampt durch den rentmeister Windegk als dinger vertreden, zu Eckenhan aber durch den scholtheissen.

Vurspech: Zu Windegk und Mouch thun die scheffen das wort, wirt auch niemant anders zugelassen, zu Rospe mag ein jeder sein wort selber thun.

Windegk, Dattenfelt hat einen gemeinen landbotten, Luschet und Hain hat einen amptknecht, Wiel, Nymbrecht, Morßbach [je] einen amptknecht; Rheinampt hat einen amptknecht, Mouch hat einen amptknecht, Eckenhan hat einen amptknecht, den man den pender nennet.

Not. Scheffen, amptknecht seint meinem gn. hern vereidt.

Gerichtliche Verfelle.

Urkund oder ansprach: Windegk: muß jeder partie beilagen 3 albus, und so ein urtheil oder decret ußgesprochen wirt, haben dinger, scheffen und vurspech jeder einen albus.

Mouch: gibt jeder partie einen raderalbus in das gericht vur urkund, wirt getheilt under dem dinger und scheffen. It. hat der vursprech auch 1 raderalbus.

Eckenhan: hat das gericht van der ansprach nichtz, van der urkund aber ein quart weins.

Rospe: wie zu Windegk, nemblich 3 albus, davan dem dinger 1, dem vursprech 1 und den hofsleuten 1 geburt, welcher zu geleucht der kirchen gegeben wirt.

Hernwette: Windegk: so ein urtheil ußgesprochen wirt sonder eid, ist des hern wette 12 currentalbus, mit dem eid 1 currentgulden. Mouch: die großwette ist vunff radermarck, die kleine wette 6 raderalbus. Eckenhan: die wette ist vunff marck Colsch, doch uf gnad; werden in dem bruchtenverhor gedebingt und durch den rentmeister under andern bruchten berechent. It. hat der schultheiß van jeder eidwette 2 albus Colsch. Rospe: wirt gehalten wie in Windegk.

Komer oder dessen Entsetzung: Windegk: geburt dem amptknecht van jedem komer oder entsetzung 1 albus Colsch; Mouch: van jedem komer und entsetzung hat der amptknecht 1 raderalbus; Eckenhan: hat der scholtheiß van der zulassung des komers 1 albus Colsch und van der entsetzung desselben 1 albus, der pender auch 1 albus. Rospe ut in Windegk.

Allerlei Zeugen: Windegk: Van jedem gerichtlichen doch unbeeidten Zeugen geburt meinem gn. 12 currentalbus vur die wette; mit den beeidten zeugen wirt gehalten wie in der wette angezeigt. Der vursprech hat van jedem zeugen 1 raderalbus, und hat jeder kund vur seine belonung und zerung innerhalb des gerichtz vunff currentalbus. Mouch: van jederm unbeeidten zeugen vur des hern wette 1 raderalbus, van jedem beeidten zeugen aber vunff radermarck; der vursprech hat van jedem zeugen 1 raderalbus. Eckenhan: haben scheffen und scholtheiß nichtz; Rospe ut in Windegk.

Besiegelung der brieve, acten und gerichtschein 2c. Windegk: van Besiegelung der brieve hat jeder scheffen 1 albus Colsch; muß man mit dem dinger des siegels halber gewerden. Acten und gerichtscheinen haben gein sonderliche tax, ist auch nit viel dessen zu thun gewest. Das vertzieg geschicht vur 2 scheffen, dern ein jeder davan hat 2 currentalbus. Und so es vur dem gantzen gericht geschicht, muß man geben 2 quart weins.

Gerichtzbuch und Vertziegsbuch verwart der dinger.

Mouch: van besiegelung der brieve haben die scheffen nichtz. Muß man aber mit dem dinger des siegels halber gewerben, vur das vertzieg, so vur 2 scheffen geschicht, geburt 4 raderalbus, und dasselbig in das vertziegsbuch zu schreiben, muß man den dinger verwilligen. Die Momberschafft geschicht vur 2 scheffen, dern ein jeder 1 raderalbus davan hat. Gerichts-Vertzichs-Buch wirt verwart in der kirchen zu Mouch verschlossen, davan der dinger einen und die scheffen einen schlussel haben.

Eckenhan: muß man vur die besiegelung mit dem dinger gewerben, doch nit uber einen gulden, und haben die 2 scheffen, so in der besiegelung angetzogen worden, 1 quart weins. Ist gein eigen Siegel oder Gerichtzbuch und schreibt der scholtheiß im gericht nit mehe, dan wetten und meines gn. hern sachen.

Rospe: gibt man geine brieve und siegel, sonder wirt es gemeinlich in das gerichtzbuch geschreven, davan dem dinger geburt van dem inschreiben, so es frei guder seint, 6 alb. Colsch, so es aber gein frei guder seint, 3 alb. Colsch. Vertziegsbuch liegt in der kirchen, und hat der amptknecht den schlussel davan.

Beleit oder besichtigung: Windegk: haben deß die scheffen nit viel gebraucht, deßhalb es auch gein sonderliche belonung hatt. Mouch: van besichtigung, so durch scholtheissen und scheffen geschicht, hat ein jeder alle tage vur seine belonung 6 raderalbus und die cost; so es aber durch den dinger und das gantze gericht geschicht, hat der dinger einen goltgulden, jeder scheffen 6 raderalbus, der amptknecht 6 raderalbus und alle die cost. Eckenhan: hat jeder scheffen die cost und 6 albus; zu dem noitgeding legt jeder partie vunff currentgulden bei, davan der gewinnend theil sein beilag widder entfangt. Rospe: geschicht das beleit durch den amptknecht und 2 hofsleute, dern ein jeder täglichs die cost und 6 currentalbus hat.

Taxation der beweglichen guter: Windegk: die taxation der farend haab geschicht gemeinlich durch 2 scheffen, denen davan 2 raderalbus geburt, und dem amptknecht ein und vur das penden 1 alb. Van erbschafft gibt man nach gelegenheit der sachen. Mouch: wan farende haab taxirt wirt, welchs gemeinlich durch 2 scheffen und den amptknecht geschicht, wirt einem jedem 1 raderalbus vur belonung gegeben; die erbschafft wirt uß beleherung der scheffen durch die hondschafft geschetzt, davan der hondschafft 1 malder haver

geburt. Eckenhan: hat der pender vur den umbschlag der erbschafft vunff Colsch albus und die scheffen 14 albus. Van pendung der gereiden guter hat der pender 1 albus und vur das nachweisen, so der schuldner beschudden wolte, 1 albus und die scheffen van der tarierung 1 quart weins. Rospe ut in Windegk.

Bei- oder endurtheil: Windegk: wie van der ansprach supra. Mouch: nichtz, sonder bleibt bei der wett. Eckenhan: van allen und jedem urtheil haben die scheffen 1 alb. Colsch. Rospe ut in Windegk.

Unvertzoglich recht. Windegk: wirt nit gehalten dan uß verwilligung des amptmans und beider partien van 14[ten] tagen zu 14[ten] tagen, und hat jeder scheffen und amptknecht täglichs 6 albus und die cost. Mouch: ist nit gebruichlich; so es aber geschehe, wurd es damit gehalten, wie mit dem noitgeding supra in besichtigung. Eckenhan: wan das unvertzoglich recht geschicht wie in Windegk, mussen beide partie geben vunff currentgulden, die under dem dinger und scheffen getheilt werden. Rospe: ut in Windegk.

Noitgeding: wirt allenthalben damit gehalten, wie mit dem beleid und besichtigung.

Underhaltung der Gerichtzpersonen.

Dinger: der rentmeister Windegk ist auch dinger zu Windegk, Mouch und Rospe, hat gein staende rente.

Scholtheiß zu Eckenhan: der scholtheiß zu Eckenhan hat 3 jar gedient und bißanher nichtz anders gehat, dan van der gemeinde des kirspels Eckenhan 9 kauffmansgulden radergeltz, so mit in dem schatz ußgesatzt werden, dartzu noch 10 hönere und 100 eiger.

Scheffen: Windegk hat jeder scheffen ein gerichtzwette, nemblich 12 albus Colsch und uf allen ungeboden gedingen van meinem gn. hern die cost; seint auch dartzu schatz- und dienstfrey.

Gerichtschreiber, Vursprech: nullus.

Landbott: ist mit bott zu Windegk, hat jarlichs 16 currentgulden vur kleidung und lohn, und ist noitig, das ein ander angestalt und ime ein underhalt verordent werde, damit er seinen dienst destobaß vertreden kunte.

Scheffen: Mouch: haben geinen underhalt, dan uf allen gerichtlichen gedingen ein maltzeit, die durch den rentmeister uß den gerichtzwetten betzalt wirt; seint auch dienstfrej. Eckenhan: hat der

scheffen jarlichs ein sombern haver und 2 hönere uß dem schatz und ist dartzu dienst- und halb schatzfrej.

Not.: hat der scholtheiß van allen gerichtlichen verfellen den 8ten theil.[1])

Ampt Steinbach.

Primus articulus instructionis.

It. seint in diesem ampt vunff dingbenck: 1. Wippelfurd, Statrecht; 2. Wippelfurd, 3. Lintlaen, 4. Overrod, 5. Curten: Landgeding.

Consultation, Beilag: It. das Statgericht Wippelfurt hat seine Consultation zu Siberg, muß jeder partie zur Beilag geben 10 marck Colsch, fac. 20 marck, darvan die scheffen, so die beilag ubertragen, 10 marck und das heubtgericht Siberg 10 marck haben. Die 4 Landgerichter aber haben ire belierung zu Portz, und muß jeder partie vunff marck beilagen.

Appellation geschicht an meinen gn. hern.

Union: 1. Burgergericht Wippelfurt, 2. Landgericht Wipperfeld, 3. Curten; 4. Lintlaen, Overrod, zu unijren.

Secundus articulus.

Gerichtzpersonen: It. das gericht in der stat Wippelfurd hat 12 scheffen, welche sie unter sich kiesen, und wirt alle jar durch den amptman van den 12 einer zu einem Richter angestalt, mit bevelch ufsicht uf meins gn. hern hoch und obricheit und sonst zuhaben und alle gewaltsachen anzubringen zc. Ist aber m. gn. hern nit vereidt.

It. ist auch ein Gerichtzschreiber; Vursprech ist gein; ist ein Bott; Hondschafften seint geine.

Die vier Landgeding: Scheffen: Wippelfurd, darinnen gehort Wipperfeld, hat 4 scheffen, dern drei uß der stat und einer uß Wipperfeld van wegen meins gn. hern durch den scholtheißen angesatzt werden. It. Lintlaen, darinnen gehörig Keppel und Engelßkirchen, hat 4 scheffen, dern 2 in dem kirspel van Lintlaen, der dritte zu Engelßkirchen und der vierte zu Keppel gesessen; werden

[1]) Hier folgt auf zwei eingehefteten Blättern von zwei andern Händen „Anzeichnung und bericht, was die Amptknecht in Ampt Wyndecken vur ir underhalt haben", Anno c. 55 am 14. May, mit specieller Angabe der Bezüge der acht Knechte zu Rospe, Dattenfeld, Wiehl, Eigen, Much, Morsbach, Nümbrecht und Leuscheid.

van dem kirspel ußgesatzt und van amptman und scholtheiß erwelt.
Overrod: Item Overrod hat drei scheffen, werden angesatzt ut supra.
Curten: It. Curten, darinnen gehoren Bechen und Olpe; hat 4 scheffen, dern einer zu Bechen, der ander zu Olpe und die 2 andere zu Curten sitzen.

Gerichtliche verfelle in dem Statgericht Wippelfurd.

Van Anspråch und Antvort felt nichtz in das gericht, dan der schreiber hat van jeder ufzeichnus einen currentalbus und der vursprech 2 Colsch alb. It. hat der bot van dem gebot und verbot 1 alb. Colsch, jedoch binnen der burgschafft. Van einer Urkund kompt in das gericht 1 alb. Colsch.

Hern Recht oder Wette: so uber erbschafft geschicht, geburt dem richter vunff marck uf gnad, uber gereide guider 7 ½ fl.

Komer: hat der richter van zulaßung des komers 2 quart weins und der bot 1 albus Colsch van jedem komer.

Zeugen: van dem Zeugenverhor felt in das gericht nichtz, sonder mag dem schreiber ½ quart weins gegeben werden.

Besiegelung der brieve, acten und gerichtscheinen: die Stat hat ein gemein Siegel, dessen sie in irer stat sachen gebruichen, und so solchs gebruicht wirt, mussen zum wenigsten 7 scheffen darbei sein. It. hat auch darneben jeder scheffen ein eigen siegel, damit er gerichtz und rentbrieff besiegelen helfft, und hat der scheffen van jedem brieve zubesiegelen ½ vierdel weins. Vur besiegelung der gerichtzacten ist gein sicher belonung, sonder muß man mit den scheffen nach gelegenheit der sachen gewerden, wie dan auch mit dem gerichtzschreiber geschehen muß.

Van richtlichem Vertzieg gibt derjenig, dem die uftragt geschicht, 27 haller, davan 1 albus der richter, 1 alb. die sementliche scheffen und drei haller der bott vur das ußruffen entfengt.

Beleit oder besichtigung: haben die scheffen gein sonderliche belonung, sonder nach gelegenheit der personen wirt inen der wein geschenckt.

Taxation der farend haab: hat der richter ½ vierdel weins, die 2 scheffen jeder 2 albus und der bot 2 alb., fac: 12 albus.

Taxation der Erbguter: hat der richter 12 albus und ein jeder van den 2 scheffen, so dartzu geruffen, 4 albus, und der bot 4 albus.

Bei und endurtheil: felt in das gericht 1 albus.

Unvertzoglich Recht: so es beide partien begeren oder der amptman inwilligt, entfengt jeder scheffen davan 6 albus Colsch, und wirt gehalten van 14 tagen zu 14 tagen biß zu ußtracht der sachen; facit zusamen 3 gulden.

Underhaltung der Gerichtzpersonen:

Der Richter hat gein staende belonung dan allein gleich den scheffen jarlichs van der stat 1 snaphanen; Schreiber hat jarlichs van der stat 3 gld., der Bot hat jarlichs neben seinen verfellen van der stat 8 daler.

Gerichtliche Verfelle in den 4 Landgedingen:

Urkund oder Anspruch ist 1 albus; Hernrecht oder Wette ist vunff marck uf gnad, berechent der scholtheiß meinem gn. hern.

Komer und dessen Entsetzung: hat der scholtheiß 1 alb. Colsch und der bot 1 alb. Van dem Zeugenverhör haben die scheffen nichtz, der schreiber hat van jedem zeugen 1 alb., ußwendig amptz ist gein sicher tax.

Besiegelung der Brieff, Acten und Gerichtzschein: haben die vurg: 4 gerichter gein eigen siegel, sonder, so desselben van noiten, bit man den scholtheissen umb die besiegelung, davan den scheffen vur das bitten 4 albus und die cost und dem scholtheißen 1 goltg: geburt. Van den gerichtzacten zu schreiben hat der schreiber gein staende belonung.

Beleit oder besichtigung: hat der scholtheiß den tag einen goltg:, die scheffen 4 albus, der schreiber ½ goltgulden und der bot 4 albus und alle die cost.

Taxation der guiter: Zu Curten gibt man dem gericht van farender haab 6 alb., van erbtzal 12 alb. Zu Overrod hat jeder scheffen 28 haller, facit 7 albus, van erbguiter jeder scheffen 4 albus, facit 12 albus, und die cost, und der bot 4 alb. und die cost. Zu Lintlaen hat das gericht van den beweglichen gutern 7 alb:, theilt die scheffen und bott; van unbeweglichen guitern, so durch 2 scheffen und den botten geschicht, gibt man allein 14 albus. In dem landgericht Wippelfurd hat ein scheffen van der farender haab 3 alb. und der bot 3 alb. Van erbpenden, welch durch 2 scheffen und einen botten geschicht, hat ein jeder 6 albus und die cost.

Bei- und endurtheil: haben die scheffen nichts weiters, dan van den urkunden.

Unverzoglich recht, so von 14 tagen zu 14 tagen gehalten wirt, haben die scheffen wie in den andern gedingen van der ansprach 2 albus.

Underhaltung der Gerichtspersonen:

Scholtheiß hat van m. g. hern jarlichs 30 schatzgulden, item 30 malder haver und eine kleidung, it. werden ime van den underthanen in den schatz gesatzt 18 gulden.

Item hat der Schreiber van meinem g. hern 12 malder haver, it. 4 rider vur seine kleidung, it. 4 rider vur hew, it. 12 overlendisch gulden uß dem bruchtenverhör.

Bestenbot hat jarlichs uß dem schatz vunff schatzgulden und 10 ß.

Item seint in diesem ampt 9 Botten, haben van m. gn. hern nichts, sonder wirt einem jeden van den underthanen vur belonung, das sie meins gn. hern gelt heven, mit in den schatz gesatzt wie volgt:

Der Bot zu				
Engelskirchen	hat	jarlichs	28 1/2	schatzgulden,
Wippelfurt	"	"	48	gulden,
Overrad	"	"	36	schatzgulden,
Bechen	"	"	14	schatzgulden 2 ß,
Curten	"	"	33	schatzgulden,
Olpe	"	"	18	schatzgulden 10 raderalbus,
Wipperfeld	"	"	16	schatzgulden,
Koppel	"	"	18	schatzgulden,
Lintlaen	"	"	42	schatzgulden.

Zu gedenken, das sich die botten im ampt Steinbach beschweren die haver so sie vurzeiten zu Mulheim allein, itzt ghen Duisseldorf uf ire costen und schaden, sonderlich an verlierung der seck, ungleicheit der maßen 2c. zulieveren.

It. als die gemeine Nachbarn des ampts Steinbach dem scholtheissen van wegen meines gn. hern das liechtmißgelt noch zum theil schuldig, bitten sie underthenig, sein f. g. wolle derohalb irer, biß die fruchten widder zeitig werden, gnediglich verschonen.

Ampt Portz.

Item am 5ten Aprilis Anno 2c. 55 seint die Verordente zu Benßbur ankomen und nach verlesung irer volmacht den Bevelhabern sampt den gerichtzpersonen des amptz Portz, wes inen den verordenten von m. gn. hern hertzogen 2c. bevolhen und in irer Instruction uferlegt, vurgehalten.

Instructionis primus articulus.

Dingbengk: It. haben zum ersten die bevelhaber und gerichtzpersonen angetzeigt, das im ampt Portz sein 3 gerichter: 1. Portz, heubtgericht, 2. Benßbur, 3. Odendal.

Item diese vurg: 2 undergerichter haven alle ir Consultation zu Portz und die van Portz bei dem Ritterrecht zu Upladen.

Beilag: van den undergerichtern uf Portz muß jeder partie 10 radermarck beilagen, und imfal es die scheffen daselbst auch nit weiß weren, sonder van dannen ghen Upladen remittirn, mussen beide partien zusamen beilagen 1 goltgulden zu den 20 marck und 1 raderalbus vur das siegel, mussen auch die partien mit den scheffen, so die acten ghen Upladen bringen, gewerden.

Appellation geschicht an meinem gn. hern.

Union: 1. Portz mit dem gericht Volberg in dem ampt Lulstorf gelegen zu unijren; 2. Benßbur, 3. Odendal. Zu gedenken der Bergischen uf der Scheiderhohe warbei dieselben zuverordnen.[1])

Secundus articulus instructionis.

Portz: Das heufftgericht Portz wirt neben dem scholtheissen mit 15 scheffen, durch m. gn. hern angesatzt, bekleidt, hat auch einen eignen gerichtschreiber und 2 vursprech, einen botten und seint alle gerichtzpersonen m. gn. hern vereid. Gehorn darunder 8 hondschafft: 1. Orbach, 2. Sundorf, 3. Nidersundorf, 4. Langel, 5. Want, 6. Eil, 7. Eigelstorf, 8. Heumar.

---

[1]) Dweill Portz one das mit sovill rechtzsachen beladen, das die partien in sonderliches uztregliches recht nit komen konnen, zudem auch Volberg Portz vast weitt entlegen, so ist diß bedencken folgentz geendert und Scheiderhoe in Volberg unijrt, also das der scholtiß Portz dasselbig gericht an dem ort, da das gericht Volberg bißanher gehalten, besitzen soll, wie solchs dem amptmann Portz am 24. Januarij A° 1556 geschreven und bevolhen ist. [Zusatz am Rande von der Hand des fürstlichen Secretärs Gerardus Juliacensis.]



Benßbur: hat einen Scholtheissen, 7 Scheffen, Gerichtschreiber, Botten und Vursprech meinem gn. hern vereid. Hat 8 Hondschafften: 1. Gladbach, 2. Brug, 3. Merrhem, 4. Herckenrod, 5. Durst, 6. Sand, 7. Rod, 8. Imekeppel.

Odendall hat 4 Scheffen; Gerichtschreiber, Botten, Vursprech: hat gein hondschafft.

Gerichtliche Verfelle zu Portz, Benßbur, Odendall.

Urkund oder Ansprach: seint 2 raderalbus.

Hern Wette oder Recht: die hern wette ist vunff marck rader geltz, kompt dem scholtheissen zu, derhalb er auch jarlichs 3 mal uf den ungebotten gedingen alle gerichtzpersonen becostigen muß.

Zeugen: van jedem zeugen 2 raderalbus. Hat ein jeder scheffen, so in ander hern landen zu einem zeug gebruicht wirt, alle tag 1 goltg. und die cost, usserhalb aber des gerichtz, doch in dem ampt Portz hat ein jeder scheffen neben der cost 18 raderalbus, inwendig amptz täglich 9 raderalbus und die verpflegung. Einem andern gerichtlichem zeugen werden gegeben 3 raderalbus und die zerung.

Besiegelung der brieve, acten und gerichtscheinen: haben die scheffen von jedem brieff zusiegeln einen goltg. und 1 raderalbus. Wan die Acten geschrieben werden, hat jeder scheffen, so darbej geruffen, teglichs neben der cost 9 raderalb., der scholtheiß die cost und einmal einen goltg.; der schreiber hat van allen acten zuschreiben one unterscheid einen radergulden und die cost. Van allen vererbungen, so gerichtlich beschehen, werden erlegt 28 raderalbus, davan der scholtheiß 11 und die scheffen 11 und vursprech 6 raderalbus; uber das alles werden dem schreiber noch entricht 6 raderalbus. Haben alle gerichter dieses ampts ir eigen Siegel, ußerhalb Odendal, welche so es van noten, den scholtheiß, dem sie auch die belonung lassen, umb sein siegel zu gebrauchen bitten.

Gerichtzbuch: so jemandt zu Portz etwas uß dem gerichzbuch begert, der gibt dem gericht so mennig 2 raderalbus als mannig jar die erste uftzeignus geschehen ist, und werden diese vermolde tage genent.

Beleid, Besichtigung oder Noitgeding: hat der amptman davan einen goltgulden, der scholtheiß 1 goltg., der schreiber 1 radergulden, jeder scheffen 9 raderalbus, vursprech 9 raderalb., Bott 9 raderalb., und diese alle die cost.

Taxation der Erbguter: Portz: van jedem gulden 2 currentalbus, in den andern gerichten aber hat jeder scheffen van dem umbschlag der erbguter 9 raderalbus.

Taxation der farend haab: zu Portz hat jeder scheffen und bot 9 raderalbus, in den undergerichten aber ein jeder 4 raderalbus und die cost.

Bei- und endurtheil: van allen urtheiln, so verurkundt werden, gibt man 2 raderalbus; van den vururtheiln aber einen goltg. und 1 raderalbus.

Unvertzoglich Recht oder Noitgeding: vide die besichtigung supra.

Underhaltung der Gerichtzpersonen:

Scholtheiß: hat der scholtheiß des amptz Portz van meinem gn. hern jarlichs 24 malder haver, einen wagen hewß und ein kleid.

Gerichtzschreiber: werden dem gerichtschreiber van wegen meines gn. hern jahrlichs entricht 11 malder haver, 14 seel oder ein wag hewß und ein kleidung.

Scheffen haben nichtz anders dan die gerichtliche verfelle.

Vurspreche seint m. gn. hern vereidt, haben geine jarliche belonung, sonder werden van den partien zu dienen bewilligt.

Vestenbott: hat diß aumpt gein vestenbotten, wirt aber notig eracht, das einer angestalt werde, damit m. gn. hern ordnungen und edicten desto statlicher und beß moge nachgesetzt werden.

- Bot zu Portz hat jarlichs uß jedem schatz 24 schatzmarck und 2 ß., thut zusamen 102 marck 6 ß.,
- Bot zu Odendal hat jarlichs uß jedem schatz 40 marck, thut zusamen 120 marck,
- Bot zu Beußbur hat jarlichs uß jedem schatz 33 marck, thut zusamen 100 marck,
- Bot zu Merrhem hat jarlichs uß jedem schatz 23 marck 4 ß., thut zusamen 70 marck,
- Bot zu Stommel hat jarlichs uß jedem schatz 13 marck 10 ß., thut zusamen 41 marck 10 ß.,
- Bot uff der Schederhohe hat jarlichs uß jedem schatz 6 marck 5 ß., thut zusamen 19 marck 3 ß.,
- Bot zu Gladbach hat jarlichs uß jedem schatz 26 marck 8 ß., thut zusamen 80 marck.

Ampt Miseloe.

It. ist zu Schlebuß am 2ten Aprilis A° 55 durch vurg. verordente diese erkundigung geschehen wie volgt:

Primus articulus instructionis.

Dingstull: It. seint uf den ersten articul der instruction die verordente durch die gerichtzpersonen im ampt Schlebusch bericht, das daselbst 8 Dingstuel und 10 dorfer oder kirspelskirchen sein: 1. Witzhelden, 2. Burtscheb, 3. Newkirchen, 4. Schlebusch, 5. Upladen, 6. Leichlingen, 7. Westrup, darinnen gehorig, 8. Burg, 9. Luitzenkirchen, darinnen gehorig 10. Steinbüchel.

It. haben die vurg. 7 gerichter ir Consultation zu Lutzkirchen und die van Lutzkirchen zu Bensbur. Und so man van den 7 gerichten zu Lutzkirchen consultirt, muß jeder partie 12 raderalbus beilagen und van dannen zu Bensbur 5 radermarck. Geschehen alle appellationes in diesem ampt an m. gn. hern. Sovil die union der vurg: gerichter belangt, ist fur guit angesehen, das man die nachfolgender gestalt unijren und zu heuffschlagen solte: Lutzkirchen, Newkirchen, Burtscheb, ein gericht; Schlebusch, Westrup, Burgel, Upladen, ein gericht; Leichling, Witzhelden, ein gericht.

Secundus articulus.

Das	gericht	zu	Witzhelden	hat	einen	dinger	und	2	scheffen
"	"	"	Burtscheb	"	"	"	"	3	"
"	"	"	Newkirchen	"	"	"	"	3	"
"	"	"	Schlebusch	"	"	"	"	3	"
"	"	"	Upladen	"	"	"	"	2	"
"	"	"	Leichling	"	"	"	"	7	"
"	"	"	Westrup	"	"	"	"	7	"
"	"	"	Lutzkirchen	"	"	"	"	3	"

It. haben diese vurg. gerichter geinen Gerichtschreiber, sonder vertrebt der dinger uf allen dingbencken auch des schreibers ampt. Haben auch geinen geschworen Vursprech. Hat jedes gericht seinen eignen Botten, uber welche alle ein gemeiner bot, gnant der Vestenbot van altersher gewesen und noch. Item seint geine Hondschafften, dan allein 10 kirspelskirchen.

Gerichtliche Verfelle in dem gantzen ampt Miseloe:

It. der Dinger, so die vurg. 8 dingstuel besitzt und auch mit schreiber ist, hat van allen gerichtlichen verfellen, welche uf die dingbangk gelacht, die helffte und die scheffen die ander helffte.

Van jeder Ansprach und Antwort geben beide partien 2 raderalb., facit 4 alb., van andern Urkunden 1 raderalb.

Hern recht: hat der dinger davan 5 marck, jedoch uf gnad.

Hat der bott van jedem Komer 1 raderalb. und dessen Entsetzung 3 raderß., davan er dem dinger 2 raderß. zustelt. Van der Citation an das recht gibt der ußwendiger 1 raderalb., der inwendiger 1 raderß.

So Zeugen gerichtlich gefurt, geburt dem gericht van jedem zeugen 2 raderalbus.

Besiegelung der brieve: it. haben die scheffen gein eigen Siegel, sonder, so brieff ufgericht werden, hengt der amptman sein siegel daran, davan ime geburt 1 goltg. und den scheffen die urkund, wie obermelt.

So Uftragt der guter fur dem gericht beschicht, gibt man dem gericht 12 raderalbus; ußerhalb aber des gerichtz vur 2 scheffen allein geburt jedem scheffen vur seine urkund 1 raderalbus.

Beleit oder besichtigung: Van einem beleid, so uf costen van ungleich angestalt, geburt dem dinger 1 goltg., dem vestenbotten 12 raderalb., jedem scheffen innerhalb des kirspels die cost und 3 raderalbus, usserhalb des kirspels doppel.

Taxation allerlei guter: geburt alle tage dem vesten botten neben der cost 6 raderalbus und den 2 scheffen, so dartzu geruffen, die cost und jedem 3 raderalbus.

Bei oder endurtheil: van allen und jeden urtheilen 2 raderalbus. Mit der wette wirt es gehalten ut supra.

Underhaltung der Gerichtzpersonen.

It. der Dinger hat uß dem schatz jarlichs 18 reinßgulden und nichts weiters.

Vestenbott hat uß jedem kirspel jarlichs 3 Colsch marck, facit 30 marck; und das er meins gn. hern renthönere jarlichs versamblet und in dem Buchler hoff, welcher zum Gevelßberg gehort, lievert, uß jedem kirspel alle jair ein Colsch marck, facit 10 marck.

Bot zu

1. Witzhelden (ist mit scheffen) hat jarlichs uß den 3 schetzen 15 gld.
2. Burtscheb „ „ „ „ „ „ 19 „ weiniger 1 ortz.
3. Neukirchen (ist auch scheffen) „ „ „ „ „ „ 15 „
4. Schlebusch (ist auch scheffen) „ „ „ „ „ „ 13 „

5. Upladen (ist auch scheffen) hat jarlichs uß den 3 schetzen 10 gld.
6. Leichling " " " " " " 18 "
7. Wistrup " " " " " " 16 "
8. Burg (ist auch scheffen) " " " " " " 8 "
9. Lutzkirchen " " " " " " 20 "
10. Steinbuchel (ist auch scheffen) " " " " " " 18 "

Not: Welcher van diesen vurg. botten auch scheffen ist, wirt gnant Beisitzer, hat des scheffenampts halber gein belonung, und so das bottenampt uß ist, wird er auch des scheffenampts erledigt.

Witzhelden hat 2 scheffen, darunder alwege der Bott einer sein, oder aber einen in seine stat stellen muß, und hat gein belonung weiters dan van dem bottenampt; den andern stelt der amptman van wegen meins gn. hern an und das kirspel belont inen one seiner f. g. entgeltnuß oder zuthun mit 6 marck Colsch. Burscheid hat 3 scheffen, die der amptman van wegen meins gn. hern anstelt und das kirspel belonen muß, nemblich einen jeden mit 2 Colschgulden. Newkirchen hat 3 scheffen, dern einer bott ist, und werden die andern 2 van wegen meins gn. hern angestalt und vereid und durch das kirspel belont, ein jeder mit vunff Colsch marck. Schlebusch hat 3 scheffen, dern einer mit Bot ist, die andern 2 werden durch meinen gn. hern angesetzt und durch das kirspel beloent, ein jeder mit 6 Colsch marck. Upladen hat 2 scheffen, dern einer auch bot ist, der ander wirt durch meinen gn. hern angestelt und durch das kirspel besoldet mit 6 marck Colsch. Leichlingen hat 7 scheffen, die meins gn. hern hochgericht und des abt van Duitz hofsgericht besitzen, wie in der uftzeignus des hofsgericht vermeldt. Und werden zu allen 3 jaren, nach vervolg der guter die scheffen ab und angesetzt; so aber einer sein scheffenampt selber nit vertreden wolt, mag er einen andern an seine stat verwilligen, und dem wie gemeinlich geschicht, vur belonung 2 Colsch.gulden geben. Westrup hat 7 scheffen, werden underhalten wie in der antzeignus des hofsgeding zusehen. Lutzkirchen hat 3 scheffen, dern einer auch bot ist, die andern 2 werden von meinem gn. hern angesatzt und durch das kirspel, ein jeder mit 2 Colschgulden, beloent.

Schreiber: ist der dinger ut supra.

Vursprech: Seint gein geschworen vursprech und deshalb auch gein sicher besoldung inen verordent.

Ampt Bornfelt.

10. May zu Hukeswagen.

Primus articulus instructionis.

It. seint im ampt Bornefelt vunff dingstuel: 1. Wermelßkirchen, 2. Daverkhusen, 3. Dhun, 4. Remschet, 5. Bussen-Lennep: Land-gerichter.

Consultation: Item so die sitzende Scheffen zu Wermelßkirchen der streitigen sach nit weiß gnug seint, fordern sie zu sich uß dem ampt Bienberg 2 scheffen, uß dem ampt Elverfeld einen, uß dem gericht Dhun 2, uß Remscheid einen und uß Daverkhusen einen, facit 12; imfal aber dieselbigen noch weiter Consultation vannoiten, schuldigen sie es ghen Daverkhusen under die linnen und werden dahin zu den 12 vurg. noch gefordert 12 scheffen uß dem ampt Steinbach und 12 uß dem ampt Miseloe, seint zusamen 36 scheffen. Van dannen aber wirt die sach, im fal der noit, in meins gn. hern Camer zu der Borg geschuldigt.

Gleichsfals fordern die 3 scheffen zu Remscheid, so inen einer Consultation von noiten, die sementliche hofsleute daselbst zusamen, so aber dieselbige dessen noch nit weiß seint, schuldigen sie die sach in meins gn. hern Camer zu der Borg.

It. Dhun und Bussen-Lennep halten ir Consultation zu Wermelßkirchen. It. so die Consultation zu Wermelßkirchen geschicht, muß jeder partie beilagen $1/2$ taler und hat jeder scheffen, so umb die consultation geschickt, die cost und 3 albus Colsch und der bot van jedem scheffen 1 albus. In der heufftfart aber ghen Daverkhusen legt jeder partie auch einen halben taler dem richter und jedem scheffen 6 albus und die cost, auch dem botten van jedem scheffen 1 albus. Wirt dem gewinnenden theil durch den verlierenden theil sein Beilag widder erlegt. Wirt gleichsfals mit der Beilag in den undergerichten gehalten.

Appellation geschicht an meinen gn. hern.

Union: Ist für gut angesehen uf wolgefallen meines gn. hern, das Remscheid und die 15 hove bussen Lennep mit Wermelßkirchen unijrt und zuhauffgeschlagen; dweil aber Remscheid ein hofsgeding, das es mit den hofsgudern, wie van alters gehalten werde.

It. das Daverkhusen und Dhun unijrt, doch mit der bescheidenheit, daß zwischen beidß ein gelegen malstat uf einem hove gnant und verordent, da das gericht gehalten werde.

Secundus articulus.

It. mogen die scheffen in dem gantzen ampt Bornfelt, ussert-halb Remscheid, das scheffenampt verlassen; der itziger amptman aber hat dieselbigen, so abstain wolten, biß uf weiter verordnung meins gn. hern daran gehalten.

Wermelßkirchen: hat vunff scheffen neben dem scholtheissen. Hat 3 Hondschafft, nemblich 1. Overhondschaft, hat 2 scheffen, 2. Dorfhondschafft, hat 1 scheffen, 3. Niderhondschafft, hat 2 scheffen. So einig scheffen uß den hondschafften todlich abgienge, werden 3 personen uß derselben hondschafft vurgestalt, daruß der amptman einen zum scheffen erwelt.

Gerichtschreiber: vertredt der Richter auch des gerichtzschreibers ampt.

Daverkhusen: It. Daverkhusen hat 3 scheffen und 2 hond-schafft, nemblich: 1. Overhondschafft, hat 2 scheffen, 2. Nider-hondschafft, hat 1 scheffen. Werden die scheffen angestalt ut in Wermelßkirchen. Gerichtschreiber ist derselb, wie in Wermelßkirchen.

Dhun hat 2 scheffen und 2 hondschafft und jeder hondschafft 1 scheffen. Gerichtschreiber ut in Wermelßkirchen.

Remscheid: seint 3 Landscheffen, die auch mit hofsleute seint und werden angestalt wie in dem hofsgeding zu sehen. Hat ein hondschafft, nemblich Remscheid. Gerichtschreiber ut in Wermelß-kirchen.

Bussen Lennep: seint 2 scheffen und ein hondschafft von 15 hoven. Gerichtschreiber ut in Wermelßkirchen. Vursprech seint in geinem Dingstul vereib. Bott ist ein gemeiner Vestenbot, dartzu hat auch jeder hondschafft seinen eignen honnen, der das gelt hevet und gebott thuet. Seint alle gerichtzpersonen meinem gn. hern vereib, ußgenomen der vursprech.

Gerichtliche Verfelle in dem gantzen ampt.

Urkund oder anspraich: kompt den scheffen davan 1 albus Colsch.

Wette oder hern recht: hat der richter vunff Colsch marck.

Komer oder dessen Entsetzung: hat der bot 1 albus Colsch.

Allerlei Zeugen: so zeugen gerichtlich vurgestalt werden, haben richter und scheffen allein die urkund, nemblich van jedem zeugen 1 albus. It. hat der scholtheiß in stat des schreibers van jedem

zeugen 1 albus, und hat ein jeder zeug, so in dem ampt sitzt, 3 albus und die cost; usserhalb amptz aber muß man die getzeugen willig machen.

Besiegelung der brieve, acten oder gerichtschein: haben die gerichtzpersonen im gantzen ampt gein eigen siegel, sonder so es zuthun, bitten die partien die scheffen und die scheffen den richter umb das siegel, und hat der richter vur die besiegelung 1 schleiffer oder ort talers, jeder scheffen (deren gemeinlich 2 seint) vur belonung 3 Colsch albus. Zu Remscheit aber wirt der hofsscholtheiß durch die scheffen daselbst umb das siegel gebetten, davan er hat 1 ort goltg. und jeder scheffen 3 Colsch albus. Das Gerichtzbuch wirt durch den schreiber verwart; vur einen schein uß dem gerichtzbuch hat jeder scheffen 3 albus und die cost und der schreiber nach gelegenheit der sachen.

Das Vertziegsbuch wirt durch die scheffen in einer kiste verschlossen verwart, Bussen Lennep aber durch den scholtheißen. So einer ein vertzieg einzuschreiben oder zueroffnen begert, muß zu jeder mal den scheffen 4 albus und dem scholtheißen in des schreibers stat 2 quart weins geben.

Beleid oder Besichtigung: hat der richter 2 quart weins und jeder scheffen 3 albus.

Taxation der guder: hat jeder scheffen van taxierung und umbschlag der gereiden guter alle tag 4 albus, van den erbpenden jeder scheffen die cost und 4 [albus] alle tag, der bott aber, wan er die pende gibt, 1 albus und van jedem scheffen zugebotten 1 albus; den scholtheißen geburt, so er um die pende ersucht wirt, 1 quart weins.

Van dem Endurtheil haben die scheffen 3 albus, van einem beiurtheil 1 alb. Zu Remscheid ist poena contumaciae 3 albus, wie in dem endurtheil.

Unvertzoglich Recht: ist niehe in dem gantzen ampt Bornefelt gebraucht.

Noitgeding: hat der richter 1 goltg. und jeder scheffen 3 alb. und die cost.

Underhalt der Gerichtzpersonen.

Richter im ampt Bornefelt hat jarlichs van m. gn. hern 24 schatzgulden, 10 malder haver und 1 kar hewß. Scheffen: zu Wermelßkirchen haben die scheffen gein staende belonung; zu Daverk-

hufen hat jeder scheffen uß dem schatz jarlichs 15 raderalbus, die inen neben meines gn. hern schatz entricht werden. Zu Dhun hat jeder scheffen 10 raderalb. uß dem schatz; zu Remscheid hat jeder scheffen einen goltg., wie in dem hofgeding zu sehen. Bussen Lennep hat ein jeder scheffen jarlichs 6 alb. uß dem Meigelt.

Gerichtschreiber hat gein staende belhonung; der Vestenbot in dem ampt Bornfelt hat uß jedem gelt 2 schatzgulden, facit jarlichs 6 gulden. Bussen Lennep hat der Bot jarlichs van den nachbarn 4 Colschgulden.

Seint in dem kirspel Wermelßkirchen 3 honnen, und hat der ein honne zu belonung van der Overhondschafft 10 schatzgulden, der ander honne uß der Dorper hondschafft auch 10 schatzgulden; der dritt honne hat uß der Niederhondschafft 16 schatzgulden.

Honne zu Daverkhusen hat jarlichs van dem kirspel 16 schatzgulden,
„ „ Dhun „ „ „ „ „ 14 kaufmansgulden current,

Honne zu Remscheid hat jarlichs van dem kirspel 19 Colschgulden.

Vursprech haben gein sicher belonung.

Ampt Borg.

Eodem die, loco et praesentibus quibus supra.

Primus articulus instructionis.

Ist in diesem ampt ein Dingstuel, nemblich zu der Borg, und ist landrecht.

Consultation geschicht in meines gn. hern kamer zur Borg. Thut niemand beilag; Appellation nulla.

Secundus articulus.

Das gericht zu der Borg hat gein scheffen, sonder weiset der umbstand das recht; seint aber die burger daselbst gutwillig, das es mit ansetzung der scheffen der ort, wie an andern gerichtern verordent werde.

Gerichtschreiber, Vursprech, Bott: ist gein, souder hat bißauher der scholtheiß zur Borg das Bottenampt vertretten.

Gerichtliche Verfelle.

Urkund oder ansprach: geben die ußwendigen davan dem gericht 1 Colschen albus, die inwendigen 4 haller.

Wette oder Hernrecht: hat der scholtheiß van den ußwendigen vunff marck Colsch und van den inwendigen 12½ haller.

Komer oder dessen entsetzung: hat der Bot van den inwendigen 4 haller, van den ußwendigen 1 albus.

Allerlei Zeugen: van jedem ingesessenem zeugen 4 haller, ußwendigen 1 alb. vur urkund. Werden der zeugen sagen nit ufgeschreben. Besiegelung der Brieve, Siegel: haben die scheffen gein eigen siegel, sonder was besiegelt wirt, geschicht durch den scholtheissen, welch 1 flesch weins davan hat.

Haben gein Gerichtz- oder Vertzigsbuch. Vertzig geschicht vur den scheffen mit einer urkund.

Beleid oder Besichtigung: ist wenig daselbst dessen zuthun, wissen derhalb gein sonder belonung.

Taxation allerlei guter: hat jeder scheffen 3 albus, so darbei geruffen werden. Der scholtheiß (als bot) hat van den inwendigen 4 haller, van den ußwendigen 1 albus.

Bei- oder endurtheil: hat der inwendig bißher gegeben 4 haller, der ußwendiger 1 albus. Unvertzoglich Recht oder Noitgeding: ist nit breuchlich.

Underhalt der Gerichtzpersonen.

Scholtheiß: der kelner als scholtheiß ist seins underhaltz noch selber ungewiß; Scheffen, Gerichtschreiber, Bot oder Honne, Vursprech: ist gein.

Ampt Huckeßwagen.

Eodem die et loco quo supra.

Primus articulus instructionis.

Ist in dem ampt Huckeßwagen ein gericht, nemblich zu Huckeßwagen in der Freiheit, und ist Landrecht.

Consultation geschicht zu Wermelßkirchen, gibt jeder partie 10 marck, ist aber die Consultation bei der itziger scheffen zeit nihe geschehen.

Appellation zu meinem gnedigen hern.

Union vacat.

Secundus articulus.

Seint 6 Scheffen, so sie aber des vollen noit haben, fordern sie den uß dem ampt Steinbach, nemblich uß dem hofsgericht dem G. van Newenar zustendig, gnant der Elberßhagen.

Item werden durch die scheffen, so deren einig des scheffenampts abstunde, 3 uß dem gantzen kirspel dem amptman in stat meins gnedigen hern vurgestalt, umb einen daruß zu erwelden; und imsall geiner uß den 3 dienstlich gefonden, werden 3 andere darnach widerumb vurgestalt, biß so lang einer daruß meinem gnedigen hern gefellig und zu dem scheffenampt nutz gefonden werde.

Seint 4 hondschafft: 1. Groszhondschafft, 2. Ludorp, 3. Herdingsfeld, 4. Berghuß.

Gerichtschreibers ampt verwart der Scholtheiß.

Haben hiebevor geschworn Vursprecher gehat, ist aber itzt gein, dweil wenig streitiger sachen schweben.

Hat jeder hondschafft in stat des Botten einen Honnen.

Seint vurg: Gerichtzpersonen meinem gnedigen hern vereidt.

Gerichtliche verfelle.

Urkund oder anspraich: haben die scheffen 1 albus, und der schreiber 1 albus davan.

Hern wette: ist vunff marck.

Van jedem Komer hat der scholtheiß 1 fleiß weins und der bot 1 albus; van Entsetzung desselben hat der scholtheiß 14 haller.

Van allen sementlichen Zeugen, so verurkundt werden, hat das Gericht 1 albus und der schreiber 1 albus; den Zeugen mussen die partie die cost geben und sie verwilligen.

Besiegelung der brieve: hat jeder scheffen van der besiegelung, so in sitzendem gericht geschicht, 1 albus, ußerhalb aber gerichtz hat jeder scheffen vur die besiegelung 3 albus und die cost.

Haben die scheffen ein gemein Siegel, wirt verwart in einer kisten in der kirchen, dar jeder scheffen einen schlussel zu hat.

Das Gerichtzbuch ist biß auher durch den scholtheissen verwart. Vertziegsbuch ist bei dem siegel verwart.

Mit den gerichtlichen Scheinen wirt gehalten, wie hiebevor van den getzeugen vermeld; hat der Scholtheiß nit davan, der schreiber aber hat sein belonung nach gelegenheit der sachen.

Beleid oder besichtigung: hat der Scholtheiß 6 albus neben der cost, und jeder scheffen, so dartzu gefordert, 3 albus und die cost.

Taxation der guter: Vur uberlieverung der penden geburt dem scholtheissen 1 flesch weins und dem Botten 1 albus; van taxation allerlei guider, so die scheffen dartzu erfordert werden, und doch die taxation nit geschicht, hat der scholtheiß die cost und 3 albus, und

ein jeder scheffen 3 ß. und die cost, facit 12 albus. So aber die taxierung geschicht, hat ein jeder doppel gelt und die cost, ut supra, und der bot van jedem scheffen 1 albus und die cost.

Bei oder endurtheil: hat das gericht 1 albus und der schreiber 1 albus.

Unvertzoglich recht oder noitgeding: ist die belhonung den scheffen unbewust, nachdem in langer zeit dessen nit gebraucht.

Underhaltung der Gerichtzpersonen:

Der Scholtheiß hat nichtz sonderlichs van seinem jargelt antzeigen konnen, dweil es noch nit erclert bei hove.

Hat jeder Scheffen jarlichs 1 Colsch gulden, und 1 albus zu meitgeld und das gehet an den hoven umb; so es aber an ire hove kompt, mussen sie umbsonst dienen.

Gerichtschreiber hat nichtz.

Das Honampt in jeder Hondschafft gehet umb van einem hove zu dem andern, und dar es uffelt, muß man denselbigen willigen, so vern er dem amptman gefellig; hat aber gein sicher belonung weiters, dan die gerichtliche verfelle.

Vursprech: ist gein.

Burgerschafft Lennep.

11ten May Anno 55 zu Huekeßwagen.

Primus articulus instructionis.

Item ist binnen Lennep ein Dingstuel und ist Burgerrecht.

Consultation geschicht zu Siberg; muß ein jeder partie in consultationibus 10 radermarck beilagen, davan den Scheffen, so uf Siberg 2 mal zeehen, 10 marck, und den scheffen zu Siberg 10 marck geburen. In eroffnung aber des urtheils muß die verlierende partie dem gewinnenden theil sein beilag widder geben.

Appellation ist nihe daselbst gebraucht.

Union: nulla.

Secundus articulus.

Gerichtzpersonen: hat dieses gericht einen richter und 11 scheffen, einen geschworen botten, einen vereidten gerichtschreiber, welcher auch scheffen ist, 2 vereidte vursprech. Der bot wirt erstlich meinem gnedigen hern vnd darnach der Stat vereid.

Gerichtliche verfelle.

Urkund oder anspraich: kompt in das gericht 1 albus, facit jeder personen 1 haller.

Hern Recht oder Wette: haben scheffen vnd richter davan vunff albus Colsch.

Komer oder dessen Entsetzung: van dem komer hat der bot 1 albus, und der richter van der entsetzung 1 albus.

Allerlei Zeugen: van den Zeugen so verurkund werden, hat das Gericht 1 albus; so ußerhalb dem gericht zeugen gefurt werden, geschicht gemeinlich vur 2 scheffen, und geburt einem jedem scheffen davan 1 quart weins.

Besiegelung der brieve: geschicht gemeinlich durch 2 scheffen mit iren eignen siegeln in beiwesen burgermeister, richters und gantzen raitz, davan ein jeder scheffen, so die besiegelung thut, 1 quart weins hat. Van schein und beweiß der echtschafft, auch sonst kundschafft der warheit mit der Stat siegel besiegelt, geburt dem gericht 1 goltgulden. Van einem schein uß dem gerichtzbuch geburt dem gericht 2 quart weins, und wirt besiegelt durch des burgermeisters und richters eigen siegele. Versiegelung der acten ist gein gebrauch.

Ist gein gemein Gerichtzsiegel, dan allein der Stat siegel, welchs in geinen gerichtzhendeln gebraucht wirt, ist verwart in einer kisten in der kirchen, davan richter, burgermeister und der eltester van dem rait ein jeder einen schlussel hat.

Gleichsfals wirt auch das Statbuch mit dem Gerichtzbuch in derselbigen kisten verwart, jedoch hat der Richter alle zeit uß dem gerichtzbuch ein prothocol.

Beleid, Besichtigung oder Noitgeding: so in der Burgschafft gehalten werden, gibt jeder partie davan 10 radermarck, und wirt dem obliegenden theil sein beilag widerzugestalt.

Taxierung der guiter: van taxation der guder haben die sementliche gerichtzpersonen 1 albus und der bot van der uberlieverung der pende 1 albus; ist aber dessen daselbst nit zuthun gewest, wissen auch geinen underscheid zwischen werdierung der gereiden und ungereiden guiter.

Van dem Beiurtheil geburt dem gericht 1 albus; van dem Endurtheil vunff albus, wie in den urkunden und hernwetten gesagt.

Unvertzoglich recht oder noitgeding: legt jeder partie 10 marck; wirt damit gehalten wie in der besichtigung.

Underhaltung der Gerichtzpersonen.

Richter hat geine underhaltung van meinem gnedigen hern, noch van der Stat; Scheffen haben geine staende underhaltung; Gerichtzschreiber hat jarlichs 6 Colsch marck van der Stat; Bott hat van der Stat jarlichs vunff gulden und ein kleidung; Vursprech hat nichtz.

Ampt Bienberg.

Zu Rode vur dem Walde 8ten May Anno 55.[1])

Amt Elverfelt.

Item seint die verordente hern und rhete zu Elverfeld am 7ten May Anno etc. 55 ankomen und von dem Amptman, Richter und andern Gerichtzpersonen der ort vermog irer habender instruction erkundigt wie volgt:

Primus articulus instructionis.

Ist im ampt Elverfeld eine Dingbanck, nemblich binnen Elverfeld (landrecht), darunder gehort Cronenberg filia in Elverfeld.

Consultation geschicht zu Creutzberg; gibt jeder partie in der beilag 3 radergulden und werden dahin 2 scheffen verfertigt, die daselbst 3 gerichstag erscheinen mussen, des urtheils erwarten und die scheffen zu Creutzberg nach gelegenheit der sachen vergnugen. In eroffnung aber des urtheils gibt auch jeder partie 3 radergulden, darvan dem richter der beste pennig oder ein goltgulden darvor geburt. Wes aber in verpflegung der scheffen an der ersten beilag mangelt, muß jeder partie nach advenant entrichten.

Appellation ad principem; Union non habet locum.

Gerichtschreiber ist gein. Haben 2 Botten meinem gn. hern vereidt, einen in der freiheit Elverfeld, den andern zu Cronenberg.

Gerichtliche Verfelle.

Urkund und anspraich: jeder urkund isk 2 raderalbus, halb dem richter und halb den scheffen.

[1]) Der Abschnitt über Amt Beyenburg ist bereits vollständig abgedruckt in dieser Zeitschrift, Bd. 9, S. 48—51, so daß eine Reproduction an obiger Stelle unnötig erschien.

Hernrecht: die groiße wette vunff radermarck, die kleine wette oder beiurtheil 6 raderalbus.

Komer oder dessen Entsetzung: hat der richter 6 raderalbus, der bott 1 raderalbus, die partien seien geerbt oder nit.

Allerlei Zeugen: van jedem gerichtlichen zeugen 2 raderalbus, usserhalb des amptz ist gein sonder tax.

Besiegelung allerlei Brieve und Acten: geburt dem richter 6 raderalbus und dem scheffen 6 raderalbus. Besiegelt der richter neben dem scheffen alle brieve und siegell.

Hat das gericht sein eigen Scheffensiegel. Das Gerichtzbuch wirt durch den richter allein verwart.

Dweil biß anher gein eigen Gerichtschreiber gewest, hat man mit dem richter sich des schreiblons mussen vergleichen und vur die besiegelung 12 albus betzalen, ut supra.

Beleid oder Besichtigung: die scheffen so zu dem beleid gefordert werden, haben gein sonder belonung neben der cost, der bot hat van jeder personen 1 raderalbus.

Taxation allerlei guter: hat der richter vur die bewilligung der pend 2 raderalbus und der bot das er sie gibt, 1 raderalbus. Item hat noch der richter in der taxation 4 raderalbus, die scheffen van jedem goltgulden 8 rader haller und gein cost. Item staen die erbpend nach der taxation jair und tag, aber die zerende pende 3 tag und die andere bewegliche pende 14 tag. So aber die pende nach irer geburlicher zeit verlußlich wurden und die uberlieverung [1]) van dem botten geschieht, geburt dem botten vur sein belonung 2 raderalbus.

Bei- oder Endurtheil: hat das gericht 2 raderalbus, werden durch richter und scheffen zum halben theil getheilt.

Unvertzoglich Recht oder Noitgeding: wirt allein einem ußlendigen umb schuld und widerschuld, verdienst und loen zugelassen, aber niemandtz umb erbschafft, und geschicht solchs alles mit consent des amptmans. Hat jeder scheffen und bot davan alle tag 3 raderalbus an cost und der richter alle tag 6 raderalbus. Gleichermassen wirt es auch gehalten mit dem noitgeding, soviel dye belonung antrefft; werden aber die noitgeding gemeinlich in diesen sachen gehalten, nemblich mit peelen und legen, graven und hagen und uber doide lycham 2c.

[1]) Ms. uberlierung.

Underhaltung der Gerichtspersonen.

Richter hat jarlichs 4½ schatzgulden und eine kleidung, ist auch mit der fraw Ketlers der belonung halber zufrieden.

Item geht das Scheffenampt under den hoven umb und hat jeder scheffen jarlichs 1 schatzgulden, so er vur einen andern dienet.

Ist gein Gerichtschreiber, derhalb auch gein belonung.

Botten: It. der bot zu Elverfeld hat jarlichs neben den gerichtlichen verfellen 9 Colschgulden und vunff ellen burger boichs vur die kleidung und umb den schatz zu boeren 4 schatzgulden.

It. der bott zu Cronenberg hat jarlichs gein ander belonung, dan das er schatzfrei ist, nemblich mit 6 radermarck, ist underbot und hevet geinen schatz.

Ist gein vereidter Vursprech.[1])

Ampt Monheim.

Zu Monheim am 22. Aprilis a° LV.

Primus articulus instructionis.

It. seint in dem ampt Monheim 7 Gerichter, dero funff an dieser seid Reins, nemblich: 1. die freiheit Monheim, Stat- und landrecht; 2. Hittorp, 3. Richrod; 4. Ordenbach, 5. Hemmelgeist (seindt unijrt und Hemmelgeist in Urdenbach geschlagen);[2]) und 2 an der ander seiten: 1. Sunderstorf und Or, 2. Langel und Rhein-Cassel, welche 2 letste gerichter ire Consultation haben zu Longerich, werden aber hinfurter consultirn zu Monheim. Ordenbach und Hemmelgeist varen zu Creutzberg zu heufft und die andere uberige dingbencke zu Monheim van dannen zu Duisseldorf.

Beilag: item gibt jeder partie zu Monheim in **consultationibus** 6 radergulden, facit 12 g., dern 6 den scheffen zu Duisseldorf und 6 den scheffen zu Monheim geburt.

Item so das urtheil uß der heuftfart eroeffnet sal werden, muß abermals jeder partie 6 radergulden beilagen, davan der vogt 1 goltg. und einen silbern pennig und jeder scheffen 1 quart weins, gerichtschreiber 2 q. weins, bot 1 q. weins hat, das uberig die gewinnende partie.

---

[1]) Hiernach ist in der Hdschr. der Text des Barmer Weistums eingeheftet, der sich im Archiv f. die Gesch. des Niederrh. Band VII, S. 271—81 abgedruckt findet. Diesem Texte folgt noch als „Extract uß dem weißbom" eine Recapitulation der Hauptpunkte desselben.

[2]) Zusatz des Gerhard von Jülich.

Digitized by Google

It. in den Landgerichten im ampt Monheim dieser seit Reins gibt jeder partie in der heufftfart 10 radermarck, und wirt damit gehalten wie in der freiheit Monheim.

It. alle Appellationes geschehen an meinen gn. hern.

Union: ist vur gut angesehen, haben auch die scheffen selbst darum gebetten, das Ordenbach und Hemmelgeist zusamengeschlagen und inen ein Siegel durch meinen gn. hern verordnet werde.

Secundus articulus.

Monheim. It. das gericht in der freiheit Monheim wirt durch den Vogten, 7 Scheffen und einen Gerichtschreiber gehalten; dartzu gehort die freiheit Monheim, welch uber die haab und guder, so in dem schoßbuch besonden, statrecht gebruicht, und 2 hondschafften 1. Bomberg, 2. Blee (landrecht). It. seint alle diese gerichtzpersonen meinem gn. hern vereid.

Hittorp. Das gericht zu Hittorp wirt durch den Vogten, 4 Scheffen und Gerichtschreiber gehalten; hat 3 hondschafften: 1. Rindorf, Kirspel, 2. Hittorp, 3. Reußrod.

Richrod. It. seint zu Richrod neben dem Vogten 4 Scheffen und [1] Schreiber; gehorn darunder 4 hondschafften: 1. Richrod, kirspel, 2. Berchusen, 3. Immichrod, 4. Wyscheid.

Ordenbach. It. uf der Ordenbach seint 3 Scheffen und ein Schreiber. Ist ein hondschafft Ordenbach.

Hemmelgeist hat den Vogten, 4 Scheffen und einen Schreiber und vunff hondschafften: 1. Benrod, 2. Itter, 3. Hemmelgeist (kirspel), 4. Wersten, 5. Holthusen.

Sunderstorf und Orr. Seint 7 Scheffen und ein Bot, ist ghein geschworen Gerichtzschreiber, auch gein hondschafft.

Langel und Rhein-Cassel. Seint 7 Scheffen, ein Bot und gein vereidter Gerichtschreiber.

Gerichtliche Verfelle in der Freiheit Monheim.

Van allen Urkunden oder Anspraichen werden gegeben 2 raderalbus und 1 raderß. und ußgetheilt ut in Solingen.

Hern Wette: seint vunff radermarck eines pennigs myn uf gnaden.

Van einem Komer oder dessen Entsetzung gibt man dem botten 1 raderalbus, so er under dem gericht Monheim geerbt, dan sonst muß er caution thun oder burgen stellen.

Gerichtliche Zeugen: van dem zeugenverhor wirt gegeben, wie van den urkunden obbemelt, nemblich van jedem zeugen 2 raderalbus, welche gleichs den urkunden ußgetheilt werden. So aber einiche zeugen usserhalb des gerichtz verhort werden, wirt es damit gehalten, wie in dem Landgericht Creutzberg.

Van Besiegelung erb oder ander brieff und acten ꝛc. gibt man jedem scheffen einen tornischen oder die werde darfur.

Das Siegel wirt in der kirchen in einer kisten mit 3 verscheiden schlossern verschlossen, davan 3 scheffen die schlussel haben; es wirt aber nichtz gesiegelt, die scheffen seien dan all beieinandern.

Das Gerichtsbuch wirt hinder den Vogten gelacht, darinnen geschreben werden alle gerichtliche handlungen des gantzen amptz dieser seidtz Rheins. Mit dem Gerichtschreiber wirt es gehalten wie zu Creutzberg.

Van jedem Beleid oder Besichtigung hat man van alters den sementlichen gerichtzpersonen einen goltgulden und die cost gegeben; ist aber bei zeiten dieses amptmans nie geschehen. It. dem botten van jedem gebott 1 raderalbus.

Taxation der guitter, Bei- und Endurtheil: ut in Creutzberg.

Unvertzoglich Recht oder Noitgeding: van den noitgedingen wirt gegeben wie van den andern gedingen, nemblich 2 raderalbus, und dem schreiber 1 raderß. und allen gerichtzpersonen die cost.

Zugedenken, das jarlichs binnen Monheim 3 ungebotten gedinger gehalten und Amptman, Vogt und die sementliche Gerichtzpersonen durch das Capittel St. Gereon in irem hove zu Monheim verpflegt werden.

Underhaltung der Gerichtzpersonen der freiheit Monheim.

It. hat der Vogt in dem gantzen ampt Monheim van meinem gn. hern jarlichs 18 Rheinßgulden, 18 malder haver und ein Colsch malder haver zu Sunderstorf, it. noch vunff radergulden zu der kleidung.

Notandum: hiervan muß er meinem gn. hern ein perd halten, bitt derhalb umb ein besser underhalt.

It. hat jeder Scheffen neben den gerichtlichen verfellen 3 kauffmansgulden, den gulden ad 20 Colschalbus.

Notandum: dieser gulden gibt das Capittel S. Gereonis binnen Coln 9, das Cloister S. Claren binnen Nuiß 3 kgld., der Abt van Werden 3 kgld., das hofsgeding zu Bomberg 3 kgld.,

welche 3 g. ein Zeitlanck den scheffen vurenthalten. Die van Etzbach zur Duckenburg uß dem gut gnant Krasengers gut enthalten auch den scheffen 3 kgld. Bitten derhalb die scheffen, die Inhaber des hofs zu Bomberg und die van Etzbach dahin zuhalten, das inen die gerurte 6 gulden jarlichs entricht werden, in ansehung das jeder zeit uf den ungebotten gedingen gewroegt wirt, das die beide gleich den vorigen die 3 kaufmansgulden zu underhaltung der scheffen zugeben schuldig sein. Es ist aber itzt under den scheffen geiner im leben, dem gedencke, das entweder der van Overstein oder Etzbach jemals betzalung gethan.

Not: das hiebevor einer van Etzbach amptman zu Monheim gewest, dem erstlich vielleicht uß guter gunst der scheffen derzeit die 3 gulden nachgelassen und volgentz van des amptmans nachkomelingen enthalten.

It. ist in allen gerichtern dieser seitz Rheins in diesem ampt ein gemeiner vereidter Gerichtschreiber, hat van meinem gn. hern geinen underhalt, dan allein gute vertrostung.

Der Bot hat van m. gn. h. jarlichs 10 radermarck zur kleidung und 10 radermarck vur belonung, dweil er aber ein alter diener ist und viel muhe und last mit den gefangen haben muß, bit er underthenig umb verbesserung desselbigen underhaltz.

Gerichtliche verfelle in den landgedingern dieser seidtz Rheins.

Urkund oder Anspraich, Hern Wette, Komer oder dessen Entsetzung, gerichtliche Zeugen, Besiegelung der Brieve: ut in Monheim. Van besiegelung aber uber adeliche und freiguter hat man van alters silber und golt gegeben.

Das Siegel zu Hittorp hat bißanher einer van den scheffen verwart, willen aber hinfurter dasselbig sampt dem gerichtzbuch mit dreien schlusseln verschlossen, dern einen der vogt und 2 scheffen ein jeder einen haben sollen, in die kirch zu Rindorf stellen. In gleichen sol es an den andern gerichtern gehalten werden.

Beleit oder Besichtigung, taxation allerlei guter, Bei- und Endurtheil, unvertzoglich Recht: ut in Monheim.

Underhaltung der Gerichtzpersonen:

Hittorp, Richrod: Die 4 Scheffen zu Hittorp haben jarlichs ein jeder einen radergulden uß den Solen desselbigen gerichtz, desgleichen die van Richrod.

Die Botten zu Hittorp und Richrod haben ein jeder 10 radermarck fur belonung und 1 radermarck fur die kugeln.

Ordenbach: hat ein jeder Scheffen 1 radergulden. Als sich der scheffen einer, Herman Braß gnant, beclagt, das ime van Diederichen Nießgens und seinen mitgedelingen der guld nie entricht sei, haben die verordente van wegen meins gn. hern dem Vogten bevolhn, das er ampts halber daran seie, das ime gleichs den andern scheffen das gelt erlegt werde.

Bott hat van m. gn. hern fur seine belonung 10 radermarck und 10 radermarck vur kleidung und kugeln.

Hemmelgeist: ein jeder Scheffen hat 1 radergulden, Bott ut in Ordenbach.

Not: Bitten diese vurg. Botten alle umb verbesserung des underhalts.

Gerichtliche Verfelle in Langel und Rhein-Cassel, Sunderstorff und Orr:

Urkund oder Ansprach: gibt man den scheffen allen 1 albus.

Hern Wette: die kleine ist 7½ ß. Colsch, die groß 5 marck.

Kommer und dessen Entsetzung: ist 1 albus Colsch.

Zeugen: 1 albus. Usserhalb gerichts geburt jedem scheffen, botten und getzeugen 3 albus und die cost.

Besiegelung der Brieve: die scheffen van Sunderstorf und Orr haben ghein eigen Siegel, sonder werden die gerichtsschein der ort durch den Vogten zu Monheim versiegelt, davan ime silber und golt geburt. Die van Langel und Rhein-Cassel haben ein eigen siegel, gibt man den scheffen van jeder versiegelung vunff marck Colsch uf gnad; und hat biß anher der Scholtheiß daselbst das Siegel verwart.

Beleid oder Besichtigung: ist nit breuchlich.

Taxierung der Güter, Bei- oder Endurtheil: ut in Monheim.

Unvertzoglich Recht oder Noitgeding: hat jeder Gerichtsperson 3 albus und die cost und der Vogt van jedem gedinge ein malder haver und 7½ ß. van den drei ersten noitgedingen.

Underhaltung der Gerichtspersonen.

Zu Sunderstorf hat ein jeder Scheffen 4 kauffmansgulden. Dem Botten geben die Hern S. Severin binnen Coln 3 malder roggen und 10 marck. Scheffen: zu Langel und Cassel hat ein

jeder scheffen 2 malder kornß, welche inen uß 2 guitern des Capittels S. Cecilien binnen Coln, 3 guitern des Abten zu Duitz, einem guide der Junffern zu Wissen Frawen, und einem guite, das Berengut gnant, gegeben werden.

Der Bot hat vur seine belhonung van dem abten zu Duitz 9 morgen landtz und van m. gn. hern eine kugel oder 1 marck.

Not.: seint die Gerichtzpersonen sementlich meinem gn. hern vereidt und werden auch durch seiner f. g. amptleute und bevelhaber zu Monheim mit vurwissen des Abtz zu Duitz und des Capittels zu S. Severin binnen Coln ab und angesatzt.

Ampt Solingen.

Zu Greverod 19ten Aprilis A° 55.

Primus articulus instructionis.

In dem Ampt Solingen seint vunff Dingbenck: 1. Solingen, burger- und landrecht, 2. Greverod, burgerrecht, 3. Vier Capeln, ist landrecht und wirt zu Greverod gehalten, 4. Wald, landrecht, 5. Hilden und Hain, landrecht.

Consultation, Beilag: Hilden-Hain: dieß gericht hat sein Consultation an dem Eigelstein zu Coln, darzu jeder partie 12 kaufmansgulden, (den gulden zu 20 albus), beylagen muß, davan den scheffen zu Hilden, so umb die consultation abgefertigt, die zerung, und den Colnischen Scheffen ire gerechtigkeit neben einer maltzeit geburt. Aber die andern 3 landgerichter, nemblich Solingen, Vier Capeln und Wald, haben ir heufftfart zu Creutzberg, und wirt durch jede partien 10 marck radergeltz beigelegt, davan den scheffen zu Creutzberg ein goltgulden, dem richter des amptz Solingen und dem schreiber sein gerechtigkeit gegeben wirt, und das uberigh bleibt den consulierenden scheffen zur zerung und belonung. So das urtheil aber in consultationibus usgesprochen wirt, muß abermals jeder partie 10 radermarck beilagen, davan dem richter zu Solingen der beste penning und das uberig dem gewinnenden theil zugestalt wirt.

Greverod, Solingen stat: die van Greverod haben ir Consultation zu Solingen und die van Solingen zu Lennep und wirt es mit der beilag gehalten wie in den lantrechten.

Appellation: an meinen gn. Hern.

Union: 1. Vier Capeln, Greverod, Wald zu unijren, 2. Solingen Stat- Landgericht zu hauff zuschlagen, 3. Hilden und Hain.

Secundus articulus.

Hilden: das gericht zu Hilden wirt durch meins gn. hern Hertzogen zc. Richter, Scholtheissen, 7 Scheffen (dero 5 uß Hilden und 2 uß Hain verordnet) und den Gerichtzschreiber besessen.

Not.: seint diese sementliche gerichtzpersonen sampt 2 vursprechen m. gn. hern mit eiden verpfligt, ist aber der vursprechen einer allein noch im leben.

Gehoren darunder funff Hondschafften: 1. Sand, 2. Leen, 3. Hain, 4. Mittel-, 5. Underste Hondschafft in Hain.

Not.: Besitzt der Richter van Solingen 3 ungebottene gedinger jarlichs und die uberige der Scholtheiß, so beiden Chur- und fursten vereidt, doch allein uß verwilligung und zulassung des Amptmans und Richters zu Solingen.

Vier Capeln: das gericht der vier Capeln hat 4 Scheffen und 6 Hondschafften: 1. Gruten, 2. Obgruten, 3. Scholer, 4. Underdussel, 5. Overdussel, 6. Somborn (seint alle vier kirspel);[1]) hat einen eignen vereidten Gerichtzschreiber und Botten.

Waldt: It. in das gericht Wald gehorn 4 Scheffen und ein eigen Bott, und wirt der 4 Capeln gerichtzschreiber auch zu Wald gebruicht. Seint 8 hondschafft: 1. Greverod, 2. Ketzberg, 3. Scheid, 4. Itter, 5. Bevert, 6. Barla, 7. Snittert, 8. Lemmelkoven; gehorn alle zu Wald zu kirchen.

Landgericht Solingen: hat 8 Scheffen, der vier Capeln Gerichtzschreiber und einen eigen geschworen Botten, auch 8 hondschafft: 1. Solingen, 2. Dorp, 3. Balckhusen, 4. Wytrod, 5. Huetscheid, 6. Katerenberg, 7. Rupeltrod, 8. Hackhusen; zu Solingen zu kirchen.

Not.: Werden alle Landscheffen im ampt Solingen durch meinen gnedigen hern angestelt.

Solingen, Greverod: Stadtgericht. It. werden diese beide gerichter durch den Richter, Burgermeister, 4 Scheffen und einen geschworen Gerichtzschreiber bekleidt. Die Scheffen binnen Solingen und Greverod werden durch Burgermeister und Scheffen gekorn und durch den Richter van wegen m. g. h. beeidt.

Gerichtliche Verfelle in Hilden und Hain.

Van allen und jeden Urkunden oder Anspraichen gibt man 5 raderß., dern ein dem schreiber, 2 dem richter oder scholtheißen, und die uberige den scheffen zugestalt werden.

[1]) d. h. Grüten, Schöller, Düssel, Sonnborn.

Hern Wette groiß und klein seint vunff marck Colsch, jedoch alles uf gnad.

Komer und dessen Entsetzung: hat der richter oder scholtheiß vur die bewilligung 1 fleß weins, der bott 1 raderalbus.

Allerlei Zeugen: van jedem Zeugen gibt man vur die urkund 1 raderalbus, dem richter 1 raderalbus, dem schreiber 1 raderß., usserhalb des gerichtz ist gein sicher belonung.

Besiegelung der Brieve, Acten ꝛc.: van jedem siegel gibt man den gerichtzpersonen die cost und einen postulatzgulden, ist doch der guld altzeit uß gnaden nachgelassen.

Beleidt oder Besichtigung: hat davan jeder scheffen die cost und 6 albus Colsch, auch der richter, so er dartzu erfordert.

Taxation der farend haab: van jedem gulden 6 albus und die zerung.

Taxierung der Erbguter: van jedem gulden 1 albus und die zerung. Lassen sich gemeinlich mit der cost begnugen.

Schein uß dem Gerichtzbuch: wirt gein schriftlich gerichtzschein gegeben.

Bei- oder Endurtheil: wirt gehalten wie mit den urkunden.

Unvertzoglich Recht oder Noitgeding: gibt man dem richter oder scholtheissen einen goltgulden, jedem scheffen, gerichtschreiber und botten 6 raderalbus und die cost.

Underhaltung der Gerichtzpersonen.

Den Scheffen ist gein sicher underhalt verordent; dweil auch bißanher alle jair uß den 52 zu Hilden und 32 zu Hain folgudern die scheffen verandert, begern sie das mein gn. her durch den amptman gnedige verordnung geschehen wolle lassen, damit bleibende scheffen und denen volgendtz geburliche versehung verschafft mocht werden.

Der Gerichtschreiber und Botten haben gein ander belonung dan die gerichtliche verfelle.

Gerichtliche Verselle in den Landgedingen der Vier Capeln, Wald, Solingen und Stat Solingen und Greverod.

Urkund oder Anspraich, Hern Recht, Komer oder desselben Entsetzung, allerlei Zeugen, Beleit oder Besichtigung, Bei- oder Endurtheil, Unvertzoglich Recht: ut in Hilden.

Taxation der Guder: wirt damit in dem Statgericht gehalten wie in Hilden, in den andern Landgerichtern aber geburt van jedem gulden 1 albus Colsch.

Besiegelung der Brieve, Acten ꝛc. hat ein jedes gericht under diesen landgedingen sein eigen siegel, und werden gegeben van jedem gerichtschein zu besiegeln 8 raderalbus den scheffen, gleichsfals dem richter van seinem siegel (welchs gemeinlich bei der scheffen siegel gehangen wirt) 8 raderalbus. Siegel und Gerichtzbuch wirt in der kirchen in den statgerichtern verwart, davan burgermeister und jeder scheffen verscheiden schlussel haben. Und wirt gleichsfals im landrechten buch und siegel durch richter und scheffen der ort verschlossen.

Underhaltung der Gerichtzpersonen in dem gantzen Ampt.

Vier Capeln, Wald, Solingen. Item hat ein jeder Scheffen jarlichs uß den hondschafften ires gerichtz einen radergulden.

Der Gerichtschreiber hat jairlichs van m. gn. hern vunff rider vur die kleidung, 2 goltgulden uß dem schatz, 4 goltgulden uß jedem bruchtenverhor und 2 malder korns.

Item in diesen 3 landgerichtern seint auch 3 Botten, dern ein jeder jarlichs van m. gn. hern 6 schatzgulden hat, bitten aber alle umb gnedige verbesserung des underhaltz.

Solingen, Greveradt, Statgerichter.

Richter in dem gantzen ampt hat jarlichs van dem Richterampt 24 reinische gulden, vam geltheven 12 Rheinschg., uß gnaden 10 Rheinßg., vur kleidung 6 reinschg., vur hew 2 reider, it. 20 malder haver, it. uß gnaden 10 malder haver, it. uß jedem bruchtenverhor 4 goltg.

Bott: it. der Bott zu Solingen hat allein van den burgern 10 radermarck, vur bewarung und uffsicht aber der gefangen und andere diensten hat er van m. gn. hern gar nichtz, bit derhalb underthenig umb ein bessers underhalt. Die van Greverod haben gein andern botten dan den van Wald.

Not.: Dem Gerichtschreiber zu Greverod ist gelobt sein wort zuthun umb vermeherung seins underhaltz, als nemblich etlicher haver zu underhaltung eins perdtz, dweil er alt und swaich ist.

Ampt Medmen.

Zu Medmen am 30[tem] (Aprilis)[1]) Anno ꝛc. 55.

Primus articulus instructionis.

It. seint im ampt Medmen vunff Dingbenck: 1. Medmen, 2. Gereshem, 3. Erkrod: landrecht; 4. Medmen, 5. Gereshem: burgerrecht.

Gereshem Burgerrecht: hat sein Consultation zu Ratingen und muß jeder partie in consultationibus dem scheffen der heubtfart 3½ radergulden und vur besiegelung der acten 8 raderalbus beilagen; gleichergestalt muß jeder partie nach beschehener beleherung 3½ radergulden geben, van welchen letsten 7 g. der richter das beste stuck goltz, auch besten silbern pennig hat, und wirt das uberig dem obligenden theil widerumb zugestelt, usserhalb das davan einem jeden scheffen und gerichtschreiber 2 quart, auch dem botten 1 q. weins entrichtet werden.

Medmen burgerrecht: hat sein beleherung zu Gereshem, gibt jeder theil in der heubtfart 4 radergulden, auch zu eroffnung des urtheils 4 radergulden und fur die besiegelung jedem scheffen 1 rader-alb., fac. 6 albus.

Gereshem, Medmen, Erckrod, landrecht: haben alle 3 ir Consultation zu Creutzberg und wirt darzu van jeder partie in der abfertigung der scheffen, wie dan auch in der widerkumpst 2½ radergulden beigelegt, facit zusammen 14 g., davan die ußteilung geschicht, wie in dem statrecht.

It. beschehen alle appellationes an meinen gn. hern.

Soviel die Union der gerichter belangt, ist fur gut angesehen, das das burger- und landgericht uf beiden ortern, sowol zu Gereshem als Medmen unijrt und zuhauffgeschlagen werde,[2]) dweil die bei-einander belegen und gein sonderliche verhindernuß vurbracht mach werden, und haben derhalb die sementliche gerichtzpersonen solchs zu meins gn. hern gnedigs gefallen gestalt, jedoch den burgermeistern, stat und freiheiten ire gerechticheit vurbehalten.

---

[1]) So ist die Lücke wahrscheinlich zu ergänzen, da als spätester der datirten Erkundigungstermine des Jahres 1555 der 19. Mai für das Amt Solingen erscheint.

[2]) Am Rande hiezu die folgende Note des Gerhard von Jülich: „Mit Medmen ist das bedenken folgentz geendert, und das aldair das Stat- und lantgerichter zu lassen wie van alders."



Die van Erckrod begern bej irem alten gebrauch zu verbleiben, dweil darunder 5 hondschafft, die auch vast weit van Gereshem gelegen, welchs auch also vur gut angesehen.

Secundus articulus.

Gereshem burgergericht hat neben dem Richter 6 scheffen und einen vereidten gerichtschreiber, welcher auch in dem gantzen ampt gebraucht wirt. Seint gein hondschafft darunder.

Medmen burgergericht: hat auch 6 Scheffen, seint darunter ghein hondschafft.

Geresheim landgeding: hat 4 Scheffen und einen unvereidten Gerichtschreiber; seint vunff hondschafft: 1. Hupelrod, 2. Morrod, 3. Eller, 4. Venhusen, 5. Ludenberg.

Medmen landg. hat 6 scheffen neben dem gerichtschreiber, der doch nit vereidt. Gehorn darunder 8 hondschafft: 1. Haselbeck, 2. Krombeck, 3. Metzkhusen, 4. Niederschwaetzbach, 5. Obschwaetzbach, 6. Obmedmen, 7. Diepensiepen, 8. Lobeck.

Not.: Wulffrodt gehort auch unter Medmen und ist getheilt in 2 hondschafften, nemblich Putbeck und Erbeck.

Erckrod hat 6 Scheffen und einen Gerichtzschreiber sampt dem Botten; gehorn darunder vunff hondschafft: 1. Elscheb, 2. Milrod, 3. Broickhusen, 4. Unterbach, 5. Dorp.

Gerichtliche Verfelle im gantzen ampt.

Urkund oder Auspraich: van einer jeder anspraich oder antwort 2 raderalbus, dern einer der richter und einen die scheffen entfangen. Item noch hat der gerichtschreiber 1 raderß.

Van des hern wette, so die sach zum urtheil erwechst, hat der richter 2½ radergulden; sonder urtheil aber hat der richter gleichsfals 2½ radergulden, doch uf gnad.

Komer und dessen Entsetzung: hat der Bot davan 1 raderalbus.

Allerlei Zeugen: van jedem zeugen, so vur 2 scheffen verhort, gibt man den scheffen 1 raderalbus.

Besiegelung der Brieve, Acten und Gerichtzschein: die uftracht und vertzieg der erbguter in den 3 landgerichten geschicht vur 2 scheffen und hat jeder scheffen davan 1 raderalbus. Van jeder besiegelung geburt dem gericht 6 raderalbus. Mit dem gerichtschreiber muß man gewerden. In den zwei burgergerichten aber wirt es mit der uftracht gehalten wie in dem landrechten, und so die in das

Digitized by Google

schoßbuch geschrieben wirt, gibt man zu Geresheim 8 und zu Medmen 12 raderalbus.

Vur die Besiegelung geburt dem gericht zu Geresheim 8, und zu Medmen 6 raderalbus, und haben die scheffen zu Geresheim wie dan auch zu Medmen 2 verscheiden siegel, Burger- und Landsiegel.

Van Beleid oder Besichtigung, so ußerhalb des gerichtz beschicht, hat jeder scheffen 3 raderalbus und die cost, in den burgergerichtern aber allein die cost.

Taxation allerlei guder: gibt man dem botten vur die bescheidung eins jeden scheffen 1 raderalbus, vur Taxierung der pende van jedem currentgulden 8 haller; in dem statrechten van jedem radergulden 1 raderalbus.

Bei- oder Endurtheil seint den urkunden gleich.

Underhaltung der Gerichtzpersonen.

Ist van des Richters underhalt nichtz angezeigt, dweil er personlich nit erschenen. Gerichtschreiber hat nichtz dan sein verfelle.

It. seint in dem ampt Medmen 2 Botten, dern ein jeder jarlichs hat 12 Reinschgulden, den gulden ad $20^1/_2$ raderalbus, it. 8 malder haver, it. 3 gulden zu der kleidung; dweil aber das ampt fast weit, mußen die botten under sich beiden den dritten, der inen behilfflich sei, uß irem beutel bewilligen.

Vursprech seint nit vereid, haben auch gein staend underhalt.

Ampt Angermondt.

Zu Ratingen am 17ten Aprilis anno ꝛc. 55.

Primus articulus instructionis.

It. seint in dem ampt Angermond 7 Dingstuel: 1. Ratingen, statrecht, 2. Creutzberg, 3. In der Bruggen, 4. Mintert, 5. Mulhem uf der Ruyr, 6. Freiheit Angermond, 7. Homberg.

Item haben alle diese undergerichter ir heubtfart zu Creutzberg, darnach sie sich auch alle regulieren und halten. Ratingen aber hat sein Consultation zu Lennep.

Beilag: Und als einiche Consulierung durch die van Ratingen geschicht, muß jeder partie 4 radergulden beilagen, davan 2 scheffen und der gerichtzbott, so umb die Consultation uf Lennep ziehen, verpflegt werden, und den scheffen zu Lennep eine vereherung, jedoch

jeder zeit nit gleich, sonder nach gelegenheit der sachen, geschicht. Gleichsfals zu erofnung der urtheil gibt jeder partie 4 radergulden, darvan der richter sylber und golt, jeder scheffen ein flesch weins, der schreiber ein flesch und der bot ein quart entfengt, das uberig die gewinnende partie widder erlangt. Das hauptgericht Creutzberg hat sein Consultation zu Upladen am Ritterrecht und gibt jeder partie zur beilag in consultationibus 3 radergulden, davan den scheffen zu Creutzberg ein vur das siegel und die andern vunff gulden dem Ritterrecht uberliebert und under die Ritterschafft und beiden gerichten Portz und Creutzberg ußgetheilt werden.

Appellation ad principem.

Union: Ratingen, In der Bruggen zu unijren.

Secundus articulus.

Gerichtspersonen: Ratingen hat einen Richter, 8 Scheffen, und einen Gerichtschreiber, darunder gehoren was in der burgerschafft belegen, als ist die Heide und etliche ander hove und kotten; it. ist der Schreiber der stat und nit dem gericht vereidt. It. die 2 Botten seint dem gericht und der stat geschworen und werden van der stat neben iren gerichtlichen verfellen und einer kleidung vergnugt.

Creutzberg: It. ist das gericht zu Creutzberg mit 12 Scheffen und einem geschworen Botten besatzt, und wirt gemeinlich von 14 tagen zu 14 tagen uf gudestag gehalten und des vorigen sontags in den kirchen und capeln ußgeruffen und verkundigt, und wirt in diesem gericht der gerichtschreiber van Ratingen auch gebraucht.

Darunder gehoren 11 hondschafft: 1. Rode vur dem Ape, Capel, 2. Stockum, 3. Lohusen, 4. Calcum (parrochia), darinnen gehort Sepenhem, 5. Einbrungen, 6. Witlar, (parrochia), 7. Bouckum, 8. Rynhem, 9. Mundelchem (parrochia), 10. Serm, 11. Huckingen (Capel).

Homberg hat den Richter van Ratingen und 6 Scheffen (dern einer in kurtz verruckten tagen verstorben und in dem gericht auch geschreben); haben sonst geinen gerichtschreiber, ist auch ein geschworner Bott. Darunder diese nachvolgende dorfer und hondschafft gehorn: 1. Homberg, 2. Meiersberg, 3. Hussel, 4. Belscheid, 5. Haselbeck, 6. Lobeck, 7. Hetterscheid, 8. Beltbert, 9. Blanderßbeck, 10. Krewinckel, 11. Tuschen, 12. Isenbugel, 12. Nutzkhusen.

Freiheit Angermondt: hat dieß gericht seinen eignen Richter in burgerlichen sachen, in peinlichen sachen wirt der Richter des gantzen ampts gebruicht; seint daselbst 6 Scheffen, ein unvereidter Gerichtschreiber und ein geschworner Bott und gein Vursprech.

Gehort darunder die Freiheit Angermond und das dorf Raem.

In der Bruggen: dieß gericht wirt vast bei Ratingen durch den Richter und 6 Scheffen besessen, wirt der Statschreiber daselbst auch gebraucht, hat einen geschworen Botten.

Gehorn darunder vunff hondschafft: 1. Eggers, 2. Bracht, 3. Swatzbach, 4. Eckamp — gehorn zu Ratingen zu kirchen — 5. Lintorf, parrochia.

Mintert: hat einen eignen besondern Richter; . . [1]) Scheffen und einen Botten. Der Gerichtschreiber van Angermond wirt auch alhier gebraucht. Gehorn darunder 2 hondschafft: Selbeck, Breedscheid, und 2 halbe hondschafft: Mintert und Lopendal.

Mulhem uf der Ruyr: dweil es die van Oberstein itzt inhaben, hat man sich dießmal nichts sonderlichs davan erkundigen kunnen.

Gerichtliche Verfelle binnen Ratingen.

Urkund oder Anspraich: werden van allen urkunden 2 raderalbus gegeven, davan einen der richter, den andern die scheffen und gerichtsschreiber theilen; usserhalb des gerichts haben die scheffen all was van den urkunden kompt.

Hern Recht oder Wette: die groissen wette seint 5 marck brabendsch, die kleinen 7 ½ raderalbus.

Komer und dessen Entsetzung: kan der komer bei dem richter mit einem raderalbus entsatzt werden, sovern die bekomerde partie geerbt ist, sonst muß sie caution thun.

Gerichtliche Zeugen: kund zufueren ist wie ein große wette.

Besiegelung der Brieve, Acten und Gerichtsschein, van besiegelung der erb oder anderer brieve, so durch 2 scheffen geschicht, werden jedem scheffen gegeben 2 raderalbus. Van besiegelung der acten und gerichtsscheinen gibt man 1 goltg., die gerichtsacten zuschreiben, hat gein sicher belonung.

It. wirt das Gerichtsbuch uf dem raithuß binnen Ratingen in der 8 scheffen gewarsam gehalten.

---

[1]) Lücke. Vielleicht „6 Scheffen" zu lesen.



Beleid oder Besichtigung: gibt jeder partie binnen der stat und frei peelen 9 raderalbus, ußerhalb aber der stat duppel, das ist 18 raderalbus. Und je nach erorterung des streidtz wirt der ob=liegenden partien ir beilag widder zugestalt. Taxation allerlei Guter: in taxierungen oder schatzungen der penden gibt man dem gericht van jedem radergulden 8 raderhaller und dem botten van jeder personen, so zu der taxation bescheiden, einen raderalbus.

Van allen und jeden Bei= und Endurtheilen 2 raderalbus und meinem gn. hern die welte.

Unvertzoglich Recht oder Noitgeding: muß jeder partie beilagen 32 raderalbus vur scheffen=, schreiber= und bottenrecht, und entsengt die gewinnende partie ir ußlag widderumb.

Underhaltung der Gerichtzpersonen.

Richter des gantzen ampt Angermond hat uß dem schatz jarlichs 36 schatzgulden. It. 8 radergulden vur kleidung, it. zu underhaltung eines perdtz 24 malder haver und 2 foder hewß.

Scheffen haben ir scheffenbelonung van dem Burgermeister, Gerichtschreiber hat jarlichs van der stat 3½ currentgulden und theilt mit den scheffen die gerichtliche verfelle; Vursprech: ist gein geschworn vursprech, derhalb auch gein gewisse belonung. Bot hat van meinem gn. hern gein underhalt.

Gerichtliche Verfelle in allen Landgedingen.

Urkund oder Anspruch: geburt dem gericht 2 raderalbus, werden getheilt wie in Ratingen. In der freiheit Angermond hat der bot van den Ingesessenen vur jedes gebot 3 raderhaller, van den ußwendigen einen raderalbus.

Hern Wette: ist die groiße wette vunff radermarck brab., die kleine wette 11½ raderalbus, jedoch uf gnad.

Komer und dessen Entsetzung: geburt dem Botten ein rader=albus und dem Richter die große wette.

Besiegelung der Brieve, Acten und ander Gerichtzscheinen: van allerlei besiegelungen wirt dem gericht zu Creutzberg, Homberg und Angermond 12 raderalbus, in der Bruggen alb. 8 und zu Mintert 6 raderalbus.

Siegel, Gerichtzbuch: Nota, das gerichtzsiegel und buch zu Creutzberg wirt mit 5 verscheiden schlusseln durch vunff scheffen zu Calcum in dem stock verschlossen, das gerichtzbuch aber wirt zuzeiten

einem van den scheffen biß zum negsten gerichtstag zugestalt, welchs hinfurter zu verbuten bevolhen und angesagt, das man das buch nach gehaltenem gericht aufstund widderumb in dem stock schliessen soll.

Gerichtzschein: in der Bruggen haben die scheffen, so ein gerichtschein bussen zeits begert wirt, einen goltgulden, zu Mintert 6 raderalbus, zu Creutzberg die cost und 12 raderalbus vur die besiegelung.

Zu Homberg wirt das Gerichtzbuch und Siegel in der kirchen gehalten und durch 3 scheffen verschlossen; das siegel und gerichtzbuch in der Bruggen liegt zu Ratingen in der kirchen und hat jeder scheffen einen verscheiden schlussel darzu. Zu Angermond werden diese vurg. beide so siegel und buch uf der portzen mit 4 schlusseln verschlossen, dern jeder scheffen einen hat, das gerichtzbuch aber wirt zuzeiten durch der scheffen einen verwart. Zu Mintert wirt das siegel in der kirchen daselbst mit 2 verscheiden schlusseln verschlossen.

Allerlei Zeugen: werden van allen und jeden zeugen 2 raderalbus indifferenter gegeben und dem richter die wette; so aber die scheffen zu zeugen ußerhalb des amptz oder gerichtz gebruicht, alßdan haben sie kein sicher tax oder ordnung irer belonung, sonder mussen sie die partien verwilligen.

Beleid oder Besichtigung: hat jeder scheffen zu Creutzberg, gerichtzschreiber und bott neben der cost 6 raderalbus, in den andern gerichten aber allein die cost. Taxation allerlei pende: ut in Ratingen.

Bei- oder Endurtheil: ut in Ratingen. Unvertzoglich Recht oder Noitgeding: gibt man dem richter 12 raderalbus, jedem scheffen, schreiber und botten 6 raderalbus und dem gantzen gericht zerung und cost.

Underhaltung der Gerichtzpersonen in dem gantzen ampt.

Richter: Van dem gemeinen generalrichter ist in Ratingen gesatzt. It. der richter in der Freiheit Angermondt hat von m. gn. hern järlichs 12 taler, it. 6 malder roggen. It. vur kleidung vunff radergulden, it. ein foder hewß, hievor muß er auch uf meins gn. hern weerde und busch fleissig uffsicht haben. Hat aber hiebevor gein staend underhalt gehat.

Van dem underhalt des Richters zu Mintert ist gein bericht gegeben, dweil er nit gegenwertig gewest.

Scheffen: Creutzberg, hat jeder scheffen ein hondschafft, daruß er jairlichs einen scheffenguldeu entfengt. Homberg wie in Creutzberg. Bruggen: der ein scheffen zu Lintorf hat allein uß der hondschafft daselbst jarlichs 12 albus, die andern aber haben nichtz. Mintert wirt jarlichs uß einer hondschafft 2 scheffen in die S. Lamberti 14½ alb. Colsch gegeben, und haben sonst gein staend underhalt.

Gerichtschreiber in diesen landgedingen hat gein sicher underhalt.

Bot. Creutzberg: Der Bot hat jarlichs 6 schatzgulden uß dem schatz, it. vur kleidung 2½ radergld., it. uß der kelnereien 6 malder haver und ein foder hewß und uß der accysen wes man ime gonnet. Homberg: der bot hat van m. gn. hern vunff malder haver, it. ein foder hewß, it. 12½ raderg., die ime der richter van Ratingen entricht. Bruggen: it. hat der bot van m. gn. hern 6 schatzgulden, it. vur kleidung 2½ radergulden, it. 5 malder haver, it. ein foder hewß; dweil er aber gar geringen underhalt hat, ist ime van den Verordenten befurderung bey meinem gn. hern zugesagt. Angermond: it. hat der bot van m. gn. hern jarlichs ein malder korns und 6 alb. van der freiheit. Mintert: der bot ist meinem gn. hern vereidt und hat jarlichs vunff radergulden neben der kleidung.

Vurspreche: seint geine geschworen vursprech in diesem gantzen ampt.

Dusseldorff.

Am 15. Aprilis anno 56 haben die ernvesten und achtbar Wernher van Hosteden hofmeister, Everhard van Scholer und Johan van Hoingen gnant Wassenberg Guligischer landrentmeister den scholtheissen sampt allen scheffen und gerichtzpersonen zu Dusseldorff uf der burger huiß daselbst vurbescheiden und vermog der Instruction, so hiebevor anno rc. 55 den Verordenten in dem Land van dem Berg die gerichter und sonst andere bingen belangendt gegeben, erkundigt wie volgt:

Primus articulus instructionis.

Ist in der Burgerschafft Dusseldorff eine Dingbanck allein und zeigen die scheffen an, das die Stat Dusseldorff privilegiert sei, das in irer burgerschafft, soweit sich die erstrecken thut, gein gerichter mehr gehalten sollen werden, dan allein binnen Dusseldorff.

It. hat dieß Gericht sein Consultation zu Ratingen und gibt jeder partheie vur die beilag der heubtsart vier gulden.

Die Appellation geschicht ad principum nostrum. Unio nulla.

Secundus articulus.

It. hat diese dingbanck einen Scholtheissen, 8 Scheffen (dern einer itzt abgestanden), einen Gerichtschreiber, zween Botten (seint meinem gn. hern und der stat vereidt und entfengt der Burgermeister den eidt.) Vursprech: ist gein geschworen.

Hondschafften: Billig, Ham, Volmerßwerd (Kirchen); Steinen, Vlingern, Golsheim, Derendorff, Pempelfurt, Uff der Blee.

Gerichtliche Verfellen.

Van jeder Urkund oder Anspraich hat der scholtheiß in dem gericht 1 raderalbus, die sementliche scheffen 1 raderalbus, der schreiber 4 haller, der bot van dem gebott uß der stat 1 raderalbus, innerhalb der stat ½ raderalbus.

Hern Recht oder Wett: die große Wette 5 marck brab. radergeltz, die kleine wett 7½ raderalbus.

Kommer: hat der scholtheiß 7½ raderalb., die scheffen und schreiber nichtz, der bott 1 raderalbus.

Entsetzung des Kommers: hat der scholtheiß 1 raderalbus, der bott 1 raderalbus.

Allerlei Zeugen: haben die scheffen davan 2 raderalbus und weiters nit.

Besiegelung geschicht gemeinlich durch 2 scheffen, deren jeder einer van den brieven und gerichtscheinen ꝛc. zubesiegeln hat 2 raderalbus und der schreiber 6 raderalbus.

Acten: Van besiegelung der gerichtlichen Acten haben die scheffen zusammen 8 raderalbus, der schreiber 1 flesch weins, der scholtheiß nichtz.

Siegel: hat das gericht gein eigen siegel. Ist ein Statsiegel, welchs bei dem schoßbuch ligt.

Gerichtzbuch: wird uf dem Rathuiß verwart, haben die 2 eltesten scheffen ein jeglicher einen verscheiden schlussel dartzu.

Schoßbuch: wirt in der kirchen verwart mit acht verscheiden schlusseln, dern jeder scheffen einen hat, dweil aber der scheffen itzt allein 7, so wirdt der 8te schlussel auch in der kirchen verwart.

Beleid oder Besichtigung: geschicht durch Burgermeister, Scheffen und Rat sampt dem Schreiber, und haben davan in der stat 8 raderalbus, welche sie gleich theilen, der Bot hat 2 raderalbus. Ussierhalb der stat hat das gericht doppel.

Vertzig: geschicht vur 2 scheffen, dern ein jeder hat 1 raderalbus; so der vertzig aber in das schoßbuch gesetzt wirdt, geburt dem gericht 3 raderalbus.

Taxierung allerlei guder: van jederm gulden 1 alb. Colsch, entfangen die scheffen allein.

Bei- oder Endurtheil: ist 2½ raderalbus, haben die scheffen und schreiber allein und zugleich, und die 2 botten daruß soviell als der scheffen einer.

Unvertzoglich Recht, so in einem tag ußgeweist wirdt: hat der scholtheiß van dem urtheil 6 mark ut supra, die scheffen zusamen 1 raderalb., ein jeder bott 1 raderalbus.

Noitgeding oder Besichtigung eines toden Menschen: geschicht durch den scholtheißen und 2 scheffen und ist daruff gein sicher tax gesetzt.

Underhaltung der Gerichtspersonen.

Scholtheiß: hat neben seiner stehender belhonung die groß und klein wett ut supra.

Scheffen: haben jarlichs 1 radergulden van der stat und nichs weiters.

Statschreiber: van der stat 1 raderg., 14 raderg., 2 malder roggen.

Botten: ein jeder 6 gulden, die kleidung, ein par scho van der stat.

Vursprech: seint gein.

[B. Hofesgerichte.]

Hoffsgerichter in dem ampt Lewenberg.

Zu Honff:

It. hat der Ertzbischoff zu Coln ein hofsgeding binnen Honff, welchs durch den scholtheißen van Melen[1]) gnant Peter Prumer uff des Bischofs hof daselbst jarlichs drei mal gehalten wirdt, nemblich den ersten montag nach Epiphanię, den 2ten montag nach Paschen, und den ersten montag nach Johannis Baptistę. Gehorn darin 12 hofsleuthe, welche uber zins und pecht der guder des hofs erkennen. Hat zweierlei ingehorige guder, nemblich lehen= und pachtguder, und mussen die lehenguder nit verspliſſen werden.

It. helt hochermelter Ertzbischof uff vurg. hove einen stock, darinnen alle mißthedigere, so binnen Honff angegriffen, gefenglich gebracht und die erste nacht durch die Colnische underthanen, die 2te durch die hofsgeschworen van Honff verwart und den 3ten tag meinem gn. hern Hertzogen zu Gulich, Cleve und Berg rc. gelievert und nach gestalt seiner[2]) mißthait gestrafft werden.

Sonst hat hochermelter Ertzbischoff weder gebot oder verbot daselbst.

Item wirt uff demselbigen hove durch die Colnischen under= thanen noch ein hofsgeding gehalten, gnant das Fressereſſen, daruff den hofsgeschworn, so Colsch seint, vur gerechticheit erkant wirt, das vur ir essen gegeben werden soll Dickspeck, weißbroit, schwartz wein und schwartz peffer; wirt auch dem Ertzbischoven zu Coln der dritte bawm uff der honffer gemarck zugewiesen, aber vur etlichen jaren zu Honff mit recht aberkant.

It. hat hochernanter Ertzbischoff zu Honff ein hofsgeding uff dem Cleverhoff, wirt jarlichs drei mal beseſſen, nemblich den ersten montag nach Epiphanię, den 2ten montag nach Paschen und den 2ten montag nach Joannis Baptistę. Hat seinen eigen scholtheiß und hofsbotten; sitzt der scholtheiß allein und weiset der gantzer umbstand. Gehorn darin ungeferlich 24 personen, darunder etliche sein van wegen eins stuck landtz, weingartz, busch oder huß, etliche nach altem herkomen allein darumb das ire vureltern die gerechticheit

[1]) Mehlem.

[2]) l. irer.



darzu gehat. Erkennen dieselbige uber zinß und pacht der erbguder, so darin gehoren, it. geschicht daselbst erbung und enterbung, die anrichtung aber durch den binger van wegen meins gn. hern Hertzogen rc. Ist geine hofsroll vurhanden, die diese hofsleuthe jhe gesehen.

It. hat noch daselbst uf dem Eddelhof der Ertzbischoff zu Coln ein hofsgeding, welches durch vurg. scholtheiß jarlichs 3 mal gehalten wirt, nemblich den 2ten Donnerstag post Epiphaniç, den 2ten Donnerstag nach Paschen und den 2ten Donnerstag nach Joannis Baptisten. Gehorn darin 16 hofsleute, geben zinß und pecht, wirt gewroegt wie uf den vurg. hoven. Geschicht auch die anrichtung van wegen meins gn. hern. Haben geine rollen.

It. hat auch die fraw zu St. Marien binnen Coln ein hofsgeding gnant in dem Stump. Darin gehoren 15 Geschworen. Hat einen eigen scholtheis, welcher mit den geschworen staendt das recht weiset, jarlichs 3 mal, nemblich den ersten montag nach S. Andreen, den ersten montag nach Epiphaniç und den dritten montag nach Epiphaniç. Wirt erkant uber pacht, zinß und ingehorige guder. Haben geine rollen, auch weder gebot noch verbot. Wirt den hofsleuten ein essen gehalten.

It. hat der Abt von Siberg ein hofsgeding gt. der Sibergerhof, ungeferlich von 20 hofsleuten; wirt 3 mal jarlichs gehalten, nemblich den 2ten saterstag nach Epiphaniç, den 3ten saterstag nach paschen und den 3ten saterstag nach Joannis Baptistç. Erkennen uber zinß, pacht und guder darin gehorig. Habe geine rollen oder weiter gerechticheit.

It. haben auch die van Rennenberg und Frantz vam Loe ein hofsgeding van 24 hofsleuten, welchs gehalten wirt in der hondschafft Bolendorff jarlichs 3 mal, den 2ten Dingstag nach trium regum, den 3ten Dingstag nach paschen und den 3. Dingstag nach Joannis Baptistç. Hat einen eignen Scholtheissen. Erkennen die Geschworen uber zinß und pacht und guder darin gehorig. Haben geine rollen. Gewaltsach umb reyn und stein wirt an dem hofsgeding angebracht und komet meinem gn. hern darnach zustraffen.

Zu Dollendorff

hat der abt van Heisterbach ein hofsgeding, gnant der Grevenhoff; gehorn darin ungeferlich 16 oder 17 hofsleute. Hat einen eignen Scholtheiß und Botten, wirt gehalten jarlichs 3 mall,

nemblich den ersten montag nach trium regum, den 2ten montag nach paschen und den 2ten montag nach Joannis Baptisten. Besitzt das hofsgeding einer uß den cloister und der scholtheiß, und weiset der gantzer umbstandt staende. Erkennen uber zins und pacht; die anrichtung geschicht durch meines gn. hern botten. Haben eine rollen und sonst gein gebott oder verbott.

Item hat das Capittel S. Andreen binnen Coln zu Overdollendorff auch ein hofsgeding, welches drei mal jarlichs uf des capittels hofsgudern gehalten wirdt. Hat einen sitzenden Scholtheiß und staenden Botten. Gehorn darin 8 hofsleuthe. Est eiusdem naturae cum superiore.

Item hat der Probst zu Bonne zu Niderdollendorff ein hofsgeding van 6 hofsleuthen, wirdt gehalten uf des probsten hof, welchen itzt Claiß Nolgen besitzt, hat einen eignen sitzenden Scholtheissen und Botten und der umbstand weiset. Erkennen uber zinß und pacht der guder darinnen gehorig; wirt dreimal jarlichs gehalten, nemblich den ersten Dingstag nach Martini, den ersten Dingstag nach Epiphanię und den 3ten Dingstag nach Joannis Baptistae.

It. hat das Capitell S. Gereonis binnen Coln ein hofsgeding zu Niderdollendorf uff dem Stapelhove van 20 hofsleuten. Wirt jarlichs 3 mal gehalten, nemblich den 2ten montag nach Epiphanię, den 2ten montag nach paschen und den 2ten montag nach Joannis Baptistę. Hat einen sitzenden Scholtheißen und Botten. Erkennen uber zinß und pecht und guder darinnen gehörig. Die anrichtung geschicht durch meinen gn. hern. Haben eine rollen und sonst gein gebot oder verbot.

Item hat die Fraw von Vilick ein hofsgeding zu Niderdollendorff, gnant der fronhoff, van 10 hofsleuten. Wirt jarlichs 3 mal gehalten, nemblich den 3. Donnerstag nach Martini, den 3ten Donnerstag nach paschen und den 3ten Donnerstag nach Joannis Baptistae. It. ist der halffmann daselbst Scholtheiß und ist sonst dieß hofsgericht einer art und naturn mit den andern.

Item hat die Fraw van Rindorff ein hofsgeding zu Heisterbacherrod gnant der fronhoff, van 20 hofsleuten; wirt dreimal jarlichs gehalten, den ersten saterstag post Epiphanię, den ersten saterstag nach paschen, den ersten saterstag nach Johannis. Ist gleicher natur[1]) wie das vorige zu Niederdollendorf.

---

[1]) Ms. gleichder natur.

It. hat der Abt van Heisterbach ein hofsgeding zu Overcassel gnant des Monichs hof, van 12 hofsleuten. Wirt drei mal gehalten, nemblich den ersten montag nach Epiphanie und den 2ten montag nach paschen. Est eiusdem naturae cum superiore.

It. hat das Cloister Mendenthall van wegen des Ertzbischoffs zu Coln ein hofsgeding zu OverCassel, gnant des Bischofs hof, von 9 hofsleuten. Wirt jarlichs dreimal, uf dieselbige zeit wie uf des Monichs hof, gehalten. Est eiusdem naturae cum superiore.

Zu Rudekoven.

It. hat der her van Drachenfeltz ein hofsgeding zu Rudekoven, gnant der Drachenfelder hof. Wirt 3 mal jarlichs besessen, nemblich den 2ten montag nach Epiphanie, den 3ten montag nach Paschen und 2. montag nach Joannis Baptisten. Gehorn darin ungeferlich 40 hofleute, deren etliche zinß und etliche kurmudde geben. Erkennen uber zinß, pecht und guder darinnen gehorig; haben einen Scholtheißen und Botten und hat der hof ein frei schäfferei daselbst, sovern er jarlichs einen hamel zu Drachenfeltz gibt. Und ist sonst einer art und natur wie die andern.

It. hat der Her van dem Steine ein hofsgeding zu Rudekoven, gnant der Steinscher hof, ungeferlich van 16 hofsleuten. Wirt 2 mal jarlichs besessen durch den scholtheißen und botten, nemblich den 2ten Dingstag nach Epiphanie und 3. Dingstag nach paschen und sonst ist es einer art und naturn wie die vorige.

Item haben der Commenthur zu Romerstorf und der her van Stein ein hofsgeding zu Rudekoven gnant der Blaßhof; gehorn darinen 12 geschworen, haben einen Scholtheißen und Botten; wirt einmal gehalten, nemblich den 3ten saterstag nach paschen. Est eiusdem naturae cum superiore.

Zu Laer.

It. hat der abt van Siberg binnen Laer ein hofsgeding, gnant des Abtz hof; gehorn darinnen ungeferlich 13 oder 14 hofsleute, wirt jarlichs 3 mal gehalten; haben iren eigen scholtheißen und botten dem Abten vereid; erkennen allein uber die hofsguder, zinß und rente. Und so ein mißthediger uf dem hove durch meins gn. hern botten angegriffen und in seiner f. gn. stock gesatzt wurde, muß des abtz bott die splintern van dem schloß zustechen und wan die wroeg durch die gemeinde uf den ungebodden gedingern

angebracht wirt, gehet des abtz bot mit alß ein schweigender bott. It. imfall die pechter derselben guder nit betzalten oder ungehorsam befonden, werden sie dem abt weddig mit 7½ ß. erkant und dem botten mit 8 albus. Und so der schuldner uf den hofsgudern dem botten widerstrebte, muß man meinen gn. hern alß die hohe obricheit ersuchen.

It. hat der Abt zu allen kirmissen das halb stetgelt. It. hat auch der Abt gleichs meinem gn. hern die Meihämel und Hernhöner halb.

It. hat noch Bertram van Nesselrod zum Stein ein hofsgeding uf seinem hof zu Laer van 7 oder 8 hofsleuten, hat seinen scholtheiß und vaerpechter, wirt 3 mal im jar gehalten. Erkennen uber pecht und zinß, wirden die hofsleute daselbst geerbt und enterbt und nit an der landband.

Zu Reit

hat das Capittel zu Bonne ein hofsgeding im fronhove gnant van 24 hofsleuten; hat seinen scholtheissen und botten, seint alle vereidt. Erkennen dem capittel den Zehenden zu und uber pecht und guder darinnen gehorig laut der rollen. Und muß das capittel m. gn. hern einen stock, galgen und rader uf iren gudern halten, hat aber geinen angriff; und so einer in den stock gesatzt, wirt derselbig 3 tag uf des capittels costen underhalten und darnach meinem gn. hern gelievert.

It. haben noch die Dhumbhern zu Coln ein hofsgeding uf dem Dhumbhof zu Reit; gehorn darinnen 9 hofsleute und geschworen. Wirt drei mal jarlichs besessen, haben iren scholtheißen und scheffen, erkennen uber zinß, pecht und guder in den hof gehorig.

It. hat Johan Nesselrod zu Irestein ein hofsgeding gnant der Steiner hof, darinnen gehorig 9 hofsleute; hat einen eigen scholtheiß und botten, wirt drei mal gehalten jarlichs und wirt derselbig hof so frej wie ein kirchhof erkant, hat auch eine frej schaefferej, also das er geine Meihemmel gibt. Hat gein gebot oder verbot.

It. haben der Marschalck Plettenberg und Bertram van Nesselrod zum Stein ein hofsgeding zu Cassel, darinnen gehoren 9 geschworen oder hofsleute, so kurmudde geben. Wirt 3 mal durch iren scholtheissen und botten gehalten und sonst wie daroben van dem Steinerhofe angetzeigt. Haben den großen Zehenden.



Zu Nider-Cassel.

It. hat noch Bertram im Spich und seine mitgedelinge ein hofsgeding zu Nider-Cassel, dariunen 11 geschworn gehorn; wirt 3 mal mit seinem scholtheissen und botten gehalten. Erkennen uber zinß und pecht. Ist der hof frej gleichs dem Steinerhof.

Zu Gielienberg ist gein hofsgeding.

Zu Rodekirchen.

It. hat der Abt S. Martin binnen Coln ein hofsgeding gnant der Fronhof. Seint darinnen ungeferlich 12 hofsleute; wirt 3 mal im jar gehalten, hat einen eigen scholtheissen, aber die scheffen, so darinnen gebraucht werden, seint meinem gn. hern alß einem gewaltshern und dem abten als einem grundthern vereidt. Wirt auch das hofsgeding mit denselbigen scheffen, damit das landgericht, gehalten; erkent man uber zinß und pecht der guder darin gehorig, die anrichtung aber geschicht durch meins gn. hern bevelhaber derort. It. wird mein gn. her als ein gewalther und der abt als ein grundther erkant.

It. wan die 3 ungebotten geding gehalten werden, brengt meins gn. hern bott van wegen des abts an das gericht ein achs, ein gerichtzmaß und gesessere.

It. wer zu Rodekirchen umb gewaltsachen oder als mißthediger durch meins gn. hern bevelhabere angegriffen, wirt uf den hof gefurt und biß uf den 3ten tag daselbst verhalten und volgentz meinem gn. hern zugestalt. It. hat der abt geinen angriff, muß aber uf seinem gude einen stock, galgen und rader haben, laut irer rollen in dem rawbuch des amptz Lewenberg vertzeichent.

Lulstorff.

It. hat m. gn. her Hertzog 2c. zu Lulstorf ein hofsgeding van 21 geschworen, welchs wirt durch den scholtheissen van Portz van wegen meins gn. hern neben den Ingehorigen gehalten dreimal jarlichs, nemblich den ersten mondag nach trium regum, den ersten montag nach Colnischer Gotzdracht und den ersten montag nach Joannis Baptistę. Geben alle Ingehorige kurmudde und pecht vermog der hofsrollen, muß man auch uf allen hofsgedingen den geschworen geben ein fierdel weins, einen schincken und einen bröt.

Zu Mondorf in dem gericht Berchem ist ein hofsgeding; wie dasselbig gehalten, brengt die antzeignus, so durch den amptman Portz ubergeben, clarlich nach.

Ampt Blanckenberg.

Stadt Blanckenberg: zu Blanckenberg seint geine hofsgeding mehe, dan allein der van Haetzfelt, welche daselbst ein hofsgeding haben, so weit ir Zehende wendet, daer sie auch voerpenninge ufsboeren.

It. hat der abt van Siberg ein hofsgericht zu Geistingen uf seinem hof daselbst.

It. das hofsgeding in der Kalverbroel kompt Bertramen van Nesselrod zum Stein zu.

Zu Steeldorf haben Friederich van Furstenberg und Rembolt van Plettenberg ein hofsgeding, welch uf irem hove gnant der fronhof zu Rusendorf gehalten wirt.

Zu Lomer hat das Capittel zu Bonne ein hofsgeding, welches uf irem Hof zu Lomer gehalten und under andern meinem gn. hern zuerkent wirt, das seiner f. gn. gerurt capittel 3 stelle mit gnugsamen streusal underhalten soll, nemblich einen vur die jaghunde, den andern vur die leidhunde, den dritten vur die winde, deßgleichen feur und flamme, einen ganghaftigen putz und einen schlossigen stock; it. das obgerurte Capittl hochgemeltem meinem gn. hern zubehoif seiner f. g. weingarten zu Blanckenberg lieveren sol jarlichs uß dem zehenden 400 heftschoven.

Zu Engern haben die Monche im Seligendal und Johan van Nesselrod ein hofsgeding.

Zu Walschet haben die Junffern zu Meer ein hofsgeding, welchs wirt gehalten uf irem hove gnant der Monchshof, und sollen, so es notig, meinem g. hern einen herwagen stellen, der mit dem volcke meinem g. hern zudienst kome. Wirt auch m. g. hern zuerkant, das die junffern seiner f. g. einen velckener und 7 koppel honde mit einem knechte 14 tage underhalten; und so das wasser groß wurde und dieselbigen mit den honden nit daruber komen konten, so sollen die vurg. alle wider uf den hof, jedoch bußen dessen schaden zehen.

Zu Winterscheit.

It. hat Betram van Nesselrod zum Stein 2 hofsgeding, eines uf dem Schillinckhove, das ander zu Winterscheit in dem dorff.

Zu Eitorff

hat mein] gn. her ein hofsgeding, darinnen seiner f. g. etliche zinß und penningsgelt zuerkant, nemblich 26 albus und 3 1/8 haller, und dem amptknecht als dem hofsscholtheissen vur seinen verdienst gegeben wirt.

It. hat noch m. gn. her ein vogtgeding, davan seiner f. g. die vogthaver laut der rechenschaft gelievert und berechent wirt.

It. hat noch Diederich Meuchen ein hofsgeding zu Eitorf und wirt zu Luischet besessen. It. hat auch Luyninck ein hofsgeding zu Eitorf im dorf. It. haben die Junffern van Rindorf ein hofsgeding, welch zu Over-Eitorf in der capeln gehalten wirt.

Zu Rupichterodt seint geine hofsgerichter.

Zu Herchingen ist ein frej gericht meinem gn. hern zustendig und wirt durch seiner f. g. freien scholtheissen zu Happerschoß in Geistingen bedingt und vur recht erkant, das des Graven van Sein Scholtheiß zu Herchingen dem freien Scholtheissen vurg. 4 mal im jar, wan das gericht gehalten wirt, die cost und zerung thun sal mit einem van den freien, der dem freien Scholtheissen beliebt; dafur ein jeder morgen freilandtz dem G. van Sein jarlichs einen haller gibt.

It. sitzt der Seinischer Scholtheiß allein als ein schweigender Man, umb zuerfaren, wa er die zinß zuheven hab.

It. noch hat m. gn. her ein Vogtgeding binnen Herchingen, welchs durch seiner f. g. scholtheissen zu Dattenfelt bedingt wirt. It. zu Stromberg hat das Capittel van Bonne ein hofsgeding, darinnen gehörig alle guder so zehenden im schutzbant geben.

Niderpleeß.

It. zu Menden hat der Abt van Siberg ein hofsgeding, it. hat der vurg. abt auch ein hofsgeding zu Mullendorf, it. zu Niderpleeß hat Frantz vam Loe ein hofsgeding.

Neunkirchen.

It. zu Seelschet hat der hofmeister Ley ein hofsgeding, it. hat noch mein gn. her ein vogtgeding zu Neunkirchen, welchs durch den vogtschultheiß daselbst besessen wirt.

Overpleeß.

It. hat der Probst zu Pleeß ein hofsgeding zu Overpleeß, welchs in der probstien daselbst mit 7 scheffen besessen und gehalten wirt; gehorn darinnen alle so in der probstien gesessen.

It. zu Walfelt hat das Capittel zu Bonne ein hofsgeding, welchs mit 7 scheffen besessen wirt. It. ir dem Dorf zu Hain hat Meternich zu Riderwich ein hofsgeding, wirt mit dem gemeinen umbstand bedingt.

Zu Uckerodt

hat mein gn. her ein hofsgericht, welchs gehalten wirt uf dem Attenberg, und hat der hofsschultheiß jarlichs vur sein underhalt ungeferlich vunff ß., so in den hof fallen. It. noch hat mein gn. her ein vogtgeding zu Uckerod, welchs wirt durch den vogtscholtheissen daselbst besessen und meinem gn. hern die vogthaver durch den rentmeister berechent.

Zu Merten.

Das hofsgeding zu Merten wirt binnen der vierpeelen daselbst durch einen scholtheissen und 7 vereidte hofsscheffen besessen, welche 7 scheffen allein sitzen zu underhalten die hocheit und gerechticheit, aber die gemeine hofsleute weisen das urtheil. Wirt instat dreier ungeboden gedingen jarlichs 3 mal gehalten, nemblich uf den ersten dingstag nach Epiphanie, den ersten dingstag nach Georgii und den ersten dingstag nach Joannis Baptisten, und wirt alßdan nach inhalt der rollen die hocheit erclert; den negsten dingstag aber nach Cuniberti wirt uber zinß und pecht gewroegt. Gehoren darin ungeferlich hondert hofsleute.

Vogtei Syberg: seint geine hofsgerichter.

Ampt Windegk.

In dem kirspel Dattenfelt hat das Capittel zu Bonne ein hofsgeding, wirt gehalten uf irem hove daselbst. It. noch ein vogtgeding in Dattenfelt, darvan der amptknecht zu Blanckenberg schrifftlichen bericht gethan.

Not.: zugedencken bei hove erkundigung zuthun, wie es mit der Vogtei Bellingen belegen, welche meinem gn. hern zustendig und daran durch die Seinschen und Witgensteinschen indracht geschicht.

Zu Mouch: It. hat der Abt van Siberg ein hofsgeding zu Hoevekusen gnant, welchs doch in langer zeit nit gehalten.[1])

[1]) Hier folgt in Ms. 1. eine undatierte Beschwerde der Gemeinde „im amptz zo Muche" beim Amtmann wider den Amtsknecht, weil Letzterer wider das Herkommen 1 Malter Hafer oder den Geldwerth dafür von jeder Hofrechte gefordert hatte, sodann 2. das im Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins, Bd. VII, S. 367—69 abgedruckte Weistum zu Dattenfeld vom Jahre 1548.

Ampt Portz.

It. hat der Abt van Duitz in dem gericht Portz 3 hofsgerichter, dern ein gehalten wirt zu Oversundorff in des abtz hove und gehorn darinnen ungeferlich 6 oder 10 hove, das 2te zu Heumar in des abtz hove, gehorn darinnen ungeferlich 12 oder 13 hove, das 3te zu Westhoven, seint ungeferlich 9 oder 10 hove, wirt auch gehalten in des abtz hove. Seint auch alle 3 vurg. hofsgeding einer art und naturn, und wirt daselbst nit weiter gewroegt, dan uber zinß, guld, pecht und churmudde dem abt zustendig, aber sonst alle anderen sachen als gwalt, schuld, schad und anders kompt an meins gn. hern hochgericht. It. sagt der scholtheiß, das er gehort have, das diese 3 hofsgeding ire consultation haven an des Abts Cammer zu Duitz, den scheffen aber ist davan nichtz bewust.

It. in dem dorf Orbach haben die van Nesselrod und Resen sementlich ein hofsgeding van 9 oder 10 hoven; wissen die scheffen van geiner heufftfart.

Zu Langel hat mein gn. her ein hofsgeding, welchs nach absterben des kelners zu Benßbur nihe gehalten ist; seint darunder ungeferlich 6 hove. Hat sein consultation an meinen gn. hern.

Zu Blittart hat der Abt van S. Martin binnen Coln ein hofsgeding, welchs durch 7 scheffen, dem abt vereidt, besessen wirt. Hat sein consultation (wie die scheffen vermeinen) zu Benßbur. Hievan weiter erkundigung zuthun ist dem scholtheissen bevolhn.

Zu Mulhem hat der Dhumbcuster zu Coln van wegen des hofs Bouckum ein hofsgeding, darin gehorig ungeferlich 15 oder 16, die kurmudde geben und noch etliche, so dem hern gelt und nit kurmud geben. Und halten es die scheffen darfur, das die Consultation in der wachskamer zu Coln in dem Dhum geschehe. Und muß daselbst der Dhumb-Custer meinen gn. hern als einem Fursten van dem Berg 7 scheffen halten, seiner f. g. und dem Dhumbcuster vereydt.

Zu Ofenaw in dem kirspel van Odendal hat der probst S. Gereon binnen Coln ein hofsgeding, darinnen gehoren ungeferlich 50 oder 60 hofsleute, dern alle jair, nach verfolg und umbganck der guder 7 zu scheffen angestalt, und meinem gn. hern fur schutz und schirm jarlichs daruß 10 malder havern uf das huß Benßbur gelievert werden. Hat sein consultation in des Hertzogen hof zu Odendal.

In des Hertzogen hove zu Odendal an der kirchen haben die van Hall als inhaber des huß zu Strunwyler ein hofsgeding van dem hertzogen van dem Berg erlangt, darunder gehoren ungeferlich 14 hove churmuddig und itzt biß in 60 oder 70 theil gespliſſen, hat sein consultation zu Benßbur an der Ritterkamer.

Zu Strunwyler vur dem huß haben die van Hall ein hofsgeding, dartzu 60 oder 70 hofsleute gehorig, haben ire heufftfart in des Hertzogen hove.

Das hofsgeding zum Holtz gehort in die kelnerey zur Borg, hat niemant davan bericht kunnen geben.

It. das hofsgeding zum Hove gehort Wilhelmen van Steinen amptman zu Myſeloe; hat ungeferlich 6 lehenguder und geben jarlichs die hofsleuthe vor zinß 5 ½ ß. und wirt das lehen entfangen durch einen geboren Erben mit doppelem zinß, aber durch einen unerben mit dem zehenden penning des rechten werdtz van gut, jedoch mit einem underſcheidt der frawen und menner.

Zu Dhun hat das Convent zum Aldenberg ein hofsgeding ungeferlich van 40 oder 5 hofsleuten in dem ampt Steinbach und Bornfelt gemeinlich geſeſſen.

Zu Haborn hat der amptman zu Myſeloe van m. gn. hern ein hofsgericht van 17 lehenguidern; haben ir consultation zu Gladbach.

It. das hofsgeding zu Pafrod gehort dem dhumbdechen zu Coln, hat ungeferlich 27 oder 28 lehenleute; wirt beſeſſen mit 7 ſcheffen durch den dhumbdechen angeſetzt und beeidt, die auch meins gn. hern hochgericht beſitzen und uber alle ſachen etc. erkennen; und hat mein gn. her jarlichs 10 malder ſchirmhaver daruß zu behoif des huß Benßbur neben ander weiterer gerechtigheit, vermog einer rollen. Hat sein consultation an das hochgericht zu Benßbur.

It. das hofsgericht zu Gladbach gehort m. gn. hern, darinnen ſeint ungeferlich 26 hofsleute, ſo jarlichs in das huß Benßbur vur zinß, vermog des hoffbuchs, 8 radermarck geben, und wirt nach abſterben des letſten beſitzers das lehn inwendig 30 tagen durch den rechten Erben mit doppelm zinß entfangen; nach den 30 tagen aber muß es van m. gn. hern alß ein heimgefallen lehen erlangt werden, hat ſein heufftfart an den amptman in ſtat meins gn. hern.

It. der Commenthur zur Hern-Strunden hat ein hofsgeding zum Sandt, darinnen uber 8 oder 9 lehenguter nit gehorig;

hat sein consultation zu Benßbur, ist aber niemandtz gegenwertig gewesen, der eigentlichen bericht davan hat geben mogen.

It. das hofsgeding zu Herckenrod ist Dhaemen van Ilenn zustendig, hat ungeverlich 20 oder 24 lehenguter. Die consultation geschicht ghen Runckel.[1])

Zu Durst [Durscheit] hat die Abbadiß zu S. Merien binnen Coln ein hofsgeding, darinnen gehorig ungeferlich hondert lehenleute; die consultation geschicht ghen Benßbur.

It. das hofsgeding zu Immenkeppen gehort den Junffern zu Mehr und hat zwischen 20 und 30 lehenleute. Die heufftfart geschicht ghen Benßbur.

It. das hofsgericht in der Lehenbach gehort Arnten Bowman burgern zu Duisseldorf und hat ungeferlich 8 oder 9 lehenleute.

Not.: Seint diese vurg. hofsgerichter gemeinlich alle van einer art und naturn.

Ampt Miseloe.

Zu Grundscheid haben die dhumbhern zu Coln ein hofsgeding, darinnen gehorig ungeferlich 20 oder 24 so hove und kotten, und wirt daruf meinem gn. hern uß dem busch die Broch gnant jarlichs 10 malder schutz- und schirmhaver oder vur jeder malder 10 albus Colsch zuerkant und gelievert. So viel das weißdomb belangt, hat der dhumbhern scholtheiß nit eigentlich verzellen konnen, sonder sagt, er hab van einer rollen, die doch van menschen gedencken in 50 oder 60 jarn nihe an den tag gebracht, gehort.[2])

It. zu Leichling hat der abt van Duitz ein hofsgericht, welchs mit 7 hofsscheffen besessen und gehalten wirt, van wegen 21 hove oder guder, und aber dweil ein hof uß den 21 hoven gar verkomen und versplissen, das daruß gein scheffen underhalten noch beloent mag werden, auch weilant hern Godhartz Ketler Erben die guder einhaben, deßhalb in langer zeit geine scheffen underhalten,

---

[1]) Es folgen im Ms. als Einschiebsel von anderen Händen die Weistümer von Paffrath und Mondorf, gedruckt Archiv f. d. Gesch. des Niederrh. VII, S. 296—302, bezw. 312—314.

[2]) Hierzu am Rande die Notiz von der Hand eines spätern Beamten (anscheinend des Registrators Heinrich Cönssen um 1600): „NB. in Registratura des Ambts Miseloe ist hierab verfolg, darauß erfindlich, das Irer f. g. zwelff malder schutz- und schirmhaber geben und daß von wegen Irer f. g. die haber und nit zehen albus davor auffgehaben werde."



so dragt sich zu, das 2 jair 6 scheffen und das dritte jar 7 scheffen sitzen und underhalten werden; diese vurg. scheffen seint auch meinem gn. hern vereid und seiner f. g. hochgericht one dern entgeltnus zubesitzen in allen sachen peinlich und burgerlich verpflicht.

It. van diesen vurg. scheffen seint vunff erschenen, under welchen der eltester bei 30 jair scheffen gewest und sich nit zu erinneren gewust, ob die hofsroll jhe gelesen sey.

It. zu Steinbuchel haben die van Schlebusch denen van der Eich einen hof und hofsgeding abgekaufft, darinnen gehorig ungeferlich 18 hove und kotten. It. niemant bey der Hand gewesen, der davan clarlichen bericht thun kundte.

It. zu Scherves-Mullen binnen Leichling hat Stail zu Landtwyt ein hofsgeding, darinnen gehorn ungeferlich 7 oder 8 hove und kotten, davan der meiste theil in Solingen und andern amptern gelegen.

Zu den Eichen im Witzhelder kirspel hat mein gn. her ein hofsgeding in die kelnerej zu der Borg gehorig.

Zu Wistrup hat das Capittel van Duisseldorf ein hofsgeding, welch mit 4 scheffen besatzt wirt, dern die Abdiß zum Dunwalt 2 und die Abdiß zum Gevelßberg 2 setzt und uf ire costen belont, und mussen dieselbigen scheffen meins gn. hern landgeding zu Wistrup neben 3 andern landscheffen auch besitzen helffen, dern einen die Johanniter zur Borg van wegen des Tempelhofs 2 jair und das 3te jar bey Wistrup die negste und darinnen gehorige hove und nach umbgang des 3ten jars die hern vurg. widerumb an, underhalten, wie oben. It. den andern 2ten scheffen setzen und underhalten die Nachbarn zu Wistrup, welcher nur ein jar zu sitzen schuldig, und wirt alßdan van den nachbarn derselbig oder ein ander in stat dessen gesatzt und gewilligt. It. den dritten haben die nachbarn van Burge anzusetzen und der ist altzeit meins gn. hern Bott daselbst, welcher f. f. g. schatz ufhevet und doch geine belonung kriegt, sonder muß sich mit seiner belhonung des bottenamptz begnugen lassen. Diese vurg. 7 scheffen seint alle meinem gn. hern auch vereidt, ist aber die jarlige veranderung derselbigen schwerlich und unformlich.

Ampt Bornfelt.

It. das hofsgeding Remscheit kompt m. gn. hern zu, wirt besessen durch den amptman zu der Borg und einen hofsschultheissen neben dreien scheffen; hat jeder scheffen jarlichs einen goltgulden,

der ime uß den hofsgudern entricht wirt, und gehet die entrichtung derselben gulden under den hoven umb, und so der ordo an sie kompt, haben sie nichts, sonder mussen den scheffendienst das jair van wegen ires hofes vertreben. Wie es weiter mit dem hofsgeding gehalten und wes naturn dasselbig sey, haben die verordenten dem amptman und kelner zur Borg erkundigung zuthun bevolhn.

Zum Hove kompt dem hern van Alstorp zu, wirt gehalten den dingstag nach pingsten, gehorn darunder ungeferlich 30 oder 40 hofsleute; geben zinß, werden die guder entfangen mit 7 ß weniger 2 haller, jedoch nach gelegenheit der guder.

Ampt Bienberg.

It. ist in der burgschaft Rode vur dem Walde ein hofsgericht und wirt in den hoven vor Rode gehalten, gehort an das huß Moerßbroich in dem ampt Schlebusch. Wirt gehalten einmal, nemblich des dingstags nach Jubilate; hat einen hofsscholtheißen, gehorn darunder ungeferlich 40 hofsleute; weiß jeder hof was er jarlichs geben muß, und so einer stirbt, muß die letste hand sich mit dem lehenhern verdragen; erkennen die gantze hofsleute.

It. zu Remmelichrode ist ein hofsgericht, zu dem huß Bienberg gehorig, hat ungeferlich 30 hofsleute, wirt einmal im jar gehalten und durch den hofrichter besessen. Erkennen die hofsleute und geben schatz und dienst an das huß Bienberg gleich andern schatzleuten. Hat sein consultation in dem hofsgericht Moeßbleck.

It. ist ein hofsgeding in den kirspeln Lutterkusen und Steinhuß, das Moeßbleck gnant, gehort an das huß Bienberg, hot einen eignen richter; seint darinnen ungeferlich 80 hofsleute. Est eiusdem naturae cum Remmelichoven.

It. ist ein hofsgericht gnant das frey Barmer gericht an das huß Bienberg gehorig, wirt durch den hofsscholtheissen van wegen meins g. h. besessen, und so der ableibig wurde, werden die sementliche hofsleute durch den amptman zur Bienborg vurbescheiden, welcher daruß den geschickſten und zu dem ampt beqwemligsten nemet und anstellet; so aber geiner vorhanden zu dem ampt dienlich, hat gedachter amptman einen [1]) andern geschickten darzusetzen. Seint ungeferlich 70 hofsleute, wirt einmal jarlichs, nemblich den negsten

[1]) einer Ms.



tag nach Cuniberti jarlichs gehalten, und sonst wan es notig. Hat sein Consultation an das gericht zu Elverfeld, und ist die beilage 10 marck. Geben die hofsleute meinem gn. hern jarlichs 2 schetze, herbst- und liechtmißgelt und dem huß Bienberg 182 malder haver, auch 112 höner und uf Ostern 125 eiger.

It. mussen die hofsleute auch das Multerkorn uß der mollen daselbst an das huß Bienberg fueren. [Hievan die anzeignus zusehen in secundo articulo instructionis.[1]]

It. ist noch in dem Barmen ein hofsgericht gnant Wichmarckhusen, meinem gn. hern zustendig, wirt besessen einmal jarlichs durch den hochgreven zu Swelm; gehorn ungeferlich 8 oder 9 hofsleute darin. Der zinß wirt an das huß Wetter gegeben; dienen aber die hofsleute gleich den andern in dem Barmen an das huß Bienberg.

Ampt Elverfeldt.

It. in dem ampt Elverfeld ist allein ein hofsgeding meinem gn. hern zugehorig; wirt zu Elverfeld uf demselbigen platz, da das landgeding und durch denselben Richter und Scheffen gehalten und werden die Scheffen uß den hofsleuten ußgestalt und van dem Richter van wegen meines gn. hern vereidt. Gehorn darinnen ungeferlich 50 kurmuddige hofsleute; wirt alle jar 3 mal gehalten, nemblich den ersten Montag nach Misericordias domini, den 2ten montag nach pingsten und den 2ten montag nach Epiphanię. Wirt auch uf allen hofsgedingen die roll gelesen und gewisen, wes meins gn. hern hoch und gerechticheit ist.

Ampt Monheim.

It. haben die Canoniche zu S. Gereon binnen Coln ein hofsgeding in der freiheit Monheim und wirt jarlichs drei mal gehalten in stat der ungebotten gedingen, undt wirt alßdan nichts anders uf den hofsgedingen gewroegt dan des Capittels zinß, kurmud und uß jedem huß der freiheit Monheim ein hoen oder einen Colschen ß. darvur, uf St. Mertin zubetzalen. Gehorn darunder 14 hofsleudt.

---

[1]) Späteres Einschiebsel, jedoch von der Hand des Schreibers der Erkundigung.



Jt. das hofsgeding zu Bomberg uf den hohen hove gehort zu dem huß Burgeln.

Jt. das hofsgericht zu Barenßberg gehort weilant Emondtz van Ruischenberg nachgelassen erben.

Jt. zu Hittorp haben etwan Emondtz van Ruyschenberg nachgelassen Erben ein hofsgeding.

Jt. zum Graven in dem kirspel Richrod hat Johan van Overheid ein höfsgeding.

Jt. zu Jtter in dem kirspel Hemmelgeist hat Johan Steingen ein hofsgeding.

Notandum: Seint diese hofsgerichter alle einer art und naturn; wirt nichts gewroegt dan allein uber zinß und kurmud.

Ampt Solingen.

Zu Hilden: Jt. haben die Jnhaber des huß zur Horst ein hofsgericht gnant zum hohenhove, welch jairlichs einmal uf Donnerstag post trium regum gehalten wirt. Jt. das hofsgeding zur Kukeßhusen gehort zur Horst. Jt. zum Orderputz, gehort Joisten van Eller.

Zu Hain: Jt. zum Hove an der kirchen, gehort zur Horst.

Zu Waldt: Zu Wald ist ein hofsgeding gnant im Dorp, gehort in die kelnerey zur Borg.

Vier Capeln: Das hofsgeding zu Scholer gehort den van Scholer, und geben die Jngehorigen kurmudde und zinß und mussen darneben einen tag dienen, so man nennet den mattag, vermog der rollen, die inen alle jair vurgelesen wirt. Jt. das hofsgeding zu Duissel, gehort Roestesch. Jt. zu Aprod, gehort Johan van Berchem. Jt. zu Luntenbech, ist der widwen Schirp zustendig. Jt. zu Gruten an der kirchen, gehort Hallen zur Bruggen.

Not.: Geben diese alle kurmudd und zinß nach ußweisung der rollen.

Landgeding Solingen: Jt. das hofsgericht uf dem Weenheuwers Berg gehort den van Nesselrod zu Landscheb.

Stat Solingen hat ein hofsgeding den Abten van dem Aldenberg zugehörig.

Not.: Uff diesen vurg. hoffsgerichtern wirt nichtz anders dan uber kurmud und zinß gewroegt.



Ampt Medmen.

Item der hof in dem Königshove ist van meins gn. hern vorvadern erblich verpacht, und ist daruf ein hofsgeding, zu welchem gehorn ungeferlich 15 oder 16 so kotten und hove. Hat seinen eigenen geschworen Scholtheissen und Botten, die allein erkennen uber zinß und kurmudde, geben auch dieselbige hofsguder schatz meinem gn. hern. Und so sonst einig streit zwischen den hofsleuten entstunde, wirt bey dem landrechten, dardan auch ußtragt und vertzieg geschicht, erortert.

It. im Hallenbroich ist auch ein hofgeding, weilant Johans Gogref Cantzlers Erben zustendig; gehorn darinnen ungeferlich 20 oder 30 so hove und kotten.

It. im Goltberg ist auch ein hofsgericht van 6 hoven, kompt gedachts Cantzlers Erben zu und wirt mit diesen beiden gehalten, wie mit dem konigshove.

Item zu Annenhuß in dem gericht Medmen hat Bertram van Nesselrod zum Stein auch ein hofsgeding van einer zimlichen antzal hofsguder als nemblich 30 gehorsamen.

It. zum Hof hat Joist van Eller ein hofsgeding van dem Capittel zu Keyserßwerd in pachtung, gehorn darin 40 so hove und kotten.

It. Putbeck gehort Teutschen hern zu Coln; die antzal der hove und kaeten ist den scheffen nit bewust.

It. das hofsgeding zu Wulfrod kompt weilant G. Gumpertz van Neuwenar Erben[1]) zu, der sich neben dem etlicher gerechticheit, belangend die grundherlicheit daselbst, auch zum theil anmaist, dessen ime doch mein gn. her nit gestendig.

It. das hofsgeding zu Schlickum gehort Joisten van Eller, hat ungeferlich 16 kotten und hove.

It. das hofsgericht zu Unterbeck gehort dem amptman Schinckern, hat ungeferlich 18 hove und kotten.

Not.: Seint diese vurg. hofsgeding gemeinlich alle eine art und naturn.

It. zum Dern gehort der Abbatissen zu Gereshem, ist aber in langer zeit das hofsgeding daselbst nit gehalten, derhalber auch niemant eigentlichen Bericht davan hat kunnen geben.

Not.: It. es hat auch niemant die gelegenheit des hofsgeding zu Eller, dweil es in langer zeit nit besessen, kunnen antzeigen.

[1]) „Erben" fehlt im Ms.

Ampt Angermondt.

Zu Creutzberg: It. zu Rode am Ape ist ein hofsgeding, kompt m. gn. hern eigenthumblich zu und ist dem hofmeister Hochsteden verpand. It. zu Calcum hat Ludgen van Winckelhusen van der Abdissen zu Gandershem ein hofsgeding gepacht. Zu Bouckum haben die hern S. Gereon binnen Coln auch ein hofsgeding. It. das hofsgeding gnant der Fronhof hat das Capittel zu Keiserßwerdt. It. zu Rynhem ist ein hofsgeding und gehort der Abdissen zu Gereshem.

Seint diese hofsgedinger alle einer art und naturn. It. sagen die bevelhaber und hofsleute, das van alters uf den hofsgedingen gein hoch- oder obricheit, sonder allein zinß, kurmudden und erbgerechticheit der hofsguder gewroegt und sonst ferner nichts, und das die hofsrichter der gewisenen urtheile execution und anrichtung in sachen, wie vurg. thun mogen, aber da die partien den urtheiln nit geleben und der execution zuwyder sein wurden, alßdan mussen durch hochgemelten meinen gn. hern die volntziehung und sonst alle actus meri et mixti imperii et superioritatis geschehen.

Zu Homberg: It. zu Hetterscheid in der kirchen ist ein hofsgeding dem Abten van Werden zustendig, und hat sich der abt hiebevor allerley weiter gerechticheit angenomen, welcher mein gn. her ime doch nit gestendig, darbey der Abt es auch bleiben liest. Zum Hove in der hondschafft Isenbugel hat auch der Abt zu Werden ein hofsgeding.

Zu Wurdenbeck hat gerurter Abt auch ein hofsgeding; zum Anger hat Aloff van Bernsaw. Graßhof gehort den van Lantzberg. It. der Maeßhof in der hondschaft Huesel gehort der Abdissen Gereshem. It. Velbert gehort Heinrichen van der Horst. Sunt eiusdem naturae cum caeteris.

In der Bruggen: Zum Huß, gehort Dederichen van der Horst; zum Anger gehort Ludgens vam Huß nachgelassen erben. Zu Lintorf gnant des Hauen geding, gehort dem Capittel zu Keiserßwerd. Zu Schemmers gehort Heinrichen vam Huß, wirt aber selten gehalten.

Freiheit Angermondt: Heldorp gehort dem Amptman Troistorff, darinnen ungeferlich 10 oder 11 hofsleute gehoren, so zinß und kurmud geben, und wirt damit gehalten ut supra.

Zu Mintert: Zu Lynnef uf dem huß gehort weilant G. Gumpertz van Neuwenar Erben und ist ein frey Gravenseeß. Im Hugenpot, gehort den van Hugenpot. Zu Mintert uf dem Hove zu Neden hat die abdiß Gereshem ein hofsgeding. Vergleichen diese hofsgeding sich gemeinlich mit den vorigen.

Consultationes: Haben alle hofsgerichter under der Wipper belegen ire consultation und heufftfart zu Rode, wie in dem landrechten zu Creutzberg; das hofsgeding aber zu Rode hat seine consultation bey meinem gn. hern, und wirt in den consultationibus, so viel die beilag belangt, gehalten wie in dem landrechten zu Creutzberg.

Dusseldorff.

In dem Ham bei Dusseldorff ist ein hofsgeding zu dem huß Eller gehorig; wissen die scheffen geinen bericht davan zuthun.

Uff dem Volmerßwerde hat die abdiß zu Rindorff und die Erben uff dem Volmerßwerd samender hand ein hofsgeding, darinnen ungeferlich 10 kotten gehorig. Betzalen die kurmoed mit duppeln zinß wan einer stirbt.

Zu Arenbillig[1]) hat Peter van Rietrod auch ein hofsgeding, zu Gienhoven gnant, seint aber die hofsleute zuerscheinen unwillig.

Der abt zu Duitz hat hiebevor sich eins hofsgedings zu Billig uf Rompels hof angemast, ist ime aber aberkant durch die furstliche Rhete.

Zu Dusseldorf ist ein Gasthuis, dessen renten in der burgerschafft jarlichs ußgetheilt werden und geschicht die rechnung fur Burgermeister, Scheffen und Rat und publice fur allen burgern. Und sein die renten ungeferlich:

It. uß den zehenden zu Ordingen 100 malder roggen, 100 malder haver, 2 malder rubsam; an dem Zol zu Dusseldorf 50 goltgulden, it. der Proffen zehendt zu Billig gantz, ußerhalb 3 malder roggen, so die Abdiß zu Rindorf jarlichs daruß entfenckt.

It. die von Lantzberg geben jarlichs 4 gulden uß dem gut zum Hove gnant in dem Ambt Medmen gelegen, welch gut die Gasthuismeister hiebevor ingewonnen mit recht und meinen gn. hern derhalb ersucht.

---

[1]) Oberbilk.

Die Renten von S. Jacobs Bruderschafft: ist in das Gasthuis daselbst gewandt. Die Schutzen von S. Sebastian und S. Josten Bruderschafft haben jarlichs von meinem gn. hern 15 g. und von der Stat 8 g.[1])

[1]) Die oben in Petit gedruckten Sätze sind von anderer, indeß wenig jüngerer Hand zugefügt und obwohl ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhergehenden, doch ihres sachlichen Interesses wegen mitteilenswert erschienen. Es folgen im Manuscript fol. 131—197 nach den Ämtern geordnet und hin und wieder durch leere Blätter unterbrochen: die Liste der Bergischen Ritterschaft (10 Blätter), die Aufzeichnung über den „Landtzoll des Furstenthumbs Berg" (3 Bl.), die „Articull belangend die 12jairige Accyß in dem Furstenthumb Berg (3 Bl.), die „Articull meins gn. hern ußgangne edicten belangendt (2 Bl.), der Abschnitt über die „Gemarcken und vischerien des landts van dem Berg (17 Bl.), endlich die Erkundigung über „Colnische und sonst andere nachbarliche gebrechen Anno 1555" (16 Bl.).

XI.

Gedruckte rheinische Chroniken.

Zusammengestellt von **Dr. R. Goecke.**

Nachfolgendes Verzeichnis soll eine Übersicht über die bisher gedruckten chronikalischen und annalistischen Aufzeichnungen zur Geschichte der Rheinprovinz bis zum Jahre 1500 geben. Es ist für die Reihenfolge der einzelnen Quellenwerke, welche meist in mustergültigen neuen Editionen vorliegen, im allgemeinen das chronologische Prinzip ihrer Entstehung maßgebend gewesen, und wegen der durchweg ältern Geschichtschreibung in den Klöstern sind die hieraus hervorgegangenen Werke vorangestellt worden, jedoch mit Ausnahme von Köln und Trier, welche bei ihren Erzstiften behandelt sind. Zuletzt folgen einige kleine Städtechroniken. Neben zahlreichen Biographieen von Geistlichen sind auch die in den Klöstern entstandenen Memorienbücher und Nekrologien aufgenommen worden, indem dieselben den chronikalischen Aufzeichnungen näher stehen, als den Urkunden und Güterregistern. Das aufgestellte Verzeichnis erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Chroniken allgemeineren Charakters, welche nicht im Lande entstanden sind, doch aber rheinische Verhältnisse berühren, sind mit wenigen Ausnahmen nicht berücksichtigt. Hie und da mag auch etwas übersehen sein; allein wer die rheinische Geschichte kennt, weiß daß Angesichts des großen Fleißes, welchen die namhaftesten Forscher seit Pertz, Böhmer und Lacomblet ihr gewidmet haben, nichts so sehr fehlt, nichts so sehr Bedürfnis ist als zusammenstellende Verzeichnisse, um das zu übersehen, was bisher geleistet ist. Und letzteres ist nicht wenig. Mag daher das Verzeichnis auch seine Mängel haben, so wird der Zweck doch zu loben sein: dem Lokalforscher bei seiner Arbeit einen Anhalt zur Orientirung zu geben über das, was in den allgemeinen Sammelwerken zur deutschen Geschichte und in einzelnen Zeitschriften von rheinischen Chroniken und chronikartigen

Aufzeichnungen gedruckt ist. Um diese Übersicht zu erleichtern, ist auch Abstand davon genommen auf handschriftliche Aufzeichnungen desselben Charakters hinzuweisen, welche etwa noch den Druck verdienen. Die hier gegebene Zusammenstellung baut sich hauptsächlich auf die bei Wattenbach und Lorenz, deutsche Geschichtsquellen im Mittelalter, bei Potthast Bibliotheca historica medii aevi, ferner bei Cardauns, Chroniken der niederrheinischen Städte, Köln Bd. 1 und in der allgemeinen Bücherkunde des brandenburgisch-preußischen Staates, Berlin (R. v. Decker) 1871 gegebenen Nachrichten auf, zu welchen eine Anzahl aus eigner Vergleichung gewonnener hinzugetreten ist. Ich brauche kaum zu erwähnen, daß diese Zusammenstellung in der Denkschrift über die Aufgaben der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Köln 1881, als Manuscript schon einmal gedruckt war; sie bietet sich hier, mit freundlicher Unterstützung meines Kollegen am Staatsarchiv zu Düsseldorf Herrn Dr. Ilgen, durch erhebliche Zusätze bereichert dar.

Abtei **Werden**: Vita Liudgeri auct. Altfrido, ed. Pertz, M. G. SS. II, 403—425 und Diekamp, Münster. Chron. IV.
  Fundatio monasterii Werthinensis bei Ficker, Münstersche Chroniken S. 352—355.
  Catalogus abbatum Werthinensium, ed. Eckhart, Comment. Franciae oriental. II, 918.
  Calendarium necrol. Werdinense de 801—1400, bei Böhmer Fontes IV, 389 f.

Abtei **Prüm**: Reginonis Chronicon, ed. Pertz, M. G. I, 536—612.
  Vita S. Goaris, ed. Mab. II, 276—280; auct. Wandelberto 280 ff.; Translatio et miracula S. Goaris das.
  Verzeichniss der Aebte von Prüm: Böhmer, Fontes IV, 460, cf. LIII.
  Annales necrologici Prumienses, Archiv für ält. deutsche Gesch. III, 23—26, VII, 141.
  Vita Diaconi Adalberti, Acta SS. Juni V, 97—109.
  Wandalberti Prumiensis carmina, ed. Dümmler M. G. Poetae Latini II, 567—622.

Stift **Xanten**: Annales Xantenses, ed. Pertz, M. G. II, 217—235.
  Necrologium Xantense bei Binterim und Mooren, Erzdiöcese Cöln I, 375—417.

Abtei Malmedy: Translatio S. Justi, Martene Coll. VI, 833.

Translatio S. Quirini Malmundarium, Mart. Thes. III, 1685—1690.

Triumphus S. Remacli de Malmundariensi coenobio, ed. Wattenbach, M. G. SS. XI, 433—461.

Vita S. Remacli, ed Jo. Veldius, Acta SS. Sept. I, 692—725.

Abtei Stavelot: Vita Popponis abbatis Stabulensis, M. G. SS. XI, 291—316.

Annales Stabulenses, ed. Reiffenberg, Mon. de Namur VII, 195—204.

Notae Stabulenses, M. G. SS. XXIV, 32.

Necrologium Stabulense bei Martene et Durand, Ampl. Coll. 6. Bd. S. 668.

Abtei Gladbach: Chronicon Gladbacense, ed. Pertz, M. G. SS. IV, 74—77 und Böhmer Fontes III, 349—357, vgl. Potthast Bibl. hist. S. 217.

Calendarium necrologicum Gladbacense bei Böhmer l. c. III, 357—362.

Verbrüderungs- und Todtenbuch d. Abtei G. mitget. von Eckertz, Zs. d. Aach. Geschichts-Vereins II, 191—294.

Kloster Vilich: Vita Adelheidis primae abbatissae Vilicensis, Acta SS. Boll. Febr. I, 714 und Mabillon Acta SS. ord. S. Bened. I, 138.

Abtei Brauweiler: Annales Brunwilarenses, M. G. SS. XVI, 724—728.

Fundatio Brunwilarensis coenobii od. Vita Ezzonis palatini, neu ed. Pabst, Archiv f. ä. d. Gesch. XII, 147—200.

Miracula S. Nicolai, ebendaselbst.

Vita Wolfhelmi abb. Brunwilar. auct. Conrado, ed. Wilmans, M. G. SS. XII, 180—195.

Chronicon Brunwylrense, ed. Eckertz, Fontes adh. ined. rer. Rhen. II, 6.

Catalogus abbatum Brunwilarensium, ed. Sammarthani, Gallia christiana III.

Abtei **Deutz**: Rupertus de incendio Tuitiensi a. 1128, M. G. SS. XII, 629—637.

Abtsgeschichte von Deutz nebst Auszug aus Necrolog, ed. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins V, 251—322.

Stift und Stadt **Achen**: Annales ecclesiae regalis Aquenses, M. G. SS. XVI, 684—687, 17—22.

Annales Aquenses, M. G. SS. XXIV, 33—39, vgl. Harless, Neues Arch. f. ält. Gesch. III, 414—419 u. Kessel, Zs. d. Aach. G. V. II, 325 ff.

Necrologium Aquense eccl. b. Mariae ed. Quix, Aquisgrani 1830.

Achener Chronik, mitget. von Loersch, Annalen für die Gesch. d. Niederrh. Heft 17, 1 ff.

Kleine Achener Chronik, mitgetheilt von Käntzler, Annalen für die Gesch. d. Niederrh. 21/22. Heft, S. 91—106.

Zwei Achener historische Gedichte, herausg. von Loersch und Reifferscheid, Achen 1874.

Bericht des Ritters Ludwig von Eyb über des Röm. Königs Max. Krönung zu Achen im Jahr 1486, mitget. von Bader, Ann. d. Niederrh. Heft 15, 1—18.

Stift **Kaiserswerth**: } Memorienbücher, Lacomblet, Archiv für
„ **Düsseldorf**: } den Niederrh. III, 107 ff.

Klosterrath: Annales Rodenses, M. G. SS. XVI, 688—723.

Kloster **Steinfeld**: Vita Hermanni Josephi, Acta SS. April I, 687—714.

Abtei **Echternach**: Monumenta Epternacensia: Thiofridi Vita Willibrordi, Catalogi abbat., Chron. Epternacense auct. Theoderico monacho und Libellus de libertate Epternac. propugnata in M. G. SS. XIII, 11—72.

Extrait du nécrologe de l'abbaye d'E. b. Reiffenberg, Mon. de Namur VII, 210—212.

Kloster **Himmenrode**: Vita b. Davidis bei N. Heesius, Manipulus rerum memorabilium claustri Hemmenrodensis, 1641 f., S. 50—61.

Kloster **Rolandswerth**: Chronik, Verzeichniss der Aebtissinnen und Klosterfrauen bei Floss, Das Kloster Rolandswerth, 1868.

Digitized by Google

Abtei **Altenberg**: Relatio de exordio monasterii Veteris Montis ed. bei Tross, Levold v. Northof p. 314—319. Anm.

Gedicht über die Gründung der Abtei Altenberg, ed. Harless, Zeitschr. des Berg. Gesch.-Ver., 11. Bd., S. 73—80, vgl. 13. Bd., S. 229 ff.

Abtei **Siegburg**: Vita Cunonis abbatis Sigebergensis, fragm. ed. Jaffé, M. G. SS. XII, 637 u. 638.

Aebte, Pröbste und Mönche der Abtei Siegburg, Ann. d. Niederrh. 30. Heft, S. 75—84.

Necrologium Siegebergense, ebenda 8. Heft. S. 221 ff.

Calvarienberg bei Ahrweiler: Chronik, ed. Eckertz, Fontes rer. Rhen. I, 3.

Kloster **Camp**: Chronicon monasterii Campensis ord. Cisterciensis, ebendaselbst II, 7.

Abtei **Münstereifel**: Historia Translationis Chrisanthi et Dariae, Ann. d. Niederrh. XX, 96—217.

Chronik, ebenda Heft 15, p. 188—205.

Stift **Rees**: De S. Dentlino puero confessore Resae in Clivia, ed. Acta SS. 14. Juli III, 689—691.

Kloster **Brühl**: Memorienbuch der Franziskaner zu Brühl, Ann. d. Niederrh. 34. Heft, S. 87—123.

Zelle **St. Goar**: Commemoratio, quemadmodum et a quo cella S. Goaris fuerit monasterio Prum. sociata, auct. Wandalberto, Migne, Patrolog. 121, 671—674. (Vgl. Abtei Prüm.)

Kloster **Maria-Laach**: Kalendarium defunctorum monasterii b. Mariae virginis in Lacu, ed. Wegeler, Ann. d. Niederrh. 26./27. Heft, S. 268—316.

Stift **Essen**: Älteste Necrologien und Namensverzeichnisse, ed. Harless, Arch. f. d. Gesch. d. Niederrh. VI, 63—84.

Stift **Gerresheim**: Necrolog, Saec. XIV, ebenda S. 85 ff.

Kloster **Wenau**: Memorienbuch ed. E. v. Oidtmann, Zs. d. Aach. G.-V. IV, 251—299.

Erzstift und Stadt Köln.

Römische und Fränkische Schriftsteller angef. bei Cardauns, Chroniken I, 10 ff.

Annales S. Petri Coloniensis, M. G. SS. XVI, 730, 734, 735.

Annales Colon. brevissimi, Eckhart, Comm. de rebus Franciae orient. I, 98.
„ Colonienses (maiores u. Remenses), M. G. SS. I, 97, 99 u. SS. XVI, 731—733.
„ Colonienses breves, M. G. SS. XVI, 730.
Ruotgeri Vita Brunonis, ed. Pertz, M. G. SS. IV, 252—275.
Epitaphium Brunonis bei Dümmler, Otto I, S. 594.
Inventio et Translatio S. Maurini, Mab. V, 336—341.
Translatio S. Evergisli, M. G. SS. IV, 279—281.
Miracula S. Pantaleonis, Acta SS. Juli IV, 421—426.
Vita Heriberti archiep. Col., ed. Pertz, M. G. SS. IV, 739—753.
Vita S. Annonis, ed. Koepke, M. G. SS. XI, 462—515.
Maere van Sente Annen, ed. Bezzenberger, Bibl. d. Nat. Lit. Bd. 25. 1848.
Translatio S. Annonis, M. G. SS. XI, 514—518.
Vita S. Cuniberti archiep. Col. auct. incerto (aus später Zeit), ed. Surius, Vitae SS. 12. Nov., p. 274.
Chronicon S. Martini Coloniensis, ed. Pertz, M. G. SS. II, 214—215 und Böhmer Fontes III, 344—346.
Annales S. Gereonis Colon., M. G. SS. XVI, 733.
„ Agrippinenses, ibid. 736—738.
Notae S. Petri Col., ibid. 734.
Annales Colonienses maximi und minimi, ed. Pertz, M. G. SS. XVII, 723—852.
Chronica regia Colon. cum continuationibus partim ex Mon. Germ. hist. recusa, rec. Georg. Waitz, Hann. 1880.
Kölner (lat.) Reimchronik, Fragm. bei Pertz, Abhandlungen der Akad. 1855, S. 131 u. Lacomblet, Archiv für den Niederrhein II, 352—370, neu in M. G. SS. XXV, 370—380.
Caesarii Heisterbac. Catalogus archiepp. Colon., Fontes II, 271—281.
Series episcoporum et archiepiscoporum, Fontes III, 340.
Catalogi archiepp. Col., neu gedruckt M. G. SS. XXIV, 332—367.
Dialogus clerici et laici contra perecutiones ecclesiarum 1205—1208 bei Böhmer Fontes III, 400 –407.
Caesarii Heisterbacensis Vita S. Engelberti, Fontes II, 294—329.
„ „ Dialogus miraculorum, ed. Strange 1851.

Chronica presulum et archiepiscoporum, Eckertz, Annalen des Niederrh. II, 181—244.

Lateinisches Gedicht auf Erzbischof Heinrich v. Molenark 1225—1238 bei Pick, Monatsschr. 1878, S. 340 f.

Vita Alderici in Acta SS. 6. Febr. I, 922—925.

Memorienbuch (und Statuten) des Domstifts zu Cöln a. d. 13. Jh., ed. Lacomblet, Arch. II, 1—48.

Kalendarium necrol. ecclesie Col. maioris de ann. 801—1300 bei Böhmer Fontes III, 342—344 u. Ann. d. Niederrh. III, 374 ff., ein anderes II, 10 ff., ein drittes Ennen und Eckertz, Fontes II, 604—621.

Liber memorialis monasterii S. Martini maioris Colon. saec. 14 mit den Catalogi eiusdem monasterii quorum unus s. 14 et alter s. 16 bei Kessel, Antiquitates monasterii S. Martini (Monumenta hist. eccles. Colon.), S. 1—114.

Catalogus abbatum S. Martini Col. de 751—1036, Böhmer III, 344—346.

Calendarium necrol. S. Mart. Col. de 901—1400, ebenda 347 f.

Memorienbuch des Mariengradenstifts zu Cöln, Auszug bei Lacomblet, Arch. II, 49—56.

Memorienbücher der Kollegiatkirchen S. Gereonis u. S. Severini, Lacomblet, Arch. III, 107 ff. und 144 ff.

Memorienbuch des Stifts S. Ursula, herausg. von Dornbusch, Ann. d. Niederrh. 28./29. Heft, S. 49—85.

Reihenfolge der Aebtissinnen u. Dechantinnen von S. Ursula, Lac. Arch. III, 130 ff.

Memoriale des 15. Jahrh., ed. Cardauns, Chroniken der niederrheinischen Städte, Köln, Bd. I, 327—387 und Ennen, Ann. d. Niederrh. XVI, 176; Lacomblet, Arch. II, 186.

Gotfried Hagen, boich van der Stede Colne, Cardauns l. c. I, 22—200.

Die Weverslaicht, dat nuwe boich, ebenda S. 239—320.

Chronicon epp. Colon. bei Seibertz, Quellen z. Westf. Gesch, I, 161 ff.

Kölner Jahrbb. des 14. u. 15. Jahrh. bei Cardauns l. c. II. S. 3—203.

Laudes Coloniae, Böhmer Fontes IV, 463 ff.

(Kölhoffs) Cronica van der hilliger stat von Coellen, bei Cardauns II, 211—639 und III, 641—918.

Digitized by Google

Translatio S. Modoaldi in Helmwardeshusen, M. G. SS. VIII, 289—310.

Vita S. Nicetii episc. Trev. auctore Gregorio Turonensi, ed. in Gregorii opp. p. 1233.

De S. Theodulpho presb. Treviris ad Mosellam, Acta SS. 1. Mai, I, 99—101.

Vita S. Wendelini pastoris et eremitae in dioecesi Trev., Acta SS. 21. Oct. IX, 348—351.

Historia martyrum Trevirensium, Exc. Waitz, M. G. SS. VIII, 220.

Gesta Trevirorum, ed. Waitz, M. G. SS. VIII, 111—174 und Kraus in den Jahrbb. d. Rheinl. XLVII, 122—137.

Annales S. Eucharii Trev., M. G. SS. V, 10.

Trierische Bischofsreihen, Font. IV, LIII u. 458, Kraus l. c. XXXVIII, 27 ff. u. XLIV, 163—167.

Nomina episcoporum Trev., Acta SS. 14. Sept. IV, 400.

Continuatio I der Gesta Trevirorum, M. G. SS. VIII. 175—200.

Gesta Godefridi, M. G. SS. VIII, 200—204.

Historisches Gedicht, aus Trier stammend, bei Krauss l. c. L, 233—247.

Gesta Alberonis auct. Balderico, ed. Waitz, M. G. SS. VIII, 243—260, vgl. Potthast Bibl. hist. S. 340.

Lobgedicht auf Albero, ibid. 236—243.

Inventio et miracula S. Matthiae, ed. Waitz, M. G. SS. VIII, 226—234.

Continuatio II—IV der Gesta Trevirorum, ed. Waitz M. G. SS. XXIV, 368 bis 404.

Gesta Arnoldi,
„ Henrici archiepiscopi et Theoderici abbatis S. Matthiae,
„ Heinrichs v. Vinstingen,
Biographie Boemunds,
} (Continuatio V) M. G. SS. XXIV, 405—488.

Bilderchronik des Balduineum, ed. bei Irmer, Romfahrt Kaiser Heinrichs VII, Berlin 1881.

Gesta Baldewini, Baluze, Miscellaneanorum I, 93—161 und Joannis, Scriptt., Ausg. v. Reuber, p. 953 (Görz, Reg. d. Erzbb. v. Trier, Vorwort).

Digitized by Google

Der Hoftag zu Coblenz nach der flandrischen Chronik und Heinricus Knyghton, 1338, bei Böhmer Fontes I, 190 f.

Gesta von Cuno v. Falkenstein, | Wyttenbach u. Müller II.
„ Werinheri, | 276—336.
Biographie Jacobs v. Sierck, |

Chronicon ecclesiae Trevirensis breve, ed. Leibnitz, Access. hist. I, p. 57.

Agricola, Rudolph, Frisius: De Congressu Friderici III imperatoris et Caroli Ducis Burgundiae apud Treverim anno 1474 historiola, bei Freher, Scr. rer. Germ. ed. Struve II, 302.

Enen, Joh., Weihbischof zu Trier: Medulla gestorum Treverensium, Metz 1515.

Stadt **Neuss**: Wierstraat oder Wijerstraess, Christian van Duysseldorp, clerck des gestiffts Colne: Reimchronik der Stadt Neuss zur Zeit der Belagerung durch Karl von Burgund, ed. Groote 1855.

„ **Erkelenz**: Chronik, ed. Eckertz, Fontes rer. Rhen. I, 2

„ **Sinzig**: ebenda I, 4.

„ **Uerdingen**: ebenda II, 1.

„ **Rheinberg**: Kleine Chronik, ebenda II, 2.

„ **Mayschoss** a. d. Ahr: Chronik u. Weisthum, ebenda II, 4.

„ **Euskirchen**: Kleine Chronik, ebenda II, 5.

XII.

Abt und Convent des Klosters Camp bekunden, daß sie in Gemeinschaft mit ihrem Mitbruder Johannes, dem Sohn des verstorbenen Kölner Domfabrikmeisters Arnold, dessen Bruder dem jetzigen Fabrikmeister Johannes des ersteren Johannes Kindesantheil an Haus und Hausstätte Rymbach in der Römergasse in der Parochie St. Columba übertragen haben. 1310, Mai 3.

Universis ad quos presentes littere pervenerint et specialiter . . magistris et . . officiatis domus parrochie sancte Columbe Coloniensis frater Arnoldus dictus abbas et conventus monasterii Campensis ordinis Cisterciensis Coloniensis dyocesis cum veritatis notitia orationes suas in domino. Noveritis, quod nos una cum Johanne confratre et conmonacho nostro filio quondam magistri Ar[noldi] magistri fabrice Coloniensis et Vredezindis ejus uxoris civium Coloniensium super portione, que vulgariter *kinzdeyl* dicitur, ad ipsum Johannem ex morte parentum suorum predictorum devoluta in domo et ejus area, que dicitur Rymbach, sita in Remersgassen intra parrochiam juxta murum urbis ante et retro subtus et supra, prout dicta portio in divisione recta eidem competere poterit et debebit, renuntiamus et effestucamus in hiis scriptis simpliciter et expresse ad manus magistri Johannis fratris ejusdem nostri conmonachi, nunc magistri fabrice predicte et Megthildis ejus uxoris, ita quod ipsi eandem portionem domus ejusdem et ejus aree tenere et dimittere poterunt jure et sine contradictione pro omni sua voluntate. In cuius rei testimonium et fidem sigillum nostrum presentibus duximus apponendum.

Datum anno domini M°. CCC^mo. decimo. Dominica, qua cantatur Misericordia Domini.

Nach dem des Siegels verlustigen Originale im Staatsarchive in Düsseldorf.

Digitized by Google

XIII.

Vereinsnachrichten.

1883.

Das Jahr 1883 war für die Weiterentwicklung des Vereines sehr günstig; denn es traten im Verlaufe desselben 93 neue Mitglieder ein, während nur 3 infolge Wohnungswechsels oder aus anderen Gründen austraten. Leider verlor der Verein durch den Tod 6 Mitglieder: George Wilkens aus Elberfeld, Friedensrichter Fahne aus Düsseldorf, Kommerzienrat Wesenfeld, Buchhändler Otto Glaser, Gottlieb Klein und Gustav Wittenstein in Barmen.

Zu korrespondirenden Mitgliedern ernannte der Vorstand die Herren Eisenbahnbauinspektor Roßkotten und Archivassistent Dr. Ilgen in Düsseldorf, Dr. phil. Rapp in Wetzlar und Architekt G. A. Fischer in Barmen.

Durch Schenkungen und gelegentliche Ankäufe vermehrte sich der Bestand aller Sammlungen, besonders der Münzsammlung, welche unter Leitung des Herrn Gymnasial-Oberlehrer Dr. Baier stand und der Bibliothek, welche anfangs durch Herrn Dr. phil. Rapp verwaltet wurde; als dieser nach Wetzlar übersiedelte, übernahm Herr Gymnasial-Oberlehrer Lutsch mit dankenswerter Bereitwilligkeit das mühsame Amt des Bibliothekars.

Der Gesamtverein hielt im Laufe des Jahres 11 Sitzungen ab, in welchen Vorträge gehalten wurden von den Herren Real-Gymnasiallehrer Dr. Breitenbach, Professor Dr. Crecelius, Archivsekretär Dr. von Eicken, Professor Gebhard, Geh. Archivrat Dr. Harleß, Oberlehrer Hengstenberg, Oberstlieutenant von Loefen, Notar Strauven, Dr. Tobien und Adolf Werth.

Generalversammlungen wurden am 19. Mai in Düsseldorf, am 17. Juni in Hückeswagen und am 5. Dezember in Barmen abgehalten.

Ausstellungen wurden in Barmen von Herrn Ad. Werth am 14. Februar und in Verbindung mit der Generalversammlung am 5. Dezember veranstaltet.

Die Lokalvereine in Barmen und Düsseldorf setzten, der erstere unter Vorsitz des Herrn Ad. Werth, der letztere unter Herrn Archivsekretär Dr. Goecke ihre monatlichen Sitzungen fort, besonders in Barmen gestaltete sich das Vereinsleben immer lebhafter.

Mit der Generalversammlung in Düsseldorf am 19. Mai wurde ein Ausflug zur Besichtigung der Gerresheimer Stiftskirche verbunden.

Das Stiftungsfest wurde unter sehr lebhafter Beteiligung am 17. Juni durch einen Ausflug nach Hückeswagen und Wipperfürth gefeiert. Herr Geh. Archivrat Dr. Harleß hielt den Festvortrag über Schloß, Herrschaft und Amt Hückeswagen.

Als Gedenkblatt hat Herr Architekt G. A. Fischer in Barmen nach alten Zeichnungen zum Stiftungsfeste Ansichten der Pfarrkirche in Wipperfürth und des Schlosses in Hückeswagen und zu der Barmer Generalversammlung Herr W. Schulte Abbildungen historisch wichtiger Häuser in Barmen geliefert. Beide Blätter sind diesem Berichte beigegeben.

1884.

Die Entwicklung des Vereins im Jahre 1884 war im allgemeinen eine sehr erfreuliche: Die Zahl der neu eintretenden Mitglieder betrug 103,[1]) während die Zahl der aus dem Verein durch Wohnungswechsel oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Personen 13 betrug.

Leider entriß uns der Tod im verflossenen Jahre eine besonders beträchtliche Anzahl Mitglieder und zwar starben von den Ehrenmitgliedern Geh. Regierungsrat Professor Dr. Droysen, von den korrespondirenden Mitgliedern Rektor Bender in Langenberg, von den ordentlichen Mitgliedern Architekt Julius Blecher, Peter

[1]) Im Laufe des Januars 1885 traten 11 neue Mitglieder bei, leider hatte der Verein auch in diesem Monate den Verlust des um den Verein hoch verdienten Herr Aug. de Weerth zu beklagen, dessen Nekrolog in dem Bande der Zeitschrift für 1885 erscheinen wird.

Carl Bredt, Inspektor Aug. Gertner, C. F. Klein-Schlatter, Gymnasiallehrer Dr. Westerburg in Barmen, Beigeordneter Dr. George, Oberlehrer Dr. Kaiser, Notar Mengelberg, Aug. Priesack, Kommerzienrat Moritz Simons, Handelskammerpräsident und Beigeordneter F. W. Strücker in Elberfeld, Hugo Wiehager in Hückeswagen, Wilhelm Höltring in Königswinter und C. A. Losenbaur in Wülfrath.

Zu korrespondirenden Mitgliedern wurden vom Vorstande ernannt die Herren Gymnasial-Oberlehrer Dr. Baier in Frankfurt a. M., Gymnasial-Oberlehrer Dr. Breitenbach in Fürstenwalde, Dr. Rothstein, Lehrer an der Höheren Töchterschule in Halle a. d. Saale und Lehrer Pet. Jos. Heinrichs in Wermelskirchen.

Vorträge wurden in den Vereinssitzungen gehalten von den Herren Realgymnasiallehrer Dr. Breitenbach, Professor Crecelius, Baumeister G. A. Fischer, Professor Gebhard, Archivsekretär Dr. Goecke, Alexander Möller und Dr. Franz Wolff.

Am 9. Mai wurde eine interessante Ausstellung von historisch und künstlerisch interessanten Gegenständen der Bergischen Hauseinrichtung des vorigen Jahrhunderts von Herrn Alexander Möller aus Barmen veranstaltet, welche auch Nichtvereinsmitgliedern zugänglich gemacht wurde.

Das Stiftungsfest wurde am 15. Juni in Königswinter, Drachenfels und Heisterbach gefeiert. Die Festvorträge wurden auf dem Drachenfels von Herrn Dr. Franz Wolff aus Köln und in Heisterbach von Herrn Professor Crecelius gehalten. Die Besichtigung der Drachenburg hatte Herr Baron von Sarter den Vereinsmitgliedern freundlichst gestattet.

Mit der Generalversammlung am 12. Dezember war eine Ausstellung der neu erworbenen Portraitsammlung und anderer den Sammlungen erst kürzlich einverleibter Handschriften und Drucke verbunden.

An demselben Tage wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt, welcher demnach in folgender Weise sich zusammensetzt:

Geh. Archivrat Dr. Harleß, Ehrenpräsident.
Professor Dr. Wilhelm Crecelius, Präses.
Pastor Dr. Karl Krafft, Vizepräses.
August Frowein, Kassirer.
Professor Wilhelm Gebhard, } Schriftführer.
Adolf Werth, }

Die Lokalvereine in Barmen und Düsseldorf setzten ihre erfolgreiche Thätigkeit fort. Zumal in Barmen wächst das Interesse an den Vereinssitzungen erfreulicher Weise von Jahr zu Jahr.

Zum Stiftungsfeste lieferte Herr Architekt G. A. Fischer in Barmen das diesem Berichte beigegebene Blatt mit Ansichten des Drachenfels, des Klosters Heisterbach und der Drachenburg.

Nekrologe.

Peter Carl Bredt

wurde in Barmen am 9. November 1821 geboren, besuchte bis zu seinem 17. Jahre die Barmer Stadtschule, bestand seine kaufmännische Lehre in Crefeld, kam 1845 seinen militärischen Pflichten im 25. Infanterie-Regiment in Köln nach, und ging dann auf ein Jahr nach Frankreich. Nach Barmen zurückgekehrt, bekleidete er seit 1847 wiederholt öffentliche Ämter. Er war mehrmals Scholarch und Kirchmeister der vereinigt evangelischen Gemeinde Unterbarmen, und blieb bis zu seinem Tode Mitglied der größeren Gemeinde-Vertretung. Das Amt eines Kassierers der Deputation zur Verwaltung des Barmer Jagdkapitals verwaltete er bis 1879, wo die Verwaltung von der Stadt übernommen wurde. Seit 1880 zum Mitgliede des Stadtverordneten-Kollegiums berufen, wirkte er in verschiedenen städtischen Kommissionen bis zu seinem Tode. Körperliche Leiden seiner Kinder nöthigten ihn während mehrerer Jahre den Winter im Süden, in der Schweiz und Italien zuzubringen. Er starb unerwartet plötzlich am Morgen des 26. Januar 1884; mit ihm erlosch dieser Zweig der alten Familie Bredt.

Als Glied einer der ältesten Barmer Familien erfüllte ihn eine große Liebe zu seiner Vaterstadt und großes Interesse für deren Geschichte, mit der diejenige seiner Familie so eng verbunden war, denn sein Ahnherr Johann Bredt legte als Kirchmeister der reformierten Oberbarmer am 19. Mai 1710 den Grundstein zur ersten Kirche in Barmen (der reformierten Kirche zu Gemarke). Friedrich Bredt leistete dem Amt Barmen wesentliche Dienste während des siebenjährigen Krieges, sein Großvater Peter Carl Bredt war 1812

Digitized by Google

Stadtdirektor und Munizipalrat und sein Vater Carl Ludwig Bredt nach den Freiheitskriegen Oberst des Barmer Landsturms. Das Interesse für seine Familien- und Heimatsgeschichte veranlaßte ihn auch, unserm Verein beizutreten. Manche wertvolle Zuwendungen verdankt ihm der Verein, weitere in Aussicht gestellte Geschenke sind leider durch den plötzlichen Tod vereitelt worden.

(Unter Benutzung der eigenhändigen Aufzeichnungen im Vereins-Album.) W.

Wilhelm Höltring

wurde am 26. Mai 1812 zu Barmen geboren, erhielt seine Ausbildung in der unter Leitung des alten Rektors Grimm stehenden Barmer Stadtschule, absolvierte seine kaufmännische Lehre in einem älteren barmer Fabrikgeschäft. In Verbindung mit seinem Vetter Höfken begründete er unter der Firma Höltring & Höfken die erste Weberei gummi-elastischer Waaren im Wupperthal, und führte so diesen Industriezweig hier ein. Nach dem Austritt seines Vetters Höfken 1853, setzte derselbe mit Herrn Hermann von Lohr das Geschäft unter der Firma Wilhelm Höltring & Co., fort, und dehnte dasselbe wesentlich aus. Im Jahre 1855 wandten dieselben zuerst die Dampfkraft als Motor bei eigens dafür konstruirten Bandstühlen (Gethauen) in geschlossenem, dazu gebautem Fabrikraum (Sheb) an, während damals die Bandwirkerei noch allenthalben mit der Hand betrieben wurde, und in dieser Weise nur als „Hausindustrie" im Lande bestand. Diese neue, auch für Massenproduktion geeignetere Fabrikations-Methode, welche bald allgemeinere Nachahmung fand, wurde namentlich für die Wupperthaler Bandindustrie Bahn brechend und hatte einen raschen und enormen Geschäftsaufschwung zur Folge.

Seit 1846 bekleidete Wilhelm Höltring wiederholt kirchliche und städtische Ämter. Körperliche Leiden nötigten ihn sowohl seiner geschäftlichen als öffentlichen Thätigkeit zu entsagen. Er starb in Königswinter, woselbst er einige Jahre früher sich häuslich niedergelassen am 11. Januar 1884.

Unserm Verein gehörte er seit dessen Gründung an, er bekundete für denselben das größte Interesse. Selten fehlte er in unsern Sitzungen, bis körperliche Leiden ihn am Erscheinen hinderten. In der Geschichte seiner Vaterstadt war er gründlich bewandert und verfolgte mit großem Interesse die Erforschung unserer Landes-

geschichte. Er war ein lauterer Charakter und wird ihm dadurch, sowie durch sein Wirken für's öffentliche Wohl das ehrende Andenken nicht fehlen. W.

Dr. Eugen Westerburg

ist aus einem evangelischen Pfarrhause hervorgegangen. Am 31. Oktober 1851 zu Kettenbach im Herzogthum Nassau geboren, empfing er seine wissenschaftliche Vorbildung auf den Gymnasien zu Hadamar und Weilburg. Seit 1872 besuchte er die Universitäten zu München, Berlin und Bonn. Nachdem er im Jahre 1876 ein glänzendes Staatsexamen gemacht hatte, wirkte er zunächst an der Realschule I. Ordnung zu Trier, dann am Gymnasium zu Saarbrücken, seit Herbst 1879 als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Barmen. Von der Universität Halle wurde er 1883 zum Doktor promoviert. Wie wenige war er durch sein entschiedenes, festes liebevolles Wesen zum Erzieher, wie wenige durch die Gründlichkeit seines Wissens, Klarheit und Schärfe seines Vortrags zum Lehrer geeignet. Dazu beseelte ihn die wärmste Begeisterung für seinen Beruf, wie für seine Wissenschaft. Obwohl ihn sein Amt in umfangreicher Weise beschäftigte, so gewann er doch Zeit eine Reihe werthvoller Arbeiten über Schopenhauer und Kant, über das Verhältnis des Philosophen Seneka zum Apostel Paulus, über die litterarischen Verhältnisse des römischen Dichters Lucan, eines Zeitgenossen Neros, der in einem umfangreichen Epos den Bürgerkrieg zwischen Cäsar und Pompejus besungen hatte, zu veröffentlichen, die ihm eine achtungsvolle Stellung im Kreise seiner Fachgenossen sichern. Noch größeres freilich hatte er vorbereitet — und sollte es nicht vollenden. Wir hatten auch für unsere Vereinssache, für welche er so großes Interesse bekundete, große Hoffnungen auf ihn gesetzt, doch Gott hatte es anders bestimmt. Nachdem Dr. Westerburg noch am 24. Januar einer Sitzung des Geschichts-Vereins in Barmen, in der er selten fehlte, beigewohnt, verschied er schon acht Tage später am 31. Januar 1884 in Folge einer Herzlähmung.

Nach dem Nekrolog in der Rhein. Westf. Post. W.

Carl Friedrich Klein-Schlatter

war geboren am 1. Dezember 1803 zu Schweindorf, als Sohn eines württembergischen Pfarrers. In bescheidenen Verhältnissen, frühe an Arbeit gewöhnt, wuchs der Knabe heran. Schon mit 14

Jahren trat er in Augsburg in eine kaufmännische Lehre und nach fünfjähriger Lehrzeit als Commis in ein Geschäft in München. Von da folgte er 1828 einem Rufe nach Barmen, wo er mit vieler Liebe aufgenommen wurde, und nach einer vierjährigen Reisethätigkeit in das ihm liebgewordene Geschäft des Herrn F. W. Röhrig als Theilhaber eintrat, wodurch die Firma Röhrig & Klein entstand. Frau Röhrig, eine Tochter der geistvollen Anna Schlatter in St. Gallen, war es besonders, die auf seine innere Entwicklung einen bedeutenden Einfluß ausübte. Bald sollte er dauernd mit dieser ihm so teuren Familie verbunden werden. Am 6. Mai 1832 schloß er den Bund einer reichgesegneten Ehe mit Frau Röhrigs jüngster Schwester, Christine Schlatter. Seine Arbeitsthätigkeit führte ihn lange Zeit, den größten Teil des Jahres, auf Reisen. Unzählig sind die Verbindungen christlicher Gemeinschaft, die er in diesen und späteren Jahren gesucht und gefunden. Bis zu seinem Ende war es bei ihm ein hervorstechender Zug, in der Gemeinschaft mit andern Gleichgesinnten Ermunterung und Erquickung zu suchen. Unverrückt bewahrte er sich dabei einen freien und liebevollen Sinn, nie auf das Trennende sich einlassend, sondern stets das Gemeinschaftliche, was alle Christen vereint, betonend. Neben diesem Grundzug belebte ihn ein unermüdlicher Schaffenstrieb. Mit unverdrossenem Fleiß, mit seltener Pünktlichkeit war er in seinem Geschäft thätig. Nicht minder bethätigte sich jener Grundtrieb in den mannigfaltigsten Arbeiten im Reiche Gottes. Es ist bewundernswert, wie viel Klein-Schlatter neben seiner ausgebreiteten Geschäftsthätigkeit auch in Werken des Glaubens und der Liebe anregen, ins Werk setzen und durchführen durfte. Ein Zusammentreffen mit Pastor Fliedner machte ihn zuerst auf die Arbeiten der innern Mission aufmerksam. Die Gründung der Brucher Kleinkinderschule 1836, sowie des ersten Jünglingsvereins, anfangs „Sonntagsverein für junge Handwerker und Fabrikarbeiter", jetzt „Gemarker Jünglingsverein" genannt, waren die nächsten Früchte jener Anregung. Zum erstenmal in das Presbyterium der Gemeinde Unterbarmen, der er fünf Jahrzehnte mit treuester Hingabe gedient hat, gewählt, gab er den Anstoß zu einem Asyl für Waisenkinder der Gemeinde, aus welchem bald das große Unterbarmer Waisenhaus heranwuchs. Die Evangelische Gesellschaft, 1848 begonnen, zählte ihn zu ihren Gründern und eifrigsten Mitarbeitern. Eine Reise nach Italien und zu den Waldensern ergriff ihn tief und belebte ihn mit dem freudigen Wunsche,

Google

auch dort an der Ausbreitung des Reiches Gottes mitwirken zu können. Auch dieser Wunsch wurde ihm erfüllt, und er zählte zu den treuesten Förderern der Evangelisationsarbeit in Italien und später auch in Spanien.

Auch der Bergischen Bibelgesellschaft gehörte er als thätiges Vorstandsmitglied an. Wie er seiner Zeit die Herberge zur Heimath in Barmen gegründet, so durfte er mit anderen Freunden 1866 auch den Grund zu dem großen evangelischen Vereinshause, das für ähnliche Institute in vielen anderen Städten vorbildlich geworden ist, legen. Im Jahre 1849 trat er auch in die Deputation der Rheinischen Missionsgesellschaft und hat fast 35 Jahre lang an dem Werke der Mission mit seltener Treue und Hingabe gedient.

Vom Jahre 1842 übernahm C. F. Klein das Fabrikgeschäft für seine alleinige Rechnung unter der Firma C. F. Klein Schlatter, und betheiligte später seinen Neffen Röhrig und seinen ältesten Sohn an demselben. Bei Gründung des Barmer Gewerbegerichts war er mehrere Jahre als Richter thätig, und während einer langen Reihe von Jahren war er Mitglied der Handelskammer von Elberfeld und Barmen, sowie der Barmer Handelskammer von ihrer Gründung an bis 1876. Ein Fußübel machte seit Jahren ihm Beschwerden und gab ihm Uebung im geduldigen Warten. Seine goldene Hochzeit, sein 50jähriges Geschäftsjubiläum durfte er noch froh und dankbar im Kreise der Seinen in den letzten Jahren begehen. Bei der Eröffnung der neuen Pauluskirche in der Gemeinde Unterbarmen, zu deren Erbauung er vor anderen eifrig mitgewirkt hatte, stürzte er vor dem Eingang der Kirche und erlitt eine Gehirnerschütterung, die ihm längere Zeit das Bewußtsein raubte. Noch einmal raffte seine gewaltige Lebenskraft sich auf; er versuchte, sich aufs neue an den Arbeiten, die ihm vor allem am Herzen lagen, zu betheiligen, doch war seine Kraft gebrochen, und er bot das Bild des bald Scheidenden. Im Februar 1884 wurde er bettlägerig, aufs neue trat Bewußtlosigkeit ein. Seine lichten Augenblicke athmeten Friede und Liebe. So ging es allmählich unter zunehmender Schwäche dem Ende zu. Er starb am 22. April 1884.

Herr Klein war nicht nur der Senior des Barmer Geschichtsvereins, sondern auch eines der ältesten Mitglieder des Bergischen Geschichtsvereins, dem er seit dessen Gründung als Mitglied angehörte. Es ist gewiß, daß wo man eingehender die Geschichte Barmens

der letzten 50 Jahre betrachtet, da wird auch der Name C. F. Klein-Schlatter zur Anerkennung gelangen!

(Nach den eigenhändigen Aufzeichnungen im Vereinsalbum und dem Nekrolog in den Berichten der Rheinischen Missionsgesellschaft.) W.

Carl Ludwig Wesenfeld,

Sohn des Apothekers C. L. Wesenfeld in Barmen-Wupperfeld, geboren 19. Januar 1816, besuchte die damalige Barmer Stadtschule bis Ostern 1831, trat dann in die Lehre bei der Seidenfabrik Gebr. Schniewind in Elberfeld, übernahm im Jahre 1836 die Leitung der von seinem Vater gegründeten chemischen Fabrik, erweiterte dieselbe zu einer ausgedehnten Sodafabrik, und zog sich, nachdem dieselbe im Jahre 1871 eingegangen, von den Geschäften zurück. Neben einer umfangreichen geschäftlichen Thätigkeit verwerthete er seine großen Gaben auf fast allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Schon im Jahre 1847 zum Mitglied der Handelskammer von Elberfeld und Barmen ernannt, gehörte er derselben bis zu der 1871 vollzogenen Trennung an. Im Barmer Kollegium versah er dann von 1878—1881 die Funktionen des Vizepräsidenten. Seit der Gründung des deutschen Handelstages war er Mitglied des bleibenden Ausschusses desselben. Langjähriger Stadtverordneter erwarb er sich namentlich große Verdienste als Vorsitzender der Verwaltung der städtischen Sparkasse. Das Gleiche ist der Fall bezüglich der gemeinnützigen Gesellschaft von „Kunst und Gewerbe“, in welcher er das Amt eines Direktors über ein Vierteljahrhundert bekleidete. Wie das im Jahre 1880 gefeierte Jubiläum darthat, wird auch hier sein Andenken ein gesegnetes bleiben, der Name Wesenfeld ist mit unauslöschlichen Lettern in die Annalen des Vereins eingezeichnet! Er war Mitglied des Vorstandes des „Zentralverbandes deutscher Industrieller“ und wurde in dieser Eigenschaft aus Allerhöchstem Vertrauen in den „Preußischen Volkswirthschaftsrath“ berufen. Ferner gehörte er dem Komite des „Westdeutschen Vereines für Kolonisation und Export“ an. Er war Vorsitzender des Aufsichtsraths des Barmer Bankvereins und Präses der Bergisch-Märkischen Industrie-Gesellschaft ꝛc.

In der kirchlichen Verwaltung zeichnete er sich nicht minder aus. Er war ununterbrochen Repräsentant der reformierten Gemeinde, außerdem Scholarch 1846—47, Kirchmeister (1853—54, 1863—64,

1874—75), Mitglied der Finanz- und Präses der Baukommission der Immanuelskirche 1867—69, Deputierter zur Provinzial- und außerordentlichen Generalsynode 1875, Mitglied der Deputation der Rheinischen Missionsgesellschaft und des Verwaltungsrathes des evangelischen Vereinshauses. Am 3. Januar 1883 endete der Tod das verdienstvolle Wirken dieses Mannes.

Von Allerhöchster Stelle wurden seine Verdienste um das öffentliche Wohl durch Verleihung des Titels eines Königl. Kommerzienrats, des Kronen- und Rothen Adlerordens III. Klasse mit der Schleife anerkannt. Wie seine Vaterstadt, so wird ihm auch unser Verein ein ehrendes Andenken bewahren.

(Unter Benutzung der eigenhändigen Aufzeichnungen im Vereinsalbum und der Rheinisch-Westfäl. Post vom 4. Januar 1883.)

W.

Dr. **Reinhold George**

wurde auf dem Rittergute Dombrangie in der Provinz Posen am 11. November 1838 geboren, als das drittälteste von vier Kindern. Sein Vater war der Landschaftsrat und Rittergutsbesitzer Adolph George, seine Mutter Wilhelmine, geborne Lebius. Er war ein gemütvolles sich früh entwickelndes Kind, das unter der strengen Leitung des Vaters und der zärtlichen Fürsorge einer klugen Mutter lieblich gedieh. Ein Hauslehrer unterrichtete ihn und seine Geschwister in den ersten Jahren. Schon vom vierten Jahre an mußte er dem Unterrichte, zunächst um ihn einigermaßen zu beschäftigen, beiwohnen und er that dieses mit regem Interesse. Mit 5—6 Jahren war er bereits befähigt, seinem Großvater die Zeitung vorzulesen. Zwölf Jahre alt wurde er als Tertianer in das Gymnasium zu polnisch Lissa aufgenommen, welches damals der Direktor Ziegler leitete. Im Frühjahr 1856 bezog er nach glänzend bestandenem Maturitäts-Examen die Universität Berlin, um Jura und Naturwissenschaft zu studieren. Über jene Wissenschaft hörte er Vorlesungen bei Keller, Gneist, Heffter, Rudorff, Richter, Stahl, Enner, von Richthofen, Heydemann, über diese bei Mitscherlich, Magnus, Dove und Anderen. Er stand als Student in innigem freundschaftlichen, ihn auch wissenschaftlich anregenden Verkehr mit einem Herrn von Brandt, mit dem er schon auf dem Gymnasium Freundschaft geschlossen hatte und zwei Vettern, damals angehenden Offizieren, dem jetzigen Oberstlieutnant M. Jacob und E. von Hartmann, dem Verfasser der „Philosophie des Unbewußten". Ostern 1861 schloß er, nachdem

Digitized by Google

er inzwischen aus Gesundheitsrücksichten ein Jahr lang im elterlichen Hause privatisiert hatte, seine Universitätsstudien ab. Im Juli 1861 unterzog er sich der ersten juristischen Prüfung und ging als Auskultator nach Rawicz. Hier gewann auf seine Herzensentwicklung seine Großmutter, Frau Postdirektor Lebius, eine geist- und gemütvolle gottinnige Dame, großen Einfluß. Der Kreisgerichtsdirektor von Splitgerber in Rawicz bezeugte über ihn, daß er „gute Gesetzeskenntnis, Urteilskraft und gründlichen Fleiß bewiesen und seine dienstliche und außerdienstliche Führung musterhaft gewesen sei". Nach gut bestandenem zweiten Examen (Sept. 1863) wurde er Ende 1864 an das Stadtgericht in Breslau versetzt. Am Schlusse des folgenden Jahres bat er um seine Entlassung aus dem Staatsdienste, weil er in eine andere Karrière einzutreten wünschte. Zunächst bereitete er sich zur juristischen Doktorprüfung vor, welche er, nachdem er eine Dissertation: „de causa adjecta sive expressa in vindicationibus" eingereicht hatte, am 23. Dezember 1865 „magna cum laude" bestand, dann aber trat er, um sich für den Kommunaldienst vorzubereiten, in das Bureau des Rechtsanwaltes Justizrates Dr. Friedensburg in Breslau (jetzigen Oberbürgermeisters der Stadt Breslau) ein, der ihn mit dem Zeugnis entließ: „Ich habe Dr. George als einen fleißigen, gewissenhaften und intelligenten Mitarbeiter sowie als einen Mann von durchweg ehrenhafter Gesinnung kennen und schätzen gelernt". Im Jahre 1866 verheiratete er sich mit seiner Kousine Maria Georges, Tochter des Landgerichts- und Justizrates und Rittergutsbesitzers Georges, mit der er sich bereits 1864 verlobt hatte. Aus dieser Ehe entstammten vier Kinder, zwei Knaben und zwei Mädchen, von denen zwei, das älteste Mädchen und der jüngste Knabe früh heimgerufen wurden.

Im Jahre 1867 folgte Dr. George einem Rufe als Syndikus in der Stadt Crossen an der Oder. Hier, wo er sich ankaufte, verlebte er seine glücklichsten Jahre. Traute Familienverhältnisse, zu deren freundlicher Gestaltung auch die Schwiegermutter, welche ihren Kindern nachgezogen war, nicht wenig beitrug und der Umgang mit trefflichen Freunden würzten ihm das Leben.

Im Jahre 1877 wurde er zum ersten Beigeordneten in Elberfeld erwählt. Er trat diese Stelle im Jahre 1878 an. Mit großem Fleiße, Treue und umsichtigem Geschicke verwaltete er daselbst sein umfangreiches und vielseitige Beschäftigung darbietendes

Amt. In den letzten Jahren seines dasigen Wirkens wurde ihm, und zwar unter schwierigen Verhältnissen, auch die Polizei-Verwaltung übertragen. Mit besonders großer Hingabe pflegte er das Schulwesen. Wie in seinen früheren Stellungen gewann er sich auch in Elberfeld bald in hohem Grade allgemeines Vertrauen und Hochachtung. Zum großen Leidwesen der Seinigen, zumal seiner von ihm so innig geliebten Gattin und seiner noch in zartem Alter stehenden Kinder, seiner Freunde und seiner neuen Mitbürger wurde er schon am 11. März 1884, erst 45 Jahre alt, aus diesem Leben abgerufen. Er starb in Folge eines acuten Gelenkrheumatismus, dem sein in Folge von Überarbeitung geschwächter Körper den nötigen Widerstand nicht entgegenzustellen vermochte, nach einem Krankenlager von wenigen Tagen.

Er war ein biederer, aufrichtiger und anspruchloser Mann von schöner Begabung, dem es Herzensbedürfnis war, Anderen zu dienen und das Wohl der Bürgerschaft fördern zu helfen. Er that niemals sich selbst genug. Mit seinen Mitarbeitern suchte er stets das beste Einvernehmen aufrecht zu erhalten. Inniges, auf christlicher Basis ruhendes Gottvertrauen war ein Grundzug seines Wesens. Die Stadt Elberfeld, in deren Dienste er seine Kräfte aufzehrte, wird ihm ein ehrenvolles Andenken bewahren. H.

Karl Friedrich Wilhelm Kaiser

wurde am 1. Februar 1841 zu Arnsberg in Westfalen geboren. Sein reger Geist bekundete sich früh: als Sekundaner zog es ihn schon in die Welt hinaus, mit Genehmigung der Eltern bezog er die Seemannsschule zu Rotterdam, machte einige Seefahrten und erlernte in wenigen Monaten die holländische Sprache. Als jedoch die Roheit der Schiffsgenossen den gemütvollen Knaben abstieß, kehrte er auf das Gymnasium seiner Vaterstadt zurück, legte dort 1860 das Abiturienten-Examen ab und widmete sich in Berlin und Jena dem Studium der Philosophie und klassischen Philologie, sowie auch der germanischen Sprachkunde und Altertümer. Durch eine längere Beschäftigung am Stoy'schen Institut zu Jena wurde er auch auf das Studium der neueren Sprachen geführt; sowohl im Verkehr mit neusprachlich gebildeten Amtsgenossen, als durch einige Reisen ins Ausland brachte er es zu einer bemerkenswerten Gewandtheit nicht nur im Französischen und Englischen, sondern auch in einer Anzahl anderer europäischen Sprachen; ja selbst einige

außereuropäische Idiome zog er später zufolge seines unermüdlichen Fleißes in den Kreis seiner Studien.

Nachdem Wilhelm Kaiser 1867 auf Grund einer Dissertation über „Die heidnischen Elemente des Hexenglaubens" die Doktorwürde an der Universität Jena erlangt hatte, wirkte er zunächst an der Realschule I. Ordnung zu Mülheim a. d. Ruhr als Hülfslehrer. 1869 wurde ihm zu Münster die Lehrbefähigung für Deutsch, Französisch und Englisch in allen Klassen, Latein und Geographie in den unteren Klassen erteilt. Nach einer mehrjährigen Thätigkeit als Ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Essen, wurde er im Herbst 1872 als Oberlehrer an die Realschule I. Ordnung zu Elberfeld berufen. Sein vielseitiges Wissen, namentlich auf linguistischem Gebiete, und sein unermüdlicher Fleiß ließen ihn im Kreise der Schule wie des Lebens manchen schönen Erfolg erringen: kaum gab es einen der Geistesbildung gewidmeten Verein in der großen Fabrikstadt, zu welchem Dr. Kaiser nicht fortgesetzt in den lebhaftesten Beziehungen als Lehrer oder Vorleser gestanden hätte. Selbst den Naturwissenschaften wandte er sich noch in reiferen Jahren so erfolgreich zu, daß der Elberfelder Naturwissenschaftliche Verein ihn zum Präses wählte und seinen Vorträgen die reichste Anregung verdankte.

Daß Wilhelm Kaiser eine große Produktivität auf litterarischem Gebiete entfaltete, darf nach dem Gesagten kaum Wunder nehmen. Von seinen in Buchform erschienenen Schriften seien hier genannt: Kurzer Abriß der deutschen Elementargrammatik, Jena 1867, und: Handbuch für den deutschen Unterricht auf höheren Schulen (in Gemeinschaft mit Direktor Dr. Hoff in Coesfeld); 2 Teile. Essen 1880. Die Zahl der teils wissenschaftlichen, teils belletristischen Aufsätze, welche Dr. Kaiser in den Programmen des Elberfelder Realgymnasiums, in Festschriften, pädagogischen und naturwissenschaftlichen Journalen, sowie als Feuilletons in Zeitungen veröffentlichte, ist eine ungemein große. Die meisten Themata waren dem Gebiet der Sprachwissenschaft und der Naturforschung entlehnt, aber auch in der deutschen und französischen Litteratur fand der rastlose Litterat eine Fülle interessanter Stoffe für anregende Monographien. Noch in der letzten Woche seines Lebens revidierte er die ersten Druckbogen einer von ihm mit Anmerkungen versehenen Ausgabe von Chateaubriand's Itinéraire de Paris à Jérusalem; die unvollendet gebliebene Arbeit ist vor kurzem, von einem Amts-

Digitized by Google

genossen des Verfassers beendet, in 2 Bändchen im Buchhandel erschienen.

Gesund und fröhlich trat Dr. Kaiser im Beginn der Herbstferien 1884, begleitet von seiner Gattin und seinen zwei Knaben, in Gemeinschaft mit einigen Kollegen und einigen zwanzig Schülern der oberen Klassen des Elberfelder Realgymnasiums, eine Fußtour durch den Teutoburger Wald an. Gegen den Schluß der Reise erkrankte er, vielleicht in Folge eines kalten Bades. Nur wenige Tage währte sein Krankenlager in der Heimat; am Morgen des 2. September 1884 machte der Tod seinen Arbeiten, seinen Freuden und Leiden ein Ende, eine Gehirnhautentzündung beschleunigte die Auflösung der einst so unverwüstlichen Lebenskraft. Möge die Erde dem rastlosen Kämpfer leicht sein! B.

Johann Gustav Droysen,

geb. 6. Juli 1808, † 19. Juni 1884.

Johann Gustav Droysen, Ehrenmitglied unsers Vereins, ist der Sohn eines pommerschen Pastorhauses und wurde 1808 zu Treptow an der Rega geboren; nachdem er das Marienstiftsgymnasium in Stettin und die Universität zu Berlin besucht, wurde er 1829 Lehrer am grauen Kloster in Berlin, daneben hielt er bereits seit 1833 Vorlesungen an der Berliner Universität, seit 1840 gab er die Schulthätigkeit auf und ist seitdem bis 1851 ordentlicher Professor der Geschichte in Kiel, dann in Jena, von 1859 an bis zu seinem Tode in Berlin gewesen. Von der Philologie ist er zur Geschichte geführt worden: seine philologischen Arbeiten gaben von sicherer Beherrschung eines mit ausdauerndem Fleiße zusammengetragenen gelehrten Materials und von glänzendem Scharfsinn Zeugnis, so die vielbewunderte Abhandlung über die Urkunden in Demosthenes Rede, in der er eine ganze Reihe angeblicher Aktenstücke als gefälscht nachwies. Aber nicht nur seine wissenschaftliche Begabung, sondern auch sein künstlerischer Sinn sollte in seinen philologischen Arbeiten zu Worte kommen. Unter reichen künstlerischen Anregungen waren ihm in naher Freundschaft mit Felix Mendelssohn und dessen Kreise die frühen Mannesjahre vergangen und hatten in ihm ein seltenes Formtalent sich entwickeln lassen, das seiner Geschichtschreibung die charakteristische Form gab, seiner Kathederberedsamkeit einen eigenartigen Stempel

ausdrückte, vor allen Dingen ihn zu kongenialer Wiedergabe griechischer Dichterwerke befähigte. Nicht glatt und eben flossen ihm die Worte vom Munde und die Sätze aus der Feder, sondern sie kamen „streng, zäh, scharf, wie gehacktes Eisen"; aber in knappster Fassung entwickelte er bald eine hinreißende Magniloquenz, bald einen schneidenden Sarkasmus. Die meisterhafte Handhabung des einen Rüstzeugs machte den Übersetzer des Aischylos, die des andern den des Aristophanes (1832, 1836); beide werden in der Geschichte der Aneignung der fremden Litteraturen durch unsere Nation, ja in der Geschichte der deutschen Sprache stets einen bedeutsamen Platz einnehmen. Unterdessen hatte Droysen von dem Gebiete, das er als Meister beherrschen sollte, Besitz ergriffen durch die Geschichte Alexanders (1833), der sich die der Diadochen (1836) und Epigonen (1846) anschloß. Je mehr die Arbeitsteilung auch in der Wissenschaft durch die Umstände geboten war, um so seltener werden die Gelehrten, die noch ihr ganzes Gebiet umfassen; wenigstens annähernd that das Droysen, von der alten Geschichte war er ausgegangen, und wenngleich er von da aus ein weites Gebiet überschaute, mit seiner Liebe und Teilnahme begleitete er ihre weitere Entwickelung bis ins Alter, wie die neuen Auflagen seiner Bücher aus den letzten Jahren, die er sorgfältig überarbeitete, und einige nur den engeren Fachgenossen zugängliche Abhandlungen aus der alten Geschichte bezeugen. In der modernen Geschichte hat er seine ganze Kraft an die Lösung einer Aufgabe von politisch-wissenschaftlicher Natur gesetzt: aus der Geschichte zu zeigen, daß Preußen berufen sei die Führung in Deutschland zu übernehmen; daß es darauf einen Anspruch erworben habe durch seine Vergangenheit, das wurde forthin der leitende Gedanke seiner Geschichtschreibung: die Strenge des altpreußischen Pflichtbegriffs hat er verkörpert dargestellt in seinem Feldmarschall York (1850—52), die gesammte Entwickelung der preußischen Politik unternahm er darzustellen in dem großen Werke, das die letzten 30 Jahre seines Lebens erfüllte, und das ihm nur bis zur Schwelle des siebenjährigen Krieges zu fördern beschieden gewesen war, als ihn der Tod nicht nach langer Krankheit, sondern wie er sich es immer gewünscht, fast mitten aus der Arbeit heraus abrief.

Des Gelehrten werden die Jahrbücher der Forschung gedenken, der edle Mensch wird den Seinen und nicht zuletzt seinen Schülern unvergeßlich sein. Streng in den Anforderungen an sich selbst, war

Digitized by Google

er milde im Urteil über andere, besonders über die lernende Jugend; zu examinieren verstand er, wie wenige: nicht ob ein großes Wissen vorhanden sei, wollte er ermitteln; daß das noch nicht der Fall war, hielt er bei jungen Leuten für selbstverständlich, wohl aber, ob Fähigkeit und Geschick sich zeigte viel zu lernen und zu verstehen. Nicht jedem, der bei ihm lernte, öffnete er sich, aber wen er an sich herangezogen, den brachte er mit persönlicher Teilnahme fast weit hinaus über den Kreis wissenschaftlicher Beziehungen; tausende von Schülern haben von ihm Geschichte gelernt, und nicht wenige darunter noch etwas mehr als Geschichte. C. Bardt.

Friedrich Wilhelm Strücker.

Am 25. November 1884 entschlief nach längeren, aber mit ungebrochener Frische des Geistes ertragenen Leiden, Herr Friedrich Wilhelm Strücker. Derselbe war am 5. Oktober 1816 zu Langenberg (im Kreise Mettmann) geboren. Seine Schulbildung genoß er in der Privat-Lehranstalt des Herrn Friedrich Volkmann in Solingen und widmete sich sodann dem kaufmännischen Berufe. Zu diesem Zwecke verbrachte er seine Lehrzeit im Hause der Herren Wülfing und Sohn in Barmen, war dort noch vier Jahre in der Firma Friedrich Engels & Co. thätig und siedelte zur Begründung eines eigenen Rohseidengeschäfts im Jahre 1843 nach Elberfeld über. Er führte dasselbe zuerst in Gemeinschaft mit Herrn Jacob Kraushaar unter der Firma Strücker & Kraushaar, dann bis zum 1. September 1883 unter der Firma Strücker & Co. Obschon er mit diesem Tage seiner schwankenden Gesundheit wegen das bisherige Geschäft auf die Firma Strücker, Coutelle & Co. übertrug, blieb daneben seine eigene Firma doch bis zu seinem Tode bestehen. — Strücker's vielseitige geistige Begabung, sein lebhaftes Interesse für öffentliche Angelegenheiten und das Vertrauen, welches seine Mitbürger dem ebenso tüchtigen und charakterfesten, wie durch persönliche Liebenswürdigkeit ausgezeichneten Manne entgegenbrachten, gaben wiederholt Veranlassung zur Übertragung bürgerlicher und staatlicher Ehrenämter an den Verstorbenen. So gehörte er seit dem Jahre 1865 ununterbrochen der Stadtverordneten-Versammlung und seit 1879 zugleich als Beigeordneter der Verwaltung der Stadt Elberfeld an. In die Handelskammer für Elberfeld-Barmen war er bereits im Jahre 1864 gewählt worden und blieb nach der 1871 erfolgten Trennung dieser Körperschaft in gesonderte Handelskammern

Digitized by Google

für beide Wupperstädte dauernd Mitglied der Handelskammer für Elberfeld. Während des Zeitraums vom 7. Mai 1874 bis zum Ende des Jahres 1875 und sodann vom 8. Mai 1879 bis zu seinem Tode versah er das Amt des ersten Präsidenten dieses Kollegiums und vertrat als solcher die Handelskammer während der letzten Jahre auch im Ausschusse des Deutschen Handelstages. Hatte Strücker schon in diesen Stellungen vielfache Gelegenheit, dem städtischen Gemeinwohl und den Interessen des Handels und der Industrie Elberfelds mit Eifer und Aufopferung zu dienen, so wurde sein Wirkungskreis durch seine im Jahre 1879 erfolgte Wahl als Vertreter des Kreises Elberfeld-Barmen im Preußischen Abgeordnetenhause auf's bedeutungsvollste erweitert. Er trat in die nationalliberale Fraktion ein und wußte sich auch als Abgeordneter durch seine reiche Erfahrung im praktischen Leben, sein maßvolles politisches Urteil und seine durch echten Patriotismus bedingte, nach oben wie nach unten unabhängige Stellungnahme zu den der Gesetzgebung unterliegenden Fragen des Staatswohls bei seinen Kollegen, wie bei seiner Wählerschaft die höchste Achtung und Anerkennung zu erwerben. Bei der Neuwahl im Jahre 1882 wurde Strücker deshalb wiederum mit dem Abgeordneten-Mandate des Wupperthals betraut, sah sich aber leider schon im darauffolgenden Herbst durch wiederholte Kränklichkeit genöthigt, dasselbe in die Hände seiner Wähler zurückzugeben. Obschon er im Frühjahr 1884 in den Bergen Thüringens Erholung und Stärkung seiner stark angegriffenen Gesundheit suchte und vorübergehend auch fand, warfen ihn seine körperlichen Leiden doch alsbald wieder auf das Siechbett, von welchem er sich nicht wieder erheben sollte. Er starb, wie schon Eingangs erwähnt, am 25. November desselben Jahres, lebhaft betrauert von allen, welche ihn in seinen mannigfachen Lebensstellungen und Ämtern als Kollegen und Freunde nahegetreten, sowie von der ganzen Bürgerschaft Elberfelds, deren Wohlfahrt er einen so hervorragenden Teil seiner Zeit und Arbeitskraft in unermüdlicher Pflichttreue gewidmet. E. S.

Ludwig Bender,

geboren zu Elberfeld am 1. November 1801, besuchte die lateinische Schule daselbst, studierte in Bonn Theologie und trat sodann zur weiteren Vorbereitung auf den Beruf des praktischen Geistlichen in das Prediger-Seminar zu Wittenberg ein. Gleichwohl ergriff er

vorzugsweise nicht diesen Beruf, sondern den des Schulmannes, indem er zunächst die Stelle eines Lehrers in dem Institute des Pfarrers Haßbach zu Kettwig annahm, bis er am 11. November 1828 als Rektor und Nachmittagsprediger nach Langenberg übersiedelte. Hier hat Bender genau 45 Jahre unermüdlich und in reichem Segen seines Amtes gewaltet, ein Theologe und Pädagoge zugleich im besten Sinne. Von kleiner Statur, unscheinbar in seiner äußeren Gestalt, schlicht und fast altfränkisch in seiner Kleidung, originell aber würdig in Rede und ganzer Haltung, ein ernster demütiger Christ und ein echter Vaterlandsfreund, ist er für die Entwicklung des Schulwesens in Langenberg und Umgegend von nachhaltigem Einflusse geworden, als der Lehrer zweier Generationen, der mit vollem warmen Herzen, wie Pastor Neumann in seiner Rede am Grabe Benders sagte, je und je in seinem Berufe gestanden und das eigentliche Kleinod in aller Erziehung der Jugend, die Treue, die nicht müde wird, als seine besondere Gabe und Gnade bethätigte. Lebendigen Geistes und offenen Auges für die Forderungen und Interessen wahren Gemeinwohls, verstand Bender, nach dem Zeugnisse des genannten Geistlichen, die Liebe für das Höhere und Edle, das Gute und Wahrhaftige in die Herzen der Jugend zu pflanzen. In seinem bescheidenen Wirkungskreise in unabläßiger Arbeit und mit reinster Begeisterung die heiligsten Ideale der Menschheit pflegend, ein Freund und Berater aller Lehrer seines Kreises, die ihm die Stiftung und stete Förderung der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse und des Lehrer-Emeritenfonds verdankten, verfolgte er mit größter Teilnahme bis in seine letzten Tage die Entwickelung der öffentlichen Dinge in Kirche und Staat, in Schule und Gemeinde. Auch in seiner fast zehnjährigen Ruhezeit (seit 22. Dezember 1873) blieb Bender, was er ohne Wandel stets gewesen: ein guter Bürger der Stadt seiner Wahl, ein musterhafter Ehegatte in 54 jähriger glücklicher, wenngleich kinderloser Ehe mit Sophie, geb. Brögelmann (seit 1830), ein Patriot fest und unentwegt wie Wenige. Die Liebe für König und Vaterland — um wieder mit Pfarrer Neumann zu reden — der Enthusiasmus für Kaiser und Reich war mit seinem innersten Leben unlöslich verwachsen, so zu sagen ein Stück seines Glaubensbekenntnisses. Und Hand in Hand ging damit eine starke Anhänglichkeit für seine engere Heimat, das Bergische Land.

Hiernach erklärt es sich, daß einerseits die Geschichte des preußischen und deutschen Vaterlandes, andrerseits die Vorzeit der engern und unmittelbarsten Heimat den Gegenstand seiner Studien und schriftstellerischen Arbeiten bildete. Weitbekannt und in zahlreichen höheren Schulen eingeführt ist seine „Deutsche Geschichte", welche bei G. D. Bädeker in Essen 1875 in fünfter Auflage erschienen ist; weniger verbreitet, aber durch Form wie innern Gehalt beachtenswerth seine Liedersammlung zur Feier der dreihundertjährigen Wiederkehr des Todestages Dr. M. Luther's am 18. Februar 1846. Als erste Frucht seiner territorialgeschichtlichen Forschungen erschien im Gründungsjahre des Bergischen Geschichtsvereins, dem der Verewigte von Anfang an (1863) als Mitglied angehörte, die fleißige Arbeit über den „Isenberg und die Geschichte seines Hauses" (Langenberg, bei Julius Joost), bereits 1864 in vermehrter und verbesserter Auflage erneuert und noch zuletzt (im Juli 1883) in der vielfach erweiterten und berichtigten dritten Ausgabe („Der Isenberg, die achthundertjährige Geschichte seines Grafengeschlechts und Burg Isenberg bei Werden", 132 S.) ein schönes Zeugnis für den im Forschen und Lernen bis an's Ende fortschreitenden Geist des Verfassers darstellend. Auf die Studie über den Isenberg folgte 1879 die „Geschichte der vormaligen Herrschaft Hardenberg" (Langenberg, bei Jul. Joost, 358 S.), welche vielfache Anerkennung fand und ebenso wie die erstere Schrift in dieser Zeitschrift besprochen worden ist (S. Bd. II, S. 266—269, XIX, S. 214; XV, S. 252—253). Schon mit dieser größern Arbeit allein, der ersten vollständigen und ausführlichen Darstellung der Geschichte jener Bergischen Unterherrschaft, hat der Verfasser sich ein dauerndes Verdienst und ein ehrenvolles Andenken in der Litteratur der Heimat gesichert.

Unter allgemeiner Teilnahme seiner Mitbürger und Schüler beging Bender im Jahre 1878 das fünfzigjährige Jubiläum seiner amtlichen Wirksamkeit in Langenberg, wobei er von Seiner Majestät dem Könige durch Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse ausgezeichnet wurde. Vorher war er schon Ritter des Hohenzollernschen Hausordens geworden, in wohlverdienter Würdigung seines patriotischen Wirkens. Auch die Feier der goldnen Hochzeit (2. Juni 1880) war ihm noch beschieden. Körperlich stets ein kerngesunder Mann, begann er erst im letzten Halbjahre seines Lebens an einem chronischen Magenübel zu kränkeln. Er starb am 8. Februar 1884, fast 83 Jahre alt, von einem stattlichen Zuge Leidtragender, in dem sich die

Schüler der vormaligen Rektoratschule, die Oberklassen beider Volksschulen, das Kuratorium des Realprogymnasiums und dessen Lehrerkollegium, die Pfarrer und das Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Langenberg, der Superintendent der Kreissynode und verschiedene auswärtige Geistliche, und als Träger der Bahre 16 Lehrer der Volksschulen befanden, zu Grabe geleitet. Sein Gedächtnis bleibe in Ehren!

(Zusammengestellt nach dem „Nachruf" in Nr. 41 der „Rhein.-Westf. Post" vom 18. Februar 1884, dem Artikel in Nr. 20 des „Volksblattes für den Kreis Mettmann" vom 14. Februar dess. J. und nach gütiger schriftlicher Mitteilung des Herrn Pfarrers Krüger zu Langenberg.) X.

Berichtigung.

Zu dem Nekrologe von A. Fahne, Bd. 19, S. 209 ff. dieser Zeitschrift, ist Folgendes zu berichtigen:

S. 208, Z. 1 statt dortselbst lies: zu Velbert.

Das. Z. 20 statt Haus Roland hinter dem Kap l. Haus Roland am Kaperwalde bei Düsseldorf.

Das. Z. 21 und 22 statt Friedensrichter Stommel aus Aachen l. Johann Peter Stommel.

Erklärung.

Auf Wunsch und Bitte des Herrn Dr. Ludwig Keller in Münster konstatiere ich, zur Beseitigung eines etwaigen Mißverständnisses in meinem Aufsatze „Zur Geschichte des Laienkelches u. s. w." im 19. Bande dieser Zeitschrift, S. 6 Anm, daß der daselbst erwähnte Brief von Gymnich in Kellers Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I, S. 89 nicht aus dem im Münchener Staatsarchive befindlichen Original, sondern „aus einer Kopie in Bouterwek's Collectaneen" abgedruckt ist. Die erwähnten „sinnstörenden Lesefehler" fallen daher vermutlich dieser Kopie, beziehungsweise ihrer Vorlage zur Last.

München, den 26. Juni 1884.

Dr. Max Lossen.

Erwiderung.

In dem Artikel, welchen der zeitige Sekretär bei der Königl. Akademie der Wissenschaften zu München, Herr Dr. M. Lossen im Jahrgang 1883 der Zeitschrift des Bergischen Geschichts-Vereins unter dem Titel: „Zur Geschichte des Laienkelches am Hofe des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg 1570—1579" veröffentlicht hat, finden sich eine Reihe von Ausstellungen an dem Buch, welches ich unter dem Titel: „Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Aktenstücke und Erläuterungen Bd. I (1555—1585) im J. 1881 publiziert habe.

Ich habe mich in Folge dessen gezwungen gesehen, den nachfolgenden Brief an den Herrn Sekretär Dr. Lossen zu richten.

Google

Abschrift. Münster, am 23. Juni 1884.

Herr Sekretär Dr. Lossen!

Sie haben in der Zeitschrift des Bergischen Geschichts-Vereins Bd. XIX, S. 2 ff. Gelegenheit genommen, einige Irrtümer zu berichtigen, welche in meinem Buch „Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein“, Leipzig 1881, nach Ihrer Ansicht sich finden. Soweit Ihre Berichtigungen Verbesserungen darstellen — die Sie in der That auf Grund des Ihnen in München zugänglichen, für mich zum Teil unerreichbaren Materials bezüglich einiger Punkte gegeben haben — bin ich Ihnen im Interesse der wissenschaftlichen Forschung, der ich durch mein Buch zu dienen den Wunsch hatte, dankbar.

Es sind indessen in Ihren Erörterungen einige Wendungen enthalten, welche zu einer mißverständlichen Auslegung wenigstens diejenigen verleiten können, welche Ihre Andeutungen und mein Buch nicht so genau kennen als Sie und ich. Da ich überzeugt bin, daß Sie zu einer solchen mißverständlichen Auslegung keine Veranlassung haben geben wollen, so bitte ich Sie um eine öffentliche Erklärung in Bezug auf folgende Punkte.

Auf S. 6 der angeführten Zeitschrift sagen Sie wörtlich:

> „Das eigenhändige Original des Gymnich'schen Briefes St.-A. 224 fol. 240 (vgl. Lossen, S. 237 Anm.). Der Abdruck bei Keller enthält einige sinnstörende Lesefehler: Absatz 1, Z. 2/3 l. „anzeichten“ statt „versprochen.“ — Absatz 2, Z. 2 l. „lueid“ (= Leute) statt „leider“ u. s. w.“

Nach dem Zusammenhang Ihres Textes, sowie nach grammatischen und logischen Gesetzen muß jeder Leser — wie es denn auch thatsächlich von einer Anzahl unpartheiischer Leser konstatiert worden ist — die Worte der „Abdruck bei Keller“ auf die Worte: „das eigenhändige Original“ beziehen und mithin zu dem Schluß kommen, daß (nach Ihrer Andeutung) „der Abdruck des eigenhändigen Originals bei Keller“ einige sinnstörende Lesefehler enthalte.

Diese Vorstellung haben Sie aber bestimmt nicht erwecken wollen, da Sie in meinem Buch auf S. 153, wo ich das in Rede stehende Aktenstück wiedergebe, gelesen haben, daß ich nicht das Original des Gymnich'schen Briefes, sondern leider nur eine mangelhafte Abschrift Saec. XIX habe benutzen können. Das Original, welches in München beruht, hat man mir bei meinen bezüglichen Nachforschungen nicht vorgelegt (wie es sich denn wahrscheinlich überhaupt erst später gefunden hat) und ich konnte daher nicht wissen, daß es vorhanden war.

Die deutliche Angabe meiner Quelle, welche Sie vorfanden, hat bei Ihnen sicherlich die Überzeugung geweckt, daß die Lesefehler vielleicht zum Teil auch Lesefehler der Quelle sein könnten, wie sie es denn in der That sind. —

Sie sagen ferner auf S. 2 Ihrer Ausführungen:

> „Die Erläuterungen, welche Keller seiner Kopie und Regesten vorausschickt, sind großenteils bloße Umschreibungen der nachfolgenden Aktenstücke“

und aus dem Zusammenhang Ihrer Worte ergiebt sich, daß Sie dies meinem Buch zum schweren Vorwurf machen. Wer nun nicht wie Sie und ich den

wiederholt und öffentlich ausgesprochenen Zweck sämtlicher Publikationen aus den Königl. Preuß. Staatsarchiven (vgl. Band I, Prospekt S. 8 u. öfter) kennt und weiß, daß neben den Akten nur „Akten-Auszüge" gegeben werden dürfen, der muß auf Grund Ihrer Worte zu der falschen Vorstellung verleitet werden, daß mein Buch etwas Anderes als Umschreibung der Aktenstücke bezweckt habe, während ich das Gegenteil sowohl im Nebentitel meines Buchs als in der Vorrede klar genug ausdrücke.

Ich bitte Sie daher um die öffentliche Erklärung, daß Sie in die Worte „bloße Umschreibung" vielmehr eine Anerkennung als einen Tadel haben legen wollen.

Wenn Sie diese oder eine dem Sinn nach gleiche Erklärung bis zum Ablauf des Monats Juli in einem öffentlichen wissenschaftlichen Organe nicht abgegeben haben sollten, so werde ich es als erwiesen betrachten, daß Sie es ablehnen, falsche Vorstellungen die von Ihnen nachweislich bei vielen Personen zur Beeinträchtigung meiner literarischen Ehre und meines guten Namens (doch, wie ich hoffe ohne Ihr Wissen und Ihre Absicht) erweckt worden sind, in wirksamer Weise beseitigen zu helfen.

Zugleich werde ich diesen Brief der Öffentlichkeit übergeben und für seine Übersendung an alle Autoritäten Sorge tragen.

Auf die weiteren unbewiesenen Unterstellungen Ihrer Kritik behalte ich mir alsdann ein näheres Eingehen vor.

Dr. Ludwig Keller,
Kgl. Staatsarchivar.

Die Erklärungen, um welche ich in diesem Briefe gebeten hatte, sind bis zum heutigen Tage nicht erfolgt.

Dagegen hat Herr Dr. Lossen am 26. Juni ein Schreiben an mich gerichtet, in welchem er nach Versicherung seiner Bereitwilligkeit unbeabsichtigt Mißverständliches in seiner Kritik meines Buches aufzuklären, folgende Drohung ausspricht:

> „Wenn Sie jetzt sich gedrungen fühlen, gegen meine scharfen, aber rein sachlichen Bemerkungen in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins zu polemisieren, so bitte ich Sie, dabei im Auge zu behalten, daß Sie mich unter Umständen zu einer Replik zwingen könnten, welche das Urteil der Fachgenossen vielleicht nicht zu Ihren Gunsten beeinflussen dürfte."

Auf diesen Brief hat der genannte Herr natürlich eine Antwort von mir nicht erhalten, sondern ich habe abgewartet, ob die erbetene Erklärung erfolgen werde oder nicht.

Endlich geht mir nun heute, am 16. Januar 1885 durch Vermittelung des Mitherausgebers der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Herrn Geheimen Archivrats Dr. Harleß in Düsseldorf folgende schriftliche Erklärung des Herrn Dr. Lossen zu.[1])

Da ich durch diese Erklärung nicht befriedigt bin, so übergebe ich den oben abgedruckten Brief hiermit der Öffentlichkeit.

---

[1]) s. dieselbe oben S. 235.

Digitized by Google

Ich habe nur noch zu bedauern, daß Herr Dr. Lossen in seiner Erklärung die Hervorhebung der Thatsache, daß am Kopf der Urkunde Nr. 89 meine Quelle bereits bezeichnet war, unterläßt und daß er meiner positiven Angabe, daß die Fehler des Abdrucks auf meine Quelle zurückgehen — es ist dies durch eine erneute Kollation festgestellt worden — seinerseits ein vermutlich beisetzt.

Nach diesen Erfahrungen lehne ich es ab, mich mit dem genannten Herrn in irgend eine weitere Erörterung einzulassen.

Dr. Ludwig Keller,
Kgl. Staatsarchivar.

Digitized by Google

Mitglieder-Verzeichnis.

Ehren-Mitglieder.

Seine Königliche Hoheit Fürst Karl Anton von Hohenzollern.
Cornelius, K. A., Dr. phil., Professor in München.
Duncker, Max, Dr. phil., Geheimer Ober-Regierungsrat und Professor in Berlin.
Haase, Carl, Dr. theol. et phil., Geheimer Kirchenrat und Professor in Jena.
Mooren, J., Dr. theol., Pfarrer in Wachtendonk.
von Ranke, Leopold, Dr. theol. et phil., Wirkl. Geheimer Rat und Professor in Berlin, Excellenz.
von Sybel, Heinr., Dr. phil., Professor, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrat und Direktor der Königlichen Staatsarchive zu Berlin

Korrespondierende Mitglieder.

Aander Heyden, Eduard, Dr. phil., Fürstl. und Gräfl. Ysenburgischer Haus-Archivar in Birstein.
Baier, Christian, Dr. phil, Gymnasial-Oberlehrer in Frankfurt a. M.
Bartelheim, Superintendent in Köln.
Becker, Dr. phil., Staatsarchivar in Koblenz.
von Below, Georg, Dr. phil., Privatgelehrter zu Düsseldorf.
Breitenbach, Dr. phil., Gymnasiallehrer und Oberarchivar in Fürstenwalde.
Burckhardt C. A. Hugo, Dr., Geh. Archivrat in Weimar.
Birlinger, Anton, Dr. phil., Professor in Bonn.
Cardauns, Hermann, Dr. phil., Chef-Redakteur zu Köln.
Eberhard, A., Dr., Professor, Schulrat in Braunschweig.
Erichson, Direktor des protest. Seminars zu Straßburg.
von Eicken, Heinrich, Dr. phil., Archivar in Düsseldorf.
Endrulat, Bernhard, Dr. phil., Staatsarchivar zu Posen.
Fischer, G. A., Architekt in Barmen.
Friedlaender, Ernst, Dr. jur., Archivrat und Geh. Staatsarchivar zu Berlin.
Genard, Archivar in Antwerpen.
Goecke, Rudolf, Dr. phil., kommissarischer Vorstand des Staatsarchivs in Wetzlar.
Gollmert, L., Dr. phil., Geh. Archivrat und Geh. Staatsarchivar zu Berlin.

Digitized by Google

Grashof, Aug. W. Th., Pfarrer in Süchteln.
Harleß, Wold., Dr. phil., Geheimer Archivrat im Staatsarchiv zu Düsseldorf.
Hassel, Paul, Dr. phil., Geh. Regierungsrat und Direktor des königlich sächsischen Hauptstaatsarchivs in Dresden.
Heinrichs, Peter Joseph, Lehrer in Wermelskirchen.
Hegert, Anton, Dr. phil., Archivrat und Geh. Staatsarchivar in Berlin.
von Heinemann, F. K. O., Dr. phil., Professor, Ober-Bibliothekar in Wolfenbüttel.
Heidemann, Julius, Dr. phil., Professor, Gymnasial-Oberlehrer in Essen.
Hoche, Rich., Dr. phil, Professor, Direktor der Gelehrten-Schule des Johanneums in Hamburg.
Höhlbaum, Konstantin, Dr. phil., Stadtarchivar zu Köln.
Holtmanns, Joh., Lehrer in Cronenberg.
Hosse, Fried., Dr. phil., Pfarrer zu Odenrath.
Hymann, Georg, Architekt in Essen.
Jacobs, Eduard, Dr. phil., Archivrat und Bibliothekar in Wernigerode.
Ilgen, Dr. phil., Archiv-Assistent in Düsseldorf.
Irmer, Dr. phil., Archivar in Hannover.
Keller, Ludwig, Dr. phil., Staatsarchivar zu Münster.
Knaake, J. K. F., Dr. theol., Pfarrer in Drakenstedt.
Koldewey, Fr., Dr. phil., Realgymnasial-Direktor in Braunschweig.
Lamprecht, C., Dr. phil., Privatdocent in Bonn.
Link, Theod., Pfarrer in Koblenz.
Loersch, Hugo, Dr. jur., Professor der Rechte zu Bonn.
Lossen, Max, Dr. phil., Sekretär der Akademie der Wissenschaften zu München.
Maurenbrecher, Wilhelm, Dr. phil., Professor der Geschichte zu Leipzig.
Menzel, Karl, Dr. phil., Professor der Geschichte zu Bonn.
Mörath, Fürstl. Schwarzenberg. Archiv-Assessor in Schwarzenberg (Bayern).
Napp, Ernst, Dr. phil., Gymnasiallehrer in Wetzlar.
Nebe, Aug., Pfarrer in Roßleben.
Nippold, Fried., Dr. phil., Professor der Theologie in Bern.
Pulfferich, Hauptlehrer zu Sträßchen bei Burscheid.
Rahlenbeck, K. A., Konsul in Brüssel.
Ritter, Moriz, Dr. phil., Professor der Geschichte zu Bonn.
Roßkothen, Königlicher Eisenbahn-Bauinspektor in Düsseldorf.
Rothstein, Dr. phil., Lehrer an der höheren Töchterschule in Halle a. d. Saale.
Sattler, Karl, Dr. phil., Archivar in Hannover.
Schneider, Professor, Gymnasial-Oberlehrer in Düsseldorf.
Schmidt, C., Dr., Professor der Theologie in Straßburg.
Schotel, Dr. phil. in Leyden.
Schweckendieck, Dr. phil., Gymnasialdirektor a. D. in Emden.
Strauß, Abraham, Dr. theol., Hofprediger zu Potsdam.
Tobien, Dr. phil. in Schwelm.
Varrentrapp, K., Dr., Prof. in Marburg.
Wachter, Franz, Dr. phil., Archiv-Assistent in Düsseldorf.
Wächter, K., Pfarrer in Essen.
Winter, Georg, Dr. phil., Archivar in Marburg.

Ordentliche Mitglieder.

Altenberg.

Keller, Robert, Gastwirth.

Altona.

Krahn, Karl, Eisenbahnpräsident.

Schloß Aprath.

Rumpff, Carl, Rittergutsbesitzer.

Barmen.

Achenbach, Hermann Eberhardt.
Asbeck, Julius, jun.
Auler, August, Dr. phil., Realgymnasiallehrer.
Barmer Stadt-Bibliothek.
Bartels, Friedr. Wilhelm.
Bieker, Leopold.
Blecher, Hermann.
Bolhuis, Hilrich, Pastor.
Bodde, Emil, Dr. med.
Bräuker, F. W., Lehrer.
Bredt, Victor.
Busch, C., Lehrer.
Cleff, Ferd., sen.
Coesfeld, Heinrich, Dr. med.
Colsman, Aug., Dr. med.
Dahl, Adolf.
Dapprich, Richard, Gymnasiallehrer.
Echelmeyer, Carl, Stadtsekretär.
Eisenlohr, Heinrich, sen.
Elbers, Ludwig.
Engels, Caspar.
Endemann, Amtsrichter.
Engels, Rudolf.
Erbslöh, Alexander.
Erbslöh, August.
Erbslöh, Julius.
Erbslöh, Walter.
von Eynern, Ernst.
Faust, Carl.
Fischer, Gust., Bankdirektor.
Frese, Hermann.
Gerste, Heinrich.
Geß, Friedrich.
Gillert, Dr. phil., Gymnasiallehrer.
Graf, Friedrich.
Graeper, Adolf, Buchhändler.
Gundert, Theodor.
Hackenberg, Carl.
Hammer, Richard, Lehrer.
Hammerschmidt, Dr. jur.
Hartcop, Joh. Friedr., Dr. med.
Henke, O., Dr. phil., Gymnasialdirektor.
Hermann, Carl, Pastor.
Heuser, Aug., Rechtsanwalt.
Heusner, Aug., Dr. med., Oberarzt.
Hochheimer, Carl.
Hörter, Gustav, Dr. phil., Realgymnasiallehrer.
Hinsberg, Matth., Bankdirektor.
Hoesch, Carl Hugo.
Holzrichter, Eduard.
Holzrichter, Hermann.
Horst, Gottfried, Notar.
Hülsberg, Wilh.
Jaeger, Hugo, Beigeordneter.
Jaeger, Emil, Dr.
Jaeger, Oscar.
Ibach, Richard.
Inderau, Hugo, Buchhändler.
Klein, Ernst Emil.
Klein, Carl Friedr.
Klett, Georg, Pastor.
Kirschstein, Superintendent.
Lekebusch, Louis.
Lobscheid, Eduard, Dr. phil., Realgymnasiallehrer.
von Loesen, Oberstlieutenant.
Lieff, Gustav.
Lohmann, J. O., Kaplan.
von Lohr, Hermann.
Lüttringhaus, Carl, E. Sohn.
Matthey, Julius.
Mittelsten-Scheid, Ernst.
Molineus, Max Albert.
Molineus, Eduard.

Möller, Alexander.
Momm, Matthias.
Nagel, Carl, Inspektor.
Narath, Ewald.
Neumann, Emil, Dr. phil.
Niggemann, Carl, Buchdruckereibesitzer, Verleger.
Nourney, Gottlieb.
Ostermann, F. W.
Peitsch, Franz, Dr. med.
Pilgram, Joh. Abr.
Püttmann, Ernst.
Quambusch, August.
Reinhold, C., Dr. jur., Amtsrichter.
Rittershaus, Emil.
Rittershaus, Friedr. Herm.
Röhrig, Friedr. Wilh.
Scheib, Abraham.
Scheib, Friedrich.
Schlechtendahl, Gustav.
Schorcht, Fr. R., Lehrer.
Schreiner, Pastor.
Schroeder, Joh. Carl.
Schuchard, Hugo.
Siebel, Carl.
Stahl, C. Th., Architekt.
Stremmel-Schürmann, Carl.
Stuhlmann, Carl.
Tillenberg, Josef.
Tillmanns, Friedr.
Trappenberg, E. William.
Ursprung, Albert, jun.
Voß, Aug., Gymnasiallehrer.
Vossen, Wilh., Rechtsanwalt.
Walter, Gustav.
Wegner, Oberbürgermeister.
Werth, Adolf.
Werth, Joh. Wilh., jun.
Wesenfeld, Gust. Adolf.
Winkelstroeter, Friedr.
Winnacker, Friedr., Realgymnasiallehrer.
Wiemann, D. B., Buchdruckereibesitzer, Verleger.
Wittenstein, Gust., Dr. Chem.
Wittenstein, Hermann.
Wülfing, Ewald, Dr. jur.
Ziersch, Friedrich.
Zinn, Emil.
Zinn, Julius.

Beckum.

Gräber, Gustav, Dr. phil., Schuldirigent.

Bensberg.

Haake, Josef, Redakteur.

Berlin.

Schoepplenberg, Eugen, Fabrikbesitzer.

Beyenburg.

Braselmann, Albert.
Braselmann, August.
Koch, Pastor.
Schulte, Julius.

Bielefeld.

Wittenstein, Robert Eugen.

Bochum.

Poensgen, Pastor.

Bonn.

von Arnim, H., Dr. phil., Gymnasiallehrer.
Stein, Siegfried.

Coblenz.

Ball, Ober-Konsistorialrat a. D.
Korten, Konsistorialrat.

Cornelymünster.

Pauls, E., Apotheker.

Cronenberg.

Kellermann, Pastor.
Diederichs, Dr. med.

Düsseldorf.

Ahrweiler, Bankier.
Bausch, Dr., Beigeordneter.

Blech, Superintendent.
Bone, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
Brockhoff, Kaplan.
Bröckelmann, Eisenbahn-Baumeister.
Freiherr von Elverfeldt, L., Rittergutsbesitzer.
Evers, Matthias, Gymnasial-Oberlehrer.
Freiherr von Eynatten, Kammerherr.
Ferber, Verwalter der Augenklinik des Geh. Rats Dr. Mooren.
Flender, Friedrich, Kaufmann.
Günther, August, Rentner.
Henoumont, Hauptmann a. D.
Hucklenbroich, Dr. med.
Junkerstorff, Carl, Kaufmann.
Kellerhof, Landrichter.
Mooren, Dr. med., Geh. Medizinalrat.
Natorp, Konsistorialrat.
Schmitz, Hermann Josef, Dr., Kaplan.
Schrobsdorff, Paul, Buchhändler.
von Schütz, Ober-Regierungsrat.
Strauven, Karl, Notar.
Stursberg, Pastor.
Tönnies, Dr. phil., ordentl. Lehrer an der höheren Bürgerschule.
Ulenberg, Rentner.
Voß, Johannes, Königl. Hofbuchdrucker.

Endenich b. Bonn.

von Eynern, Otto.

Elberfeld.

Aders, Ewald.
Adolph, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer.
Altgelt, Wilh.
Bardt, K., Dr., Gymnasial-Direktor.
de Bary, Wilhelm.
Bayer, Friedrich.
von Bernberg, Julius.
Berthold, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Biermann, C. G.
Blank, Arthur.
Blank, August.
Blank, Hugo.
Blank, Rudolf.
Blank-Meckel, Wilh.
Blank, Willy.
Bloem, Julius, Justizrat.
Boeddinghaus, Adolf.
Boeddinghaus, Fritz.
Boeddinghaus, Paul,
Boeddinghaus, Wilh., Kommerzienrat.
Boeddinghaus, Wilh., jun.
Boodstein, Dr. phil., Kreis-Schulinsp.
Boos, Karl Ludwig.
Bormann, Kreis-Bauinspektor.
Brandhoff, Geh. Ober-Baurat.
Breisig, Regierungsbaumeister.
Breithaupt, Ober-Regierungsrat.
Brennecke, Professor.
Brünger, Wilh.
von Carnap, Peter.
Castendyk, Dr. phil., Realgymnasiallehrer.
Crecelius, W., Dr. phil., Professor.
Dahlhaus, Julius.
Dahm, August.
Dahmen, Hubert, Rechtsanwalt.
Freiherr von Dalwigk, Alfred.
Freiherr von Dalwigk, Edgar.
Dehnert, Regierungsrat.
Duncklenberg, Karl.
Feldmann, Dr. med., Sanitätsrat.
Fischer, Aug., Architekt.
Flecken, H., Kaplan.
Förster, Regierungsrat.
Friderich, Adolf.
Frowein, Abraham, Dr. jur.
Frowein, August.
Frowein, Louis.
Frowein, Rudolf.
Fuhr, Dr. phil., Gymasiallehrer.
Garschagen, K. Rich.
Gebhard, Gust., Kommerzienrat und Konsul.
Gebhard, W., Professor.
Gérard, Otto, Rechtsanwalt.
Graf, Dr. med., Sanitätsrat.
Grebe, Ed. Rud., Töchterschullehrer.
von Guérard, Karl, Dr. med.

Gunckel, Arthur, Versicherungs-Direktor.
Haake, Kreis-Schulinspektor.
Haarhaus, Adolf.
Haarhaus, Gustav.
Hartmann, Aug.
Hartmann, Buchhändler.
Hassenkamp, Dr. theol., Superintendent.
Heinersdorff, Gefängnißprediger.
Hengstenberg, H., Realgymnasial-Oberlehrer.
Hense, Erwin, Dr. med.
von der Heydt, August, Freiherr.
von der Heydt, Gustav.
von der Heydt, Karl.
Hömberg, Heinrich.
Howahrde, Rechtsanwalt.
Hünerbein, Rechtsanwalt.
Hupfeld, Dr. phil., Gymnasiallehrer.
von Hurter, Heinrich, Rechtsanwalt.
Jacobi, Apotheker.
Jacobs, Regierungsrat.
Jaeger, Adolf, Ober-Bürgermeister.
Jordan, Hans, Dr., Bank-Assessor.
Jung, K. Aug.
Jungbecker, Königl. Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor.
Kauert, Aug., Apotheker.
Keetman, August.
Kleinschmidt, Ed., Dr. med.
Kneer, Josef, Referendar.
Köhler, Wilhelm.
Köhler, L. F., Versicherungsdirektor.
König, Justus, Justizrat.
Korff, Julius.
Kost, Peter Abrah.
Krafft, K., Dr. theol., Pastor.
Krummacher, K., Pastor.
Kuhlmeyer, Regierungsrat.
Kunkel, Amtsrichter.
Küpper, Heinr., Dr. med.
Lautz, Karl, Notar, Justizrat.
von Lilienthal, Louis.
Lindenschmidt, Karl, Rechtsanwalt.
Lohmann, Karl.
Loewenstein, Ed., Verleger.
Lucas, Ed., sen., Buchdruckereibesitzer und Verleger.
Lucas, Ed., jun.
Luetje, H., Beigeordneter.
Lutsch, Gymnasial-Oberlehrer.
Martens, L., Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer.
Martini, August, Buchhändler.
Meckel, Arthur.
Meckel, Hermann.
Meyberg, Wilhelm.
Möller, Caj., Dr. phil., Chefredakteur.
Mosengel, Realgymnasiallehrer.
Müller, Gottlieb, Realgymnasiallehrer.
Muthmann, Wilhelm.
Neuburg, August.
Neumann, W., Hauptlehrer.
Neviandt, Ed., Geh. Kommerzienrat.
Nöldecke, Prorektor a. D.
Noetzlin, Jérôme.
Opfergelt, Landrichter.
Pagenstecher, Karl.
Pagenstecher, Siegfried.
Peill, Gustav.
Peters, Fritz.
Peters, Julius.
Petersen, Dr. med.
Platzhoff, Gustav.
Ploetz, G., Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
Priesack, Jacob.
Protze, Dr. med.
Prüßmann, Julius.
Riegermann, Wilhelm.
Roeber, Friedrich.
Salomon, Dr. phil., Redakteur.
von Schennis, Fried.
Scherenberg, Ernst, Handelskammer-Sekretär.
Schermeng, Richard.
Schlieper, Adolf.
Schlieper, Alfred.
Schlieper, Gustav.
Schlieper, Hermann.
Schlieper, Oskar.
Schlieper, Rudolf, sen.
Schlieper, Rudolf, jun.
Schloesser, Anton.

Schmidt, Dr. phil., Gymnasiallehrer.
Schmidt, Reinhard.
Schmidt, Wilh.
Schmitz I, Alfons, Rechtsanwalt.
Schmitz II, Anton, Rechtsanwalt.
Schniewind, Ernst, Apotheker.
Schniewind, Heinrich Ernst, Kom.-Rat.
Schniewind, Heinrich, jun.
Schniewind, Julius.
Schniewind, Louis.
Schöller, August.
Schöller, Eduard.
Schübler, Otto.
Schults, Gustav.
Schumacher, Joh. Ad.
Schweitzer, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Seyd, Hermann.
Simon, Albr., Dr phil., Realgymnasiallehrer.
Simons, Karl Alex.
Simons, Louis, Landrat a. D.
Simons, Louis.
Simons, Walter, Kommerzienrat.
Simons, Rob. W., Dr. med.
Söhnge, Gymnasiallehrer.
Springorum, Wilhelm, Feuerversicherungs-Direktor.
Stieger, Regierungsrat.
Stöcker, Ferdinand.
Stommel, Otto.
Thelen, Dr. med.
Thielen, Eisenbahnpräsident.
Thimm, Regierungsrat.
Tillmann, Theod. Julius.
Tillmann, Theod., jun.
Tischner, Dr. med.
Tonndorf, Hermann, Hotelbesitzer.
Trentepohl, V., Dr. phil., Gymnasiallehrer.
Uhles, Emil, Staatsanwalt.
Ulrich, Franz, Regierungsrat.
Veit, Apotheker.
Vogd, Baumeister.
Weber, Versicherungs-Inspektor.
Weddigen, Eduard.
Wellenberg, Max, Ober-Revisions-Inspektor, Hauptmann a. D.
van Werden, Alfred, Rechtsanwalt.
Wetschky, Eduard.
Weyerbusch, Emil.
Wichelhaus, Fried., Kommerzienrat.
Wichelhaus, Robert.
Wiebel, Ferdinand.
Wittenstein, Adolf.
Wittenstein, Otto.
Wolff-Platzhoff, Gustav.
Wolff, Richard, sen.
Wolff, Richard, jun.
Wülfing, Fried. Hermann.
Zurhellen, Johannes, Rechtsanwalt.

Essen a. d. Ruhr.

Waldthausen, Albert.

Frankfurt am Main.

Simons, Wilhelm.
Stadt-Bibliothek.

Gerresheim.

Dörpfeld, F. W., Rektor.

Berg.-Gladbach.

Dörrien, Pastor.
Sorg, H., General-Direktor.

Godesberg.

Finkelnburg, Dr. med., Professor, Geh. Regierungsrat.
Fabri, Friedrich, Dr. theol.

Grünenthal b. Langenberg.

Laakmann, Heinrich.

Gummersbach.

von Sybel, Friedrich, Landrat.

Hattingen.

Schumacher, Amtmann.

Hof.

Nottberg, Reinhard.

Homberg b. Ratingen.

Holtey-Weber, Pastor.

Honnef a. Rh.

Bredt, Oberbürgermeister a. D., Geh. Regierungsrat.
Goering, Matth.

Hoverhof b. Odenthal.

Schmidt, Eugen.

Hückeswagen.

Bruch, Pastor.
Hueck, Arnold.
Jansenius, Vikar.
Johanny, Ernst, jun.
Johanny, Paul.
Kipper, Karl.
Langenfeld, Bürgermeister.
Lindemann, Pastor.
Lütgenau, August.
Müller, Fried.
Müller, Reinhard.
Troost, Hugo.
Wiehager, Louis.
Wirth, J. W.

Köln.

Oster, Otto, Notar.

Königswinter.

Baron von Sarter.
Sänger, Pastor.

Langenberg.

Colsman, Lucas.
Conze, Gottfried.
Funccius, Ewald, Dr. med.
Köttgen, Julius, sen.
Stein, Walter.

Langendreer.

Landgrebe, Dr., Pastor.

Leichlingen.

Weyermann, Aug.
Weyermann, Moritz.
Weyermann, Rudolf, Kommerzienrat.

Lennep.

Buchholtz, A.
Evertsbusch, Hermann.
Hager, Karl.
Hammacher, Ernst.
Hammacher, K.
Hardt, Arnold Wilhelm, Geh. Kommerzienrat.
Hardt, Fr.
Leysieffer, Ferd.
Oelbermann, Julius.
Peipers, Julius.
Petersen, A.
Philipp, Hauptlehrer.
Sauerbronn, Bürgermeister.
Schönneshöfer, Bernh., Lehrer.
Schröder, Herm., Kommerzienrat.
Thönes, Lic. Dr., Pfarrer.
Realprogymnasium.

Kräwinklerbrück bei Lennep.

Lausberg, Albert.

Leverkusen bei Mülheim a. Rhein.

Leverkus, Ernst.
Leverkus, Otto.

Lüdenscheid.

Lappe, Pastor.

Haus Morsbroich b. Schlebusch.

Freiherr von Diergardt, F.

Mülheim a. Rhein.

Böcking, Eduard.
Zurhellen, Pastor.

Münstereifel.

Pohl, Dr., Gymnasial-Dirktor.

Neviges.

Eigen, Wilhelm, Dr. med.
Korff, Arnold.
Peters, David.

Ohligs.

Nippes, Otto.

Orsoy.

Horn, Rektor.

Remscheid.

Böcker, Hermann.
Friederichs, Karl.
Haedicke, Fachschul-Direktor.
Meulenbergh, Amtsgerichtsrat.
Petry, Dr. phil., Realgymnasial-Direktor.

Rheydt.

Goeters, Heinr.

Ronsdorf.

Carnap, J. S.
Fleis, Dr. med.
Käufer, August, Bauunternehmer.

Rönsahl.

Buchholz, Karl.
Buchholz, Eugen.

Sargenroth bei Gemünd.

Stinshoff, Pastor.

Schwelm.

Häuel, Ferd., Dr. phil.

Solingen.

Bell, Bernhard.
Hengstenberg, Dr. phil., Rektor.
Meißner, Carl, Dr.

Steele.

Grevel, Apotheker.

Treptow.

Bouterwek, R., Dr. phil., Gymnasial-Direktor.

Vohwinkel.

Röhrig, Landrat.

Volmarstein.

Schneider, Ludwig, Dr. med.

Wald.

von Holtum, C. W., Rechtsanwalt und Notar.

Waldenrath Kreis Heinsberg.

Lückerath, Wilhelm, Kaplan.

Wermelskirchen.

Dobbelmann, Dr. jur., Amtsrichter.
Jdel, Wilh., Rektor.
Schumacher, Julius.
Schumacher, Peter.

Wetzlar.

Mücke, Alfons, Dr. phil., Gymnasiallehrer.

Wipperfürth.

Baumbicker, Fr. Jos.
Brunsbach, K. Jos.
Fischer, Karl, Bürgermeister.
Haman, Rud.
Wehner, C. F.

Wülfrath.

Angerer, C. Julius.
Altgelt, K., Pfarrer.
Elfen, C. W.
Frickenhaus, F. W.
Herminghaus, F. W., Kommerzienrat.
Kirschbaum, Alb., Bürgermeister.
Oetelshofen, Gustav.
Seybold, Karl, Apotheker.
Steinberg, F. W.
Tiefenthal, W.

Zürich.

von Lilienthal, Karl, Dr. jur., Prof.

Berichtigungen zu diesem Bande.

S. 2, Z. 9 v. u. st. ferner lies ferner.
S. 50, Z. 1 v. u. st. Benshousen l. Benshausen.
S. 84, Z. 13 und 14 st. conerimus l. conferimus.
S. 117, Z. 16 st. zurreichende l. zureichende.
S. 174, Z. 10 v. u. st. Witlar l. Witler.
S. 175, Z. 10 st. Swatzbach l. Swaetzbach.
S. 191, Z. 7 st. Capittl zu St. Severin l. Capittel S. Severini.
S. 192, Z. 20 st. Martin l. Mertin.
S. 199, Z. 32 st. Teutschen her l. der Teutschen hern.
S. 206, Z. 14 st. Kautzler l. Kaentzeler.
S. 207, Z. 6 v. u. st. Didtmann l. Didtman.



c

Di
im
ol
15 S.
W
De
Fl
it
W
W
marleß
s
er
S
d
ue
Di
St
H
er
nf
ag
je
di
mi
de



Dre

1) D

seinen Nam
werth, Rol
Pylsum 15 S.
Familien W
erbaute Pe
östlichen Fl
(Siehe Beit

2) W

erbaut. W
tenden Hanarleß
Peter Casp
kehrte hier
liegenden S
schein. —
den Sitz d
dieses Hans

3) D

auf der St
erbaut. G
1697 die er
Gottesdienst
am 8. Aug
dazu einger
während di
war dann
der reformi
und auf de

i f

:r k
:en 1
offsn
88–
Diche
ter :
ügel
schri

iche
lohn
del
ıar
Au
strei
Im
er
i.

ıs c
elle
ier
:lan
t in
ust
richt
e n
bis
iert
r S

Digitized by Google

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. Wilh. Crecelius und Geh. Archivrat Dr. Wold. Harleß
in Elberfeld. in Düsseldorf.

Einundzwanzigster Band

(der neuen Folge elfter Band).

Mit zwei Abbildungen.

Jahrgang 1885.

Bonn 1885.

In Kommission bei A. Marcus.

Digitized by Google

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
I. Doctor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts. Von Professor Dr. C. Binz zu Bonn	1—171
II. Urkunde: Bronsten von Westrem, erzbischöflich Kölnischer Ministerialen-Richter zu Recklinghausen, vollzieht einen Ministerialentausch mit dem Grafen Dietrich von Cleve. 1282, 8. März	172
III. Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. Kap. I u. II. Von Dr. phil. Georg von Below	173—256







IOANNES WIERVS.
ANNO ÆTATIS LX SALUTIS M. D. LXXVI.

Digitized by Google

I.

Doctor Johann Weyer,

ein rheiniſcher Arzt,

der erſte Bekämpfer des Hexenwahns.

Ein Beitrag zur deutſchen Kulturgeſchichte des 16. Jahrhunderts.

Van

Carl Binz,

ord. Prafeſſor der Medizin zu Bann.

> Was in der Zeiten Bilderſaal
> Jemals iſt trefflich geweſen,
> Das wird immer Einer einmal
> Wieder auffriſchen und leſen.
>
> (Gaethe.)

Inhalt.

Vorwort.

Die kurze Lebensbeschreibung Weyers, welche den 1660 in Amsterdam herausgegebenen Opera omnia vorgedruckt ist, war bisher die fast einzige Quelle aller Lexikographen. Sie stimmt an der Mehrzahl der Stellen wörtlich überein mit der, welche Werner Teschenmacher um 1630 in seiner Elogia virorum, qui familia, nobilitate . . . . per Cliviae, Juliae, Montini provincias unitas floruerunt, niedergelegt hat und wovon das königliche Archiv zu Düsseldorf eine Abschrift von der Hand des reformierten Predigers Anton von Dorth zu Wesel aus der Zeit 1660—1680 besitzt. Es scheint, daß der Herausgeber der Opera omnia, Peter van den Berge in Amsterdam, die Aufzeichnung Teschenmachers benutzte und daß eine spätere Hand, vielleicht die von Dorths, die Einzelheiten hinzufügte, welche den Opera omnia fehlen. Möglicherweise auch haben Teschenmacher und der Amsterdamer Buchhändler aus ein und derselben mir unbekannten Quelle geschöpft.

Albrecht Wolters widmet dem Humanisten in seinem Konrad von Heresbach[1]) sechs Seiten und sagt von ihm unter anderm: „Alle diese Glieder, Freunde und Anhänger des Hofes überstrahlte Johannes Weyer, der herzoglichen Familie Leibarzt . . . . einer der seltenen Menschen, welche nicht von Traditionen geleitet, sondern wie instinctiv eine Wahrheit erkennen und dann sie den Zeitgenossen freudig anbieten, ein heller, klarer Geist, von dem nur Eins

---

[1]) Konrad von Heresbach und der Clevische Hof zu seiner Zeit, nach neuen Quellen geschildert. Ein Beitrag zur Geschichte des Reformationszeitalters und seines Humanismus. Veröffentlicht durch den Bergischen Geschichtsverein. Elberfeld 1867. 267 S. 8°.

unerklärlich ist: daß er nämlich so sehr der Vergessenheit zum Opfer fallen konnte." Offenbar dachte Wolters daran, durch eine Monographie oder Abhandlung diese Vergessenheit in ihr Gegenteil zu wandeln.

In einer kleinen bereits selten gewordenen Schrift[1]) wurde der Gedanke angeregt, dem ersten Bekämpfer des Hexenwahns ein Denkmal zu errichten. Sie enthält einen Rückblick auf die Zustände von Weyers Zeit, die Angaben aus der Biographie in den Opera omnia und die Übersetzung der Grabschrift. Der Aufruf ist begeistert geschrieben, aber nicht historisch genau. Er wendet sich besonders an die Frauen, um welche der streitbare Weyer sich am meisten verdient gemacht habe.

Ich lernte beide Schriften erst kennen, als ich schon am Werke war, an dem Andenken meines Zunftgenossen die Pflicht der geschichtlichen Wiederbelebung zu erfüllen. Die kurzen Notizen bei H. Haeser[2]) und C. A. Wunderlich[3]) hatten mich auf ihn hingewiesen. Betreffs der Ausführung gebührt mein bester Dank den Archiven und Bibliotheken, die mich durch Leihen ihrer Schätze unterstützt haben. Es waren: das gelderländische Archiv in Arnheim (Archivarius Herr J. Fr. Byleveld), das königliche Staats-Archiv zu Düsseldorf, die Hof- und Staatsbibliothek zu München, die Stadtbibliothek zu Trier und die Universitäts-Bibliothek zu Bonn. Wertvolle briefliche Auskunft über Einzelnes verdanke ich den Herren Baron D. van Asbeck in Arnheim, Geh. Archivrat Dr. Harleß in Düsseldorf, Dr. Max Lossen in München, Pastor Dr. Krafft in Elberfeld und Staatsarchivar Dr. Keller in Münster i. W. Die Herren Schaarschmidt, Rau und Gerhard von der hiesigen Universitäts-Bibliothek unterstützten mich durch gütige Führung in den mir vielfach fremden Abteilungen, welche ich behufs Umschau an

[1]) Johann Wier (Weyer) und sein Denkmal. Elberfeld 1869. Gedr. bei Sam. Lucas in Elberfeld. 16 Seiten 8°. Als Verfasser gilt V. v. Zuccalmaglio, gest. 1876 in Grevenbroich.

[2]) Lehrbuch der Geschichte der Medizin, I. 1853, S. 434 und 475. — II. 1865, S. 393.

[3]) Vorlesungen über Geschichte der Medizin. 1859, S. 102.

den Quellen zu durchmustern hatte. Frau Professor Wolters hat mir aus dem Nachlaß ihres seligen Mannes außer zwei mir unbekannten Ausgaben von Weyers Hauptwerk einige belehrende Notizen mit größter und dankenswertester Freundlichkeit zur Verfügung gestellt.

Der Rechtstitel, welchen ich als Mediziner auf die Ausführung dieser in das Gebiet der drei andern Fakultäten übergreifenden Studie besitze, ist, daß sie einen Arzt angeht und daß sie vielfach medizinische Dinge kreuzt. Habe ich beim Übersetzen des oft sehr eigentümlichen Lateins von Weyer, seinen Antipoden und seinen Nachfolgern hier und da geirrt, so kann sich das doch nur auf nebensächliche Punkte beziehen, aus denen dem Gesamtbilde kein Eintrag erwächst. Und habe ich vielleicht geschichtlich bei meinem eignen Urteil über Personen und Vorgänge da und dort die Wagschale nicht fest genug im Gleichgewichte gehalten, so geschah das wider mein ernstes Vorhaben, mir die Hand von keiner Zu- oder Abneigung sondern nur von der unverhüllten Wahrheit führen zu lassen. So sage ich denn meinen etwaigen Kritikern im voraus mit Weyer (De praestigiis, epilogus operis):

A quibus si alicuius lapsus etiam monear convincarque, plurimum a me reportabunt gratiae.

Bonn, 1. Juli 1885.

Ein mehrfaches Interesse zog mich zu dem Manne, dessen Andenken aufzufrischen diese Blätter hauptsächlich bestimmt sind. Er war ein Arzt von großem Ruf; er lebte und wirkte bei uns auf rheinischem Boden; er überragte an Klarheit des Denkens, an menschlich mildem Empfinden und an persönlichem Mut im Verfechten einer für ihren Träger gefährlichen Überzeugung seine Zeitgenossen wie ein stattlicher Baum verkommenes Gesträuch; und er ist verschollen.

Nur hier und da kennt noch Einer seinen Namen. Das sind die, welche sich beschäftigen mit dem Studium des „Humanismus" oder mit der Geschichte der Medizin oder endlich mit den Einzelheiten der Dämonomanie vergangener Jahrhunderte. Die große Menge der gebildeten Welt weiß nichts von ihm, sie hat seinen Namen nie gehört; ja noch mehr: in Wort und Druck wird der Lorbeerkranz, welcher ihm gebührt, seinen zwar hoch verdienten aber um mehrere Menschenalter jüngern Nachfolgern, denen er die breite Bahn gewiesen hat, auf das Haupt gesetzt.[1])

Nur wenig erfüllt wurde der Inhalt jener Loblieder, welche dem Lebenden gewidmet und gemäß der Sitte seiner Zeit den Schriften vorgedruckt waren. Von seinem Hauptwerke und von ihm heißt es darin:

„Vive opus eximium, meritumque attolle trophaeum,
Victa est Circeae turba prophana scholae.
Vive etiam aeternos, autor, feliciter annos,
Non erit ingenii fama sepulta tui."

Albrecht von Haller[2]) widmet ihm die Worte: „Vir ingenii supra saeculi sui modulum erecti, sagarum et fabulosorum

[1]) Vgl. unter vielen andern den neuesten Beweis hierfür bei Johannes Scherr, Neues Historienbuch. 2. Aufl., 1884, S. 390.

[2]) Bibl. med. pr. Basel 1777, Bd. 2, S. 163.



daemoniacorum strenuus detector"; und aus unserm Jahrhundert liegt das Urteil eines der besten Forscher in der Geschichte der Medizin vor. Kurt Sprengel nennt[1]) sein Hauptwerk De praestigiis daemonum, welches uns hier eingehend beschäftigen wird, ein unsterbliches Buch.

Johann Weyer, Weier, Wier, Wierus, Wyerus oder Piscinarius[2]) wurde entweder 1515 oder ganz zu Anfang 1516 zu Grave an der Maas, in der Provinz Nordbrabant, geboren. Sein Vater Theodor Weyer betrieb dort einen Großhandel mit Kohlen, Hopfen und Schiefer. Seiner Mutter Mädchenname war Agnes Rhordam. Zwei Brüder hießen Arnold und Matthias. Die Erziehung in den alten Sprachen erhielt der Knabe zu Herzogenbusch in der damals berühmten Schule des Joh. Heinr. Coolen.[3]) Ich finde erwähnt,[4]) daß der Knabe schon durch ungewöhnliche geistige Begabung sich auszeichnete.

Sehen wir vorerst zu, wie das Feld beschaffen war, worauf Johann Weyer das höchste Lob einiger Zeitgenossen, den bittersten Haß seiner zahlreichen Gegner und den Anspruch auf dauernden Dank der Menschheit, besonders aber Deutschlands, sich ererntet hat.

1.

Die Dämonomanie zu Weyer's Zeit.

Der Glaube an das Hineinragen der Geisterwelt in das menschliche Leben und Treiben, vor allem das der bösen Dämonen ist sämtlichen Völkern in gewissen Zuständen ihrer Entwicklung eigen.

[1]) Pragmatische Geschichte der Arzneikunde. 1801, Bd. 3, S. 296.

[2]) Wie der Name von uns zu schreiben ist, kann nicht zweifelhaft sein, da er in des Mannes deutschem „Artznenbuch" von 1583 auf dem Titel und am Schluß der Vorrede Johann Weyer lautet. So wurde er also auch bei Lebzeiten genannt. In Niederdeutschland mag man ihn Wi-er genannt haben, woraus dann lateinisch Wi-erus wurde. Wi-er ist im Mittelhochdeutschen und Altholländischen unser Weiher (nach Johannes Franck), das heutige holländische vijver. Aus Wi-er und Weyer leitet sich Piscinarius her. Ganz unrichtig ist die häufig vorkommende einsilbige Schreibung und Aussprache Wier. Das heutige holländische wier heißt Seegras und konnte unmöglich zu jener Latinisierung führen.

[3]) J. Scheltema, Geschied-en letterkundig Mengelwerk. Utrecht 1825, Bd. 4, S. 207.

[4]) Bei W. Teschenmacher.

Man kann nicht sagen, daß seine Tiefe und Ausdehnung immer im umgekehrten Verhältnisse steht zu der Höhe ihrer Kultur. Darüber belehrt uns unter anderm der Ausgang des Mittelalters, eine Zeit, in welcher Wissenschaft und Kunst ihre fruchtbare Wiedergeburt erlebten. Aber damals, als man von neuem malte und meißelte, forschte und schrieb, als man erfand und entdeckte, als das klassische Altertum und die Buchdruckerkunst das Abendland neu zu gestalten schienen: da war man auf jenem Gebiete in schlimmerer Verfassung, als die Völker unterster Gesittung heutzutage es sind. Vor uns steht die Thatsache — nach deren einzelnen Quellen zu suchen, meine Aufgabe nicht ist — daß am Ausgange des Mittelalters die Überzeugung von dem persönlichen Einflusse des Teufels auf die Menschen und besonders von dessen Bethätigung durch das Medium ihm verschriebener und mit ihm buhlender Frauen in dem christlichen civilisierten Europa eine Allgemeinheit und Festigkeit erlangt und ein Bestreben der Abwehr geschaffen hatte, wie nie und nirgends zuvor.

Fast scheint es mir, als ob wir in der Dämonomanie jener und der späteren Zeit eine Art der großen seelischen Volkskrankheiten vor uns hätten, von welchen das Mittelalter durchzogen wurde.[1]) Kinderkreuzzüge, Tanzwut, Geißlerfahrten waren solche epidemisch auftretende ansteckende Zustände, die man bei näherer Betrachtung in einer der heute geltenden psychiatrischen Abteilungen unterbringen kann. Freilich ist der Rahmen dieser Abteilungen für das Inviduum berechnet, nicht für Tausende auf einmal; und darum paßt mein Bild erst mit starker Einschränkung in denselben hinein. Das vorausgesetzt würde ich die Dämonomanie am Ausgange des Mittelalters als endemischen Verfolgungswahn bezeichnen; denn so nur wird es faßbar, wie die Überzeugung fast Aller jedes Mißgeschick im Einzelleben auf dämonische Verfolgung zurückführte; wie das wahnsinnigste aller Beweismittel, die Folter, der Philosophie, dem Humanismus und dem Christentum zutrotz als praktische Unterlage für jene Überzeugung gewählt wurde; und wie die Autoritäten der Christenheit, statt Führer und Leiter aus dem Irrtume heraus zu sein, dessen Bestätiger und Beschützer wurden.

Hören wir, was klassische Zeugen jener Zeit und jener Verirrungen uns in eigenen Worten überliefert haben. Ich wende

[1]) Nachträglich finde ich diese Auffassung schon bei G. Roskoff, Geschichte des Teufels, 1869, II, 352 niedergelegt.



mich zuerst an den vornehmsten von ihnen, weil ich wohl annehmen darf, daß seine Stimme mir den Zustand der Geister und die Sachlage in einzelnen charakteristischen Zügen unverfälscht und am besten wiedergibt.

„Gewiß nicht ohne ungeheuere Betrübnis haben wir neulich vernommen" — so klagt die Bulle Summis desiderantes affectibus des Papstes Innocenz VIII. vom 5. Dezember 1484 — „daß in einigen Teilen Oberdeutschlands wie auch in den Provinzen, Städten, Ländern, Ortschaften und Bistümern von Mainz, Köln, Trier, Salzburg und Bremen sehr viele Personen beiderlei Geschlechts, ihres eigenen Heiles uneingedenk und von dem katholischen Glauben abfallend, mit Hilfe der Dämonen, welche sich als Männer oder Weiber mit ihnen vermischen, Unfug treiben. Durch Bezauberungen, Sprüche und Beschwörungen und andere verruchte abergläubische Handlungen, Vergehen und Verbrechen machen sie verderben, ersticken und zugrundegehen die Kinder der Weiber, die Jungen der Tiere, die Früchte der Erde, der Reben und der Bäume, die Männer, die Frauen, großes und kleines Vieh, die Weinberge, Obstgärten, Wiesen, Waiden, Korn und anderes Getreide. Sie plagen Menschen und Tiere mit grausamen Schmerzen innen und außen und verhindern . . . . .[1]). Außerdem verleugnen sie den Glauben selbst, den sie beim Empfang der heiligen Taufe angenommen haben, mit eidbrüchigem Munde. . . . . Obschon die geliebten Söhne Heinrich Krämer (Institor) in den genannten Teilen Oberdeutschlands und Jakob Sprenger in gewissen Teilen Rheinlands, beide aus dem Predigerorden und Professoren der Theologie, zu Inquisitoren der ketzerischen Schlechtigkeit durch apostolische Briefe bestellt worden sind und es noch sind: so haben doch einige Kleriker und Laien jener Länder, die klüger sein wollen als nötig ist, aus dem Grunde, daß in den Bestallungsschreiben diese Länder und diese Laster nicht ausdrücklich genannt sind, ... sich nicht geschämt, hartnäckig zu behaupten, sie brauchten die Verhaftung und Bestrafung solcher Personen nicht zu gestatten . . . ."

Und nun wird der Zorn Gottes und der beiden Apostelfürsten Allen angedroht, welche den beiden Hexenrichtern in Zukunft sich entgegenstellen.[2])

[1]) . . . „eosdem homines ne gignere, et mulieres ne concipere, virosque ne uxoribus et mulieres ne viris actus conjugales reddere valeant."

[2]) Magnum Bullarium Romanum, Lyoner Ausgabe von 1692. Bd. 1, S. 443.

Was der in seinen Sitten und Lebensgewohnheiten etwas lockere und anrüchige Genueser Innocenz VIII. hiermit zum Range einer kirchlichen Einrichtung erhoben hatte, das bestätigte in etwas späterer Zeit mit der nämlichen Schärfe der fromme, gutmütige und sittenstrenge[1]) Adrian VI., der scholastisch hochstehende Lehrer des Erasmus und Erzieher Karl's V., der letzte Germane, welcher auf dem päpstlichen Stuhle gesessen. In seinem Erlaß vom 20. Juli 1522[2]) an den Inquisitor von Cremona sagt er, nachdem er an die Bulle von Innocenz VIII. erinnert hat, unter anderm:

„In der Stadt Cremona, in einigen Teilen der Lombardei und besonders da, wo Georg von Casali vom Predigerorden der deputierte Inquisitor war, haben sich sehr viele Leute beiderlei Geschlechtes gefunden, die, des eigenen Heiles uneingedenk und vom katholischen Glauben abfallend, eine besondere Sekte bilden, den in der hl. Taufe empfangenen Glauben abschwören, das hl. Kreuz mit Füßen treten und es beschimpfen, die kirchlichen Sakramente und besonders die Eucharistie mißbrauchen, den Teufel als ihren Herrn und Beschützer anerkennen, ihm Gehorsam und Verehrung zollen und mit ihren Zaubereien und Beschwörungen und mit andern nichtswürdigen abergläubischen Künsten das Vieh und die Feldfrüchte verderben und sehr viele andere verruchte Ausschreitungen und Verbrechen anstellen und durchführen, auf desselben Teufels Geheiß, — alles zu ihrer Seelen Verderb, zur Verletzung der göttlichen Majestät, zum Ärgernis und bösartigen Beispiel für Viele. Als besagter Georg, wie er behauptete, in den seiner Inquisition zuerteilten Orten vorging, haben doch einige Kleriker und Laien jener Landstriche, die klüger sein wollten als nötig ist, behauptet, jene Verbrechen hätten nichts zu schaffen mit seinem Inquisitionsamte. Sie unterstellten Irrtümer bei der Bevölkerung, erregten Aufläufe,

[1]) W. Maurenbrecher, Die katholische Reformation. 1880, Bd. 1, S. 203.

[2]) Magnum Bullarium a. a. O. S. 628. — Einen ähnlichen Erlaß von Leo X. aus dem Jahre 1521 s. S. 621. — Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß frühere Päpste anders dachten. Nicolaus I. († 867) verurteilte in einem Briefe an den Fürsten der Bulgaren den Gebrauch der Folter in allen Fällen auf das schärfste; und Gregor VII. († 1085) forderte den König von Dänemark auf, zu verhindern, daß in seinem Lande bei eintretenden Unwettern und Seuchen unschuldige Frauen als Zauberinnen, die solches Unglück angestiftet hätten, verfolgt würden (vgl. Soldan, Geschichte der Hexenprozesse. 1880, Bd. 1, S. 136; nach Neander, Allg. Gesch. der chr. Relig. und Kirche, 3. Aufl. Bd. 2. S. 170 und 380).

suchten jenen Georg verhaßt zu machen und die Ausübung seines Amtes zu hindern. Und sie hinderten ihn auch derart, daß die der erwähnten Verbrechen schuldigen Personen ungestraft blieben und Andere täglich durch deren Beispiel zu ähnlichem Thun verführt wurden, alles zu nicht geringem Schimpf des Glaubens, zur Gefahr der Seelen, zum Ärgernis für Viele .... Deshalb sollen u. s. w. u. s. w."

So die beiden Führer der Christenheit. In der Gelehrtenwelt dachte man meistens nicht anders. Ich nehme dafür das Zeugnis des berühmtesten Theologen und Polyhistors seines Jahrhunderts heraus; eines Mannes, um dessen Freundschaft alle irgend bedeutenden Männer jener Zeit, Fürsten wie Gelehrte, warben; eines Mannes, von dem ein Mitlebender schrieb, daß auf seinen festen männlichen Zügen eine unaussprechliche Güte ruhte, und daß sein reiner leuchtender Blick war wie ein Wiederschein von himmlischem Licht.[1]

Johannes Trithemius, geboren 1462 in dem Dorfe Trittenheim an der Mosel, einige Stunden unterhalb Trier, war von 1483—1503 Abt des Klosters der Benedictiner zu Sponheim bei Kreuznach und von 1506 bis zu seinem Tode 1516 des Schottenklosters St. Jakob in Würzburg. Auf Befehl Joachims von Brandenburg, dessen Gast er 1505 zu Berlin auf einige Monate gewesen, vollendete er für ihn 1508 sein Buch Antipalus maleficiorum — Gegner der Hexereien — ein Buch, welches aber erst 1555 zu Ingolstadt gedruckt wurde. „Ein verabscheuungswürdiges Geschlecht", so sagt er darin, „ist das der Zauberer, besonders der weiblichen unter ihnen, die durch Hilfe böser Geister oder durch Zaubertränke dem menschlichen Geschlechte unzähligen Schaden zufügen." Gegen deren Bosheit habe er diesen Antipalus verfaßt, teils die Menschen zu bewahren, damit sie durch die Zauberformeln der Hexen nicht geschädigt werden, teils die Geschädigten zu heilen und sie gesund zu machen. . . . „Kein Glied ist an unserm Körper, dem sie nicht schaden können. Meistenteils machen sie die Menschen

---

[1]) Wimpheling, bei J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. 1878, I, S. 84. Ich war erstaunt, von all' diesen Dingen, welche doch auch zu „Deutschlands geistigen Zuständen beim Ausgang des Mittelalters" gehören, in J. Janssens vielverbreitetem Buche nichts zu finden.

Silbernagel, Johannes Trithemius, Eine Monographie. Landshut 1868. — W. Schneegans, Abt Johannes Trithemius und Kloster Sponheim. Kreuznach 1882.

besessen und lassen sie von den Dämonen mit unerhörten Schmerzen kreuzigen. Ja sie treten sogar mit den Dämonen in fleischliche Verbindung ..... Leider ist die Zahl solcher Hexen in jeder Provinz sehr groß, ja kein Ort ist so klein, wo man nicht eine Hexe findet. Aber selten ist ein Inquisitor und fast nirgends ein Richter, der diese offenkundigen Beleidigungen gegen Gott und die Natur rächt. Es sterben Menschen und Vieh durch die Schlechtigkeit dieser Weiber, und Niemand denkt daran, daß es von den Hexen hergekommen. Viele leiden fortwährend die schwersten Krankheiten und wissen nicht, daß sie verhext sind."

Diese Probe dürfte genügen. Mittlerweile waren die von Innocenz VIII. bestellten Inquisitoren rüstig an der Arbeit geblieben und schon 1489 konnten sie in ihrem Instruktionsbuche, dem Malleus maleficarum, mitteilen[1]), daß sie allein in der Gegend von Constanz und Ravensburg „in fünf Jahren nicht weniger als 48, ihr Genosse Cumanus in der Gegend von Bormio in einem Jahre 41 Hexen dem Feuer übergeben hatten".

Der genannte „Hexenhammer" ist ein wichtiges Zeugnis in unserer Betrachtung der geistigen Zustände beim Ausgang des Mittelalters. Er verdankt sein Entstehen dem Widerstande, den die beiden Dominikaner ungeachtet ihrer Approbation als Hexenrichter durch die Bulle vom 5. Dezember 1484 immer noch zu erdulden hatten. In Brixen war Heinrich Krämer von dem Bischof Georg Golser, nachdem er dessen „Praktica" kennen gelernt hatte, 1485 höflich aber sehr bestimmt vor die Thüre gesetzt worden.[2]) Solcher Fälle gab es viele. Sprenger und Krämer waren sehr ungehalten darüber, was wir aus dem gleich zu betrachtenden Protokoll der Einleitung des Hexenhammers erfahren. Besonders angesehene Pfarrer und Prediger machten ihnen große Schwierigkeiten und hemmten oftmals den weltlichen Arm, die verlangten Schergendienste zu thun; und die Bevölkerung scheint infolge der von den Kanzeln gegebenen Belehrung den beiden Dominikanern mehrmals mit den Fäusten zu nahe gekommen zu sein. Das waren triftige Gründe zu der Abfassung und Veröffentlichung dieses Buches. Es sollte die Christenheit belehren und die immer reger werdenden Opponenten in ihr einschüchtern.

---

[1]) Pars II, cap. IV.

[2]) L. Rapp, Die Hexenprozesse und ihre Gegner in Tirol. Innsbruck 1874, S. 5.

Sprenger, damals Professor der Theologie und Prior der Dominikaner in Köln, scheint als der gelehrtere der beiden Inquisitoren der eigentliche Verfasser gewesen zu sein; Krämer übernahm die Mache der Einführung. Es vor der Welt mit dem Ansehen der Wissenschaft zu stempeln, dazu war die theologische Fakultät von Köln auserfehen. Am 19. Mai 1487 versammelten sich die Professoren in der Amtsstube ihres Dekans, Lambertus de Monte,[1]) mit ihnen die beiden Dominikaner; ferner ein Universitätspedell und ein Cleriker als Zeugen, der vereidigte Notar der Kölner Kurie und endlich Arnold Kolich von Eußkirchen, Priester, als Schriftführer. Das aufgenommene Instrument erwähnt zuerst den Inhalt der Bulle von 1484, klagt über den ihr gewordenen Widerstand, über die Gefahren und Insulten, denen die Inquisitoren jetzt ausgesetzt seien, über die daraus entspringende Zunahme des Zauberwesens, erklärt dann das vorliegende Buch als verfaßt, jenen Widerstand zu brechen, und erwartet Stütze und Stärkung für dasselbe von der gemeinsamen „Approbation der Doktoren". Von ihnen sollten jene in der Kenntnis der christlichen Lehren so unwissenden Priester erfahren, wie wohl begründet der Inhalt vorliegender Schrift sei.

Zuerst unterschreibt der Dekan und fügt folgende Sätze hinzu: „Ich bekenne durch eigene Unterschrift, daß diese dreiteilige Abhandlung, die von mir eifrig durchlesen und verglichen worden ist, betreffs ihrer ersten Teile nichts enthält, wenigstens nach meinem bescheidenen Urteil, was mit . . . . der Wahrheit des katholischen und apostolischen Glaubens . . . . im Widerspruche steht. Auch der dritte Teil ist durchaus aufrecht zu halten und zu billigen, was die Bestrafung der Häretiker angeht, insofern er den heiligen Canones nicht entgegen ist, ferner wegen der in diesem Buch erzählten Versuche, welche wegen des Rufes so vieler vorzüglicher Männer, worunter auch Inquisitoren, als durchaus wahr gehalten werden. Dennoch scheint es ratsam, daß dieser Traktat gelehrten und eifrigen Männern, welche aus ihm allerlei heilsame und reife Ratschläge zur Vertilgung des Hexenwesens entnehmen können, ferner nur gottesfürchtigen und gewissenhaften Pfarrern mitgeteilt werde, durch deren Lehre die Herzen der Unterthanen zum Haß gegen eine

[1]) Im Jahre 1478 Rector magnificus der Universität. Sein voller Name war L. de Monte Domini, d. h. L. von Heerenberg. (Nach J. Hartzheim, Bibl. Coloniensis 1747).

so ansteckende Häresie erweckt, die Guten gewarnt, die Bösen ohne Entschuldigung gestraft werden, damit also die Barmherzigkeit an den Frommen und die Gerechtigkeit an den Bösen in hellem Lichte sich zeigen möge, zur Verherrlichung Gottes, welchem Lob sei und Ehre."

Diesem Votum schlossen sich drei Professoren durch ihre Unterschrift an.

Die Inquisitoren waren aber offenbar mit dem Wortlaute der Erklärung des Dekans nicht zufrieden. Sie legten der Fakultät vier Sätze vor, welche sie selbst redigiert hatten, und veranlaßten jene zu einer zweiten Unterschrift „gegen die besagten unvorsichtigen Kanzelredner".

Es ist auffallend, daß diesmal sieben Unterschriften geleistet wurden, so als ob drei der Fakultätsmitglieder mit der Erklärung de Montes ebenfalls nicht einverstanden gewesen seien. Jene vier Sätze schließen allen Zweifel aus, in ihnen findet sich kein tamen und duntaxat. Ich verzichte auf deren wörtliche Wiedergabe. Die Fakultät nimmt die Inquisitoren unter ihren bedingungslosen moralischen Schutz, erklärt ausdrücklich als schriftgemäß, daß aus göttlicher Zulassung durch Hilfe des Teufels der Mensch zum Zauberer werden könne, macht die Gegner dieser Ansicht verantwortlich für die Verderbnis der Seelen und ermahnt Fürsten und Völker, beizustehen dem gottseligen Werke der Inquisitoren zur Verteidigung des heiligen katholischen Glaubens.

Als Alle unterschrieben hatten, zog der ehrwürdige Bruder Heinrich Krämer ein Pergament hervor, woran das Siegel seiner Majestät des römischen Königs Maximilian hing. Man überzeugte sich, daß es in guter Ordnung sei, und nahm Kenntnis von dem Inhalte des allerhöchst ergangenen Aktenstückes. Dasselbe befahl männiglich, die Bulle von 1484 zu respektieren, stellte die Inquisitoren in der Ausübung ihres heiligen Amtes unter königlichen Schutz und forderte alle Unterthanen auf, ihnen zu helfen und förderlich zu sein (omnem favorem et assistentiam exhibere). Datirt war der Brief Maximilians von Brüssel, den 6. November 1486.

Der Bruder Heinrich verlangte dann noch, was ihm natürlich gewährt wurde, daß er für sich und seinen Amtsgenossen eine beliebige Zahl notarieller Abschriften des heutigen Protokolles zum öffentlichen Gebrauch anfertigen lassen dürfe; und damit schloß die seltsame, berüchtigte und folgenschwere Fakultäts-Sitzung in Köln.

Wie wir schon aus den Worten des Kölner Dekans gehört haben, hat der „Hexenhammer" drei Teile. Sein 1. Teil handelt über das Wesen der Zauberei und Hexerei, der 2. über deren Wirkungen und Abwendung, der 3. über deren Verfolgung und Bestrafung. Dem sinnlich rohen und geschlechtlich unsittlichen Charakter jener Zeit entsprechend steht in dem theoretischen Teile die fleischliche Vermischung des Teufels als Incubus oder Succubus mit den Menschen im Vordergrunde und präsentiert alle Einzelheiten. In dem praktischen Teile hat die Folter den Hauptplatz. Das Ganze, ein kräftiger Band in Quart,[1]) ist ein Buch so wahnwitzig, roh, grausam und folgenschwer, wie es in solcher Vereinigung der Eigenschaften niemals weder vorher noch nachher aus eines Menschen Feder geflossen sein mag. Mancherlei Gefühle tauchen auf in dem Leser, der heute gezwungen ist, sich hindurchzuarbeiten: das Gefühl der Beklemmung, des Ekels, der Trauer und der nationalen Scham. Welches vorwiegt, ist schwer zu sagen.

Das Werk der Kölnischen Mönche erfüllte seinen Zweck. Bis 1669 wurde es zehnmal gedruckt; es ins Deutsche zu übersetzen, hat man sich allerdings geschämt. Jeder nennenswerte Widerspruch verstummte, und unaufhaltsam und mit einer Grausamkeit,[2]) die sonst in der Geschichte ihresgleichen sucht, wütete nun der Wahnsinn der Malefizgerichte in dem civilisierten christlichen Europa. Nur einmal noch schien ein Teil der weltlichen Macht von Bedenken

[1]) Ich benutze eine in deutschen Lettern gedruckte Ausgabe ohne Jahreszahl und Druckort, die L. Hain in seinem Repertorium bibliographicum der alten Drucke unter Nr. 9239 beschreibt. — Ein guter Auszug bei G. Roskoff, Geschichte des Teufels, 1869, Bd. 2, S. 226—292.

[2]) Außer dem Foltern und Lebendigverbrennen gab es damals schon Greuel eigner Art. Der „Hexenhammer" erzählt pars III, questio 15, was zu thun sei, um die verborgenen Zaubermittel aufzufinden, wodurch die Angeklagte sich widerstandsfähig mache gegen die Folter:

„Et licet in Alemaniae partibus talis abrasura praesertim circa loca secreta plurimum censetur inhonesta, qua de causa nec nos inquisitores usi sumus, sed tonsis capillis capitis cum calice aut cipho aquae benedictae etc. . . . . tamen in aliis regnis inquisitores talem per totum corpus abrasuram fieri mandant, unde et Cumanus inquisitor (vgl. vorher S. 11) nobis insinuavit quod anno elapso 41 maleficas incinerari mandasset, omnibus per totum corpus abrasis, et hoc in districtu et comitatu Burbiae, vulgariter Wurmser Bad, in confinibus archiducis Austriae versus Mediolanum."

Wir werden sehen, daß die Scheu davor später auch in dem übrigen Deutschland wegfiel.

über die Barbarei erfaßt zu sein. Maximilian I. forderte in einer Unterredung, die er 1508 im Schlosse zu Boppard mit seinem Freunde Tritheimius hatte, diesen auf, ihm acht theologische Fragen zu beantworten. Die fünfte, sechste und siebente bezogen sich auf die Hexen:

„Warum können die Hexen den bösen Geistern befehlen, während die guten Christen weder den guten noch den schlechten Geistern zu befehlen vermögen?“

„Woher haben die Hexen die Gewalt, so vieles, mannigfaches und wunderbares zu thun, selbst in kürzester Zeit, was kein guter Mensch in seinem ganzen Leben thun könnte?“

„Warum läßt der gerechte Gott solche Zaubereien zu, durch die so viele unschuldige Menschen elend umkommen?“

Wie die Antworten des gelehrten und frommen Abtes ausfielen, kann man sich leicht nach dem vorstellen, was ich aus seinem Antipalus mitgeteilt habe. Der Vertreter des scholastischen Mittelalters war voll von Bestätigung und Erklärung[1]) für die dem Kaiser unverständlichen Dinge, und dieser scheint sich dann auch beruhigt zu haben.

Um den Zustand der Geister auf unserm Gebiete zu zeigen, habe ich bisher mich nur an die Theologie gewandt. In den andern Fakultäten stand es nicht besser. Zum Belege dafür hier nur eine Stimme aus der Medizin.

Paracelsus, der berühmte Arzt, 1526 Professor der Physik und Chirurgie in Basel, gestorben zu Salzburg 1541, glaubt an die nächtlichen Zusammenkünfte der Hexen, an zaubrische Krankheiten, zaubrische Gewitter, erörtert ernstlich die Frage, warum das weibliche Geschlecht mehr zum Laster der Zauberei neige als das männliche, und läßt sich über die Hexen unter anderm folgendermaßen aus:[2])

[1]) Der Wortlaut liegt mir vor außer im lateinischen Urtext in einer deutschen Übersetzung, abgedruckt in einem von N. Basseus in Frankfurt a. M. 1586 herausgegebenen Sammelwerk, S. 355–366. Dasselbe enthält die deutsche Übersetzung von Weyers auf die Zauberei und den Aberglauben bezüglichen Schriften, ferner von 17 andern Abhandlungen — für und gegen — über die nämliche Materie. Dieser Band ist betitelt „Theatrum de veneficis“ u. s. w. und besteht aus 396 Folio-Seiten. Wo im folgenden dieser lateinische Titel citiert wird, ist stets der zweite Teil jenes Sammelwerks gemeint.

[2]) Gesammelte Werke. Ausgabe Straßburg 1603, Bd. 2, S. 298.

„Aber da ist auffsehens hoch von nöhten, daß die behende reine Kunst Magica nicht zu einem Aberglauben oder Mißbrauch werde, dem Menschen zum verderben und schaden: Dann also wird ein Zauberey daraus, vnd alsdann nicht vnbillich Zäuberey genennet, von menniglichem, wie dann alle Hexen thun, die sich in diese Kunst eyngepflicht, sich darinnen gebraucht vnd umgeben, wie eine Saw im kaht. Also ists durch sie zur Zauberey worden: vnd nicht unbillich noch vnrecht ists, daß man sie vnd alle Zauberer mit dem Fewer hinricht. Dann sie sind die schädlichsten Leuth, und die bösesten Feind, so wir auff Erden haben, so sie jemandt übel wöllen. Vor einem gegenwertigen leiblichen feindt, der einem andern nachfolget mit bösen Waffen, Geschoß, oder Werffzeug, kann man sich noch etwas hütten, vnd auch auff ihn wider fürsehen, auch auf ihn sich rüsten mit Pantzer, Harnisch, Waffen vnd Geschoß, oder gar eben daheim im Hauß bleiben, vnd niemandt zu jhm hineyn lassen, dann der jhm wol darzu gesellt. Aber vor diesem ist sich nicht also zu präseruieren, es hilfft für sie kein Pantzer, kein Harnisch, kein Thür, noch Schloß, sie tringen alles durch, es steht jhn alles offen: Vnd ob einer schon in Eysin oder Stähelin Kisten were eyngeschlossen, so were er von jhnen nicht sicher."

Allerdings sagt Paracelsus an einer andern Stelle:[1]) „Es mögen die vier Geschlechter (der Geisteskranken) nicht mit den Geistern oder Teuffeln besessen werden, als viele davon klappern; denn der Teuffel vnd sein Gesellschafft gehen in kein vnbesinnten Cörper, der nicht nach seiner Eygenschafft mit gantzer Vernunfft geregirt wirt." Das war ein Zeichen des Aufdämmerns besserer Einsicht, aber für uns nur geeignet, die auch in jenem reformatorischen Kopfe herrschende übrige Finsternis um so schärfer hervorzuheben.

Auch nach der Publikation und Sanction des „Hexenhammers" fehlte es nicht an einzelnen Stimmen, welche der furchtbaren Verirrung vernünftige Gründe entgegen hielten; aber sie erhoben sich nur gelegentlich, wie die des Altmeisters Erasmus, oder im Auslande, wie die der italienischen Juristen Alciatus und Ponzinibius.[2]) Eine Wirkung war darum, wenigstens bei uns, nicht ersichtlich. Zeugnis klareren Geistes gab auch der biedere Hans Sachs in seinem 1531 verfaßten Gedicht, worin er mehr gesunden Verstand

[1]) Lib. 7, cap. 5.

[2]) Ich kenne beide nicht aus eigner Lektüre und gebe daher das Urteil von Soldan, I, 427 und 459.

zeigte, als die ganze gelehrte Welt seiner Zeit besaß. „Ein wunderlich gesprech von fünff unhulden" ist der Titel; den Sinn wird man aus den Schlußversen leicht entnehmen. Sie lauten:

„Des teuffels eh und reuttereŋ
Ist nur gespenst und fantaseŋ.
Das bockfaren kumpt auß mißglauben.
Der teuffel thuts mit gspenst betauben,
Das sie ligt schlaffen in eŋm qualm.
Maint doch, sie far umb allenthalbm
Und treŋb diesen und jhenen handel
Und in ein katzen sich verwandel.
Diß als ist haidnisch und ein spot
Beŋ den, die nicht glauben in Got.
So du im glauben Gott erkenst,
So kan dir schaden kein gespenst."[1])

2.

Weyers Lehrer Agrippa von Nettesheim.

So überließ das Mittelalter auch diesen Teil seiner Leistungen der neuen Zeit als Erbe, vorläufig nicht zur Klärung und Heilung sondern zur furchtbaren Weiterentwicklung. Wie ein erquickender und reinigender Lufthauch berührt uns da die Stimme des Mannes, den Weyer als seinen „verehrten Lehrer und Hausherrn" preist. Er war seit den Tagen des Sieges der Sprenger und Genossen, soweit ich sehe, der Erste,[2]) welcher, wenn ebenfalls auch nur gelegentlich, aber mit dem ganzen Einsatz seiner Person Front machte gegen die Exekutoren der Bulle von 1484 und des Hexen-

[1]) Ausgabe von A. von Keller, Stuttgart und Tübingen 1870, Bd. 4, S. 285. — Ich wurde auf den interessanten Beitrag durch meinen Kollegen M. Ritter hingewiesen.

[2]) Mehrfach finde ich angegeben, die Abhandlung von Ulrich Molitor „De lamiis et phitonicis mulieribus tractatus pulcherrimus, Constanz 1489" habe dieses Verdienst. Das sehr selten gewordene Büchlein liegt mir im Originale vor. Man braucht sich nur seine Holzschnitte, Szenen aus dem Treiben der Hexen darstellend, anzusehen, um zu wissen, woran man ist. Der Verfasser, ein in Pavia promovierter Jurist, glaubt offenbar selbst nicht an das Hexenwesen, schwimmt aber mit dem Strome seiner Zeit und kommt zu dem Schlusse, jene bösen Weiber, obschon sie nichts vermöchten, seien wegen ihres Bündnisses mit dem Teufel doch zu töten (igne concremari vel quocunque alio supplicio ad mortem condemnari).

hammers. Seinem Schüler prägte er den Sinn und das Verständnis ein für den spätern systematischen Kampf, und darum geht er uns hier in hervorragender Weise an.

Heinrich von Nettesheim[1]) war ein Sohn der Stadt, worin die damalige Gottesgelehrtheit den „Hexenhammer" demütig fromm approbirt hatte. Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim nennt er sich als Schriftsteller und Eques aureatus armatae militiae; Agrippa kurzweg nannten ihn die gelehrten Zeitgenossen und nennt ihn die Kulturgeschichte. Er war geboren 1486 am 14. September zu Köln und starb 1535 zu Grenoble. Soldat, Doktor der Medizin und ausübender Arzt, Doktor beider Rechte, Lehrer der Theologie, philosophischer Schriftsteller und Stadtsyndikus von Metz — als solcher tritt er uns aus seinen Schriften, seinen Briefen und aus der Geschichte der Wissenschaft entgegen.[2]) Ein Mann voll Ungestüm und Unruhe, voll Wissensdrang und Widerspruchsgeist; gehaßt und verfolgt von den meisten Theologen seiner Zeit, geschätzt und bewundert von den weltlich Gelehrten; ein treuer Anhänger des römisch-katholischen Glaubens,[3]) aber dennoch als Auctor primae classis auf dem Index.[4]) Dreiundzwanzig Jahre alt begann er auf Anregung des Trithemius sein Werk De occulta Philosophia, als gereifter Mann sein anderes De vanitate scientiarum,

[1]) Opera, in zwei Bänden, Lyon bei Gebr. Bering, ohne Jahreszahl, wahrscheinlich 1600. Bd. 2, S. 1041, Brief 26, an den Magistrat von Köln. — Noch heute giebt es in Köln Familien Nettesheim; den Adel führt keine. In dem Album der Kölnischen Universität, in welches Agrippa am 22. Juli 1499 sich eintrug, steht Henricus de Nettesheym. Der Name Cornelius fehlt (vgl. Krafft in Zeitschr. f. preuß. Geschichte, 1868, S. 475). Wegen zu großer Jugend konnte er noch nicht den üblichen Eidschwur leisten, weshalb ein Theologe sich für ihn verbürgte.

[2]) Man vgl. P. Bayle, Diction. histor. et crit. 1740, Bd. 1, S. 103. — C. Meiners, Lebensbeschreibung berühmter Männer. 1795, Bd. 1, S. 213. — H. Morley, Cornelius Agrippa. London 1856. 2 Bände. — A. Prost, Corneille Agrippa. Paris 1881.

Morley nennt das in der Eifel über 50 Kilometer von Köln entfernte Dorf Nettersheim, an der Bahn Köln-Trier, als den mutmaßlichen Stammort derer von Nettesheim. Dann ist es doch richtiger, zuerst an das viel näher gelegene Dorf Nettesheim, 20 Kilometer nordwestlich von Köln, zu denken.

Als Name des Vaters steht in dem Kölner Universitätsalbum ebenfalls Henricus.

[3]) Vgl. sein Bekenntnis a. a. O. Bd. 1, S. 267. Der Occulta phil. cap. IX.

[4]) Reusch, Der Index der verbotenen Bücher. 1883, Bd. 1, S. 121.



Digitized by Google

zwei Gegensätze, wie man kaum stärker sie aus derselben Feder geflossen denken kann. Gleich seinem gelehrten Freunde Trithemius hatte Agrippa sich „der Magie ergeben, ob ihm durch Geistes Kraft und Mund, nicht manch' Geheimnis würde kund . . . ., daß er erkenne, was die Welt, im Innersten zusammenhält"; aber es blieb bei dem Drange danach. Seine Occulta Philosophia ist ein Gewirr von frommen Gedanken, mancherlei höchst klaren und verständigen Sentenzen, astrologischen Träumereien, alchimistischen Spekulationen, mathematischen und graphischen Spielereien, wie letztere heutzutage in unsern illustrierten Zeitschriften als Rätsel und Rösselsprünge paradieren. Und seine Vanitas scientiarum ist die Reaktion dagegen; die bittere, beißende, persönlich nicht resignierte Kritik eines der stürmenden Geister jener Zeit, die voll Glaubens und Eifers deren Schäden zu bessern wünschten, dann aber einsahen, daß das Heil der Kirche, der Wissenschaft und des Staates auf keinem der damals gebahnten Wege zu finden sei.

Von seinen zahlreichen Kämpfen mit fanatischen und unwissenden Mönchen geht uns zunächst der 1519 in Metz geführte an. Lebhaft schildert uns Agrippa in einem Briefe an Cantiuncula in Basel,[1]) wie er dem Dominikaner Nicolaus Savini ein durch betrunkene Bauern der Hexerei angeklagtes armes Weib des Dorfes Woippy[2]) „aus Klauen und Rachen" entriß. Schon hatte man die Ärmste gefoltert und zwar derart, daß der als Richter anwesende bischöfliche Offizial und sein Schreiber entsetzt davonliefen; hatte auch das verlangte Geständnis von ihr erpreßt. Der Offizial erkrankte und sagte auf dem Sterbebette vor Notar und Zeugen, die Angeklagte scheine ihm unschuldig zu sein, und wenn sie auch sich verdächtig gemacht habe, so sei sie durch die ausgestandene Folterung doch genug bestraft und gereinigt.

Agrippa, damals Syndikus der Stadt, ergriff diese Gelegenheit und erhob in zwei feurigen Briefen[3]) an den bischöflichen Vikar und den Offizial Einsprache gegen das fortgesetzte energische Streben Savinis, das arme Weib auf den Scheiterhaufen zu bringen. Er trat vor Gericht als dessen Anwalt auf, bewirkte durch seine Beredtsamkeit die Freisprechung, und erreichte, daß allgemeine

[1]) A. a. O. S. 755. Lib. 2, ep. 40.
[2]) Hieß zu deutscher Zeit Bapey.
[3]) Daselbst ep. 38 u. 39.

Verachtung und Verabscheuung die Strafe des blutgierigen Inquisitors wurde.

Hören wir, wie unter anderm er die Verteidigung geführt hatte. Die Angeklagte muß eine Hexe sein, sagte der Inquisitor, denn ihre Mutter ist als solche verbrannt worden, und gemäß dem Hexenhammer und der peripatetischen Theologie weihen solche Frauen ihre ungeborene Leibesfrucht dem Teufel oder sie haben dieselbe von ihm als Incubus selbst empfangen. Somit wurzelt die teuflische Ruchlosigkeit gleichsam durch Erbschaft in solchen Familien. „Das also — entgegnete ihm Agrippa [1]) — ist deine Theologie? Mit solchen Hirngespinnsten schleppst du unschuldige Weiber zur Folter und mit solchem Geschwätz richtest du Andre als Ketzer, du selbst mit deinem Satze ein Zauberer und Ketzer so schlimm wie Faustus und Donatus! Angenommen, es wäre wie du sagst, vernichtest du dann nicht die Gnadenspende der Taufe? Soll der Priester vergebens gesagt haben: Entweiche, unsaubrer Geist, und mache Platz dem heiligen Geiste? Das wäre ja der Fall, wenn wegen der Widmung einer gottlosen Mutter der Sprößling dem Teufel verbleiben würde. Und wenn du auch die Meinung Jener beschützest, die da sagen, der Teufel könne Kinder zeugen, so ist doch Niemand so dumm, daß er annehme . . . . ., von dessen Natur gehe etwas in das erzeugte über. Ja, ich sage dir, unserm Glauben gemäß sind wir Alle sündhaft und verflucht auf Ewigkeit, Kinder der Verderbnis, Söhne des Teufels, des Zornes Gottes und Erben der Hölle, und nur durch das Heil der Taufe wurde Satanas aus uns herausgerissen . . . . . Siehst du nun, wie haltlos, leer und sogar ketzerisch dein Urteil ist?"

„In helle Wut — so fährt Agrippa in der Erzählung des Falles an seinen Freund fort — geriet da der Heuchler und drohte mir, er werde mich als einen Freund und Beschützer der Ketzerei verfolgen lassen. Ich hörte aber nicht auf, jenes arme Weibsbild zu verteidigen, und ich entriß sie endlich kraft des Rechts dem Rachen des Löwen. Wie begossen stand da vor der ganzen Welt der blutgierige Mönch, auf ewig gebrandmarkt mit dem Male der Grausamkeit; und die verleumderischen Ankläger wurden von dem Metzer Domkapitel, dessen Unterthanen sie waren, in eine kräftige Geldstrafe genommen."

[1]) A. a. O. Bd. 2, S. 220. — Cap. 96 de van. scient.

Statt zu bleiben und auf dem Boden, auf welchem er feststand und einmal gesiegt hatte, weiterzukämpfen, kündigte Agrippa durch andere Dinge verdrossen seine Stellung in Metz, diese Stadt eine Stiefmutter der Wissenschaften und Tugenden nennend. Das kam Niemanden erwünschter als dem Inquisitor Savini, und schon 1520 wagte er eine Hexenverfolgung im großen. Jetzt sehen wir einen Freund und Schüler Agrippas auf dem Plan, den ehrwürdigen Pfarrer der Kirche vom hl. Kreuz, Joh. Roger Brennon. Im Geiste seines Lehrers, dem er bald den Triumph nach Köln meldete,[1] wußte er von der Kanzel herab den wütigen Dominikaner derart zu kennzeichnen, daß die nämliche Menge, welche kurz vorher die Einkerkerung der Weiber bejubelt hatte, laut für sie Partei ergriff, ihre Freilassung verlangte und den Inquisitor bedrohte. „Sämmtliche arme Frauen, die eingekerkert waren, sind frei, und die geflohen waren, sind zurückgekehrt. Savini aber sitzt in seiner Zelle, kaut die Nägel vor Ärger und wagt nicht auszugehen." So schreibt Brennon 1520 am Tage des hl. Cosmas und Damianus an Agrippa. Und in einem andern Briefe heißt es: „Alle lassen dich und die Deinen grüßen, besonders die alte Frau aus Vapey, welche mir oft in freundlicher Erinnerung an dich kleine ländliche Geschenke bringt."

Von besonderem Interesse für uns ist das Kapitel[2] De arte Inquisitorum aus seinem Buch über die Eitelkeit der damaligen Wissenschaften. „Gegen alle Vorschriften und Canones", so klagt er, „drängen jene blutgierigen Geier sich ein in die Rechtssphäre der Ordinarien und maßen sich an die Rechtsprechung der Päpste. Aufs grausamste wüten sie gegen das, was nicht zur Ketzerei gehört aber freilich anstößig oder skandalös ist für fromme Ohren, ferner gegen Bauernweiber, welche der Zauberei angeklagt sind. Sie setzen diese, oft ohne vorherigen rechtlichen Spruch, solange den grausamsten und fürchterlichsten Martern aus, bis sie durch das herausgepreßte und bewußtlose Geständnis Grund haben zur Verurteilung. Sie glauben alsdann als richtige Inquisitoren zu handeln, wenn sie in Ausübung ihres Amtes nicht ablassen, bis die Unglückliche entweder verbrannt ist, oder bis sie die Hand des Inquisitors mit Gold füllt, damit er sich erbarme und die durch das Foltern

[1]) A. a. O. S. 776, epist. 59.
[2]) A. a. O. Bd. 2, S. 218.

genügend Geläuterte loslasse. Es kann nämlich der Inquisitor nicht selten die körperlichen Strafen in Geldstrafen umwandeln und diese seinem Amte zuwenden. Das bringt ihnen denn auch keinen kleinen Gewinn; und so haben sie nicht wenige jener Unglücklichen in ihrer Hand, welche ihnen einen alljährlichen Zins zahlen, um nicht abermals zum Verhör geschleppt zu werden."

Solche Handlungen und ähnliche Reden, welche sich auch auf andere Zustände des Mönchswesens erstreckten, hat die damals allmächtige Schar der Mönche und ihr Anhang den Agrippa schwer entgelten lassen. Sein Pariser Freund, der Pater Cl. Deodatus, schrieb[1]) ihm: „Ein andrer Grund, weshalb viele böse und unwissende Menschen dir feind sind, ist hauptsächlich weil du neulich das der Zauberei angeklagte Weib so kräftig und nachhaltig verteidigt und dem Ketzer- und Hexenrichter diese Beute entrissen hast. Du aber harre aus in dem Verteidigen der Wahrheit und bleibe tapfern Herzens gegenüber dem wahnsinnigen Haß der Unwissenden, damit die Wahrheit hell aufleuchten möge."

Blößen in Fülle bot seinen zahlreichen Feinden der unruhige, unstäte und mit geheimen Kenntnissen, die er nicht besaß und nicht besitzen konnte, sich spreizende Mann. Sie setzten allerlei Erzählungen über ihn in Umlauf. Er war dem Teufel verschrieben, ein Zauberer der schlimmsten Sorte; er citierte sich den Herrn der Hölle zuweilen nach seinem Zimmer; er war begleitet von einem Dämon in Gestalt eines schwarzen Hundes. Sie verbitterten ihm durch ihre Schriften und ihre Zettelungen jeden Tag seines Daseins; sie erwirkten zweimal seine Verhaftung, aus der er lebend und frei nur hervorging, weil sein Geist und seine Leistungen ihm überall Beschützer geschaffen hatten. Den Kaiser Karl V. gegen ihn aufregend, zwangen sie ihn endlich zum freiwilligen Exil,[2]) worin er dann arm und verlassen 1535 am 18. Februar zu Grenoble starb.

Und noch nach seinem Tode verfolgte ihn die Wut der Gegner. Ein ihm in die Hölle nachgeschleudeter Fluch war die Grabschrift, welche sie ihm setzten.[3]) Schandlegenden aller Art, albern und unmöglich, wurden über ihn erzählt und gedruckt.[4]) Hier nur eine

[1]) Lib. 2, ep. 25.

[2]) Delrio (siehe später) Lib. 2, quaestio 12.

[3]) Morley, a. a. O. Bd. 2, S. 319.

[4]) Delrio II, q. 5, no. 10 und V, sect. 2.

davon: Bis hin nach Grenoble war jener schwarze Hund — der eigentlich sein Herr war, denn er nannte ihn Monsieur — sein Begleiter. Auf dem Sterbebette löste der Zauberer das mit magischen Zeichen geschmückte Halsband des Hundes und sprach: „Weg, verfluchtes Geschöpf, durch das ich mein Heil verloren habe." Das Untier sprang vom Bette, lief zur Saone, stürzte sich hinein, verschwand in den Wellen, und um dieselbe Stunde fuhr auch Agrippas Seele in die Unterwelt.

3.

Weyers Studienjahre.

In dem Hause dieses Mannes treffen wir zu Bonn 1533 den 17jährigen Johannes Weyer, als Schüler verehrungsvoll zu seinen Füßen sitzend.

Weder die magischen Künste noch die Fülle damaliger Gelehrsamkeit hatten dem Agrippa Gut und Geld eingebracht; und sah er sich vorübergehend in dessen Besitz, so verschwand es rasch bei ihm, der nicht dazu geschaffen war, es zu erhalten und zu mehren. Im Sommer 1531 wurde er in Brüssel auf Verlangen seiner Gläubiger ins Gefängnis gesteckt, bald aber durch den Einfluß hoher Gönner wieder entlassen. Als er vor den Gläubigern einige Ruhe hatte, fühlte er bald wieder den Haß der Mönche, besonders von Köln und Löwen. Dort suchte man den Verkauf und das Lesen seiner Schriften zu verbieten, hier hatte man das wirklich schon durchgesetzt. Aus all' dieser Bedrängnis errettete ihn ein freundlich einladender Brief des Kurfürsten von Köln, Hermanns von Wied, datiert Poppelsdorf den 2. Februar 1532. Am Ende des Jahres bewohnt Agrippa in Bonn, „ein schönes Haus in angenehmer Lage." Der erste von hier geschriebene Brief, soweit sie uns überliefert sind, ist an Erasmus von Rotterdam gerichtet, dem er darin von seinen Kämpfen spricht.[1])

Wie Agrippa dazu kam, den jungen Mann bei sich aufzunehmen, welche freundschaftlichen Beziehungen das Verhältnis angeknüpft hatten, darüber finde ich keine sichere Angabe. Die stete

[1]) „.... quas literas tibi redditurus erat Cretander, ex quibus intelliges, quale bellum mihi est cum Theologis." Lib. 7, ep. 18.

Geldnot Agrippas und seine Benennung „Lehrer und Hausherr" weisen darauf hin, daß er den jungen Johannes als wohlhabender Leute Kind des Gewinnstes wegen aufgenommen hatte; und Weyer war der besondere Schüler des hervorragenden Gelehrten geworden, um sich bei ihm zu den Studien auf der Hochschule vorzubereiten.

Ein kleines Bild des Bonner Lebens von Lehrer und Schüler gibt dieser uns gelegentlich seiner Verteidigung des erstern, auf die ich noch einzugehen haben werde. Sie saßen dort in der stillen Studierstube, zwischen Pergamenten und Büchern, an gemeinsamem Tische, gingen zusammen spazieren, und Johannes führte dann den uns vom Sterbebette Agrippas bekannten Sendling der Hölle am Strick. Hier war es auch, wo dem Jüngling eine berühmte, damals noch ungedruckte Schrift in die Hände fiel. In seiner Wißbegierde las er das schreckliche Buch heimlich und machte sich Notizen daraus; es war die „Steganographie" des Trithemius, eine der Magie gewidmete Schrift, voll von angeblichen, übrigens recht nützlichen Zauberkünsten, Phantastereien, Beschwörungsformeln, Geisterkram, Astrologie und kindischem Spielen[1]) mit alle dem.

„Ich habe, sagt Weyer, den fertig geschriebenen Teil der Steganographie mit seinen Figuren und Geisternamen bei Heinrich Cornelius Agrippa seligen Angedenkens selbst gelesen und heimlich davon ausgeschrieben." Ein Gruseln über die darinstehenden Beschwörungen und über den gesamten Spuk scheint ihn nicht überkommen zu sein.[2]) Von den angeblichen Zauberern sagt er: „Ins Fäustchen lachen sie sich, während sie prahlen, sie vermöchten die Geister zu bändigen, die Gestirne zu trüben, die Elemente in ihren Dienst zu zwingen. Das Ende von alle dem ist eitel und die ungeheure Mühe und Arbeit umsonst. Blendwerk zeigen sie uns, keine Wunder." Demgemäß scheint das Buch ihm weniger imponiert zu haben, als ein halbes Jahrhundert später der Kongregation des Index, die es drei Jahre nach der ersten Drucklegung zu den kirchlich verbotenen schrieb. Wohl mag schon in der Bonner Zeit die Ueberzeugung von der Eitelkeit all' dieser Weisheit festgesessen haben in dem Bewußtsein des jungen Mannes, der ja aus dem Munde des

[1]) Vgl. Silbernagel, S. 96—104.

[2]) Die Hauptmasse des Kapitels (lib. II, cap. 6) bildet die Wiedergabe des sehr scharfen Urteils von C. Bovillus, welches, wie ich sehe, von mehrern Autoren dem Weyer zugeschrieben wird. Einer schrieb's dem Andern nach.

Lehrers dessen eigenes Bekenntnis über die Occulta philosophia gehört und sie in seiner Vanitas scientiarum gelesen hatte.[1])

Vom Jahre 1534 an finden wir Weyer als Studenten der Medizin in Paris und Orleans. In letzterer Stadt war er anfänglich mit der Aufsicht über die beiden Söhne des Natalis Ramard, Leibarztes des Königs, betraut. Hier wurde er 1537 zum Doktor der Medizin promoviert.

In Paris 1538 erschienen von ihm Poëmata sacra. Ich finde bei allem Suchen nur den Titel angegeben[2]) und auch der wird von den frühern Biographen nicht erwähnt. Daß die Gedichte wirklich von Weyer herrühren, kann bei der genauen Bezeichnung des Mannes durch den Bibliographen und weil Weyer selbst angibt, daß er sich in Frankreich Piscinarius nannte, nicht zweifelhaft sein. Aus dem Titel der Schrift ersehen wir, daß der strebsame, ernste und streitbare Mediziner auch dichterische Neigungen besaß.

Über seinen Aufenthalt an der Seine schreibt er:

„In Paris war ich befreundet mit vielen ausgezeichneten Männern, meist Ärzten. Dort verweilten damals auch der hochgebildete Johannes Sturm und der sehr gelehrte Johannes Sleidanus."[3])

Die nun folgenden Jahre sollen einer für die damalige Zeit außergewöhnlich großen Reise gewidmet worden sein. Aus der spärlichen Vita, die der Gesamtausgabe von Weyers Werken 1660 vorgedruckt ist, erfahren wir, daß er bald nach Absolvirung seiner Studien in Frankreich nach Afrika geschifft sei. Sie bezieht sich dabei auf seine eigene Mitteilung im 2. Buch, 15 Kap., und alle Biographen haben es so nachgeschrieben. Aber es steht damit, wie mit seinem angeblich langen und respektwidrigen Urteil über die Steganographie des Trithemius. Man hat infolge der nicht scharf geschiedenen Anordnung des Druckes übersehen, daß da, wo es heißt, „ich habe in Tunis gesehen . . . . ich erinnere mich aus Fez" u. s. w. er einen Anderen, den Johannes Leo,[4]) reden läßt. In der von Weyer selbst besorgten 6. Ausgabe des Hauptwerkes

[1]) Weyer, Lib. apologeticus. Adversus Leonis Snavii calumnias §. 6.

[2]) „Joannes Piscinarius, Gravianus, Brabantus, edidit *Poëmata sacra* Parisiis 1538. typis Colinaei." Valerius Andreas, Biblioth. belgica, 1643, S. 549.

[3]) Jener ein berühmter Philologe, gest. 1589, dieser (mit dem Familiennamen Philipp) berühmter Jurist, gest. 1566, beide in der Eifel geboren.

[4]) Genannt Africanus, geb. in Granada, gest. 1526 (Jöchels Gelehrten-Lexikon).



von 1583 beginnt jener Satz nicht in neuer Linie, wohl aber in der von fremder Hand, nach Weyers Tod, geordneten von 1660. Der einzige und zwar irrige Anhaltspunkt für die romantische Reise in jenes Land fällt damit fort.

Nicht anders steht es mit seinem Aufenthalt in Kreta, der überall mit dem in Afrika zusammen erwähnt wird. Die Insel gehörte damals den Venetianern, war also auch einem nicht abenteuernden Reisenden zugänglich. Dennoch ist Weyers Reise dorthin mindestens unerwiesen. Wer die Stelle im 4. Buch, 16. Kap. in Weyers eigenen Ausgaben mit einiger Aufmerksamkeit nachliest, wird ohne Bedenken zu der Überzeugung kommen, daß hier nicht er sondern der von ihm citierte Arzt Alexander das Wort hat.[1]) Ein weiterer Anhalt aber, daß Weyer die griechische Insel besucht habe, fehlt gänzlich.

Für den Aufenthalt in Afrika und in Kreta, welcher unter den damaligen Umständen der Erinnerung Weyers ganz anders sich eingeprägt haben würde wie dem Reisenden von heute, würde es unverständlich bleiben, daß nur einmal und da ganz beiläufig davon geredet wird. Dieser innere Grund verstärkt meine aus den äußern Gründen hervorgehende Verneinung, falls sie das noch bedürfte.

Es entsteht damit freilich eine Lücke in dem Leben Weyers, die ich nicht auszufüllen vermag. In Afrika und in Kreta war er nicht, und auch von der damals so üblichen akademischen Wanderschaft ist nirgends die Rede. Weyer liebt es sehr, allerlei Erlebnisse seiner Person in seinen Schriften einzuflechten. Wäre er nach seiner Promovirung in Orleans noch weiter gepilgert, so würde davon irgendwo etwas durchblicken. Das ist nicht der Fall.

Als Arzt praktisch thätig wurde Weyer gegen 1540, denn er sagt in der später zu besprechenden Vorrede zu seinem „Artzney-Buch", neun Jahre vor dem Eintritt in den Dienst des Herzogs Wilhelm habe er mit alten und neuen Krankheiten viel und oft gekämpft, ihre Curation und Heilung, ihre Tücken und Gefahren durch Gottes Gnade mit sonderlichem Segen und langwieriger Übung erfahren. Wo das war, ist weder dort noch an einer sonstigen Stelle mitgeteilt. Bei W. Teschenmacher finde ich — nach der Fabel von der afrikanischen und kretaischen Reise — nur die

[1]) Wohl Alexander Trallianus, Arzt am Hofe zu Byzanz, gest. 605 n. Chr., vorzüglicher medizinischer Schriftsteller.

Bemerkung, Weyer sei dann nach Haus zu den Seinigen zurückgekehrt. Vorläufig hat die Annahme am meisten Wahrscheinlichkeit, daß er von etwa 1540 an in seiner Heimat Nordbrabant als Arzt thätig war.

Im Jahre 1545[1]) trat Weyer mit einem Gehalt von 100 Carolus-Gulden in den Dienst der Stadt Arnheim als Stadtarzt. Der kaiserliche Statthalter hatte die Anstellung zu bestätigen. Es fiel der damals sehr verarmten Stadt aber schwer, das Geld zu beschaffen, weshalb Kaiser Karl 18 Reiter-Gulden jährlich dazu hergab, einen andern Teil der Statthalter und einige wohlhabende Bürger. Dennoch kündigte um 1550 die Stadt Arnheim ihren Anteil, und Weyer nahm das gleichzeitige Anerbieten des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg an, als Leibarzt in seinen Dienst zu treten,[2]) sicut virtus latere nescit, wie der Biograph von 1660 bemerkt.

Hier scheint er im Stillen nur seines Amtes gewaltet zu haben. Das Land litt noch schwer an den Folgen des geldrischen Krieges, den der Herzog gegen den Kaiser unglücklich geführt hatte. Alles Streben des verständigen Fürsten ging dahin, durch Besserung der Rechtspflege, Gründung von Schulen und Heranziehen geistig bedeutender Männer an seinen Hof und in die Verwaltung bessere Zeiten anzubahnen. Wie kein Zweiter paßte Weyer in deren Kreis; er übertraf sie alle,[3]) weil seine reformatorischen Bestrebungen ein klares Ziel mit klaren Mitteln verfolgten, keinem Menschen zu Leide, vielen zur Rettung, nur dem Wahnsinn und der Barbarei zum Trutz.

Die Ideen des Agrippa aus Metz gewannen feste Gestalt bei ihm. Erfahrungen und Material wurden angesammelt und in der ersten Hälfte des Jahres 1563 trat er mit der Hauptarbeit seines Lebens an die Öffentlichkeit. Sie führt den Titel: De praestigiis daemonum, et incantationibus, ac veneficiis, Libri V. Authore Joanne Wiero medico. Basileae, per Joannem Oporinum. 1563.

[1]) Nicht 1548, wie es bei W. Teschenmacher heißt.

[2]) Nach dem Akt aus dem Arnheimer Archiv, wonach Karl V. d. d. Brüssel 17. Dez. 1552 einem mittlerweile neu angestellten Arzte für Arnheim, dem Gisbertus Neobrederius, ebenfalls die 18 Reiter-Gulden bewilligt. Nach Weyers Weggang war Arnheim beinah ein Jahr ganz ohne Arzt, so daß in dringlichen Fällen man einen solchen aus Cleve oder Deventer holen mußte.

[3]) A. Wolters a. a. O. S. 149.

4.

Weyers Schrift über die Blendwerke der Dämonen.

All' die Gründe, welche Weyer gegen den Hexenwahn zu Felde führt, sind unserm Jahrhundert so geläufig und selbstverständlich, daß es nicht lohnt, sie eingehend hier zu erörtern. Der Glaube an die Existenz und Wirksamkeit irgendwelcher durch außernatürliche Kräfte gestalteter Zaubereien steht heute auf derselben Höhe des Wertes wie etwa der an die Existenz des antiken Cerberus mit den drei Köpfen oder der mittelalterlichen Gnomen und Wassernixen.[1]) Seit das einzige Beweismittel für stattgehabte Zauberei, die Folter,[2]) in Mißkredit gekommen ist; seit die Hüter der Ordnung in unserm Staatsleben solchen Dingen, wo sie als außernatürliche Leistung absichtlich sich aufspielen, die Maske abreißen und ihre Veranstalter als Betrüger dem Strafrichter überliefern: gibt es keine Hexen mehr, gibt es keine Menschen mehr, welche den Dämonen sich verschreiben; und die Autoren unserer Zeit, welche die Möglichkeit von Zauberei durch außernatürliche Mittel und die Möglichkeit, „mit den Dämonen in Verbindung zu treten",[3]) heute noch zulassen, sind den Beweis dafür schuldig geblieben.

Ein klares Bild von Weyer gewinnen wir aus seiner Hauptschrift. Das ist der Grund, weshalb wir sie langsam durchblättern und ihre Umrisse und mehrere Einzelheiten uns ansehen. Es thut wohl, dem Manne zu folgen, wie er in frommem Sinne, voll Mitgefühl mit den unschuldig Leidenden, voll Zorn gegen die Dummheit und Lüge sich selbst den Weg bahnt durch die Finsternis, den Wust und Spuk seiner leichtgläubigen Zeit. Weyers Buch wurde geschrieben 1561 oder 62 auf dem Schlosse Hambach, das bei dem Dorfe gleichen Namens eine starke Wegestunde südöstlich der Stadt Jülich liegt. Auf diesem befestigten Schlosse verweilte Herzog Wilhelm oft und gern, weil die naheliegenden großen Wälder reiches Jagdvergnügen gewährten. Auch seine Familie scheint den Aufenthalt hier geliebt zu haben. Herzog Wilhelms Gemahlin

---

[1]) Trithemius in seinem für den Kaiser geschriebenen Tractatus de reprobis atque maleficis schildert sie, als ob er unter ihnen gewesen sei.

[2]) Vgl. C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte insbes. zur Gesch. des deutschen Strafrechts. 1845, S. 96.

[3]) Dr. C. Capellmann, Pastoral-Medizin. Aachen 1881, S. 39 und 40.

Maria, die Nichte des Kaisers, starb hier am 12. Dezember 1581. Die Wandlung seit jener Zeit ist groß. Der ehemals stattliche Bau ist heute zu einem vom Pächter bewohnten einstöckigen Hause geworden, worin Ackerwirtschaft und Holzhandel betrieben wird. Breite mit starken Mauern eingefaßte Gräben umgeben das gegen zwei Morgen große Grundstück; an drei Ecken sind mächtig hohe Türme gut erhalten geblieben, ein vierter ist verschwunden. Das Ganze macht einen ernsten Eindruck und trägt in seinem Zerfall noch überall die Zeichen früherer Herrlichkeit. „Die Stätte, die ein guter Mensch betrat, ist eingeweiht.“ Um wie viel mehr müßte es gemäß dem Goethe'schen Worte die Stätte sein, von wo aus er Großes geleistet hat! Weihe aber wird dem Schlosse Hambach heute nur noch verliehen durch die dankende Erinnerung des Beschauers an den Mann, welcher dort zur Befreiung der gequälten Menschheit gearbeitet hat.

Für Weyer wird es, während der Herzog der Jagd nachging, ärztlich und ceremoniell nicht viele Arbeit gegeben haben. Die übrigen Begleiter des Herzogs vergnügten mit diesem sich am Waidwerk, und er benutzte die Muße solcher Gelegenheit, seine Erfahrungen, Notizen und Gedanken zusammenzustellen. Die 1563[1]) ausgegebene Schrift hat kleines Oktavformat, besteht aus fünf „Büchern“ und umfaßt 479 Seiten. Im Jahre 1583 erlebte sie die 6. Auflage, welche in Quartformat 804 Seiten ausmacht. Jede Auflage, soweit ich übersehen kann, wurde revidiert und vermehrt.[2]) Ich folge der letzten. Sie trägt auf dem Titelblatt die

[1]) Bei Ch. Sax, Nomenclator histor. crit. 1782, Bd. 4, S. 612 finde ich als Jahr der ersten Ausgabe 1556. Das kann nur ein Irrtum sein, wie aus dem Vergleich aller Daten sich ergiebt.

[2]) 1. Aufl. 5 Bücher. Basel 1563. 8°. — 2. Aufl. wie die folgenden ebenfalls Basel, 1564. 8°. — 3. Aufl., 6 Bücher, 1566. 8°. — 4. Aufl. vermehrt und verbessert, 1568. 8°. — 5. Aufl. 1577. 4°. — 6. Aufl. 1583. 4°. Nach H. Hayn, Biblioth. Germanorum erotica. 1885, S. 389.

Die zwei deutschen Übersetzungen sind:

1) „De praestigiis. Von den Teuffeln, Zauberern, Schwartzkünstlern, Teuffelsbeschwerern, Hexen oder Unholden oder Gifftbereitern. Erstlich durch D. Johan Weier in Latein beschrieben, nachmalen verteutscht von Johanne Füglino, vnd jetzt widerumb nach dem letzten Original im 66. jar außgangen vbersehen . . .“ Frankfurt a. M. 1566. kl. 8°. 1144 Seiten Text.

2) „De praestigiis daemonum. Von Teuffelsgespenst, Zauberern und Giftbereytern . . . . . Erstlich durch D. Johannem Weier in Latein beschrieben, nachmals von Johanne Fuglino verteuscht, jetzund aber nach dem letzten

Digitized by Google

Genehmigung und das Privileg des Kaisers von Deutschland und des Königs von Frankreich, hat auf der Rückseite des Titels das Bildnis Weyers in Holzschnitt und beginnt mit der Widmung und Ansprache an seinen Fürsten, den Herzog Wilhelm. Diese lautet in den Hauptstellen also:

„Von all' dem Unglück, welches die Mannigfaltigkeit fanatischer und verderbter Meinungen durch des Satans Hilfe in unserer Zeit über die Christenheit gebracht hat, ist nicht das kleinste das unter dem Namen der Hexerei wie ein bösartiger Samen ausgestreute. Mögen die Menschen durch die vielfachen Streitigkeiten über die Stellen der Schrift oder über Kirchengebräuche auseinander gerissen werden, während die alte Schlange den Brand schürt, so folgt daraus doch kein so großes Unheil als aus der von ihr eingeflößten Meinung, daß kindisch gewordene alte Weiber, welche man Hexen oder Zauberinnen nennt, Menschen und Tieren Böses anthun könnten. Die tägliche Erfahrung lehrt es, welch' verfluchter Abfall von Gott, welche Freundschaft mit dem Bösen, welcher Haß und Streit unter den Nächsten, welcher Hader in Stadt und Land, wie zahlreiche Morde Unschuldiger durch des Teufels traurige Hilfe jene Meinung von der Macht der Hexen hervorbringt. Niemand kann darüber richtiger urteilen als wir Ärzte, deren Ohren und Herzen durch diesen Aberglauben unaufhörlich gepeinigt werden."

„Ich merke von Tag zu Tag mehr, daß der Sumpf von Camarina heftiger als je seinen Pesthauch ausstößt. Eine Zeitlang hoffte man, sein Gift werde allmählich durch gesunden Unterricht aus Gottes Wort getilgt werden: aber ich sehe, daß es in den schrecklichen Stürmen dieser Tage weit und breit um sich greift. So wachtsam benutzt der schlaue Satan jede günstige Gelegenheit. Während dessen lassen die Seelsorger schläfrig ihn gewähren. Fast alle Theologen schweigen zu dieser Gottlosigkeit, die Ärzte dulden sie, die Juristen behandeln sie in alten Vorurteilen befangen: wohin ich auch höre, Niemand, Niemand, der aus Erbarmen mit der Menschheit das Labyrinth uns öffnet oder die Hand zum Heilen der tödlichen Wunde erhebt."

„Da habe ich es denn übernommen, an diese schwere Sache, welche unsern christlichen Glauben schändet, mit meinem geringen

Lateinischen Original auffs new obersehen, vnnd mit vielen .... newen Zusätzen, so der Bodinus mit gutem grundt nicht widerlegen kan .... gebessert. Gedruckt Frankfurt a. M. durch Nic. Basseus. 1586. Folio. 575 Seiten Text.

Dienst mich zu wagen. Nicht Hochmut treibt mich. Ich weiß, daß ich nichts weiß, und mein Amt läßt mir nur wenig freie Zeit. Ich weiß auch, daß Viele es besser machen können. Sie möchte ich anreizen mich zu übertreffen; ich will mich gerne belehren lassen."

„Mein Gegenstand ist zunächst theologischer Art: ich habe die List des Satans nach den Zeugnissen der Bibel darzuthun und zu lehren, wie man sie überwindet; dann ist er philosophisch, indem ich Täuschungen, welche vom Satan ausgehen, und die verrückten Einbildungen der sogenannten Hexen mit natürlichen Gründen bekämpfe; dann medizinisch, indem ich zu zeigen habe, daß die Krankheiten, deren Entstehung man den Hexen zuschreibt, aus natürlichen Ursachen entspringen; endlich juristisch, indem ich von der Bestrafung der Zauberer und Hexen anders, als man gewohnt ist, werde reden müssen."

„Damit mich aber nicht der Vorwurf treffe, ich habe die Grenzen meines Geistes und die Schranken meines Berufes mit zu großem Vertrauen auf den eignen Verstand überschritten, so wurde von mir diese meine paradox scheinende Schrift sowohl Männern der Familie deiner Hoheit wie Theologen, Juristen, ausgezeichneten Medizinern vorgelegt, damit sie in kritischem Sinne gelesen werde. Sie soll durch deren Zeugnis gestützt stehen bleiben, wenn sie auf Vernunft beruht; sie soll fallen, wenn sie des Irrtums überführt wird; sie soll besser werden, wenn sie der Zusätze oder der Streichung bedarf. Denn nichts gibt es in der Welt, was eben erst geworden nun auch schon vollkommen wäre."

„Man könnte nun einwerfen, der „Hexenhammer" habe diese Aufgabe schon gelöst. Möge man aber nur die von den Theologen Heinrich Krämer und Jakob Sprenger in jenem Buch aufgehäuften unsinnigen und oft gottlosen Albernheiten nachlesen und sie mit dem Inhalt meiner Schrift ruhigen Sinnes vergleichen. Da wird sich's klar zeigen, daß ich eine ganz andere, ja eine ganz entgegengesetzte Meinung aufstelle und verteidige."

„Dir, o Fürst, weihe ich diese Frucht meines Denkens. Seit dreizehn Jahren dein Arzt, habe ich an deinem Hofe die verschiedensten Meinungen über Hexen aussprechen gehört; aber keine stimmte mit der meinigen so sehr, als die deinige, daß die Hexen auch durch den böseften Willen, durch die gräßlichste Beschwörung Niemanden schaden können, daß sie vielmehr in ihrer durch die Dämonen in uns unverständlicher Weise erhitzten Phantasie und

wie von Melancholie geplagt sich nur einbilden, allerlei Übel erregt zu haben. Denn wo die ganze Art der Handlungen gut auf die Wage gelegt wird, und die Werkzeuge dazu in vorsichtiger Untersuchung durchforscht werden, da tritt bald heller als der Tag der Unsinn und die Falschheit der Sache offen vor aller Augen. Nicht wie Andere ziehst du verwirrte, arme, alte Weiber zu schweren Strafen heran. Du forderst den Beweis, und nur wenn sie wirklich Gift gegeben haben zum Morde der Menschen und der Tiere, läßt du den Vorschriften der Gesetze ihren Lauf."

„Wenn ein Fürst von solchen Tugenden mich schützt, dann traue ich mir zu, mit den reißenden Zähnen frecher Zänker schon fertig zu werden; besonders da sicherlich auf meiner Seite die unbesiegbare Wahrheit in den Schranken steht. Ich flehe zu Gott, dem Höchsten und Besten, dem Vater unseres Herrn Jesus Christus, er möge das, was er in seiner Güte bei deiner Hoheit so glücklich begonnen, fruchtbringend vermehren durch größeren Zufluß des heiligen Geistes, seinem Namen zur Ehre, deiner Hoheit zum Heil und deinen Landen zum blühenden Glück."

„Deiner Hoheit

gehorsamster

Johann Weyer

Arzt."

In diesem warmen und kernigen Briefe macht der Schreiber Ausflüge auf ein Gebiet, welches nicht unmittelbar zur Sache gehört. Laut verkündet er das Lob des Fürsten, welchem er sein Buch widmet, und von welchem er in Zukunft immer weitere Hilfe erhofft für die große Mission seines Lebens. Das war damals so Sitte in der Gelehrtenwelt, von den Mächtigen der Erde in Briefen und Vorreden bei persönlicher Ansprache die körperlichen und geistigen Tugenden in das rechte Licht zu setzen. Weyer konnte dem allgemeinen Gebrauche sich nicht entziehen, selbst wenn er gewollt hätte. Mußte ihm doch alles daran gelegen sein, den Fürsten und Beschützer in geneigter Stimmung zu erhalten. Das von ihm gespendete Lob war außerdem, wie wir auch sonst aus der Geschichte erfahren, ein wohlverdientes.

Anknüpfend an des Fürsten sorgfältigen und rechtlichen Sinn in der Feststellung schwerer Urteile, besonders wenn es um die Anklage auf Zauberei sich handelt, ruft Weyer aus:

„Wahrlich, das kommt zu den übrigen ausgezeichneten zahllosen Geistesgaben hinzu, womit du täglich dein Sparta ausschmückest. Die Augen aller Nachbarn hast du auf dich gewendet. Wie viel könnte ich von deiner Frömmigkeit erzählen! Einzig will ich erwähnen, daß du weder die aufgehende Sonne siehst noch dich abends zur Ruhe legst, ohne zuvor glühend und inbrünstig zu Gott zu beten und dich ganz und alle deine Unterthanen seinem Vaterschutze anzuvertrauen. Nur kurz will ich erwähnen deine Mäßigkeit im Trinken, worin du nicht nur ganz einzig allen zahlreichen Unterthanen ein bewundernswertes Beispiel bist, sondern worin du den erlauchtesten Genossen deines Standes und den mächtigsten Helden voranleuchtest. Hat einer deine Hoheit je betrunken gesehen? Ja, du willst sogar strengstens das Gesetz des Königs Assuerus ausgeführt wissen, daß keiner mit dem andern um die Wette trinke. Aber nicht sowohl der Befehl als vielmehr das Leben und Beispiel des Herrschers ändert die menschlichen Sinne."

„Das ist der Grund, weshalb in deiner Gegenwart keiner zu fluchen wagt. Jedermann kennt deinen mehr als vatinianischen Abscheu gegen alle die, welche ohne Erröten den Namen Gottes durch ihr beständiges Schwören und Fluchen entweihen. Mit Recht trauern alle guten Christen darüber, daß von solcher Gotteslästerung fast alle Höfe schrecklich wiederhallen; und man sieht offen die Übel, so daraus erwachsen. Nur kurz will ich erwähnen, mit welcher beständigen Sorgfalt und Mühe du die Bittschriften entgegennimmst, die täglich anströmenden Briefe liest und wie rasch du Antwort gibst. Wer sollte solch' unvergleichliches Beispiel, solch' väterliche Gesinnung nicht hochhalten? Während andere ihre Unterthanen in verächtlicher Weise nur mit Kerl anreden, hat von dir solches noch niemand gehört. Mein Sohn, so redest du liebenswürdig einen jeden an, und darum wissen auch alle, daß nichts so sehr der Gegenstand von Sorge und Streben deiner Hoheit ist, als deinem Lande den Frieden zu bewahren. Mit seltener, ja göttlicher Klugheit hast du in den letzten Jahren das zustande gebracht, während um dein Land herum die Kriegsfurie wütete."

„Und nicht das letzte Lob gebührt dir als dem Mäcenas der Gelehrsamkeit. Durch deine Freigebigkeit wurden berühmte Akademien aller Fakultäten bis hin im Auslande besucht und wurde manche wissenschaftliche Laufbahn glücklich vollendet. Du wählst die Männer aus, welche dereinst deiner Hoheit und deinem Staate

zu Zier und Nutzen gereichen sollen. Deshalb auch ist dein Hof geschmückt durch Leute von Gelehrsamkeit, Klugheit, Sachkenntnis und weitverbreitetem Ruf. Weniger wunderbar erscheint uns das, weil du selber wohl unterrichtet immer den Studien der Gelehrten gefolgt bist und von deinem Regierungsantritte an es nicht unterlassen hast, sie gleichsam zu deiner Familie zu rechnen."

Es scheint mir, diese Äußerungen werfen nicht nur ein interessantes Streiflicht auf Sitten und Gewohnheiten der damaligen Höfe, auf die Behandlung des gemeinen Mannes durch seinen Fürsten, auf den Charakter und das Streben Wilhelms III., sondern auch auf die Denkart und den sittlichen Standpunkt Weyers. Die äußere Roheit seiner Zeitgenossen war ihm offenbar in höchstem Maße zuwider; er ging nicht einseitig auf in dem Kampfe wider barbarische Wahnideen und Greuel — auch für die geringern Übel und Schattenseiten seiner Umgebung hatte er Auge und Herz.

Weyer versäumte es nicht, auch an den Kaiser und alle geistlichen wie weltlichen Fürsten seinen Ruf zu richten.

„Euch allen, denen das Schwert gegeben ist von dem König der Könige, um die Bösen zu strafen und die Guten zu schützen, euch biete ich mit dehmütigen Wort dies bescheidene Buch ehrerbietigst an, aus innerstem Herzen bittend und euch kniefällig beschwörend, ihr möget es nicht verschmähen, eures geringsten und unterthänigsten Schützlings Meinung aus dieser Schrift zu ersehen. Die Blendwerke der Dämonen, womit der Satan die Augen der Menschen in dichte Finsternis gehüllt hat, haben einen stinkenden Schandfleck über das christliche Europa gebracht, den tollsten Irrtum der Menschen, zum häufigsten Morde Unschuldiger und zur wahrlich nicht leichten Gewissenswunde der Obrigkeiten. Sollte meine Schrift nicht euren Beifall finden, dann will ich sie verdienterweise und schleunigst durch Widerruf unterdrücken, überwältigt durch stärkere Beweiskraft. Sollte sie aber durch euer Urteil befestigt werden, dann habe ich den Preis für meine Mühe errungen. Dann flehe ich, daß man eurem Urteil weiche, daß man die heidnischen Anschauungen zu Boden werfe und das seit Jahrhunderten eingesogene Vorurteil vernichte. Das wird geschehen, wenn in euren Ländern, Provinzen und Besitzungen über jene teuflischen Fälle zu Gericht gesessen wird, worin es sich um Hexen handelt. Das Auge der Vernunft wird über die Blendwerke der Bösen obsiegen. Spärlicher wird fließen das Blut unschuldiger Menschen, fester werden

stehen die Schranken der öffentlichen Ruhe, seltener wird der Stachel des Gewissens zur Qual sich gestalten, die Herrschaft des Teufels wird mehr und mehr zusammensinken, und das Reich Christi weiter und weiter sich ausdehnen."

Weyer hatte, so scheint es, sich an den Kaiser Ferdinand I. persönlich gewandt. Die erste Ausgabe seines Buches trägt auf dem Titelblatt die Notiz: „Cum Caesareae Maiest. gratia et privilegio", und das wiederholt sich in allen folgenden. Den Wortlaut des kaiserlichen Briefes finde ich in keiner von ihnen. Derselbe ist von Frankfurt a. M., den 4. November 1562 datiert. Er will das Werk des „ehrenwerten, gelehrten, getreuen und geliebten Doktor Weyer, welches er zum allgemeinen Nutzen der Menschheit der Presse zu übergeben im Begriff ist", vor Nachdruck geschützt wissen. Weyer, so fährt der Brief fort, habe gehorsamst gebeten, der Kaiser möge auch der Sache selbst wohlwollend und geneigt seine Hilfe zuwenden. „Deshalb nicht nur loben und billigen wir das höchst ehrenwerte Unternehmen und seine löblichen Zwecke, sondern halten dafür, daß sie durch unsere kaiserliche Autorität zu fördern seien."[1]) Der Schutz gegen Nachdruck wird auf sechs Jahre erteilt. Des Kaisers Name und der des vollziehenden Sekretärs M. Singkmoser stehen darunter.

Weyer, als Leibarzt des kaiserlichen Neffen, war der Majestät in Person bekannt.[2]) Aus dem warmen Wortlaut der Verleihung des Privilegs darf man schließen, daß der Verfasser am kaiserlichen Hofe gerne gesehen war und daß er den Monarchen durch mündliche Unterredung für seine Ideen eingenommen hatte. Die Verleihung des Privilegs wiederholte sich unter den beiden Maximilian und unter Rudolf. Im Jahre 1571 hatte Weyer den 17jährigen Erbherzog Karl Friedrich zu einem Besuche des Wiener Hofes begleitet. Gewiß dürfen wir in des Mannes persönlichem Einwirken auf diese Fürsten einen Grund dafür sehen, daß die beiden erstern, trotz der zu Recht bestehenden Carolina, „Zauberei und Wahrsagerei" einfach als Betrug erklärten und in ihren Hausländern nur als solchen,

[1]) Nach E. D. Hauber, Bibliotheca magica, 1739, Bd. 2, S. 46. — Dieser Autor gibt an, der Brief sei in der 1567 herausgegebenen deutschen Ausgabe abgedruckt. Mein deutsches Exemplar von 1566 hat nichts davon. Ist das eine zufällige Verstümmelung des abgegriffenen Buches, oder existiert wirklich eine deutsche Ausgabe von 1567? —

[2]) Vgl. die Grabschrift am Schlusse dieser Schrift.

jedenfalls nicht mit dem Tode, zu bestrafen vorschrieben.[1]) Leider wurde das später auch in den habsburgischen Ländern ganz anders.

Über den Teufel, seinen Ursprung, Eifer und Einfluß — das ist die Überschrift des ersten Buches.

Weyer war betreffs des theologischen Glaubens an den Herrscher der Finsternis ganz und gar ein Kind seiner Zeit. Nicht der geringste Zweifel besteht bei ihm an der Richtigkeit des Wortlautes von allen den Einzelheiten, welche durch Bibel, Kirchenväter und Theologen über Satan und seinen Hofstaat berichtet wurden. Weit holt er aus in christlicher und heidnischer Literatur, um zu zeigen, wie allenthalben die schwarzen Scharen um den Menschen geschäftig sind; und sogar aus eigner Jugenderfahrung weiß er von dem Treiben der „Erdmännchen" in seinem Elternhause zu erzählen. Aber die Kritik bleibt nicht lange aus. Der Teufel kann nicht alles und kann nichts ohne die Zustimmung Gottes. — „Welche Dinge dem Teufel unmöglich sind, wobei vielerlei Übelthat besprochen wird, die man ihm bisher fälschlich zuschrieb" — „Durch Aussprüche von Kirchenvätern wird gezeigt, daß der Teufel nichts von den Gedanken des Menschen weiß" — das sind die Überschriften der drei letzten Kapitel des ersten Buches.

Über die Schwarzkünstler, so lautet das folgende Buch; und mit welchen Namen sie und die Giftmischer im alten Testament belegt werden, ist der Inhalt des ersten Kapitels.

Sein erster Ansturm gilt jenen Stellen bei Moses, deren unrichtige Übersetzung oder Auslegung bekanntlich ein Hauptbollwerk aller Hexenrichter gewesen ist. „Die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen", so heißt es im Buche Exodus 22, 18, und ähnlich im Leviticus 19, 31 und 20, 27. Weyer hat sich bei Andreas Masius, dem gelehrten Philologen und Staatsmanne, Rats geholt und aus einer ganzen Menge sprachlicher und sachlicher Gründe kommt er zu dem Schlusse, das hebräische Wort Kasaph bedeute nicht Zauberer sondern Giftmischer, denn die Übelthäter der von Moses gemeinten Sorte seien solche gewesen, welche ihre Schädigung von Menschen und Vieh nicht ohne gewisse pharmaceutische Mittel ausgeübt hätten.

[1]) Vgl. Soldan, Bd. 1, S. 408. — Das 1544, wo von der Verordnung Kaiser Ferdinands I. geredet wird, ist wohl ein Druckfehler, denn Ferdinand kam erst 1556 zur Regierung.

Es ist also, so sagt Weyer, offenbar, daß die Schwarzkünstler im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen ganz verschieden bezeichnet werden. Wir Deutsche nennen sie Zauberer. Deshalb nehme ich kein Blatt vor den Mund und sage es rund heraus, daß die deutschen Skribenten in dieser Angelegenheit, obschon sie ihre Sache mit allerlei schönen Titeln aufputzen und sich auf die heilige Schrift berufen, samt und sonders ihren rechten Zweck verfehlen und sich verrannt haben. Das ist der Grund, weshalb sie Ungewitter und Krankheiten den sogenannten Hexen zuschreiben und diese ohne Erbarmen und Urteil den grausamsten Henkersknechten zum Würgen und Verbrennen überliefern.

Es folgt eine lange Auseinandersetzung über die Schwarzkünstler, Magi infames. Weyer glaubt offenbar, daß es deren gegeben habe und noch gebe, und er zählt besonders den Johannes Faustus aus Kündlingen dazu. Er hält sie alle für Lumpen, Betrüger und Abenteurer. Jener hat einem frommen Kaplan, der ihm Gutes erwiesen, gesagt, er wolle ihn lehren, wie man ohne Messer sich rasieren könne. Er ließ ihn Arsenik aus der Apotheke holen und empfahl ihm, sich damit das Gesicht einzureiben. Aber nicht nur die Haare fielen dem Kaplan aus, sondern Haut und Fleisch wurden ihm übel angeätzt. Ähnlicher Dinge hat Faust noch eine ganze Menge verübt, bis man ihn eines Morgens in einem württembergischen Dorfe neben dem Bette tot fand, das Antlitz auf den Rücken gedreht. In der vorangegangenen Nacht hatte furchtbarer Lärm das Haus durchtobt. Daß der Teufel in solchen Menschen wirke, sie zu ihren schlechten Thaten verführe, sie zu Giftmischern mache, darüber scheint bei Weyer kein Zweifel zu sein.

Weyer benutzt diese Gelegenheit, um das Andenken seines Lehrers Agrippa von dem Verdacht der teuflischen Magie zu reinigen. Er hatte in mehreren Schriften gelesen, ein Sendling der Hölle habe in Gestalt des schwarzen Hundes den Agrippa bis zu seinem Lebensende begleitet und sei dann geheimnisvoll verschwunden. „Nicht genug kann ich mich darüber wundern, daß Männer von hohem Ansehen solch' ungesalzenes Zeug sprechen und schreiben, nur auf ganz leeres und gemeines Geschwätze hin. Ich habe in Bonn diesen schwarzen Hund sehr genau gekannt. Er war von mittlerer Größe und hieß Monsieur. Sehr oft habe ich ihn, wenn Agrippa spazieren ging, am Stricke mitgeführt. Es war ein ganz gewöhnlicher männlicher Hund, welchem sein Herr auch eine

Hündin von fast derselben Farbe und Gestalt in meiner Gegenwart zugesellte, die er Mademoiselle nannte. Veranlassung des ganzen unsinnigen Geredes war, wie mir scheint, die fast kindische Liebe Agrippas zu diesem Hunde, wie das so mancher Menschen Sitte ist. Er küßte ihn zuweilen, hatte ihn bei Tisch an seiner Seite sitzen und bei sich im Bette liegen. Das Tier trieb sich immer in unserm Studierzimmer umher und lag dort zwischen dem sicherlich höchst wertvollen papiernen Hausrat und unserm gemeinsamen Studiertisch. Vielleicht ist das Geschrei auch deswegen entstanden, weil mein Hausherr beständig in seiner warmen Stube steckte, zuweilen alle acht Tage einmal ausging und dennoch alles wußte, was in der Welt geschah. Das haben einige unverständige Menschen schon damals, als ich doch dabei war, dem Hunde als einem bösen Dämon zugeschrieben; in Wirklichkeit verhielt sich die Sache so, daß Agrippa täglich von allen Seiten her Briefe der gelehrtesten Männer empfing."

Die verschiedenen Arten des Zauberns, die Zauberer des Pharao, die Geisterbeschwörung von Endor, die Nekromantie, das Wahrsagen durchs Los und einige andere unnennbare Arten der Zauberei — auch ein nichtsnutziger Bauchredner wird dabei vorgeführt — das ist der sehr belesene aber etwas weitschweifende, vielfach verschwommene Inhalt der folgenden Kapitel. Handgreiflicher für unser Verständnis wird die Sache, wo Weyer im Kapitel 17 von dem Wahrsagen der Priester und Mönche redet.

„Sie sind meistens ganz ungebildet und deshalb unsäglich unverschämt (die guten und frommen, welche ich hoch in Ehren halte, nehme ich davon aus). Sie geben vor, etwas von Heilkunde zu verstehen und lügen dann den Hilfesuchenden gleich vor, ihr Kranksein rühre her von Behexerei. Aber damit nicht zufrieden, brandmarken sie auch noch irgend eine unschuldige Matrone und ihre ganze Sippe auf ewige Zeiten, zerdrücken die Schuldlosen mit ihrem Haß, zerstören Freundschaft, trennen Blutsverwandschaft, und sorgen für die Einkerkerung. Und das trifft nicht nur die arme Unschuldige, sondern auch den, der es wagt, schützend sich ihrer anzunehmen."

Es folgen einige Beispiele und dann in zwei Kapiteln (18 und 19) Vorwürfe ähnlicher Art gegen die Ärzte und Chirurgen.

„Auch die unwissenden und ungeschickten Ärzte schieben alle Krankheiten, welche unheilbar sind oder in deren Heilung sie es

versehen haben, der Hexerei in die Schuhe. Sie reden davon wie der Blinde von der Farbe. So bedecken sie, wie auch rohe Chirurgen in ihren Pfuschereien, die Unkenntnis in unserer heiligen Kunst mit dem Vorspiegeln zauberischer Übelthäter, sie selber die wahren Übelthäter. Dahin gehören auch die Windbeutel aus der Schule des Theophrastus Paracelsus. Den Meister nachahmend verheißen sie goldene Berge, machen allerlei unerhörte Worte und Faxen, treten die alte Heilkunde mit Füßen, und können doch nichts. Jener stolze Mann hielt sich für den Monarchen und Entdecker der wahren Heilkunde! Meinen Widerspruch gegen ihn möge man nun aber nicht so deuten, als ob ich damit die Chemie verachten wolle. Im Gegenteil, ich freue mich von Herzen darüber und gratuliere unserer Kunst dazu, daß sie heute so fleißig getrieben und geübt wird. Durch sie ist es uns möglich, Destillate, Öle, Pulver und Salze aus den Mineralien und Metallen herzustellen, die wir gegen allerlei Krankheiten verwenden können. Das erkenne ich gerne an; ich halte mir diese Dinge selber und benutze sie nicht ohne Erfolg."

Es bedarf für den Nichtmediziner nur eines Blickes in die Schriften des Paracelsus, um einzusehen, wie berechtigt das scharfe Urteil Weyers über ihn war. Schon allein wegen des Zauber- und Beschwörungsspukes und wegen der Sterndeuterei, womit Paracelsus sich spreizte, mußte dieser ihm, dem frommen, nüchternen und ruhigen Manne zuwider sein. Das große Verdienst aber, die Chemie der Heilkunde dienstbar gemacht zu haben, läßt er ihm willig und belobt es. So versteht er es, den Kern aus der abstoßenden Umhüllung, die Wahrheit von dem Scheine loszulösen, gerecht zu sein auch gegen den phantastischen, zänkischen und polternden Genossen, da wo dieser wirklich etwas leistet. So guter Urteile, wie das Weyers, wurden in jener Zeit über die wissenschaftliche Richtung des Paracelsus nicht viele gefällt.

Das Buch De Lamiis.

Nach diesen einleitenden Dingen geht Weyer im 3. Buch direkt an sein Ziel heran. Die Überschrift der einzelnen Kapitel giebt uns klaren Ausweis über den Inhalt.

„Was eine Hexe sei. — Die Art des Bekenntnisses der Hexen ist thöricht und unlogisch. — Es wird gezeigt, daß das Bekenntnis

der Hexen ein abscheuliches und dummes Blendwerk ist, ohne den geringsten Wert. — Welche Menschen den Täuschungen und Künsten der Dämonen am meisten ausgesetzt sind. — Über die Schwäche und Leichtgläubigkeit des weiblichen Geschlechts. — Über die zerrüttete Phantasie Melancholischer. — Wie der Teufel die Phantasie der Menschen verwirrt und dann aus ihnen zu weissagen scheint. — Über die phantastische Verwandlung der Menschen in Tiere (Werwölfe). — Wie und warum die Hexen vom Teufel getäuscht werden, daß sie glauben und bekennen, unmögliche Dinge gethan zu haben. — Ob und wie Körper vom Teufel durch die Luft getragen werden können. — Der Körper kann nur in gewöhnlicher Weise seinen Platz wechseln und kann nicht zur selben Zeit an verschiedenen Orten existieren. — Durch Beispiele wird gezeigt, daß die Hexen jene Krankheiten nicht bewirken, deren Urheber zu sein, sie angeben, und daß unter die Fabeln gehört, was darüber gedruckt worden ist. — In keiner Weise können die Hexen Sturm erregen und die Feldfrüchte verderben; ihre Angaben werden ihnen vom Teufel eingeflößt. — Über die natürlichen Schlafgifte, durch welche die Hexen zuweilen getäuscht werden; über ihre Salben und über einige das Gehirn aufregende Pflanzen. — Über das Opium, den Stechapfel u. s. w. — Über den dämonischen Incubus und über das Alpdrücken. — Aus anatomischen Gründen kann bewiesen werden, daß die angebliche Cohabitation der Dämonen mit den Frauen Unsinn ist und nichts als Einbildung. — Erklärung der Stelle bei Moses, daß die Söhne der Götter zu den Töchtern der Menschen gekommen seien; aus ihr leuchtet ganz besonders hervor die Unsinnigkeit der angeblichen Vermischungen mit dem Teufel. — Die sogenannten Halbgötter wurden geboren wie andere Sterbliche; kein Mensch und kein Tier kann anders als in regelrechter Weise empfangen und geboren werden.[1]) Kommentar zu der dämonischen Abstammung Martin Luthers. — Woher die Fabeln kommen, daß von Göttern und Jungfrauen Menschen sollen geboren sein und auf welche Weise die Götter und Geister mit den Weibern sich vermischen sollen. — Über den Wahnsinn, daß der Samen durch den Teufel in Menschen-

[1]) Zur Kennzeichnung des gläubigen Standpunktes von Weyer sei hier schon eigens auf die Stelle des 22. Kapitels verwiesen: „Sola Maria virgo et ante partum et post partum Christum hominem et Deum sine viro et concepit et peperit, nec ulli unquam hoc aut tributum fuit aut tribuetur mulieri".

gestalt übertragen werden könne. — Von den Waldmenschen, Faunen und Satyrn.[1]) — Auch ehrenwerte Matronen unterliegen der Täuschung des Incubus; lächerliches Beispiel einer dämonischen Buhlschaft. — Über Merlin, über den Schwanenritter zu Cleve, den phantastischen Gemahl, und über andere Beispiele dämonischer Vermischung. — Einige Erzählungen vorgetäuschter teuflischer Buhlschaft; der Grund, weshalb diese Materie so ausführlich hier besprochen wird. — Wunderbare Geschichte einer dämonischen Geburt, die einer Hexe zugeschrieben wurde. — Die Hexen haben keinen anderen Lehrmeister als ihre eigene verrückte Phantasie; lächerlich ist der Glaube, sie könnten Schaden stiften. — Was angeboren ist, läßt sich nicht dem Einfluß von Hexen zuschreiben. — Von den Giftmischern und einigen wichtigen Fällen der Vergiftung. — Über Liebestränke, Brunstschleim[2]) und ähnlichen Unfug, der zuweilen eher zum Wahnsinn als zur Liebe führt. — Wie die Giftmischer das Vieh schädigen."

Der Wortlaut der Kapitelüberschriften ist oft viel naturalistischer, als ich ihn hier in der Übersetzung wiedergegeben habe. Eingehend erörtert Weyer die unschönen Dinge, um die es sich handelt, und ist dazu durch den Text und das Ansehen des „Hexenhammers" gezwungen. Die Buhlschaft mit dem Teufel war ja das Hauptthema des Hexenwahns; und in den kleinsten Einzelheiten und in allen Variationen kehrt sie immer wieder bei fast sämtlichen Prozessen.[3]) Das entsprach der sinnlich verwilderten Phantasie, woran die civilisierten Völker am Ausgange des Mittelalters krankten, der Liederlichkeit im Geschlechtsverkehr, welche gerade unter den Gebildeten und Besitzenden herrschte, und der Naivität, womit all' diese Dinge bis hinab zur „Franzosenkrankheit" damals öffentlich traktiert wurden. Der fleischliche Verkehr mit dem Teufel war das Kernwerk der Verirrung und darum setzte der Bekämpfer hier mit ganzer Kraft an. Sein ärztliches Rüstzeug befähigte ihn vor Allen dazu.

[1]) Vgl. den „Hexenhammer", I, quaest. 3.

[2]) „Hippomanes" des Juvenal.

[3]) „Mächtig hat der Verfall der Sittlichkeit, namentlich auf geschlechtlichem Gebiete, mitgeholfen, die Phantasie mit wüsten Bildern unnatürlicher und geheimnisvoller Laster zu beflecken. Nachdem derartige Vorstellungen überhaupt einmal allgemeine Verbreitung gewonnen hatten . . . . ." sagt H. Cardauns in seiner lesenswerten Broschüre „Friedrich Spee" Frankfurt 1884, S. 107; ein Autor, dem man keine persönliche Voreingenommenheit gegen jene Zeit am Ausgange des Mittelalters zuschreiben kann.

Digitized by Google

Von besonderm Interesse scheint mir da zu sein das Kapitel über die schlaf- und traumerregenden Giftpflanzen. Weyer stellt die Belladonna, unsere Tollkirsche, in den Vordergrund. Ihr Hauptbestandteil, das Atropin, hat merkwürdige Wirkungen auf das Gehirn. Heftige, tobsuchtähnliche Erregung ist das am ersten hervortretende Symptom. Gleichzeitig bald heitere bald schreckhafte Träume und Gesichtstäuschungen; die schreckhaften, häßlichen sind vorwiegend. Fratzenschneidende Kobolde sitzen in den Ecken oder tanzen vor dem Bette, geisterhafte Gestalten schweben durch das Zimmer, und der Teufel selbst hält seinen Einzug und bedroht den ängstlichen Kranken. Dieser wirft sich im Bette umher, richtet sich auf, lacht und jammert in rascher Abwechslung, schwatzt unverständliches Zeug, knirscht mit den Zähnen, verzerrt krampfhaft das Gesicht und gestikuliert mit den Armen wild in der Luft.

Es liegt auf der Hand, daß dabei die Phantasie jene Gestalten sich sucht, welch ihr geläufig sind; und das war in Weyers Zeit offenbar der bockshörnige, zottige, tierfüßige Satan, die bekannte christliche Modifikation des antiken Satyrs. Gelegenheit, unwillkürlich ihn heraufzubeschwören, gab es genug. Die Belladonna und andere ihr in Gestalt, Inhalt und Wirkung nah verwandte Pflanzen, — schwarzes Bilsenkraut, Stechapfel, Nachtschatten — wurden damals schon arzneilich angewendet. Eine etwas zu starke Quantität davon aufgekocht oder eine aus ihnen bereitete zu kräftige Salbe gegen Schmerzen und Krämpfe der weiblichen Sexualorgane in die zugängliche Schleimhaut eingerieben, mußte unfehlbar, so wie es heute noch vorkommt, jene Bilder erzeugen. Der Anfall und seine Worte verrieten, was die Augen leibhaftig zu sehen glaubten. War der Anfall vorüber und war die Vergiftete aus dem folgenden Schlafe erwacht, so blieb die schreckhafte Erinnerung an das Geschehene übrig. Die Hallucination wurde zur Thatsache gestempelt; der böse Geist selbst war erschienen, und allem andern war damit Thüre und Thor geöffnet.[1])

[1]) Eine klassische Schilderung solcher Salbung gibt Cervantes († 1616) in Nr. 3 seiner „Moralischen Erzählungen" durch das Gespräch der beiden Hunde Scipio und Berganza (Deutsche Ausgabe von 1825, Bd. 9, S. 229—236). Der Dichter legt hier Zeugnis ab für sein relativ klares und verständiges Denken auch über den Hexenwahn. Einzelne Sätze lesen sich wie aus Weyer kopiert. Wie wir aus dem „Index prohibitorum librorum" sehen werden, war Weyers Schrift in Spanien bekannt. Bei der damaligen engen Verbindung dieses Landes mit Belgien ist das nicht auffallend.

Ich könnte auch aus den heutigen medizinischen Erfahrungen es belegen, daß in solchen akuten Vergiftungen mit betäubenden Stoffen gerade unter den Frauen das Träumen höchst sinnlich durchlebter Ereignisse eine häufige Rolle spielt. Übertragen wir das alles auf die Gehirne der Menschen aus Jakob Sprengers und Johann Weyers Zeit, so begreifen wir leicht, daß letzterer in dem Suchen nach natürlichen Erklärungen für den Hexenwahn auch auf die traumerregenden[1]) Gifte kommt. Hier und da waren sie gewiß die Ursache der Selbsttäuschung und des Irrtums Anderer. Aber es beweist nur geringe Kenntnis von dem Mechanismus jener Greuel, wenn man versucht hat, solche Vorgänge als eine Art Regel hinzustellen und mit ihnen ihre Folgen zu entschuldigen. Dummheit, Haß, Habgier, Denunciation und Folter, das waren die regelrechten Unterlagen des Scheiterhaufens, und nicht die ungeschickt oder aus böser Neugier angewendeten Getränke und Salben narkotischer Art.[2])

Bezeichnend für Weyers Art des Denkens und Handelns ist das 30. Kapitel, worin er die beliebte vaterländische Sage vom Schwan und dem Schwanenritter, die damals vielen als unantastbare Wahrheit galt, eine lächerliche Erzählung aus abergläubischer Zeit und eine kupplerische Schmeichelei (lenocinium) nennt. Ein Geist könne keine Kinder zeugen; und die Erdichtung sei klargestellt durch die wahre Geschichte des erhabenen clevischen Hauses. Mit solchen Mitteln pflege man gern den Stammbaum mächtiger und berühmter Familien zu schmücken, um sie desto rascher glauben zu machen, in ihnen sei etwas Göttliches. Wie wir schon aus der Vorrede zu Weyers Hauptbuche wissen, that diese über dem Maß seiner Zeit erhabene freimütige Auffassung dem loyalen Sinne nicht den geringsten Eintrag, denn sein ganzes Leben hindurch bethätigte er ihn gegen den Herzog und dessen Haus.

Aus vorhergehenden Kapiteln des 3. Buches ist noch interessant die Ansicht Weyers vom Wesen der Hexen:

„Die Art, wie sich eine Hexe dem Teufel ergibt, ist ungereimt und unwahr. Der „Hexenhammer" führt deren zwei an, die eine

[1]) Vgl. näheres in meiner Schrift: Ueber den Traum. Bonn 1878. S. 13.

[2]) Vgl. auch Soldan, Bd. 2, S. 374. — Die Schrift von L. Mejer „Die Periode der Hexenprozesse. Hannover 1882", welche mir erst nach dem Niederschreiben obiger Zeilen zu Gesichte kam, hat nicht vermocht, mich eines andern zu belehren.



in feierlicher Versammlung der übrigen Hexen und bei Anwesenheit des Satans, die andere allein mit ihm an einem beliebigen Orte. Sie versprechen, den Glauben zu verleugnen, das hl. Sakrament nicht anzubeten, das Kruzifix mit Füßen zu treten. Sie sollen Kinder fressen und kochen, aus ihren Gliedern Salben bereiten, mit denen eingerieben sie ihre Fahrten machen u. s. w."

„Daß all' solches Zeug keinen Glauben verdient, ist klar. Der Bund kommt so zustande, daß der Satan des Menschen Phantasie vergiftet, ihm allerlei Bilder erscheinen und Stimmen ertönen läßt. Ein Vertrag aber, welchen die eine Partei nur mit Betrug erzwingt, ist keiner. Auch kann der Teufel gar nicht so sichtbar und fühlbar mit Menschen umgehen, wie die Hexen sagen, denn er ist ein Geist."

„Es ist Teufelsphantasie, daß die Hexen meinen, durch ihre Ceremonien neugeborene Kinder töten zu können, desgleichen daß sie die so getöteten aus den Gräbern nehmen und zu Salben verkochen. Das alles ist an sich so erschrecklich, daß, wenn ich selbst es erlebte und sähe, ich nur meinen könnte, durch meine Phantasie getäuscht zu sein. Aber gesetzt, es wäre alles wahr, — woher denn soll eine solche Salbe die Kraft haben, den damit Bestrichenen oder den auf einem damit bestrichenen Stuhle Sitzenden durch die Lüfte zu führen, wie der „Hexenhammer" sagt? — Alle Thaten, welche die Hexen von sich bekennen, sind, wenn sie über die Natur hinausgehen, eitel Wahn und Einbildung. Sie hängen uns die Krankheiten nicht an, wie sie das selbst bekennen. Alles, was darüber erzählt wird, ist Fabel. Die Geistesverwirrung der Beschuldigten und die Habgier der Richter sind die Ursachen dessen, was dunkel ist. Der Senat von Venedig hat das Gesetz aufgehoben, wonach den Richtern der Besitz des Verurteilten zufiel, denn nicht einmal die Unschuldigsten waren noch ihres Lebens sicher. Nun ist bei uns die Sekte der Lutheraner entstanden, und da zu ihr mehr Reiche wie Arme gehören, haben die Richter die frühere Sorge fahren lassen und ihre Augen auf jene gerichtet."

„Was man Incubus heißt, ist nichts als der Zustand, den man hier zu Lande Mar[1]) nennt. Das rührt daher, daß Dämpfe

[1]) Noch in dem Englischen nightmare = Alpdrücken. Ausführlicher darüber nach eigenen Beobachtungen in meinem Artikel „Somnambulismus" in der Real-Encyklopädie der gesamten Heilkunde. 1883, Bd. 17, S. 247, und 2. Auflage von 1885 an.

Google

aus dem Schleim und der Melancholie aufsteigen und das Gehirn umnebeln. Es bildet sich der Mensch dann ein, etwas Schweres läge auf ihm. Das geschieht am meisten, wenn er auf dem Rücken liegt und der Magen von dickem zähen Schleim oder von Speisen beladen ist. Weshalb sollen aber da melancholische Weiber, wenn sie auf dem Rücken liegend schlafen, nicht zuweilen von dieser Krankheit befallen werden und dann sich einbilden und es aussagen, ein unreiner Geist habe sie vergewaltigt? — Ich habe neulich selbst einen ähnlichen Fall erlebt, als ein Priester mich konsultierte, weil eine ihm wohl bekannte Frau jede Nacht als furchtbar drückender und quälender Alp bei ihm sei. Er hatte vergeblich einen Mönch und ein altes Weib zu Rate gezogen. Mir gelang es nach einiger Zeit, ihn über seine Krankheit aufzuklären und mit der Aussicht auf Besserung zu entlassen."

Wir haben gehört, daß Weyer einen guten Teil des Unheils an Menschen und Vieh, welches man den Hexen zur Last legte, von absichtlichen Vergiftungen herleitete, und daß er die so unselig ausgelegte Stelle im 2. Buche Moses auf Giftmischer deutete. Aus alter und neuer Zeit bringt er Beispiele dafür. Sein Freund, der Dr. Johann Echt aus Köln,[1]) hat ihm einen Fall, worin es sich um Canthariden und heftiges Blutharnen handelte, aus eigner Wahrnehmung mitgeteilt. Er selbst hat 1554 eine Frau Anna von Virmont in Well behandelt, die von ihrem fünfzehnjährigen Kammermädchen durch Arsenik schwer gefährdet worden war. Es gelang ihm, die Ursache ihres Krankseins aufzufinden. Für Weyers Eifer als Arzt ist es charakteristisch, daß er zur Aufklärung des Thatbestandes selbst von der vergifteten Hühnersuppe etwas aß. Die Giftmischerin gestand, wurde zum Tode verurteilt, zu lebenslänglichem Kerker begnadigt, aber nach wenigen Monaten durch Landsknechte mit Gewalt befreit.

Einen andern Fall behandelte er, worin eine Frau ihrem Manne Arsenik in den Speisen beigebracht hatte. Der Mann starb unter großen Schmerzen, die Frau wurde überführt und ertränkt. Metallisches Quecksilber behufs des Gattenmordes gegeben, war ganz unschädlich und ging auf natürlichem Wege ab; so erzählt sein Zeitgenosse Georg Agricola. Ähnliches geschah in Dortmund zu Weyers Zeit. Der Mann brachte seine Ehehälfte zur Anzeige; sie wurde verurteilt und hingerichtet.

[1]) Ein auch von W. Teschenmacher gepriesener, hoch angesehener Arzt.

Die beiden Kapitel über die Liebestränke sind mit Citaten aus Ovid, Virgil, Properz, Juvenal und Tibull reichlich gewürzt und mit allerlei Beispielen neueren Datums versehen. Ein starkes steht da aus dem „Hexenhammer".[1]) Weyer hält all' solches Bemühen für unsinnig, sündhaft und nur in dem Zerstören der Gesundheit wirksam. Kein anderes sicheres Mittel gebe es, Liebe zu erregen, als Sittenreinheit und alles, was sonst wohlgeartet und anständig sei.

„Von denjenigen, welche durch Hexen gequält zu sein glauben" (4. Buch).

Folgender Auszug zeigt die Denkart des Mannes:

„Der Teufel kann in Menschen oder Tiere sich einschleichen oder ihren Leib verderben. So ward Hiob beschädigt; Nebukadnezar fraß Gras wie ein Rind; Besessene hat der Heiland geheilt. Gut, daß sie nicht heute umhergehen: man würde alten Weibern die Schuld ihres Elends aufbürden. Und diese selbst sind so hirnverbrannt, daß sie gefoltert ganze Register ihrer vermeintlichen Schandthaten bekennen.

Seltsame Dinge kommen oft dem Menschen aus dem Mund, und die, so es sehen, sind oft dermaßen vom bösen Geist geblendet, daß sie schwören, sie kämen aus dem Leibe herauf: Tuchlappen, große Nägel, lange Nadeln. Dadurch daß solche Dinge oft größer sind als der Schlund des Menschen, ist bewiesen, daß der sehr

[1]) Pars 1, quaestio 7:

„Novimus vetulam, tres successive Abbates, ut publica omnium fratrum fama in illo monasterio etiam in hodiernum diem refert, non solum in his maleficiasse, sed et interemisse, quartum jam simili modo dementasse. Quod et ipsa publica voce fatetur, nec veretur dicere, feci et facio, nec desistere a meo amore poterunt, quia tantum de meis stercoribus comederunt, quantitatem per extensum brachinm demonstrando. Fateor autem, quia nobis non aderat ulciscendi et inquirendi super eam facultas, ideo adhuc superest."

Weyer legt den Fall folgendermaßen aus: „Stercora vero fuisse spurcitiem veneream, quam, velut coeno immersi, toties erant experti in exercitata lascivienteqne vetula merctricula monachi, nt ab ejns illecebris inescati, quasi fascino vel certius maleficio detenti, desistere et ad mentem redire nequiverint, mea profecto est sententia. Hoc amatorium poculum, haec brachii instar vorata vetuli scorti stercora. Jndiciumque esto penes ejusdem conditionis viros, qui etiamnnm quotidie simili maleficio illecti, in eadem palaestra strennos exantlare labores satagunt".

behende Teufel sie dem Menschen, ohne daß wir es sehen, in den Mund steckt. Von unten herauf können sie unmöglich kommen, auch wenn die Speiseröhre noch so weit als möglich ausgedehnt würde. Zu Nimwegen wollte Einer zu Ostern ein ganzes Hühnerei verschlucken, aber er erstickte daran. Untersucht man den Magen solcher Menschen unter Drücken und Reiben mit der Hand ganz gehörig, so findet man nichts. Die Sachen können also nicht tiefer als aus dem Munde gekommen sein.

Ich selbst habe mit einer etwa sechszehnjährigen Besessenen solcher Art zu thun gehabt und ihr grobes Tuch mitsamt allerlei sonstigem Kram aus dem Munde gezogen. Der Vater erzählte mir, sie habe solcher Dinge schon oft aus dem Magen erbrochen. Nun war aber jenes Tuch nur von ein wenig Speichel benetzt und nicht von Speisebrei und Chylus, wie es doch wegen der Zeit bald nach dem Mittagessen hätte sein müssen. Kurz zuvor erlebte ich, wie der Satan dem Mädchen die Augen verdrehte, die Hände krampfhaft verschloß und den Mund zuhielt. Der Vater und die Umstehenden berichteten, sie seien nur durch Bekreuzigen wieder zu öffnen. Ich habe beides ihr ohne das geöffnet, nur im Vertrauen auf Gott. Damit will ich gewiß nichts gegen das Kreuz sagen, sondern nur gegen seinen Mißbrauch. Als ich das Mädchen fragte, ob es den Urheber seiner Krankheit kenne, nannte es eine anständige Frau, die damals gerade nebst ihrer Mutter und zwei andern Frauen wegen Hexerei im Gefängnisse lag. Nach einigen Wochen ließ man sie jedoch frei. Der ganze Spuk hatte begonnen, als das Mädchen wegen eines natürlichen aber vermeintlich angehexten Magenschmerzes in dem benachbarten Amersfort sich für einen Schnapphahn (numismatis Snapphani precio) Weihwasser von dem Geistlichen oder dem Küster gekauft (und getrunken) hatte. Das sind die Folgen, wenn man von Gott und den von ihm dem Menschen verliehenen natürlichen Mitteln abweicht und sich Dingen zuwendet, durch welche der ungerechte Hexenwahn genährt wird."

Es folgen sieben Kapitel von ganz ähnlichem Inhalt, jedoch nicht aus Weyers eigener Anschauung. Es ist immer irgend eine Variation des alten und auch heute jedem beschäftigten Arzte wohlbekannten Themas: Hysterischer Betrug, hysterisches Sichinteressantmachen, hysterische Krämpfe. Alles das muß zu Weyers Zeit viel häufiger gewesen sein als heute, denn es konnte üppig wuchern unter dem allgemeinen Hange zum Zauberischen und Mirakulösen

und bei dem höchst primitiven Standpunkt der Heilkunde. Weyer sieht jene wunderbaren und hartnäckigen Krankheiten meistens als Blendwerke des Teufels an. Er hat den Sinn verwirrt, er verführt den Kranken zu Verstellung und Trug und schädigt dessen Körper. Daher geschieht es auch, daß die besten und erfahrensten Ärzte von solchen Personen hinters Licht geführt werden, was Weyer sogleich mit einigen Beispielen belegt. Eines davon passierte seinem hochverehrten Freunde, dem Dr. Johann Echt in Köln, seitens einer zwanzigjährigen Jungfrau, die angeblich seit elf Tagen und Nächten nicht geschlafen hatte.

Weyer selbst erlebte dann wieder folgenden Fall.

Im Jahre 1564 wurden die Augustinerinnen im Kloster Nazareth (in der Gereonsstraße neben der heutigen erzbischöflichen Residenz gelegen) arg vom Teufel geplagt. Sie hatten Anfälle und lagen dann am Boden, bewußtlos, mit geschlossenen Augen und allerlei Bewegungen der Glieder. Beim Wachwerden waren sie wie erschöpft und schämten sich.[1] Angefangen hatte das Übel bei einer Nonne, die vierzehn Jahre alt in das Kloster gethan worden war; ihr ahmten die andern nach. Eine typhöse Epidemie brachte es eine Zeitlang zum Stillstand, nachher aber begann es von neuem, und am 25. Mai 1565 fand infolge dessen eine Inspektion des Klosters statt durch den Bürgermeister Constantin von Lyßkirchen, den gewesenen clevischen Dechanten Johannes Altena, den Dr. Echt aus Köln und durch Johann Weyer und seinen Sohn Heinrich, Doktor der Philosophie und Medizin.

Den Grund des ganzen Elendes hatten liederliche junge Leute gegeben, welche von einem benachbarten Hofe aus nächtlich in das Kloster einstiegen und mit einigen Nonnen verbotenen Umgang pflegten. Als letzteren das gelegt worden war, verfielen sie in die hysterischen Krämpfe, oder wie Weyer sagt, quibus postea exclusis quum re ipsa amplius frui eae nequirent, eiusdem imagine mentem vitiavit taliumque motionum ignominiosum spectaculum adstantium oculis objecit Milleartifex, d. h. der Satan, den Weyer wiederholt mit diesem nicht unschmeichelhaften Namen belegt.

[1] „. . . . praeter aliud spectaculum horribili modo frequenter editum. prosternabantur saepenumero deorsum, infima corporis parte succussata ad eum modum, qui Veneri solet adscribi, oculis interim clausis. Qui postea cum pudore aperiebantur, quum velut a multo labore respirarent."

Weyer hat in einem Gutachten sich geäußert, wie man auf passendem und christlichem Wege der Tragödie ein Ende machen könne. Dasselbe trägt ganz die ausgesprochen theologische Färbung jener Zeit und würde einem wohlbelesenen, frommen und milde gesinnten Priester alle Ehre machen. Glaube, Vertrauen, Zuversicht, Gebet und Almosengeben, das wird den armen vom Satan verführten Schwestern und allen an ihrem Unglück Anteilnehmenden warm und eindringlichst ans Herz gelegt. Aber auch der rein ärztliche Rat entspricht dem gesunden Sinne Weyers. „Mein treues einfältiges Bedenken geht dahin, daß die Nonnen von einander getrennt und ihren frommen gottesfürchtigen Eltern oder sonst nächster Verwandtschaft, die sich ihrer gern annehmen und ihnen unter Gottes Beistand helfen lassen wollten, zugeschickt werden, damit sie nicht mehr unter Furcht und Schrecken in ihrem zerrütteten Gemüte ferner verstört dem bösen Feinde zu betrübter Anfechtung Ursache geben, sondern von frommen und beständigen Leuten über die Gnade und den Schutz Gottes unterrichtet werden." [1])

Das Aufheben der männlichen Zeugungskraft durch zaubrischen Einfluß war ein häufiges Vorkommnis jener Zeit, wie wir schon aus der Bulle Innocenz VIII. erfahren haben — während die Sache in unsern Tagen dem Arzte relativ selten vorkommt. Weyer widmet diesem besonderen Punkte ein Kapitel. Es ist nichts als Verblendung und Täuschung der vermeintlich Impotenten durch den Satan, keineswegs aber das Werk eines bösartigen alten Weibes und ihrer einfältigen Beschwörung, selbst wenn dieses an deren Wirkung glauben sollte. Er sagt auch, die Impotenz könne durch beigebrachte Tränke giftiger Art erreicht werden; er schweigt aber merkwürdigerweise über ihre häufigste Ursache, die Excesse in Venere. Was für Leistungen der Ausgang des Mittelalters und das 16. Jahrhundert auf diesem Gebiete aufzuweisen haben, davon erzählt die Geschichte der Medizin recht viel.

[1]) Räthlich Bedencken Doctor Johann Weyers u. s. w. Im Anhang der deutschen Ausgabe 1583, S. 563. — Dieser Anhang enthält auch einige Auszüge aus den Predigten Geilers von Keisersberg in Straßburg vom Jahre 1508, worin die Bekenntnisse der Hexen wie von Weyer auf Störung der Phantasie durch des Teufels Blendwerke zurückgeführt werden. Als einen Beweis für die möglichen Täuschungen unserer Sinne beschreibt Geiler S. 556 das bekannte Experiment mit der Erbse unter den zwei übereinander gelegten Fingern, welche nun deutlich als zwei Erbsen erscheint. „Also kan der Teuffel auch machen daß du betrogen bist in dein Gesicht vnd empfindtlichkeit."

Weyer zieht weiter zu Felde gegen eine ganze Menge ähnlichen dümmsten Aberglaubens: gegen das zauberische „Binden" zum angeblichen Unmöglichmachen irgend einer nützlichen Handlung, abermals gegen die Lehre von den Werwölfen, gegen das Verwandeln der Geschlechter in einander beim Menschen; sodann gegen das Verwechseln von Geisteskrankheit mit Besessensein, wovon er Beispiele aufführt; ferner mehrere Geschichten von Entlarvung angeblichen Besessenseins. Eine Abhandlung von natürlichen Giften spricht nur den Ärzten das Recht zu, darüber zu befinden; sie beschreibt die angebliche Tanzwut nach dem Bisse der Tarantel, erzählt von der Heftigkeit gasförmiger Gifte und erwähnt die Vergiftungen, welche im menschlichen Körper aus innerer putrider Zersetzung entstehen. Daran schließt sich ein längerer Hinweis auf Viehseuchen — alles im Dienste des einen Gedankens, man solle natürliche Dinge nicht aus übernatürlichen und dämonischen Quellen abergläubisch herleiten.

„Die Behandlung derer, welche sich behext oder besessen wähnen" (5. Buch).

„Man gebrauche zunächst das vorbauende Heilmittel gegen den Satan, greife zur hl. Schrift und habe festen Glauben." Ganz so wie Weyer es ausführlich in seinem Gutachten betreffs der Kölner Augustinerinnen niedergelegt hatte, führt er das auch hier aus.

„Wenn auf diesem rechten Grunde die Pastoren bauten, würde in ihren Gemeinden der Teufelsspuk immer seltener werden. Aber wie viele Seelen gehen zugrunde durch ihre Irrlehren? Sie halten die magischen Thorheiten für ihr ererbtes Vorrecht und berufen sich dabei fälschlich auf mehrere Päpste, die auch Zauberer gewesen sein sollen. Die kirchlichen Magier betrügen die Leute bei ihrem Heilen des Besessenseins. Sie sind meistens unwissend gleich Analphabeten und behaupten, den Teufel so beschwören zu können, daß auf dem Spiegel eines Beckens mit Wasser die Gestalt dessen erscheinen müsse, der die Hexerei begangen habe. Dabei mißbrauchen sie den Namen Gottes in schmählicher Weise."

Eingehende Beschreibungen des damaligen Volksaberglaubens in Segnungen, Besprechungen und Handlungen. „Ich habe einen hohen Adligen gekannt, der gab jedem von einem tollen Hunde Gebissenen eine Apfelschnitze zu verzehren, auf die er geschrieben hatte: Hax, pax, max, Deus adimax. Er nahm von jedem

Hilfesuchenden einen halben Brabanter Stüber und hat, wie ich höre, aus diesem Geld eine Kapelle bei seinem Schloß erbaut. Um aber der Sache noch mehr Gewicht zu geben, wird den Leichtgläubigen beigebracht, nur der Erstgeborene seiner Sprößlinge werde von ihm die Kraft zu dieser Kur erben, auf Andere gehe sie nicht über." So folgt ein Beispiel dem andern. Weyer führt in seiner Praxis, wo er nur kann, den Kampf gegen Aberglauben und Dummheit, und die Seinigen scheinen ihm wacker darin beizustehen.

„Ein junges Mädchen, das zuweilen durch einen Dämon furchtbar aufgeregt wurde, bekam von einem Geistlichen ein in Leder eingewickeltes Zettelchen um den Hals gehängt. Das würde ihr helfen, und wenn sie es verlöre, so würde ihre Krankheit wiederkommen. Alles paßte nun eifrigst auf, daß das Zettelchen nicht verloren gehe. Meine Frau Judith hörte von dem Fall und ließ das Mädchen kommen. Sie ermahnte dasselbe, nur fest auf Gott, den Schützer aller Bedrängten, zu vertrauen und die List des Teufels zu verachten. Dann stärkte sie es mit Speise und Trank und nahm ihr das Gehängsel vom Halse weg. Darüber erschraken die Umstehenden fürchterlich und liefen fort, denn sie waren der Meinung, nun werde das Wüten und Toben bei dem Mädchen wieder losgehen. Dieses blieb ganz allein mit meiner Frau und meiner Tochter Sophia in unserm Hause, und es änderte sich nichts an ihm. Meine Frau öffnete das Leder und fand darin ein mehrfach zusammengefaltenes Stückchen Papier, ohne irgend welche Schrift darauf. Sie warf es in Gegenwart des Mädchens ins Feuer. Die Patientin war beruhigt durch die Ermahnung, erfreute sich eines guten Appetites und zeigte sich munter und vergnügt, blieb auch bei dem warmen und lebendigen Vertrauen zu Gott und, soviel ich weiß, von da an immer gesund."

Von dem altdeutschen „Nothemd" erzählt Weyer folgendes: In einer Nacht der Weihnachtszeit wird das Garn von jungen keuschen Mädchen gesponnen und gewoben, und zwar im Namen des Teufels.[1]) Zwei Häupter trägt das Hemd auf der Brustseite, das eine bärtig und behelmt, das andere teuflisch aussehend und

[1]) Ich erinnere an Uhlands schöne Ballade mit dem Schluß:
„Die Hölle hab' ich wohl genannt,
Doch nicht jungfräulich war die Hand;
Der dich erschlug war mir nicht fremd,
So spann ich, weh! dein Totenhemd."

gekrönt. Rechts und links davon befindet sich ein Kreuz. Weyer hat selbst ein solches bei einem Adligen gesehen, der hatte es von seinem sehr tapfern Vater geerbt. Kaiser, Fürsten und Feldherrn pflegen eins zu tragen. Die ganze Sache sei aber mehr als abergläubisch, ganz verruchtes Teufelswerk.

Sogar ausgezeichnete Ärzte, fährt Weyer fort, haben sich durch Magie blenden lassen. Der große Galenus war vernünftig darin. Er sagt von den Amuleten, man habe nur den nützlichen Dingen zu vertrauen, welche etwa darin eingepackt seien, keineswegs aber den darin verwahrten Wörtern und Sprüchen. Theophrastus äußert sich ähnlich. Bei den Alten stand das Verbrennen von Schwefel in hohem Ansehen zur Vertreibung der bösen Dämonen; außerdem eine Menge ähnlichen Zeugs. Unsere Vorfahren wurden durch unverständige Lehren ihrer Seelsorger zu allerlei abergläubischen Dingen geführt. Am Johannistag hingen sie Beifußkraut an der Hausthür auf, außerdem andere Kräuter und Kerzen. Das war mit Weihwasser und Weihrauch gesegnet und diente gegen die Gewitter und gegen irgend andere Übelthaten des Teufels. Um sich vor dem Blitze zu schützen, läuft man eiligst zu den Glocken und läutet sie wie toll. Wasser, Kräuter, Salz und Öl werden exorzisiert, d. h. durch einen Segen dem Teufel entzogen, damit sie nützlich seien für die Gesundheit der Seele und des Leibes, den Menschen und dem Vieh, welche davon essen, damit sie Fäulnis und alles Teufelswerk abhalten. „Für die Wahrheit aber ist es kaum nötig, die Gebräuche der Alten nachzuahmen. Unser Glaube, der im Geiste wohnt, vertreibt die Dämonen; neben ihm das Wort Gottes, welcher durch den Geist wirksam wird. Davon liefern uns die heiligen Bücher zahlreiche und unwiderlegbare Beweise."

„Glaubt sich jemand behext oder vom Teufel besessen, so wird zum Beschwören seiner Person und seines Hauses eine ganze Menge von Dingen aufgeführt, die abergläubisch sind. Diese Form des Exorzismus haben die theologischen Verfasser des „Hexenhammers" vorgeschrieben. Sie widerspricht der Lehre Christi, der da sagt: Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken. Was ihr den Vater bitten werdet in meinem Namen, das wird er euch geben. Wenn ihr beten wollt, so macht nicht viele Worte wie die Heiden."

Ich übergehe die lange Reihe von Erzählungen einzelner Fälle, welche Weyer hier anknüpft. Wer sich für diesen Punkt der Kultur-

geschichte des 16. Jahrhunderts interessiert, findet in den Kapiteln 22—27 reiches Material. Weyer kommt zu seiner eigenen Methode, wie man die angeblich Behexten kurieren solle. Zeigt sich am Menschen etwas Ungewöhnliches, Unnatürliches, so bringe man ihn zum Arzt. Findet er, daß hierbei der Teufel im Spiel ist, so soll er ihn einem verständigen und frommen Geistlichen oder sonstigen Diener der Kirche übergeben. Der Arzt aber soll trotzdem ihm auch seine Sorgfalt zuwenden, denn die Anfechtung ist meistens geistig und körperlich zugleich. So heilte Dr. Solenander ein melancholisches Mädchen in Italien, an welcher die Beschwörer sich vergebens versucht hatten, durch gallentreibende und später stärkende Mittel. Ist der Körper erst frei, so kann auf den übrigen Teil der Heilung ein um so größeres Gewicht gelegt werden.

Die Besessenen sind über die Betrügereien und Schwachheit der Dämonen zu belehren und zur Geduld zu ermahnen. Öffentliche Gebete sind für sie anzustellen. Auch das Fasten hat eine große Kraft, denn an Völlerei und Müßiggang haben die Dämonen ein sonderliches Gefallen. Almosen sollen ausgeteilt werden, von allen Beteiligten je nach ihren Kräften. Jeder Kranke ist auf die seiner Individualität entsprechende Art zu behandeln. Hat das Besessensein ein ganzes Kloster ergriffen, so trenne man seine Insassen von einander und bringe sie alle vereinzelt hinweg.

„Einen besondern und nachahmungswürdigen Fall habe ich hier zu erzählen. Philipp Besselich von Köln, Mönch in der Abtei Knechtsteden, ehrlich und einfach, wurde 1550 von einem Geiste in Gestalt eines feisten Abts gequält, der ihn unters Dach, oben in den Turm, über die Mauern u. s. w. schleppte. Er sagte, er sei der verstorbene Abt Matthias von Düren, der durch einen Maler von Neuß ein schönes Marienbild habe malen lassen, aber den Maler nicht redlich bezahlt habe, so daß dieser aus Verdruß sich selbst tötete. Der Geist forderte von Philipp, er möge zu seiner Befreiung nach Aachen und Trier wallfahren und dort drei bestimmte Messen lesen lassen. Die Kölner Theologen rieten, dem Wunsch des Geistes zu genügen, und ebenso forderten es die Klostermönche von ihrem Abte, dem Doctor Gerhard Strailgen von Moers. Der freilich war anderer Meinung, vermahnte den Kranken, mit lebendigem Glauben sich an den erbarmenden Gott zu halten und dem Geist zu sagen, er stehe unter seinem Obern und könne nichts versprechen. Darauf antwortete der Geist: so sag's dem Subprior.

Da setzte der Abt seine Ermahnungen fort, drohte auch dem sehr schlaff gewordenen Mönch, er werde, wenn er nicht höre, ihn vor dem ganzen Kapitel durchpeitschen lassen, richtete von neuem das Gemüt des Kranken auf im Vertrauen zu Gott, und der Geist verschwand auf Nimmerwiedersehen und ging sonstwohin. Diese Kurmethode gegen Teufelsschwindeleien möchte ich zur allgemeinen Anwendung empfehlen."

Eine junge Person namens Bartholomea in dem Dorf Well bekam Krämpfe, sobald in der Kirche deutsch gesungen wurde. Die Herrin des Dorfes, Anna von Virmont, eine Freundin Weyers, ließ sie zu sich kommen, belehrte sie, daß der deutsche Text ganz dasselbe sage wie der lateinische, ging ihn Wort für Wort mit ihr durch und sang ihr dann den deutschen vor. Vorher hatte sie jener gesagt, wenn sie bei diesem Gesang wieder von den dämonischen Krämpfen ergriffen werde, so habe sie ein vortreffliches Heilmittel bereit. Kaum hatte Frau von Virmont angefangen zu singen, als die Bartholomea auch schon am Boden lag. „Jene aber, eine kluge und beherzte Dame, entblößte sie und bearbeitete sie unter Hilfe ihrer Tochter mittels einer scharfen Rute ganz gehörig; denn nach Hippokrates sind in schweren Krankheiten die schweren Heilmittel am zuverlässigsten. Sodann wurde der Patientin erzählt, dieses Mittel habe sich gemäß der Erfahrung gelehrter Männer stets als ganz vorzüglich bewährt; sie möge also Zuversicht haben, die Macht des bösen Geistes sei gewiß schon gebrochen, und sicherlich könne sie jetzt mitsingen, ohne Krämpfe zu bekommen. So wurde dann in süßer Harmonie der Gesang wiederholt und ohne irgend einen Zwischenfall beendigt. Draußen vor der Thüre stand das Gesinde, welches den Vorgang im Zimmer belauscht hatte. Die Bartholomea wurde ergriffen und unter Absingen des deutschen Liedes fortgeführt. Damit war denn das Teufelswerk zerstört und eine glückliche Heilung vollbracht. Wer aber derartigen Theriak anwendet, der muß eine gewisse Auswahl treffen, denn das gleiche Augenwasser heilt nicht jede Augenkrankheit. Das Mittel der Frau von Virmont wird nur da ein promptes Gegengift sein, wo der böse Geist durch den Willen und die Lust des Menschen eine Wirkung in ihm ausübt. Daß die Bartholomea von ihrer Herrin auf dem Schlosse Well so kuriert worden ist, hat sie in meiner Gegenwart erzählt."

In Fällen von männlicher Impotenz soll zuerst der Arzt befragt werden, damit er zusehe, ob keine natürlichen Ursachen die Schuld seien. Liege die Sache tiefer, so sollen drei Jahre vergehen, bis sie zum Grund der Scheidung werde. In dieser Zeit sei fleißig Almosen zu geben, unter Gebet und Zerknirschung Buße zu thun, das Fastengebot aber nicht zu halten. „Man schreibt auch allerlei Wörter und Figuren auf Papier, und der Mann bindet das sich um die Lenden. Ein solcher Geheimkram gehört in die Hölle."

Wann, wie und bei wem der Exorzismus angewendet werden solle, heißt die Ueberschrift eines Kapitels. Es enthält auch eine hübsche Legende, welche offenbar von den Anhängern des Märtyrers seiner Sache ausging und an deren Inhalt Weyer vollkommen glaubte.

„Im Jahre 1529 wurde der fromme und gelehrte Adolf Clarenbach (aus Lennep) wegen religiöser Gründe in Köln eingekerkert und zwar in dem durch allerlei Schrecknisse seit vielen Jahren höchst berüchtigten Hahnenthor, damit er Tag und Nacht recht ordentlich gequält werde. Als die Gespenster in der ersten Nacht den erhabnen Mann in gewohnter Weise umtobten, wandte dieser sich zu glühendem Gebet und besiegte und verjagte damit deren Schar so, daß fortan nichts mehr von ihr gespürt wurde, auch dann nicht, als Clarenbach aus dem Hahnenthor hinausgeführt worden war um auf dem Scheiterhaufen sein Leben zu lassen für das standhafte Bekenntnis des christlichen Glaubens. Solche Gewalt hat das heiße Gebet eines frommen Mannes gegen die Unternehmungen der Dämonen. Er hatte noch ein Distichon auf die geweißte Kerkerwand geschrieben, mit einem Gemisch von Kohlenpulver und Wasser, in das er seinen Finger tauchte, denn Tinte und Papier hatte man ihm versagt. Die Verse sagten ungefähr folgendes: Wo Emanuel, da ist keine Stätte für satanische Schrecknisse."

„Das nenne ich die richtige und gute Beschwörungsformel; das ist die sichere Art, den bösen Geist in die Flucht zu jagen. Das ist die wahre Lehre und das sichere Fundament. Das ist der Stein der Weisen, weit überstrahlend den, von welchem die Alchymisten faseln. Ja, es ist der Eckstein, welcher das ganze Gebäude hält. Das sind göttliche Zeichen, das wahrhaft priesterliche Gebete und erhabene Symbole, das die Ceremonien, wie sie mir gefallen, anspruchslos, kurz und einfach. Das ist eine Kunst höher als der

Himmel, tiefer als die Hölle. Sie verachtet Gräber, Grüfte, Gespenster, nächtlichen Spuk und scheucht — wie Reuchlin sagt — die Sendlinge der Hölle, besiegt Natur und Schicksal und gewährt uns, was wir nach der Weise des Meisters jemals gut erfleht haben."

Wie am Ende des vorigen Buchs so schließt auch diesmal Weyer mit praktischen Dingen. Er ist nicht weniger stark in ihnen als in der heiligen Schrift und in der Theologie seiner Zeit. Dumm nennt er die damals landläufige Art, behextes Vieh zu kurieren; gottlos, Sturm und Hagel beschwören zu wollen. Die Verfasser des „Hexenhammers", sagt er, haben ohne Scheu solche Dinge gepflegt. Erkrankt das Vieh durch Fressen von giftigem Futter auf der Weide oder durch andere natürliche Ursachen, so haben wir alles anzuwenden, was die alten und neuen Tierärzte in solchen Fällen als gut empfehlen, und müssen dann den Erfolg in Geduld abwarten. Beim Hinsterben des Viehs trotz all' unserer Anstrengung haben wir uns die Ergebung von Hiob vor Augen zu führen und Gottes Willen ruhig hinzunehmen, nicht aber gegen das Gebot Gottes an aufgeblasene Zauberer uns freventlich zu wenden.

Weyer fügt dann ein recht handfestes Rezept hinzu, welches er dem berühmten Tierarzt Vegetius entnommen hat. Ausgeführt desinfiziert es die Luft der Räume, darin Menschen und Vieh wohnen. Gegen den Glauben Weyers an seine vorbauende Kraft läßt sich für gewisse Umstände nichts einwenden, denn das Rezept besteht wesentlich aus Schwefel und aus aromatischen Substanzen, mit denen geräuchert werden soll. Aber vor allem hat man, so sagt er weiter, genau nach den Ursachen der Erkrankung des Viehs zu spüren. Er erinnert sich folgenden Falles in Holland: Ein Steinmetz hatte sich Wolfskot verschafft, schlich in einen Stall und streute ihn in die Krippen. Die Tiere furchtbar erschreckt durch den Geruch ihres gefährlichsten Feindes, gebärdeten sich wie rasend, und die herbeigelaufenen Bauern glaubten nicht anders, als daß sie behext seien. Man schickte zu dem Steinmetzen, welcher im Ruf eines tüchtigen Beschwörers stand. Der nahm den Wolfskot heimlich wieder fort, und der Zauber war gehoben, denn sublata causa tollitur effectus, meint Weyer. Derartige Dinge verübte der Beschwörer mehrfach, bis ihm dann eines Tages ernstlich mit den schweren Strafen für solche Fälschungen gedroht wurde.

Digitized by Google

Nochmals mahnt Weyer, wenn jemand durch ein Gift oder einen Liebestrank krank geworden sei, so möge er eiligst die Hilfe eines Arztes aufsuchen. Dieser sei meistens in der Lage, auch wenn die Substanz des Giftes nicht erkannt werde, doch durch Bekämpfen der gefährlichen Symptome Linderung und Besserung zu schaffen; oft könne er ein unmittelbares Gegengift zur Anwendung bringen. „Verirren sich die Unglücklichen aber zu jenen andern verwegenen Menschen, so wird wahrlich das Los des Todes ihnen häufig zu teil, auch dann, wenn die verderbliche Kraft des Giftes nur schleichend wirkt und erst spät das Herz, die Quelle des Lebens, berührt."

Von den Strafen der Zauberer, Hexen und Giftmischer (6. Buch).

Weyer entschuldigt sich, daß er, ein Arzt, in das Gebiet der Rechtsgelehrten einzugreifen wage, meint aber doch, das Suchen der Wahrheit sei jedem erlaubt, gleichviel, wo sie verborgen liege.

Zauberer, die mit Willen ihre verruchte Kunst gewerbsmäßig lernen und üben und Gott lästern, müssen in gesunder Lehre unterrichtet und zur Aufgebung ihres Werkes gezwungen werden; sind sie halsstarrig, so möge die Obrigkeit sie nach Levit. 24 am Leben strafen. Diejenigen, welche nur irgend eine Beschwörungsformel zu murmeln gelernt haben und damit das abergläubische Volk betrügen, strafe man gelinder und belehre das Volk. Oft sind Geistliche Zauberer, überreden die Kranken, sie seien behext, verdächtigen irgend ein altes Weib; man möge ihnen ihre Pfründen nehmen oder sie ausweisen.

Die Wahrsager geben vor, den Ort anzeigen zu können, wo gestohlene Sachen liegen, ja den Dieb selbst; schwören dabei, verleumden ehrliche Leute, stiften Streit zwischen Familien und Ortschaften, sind deshalb wie Fälscher und Aufrührer zu betrachten und mit Gefängnis- oder Geldstrafe zu belegen. Die Todesstrafe, welche Moses über sie ausgesprochen (Levit. 20), wünscht Weyer ihnen nicht. Hierhin gehören auch die Landstreicher, welche behaupten, in ihrem Ring oder in einem Fläschlein einen Teufel gebannt zu haben, der ihnen heimliche Dinge verrate. Vor wenigen Jahren kam ein solcher, Jacobus de Rosa aus Kortreik, nach Arnheim. Der gelderische Kanzler, Doktor Hadrian Marius Nicolai, setzte ihn gefangen und zwang ihn, auf öffentlichem Markt seinen Wunderring

zu zerhauen. Er ließ seine Zauberbücher daselbst verbrennen und verwies ihn des Landes. Möchte man es mit allen ähnlichen Schwindeleien und Büchern so halten.

Das römische Recht hat in vielen Bestimmungen schwere Strafen den Zauberern, Beschwörern und Wahrsagern angedroht. Ähnlich reden die geistlichen Gesetze. Das Concil von Ancyra (315 und 358) verdammt die Meinung derer, welche glauben, daß Weiber des Nachts mit Diana auf Tieren sitzend ausreiten und große Räume durchjagen — was doch eitel Wahn und Dämonenbetrug ist. Ein Concil von Toledo setzt jeden Geistlichen ab, welcher sich mit Zeichendeuterei oder Zauberei befaßt. Andere Concilbeschlüsse — welche Weyer, wie die kaiserlichen Gesetze in großer Ausführlichkeit mitteilt — verstoßen die angeblichen Wettermacher aus der Kirche.

Die Constitutio Imperialis (Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Karl V.) bestimmt in den Artikeln 21 und 44, daß bei der Anzeige auf Zauberei mit aller Vorsicht verfahren werde, daß die falschen Ankläger zu strafen seien und daß dem unschuldig Angeklagten Schadenersatz werde. „Wie ganz anders geht man heutzutage mit diesen Leuten um! Boshafte Anklage und thörichter Verdacht des dummen rohen Pöbels reichen den Richtern hin, arme alte Weiber, deren Geist vom Teufel in Verwirrung gebracht ist, in Löcher zu werfen, welche mehr Räuberhöhlen als Gefängnisse sind, sie grausamen Torturen durch den Henker zu überliefern, sie in unaussprechlichen Qualen befragen zu lassen. Schuldig oder unschuldig — es ist alles gleich; sie kommen nicht los aus der blutigen Zerfleischung bis sie bekannt haben. So geschieht es, daß sie vorziehen, einmal in den Flammen ihre Seele Gott zu überliefern, als dieser wüsten Tyrannen Folter länger zu ertragen. Sterben sie dann erdrückt durch die Grausamkeit der Tortur noch unter den Fäusten der Henker oder gleich, nachdem man sie zu Skeletten geworden aus den Kerkern hervorgeholt hat, so schreit man jubilierend, sie hätten sich selbst Gewalt angethan (was sie allerdings infolge der Folterqualen oder des Kerkerschmutzes ganz wohl könnten) oder der Teufel habe ihnen den Hals gebrochen."

„Aber wenn einmal Der erscheinen wird, dem nichts verborgen bleibt, der Herz und Nieren erforscht, der rechte Richter aller Dinge, dann sollen eure Werke offenbar werden, o ihr harten Tyrannen, ihr blutdürstigen, entmenschten und erbarmungslosen

Richter! Ich rufe euch hiermit vor das jüngste Gericht! Gott wird urteilen zwischen mir und euch. Die zertretene und begrabene Wahrheit wird auferstehen, euch ins Antlitz springen und um Rache schreien für euere Mordthaten. Dann wird sich zeigen, wie viel ihr von der Wahrheit des Evangeliums wißt, womit Einige von euch prunken; zeigen, was euch das wahre Wort Gottes gegolten; dann wird man euch mit gleichem Maße messen, mit dem ihr gemessen habt. Schlagende Beispiele aus dem ganzen römischen Reiche sind mir zur Hand. Ich stehe jetzt ab, mehr zu veröffentlichen, als in diesem Werk zerstreut niedergelegt ist; aber alles wird seiner Zeit erscheinen, wenn ihr nicht aufhört mit eurer unglaublichen und mehr als türkischen Grausamkeit."

Weyer fügt einen Fall aus eignem Erlebnis an.

„Ein mir wohlbekannter Graf ließ vor zwei Jahren zwei Frauen wegen des Verdachtes der Hexerei foltern und verbrennen. Die eine derselben war schon tot infolge der erlittenen Qualen, als man sie hinausschleppte. Aus dem Bekenntnis der zweiten ging hervor, daß sie mit Hilfe eines Mädchens, welches bei einer adligen Dame im Dienste war, einen vom Adel durch Zauberkünste wahnsinnig gemacht habe. Auch dieses Mädchen wurde eingekerkert, zugleich mit einem Manne, und mit ihm in grausamster Weise auf der Folter zerfleischt. Ich hatte mir von dem Grafen das Protokoll über die Aussagen der beiden verbrannten Frauen erbeten, und das war der Grund, weshalb eines Tages der Untersuchungsrichter zu mir kam und mir erzählte, einen so unglaublichen Widerstand gegen die härteste Folterung wie bei diesem Mädchen habe er noch nie gesehen. Um es nun doch zur Hexe zu stempeln, wurde mit ihm versucht, ob es (zu einem Knäuel zusammengefesselt) die Wasserprobe aushalte, d. h. schwimmen bleibe. Das war geschehen. Ich aber bewies Jenem die Falschheit seines Schlusses schon allein damit, daß ich ihm klar machte, der Adlige sei nicht behext sondern von einem Dämon besessen. (Wir wissen, daß Weyer darunter die gewöhnliche Tobsucht verstand.) Das sei der Grund, weshalb man mich habe zu ihm rufen lassen, nachdem ein Pfarrer und ein Mönch die Austreibung vergebens angestrengt hatten. Ich flehte nun den Grafen brieflich und durch den Untersuchungsrichter an, er möge das offenbar unschuldige Mädchen freilassen und mir zur Obhut in mein Haus geben; aber erst nach mehreren Monaten kam es mit dem Manne aus den Henkershänden los. Mittlerweile hatte

sich ein böser Geist mit seinen Blendwerken auch in des Grafen Familie eingedrängt, und dieser wurde als ein gebrochener Mann in rüstigen Jahren ans Bett gefesselt."

Der 109. Artikel der Constitutio Imperialis bestimmt: Wer einem Andern durch Zauberei geschadet hat, soll verbrannt werden; wer aber gezaubert hat, ohne einem Andern zu schaden, soll nach vorhergegangener genauer Untersuchung gestraft werden gemäß dem Ermessen des Richters. Daraus folgt, fährt Weyer fort, daß doch wirklich Einer dasein muß, der Schaden empfunden hat. „Ist das der Fall, so war der, welcher ihn zufügte, ein Giftmischer und nichts anderes; denn durch Blick, Wort und Beschwörung oder durch irgend einen Unsinn, den man heimlich unter die Thürschwelle oder sonstwohin legt, kann man nicht schaden. Das habe ich in diesen Büchern so oft bewiesen."

Die reumütigen Zauberer soll man in Gnade aufnehmen; dafür spricht sogar das Beispiel des Papstes Sylvester II. und der Äbtissin Magdalena von Cordova (1545), die mit dem Teufel im Bunde stand und als Heilige verehrt 30 Jahre lang die Leute betrog, aber wegen ihrer großen Bußfertigkeit nicht verbrannt sondern begnadigt wurde. An dem Ausgang dieser fürchterlichen Geschichte sollen die brandwütigen Obrigkeiten sich ein Beispiel nehmen, wie man zu verfahren hat.

Die Hexen sind nicht den Ketzern gleichzustellen. Jenes sind alte Weiber, melancholisch, ihrer Sinne nicht mächtig, verzagt, ohne rechtes Gottvertrauen, und deshalb verstört der Satan ihre Seelen durch allerlei Gaukeleien und verblendet sie so, daß sie meinen, allerlei für sie ganz Unmögliches gethan zu haben. Ketzer aber sind Menschen, die einen falschen Glauben haben und alle Belehrung halsstarrig von sich weisen. Nicht der Irrtum macht den Ketzer, sondern die Hartnäckigkeit. Man unterrichte die alten Mütterchen im Glauben, werfe sie aber nicht in den Turm. Zudem ist die Haft nicht als eine Strafe zu verhängen. „Das ist sie jetzt, wo das lange Alleinsein, der fürchterliche Schmutz, die gräßliche Finsternis die Ärmsten wie in dem glühenden Stier des Phalaris festhält und hinmartert. Viele von den auf der Folter Zerfleischten ziehen deshalb den einmaligen Tod einem so fürchterlichen Leben vor. Sie bekennen sich zu jeder Schandthat, wonach man sie fragt, um nur nicht wieder in jene ekelhaften Löcher gebannt zu werden. So hat man neulich ein armes altes Weib zu dem Geständnis gebracht,

Digitized by Google

sie habe im vergangenen Jahre 1565 furchtbare Stürme, harte Kälte und andauerndes Eis hervorgezaubert. Und da waren ernste Männer, die das steif und fest glaubten, obgleich es doch etwas Dümmeres auf der ganzen Welt nicht geben kann! — Das hat mir neulich der verehrte und ausgezeichnete Abt von Echternach, Dr. Antonius Hoväus, geschrieben."

„Um die grauenvolle Tragödie voll zu machen — daran darf gar nichts fehlen! — holt man sich zuweilen eigene blutgierige Schinder herbei, die es verstehen, durch Darreichen gewisser Tränke das Bekenntnis unerhörter und unmöglicher Verbrechen herauszulocken, die natürlich nur von Trunkenheit oder Wahnsinn ausgebrütet sein können. Wie kann man von denen, welchen der Geist durch solche Tränke zerrüttet worden ist, Wahrheit erwarten, auf welcher doch in einem Kriminalfalle alles beruht?"

Bei einer Wasserprobe wurden entweder Hände oder Füße zusammengebunden oder der Daumen der rechten Hand an den großen Zeh des linken Fußes und der Daumen der linken Hand an den großen Zeh des rechten Fußes. Die obenschwimmende Person war eine Hexe, die untersinkende eine Unschuldige. Der Henker hielt die Inquisitin meistens an einer Leine fest, und es kam deshalb nur darauf an, daß er diese etwas anzog, um den Beweis der Schuld zu führen. Das lag in seinem Interesse, denn die Hinrichtung brachte ihm hohe Sporteln ein. Weyer nennt diese Probe lächerlich und dumm, und wer nur einen Funken Verstand besitze, müsse sie verwerfen. „Schwimmt wirklich ein Weib bei solcher Anordnung, so wird sie entweder vom Teufel gestützt, der sie gern verderben möchte, oder sie hat leichteres und zarteres Fleisch, wie das nach Hippokrates bei dem weiblichen Geschlechte mehr als beim männlichen der Fall ist."

Die Probe mit heißem Wasser oder einem heißen Eisen sind für Weyer ebenso verwerflich, überhaupt alles, was über ein freiwilliges Bekenntnis oder einen Beweis durch Zeugen hinausgeht. „Das Ungewisse und Verborgene haben wir dem Allwissenden zur Sühne anheimzustellen."

In dem Kapitel „Was bei der Untersuchung eines Falles von Behexerei zu thun ist, und daß man auf das Bekenntnis allein sich nicht verlassen soll", macht Weyer praktische Vorschläge und fügt in den folgenden Kapiteln ausführliche Beispiele der Erfahrung hinzu. Vor allem sei ein tüchtiger Arzt zuzuziehen, der untersuchen

möge, ob es sich nicht um Geistesverwirrung oder um Giftmischerei handle. Nur wenn die Dinge klar seien wie die Mittagssonne, dürfe der Beweis als erbracht gelten. Gerade in den Malefizfällen müsse man äußerst vorsichtig sein, denn nirgendwo hätten mehr als hier menschliche Leidenschaften ein freies Feld: Aberglaube, Aufregung, Haß und Tücke.

Was die körperlichen Zustände als Ursache der Geistesverwirrung angeht, so weiß Weyer unter andern einen Fall zu erzählen, den er von seinem Vater hat. Ein armer, aber seinem adligen Herrn sehr nützlicher Bauer erkrankte geistig, sah unheimlich aus, sprach verwirrt, wurde wegen Malefizsachen angeklagt und verurteilt. Sein Herr, der ihn ungern verlor und den er auch jammerte, erwirkte bei dem regierenden Fürsten, daß der Verurteilte ihm gegen Eid und Bürgschaft auf zwanzig Tage übergeben wurde. Nun fütterte er ihn mit Speise und Trank in bester Weise heraus. Davon gesundete der Mann an Leib und Seele, und die Falschheit des ergangenen Urteils wurde offenbar.

Die Strafe folgt zuweilen, nach Weyer, dem ungerechten Urteil auf dem Fuße. In Düren zerstörte der Hagel die Gärten, nur ein Strich war freigeblieben, und der gehörte einer ältern Frau. Sie wurde als Veranlasserin des Ungewitters eingekerkert und gefoltert. Als sie da hing mit schweren Gewichten an den Füßen und immer noch nicht bekennen wollte, befahl der Obervogt dem Henker, die Gewichte zu verstärken. „Mittlerweile wollen wir eins trinken gehen; wenn wir zurückkommen, wird sie mürbe sein", sagte er weiter. So geschah's, aber bei der Rückkunft aus der Schenke fanden sie das arme Weib tot. Sie streuten aus, es habe sich selbst getötet. Sehr bald danach wurde der Obervogt von der furchtbarsten Art der Tobsucht befallen.[1])

Sogar die Zuschauer bei den Hinrichtungen macht Weyer für das Übel mit verantwortlich; auch gegen sie erhebt sich der Finger Gottes. Am 9. September 1574 wurden einige angebliche Hexen in der Nähe von Linz verbrannt. Von allen Seiten war man herbeigeströmt, um sich das Schauspiel anzusehen. Bei der Rückfahrt über den Rhein schlugen einige Kähne um und gegen vierzig Menschen ertranken. „So rächte Gott die wahnsinnige Leichtgläubigkeit der Plebejer."

[1]) „. . . ut ipse lacerandis vestibus et excrementis faciei suae illinendis vim sibi faceret."

Wären die Fürsten vernünftig genug, meint Weyer, so könnten solche Stürme und Schiffbrüche der Seelen leicht abgewendet werden. So geschah es 1563, daß einem reichen Bauer der Grafschaft Mark die Kühe auf einmal keine Milch mehr gaben. Er ging zu einem Wahrsager und dieser nannte ihm eine Jungfer, die daran Schuld sei. Sie, vom bösen Geiste bethört, übel beraten und berichtet, gesteht ein, nennt aber gleichzeitig sechszehn andere Frauen, welche dieselbe Kunst verständen. Ein Beamter meldet das dem Herzog Wilhelm und rät, sie alle unverweilt einkerkern zu lassen. Der Herzog aber verbietet ernstlich, daß irgendjemand sie anrühre, befiehlt dagegen, augenblicklich den Wahrsager festzusetzen. Dann läßt er die Jungfer einem Geistlichen zuführen, damit er sie ihrem Verständnis angemessen unterrichte, im Glauben stärke und sie aus den Schlingen des Satans befreie. Damit hatte der Schwindel ein Ende, und die Milch der Kühe kam wieder.

„Möchten doch andere", so ruft Weyer aus, „durch dies heilsame Beispiel ermahnt den Anfängen solcher Tragödien und irgendwelchen gesetzlichen frommen Plänen entschiedener entgegentreten! Das sind wahrlich Sachen, worin sich viel mit Leichtigkeit feststellen läßt; und man hat nicht nötig, von einem einfachen Irrtum in tausende hineinzutreiben, aus denen weder Flucht noch deren ein Ende ist."

Weyer nennt einige Fürsten, welche ebenso oder ähnlich verfahren: den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, den Grafen Hermann von Neuenahr, den Grafen Wilhelm von Berg. Von gleicher Gesinnung ist Adolf, Graf von Nassau, der sich viele Mühe gab, in Dänemark und Schweden, wo er 1564 focht, gegen den Hexenwahn zu wirken. Überhaupt, meint Weyer, gilt bei jenen Fürsten der alte vortreffliche Grundsatz, lieber zehn Schuldige laufen zu lassen als Einen Unschuldigen zu strafen.

Scharf holt Weyer am Ende der ganzen Schrift wieder aus gegen den Aberglauben der Teufelsbuhlschaft, denn er weiß, daß die unübertroffene Brutalität dieses Wahnes die unerschöpfliche Quelle der Hexenprozesse ist. Er sagt: „Inde etiam defenditur, daemones cum Lamiis re vera carnalem explere libidinem, et inter foedos amplexus in familiari colloquio eas interrogare daemones quae volunt et responsa quaerere. Hoc etsi satis superque sit confutatum supra, ut non tam vanam illarum confessionem quam stultam adversariorum credulilatem mirer:

denuo tamen tribus hic respondeo verbis, diabolum spiritum nec carnem nec ossa habere, quae ad hoc opus perficiendum desiderantur: organa desunt, nimirum penis testiculique et materia, semen scilicet, ex sanguine et idoneo spiritu genitum... Ich habe das Lächerliche dieser Sache nachgewiesen, ebenso das der Tänze, der Schmausereien und ich weiß nicht was für sonstigen Schwindels mit den Dämonen. Mehr Worte darüber zu machen, ist mir widerlich."

Zwei hier eingeschobene große Kapitel handeln über die Bestrafung der Ketzer. Ihr Inhalt fußt ganz in der Kirchengeschichte, und aus ihr sucht Weyer zu beweisen, daß das zu seiner Zeit blühende Hinrichten der Ketzer eine schmähliche Neuerung sei. Achthundert Jahre lang habe Christus nicht gewollt, daß ein Irrgläubiger getötet werde; danach sei ein anderes Gesetz entstanden, daß man ihn nämlich verbrenne. Es genüge jetzt, daran zu zweifeln, daß der römische Pontifex etwas im Purgatorium zu befehlen habe, um zum Feuer geschleppt zu werden. Die Mönche vollführten viel unnützes Geschrei; und sobald jemand nur verdächtig sei, zerrten sie ihn zum Kerker und sorgten für den Holzstoß.

Weyer spricht sich bei dieser Gelegenheit über seine persönliche Stellung zu Glaubenssachen klar und bündig aus. Ich habe darauf später einzugehen.

Der Autor kehrt zu seinem Gegenstande zurück. Nicht nur sollen die armen alten Frauen frei bleiben von der wahnsinnigen Anklage der Hexerei, nein, auch im allgemeinen seien die Angehörigen des weiblichen Geschlechtes bei der Strafe milder zu behandeln als die Männer. Ein Ausspruch des Aristoteles, lib. Problemat. 29. cap. 11, wird angezogen. Da das Weib schwächer sei und weniger Unheil anrichten könne als der Mann, so sei es unmännlich und ungerecht, dasselbe gleich diesem zu töten. Auch Euripides und andere Autoritäten werden citiert.

Ein Kapitel mit der Überschrift: „Wie man die Hexen, welche vom Teufel verwirrt sind, aber niemandem schaden können, wieder auf den rechten Weg bringen soll; wie sie zu strafen sind; und daß nicht jedesmal der Wille strafbar ist". Schon aus der Überschrift leuchtet die Milde und Geduld in allem hervor. Und sodann ein sehr langes: „Zurückweisung einiger gegen das vorige Kapitel vorgebrachter Einwände". Ich hebe nur eine Stelle heraus, weil sie in die Schriften von Weyers Nachfolger übergegangen ist.

„Kommen wir zu einem andern Argument. Wenn die Hexen zum Richtplatz geschleppt werden, so verharren sie entweder in dem Bund mit dem Satan oder sie rufen Gottes Verzeihung an. Im erstern Falle dürfen sie noch nicht getötet werden, weil die Richter sich dann auch zu Mördern ihrer Seele machen; im zweiten Falle, wenn sie kein menschliches Leben geschädigt haben, sind sie des Erbarmens und einer mildern Strafe wert. Aber fast alle Hexen rufen vor der Verbrennung den ewigen Gott an und flehen um seine Barmherzigkeit; sehr oft appellieren sie an ihn als Zeugen ihrer Unschuld und bestellen die blutgierigen Richter vor sein Tribunal .... So nimmt Gott ihre Seele gnädig auf; warum quälst du ihren Leib, unbarmherziger Richter, dem doch kein Recht zusteht, wo Gott richtet!"

Es folgen weitere juristische Ausführungen, aus denen abermals hervorgeht, daß Weyer zur Durchfechtung seiner humanen Gedanken sich tief eingelebt hatte in die Literatur der Kirchenväter und der Rechtsgelehrten. Den Schluß des 6. Buches macht das Gutachten der theologischen Fakultät in Paris vom Jahre 1398 über Zauberei und Teufelsbündnisse. Dasselbe hat für uns insofern Interesse, als es den Vergleich herausfordert mit dem Gutachten der theologischen Fakultät in Köln vom Jahre 1486, über das ich vorher (S. 12) berichtet habe. Jenes ist rein theoretisch gehalten und zeigt bei aller Obscurität der Begriffe dennoch einige Lichtpunkte. Sie sind auch die Ursache, weshalb Weyer es seinem Rüstzeuge zulegt. Der arge Rückschritt von Paris nach Köln, von 1398 bis 1486, ist unverkennbar.

Der Epilog des ganzen Werkes enthält einige für Weyers Wesen und Denken bezeichnende Stellen.

„Ich zweifle nicht", sagt er, „daß viele Leute mir nur mit Verdruß und Verleumdung meine Arbeit belohnen werden. Sie werden tadeln, was sie nicht verstehen, und festhalten um jeden Preis, was hergebracht und eingewurzelt ist. Andere werden die Gelegenheit nicht versäumen, ihren boshaften Zahn mich fühlen zu lassen. Die meisten Theologen werden schreien, es sei nicht in der Ordnung, daß ein Mediziner aus seinem Beruf herausgehe und sich an die Erklärung von Bibelstellen mache. Ihnen antworte ich: Auch Sankt Lucas war ein Arzt, und ich zähle mich zu denen, deren Streben es ist, durch Gottes Barmherzigkeit und Christi Gnade dem königlichen Priestertum angehören zu dürfen."

„Einige Kleriker habe ich hart angegriffen, ohne jedoch ihre Namen zu nennen. Glauben sie, es sei ihnen Unrecht geschehen, so erwarte ich sie vor der Öffentlichkeit zur Verteidigung ihrer Sache. Ich werde ihnen Rede stehen."

Und nun eine Herausforderung an alle Zauberkräfte der Erde. „Ganz vergeblich sind bei mir die Umtriebe der böswilligen Zauberer. Ihre Blendwerke und ihre Schrecknisse rühren mich keine Spur, selbst wenn sie darauf ausgingen, mit ihren höllischen Beschwörungen mich in ein Tier zu verwandeln, mich den Raben vorzuwerfen oder mich in einer Kloake zu ersticken. Ich verachte die delphischen Orakel, worin heillose Menschen mir alles Üble der Welt prophezeien werden, weil ich den Tempel der Pythia schnöde entweiht habe[1]) und nun nach dem Gesetze des Tyrannen Pisistratus straffällig bin. Ich bedarf gegen die heraufbeschworenen Schreckbilder weder Weihwasser noch Kerzen; mit Gespenstern macht man mir nicht bange. Ich bin nicht im geringsten besorgt, wenn ein elender Beschwörer mir zusetzt mit seinem barbarischen, höllischen und albernen Gemurmel. Die Ligaturen der Zauberer, womit sie außergewöhnliche Krankheiten herbeirufen, Impotenz erzeugen, Körperteile entfernen und wieder zurückbringen sollen, achte ich keinen Deut und verlache sie.[2]) Was es irgend Übles gibt, das mögen die wahnsinnigen Unholde mir zufügen durch Wille und Verwünschung. Nur die Giftmischer fürchte ich, jene Personen, die durch Gifte und Tränke in Wirklichkeit, nicht in der Einbildung, uns schaden können. Sie habe ich nicht verteidigt; sie überlasse ich der gerechten Strafe."

Offenbar bezweckte Weyer mit diesen Worten, deren plastische Derbheit an zwei Stellen ich in der Übersetzung nicht wiederzugeben wage, seinen Zeitgenossen einen augenfälligen Beleg von der Thorheit ihrer Hexenfurcht beizubringen. In keckester Weise reizt er die Hölle und deren angeblichen Troß auf Erden. Gewiß bekreuzte sich damals die Mehrzahl der Leser jener verwegenen Worte, und „Unberufen!" würde noch heute mancher Gebildete erschreckt murmeln, müßte er oder sie das anhören. Weyer aber wandelte auch ohne

---

[1]) „Delphica in me divinorum oracula, quibus nihil non sinistri mihi in Pythiae templum cacanti . . . . vaticinabuntur homines" etc.

[2]) „Incantatorum ligaturas, quibus prodigiosos accersere morbos, congressum impedire naturalem, immo ejus organa pro suo arbitrio auferre et restituere posse creduntur, ne pili quidem facio, rideoque."

die schützende Kraft des beschwörenden Wortes oder eines Amulets frisch und unversehrt unter den Lebenden, ein greifbares Zeugnis von der Richtigkeit seiner Lehre.

Die Derbheit und anscheinende Frivolität gehen wenige Zeilen weiter in ihr Gegenteil über. Gott und die göttlichen Dinge werden in frommen und ergebenen Worten nochmals zum Zeugnis der Wahrheit und Lauterkeit von des Autors Anschauung angerufen. Allerlei Trübsal sieht Weyer heranziehen; aber was ihm auch geschehen möge, wie Job will er es tapfer ertragen, nicht mit den Heiden gegen Gott sich empören, nicht gleich Saul verbotene Hülfe anrufen. Ein Appell sodann an die höchste geistliche Instanz auf Erden schließt das Buch:

„Nichts will ich hier behauptet haben, was ich nicht gänzlich dem wohlwollenden Urteil der katholischen Kirche Christi unterwürfe. Freiwillig werde ich widerrufen, wenn man mir einen Irrtum nachweist. Wenn aber Einer gegen mein Buch sprechen sollte, bevor er den Irrtum klargelegt hat, so werde ich das als ein schweres Unrecht mit gutem Fug offen und frei von mir weisen."

So heißt es in der ersten Auflage wie in der letzten, gewiß auch in allen zwischenliegenden. In Verbindung mit dem, was Weyer sonst über seine Stellung zu den religiösen Tagesfragen sagt, scheint es mir für die Kennzeichnung seiner Parteinahme belehrend zu sein.

5.

Nächste Folgen. — Hauptmotiv.

Wie eine Brandfackel warf Weyer sein Buch in die Nacht seiner Zeit hinaus. Dieses Bild[1]) paßt in jeder Beziehung, leider auch darin, daß die Nacht eine ungeheuerliche war an Dunkelheit und Ausdehnung, und die Brandfackel demnach nur ein kleines Stück Erde erleuchten konnte.

Eine genaue Abschätzung der heilsamen Folgen von Weyers Auftreten ist unmöglich. Mit Sicherheit können wir sie nur so weit feststellen, als Weyers persönlicher Einfluß reichte. Die Fürsten, welche davon berührt wurden, habe ich schon erwähnt.[2]) Wie wir unter anderm aus der Geschichte des Kölnischen Frauenklosters

[1]) Wolters a. a. O. S. 151.

[2]) S. 31 und S. 63.

wissen,[1]) wurde Weyer oft zu Rat gezogen, wo es sich um anscheinend diabolische Erkrankung handelte. In einer Stadt an der Mosel, deren Namen er nicht angibt, rettete er durch sein Urteil eine Frau vor der Folter und damit vor dem Scheiterhaufen.[2]) Eine ganze Reihe ähnlicher Beispiele läßt sich in seiner Schrift erzählt und angedeutet auffinden. Wenig aber scheint es an gewissen Orten genutzt zu haben, daß bei einer Zusammenkunft der rheinischen Kurfürsten in der Nähe von Bingen, bald nach dem ersten Erscheinen von Weyers Buch, die Rede auf dieses kam, und nun der pfälzische Kanzler Dr. Christof Probus in wärmster und beredtester Weise für dasselbe eintrat.[3]) Für Kurpfalz hatte es gut gewirkt; der Verbrennungswut der theologischen Fakultät in Heidelberg[4]) schob es einen Riegel vor. Für Mainz, Trier und Köln waren es Worte in den Wind gesprochen.[5])

Spuren seiner Wirkung finden wir zu Anfang an verschiedenen Orten. So erzählt Delrio, Bartholomäus de Spina,[6]) Dominikaner und Magister Apostolici Palatii, habe ihm folgendes, in unserm Sinne glänzendes Zeugnis ausgestellt: Satanas in Fürstengestalt hielt eine Rede an die versammelten Zauberer und Hexen. Seid alle getrost, sagte er, in wenigen Jahren werdet ihr über die Gläubigen triumphieren, denn die Bemühungen Weyers und seiner Nachfolger bringen mir Unterstützung durch ihren Widerspruch gegen die Väter Inquisitoren. Würden diese nicht so arg gehindert durch das lästige Treiben jener Leute, auf welche die Fürsten gleichwie auf Weisen horchen und dann dem heiligen Amte ihre schuldige Hilfe versagen, so wäre der glühende Eifer der Inquisitoren schon lange mit euch fertig geworden, oder ihr wäret wenigstens aus allen christlichen Reichen verjagt.

Die Kunde von dieser für Weyer schmeichelhaften Rede hatte de Spina durch einen Inquisitor und dieser sie durch einige Angeklagte erhalten, welche, natürlich auf der Folter, bekannt hatten, dabei gewesen zu sein. Es nimmt für uns der Sache ihren Wert nicht, daß de Spina jene Predigt in Bezug auf Weyer gar nicht

[1]) S. 48.
[2]) Lib. 6, cap. 15.
[3]) Lib. 6, cap. 16.
[4]) Soldan, II, 13.
[5]) Soldan, II, 32.
[6]) Delrio, lib. 5, sect. 16.

gehalten haben kann.[1]) Delrio überträgt nur auf den berühmteren Namen, was damals unzählige weniger berühmte Mönche über die Folgen des Weyer'schen Buches dachten. Das erhellt unter anderm auch hieraus:

Delrio erzählt,[2]) der Franzose Crespetus klage in seinem Buch „De odio Satanae", schon zur Zeit Franz I. habe es in Frankreich über 100 000 Zauberer gegeben, aber diese Zahl sei später wegen der Nachgiebigkeit der Richter und des Schutzes durch die Großen noch vermehrt worden. Jetzt sei ihre Zahl eine ganz unerhörte und die Ursache dieses wachsenden Übels liege in der Gewissenlosigkeit der durch Weyers Schriften und durch den Teufel geblendeten Richter, die nichts als Genossen der Zauberer seien. Und Delrio fügt dann etwas weiter folgenden eigenen Stoßseufzer hinzu: „Aber was brauch' ich Beispiele aus Frankreich, Italien und Deutschland heranzuziehen? Sehen wir nicht sogar in unserm teutonischen Brabant, welches doch von diesem Verbrechen frei zu sein pflegte, das Laster wieder auftauchen, infolge dessen in die Herzen vieler eine falsche Auslegung des Canon Episcopi[3]) sich einschlich, besonders von gewissen Richtern und Rechtsprechern, die verwegen des Weyer Lehre angenommen und unvorsichtig des Loos[4]) Reden angehört haben, und von denen das Unrecht an göttlichen Dingen und die Entehrung der katholischen Religion recht gering geschätzt wird?"

Man sieht, daß Weyer den Fanatikern seiner Zeit manch' schlaflose Nacht verursacht haben mag. Die Wut derselben beweist besser als alles andere den Erfolg seines Buches; wir werden uns noch öfter an ihr zu erwärmen Gelegenheit haben. Ebenso aber war er die Freude der Verständigen und Menschlichen. Auf Veranlassung des Bischofs Simon Sultzer von Basel erschien schon 1566 die erste deutsche Übersetzung.[5]) Eine französische folgte drei

---

[1]) De Spina starb schon 1546. Seine Polemik geht gegen den Juristen Ponzinibius, einen Vorgänger Weyers in Oberitalien. Delrio hat in das Citat an Stelle des auf Ponzinibius bezüglichen Wortes adversarii einfach Wieri gesetzt. So J. Buchmann, der die Originale vor sich hatte, in seiner Schrift: „Die unfreie und die freie Kirche". 1873, S. 322.

[2]) Lib. 5, sectio 16.

[3]) Vgl. Soldan, I, 130.

[4]) Vgl. unten S. 107.

[5]) S. oben S. 29.

Jahre später,[1]) und nach zehn Jahren wieder eine. Sechs warme Schreiben der Zustimmung aus den Jahren 1563 bis 66 veröffentlicht Weyer in den neuen Auflagen seines Buches. Zwei jener Schreiben kamen von Geistlichen — darunter das eine von einem ungenannten Abt, dessen Initialen aber doch den Benediktiner Anton Hovaeus in Echternach erkennen lassen, das andere von Karl Gallus, Prediger in Hamm.

Der Abt schreibt: „. . . . Ich wüßte kein Buch, das ich mit größerm Nutzen und mit höherem Seelengenuß — nicht gelesen, nein verschlungen habe, als dieses. Meiner Meinung nach wird es deinen Namen mit unsterblichem Ruhme auf die Nachwelt bringen." Und der Prediger: „. . . . Mit einem Worte, Domine Weyer, die göttliche Salbe deines Buches, womit du die vor Schmutz verdunkelten Augen so vieler geöffnet hast, gefällt mir. Man wird leicht einsehen, daß es ein Geschenk von Oben ist und wird es mit offnen Armen aufnehmen. Ja, wer dasselbe mit gesundem Urteil liest und versteht, wird auch die wirklichen zaubrischen Künste weniger fürchten."

Drei Briefe kamen von Ärzten — Zwinger in Basel, Ronssei in Gouda und Ewich in Duisburg; und einer von einem Juristen Kaspar Borcholt, an einen herzoglich braunschweigischen Rat gerichtet, offenbar in der dringlichen Absicht, die Gesinnungen des Weyer'schen Buches dem Landesfürsten beibringen zu lassen.

Diese Briefe sind schon in der Ausgabe von 1568 abgedruckt. Wir werden noch hören, wie gefährlich es war, in jener Zeit seine Stimme gegen die Greuel der Zeit vernehmen zu lassen, und müssen deshalb auch diesen Männern unsere Anerkennung zollen.

Kaspar Borcholt schreibt: „Ich habe euch das Buch des Doktor Weyer, welches vor einigen Jahren erschienen ist, zu übersenden versprochen. Es ist so geistreich, scharf und gelehrt geschrieben, daß alle gelehrten Männer in Burgund und Belgien es wie ein Heiligtum hochhalten. So oft ich des vorzüglichsten Rechtsgelehrten dieses Jahrhunderts, meines Lehrers Jacob Cujacius, gedenke — und ich denke oft an ihn — dann muß ich mit ihm bekennen, daß ich noch kein Buch mit größerem Vergnügen durchgelesen habe. Ich bitte dich, du mögest, soviel du nur Zeit hast von den Staats-

[1]) Jacques Grevin, de Clermont. Paris 1569. Nach J. Collin de Plancy, Dictionn. infernal. Paris 1863, S. 701. — Histories, disputes et discours des illusions des diables. 1579. 8°. Nach H. Hayn 1885.

geschäften, dieses Buch eifrig lesen und mir dann deine Meinung darüber, auf die ich viel halte, mitteilen. Findest du, daß das Buch Recht hat, in dem, was es gegen das jetzt so grassierende leichtfertige und grausame Verbrennen der Hexen sagt, o dann nimm das in dich auf und beschütze, soviel du kannst, das unschuldige Blut. Wären doch alle Fürsten in dieser Blutsache so gesinnt wie der erhabene, an Erfahrung und Wissenschaft reiche Wilhelm von Jülich und Cleve! Ich habe auch keine Furcht, daß du Lesewütiger (wie Cicero den Cato nennt) beim Lesen des Weyer dich langweilen wirst. Denn es ist derart mit Geschichtchen und heiteren Erzählungen angefüllt, daß ich behaupten möchte, es gibt kaum ein amüsanteres."

Der eigentümliche Schluß dieses Briefes war offenbar darauf berechnet, das Buch dem Herzog um so sicherer in die Hände zu spielen. Vielleicht nahm auch überhaupt der Leser des 16. Jahrhunderts solche Dinge weniger tragisch als der des neunzehnten. Auf diesen macht Weyers Buch einen beklemmenden Eindruck; die Histörchen verschwinden in der gräßlichen Umgebung. Einigermaßen nur wird diese zurückgedrängt durch die Wärme, Frische und Kraft, womit wir den Autor seine Sache verfechten sehen.

Sechs Auflagen des Weyer'schen Buches in zwanzig Jahren sagen uns, daß dasselbe weithin Aufsehen erregte. Wie bedeutend der praktische Erfolg war, wie viele Leben unschuldiger Menschen Weyer damit gerettet hat: das bestimmen zu wollen wäre natürlich vergebens. Weyer redete eben wie ein vernünftiger Mensch zu den Insassen eines ungeheuern Irrenhauses und darum an den meisten Orten sicherlich mit dem gleichen Erfolge wie dieser. Das Ende des 16. Jahrhunderts zeigt uns die Hexenprozesse in voller Entfaltung. Zudem traf Weyers Auftreten für die eine besondere Sache auf eine ungünstige Zeit. Damals tobten in Deutschland die rein dogmatischen und rituellen Kämpfe. Streitobjekte, deren innere Erledigung wir heute ruhig jedem Einzelnen überlassen, teilten die Nation in fanatismuserfüllte Heerlager. Das alles war ja viel wichtiger als die Frage, ob es in der Ordnung sei, alljährlich tausende unschuldiger Menschen zu quälen und zu verbrennen. Die alte Scholastik in Frucht und Methode saß den Erben der letzten Jahrhunderte noch zu massiv und zu tief in den Gliedern; neben ihr war kein Raum für Dinge, die eine andere Art des Denkens verlangten. Weyer selbst fühlte das in seinem Greisen-

alter schmerzlich, denn wie die von seinen Söhnen ihm gesetzte Grabschrift es besagt, starb er „müde von seiner Zeit".

Aber dennoch dürfen wir die Früchte seiner Aussaat nicht gering achten. Sicherlich haben alle Nachfolger seines Gedankens bis ins 18. Jahrhundert hinein von ihm sich genährt, wenn sie aus guten Gründen auch nicht alle ihn nennen. Vergessen war er damals nirgendwo. Überall findet man seinen Namen, oder, wo der fehlt, die genauesten Anklänge an seine Schriften. Und daß die Hiebe, welche er ausgeteilt, gut und lange saßen, das erfahren wir am besten von seinen gleich zu besprechenden Gegnern.

Vielleicht dürfen wir einen Teil des Weyer'schen Einflusses wiederfinden bei einem andern rheinischen Arzte jener Zeit. Ein Schüler Vesals, Cosmas Slot, war Leibwundarzt des Herzogs Wilhelm; und zu ihm kam 1580 nach Düsseldorf in die Lehre der 20jährige Wilhelm Fabricius aus dem nahegelegenen Hilden und verblieb fünf Jahre dort. Er starb als Stadtarzt von Bern 1634, einer der berühmtesten Ärzte Europas, dessen Name Hildanus heute noch eine Zierde der deutschen Heilkunde ist.[1]) In der Vorrede zu seiner bedeutendsten Schrift, Chirurgische Beobachtungen,[2]) kämpft er mit ergreifenden Worten gegen die Folter. „Im Jahre 1624", so sagt er unter anderm, „habe ich dem Berner Magistrat für seine Bibliothek ein männliches Skelett überreicht, dessen beide Schulterblätter durch die Folter derart zerstückelt waren, daß ich sie mit Drahtfäden zusammenfügen mußte. Ein ganz ähnliches steht in meinem Museum, wovon man sich durch den Augenschein überzeugen kann. Welcher Mensch, frage ich, wird so beherzt sein, daß er unter jenen fürchterlichen Folterqualen nicht lieber das Falsche aussagt und stirbt, als länger zu leben und solche Kreuzigung zu ertragen? . . . Möchten die Richter beim Befragen der Gefangenen doch weniger streng sein oder richtiger gesagt weniger grausam. Wenn es schon feststeht, daß es besser ist, zehn Schuldige, deren Verbrechen nicht genügend klarliegen, freizugeben, als einen Unschuldigen hinzurichten, dann ist es noch weniger erlaubt, jemanden durch

[1]) P. Müller, Rede u. s. w. Arch. f. Gesch. d. Medizin. 1882, Bd. 6 (S.-A.). P. Müller sagt von Hildanus, er sei mit Weyer bekannt und befreundet gewesen. Jedenfalls hatte Hildanus große Verehrung für Weyer, denn er zählt ihn in der Widmung seines Buches über seltene chirurgische Fälle zu den hervorragenden ärztlichen Schriftstellern des 16. Jahrhunderts.

[2]) Opera quae extant omnia. Frankfurt 1646, Vorrede S. 9.

die Folter zu töten. Und sollte der Gefangene auch die Todesstrafe verdient haben, so ist es doch dem Christen durchaus untersagt, durch arges Foltern seinen Tod herbeizuführen. Ein solches Verfahren hat kein Fundament in der hl. Schrift und es wurde nur ausgedacht von den heidnischen Tyrannen gegen die Christen."

Nach menschlichem Ermessen darf man annehmen, daß der Erfolg von Weyers Buch größer und bleibender gewesen wäre, wenn er dasjenige Argument mehr betont hätte, welches so gut wie kein weiteres Nachdenken verlangte, nämlich die jedes denkbare Geständnis erzwingende Kraft der Tortur. Aber nach ihm sind die Hexen meistens vom Teufel melancholisch und irre gemachte Wesen, die da infolge dieses Seelenzustandes bekennen gethan zu haben, was sie unmöglich thun konnten. Das ist der unaufhörlich wiederkehrende Refrain, von dem Titel des Buches an bis zum Schluß.

Sicherlich hat manche Selbstanklage einfach infolge Geistesverwirrung stattgefunden. Die Akten der Prozesse liefern mehrfach den Beleg dafür, daß man geisteskranke Personen hinrichtete.[1]) Aber — neben dem wüsten Aberglauben der Menge war es vorzugsweise die wahnsinnige Art der Beweisführung, aus welcher alles andere sich von selbst ergab. Oft genug berührt Weyer diesen Punkt und hebt ihn dann so scharf hervor wie nur irgend einer der spätern Nachfolger; allein das Argument wider die andere Stütze der Malefizgerichte, wider den rohsten Aberglauben, hat bei ihm an erster Stelle und am meisten das Wort. Hier noch außer den bereits angeführten einige Beiträge mehr zu Weyers Meinung über die Folter.

Er erzählt von einer Frau, welche er durch seinen Einfluß auf den Grafen von Berg befreit hatte. „Man hatte ihr heißes Öl auf die Schienbeine gegossen, um das falsche Bekenntnis herauszupressen", sagt er ausdrücklich. Und ausführlicher äußert er sich etwas weiter:[2]) „Das Bekenntnis ist entweder gezwungen oder freiwillig. Wenn gezwungen, so ist es null und nichtig, weil durch unerträgliche Qualen erreicht. Was aber gibt es Gefährlicheres, als in diabolischen Dingen zu entscheiden ohne Zeugen der voll-

[1]) Ich verweise nur auf die berühmte 70jährige Renata Senger in Würzburg 1749, die notorisch blödsinnig war; vgl. das Protokoll bei Horst, Zauberbibliothek 1822, Bd. 3, S. 165.

[2]) Lib. 6, cap. 16 und 23. — Lib. apologet. epist. I. ad Brentium.

brachten That, nur auf das Geständnis einer schwachköpfigen alten Frau, das man dieser mit Gewalt entlockt hat? Meine Gegner würden verstummen, wenn sie einmal gesehen hätten, wie man siedendes Öl auf ihre Beine gießt, wie man ihnen die Achselhöhlen mit einer Kerze anbrennt, wie man überhaupt endlose Qualen ärgster Barbarei und Unmenschlichkeit auf die alten und schwächlichen Wesen häuft, was alles ich bei ganz unschuldigen, die ich zum Teil dann auch frei bekam, wirklich gesehen habe. Ist das Bekenntnis freiwillig, so sind es entweder ganz unmögliche und darum unwahre Dinge wie Hagel machen, durch die Luft fliegen, sich in Tiere verwandeln, mit den Teufeln buhlen und ähnliches; oder es handelt sich um Giftmischerei, oder um eine kranke, vom Teufel verwirrte Einbildungskraft."

An Brenz schreibt er: „Vieles wird eingestanden in den fürchterlichen Folterqualen, was nichts ist als Fabel, Geschwätz und Lüge, was weder ist noch war, und wovon die Natur nicht das mindeste weiß . . . Das ist oft der einzige Beleg, das Geständnis eines gefesselten, zerfleischten und schwachsinnigen alten Weibes."

Statt überall und immer wieder zu sagen: die dummen Ankläger und die blutgierigen Richter und ihre Beweisführung sind wahnsinnig — findet Weyer den Wahnsinn vorwiegend bei deren Opfern, und zwar haben die Blendwerke des Satans ihn veranlaßt. Keine Sonne geht ohne Morgenrot auf, meint Wolters[1]) beim Betrachten des tief eingewurzelten Glaubens von Weyer an den unmittelbaren dämonischen Einfluß — eines Glaubens, welchem unser großer Humanist fast alle seine Argumente unterordnet. „Weyer ist darin noch ein Kind seiner Zeit geblieben, daß er die Wirklichkeit der Gaukeleien des Satans nicht leugnete, daß er den letzten Schritt, der noch zu thun war: auch sie auf Betrug oder geistige Krankheit der Menschen zu schieben, nicht gewagt hat. Aber wie weit war er den meisten hellen Köpfen seiner Zeit auch so schon voraus!" Das Morgenrot war eben nicht der helle Tag, aber dieser ging doch unmittelbar aus ihm hervor. Weyers Nachfolger wandelten in dem Lichte, das er ihnen vorangetragen hatte, und da war es nicht schwer, die richtige Bahn zu finden und die Dinge besser zu machen. Aber abgesehen davon: bei keinem seiner nächsten Nachfolger, Spee (1631) einbegriffen, ist die Anschauung

[1]) A. a. O. S. 153.

über die Dämonen und ihr Verhältnis zum Menschen geläuterter und freier, als bei ihm. An frommem Glauben kommt er ihnen allen gleich, an Aberglauben steht er hinter ihnen zurück.

6.

Weyers Gegner.

Wer so derb und eindringlich einen festgewurzelten Wahn bekämpft und dabei so zahlreiche Interessen wirklicher und eingebildeter Art verletzt, der findet bald Feinde und Gegner auf allen Seiten.

In dem Liber apologeticus führt Weyer uns zwei seiner literarischen Widersacher vor und fertigt sie in seiner Weise ab. Der erste ist „ein gewisser" Paul Schalich zu Creutzburg in Preußen, der sich Fürst de la Scala nennt. Er hatte ihm unter anderm Hinneigung zur Ketzerei der Waldenser und Wiklefiten vorgeworfen, wogegen Weyer entrüstet protestiert. Der zweite ist Leo Suavius, ein Franzose; „gegen die Verleumdungen" dieses Mannes heißt die Überschrift des Kapitels. Man kann daraus schon auf Inhalt und Ton desselben schließen. Suavius war, wie aus Weyers Verteidigung hervorgeht, Arzt und Alchimist.

Eine Verteidigung milderen Stiles führt Weyer gegen den Stuttgarter Probst Johannes Brenz, der zu den berühmten Theologen seiner Zeit gehört. Dieser hatte eine nachher dem Druck übergebene Predigt gehalten „über den Hagel", ein für das auch heute noch hagelreiche Schwabenland sehr wichtiges Thema. Er sagte darin, die Hexen könnten keinen Hagel, kein Gewitter und ähnlich schadende Dinge machen, aber sie bildeten sich ein, wenn der Teufel mit Gottes Erlaubnis solches angerichtet habe, sie hätten es gethan; und wegen dieser bösen Absicht, wegen dieses innerlichen Bundes mit jenem seien sie der Carolina gemäß durch den Tod zu strafen. Dabei berief sich Brenz auch noch auf die verhängnisvolle Stelle bei Moses, von der wir bereits wissen, daß Weyer sie ganz anders deutete, als die Theologen seiner Zeit.

Weyer schrieb an Brenz von Schloß Bedburg am 10. Oktober 1565; dieser antwortete eingehend Ende Dezember, ohne jedoch bekehrt zu sein; und Weyer erwiderte am 18. Juli 1566 vom Schlosse Hambach. „Darauf erhielt ich keine Antwort", fügt er

der Veröffentlichung hinzu. Er war dem Theologen, wie dieser sich später äußerte,[1] zu radikal. Gutgemeinte Anwandlungen finden sich in Brenz' Predigt und Schreiben betreffs milden und gerechten Verfahrens gegen die armen alten Weiber genug, aber sie sind verschwommen und lassen immer noch dem Henker die Pforte offen, welche Weyer ein für allemal verschlossen haben wollte.

Ein bedeutungsvoller Gegner erstand den Schriften von Weyer in dem Index der durch die römische Kirche oder ihre bevollmächtigten Organe verbotenen Bücher.[2]) Herzog Alba ließ einen Anhang zu dem Trienter Index anfertigen und ihn 1570 in Antwerpen unter Autorität Philipps II. französisch, vlämisch, deutsch und lateinisch veröffentlichen. Was darin steht, war so bald als möglich zu verbrennen und durfte nicht wieder gedruckt werden. Weyer figuriert darin sogar als Auctor primae classis, das heißt: seine Gefährlichkeit für den Glauben ist so groß, daß keine einzige seiner Schriften von den Gläubigen ohne Erlaubnis gelesen werden darf. Aufgenommen wurde sein Name sodann als Auctor secundae classis, von dem nur das eine bestimmte Buch verboten ist, 1581 durch die Inquisition in Portugal, 1583 durch die in Spanien; und wieder erster Klasse 1590 bezw. 1596 durch das in Trient begonnene und in Rom fortgesetzte Verzeichnis. Da steht er auch heute noch.

Wir würden ein solches Interdikt begreifen, wenn Weyers Schriften ketzerische Dinge enthielten. Ich habe vergeblich danach gesucht. Soweit ich sehe, läßt Weyer die dogmatischen und rituellen Gegensätze seiner Zeit vollkommen aus dem Spiele. Für die Behandlung seiner Fragen und für die Durchfechtung seiner Aufgaben hatten sie auch gar keine Bedeutung. Luther und wohl die meisten übrigen Reformatoren waren auf diesem Boden den Überlieferungen ihrer Erziehung treugeblieben und wetteiferten wenigstens theoretisch mit den Dominikanermönchen in der Dämonomanie. Was sollte ihm da, dem Humanisten in des Wortes bester Bedeutung, das Heranziehen von Streitfragen, welche für ihn nicht den Kern des Christentums ausmachten? Das Gerücht von Luthers Abstammung vom Teufel verwirft er, weil seiner Meinung nach Geister überhaupt keine Kinder zeugen können,[3]) und empfiehlt den

[1]) Wolters a. a. O. S. 154.

[2]) Vgl. Reusch, a. a. O. S. 405 und 421.

[3]) Vgl. S. 40 dieser Schrift.

Gegnern Luthers, mit den Waffen der Wahrheit diesen zu bekämpfen, nicht mit solchen Fabeln. Den in Köln 1529 als Ketzer verbrannten Clarenbach lobt er in einigen warmen Ausdrücken, weil er tiefes Mitgefühl hat mit jedem frommen Menschen, der um abweichenden Glaubens willen an Leib und Leben gestraft wird.[1] Den eigenen Standpunkt aber kennzeichnet Weyer in folgenden Sätzen[2] aus dem Kapitel, worin er die Todesstrafe für Ketzer bekämpft:

„Damit man nicht den Verdacht hege, ich spreche hier in eigner Sache, erkläre ich, daß niemals eine Ketzerei meinen Beifall hatte, daß ich keinem Ketzer günstig gesinnt war, bin oder sein werde, außer in der Hoffnung, ihn gesund zu machen.[3] Nichts der Kirche Fremdes hat bei mir Eingang gefunden. Im Gegenteil, fest zu ihr haltend habe ich einige Menschen ihr zurückgeführt." Und an einer andern Stelle verwahrt er sich heftig gegen den ihm gemachten Vorwurf, er folge der Ketzerei von Waldus oder Wiclef.

Der gelehrte Dominikaner Sixtus von Siena polemisiert sehr scharf[4]) gegen ein Buch: „Adversus Lamiarum Inquisitores", das er dem „Abtrünnigen der Lutherischen Ketzerei" Agrippa zuschreibt. Agrippa war aber kein Lutheraner und hat kein solches Buch geschrieben. Der Inhalt jener Polemik paßt genau auf die Schrift von Weyer. Offenbar verwechselt der Autor hier Lehrer und Schüler, deren Originalschriften er nur von Hörensagen zu kennen scheint. Valde insanus nennt er den Verfasser des Buches mit dem vermeintlichen obigen Titel.

Die kursächsische Kriminalordnung von 1572, Consultationes Saxonicae, nahm mit Überbietung der Carolina einen eignen Paragraphen über das Hexenwesen auf. Selbst im Falle kein Schaden zugefügt worden sei, habe wegen des Bündnisses mit dem Teufel die Todesstrafe zu erfolgen. In den Motiven dieser Prozeßordnung ist von Weyer kurz die Rede.[5] „Es sind längst verschienene Jahre viel Bücher ausgangen, darinnen die Zauberei mehr vor ein Superstition und Melancholey dann vor ein Übelthat

[1] S. 52 und S. 64.

[2] Lib. 6, cap. 18.

[3] Spe medicandi heißt es im Original. Ich weiß nicht, ob Weyer es medizinisch oder geistig meint.

[4] Bibliotheca sancta. Venedig 1575. 2. Aufl. Lib. 5, S. 52 und Lib. 6, S. 428.

[5] C. G. v. **Wächter**, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbes. z. Gesch. des deutschen Strafrechts. 1845, S. 293.

gehalten, und wird hart darauf gedrungen, daß dieselbe am Leben nicht zu strafen. Des Wieri rationes seyn nicht sehr wichtig, als der ein Medicus und nicht ein Jurist gewesen. So ists ein geringes Fundament, daß er meynet, die Weiber werden nicht leiblich zum Tanz und Teufelsgespenste geführt, da doch das Widerspiel durch Grilandum mit Exempeln und bessern Gründen ausgeführt wird, auch die Erfahrung gibt, und zum wenigsten, wann schon der Leib nicht, daß doch die Seel und Geist und also praecipua hominis pars weggeführt wird, wie Joh. Baptista Porta Neapolitanus bezeuget in magia naturali, auch die Lyffländische Historien geben."

Einige andere Geister untergeordneten Ranges, die mit ihrem Namen der Weyer'schen Ketzerei entgegentraten, will ich nur kurz erwähnen. Da ist der französische reformierte Prediger Lambertus Danaeus,[1]) der Heidelberger Arzt Thomas Erastus (Lieber)[2]) und der Trierische Weihbischof Peter Binsfeld.[3]) Des letzteren Schrift hatte am meisten Erfolg, wahrscheinlich wegen der Autorität des Verfassers als eines Bischofs. Sie wurde das Hand- und Lehrbuch der Hexenrichter und erlebte mehrere Auflagen. Weyer ist darin, soviel ich sehe, nicht genannt, aber offenbar in den polemischen Stellen der Vorrede und sonstwo deutlich gemeint. Wir werden dem Verfasser noch in der Praxis begegnen. Sein Eifer hat es dahin gebracht, daß dem Trierischen Lande neben Würzburg, Bamberg und wenigen andern in Vollendung und Ausdehnung der Malefizprozesse die Palme gebührt.

Sodann gehört hierher der herzoglich lothringische Geheimerat N. Remigius[4]) und der Rintelner juristische Professor

[1]) Dialogus de veneficiis etc. Köln 1575.

[2]) Disputatio de lamiis seu strigibus. 1578 (mir liegt eine Ausgabe von 1581 vor).

[3]) Tractat von Bekantnuß der Zauberer und Hexen. Trier 1590 (die erste lateinische Ausgabe ist von 1589).

[4]) Daemonolatria ꝛc. 1594. — Deutsche Ausgabe 1598. Frankfurt. 488 Seiten klein Oktav. — Ein Buch so dumm und grausam, wie sein Verfasser in der Praxis es war. Er erzählt unter vielem andern S. 223 so: „Es haben sich auch zu unserer Zeit mehrere Kinder befunden, welche ebenso in ihrer Jugend von den Eltern dem bösen Geiste sind überliefert worden. Weil aber dieselben schon so verständig waren, daß sie Gutes und Böses unterscheiden konnten, haben wir obersten Richter, als Duumviri, es für gut erkannt, daß sie nackend sollten ausgezogen und dreimal um den Platz, darauf ihre Eltern lebendig verbrannt worden, mit Ruten gehauen werden. Und solcher Brauch ist von der Zeit an nachmals also unterhalten worden . . . . wiewohl man

H. Göhausen;[1]) im Auslande unter andern der französische Coelestinermönch P. Crespet.[2])

Die Erbitterung gegen Weyer ging so weit, daß in seinem Todesjahre einer seiner Standesgenossen ihm den Nachruf gehalten hat:[3]) „Dieser Weyer, der, um die Richter für die Zauberinnen einzunehmen, all ihr Thun aus ihrer kranken Einbildungskraft und Phantasien Schlaftrunkener herleitet, also daß sie nur sich einbilden sollen, Verbrechen gethan zu haben, sie aber wirklich nicht zu thun vermochten! Auf nichts anderes geht er aus, als daß er ihre Schuld von ihren Schultern abwälzt, und sie von aller Strafe freimacht; das alles nur, um so die Kunst und die Genossen der Zauberei überall in Schwang zu bringen! Ja, ich sage es frei heraus: Ich glaube mit Bodinus, daß Weyer in alle Verhältnisse der Hexen eingeweiht, daß er ihr Genosse und Mitschuldiger gewesen, daß er, selbst ein Zauberer und Giftmischer, die übrigen Zauberer und Giftmischer verteidigt hat. O, wäre solch ein Mensch doch nie geboren, oder hätte er wenigstens nie etwas geschrieben, statt daß er nun mit seinen Büchern so vielen Menschen Gelegenheit zu sündigen und des Satans Reich zu mehren gibt!"

Der das schrieb, war Scribonius (Schreiber), in Marburg geboren und Arzt in Korbach im Waldeck'schen. Weß Geistes Kind er war, bezeugt uns sein Gutachten[4]) vom 4. Oktober 1583 über die Wasserprobe, das er auf Geheiß der beiden Bürgermeister von Lemgo, Flörcken und Kothmann, abgab. Hier der Anfang davon:

„Wohlweise und hochgelahrte Herren Bürgermeister! Als ich am 25. September bei Euch zu Lemgo ankam, sind zwei Tage hernach, gerade an Michaelisabend auf Erkenntnis des Rats drei Zauberinnen wegen ihrer vielfältigen und gräulichen Mißhandlung

---

sie hätte gänzlich sollen vertilgen und ausrotten, damit fürder durch sie dem Menschen kein Schaden geschehe."

[1]) Verfasser von zwei Schriften gegen die Hexen: Decisio trium quaestionum de veneficiis. 1629, 4° und Processus contra Sagas. 1630. 8°. (Nach Georgi, Europ. Bücherlexikon 1742).

[2]) Deux livres de la haine de Satan et malins contre l'homme. Paris 1590. 8°.

[3]) G. A. Scribonius, De sagarum natura et potestate, deque his recte cognoscendis et puniendis physiologia. Marburg 1588. — Ich gebe dies nach einer handschriftlichen Notiz von Wolters, der das Original in Händen hatte.

[4]) Theatrum de veneficis, S. 231.

mit Feuer von Leben zu Tode gebracht worden. Desselbigen Abends auch sind wiederum drei, so von Obgemeldeten als ihre Mitgenossen und Rottgesellinnen angegeben, von den Stadtdienern angegriffen und ins Gefängnis gelegt, folgendes Tages aber um zwei Uhr nach Mittag, sind sie vor dem Stadtthor zu weiterer Erforschung der Wahrheit auf das Wasser geworfen worden, daß man sehen möchte, ob sie untergehen würden oder nicht. Zwar Hände und Füße waren ihnen hart gebunden, die Kleider abgezogen, auf folgende Weise aber war das Binden bewerkstelligt: Die rechte Hand war an den linken großen Zehen, und wiederum die linke Hand an den rechten großen Zehen verknüpft, daß sie sich mit dem ganzen Leibe gar nicht regen konnten. Darauf, in Beisein etlicher Tausend Menschen, wurden sie in das Wasser geworfen, eine jede dreimal, aber gleich wie ein Holz oder Block sind sie obgeschwommen und keine untergegangen."

„Auch war heftig zu verwundern, wie sie aus dem Kerker durch die Stadt nach besagtem Orte auf Karren ausgeführt wurden, hörte das regenhafte Wetter, das erst angefangen hatte, zur Stund' auf, fast in dem Ruck, wie die Zauberinnen das Wasser erst berührten, also und in der Weise, daß, während sie auf dem Wasser schwammen, unversehens die Sonne aufblickte und der Himmel gar schön und klar ward; sobald sie aber wieder herausgezogen wurden, fing es an, heftig zu regnen."

Wie Scribonius über Weyers Schriften denkt, ergibt sich aus folgenden Sätzen: „Wierus, ein Doktor der Arznei, gedenkt dieser Gewohnheit im 6. Buch von Teufelsbetrug im 7. Kapitel, sagt, sie sei für nichts zu halten, werde auch nicht unbillig als eine Anzeigung, die zu vielen Malen fehle, verachtet. Ich sehe aber keinen gewissen Beweis, womit er seine Meinung verteidigen und schirmen will. Er führet auch kein sonderliches gewisses Exempel, daraus er schließe, daß die Probe und der Versuch trüglich und ungewiß sei. Darum wird niemand genugsam erweisen mit des Wieri Zeugnis, daß diese vorliegende Sache leichtfertig und ungewiß sei."

Von 1583 bis 1588 hatte sich, wie wir gesehen haben, die Unzufriedenheit des Scribonius mit Weyer wesentlich gesteigert. Das mag geschehen sein durch die Polemik, welche er wegen seiner Verteidigung der Wasserprobe über sich heraufbeschworen hatte. Von verschiedenen Seiten wurde er hart darüber angelassen, am

meisten von dem Freunde Weyers Ewich und von Hermann Neuwaldt. Dieser war Professor der Medizin in Helmstädt. Der Titel seiner Schrift[1]) gibt deren Inhalt. Leider bleibt Neuwaldt bei dem Widerspruch gegen die Wasserprobe stehen, obwohl er Weyern persönlich zugethan ist. Er sagt über ihn:

„Was den Johann Weyer angeht, einen um die Philosophie und Medizin hoch verdienten Mann, so hat ihn natürlich nichts zu einer solchen abergläubischen Ansicht (über die Wasserprobe) bringen können. Ich muß bekennen, daß er mit den Zauberern ein großes Mitleid hat, daß er ihre Verteidigung aus Erbarmen und frommem Eifer führt, ihre ganze Kunst als eingebildet verlacht und verwirft: aber darin kann ich durchaus nicht mit ihm eins sein, denn ich stütze mich auf den Augenschein und auf die Autorität der hl. Schrift . . . . . Abfallend von Gott verehren sie nicht nur den Teufel, sondern unterwerfen sich ihm gänzlich, geben sich ihm zum Eigentum und leisten ihm in allem Gehorsam. Daß sie aber mit Recht gestraft werden, das haben gegen Weyer einige klar erwiesen, so Thomas Erastus, Lambert Danaeus und Johannes Bodinus. Bei denen können es die lesen, welche die Völker beherrschen." Und an einer spätern Stelle wiederholt Neuwaldt: „Weyer, der mit den Hexen ein Mitleid hat und ihnen keine gebührliche Strafe zuerkennt, ist billigerweise von anderen refutiert worden. Indes anlangend die Purgation durch das Wasser, so erachte ich, von seiner Meinung sei nicht ein Haar breit zu weichen, daß sie ihm nämlich allzeit wegen des Aberglaubens und Betrugs verdächtig gewesen ist . . . ."

Ein Gegner von wissenschaftlicher Bedeutung und anerkannten Verdiensten auf andern Gebieten erwuchs den Weyer'schen Ideen in Jean Bodin (1530—1596). Er war Rechtsgelehrter und Philosoph, stand bei dem französischen Hofe und bei der ganzen gelehrten Welt in hohem Ansehen. Sein Buch Traité de la démonomanie des sorciers erschien 1579, und wurde 1581 und 1591 durch Johann Fischart, Dr. juris und Amtmann zu Forbach, in deutscher Sprache publiciert. Ich benutze die letztere Ausgabe, da mir das französische Original nicht zu gebote steht.

[1]) Exegesis purgationis sive examinis sagarum super aquam frigidam projectarum, in qua refutata opinione G. A. Scribonii de hujus purgationis et aliarum similium origine, uatura et veritate agitur. Helmstädt 1584.

Schon gleich in den ersten Zeilen der Einleitung bekennt der Verfasser kräftig Farbe. Eine Frau in einem Dorfe bei Compiègne hatte seit ihrem zwölften Jahre mit dem Teufel gebuhlt und das auch während ihrer Ehe fortgesetzt. Endlich ereilte sie die Gerechtigkeit. Bodin war als gelehrter Jurist zugezogen. Einige der Richter, „so von Natur etwas mehr barmherzig und mild", wollten die mittels der Folter Überführte nur aufhängen lassen; die andern aber, wozu offenbar auch er gehörte, waren für das Einäschern bei lebendigem Leibe; und das geschah denn auch.

„Dieweil nun aber ihrer Viele über diesen Fall sich heftig wunderten und ihn gleichsam für unmöglich erachteten", fand Bodin die Abfassung seiner Schrift für notwendig.

Wir können rasch über die ersten 274 Seiten Quartformat hinweggehen. Der französische Jurist und Philosoph von 1579 führt genau dieselbe Feder wie der kölnische Mönch von 1487, sogar bis auf das Sichumherwälzen in sexuellen Betrachtungen gleicht er ihm.[1]) Es ist demgemäß auch ganz in der Ordnung, daß er unserm Weyer vierzig seiner großen Seiten widmet. Er nennt ihn den Beschirmer der Unholden, ein recht leichtfertiges Schwindelhirn und einen schamlosen Menschen, dem Gott den Verstand genommen hat. „Dermaßen wurde dem Weyer zu Ende seines Buches der Kopf von Zorn erhitzt, daß er die Richter greuliche Henker schilt; und das gibt wahrlich große Vermutung, er besorge sehr, es möchte etwa ein Zauberer oder Hexenmeister zu viel plaudern; und thut eben deshalb wie die kleinen Kinder, welche vor Furcht des Nachts singen." Die Haare stehen ihm zu Berg, wenn er am Schlusse nochmals alles überlegt, was von Gottlosigkeit und Fälschung Weyer zusammengeschrieben hat. Er hält ihn deshalb für den Galgen reif. Die Fülle des Abergläubischen und Brutalen in Bodins Buch ist so bedeutend, daß es ihm keinen Eintrag thut, wenn er[2]) die Wasserprobe und einige aus dem 15. Jahrhundert herrührende gar zu alberne Mittel der Überführung verwirft.

Das Buch Bodins steht auf dem Index [3]) Da sein Vorbild, der „Hexenhammer", nicht drauf steht, so kann ich mir das nur daraus erklären, daß Bodin lange Zeit eifrig dem Protestantismus sich zuneigte.

[1]) Vgl. lib. 2, cap. 7.

[2]) Lib. 4, cap. 4.

[3]) Reusch, a. a. O. 417 und 537.

Auch Jakob I., König von England, ließ sich gegen Weyer vernehmen. In der Vorrede seiner Daemonologia[1]) sagt er, sie sei geschrieben, weil in seinem Königreich eine fürchterliche Menge Hexen dem Teufel ganz und gar sich ergeben habe. Sie möge die Zweifelnden unterrichten, wie der Satan wüte und wie sehr dessen Werkzeuge die schwersten Strafen verdienen. Das gegenüber den pestartigen Meinungen zweier Zeitgenossen, von denen der eine, ein Engländer namens Scot[2]), gleich einem die Seele leugnenden Sadducäer sich nicht geschämt habe drucken zu lassen, es gebe überhaupt keine Zauberkunst; der andere, ein deutscher Arzt namens Weyer, eine Verteidigung für diese Tausendkünstler zusammengeschrieben, Straflosigkeit für sie gefordert und sich damit zum Spießgesellen eben dieser verruchten Menschen gemacht habe.

Die weitern, sachlichen Ergüsse der königlichen Feder kann man sich danach leicht vorstellen.

Am meisten fiel gegen Weyer ins Gewicht das große Werk des sehr angesehenen Jesuiten Delrio.

Martin Anton Delrio war geboren 1551 von spanischen Eltern zu Antwerpen. Nach Vollendung seiner Studien arbeitete er zuerst als belgischer kaiserlicher Rat und Prokurator und als Auditeur der Armee, trat dann 1580 in den Jesuitenorden ein, dem er bis zu seinem Tode 1608 in Löwen angehörte. Er war ein juristisch und theologisch fruchtbarer Schriftsteller.[3]) Sein großes Werk[4]) wurde zuerst 1593 in Mainz ausgegeben und erlebte bis zum Jahre 1746, wo es in Venedig erschien, vierzehn an verschiedenen Orten gedruckte Auflagen. Die von 1606 wurde auf Kosten Jakobs I. von England gedruckt, die von 1611 ist eine französische Übersetzung.

[1]) Mir liegt die Ausgabe von 1609 und die von 1619 vor, letztere in den durch J. Montacutus herausgegebenen gesammelten Werken. Die von Jakob I. und einigen anderen britischen Fürsten erlassenen Verordnungen zum Ausrotten des Hexen- und Zauberwesens wurden durch das Parlament erst zu Anfang des Jahres 1736 aufgehoben. Vgl. Journals of the house of Commons Bd. 22, Index 9 und 10 Geo. II Parl. 2. Sess. 2, unter Witchcraft. — Der Text der betreffenden Bill bei Hauber, Biblioth. magica, II. 3.

[2]) Vgl. unten S. 94.

[3]) Backer, Ecrivains de la compagnie de Jésus. 1853, I, 257.

[4]) Disquisitionum magicarum libri sex, quibus continetur accurata curiosarum artium et vanarum superstitionum confutatio, utilis theologis, jurisconsultis, medicis, philologis.

Ich benutze die von 1633, welche in Köln erschien. Sie hat 1070 Druckseiten in Quart. An ihrer Spitze trägt sie das I. H. S. mit dem Kreuze und mit dem von Nägeln durchbohrten Herzen. Ein schöner Stich, die ägyptischen Plagen darstellend, ist das Titelblatt. Die auf ihm angebrachten Worte Superiorum permissu et licentia scheinen mir da ganz zu passen; und der Wortlaut jener Approbationen der Oberen von Lüttich und Köln, obschon er einige Blätter weiter steht, gehört an Wert und Wirkung ebenfalls zu jenen Heimsuchungen aus dem Exodus.

Das Werk von Delrio ist gleichsam eine neue zeitgemäße Auflage des „Hexenhammers" in anscheinend wissenschaftlichem Gewande, ebenso fanatisch und abergläubisch wie dieser, jedoch nicht ganz so roh. Das dazwischen liegende Jahrhundert ist an Delrio nicht ohne Eindruck und Belehrung vorübergegangen, aber nur was den äußeren gelehrten Schliff angeht; der innere Wahnwitz ist geblieben, obschon er hier und da anscheinend mildere Formen annimmt. Die Belege für den Delrio'schen Geist werde ich bei Besprechung der Schicksale einiger Nachfolger Weyers, des Rostocker Juristen Gödelmann, des Kanonikus Loos und des Dr. Flade, zu geben haben. Delrios stattliches Buch blieb mehrere Menschenalter hindurch ein Bollwerk des Hexenwahns.[1]) Auf dem Index steht es nicht.

Die angeführten Beispiele zeigen, daß aus allen Teilen des christlichen Abendlandes der Widerspruch gegen Weyer laut wurde. Jede Kulturnation stellte ihren Kämpen gegen ihn, von denen jeder hervorragend war in seiner Weise. Das alles duldete auf die Dauer keinen Widerstand. Weyers Feinde errangen den Sieg, und so konnte, was unser Land angeht, um 1630 der spätere Kardinal Fr. Albizzi, welcher mit dem päpstlichen Gesandten Ginetti nach Deutschland gekommen war und besonders lange im kurkölnischen Gebiete[2]) sich aufhielt, schreiben: „Ein gräßliches Schauspiel

[1]) Soldan, II, 29.

[2]) Ich verweise nur auf die schamlosen Greuel aus jener Zeit in Siegburg u. s. w. unter den Juristen Dr. Buirmann aus Euskirchen und Dr. Liblar aus Köln. (Nach J. B. Dornbusch, Ann. d. histor. Vereins f. d. Niederrhein. 1876, Heft 30, S. 134.) „Das kölnische Officialat versuchte dem mehr als zwanzig Jahre andauernden Treiben des (erstern) Justizmörders keinen Einhalt zu thun", jedoch ein Anverwandter von Hingerichteten, der Kannenbäcker Jan Kneutgen, lauerte ihm auf, prügelte ihn und zerbrach ihm dabei einen Arm.

bot sich unsern Augen dar. Außerhalb der Mauern von vielen Dörfern und Städten sehen wir zahlreiche Pfähle errichtet, woran arme elende Weiber befestigt waren, die man da als Hexen verbrannte".[1]) Und in den andern nördlichen Kulturländern standen die Dinge ebenso.

Noch eines etwas spätern höchst einflußreichen Gegners von Weyer sei hier gedacht, es ist der Leipziger Professor der Rechtsgelehrsamkeit und Beisitzer des Schöffenstuhls, später Dresdener Geheimrat Benedict Carpzov, ein hervorragender Jurist, gestorben 1666. In der Theorie ein Bodin und Delrio, in der Praxis ein Sprenger und Krämer, war er sonst ein orthodox-lutherischer frommer Mann, der die Bibel 53mal durchgelesen und jeden Monat das Abendmahl nahm.[2]) In seinem großen Werk in dem Kapitel de crimine sortilegii sagt er,[3]) es gebe Christen, die trotz aller Klarheit über das strafbarste der Verbrechen dennoch die Zauberer durch ihre Bücher öffentlich schützten; und als Beispiele solcher Menschen nennt er zuerst unsern Weyer, dann den Arzt Petrus de Apono[4]) und den Juristen Joh. Fr. Ponzinibius.[5]) Gegen sie sei nicht ohne Grund Jean Bodin losgefahren und habe gesagt, nur der Teufel habe ihnen die Lehre eingeblasen, daß alles, was über die Zauberer gepredigt werde, Unsinn und Fabel sei ...... „So hat zweifellos der Satan treue Diener aus allen Ständen und Lebenslagen, welche sein Reich mannhaft verteidigen und die dämonischen Gelage und Gemeinschaften ausbreiten, indem sie Richtern und Obrigkeiten vorreden, die Zauberer würden ungerecht bestraft, und keinesfalls seien diese mit Todesstrafe zu belegen. Und das thun jene, wie sie sich einbilden, nicht ohne die gewichtigsten Gründe."

---

[1]) De inconstantia in jure admittenda etc. cap. 32, no. 179. S. 355 der Ausgabe von 1683.

[2]) v. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 2. Abteilung 1884, S. 62. Herausgegeben von Dr. Landsberg.

[3]) Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium in partes III divisa. Wittenberg 1635. Quaest. 48, no. 13 und 14. — Ich habe die Ausgaben von 1652 und 1695 vor mir. In ersterer, die 13 Jahre vor des Verfassers Tode erschien, ist vorne dessen Bildnis angebracht und darunter eine Landschaft mit der Darstellung von sechs Arten des Hinrichtens als Staffage.

[4]) Geboren 1250 in Oberitalien, berühmter Arzt zu Padua, gest. um 1320.

[5]) Aus Piacenza, Mitte des 16. Jahrhunderts.

Nach Carpzov ist bei Zauberei, dem delictum atrocissimum die dreimalige Wiederholung der schärfsten Tortur um so mehr zulässig, als die Zauberkraft des Teufels die Hexen stark macht, die Folterqualen ohne Geständnis auszuhalten. Gesteht die Angeschuldigte, so ist ihre Schuld erwiesen; bleibt sie unter den Qualen der Folter standhaft, so deutet dies auf Gemeinschaft mit dem Teufel und auf seinen Beistand. Selbst die frommen Gebete, mit denen die Gemarterten Leib und Seele Gott befehlen, sind als zauberische Blasphemien verdächtig. Die Folter ist bis zum dritten Grade zu steigern; aber freilich, wenn auch dieser kein Geständnis erzwingt, so bleibt dem Richter nichts übrig als freizusprechen.[1])

Das ganze vorher citierte zehn Folio-Seiten große Kapitel ist Weyern gewidmet, natürlich nur, um ihn im Geiste solcher Vorschriften und Anschauungen zu widerlegen. Das einzig Gute, was man von Carpzov sagen kann, ist, daß er kühl, gemessen und sogar höflich in der Form bleibt. Gezeter wie bei Bodin und Delrio auf die Träger der abweichenden Meinung kommt bei ihm, soweit ich ersah, nicht vor. Dennoch ist es gut, daß Weyer nicht lebend, daß nur seine Schrift ihm in die Hände fiel.

Schon lange vor dieser Polemik Carpzovs gegen Weyer war es, als ob dieser niemals gelebt und geschrieben habe. Sogar die Erinnerung an ihn schien erloschen; ja, wir sind vielleicht zu der Annahme berechtigt, daß man sie geflissentlich unterdrückte.

Von zwei bibliographischen Herolden belgischer Gelehrsamkeit, Aubertus Miraeus, 1609, und Franciscus Sweertius, 1628, übergeht ihn der erstere ganz, erwähnt ihn der letztere in nachlässig kürzester Form, während Geister viel geringern Ranges glänzend paradieren. Das zieht sich so hindurch in der gesamten Literatur des 17. Jahrhunderts, soweit ich sie auf den Namen Weyer durchsucht habe. Im 18. war es kaum anders. Der Mechelner Kanonikus J. Fr. Foppens sagt in seiner Bibliotheca Belgica[2]) über Weyer nach einigen kurzen biographischen Notizen folgendes:

„Er war nicht unbewandert in der Theologie und Jurisprudenz: was er aber von den Blendwerken der Dämonen, von den Giftmischern und Hexen geschrieben hat, neigt zum Atheismus hin und kennzeichnet ihn als einen zwar geistvollen, aber kecken und

[1]) Quaest. 125, no. 65—73.

[2]) Bibl. Belgica sive virorum in Belgio vita, scriptioque illustrium catalogus librorumque nomenclatura. Brüssel 1739. Bd. 2. S. 754.



vermessenen Menschen. Nur Ketzer loben ihn. Deshalb wird er in dem Index des Konzils von Trient zu den in der sogenannten ersten Klasse verdammten (damnatos) Schriftstellern geworfen. Er starb zu Tecklenburg . . . . und wurde dort in der Hauptkirche begraben. Seine Söhne setzten dem Andenken des lutherischen Vaters folgende lügnerische Grabschrift" . . . (s. unten.)

Ich finde, daß dieses böse Urteil einigemal dem Jesuiten J. Hartzheim als Original zugeschrieben wird.[1]) Das ist insofern unrichtig, als dieser mit Nennung jener Quelle es nur kopiert hat. Der größern Deutlichkeit wegen sind jedoch bei Hartzheim die beiden Wörter mendax und Lutheranus der Foppen'schen Auslassung durch Kursivdruck hervorgehoben. Weder der Kölner Jesuit noch Foppens hatten, wie ich vermute, die Schriften Weyers je vor Augen, sonst hätten sie kaum so flach und so ungerecht über den Verfasser reden können. Ihn einer, wenn auch noch so geringen Hinneigung zum Atheismus zu zeihen, ist nicht nur verleumderisch sondern geradezu albern.

7.

Weyers nächste Nachfolger.

Erquicklichere Gestalten als die der Binsfeld, Bodin, Delrio und Carpzov erwarten uns. Weyers Mut und Erfolg, womit er dem Aberglauben und der gerichtlichen Barbarei des christlichen Abendlandes Trotz bot, regte die Nachahmung an. Das dauerte freilich lange genug. Volle zwanzig Jahre kämpfte er allein, da erst wagten Andere sich ihm anzuschließen, zum Teil recht sachte oder pseudonym und anonym; aber das Stillschweigen über die Greuel, wie es seit der Hexenbulle und der Kölnischen Fakultäts-Sitzung bis zu Weyers Buch 1563 geherrscht hatte, war auch in weitern Kreisen gebrochen. Der zeitlichen Reihenfolge nach will ich hier skizzieren, was mir aus den Quellen über Weyers nächste Nachfolger bekannt geworden ist. Zur Ehre jener Zeit und des menschlichen Geistes möchte ich hoffen, daß die Schriften noch Anderer auftauchen und meine kleine Reihe[2]) vervollständigen werden.

[1]) Bibliotheca Coloniensis. 1747, S. 208. Der Verfasser, Sohn eines kölnischen adligen Ratsherren, war Doktor der Theologie und Direktor eines Gymnasiums in Köln.

[2]) Ein Vergleich mit Soldan wird sie als wesentliche Ergänzung der seinigen, II, 19 u. s. w., erkennen lassen.

Ein starkes Jahr nach Weyers erstem Auftreten, im Dezember 1564, erstattete der sehr angesehene Jurist Joh. Fichard in Frankfurt a. M. ein Gutachten[1]) an einen ungenannten Grafen über fünf zum Tode verurteilte Weiber und meint darin, da vier von ihnen selbst gestanden hätten, daß sie jahrelang mit des Teufels Hilfe Gewitter gemacht und Menschen und Vieh beschädigt hätten, so seien sie gemäß dem Spruche des Exodus und der Autorität Luthers zusammen zu verbrennen; die fünfte aber, noch jung und nicht ganz verdorben, sei angeblich durch die Luft geflogen und habe mit dem Teufel gebuhlt, aber das seien nichts wie krankhafte Einbildungen ohne Thatsächlichkeit. Unter den Belegen dafür citiert Fichard den Beschluß des Konzils von Ancyra und zweimal das Buch von Weyer (. . . . et omnium diligentissime et copiosissime demonstrat Wierus . .) und darum sei jene fünfte Hexe, nachdem sie dem Teufel abgeschworen, nur aus der Stadt zu verweisen und im Lande des Grafen zukünftig weiter zu beaufsichtigen. So wunderlich die Logik in diesem Gutachten uns vorkommt, erkennen wir doch einen wenn auch dürftigen Anfang Weyer'scher Belehrung darin. Fichard war nicht so hochmütig wie andere Juristen, die einfach sagten, Weyer sei Arzt und verstehe nichts von Malefiz-Sachen. Er warnt auch vor der Wertschätzung der Denunziationen auf Zauberei.

Soviel ich sehe, war der Erste, welcher schriftstellerisch in Weyers Fußstapfen trat:

Doktor Johann Ewich, zuerst Arzt in Duisburg,[2]) später Stadtphysikus und Professor an dem neu errichteten Lyceum in Bremen, Verfasser einer Schrift über die Pest[3]) und über Hippokrates und Paracelsus.[4]) Er scheint mit Weyer persönlich befreundet gewesen zu sein, wenigstens wird er von diesem wiederholt in solchem Sinne erwähnt. Ewich hat bereits die erste Ausgabe der Praestigia daemonum mit einem lateinischen Gedicht versehen, wovon ich die letzten Distichen oben S. 5 mitgeteilt habe. Bald nach dem Er-

[1]) Consilia. Bd. 2, cons. 113. Über Fichard vgl. v. Stintzing a. a. O. I, 586.

[2]) Horstgenio-Fronebruchius nennt ihn W. Teschenmacher. Ich finde, daß ein Dorf Hörstgen im Clevischen liegt.

[3]) De officio fidelis et prudentis magistratus tempore pestilentiae rempublicam a contagio praeservandi liberandique libri duo. Neustadt a. d. Hardt. 1582. 8°.

[4]) De vita Hippocratis et nova Paracelsi disciplina etc. Bremen 1584. 8°.

scheinen des Buches richtete er am 1. Juni 1563 an Weyer einen Brief, worin er sich ganz zu dessen Ansichten bekennt. Fast alle Ärzte und Rechtsgelehrten, sagt er, und Theologen, denen letzteren eine bessere Kenntnis des Hexenwesens doch besonders zukomme, hätten bisher mit den Überlieferungen und Fabeln der Vorfahren sich begnügt und damit den ungerechten Tod vieler Menschen leichtsinnig verschuldet. Auch er selbst, obschon nicht dem gewohnten Vorurteil der Menge huldigend, sei doch durch die allgemeine Blindheit verhindert gewesen, seine Augen höher zu richten und der ganzen Wahrheit ins Antlitz zu schauen. Er habe weder zu verneinen noch zu bejahen vermocht. „Aber nun, nachdem dein Urteil mich gestärkt hat, blicke ich ins Licht und weiß genau, wohin ich zu gehen und wo ich zu halten habe. Ich danke dem unsterblichen Gott dafür, daß dein Werk uns die Dinge klar gelegt hat, welche klar zu erkennen alle Gelehrten und Ungelehrten, besonders aber wir als Christen verpflichtet sind .... Lebe wohl, vortrefflicher Weyer, der Du ganz ein Herkules des Aberglaubens unserer Zeit bist. Bleibe, was du so glücklich und ruhmvoll zu sein begonnen hast: Dem Fürsten, der Stadt und dem ganzen Volke eine große Freude, den Übelgesinnten aber ein Leid."[1])

Ewich veröffentlichte 1584 zu Bremen seine kleine Schrift gegen den Hexenwahn.[2]) Ich kenne sie aus dem Original und aus einem Abdruck der deutschen Übersetzung im Theatrum de veneficis, worin sie 30 Folioseiten ausmacht. Weyer und sein Buch werden darin als Autorität angeführt. Sinn und Richtung des Ganzen möge aus einigen der Schlußsätze erhellen, welche Ewich den drei Abschnitten seiner Schrift jedesmal anfügt.

„Es gibt mancherlei Meinung von den Hexen und das macht die Sache dunkel und schwer zu verstehen. Dieselben können aber nichts über die Natur und können keine Mirakel thun. Das gemeine Geschrei und Gerücht gibt keine gewisse Kundschaft über sie, noch auch die Folter oder unfromme Anklage. Die Folter soll man erst dann gebrauchen, wenn die Hauptschuld bekannt ist. Die

[1]) Im Original ein griechisch angeführter Vers aus der Ilias 3, 50 mit freier Verstellung einiger Wörter.

[2]) De Sagarum natura, arte, viribus et factis etc. Im Jahre 1585 erschien sie ebenfalls in Bremen in deutscher Übersetzung: „Von der Hexen Natur, Kunst, Macht und Thaten". Vgl. H. Hayn, Bibliotheca Germanorum erotica. 1885. 2. Auflage.

Wasserprobe ist ein Gespött des Satans und hat kein Fundament der Wahrheit. Das Gefängnis soll eine Anstalt sein zum Bewahren, nicht zum Strafen. Milde, nicht grausam, soll man mit den Hexen handeln, auch in der Strafe. Es ist gefährlich, den Unschuldigen zu verdammen, denn Gott läßt das unschuldig vergossene Blut nicht ungerächt."

Zur genauern Charakteristik der Schrift gebe ich einen kurzen Passus ganz: „Ein großer Teil des gemeinen Mannes — wollte Gott nicht auch der Vornehmen! — ist den Hexen mehr Feind als andern Missethätern, weil sie mehr Unglück von ihnen befürchten, und größere Thaten von ihnen hören, als von diesen. Sie haben die Meinung, je mehr sie die Hexen haßten und je härter sie sie behandelten, um so weniger könnten sie von ihnen geschädigt werden . . . . . Sie erschrecken vor den Hexen als vor dem Anschauen eines Basilisken, eines Nachtgespenstes oder des Teufels selbst. Diese Furcht kommt nirgends anders her, denn aus Irrtum und falschem Wahn von der Hexen großmächtigen Künsten und Wunderthaten. Es soll uns aber billig nichts schrecken denn die Sünde, und von wegen der Sünde, ein böses Gewissen. Diese zwei, das befürchte ich sehr, werden diese Leute mehr bange machen, als sonst etwas andres: denn der Hexen Werk ist so viel Schreckens nicht wert."

Über die damals in Deutschland sehr beliebte Wasserprobe sagt er unter anderm dieses: „Was ist denn die Wasserprobe, dieses ungewöhnliche Werk anders, denn eine Versuchung Gottes oder ein teuflisch Gespött und einer ärgerlichen Tragödie Anfang? Ein Scherzer hat lachend und diese Probiermeister beschimpfend davon gesagt, daß sie der Weise der Köche folgen. Denn wie diese den Kapaun, welchen sie zur Mahlzeit bereiten, erst mit Wasser reinigen und danach braten, also rüsten auch jene dem Moloch seine Gerichte und Brandopfer zu . . . . . . Und dieweil dann die wunderbare und abscheuliche Wiedertaufe der Hexen keinen festen Grund und Nachweis hat, ja beidem zuwider ist und zu Versuchung göttlicher Allmacht gereicht (wie selbst Papst Lucius III. bekennt), so darf man nicht zweifeln, daß sie vom Doktor Satan oder von den Seinigen, als da sind Henker, Peiniger, gottlose Abgötterer, falsche Christen, sophistische und heillose Philosophen, aberwitzige Weissager und dergleichen, erdacht und eingeführet sei. Die dann allesamt was diesen Punkt belangt Diener und Täufer des Satans

sind, nachdem sie, die vorhin Christen waren und Christo durch das Sakrament der Kirche einverleibt gewesen sind, durch diese Wasserprobe in Gegenwart vieler Menschen sich dem Satan zueignen, gleich wie früher die Molochiter ihre Kinder durchs Feuer."

Ewichs Schrift ist dem Grafen Simon von Lippe und Redtberg gewidmet. Sie ist doktrinär und vor allem vorsichtig gehalten. Das beweist schon der erste Satz aus den Aphorismen des dritten Teils: „Die Hexen verdienen Strafe, aber nicht alle die gleiche", und der letzte: „Zuweilen ist bei den Hexen ein Exempel strenger Strafe zu konstatieren, ebenso wie bei blasphemischen Ketzern." Nur wo Ewich über die Wasserprobe spricht, erinnert er an die geharnischte Schreibweise seines Freundes und Vorgängers Weyer. Ob innere oder äußere Gründe ihn zu der Verklausulierung seiner Ansicht führten, geht aus der Schrift nicht hervor.

Johann Georg Gödelmann, Doktor der Rechte, Professor zu Rostock, hielt dort 1584 öffentliche Vorlesungen über unsere Materie und gab dieselben bald danach im Druck heraus.[1]) Er steht ganz auf dem frommen Standpunkte Weyers, den er schon in der Vorrede und nachher noch oft citiert und von dem er Gedanken und Sätze fast wörtlich wiederholt. Die bösen Zauberer sündigen absichtlich, die armen sogenannten Hexen aber werden durch die List des Teufels getäuscht. Sie irren, weil melancholische Krankheiten sie plagen. Man darf sie nie bestrafen, wenn sie unmögliche Dinge als von ihnen gethan bekennen. Besonders ihre Bekenntnisse über Buhlschaft mit den Dämonen sind nichts als kranke Phantasie. Undenkbar ist, daß der Mensch, das Ebenbild Gottes, in einen Werwolf oder in ein sonstiges Tier verwandelt werden könne. Folter und greuliche Kerker pressen den Angeklagten die unsinnigsten und unwahrsten Dinge aus, wovon Gödelmann schlagende Beweise aus der sonstigen Kriminal-Erfahrung mitteilt. Die Wasserprobe der Hexen nennt er einen widerrechtlichen und teuflischen Gebrauch und einen Greuel vor Gott. Gegen den Jean Bodin geht er in der schärfsten Weise vor. Sehr wohlthuend

[1]) Ich benutze die Ausgabe von 1601: Tractatus de magis, veneficiis et lamiis etc. jam denuo recognitus etc. Frankfurt, bei Nic. Basseus. Drei Bücher, ohne die Anlagen zusammen 330 Seiten 4°. — Es existieren mehrere Auflagen der Schrift, auch eine deutsche Übersetzung von G. Nigrinus, hess. Superintendenten zu Eschzell in der Wetterau. Frankfurt 1592. 4°. — Vgl. v. Stintzing a. a. O. I, 727.



liest sich ein der ursprünglichen Schrift eingefügtes in deutscher Sprache abgefaßtes Gutachten, das Gödelmann am 8. März 1587 an eine ungenannte Stadt Westfalens gemäß einer ihm zugekommenen Aufforderung erläßt. Seine sonst unter sehr vielen juristischen, theologischen und geschichtlichen Citaten verborgenen Argumente treten hier klarer hervor. Zu bessern Kenntnis des verständigen Mannes gebe ich eine Stelle daraus im Original:

„Auß angezogenen Rechtsgründen ist zu ersehen, wie widerrechtlich, freuentlich vnd Tyranisch, diejenige Richter handlen, welche offtermals vnschuldige Frauwen, oder andere Personen, nur von wegen einer boßhafftigen Vettel, oder leichtfertigen Gesellen, falschen Wahn vnd Verleumbdung, nach altem Mißgebrauch, in so schendliche grawsame böse Thürm, welche billich nicht Menschen Gefängniß, sondern deß Teuffels Marterbäncke möchten genennet werden, hinab werfen, da liegen die elende blöde Weiber im finstern, da der Engel der finsterniß lieber vnd mächtiger ist, dann anderswo, machet sie ihm da mit schrecken mehr vnderthenig vnd zu eygen, dann sie zuvor waren, oder daß sie sich im Kercker (welches die Obrigkeit bey dem allerhöchsten Richter zu verantworten hat) selbst entleiben. Ja beredet vnnd bedräwet in so einsamer Finsterniß auch offt die, so keine Hexen seynd, keine Gemeinschafft je mit ihnen gehabt, daß sie seine Genossen werden: Nach dem Teuffel kompt der Hencker mit seinem grewlichen Folterzeug darzu. Welch Weib, wann sie das für Augen siehet, solte nicht darob erschrecken, dermaßen, daß sie nicht allein das bekennte, was sie wüste, oder meynte daß sie begangen hette, sondern auch das jhr nie jn Sinn kommen were zu thun? Auff solche gezwungene, falsche, nichtige Vrgicht, werden sie dann verortheilt vnd hingerichtet, vnd wöllen lieber sterben, dann in solchem Gefängniß, welche nicht ein Straff, sonder Custodia seyn solte, vom Teuffel vnd Hencker so grewlich gepeiniget werden."

Gödelmann bestreitet hauptsächlich auch die Ansicht Bodins und anderer, daß die Zauberei ein crimen exceptum sei und deshalb dem Richter freiern Spielraum in der Behandlung lasse. Wenn eine Hexe wirkliche Zauberei getrieben und Schaden gethan habe — wovon er die Möglichkeit zugibt — so sei sie nach der Carolina zu bestrafen und nicht nach dem Ermessen des Richters. Unter allen Umständen sei dem Bekenntnis, welches durch die Qualen des Kerkers, durch den Anblick der Folterinstrumente oder durch die Folter selbst ausgepreßt wurde, keinerlei Beweiskraft zuzulegen.

Für solche Ketzerei wird Gödelmann denn auch von seinem Zeitgenossen Delrio gehörig angefahren. Dieser überschreibt ein langes Kapitel[1]: „Über die nächtlichen Versammlungen der Hexen und ob ihr Fliegen durch die Luft wahr sei." Darin erzählt er eine wahrhaftige Geschichte, wonach eine Hexe in der Gegend von Utrecht nicht nur sich, sondern daneben einen jungen Mann durch die Luft geführt, aber auf dem Heimweg von dem Tanz absichtlich in einen See habe fallen lassen. Der junge Mann fiel in das dichte Schilf und zerschund sich dabei das Gesicht. Durch ihn kam die Sache heraus, die Alte wurde eingekerkert, in üblicher Weise zum Geständnis gebracht u. s. w. Delrio siegesgewiß durch die Klassizität seiner Erzählung fährt fort: „Was würde der unverschämte Mund eines Weyer oder Gödelmann samt ihren Orakeln Luther und Melanchthon dazu wohl sagen? Vielleicht, das geisteskranke Weib habe es nur in einer Täuschung von sich geglaubt. Was? Aber der junge Mann war doch geschunden und lendenlahm von dem Fall . . . . ." und so fort in wahnsinniger Widerlegung der Gründe, welche Weyer und Gödelmann gegen derartige Fabeln allerdings vorbringen.

Weiter sagt Delrio: „Das göttliche Recht kennen diese Leute nicht, weil sie es nicht anerkennen. Einer von dieser Bande hat neulich sein hündisches und bei dem Gezänke rasender Gerichtshöfe käufliches Maulwerk aufgethan, dabei aber seine gänzliche Unwissenheit des Altertums, ja sogar den Blödsinn eines zerrütteten Gehirns der Welt kundgegeben." Und nun folgt Gödelmanns Name und ein Citat aus seiner Schrift nebst Widerlegung im bekannten Stil.

Gödelmann ist als Jurist zu konservativ, um die logische Folge seiner Ansicht von der Folter zu ziehen. An der nämlichen Stelle,[2]) wo er sie ein gebrechliches Ding nennt, das den Einen lügen mache, der sie aushalte und den Andern lügen mache, der sie nicht aushalte, läßt er sie dennoch zu, wegen Erforschens der Wahrheit, wegen des öffentlichen Wohles, und zwar wenn Giftmischerinnen (veneficae), während andere Beweise fehlen,[3]) ihr Verbrechen trotz der Ermahnung freiwillig nicht gestehen wollen.

---

[1]) Lib. 2, quaest. 16 und lib. 6, cap. 3. Auch gegen Lercheimer wütet er hier.

[2]) Lib. 3, cap. 10, no 3 u. 4.

[3]) . . . quando aliae probationes desunt . . .

Wäre man nicht in dieser ganzen Materie an das Ungeheuerliche von Gedanke und That gewöhnt, man traute seinen Augen kaum, wenn man derartiges selbst am grünen Holze liest.

Von der Schrift sind die beiden ersten Bücher dem König von Dänemark, das letzte dem Herzog von Mecklenburg gewidmet. Gödelmann steht wegen ihr als Auctor primae classis auf dem kirchlichen Index.

Reginald Scot, englischer Privatmann zu Smeeth, gestorben 1599, veröffentlichte 1584 sein Buch[1]) unter dem in Übersetzung lautenden Titel: „Aufdeckung der Hexerei, mit dem Beweis, daß die gewöhnlichen Meinungen über das Zusammenwirken der Hexen mit Teufeln, Geistern, Kobolden u. s. w. nur phantastische Irrtümer, Einbildungen und Geschwätz sind". Der bereits genannte König von England ließ das Buch durch den Scharfrichter verbrennen. Es soll klar und kräftig geschrieben sein, was ja auch schon durch sein Verbranntwerden nahegelegt wird. Ein etwas späterer Landsmann von Scot sei gleich hier angefügt. Bacon of Verulam, englischer Staatsmann und Philosoph, geb. 1561, gest. 1626, hielt es für notwendig, daß die Natur der Dämonen in der natürlichen Gottesgelehrtheit ebenso untersucht werde, wie die Natur der Gifte in der Medizin, oder die der Laster in der Ethik. Viele, so darüber schrieben, sagte er, litten an Aberglauben oder unnützer Spitzfindigkeit. Bei der Annahme von Hexen verwechsele man die Wirkung mit der Ursache. Man dürfe ihre Bekenntnisse nicht zu rasch für wahr halten, noch die Zeugnisse gegen sie. Sie selbst litten an ihrer Einbildungskraft, und glaubten oft zu thun, was sie nicht thun; das Volk aber sei leichtgläubig, und bereit, ihrem Wirken Unglücke und natürliche Vorgänge zuzuschreiben.[2])

---

[1]) Der Titel der ersten Ausgabe 1584, 4°, lautet: „The Discouerie of Witchcraft; wherein the lewde dealing of witches and witchmongers is notablie detected, the knauerie of coniurors, the impietie of inchanters, the follie of soothsaiers, the impudent falsehood of cousenors, the infidelitie of atheiste, the pestilent practices of pythonists, the curiositie of figurecasters, the vanitie of dreamers, the beggerlie art of alcumstrie, the abhomination of idolatrie, the horrible art of poisoning, the vertue and power of naturall magike, and all the conueniencies of legierdemaine and juggling are discovered." London 1584. 4°. — Neue Auflagen 1651 und 1665. Auch ins Deutsche übersetzt. Nach Watts Bibl. Britan. 1824. II, 839 v.

[2]) De augm. scient. Lib. 3, Cap. 2 und Natural History Cent. 10, No. 903.

„Augustin Lercheimer aus Steinfeld" gab 1585 zu Heidelberg eine Schrift[1]) heraus mit dem Titel: „Christlich bedencken und erinnerung von Zauberey, woher, was und wie vielfeltig sie sey, wenn sie schaden könne oder nicht, wie diesem laster zu wehren und die damit behafft, zu bekehren und auch zu strafen seyn. Nur an vernünftige, redeliche, bescheidene leute gestellet."

Der Autor muß gleichwohl nicht alle seine Leser zu den vernünftigen gerechnet haben, denn er hält sich die Maske der Pseudonymität vor. Sein rechter Name ist Hermann Wilcken oder auch, wie er sich später nannte Hermann Witekind. Er war geboren 1522 zu Neuenrade an der Lenne in der Grafschaft Mark,[2]) studierte zu Wittenberg und Frankfurt a. d. O., war dort mit Melanchthon sehr befreundet,[3]) wurde durch ihn Rektor der Lateinischen Schule in Riga und kam 1561 nach Heidelberg. Hier wurde er 1563 Professor der griechischen Sprache, und bald danach Mitglied der philosophischen Fakultät. 1579 verließ er mit mehreren Gesinnungsgenossen Heidelberg, weil er den von dem neuen Kurfürsten befohlenen Konfessionswechsel aus dem Reformierten ins Lutherische nicht mitmachen wollte, und wandte sich nach Neustadt an der Hardt, wo er Anstellung an einer neugegründeten Schule fand. Schon 1583 kehrte er infolge der Thronbesteigung durch einen reformierten Fürsten nach Heidelberg zurück, erhielt aber hier nicht wieder die Professur der griechischen Sprache, sondern die der Mathematik. Darin verblieb er bis zu seinem Tode am 7. Februar 1603. — Während der letzten Lebensjahre litt er schwer am Blasenstein, und seine Schmerzen waren oft so groß, daß er äußerte, nur der Glaube schütze ihn vor dem Selbstmord. Er war unverheiratet,

[1]) Das Buch wurde dann wieder gedruckt zu Basel 1593, Speyer 1597, Zürich 1627 und Frankfurt 1654. Ich benutze die Speyerer Ausgabe.

[2]) M. Adam, Vitae Eruditorum etc. 3. Aufl. Frankfurt 1705. Philosophen S. 210. — Ferner: Wolters, Hermann Wilcken, genannt Witekind, und seine Kirchenordnung von Neuenrade. Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsvereins. Bonn 1865, Bd. 2, S. 42. — Mit Aufführung von Wilckens Schriften philologischen, kirchlichen und astronomischen Inhalts. Das Buch über die Hexenprozesse ist nicht dabei. Die Identität von „Lercheimer" und Wilcken war Wolters damals noch unbekannt.

[3]) Der einzig erhaltene Brief Melanchthons an Wilcken trägt die Überschrift: „Clarissimo viro, eruditione et virtute praestanti Hermanno Wilkin, docente linguam latinam et graecam et doctrinam Christi in inclyta urbe Ryga, fratri suo carissimo." d. d. 12. Aug. 1557.

lebte zurückgezogen und trat nur wenigen Menschen näher. Dennoch genoß er großes Ansehen wegen der Lauterkeit seines Charakters, und der Tüchtigkeit in seinem Lehramte. Integer vitae scelerisque purus! rief ihm die Universität in der feierlichen Anzeige von seinem Hinscheiden nach. Seine Grabschrift ist uns erhalten; sie ist von ihm selbst verfaßt und in hohem Maße charakteristisch.[1]) Seinen Namen enthält sie nicht, sondern nur dessen Anfangsbuchstaben H. W. R. W. und darunter die Worte:

Quis hic cubem, nihil tua
Novisse refert: seit Deus
Curatque. Tu quin hoc agis,
Teque ad bene cubandum pares!

„Wer ich bin, der ich hier liege, das zu wissen, ist gleichgiltig. Gott weiß es und sorgt. Bereite auch du, der nicht sorgt, dich vor, gut zu liegen!"

Wilcken hat philologische und mathematische Schriften unter seinem Namen hinterlassen, auch einiges Polemische über religiöse Dinge ohne denselben. Daß er unter dem Namen Lercheimer schrieb, entnehme ich auch dem Verzeichnis der Pseudonyme von E. Weller, Leipzig 1856, S. 86. Ferner sehe ich auf dem in meinen Händen befindlichen Exemplar der Münchener Bibliothek, das im Jahre 1671 der Bibliothek des dortigen Jesuitenkollegs angehörte, von derselben Hand, welche das Titelblatt mit der Jahreszahl 1671 u. s. w. beschrieben, das Witikundus dem Namen Lercheimer hinzugefügt. In der pseudonymen Schrift Wilckens heißt es auch, daß Melanchthon in Wittenberg sein Lehrer war (S. 128); und westfälische Sprüchwörter kommen in ihr vor.

Bei einem Manne, welcher sich eine Grabschrift ohne Namen verfaßt, kann man die Pseudonymität eines Buches mehrfach deuten. Ein Motiv zu letzterer mag wohl das Bedürfnis des Schutzes gewesen sein. Wir werden noch sehen, wie gefährlich es war in jener Zeit, Vernunft und Milde zu predigen. Ob Wilcken den angenommenen Namen klug gewählt, kann ich nicht ermessen; das „aus Steinfelden" ist es jedenfalls, denn dieser Ortsname existiert in Deutschland und Österreich einige 30 mal.[2]) In Kurpfalz herrschten

[1]) Monumenta Heidelbergensia. 1612, S. 50.

[2]) Rudolphs Orts-Lexikon.

damals gute Zustände[1]); die juristische Fakultät von Heidelberg hatte kurz vor dem Erscheinen von Wilckens Buch[2]) folgenden Ausspruch gethan: „Die alte weiber zu dieser zeit, von denen man sagt, daß sie in der lufft fahren, nachts täntze halten, die soll man (wo sie sonst nichts begangen) billicher zu seelsorgern führen, dann zur marter vnd zum todte.“ Aber das konnte unter einem andern Fürsten und unter einer neuen Strömung jeden Augenblick sich ändern, und das war für Wilcken Grund genug, seine Person gegen alle Ausbrüche des Hexenwahns zu bergen.

Das mir vorliegende Exemplar von Wilckens Schrift ist ein kleiner Oktavband von 311 Seiten. Es wäre Unrecht, von dem verschollenen aber so verdienstvollen Buch nur eine abgezogene Charakteristik zu geben; am liebsten möchte ich es gleich in seinem ganzen Wortlaute mitteilen. Weil das aber hier nicht angeht, so sollen wenigstens mehrere kennzeichnende Stellen aus ihm folgen. Ich gebe sie wörtlich, nur mit unwesentlichen Auslassungen und mit einfachster Übertragung des für die damalige Zeit vorzüglichen Deutsch in etwas moderne Form.

Zuerst, was Wilcken über den Teufel und dessen Verhältnis zu den lebenden Menschen dachte. Ich nehme dazu die romantische Erzählung von dem Erscheinen der schönen Maria von Burgund heraus.[3])

„Zu unsrer Väter Zeit vor 70 Jahren lebte der Abt Johannes von Trittenheim, ein gar gelehrter, weiser Mann, aber darin nicht weise, daß er dem Teufel heimlich zugethan war. Er wollte dessen zwar keinen Namen haben und gab vor, es gehe alles natürlich zu, was ihm doch nimmer ein verständiger Christ glaubt, der sein Thun liest oder höret. Kaiser Maximilian I. hatte zum Ehegemahl Maria, die Tochter Karls von Burgund. Sie war ihm herzlich lieb und er bekümmerte sich heftig über ihren Tod. Das wußte der Abt wohl und erbot sich, er wolle sie ihm wieder vor die Augen bringen, daß er sich an ihrem Antlitz ergötze. Der Kaiser läßt sich überreden und willigt ein in diesen gefährlichen Fürwitz. Sie gehen miteinander in ein besonderes Gemach, nehmen noch

[1]) Vgl. S. 68 dieser Schrift.

[2]) Vgl. in demselben Kap. 17.

[3]) Es erinnert uns das an die poetischere Bearbeitung der Sage durch Anastasius Grün im „Letzten Ritter“, Romanzenkranz, München 1830, S. 62. Nach den Notizen auf S. 201 dieser Schrift ist die Aufforderung Maximilians an Trithemius, ihm den Geist Marias zu citieren, historisch.

einen Dritten zu sich, und nun verbietet ihnen der Zauberer, daß beileibe keiner ein Wort rede, so lange das Gespenst da sei. Maria kommt hereingegangen wie der gestorbene Samuel zu Saul, spaziert fein säuberlich an ihnen vorüber, neiget sich gegen den Kaiser, lächelt und liebäugelt ihn an, der lebendigen, wahren Maria so ähnlich, daß gar kein Unterschied war und nicht das Geringste dran mangelte. In Bewunderung der Gleichheit wird der Kaiser eingedenk, daß sie ein kleines, schwarzes Muttermal hinten am Halse gehabt; auf das hatte er Acht und fand es auch also, da sie zum zweiten Mal vorüberging. So weiß also der Teufel, der überall zugegen ist, wie jedermann beschaffen, und so ein gutes Gedächtnis hat er und ein solcher Meister ist er im Abkonterfeien. Da ist dem Kaiser ein Grauen angekommen und er hat dem Abt gewinkt, das Gespenst zu entfernen. Nachher aber sprach er mit Zittern und Zorn zu ihm: Mönch, mache mir der Possen keine mehr! Und er hat bekannt, wie er sich kaum habe enthalten können, daß er ihr nicht zuredete. Wenn das geschehen wäre, so hätte ihn der böse Geist umgebracht. Darauf war's gespielt, aber Gott hat den frommen, gottesfürchtigen Herrn gnädiglich behütet und gewarnet, daß er hinfort solcher Schauspiele müßig ging."

Hier ein zweites Exempel etwas anderen Stiles aber des nämlichen Inhaltes.

„In Wittenberg war ein Student bei Doktor G. M., der soff und spielte lieber, als daß er studierte. Da es ihm an Geld mangelte und er eines Tages vor dem Thore spazierte in schweren Gedanken, wie er möchte Geld bekommen, begegnete ihm Einer, der fragte, warum er so traurig sei, ob ihm Geld gebreche? Er wolle ihm Geld genug verschaffen, sofern er sich ihm ergebe und verschreibe, nicht mit Tinte, sondern mit seinem eignen Blute. Der Student spricht ja. Am folgenden Tage kommen sie wieder zusammen, dieser bringt die Handschrift, jener das Geld. Der Doktor merkt, daß der Student Geld hat, und er verwundert sich, wo es herkomme, weil er wußte, daß ihm die Eltern keins schickten. Nimmt ihn vor und erforschet, wo er es genommen habe. Er bekennt, wie es zugegangen sei. Dessen erschrickt der Doktor und klagt es Dr. Luthern[1]) und Andern. Die berufen den Studenten

[1]) Auch Weyer kannte diese Erzählung und deutete sie an (lib. 6, cap. 24, §. 20). Er will aber den Namen des „sapientissimi Theologi ob quorundam morositatem" nicht nennen.

zu sich, schelten ihn und lehren ihn, was er thun soll, daß er von solcher Verpflichtung los werde. Sie beten für ihn zu Gott und trotzen dem Teufel so lang, bis er die Handschrift wiederbringt. Also ward der Jüngling dem Teufel aus dem Rachen gerissen und gerettet und wieder zu Gott gebracht. Ward aber nicht zur Stunde in den Thurm und danach ins Feuer gelegt."

Wie aus dem Inhalt beider Anekdoten die Befangenheit und Naivität unsers Autors hervorleuchtet, so erfahren wir in dem Schlußsatz der letzten das Leitmotiv des ganzen Buches. Es ist ein warmer Appell an den gesunden Verstand, an sittliche Milde und an menschliche Gerechtigkeit. Nicht in gelehrten Citaten, nicht in Berufung auf Klassiker und Kirchenväter, nicht in wissenschaftlichen Auseinandersetzungen sprachlicher und theologischer Art sucht Wilcken die Kraft seiner Beweisführung, sondern in dem, was jedem verständlich und beweisend entgegentritt.

„Daß die Zauberer und Zauberinnen nicht mehr als andre Leute vermögen Gewitter zu machen, ist offenbar und unleugbar. Denn wie sollten sie Wasser in die Luft heben und regnen lassen, die nicht einen Krug Wasser, ja nicht ein Tröpflein aus dem Bach oder Brunnen, dabei sie wohnen, bekommen können zu ihrer Notdurft anders, denn daß sie hingehen, schöpfen's und tragen's heim im Zuber oder Krug wie Andre? Wann eine dürre Zeit ist, vermögen sie keinen Regen über ihr Gärtlein oder Äckerlein zu machen, oder wann ein nasses Jahr ist, den Regen davon abzuhalten, oder den Sonnenschein darauf zu bringen. Wie sollten die Blitz und Donner in der Luft können schaffen, die nicht ein Fünklein Feuers, wann's ihnen daheim verlöscht ist, können machen? Müssen's bei dem Nachbar holen oder aus einem Stein schlagen wie andre Leute. Wann's ihnen und ihren Kindern an Brot mangelt, vermögen sie nicht einen Bissen aus andrer Brotkasten oder Speisekammer zu überkommen. Gehen sie zerlumpt und barfuß, können auf keines Schneiders und Schusters Gaden Kleider und Schuhe zu wege bringen. Wann ihr Landesfürst mit seinem Feind eine Schlacht hält und sie zur Hülfe forderte, vermöchten sie nicht einen Hagelstein, nicht ein Sandkörnlein, nicht ein Windlein zu machen oder zu erregen, das dem Feinde ins Gesicht schlüge und ihn hinderte, ihrem Herrn zu gute . . . . . . Gott ist ein Herr der Welt und der Natur, nicht der Teufel, viel weniger ein armes, altes, ohn-

mächtiges Weib. Das sollten Christenleute wissen und Gott zu Lob und Ehre halten und bekennen."

Die angeblichen Buhlschaften des Teufels bespricht er ganz in dem Sinne von Weyer, und zwar greift er auf eine oft genug mögliche Beweisführung dieses Arztes vom Gegenteil zurück: nämlich die unverletzte Virginität durch Sachverständige festzustellen und damit der obscönen Anklage den Boden zu entziehen, selbst wenn die Hexe das Incest in der Folter bekannt haben sollte.

Er erörtert die Frage, wie es komme, daß die Angeklagten derartige Geständnisse ablegten. Dabei hält er sich abermals ganz an den Gedankengang Weyers. An den verschiedensten Stellen läßt sich nachweisen, daß Wilcken unter dem unmittelbaren Eindruck von dessen Buche stand, wie Weyer dann auch einer der wenigen Autoren ist, welche von ihm erwähnt werden. Gödelmann kennt er, nennt ihn nicht, sagt nur, es sei neulich an der Universität zu Rostock ein Buch geschrieben worden, das mit gutem Grund zur Mäßigung mahne.

Fromm und demütig wie sein Vorgänger ist unser Autor. Hier die Einleitung in das Kapitel „wie man sich vor Zauberei bewahren und sie vertreiben soll."

„Ich habe zuvor bewiesen, wie die Zauberer und Zauberinnen uns nicht mehr schaden können am Leibe, an Hab und Gut denn andre Leute, und was uns auf diese Weise Übeles zugefügt werde, das thue unser abgesagter Feind, der Teufel, aus Gottes Verhängnis uns zu strafen von wegen unsrer Sünde oder unsers Glaubens Beständigkeit, unsere Zuversicht und unser Vertrauen auf ihn zu prüfen und zu untersuchen. Darum wann dir dein Kind krank wird, das Kalb abstirbt, die Kuh keine Milch will geben, so bezeihe und beschuldige nicht, bringe nicht in böses Geschrei deinen Nächsten, der dir's nicht hat können thun, mit Worten und mit närrischen Geberden, wenn er es gleich gewollt und sich's unterstanden hat. Stich nicht in ein wächsernes Bild, schmeiß nicht den Milchkübel in der Meinung, daß dadurch die Zauberin gestochen und geschmissen werde, wie etliche das thun. Das ist Zauberei mit Zauberei vertreiben; sondern leide es geduldig wie alle andre Widerwärtigkeit, deren dieses elende Leben voll ist, nicht der Zauberin halber, sondern von unsrer Sünde wegen."

In dem Kapitel „von der Strafe der Hexen oder Unholden" heißt es:

„Schier kein Laster wird so fleißig, ernstlich und hart bei uns Christen gestraft als das Hexenwerk, so doch die armen unseligen Weiber geringen oder gar keinen Schaden thun wie andere Missethäter. Die Gewitter macht Gott nach der Ordnung der Natur; Menschen und Tiere können mit keinen Gedanken, Worten und Geberden der Hexen sondern durch Gift oder die Hand verletzt oder getötet werden. Das ist aber keine Zauberei, das ist Mörderei und gehöret nicht hierher. Und wenn sie gleich Stecken, Besen und Gabeln schmieren, darauf zum Tanze zu reiten, welches doch nicht ist: damit thun sie niemandem Schaden. Laßt sie tanzen, bis sie müde sind, so man doch leidet, daß alle andern Leute tanzen, wann es sie gelüstet."

Was Wilcken von der Folter denkt, habe ich schon mitgeteilt, nämlich die Stelle aus Göbelmanns Gutachten, welche ich wörtlich im Eingang des 17. Kapitels bei ihm wiederfinde. Da keiner der beiden Autoren auf den andern verweist, und da mir die frühern Ausgaben ihrer Schrift nicht vorliegen, so bin ich nicht in der Lage anzugeben, wer von ihnen der Verfasser der kernigen Worte ist. Es bleibt sich aber auch gleich, denn die Quelle davon ist doch Weyer, lib. 6, cap. 8. So sagt denn Wilcken von dem Wert der Tortur im allgemeinen: „Die starken Schuldigen leugnen, was sie gethan haben; können und wollen die Pein lieber ausstehen ohne Geständnis, denn sterben .... Die schwachen Unschuldigen bekennen, was sie nicht gethan haben; können und wollen lieber den Tod denn solche Marter leiden .... Auf solches gezwungene, unsinnige, falsche, nichtige Geständnis werden sie, die Hexen, dann verurteilt und hingerichtet. Und es loben solchen Prozeß nicht allein etliche Juristen sondern auch Theologen in ihren Büchern, die sie von diesem Handel geschrieben haben; deren einer doch, ein päpstlicher Theologus, gar unvernünftig darf sagen, die Folterung sei allein das Mittel, dadurch man zur Wahrheit kommt."

Unter dem letztern meint er, wie aus einer spätern Stelle mit den nämlichen Argumenten hervorgeht, den Trierer Binsfeld. Überhaupt kehrt die Polemik gegen die Folter in solchen Einzelsätzen überall wieder. Das ganze Verfahren schildert er recht anschaulich so:

„Wo man dem Buche Malleus folgt, geht es mit dem Urteil und Strafe der Weiber dermaßen sonderlich zu, daß einer billig zweifeln mag, ob es Recht sei. Da sitzen die Richter, alberne, unerfahrene Leute, verstehen und wissen von der Sach' so viel, wie

die Krähe weiß, wann's Sonntag ist. Der Fiscal stehet da und wirft viel Latein in die Anklage, den Richtern wie den Beklagten unverständlich. Jene meinen, es sei eitel Weisheit und Gerechtigkeit, was er sagt. Desgleichen thut auch der Advokat oder Fürsprecher, leichen nur und spiegelfechten miteinander vor dem Volk. Denn es ist zuvor schon beschlossen, daß sie sterben sollen. So eine ihr Geständnis widerruft, sie habe dies und jenes nur aus unleidlicher Marter bekannt, so spricht der Fiscal: Was einmal bekannt, dabei bleibt's. Judicialis confessio plurimum valet. Es reime sich solcher Spruch hierher wie er wolle, weil er lateinisch ist, muß er gelten wider die billige, bewährte Regel der Juristen: Confessioni metu tormentorum factae non statur, nisi post tormenta reus in confessione perseveret. Das heißt: Bekenntnis durch Peinigung geschehen gilt nicht, es sei denn, daß der Beklagte nach der Peinigung darauf beharre. Also gering achten die Gesellen eines Menschen Leben; also liederlich und wenig bedenken und erwägen sie die Ursachen, darum man Einen töten soll; haben kein Gewissen, ist ihnen alles Recht, was nützet. In einem solchen bischöflichen Gericht ward weiland vorgeführt ein Jüngling von 18 Jahren; der leugnete etwas, das er in der Pein bejaht hatte. Zu dem spricht der Henker: Willst du widerrufen, so will ich dich wieder einspannen und strecken, daß die Sonne soll durch dich scheinen. Steht es beim Henker, solche Leute nach seinem Gefallen zu foltern, so sind die Schafe dem Wolf befohlen. Auch zur Förderung solches Gerichts ist der Henker desto williger, streckt desto treulicher, daß ihm der Zauberin Mann mit 12 oder 20 Gulden lohnen muß, damit er ihm sein Weib verbrennt, muß sie auch wohl selbst hinausfahren zum Feuer. Die Richter und Urteilsprecher sind auch zu verdammen nicht ungeneigt ihrem Herrn zu gefallen, weil dem der vierte oder dritte Teil der Güter heimfällt. Ob sie auch etwas mehr als das Henkermahl davon bekommen, weiß ich nicht. Ist alles das recht, so bekenne ich meinen Unverstand, daß ich grade und krumm nicht unterscheiden kann."

Nachdem Wilcken nochmals darauf zurückgekommen ist, die angeblichen Zauberinnen seien höchstens arme vom Teufel betrogene und getäuschte Weiber, welche er mit Phantasmen berücke, um sie in Tod und Verderben zu rennen, empfiehlt er „zur Ausrottung der Zauberei" dieses Verfahren: Zuerst soll der Pfarrer die Zauberinnen belehren, ermahnen und im Glauben stärken. Wollen sie

nicht sich zu ihm verfügen, so soll der Schultheiß sie ihm vorführen lassen. Stehen sie dann nicht ab vom Zauberwerk, so strafe man sie um Geld, mit leichtem Gefängnis oder dem Pranger. Hilft dieses oder ähnliches nicht, so verweise man sie des Landes. Daß man bisher schärfer verfahren, sei unwesentlich. Mancherlei althergebrachten Unfug h..e man doch auch abgeschafft, so die Strandräuberei, viele gemeine Hurenhäuser und die Asyle für Totschläger und andere Übelthäter. „Gewohnheit ist nicht allwegen Wahrheit; und was hundert Jahre Unrecht war, ist nie keine Stunde Recht gewesen. Man soll zwar der Vorfahren Fußstapfen folgen, aber nur sofern und in dem sie uns recht fürgangen sind."

Fünf Hexen wurden zu N. verbrannt, eine sechste hatte sich im Gefängnis getötet. Wilcken erzählt ihre Bekenntnisse und kritisiert diese und die fünf Prozesse in schärfster Weise. „Ich weiß wohl", sagt er einleitend, „daß es vergeblich ist, unwandelbare Dinge zu meistern und zu tadeln. Es ist zu spät, Rat nach der That. Diese Weiber sind tot, dergleichen viel tausend getötet sind und noch täglich getötet werden. Jedoch soll man aus Betrachtung vergangener Dinge die künftigen einrichten, auf daß, was in jenen gefehlt wurde, in diesen gebessert werde."

Im Verlauf der Kritik sagt er unter anderm dies:

„Einst ging ich zu H. über die Brücke hinaus spazieren. Da stund viel Pöbel, schaueten oben den Berg an mit großem Geschrei. Ich fragte, was da sei. Luget, sprach Einer, wie die Hexen da tanzen. Als ich hinauf lugte, sah ich nichts anders, als daß der Wind die Bäume bewegte. Das also war ihnen der Hexentanz, die doch gesunde unbezauberte Augen hatten. Ein solch' Ding ist's um den Wahn und die Einbildung."

„Ja wohl, tanzen! Arme, verschmachtete, arbeitsame, mühselige Weiber gelüstet nicht zu tanzen. Das Holztragen aus dem Wald, das Misttragen in den Weinberg und andere schwere Arbeit vertreibet ihnen die Wollust und Üppigkeit, macht sie müde, daß sie des Nachts ruhen und schlafen müssen, nicht zu tanzen begehren, auch nicht daheim auf einer ebenen Tenne oder getäfeltem Boden, geschweige denn draußen auf der wässrigen Wiese oder auf dem unebenen Acker im Winde, Regen und Frost. Gute Tage und vollauf macht tanzen. Vor dem Essen wird kein Tanz, sagt man im Sprüchwort, und nur auf einem vollen Bauch steht ein fröhliches Haupt."

Digitized by Google

geholfen werde. Hingegen begehren und wünschen sie, daß wider die Wahrsager, Schwarzkünstler und Gaukler ein größerer Ernst gebraucht werde, als bisher geschehen."

„Ich lasse einem jeden seine Meinung gefallen; ich lasse soviel Köpfe sein als Kröpfe, schelte niemanden darum, daß er es mit mir nicht hält. Desgleichen schelte er mich auch nicht, so ich es mit ihm nicht halte. Kann er's aber nicht lassen, so wisse er, daß ich's nicht achte. Und ich bitte einen jeglichen redlichen Menschen, der diese Kärtlein liest, er wolle dies Schreiben nicht anders verstehen, denn daß es aus gütigem christlichem Gemüt herkomme, niemand zu beleidigen oder zu schmähen, sondern die Wahrheit und die Gerechtigkeit zu fördern, wie ein jeder nach Vermögen zu thun schuldig ist: Und deshalb, so er etwa irret, ihm da zu gute gehalten und er des besseren berichtet werden soll."

„Gebe mich für keinen Solon aus, maße mir nicht an, Gesetze zu machen und vorzuschreiben. Sondern weil ich sehe, daß es jedermann freisteht, aufs Papier zu klexen und auszugeben, was ihn gelüstet, auch von geringeren und unnötigeren Dingen als diese sind: habe ich geachtet, es sei auch mir unverwehrt, hiervon meine Gedanken und Bedenken guten und glimpflichen Leuten zu offenbaren und ihnen damit Anlaß zu geben, der Sache nachzugeben . . . ."

Es folgt nun ein Nachtrag, wenigstens in der mir vorliegenden Ausgabe, welcher sich besonders gegen Bodin und Binsfeld richtet. Doch ich breche hier ab mit den Citaten aus dem fast verschollenen Buche des vergessenen Autors.[1]) Melchior Adam hat dem Titelblatte des Folianten, woraus ich die Hauptzüge der kurzen Biographie von Hermann Wilcken entnahm, die Worte vorgedruckt: Dignorum laude virorum, quos Musa vetat mori, Immortalitas. „Preiswürdiger Männer Unsterblichkeit, denen die Muse zu sterben verwehrt."

Mein Leser wird mit mir der Überzeugung geworden sein, daß dem Heidelberger Professor diese Worte ganz gebühren. Ob für seine Leistungen im Griechischen und in der Mathematik, sollen andere entscheiden; jedenfalls für seine menschenfreundliche Schrift von 1585, auf deren Standpunkt, was den Kern angeht, das civilisierte Europa erst 200 Jahre später sich durchgerungen hat.

Michel de Montaigne, privatisierender Schriftsteller, einige Jahre lang Maire von Bordeaux, gestorben 1592, kommt in seinen

[1]) Soldan II, 20 hat zwölf Zeilen über „Lercheimer".

geistvollen Plaudereien[1]) ganz zufällig — in dem Kapitel über lahme Menschen — auf den Hexenwahn zu sprechen und verurteilt ihn vom Standpunkte seiner Skepsis aus. Sprache und Empfindung bleiben dabei auf dem nämlichen Niveau wie da, wo er über die Eitelkeit oder über Gesichtszüge sich ergeht. Mit ihm zusammen wird sein intimer Freund Pierre Charron erwähnt. Er war Jurist, wurde sodann Priester und berühmter Kanzelredner und starb 1603 zu Paris. Was Montaigne nur in der Form des Zweifels besprach, das leugnete und bekämpfte er geradezu.[2])

Cornelius Loos, 1546 zu Gouda in Holland geboren, zuweilen unter dem Schriftstellernamen Callidius Chrysopolitanus genannt. Hatte in Mainz studiert, war dort zum Doktor promoviert worden und wurde Kanonikus in seiner Vaterstadt. Er mußte diese wegen der Einführung des Protestantismus verlassen und kam dann wieder an den Rhein, wo er als antireformatorischer Schriftsteller sehr thätig war.[3]) Aber nicht nur gegen das Luthertum kehrte er sein Wort und seine Feder, auch gegen die Greuel der Hexenprozesse, die er hier in voller Blüte fand, kämpfte er an. Er hatte das „Weyer'sche Gift"[4]) aufgesaugt und machte eifrige Propaganda dafür; das auch in Trier. Bezeichnend für ihn war sein Ausspruch, die Hexenprozesse seien eine neue Art der Alchimie, wonach man aus Menschenblut Gold und Silber mache. Er hatte damit nicht zu viel gesagt, denn gerade im Trierischen florierten damals die Henker an äußerm Ansehen, und füllten sich die Taschen des Aerars und seiner Verwalter mit der eingezogenen Habe der

---

[1]) Essais. Edit. nouvelle. Rouen 1619. Liv. 3, chap. 11. S. 1040—42. Sie erschienen zuerst in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts.

[2]) Also Soldan, II, 21. Er gibt keine Belegstellen dafür an. Ich habe die beiden Hauptschriften von Charron auf solche durchsucht, aber nichts gefunden. Es sind: Les trois Verités, Paris 1620, zuerst erschienen zu Bordeaux 1594, und La Sagesse, in den Ausgaben von 1606, 1662 und 1692; zuerst Bordeaux 1601. Beide Schriften, jedenfalls die letztere, wurden nach dem Tode des Autors von der Censur gereinigt und geändert, und so muß ich die Möglichkeit offen lassen, daß darin der Grund meines Nichtfindens liegt. Jedenfalls hat Charron unser Thema wie sein Freund Montaigne nur beiläufig diskutiert und besitzt somit weniger Interesse für uns. Vgl. auch Bayle, Dictionnaire II, 142, wo Ausführliches über Inhalt und Schicksal jener Bücher.

[3]) Das Verzeichnis seiner Schriften von 1570 an, in Mainz und Köln gedruckt, s. bei van der Aa, Biographisch Woordenboek 1879, VIII, 192.

[4]) Delrio, lib. 5, sect. 4 u. 16. — Lib. 5, appendix.

Hingerichteten, während deren Kinder in die Verbannung gingen.[1]) Erregt von dem, was er tagtäglich vor Augen hatte, scheint er seinem Wort keine Schranken gegönnt zu haben, und bald war auch eine Schrift mit dem Titel De vera et falsa magia im Manuskript fertig. Er schickte sie von Trier aus einem Drucker nach Köln. Hier kam die Inquisition dahinter, konfiszierte das Manuskript und setzte den Verfasser in Anklagezustand.

Delrio hat uns das Nähere hierüber aufbewahrt. Er fürchtete — wie er ausdrücklich sagt — irgend ein böser Geist werde die ungedruckt gebliebene Schrift doch noch ans Tageslicht ziehen und publizieren; deshalb bewaffnete er sich mit dem notariell beglaubigten Akt des Widerrufs von Loos und hält nun diesen allen Anhängern Weyers schon im voraus kühn entgegen. Aus ihm erfahren wir interessante Einzelheiten und besonders, was in Loos' Schrift gestanden hat.

Der Häretiker wurde auf Befehl des päpstlichen Nuntius Octavius, Bischof von Tricara (Tricarico in Süditalien?) verhaftet und in dem Benediktinerkloster St. Maximin zu Trier eingekerkert. Er wußte wohl, was seiner harrte, falls er fest blieb; und da er es nicht für angezeigt hielt, sich foltern und verbrennen zu lassen — was ihm bei den damals in Trier herrschenden Zuständen[2]) unzweifelhaft zu Teil geworden wäre — so widerrief er am 15. März 1592[3]) (alten Stils) in feierlicher Sitzung. Damit war man bei ihm, dem ausländischen geistlichen Herrn und ver-

[1]) Gesta Trevirorum (nach dem Bericht eines Zeitgenossen) III, 54.

[2]) Die geistliche Tonsur schützte damals nicht vor der Anklage des Teufelsbündnisses und der Zauberei. Das ersehen wir aus den Protokollauszügen, die M. Fr. J. Müller, der Mitherausgeber der Gesta Trevirorum, in seiner Schrift „Kleiner Beitrag zur Geschichte des Hexenwesens, Trier 1830" niedergelegt hat. Die Klasse der Angeklagten geht vom Dombechanten durch alle Grade des Klerus hindurch, den Rektor der Jesuiten nicht ausgenommen. Die meisten wurden freigesprochen. Als überführt und hingerichtet finde ich mit Namen erwähnt: die katholischen Pastores von Mehring, Schillingen und Fell; der Dechant von Longuich rettete sich durch die Flucht. Das alles fällt in die Jahre 1587—93, in denen von 27 Gemeinden um Trier 368 Personen beiderlei Geschlechts wegen Zauberei dem Scheiterhaufen verfielen, die vielen in Trier und den Vororten nicht mitgerechnet. Nach einer Mitteilung des spätern Weihbischofs von Hontheim (Prodr. histor. trevir. dipl. I, 877) waren in zwei Dörfern alle Weiber bis auf zwei verbrannt worden.

[3]) Die Gesta Trevirorum, Bd. 3, S. 58 sagen 1593, was wohl richtiger sein wird.

Google

dienten Bekämpfer des Protestantismus, zufrieden. Diese geistige Tortur fand statt in der Abtsstube in Gegenwart des Weihbischofs Peter Binsfeld, des Abtes Reiner Biwer, des Officials B. Bodeghem, der beiden Kommissare Dr. theol. G. Helffenstein und Dr. jur. J. Collmann, eines Notars mit Zeugen und Schreiber.

Loos' Widerruf besteht aus 16 Artikeln[1]), die meisten von ihnen sind Hauptsätze dessen, was wir aus den Büchern von Weyer kennen, so zum Beispiel — damit ja das mittelalterliche Leitmotiv aller jener Greuel auch hier nicht fehle — Art. 10 Nullum esse concubitum daemonis cum homine; ferner, es könnten weder Teufel noch Zauberer Stürme, Regen und Hagel machen, und es seien lauter Träume, was davon gesagt werde. Die vorher erwähnte treffende Bemerkung von der neuen Art der Goldmacherkunst ist der Artikel 2 des Widerrufs. „Alle diese Sätze zusammen und einzeln, die vielen Verleumdungen, Lügen und Lästerungen, welche ich leichtfertig, unverschämt und fälschlich ausgestoßen habe und von denen meine Schriften über das Zauberwesen wimmeln, verwerfe, widerrufe und verdamme ich und bitte für meine Missethat Gott und die Obrigkeit flehentlich um Verzeihung. Ich verspreche heilig, daß ich in Zukunft, wo es auch sein möge, nichts derart lehren, ausbreiten, verteidigen oder behaupten werde. Sollte ich dawider handeln, so unterwerfe ich mich alsdann wie jetzt allen Strafen der rückfälligen Ketzer, der Widerspenstigen, der Rebellen, der Ehrenschänder und der Majestätsbeleidiger. Ich unterwerfe mich auch jeder willkürlichen Strafe, sowohl des Trierischen Erzbischofs als jeder andern Obrigkeit, unter der ich mich aufhalte und welche von meinem Rückfall und meinem Eidbruch Kunde erhalten, damit sie mich nach Verdienst züchtigen an Ehre, Namen, Gütern und am Körper. Zur Bekräftigung alles dessen habe ich diesen meinen Widerruf der vorbesagten Artikel eigenhändig unterschrieben. Cornelius Loseus Callidius".

Das Gebäude, worin dieser Schandakt vor sich ging, steht noch und ist heute eine Kavallerie-Kaserne.

Loos wurde freigelassen und fand dann nach einigem Umherirren ein Unterkommen als Vikar an der Kirche N. D. de la chapelle in Brüssel. Er konnte jedoch das „Weyer'sche Gift" nicht an sich halten, und wanderte dafür zum zweitenmal auf

[1]) Die fünf ersten mitgeteilt bei Soldan S. 23.

längere Zeit in den Kerker. Wieder daraus entlassen wurde er — „um dir einen Begriff von seinem hartnäckigen Wahnsinn zu geben", sagt Delrio — abermals rückfällig, bald aber durch den Tod am 3. Februar 1595[1]) seinen Peinigern entrissen. „Gott möge seiner Seele gnädig sein", fügt Jener hinzu.

„Leider — so beschließt Delrio den Bericht — hat Loos nicht wenige Menschen, die in solider Naturlehre und Theologie nur ungenügend bewandert sind, als Anhänger seiner Thorheit hinterlassen. Möchten sie es nur wissen und endlich einsehen, wie verwegen und wie sträflich es ist, die Delirien des einen ketzerischen Weyer dem Urteil der Kirche vorzuziehen!" — Unius Wieri deliria heißt es im Original. Man erkennt daraus, wie auch Delrio unsern Weyer als den Quell der geistigen Bewegung gegen den Hexenwahn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ansah.

Dr. juris Dietrich Flade,[2]) geboren in Trier als Sohn des Stadtsekretärs Johann Flade, war zur Zeit, als der Flüchtling Loos dort lebte, Stadtschultheiß und kurfürstlicher Rat. Er hatte 1585 das Amt eines Rector magnificus der Universität bekleidet und war ein hochangesehener, einflußreicher und wohlhabender Mann.

Wir wissen aus dem Widerruf des unglücklichen Kanonikus Loos, daß dieser bei einflußreichen Personen in Trier schriftlich und mündlich die Ideen Weyers einzuführen suchte. Flade zeigte sich zugänglich und suchte nun mäßigend und hindernd auf die unter seinen Augen und zum Teil unter seiner Autorität[3]) geschehenden Greuel einzuwirken. Summa ope et vi habe er das gethan, wirft Delrio ihm vor, tapfer aber sei ihm der Weihbischof Binsfeld mit

[1]) 1593 bei Soldan scheint ein Druckfehler zu sein.

[2]) Meine Quellen sind der Zeitgenosse Delrio, des Jesuiten Jacob Masenius Annales Trevirenses, 1670, Bd. 2, S. 422 und 425, desselben Verfassers Epitome Annalium Trevirensium 1676, S. 691, und besonders die von dem Mitherausgeber der Gesta Trevirorum, M. Fr. J. Müller abgedruckten Bruchstücke der Prozeßakten (Trierisches Wochenblatt 1818, Nr. 48—51), welche er, in 44 Folioblättern bestehend, bei dem Sammler Clotten in Echternach fand. Das Übrige von ihnen ist leider verschwunden; was vorliegt, ist, so viel ich ersehe, bisher nirgendwo anders als in jenem verschollenen Wochenblatte publiziert worden.

Ferner habe ich verglichen J. Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier, 1859, II, 136 und die Gesta Trevirorum, III, Anm. S. 18.

Delrio schreibt den Namen Blaet und Flaet, und andere nach ihm ebenso; die Akten schreiben nur Flade, was wohl das Richtige sein wird.

[3]) Praetor ac Judex nennt ihn der Chronist.

dem Traktat[1]) entgegengetreten. Gestützt auf seine hervorragende Stellung ließ Flade nicht ab von dem edlen Bestreben; und nun wurde es allmählich Zeit, den unbequemen Mann unschädlich zu machen.

Das war leicht. Man brauchte nur einige Zeit hindurch ihn unter der Hand bei der fanatisch-dummen Menge als heimlichen Teufelsgenossen anzuschwärzen, oder noch einfacher, einigen Gefolterten die Frage vorzulegen, ob nicht auch der Doktor Flade bei den nächtlichen Zusammenkünften zugegen gewesen sei; dann bedurfte es nur ein wenig festern Zuschraubens, Emporziehens oder Zupeitschens, um die erwartete Antwort zu bekommen. Auf dem einen oder andern Wege, vielleicht auf beiden gleichzeitig, brachte man Flades Namen wiederholt in die Verhörsakten, und nun gab der Kurfürst, Johann von Schönburg, am 4. Juli 1588 aus Koblenz den Befehl zum Einleiten der Untersuchung. Dieser war persönlich gegen die Zauberer aufgebracht, denn sie hatten ihn mit Krankheit geschlagen. J. Masenius erzählt, nachdem er die furchtbaren Dinge, welche das Trierer Land um 1587 von den Hexen zu leiden hatte, ausführlich beschrieben: „In demselben Jahre empfand auch der Bischof Johannes den nicht vergeblich gegen sich heraufbeschworenen Zorn des Satans, da dessen Trabanten und Furien ihm einen Trunk vergifteten. Das war um so leichter möglich, als er in der Nacht es unterlassen hatte, das aus geweihtem Wachs verfertigte Agnus bei sich zu tragen. Die übelthäterische Kraft wurde von einem Burschen ausgeübt, welcher eingeführt war in die verruchte Kunst. Der Fürst sprach es laut aus, das sei gerade die für ihn unglückliche Nacht gewesen, welche jener als die der Missethat bezeichnet habe. Aus den Schmerzen des Krankseins, welches ihr folgte, atmete er erst nach einigen Tagen wieder auf.“

Mit der Untersuchung wurde der Ratsschöffe Ch. Fath beauftragt; der aber lehnte in einer Eingabe an den Kurfürsten vom 13. Juli den Auftrag ab. Seine Gründe waren, des beschuldigten Doktor Flades Bruder sei sein Gönner und jener selbst habe nicht wenig dazu beigetragen, daß er sich habe verheiraten können; er habe ihm auch vor fünf Wochen einen Sohn über die Taufe gehalten und sei zudem entfernt mit ihm verwandt. Der Kurfürst kehrte sich nicht an diese Gründe sondern befahl unterm 20. Juli dem Ch. Fath abermals, die Untersuchung zu beginnen. Fath

[1]) Vgl. oben S. 78.

gehorchte und fand nun in den Akten der Gerichtsbarkeit der vorstädtischen Klöster St. Maximin, St. Paulin, St. Matthias und einiger nahen und entferntern Orte den Namen Flades nicht weniger als dreiundzwanzigmal von Seiten der schon Hingerichteten aufgeführt. Sie hatten ausgesagt, er sei bei den Hexentänzen auf der Hetzerather Heide (einige Meilen nördlich von Trier) und sonstwo stets zugegen gewesen, sei auf einem roten feurigen Pferde oder einem prächtigen Wagen erschienen, mit einer dicken goldenen Kette um den Hals, zuweilen mit einer schönen Frau an der Hand, habe den Vortanz gehabt und habe sich daran beteiligt, Ernten und Vieh zu verderben, was dann in den gewohnten albernen Einzelheiten[1]) aufgezeichnet ist. Als Besonderheit der Thätigkeit Flades wird angeführt, er habe das Land mit Schnecken überdeckt.

Man wußte ja auch von Flade, daß er offenkundige Malefizienten mit aller Kraft in Schutz genommen,[2]) daß er ferner gesagt haben sollte, die Hölle sei nicht so heiß und der Teufel nicht so schwarz, wie das Volk glaube. Alles das waren schwere Indicien; aber der Kurfürst wollte die Sache doch nicht übereilen und überschickte die Akten am 14. Januar 1589 von Wittlich aus an die theologische Fakultät zu Trier. Flade hatte längst eingesehen, was ihm bevorstand, und sann auf Flucht. Der „Landt-Commenthur"[3]) von Trier fuhr damals gerade nach Bedingen, einem kurtrierischen Orte, der etwa sechs Meilen südlich von der Stadt dicht an der alten lothringischen Grenze liegt. Flade benutzte dessen Wagen

[1]) Nur eine scheint mir der Erwähnung wert, weil ausnahmsweise etwas Sinn in ihr liegt. Michael Steffans aus Crames sagte aus, einmal habe man die Weinberge verderben wollen. Da widersetzte sich der Teufel diesem Unternehmen, „da der böse feindt nit gern gehabt, daß der Wein verdorben werdt, damit die Männer die Weiber schlagen, wen sie voll Weins feindt".

[2]) Delrio spricht von Weyer, Loos, Flade und dem 1453 zu Paris aus demselben Grunde wie dieser unschädlich gemachten freimütigen Priester Wilh. Edelin, Prior von St. Germain en Laye (Soldan, I, 247), und äußert sich über alle vier folgendermaßen:

„Denn so ist es von Natur eingerichtet, daß wer eine Sache gern und eifrig verteidigt, sich nicht von ihr fernhält und nicht leicht von ihr abläßt. Wer aber nicht selbst an einer Sache Anteil hat, der gibt sich auch keine große Mühe, sie unter Haß und Beschwerde zu verteidigen. Solche Leute wurden nachher meistens als Mitschuldige des geheimen Verbrechens überführt." Lib. 5, sect. 4.

[3]) Nach einer mündlichen Auslegung von C. G. Lamprecht wohl der Komtur des im Kurfürstentum ansässigen Deutschherren-Ordens.



unter dem Vorgeben, er habe in Lothringen juristische Geschäfte und wolle nachher seinen jungen Vetter Hompheus[1]) nach Pont-à-Mousson auf die Schule bringen. Jenem „Commenthur" fielen mehrere Kisten und Säcke mit Geld auf, welche Flade teils in den Wagen hatte legen teils sich nach Beckingen hatte nachschicken lassen. Er vermutete mit Recht, daß Flade „sich auslendisch zu machen gemeindt;" er brachte ihn deshalb wider seinen Willen von Beckingen nach Trier zurück, meldete die Sache, und nun wurde der Verdächtige auf Befehl des Statthalters in seinem Hause durch einige Männer bewacht.

Die theologische Fakultät muß wohl den Hexenpatron reif gefunden haben für die weitern Proceduren, denn im April 1589 wurde er verhaftet. Das geschah durch den kurfürstlichen Statthalter und hierzu eigens beorderten Kommissarius Johann Zandt von Merll, der mit seinen Beamten in Flades Haus kam. Flade klagte, daß er seit sechs Wochen wegen Krankseins nicht gehen könne, mithin über die Straße getragen werden müsse; um ihn nun nicht dem Gespötte des Volkes auszusetzen, möge man ihn doch erst am Abend wegführen. Der Statthalter erwiderte, er könne vom kurfürstlichen Befehl nicht abweichen, und so wurde Flade auf einem Sessel von vier Männern ins Rathaus getragen und dort in den großen Saal eingeschlossen, wo man ihm einen eignen Wächter zugesellte. Zur größeren Vorsicht brachte man einige Tage nachher auch die Silberkiste Flades und seine Briefschaften — auf die es wohl weniger ankam — nach dem Rathaus und stellte jene in die Kapelle. Den Schlüssel zum Weinkeller ließ man den Mägden unter Obhut des städtischen Gerichtsschreibers.

In der Untersuchung legte der genannte Statthalter dem Angeklagten vierzig Fragen vor. Nach deren Beantwortung schwor derselbe vor dem Crucifix und dem Evangelienbuch folgenden Eid:

„Ich g(e)lobe und schwere, daß ich uff mir vurgehaltene Puncten die warheit gesagt und so mir folgents vurgehalten werden, die lautere, pure und eigentliche Warheit uffsagen soll und will, als mir gott helffe und seine haylige Evangelia." Sodann verlas er noch das erste Kapitel des Evangeliums Johannis: „Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott . . ."

[1]) Einen Peter Hompheus finde ich bei Müller (Beiträge S. 9) als Dechanten von Pfalzel erwähnt. Er wurde 1591 der Teilnahme an den Tänzen, wo er „mit seinen roten Augen" erschien, angeklagt, aber freigesprochen.

Von jenen Fragen lautete die zweiunddreißigste, ob er nicht am letzten Gründonnerstag auf der Hetzerather Haide beim Tanz gewesen sei; so hatte ein neuestes auf der Folter erpreßtes Zeugnis gelautet. Flade antwortete, das sei unmöglich, denn bereits an demselben Tage habe man ihn in seinem Hause durch vier Personen „bewachen und in custodia halten lassen.“ Im Verlauf der Untersuchung bot er in einer Bittschrift dem Kurfürsten seine Güter an, wenn man ihn freilasse; aber weder der Eidschwur, noch der Alibi-Beweis, noch der Appell an die Habsucht halfen ihm. Er wurde gefoltert[1]) und er gestand „endlich“, wie Delrio sagt, „sein Verbrechen und seinen Betrug.“ Letzteres soll heißen, daß er wider besseres Wissen den Hexenwahn als Hirngespinst erklärt hatte.

Als die Stunde der Hinrichtung gekommen war, sollte er hinausgefahren werden, aber er weigerte sich dessen und schritt zwischen den Schergen zu Fuße des Wegs, um den Blicken der rohen Gaffer nicht abermals ausgesetzt zu sein. Die ganze Stadt war wegen der Neuheit einer solchen Hinrichtung auf den Beinen. Gebeugt von seinen Jahren, seinem Gesundheitszustand und seinem Leid ging Flade einher, stumm und ergeben, ohne Seufzer und Klage. Am Scheiterhaufen angelangt, hielt er mit fester Stimme eine Rede an die dichtgedrängte Menge und wurde dann durch den Strang erwürgt; der Leichnam wurde der Flamme übergeben.

Kein Ohrenzeuge erzählt uns, was Flade dort angesichts des Todes geredet hat; nur Masenius weiß zu berichten, reuevoll habe der Unglückliche alle Anwesenden laut ermahnt, an seinem elenden Ende ein Beispiel zu nehmen und den Versuchungen des Satans besser zu widerstehen als er. Und das habe der ihn zum Scheiterhaufen begleitende Beichtvater an dem trotzigen Manne fertig gebracht.[2])

---

[1]) Adlige, Geistliche und Leute von Rang durften bei der Anklage auf gewöhnliche Verbrechen nicht gefoltert werden, jedoch bei der auf ein Crimen exceptum, und dazu gehörte vor allem die Hexerei. Von Flade ist der Folterbericht nicht erhalten, dagegen ausführlich von dem Trierischen Hochgerichtsschöffen Nikolaus Fiedler, welcher wegen des nämlichen Verbrechens im Oktober 1591 unter Henkershand endete. Fiedler mußte siebenmal gefoltert werden, bis er nicht mehr widerrief, ungeachtet man sich auf jenes Beweismittel in Trier, wie ich aus den Protokollen sehe, meisterhaft verstand. Vgl. J. H. Wyttenbach in der Trierischen Chronik 1825, Bd. 10, S. 197.

[2]) „. . . Quibus dictis et factis, anima praesertim per Societatis Jesu sacerdotem poenitentiae praesidiis instructa, atrocitatem culpae reus minuit, mortem civibus approbavit.“ Und im Epitome heißt es: „. . . Tantisque

Daß Flade vor versammeltem Volk eine Rede hielt, als er für seine Sache in den Tod ging, wollen wir dem Chronisten schon glauben; daß sie aber solchen Inhaltes gewesen sei, können wir ihm nur glauben unter der Voraussetzung vollständiger Geisteszerrüttung des Hinzurichtenden, einer Möglichkeit, welche bei den Schrecknissen der Haft und der Folterkammer sehr naheliegt und welche gerade in den Zaubereiprozessen wiederholt zur Thatsache geworden ist. War Flade aber geistesgesund geblieben, so wird seine letzte Rede wohl ganz anders gelautet haben als ein Geständnis, er habe mit dem Teufel paktiert, auf der Hetzerather Haide nächtlich getanzt und die Ernte durch Schnecken zerstört; sie wird eine öffentliche Anklage gegen seine Peiniger und Mörder gewesen sein.

Die Stadt Trier schuldete dem Doktor Flade von einer Anleihe her 4000 Gulden. Der Kurfürst überwies dieselben zu wohlthätigen Zwecken den Pfarrkirchen der Stadt. Was aus dem übrigen Vermögen geworden ist, finde ich nicht angegeben. Der Ausspruch von Loos[1]) wird bei ihm zur Anwendung gekommen sein.

Alles das war auch ein Erfolg der Weyer'schen Lehre. Wir sehen jetzt drei volle Jahrzehnte verlaufen, in welchen der durch Weyer seit 1563 angefachte Widerspruch stumm blieb. Die an Flade und Loos vollzogenen Exekutionen hatten heilsamen Schrecken verbreitet, denn jeder der zahllosen Souveräne im deutschen Reiche konnte das jeden Augenblick nachmachen lassen; und Delrios energisch und geschickt abgefaßtes Buch, welches in demselben Jahre erschien, als Loos zu Trier abschwörend auf den Knien lag, fand einen gut vorbereiteten Boden. Erst 1622 hatte wieder jemand den Mut, den gefährlichen Gegenstand, wenn auch nur von der rein kriminalistischen Seite, kräftig zu berühren.

Johann Greve aus Büderich im Cleve'schen, 1604 Pfarrer in Arnheim, geriet mit seinen Vorgesetzten wegen dogmatischer Dinge in Streit — er wollte Calvins „starre Lehre von der absoluten und zweifachen Prädestination" nicht anerkennen — verlor dadurch sein Amt und mußte das Land verlassen. Heimlich besuchte er die ihm treu gebliebenen Genossen der Gemeinde und predigte ihnen. Er wurde in Emmerich ertappt, verhaftet und zu Amsterdam anderthalb Jahr im Arbeitshause eingekerkert. Durch Freundesfürsprache

poenitentiae argumentis Presbytero Societatis Jesu stimulos subjiciente, atrocitatem culpae infamiaeque diminuit."

[1]) Vgl. oben S. 107.

befreit gab er sich sogleich nachher an die Ausarbeitung seiner Schrift, deren Plan er im Gefängnis entworfen hatte. Sie erschien 1622 und wurde erst 1737[1]) neu aufgelegt. Ich brauche nur die Übersetzung des langen Titels dieser Schrift hier vorzuführen, um die wichtige Stellung Greves als Nachfolger Weyers zu zeigen. Er lautet:

„Reformiertes Tribunal, worin der Weg einer gesunderen und zuverlässigern Rechtspflege im Kriminalprozeß dem christlichen Richter gezeigt wird, unter Verwerfung und Abschaffung der Folter, deren Ungerechtigkeit, mannigfache Trüglichkeit und bei Christen unerlaubten Gebrauch in freier und notwendiger Besprechung klar gelegt hat Johann Greve aus Cleve."

Die Ausführung ist in schönem Latein geschrieben und hat in der Wolfenbütteler Auflage 560 Oktav=Seiten.

Greves Schrift ist die richtige Ergänzung zu der seines Landsmannes Weyer. Hatte dieser an dem tollen Aberglauben seiner Zeit kräftig gerüttelt und damit eine neue und unversiegbare Bewegung der Geister gegen dessen wüstesten Auswuchs begonnen, so rüttelte Greve an der Unfehlbarkeit und Zulässigkeit der breiten Unterlage jenes Aberglaubens. Nunmehr konnte über das Zauberer- und Hexenwesen und über dessen kriminelle Behandlung etwas Neues nicht mehr gesagt werden. Allerdings geht Greve nicht von den Hexenprozessen sondern von ganz allgemein strafrechtlichem Standpunkte aus; aber wir wissen ja, daß die Folter eine der mächtigen Quellen der Malefiz=Urteile war; und sodann entnimmt Greve einen großen Teil seiner Beweisführung den Hexenprozessen. Er steht ganz auf Weyers Seite, den er fünfmal citiert, und auch Gödelmann gehört zu seinen Autoritäten. Von der Gegenpartei werden Bodin, Binsfeld, Damhouder und Delrio oft genannt und widerlegt, am meisten der letzte.

Bilder aus Dantes Hölle ziehen beim Lesen von einzelnen Kapiteln in Greves Buch an unserer Seele vorbei. In scharfen Zügen schildert er die mehr als viehischen Vorgänge des peinlichen Verhörs und hält ihnen die Gebote der christlichen Lehre entgegen. Von allen Seiten beleuchtet er in wissenschaftlicher und doch allgemein verständlicher Form die Frage nach dem Herkommen und dem Recht der Tortur, nach ihren bösen Folgen für die Menschheit,

[1]) Tribunal reformatum etc. Wolfenbüttel 1737. 8°. Ich referiere nach dieser Ausgabe.

erzählt furchtbare Beispiele ihrer Trüglichkeit und schließt in seinem Epilog mit diesen beredten Worten:

„Das ist, was ich im allgemeinen gegen die Folter frei zu sagen hatte, um die ganze Größe des ungeheuern Übels zu zeigen und wenn möglich diesen scheußlichen Schandfleck der Justiz aus den christlichen Tribunalen zu verdrängen. Wie würde ich über meine Arbeit mich freuen, entspräche der Erfolg meinem Streben! Kaum aber wage ich zu hoffen, alle Fasern dieses eingewurzelten Greuels so durchschneiden zu können, um ihn bei den vom bösen Wahn allzu befangenen Menschen mit Stumpf und Stiel auszurotten. Klar sehe ich voraus, daß alles, was ich frei, in gerechtem Eifer, in guter Absicht und doch durchaus maßvoll gesagt habe, die ärgsten Verleumdungen wird erdulden müssen." Er beschwört nun Könige, Fürsten und alle Obrigkeit, solchen kein Gehör zu schenken, und fährt fort: „Zu euerm Besten, o Fürsten, habe ich das Werk unternommen, um eure Tribunale zu reinigen von der Schmach solchen Unrechts und um sie zu läutern und zu heiligen. Euch aber, ihr Richter, möchte ich die Möglichkeit versperren, eure Seelen in solchem Pfuhl zu wälzen. Bei Gott, das ist meine Absicht, das jäh zum Verderben rollende Rad aufzuhalten, indem ich eurem Geiste einige Bedenken einflöße und ihn abschrecke von so unheilvollem Brauch. Wenn ihr klug seid, werdet ihr euer Ohr neigen zu meinem und des hl. Augustinus Worte, schonend zu verhaften und barmherzig zu strafen, wo es angeht. Wo es aber nicht angeht, da beklagt das und überlaßt Gott die Strafe. Habt ihr aber beschlossen, in eurer Herzenshärte fortzufahren mit der Unmenschlichkeit der Folter, dann wird eure Seelen dereinst die schärfste Folter erfassen, und trauernd werdet ihr die Verachtung meines heilsamen Rates bereuen. . . . . Laß dich, christlicher Richter, wer du auch immer sein magst, durch die von mir vorgeführten Beispiele schrecken und belehren und stehe ab, soviel du kannst, von der Anwendung der Tortur. Vermeide sie als eine Scene offenbarer Ungerechtigkeit, als eine Bühne der Härte, als einen Altar der Grausamkeit, als eine Werkstätte der Greuel, als ein echtes Erzeugnis der Hölle und als erbärmlichen Götzen, unwürdig so vieler Opfer an Blut und Thränen unschuldiger Menschen."

Auch Greves Name ist so ins Dunkel getreten, daß die gebildete Welt von seinem Verdienst um unsere Sache so gut wie nichts mehr weiß.

Paul Laymann erscheint zuweilen unter den Vorkämpfern gegen den Hexenwahn. Er war geboren zu Innsbruck 1575, wurde Jesuit, lehrte in München und Dillingen kanonisches Recht und starb zu Constanz 1635. In seiner Hauptschrift[1]) beziehen sich zwei Kapitel auf unsern Gegenstand.

Was den Glauben an böse Zauberer angeht, so erörtert Laymann schon gleich in den ersten Sätzen des Paragraphen de Sagis allen Ernstes die Frage, warum mehr Weiber als Männer mit dem Teufel sich verbünden. „Weil die Weiber wegen mangelhafter Urteilskraft und Erfahrung ihm rascher glauben und leichter sich täuschen lassen; weil sie vorwitziger sind und gieriger auf neue Dinge; weil sie mehr als die Männer zur Wollust und zur Schlemmerei neigen" — und ähnliche Thorheiten, die er mit Berufung auf Binsfeld und Genossen vorträgt. In dem peinlichen Verfahren aber gegen die Hexen mahnt er eindringlich zur Vorsicht, damit ja keine Unschuldige verurteilt werde. Es sei besser, wie einst in Ninive, wegen eines Häufleins Unschuldiger viele Schuldigen nicht zu strafen. Bemerkenswert sind Sätze wie: „Die Denunciationen der Hexen sind unbeständig und großen Irrtümern ausgesetzt. Die Folter darf nicht so heftig sein, daß sie, moralisch gesprochen, den Menschen zum Bekenntnis des Verbrechens zwingt." Aber im ganzen kann unser Kanonist die Folter nicht entbehren. Auch zum zweiten- und drittenmal darf gefoltert werden,[2]) wenn beim Vorhandensein wichtiger Indicien der Angeklagte das Geständnis zurückzieht. Hält er das drittemal aus, so soll man „meistens" ihn freilassen.

Soviel aus dem angezogenen großen Werke Laymanns. Er hat später eine eigene Schrift darüber herausgegeben, deren Original mir nicht bekannt geworden ist, von der ich jedoch eine Übersetzung vor mir habe, die noch bei Lebzeiten des Autors erschien.[3]) Aus ihrem Titel ist allerdings nicht ersichtlich, daß er

[1]) Theologia moralis. Zuerst erschienen zu München 1625. Ich benutze die 7. Aufl. Bamberg 1688, S. 421—434. Lib. 3, tract. 6, cap. 5 und §. 1.

[2]) Vgl. cap. 5, no. 10, S. 422.

[3]) Processus juridicus contra Sagas et veneficos. Das ist ein Rechtlicher Prozeß gegen die Unholden und Zauberische Personen. In welchem u. s. w. u. s. w. Ist mit gutem Fleiß und gründlicher Probation und beweiß Durch P. Paulum Laymann der Societät Jesu Theologum und Juris Canonici Doctorem in Lateinischer Sprach beschrieben: jetzt den Gerichtshältern und guter

selbst sie angefertigt hat. Das Fehlen der Approbation durch die Oberen weist auf einen fremden Übersetzer hin. Hier einige Stellen in etwas modernisierter Sprache:

S. 13 und 16: „Insonderheit aber vergönnen die Rechte und lehrt es die Vernunft, daß in criminibus exceptis und privilegierten Lastern die Rei eher und bälder als in andern geringeren torquiert sollen werden: von welchen das erste und vornehmste ist die vergiftete Zauberei und das Hexenlaster . . . . . es werden grobe, stumme und unaussprechliche Laster dabei begangen, Menschen und Vieh, Luft und Elemente, das liebe Getreide, Feld- und Baumfrüchte zu aller Menschen Schaden verunreinigt und beschädigt, die Seelen des verheißenen Paradieses beraubt."

S. 34: „Mit gar jungen oder alten Leuten, mit schwangeren Weibern und schwachen Menschen kann man nach Gelegenheit der Zeit und Beschaffenheit einer jeden Person bescheidenlich handeln und nach jedes Ortes Sitte und Gewohnheit mit dieser oder jener Pein sie tentieren oder probieren lassen."

Über unsern Weyer heißt es folgendermaßen[1]): „Etliche auch, so in diesem Zaubereihandel keinen guten Grund gelegt haben und etwa durch ketzerische Schriften und Bücher als des Wieri und anderer Kalvinisten, so die Zauberei nicht anders als eine freie Kunst oder nur für Phantasie und Träume achten, eingenommen sind, mögen wohl als heimliche getreue Hexenpatrone und Freunde.... wider die wahre Kirche Gottes, welche dieses Zaubereilaster zu verfolgen mit Gott geboten hat, das ganze Werk vertuschen oder niederlegen . . . . . Etliche wollen bald mit den Atheisten, Heiden oder Türken sagen, daß kein Teufel oder Hölle mehr sei und deswegen auch kein Zauberer, oder mit Wiero, Lesaeo[2]) und andern Kalvinisten und Sektgenossen, es seien nur etlicher Leute Phantasie oder Träume . . Diese böse Christen . . . . richten aber anders nichts aus, als daß sie sich sehr verdächtig machen, daß sie entweder selbst in diesem Spital krank liegen oder es mit dem Wiero oder

---

Justicia Befreundten zum besten verteutscht, Auch mit bewährten Historien u. s. w. Cölln . . . . 1629.

Weitere deutsche Ausgaben erscheinen 1629 in Aschaffenburg, 1700 in Oettingen, 1710 in Augsburg. Vgl. Aug. et Al. de Backer, Biblioth. des écrivains de la Comp. de Jésus. Lüttich 1853—1861, I, 450 u. VII, 290.

[1]) S. 30, 35, 51, 53.

[2]) Soll wohl Losaeo heißen.

Lesaeo, welche auch von andern der Zauberei geziehen werden, halten oder mit ihnen eines Glaubens und Ketzer sind. Bodinus unternimmt den Beweis, daß Wierus ein Zauberer gewesen und Crespetus sagt, er habe die Hexen verteidigt, weil er fürchtete, er werde wegen Zauberei verbrannt."

„Dem Wilh. Edelin[1]) hat der Satan geboten, er solle predigen, daß solche Sekte und Aberglauben nur eine Verblendung sei, und dieses soll er öffentlich verkaufen und predigen, damit daß Landvolk damit gestillt und befriedigt werde. Dieses hat auch vor etlichen Jahren Dr. Vlaet, ein vornehmer churfürstlicher trierischer Rat mit Ernst sich unterfangen, welchem sich der hochwürdige Herr Dr. P. Binsfeld widersetzt und seine Confessio maleficarum geschrieben hat. Dieser Herr ist hernach gefangen worden, und als er seinen Betrug und Verführung mit einer öffentlichen Oration entdeckt hat, wie Edelin ganz reumütig hinausgeführt und verbrannt worden. Etliche Menschen sind so . . . . . , daß sie eines Ketzers Wieri Schriften aller gelehrten Theologen und der Rechte Doktoren vorziehen und Glauben schenken. Was ist das anders, als . . . . die Kirche Gottes selbst der Unwissenheit, Ungerechtigkeit und Tyrannei bezichtigen?" —

Die Frage, ob man die Hexen und Unholden lebendig verbrennen soll, beantwortet Laymann (S. 77) mit Nein. Sei Reue vorhanden, so möge man sie ja nach Ortsgebrauch erst erwürgen oder enthaupten, dann aber die Leichen andern zum Schrecken und zur Aufrechthaltung der Justiz einäschern.

Man wird nach alledem den P. Laymann schwerlich zu den „wenigen Andersdenkenden"[2]) zählen können. Sein Verdienst ist nur, eindringlich Vorsicht gepredigt zu haben; aber das ist in dem Jahrhundert der Carpzov und Genossen immer schon etwas.

Adam Tanner, ebenfalls Jesuit, schreibt[3]) in demselben Sinne wie Laymann. Er war wie dieser zu Innsbruck geboren, 1572, lehrte zu München und Ingolstadt theologische Fächer, stand

[1]) Vgl. oben S. 112.

[2]) Soldan, II, 186.

[3]) Theologia scholastica. Ingolstadt 1626—27. I, Disp. 5, quaest. 6, dub. 7, S. 1579 der mir vorliegenden ersten Ausgabe; und III, wo im Index die Titel Sagae und Tortura nachzusehen sind. — Das Buch trägt die Genehmigung des betreffenden Ordens-Provinzials und der theologischen Fakultät von Ingolstadt.

bei seinen Zeitgenossen wegen Gelehrsamkeit in großem Ansehen und ist der Verfasser einer Reihe theologischer Schriften. Mit dem Naturforscher P. Ch. Scheiner war er befreundet. Am 25. Mai 1632 starb er auf der Reise nach seiner Heimat in dem Dorfe Unken an der Grenze von Salzburg und Tirol. Die Bauern entdeckten unter seinen Habseligkeiten ein Vergrößerungsglas mit einer Mücke, das Scheiner ihm geschenkt hatte, und hielten jene für einen „Glasteufel".[1]) Sie wollten die Leiche des Paters als die eines Zauberers nicht in geweihter Erde begraben, und wurden erst durch die Demonstration einer frisch gefangenen Mücke unter demselben Glase seitens ihres Pfarrers beruhigt. Nun wurde die Leiche in der Dorfkirche von Unken neben dem Altare beigesetzt.[2])

Tanner hält die Zauberei für ein abscheuliches und ansteckendes Verbrechen, für eine Krebskrankheit gleich der Ketzerei; immer mehr werden davon angesteckt. Heimlich und hinterlistig, an einsamen Orten und hauptsächlich zur nächtlichen Zeit, ohne einen Zeugen, der nicht selbst Teilnehmer des Verbrechens sei, unter gleichsam anhaltendem Eifer pflege man es zu vollbringen. Alles das führe zu der Überzeugung, daß ein gewöhnliches Verfahren in dem Untersuchen und Bestrafen dieses Verbrechens nicht stattfinden könne, und daß die Obrigkeit, welche ein Verbrechen dieser Art aus Trägheit übergehe, sich einer schweren Sünde schuldig mache; daß ferner diejenigen nicht zu dulden seien, welche die meisten Verbrechen der Hexen leugnen, besonders die außernatürliche Ortsveränderung ihrer Körper (corporalis translatio), und ihren Umgang mit dem Dämon. Tanner verweist alsdann auf das, was er im ersten Band über die bösen Geister gesagt habe.

Ungeachtet dieses Festhaltens an dem Wesen und dem Kern des Hexenwahnes ist Tanner voll von Zweifeln über die Fabeln seiner Zeit und voll von Bedenken über das gerichtliche Verfahren gegen die vermeintlichen Hexen. Er erörtert das alles auf zwanzig Folio-Seiten. Verdachtsgründe, Denunciationen und volle Wahrscheinlichkeiten werden durch ausreichende Folterung getilgt. Ein durch die Folter ausgepreßtes Bekenntnis ist nichtig, selbst mit dessen Ratifikation, wenn nicht vorher hinreichende Indicien vorhanden waren. Mit der Folter soll man selbst bei den schwersten Verbrechen nicht beginnen ohne gut begründete Indicien. Zum

[1]) Über diese Spezies vgl. oben S. 57.

[2]) Rapp, a. a. O. S. 50.

Foltern einer sonst ehrenhaften Person genügen die Denunciationen auch mehrerer Hexen allein nicht. Eine einzige Folterung ist erlaubt — nicht drei, wie Delrio meint — bei dem, der sein Bekenntnis zurückzieht, falls keine andern Indicien hinzukommen. Das Bekenntnis des Angeklagten soll nie während der Folterung entgegengenommen werden. Mehr als durch tausend Hinrichtungen werde man den Teufel demütigen, verwirren und strafen, wenn man seine überführten Genossinnen etwa ein Jahr lang öffentliche Kirchenbuße thun lasse.

Wie man sieht, läßt Tanner dem Wahne seiner Zeit noch vollen Spielraum. Sei es, um sich in seinem Innern zu salvieren, sei es, um seine Gegner zu beruhigen, vielleicht auch weil seine Censoren es so hinschrieben, verweist er am Schluß der Abhandlung in Betreff der Einzelheiten[1]) „besonders“ auf die Brandschriften von Delrio, Sprenger und Binsfeld, und nur auf sie. Aber solche Konzessionen trugen ihm wenig Dank ein. Wir sind bis jetzt nicht unterrichtet über alles das, was dem Manne dafür angethan wurde, daß er es wagte, weniger roh zu denken, als seine unsäglich rohe Mitwelt. Wir können nur darauf schließen aus einem Passus der in gleichem Sinne fünf Jahre später geschriebenen Cautio criminalis seines Genossen von Spee, der die eigene Anonymität in folgenden Worten rechtfertigt:

„Es schreckt mich das Beispiel des sehr frommen Theologen Tanner, der nicht wenige gegen sich aufgebracht hat durch seinen so wahren und so vorsichtigen Kommentar“. Er erzählt, zwei Inquisitoren hätten sich geäußert, sie würden den Tanner, wenn sie ihn fassen könnten, ohne Skrupel auf die Folter spannen. „Mein Herz möchte mir brechen“, fährt v. Spee an einer andern Stelle fort, „wenn ich daran denke und wenn ich die ungerechten Inquisitoren nennen höre, die sich nicht scheuten, den frommen Theologen Tanner für die Folter reif zu erklären, weil er so sachgemäß über die Hexenprozesse geschrieben hat“.[2])

Tanner ist ein halbes Jahrhundert jünger als Weyer, steht aber an Mut und Klarheit mindestens um ein ganzes hinter ihm zurück. Die Wut der Hexenrichter gegen ihn läßt uns jedoch fast

[1]) „Reliqua vero, quae ad hunc processum adversus striges pertinent, videri possunt“ etc.

[2]) Dub. 9, no. 8, Dub. 18, coroll. 11 und Dub. 23, no. 7 in v. Spees gleich zu besprechendem Buche.

vergessen, daß er in anerzogenem Vorurteil, in Befangenheit, vielleicht nur behufs Erreichens der Approbation zum 3. Band seines Werkes und vielleicht im Hinblick auf das Schicksal eines Loos und Flade zu dem freien Standpunkte Weyers und seiner Nachfolger sich nicht emporhob. Tanner citiert auch keinen von ihnen, was freilich mehrfache Deutungen zuläßt. Es bedurfte erst wieder des Brandopfers von über zweihundert unschuldigen Menschen auf einen Punkte und binnen einem Jahre, um in der Schule Delrios einem echten Nachfolger Weyers zu schaffen.

Das war wenige Jahre nachher, nämlich 1631; da erschien eine Schrift, welche außerordentliches Aufsehen machte. Sie führte den Titel Cautio criminalis seu de processibus contra Sagas liber, d. i. Vorsicht in kriminellen Dingen u. s. w. und ist gerichtet an alle Obrigkeiten Deutschlands, an die Räte und Beichtväter der Fürsten, Inquisitoren, Richter, Advokaten, Beichtväter der Angeklagten und an Andere; sehr nützlich zu lesen, wie es auf dem Titel heißt. Der Verfasser nennt seinen Namen nicht, sondern sagt nur, daß er ein orthodoxer römischer Theologe sei. Gedruckt war sie in der protestantischen Stadt Rinteln.

Es scheint, daß das Buch in den ersten Monaten bereits vollkommen vergriffen wurde, denn Johannes Gronaeus in Frankfurt veranstaltete unter dieser Angabe 1632 bereits einen zweiten Druck.[1])

Friedrich von Spee oder Friedrich Spee von Langenfeld, geboren 1591 zu Kaiserswerth,[2]) war der Verfasser des genannten Buchs. Er hatte die Schule der Jesuiten zu Köln besucht und war 1610 in deren Orden eingetreten. Nach mannigfacher anderweitiger Thätigkeit, besonders als Bekehrer vieler protestantischer Mitglieder des westfälischen Adels zur römischen Kirche, wurde er 1627 nach Würzburg geschickt, um dort und in Bamberg als Beichtvater der zum Tode verurteilten Hexen zu wirken. Hier schrieb er, wie behauptet wird, das Buch; jedenfalls sammelte er hier alles Material dazu, denn während seines einjährigen Aufenthaltes daselbst

[1]) Ich benutze diese Ausgabe. Sie enthält 460 Seiten klein Oktav. Die erste, sehr selten gewordene, ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Jenes Exemplar, der Bonner Univ.-Bibliothek gehörend (Il 872), ist mit vorzüglich gezeichneten und ausgeführten Kupferstichen versehen, welche die Scenen aus Verhör und Hinrichtung der guten alten Zeit darstellen.

[2]) Nach einigen Angaben auf dem heutigen Rittergute Heltorf bei Kaiserswerth.

begleitete er über zweihundert wegen Zauberei verurteilte Personen nach dem Scheiterhaufen.

Man hat Grund zu der Annahme, daß die fränkischen Inquisitoren mit ihm nicht zufrieden waren, denn schon 1628 verließ er Würzburg wieder. „Etliche Inquisitoren, wenn sie behutsame und vorsichtige Priester antreffen, sagen: solche Leute passen zu unserm Kram nicht“. So erzählt er selbst.[1]) Aus Franken zurück gekehrt, lebte er meist zu Falkenhagen, einem Gute der Jesuiten bei Höxter, in der Nähe von Rinteln. Von dort aus scheint er Gelegenheit gefunden zu haben, sein Buch in Rinteln heimlich drucken zu lassen. Gronaeus sagt in der Vorrede zur 2. Auflage, die erste trage die Approbation der juristischen Fakultät zu Rinteln. Das ist im Hinblick auf Göhausen, das hexenfeindliche Mitglied dieser Fakultät,[2]) den Spee an zwei Stellen seines Buches kräftig angreift,[3]) jedenfalls seltsam.

Spee hat in seiner viel besprochenen Schrift nichts gesagt, was nicht schon vor ihm Weyer, Wilcken und Greve gesagt hatten; aber er ruft es in die Welt hinaus mit der Stimme eines Propheten, der dem Volke Israel seine abscheulichste Sünde vorhält, und mit der ganzen Erregung eines Mannes, der all' die Greuel[4]) und Schrecknisse aus nächster Nähe und Tag um Tag durchlebt hat. Zahlreich sind die pathetischen Stellen, wie wir ähnliche schon aus Weyers Schrift gehört haben. Von seinen Vorgängern citiert Spee nur Laymann und Tanner. Selbst der im Punkte der dogmatischen Ketzerei höchst unverdächtige Loos fehlt; um so lebhafter wird dem

[1]) A. a. O. S. 116.

[2]) Soldan, II, 109.

[3]) Dub. 44, rat. 8 und dub. 49, arg. 10.

[4]) Wir haben oben S. 14 gehört, daß die Methode des Bruder Cumanus in Deutschland anfangs keinen Anklang fand. Das hatte sich bald geändert, und Spee überschreibt sein 31. Kapitel: An ante torturam mulieres per lictorem tonderi conveniat, und beginnt dasselbe so: Antequam respondeam, oro lectorem verecundum, ut dicere cum aurium ejus venia mihi liceat, quod et facere sine pudoris venia liberrime jam alicubi solent. Cum enim quaestionibus seu torturis admovenda quae rea est, seducit eam primum in locum proximum infamis lictor, et non modo capite et axillis sed et qua parte mulier est, accurate detondet aut admota facula adurit. Causa est, ne quid implicitum sit recularum magicarum, quibus ad tormenta induretur .... Ego detondendam hujusmodi a nequam scurra raptim constupratam audio, tum mox compendio facula depilatam. Vgl. auch Göbelmann lib. 3, cap. 10, no. 37, 38.

Digitized by Google

Verfasser dessen moralische Hinrichtung in der Abtei St. Maximin zu Trier vorgeschwebt haben. Weyer und Loos müssen ihm vertraut gewesen sein, denn er kennt die Brandschrift Delrios ganz genau, worin beide so häufig vorkommen.

Der uns schon bekannte Jesuit Masenius[1]) spricht von der Cautio criminalis in dieser Weise: „Ein Buch, welches von der Gesellschaft Jesu noch nicht genehmigt durch fremde Hand herausgegeben wurde und seinen Verfasser nicht wenigen Gefahren ausgesetzt hat.“ Wie dem auch sein mag, Spee hatte keinesfalls Aussicht, sein Buch von den Ordensobern approbiert oder sich gegebenen Falles von ihnen unbehelligt oder gar durch ihre Macht geschützt zu sehen; und diese Klippen umging er vermittels der geheimen und anonymen Drucklegung. Gemäß den Statuten seines Ordens nahm er damit eine schwere Sünde auf sich, eine schwerere aber noch schien ihm offenbar das gänzliche Schweigen über seine fränkischen Erlebnisse zu sein.[2])

Wenn es heißt,[3]) das Buch Spees habe „doch ein ganz anderes Aufsehen gemacht als die älteren ehrenwerten Bemühungen von Weyer“, so darf nicht vergessen werden, daß Weyer den rohen Boden in mehr als zwanzigjähriger Arbeit erst vorbeackert hatte, in welchen hinein Spee nun auch säete; und ferner, daß den stets vergrößerten, innerhalb zwanzig Jahren erschienenen sechs Auflagen Weyers von der Cautio criminalis Spees von 1631 bis 1732 nur vier einfache Nachdrucke gegenüberstehen.[4]) An dem geringern äußern Erfolge von Spees Buch mag freilich auch das Elend des dreißigjährigen Krieges die Schuld getragen haben. Die Verhältnisse liegen eben bei beiden Männern so verschieden, daß ein Vergleich des von ihnen erregten Aufsehens nicht wohl gezogen werden kann. Merkwürdig erscheint, daß Carpzov, dessen Buch zuerst 1635 ausgegeben wurde, von Spee gar keine Notiz nimmt, während Weyer ihn sehr beschäftigt; und daß Ch. Thomasius zu Anfang des 18.

---

[1]) Continuatio etc. ed. v. Stramberg 1856, II, 288.

[2]) Eine gute Abhandlung über v. Spee u. s. w. ist die von **Alex. Baldi**, Würzburg 1874, 42 Seiten. — Der neueste Autor auf unserm Gebiet, Dr. **Sauter**, Die Hexerei u. s. w. Ulm 1884 — nennt Weyern und seine Nachfolger überhaupt nicht. Für ihn (S. 38, 47, 68) beginnt der Kampf gegen die Greuel erst mit Spee.

[3]) **H. Cardauns**, a. a. O. S. 128.

[4]) **Backer**, a. a. O., Bd. 2, S. 577.

Jahrhunderts die Cautio criminalis, wovon er einen der spätern Nachdrucke in die Hände bekam, für ein ganz neues Buch hielt.

Spee starb am 7. August 1635 in Trier an einer typhösen Krankheit, welche er sich bei der Pflege verwundeter und kranker Soldaten aus der spanischen, französischen und kaiserlichen Armee zugezogen hatte. Die heute zugemauerte Gruft[1]) in der schön restaurierten Gymnasialkirche schließt sein Grab ein. Die Annalen des Trierischen Jesuitenkollegs widmen ihm einen ausführlichen und warmen Nachruf.[2]) Seine auf so mannigfachen Gebieten liegenden Verdienste werden darin aufgezählt und gepriesen, aber von seinem Ruhm als Verfasser der Cautio ist nicht andeutungsweise die Rede. Ich glaube, man erklärt das gewöhnlich so, daß 1635 die Ordensgenossen Spees noch keine Kenntnis von jener Autorschaft hatten.[3])

Weyer war, was praktischen Erfolg angeht, als Spee auftrat, zu den Toten geworfen; Spee folgte ihm bald dahin. Es schien in Deutschland, als ob beide Männer und das Häuflein zwischen ihnen nie gelebt und geschrieben hätten; so arbeiteten Folter und Holzstoß weiter. Nicht einmal die Genossen des eigenen Ordens, von dem Spee eine Zierde war als Missionar, geistlicher Dichter und theologischer Schriftsteller, hat er seinen Ansichten gewonnen, geschweige denn die Orthodoxen anderer Regel und des anderen Heerlagers. Das Verdienst Spees um die Menschheit hat keinen thätigen Nachfolger innerhalb der Gesellschaft Jesu geschaffen. Delrios Richtung siegte. Und als am 21. Juni 1749, also 118 Jahre nach dem ersten Erscheinen von Spees unsterblicher Schrift, zu Würzburg die letzte Hexe des deutschen Reiches enthauptet und dann verbrannt wurde, da waren „zwey geistliche Räthe und zwey P. P. ex Societate Jesu" ihre Richter,[4]) und da hielt ein Ordensgenosse Spees, der Domprediger und Professor G. Gaar, am Scheiterhaufen die vom Hexenwahn triefende Leichenrede.[5])

[1]) Im innern Hofe des Gymnasialgebäudes, dessen eine Seite durch die Kirche begrenzt wird, sieht man die zur Gruft führende vermauerte Thüre.

[2]) Hartzheim, Biblioth. Coloniensis. 1749, S. 87.

[3]) Hartzheim führt das Buch an der Spitze von Spees Werken auf, übergeht aber seinen Inhalt und Wert mit beredtem Schweigen. Er beschränkt sich auf die einfache Wiedergabe des Trierischen Berichts.

[4]) Nach den Würzburger Akten bei Horst, Zauberbibl. I, 209 u. III, 186

[5]) „Christliche Anred nächst dem Scheiter-Hauffen, worauf der Leichnam Mariae Renatae, einer durchs Schwerdt hingerichteten Zauberin u. s. w. Von P. Georgio Gaar, S. J. Gedruckt nach dem Wirtzburgischen Exemplar."

Erst die folgende Hälfte des „Jahrhunderts der Aufklärung“ brachte die befreienden Ideen Weyers und seiner Nachfolger bei allen Machthabern unseres Erdteils zum Durchbruch; aber auch da noch mußte an einem Orte deutscher Zunge, zu Glarus in der Schweiz, 1782 die Prozessierung der Dienstmagd Anna Göldi als einer Hexe sich vollziehen.[1]) Sie hatte die neunjährige Tochter ihres Dienstherrn, des Dr. Tschudi, so verzaubert, daß diese Stecknadeln, Nägel und Eisendrähte erbrach, außerdem Krämpfe bekam und an den Beinen gelähmt war. Über solche in den Körper hineingezauberte Dinge hat schon Weyer gespottet;[2]) und was die Lähmung angeht, so ergeben die Akten des Prozesses, welche 1865 durch Landamman Dr. Heer publiciert worden sind,[3]) auf das bestimmteste, daß die neunjährige Tschudi eine Schwindlerin von genau derselben Sorte war, wie Weyers Barbara Kremers aus Unna.[4]) Von solchen Erfahrungen aber wußte der reformierte Rat in Glarus nichts. Er war im 18. Jahrhundert gerade so dumm wie der in Unna im 16.; die Göldi wurde zur Folter[5]) erkannt, sodann am 18. Juni 1782 enthauptet und verscharrt.

---

7 Seiten 4°. — Als Text ist gewählt Exod. 22, 18 und Levit. 20, 6. „Zauberer buhlen mit dem Teufel“, heißt es darin, ferner „. . . . weilen Maria Renata durch 50. Jahr, welche sie im Closter zugebracht, nach ihrer eigenen Aussag keiner eintzigen Closter-Seel schaden konte, so wollte der Satan durch dise seine Sclavin den Wuth an denen Leiberen ausgiessen: es verursachte derohalben Maria Renata 4. Closter-Frauen theils durch zauberisches Anhauchen, theils durch zauberische Wurtzlen und Kräuter, welche sie ohnvermerckt entweder denen Speisen eingemengt, oder auf eine andere Weis beygebracht, sehr beschwerliche und schmertzliche Kranckheiten. 5. anderen nebst einer Layen-Schwester, so noch eine Novitzin, zauberte sie durch erwehnte Mittel mehrere höllische Geister in den Leib hinein ꝛc.“ (Münchener Bibl.)

Nach H. Haeser, Grundriß der Geschichte der Medizin 1884, S. 194, hat die medizinische Fakultät zu Würzburg dem Urteil zugestimmt. In dem Abdruck der Originalakten steht davon nichts, und auch Pater Gaar spricht nur von einer „Hohen geistlichen Obrigkeit, welche die Renata examinirt und hernach dem Brachio saeculari übergeben“ habe.

[1]) H. L. Lehmann, Briefe über den Hexenhandel zu Glarus. Zürich 1783. — Ed. Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Schaffhausen 1868, S. 413.

[2]) De praestigiis, lib. 4, cap. 15.

[3]) Jahrb. d. histor. Vereins von Glarus I, 9—53 (nach Osenbrüggen).

[4]) Vgl. unten S. 135.

[5]) Nach Osenbrüggen S. 428: Am 4. April erschien Meister Volmar, der Scharfrichter von Wyl, in Glarus und erhielt von der Kommission seine

Das war also 219 Jahre nach dem ersten Ausgeben von Weyers, 151 Jahre nach dem von Spees Buch.

Von Interesse scheint mir noch die Thatsache, daß von dem aus acht Mann bestehenden Häuflein deutscher schriftstellerischer Vorkämpfer gegen Hexenwahn und Tortur nicht weniger wie fünf durch Wohnort oder Geburt dem Herzogtum Jülich-Cleve-Berg angehörten: Weyer, Ewich, Wilcken, Greve und v. Spee. Gödelmann war von Geburt Süddeutscher (geb. 1559 zu Teutlingen, nicht weit von Constanz) wirkte aber in Norddeutschland, Loos war Niederdeutscher, und nur Tanner gehörte Süddeutschland ganz an.[1])

8.

De Lamiis und Pseudomonarchia daemonum.

Weyer hat noch zwei weitere Schriften hinterlassen, die sich auf unsern Gegenstand beziehen, das Buch De Lamiis und die Pseudomonarchia daemonum.

Instruktion. Auf seine Bitte wurde ihm auch gestattet, seinen neunzehnjährigen Sohn, der gern zusehen und lernen möchte, wie die Sachen zugehen, bei sich zu haben. Es wurden die gewöhnlichen Stadien der „peinlichen Frage“ durchgemacht: Zuerst stellte sich der Scharfrichter im Verhörlokal nur neben die Inquisitin hin, an den folgenden Tagen wurden die Schreckmaßregeln verstärkt; sie wurde ins Folterhäuschen geführt und es wurden ihr vom Scharfrichter die Folterwerkzeuge vorgewiesen und der Gebrauch erklärt; dann folgte die Folterung selbst an drei Tagen, indem die Göldi an den Händen aufgezogen wurde, nachdem und während ihr schwere Steine an die zusammengebundenen Füße gehängt waren. Sie gestand und widerrief und gestand wieder, was man von ihr wissen wollte. Auch ihr Bund mit dem Teufel, der Schwerpunkt in der Theorie der Hexenprozesse, wurde bloßgelegt, nachdem man ihr mit der Frage nahe gerückt war: „Hast du denn ein Verständnis oder Bund, schriftlich oder mündlich, mit dem bösen Geist? Sage es: die Obrigkeit, die an Gottes Statt sitzet, kann dir von solcher allenfalls bösen Verbindung wiederum helfen.“ Da die Untersuchungskommission auch zu wissen wünschte, wie der Böse ausgesehen habe, so sagte sie: „es sei ein wüstes schwarzes Thier“ gewesen.

[1]) Ganz zuletzt lernte ich noch ein anonymes (!) Buch kennen: Responsum juris in ardua et gravi quadam causa concernente processum quendam contra sagam nulliter institutum et inde exortam diffamationem etc. (Münchener Bibl.), welches 1630 in Marburg von Nic. Hampel gedruckt wurde (138 S. 4°) und auf dessen Titelblatt steht: Impertitum Giessae a Jurisconsulto quodam in anno 1621. Die Schrift erörtert den Hexenwahn im Sinne der bisher genannten Bekämpfer, allerdings vorwiegend die juristische Seite. Auch Weyer wird citiert.

Jenes erschien in Basel bei Oporinus, so weit ich sehe, zuerst 1577[1]) und ist dem Grafen Arnold von Bentheim-Tecklenburg gewidmet. Es enthält nur vierundzwanzig Kapitel, und im letzten nennt es der Autor selbst ein Kompendium des Inhaltes seines großen Werkes. Dasselbe sagt er in der Widmung. Von Interesse ist eine Stelle, worin Weyer über die Fortdauer des Hexenwahns klagt. Man beharre, sagt er, im Abschlachten und Opfern bethörter alter Weiber, deren Leichen man zuweilen sogar aus den Gräbern herausreiße, um sie zu verbrennen; und nicht nur die höchsten kirchlichen und weltlichen Behörden zögen es vor, ihr Auge zu verschließen gegen die Sonne der Wahrheit und statt dessen sich blenden zu lassen von den Ränken des Satans, sondern gerade diejenigen Männer, welche sich wunders was dünkten im Erkennen göttlicher Mysterien und im Verstehen überirdischer Offenbarung. Das zielt auf fast alle Theologen jener Zeit, und zwar beider Heerlager. Wahrlich, nicht aus dem ewigen Quell der Liebe und Barmherzigkeit entspringe jenes Zerfleischen unschuldiger Menschen; das werde nur veranlaßt von dem ungeheuerlichen Feinde alles Lebenden und dem Widersacher der Kirche Christi.

Am Schlusse heißt es:

„Und so will ich endlich von ganzem Herzen jedermann, wer es auch sei, der noch in diesen Irrtümern beharrt, seine Seele mit schmählichem Verbrennen beschwert und die Hände mit unschuldigem Blute befleckt, hiermit verwarnt wissen, damit er das Vorurteil einer veralteten Meinung entferne und sich eines bessern belehre. Wessen Ohr gegen mein Wort gefühllos geworden ist, dem prophezeie ich, daß er in ein unauflösbares, teuflisches Labyrinth sich verstricken wird, woraus kein Faden des Theseus ihn herausführt, sondern nur der Sohn[2]) des alleinigen, barmherzigen Gottes: so viele Folterkammern wird der geschworene Feind des Herrn und der Menschen, der nach unschuldigem Blute lechzende Beelzebub, noch herrichten und aufhäufen. Ich zweifle nicht, die unglücklichen Ereignisse werden Aller Augen klar legen, was in seiner Güte unser Gott noch abwenden möge. O, daß ich doch ein falscher Prophet wäre! Aber mich schrecken die Reste der Brandstätten.

[1]) Ins Deutsche übersetzt von H. P. Rebenstock von Gießen, Pfarrer zu Eschersheim. Frankfurt a. M. 1586, bei Nic. Basseus. Fol.

[2]) .... unde nullum poterit educere Thesei filum, sed solius miserentis Dei filius .... eins der Wortspiele, wie Weyer sie öfters liebt.

Die Beispiele häufen sich . . . . . Ein langes und unentwirrbares Netz zum Ruin und Untergang der Menschen zu weben, wird jenem Tausendkünstler nicht schwer . . . und Gott läßt es zuweilen verdienterweise zu, wegen der unübertrefflichen Leichtgläubigkeit der Menschen. Bei Krankheiten, bei Schäden des Getreides, der Weinberge und des Viehes erkennen sie keineswegs seine züchtigende Hand; wohl aber halten sie Gesundheit, Glück und Fruchtbarkeit für seine besondere Gunsterzeigung und nehmen das alles mit Freuden an. Schließlich jedoch wird der gerechte Richterstuhl Christi diesen Streit entscheiden; ihm unterwerfe ich gerne alles, was ich darin gesprochen habe."

Zur Charakteristik der Schrift scheint mir das der Übersetzung vom Jahre 1586 vorgedruckte Gedicht Konrad Lautenbachs[1]) wohl beizutragen. Hier der Anfang und einige spätere Verse:

„Als Wierus vor dieser Zeyt
Geschrieben hat mit Vnterscheidt,
Von verbottner Zauberey,
Von Teufflischer Betriegerey,
Von Vergifftung, in sechs Büchern,
Vnd man es auch gelesen gern,
Alles in Lateinischer Sprach,
Das hat er seinther allgemach
Kurtz zusammen gefasset fein
In ein ziemliches Handtbüchlein,
Manchen weitläufftigen Tittel
Begrieffen in einem Capitel,
Das man jetzundt in einer Stundt
Durchlauffen kan den gantzen Grundt,
Von dieser Materien schwer,
Darin sich mancher jrret sehr

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

Nun lehret dich Wierus hie,
Daß die vermeynten Hexen nie,
Solchen Gewalt von Gott empfangen,
Auch von dem Teuffel nicht erlangen,
Und daß eine solche große Krafft
Sey wider Menschlich Eygenschafft,
Vnd sey demnach sein trewer Raht,
Wann jemandes ein Creutz zustaht,

[1]) Nach Jöcher ein Prediger und Schriftsteller in Frankfurt (a. M.?).

Daß er sich deß nicht beschämen,
Sondern mit Gedult auffnemmen,
Als ein Straff die herrührt von Gott
— — — — — — — — —
Vermahnet auch die Obrigkeit,
Zu handeln mit gutem Bescheidt
In dieser hochwichtigen Sach,
Daß sie nicht vbel ärger mach,
Nicht allein glaube der vergicht,
Darbey manchem zu kurtz geschicht
u. s. w."

Spätern ähnlichen Versen folgt ein zustimmendes lateinisches Epigramm von Rudolf Goclenius, Professors der Physik in Marburg.

Das Druckjahr der Pseudomonarchia daemonum konnte ich nicht feststellen. Die Ausgabe der Praestigia von 1568 enthält sie nicht, die von 1583 bringt sie unter fortlaufender Seitenzahl angefügt.

Der Inhalt dieses Buches, elf Quartseiten ausfüllend, besteht größtenteils aus unglaublichem Unsinn. Der Satan wird als König von wüstester Gestalt beschrieben und um ihn und unter ihn gruppieren sich nun seine Herzöge, Fürsten, Grafen, Markgrafen, Feldherren und Legionen, deren die Hölle im ganzen 6666 zählt. Jene einzelnen werden mit Namen genannt und ihre Würde, Gestalt und Thätigkeit genau geschildert. Zum Schluß folgt eine praktische Anleitung, wie man einen dieser Geister citieren könne, samt der dazu nötigen großen Beschwörungsformel; und als letzte Zeile eine Verwünschung aller „profanen Zauberer". Darunter versteht Weyer solche, die sich mit dem Citieren der Dämonen abgeben.

In der Literatur finde ich diese Schrift Weyers immer nur unter Staunen und Bedauern erwähnt. Wie kommt — so sagt man — der klare und verständige Mann zu einer solchen thörichten Leistung? Hatte er sich in seinem höhern Alter zum Aberglauben bekehrt oder war er verkindet?

Keines von beidem ist der Fall. Weyer hat gleichzeitig eine neue Auflage seines uns bekannten Werkes von ganz entgegengesetztem Charakter herausgegeben und war bis zu seinem Tode ein hoch angesehener konsultierender Arzt, an den die geistigen Schwächen des Alters nicht herantraten. Die Erklärung für den Sinn der wunderlichen Schrift kann nur in ihrer Eigenschaft als einer Spottschrift auf die damals üppig entwickelte Mythologie der Hölle gesucht werden. Pseudomonarchie heißt die Schrift, und

an ihrer Spitze steht der erste Vers aus den Satiren des A. Persius Flaccus (geb. 34 n. Chr.), speziell des Kapitels, worin die römische Schriftstellerei jener Zeit gegeißelt wird: O curas hominum, o quantum est in rebus inane! „O ihr Sorgen der Menschen, wie vieles in euch ist Hohlheit!“

Dieses Motto an dieser Stelle ist der Schlüssel zum Verständnis der Schrift. Die zahllosen damals kursierenden Teufelslegenden erscheinen dem Autor als Thorheit; und das Bestreben, die bösen Geister zu citieren und sich dienstbar zu machen, als leerer Wahn. Noch mehr erhellt diese Meinung Weyers aus der Vorrede an den Leser. Vom Archiv der höllischen Vasallen habe er, sagt der Autor, diese Pseudomonarchie herausgeholt und dem Buch über Blendwerke der Dämonen angefügt. An diese Herkunft seiner Schrift glaubt Weyer doch offenbar selber nicht und wird auch niemandem das zu glauben zugemutet haben.

Jener lateinische Hexameter ist sodann in den „Blendwerken“ an einer Stelle angebracht, an welcher seine Deutung keinen Zweifel darbietet. Es ist im 4. Kapitel des 5. Buches, wo Weyer das Beschwören der Krankheiten durch fromme Formeln als blasphemisch und nutzlos tadelt. Hier also wie dort kennzeichnet der Autor die gleichen Dinge mit dem gleichen Stempel. Und ferner: Im 22. Kapitel des 1. Buches spottet er über das Namengeben der Dämonen und schließt: „Es ist widerlich, länger bei der Aufzählung dieser gefälschten und nichtigen Namen, deren kein Ende ist, zu verweilen.“ Dieses Urteil muß also auch für die zahlreichen Namen gelten, die er in dem nämlichen Bande selber herzählt.

Um nur ein Beispiel herauszunehmen, woran Weyer beim Schreiben dieses Pamphlets denken konnte, erinnere ich an die zwölf Bücher des mit lebhafter Phantasie begabten Trithemius De Daemonibus, welche seit 1515 wiederholt gedruckt wurden; und an seine Steganographie, welche zu Weyers Zeit zwar nur in Handschrift existierte, ihm aber wohl bekannt war (s. oben S. 24). Trithemius Buch heißt auch Clavicula Salomonis,[1]) und Weyer sagt in der Einleitung zu der betreffenden Schrift: „Inscribitur vero a maleferiato hoc hominum genere Officium spirituum vel liber officiorum spirituum seu Liber dictus Empto. Salomonis de principibus et regibus daemoniorum, qui capi possunt divina virtute et humana. At mihi nuncupabitur Pseudo-

[1]) Silbernagel, a. a. O. S. 104.

monarchia Daemonum." Das 17. Kapitel der Steganographie erzählt von Herzögen, Grafen und Dienern in der Geisterwelt, alle mit barbarischen Namen versehen und in ihren einzelnen Klassen beziffert.[1]) Alles von genau demselben Stile, wie bei Weyer; nur mit dem großen Unterschiede, daß er seinem Systeme die Überschrift gibt: Die Aftermonarchie der Dämonen.

Irremachen könnte uns die Beschwörungsformel am Schluß der Pseudomonarchie. Anrufung der Trinität, das dreimalige Zeichen des Kreuzes, Anrufung der Heiligen und ähnliches wird von Weyer zu dem blasphemischen Zwecke der Citation eines Dämons dem ganzen Wortlaute nach vorgeschrieben. „Wenn du den Kreis gezogen hast, den Ring in der Hand hältst und diesen Segen sprichst, dann kommt der Dämon", sagt Weyer. Offenbar glaubte er auch daran nicht und hoffte, wenn der eine oder andre angehende Teufelsbanner von seiner Formel Gebrauch machen würde, ihn bald von der „Inanitas" solcher Unternehmungen überzeugt zu sehen. Es mag uns frivol vorkommen, in solcher Weise das dritte Gebot zu vergessen; jedoch, wer sich in der Literatur der frühern, frommen Jahrhunderte etwas umsieht, wird bald zu der Überzeugung gelangen, daß sie viel weitherzigere Begriffe von Frivolität hatten als wir, sowohl in moralischen als in religiösen Dingen.

So betrachtet verliert die „Pseudomonarchie der Dämonen" ihren befremdenden und unerklärlichen Charakter und fügt sich ungezwungen in den psychologischen Rahmen der Zeit und des Mannes. Daß diese Art der Aufklärung und des Kampfes unserm heutigen Geschmacke wenig entspricht und uns darum sehr fremd anmutet, kommt bei der Erklärung des Buches nicht in Betracht.

9.

De Commentitiis jejuniis.

Weyers kleine Schrift „über das angebliche Fasten" erschien zuerst 1577, in 2. Auflage 1582, beidemal bei Oporinus in Basel.[2]) Es sind 15 Quartseiten. Der Verfasser führte mit ihr einen neuen Streich gegen die Leichtgläubigkeit und Wundersucht seiner Zeit.

[1]) Schneegans, a. a. O. S. 202.

[2]) Zusammen mit de Lamiis übersetzt und ausgegeben (s. oben S. 129).

Auch unser Jahrhundert kann an gar manchen Stellen sich davon belehren lassen.

Hysterie nennen die Ärzte eine Krankheit des weiblichen Geschlechtes, welche sich als eine vielgestaltige Verstimmung des Nervensystems kennzeichnet. Eine der Formen ist der oft unwiderstehliche Drang der Patientin, ihrer Umgebung und ihrem Arzt allerlei tiefe Leiden vorzuspiegeln. Krämpfe, Lähmungen, Ohnmachten, Blindheit, Harnverhaltung, wunderlich gefärbter Harn, gewaltige Schmerzen innerer Organe, Unfähigkeit das Bett zu verlassen, Abgang von steinigen Concrementen und vielerlei ähnliche Dinge treten auf und quälen die Umgebung. Zuweilen gelingt es, den Betrug zu entdecken und damit Heilung zu schaffen; in den meisten Fällen sind die Angehörigen von der Echtheit des Krankseins so überzeugt und so voll von Mitleid mit der armen Patientin, daß der Arzt vergeblich dagegen ankämpft. Und auch für ihn ist es oft unmöglich festzustellen, ob Trug oder traurige Wirklichkeit vorliegt.

Eine vornehme Spezialität dieser seelischen, auf Täuschung es abfehenden Verstimmung ist die Vorspiegelung des Wunderbaren. Die vorher genannten gewöhnlichen Leiden reichen für das Sensations-Bedürfnis der Kranken nicht aus. Die Dinge müssen jenseit der natürlichen Sphäre liegen, die Aufhebung von Naturgesetzen muß an ihrem Körper zur Erscheinung gelangen. Leben ohne eine andere Nahrung als Wasser und vollständiges Fehlen der das Irdische unseres Daseins so sehr kennzeichnenden Ausleerungen — das ist eine der höheren Leistungen auf dem Gebiete hysterischer Täuschungssucht. Wird sie gut durchgeführt, so entsteht gewaltiges Aufsehen. Und nun kommt es nur darauf an, daß eine solche Patientin dem richtigen Regisseur, der es mit der fraus pia nicht so genau nimmt, in die Hände fällt. Das Wunder wächst, und bald pilgern nicht nur die Leute aus dem Volke zu ihm, sondern Phantasten aus allen vier Fakultäten; und Zeitungsartikel, Broschüren und Bücher preisen die neue Offenbarung.

Den ersten Teil einer solchen Komödie sah das heutige Westfalen unter anderm schon im 16. Jahrhundert.

Im August 1573 führte der Herzog Wilhelm seine älteste Tochter Maria Eleonore nach Königsberg zur Vermählung mit dem Herzog Albert Friedrich von Brandenburg. Unter dem stattlichen Gefolge war auch Weyer. Auf der Reise war oft von Wundern

die Rede, besonders aber erstaunte ihn, daß überall, in privatem Kreise wie an den Tafeln der Fürsten die Rede war von einem Mädchen aus Unna, welches schon seit einem Jahr ohne Speise und Trank lebe. Je weiter sie kamen und je länger sie blieben, um so eifriger erkundigte man sich nach der mirakulösen Unterthanin des Herzogs. Weyer wollte nicht daran glauben, aber es trieb ihn, die Sache zu untersuchen, und so reiste er sogleich nach der Rückkunft aus Preußen nach Unna.

Hier fand er das betreffende Mädchen, Barbara Kremers, zehn Jahre alt aber weit über ihr Alter hinaus körperlich entwickelt — wie das beigegebene Bildnis zeigt — im Hause ihres Stiefvaters mit der Mutter und einer zwölfjährigen Schwester wohnend. Die Mutter beschrieb ihm das Wunder, welches gleich nach einer schweren sechswöchentlichen Krankheit aufgetreten sei. Während derselben habe Barbara sich nur von wenig Wein und Milch ernährt, sei dann einige Monate bei klarem Bewußtsein sprachlos gewesen, habe die Sprache dann wieder erlangt, aber vom Ende der Krankheit an keine Spur mehr gegessen und getrunken und keine Entleerung des Darmes oder der Harnblase mehr gehabt. Die Mutter pries die große Frömmigkeit der Barbara und erzählte, wie sorgsam sie von Adligen, Ratsherren und allerlei gebildeten Leuten beobachtet worden, ob kein Betrug dabei sei. Sie sah frisch und wohl aus, ging aber auf Krücken, und ihr Nabel war, wie die Mutter versicherte, an das Rückgrat sozusagen angewachsen. Als Weyer das näher untersuchen wollte, entwand sie sich unter trotzigem Geweine seinen Händen. „Wie zur Diana von Ephesus religionis ergo strömte das Volk zu dem Wundermädchen, und viel Geld kam ein." Auch dem Herzog Wilhelm, seinen Räten und seinem Hof, wurde es vorgestellt. Grafen und adlige Damen erwiesen ihm hohe Ehre. Schöffen und Rat von Unna hatten mit Brief und Siegel versichert, das Mädchen neun Tage lang scharf beobachtet zu haben: das Wunder sei Wahrheit und kein Betrug.

Weyer erklärte sofort jedem, der es hören wollte, das Ganze sei nichts wie Lug und Trug, „und scheute sich nicht, den in der That gegen ihn ankämpfenden verständigen und hochgestellten Männern die Ungeheuerlichkeit ihrer Phantasie vorzuhalten". Die Überzeugung dazu schöpfte er aus vielen Beispielen der Bibel, aus der Geschichte der Heiligen und aus der Medizin. Unser Heiland hielt vierzig Tage das Fasten aus, Moses und Elias ebenso, der

Hauptmann Cornelius vier, aber nicht fort und fort wie die Barbara Kremers. Einige Tage hindurch konnten heilige Jungfrauen und Eremiten fasten; Nikolaus von der Flüe in Unterwalden soll einige Jahre hindurch sich nur von Wurzeln genährt haben. Und was die medizinischen Gründe für seinen Einspruch angeht, so bringt Weyer unter vielen unklaren Redensarten, wie sie dem Standpunkte seines Jahrhunderts entsprechen, die ich deshalb übergehe, mehrere vor, welche sich auch heute können hören lassen. Das Mädchen, sagt er, war elend und abgemagert durch die langdauernde Krankheit und ist heute frisch und blühend. Das wäre unmöglich, wenn sie inzwischen nichts gegessen hätte. Es verliert Flüssigkeit durch die Nase, den Speichel und den Schweiß; woher soll das alles kommen, wenn dafür kein Material vorhanden ist? Unser Leben wird — darüber besteht kein Widerspruch — eigentlich unterhalten durch die Wärme. Durch sie wird die Substanz fortwährend verflüssigt und vermindert. Wenn nun keine andere Substanz für die untergegangene eintritt, so muß ja allmählich alles aufhören. Und sie ist ja wieder das Futter, wenn man so sagen darf, für die Lebenswärme; die müßte aufhören und damit das Ende eintreten. Die kaltblütigen Tiere verhalten sich freilich anders. Man hat von ihnen behauptet sie könnten sogar viele Jahre fasten. Die das aber sagen, haben es sicherlich nicht selbst gesehen, sondern solches nur sich von andern erzählen lassen.

Um das Wundermädchen noch mehr zu verwerten, kamen im folgenden April die Eltern mit ihm und seiner Schwester nach Cleve, wo damals der Herzog Hof hielt, und baten diesen ihnen schriftlich zu bezeugen, die Barbara habe seit 13 Monaten weder Speise noch Trank genossen noch Stuhl oder Harn gelassen. Mit gewohnter Verehrung wurde sie von den Edelleuten, Gelehrten, Hohen und Geringen behandelt. Auch auf der Reise hatte alles sich an sie herangedrängt, um sie zu sehen, und reichliche Geschenke waren ihr zugeflossen.

„Der allgütige Gott läßt zuweilen derartige Blendwerke zu, wegen unsere Ungläubigkeit, oder uns zu strafen oder zu prüfen. Er aber, der Quell der Wahrheit, hat gewollt, daß jetzt die Gaukelei vor den Augen der Menschen offenbar werde.“ Weyers Familie wohnte in Cleve, und darum bat er den Herzog, ihm die Barbara auf einige Tage in sein Haus zu geben. Der Herzog bewilligte drei Wochen. Nach allerlei Schwierigkeiten mit den Eltern wurde

zugestanden, daß die Schwester bei der Barbara verbleiben sollte. Die Eltern wurden beschenkt, mußten nach Unna zurückkehren, um nach drei Wochen ihre Kinder wieder abholen zu dürfen.

Den weiteren Verlauf kann man sich leicht denken. Weyer beschreibt ausführlich und recht launig, wie die fastende Barbara von ihm und den Seinen liebevoll behandelt aber doch, besonders mit Hilfe von seiner Frau Henrietta, die er pia ac mire cordata nennt, auf allen Punkten so entlarvt wurde, daß kein Leugnen mehr möglich war. Ihre zwölfjährige Schwester Elsa wurde als der „Habakuk[1]) der Barbara" mitentlarvt. In nicht ganz einer Woche nach Eintritt in die Prüfung speiste das Unna'sche Wundermädchen wie andere Menschen mit bestem Appetite an Weyers Tisch. Auch die Krücken verschwanden alsdann in weitern zwei Tagen. Weyer hatte der Gelähmten den Rücken mit einem gleichgiltigen Öl einreiben lassen; und dieses Öl verbunden mit dem ernsten und entschlossenen Auftreten des Arztes heilte ebenfalls in Handumdrehen das zweite Leiden hysterisch-betrügerischen Interessantmachens.

Die nächste Sorge des edlen Mannes war, den Zorn des Herzogs von der betrügerischen Familie abzuhalten, weil die beiden Mädchen durch eine öffentliche entehrende Strafe der Liederlichkeit und dem ganzen Verderben in die Arme geführt werden könnten, weil die Mutter als eine Frau Gnade verdiene, und der Stiefvater von der Betrügerei nichts gewußt habe. Vielfach war man am Hofe der Meinung, die Familie habe eine schwere Strafe verwirkt, aber der Herzog bestimmte auf Weyers Antrag anders. Er schickte die Mädchen auf seine Kosten nach Unna zurück und schrieb an den dortigen Magistrat, es sei schmählich, daß er so dumm sich habe hintergehen lassen, in Zukunft möge er klüger werden, die betrügerischen Mädchen aber solle er in der Furcht Gottes unterrichten und besser erziehen lassen. Sämtliche über das angebliche Fasten der Barbara Kremers deutsch und lateinisch erschienene Schriften seien sorgfältig zu sammeln und auf offenem Markte zu verbrennen. Mit diesem Briefe versehen schieden die beiden Mädchen am 13. Mai 1574 aus Weyers Hause. „Das war die fröhliche Katastrophe dieser Komödie", ruft er aus.

„Die Barbara nach Unna zurückgekehrt, änderte weder das Fell noch den Sinn. Allen erzählte sie, allerdings habe sie vorher das Fasten so viele Monate ausgehalten, sei nun aber durch Doktor

[1]) Apokryphe III zu Daniel, Vers 32—38.

Weyers Tränklein so hergestellt, daß sie jetzt mit Gottes Gnade wieder Hunger empfinden und essen könne; auch das kräftige Einhergehen sei wieder möglich geworden durch die vorzüglichen Einreibungen, welche derselbe Weyer angeordnet habe."

Man wird nach diesem Triumph des Mannes über ein Herzogtum voll Leichtgläubigkeit und Wundersucht — ein Triumph, der damals ganz was anderes noch bedeutete, als heute — es begreiflich finden, daß Weyer das corpus delicti der Untersuchung in die wenige Jahre nachher erschienene Schrift auch bildlich aufnahm. Da steht es im Holzschnitt mit seinem altklugen, energischen Gesichtsausdruck, seinen reif entwickelten Formen und den beiden so rasch überflüssig gewordenen Krücken.

Weyer knüpft eine längere Schilderung ähnlicher Vorkommnisse an, indem er zehn Fälle von angeblichem Fasten mit Abwesenheit von Stuhl und Harn erzählt. Der größere Teil dieser Fälle gehört dem 16. Jahrhundert an. Ein Mädchen zu Augsburg 1510 betrog alle Welt, selbst den Kaiser Maximilian; ein anderes zu Roed[1]) bei Speyer 1542 ebenso den König Ferdinand. Eine kranke Margaretha Ulmer in Eßlingen 1546, welche ebenfalls weder aß noch trank, hatte allerlei lebendes Getier in ihrem aufgetriebenen und heftig schmerzenden Leibe sitzen; man konnte die verschiedenen Stimmen unterscheiden. Würmer und Schlangen zog sie aus der Seite hervor. Durch ganz Deutschland war die Rede von ihr, und viele Menschen strömten hinzu, sie zu sehen und zu beschenken. Auch die kaiserlichen Leibärzte kamen in Gesellschaft von andern vornehmen Herren hin und konnten keinen Betrug entdecken. Vier Jahre lang dauerte der Spuk, da endlich schickte der Magistrat einige Ärzte und eine Hebamme zu der Wunderjungfrau, mit dem ausdrücklichen Befehl, durch den Kaiserschnitt die Tiere zu entfernen. Dazu aber kam es nicht, denn die Austreibung des Leibes erwies sich als höchst geschickt aus Luftkissen fabriciert. Hier wurde andere Justiz geübt als unter dem milden Rate Weyers in Cleve. Die Mutter wurde gefoltert, stranguliert und verbrannt, und der schönen Margarethe[2]) durchbohrte man mit einem glühenden Eisen beide Wangen und kerkerte sie lebenslänglich ein. — Das „heilige Mädchen von Kent" in England lebte nur von der Hostie, welche

[1]) G. Bucoldiani, Brevis enarratio de puella, quae sine cibo et potu per aliquot annos in pago Roed egit. Paris 1542. 8°. (Nach Sprengel.)

[2]) . . . corpore optime compacto et supra modum formoso . . .

in der Klosterkirche für sie vom Himmel herabschwebte. Wie eine Gottheit wurde sie vom Volke verehrt. Der König schöpfte Verdacht und ließ durch Kommissare die Heilige in einem Zimmer des betreffenden Klosters einschließen und genau überwachen. Nicht drei Tage lang hielt sie es ohne Speise aus; die Hostie war stets an einem Frauenhaar in der Kirche vor ihr herabgelassen worden. Mönche hatten die Sache angestiftet. Sie und die Betrügerin wurden mit dem Tode bestraft.

Ich übergehe das andere. Weyer hat einige „glaubwürdige" Fälle von anscheinend unmöglich langem Fasten vorausgeschickt. Mit besonderer Liebe malt er da die Leidensgeschichte eines Tuchhändlers Heinrich von Hasselt, eines äußerst frommen und wohlthätigen Mannes, welcher 1545 wegen des Verdachtes der Ketzerei zu Brüssel verbrannt wurde und dabei den Heroismus des Märtyrers zeigte. Er hatte volle vierzig Tage ohne die geringste Nahrung zugebracht und war dennoch, durch Gottes Hilfe, ziemlich bei Kräften geblieben. Weyer hat die Geschichte von höchst vertrauenswerten Männern, die den Heinrich gut kannten; wir aber kennen die Bewunderung Weyers für Menschen, welche mutig für ihren Glauben sich töten lassen,[1]) wenn es selbst nicht der seinige ist, und werden es daher verständlich finden, daß er, der Bekämpfer des Betrugs, in solchen Fällen der frommen Legende gerne horcht.

Von sich selbst erzählt er „ohne alle Prahlerei", er habe es in gesundem Zustande vier Tage ohne Speise und Trank ausgehalten, und sein Bruder Arnold eine ganze Woche nur mit einigen Stückchen Quitten. Weshalb die beiden Brüder dieses Experiment unternahmen, wird uns vielleicht erklärlich aus dem Schlusse von unsers Weyers Schrift „über das angebliche Fasten", wo er den Nutzen des frommen Fastens hoch preist:

„Niemand möge glauben, ich habe dies geschrieben, um das Fasten herabzusetzen; nein, ich that es nur, um ebenso, wie ich in sechs Büchern die Blendwerke des Satans untersuchte, nun auch den frommen Betrug der Menschen augenfällig klar zu legen. Das wahre Fasten wird, wenn von irgend einem dann von mir, sehr hoch gehalten, was es auch sicher verdient. Denn nach dem Zeugnis des Athanasius heilt es die Kranken, trocknet die Katarrhe,[2]) vertreibt die Dämonen und bösen Gedanken, macht den Geist strahlender,

[1]) Vgl. oben S. 55.

[2]) . . . destillationes exsiccat . . .

und stellt das Herz reiner, den Körper gesünder vor den Thron Gottes. Um aber nichts auszulassen, will ich den goldenen Spruch des Cyprian hinzufügen. Das Fasten, sagt er, verständig ausgeführt, bändigt jede Auflehnung des Fleisches und entwaffnet die Tyrannei des Gaumens . . . . . das Fasten reinigt und stärkt das Fleisch und verzehrt und trocknet aus die Fäulnis, welche aus dem Fett hervorgeht . . . . . Daniel enthüllte die Träume durch die Kraft des Fastens; die drei Knaben im Ofen verdanken ihm ihre Rettung; und während des vierzigtägigen Fastens verweilte Moses beim Herrn und wurde seiner Unterredung, Freundschaft und Sendung gewürdigt."

10.

Das Buch De Irae morbo.

Als der Philosoph Seneca Erzieher des jungen Nero war, schrieb er diesem zu Nutz und Frommen das Buch De Ira, über den Zorn.

Was Weyern veranlaßte, sein Buch[1]) über den Zorn, oder vielleicht richtiger in diesem Falle verdeutscht, über die Leidenschaft, über die Wut, zu schreiben, das ergibt sich klar schon aus der Vorrede. Sie ist an den Grafen Hermann von Neuenahr und Moers, Herren in Bedburg, gerichtet und lautet im wesentlichen:

„In derselben Gesinnung, womit ich früher versuchte, die Blendwerke des Bösen und seine betrügerischen Gaukeleien zu bekämpfen, trete ich jetzt, mein edler und erhabener Graf, von neuem an die Öffentlichkeit, um die menschlichen Herzen von schmählichen Henkersgelüsten zu befreien. Denn was ich bei immer mehr drückendem Alter meinen beständigen Berufsgeschäften an Zeit abgewinnen kann, das lasse ich gern in die Vorratskammer des öffentlichen Wohles einfließen, der Nachwelt zum Frommen, mir zur Freude und mir zum Bewußtsein, daß ich mein Pfund gut verwertet habe und daß das kommende Geschlecht meiner freundlich gedenken mag. Da ich auf die argen Übel unserer Zeit und auf ihre Ursachen ein Auge habe, wollte ich über Gründe und Heil-

[1]) J. Wieri, de Irae morbo, ejusdem curatione philosophica, medica et theologica liber. Basel 1577 bei Oporinus. 8°. Nach G. Draudius, Bibliotb. classica. 1625, S. 927. — In der Ausgabe von 1660 ohne die Vorrede 100 Groß-Oktav-Seiten.

mittel des Zornes schreiben, woraus heute die persönlichen Feindschaften, der offene Krieg, die fürchterlichen Gemetzel und die unerhörten Greuel auf Leben und Gut des Christenvolkes sich ergießen."

„Drei Gründe trieben mich zu diesem Unternehmen. Einmal hielt ich den Beruf des Arztes und Philosophen nicht für ungeeignet, um gegen eine so verderbliche Krankheit, die heutzutage in Wahrheit epidemisch genannt werden kann, anzukämpfen; denn keine Pest entvölkert grausamer die größten und blühendsten Reiche als gerade diese, von der, ach! so zahlreiche neue Fälle hinauf zum himmlischen Richterstuhle um Rache schreien. Sodann habe ich mir auf meinen ärztlichen Reisen allerlei theologische Betrachtungen für das eigene Bedürfnis aufgeschrieben; sie möchte ich mitteilen, weil meine bescheidene Schrift den einen oder andern vielleicht zum Bändigen der Tyrannei seiner eigenen Leidenschaften anspornen wird. Endlich sollte die schriftstellerische Arbeit den großen und gerechten Schmerz, welchen ich vor fünf Jahren in meiner Ehe[1]) erfuhr, damals etwas lindern. Dir, o edler Graf, widme ich meine Abhandlung, weil du als einer der belesensten, bestunterrichteten und scharfsinnigsten Fürsten Deutschlands ihre Beweisführung einer Kritik wirst unterwerfen können: dann aber auch weil du mir und meiner Familie stets besonders wohl gesinnt und gewogen warst und du somit ein dauerndes Denkmal unseres Dankes und unserer Liebe haben mögest .... Cleve, in meinem Hause."

Es würde zu weit führen, wollte ich hier die feine Gliederung dieser Schrift, welche das biblische: „Zürnet ohne zu sündigen" an der Stirne trägt, darlegen; die Ruhe und Sicherheit anschaulich machen, womit Weyer den inneren Gründen und äußeren Veranlassungen, welche zum Zorne führen, in ihren kleinsten Verästelungen folgt; die philosophischen, theologischen und medizinischen Mittel aufzählen, welche er zur Abwehr und Heilung empfiehlt. Die Schrift verdiente wohl eine eigene Darlegung. Auf Einzelnes davon werde ich zurückkommen.

Über Definition, Ursachen, Zeichen und Wirkungen des Zorns — lauten die Überschriften der ersten Kapitel. Keine Seelenkrankheit, sagt Weyer, ist schwerer als der Zorn; wer ihn beherrscht, wird die übrigen Leidenschaften leicht bändigen können. Er entsteht aus Begehrlichkeit und Eigennutz und aus dem uns zugefügten Unrecht. Er entsteht also aus so viel äußern Anlässen, als es Arten des

[1]) 1572 starb Weyers erste Frau, geborene Judith Wintgens.

Unrechts zu geben scheint. Scheint — denn nicht alles, was uns scheint, existiert; die Sonne kommt uns vor als anderthalb Fuß groß, während sie doch größer ist als die ganze Erde; die Küsten scheinen dem Schiffenden sich zu bewegen, während sie doch unbeweglich sind; im Spiegel scheint die Gestalt zu stehen, während es doch nichts ist. Es gibt also zwei Hauptmassen der Veranlassungen: erstens die innerliche Sünde, dessen der zürnt, zweitens die äußerliche Gelegenheit, welche seinen Zorn erweckt. Sehen wir auf das Erste. Der Mensch zürnt entweder aus krankhafter Körperbeschaffenheit, weil sein Urteilsvermögen beschränkt ist, oder weil seine Sinne ihn täuschen, oder weil seine Seele in Affekten befangen ist. Da gibt es Melancholische und Sanguiniker, Unvernünftige, Taube, die mißtrauisch sind, Sündendiener als: Egoisten und Eifersüchtige. Was das Andere angeht, so ist widriges Geschick, Unglück, Verachtung, Schmach und Antipathie Grund des Zorns. Und wie verändert der Zorn den Menschen! Der Puls ist jagend, die Stimme unkenntlich, das Gesicht verzerrt — sogar bei den Tieren — die Gesichtsfarbe wechselnd, das Gehirn ohne Schlaf, die Denkkraft geschwächt, die Urteilsfähigkeit gelähmt und der Geist mit bleibender Störung bedroht.

Es folgt eine lange Schilderung der vorbauenden Heilung des Zorns. Können wir auch die Affekte selbst nicht aus uns verdrängen, so können wir doch ihre Ausbildung hindern. Der Christ soll die Liebe zum Menschen als sein Lebensgesetz in sich tragen. Er soll fortwährend sich selbst zu besiegen suchen, stets zu den Besten gehören wollen, seine Tadler geduldig hören, dem Tadler nicht sogleich entgegentreten, auch wenn dieser Unrecht hat; er soll Zürnende darauf ansehen, wie häßlich sie sind; er soll der Veranlassung zum Zorn aus dem Wege gehen, soll nach wahrer Bildung streben, denn Ignoranz disponiert uns zum Zorn. Zahlreiche Beispiele aus der Geschichte sind eingeflochten, zunächst aus der des Altertums. Grauenerregende Scheußlichkeiten, begangen durch Astyages, Sulla und Marius, Nero, Honorius und Tamerlan, hält Weyer wie einen Spiegel vor die Augen des Lesers. Er fügt ihnen die näherliegenden an, von denen er sagt, sie erfüllten mit noch größerem Schrecken.[1])

[1]) Ich referiere nur, was Weyer sagt, ohne geschichtliche Zustimmung oder Kritik üben zu wollen.

Stephan VI. ließ den Leichnam des Gegenpapstes Formosus ausgraben, ihm die Finger abhauen, diese in den Fluß den Fischen zum Fraß vorwerfen und die Leiche außerhalb der Kirche verscharren. Sergius III., von dem gleichen Geiste der Wut getrieben, ließ die Leiche abermals ausgraben, ihr auf dem Markte den Kopf abhauen und sie dann in den Tiber werfen. Bonifacius VIII. war so ergrimmt auf die Partei der Ghibellinen, daß er folgendes aufführte: Am Aschermittwoch streute er nach alter Sitte die geweihte Asche auf die Häupter der Bischöfe, und als er nun an den Erzbischof von Genua Porchetus Spinola kam, den er zu jener Partei zählte, warf er ihm die Asche in die Augen und verdrehte die feierlichen Worte[1]) so: „Bedenke, daß du Ghibelline bist und mit den Ghibellinen zu Staub wirst werden." Unerhörte Grausamkeiten — die Weyer beschreibt — hat der Kaiser Justinian II. an seinen Gegnern verübt. Karl der Kühne schonte bei der Eroberung von Löwen und Dinant nicht Alter noch Geschlecht und ließ 500 Schweizer, die sich ihm ergaben hatten, an einem Tage ersäufen oder aufhängen.

„Ähnliche oder gar noch tragischere Beispiele von ungeheuerer Grausamkeit hat unsere Zeit gesehen, und sieht sie jammervoller Weise täglich in den Unruhen, welche wegen der Religion entstanden sind. Aber es scheint mir geratener, ihre Erzählung einer freieren Feder zu überlassen. Ganz Deutschland aber wird es mir bezeugen, Italien nicht widersprechen, Spanien fühlt es, England am meisten beklagt es, und die belgischen Provinzen beweisen es schon seit so langer Zeit. Der Himmel wird durch diese tragischen Qualen verfinstert, die Erde, so oft vom Blute der Unschuldigen benetzt, weint, die Flüsse seufzen über diese Beweise des wilden Zornes, das Feuer erlischt vor Erbarmen. Wie oft sind da Versicherungen gegeben worden, um sie nicht zu halten, Verträge frevelhaft verletzt, Eide feierlich Gott und den Menschen geschworen und dann verlacht, verachtet und gebrochen? Vor solchen Dingen verschwindet ihr Kasten, worin Artaxerxes die Menschen lebendig einschloß; ihr schauerlichen Blutgerüste eines Vitellius; ihr Hunde und Bogen Vitolds von Lithauen; verschwindet ihr alle Arten von unerhörten Qualen, welche jemals von Menschen ausgedacht wurden! Meine Zeitgenossen wollen es den Alten an Abscheulichkeit und den kommenden Geschlechtern an Grausamkeit zuvorthun. Ihr seid über-

[1]) Memento, homo, quia pulvis es et in pulverem reverteris.

troffen von ihnen, alle ihr Feinde und Verfolger des Christentums, Nero, Trajan, Diocletian! O Religion, o Zeiten, o Gallier, o Niederländer, o blutdürstiger Heuchler und Bruder Kain, der du mit lügnerischem Gottesdienst aus Neid und Wut über den Duft des gottgefälligen Opfers deines Bruders den unschuldigen Abel erwürgt und von da an bis auf heute eine grausame Nachkommenschaft hinterlassen hast, welche nicht Alter noch Geschlecht schont. O wilder Pharao, so schrecklich bedrängst du das unglückliche Israel und verfolgst es samt deiner schmählichen Brut hartnäckig bis heute. Was nützt es, den goldenen Spruch des weisen Seneca auszurufen: „Dem Könige geziemt kein wilder und unerbittlicher Zorn.“ Milde ziert am meisten die Mächtigen, lehret der goldene Mund des mit unsterblichen Lobe geschmückten Chrysostomus.

Guter Gott, wo hinaus sollen endlich diese Unruhen, diese schrecklichen Wutausbrüche? Es hilft nichts, auf Italien oder Spanien, diese Exekutoren der göttlichen Rache, die Blicke zu richten. Greife lieber ein Jeder in seinen Busen, lasse Jeder das Böse und wirke das Gute, thue Keiner dem Andern was er nicht will, das man ihm thue — dann wird diese Pest ohne Zweifel erlöschen und das schreckliche Ungetüm wird zu grunde gehn.

Warum ahmen wir nicht lieber nach die Beispiele der Sanftmut und Milde aus der Geschichte? Philipp von Macedonien, sein Sohn Alexander, Julius Caesar, Titus haben darin die Christen beschämt. Sultan Saladin bewies sich menschlich gegen die gefangenen Kreuzfahrer, welche in seine Gewalt gefallen waren, beschenkte sie und sandte sie in christliche Länder, ihren tapferen Widerstand ehrend. Beim Sturm von Jerusalem beschenkte er die weinenden Witwen der Erschlagenen und entließ sie in ihre Heimat. O hättet ihr Städte doch die gleiche Milde eines Barbaren von Christen erfahren, du Zütphen, Naarden und Haarlem!“

Diese Worte Weyers beziehen sich auf die Zeitgeschichte.[1]) Don Frederigo, Albas Sohn, eroberte im November 1572 Zütphen und führte seines Vaters Befehle pünktlich aus. Den Bürgern wurde ihr Gut abgepreßt, und wer von ihnen den Tod nicht fand, nackt

---

[1]) E. v. Meteren, Niederländischer Krieg. Arnheim 1610, S. 137 und 143. — J. L. Motley, The rise of the Dutch Republic. Leipzig 1858, Bd. 2, S. 350—89. — F. J. Holzwarth, Abfall der Niederlande. Schaffhausen 1872. Bd. 2, Abt. 2, S. 104, 105 und 130.

ausgezogen und so in die Winterkälte hinausgejagt, das Frauenvolk geschändet, die Offiziere und Soldaten, die ihren Eid, nicht mehr gegen Spanien zu dienen, gebrochen, an den Beinen aufgeknüpft. In Naarden, welches nicht einmal Widerstand geleistet und sich unter der Zusicherung von Leben und Eigentum im November 1572 übergeben hatte, wurden durch den Schall der Glocke die Bürger, als sie eben mit ihrer Einquartierung zu Tische saßen, nach dem Stadthause berufen. In wenigen Minuten waren ihrer einige Hundert zur Stelle. Ein Priester trat in den Saal und forderte die Anwesenden mit lauter Stimme auf, sich zum Tode vorzubereiten. Aber die Aufforderung, das Vorbereiten und der Tod waren fast gleichzeitig. Die Thüren des Saales öffneten sich, eindringende Spanier feuerten eine Salve in den wehrlosen Haufen hinein und verrichteten dann unter dem Röcheln der Getroffenen und dem Angstschrei der Unversehrten mit Säbel und Dolch das Ende der Arbeit. In wenigen Minuten lag die Mehrzahl der Bürger Naardens am Boden, und das Gebäude wurde mit Toten und Sterbenden sofort den Flammen übergeben. Das war nur ein Teil von allem, was geschah; ich übergehe den Rest. Herzog Alba, welcher die Stadt ein Nest von Wiedertäufern genannt hatte, äußerte in seinem Bericht an Philipp II. große Freude über ein so abschreckend heilsames Beispiel. Nach der Übergabe von Haarlem im Juli 1573 wurden innerhalb weniger Tage an 2300 Soldaten und Offiziere enthauptet, gehenkt, und als die fünf dazu angestellten Henker und ihre Knechte nicht mehr konnten, zu zweien mit dem Rücken an einander gebunden, ertränkt. Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß hüben wie drüben während der Belagerung es gleich grausam zuging. Es wurden, schreibt van Meteren, die Gefangenen auf beiden Seiten täglich gehenkt, ungnädig getötet und erstochen, was viel Volk aufrieb. Die gegen Katholiken im Sommer 1572 zu Gorkum begangenen Grausamkeiten gehören auch hierher.

Abermals werden heidnische Machthaber vorgeführt, die genau das Gegenteil von dem thaten und befahlen, was die christlichen Spanier in den genannten Städten angeordnet und ausgeführt hatten. Es folgen als weitere Exempel von Beherrschern ihres Zornes Karl der Große, Alfons von Arragonien, zwei Päpste, Sixtus II. und Alexander VI., Elisabeth von England und andere.

Die eindringliche Mahnung des Seneca[1]) macht den Schluß: „Reißen wir dies Übel, welches, wenn auch winzig, doch wo es haftet, immer wieder von neuem wächst, mit der Wurzel aus. Wir werden können, wenn wir nur wollen. Und nichts wird dabei mehr nützen, als der Gedanke an die Sterblichkeit. Ein jeder möge sich und den andern sagen: Was frommt es den gleichsam für die Ewigkeit Geborenen, zu zürnen und das so kurze Leben zu vergeuden? Ist das ein Vergnügen, die Tage, welche man anständigen Freuden widmen darf, zu Schmerz und Kummer anderer Menschen aufzuwenden? Keine Zeit ist zu verlieren. Was stürzen wir uns in den Kampf, was holen wir uns Streit herbei, was nähren wir gewaltigen Haß, vergessend die eigene Schwäche, und was erheben wir uns zum Zerbrechen, die wir selber so zerbrechlich sind? . . . Über unserm Haupte waltet das Schicksal, zählt die Tage des Abwärtsgehenden und rückt näher und näher die Stunde, welche du einem Andern zum Ziele gesetzt hast."

„Warum ergreifst du nicht lieber das kurze Leben und machst es dir und den Andern angenehm? Warum machst du dich nicht lieber allen liebenswürdig im Leben und zurückgewünscht nach dem Tode? Was suchst du Niedriger den Hohen zu demütigen, der dich von oben herab behandelt, und du Hoher den Niedrigen zu zermalmen, wenn er dich anbellt? Was zürnest du dem Sklaven, du dem Herren, du dem Klienten, du dem König? Warte nur, balde kommt der Tod, der euch gleich macht. Dort in der Arena sind Stier und Bär an einander gebunden, und während einer den andern zerfleischt, lauert das Schwert auf sie beide. Ganz so auch wir. Wir bekämpfen den, der mit uns verbunden ist, und auf den Besiegten wie den Sieger wartet das Ende, und zwar ein schnelles . . . ."

Das sind in heidnischem Gewande die weitestgehenden Gedanken der christlichen Moral und Gedanken christlicher Askese. Seneca wurde oft genug als Christ angesehen, ja von der Legende zum Freunde des Apostels Paulus erklärt. Es paßt ganz zu dem

[1]) De Ira, lib. 3, cap. 41—43. — Ich gebe den kleinen Auszug nach der durchgesehenen Ausgabe von H. A. Koch, Jena 1879, weil das Vergleichen der Texte bei Weyer und ihm mir dort eine erhebliche Zahl von sinnentstellenden Fehlern des Abschreibers oder des Druckers zeigte. Auch an dieser Stelle wie an vielen anderen überzeugte ich mich, daß eine philologische Bearbeitung der Schriften unsers Humanisten ein verdienstliches Werk sein würde.



ebenso frommen wie altklassischen Sinne Weyers, daß er den jedenfalls christlichsten der heidnischen Philosophen für seine Sache reden läßt.

In beredter Sprache wird sodann die philosophische Behandlung des Zornanfalles erörtert; zahlreiche Beispiele aus dem Leben des Sokrates, Plato, Aristipp, Perikles und anderer vornehmer Naturen des Altertums geben praktische Anhaltspunkte. Die vorbeugende Behandlung der Zornkrankheit gehört der Medizin. Schon beim Säugling hat sie zu beginnen. Keine zornig erregbare oder sonst erregte Amme darf ihn nähren. Die Milch der Mutter wird ihm am besten bekommen, aber leider! „einige, die nicht verdienen, Christen zu heißen, sind aus lauter Üppigkeit so verweichlicht, daß sie das zarte und süße Pfand lieber an die Brust einer fremden Frau abwersen. Mittlerweile rennen sie eifrig und gierig ihren Vergnügungen und Gelüsten nach, sorgen dafür, daß davon ihnen nichts entgeht, und vergessen ganz, daß Gott ihnen in weiser Fürsorge die Brüste zu einem höchst notwendigen Gebrauche gegeben hat, nicht nur zur Zier; daß er sie geweiht hat zum Zündwerk des Entstehens und zur Quelle des Wachsens und Gedeihens der Nachkommenschaft. Wer weiß es nicht, daß zarte Pflanzen aus dem heimischen Boden in fremden verpflanzt, entarten, ermatten oder untergehen? Ich will nichts darüber sagen, wenn Notwendigkeit durch Krankheit oder mangelnde Entwicklung die Hilfe der Amme erfordert, aber dann soll man wenigstens vorsichtig in der Auswahl sein." Weyer ist auf die Ammen gerade darum sehr übel zu sprechen, weil er den (mindestens unbewiesenen) Glauben hegt, mit der Milch würden auch die Eigenschaften des Charakters eingesogen. Im übrigen lehrt uns die interessante Stelle, wenn wir es noch nicht wüßten, daß die Amme keine Erfindung der Neuzeit ist, wie die Lobredner der Vergangenheit so gerne glauben machen, sondern daß sie im 16. Jahrhundert in Anlage und Ausübung wahrscheinlich mehr florierte als in unsern Tagen.

Die Erziehung des jungen Menschen verlangt die größte Sorgfalt. Leicht ist es, das noch zarte Gemüt zu entwickeln; schwer ist es, eingewurzelte Leidenschaft auszureißen. Es wächst der Geist durch Freiheit, er verkümmert durch Knechtschaft. Zwischen beidem, bald durch Zügeln, bald durch Antreiben, muß der Knabe geführt werden. Nichts erlange er durch Zorn und Weinen, alles Passende in ruhigem Verhalten. Wie das Feuer ohne Brennstoff

erlischt, so auch der Zorn, wenn er nicht genährt wird. Seine Lehrer seien milden Charakters; sie sollen nicht aufbrausen über Kleinigkeiten, nicht zanken, ihre Unfähigkeit nicht durch den Stock demonstrieren. Das sind schlimme Beispiele. „Gerade jetzt überlassen dumme Eltern ihre Söhne niemandem lieber, als solchen unfreundlichen und rauhen Gesellen. Stets werde dem Knaben der Gedanke eines erlittenen Unrechts ferne gehalten." Kostbare Kleider fördern bei ihm Hochmut und Zorn, nicht weniger thun das die Aussicht auf zukünftiges Erbe und das Bewußtsein von Reichtum und hoher Stellung. Die Speise sei einfach und nicht erhitzend, der Wein paßt nur bei Ruhe des Charakters. Die Arbeit soll das Trägesein verhindern, die jugendliche Wärme dämpfen, aber sie nicht verzehren.

In gleichem Sinne werden der Genuß der frischen Luft, die körperlichen Übungen, die Bäder und das genügende Schlafen besprochen. Weyer legt sodann große Wichtigkeit auf eine ordentliche Absonderung der Galle. Die Leber und Gallenblase waren ja früher der Sitz des Zornes oder doch dessen Hilfsursache. Alles, was beim Erwachsenen die Ausscheidung der Galle befördert, kämpft gegen Zorn und Wut an, muß also sehr beachtet werden. So finden wir dann den Rhabarber und den Rosensyrup neben den genannten pädagogischen und hygieinischen Dingen. Dem sinnlichen Zuge jener Zeit entsprechend fehlt unter den Heilmitteln gegen die Zornwütigkeit in warmer Empfehlung auch der, für Weyer selbstverständlich nur legitime, Concubitus nicht, und gleich danach folgt die Musik. „Wunderbar weiß sie die Stürme der Seele zu beschwören." Pythagoras beruhigte durch die Leier das aufgeregte Gemüt. Die Geschichte des Königs Saul und anderer gibt davon Zeugnis. Aber es ist die Musik nur mit Vorsicht anzuwenden bei sonst leicht erregbaren Menschen. Auch das Tragen geschnittener Edelsteine wird von vielen als ein Mittel gegen Wutausbrüche angesehen. „Sollte das wahr sein, so wäre kein Preis für sie zu hoch, und sie beständig zu tragen wäre eine heilige Pflicht."

Jedes Heilmittel aber der Philosophie und der Medizin gegen den Zorn tritt zurück vor denen, welche die Theologie uns liefert. Der Hinblick auf Gott ist besser als alles andere. Schon das Morgengebet hat gegen den Zorn vorzubauen. „Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir denen vergeben, die uns beleidigt haben" — wollen wir darin erhört werden, so müssen zuvor Zorn

und Rache aus unserm Herzen geschwunden sein. Vor dem Schlafengehen ist hinter uns zu werfen, was tagüber uns angefeindet und gereizt hat. Zahlreich und eindringlich sind die Ermahnungen und Beispiele aus der Bibel, den Kirchenvätern und dem Leben der Heiligen, welche uns lehren, dem Zorne auszuweichen, ihn zu verhüten und zu bändigen. In einer vollständigen Homilie ergeht sich Weyer auf diesen Gebieten. Aber — so heißt es am Schluß — gegen jene Schlange, d. i. der Teufel, erhebe die Kraft deines Zornes. Weyer findet es beispielsweise ganz in der Ordnung, daß Elias „in vorbedachtem und klugem Zorn und zum Nutzen des Volkes Israel" vierhundertundfünfzig zelotische Baalspfaffen abschlachtete. Unter solchen Umständen wird der Zorn sehr oft zum Diener der guten Thaten. Aber nur gegen den Teufel, nicht gegen die Menschen haben wir uns mit dem Zorne zu waffnen. Leider sagt uns Weyer dabei nichts über die Methode, wonach wir mit Sicherheit die Menschen von dem Teufel unterscheiden und diesen allein mit unserer Waffe treffen. Ihn, den Bekämpfer des Zornes, haben wir vom Zorne entflammt gesehen. Sein Haß gegen den Wahn, den Aberglauben und die Rohheit seiner Zeit kennt keine Grenzen. An den Hexenrichtern hätte er zum Elias werden können; und daß er in seinen Zornesworten, womit allein er an sie herankam, das Richtige traf, das hat die weitere Entwicklung der menschlichen Einsicht allerdings bewiesen.

Sehen wir zum Schlusse zu, welcher Anlaß und Grundgedanke aus dem Buche De Irae morbo hervorleuchtet. Seneca schrieb seine Ira als Lehrer, warnend, vorbauend für ein noch unverdorbenes Gemüt; Weyer schrieb sie als Arzt für ein verrohtes Geschlecht, mit dem Hoffen des Linderns oder Heilens. Nichts sah für ihn erfreulich aus, die ganze Welt war krank. Der Humanismus war zurückgedrängt durch die dogmatischen Kämpfe; ungeachtet der sechs Bücher De Praestigiis arbeiteten die Folterkammern und loderten die Scheiterhaufen in den meisten deutschen Staaten; die Ideen der Reformation drohten zu ersticken in dem Streit der protestantischen Theologen und in der wachsenden Gegenströmung der römischen Kirche; von beiden Seiten wurde mit Grausamkeit gegen den Andersgläubigen verfahren; überall in Europa wütete die Kriegsfurie, am wildesten in Weyers fast unmittelbarer Nähe; überall Aufregung, Leidenschaft, Greuel. Die Menschheit litt nach Weyer an dem Grundübel der Zorneswut. Er glaubte noch an die

befreiende Kraft des ernst und begeistert gesprochenen Wortes, denn an einzelnen Orten hatte er doch dessen Erfolg gegen den Hexenwahn gesehen. War seine wiederholt gedruckte Schrift hierüber eine brennende Fackel, die er in die Nacht hinausgeworfen, so war das Buch De Ira das eindringliche Mahnwort des Arztes, welches er an den der Tobsucht nahen Kranken richtete. Ob es wohl gehört wurde in dem Lärmen und dem Morden jener Jahre? Ich wage nicht, das zu behaupten. Jedenfalls vertritt es einen wichtigen Zug in dem geistigen Bilde unsers Humanisten.

11.

Weyers medizinische Schriften.

Die wissenschaftliche Heilkunde ist eine Frucht der letzten Jahrhunderte; sie begann zu keimen, als Weyer lebte. Vor Andreas Vesalius (gest. 1564), seinem großen Zeitgenossen, dem Begründer der menschlichen Anatomie, war sie ein rohes, ungeordnetes, zum Teil mystisch gefärbtes Conglomerat von angeblich erfahrenen Dingen, das meiste davon eitel Täuschung und falsches Deuten von Ursache und Wirkung. Die Geschichte der Heilkunde ist bis zu der Mitte des 16. Jahrhunderts die Geschichte menschlicher Irrungen in greifbarster Form. Wie unsäglich die kranke und verwundete Menschheit unter ihnen litt, liegt für den Kundigen offen zu Tage. Heute ist nicht nur in der Chirurgie, was Nichtmediziner vielfach glauben, sondern auch in Theorie und Praxis der innern Medizin der Unterschied zwischen damals und jetzt ein ganz gewaltiger. Das alleinige Sterbenlassen aus Altersschwäche hat diese freilich noch nicht erreicht und wird's auch wohl nicht.

Weyer hat keinen hervorragend bestimmenden Anteil an dem Einführen der Heilkunde in neue Bahnen, aber dennoch läßt sich viel Rühmliches von ihm sagen. Er stand mindestens auf der Höhe des damaligen Wissens und Könnens; er war frei von allen mystischen und phrasenhaften Anschauungen zeitgenössischer und noch späterer Ärzte; er hielt zu jenem viel angefeindeten Manne, in welchem damals der Fortschritt der Heilkunde sich verkörperte; und er hat durch eigne Beobachtungen in der speziellen Krankheitslehre und durch deren Veröffentlichung die Kenntnisse der ärztlichen Welt wesentlich gefördert. Alles das wird klar ersichtlich aus seinen

Observationes medicae. Es sind zwei Bücher, in der gesammelten Ausgabe 120 Quartseiten füllend. Außer ihnen benutze ich: „Artzney Buch von etlichen biß anher vnbekandten vnnd vnbeschriebenen Kranckheiten ... durch ... Johann Weyern, Fürstlich Clevischen Doctorem Medicum selbst verfertigt, vnnd in Teutsche Sprach verbracht. Jetzt aber auffs newe gebessert vnd vermehret. Frankfurt a. M. 1583, gedruckt durch Nic. Bassee." Die erste Auflage, gedruckt durch M. Burck, ist von 1580.[1])

Alles Sinnen und Denken unsers Autors hat einen religiösen Hintergrund. Er ist ein in der Bibel höchst bewanderter, in ihren Stimmungen weilender Mann, der darum auch seine Fachwissenschaft mit dem frommen Innenleben in Beziehung und Einklang zu setzen sucht. Das Buch ist der Gräfin Anna von Tecklenburg gewidmet, und so ungefähr[2]) redet Weyer im Vorwort[3]) zu ihr:

Gottes Wage steht immer im Gleichgewicht. Sünde und Krankheit entsprechen sich. Durch die Sünde ist der Tod in die Welt gekommen, also sind auch gekommen seine Vortraber und Vorboten: die Krankheiten, welche allzumal aus Unzucht, Zorn, Ehrsucht, Geldgier, kurz aus fleischlichem und abgöttischem Leben entspringen. Mit der Häufung der Sünden häufen sich die Krankheiten. Deshalb rate ich: Wer nicht mit alten Seuchen geplagt sein will, der lege den alten Adam ab; wer nicht mit neuen, der sinne nicht auf unerhörte Bosheit; wer genesen will, thue zuerst Buße. Aber wer thut heutzutage Buße? Die Welt ist in allen Ständen schandbarer und lasterhafter denn je, und man verblümt

[1]) Nach G. Draudius, Bibliotheca. 1625, Bd. 5, S. 487.

[2]) Hier eine Probe des Weyer'schen Deutsch:

„Wer nit mit alten Kranckheiten gestrafft wil seyn, der sol den alten Adam von sich thun. Wer linderung in seinen Schwacheiten begeret, der soll auch seinen Sünden abbrechen. Wer nicht mit frembden Seuchen angegrieffen seyn wil, der soll sich mit frembdem Götzendienst vnnd Lastern nicht beflecken. Wer nicht newe Plagen vff sich laden wil, der soll auch kein vnerhörte Boßheit erdencken oder thun. Vnnd endtlich, wer vnheylbare Leibs Marter scheuhet, oder davon genesen seyn wil, der soll auch seines vnbußfertigen Lebens müßig gehen, Vnnd Gott den HERREN, den wahren Artzt, nicht versuchen, Sondern sich verhalten, wie geschrieben stehet: Mein Kindt, wenn du kranck bist, so verachte diß nicht, sondern bitte den HErren, so wirdt er dich gesundt machen. Laß von der Sünd, und mach deine Hände vnsträfflich, vnd reynige dein Hertz von aller Missethat."

[3]) Steht nur in der deutschen Ausgabe und ist in die von 1660 nicht übergegangen.

und bemäntelt das gottlose Treiben. Selbst die Sünden, die dem rohen Tier und der Natur widerstreben, mehren sich. Wer sich bekehren will oder andere dazu antreibt, wird verspottet und Carthäuser, Zwinglianer, Wiedertäufer oder sonst was Verächtliches genannt; und wer durch Krankheit gestraft wird, sucht eher beim Teufel Hilfe als bei Gott, eher bei Zauberei und dergleichen Geschmeiß als bei einem gottesfürchtigen und erfahrenen Arzt. Darum sehen wir fortwährend neue Leiden zu den alten kommen.

Das nur auszugsweise eine Probe von Weyers Einleitung zu seiner sonst sehr realistisch gehaltenen medizinischen Schrift. Zu verwundern wäre es, wenn der große Gedanke seines Lebens, der Kampf gegen den Hexenwahn, nicht darin vorkäme. Wenn die Menschen, meint er, nicht in sich gehen wollen, sich selbst anklagen und demütigen in ihrer Krankheit, so geben sie stracks die Schuld den Unholden, alten Weibern, ihren Nachbarn oder wem sie sonst übel wollen, und bedenken nicht, daß es beim Propheten heißt: Solches machest du dir selbst, weil du den Herrn deinen Gott verlässest, so oft er dich zum rechten Wege leiten will.

Die Gräfin Anna hatte nicht allein Lust an der Arzneikunde, verstand sich auf die Bereitung von allerlei subtilen, vortrefflichen und köstlichen Wassern und Ölen, übte sich gern in der Darstellung der Extrakte und Salze, sie kannte auch viele Krankheiten und deren Zufälle genau und interessierte sich besonders für die neuen Seuchen. Sie kurierte mit Erfolg viele Bresthafte an äußerlichen gefährlichen und an inneren Schäden, und Gottes Segen schien mit ihr zu sein, wie Weyer sagt. Von den Unterthanen und Nachbarn war sie „geehrt und geliebt wie Isis bei den Ägyptern, Minerva bei den Griechen und Nicostrata bei den Lateinern.“ Sie hatte selbst unter Weyers Behandlung eine schwere Erkrankung, eine Entzündung und Verstopfung des aufsteigenden Dickdarms, durchgemacht, deren Verlauf ihr Arzt mit der ganzen Ungeniertheit seiner Zeit in dem der Patientin gewidmeten Buche erzählt. Inniger Dank seitens der Genesenen und Verehrung seitens des Arztes erzeugte eine Freundschaft, welche in der Vorrede unter mannigfacher Form und Veranlassung zum Ausdrucke kommt. Ein Rückblick auf die Geschichte des Schlosses, dessen Name der Autor von „Teutonenburg“ herleitet, und des gräflichen Geschlechtes von 830 an ist eingeflochten; er endet im Preisen der segensreichen Regierung, welche die Gräfin Anna schon als ganze junge Witwe geführt habe.

Nicht die Berühmheit des Geschlechtes sondern ihre persönliche Vortrefflichkeit sei die Veranlassung zu dieser Widmung und Vorrede.

Noch eine andere Vorrede haben wir zu vermerken, es ist die zu der lateinischen Ausgabe, welche an den Praesul amplissimus Antonius Hovaeus aus Egmond, Benediktiner-Abt in Echternach, gerichtet ist. Weyer fühlt sich ihm zu Danke dafür verpflichtet, daß er aus freiem Antriebe den zustimmenden Brief[1]) betreffs des Buches „über die Blendwerke der Dämonen" geschrieben und einer neuen Auflage hinzuzufügen erlaubt hatte. Ferner war von Hovaeus eine Schrift über Klosterreform veröffentlicht worden und Weyern zufällig in die Hände gekommen, worin jener über die Trinkgelage und andere Übel sprach und wohl auch den von Klöstern gepflegten Aberglauben berührte, denn Weyer dankt für die ehrende Erwähnung seines Namens. Er hofft, jene Schrift werde bei manchem andern Klostervorsteher das Gefühl der Scham und das Bedürfnis der Besserung hervorrufen.

Nach Aufzählung des Inhaltes seines „Artzney Buches" sagt der Verfasser: „Dann dieweil die alten Artzte von diesen Kranckheiten nichts gewußt, viel weniger sie gekandt, so haben sie auch nichts darvon schreiben, oder jhnen Namen geben können. Wie auch dieselbigen vnd deren Curation noch von niemandt bey vnsern zeiten eigentlich beschrieben seyn, Außerhalb, was etwan der eine hie, der ander dort, ein Kreutlein oder stücklein Artzney darzu gebraucht, vnnd angezeigt haben mag."

Man sieht, Weyer beansprucht die Priorität für den Inhalt seines Buches. Beim Durchblättern der betreffenden Literatur, soweit sie mir hier zugänglich ist, finde ich keine Thatsache, welche jenem Anspruch entgegenträte; anderseits scheint das Verdienst Weyers auch auf diesem Gebiete fast vergessen zu sein.[2])

Der Skorbut, Scharbock, Schurbauch, ist Gegenstand der ersten Abhandlung. Weyer nennt ihn eine Krankheit, worin anhero man von den Gelehrten gar geringe Erfahrung und Anleitung gespürt habe, und schildert ihn ganz zutreffend. Unter seinen Ursachen nennt er den stetigen Gebrauch fauler und grober Speisen, wie das auf Schiffen üblich sei, anrüchiges Wildpret, verdorbene ein-

[1]) Vgl. vorher S. 70.

[2]) Vgl. H. Haeser, Lehrb. d. Geschichte der Medizin und der epidemologischen Krankheiten. 3. Aufl. 1878, Bd. 3, wo er als epidemologischer Schriftsteller nur einmal gelegentlich der Diphtherie kurz erwähnt wird.

gemachte Speisen und ungesundes Wasser. Methodisch wie in einem modernen Lehrbuch folgen Geschichte, Beschreibung, Ätiologie, Diagnose, Prognose, hygieinische und arzneiliche Behandlung der Krankheit. Das Löffelkraut, das vornehmste Heilmittel dagegen, Cochlearia officinalis, wird besprochen und in zwei Holzschnitten vorgestellt. Diese von Weyer in die wissenschaftliche Heilkunde eingeführte Pflanze ist bis auf unsere Zeit ein bewährtes Heilmittel gegen den Scharbock geblieben, sie wird noch in der neuesten deutschen Pharmakopö (von 1882) aufgeführt. Wie unser Autor zur Kenntnis der heilkräftigen Wirkungen des Löffelkrautes gelangte, hat er nicht mitgeteilt. Ich vermute aus Gründen der Analogie, daß er es im Volksgebrauche vorfand und auf seine Wirkungen prüfte. Wir kennen heute den Stoff im Löffelkraut chemisch genau, von welchen die Heilwirkung abhängt. Er ist dem scharfen Öl des schwarzen Senfs nahe verwandt und zeigt in seinen Elementarwirkungen auf Fäulnis und Gärung die Eigenschaften, aus denen das Verständnis des Übrigen hervorgeht. Alles, was der Verfasser uns in dieser Abhandlung an Inhalt und Stil bietet, ist so klar und verständlich, wie es bei dem damaligen Fehlen der meisten Grundpfeiler des ärztlichen Wissens nur sein konnte.

Es folgt[1]) die Abhandlung über die Quartana, das viertägige Wechselfieber. Das war die äußerst hartnäckige Form der Sumpffieber, welche damals wegen des Mangels an Ordnung der Wasserläufe besonders auf dem platten Lande so häufig waren und wegen des Nichtkennens der südamerikanischen Chinarinde jeglichen sichern Heilmittels entbehrte. Interessant ist die Abhandlung unter anderm dadurch, daß Weyer in ihr gegen die landläufige Anwendung von abergläubischen Mitteln — das neuntägige Tragen einer in einer Nußschale eingeschlossenen Spinne um den Hals unter Hersagen von Gebeten — polemisiert; ferner dadurch, daß wir von einer durch ihn 1558 angestellten, damals so seltenen Leichenöffnung erfahren. Der Erzbischof von Köln, Anton Graf von Schauenburg, war gestorben. Weyer war am letzten Tage zur Konsultation gerufen worden und erwies nachher bei der Eröffnung der Brust- und Bauchhöhle die Unheilbarkeit des Übels und die Richtigkeit seiner Diagnose. Man erkennt daran wieder das Streben Weyers, zu lernen und fortzuschreiten, denn er nutzte die Sektion der Leiche

[1]) Ich gehe der Reihenfolge der lateinischen Ausgabe nach, weil sie in diesem Teil die vollständigere ist.

ganz in unserm modernen Sinne aus, wenn sie auch nur, was übrigens nicht angedeutet ist, der Einbalsamierung wegen statt fand. Diese Art der ärztlichen Belehrung war damals sehr selten.

Über die epidemische Rippenfell- und Lungenentzündung und über die pestilentielle Halsentzündung, lautet die Überschrift der folgenden Abhandlung. Die Beschreibung der Halsentzündung stimmt am meisten mit unserer infectiösen Angina Ludovici. Ich übergehe die für den Mediziner interessanten Einzelheiten der Darstellung und erinnere nur an den Fortschritt in den therapeutischen Ansichten, worin Weyer seiner Zeit um mehr als zweihundert Jahre voraus war. Er verwirft den Aderlaß in solchen Fällen und beklagt es, „daß die welsche Medizin gar bald und oftmals viel zu leicht zum Aderlaß rate und weniger achte auf das Gift der Krankheit als auf die flüchtige Hitze." Es erinnert das an die noch in unserer Zeit im Süden Europas begangene Thorheit, typhöse Erkrankungen durch Abzapfen von Blut kurieren zu wollen, während das Gift der Ansteckung ungestört im Organismus weiter wuchert. In Deutschland ist Weyers Auffassung seit fast fünfzig Jahren zur allgemeinen Geltung gelangt.

Die nun folgende Krankengeschichte des Rüdiger von Randwick, den Weyer glücklich an einem schweren Typhus behandelte, ist wieder ein Muster von Klarheit und Nüchternheit ärztlicher Auffassung. Ähnliches läßt sich vom Standpunkte des damaligen Wissens aus von dem Aufsatz über die Behandlung der Wassersucht sagen. Ich übergehe einige Aphorismen und komme zu mehreren Artikeln chirurgischen und gynäkologischen Inhalts, woraus hervorleuchtet, daß Weyer nicht nur Blick und Kenntnis für innere Leiden besaß, sondern daß er in der mechanischen Besorgung zugänglicher äußerer Dinge wohl bewandert war. Hier ist es auch, wo er von Andreas Vesalius den er früher schon[1]) unvergleichlich genannt hat, abermals sagt, er sei selbstverständlich der erste Anatom, und wo er eine genaue Kenntnis von dessen Schriften beweist. Das System des Galenus, welches von etwa 200 n. Chr. das ganze Mittelalter hindurch geherrscht hatte, stand bei Weyer in hohem Ansehen; wiederholt spricht er in anerkennenden und bewundernden Ausdrücken von den Verdiensten des griechisch-römischen Schriftstellers um die Heilkunde. Vesalius hatte dessen Ansehen gestürzt und ein neues Fundament gelegt; und Weyer, jedem echten Fortschritte der

[1]) 1. Aufl. der Praestigia, 1563, S. 229.

Kultur zugethan, bekannte sich neidlos zu der Fahne seines großen aber so viel geschmähten brabantischen Landsmannes.

Den Anfang des zweiten Buches macht eine längere Abhandlung über eine „merkwürdige, schwere und bisher unbekannte" Krankheit. Sie grassierte besonders in Niederdeutschland, am meisten wie es scheint in Westfalen und hieß dort „die Varen" oder „laufende Varen". Weyers Beschreibung erinnert sehr an das Bild der Trichinose. Der Sitz dieser Krankheit seien die Sehnen und Muskeln; Rücken und Lenden seien am meisten von den heftigen Schmerzen ergriffen; ja es heißt sogar, der Kranke meine, es kröchen Würmer durch seine Muskeln. Mit rheumatischem Hüftweh dürfe die Krankheit nicht verwechselt werden. Sie habe auch, sagt Weyer, einen Schein der Erblichkeit und Ansteckung; ihm aber komme es vor, als ob es eher durch die Aufnahme gleicher Speise und gleichen Tranks geschehe, daß oft ganze Familien mit einmal von den Varen ergriffen werden. Im Trierischen herrsche eine Krankheit, die man dort den „Nachtgriff" nenne; er halte sie für eine Art der Varen. Das Volk, im Aberglauben auferzogen, bekämpfe sie nicht durch vernünftige ärztliche Hilfe sondern durch Zaubersprüche und Beschwörungen, zu deren Anstellung man nicht einmal einen Geistlichen heranhole sondern einen dummen Bauer oder ein altes Weib miete. Der Maiwurm (Meloë proscarabaeus) und unsere Tollkirsche (Atropa Belladonna), welche beide auch Weyer gegen die Varen verordnete, sind abgebildet, jener in beiden Ausgaben mit einem menschenähnlichen Gesichte auf der untern Seite des Kopfes.

Weyer zählt die Syphilis ebenfalls zu den neu entstandenen Krankheiten. Sie war zuerst 1494 mit Heftigkeit als Epidemie aufgetreten, und alles weist darauf hin, daß sie durch die Spanier aus Amerika eingeschleppt wurde.[1]) Was man von ihr bei den Juden, Griechen und Römern gefunden zu haben glaubt, paßt entschieden nicht zu ihrem scharfen Bilde. Die alte Welt brachte der neuen die schwarzen Blattern, die neue gab der alten die Syphilis.[2])

[1]) A. Geigel, Geschichte u. s. w. der Syphilis. Würzburg 1867. — Columbus war am 15. März 1493 von seiner ersten Entdeckungsreise im Hafen von Palos in Andalusien eingelaufen, wo er am 3. August 1492 unter Segel gegangen war.

[2]) So war es später mit dem Branntwein und mit der Reblaus; jedes der vier Dinge in seiner Art gleich verheerend.

Interessant ist, was Weyer darüber sagt. Er stand zeitlich der Entwicklung jener Seuche in Europa so nahe, daß sein sonst so bewährtes Urteil nicht ohne Bedeutung für die ja immer noch angefochtene geschichtliche Auffassung der Syphilis erscheint. Seine Einleitung zu dem betreffenden Abschnitt lautet:

„Ad hunc Tractatum de novis morbis, jure merito refertur praecipua lues, et horribilis poena pudendae libidinis, quam communiter Germani vocant Morbum Gallicum, quae circiter annum 1494 exoriri primum coepit, cum Carolus Rex Galliae potentissimo exercitu Italiam ingressus, celeberrimam urbem Neapolim in suam ditionem redegit. Eo namque tempore (uti scribunt autores) leprosus[1]) Eques, pro sua satianda unius noctis libidine, famigeratae Meretricis Valentianae in Hispania concubitum, pretio 50 coronatorum impetravit, ad quam postmodum alii libidinosi, impii et brutales ingressi sunt tanto numero, ut brevi temporis spatio circiter 400 fuerint infecti: quorum plurimi, Gallos in Italiam expeditionem sumentes, insecuti sunt, atque eandem hisce cimeliis ornarunt: Unde postea factum est, ut retrocedente exercitu, et ad sua unoquoque loca redeunte, haec Italica Bellaria et Hispanica scabies inter alia dehonestamenta, nobis quoque Germanis caeterisque Christianis nationibus fuerint transcripta; a quibus per haereditariam ad posteros transmissionem non parum debilitata nostri corporis constitutio; cuius clementer Deus misereatur. Non equidem ignoro, alios, quos inter est Leonardus Fioravantus, in libro cui titulum fecit *Capricci Medicinali*, longe alia ratione de origine huius mali scripsisse; sed quia brevitati nunc studeo, haec omnia suis relinquam autoribus. Similiter novus hic et foedus Morbus, nova eaque contumeliosa nomina consecutus est a suis primis Inventoribus, a quibusdam enim vocatur Morbus Gallicus, ab aliis Lues Hispanica, ab aliis contagio Neapolitana; quaelibet namque natio quam longissime a se voluit removere hanc infamiam."

Influenza, Englischer Schweiß und Rotlauf bilden die Gegenstände der folgenden Abhandlungen. Die Influenza ist unsere Grippe, allerdings in derberer Form. Weyer beschreibt speziell die

[1]) Das bezieht sich auf die jedenfalls irrige Ansicht in der damaligen Zeit, die Syphilis sei aus dem Aussatz entstanden. Die ganze Erzählung steht übrigens schon bei Manardus, Epistol. med. II. Basel 1549, S. 137.

Epidemie von 1580, wo der Orient, Afrika und Europa von ihr befallen wurden. Der Englische Schweiß ist eine typhusähnliche Erkrankung, welche 1486 zuerst unter den Truppen Heinrichs VII. von England kurz vor der Schlacht von Bosworth auftrat, Großbritannien und den Kontinent überflutete und nach fünf Epidemien 1551 verschwand. Rotlauf, Rose, Erysipelas ist geblieben, was es damals war, nur dürfte er als selbständige Erkrankung früher viel häufiger gewesen sein denn heute. Weyer bespricht ihn nicht als neue Krankheit, denn die Alten, sagt er, hätten ihn schon gekannt; er bespricht ihn nur wegen der neuen Art der Behandlung, die in Deutschland jetzt von den Weibern besser und sicherer ausgeführt werde als in Italien von den hervorragendsten Ärzten. Das komme davon, daß letztere immer noch an den Vorschriften der Griechen in dieser Sache festhielten.

Es folgt die schon erwähnte ausführliche Krankengeschichte der Gräfin Anna von Tecklenburg. Diese Dame hatte eine sonderliche Lust an der Destillierkunst, und wünschte gern eine Aqua vitae zu besitzen, womit sie nach erlittener Krankheit ferneren Zufällen wie dem Schlagfluß und dem Leibgrimmen zuvorkommen und auch Andern davon geben könne. Das ist der Grund, weshalb Weyer ihr ein Rezept zur Bereitung eines solchen medizinischen Schnapses verehrt und den Destillierapparat zeichnet und beschreibt. Jenes enthält fünfzig Ingredienzien, meistens die heute noch gebräuchlichen aromatischen, bittern und gewürzhaften Pflanzenteile. Sie werden zerschnitten, mit zwei Maß starken Weins übergossen, 14 Tage lang an die Sonne gesetzt und dann im Wasserbade destilliert. „Will man aber eine hübsche subtile Form haben, damit man die Spiritus und subtilsten Kräfte oder auch die Öle aus Gewürzen oder den Geist aus dem Wein und dergleichen künstlich abziehen kann", so soll man sich des von ihm verbesserten Apparates bedienen.

Den Schluß macht ein Tadel „unwitziger Zechbrüder", welche die destillierten Weine erst trinken, nachdem sie sie angezündet und damit den größten Teil des Weingeistes verbrannt haben. Sie suchen dann freilich durch Zucker, Zimmt, Ingwer und dergleichen die grobe unsaubere Feuchtigkeit anmutig zu machen und sagen auch, ein solches Getränke steige nicht zu Kopf. Natürlich, denn die getrunkene Wässerigkeit kann dem Haupte kein Jammern mit Dampf und Schwadem verursachen, dieweil ihr Spiritus und Kraft mit dem Brennen benommen. „Sonst sollte der Magen mit Recht

sein Wehklagen wider solche Künstler fürbringen, denen ich das Valete hiermit sagen will, daß sie sich bekehren und Buße thun, auf daß sie des Reiches Gottes nicht beraubt werden, wie solches der hl. Paulus drohet 1. Korinth. 6."

Mit frommen Betrachtungen eingeleitet klingt das Buch in frommen Worten aus. Daß es gerade die Crambambuli-Brüder des 16. Jahrhunderts sind, woran sie sich richten, ist Zufall; es hätte ebensogut die Gräfin Anna sein können, wäre nicht zwischen den ihr gewidmeten Destillierapparat und den Schluß jener Protest gegen die schlechte Behandlung des Lebenswassers eingeschoben worden.

Höher als den Einfluß des eben skizzierten Buches auf die zeitgenössischen und späteren Ärzte möchte ich den halten, welchen das Buch De Praestigiis auf sie ausgeübt hat. Die psychopathischen Dinge spielen in der ausübenden Medizin eine hervorragende Rolle. Einige Beispiele davon haben wir in der Hauptschrift Weyers kennen gelernt, ein ausgezeichnetes in der Abhandlung über das Fasten. Wenn ein Arzt von seiner Stellung auf solche Dinge einging, sie analysierte und allen Aberglauben und alle Mystik in der Heilkunde als wertlos, unreligiös und oft verbrecherisch erwies: so konnte das in jener lernbegierigen Zeit nicht ohne allgemeinere Wirkung bleiben. Es scheint mir, daß von Weyer eine sichtbare Wendung zum Bessern in der medizinischen Welt datiert. Kurz vor ihm war noch Paracelsus, der trotz allem bedeutende Arzt,[1]) einer der Chorführer im Hexenwahn, in der Astrologie, in der Kabbala und ähnlichen teils gefährlichen, teils nur albernen Geistesverirrungen. Gleichzeitig mit Weyer sehen wir noch mehrere Ärzte gegen des letztern aufklärende Gedanken sich erheben. Von da an aber nimmt in der Kulturgeschichte bis auf unsere Tage die Zahl der zauber- und wundersüchtigen Männer im ärztlichen Stande vielleicht mehr ab und die der Nachfolger Weyers mehr zu, als in einem andern der gelehrten Stände.[2]) Daß dieses zum Teil immer noch das Nachklingen der gewaltigen Welle ist, welche Weyer von 1563 bis 1588 erregt hat, läßt sich freilich nicht bestimmt erweisen aber doch als ebenso wahrscheinlich hinstellen, wie in der Kulturgeschichte überall eine Fülle anderweitiger wichtiger Dinge als Wirkungen bekannter Ursachen hingestellt wird.

[1]) v. Kerschensteiner, Tageblatt der Naturforscherversammlung in Salzburg 1881, S. 136.

[2]) H. Marx, Abhandl. d. Gesellsch. d. Wiss. Göttingen, Bd. 8, S. 135.

12.

Aus Weyers Leben.

Die Nachrichten über das sonstige Thun und Lassen unsers Humanisten fließen spärlich. An öffentlichen Dingen scheint er nur vorübergehend Anteil genommen zu haben; seine ausgedehnte ärztliche und schriftstellerische Thätigkeit und besonders die Sorge um seinen stets kranken Herrn füllten ihn aus.

Wilhelm III., geboren 1516, hatte zuerst 1566 auf seiner Fahrt zu dem Reichstag in Augsburg einen Schlaganfall. Das wiederholte sich dort innerhalb drei Monaten einigemal „in einem leben, welches einem Kranken nit dienlich". Seither blieb er in einem „angefochtenen beschwerlichen standt der gesundheit", halbgelähmt und oft geistig gestört, hielt sich aber unter vorsichtiger Diät noch 26 Jahre, bis ein erneuter schwerer Anfall ihn 1592 wegraffte.[1]) Seine Gemahlin war ihm 1581 vorausgegangen.

Gerade das andauernde Leidendsein des Herzogs verflocht Weyern in die Politik. Er hatte den Befehl, stets in der Nähe des Fürsten zu verweilen, und das führte ihn zu einem gewissen Einfluß auf dessen Entschließungen. Bis zum Jahre 1567 hatten die religiös-politischen Dinge am Hofe sich in ihren Hauptzügen folgendermaßen gestaltet.[2])

Dem in den Grundsätzen der Schule des Erasmus erzogenen Herzog war das Sektenwesen von Anfang an zuwider; er hegte den Wunsch, in seinen Ländern die Einheit der Religion zu erhalten. Ebenso sehr aber war er ein Anhänger der altkirchlichen Reform, welche damals vom Kaiser und andern Fürsten lebhaft betrieben wurde. Sektierer blieben im Herzogtume unbehelligt, wenn sie sich ruhig hielten, denn es war der Grundsatz von Wilhelms Regierung „Jeden in seinem Gewissen freizulassen". Seine nahe Verwandtschaft mit dem Kaiser und dem Herzoge von Baiern, die Anwesenheit einer Habsburgerin als Fürstin des Landes und die Erinnerung an die bösen Folgen seines frühern Konfliktes mit einem Mächtigern[3])

---

[1]) Bericht des Leibarztes Dr. Solenander vom 8. 1. 92. Harleß, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins. 1868, Bd. 6, S. 168.

[2]) Vgl. L. Keller, Publikationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven. „Cleve-Mark und Ravensberg". 1881, Bd. 9, I, 140, und nach Wolters' Conrad von Heresbach.

[3]) Der Geldrische Krieg mit Karl V. 1543.

mußten viel dazu beitragen, den Herzog in möglichst konservativen Bahnen zu halten.

Dennoch vermochte er es auf die Dauer nicht, darin zu verbleiben. Auf den Reichstagen 1555 zu Worms und 1566 zu Augsburg war er mit protestantischen Fürsten in nahe Berührung gekommen und hatte große Sympathie für ihre Anschauungen gefaßt. Auf der Hin- und Rückreise hielt er sich in Stuttgart auf, und hier wurde er von dem Herzog Christof und von dessen Hofprediger Brenz[1]) eifrig den Ideen des Protestantismus nähergeführt; erfüllt von ihnen kam er nach seinem Lande zurück. Eine von Brenz durchgesehene Kirchenordnung wurde Anfang 1567 mit Hilfe von Ritterschaft und Städten fertig gestellt und ihre Einführung in ganz Jülich-Cleve-Berg schien nur eine Frage kurzer Zeit. Die Kirchenordnung war eine altkirchliche Reformation im Sinne des Erasmus, also ziemlich weit entfernt von den anderwärts bereits tief eingewurzelten Satzungen der protestantischen Parteien; aber dennoch erregten die Vorgänge, welche sie geschaffen hatten, alle Aufmerksamkeit des damals gewaltigsten Hüters der römisch-katholischen Interessen, und von Brüssel aus trat eine ernste und nachhaltige Reaktion gegen das Hinneigen des Herzogs Wilhelm zu freieren Ansichten auf.

Alba berichtete durch seinen Gesandten an Philipp II., es müsse alles geschehen, um Cleve katholisch zu erhalten, und zwar wegen Gottes, wegen des Interesses der Niederlande und wegen des Fernhaltens der Ketzerei von Köln, Münster und andern Nachbarstaaten. Unter den Maßregeln, welche Alba dazu aufbot, waren auch Drohungen aller Art: Er wolle den Herzog unter spanische Kuratel stellen und die Gegner Spaniens nicht allein in Sr. Liebden Land sondern auch an derselbigen fürstlichen Hoflager und, was noch mehr ist, von Sr. Liebden Tafel langen und wegführen.

Weyer war darunter gemeint. Die Hofbeamten teilten sich in ihren Sympathien: der Haushofmeister Goddard von Schwarzenberg und andere waren entschieden spanisch gesinnt, der Leibarzt ebenso entschieden antispanisch. Alba schickte im Frühjahr 1568 den Johann Baptista von Taxis an den cleveschen Hof mit dem Befehl „allda zu verharren und genau aufzupassen". Infolge dieser beleidigenden Maßregel ließ Herzog Wilhelm durch seinen Rat Andreas Masius in Brüssel persönlich Vorstellungen erheben. Am 19. Juli 1568

[1]) S. oben S. 75.

schrieb dieser an den clevéschen Kanzler Olisleger, Viglius van Zuichem, der spanisch-niederländische Präsident, habe ihm vertraulich mitgeteilt, der Arzt des Herzogs Wilhelm und einige, welche jenem nahe ständen, seien es, durch die den Geusen und andern der spanischen Regierung Widerwärtigen von Stund an mitgeteilt werde, was der Herzog Alba an Wilhelm schreibe. Deshalb sei Taxis dorthin geschickt worden. Das möge Olisleger auf angemessene Weise vortragen, andernfalls werde er (Masius) nicht schweigen. In einer solchen Sache dürfe man selbst den eignen Bruder nicht schonen. Die cleve'schen Staatslenker sollten den Arzt durch Drohungen von seinem Thun abhalten, denn nicht einmal in privaten Dingen lasse man sich solche Anmaßung gefallen.

Was an dieser Klage von Alba und seinem Präsidenten über Weyer berechtigt war und was weiter aus dessen Verhalten wurde, darüber liegt keine Kunde vor. Wir dürfen es den Spaniern aber schon glauben, daß Weyers Herz für die unterjochten, arg bedrückten und nach Freiheit ringenden Landsleute schlug, und daß er bei seiner energischen Natur alles that, was ihnen nützlich werden konnte. Sein milder Sinn, sein Abscheu vor Grausamkeiten, seine Ansicht über die Behandlung von Ketzern[1]) vertrug sich unmöglich mit dem, was in seiner Heimat tagtäglich in schrecklichster[2]) Weise und seit vielen Jahren geschah. Und daß dies alles um 1567, wo in Brüssel der „widerwärtige" Einfluß Weyers auf den Herzog Wilhelm gefühlt wurde, nicht anders geworden war, ist bekannt und erklärt uns ausreichend Weyers Verhalten. Galten doch seine Weherufe mehrere Jahre später in der Schrift De Ira demselben unglücklichen Lande.

In dem Herzogtum Jülich-Cleve-Berg siegte der spanische Einfluß und die religiös-konservative Partei nach und nach vollständig, und am Hofe waren es nur des Herzogs Schwester und Töchter, welche Widerstand leisteten. Weyer scheint von da an Neutralität bewahrt zu haben, denn nur so läßt sich sein Bleiben am Hofe und sein dauernder Einfluß erklären, dem wir unter anderm 1574 in dem Falle des fastenden Mädchens begegnen. Aber noch bitterere Enttäuschungen als der Sieg jener Partei waren ihm aufbewahrt. Im Jahre 1581 mußte er es erleben, daß sein verehrter Herzog, der früher unter seinem Einfluße so oft Vernunft

[1]) S. oben S. 64.

[2]) Vgl. Holzwarth a. a. O. II, 2, S. 162.

und Einsicht hatte walten lassen,[1]) am 24. Juli von Cleve aus den Befehl gab,[2]) eine der Zauberei bezüchtigte Frau zuerst „so guetlich alß Peinlich abzufragen, auch Jmfall Sie dergestalt nit bekennen wurdt, alßdann auf dem Wasser (ob Sy solches angegebenen Zauberwerkhes Pflichtig) dero gebuer zuer Prob stellen zue lassen . . .“ Die Anzeige des Verbrechens war, wie es in dem Anfang des Erlasses heißt, an die Räte des Herzogs ergangen, und offenbar haben sie dem geistig und körperlich gebrochenen Fürsten die Hand geführt, als er jenen Befehl unterzeichnete. Von da an hörte sein Land auf, den Segen des Weyer'schen Wirkens zu genießen. So erzählt uns unter andern Greve,[3]) daß um 1603 eine ihm persönlich bekannte ehrbare und wohlhabende 70jährige Frau aus seiner Vaterstadt wegen Beteiligung am nächtlichen Hexentanz nach Cleve gebracht, zu Tode gefoltert, ihre Leiche durch die Stadt geschleift und draußen auf dem Schindanger verscharrt wurde. Das war dieselbe Stadt, worin Weyer zwanzig Jahre vorher die 6. Auflage seines der Bekämpfung solcher Scheußlichkeiten gewidmeten Buches ausgearbeitet hatte.

All' das Geschehene und die klare Voraussicht des Kommenden mußte mächtig auf das Gemüt des Mannes wirken und ihn abstoßen von jener Partei, welche seine Ideale in jeder Beziehung mit Füßen trat. Wir wissen, wie er früher sich zur römischen Kirche gehalten. Jener Richtung in ihr war er allerdings sehr gram, welche den Aberglauben, den Hexenwahn und seine Schandthaten groß gezogen und dem orthodoxen Protestantismus fertig in allen Teilen vererbt hatte. Das geht aus zahlreichen Stellen hervor, die ich nicht mitgeteilt habe. Für den Kampf aber der Theologen seiner Zeit fehlte ihm offenbar das Interesse, wie sie leider kein oder höchstens ein feindliches Interesse hatten[4]) an dem Gegenstande seines Mühens und Ringens; und deshalb mochte er anfangs wohl mit jenen „humanistischen Kirchenmännern“ am Hofe sympathisieren, von denen Wolters klagt, daß sie die Durchführung des Protestantismus in den cleveschen Ländern nur lau förderten oder überhaupt nicht wollten.

---

[1]) Vgl. u. a. oben S. 32 und 63.

[2]) Arch. für Gesch. und Altertumskunde Westfalens. 1834, Bd. 6, Heft 4, S. 417 (aus den Ravensbergischen Akten mitgeteilt).

[3]) A. a. O. S. 433 (lib. 2, cap. 5, §. 3).

[4]) Vgl. oben S. 129.

Die Weiterentwicklung der Dinge gaben der konfessionellen Überzeugung Weyers eine bestimmtere Richtung. Die in seiner Schrift angerufene Kirche hatte nichts gethan zur Wegschaffung des von ihm bekämpften Wahnes und seiner Verwüstungen, dagegen hatten kirchliche hervorragende Organe ihn als Auctor primae classis auf den Index gesetzt. Diese Verurteilung[1]) konnte ihm unmöglich verborgen geblieben sein. Seine Heimat wurde seitens der ihm verhaßten Spanier im Namen der Religion verwüstet; von Alba, dem Vorkämpfer des alten Systems, wurde sein Fürst und sein Land täglich unwürdiger und rücksichtsloser behandelt. Widerwille und Erbitterung zogen ein in das Herz des milde und menschenfreundlich angelegten Mannes; auf allen Wegen fand er den unversöhnlichen Gegensatz zwischen sich und den kirchlichen Machthabern: in andern Formen und andern Bahnen suchte er nun das Heil, wovon die alten ihm nur das Gegenteil geboten hatten. Wir besitzen darüber eine indirekte aber nicht mißzuverstehende Äußerung Weyers. Er hat sie allerdings in keiner der theologisch angehauchten Schriften sondern in einer medizinischen niedergelegt.

In der Vorrede zu seinem „Artzney Buch" (2. Auflage 1583) singt und sagt Weyer das Lob des ganzen Tecklenburgischen Hauses und zum Preis der regierenden Gräfin Anna unter andern dieses: „Obschon E. G. von Gott dem Allmächtigen ganz jung in den Witwenstand gesetzt wurden, so haben Sie dennoch drei Grafschaften und zwei Herrschaften vorsichtig, weise, mit gutem Willen und in Frieden regieret und deren Bau allenthalben mit sonderlichem Bestand und Zierde verbessert. Ohne Scheu auch und mit Ausdauer haben E. G., gleich einer Deborah, Athalia oder Amalasuntha die reine Lehre des heiligen Evangeliums und den wahren Gottesdienst in den Wohlgeborenen dero Sohn und Fräulein einpflanzen lassen und in dero Landen allenthalben erhalten, die getreuen gottseligen Kirchendiener jederzeit tapfer gehandhabt, und in diese dero Herren Vaters wohlseligen Fußstapfen, des Grafen Konrad, so zuerst in diesen Ländern Gottes Wort und reformierten Brauch seiner heiligen Sakramente angenommen und darüber etliche merkliche Stücke Land verloren, gottselig und rühmlich nachfolgen wollen, wobei solchen Segen Gottes spüren und sehen, daß der Wohlgeborene E. G. einziger Sohn und Erbherr in gleicher guter

[1]) S. oben S. 76.

Regierung und gottgefälligen Fußstapfen gräflich und wohlgemut eingetreten ist . . . . Der allmächtige ewige Gott wolle E. G. samt dero wohlgemeldeten Sohn und Tochter durch seinen heiligen Geist in wahrem Glauben und Gehorsam seines göttlichen Willens bei christlicher wohlständiger Regierung lange gefristen und erhalten. Datum Cleve. E. G. unterthäniger, pflichtwilliger Johann Weyer D."

Da haben wir unzweideutig das Bekenntnis Weyers in spätern Jahren. Den psychologischen Gang seines Entstehens finden wir, wie mir scheint, in den äußern Schicksalen seines Landes und den innern seiner Person vorgezeichnet. Schwer wird ihm, dem Manne aus der Schule des Erasmus, diese konfessionelle Wandlung unter solchen Verhältnissen nicht geworden sein.

In seinen amtlichen Verhältnissen haben wir auf eine Entlastung von den Arbeiten und Sorgen des Hofdienstes zu schließen. Am 31. Oktober 1578 wurde sein Sohn Galenus durch ein von Schloß Hambach aus datiertes Patent zum herzoglichen Leibarzt „angenommen, dergestalt, daß er in zufallender gelegenheit, da unser geliebte Gemahl, Schwester, junge Herrschafft und wir, dergleichen sonst unsere Rhäte und Diener mit schwacheit heimgesucht, das er in seinem äußersten möglichen vleiß nach durch beqweme unverfelschte Remedia in viderzurechtbringung derselbe für und anwende, auch residentz und wonung in unser Stat Düsseldorff habe, daselbst er dan auch jedern, die seiner hilff und rhats gebrauchen wollen, mit guter nützlicher Cur umb gebürliche billige belonung dienen soll . . .[1]) Galenus Weyer erhielt dafür ein jährliches Gehalt von 140 Thaler und Verpflegung für seinen Diener und zwei Pferde; ferner 40 Thaler für Brand und Hausmiete und 12 Malter Gerste.

Johann Weyer hatte sich in Cleve angekauft und trieb hier Landwirtschaft. Das erhellt aus zwei Briefen,[2]) welche er im Mai 1583 an den Grafen und die Gräfin von Berg schrieb. Der Graf war damals General-Kapitain von Geldern und Zütphen. Weyer beklagt sich gleichzeitig bei beiden Personen über die Räubereien, welche die bergischen Soldaten auf seinem Gut begangen haben. Sie trieben ihm alles Vieh fort, raubten ihm die Butter, Leinwand

[1]) Lib. causar. Montens. 1562 sqq. sign. B. 34. f., fol. 263. Düsseldorfer Archiv.

[2]) Nijhoff, Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis. Arnheim 1850. 7. Teil, S. 1—9. Mitgeteilt durch L. J. F. Janssen aus dem Archiv in's Heerenberg.

und Decken, vertrieben ihm durch Gewaltthätigkeiten und Drohungen die Dienstboten und Pächter, so daß Weyer nun schon im dritten Jahre von letztern keine Pacht eingenommen und kein Pfund Butter bekommen hatte. Er bittet seinen alten Herrn und Patron, als alter unterthäniger Diener des bergischen Hauses, ihm doch einmal wirklichen Schutz und Schirm gegen seine Soldaten angedeihen zu lassen, damit sie ihm nicht alles Brot aus dem Munde rissen; und gegenüber der Gräfin wiederholt er dieselbe Klage, um durch ihre Hülfe desto sicherer den Schutz ihres Gemahls zu finden.

Der Graf Wilhelm von Berg ist der nämliche, welcher um 1563 den Doktor Weyer wegen einer bereits eingekerkerten Hexe befragt hatte und von dem Weyer erzählt, daß er von ihm belehrt und über die teuflischen Täuschungen besser unterrichtet, das arme Weib freigelassen habe. Die Gräfin Maria von Berg war eine geborene Prinzessin von Nassau, Schwester des Oraniers. Am 18. Oktober 1583 schreibt er ihr abermals, aber diesmal in medizinischer Angelegenheit. Er schickt ihr eine Salbe zum Einreiben des Halses gegen ein rheumatisches Übel und eine Mixtur zum Aufbessern der Verdauung. Auch die „Nachfolge Christi" liegt bei. Weyer sorgte also für die gesundheitlichen und die geistigen Interessen der Gräfin.

Ein zweiter Brief an den Grafen vom 25. August ohne Nennung des Jahres handelt von einer durch diesen beabsichtigten Sendung eines der Weyer'schen Söhne, dessen Name aber nicht genannt ist, nach Wien. Dieselbe scheint aber unthunlich geworden zu sein, da der Sohn, als des Grafen Auftrag ankam, bereits über Köln — wohin ist nicht gesagt — abgereist war. Weyer will jemanden nachschicken.

Die vier Briefe sind in einem aus Niederdeutsch, Hochdeutsch und Niederrheinisch geformten Dialekt geschrieben und „Johan Wier" unterzeichnet. Fünf einander ungleiche Facsimiles des Namens hat der Herausgeber beigefügt. Der fünfte Brief ist lateinisch, an einen Herren Matthias gerichtet, der offenbar behandelnder Arzt der Gräfin von Berg war. Er enthält zuerst ärztliche Ratschläge betreffs der Darmentleerung und des Schweißes und geht dann auf die Person des Schreibers über: „Ich fange an mich zu erholen, bin aber noch nicht ausgegangen, denn aus Furcht vor einem Rückfall in meinem Greisenalter wage ich noch nicht, mich der rauhen Luft auszusetzen. Wenn das Wetter milder wird und mein Zustand günstiger, werde

ich sehr gern unsere erlauchte Herrin besuchen . . . der allmächtige und barmherzige Gott wolle gnädigst auf unsere edle Herrin herabschauen und sie an Leib und Seele behüten . . ." Das Datum fehlt.

Weyer war zweimal verheiratet, zuerst mit Judith Wintgens, die 1572 starb, sodann mit Henriette Holt. Aus der ersten Ehe entsprossen vier Söhne: Theodor, Heinrich, Galenus und Johannes, über deren Lebenswege uns einiges aufbewahrt ist.

Theodor oder Dietrich war Jurist, studierte in Genf (1559), Padua, Bologna, Paris und Köln (1566), wurde Rat von Kurpfalz, war in dieser Eigenschaft Gesandter nach Frankreich, England, Dänemark, und wird in der politischen Geschichte jener Zeit mehrfach ehrend erwähnt.[1])

Heinrich war Mediziner, machte die akademische Wanderschaft mit Theodor größtenteils zusammen und promovierte mit ihm 1564 zu Bologna. Nach der Rückkehr in sein Vaterland praktizierte er zu Lemgo, übersiedelte nach Köln und 1570 als kurfürstlicher Leibarzt nach Koblenz und Trier. Er war verheiratet mit Agnes Bachofen von Echt und starb 1590 zu Köln.

Galenus, den wir bereits kennen gelernt haben, ebenfalls Mediziner, war 1547 geboren, studierte in Florenz, Padua und Montpellier. Er war in der Bartholomäusnacht zu Paris, blieb aber unbeschädigt. Auch stürzte er später bei Eschweiler (Aachen) mit dem Pferd in eine Kohlengrube, ohne Schlimmes davonzutragen. Er heiratete 1576 Theodora Holthausen, folgte seinem Vater als Leibarzt, war das später auch bei Wilhelm IV. von Jülich-Cleve-Berg und starb 1619 zu Düsseldorf.

Johannes, der jüngste, wird als Archipraefectus in Palatinatu superiore von W. Teschenmacher erwähnt. Er starb 1610.

Sophie, die Tochter ebenfalls aus erster Ehe, wird in der schönen Erzählung genannt,[2]) wo Frau Judith durch ihren gesunden Verstand und ihre Beherztheit eine Besessene heilt. Die Frau Henriette kennen wir schon von dem fastenden Mädchen her. An einer frühern Stelle[3]) bereits rühmt Weyer von ihr, sie sei bewundernswert aus lebendigem Glauben allem Teufelsblendwerk feindlich.

[1]) Vgl. Kluckhohn, Histor. Zeitschr. von v. Sybel, 1863, Bd. 9. Beilage S. 65. — L. Keller, a. a. O. S. 231.

[2]) Vgl. oben S. 51.

[3]) Lib. 4, cap. 7.



Der eingangs erwähnte Bruder Arnold war Küchenmeister des Grafen Hermann von Neuenahr und Moers geworden; der andere Bruder, Matthias, hat sich einen Namen gemacht als theologischer Schriftsteller.[1]) Er war ein Vorläufer der reformierten Mystiker und starb zu Wesel 39jährig am 25. April 1560.

Weyer war von kräftigem Körperbau und bis in sein Greisenalter von voller Gesundheit. Endlich aber, wie W. Teschenmacher mitteilt, unterlag er den anhaltenden Arbeiten und Reisen. Im Februar 1588 zu einem Kranken der gräflichen Familie nach Tecklenburg gerufen, erkrankte er selbst hier und starb 72 Jahre alt am 24. desselben Monats . . . vir non tantum de medicina sed integra quoque republica literaria et politia bene meritus, insigni ibidem horum omnium elogio tumulatus, sagt der genannte Chronist. Er wurde in der Schloßkirche zu Tecklenburg beerdigt. Sein Grab ist verschwunden, die Kirche steht nicht mehr. Bei seinem Gegner Foppens[2]) finde ich die Grabschrift. Sie lautet:

S. Christo S.

„JOANNES WIERUS, Nobili Zelandiae inundatae Familia ortus, pietate in Deum, probitate erga quosvis, eruditione eximia, Medicinae rerumque Politicarum scientia, usu, felicitate, publicis ingenii documentis, Imperatorum, Caroli V. ministerio, Ferdinandi, Maximiliani et Rodolphi singulari gratia, magnorumque per Germaniam exterasque nationes Virorum amicitia et testimoniis clarissimus: Illustrissimi Cliviae et Juliae Ducis Guilelmi Archiater; Deo, Principi et Patriae, fide, consilio et opera, ad vitae suae finem devotissimus. Quum illustrem Dominum Arnoldum Comitem in Benthem et Teckelenborgh summo gratificandi studio inviseret, hujus saeculi satur, invicta in Christum fiducia, placide animam Deo reddidit. corpus hic ad diem universalis Resurrectionis deposuit, et moestissimum sui desiderium superstitibus filiis, Theodorico, Heinrico, Galeno et Joanni Wieris reliquit, Anno nati Christi M. D. LXXXVIII. Mens. Febr. die 24. anno aetatis suae LXXII. VIVE ET VIVAS."

Verdeutscht also:

[1]) Grondelicke Onderrichtinghe u. s. w. Frankfurt 1579. — 196 S. 4°.
[2]) Vgl. oben S. 86.



„Johann Weyer, Sprößling einer edlen Familie des überschwemmten Seelands, war durch seine Frömmigkeit in Gott, durch seine Nächstenliebe, durch seine Kenntnisse in der Arzneiwissenschaft und öffentlichen Dingen, durch Übung und glücklichen Erfolg, durch klare Beweise seines Talentes, durch besondere Gunst der Kaiser Karl, Ferdinand, Maximilian und Rudolph, durch Freundschaft und Ehrenbezeugung hervorragender Männer im In- und Ausland hochberühmt. Als Leibarzt des durchlauchtigsten Herzogs Wilhelm von Cleve-Jülich blieb er Gott, Fürst und Vaterland zu Rat und That bis an sein Lebensende ergeben. Als er den erlauchten Herrn Grafen Arnold von Bentheim-Tecklenburg besuchte, im eifrigsten Bestreben sich dankbar zu erweisen, gab er, müde von seiner Zeit, in unbesiegtem Vertrauen auf Christus seinen Geist in Frieden dem Schöpfer zurück und legte daselbst die sterbliche Hülle ab bis zum Tage allgemeiner Auferstehung, zum Schmerze seiner hinterbliebenen Söhne Dietrich, Heinrich, Galenus und Johann Weyer, im Jahre Christi 1588, den 24. Februar, 72 Jahre alt. Lebe in Ewigkeit."

Die Größe Weyers beruht nicht nur auf dem vollen Freisein von Aberglauben mitten in einer Zeit, wo die edelsten Geister in dessen Fesseln lagen; dieses Freisein teilte er mit manchem aus der Schule des Erasmus. Sie beruht mehr in dem Mute und der Thatkraft, womit er planmäßig ankämpfte gegen den Aberglauben und seinen grauenhaftesten Auswuchs; und darin ging er über zwanzig Jahre allein seinen Weg. Das war von dem ersten Erscheinen seiner Schriften[1]) bis 1584, wo Ewich, Gödelmann und

[1]) In den von Wolters hinterlassenen Notizen finde ich nachträglich folgenden Ausschnitt aus einem antiquarischen Katalog:

Wier, Joh., Von verzeuberungen, verblendungen, auch sonst viel vnd mancherley gepler des Teuffels vnnd seines gantzen Heers: Deßgleichen von versegnungen vnd gifftwercken, fünff bücher. Durch Joh. Füglin in Teutsche sprach gebracht. 8. Basel 1565. 1105 Seiten, nebst Register und Vorrede.

Demnach kann kein Zweifel darüber sein, daß den von mir S. 29 citierten zwei deutschen Übersetzungen diese voranging. Fasse ich alles zusammen, so gestaltete sich die literarische Thätigkeit Weyers und deren Erfolg von 1563—86, soweit mir bekannt geworden, in dieser Weise:

De Praestigiis 6 lateinische Ausgaben, 3 deutsche und 2 französische Übersetzungen. De Lamiis und Pseudomonarchia 2 lateinische Ausgaben, 1 deutsche Übersetzung; also von der Hauptschrift gegen den Hexenwahn und von ihrem

Wilden sich ihm zugesellten. Er wußte genau, welche litterarischen Angriffe er zu erwarten hatte; er sah wohl voraus,[1]) daß irgend ein Umschwung in bewegter Zeit ihm das Schicksal W. Edelins[2]) bereiten konnte, denn sein fürstlicher Herr, der ihn schützte, war seit 1566 krank und gebrechlich, und die an dessen Hofe mehrere Jahre dominierenden Humanisten konnte der Tod oder ein politischer Sturm hinwegraffen. Da ist es nur zu verwundern, daß von dem Tage an, wo der nunmehr unter dem Einfluß der spanischen Partei stehende Herzog seinen Namen wieder unter einen Erlaß zur Folterung einer Hexe gesetzt hatte, Weyern das Schicksal Edelins nicht zu teil ward.[3]) Es fehlte zum Glück für ihn ein anregender vorgängiger Fall in der Nähe, denn Flade und Loos lebten noch unangefochten. Und draußen sah Weyer erst recht alles wider sich: Theologen, Juristen, Regierer und den großen Haufen. Niemals noch hat das Schwimmen gegen den Strom einem Menschen Behagen und Sicherheit gebracht, und was es im Strome des Wahnes der damaligen Zeit den eben genannten Nachfolgern Weyers gebracht hat, wissen wir. Ja, noch hundert Jahre nachher mußte in der nämlichen Angelegenheit der reformierte Prediger

---

Auszug in 23 Jahren 14 Ausgaben (vgl. oben S. 125). Der Liber apologeticus (vgl. oben S. 75) ist noch nicht der 4. Auflage (1568), wohl aber der 6. 1583) angefügt. Ob die 5. (1577) ihn hat, ist mir unbekannt.

Die Schrift über angebliches Fasten erschien in neun Jahren zweimal lateinisch, einmal deutsch; die über den Zorn einmal lateinisch; das „Artzney Buch" zweimal deutsch, einmal lateinisch.

[1]) Vgl. den Schluß des Epilogs der Praestigia, vorher S. 67.

[2]) Doktor der Theologie und Prior zu St. Germain en Laye hatte gegen den Hexenwahn gepredigt, mußte 1453 öffentlich schmählichen Widerruf thun, wurde sodann in den Kerker geworfen und starb bald darin (vgl. Delrio, lib. 5, quaestio 4).

[3]) In der „Vorzeit" von Waldbrühl und Montanus (W. u. V. v. Zuccalmaglio), Elberfeld 1871, II, 157, lese ich dieses: „Der Herzog Wilhelm fiel zu Düsseldorf in Geisteskrankheit, die man dem Einflusse des Teufels und dem Leibarzte schuld gab. Weyer stand in Gefahr, zu Düsseldorf als Zauberer lebendig verbrannt zu werden, wurde aber durch den Grafen von Bentheim-Tecklenburg und den von Simmern, seine Freunde, gerettet. Der Herzog konnte ihn nicht entbehren."

Eine Quelle ihrer Mitteilung geben die genannten Autoren nicht an. Ich kann die Sache nicht verneinen, habe aber nirgends eine Andeutung darüber gefunden. —

Berichtigung: Auf S. 23, 6. Zeile von oben muß es Isere statt Saone heißen. — Seite 77, Anmerkung 1 lies: S. 55 und S. 64 statt 52 und 64.

B. Bekker zu Amsterdam durch Verfolgung und Amtsentsetzung das erfahren. Erst Ch. Thomasius, der aus einem kleinen Saulus der Hexen zu deren großem Paulus gewordene juristische Professor in Halle, konnte von 1701 an ungefährdet im Sinne Weyers wirken. Aber an die Gefährdung von Behagen und Sicherheit für sich und die Seinigen hatte Weyer beim Verfolgen des hohen Zieles, Deutschland von einer Pest zu heilen, am wenigsten gedacht.

Wie der erste im Ansturm auf das Übel, so war Weyer auch der mutigste. Nur zwei von seinen nächsten Nachfolgern in Deutschland sind in der Eindringlichkeit ihrer schriftstellerischen Bestrebung mit ihm zu vergleichen: Wilcken und v. Spee. Aber der zeitlebens unverheiratete Heidelberger Professor barg seine Person hinter einem angenommenen Namen und der Ordenspriester barg sie hinter der Namenlosigkeit; Weyer kämpfte mit offnem Visir und ruhte auch dann noch nicht, als seine Gegner im Herzogtume obenauf waren. Indem ich diesen Unterschied hervorhebe, soll keinerlei Tadel auf jene beiden Männer fallen; ihr Verdienst und ihr Ruhm stehen hoch über jedem Tadel. Nur verlangt die historische Gerechtigkeit, daß, abgesehen von der Priorität des Gedankens und seiner Ausführung, das Maß der Ehre, welches den Befreiern und Wohlthätern der Nation gespendet wird, gleichwertig sei dem Maße ihres Einsatzes an Arbeit und an persönlichem Wagnis.

Johann Weyers Verdienst, hervorgegangen aus Einsicht, Mut und Ausdauer, steht ebenso groß da wie das Übel, welches er zu vernichten suchte, in der Geschichte einzig dasteht an Wahnsinn, Grausamkeit, räumlicher und zeitlicher Ausdehnung; und darum gebührt dem Manne, was ihm drei Jahrhunderte hindurch vorenthalten war — in dem Andenken gegenwärtiger und kommender Geschlechter die Unsterblichkeit.

II.

Bronsten von Westrem, erzbischöflich Kölnischer Ministerialen-Richter zu Recklinghausen, vollzieht einen Ministerialentausch mit dem Grafen Dietrich von Cleve. 1282, 8. März.

Ego Bronstenus de Westrem iudex ministerialium beati Petri ecclesie Coloniensis in iudicio Rikelinchusen commorantium notum facio quod ex parte venerabilis domini nostri S. archiepiscopi Coloniensis de sano consilio ministerialium predictorum cum concambio equipollenti dedi nobili domino Th. comiti Clevensi Alfradim filiam Arnoldi de Emestede que fuerat libera ministerialis ecclesie Coloniensis, in liberam ministerialem supradicto domino Th. comiti permanendam, recipientes ab eodem domino Th. comite Clevensi pro eadem Alfrade Macharium filium Wincmari militis dicti de Dungelen in liberum ministerialem supradicte ecclesie Coloniensi permanendum in eodem iure quo fuerat Alfradis domino nostro predicto annexa. Et hoc tenore presentium sub munimine sigilli predictorum ministerialium protestor. Huic concambio presentes erant in testimonium ad hoc notati. Hermannus de Hillen. Hinricus de Ahusen. Hermannus de Ůre. Gerardus de Stenhus milites. Hinricus et Johannes dicti de Ůre. Artwicus de Bachem et alii quamplures ministeriales ecclesie supradicte. Actum et datum anno domini. M̊. C̊C. LXXX̊ secundo. idus VIII. Martii.

(Nach dem jetzt des Siegels entbehrenden Originale im Staatsarchive zu Düsseldorf.)

III.

Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511.

Von

Dr. phil. Georg von Below.

Vorbemerkung. Erklärung der gebrauchten Abkürzungen: Annalen = Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein. — Ennen = Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. — Erk. Bg. = Erkundigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Berg, in Ztschr. XX, 117 ff. — Gierke = Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht. — Kremer = Kremer, akademische Beiträge zur Gülch- und Bergischen Geschichte. — Lac. = Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. des Niederrheins. — Lac. Arch. = Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins. — Luschin = Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich. — Materialien = Bonn, Rumpel und Fischbach, Materialien zur Geschichte Dürens. — Nijhoff = Nijhoff, Gedenkwaardigheden. — Ritter = Ritter, zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im 16. Jahrh., im Bonner Universitätsprogramm von 1884 August 3. Stellenweise erweiterter Wiederabdruck in Ztschr. XX, 1 ff. Ich citiere nach diesem Abdruck. — Siegel = Siegel, die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich, in S.-B. der Wiener Akad. der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Bd. 102, S. 235—286. — Zeumer = Zeumer, die deutschen Städtesteuern (Schmoller, Forschungen I, 2). — Ztschr. = Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. — Das Kölner Dienstrecht citiere ich nach Frensdorff, bei Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft II, S. 1 ff. — Bei Citaten aus Urkundenbüchern bedeutet die Zahl stets die Nummer, wenn nicht ausdrücklich „Seite" citiert ist. — Die benutzten ungedruckten Archivalien sind sämtlich aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv (abgekürzt: D.). J.-Bg. bedeutet hier: Jülich-Berg; K.: Landtagskommissionsverhandlungen von Jülich-Berg. — Betreffs der Orthographie in Belegen aus Urkunden wende ich diejenigen Grundsätze an, über die ich in der Edition der Landtagsakten von Jülich und Berg (s. A. 9) Rechenschaft geben werde. — Wie allen Benutzern des Düsseldorfer Staatsarchivs, so ist der Vorstand desselben, Herr Geh. Rat Dr. Harleß, auch mir bei meinen archivalischen Studien mit seiner rühmlichst bekannten Liebenswürdigkeit entgegengekommen. Ich benutze hier die Gelegenheit, ihm dafür meinen aufrichtigen Dank zu sagen.

Einleitung.

Es gehört zu den wichtigsten Thatsachen aus der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts, daß der deutsche Dynast[1]) den Komplex der Gebiete, in denen ihm die hohe Gerichtsbarkeit zustand,

[1]) Ich brauche absichtlich das Wort Dynast statt Landesherr, da es sich hier eben darum handelt festzustellen, inwieweit der deutsche Dynast des 13. Jh. „Landes"herr war.

Digitized by Google

trotz der großen Verschiedenheit der Rechtstitel doch bereits mit einem gemeinschaftlichen Namen, als „Land", als „Territorium" bezeichnete.[2]) Allein mindestens ebenso häufig gebrauchte er daneben noch die Bezeichnung nach den verschiedenen Titeln des Besitzes: wie einmal der Graf von Berg sagt, er gewähre dem Kloster Altenberg Freiheit von einer Abgabe für alle Güter, die „in seiner Grafschaft, seinen Vogteien oder wo er sonst ein Recht habe", gelegen seien.[3])

Wie aber noch nicht eine einheitliche Bezeichnung des Gebietes, das der Dynast besaß, zur Herrschaft gelangt war, so noch weniger eine solche der Personen, die ihm unterworfen waren. Das regelmäßige war, daß er von seinen „Vassallen, Ministerialen, Städtern, Vogteileuten" u. s. w. sprach. Das einzige Wort, mit dem er wol öfters seine Untergebenen zusammenfaßte, war „Getreue".[4]) Am wenigsten war daran zu denken, daß er zur Bezeichnung derselben das Wort „Land" oder das Wort „Unterthanen", welches die Unterwerfung unter die Gewalt des Dynasten als Herrn des Landes ausdrückte, verwandte.[5])

Diesem Sprachgebrauch korrespondierte die Thatsache, daß der Dynast die Rechte, die er über Land oder Leute geltend machte, aus den Spezialtiteln ableitete. Nur die ersten schwachen Anfänge sind vorhanden,[6]) daß er den Besitz des Landes als solchen als

[2]) Daß die Anfänge dafür schon im 12. Jh. liegen, ist mir natürlich bekannt.

[3]) Lac. II, 52 A. 1.

[4]) Lac. II, 461: cupientes fidelibus nostris et maxime viris religiosis ... pacem procurare. Vgl. ebenda 521.

[5]) Wie es seit der Mitte des 14. Jh. Regel wird. Aus der früheren Zeit finde ich in den Urkk. von Jülich und Berg nur eine Stelle, die man geneigt wäre dahin zu rechnen: Ennen II, 299 (1251): es wird ein Bündnis geschlossen inter ... W. comitem Jul. ac subditos suos sub sua iurisdictione existentes ex una parte et cives Colon. ex altera; obwol hier möglicherweise auch nur a parte potiori die der Herrschaft des Grafen überhaupt unterworfenen Personen als die seiner Gerichtsherrschaft unterworfenen bezeichnet sind.

[6]) Daß die ersten schwachen Anfänge aber allerdings bereits vorhanden sind, ist nach den Quellen unbestreitbar. Vgl. Lac. II, 140 (1226): König Heinrich verleiht dem Grafen von Jülich die Juden, qui ad terram suam se transtulerint ad manendum. II, 748 (1281): zwei Eheleute bitten den Grafen von Berg, in cuius districtu et territorio dicte decime cum potestate silvatica sunt constitute et site, die Urk. über ihre Schenkung an die Abtei Altenberg zu besiegeln. II, 963 (1296): König Adolf ermächtigt den Grafen von Berg, auctoritate nostra in suo dominio et districtu zu ächten und aus der Acht zu

eine Quelle für Ansprüche über die Landesinsassen ansah. Im weiteren Umfange konnte er das gar nicht, da der Kreis der Landesinsassen keineswegs mit dem der seiner persönlichen Herrschaft unterworfenen Personen identisch war.[7]) Jene Anfänge sind so unbedeutend, daß mit nur sehr geringen Einschränkungen der Satz gilt: die Herrschaft des deutschen Dynasten des 13. Jahrhunderts war ein Konglomerat von Einzelrechten, deren Verbindung nur in der Einheit der berechtigten Person gegeben war.

Bis aus demselben ein Staat geworden ist, hat es langer und ernster Arbeit bedurft. Für den größeren Teil dieser Arbeit schulden wir den Landesherren unsern Dank. Aber sie haben Genossen in ihrer Arbeit gehabt, deren großartige Thätigkeit für die Ausbildung des deutschen Territorialstaats die Forschung in helleres Licht zu stellen erst angefangen hat. Es sind die Landstände. So paradox es klingt: die Landstände, deren Andenken mit der Vorstellung eines engherzigen Egoismus verknüpft ist, haben sich durch die Energie, mit der sie während eines gewissen Zeitraums für das gemeine Beste des Territoriums eingetreten sind, ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst in jener Hinsicht erworben.

Mit den Landständen zweier deutscher Territorien, Jülich und Berg, ihrem Aufkommen, ihrer Verfassung und Thätigkeit während des Mittelalters,[8]) soll sich nun auch die vorliegende Untersuchung beschäftigen. Die Auswahl gerade dieser beiden Territorien liegt in einem äußeren Anlaß.[9]) Aber der äußere Anlaß trifft mit einem inneren Grunde zusammen. Wenngleich nämlich Jülich und Berg unter den deutschen Territorien nicht die reichsten Quellen für die

entlassen. III, 47 (1306): der Graf von Jülich soll die Geistlichen in me lande van Gulege ihr Testament machen lassen. Hier handelt es sich überall um Rechte, die auf Grund des Besitzes des Territoriums geltend gemacht werden.

[7]) Vgl. A. 35.

[8]) Genauer: bis zum Jahre 1511. Über diese Abgrenzung s. unten.

[9]) Im Auftrage der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde giebt Herr Prof. Dr. Ritter in Bonn die Landtagsakten der Herzogtümer Jülich und Berg heraus. Die Ausführung der Arbeit hat er mir übertragen (vgl. den 3. Jahresbericht der Gesellschaft S. 13 ff.). Durch die Notwendigkeit einer rechtshistorischen Einleitung für diese Edition nun ist die vorliegende Untersuchung entstanden. — Wie ich in der ganzen mir zugewiesenen Arbeit durch den Rat meines hochverehrten Lehrers unterstützt werde, so bekenne ich auch betreffs der vorliegenden Untersuchung dankbar, daß er mir in mehreren Fragen mit seinem Urteil zur Seite gestanden hat.

Geschichte der Landstände haben, so gehören sie doch zu den recht gut bedachten; Berg insbesondere besitzt eine Quelle (das Ritterbuch), die schon für sich allein zu einer Darstellung der bergischen landständischen Verfassung im Mittelalter herausfordert. Freilich ist der größere Vorrat von eigenen Quellen, der Jülich und Berg auszeichnet, erst für die Zeit seit der Mitte des 14. Jahrhunderts vorhanden; für die vorhergehende Periode wird es darum erforderlich sein, Nachrichten aus andern Territorien zur Ergänzung heranzuziehen. Es wird das aber gestattet sein, wenn nur die Territorien, aus denen die ergänzenden Nachrichten genommen werden, gleiche Lebensbedingungen mit den unserigen haben.

Wir lassen unsere Untersuchung mit einer Darlegung der ständischen Grundlagen beginnen, auf denen sich die landständische Verfassung aufgebaut hat. Zuvor aber stellen wir kurz das Wesen der landständischen Verfassung fest, wie sie das deutsche Mittelalter ausgebildet hat.

Die Landstände des deutschen Mittelalters waren gewisse bevorzugte Klassen eines Territoriums in korporativer Vereinigung, die dem Landesherrn gegenüber das Land vertraten. Freilich war die Art dieser Vertretung prinzipiell von der der modernen Volksvertretung verschieden. Denn zunächst waren die Landstände ebenso wenig wie der Landesherr Organ eines einheitlichen Staates, sondern das mittelalterliche Territorium bestand aus zwei Gliedern, der Landesobrigkeit und den Landständen mit dem von ihnen vertretenen Lande, von welchen beiden Gliedern jedes Träger eines selbständigen Rechtssubjekts war. Die Landstände waren aber auch weiter nicht einmal Organe des von ihnen vertretenen Landes; vielmehr besaßen sie diese Vertretung zu eigenem Recht. Darum bildeten sie nicht, wie die moderne Volksvertretung, ein Kollegium, sondern eine Korporation. Darum zerfiel ihre Korporation, bei der scharfen ständischen Sonderung des Mittelalters, je nach den einzelnen Klassen, aus denen sich die Landstände zusammensetzten, wieder in Unterkorporationen. Darum vertraten die einzelnen Stände und Ständekorpora, während der moderne Volksrepräsentant allein die Allgemeinheit vertritt, zunächst sich selbst, erst dann das Land. Aber sie vertraten es allerdings, und nur durch dieses Moment erwiesen sie sich als Landstände.[10])

[10]) Vgl. Gierke I, 575 f., 824 ff.; II, 855 ff. — Eichhorn III, S. 223 und 245 bezeichnet die Landstände nicht unpassend als die vollbürtigen Staats-

Man hat früher noch behauptet, es gehöre auch zum Wesen einer landständischen Verfassung, daß die landständische Korporation in einer formellen Einung stehe.[10a]) Allein diese Behauptung ist nur die Folge einer zu geringen Berücksichtigung der Entwickelung in den einzelnen Territorien.[10b]) Nachweislich sind landständische Korporationen ohne formelle Einung ebenso vollkommen ausgebildet gewesen wie solche, die sich in einer solchen befanden.[10c])

bürger der Landesgemeinde. Während er aber richtig die Gesamtheit der Landesinsassen zu der letzteren rechnet, zählt Gierke I, 537 und 573, der den Ausdruck Landesgemeinde aufnimmt, unbegreiflicherweise nur die Landstände und die Schutzpflichtigen der einzelnen Glieder der Landstände (mit Ausschluß der landesherrlichen Hintersassen) dazu. Ihre eigenen Schutzpflichtigen vertraten ja aber die Stände von jeher, vor der Entstehung einer landständischen Verfassung nicht weniger als nach derselben, ihrem (der Stände) Gerichts-, Lehns-, Dienst-, Stadtherrn gegenüber! Wäre G.s Ansicht richtig, so hätte ja die Ausbildung einer landständischen Verfassung gar nichts neues gebracht Die Annahme, daß Landstände zu einer gewissen Zeit noch nicht das ganze Land vertreten hätten, ist widersinnig. Ist aber G.s Ansicht nicht haltbar, so fallen damit auch seine sämtlichen Ausführungen S. 573—9 und seine auf derselben beruhende Unterscheidung der Entwickelung der landständischen Verfassung nach einer Periode der Landesgemeinde und einer Periode des Staates. Daß eine Steigerung in der Vertretung des Landes durch die Landstände stattgefunden hat, bin ich freilich sehr entfernt zu bestreiten; aber es ist das nur ein quantitativer Unterschied.

[10a]) Eichhorn III, S. 223 ff. Diese Behauptung E.s hat Gierke I, 555 ff. endgiltig widerlegt, indem er für eine große Zahl von landständischen Verfassungen nachwies, daß sie ohne dauernde formelle Einung bestanden haben. Indessen auch aus seiner Darstellung gewinnt man die Meinung, daß er das Vorhandensein einer formellen Einung doch noch als das regelmäßige, ordentliche ansieht, während das den thatsächlichen Verhältnissen keineswegs entspricht. — Über die Bedeutung der Einung für die Entstehung der landständischen Verfassung s. unten.

[10b]) Eichhorns Behauptung und auch Gierkes teilweise Überschätzung der Einung erklären sich wohl daraus, daß sie zu einseitig ihre Ansichten aus der bairischen landständischen Verfassung, für die allerdings von allen die reichsten Quellen vorhanden sind, abstrahiert haben.

[10c]) Man braucht nur an die landständische Verfassung in Österreich zu erinnern, die ohne dauernde formelle Einung war (Gierke I, 560). Auch ist es doch gesucht, wenn Gierke I, 557 das Zurückgehen der landständischen Verfassung in Brandenburg von dem Mangel einer formellen Einung herleitet. In der korporativen Organisation der Landstände war ja schon eine dauernde Vereinigung gegeben; eine zu derselben hinzukommende besondere dauernde Einung konnte also nichts wesentliches mehr hinzubringen.

Kapitel I.

Die ständischen Grundlagen.

§. 1. Die Zusammensetzung der Ritterschaft.

Ein mehr oder weniger bestimmtes Urteil über die Frage, aus welchen Elementen die Ritterschaften der deutschen Territorien hervorgegangen sind, kann man seit dem vorigen Jahrhundert bei jedem Autor finden, der auf die Geschichte des landsässigen Adels zu sprechen kommt; einen Nachweis im einzelnen hat noch niemand erbracht.[11]) Versuchen wir, soweit es geht, einen solchen für unsere Territorien.[12])

Im 13. Jahrhundert erwähnen die Grafen von Jülich und Berg in ihren Urkunden mehrfach, daß sie den Rat oder die Zustimmung[13]) gewisser Personen bei ihren Regierungshandlungen eingeholt haben. Es werden z. B. genannt: in Jülich 1226 ein Verwandter, ferner die ministeriales et fideles,[14]) 1227 die officiales et homines,[15]) 1232 ein Verwandter, ferner die fideles et ministeriales,[16]) 1234 die fideles;[16a]) in Berg 1262 die mage, manne, dinstmanne, burgmanne inde getrue vrunde,[17]) 1276 die amici et fideles.[18])

[11]) Auch Jäger, der in seiner Geschichte d. landständ. Verf. v. Tirol den „sozialen Ständen" einen eigenen Band widmet, setzt die Richtigkeit seiner Ansicht mehr voraus, als daß er sie beweist.

[12]) Auf die Verhältnisse in den kleinen Herrschaften, die nach und nach in Jülich und Berg inkorporiert sind, gehe ich nicht ein, da das mangelhaft überlieferte urkundliche Material nicht ausreicht, um zu beurteilen, ob sich in ihnen schon vor ihrer Inkorporation eine wirkliche landständische Verfassung gebildet hat. Über einige hierher gehörige Verhältnisse s. das letzte Kapitel.

[13]) Dazwischen wird kein Unterschied gemacht.

[14]) Lac. II, 139.

[15]) Lac. IV, 653.

[16]) Lac. II, 186.

[16a]) Lac. II, 197.

[17]) Lac. II, 515.

[18]) Lac. II, 696 und 846. Andere Beispiele s. unten A. 246—251.

Digitized by Google

Für Jülich zeigt die Voranstellung der ministeriales und officiales in den Urkunden von 1226 und 1227, daß jedenfalls in diesen beiden Fällen (abgesehen von den Verwandten 1226) nur[18a]) Ministerialen um ihre Zustimmung befragt sind. Allein es bliebe die Möglichkeit, daß in den andern Fällen, z. B. in der Urkunde von 1232, wo fideles voranstehen, neben ihnen an Personen, die nicht im Ministerialitätsverhältnis zu den Grafen standen, zu denken wäre. Und vollends möchte man dieses für Berg vermuten, wo sich kein Beispiel der Voranstellung von Ministerialen findet.

Eine Entscheidung läßt sich nur treffen durch das in der letzteren Zeit von der Forschung in verschiedener Hinsicht angewandte Mittel der Zeugenreihen.[19]) Da nämlich die zugezogenen Zeugen in den einzelnen Urkunden häufig wiederkehren,[20]) und da sie auch einmal als die, die dem Grafen ihren Rat geben, bezeichnet werden,[21]) so darf man wol annehmen, daß der Graf sie nicht nach Willkür auswählte, sondern, ohne daß er eine Verpflichtung dazu hatte,[22]) im wesentlichen dieselben Personen zuzog, deren Zustimmung er auch einzuholen pflegte, daß also aus den Zeugen sich der Stand der letzteren bestimmen läßt.

Nun erscheinen unter den Zeugen[23]) zunächst benachbarte Grafen und andere Dynasten.[24]) Sie waren teils Verwandte

[18a]) Sprachlich könnte bei fideles auch an Vertreter der Städte gedacht sein. Da sich jedoch vor der Mitte des 14. Jh. keine Spur von Zuziehung von Städten bei Regierungshandlungen der Grafen findet, so können fideles nur Ritterbürtige sein. Und wenn es nun ministeriales nachgestellt wird, so ist es natürlich Synonymon von ministeriales.

[19]) Vgl. u. a. mein Wahlrecht der Domkapitel (hist. Studien Heft 11) S. 19 ff. und Kruse, Vfgesch. d. Stadt Straßburg 27, dem ich übrigens nicht in allem zustimme.

[20]) Namentlich die Inhaber der Hofämter.

[21]) Lac. II, 193 (1233): testes: ... W. advocatus Aquisgran., C. pincerna de Nideke cum toto consilio comitis. Mag man hier mit v. Maurer, Fronhöfe II, 240 in dem consilium einen engeren Kreis sehen oder einen weiteren (s. unten), immer zeigt die Stelle, daß die als Zeugen zugezogen sind, deren Rat der Graf einholt. Vgl. v. Ledebur, allg. Archiv IX, 282.

[22]) Anders war es bei den geistlichen Zeugen in Bischofsurkunden, s. mein Wahlrecht der Domkapitel a. O., namentlich 20, A. 2.

[23]) Vgl. die Urkunden bei Lac., Kremer u. s. w. Der Raum gestattet nicht, die Zeugenreihen einzeln aufzuführen. Ich bemerke hier nur, daß der Ministerialencharakter von Umbelachen, Hane, Wambeche, de Cimiterio (Ztschr. XX,

Digitized by Google

unserer Grafen[25]) — diese haben wir ja auch im Text der Urkunde ausdrücklich als zustimmende bezeichnet gefunden — teils Vassallen derselben;[26]) bei manchen war vielleicht auch (was sich natürlich nicht feststellen läßt) keines von beiden der Fall.[27]) Außer diesen Dynasten finden wir aber nicht etwa der Gerichtshoheit[28]) unserer Grafen unterworfene nobiles,[29]) sondern in Jülich außer zwei

73, N. 62) sich daraus ergiebt, daß nach Lac. II, 549 der Vogt von Lülsdorf (Ministerial nach Lac. II, 544) mit den Umbelachen und Hane verwandt ist. — Nicht immer ist die Scheidung der Zeugen in nobiles und ministeriales (milites als Gegensatz gegen nobiles sicher auch = ministeriales) gemacht (z. B. Lac. II, 82, 361, 558; 274, 543, 544); die Vergleichung der einzelnen Zeugenreihen stellt aber den Stand der Zeugen sofort klar. Daß einmal ein Ministerial als nobilis bezeichnet wird (Waitz V, 417; v. Zallinger, Mitteil. des Instituts IV, 400 A. 1), finde ich in unseren Urkunden nicht; es geschieht wohl überhaupt häufiger nur in Süddeutschland. Die Inhaber der Hofämter habe ich stets als Ministerialen angesehen; vgl. Siegel 236. Mit der Stelle Schwsp. 57, 15, 20 (Wackern.) brauche ich mich hier umsoweniger auseinanderzusetzen, als sie nur von den Hofbeamten von Fürsten handelt. Sie ist übrigens wohl nur eine Abstraktion aus den Verhältnissen am bairischen Hofe (s. über diese Riezler, Gesch. Baierns II, 171). Vgl. noch zu dieser Stelle Waitz V, 328 und Wackernagel, bes. Dienstmannenrecht S. 13.

[24]) z. B. die Grafen von Hostaden, Eberstein, Kessel; die Herren von Reifferscheid, Isenburg, Diest, Blankenheim, Brence.

[25]) Vgl. Lac. II, 361.

[26]) Beispiele bei Ficker, Heerschild 135. Wenn selbständige Dynasten unter den Zeugen erscheinen, so spricht das umsoweniger (vgl. A. 27) gegen den von mir angenommenen Charakter des Zeugen, als, wie sich unten ergeben wird, Zugehörigkeit zum Territorium im 13. Jh. gar nicht Bedingung für den Besitz des Konsensrechtes ist. — Über die Bedeutung dieser Lehnsverhältnisse in Bezug auf die Lehre von der Niederung des Heerschilds s. Ficker a. O.

[27]) Auch das Vorkommen solcher Personen als Zeugen würde noch nicht gegen meine Annahme sprechen, da es sich eben bei der Zuziehung der Zeugen nur um eine im wesentlichen beachtete Regel handelt.

[28]) Aus naheliegenden Gründen gebrauche ich hier und im folgenden statt Landeshoheit das Wort Gerichtshoheit.

[29]) Irrig sind Ztschr. XIX, 110 Linnep und Eller (im Widerspruch mit ebenda 111 A. 1!) als Edelherren bezeichnet; s. Lac. II, 233 und 263; 274. — Lac. II, 1027 begegnet der nobilis Stecke als fidelis des Grafen von Berg (nicht als Zeuge). Ob er Dynast war oder nur freier ritterlicher Landsasse, ist mir unbekannt. Jedenfalls saß er im letzteren Falle nicht in Berg, da die Stecke sonst regelmäßig im Clevischen vorkommen. — Schließlich sei noch vor der Vermischung von Edelherrn und Ministerialen, die den gleichen Namen führen, gewarnt. So wirft z. B. Lac. II, S. 640 unrichtig den Ministerialen Huggelsvag (II, 556) mit den Edelherren v. Huckenswagen zusammen.

Personen von ungewissem Stande[30]) nur Ministerialen, in Berg außer einer Person von ungewissem Stande[31]) ebenfalls nur Ministerialen. Und auch die Personen, deren Stand ungewiß ist, wird man ebendarum eher zu den Ministerialen als zu den nobiles rechnen müssen.

Gewinnen wir auf diese Weise das Resultat, daß die Grafen von Jülich und Berg neben jenen Dynasten nur Ministerialen bei ihren Regierungshandlungen zuzogen, so folgt daraus freilich noch nicht, daß diese Ministerialen auch sämtlich im Ministerialitätsverhältnis zu ihnen standen. Vielmehr ist es wahrscheinlich, daß sich unter denselben eine größere Anzahl von Ministerialen fremder Herren befand, die zu unsern Grafen nur im Verhältnis der Vassallität standen, in den Zeugenreihen natürlich aber unter den Ministerialen rangieren mußten.[32]) Schon im 13. Jahrhundert nehmen nämlich Ministerialen häufig von fremden Herren Lehen;[33]) im 14. ist es etwas ganz gewöhnliches.[34]) Und zwar lassen sich zwei Klassen dieser Ministerialen denken: solche Ministerialen fremder Herren, die der Gerichtshoheit unserer Grafen unterworfen waren,[35]) und solche, die das nicht waren. Allein diese Verhältnisse sind doch für die oben gestellte Frage nach dem Ursprung der Ritterschaft unserer Territorien nicht relevant. Denn die erste Klasse war offenbar eine sehr wenig zahlreiche; ein Teil der zu ihr gehörigen Ministerialen wird zudem mit der Zeit in den Besitz des Gerichtsherrn übergegangen sein. Und die zweite Klasse kommt für uns

[30]) Snar: Lac. II, 3; Essende: Lac. II, 132, IV, 652.

[31]) Schat: Lac. I, 401.

[32]) Eben ihretwegen und der im Lehnsverhältnis stehenden Dynasten wegen sind wohl auch zum Teil die Ausdrücke „Mannen", „Getreue" in der Zustimmungsformel neben „Dienstmannen" gesetzt, wenngleich sie zum andern Teil nur pleonastisch für das letztere gebraucht sein werden.

[33]) 1224 wird der limburgische (s. Lac. II, 274) Ministerial Hudo Maurus Lehnsmann des Grafen von Jülich (Lac. II, 112); 1299 der kölnische (s. Kremer I, 14) Ministerial Burggraf von Drachenfels Lehnsmann des Grafen von Berg (Lac. II, 1045). — Über die Zeit vor dem 13. Jh. s. Waitz V, 334 ff. Vgl. A. 106.

[34]) Das ersieht man sehr gut aus dem rheingauer Weistum von 1324. Grimm, Weistümer I, 535.

[35]) Nach Lac. III, 898 (1385) besitzt der Graf v. d. Mark Leute in Berg (vgl. Seibertz UB. II, S. 273 N. 1 und S. 363). Warum sollen nun, wenigstens im 13. Jh., fremde Herren nicht auch Ministerialen in Berg gehabt haben? Vgl. A. 87.

Digitized by Google

deshalb hier gar nicht in Betracht, weil wir eben nach dem Ursprung der der Gerichtshoheit unserer Grafen unterworfenen Ritterschaft fragen.

Durch das gewonnene Resultat könnte jemand es aber ferner auch noch nicht für erwiesen halten, daß wirklich keine andern Ritterbürtigen als Ministerialen in dem Gerichtsbezirk unserer Grafen saßen. Es findet sich denn auch in Berg in der That ein nobilis, der der Gerichtshoheit des Grafen untersteht, ohne als Zeuge genannt zu werden.[36]) Allein Bedeutung hat auch dieser Einwand nicht. Denn warum sollten die der Gerichtshoheit unterworfenen freien Ritter, wenn es solche in größerer Anzahl gab, unter den Zeugen nicht genannt werden, sondern nur die Ministerialen und die benachbarten Dynasten? Es kann danach kein Zweifel sein, daß die innerhalb unserer Territorien ansässigen Ritterbürtigen im 13. Jahrhundert mit verschwindender Ausnahme im Ministerialitätsverhältnis zu unsern Grafen standen.

Für das 14. Jahrhundert können wir unsere Untersuchung nicht in der bisherigen Weise fortsetzen, weil einmal die Zeugen mit dem Ende des 13. verschwinden und sodann da, wo gelegentlich einige landsässige Ritterbürtige genannt werden, dieselben nicht nach ihrem Stande bezeichnet werden.[37]) Indessen dieser Mangel ist nicht von Belang. Es ist klar, daß in der nächsten Zeit der alte Zustand bestehen bleiben mußte.[38]) Und wenn sich nun, wie wir

---

[36]) Der vir nobilis de Thiverne. Lac. II, 30 (1210) bestätigt nämlich der Graf von Berg, offenbar als Gerichtsherr, eine Schenkung desselben. — Th. scheint übrigens nicht Lehnsmann des Grafen gewesen zu sein (Lac. I, 521 steht davon nichts). Daß sonst am Niederrhein nobiles von Grafen Lehen nahmen, zeigt Ficker, Heerschild 135. — Lac. I, 448 ist ein Th. Zeuge, aber es ist eine königl. Urk., nicht eine des Grafen von Berg, was Lac. übersieht, wenn er ihn I, S. 364 A. 1. auf Grund derselben zur „bergischen Ritterschaft" rechnet. — Die Herren von Th. haben das 13. Jh. nicht überlebt.

[37]) Die Stellen, wo im 14. Jh. noch das Wort Dienstmannen vorkommt, sind außer §. 62 des Ritterbuchs (A. 40): Lac. III, 167 (1318), Ennen IV, 157 (1330), 300 (1348), 418 (1361), V, 2 (1373), welche Urkk. sämtlich die Formel der berg. Urk. von 1262 in A. 17 wiederholen. Ferner bezeichnet dienstlude bei Ennen VI, S. 606 Z. 16 von unten (1397) wahrscheinlich auch die bergischen Ritterbürtigen. Außerdem heißt es noch öfters, daß eine Burg mit ihren Dienstmannen veräußert wird, z. B. Lac. III, 548 (1355); vgl. 621 (1361). Nirgends aber wird das Prädikat namentlich aufgeführten Personen beigelegt.

[38]) Es könnten vom Anfang bis zur Mitte des 14. Jh. noch etwa abhängige Personen zur ritterlichen Lebensart übergegangen sein; diese blieben natürlich

später sehen werden, in der Mitte des 14. Jahrhunderts eine Ritterschaft als die die Gesamtheit der innerhalb des Territoriums ansässigen Ritterbürtigen umfassende Genossenschaft konstituierte, so konnte sie dazu kein anderes Material finden als eben die Ministerialen.[39]) Ja die bergische Ritterschaft wird sogar noch von dem (wie unten zu zeigen) erst der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehörigen bergischen Ritterbuch ausdrücklich als aus Dienstmannen bestehend bezeichnet.[40])

abhängig, also Ministerialen. Es könnten ferner etwa noch Schöffenbarfreie (falls es solche nach 1300 noch gab!) zur ritterlichen Lebensart übergegangen und endlich vielleicht städtische Patrizier (stadtkölnische milites als Lehnsleute der Grafen von Jülich und Berg s. Ennen III, S. 166 [1280]) landsässig geworden sein. Daß diese beiden Klassen auch in dem erwähnten Zeitraum in die Ministerialität eingetreten sein müßten, zeigt für Berg die unten angeführte Stelle des Ritterbuchs. Für Jülich haben wir kein solches Zeugnis; bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse zwischen Jülich und Berg im übrigen ist aber die Vermutung jedenfalls dafür, daß es in Jülich ebenso gewesen sein müßte, wie in Berg. — Allerdings sind zu Jülich und Berg im 14. Jh. noch die Herrschaften mehrerer kleinerer Dynasten hinzuerworben. Allein es findet sich nicht ein Beispiel, daß die letzteren damit in die Landesritterschaft eingetreten sind. Man muß sich nur vor Verwechselungen hüten. So kommt im 14. Jh. die Herrschaft der Herren v. Brence an Jülich, und später erscheint unter der jülicher Ritterschaft eine Familie Raitz v. Frentz. Indessen diese stammt nicht von jenen Dynasten (die vielmehr ausstarben) ab, sondern von Kölner Patriziern.

[39]) Wieth, Markgraf Wilhelm von Jülich (münst. Diss. von 1882) S. 59 ff. faßt die Bedeutung der zahlreichen Lehnsauftragungen an die Grafen von Jülich im 14. Jh. (s. das Verzeichnis a. O. S. 60 A. 1) dahin, daß dadurch reichsfreie Geschlechter der Landeshoheit unterworfen wurden. Allein er überhebt sich des Beweises, daß es sich hier nur um reichsfreie Geschlechter handelt. Auch übersieht er, daß die Lehnsauftragung an sich noch keineswegs die Bedeutung hat, daß der Besitzer des Lehens sich damit der Landeshoheit unterordnet. Denn einerseits tragen Personen Lehen auf, die weder vorher noch nachher der Landeshoheit des neuen Lehnsherrn unterworfen sind (z. B. Sayn, Lac. III, 308; vgl. auch oben A. 33 und 34). Andererseits thun es Personen, die auch vorher landsässig waren (z. B.: in Berg: Hurst, Lac. III. 483, Ministerial nach Lac. II, 263; in Jülich: Kinsweiler, Lac. III, 711, Ministerial nach Lac. IV, 653). Auf die unrichtigen Angaben Wieths im einzelnen gehe ich nicht ein. Zur Beleuchtung seiner Urteilsfähigkeit sei nur bemerkt, daß nach ihm sich das bergische Ritterbuch auf reichsfreie Ritter bezieht.

[40]) §. 62: des lantheren dienstluide van der ridderschaft guideren. „Dienstleute von der Ritterschaft" bedeutet ebenso „Ritterschaft", wie das sehr häufige „Freunde von unserm Rate" „Räte" (über Freunde = Räte s. unten). Vgl. noch Urk. von 1397 in A. 37. — Das berg. Ritterbuch, das ich fortan nur nach §§. citiere, steht Lac. Arch. I, 79 ff.

Die so konstatierte Thatsache, daß sich die Ritterschaften in Jülich und Berg bei ihrer Bildung aus den Ministerialenschaften konstituiert haben,[41]) genügt für unsern Zweck. Denn da mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts[42]) die Ministerialität erlosch, so ist die Frage nach dem Zusammenhang der ritterschaftlichen Familien der späteren Zeit, also z. B. des 15. und 16. Jahrhunderts, mit alten Ministerialenfamilien nur eine antiquarische. Bemerkt sei jedoch, daß sich für nicht viele der späteren ritterschaftlichen Familien[43])

[41]) So weit ich urteilen kann, ist es übrigens nicht blos in Jülich und Berg so gewesen. Ich hebe hier nur folgendes hervor. Die „Herren"kurie in Österreich ist nicht, wie Gierke I, 539 A. 15 meint, aus Gliedern des Herrenstandes hervorgegangen, sondern im wesentlichen aus den Ministerialen (Dienstmannen — Dienstherren — Herren; s. darüber Siegel). Wenn ferner bei den Bischofswahlen vielfach von den Laien nur Ministerialen (und Bürger) teilnehmen, nicht aber auch etwa in dem bischöflichen Territorium gesessene freie Ritter, so liegt der Grund dafür gewiß darin, daß es solche in dem betreffenden bischöflichen Territorium überhaupt gar nicht gab (die Existenz solcher habe ich früher der hergebrachten Ansicht folgend irrtümlich in meinem Wahlrecht der Domkapitel S. 3 als selbstverständlich vorausgesetzt).

[42]) So lange aber hat sie wohl noch Bestand gehabt (jedenfalls viel länger, als die vulgäre Ansicht [Schmoller, Straßburgs Blüte 11] ist). Veräußerungen von Ministerialen aus dem 14. Jh. bis zur Mitte desselben s. bei Riccius, vom Adel 129 ff.; Kindlinger, Hörigkeit S. 415; Seibertz UB. II, 603; Lamey, Gesch. von Ravensberg, cod. dipl. 80, 85, 104, 120, 122, 127; Kindlinger, Manuskr. 158 (1353 Ministerialentausch zwischen Rittberg und Essen). Noch 1404 nimmt der Abt von Werden mehrere Personen in homines ministeriales nostre ecclesie auf, so daß sie und ihre Nachkommen sich aller Rechte der übrigen Ministerialen der Kirche erfreuen sollen (Müller, Güterwesen 437). Vgl. auch Seibertz UB. II, S. 292 ff. und Riezler, Gesch. Baierns II, 514 A. 2. Über unsere Territorien s. A. 51. — Die Stellen der Glosse (Ausg. von Augsburg 1516) zu Ssp. Ldr. II, 12, 2, III, 19 und III, 42 (die Dienstmannen frei und den Schöffenbarfreien ebenbürtig) kommen gegenüber den eben citierten Urkunden umsoweniger in Betracht, als es in den germanisierten Slavenländern, denen ja auch Joh. v. Buch angehörte, Ministerialen gar nicht gegeben hat (s. Hegel, Ldstde. von Mecklenburg 22).

[43]) Aus dem 15. Jh. (seit Hz. Gerhard 1437—75) haben wir eine Reihe von Verzeichnissen der zu Kriegsdiensten oder zur Musterung aufgebotenen Lehnsleute, die keineswegs mit einem Verzeichnis der Ritterschaft zusammenfallen. Ferner ein Verzeichnis der 1445 zum Hochgericht nach Opladen berufenen bergischen Ritterschaft. Verzeichnisse der zu Landtagen berufenen ganzen Ritterschaft haben wir aus dem 15. Jh. nur: 1) für Berg, von 1463, worüber unten mehr, 2) vielleicht auch eins für Jülich, undatiert, aber nach der Handschrift aus dem 15. Jh. Über Berufungen einer Auswahl der Ritterschaft zu den Landtagen s. unten.

ein solcher Zusammenhang nachweisen läßt. Es hat das seinen Grund einmal darin, daß von den Ministerialen des 13. Jahrhunderts häufig nur die Vornamen bekannt sind und wir über das 14. wegen des Verschwindens der bisher in den Zeugenreihen gegebenen Verzeichnisse nur sehr dürftige Nachrichten besitzen,[44]) ferner darin, daß wol vielfach Namensänderungen stattgefunden haben, endlich darin, daß im Laufe längerer Zeitdauer schließlich doch alte Familien aussterben, außer Landes gehen, neue hinzukommen mußten.[44a])

Gehören nun aber im 13. und 14. Jahrhundert die Ritterbürtigen unserer Territorien (abgesehen von dem einen nobilis in Berg) dem Ministerialenstande an, so entsteht die Frage, ob denn dieselben sämtlich aus unfreien Elementen hervorgegangen sind oder ob nicht vielmehr auch Freie in den Territorien gesessen haben, die nachher in die Ministerialität eingetreten sind. Allerdings hatte ja jene große soziale Umwälzung der früheren Jahrhunderte bereits die Masse der Vollfreien in abhängige Stellung herabgedrückt, so daß, als sich der Ritterstand bildete, derselbe sich weitaus der Mehrzahl nach aus abhängigen Personen — eben den fortan so genannten Ministerialen — zusammensetzen mußte; aus abhängigen Personen hat sich die Ministerialität auch in unserer Periode fortgehend ergänzt.[45]) Indessen einen guten Teil Vollfreier ließ jene Umwälzung doch noch übrig — nachweisbar in anderen Territorien des Nieder-

[44]) Auch im 14. Jh. werden die Ministerialen mitunter nur nach dem Vornamen genannt, s. den Marschall Peter, Ztschr. XIX, 183.

[44a]) Unter den nach der Bildung des ritterschaftlichen Korpus eingewanderten Familien mögen dann allerdings auch solche sein, die nicht ministerialischen Ursprung haben. So aller Wahrscheinlichkeit nach die Spee.

[45]) Für das 12. Jh. s. die bekannte Stelle aus den Geschichten von S. Gallen (um 1130), SS. II, 161: cellerarii ecclesiae iura villicationis in modum beneficiorum habere contendebant et contra consuetudinem quidam ex ipsis more nobilium gladium cingebant. Urk. Konrads III. für Korvei bei Ficker, Heerschild 171: de infimo ordine, videl. de litis aut de censuariis, facere ministeriales abbas potestatem habeat. Für d. 13. Jh. s. ebenda das Beispiel aus Münster v. 1238 u. Kindlinger, münst. Beitr. II, 2, S. 271 (1268): der Bischof macht den scultetus einer curtis zum Ministerialen und belehnt ihn mit derselben zu Dienstrecht. Aus Jäger, Tirol I, 431 A. 1 (der Bischof darf die Kinder einer tributaria in ministerialibus [!] sumere, . . . si epo . . . opus fuerit) sieht man, daß der Herr nach Bedürfnis Kinder von Censualen zu Ministerialen nahm.

rheins,[46]) also gewiß auch in den unserigen. In den letzteren müssen nun dieselben, wenn sie zur ritterlichen Lebensart übergingen, entweder gleich mit diesem Akt[47]) oder nachdem sie eine Zeit lang als freie Ritter gelebt hatten (dann aber noch vor dem 13. Jahrhundert),[48]) in die Ministerialität unserer Grafen eingetreten sein.

Haben wir somit ein Aufgehen von freien Elementen in die Ministerialität anzunehmen, so werden wir bei der Vollständigkeit, mit der das geschehen ist, nicht fehl gehen, wenn wir bei unsern Grafen den Grundsatz annehmen, Ritterbürtige in ihren Territorien nur zu dulden, falls sie im Verhältnis der Ministerialität zu ihnen standen. Wir werden auf diese Annahme außerdem durch gewisse Verhältnisse in geistlichen Territorien hingewiesen. In einer Menge von geistlichen Territorien[49]) bestand nämlich der Grundsatz, Stiftsgut nur an Ministerialen des Stifts zu verleihen. Ist nun auch

[46]) In der Übereinkunft des Grafen v. Zütphen-Geldern als des Vogts mit dem Kapitel zu Emmerich v. 1233 (Lac. II, S. 99) wird bestimmt: liberi homines undecumque fuerint . . . et quandocumque voluerint, libere se cum suis rebus poterunt dare ecclesie Embric. Die Stelle zeigt, daß es noch liberi in größerer Anzahl gab. Übrigens sind die liberi ohne Zweifel schöffenbarfreie Bauern, nicht freie Ritter, da die Entschließungen der letzteren gewiß nicht von den Bestimmungen des Vogts abhängig waren. — Aus Westfalen s. die Urk. für Korvei in A. 45, wo es zuerst heißt: ut liberi homines . . . se ipsos in proprietatem ipsius ecclesiae ad ius ministerialium tradere liceat.

[47]) Das muß nach A. 46 in großem Umfange geschehen sein. Vgl. auch Ficker auf S. 172 a. E.

[48]) Da es eben mindestens seit dem 13. Jh. nur unfreie Ritterbürtige in unsern Territorien gab.

[49]) Außer den Stellen bei Waitz V. 333 (vgl. Urk. Ottos II ebenda 297 A. 2 und 429) und VI, 76 A. 1 und Matthäi, Klosterpolitik Heinrichs II, S. 28 (dem ich jedoch nicht durchaus an dieser Stelle beistimme) führe ich an: Möser, osnabr. Gesch. III, N. 99 (c. 1201): die bona des Stifts Osnabrück zerfallen in redditus proprii und in bona ministerialium; mit Unrecht hat der Bischof einige der letzteren, quae tamen non nisi ministerialibus concedenda erant, in beneficio nobilibus gegeben. UB. d. L. ob d. Enns II, S. 584: d. Bisch. v. Würzburg verspricht 1216: nullam alienationem, que vulgo dinge dicitur, circa barones terre vel alios faciam vel admittam exceptis ministerialibus ecclesie nostre. Döbner, UB. d. Stdt. Hildesheim, N. 375: bisch. Wahlkapitulation v. 1281: turres castrorum conservabimus fideliter per ministeriales vel litones ecclesie; . . . in castris advocatos non instituemus, nisi ministeriales ecclesie. Vgl. auch Schöpflin, Alsatia dipl. I, S. 341: d. Bisch. v. Straßburg verspricht 1220, die straßburger Vogtei nicht an einen König, Herzog oder einen von deren Geschlecht zu veräußern. Vgl. A. 108.

nachweislich dieser Grundsatz vielfach außer Acht gelassen[49a]) und ist auch das Streben, Lehen nur an die eigenen Ministerialen zu geben, noch nicht vollkommen identisch mit dem bei unseren Grafen angenommenen, so haben wir doch in dem in jenen Stiftern geltenden Grundsatz den Beweis, daß Tendenzen, wie die vermutete, dem Bewußtsein der Zeit nicht fern lagen.[50])

Um aber diese Tendenz unserer Grafen zu verstehen, um zu begreifen, weshalb sie den freien Ritter, resp. den schöffenbarfreien Bauern, wenn er zur ritterlichen Lebensart übergehen wollte, zum Eintritt in die Ministerialität nötigten, ist es erforderlich, die Stellung ihrer Ministerialen, deren Rechte und Pflichten, zu untersuchen. Jedoch werden wir, indem wir uns jetzt dazu wenden, uns nicht auf diesen Gesichtspunkt beschränken, sondern dabei zugleich gewisse Momente berücksichtigen, die für unsere spätere Darstellung von Wichtigkeit sind.

§. 2. Die Rechte und Pflichten der Ministerialen.

I. Die Ministerialen waren unfrei, was seinen deutlichsten Ausdruck darin fand, daß der Herr sie veräußern konnte.[51]) Ob und welche Abgaben der Unfreiheit die Ministerialen unserer Grafen zu zahlen verpflichtet waren, läßt sich nicht erkennen.[52]) Sicher ist, daß sie dem Heiratszwang unterworfen waren.[53])

[49a]) Wie denn ebenso unsere Grafen Lehen nicht blos an ihre Ministerialen gegeben haben, s. A. 39.

[50]) Daß wir aus weltlichen Territorien nicht ähnliche Nachrichten wie aus geistlichen haben, liegt gewiß nur an der bekannten Verschiedenheit der Überlieferung. Und ganz an Andeutungen fehlt es doch auch aus weltlichen Territorien nicht. Eichhorn II, S. 590 A. y. wundert sich, weshalb der Hz. v. Braunschweig dem Kloster Pölde 1259 auflegt, gerade einen hzgl. Ministerialen zum Vogte zu wählen, und meint, hier könne „Ministerial" nur „Mann" bedeuten [!]. Wir wundern uns nicht, sondern verstehen den Zusammenhang.

[51]) Beispiele aus unsern Territorien s. Kremer III, 64 (1241) und 139 (1278) und Ztschr. XX, 100 (1263). Ob man auch Lac. III, 337 (1338) dazu rechnen kann (vgl. Waitz V, 339 A. 1), ist unklar.

[52]) Es käme namentlich das Heergewäte in Betracht. Dieses soll freilich nach Grimm RA. 568 und Maurenbrecher, rheinprß. Lbrechte I, 78 dem fränkischen Rechtsgebiete ganz fremd sein. Indessen, daß das nicht der Fall, beweisen außer dem Beispiel aus Werden bei Grimm 569 A. 1 (ein anderes Bsp. aus Werden s. bei Müller, Güterwesen 437 [1404]) namentlich die ahrer Dienstrechte (Lac. IV, 624 und 648); denn obgleich nach dem zweiten

II. Aus ihrem Ministerialitätsverhältnis entsprang die Pflicht zum Dienst in den Hofämtern (als Truchseß, Marschall, Kämmerer, Schenk, Küchenmeister).[54]) Bestritten ist es worden, daß sie durch dasselbe zur Übernahme von Ämtern in der lokalen Verwaltung verbunden gewesen seien.[55]) Allein da (von dem Zusammenhang mit der älteren Zeit abgesehen) eine Quelle[56]) das ausdrücklich sagt, und da ferner in ganz Deutschland zu diesen Ämtern nur Ministerialen und zwar nicht gegen Erteilung von Lehen, sondern blos gegen Gewährung des Unterhalts verwandt worden sind, so wird man annehmen müssen, daß der Grund für

die proximi sine hergeweda succedieren sollen, so folgt doch aus der Stelle, daß man auch in Franken Wort und Sache kannte (andere Beispiele aus Franken bei Waitz V, 316). Allerdings aber hat das Heergewäte in Franken nicht die Verbreitung wie namentlich in Sachsen (s. über dieses außer Grimm Riccius, vom landsäss. Adel 155, Ficker, Heerschild 13, Zeumer 83 A. 5 und unten A. 105), und so läßt sich denn über Jülich und Berg nichts sagen.

[53]) Das folgt daraus, daß er im 15. Jh. abgeschafft wurde (s. unten). Selbstverständlich verstehe ich unter Ehezwang nicht die Beschränkung der Verheiratung mit fremden Ministerialen (s. darüber Waitz V, 317 f. und Möser, Osnabr. Gesch. III, Urk. N. 100 [1203]), sondern den Zwang innerhalb der familia der Ministerialen. Über diesen, soweit er auf das Ministerialitätsverhältnis begründet wurde, s. (außer dem Beispiel bei Waitz V, 318 A. 2) Jaffé, Bibl. I, N. 405 (1152); ahrer Dienstrecht von c. 1154 (Lac. IV, 624); si quis meorum meo concessu de meis contraxit matrimonium; Privileg für die „Dienstmannen und Landleute“ v. Steiermark (s. über deren Stand von Zallinger, Mitteil. IV, 393 ff.) von 1237, welches u. a. den Ehezwang abschafft (Böhmer-Ficker, Regesten N. 2244). Wie auf das Ministerialitätsverhältnis, so wurde auch auf das Lehnsverhältnis der Ehezwang basiert (Waitz VI, 66), und wenn er nun in unsern Territorien längere Dauer gehabt hat als die Ministerialität (wie eben die Abschaffung erst im 15. Jh. zeigt), so wird er in der letzten Zeit eben auch aus dem Lehnsverhältnis abgeleitet sein. Aber so lange das Ministerialitätsverhältnis bestand, ist er offenbar aus diesem hergeleitet. Ob er eine größere praktische Bedeutung gehabt hat, wissen wir nicht; jedoch zeigen die hier und weiter unten beigebrachten Beispiele, daß er nicht ganz so vereinzelt in Deutschland angewandt ist, wie Homeyer Ssp. II, 2, 375 meint. Auch erstreckt er sich nicht bloß, wie man bisher angenommen hat, auf die Töchter, sondern auch die Söhne (s. insbesondere das ahrer Dienstrecht und die Beispiele unten aus dem 15. Jh.). — Als ein Beispiel praktischer Anwendung aus Berg kann vielleicht gelten Lac. IV, 193 (1429), sicher ebenda 297 (1450).

[54]) Über die Verwendung der Ministerialen in den Hofämtern und in der lokalen Verwaltung an anderm Orte mehr.

[55]) v. Fürth, Ministerialen 235.

[56]) Die leges Burchardi, s. Waitz V, 294 A. 5 und 326 A. 2.

ihre Verwendung in diesen Ämtern regelmäßig in ihrem unfreien Verhältnis gesehen worden ist. Wie lange sie zur Übernahme der Ämter am Hofe und in der lokalen Verwaltung verpflichtet gewesen sind, ist schwer zu sagen; jedenfalls waren sie es wohl noch das ganze 13. Jahrhundert hindurch.[57])

III. Indem wir zur Kriegsdienstpflicht der Ministerialen übergehen, schicken wir einige Bemerkungen über die lehnrechtlichen Pflichten voraus.

Nach gemeinem Lehnrecht besteht eine Pflicht des Vassallen zur Heerfahrt nur für den Reichsdienst.[58]) Weitere Leistungen, wenn sie lehnrechtlich geschützt sein sollten, mußten durch den Lehnsvertrag[59]) begründet werden. Allein daß wenigstens am Anfang des 14. Jahrhunderts als eine regelmäßig in den Lehnsvertrag aufgenommene Bestimmung sich die Verpflichtung zur Landesverteidigung festgesetzt hat, beweist ein Zeugnis gerade aus unsern Gegenden;[60]) ein Zeugnis, welches übrigens zugleich ergibt, daß die Lehnspflicht in der Regel[61]) darauf auch beschränkt war.[62])

[57]) Das möchte ich daraus schließen, daß im 13. Jh. im allgemeinen noch keine andern Personen als Ministerialen in diesen Ämtern verwendet worden sind.

[58]) Homeyer, Ssp. II, 2, S. 377.

[59]) Im Laufe der Zeit, mit der größeren Konsolidierung der Territorien, hat sich freilich auch ein besonderes Landeslehnrecht herausgebildet.

[60]) Lac. III, S. 123: 1317 klagt der Erzb. v. Köln, daß der Gf. v. Jülich zu Frankfurt mit em zur koeren nyet inreyt, worauf ein Schiedsspruch erklärt: kein man ist schuldig zu riden mit sime heren uysher lande, hee in moege in suynderlighen mit verbuyntnisse gewisen, dat hie id schuldig si zu dune. — Kap. 16, §. 3 motiviert der Richtsteig Lehnrechts die Pflicht des Vassallen, seinem Herrn bei der Landesverteidigung beizustehen, damit, daß demselben das Land vom Reiche anvertraut sei. Es ist das aber offenbar nur ein künstlicher Versuch, die Thatsache, daß bereits die Pflicht zur Landesvertheidigung allgemein in den Lehnsvertrag aufgenommen wurde, mit dem alten Satze zu vereinigen, daß der Vassall nur zur Heerfahrt für den Reichsdienst verpflichtet sei. — Vgl. übrigens über den Begriff der Landesverteidigung Kap. II.

[61]) Eins der ältesten Beispiele, in denen die Landesverteidigung als Lehnspflicht hingestellt wird, ist wol das aus der vita Balderici (Mitte des 11. Jh.) bei Waitz VI, 49, A. 3 (vgl. VIII, 153 und 154). Was das Maß von Kriegsdienstpflicht betrifft, das die Lehnbriefe erwähnen, so ist ein Beispiel von ausdrücklicher Beschränkung der Lehnspflicht auf die Landesverteidigung aus unsern Territorien Urk. von 1300 (D., Kartular der Grafen von Jülich N. 99): der dapifer Bongart verspricht, daß dem Gfen v. Jül. aus seinem

Ja, dieselbe Verpflichtung sehen wir auch, wofür sich Spuren bereits aus dem 13. Jahrhundert finden, sogar vom Landrecht anerkannt.[63])

Fragen wir dem gegenüber nach der dienstrechtlichen Kriegspflicht unserer Ministerialen, so besitzen wir die ältesten Nachrichten darüber für **Berg** in dem erwähnten Ritterbuch, also erst aus dem

Haus zer Heiden kein Schaden geschehen soll; poterit eciam d. comes ... domum ad terre sue protectionem et defensionem subintrare et exire pro libito. Sonst findet sich in den Lehnbriefen meistens ganz allgemein die Verpflichtung zur Hülfe ausgesprochen. So verbindet sich der Herr zu Dhaun 1325 dem Gfen v. Jül. zur Hilfe mit Rat und That gegen alle seine Gegner, Lac. III, 206. Allein folgt aus solchen allgemeinen Ausdrücken, daß die übernommene Verpflichtung über die der Landesverteidigung hinausgegangen ist? Muß man nicht vielmehr diese unbestimmten Wendungen nach solchen Zeugnissen, wie es das in Anmerkung 60 angeführte ist, interpretieren? Daß sprachlich kein Hindernis dagegen vorliegt, zeigt die Urk. über das Bündnis des Grafen von Würtemberg mit dem Pfalzgrafen von 1292 in Qu. und Erört. V, S. 462, wo zunächst von einer ganz allgemeinen Verpflichtung zur Hilfleistung die Rede ist, dann aber mit einem Male sich zeigt, daß die Hilfleistung sich nur auf die defensio bezieht; es wird also vorausgesetzt, daß der Leser auch an der ersteren Stelle nur an diese beschränkte Hilfleistung gedacht hat. Freilich soll nur behauptet werden, daß die Beschränkung der Pflicht auf die Landesverteidigung beim Lehnsvertrag die Regel ist. Im einzelnen kann natürlich auch eine weitere Verpflichtung statuiert werden. Vgl. A. 105.

[62]) Daß der Reichsdienstpflicht keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, ist charakteristisch. Doch wurde sie gewiß als selbstverständlich mitverstanden.

[63]) Jewelk man mut wol helpen weren stede, bürge unde land und lif sines herren unde mages unde mannes und san sines vründes weder herren unde mage nnde manne, die sie geweldichliken süken ..., unde ne dut weder sine trüwe nicht, Ssp. Ldr. III, 78, §. 5. Eine Andeutung kann man auch in der Reichssentenz (mit besonderem Bezug auf Lüttich) von 1254 (Böhmer-Ficker, Regesten N. 5174) sehen, daß alle nobiles, comites, vassalli et ministeriales ecclesiarum omnium in imperio existentium et etiam civitates et opida tenentur possessiones, bona, feuda et allodia ecclesiarum contra invasorem qnemlibet ... defensare. Denn wenn hier die gleiche Verpflichtung aller Klassen ausgesprochen wird, so kann man vermuten, daß sie auch einen gleichen, gemeinsamen Grund, der dann eben nur im Landrecht liegen kann, hat; obwohl auch die Vermutung übrig bleibt, daß jeder aus besonderem Grund zu der gemeinsamen Leistung verpflichtet ist. Auf landrechtliche Dienstpflicht geht wohl auch die Stelle in dem Vergleich zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich von Baiern v. 1276 (Qu. u. Erört. V, S. 276): quilibet liber homo sive ingenuus serviat, cui velit, nisi alteri nostrum ratione domicilii vel antiqui servitii sit astrictus. — Ganz deutlich ist die landrechtliche Verpflichtung im Richtsteig Lehnrechts (2. Hälfte des 14. Jh.) 13, §. 6: Leistet jemand nicht Hilfe to des landes nod, so muß er sich nach Landrecht, nicht nach Lehnrecht verantworten. Vgl. Kap. II.

14. Jahrhundert. Wird hier an der betreffenden Stelle[64]) auch nicht von der Pflicht der Ministerialen als solcher, sondern von einer Pflicht der „Ritterschaft" gesprochen, so dürfen wir doch ohne Schwierigkeit das Recht der letzteren, da die Glieder derselben, wie bemerkt, an einer andern Stelle des Ritterbuchs als Dienstmannen bezeichnet werden und die Ministerialität als ein eigener Stand bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts fortbestand,[65]) als ein ministerialisches ansehen. Hiernach mußte im 14. Jahrhundert der Graf von Berg, wenn er a) mit jemand eine Fehde beginnen wollte,[66]) sich vor dem Forum seiner Ritterschaft dem Gegner gegenüber zu Recht erbieten.[67]) Leistete ihm der Gegner dann nicht Genüge, so war ihm die Ritterschaft zum Kriegsdienst verpflichtet. Doch beschaffte er den Unterhalt für Mann und Roß[68]) und trug etwaige Verluste.[69]) Also der Ritterschaft stand das Urteil über die Rechtmäßigkeit der Fehde zu; und nur wenn sie sie als rechtmäßig anerkannte, trat eine Pflicht ihrerseits ein. Es

---

[64]) §. 1. Über das Verhältnis dieses §. zu dem ganzen des Ritterbuchs s. unten.

[65]) S. A. 42.

[66]) Wenn der lanthere mit eime andere heren of steden of mit ridderschaft kriegen wilt ind sine ridderschaft biddet zo helpen ind sich verboit eren ind bescheid bi oen zo bliven ind dem geboide auch fonlgt; ind wolde eme sin wederpartie dan diss entgan, sonlden dan alle sine ridderschaft, stede in lantschaft schuldig sin zo helpen, mallich nae sinre macht; ind hi solde der ridderschaft foeder ind beslag geven ind oen ein guet hopman sin. Zo unrecht sind si eme nit schuldig zo helpen, wante dat were weder got ind beschaid ind verdomnng der sielen.

[67]) So ist doch wol zu erklären nach d. Urk. über das Bündnis des Grafen v. Tecklenburg mit dem v. Berg v. 1371 (Lac. III, 708): will dieser eine Fehde beginnen, so bietet jener recht vur nnsen neven; will dann der Gegner gein recht van ieme neimen, so soelen wir ieme helpen. Vgl. auch Lac. II, 781 (1283), Nijhoff I, 67 (1299), Kremer I, N. 35 (1410) u. S. 88 (1429).

[68]) Daß foeder den Unterhalt für den Reiter selbst mitbegreift, ist sprachlich möglich (s. Lac IV, S. 426 a. E.) und wird durch jene Urkunde von 1371 (A. 67) erwiesen: d. Gf. v. Berg soll nns (den v. Teckl.) voederen ind leveren gelich anderen sinen ritteren ind knechten, die he in sime broede hait. Vgl. auch Post, üb. d. Fodrum (Straßburg 1880) S. 2. — beslag kann man natürlich nicht mit Lac. auf Sattelzeug ausdehnen, denn gewiß erhielten die Ritter nicht erst aus der gräflichen Kammer das Sattelzeug, sondern erschienen mit gesattelten Pferden.

[69]) Dies bedeutet hopman; s. Lac. IV, S. 94 (heufthere gewins ende verlies) u. S. 164; Nijhoff II, N. 116, S. 171 A. 1.

ist klar, daß das Urteil, das sie in diesen doch sehr dem subjektiven Ermessen unterworfenen Sachen sprach, materiell leicht den Charakter einer Bewilligung annehmen konnte. Allein im Prinzip wurde eine Pflicht in jener bedingten Weise allerdings anerkannt. b) War das aber bei einer Fehde der Fall, so wird die Ritterschaft gewiß — was ohne Zweifel das Ritterbuch, das davon nicht spricht, als selbstverständlich voraussetzt — zum Kriegsdienst bei der Landesverteidigung verpflichtet gewesen sein. Und zwar wird sie hier ihre Dienstleistung nicht erst von einem Rechtsverfahren abhängig gemacht,[70]) hier wahrscheinlich auch den Unterhalt selbst getragen haben.[71]) Nur eine zeitliche Beschränkung, etwa auf 4 oder 6 Wochen, wird man nach Nachrichten aus andern Territorien[72]) anzunehmen haben. c) Des Reichsdienstes geschieht keine Erwähnung.[73]) — Leider sagt das Ritterbuch nicht, ob die Kriegspflicht der Ministerialen zu seiner Zeit noch als eine rein persönliche oder schon als eine durch den Besitz eines Lehens bedingte angesehen wurde. Indessen müssen

[70]) Wie konnten auch Landeseinsassen bei einem feindlichen Einfall noch erst die Eröffnung eines Rechtsverfahrens verlangen! Ein solches bedingten sich wol fremde Herren in ihren Bündnissen für ihre Hülfe bei einem Überfall; aber auch selbst diese versprachen mitunter bedingungslose Unterstützung, wie die Urk. v. 1292 in Anm. 61 sagt: non facta investigatione aliqua iuris nostri.

[71]) S. A. 81. J. d. Urk v. 1371 (A. 67), die die Verpflichtungen der beiden Verbündeten offenbar nach Analogie der Verpflichtungen der Ministerialenschaften festsetzt, leistet auch der Gf. v. Teckl. dem v. Berg bei der Landesverteidigung Hülfe up uns selfs kost, schaden ind verluis; er erhält nur holz ind raisvoeder. — Wie im Lauf der Zeit freilich auch bei dem Dienst zur Landesverteidigung vielfach dem Landesherrn die Unterhaltungskosten aufgebürdet wurden, s. bei Homeyer Ssp. II, 2, 379 und Anm. 72 (Tirol, 1406).

[72]) S. A. 75 u. 81. Jäger, Tirol II, 1, S. 241 (1406): in Tirol ist die Ritterschaft nur zur Landesverteidigung bis an die Landesgrenzen einen Monat lang in landesfürstlicher Kost und Zehrung, aber ohne Sold zu dienen verpflichtet. Der nonsbergische Adel dient sogar nur 3 Tage innerhalb Trient und Tirol, allerdings auf eigene Kosten (ebenda 266). — Über eine sehr starke Beschränkung des Dienstes bei der baseler Stiftsmannschaft (um 1351) s. Wackernagel, das. Dienstmannenrecht S. 25. — Es ist hier wol der Ort, an die wichtige Bemerkung Homeyers (Ssp. II, 2, 379) zu erinnern: „Der Sinn des Satzes, daß der Mann 6 Wochen auf eigene Kosten dienen muß, ist nicht etwa: 6 Wochen muß der Mann auf eigene, nachher auf des Herrn Kosten dienen, sondern: er braucht überhaupt nur 6 Wochen zu dienen und zwar auf eigene Kosten."

[73]) Vgl. A. 62.

wir ohne Zweifel das letztere annehmen, da selbst das dem Ende des 13. Jahrhunderts angehörige tecklenburger Dienstrecht, das sich wegen der Ähnlichkeit der Lebensbedingungen, die für die Grafschaften Tecklenburg und Berg bestanden,[73a] zur Ergänzung heranziehen läßt, bereits nur eine Kriegspflicht der belehnten Ministerialen kennt.[74])

Eben die Verhältnisse, wie sie das tecklenburger Dienstrecht schildert, dürfen wir nun wohl auch auf die der bergischen Ministerialen übertragen, wenn wir von dem Zustand etwa der zweiten

[73a]) Die Kriegspflichten der Ministerialen werden an allen deutschen Grafenhöfen je in dieser oder jener Periode natürlich im wesentlichen dieselben gewesen sein. Freilich im wesentlichen nur, d. h. betreffs der großen Fragen, ob die Kriegspflicht eine rein persönliche oder eine durch den Besitz eines Lehens bedingte, ob sie eine beschränkte oder unbeschränkte war; während betreffs der unwichtigeren Fragen, z. B. ob die Kriegspflicht auf 4 oder 6 Wochen beschränkt war, Verschiedenheiten werden obgewaltet haben.

[74]) S. A. 75. — Übrigens erscheint es nach dem teckl. Dienstrecht als Regel, daß jeder Ministerial auch ein Lehen hat. Und dasselbe wird man für Berg annehmen dürfen. Dagegen beweist auch nicht die Thatsache, daß nach dem von Redinghoven angelegten Repertorium über die Lehngüter in Berg (im Düsseld. Staatsarchiv) kaum $^1/_6$ der späteren landtagsfähigen Rittergüter Lehngüter sind. Wol müssen ja, wenn die Ritterschaft aus den Ministerialen hervorgegangen ist und diese sämtlich Lehngüter gehabt haben, die Glieder der Ritterschaft ursprünglich auch sämtlich im Lehnsverhältnis gestanden haben. Aber eben auch nur ursprünglich; im Laufe der Jahrhunderte ist gewiß eine Anzahl ursprünglich lehnrühriger Rittergüter allodificiert (vgl. Zachariä, chursächs. Lehnrecht (Ausg. v. 1796) S. 41; schon das steiermärk. Privileg v. 1237 (oben A. 58) erwähnt die vom Landesherrn zu Eigen erkauften Lehen). Und wenn auch alle ursprünglich Lehnsleute waren, so waren sie es doch weiter nicht für ihren ganzen Besitz. Vielmehr ist bekannt, daß die Ministerialen in sehr großem Umfange Allodialgüter besaßen (Hegel, Städtechroniken, Bd. 14, p. XII). Ihr Lehen bestand nun vielleicht nur in einer Rente, einem Weinberg oder einem einzelnen Morgen Land (s. die Nummern 56, 59, 82 und 87 auf S. 276 u. 277 u. N. 79, 87 u. 131 auf S. 295 u. 297 in dem Lehnsverzeichnis des Grafen v. Arnsberg bei Seibertz UB. II, S. 273 ff.) — diese Stücke aber konnten nicht zu Rittergütern werden, sondern das wurde ihr (größeres) Allod. Oder sie besaßen neben ihrem Allodialgut ein größeres Lehngut; aber bei einer Erbteilung u. s. w. kamen beide auseinander, und der Besitzer des ersteren wurde der Besitzer eines allodialen Ritterguts. Endlich erhebt auch R.s Verzeichnis nicht Anspruch auf absolute Vollständigkeit. — In Jülich sind nach R.s Repertorium die landtagsfähigen Rittergüter fast sämtlich Lehngüter. Dagegen gab es z. B. in Sachsen ähnlich wie in Berg (wenngleich vielleicht nicht in derselben Ausdehnung) auch eine größere Anzahl allodialer Rittergüter (Zachariä a. O.).

Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Bild gewinnen wollen. Dieses Dienstrecht ergibt aber eine auffallende Übereinstimmung mit dem Recht der bergischen Ministerialen des 14. Jahrhunderts,[75]) so daß (wenn anders die Verwertung des ersteren für die Erkenntnis der Pflichten der bergischen Ministerialen zulässig ist) wir die Geltung der von dem bergischen Ritterbuch dargestellten Verhältnisse auch im ganzen schon für die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts annehmen müssen. Bei der Landesverteidigung dienen nämlich die tecklenburger Ministerialen vier Wochen und zwar auf eigene Kosten. Bei einer Fehde des Grafen besteht ganz dasselbe Verhältnis wie das vorhin dargelegte. Der Reichsdienst[76]) geschieht auf Kosten des Grafen und ist örtlich beschränkt. Wie bemerkt, ist nur von einer Kriegspflicht der belehnten Ministerialen die Rede.[77])

[75]) §. 1: Ministeriales nostri infeodati, cum per nuncium nostrum infeodatum ante ad qnatuordecim dies ad nostri castri munitionem vocamus, venire tenentur et per quatuor septimanas residentiam in castro nostro facere propriis expensis, et per hoc per circulum illius anni libertatem nos serviendi consecuti. §. 2: Si fortior nobis vel quicunqne nobis vellet inferre violentiam, si de consilio nostrorum ministerialium ipsi iustitiam facere volumus, quamdiu iuris ordinem hoc modo persequimur, praefati nostri infeodati corpore et rebus nobis servire tenentur. Si vero, iuris ordine praetermisso, potestatem agere vellemus praeter nostrorum consilium, a servitio hoc modo nostro sunt immunes. §. 3: Et licet praedicto modo in castris nostris servire teneantur, si tamen extra castra cum ipsis facta nostra disposnimus, in expensis nostris eosdem exhibere tenemur. Eichhorn II, S. 453 n denkt bei §. 1 nur an den ordentlichen Burgdienst. Allein waren denn alle tecklenburger Ministerialen Burgmannen? Man vgl. außerdem die entsprechenden Stellen in der Urk. v. 1371 (A. 67): zu §. 1: Wenn unse neve ein ridende oerloege overveille, so wanne dat wir darzu geheist werden . . ., so soelen wir ieme senden binnen veirzeinachten 40 gelavien goeder lude in ein sloss, da hie des begert ind ieme noit is. Zu §. 2: wenn fremde Herren uns neven lant, lude of heirschaf hinderen of krencken moichten, darbi soelen wir riden . . . ind bieden recht vur unsen neven; u. s. w. wie A. 67. Mit Rücksicht auf §. 3 (in castris nostris) und auf die Worte in ein sloss muß man ad nostri castri munitionem doch wol übersetzen: zur Verteidigung eines (beliebigen) Schlosses (nämlich: für welches, in Folge des feindlichen Einfalls, gerade noit is). Ich beziehe also §. 1 auf den Dienst zur Landesverteidigung.

[76]) §. 7.

[77]) Das österreichische Landrecht, auch aus dem 13. Jh., kennt nur eine Dienstpflicht zur Landesverteidigung, Siegel 245. Natürlich aber lassen sich die Verhältnisse der österreichischen Dienstmannen nicht auf die der jülicher und

Gehen wir dagegen in die Zeit von der Mitte des 13. bis etwa zur Mitte des 12. Jahrhunderts zurück und nehmen hier die ahrer Dienstrechte zur Grundlage, so finden wir hier wesentlich andere Verhältnisse. Die Dienstpflicht der ahrer Ministerialen ist eine, wie es scheint,[78] unbeschränkte. Allerdings trägt der Herr die Unterhaltungskosten in jedem Kriege, auch dem Verteidigungskriege.[79] Aber dafür sind die Ministerialen auch ohne Rücksicht auf ein gegebenes Lehen zum Dienst verpflichtet.[80])

Für Jülich besitzen wir kein Denkmal, das von einem ministerialischen Rechte spricht.[81]) Indessen werden sich die Verhältnisse der jülicher Ministerialen nicht von denen der bergischen viel unterschieden haben, sodaß wir unsere Darstellung der Verhältnisse in Berg auch wohl für die in Jülich gelten lassen können.

bergischen übertragen. Wenn übrigens v. Zallinger, Mitteil. IV, 432 noch für das 13. Jh. eine unbeschränkte Dienstpflicht der „Ritter" annimmt, so wird dieser Ansicht durch die Interpretation, die Siegel a. O. Anm. 2 der betr. Stelle des Landrechts gibt, widersprochen.

[78]) Das ältere Dienstrecht (von c. 1154) sagt, Lac. IV, 624: pro talibus beneficiis omnes ... debent michi servitium meo victu in cunctis, quibus dominis meis serviturus sum, et ad custodiam castri mei parati erunt ... similiter meo victu. Hier sind nun freilich neben der Landesverteidigung nur die Kriegszüge, die der Graf im Dienste seiner Lehnsherren (das sind offenbar die domini) unternimmt, genannt. Indessen daß dadurch die Kriegspflicht der Ministerialen bei aus eigenem Antrieb des Grafen unternommenen Fehden nicht ausgeschlossen sein soll, scheint mir das jüngere Dienstrecht (v. 1202), Lac. IV, 646, zu ergeben: Si gwerra utrique domino institerit, qui prior eorum ... ministeriales ad suum servicium vocaverit ... ad eum sine offensa alterius transibunt.

[79]) S. A. 78 und Waitz V, 331.

[80]) Wol scheint jene Stelle A. 78 den Dienst als Leistung für die beneficia hinzustellen; allein gleich im nächsten Satz wird bemerkt, daß der Graf die Söhne der Ministerialen zum Dienst verwenden dürfe nur gegen Verpflichtung zu Unterhalt. Vgl. Waitz V, 336. Wenn aber auch jemand meinen sollte, daß sich aus dem ahrer Dienstrecht die persönliche Kriegspflicht der Ministerialen nicht mit voller Evidenz ergebe, so wird sie doch für diese Zeit durch das Kölner Dienstrecht (1154—58) erwiesen, welches, übrigens nur eine Verpflichtung zur Landesverteidigung und bei der Reichsheerfahrt kennend, die erstere sowohl für die beneficiati wie die non beneficiati statuiert (§. 2). Vgl. noch v. Zallinger a. O.

[81]) Sehr wertvolle Nachrichten haben wir über das Maß der Kriegspflicht der Lehnsleute in Jülich, nach dem Erlöschen der Ministerialität. Darüber unten.

IV. Von der Herleitung einer Steuerpflicht aus dem Ministerialitätsverhältnis melden die Quellen nicht.[82]) Da jedoch nachweislich — wenn auch nicht in der Verbreitung, wie man es wol angenommen,[83]) so doch hie und da — auf das Vassallitätsverhältnis eine Steuerpflicht im Mittelalter begründet ist, so mag das auch bei dem Ministerialitätsverhältnis mitunter der Fall gewesen sein. Es würde dann etwa diese Pflicht für gewisse herkömmliche Fälle, wie Gefangenschaft des Herrn, Verheiratung seiner Kinder,[84]) bestanden haben, jedoch so, daß jedesmal im einzelnen Fall noch eine besondere Bewilligung der Ministerialen notwendig war.[85])

V. Namentlich der Kriegsdienst, den die Ministerialen leisteten, hob nun aber ihre Stellung außerordentlich. In ihrer Eigenschaft als Krieger näherten sie sich den ritterbürtigen Freien und bildeten mit ihnen den Ritterstand. Als Ritter genossen sie gewisse Vorrechte, denen wir uns jetzt zuwenden. Sie besaßen als solche das Fehderecht;[86]) ferner den Vorzug des Gerichtsstandes vor dem Herrn.[87])

[82]) Allerdings erwähnt das bergische Ritterbuch eine Steuerpflicht (§. 3). Aber wenn man auch wol überall, wo im Ritterbuch von dem Recht der Ritterschaft die Rede ist, falls nicht das Gegenteil gesagt wird, an Ministerialenrecht zu denken hat, so wird doch an dieser Stelle eben das Gegenteil gesagt: ganz deutlich wird die Steuerpflicht, der die Ritterschaft unterworfen ist, nicht auf ihr Ministerialitätsverhältnis, sondern auf die Idee der Landesnot begründet.

[83]) Nach Eichhorn II, 459 müßte man annehmen, daß Lehnssteuern etwas ganz gewöhnliches in Deutschland gewesen sind. Aber das heißt die Bedeutung der Landstände unterschätzen: erst im Verlauf der landständischen Entwickelung sind die Ritterbürtigen in größerem Maße zu Steuern herangezogen. Fälle, in denen die Steuerpflicht wirklich auf das Lehnsverhältnis begründet wird, giebt es wohl nur sehr wenige. Man kann dahin rechnen die Fälle, die Gercken, vermischte Abhandl. II, S. 87 ff. aufzählt (1311 eine precaria pheodalis genannt). Ferner vielleicht die Steuern, welche das Priv. für die Vassallen in Guoien v. 1276 (mecklenb. UB. II, 1413) und das für die in Boizenburg von 1279 (Urkſammlung d. schlesw.-holst.-lauenb. Gesellsch. I, 98) erwähnt. Vgl. Homeyer Ssp. II. 2, 383 über Ssp. Lr. 66, §. 5 (mit gift dienen). — Von der Heersteuer, die nur ein Surrogat des zu leistenden Kriegsdienstes ist, handle ich nicht, da es der Zusammenhang der Darstellung nicht erfordert.

[84]) Diese werden in dem Priv. v. 1279 (s. A. 83) genannt.

[85]) In dem Priv. v. 1279 heißt es: in den bezeichneten Fällen sei es dem Herrn gestattet zu bitten (petere), ut nobis subveniatur in subsidium. Ebenso scheint die Ssp. Lr. 66, §. 5 erwähnte Steuer einen freiwilligen Charakter zu haben.

[86]) Vgl. teckl. Dienstrecht §. 8 mit dem bergischen Ritterbuch §. 46.

Digitized by Google

Von besonderem Interesse aber ist speziell für uns ihre Befreiung von den im Zusammenhang mit der Entstehung der Landeshoheit eingeführten Abgaben und Leistungen.

Um nämlich die Mittel für die Bestreitung der Aufwendungen, die die Aufgaben der aufkommenden Landeshoheit mit sich brachten, zu beschaffen, führten die Landesherren in ihren Jurisdiktionsbezirken auf Grund der Jurisdiktion[88]) eigenmächtig (nur in einigen Fällen[89]) zugleich kraft königlichen Privilegs) gewisse Abgaben und

[87]) Zu dem Gedanken s. Kühns, Gerichtsverfassung in Brandenburg I, 201 und Luschin 47. Schon in Urk. v. 1020 (Lac. I, 157) heißt es: legitimi servientes, qui neqne censum capitis solvunt neqne placitum alicuius advocati servant. Vgl. Waitz VIII, 72 und das Hildesheimer Dienstrecht bei Kraut, Grundriß (4. Aufl.) S. 76, Z. 28 f. Eine große Zahl von besonderen Rittergerichten findet man bei Stölzel, gelehrtes Richtertum I, 266 ff. verzeichnet. Über den Gerichtsstand der Ministerialen in Jülich und Berg unten. Die Bedeutung, den Ritterbürtigen den Gerichtsstand vor dem Herrn zu sichern, hat wohl auch der bekannte Satz: ad centas nullus synodalis vocetur (im statutum in favorem principnm, bestätigt durch die curia Sibidati, LL. II, p. 282 und 291); denn daß synodalis = ritterlich ist, hat v. Zallinger, Ministeriales und Milites 77 ff. nachgewiesen. — Bei Ministerialen, die außerhalb des Territoriums saßen (s. A. 35), konnte es zweifelhaft sein, ob sie ihren Gerichtsstand vor ihrem Eigenherrn oder vor dem Landesherrn, in dessen Gerichtsbezirk sie saßen, haben sollten. Auf diesen Konflikt geht offenbar §. 8 des kölner Dienstrechts, wo behauptet wird: nobiles terre Colon. (d. h. die Grafen von Jülich, Sayn u. s. w., s. Lac. I, 557), qui iurisdictionem in locis et terminis snis habent, nnlla ratione habeant indicare ministeriales b. Petri de allodiis et de capitibus suis; sed si aliquid contra eos habnerint, quod vel personas vel allodia eorum tangat, coram domino suo aepo querimoniam de eis proponant. Frensdorff S. 15 u. 20 scheint die Behauptung des Dienstrechtes als begründet anzuerkennen.

[88]) Vgl. Urk. v. 1216 bei Lac. II, 59, welche als Befugnisse, die auf Grund der Vogtei in Anspruch genommen werden, nennt: homines ecclesie in exactionibus, in petitionibus vel hospitationibus vel aliis quibuslibet angariis vel incomodis gravare. Über die im folgenden aufgezählten Abgaben und Leistungen (u. a. auch den Zusammenhang des Futterhafers mit dem alten fodrum) an anderm Orte mehr. Hier bemerke ich nur, daß ich Ritter entschieden beistimmen zu müssen glaube, wenn er S. 15 im Gegensatz zu Waitz VIII, 398 A. 4 den Schatz als auf Grund der Gerichtsgewalt erhoben und deshalb als eine öffentliche Abgabe bezeichnet.

[89]) Nämlich beim Zoll und der Accise. Ein königl. Zoll- und Accise-privileg s. Lac. III, 326 (Ritter 18). Ein ähnliches königl. Acciseprivileg für Lüttich v. 1252 s. Böhmer-Ficker, Regesten N. 5056. Mehrere königl. Zollprivilegien für Berg s. bei Gengler, codex S. 936 u. 938 ff. Über den Zusammenhang von Zoll und Accise s. Zeumer 91 f. und unten A. 230. —

Leistungen ein. Unter den Geldabgaben steht in erster Linie eine, die in älterer Zeit regelmäßig Bede (petitio), in späterer Zeit regelmäßig Schatz[90]) genannt wurde. Sie wurde in Jülich zu zwei

Freilich waren königliche Privilegien keineswegs der einzige Grund, auf den hin die Landesherren Zoll und Accise einführten. Schon durch die constitutio pacis von 1235 §. 6 (LL. II, 315) wird eigentlich ein Recht der Landesherren anerkannt, eigenmächtig von ihren Unterthanen ungelt zu erheben. Und der Gf. v. Jülich hat auch schon lange vor jenem königl. Privileg einen Zoll in seinem Lande (1288 zu Birkesdorf, Kremer III, 164).

[90]) Zur Rechtfertigung dafür, daß ich hier und fortan Bede und Schatz synonym brauche, bemerke ich: v. Maurer, Stadtverf. III, 526 und Zeumer 3 f. und 18 haben die Worte petitio und exactio (Schatz) als synonym angesehen. Dagegen hat dann Ritter 14, A. 2 und 15 Bede einerseits und Schatz andererseits auseinandergehalten. Nun ist es zwar richtig, daß von dem Schatz noch eine andere „Bede" genannte Abgabe mitunter bestimmt geschieden wird (vgl. Lac. Arch. III, 352). Allein solche Fälle finden sich doch nicht oft. Denn von den freilich zahlreichen Urkunden, in denen ganz allgemein von Befreiung von „petitio und exactio" die Rede ist, ist hier abzusehen, da die von Zeumer a. O. beigebrachten Beispiele (die sich noch sehr vermehren ließen) zu der Vermutung berechtigen, daß es sich bei so allgemein gehaltenen Wendungen um einen Pleonasmus handelt. Von jenen vereinzelten Fällen und diesen Angaben, die doch wenigstens nichts beweisen, abgesehen, wird vielmehr nur eine Abgabe genannt, und zwar nennen die Nachrichten aus einer älteren Periode — bis etwa zum Ende des 14. Jh. — eine „Bede", die aus einer jüngeren einen „Schatz"; insbesondere erfolgen Anweisungen (die ein besseres Beweismaterial sind als die Befreiungen, wo die Versuchung zum pleonastischen Ausdruck nahe lag) in der älteren Zeit auf die „Bede" (vgl. z. B. Lac. III, 644), in der jüngeren auf den „Schatz". So kommt man auf die Vermutung, daß Bede und Schatz nur verschiedene Namen für ein und dieselbe Abgabe sind. Oder soll man etwa annehmen, daß die alte Bede vollständig verschwunden ist und dagegen eine neue Abgabe, der Schatz, aufgekommen ist? Diese Erklärung hat gewiß viel weniger für sich als die Annahme eines Namenswechsels. Ein solcher aber erklärt sich sehr leicht, wenn man bedenkt, daß die mit dem Wort petitio ursprünglich verbundene Vorstellung (Zeumer 37) allmählich in Vergessenheit geraten mußte, und daß ferner seit dem 14. Jh. mit den landständischen Steuerbewilligungen eine Bede ganz neuer Art aufkam, die dem alten Namen Bede Konkurrenz machte. Gegen die Identität von Bede und Schatz spricht es auch nicht, wenn da, wo in der älteren Zeit die Bede vorbehalten wird (Urkunden darüber sind übrigens leider nur wenig vorhanden), sich später die Abgabe des Schatzes nicht findet. So wird 1263 von dem Hof des Klosters Bottenbroich in Niederembt (Amt Bergheim) die precaria authumnalis (3 den. und 1 obulus) vorbehalten (D., Ms., A. 253, fol. 56); nach der Deskription des Amts Bergheim v. 1669 aber ist der Hof schatzfrei. Ferner werden in einer Anzahl Bergischer Städte (s. A. 142 und 143) die Herbstbeden vorbehalten; in den späteren (übrigens erst seit dem 17. Jh.

Terminen jährlich, Mai und Herbst, in Berg meistens zu dreien,[91]) Lichtmeß, Mai und Herbst, gezahlt. Von andern Geldabgaben erwähne ich das Fleischgeld.[92]) Unter den Naturalabgaben ist namentlich von Wichtigkeit der Futterhafer,[93]) der sich allgemein[94])

sporadisch, vollständig erst seit der Mitte des 18. Jh. erhaltenen) Amtsrechnungen aber habe ich nicht finden können, daß sie Schatz zahlen. Allein ebensowenig zahlen sie und jener Hof später eine Bede. Aus dem Schweigen der Amtsrechnungen läßt sich also nichts weiter schließen, als daß ihnen die vorbehaltene Abgabe im Laufe der Zeit erlassen sein muß, wie wir denn auch dafür ein bestimmtes Beispiel haben (1403 erläßt Adolf von Berg der Stadt Düsseldorf die Abgabe, die von dem Dorfe Bilk für seine Aufnahme in die Stadtfreiheit bis dahin jährlich gezahlt wurde, s. Gengler codex 941). Ein Hindernis aber, in der vorbehaltenen Abgabe jener Städte den Schatz zu sehen, liegt umsoweniger vor, als andere Städte nachweislich denselben gezahlt haben (Jülich, Euskirchen, Aldenhoven, Gräfrath, s. A. 144—7).

[91]) Vgl. Kessel, Ratingen II, 40 (1392): onse erfsomen zo drien ziden des jairs, also as die alsdan gewonlich gevallent hoven ind heneden in onsme lande van deme Berge.

[92]) Das Fleischgeld wird in den Bergischen Amtsrechnungen häufig genannt, mit dem Schatz zusammen erhoben. Es ist eine Abgabe, die im fünfzehnten Jahrhundert an die Stelle von Naturallieferungen für die Küche des Landesherrn getreten ist. Weiter führe ich noch an: 1. Das Fuhrengeld. Über dieses sagt das Lagerbuch der Kellnerei Angermund v. 1634, fol. 41: im Amt A. zahlen die Honschaften Hössel und Hasselbeck je 1, die Honschaft Beltscheit ½ raderguld. jährlich zu Martini an den Kellner, welches das furgelt genant, so von jedes orts zeitlichen honnen empfangen wirt. Dieses scheint seinen Ursprung in der Ummandlung von Diensten in eine Geldleistung zu haben (s. Kessel, Ratingen II, 35 (1387), wo Güter von Ratinger Bürgern van allen herendienste, schetzungen, voiren befreit werden); und zwar sind die Dienste wol dieselben wie die A. 95 und 96 genannten. 2. Das Pfenningsgeld (vgl. Ritter 18). Ein solches zahlt im Amt A. die Honschaft Velbert, indem sie jährlich an den Kellner mit der fuederhahern 22 den. hrah., welche von den zeitlichen hounen erlagt werden, lieferen muß. 3. Das Roggengeld, seltener als das Fleischgeld in den berg. Amtsrechnungen begegnend, auch mit dem Schatz zusammen erhoben. 4. Die Bede, wo sie ausdrücklich neben dem Schatz genannt wird (s. A. 90 u. Ritter 19). Vgl. noch unten A. 139 ff.

[93]) Eine andere Naturalabgabe sind die grevenhoner, über welche jenes Lagerbuch (s. A. 92) fol. 218 sagt: Im Amt A. ist von alters herkommen und prenchlich, dass von jedem schatzgut, alda ranch anfgehet, neben dem schatz jedesmalen 1 hoen, nemblich zu herbst, lichtmess und mei und also in 3 terminen 3 honer, wie auch von jedem koten oder behaussung 1 hoen erhaben und geliebert werden, ansserhalb dass wegen scheffen und honnen fur ire arbeit und aufheben jedesmals eins, wie anch wegen kraneken und craemfrawen [das ist: im Kindbett liegenden] abgezogen wirt.

freilich nur in Berg findet. Daneben stehen die indirekten Abgaben des Zolls und der Accise.[94a]) In ie Klasse der Dienste gehören: die Stellung von Heerwagen zum Transport,[95]) die Stellung der technisch so genannten Dienstwagen zunächst beim Bau von landesherrlichen Schlössern,[96]) aber auch für die Ökonomie des Schlosses,[97]) die Pflicht zur Beherbergung.[98]) [99])

[94]) In Jülich wird vereinzelt (Lac. III, 529 u. Arch. III, 353) der Vogthafer genannt, den v. Maurer, Fronhöfe III, 365 f. (m. E. nicht ganz mit Recht) für identisch mit dem Futterhafer erklärt. Anders benannte Haferabgaben im Jülichschen s. Materialien 217, Annalen VI, 22 (vroenhaver), Lac. Arch. III, 371, Ritter 18.

[94a]) S. A. 89, 227—234.

[95]) Wie die Pflicht zur Stellung von Heerwagen mit andern öffentlichen Pflichten zusammengebracht wurde, zeigt z. B. ein Bericht des Amtmanns v. Randerath v. 1537: der 2 im Stift Münster gelegenen Klöstern gehörige Hof zu Lieffart hat bei einem Feldzug 1 Heerwagen und, wanneir einer gerechtfirdiget wirt, ein rat und al gereitscaf, dairzu van noiden, bizustellen (D., Ms. A. 253, fol. 123). — Über die Verwendung der Heerwagen s. Fahne, die Grafen v. Bocholtz I, 1, S. 323.

[96]) Bericht über die Dienste im Amt Montjoie v. 1536 (a. D. fol. 92): Alle, de gespan haiffen, ... sint van altz her verplicht und verbunden uf dat sloss mins g. h. zu dieunen; und dat ist mit underscheit: ein ort ist schuldich bonwholtz, dat ander, wes zum bouw van noeden ist, und fort anderen allerlei profanden und etlichen allerlei fruichten und de freien den win. Jener Bericht über Randerath (A. 95): Das Kloster Heinsberg helt 1 dienstwaegen ain der borch zu R., der barnholtz und bonwholtz, ouch die fruchten van Prumen und wes forder ain der borch vurs. van noeden, zufoert. Über den Zusammenhang dieses Dienstes mit dem Schatz s. außer dem Bsp. v. 1216 in A. 88 (angariae) einen Bericht über das Amt Bergheim v. 1475—1511 (a. D. fol. 2): 6 Kirchspiele im Amt B. müssen mit je 1 Wagen dienen zo noeden binnen lantz zor huiskost of anders ind dat zo selt [!] malen na gelege irs schatz. Auch Urk. v. 1280 im meckl. UB. II, 1348 (omne genus exactionis, precarie et parangarie).

[97]) S. A. 96.

[98]) S. A. 88 u. 99 (Urk. v. 1430). — Wie herberge auch „auf das ganze Land gesetzt" (Ssp. Ldr. III, 91, §. 3 u. unten A. 252) wurde, ersieht man gut aus Urk. v. 1233 bei Lac. II, 190: der Gf. v. Geldern soll von den homines ecclesie Embric. kein servitium fordern, nisi forte hospicia ab eis recipiat, cum urgente necessitate communiter recipiat in terra et a suis et ab aliis indifferenter. Vgl. auch die Stellen aus bairischen Landfrieden bei Zöpfl, Altertümer II, 318.

[99]) Übrigens herrschte eine große Ungleichmäßigkeit in dem Maß der Verpflichtung zu jenen Leistungen. So gab es z. B. im ganzen Amte Randerath nur 1 Heerwagen (Bericht von 1475—1511, a. D. fol. 7b). In Stadt und Amt Euskirchen gab es sogar gar keine deinstwagen, heerwagen ader

Von allen diesen Rechten nun ist die Ritterschaft in unsern Territorien befreit gewesen.[100]) Die Befreiung der Ritterbürtigen insbesondere von der Abgabe des Schatzes ist vorbildlich [101])

— kaeren (Weistum v. 1536, a. D. fol. 9!; das Amt E. war freilich sehr klein und die Stadt als solche von diesen Leistungen befreit, s. A. 158). Diese Ungleichmäßigkeit hatte ihre Ursache teils wol darin, daß es den Landesherren nicht überall gelungen war, ihre Ansprüche durchzusetzen oder sie auch vielleicht nicht überall Versuche dazu gemacht hatten, teils aber auch in Ablösungen. Für das letztere hier einige Belege: Urk. Johanns v. Lom v. 1430 (a. D. fol. 29): Das Kloster Aldenberg gibt ihm jährlich von dem Hofe Böcheim (Amt Bergheim) 25 Gulden vur den dienst ind gesterie, die man uns uiss dem hoive vurs. schuldich is zu doin ind zu halden; diese 25 G. läßt er nun durch Zahlung von 300 G. ablösen. Bericht über die Dienste in Heinsberg (von 1484—1511; a. D. fol. 8): im ganzen Lande H. sind keine H᾽er- und Dienstwagen voirder, dan s. f. g. braut zo uiro hoegeziden np de burch zo foeren ind s. g. henwe uiss den benden in de schuire, want de vurheren s'lantz H. haven ein gelt jairs vur den dienst genomen, as sich jairs inhalt der rechenschaft noch befint. Ein sehr frühes Beispiel von Ablösung s. Waitz VIII, 211 A. 9. Vgl. auch Schmoller, Straßburgs Blüte 19.

[100]) Über Schatzfreiheit der Ritterschaft s. bergisches Ritterbuch §. 48 und Ritter 15 f., welcher auch über die Frage handelt, welche von den von Ritterbürtigen besessenen Gütern Schatzfreiheit genossen. In der Mark war nach Priv. v. 1280 der Ritter für 6, der Knappe für 4 Hufen, die er unter dem Pflug hat, von der „ordentlichen Bede" [d. h. Schatz] frei (s. von Mülverstedt, Landstände v. Brandenburg 187). Eine solche Bemessung nach der Hufenzahl ist unsern Territorien unbekannt. — Beispiele, wo ausdrücklich die Schatzfreiheit auf den Reiterdienst begründet wird, s. bei Zeumer 83. Dasselbe geschieht in dem allerdings späten waffenberger Weistum, Lac. Arch. VII, 126 ff. Vgl. Riezler, Gesch. Baierns II, S. 180 A. 3.

Über Zollfreiheit der Ritterschaft s. Ssp. Ldr. II, 27. Jüngeres kölner Dienstrecht §. 11. Baseler Dienstmannenrecht §. 9 (Wackern. S. 18). Tecklenb. Dienstrecht §. 16. Bergisches Ritterbuch §. 49. Riccius, vom landsässigen Adel 438. — Über das Verhältnis der Rittergüter betreffs der Accise behalte ich mir Untersuchungen vor.

Dienstfreiheit wird regelmäßig mit Schatzfreiheit zusammengebracht, s. berg. Ritterbuch §. 48. Als Beispiele (freilich aus sehr später Zeit), wo die Freiheit von der Stellung von Dienstwagen mit dem Reiterdienst begründet wird, führe ich an: im Amt Randerath sind 2 Manngüter, de itzont mit perde ind harnosch nit bedeint en werden, de dienen m. g. l. h. zo der jacht ind vischerien (aus dem Bericht in A. 99). Der Hof zu Borch in demselben Amt hat früher an das Schloß Hambach gedient; seitdem er aber als Lehengut (mit pert und harnisch zu dienen) vergeben worden, hat er seder der zit neit gedient (aus dem Bericht in A. 95). — Ein Beispiel, welches die Freiheit von der Stellung von Heerwagen ausdrücklich mit dem Reiterdienst motiviert, kann ich nicht beibringen. An der thatsächlichen Freiheit ist aber kein Zweifel. Vgl. auch Eichhorn II, S. 450.

Digitized by Google

für ihre spätere Begünstigung bei den landständischen Steuern gewesen.

VI. Als ein Vorrecht der Ritterbürtigen als solcher scheint das Mittelalter auch den Besitz eigener Gerichtsbarkeit über die Grundholden ihrer Güter angesehen zu haben.[101a] Als Gerichtsherren finden wir denn auch unsere Ministerialen.[101b] Bemerkenswert ist aber, daß sie nicht die hohe Gerichtsbarkeit erworben haben, wie es doch in andern Territorien der Fall war.[102] Deren Besitz hat sich vielmehr der Landesherr der Regel nach[103] zu wahren gewußt.[104]

[101]) Dort wie hier wird der Kriegsdienst, der den Ritterbürtigen obliege, als Motiv für die Begünstigung angegeben.

[101a]) Nimmt man das nicht an, so ist es unerklärlich, wie später die Patrimonialgerichtsbarkeit als ein Vorrecht der Rittergüter erscheinen konnte.

[101b]) Daß im 13. Jh. die Ministerialen schon allgemein eine gewisse Gerichtsbarkeit besessen haben, zeigt z. B. Urk. v. 1251 bei Lac. II, 370: homines ad ipsius [sc. des Gf. v. Cleve] vel suorum castrensium vel ministerialium advocatias specialiter pertinentes.

[102]) In Östreich schon am Ende des 13. Jh., Siegel 267 ff. Über Brandenburg s. Kühns II, 71 ff. Über Hessen s. Stölzel, gelehrtes Richtertum I, 352 A. 14.

[103]) Daß ihm allgemein die hohe Gerichtsbarkeit zusteht, zeigt schon das später auch in die bergischen Privilegien übergegangene jülicher Privileg von 1423 (Lac. IV, 149): Der Hz. hat die bruchen, die lif ind goet antreffent (vgl. ferner Erk. Bg. 190 u. Lac. Arch. VII, 275, auch Kremer, Gesch. d. Herren v. Heinsberg R. 6 (1396), wonach die Herren v. Stein auf ihren hoiven in Löwenberg nur umb irs guitz reichte . . ., bis id an de gewalt trift, dingen lassen dürfen). Dasselbe ergibt sich aus den Erkundigungen über die Hofgerichte in Jülich und Berg aus den Jahren 1554 u. 55, Lac. Arch. III, 300 ff. u. Ztschr. XX, 181 ff. Hier werden wol einige Hofgerichte mit der hohen Gerichtsbarkeit erwähnt, aber sie sind im Besitz des Herzogs (vgl. Gangelt und Frangnem, Lac. Arch. III, 343 und 349; Mosblech, Ztschr. IX, 43). Nach andern Quellen habe ich freilich vereinzelt auch solche Hofgerichte im Privatbesitz gefunden: so 1338 Brechen (Lac. III, 337); 1354 Breidenbend (ebenda 528; nachweislich auch noch 1479 u. im 16. Jh., s. D., Jül.-Bg., Urk. I, R. 3030; Lac.s Ansicht (Arch. III, 307), daß Abenden dasselbe sei wie B., ist ein Irrtum, da B. nicht im Amt Nideggen, sondern im Amt Boslar lag). 1571 verpfändet der Hz. dem Kanzler Orßbeck unser gericht Effelsberg (im Amt Münstereifel); O. soll auch anss seinem hauss Wensberg uber das bluet in bezirck vorg. gerichtz E. mit erkentnus des rechten daselbst macht haben . . . richten zu lassen (D., caus. Jul. IV, fol. 221 b., Cop.). — Was dann die niedere Kompetenz der Hofgerichte betrifft, so ist deren Umfang ein sehr verschiedener. Z. B. weisen die Hofleute des Hofgerichts Rospe über schuld, schad, erb und erbschaft; dagegen die Hofgerichte im Amt

Digitized by Google

Wir kehren nunmehr zu der Frage zurück, woher sich das von uns angenommene Streben der Grafen, ihre Ministerialität über den ganzen Kreis der Ritterbürtigen ihres Territoriums auszudehnen, erklärt. Diese Frage ist offenbar identisch mit der nach den Vorteilen, die das Ministerialitätsverhältnis im Vergleich zu dem Vassallitätsverhältnis dem Herrn bot. Auf dem Gebiete des Kriegsdienstes kann nun ein in der Sache liegender Vorzug des Ministerialitätsverhältnisses nur für die Zeit angenommen werden, in der eine persönliche Verpflichtung der Ministerialen zum Kriegsdienst bestand, also bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Denn wenn, wie wir es in der darauf folgenden Zeit fanden, die Kriegspflicht des Ministerialen auf den Besitz eines Lehens begründet wurde, so war, mochte diese Pflicht zeitlich und örtlich auch noch so sehr die, welche der herkömmliche Lehnskontrakt des Vassallen konstituierte, überragen, dem Herrn doch immer die Möglichkeit gegeben, in Abweichung von diesen herkömmlichen Bedingungen dasselbe Maß von Kriegsdienst sich bei der Erteilung eines Lehns an einen Vassallen versprechen zu lassen, zu dem ihm seine Ministerialen verbunden waren.[105] Indessen bis zur Mitte des 13. Jahr-

Steinbach nur über die erbfel und verzig der hofsguder; aber hoheit, gwalt, schnld nnd schnlde [!] gehoren an das landgericht, werden anch zn etlichen zeiten die streitigen erbfelle an das landrecht gewisen (Erk. Bg. 190 f.). In den Hofgerichten im Landgericht Kreuzberg ferner werden zins, kurmudden und erbgerechticheit der hofsguder gewroegt (a. O. 200); dagegen in denen in den Ämtern Monheim, Solingen und Mettmann nur zins und knrmnd (a. O. 197; usstragt und verzieg im Landgericht, a. O. 199). — Ein Beispiel angemaßter Gerichtsbarkeit s. Lac. Arch. III, 342.

[104]) Wie dieses Hoheitsrecht, so hat der Landesherr in Jülich und Berg auch das wichtige Recht der Erhebung des Schatzes nicht aus der Hand gegeben (wie es z. B. in Brandenburg im 14. Jh. geschah, s. Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung I (1877), S. 38). Denn bei den allerdings sehr zahlreichen Ämterverpfändungen ist doch keineswegs immer der Schatz mitverpfändet; und in jedem Fall sind die Ämter nach einiger Zeit stets wieder eingelöst. Ferner haben wol unzählige Anweisungen auf den Schatz stattgefunden; aber regelmäßig so, daß die Erhebung in der Hand des landesherrlichen Beamten blieb. So kommt es denn, daß nach den Amtsrechnungen des 16. Jh. der Schatz die wichtigste ordentliche Geldeinnahme war (Ritter 14).

[105]) Daß in der That Vassallen mit demselben Maß von Kriegsdienstpflichten, wie es die Ministerialen hatten, angenommen wurden, ohne daß sie in deren Stand einzutreten brauchten, zeigt das teckl. Dienstrecht §. 3 u. 9, wo Personen erwähnt werden, qui loco ministerialium sunt infeodati, die nicht das Heergewäte zu geben brauchen, aber in der Kriegspflicht den

hunderts bestand doch die persönliche Kriegspflicht, bis dahin also auch ein Vorzug des Ministerialen vor dem Vassallen auf dem Gebiete des Kriegsdienstes.[106]) Dies Motiv wird für die Ausdehnung der Ministerialität wol das stärkste gewesen sein, da der Ministerial, wenn er auch von einer andern Seite seiner Thätigkeit den Namen hat, doch in erster Linie immer Krieger ist. Und seiner Bedeutung thut es auch nur wenig Eintrag, daß es schon mit der Mitte des 13. Jahrhunderts erlischt, da ja zu dieser Zeit in unsern Territorien fast ohne Ausnahme bereits nur unfreie Ritterbürtige saßen, freie Ritterbürtige also, wenn solche früher daselbst vorhanden gewesen waren, bereits vor diesem Zeitraum in die Ministerialität eingetreten sein müssen. Wie aber die Ministerialität noch weit über diesen Termin hinaus Dauer gehabt hat und folglich für ihre Fortdauer andere Motive bestanden haben müssen, so werden die letzteren auch schon vorher wirksam gewesen sein. So war ein weiterer Vorzug der Ministerialen vor den Vassallen die Verpflichtung der ersteren zur Übernahme von Ämtern am Hof und in der lokalen Verwaltung. Dieser mußte sie ihren Herren außerordentlich wichtig machen in einer Zeit, wo alles auf Verwandlung der Ämter in Lehen hindrängte.[107]) Ein Vorzug war ferner auch die geringere Gefahr der Alienierung, wenn der Herr ein Gut an einen ihm bereits an sich persönlich verbundenen Ministerialen statt an einen Vassallen gab.[108])

Ministerialen gleich stehen. Ebenso heißt es in dem Güterverzeichnis des Grafen v. Arnsberg v. 1313 bei Seibertz UB. II, S. 119 N. 10 bei einem Dienstgut: loco ministerialis fidem prestitit, licet non sit ministerialis (dasselbe S. 123 N. 100 und S. 126 N. 152). Was den Stand dieser Art von Vasallen betrifft, so kommen dabei in Betracht: Dynasten (s. jene N. 152) und weiter wol Ministerialen fremder Herren. Groß kann die Zahl solcher Vasallen übrigens nicht gewesen sein, wenn sich unter den 261 Nummern jenes Güterverzeichnisses nur 3, und unter den 541 Nummern des Güterverzeichnisses v. 1338 ebenda S. 273—97 nur 8 dieser Art finden (S. 292, N. 2, 5, 6, 7; S. 295, N. 82, 92; S. 296, N. 100; S. 297, N. 125; vielleicht auch S. 294, N. 59).

[106]) Mit der persönlichen Kriegspflicht der Ministerialen hing innerlich zusammen die Beschränkung des Lehndienstes bei fremden Herren, s. A. 33.

[107]) Eine Neigung, die ministeria in beneficia zu verwandeln, ist zwar auch bei den Ministerialen vorhanden gewesen (s. Nitzsch, Ministerialität 71). Aber sie ist doch keineswegs durchgedrungen; daß sie unterdrückt ist, bildet den wichtigsten Punkt in der Geschichte der deutschen Territorien. Vgl. Brunner in Holtzendorffs Encyklopädie (4. Aufl.) S. 235 oben.

Digitized by Google

Diese Vorzüge der Ministerialen werden es hauptsächlich gewesen sein, die die Grafen zu dem vermuteten Streben bestimmt haben. Nachdem nun aber die Kriegspflicht der Ministerialen aufgehört hatte, eine persönliche zu sein; nachdem ferner die Herrschaft des Lehenwesens auf dem Gebiete des Beamtentums aufgehört hatte, oder, wie man vielleicht sagen kann, nachdem es den Landesherren gelungen war, mit ihren Ministerialen die Herrschaft des Lehenwesens auf diesem Gebiete zu brechen; nachdem endlich mit der größeren Stetigkeit und Ordnung, die die Verhältnisse im Laufe der Zeit gewannen, auch bei einem einfachen Vasallen eine Alienierung des Lehens nicht mehr zu fürchten war, da hatten die Landesherren kaum mehr Veranlassung, um der andern, geringeren Vorzüge willen, die die Ministerialität bot, das Band derselben weiter festzuhalten; da mußten sie dies Band fallen lassen. Und das geschah, wie oben bemerkt,[109]) etwa mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts.

§. 3. Die Städte.

Außer der Ritterschaft hat sich nur noch ein Landstand in Jülich und Berg ausgebildet: die Städte.

Die städtischen Gemeinwesen zerfielen am Anfang des 16. Jahrhunderts, bis wohin wir unsere Darstellung führen,[110]) in Jülich in 19 Städte im engeren Sinne,[111]) 3 Freiheiten[112]) und 2 Thäler;[113]) in Berg in 8 Städte im engeren Sinne[114]) und

[108]) Von diesem Gesichtspunkt ist man wol bei den in A. 49 erwähnten Maßnahmen in den geistlichen Territorien ausgegangen.

[109]) S. A. 42.

[110]) Obwol dieselbe nur bis 1511 geht, wird es doch gut sein, an dieser Stelle auch auf die Orte Rücksicht zu nehmen, die in den nächsten Jahren nach 1511 erwähnt werden, da dieselben möglicherweise vor 1511 gegründet sind. Ich gehe deshalb betreffs Jülichs bis 1520, betreffs Bergs aber, wo die Zahl der städtischen Gemeinwesen vor und nach 1511 nur um 3 differiert, bis zu deren erster Erwähnung.

[111]) Jülich, Düren, Münstereifel, Euskirchen, Nideggen, Bergheim, Caster, Grevenbroich, Gladbach, Linnich, Randerath, Heinsberg, Dülken, Dahlen, Gangelt, Waldfeucht, Sittart, Süstern, Wassenberg. Vgl. über die spätere Zeit Ritter 4.

[112]) Vor 1511: Aldenhoven und Geilenkirchen. Im J. 1517 noch Nörvenich (1483 noch Dorf).

[113]) Heimbach, Montjoie. Heimbach (das nebenbei 1476 nachweislich einen Rath hat) heißt 1412 Stadt, 1489 Freiheit, 1509, 1510, 1520 u. 1521 aber Thal (Lac. IV, 72; Quix, die Grafen v. Hengebach 18, 47 u. 58 und

9 Freiheiten.[114a]) Über den Unterschied zwischen den drei Klassen von städtischen Gemeinwesen in Jülich vermag ich in Folge gänzlichen Mangels an Material nichts zu sagen. Der Unterschied zwischen Städten und Freiheiten in Berg hat nicht, wie man bisher behauptet hat,[115]) in der fehlenden Ummauerung der Freiheiten gelegen;[116]) sondern die bergische Stadt hat sich vor der Freiheit, wie weiter unten zu zeigen, auf dem Gebiete des Gerichtswesens ausgezeichnet. Übrigens wird erst im 15. Jahrhundert bestimmt zwischen „Stadt" und „Freiheit" geschieden,[116a]) während im 14. noch beide Ausdrücke promiscue gebraucht zu sein scheinen.[117]) Das Wort „Freiheit" hat ohne Zweifel seinen Grund in der gleich

ungedruckte Nachrichten; vgl. Müller, Beitr. z. Gsch. d. Herzogtums Jülich II, 40). Montjoie heißt 1483 Stadt, 1509 aber Thal; 1516 findet sich in demselben Aktenstück „vriheit M." u. „die burger imme dalle" (Annalen VI, 22 u. 23; vgl. ebenda 35 ff.), später regelmäßig „Thal". — In Jülich (vgl. dagegen über Berg A. 114a) werden von den städtischen Gemeinwesen nur folgende ständig (die Stellung von Montjoie bei der Steuer v. 1447 (s. A. 125) ist eine Ausnahme) bei den landständischen Steuern besonders neben den Ämtern angeschlagen: Jülich, Düren, Münstereifel, Euskirchen, Bergheim, Grevenbroich, Gladbach, Linnich, Caster, Randerath. Aber auch in den andern scheinen wenigstens bei der Unterverteilung die Bürger zugezogen worden zu sein, s. Annalen VI, 38.

[114]) Düsseldorf, Lennep, Wipperfürth, Ratingen, Radevormwald, Solingen, Gerresheim, Blankenberg.

[114a]) Mülheim, Gräfrath, Mettmann, Monheim, Angermund, Elberfeld, Burg u. Hückeswagen finde ich zuerst 1513, Beyenburg zuerst 1555 (Ztschr. IX, 48). In Berg wird von allen städtischen Gemeinwesen nur Beyenburg nicht besonders bei den landständischen Steuern angeschlagen.

[115]) Lac. III, S. 648 A. 3. Ztschr. XIX, 170.

[116]) Abgesehen davon, daß das Dorf Aldenhoven 1469 die Accise erhält, damit es sich befestige, beweist unwiderleglich für die Ummauerung der Freiheiten das Priv. für Mettmann v. 1424: die Bürger sollen die empfangenen Rechte verlieren, wenn sie ihre Befestigung verfallen lassen.

[116a]) Zuerst im Landtagsausschreiben von 1488, dann in dem von 1509. — In Jülich, wo ich eine Scheidung zwischen Städten, Freiheiten und Thälern erst in dem Landtagsausschreiben v. 1509 finde, scheint dieselbe sich nach A. 113 im 15. Jh. noch nicht vollzogen zu haben.

[117]) Die Freiheit Mülheim heißt 1363 (Lac. Arch. IV, 147) Stadt. Gerresheim und Solingen heißen in den Gründungsurkunden v. 1368 u. 1374 konstant „Freiheit", Gerresheim aber schon 1392 Stadt. — Die erste Erwähnung des Wortes ist, soviel ich sehe, in jül. Urk. v. 1347 (ungedruckter Theil v. Lac. III, 464): in steedin, in dorpen, in vestungen, in vriheiden ind up wat stedin dat id si; hier kann es aber sehr gut pleonastisch gebraucht sein (ebenso wie Lac. IV, 149).

zu erwähnenden mehr oder weniger umfassenden Befreiung von den landeshoheitlichen Abgaben, die die Freiheit nachweislich mit der Stadt teilte.

Gründungsurkunden[118]) besitzen wir aus Jülich nur für Münstereifel (1197)[119]) und Euskirchen (1302), welche beiden

[118]) Die Zustimmung des Königs, die noch 1310 für Städtegründungen für erforderlich erklärt wurde (Nijhoff I, 111, 113, 139; Böhmer, Reg. imp. N. 302—4; vgl. auch Lac. II, 191), erwähnen unsere Urkunden nicht.

[119]) Ich stelle hier die wichtigsten städtischen Urkunden zusammen und citiere sie fortan nur nach dem Namen und der Jahreszahl:

I. Jülich:

Aldenhoven erhält 1469 noch als Dorf ein Accisepriviieg: D., berg. Coll. N. 7. fol. 17 Cop.

Düren: außer den Urkunden bei Gengler, codex iur. munic., von 1277, 1402, 1443 führe ich an: 1321, Quix, Stadt Aachen I, 2, 199; 1366, Materialien 452; 1376 April 6: D., Jül.-Bg., Urkd. N. 922, Or.; 1425: Kremer II, S. 169; 1457: Materialien 96; 1556: a. O. 100. Die in den Materialien 196 abgedruckte Urk. ist wol v. 1458 oder 1459, wie das Verzeichnis ebenda 111 (vgl. S. 186), in dem die in der Urkunde genannten Personen erwähnt werden, lehrt. — Zahlreiche Dürener Gerichtsurkunden bei Werners, Verwaltungsbericht der Stadt Düren, Urkden. des Stadtarchivs.

Euskirchen: 1302: Katzfey, Münstereifel II, 56. 1322: Werners a. O. N. 87. 1441: Katzfey a. O. 59. 1475: a. O. 60.

Jülich: 1399: Nijhoff III, 226. 1416: D., Berg, Coll. N. 7, p. 9. Cop. 1563: a. O. p. 39.

Münstereifel: 1197: MR. UB. II, 171 (bisher nicht als Stadterhebungsurkunde erkannt). 1475 Oktober 6: D., Berg, Coll. N. 7, p. 21. Cop. Stadtrecht von M.: D., rotes Buch, fol. 20 (wahrscheinlich aus d. 2. Hälfte des 16. Jh.).

Wassenberg: 1524: v. Ledebur Archiv XIII, 269. — Das Weistum v. Süstern bei Grimm III, 861 (1260) ist nicht, wie Gierke II, 655 A. 24 irrig angibt, ein Stadtrecht. — Zahlreiche, jedoch nur ganz allgemein eine Bestätigung der Rechte der Stadt aussprechende Privilegien jülicher Städte v. 1511 u. 1512 finden sich D., K., Caps. 56, N. 2 (Copp.)

II. Berg:

Blankenberg: 1245: bei Gengler. Bestätigung desselben Privilegs von 1450, 1475, 1511, 1544: D., Priv. der Stadt B., Copp.

Düsseldorf: außer den Urkunden von 1297, 1371 Aug. 16, 1376, 1384 März 25 und April 4, 1394, 1395, 1403, 1447, 1482, 1494 bei Gengler führe ich an: 1288: Ztschr. XVIII, 153. 1432 Febr. 16, 1437 August 7, 1438 Nov. 1, 1443 März 24, 1448 März 8, 1449 Juni 28, 1469 Febr. 1, 1475 Okt. 26: alle aus D., Urkden. betr. d. Stadt D., Copp. 1557: Ztschr. XIX, 45 ff.

Gerresheim: 1368: Ztschr. VI, 81. 1392, 1466, 1561: a. O. 84, 86, 87.

Digitized by Google

Städte noch dazu nicht Gründungen der Jülicher Grafen, sondern erst nach ihrer Erhebung zur Stadt an Jülich gekommen sind. Weit reicher ist Berg. Denn außer der Urkunde für Blankenberg (1245), einer von Berg erst nach ihrer Gründung erworbenen Stadt, haben wir solche Erhebungsurkunden, die von den Grafen von Berg selbst herrühren, für Wipperfürth (1222),[120]) Lennep,[121]) Ratingen (1276), Düsseldorf (1288), Mülheim (1322), Gerresheim (1368), Solingen (1374), Mettmann (1424). — Von den Städten, deren Gründungsjahr wir nicht kennen, fällt die Entstehung der städtischen Verfassung, was Jülich betrifft, bei der Reichspfandschaft Düren ins 12., bei Zülpich ins 13., bei Jülich, Bergheim, Grevenbroich, Nideggen, Caster, Dülken und Dahlen spätestens in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts;[122]) was Berg betrifft,

Lennep: 1325: v. Ledebur, Archiv III, 79. 1449 Juli 24: D., Privv. der Stadt L., Cpt.

Mettmann: 1424: Lac. IV, 156.

Mülheim: 1322: Lac. III, 189 (über Privilegien v. 1350 und 1360 s. ebenda A. 2). 1393: D., Priv. für M., Cop. (von Befreiung von Kriegslast, wie Lac. III, S. 163 A. 2 im Regest behauptet, steht nichts in der Urk.).

Ratingen: 1276: Lac. II, 696. 1277, 1278: Kessel, Ratingen II, 11 u. 12. 1341: Lac. III, 369. 1343, 1376, 1387, 1408 (2 Privilegien, beide v. Dzb. 16), 1437, 1442 Jan. 6 und März 6, 1449 Juni 24 und Novb. 26, 1450 Febr. 27 und Novb. 1, 1452, 1464, 1510 Mai 30 und Dzb. 8, 1514 Juli 25, 1596: Kessel a. O. 19, 31, 35, 49, 50, 60, 64, 65, 75, 77, 78, 79, 83, 98, 140, 141, 145, 191. Küren v. R.: a. O. 46 (undatiert, nach Kessel aus d. 14. Jh.). — Die Publikation von Kessel, so schätzbare Urkunden sie enthält, ist leider sehr fehlerhaft.

Solingen: 1374: Lac. III, 754.

Wipperfürth: 1222: Lac. II, 107. 1282: v. Ledebur, Archiv IX, 275. 1347: a. O. 281 (a. O. 383 unrichtig als Jahreszahl 1311 angegeben).

[120]) Wipperfürth 1222 enthält nur die Freiheit von Schatz. Ausführlicher ist erst Urk. v. 1282, aber diese giebt sich als eine Bestätigung von Rechten, die Heinrich v. Limburg (1225—47) u. Adolf v. Berg (1247—59) der Stadt gegeben haben. Ob freilich nicht doch 1282 auch etwas neues hinzugefügt worden ist, kann nicht entschieden werden.

[121]) Erhalten ist erst ein Privileg für L. v. 1325, aber dies giebt sich als eine Bestätigung der von den Vorfahren des Ausstellers, besonders den Grafen Adolf (1259—96) u. Wilhelm (1296—1308) der Stadt gegebenen Rechte. Da nun L. im Priv. für Ratingen 1276 schon oppidum heißt, so würde als Gründungszeit 1259—76 anzunehmen sein. Will man jedoch das besonders urgieren, so kommt man auf eine noch frühere Zeit.

[122]) Das folgt bei den 7 letzteren daraus, daß sie in der 2. Hälfte des 14. Jh. als Glieder des städtischen Korpus erscheinen. Freilich mögen einige

bei Siegburg ins 12. Jahrhundert,[123]) bei Radevormwald vor 1327;[124]) ob auch noch die Entstehung anderer städtischer Gemeinwesen in Jülich und Berg in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fällt, resp. wie sie sich auf die zweite Hälfte des 14. und das 15. verteilt, läßt sich allgemein nicht feststellen.[125]) — Die Städte Zülpich und Siegburg haben nur zeitweilig (nämlich im 14. Jahrhundert) zu den städtischen Kurien unserer Länder gehört, da die Grafen die Vogtei, die sie daselbst besaßen, nicht zur wahren Landeshoheit zu erweitern vermocht haben.[126])

In den von den Grafen von Berg selbst herrührenden Gründungsurkunden zeigt sich ein gemeinsamer Charakter, meistens auch eine zum Teil sehr bedeutende formale Abhängigkeit der einen von der andern.[127]) Drängt sich die Frage auf, woher die Grafen das Vorbild für ihre Städtegründungen genommen haben, so bietet sich die unter ihrer Vogtei stehende Stadt Siegburg dar. Auf Bewidmung mit siegburger Recht weist nämlich das Stadtrecht

von diesen auch erst kurz nach der Mitte des 14. Jh. gegründet sein, wie denn Dahlen, das 1364 als Glied des städtischen Korpus erscheint, 1352 noch Dorf heißt (Lac. III, 505).

[123]) Vgl. z. B. Lac. I, 300.

[124]) Becker, Gesch. d. Stadt R. 7.

[125]) 1447 werden Montjoie und Randerath (ohne daß ihr näherer Charakter angegeben ist) wenigstens nicht innerhalb der Ämter zur Steuer angeschlagen. Geilenkirchen wird nach Büsching VI, 121 (7. Aufl.) 1484 Stadt [wol: Freiheit]. — Die Entstehung von Monheim fällt in die 2. Hälfte des 14. Jh., da Hz. Adolf 1416 sagt, Mülheim [gegründet 1322] und Monheim seien von seinen eldern und vorfaren gefriet (Lac. IV, S. 108), sicher aber nach 1363 (wegen des Verzeichnisses bei Lac. Archiv IV, 147), 1418 werden burgere zu Angermund (Lagerbuch d. Kellnerei A. v. 1634, fol. 45; vgl. Lac. IV, S. 165; 1423 Angermund Freiheit), 1444 Bürgermeister und Rat der Freiheit Elberfeld erwähnt (Ztschr. I, 239). Vgl. A. 112, 113, 114a. — Weitere Nachrichten sind mir nicht zur Hand, zumal aus d. 1. Hälfte des 15. Jh. nur wenig Angaben über die Zusammensetzung der städtischen Korpora vorhanden sind. Im übrigen liegt Vollständigkeit auf diesem Gebiet auch gar nicht im Bereiche meines Themas.

[126]) Die Stadt Siegburg ist dann später, 1676 (mit dem Untergang der Reichsunmittelbarkeit des Stifts S.), bergisch geworden, s. Schwaben, Siegburg 92 ff.

[127]) Düsseldorf 1288 übernimmt im wesentlichen Ratingen 1276 und versieht es mit Zusätzen (vgl. auch A. 178). Ähnlich verhält sich Solingen 1374 zu Gerresheim 1368. Einiges aus Gerresheim 1368 und Solingen 1374 ist in Mettmann 1424 übernommen. Vgl. noch die Übereinstimmung zwischen Mülheim 1322 und Lennep 1325 betreffs der Aufnahme zum Bürger.

der zweitältesten bergischen Stadt, Lennep, ausdrücklich hin;[128]) nach Siegburg geht ferner — was ja auch als ein Zeichen gelten kann — der Konsultationszug aus den beiden ältesten bergischen Städten, Wipperfürth und Lennep.[129])

Die Rechte, die die Städte zur Zeit ihrer Entstehung besaßen, sind später häufig bestätigt,[130]) auch erweitert oder modifiziert.[131]) Für die Erkenntnis des Wesens der Städte unserer Territorien wird es genügen, wenn wir im folgenden den Hauptinhalt der Gründungsurkunden, jener später erteilten Privilegien sowie einiger anderer erhaltenen Aufzeichnungen über städtische Zustände wiederzugeben versuchen.

I. Alle Städtegründungen schließen sich, soviel wir sehen — und bei der Ausdehnung, die die Kolonisation in den Rheinlanden im 13. Jahrhundert, in welches die frühesten[132]) Gründungen

---

[128]) Lennep 1325: wird gefreit in allen rechte, wie dat wickbolt Siberch is gefriet.

[129]) Ob für die Gründung der drittältesten Stadt, Ratingen, noch direkt Siegburg oder aber etwa Lennep, wohin der Konsultationszug von R. geht, Vorbild gewesen ist, bleibt ungewiß. Das Priv. für R. zeigt nicht gerade viel Ähnlichkeit mit dem erhaltenen Priv. für Lennep v. 1325. — Daß übrigens keineswegs immer (wenigstens in späterer Zeit) Bewidmung mit dem Rechte des Konsultationsortes stattgefunden hat, zeigt A. 193 (z. B. hat Solingen, das mit Recht von Gerresheim bewidmet ist, seine Konsultation in Lennep). Es ist eben zu beachten, daß die Bestimmung des Konsultationszugs im Grunde doch nur von dem freien Belieben des Stadtherrn abhing.

[130]) Namentlich vor der einem neuen Herrn geleisteten Huldigung. Vgl. Gengler, deutsche Stadtrechtsaltertümer 397, Kessel, Ratingen II, 106, 161, 190, und die entsprechenden Urkunden oben A. 119.

[131]) Die Privilegien sind teils aus Interesse für das Wohl der Stadt gegeben. So hat Lennep nach d. Priv. v. 1449 die Accise erhalten, weil die Stadt in Folge verderflichs brantz ind schaden van veeden ind ouch sust zurückgegangen war. Teils sind sie Entschädigungen für dem Landesherrn von der Stadt gewährte Leistungen (s. unten den Abschnitt über die Gesch. der Landstände im 15. Jh.). Im letzteren Sinne hat es sich wol mitunter um einen formellen Privilegienkauf gehandelt. Wenigstens im benachbarten Geldern gelobt der Graf 1328, der Stadt Geldern, die ihm eine Bede gegeben, dasselbe recht verleihen zu wollen, das er den andern Städten der Grafschaft, die ihm auch die Bede gegeben, erteilen werde (Lac. III, 232). Ebenso bekennt der Herzog 1318, von der Stadt Harderwijck 2500 Pfund kleine Pfennige erhalten zu haben, alse daeraf als wij hoen Zutphensche recht gaven (Nijhoff II, 29).

[132]) Münstereifel, das dem 12. Jh. angehört, war auch schon vor seiner Erhebung eine villa.

fallen, bereits gewonnen hatte, darf man es wol auch für diejenigen annehmen, von denen wir keine näheren Nachrichten haben — an schon vorhandene Wohnstätten an. Wo der Verband, an den die Gründung anknüpft, angegeben wird, findet sich das Kirchspiel (zweimal),[133] die Honschaft (einmal),[134] das Dorf (zweimal)[135] genannt; Honschaft und Dorf fielen übrigens meistens zusammen.[136])

II. Der Sicherheit der Stadt gegen außen dient die Ummauerung. Regelmäßig wird in den Privilegien die Befestigung der Stadt (der Stadt und Freiheit[137]) gleichmäßig) gestattet oder zur Pflicht gemacht.[138])

III. a. In dem Komplex der von den Grafen von Berg herrührenden städtischen Gründungsurkunden wird als der eigentliche Grund der den Städten neu verliehenen „Freiheit" die Befreiung von den oben charakterisierten im Zusammenhang mit der Entstehung der Landeshoheit eingeführten direkten Geld- und Naturalabgaben bezeichnet.[139]) Die Befreiung ist entweder eine vollständige[140])

---

[133]) Ratingen 1276. Düsseldorf 1288.

[134]) Mettmann 1424.

[135]) Gerresheim 1368. Solingen 1374.

[136]) Ein Beispiel vom Gegenteil s. Gengler, cod. unter Düsseldorf 1384 März 25.

[137]) s. A. 116.

[138]) Vgl. A. 234.

[139]) Mülheim 1322: oppidanos nostros ibidem et bona eorum, que nunc habent, ab omnibus exactionibus . . . libertamus . . . in omni iure, quo alia oppida terre nostre sunt libertata. Die Aufzählung der andern neu verliehenen Rechte wird, nachdem schon mit jenen Worten die Verleihung der „Freiheit" ausgesprochen ist, als gleichsam nebensächlich mit preterea angeschlossen. Gerresheim 1368: Gf. W. gibt dem Dorfe G. eine gantze stede vriheit, so daß die Bürger und ihre Güter van summenschetzingen u. s. w. frei sein sollen. Und ähnlich sonst. In den ältern Privv. wird die Befreiung von omnes exactiones ganz allgemein ausgesprochen. So im wesentlichen auch noch Gerresheim 1368 und Solingen 1374 (die in Gerresheim 1368 vorkommenden Grafen- und Vogtgelder sind wol nur Synonyma von Schatz, s. Haltaus 749 f. u. 1977; über das koirgeld s. unten A. 155). Mettmann 1424 dagegen spezifiziert: Freiheit von Schatz, korngelde, vleischgelde, voiregelde; s. über diese A. 92. Übrigens darf man mit Rücksicht auf Mettmann 1424: „Freiheit van allerleie ander gelde . . ., damit man die burger . . , hernamaels van unsernwegen besweren mach", wol annehmen, daß die Erwähnung der Befreiung von dieser oder jener kleinen Abgabe öfters nicht die Bedeutung hat, daß die Abgabe vorher schon erhoben ist, sondern die, daß sie künftig nicht eingeführt werden soll. — Dieselbe Anschauung von der Verleihung der Stadtfreiheit durch die Befreiung von jenen Abgaben findet sich

oder eine teilweise,[141]) indem sich der Landesherr die Herbstbede[142]) oder die Herbstbede und den Futterhafer[143]) oder auch Lichtmeß-, Mai- und Herbstschatz[144]) vorbehält.[144a]) In den spärlich erhaltenen sonstigen Gründungsurkunden aus Berg und Jülich wird dieser Befreiung nicht jene centrale Bedeutung beigelegt.[145]) Was aber die thatsächliche Regelung der Zahlung jener Abgaben in den jülicher und den nicht von den Grafen von Berg gegründeten bergischen Städten betrifft, so finden wir auch hier entweder eine vollständige[146]) oder eine teilweise[147]) Befreiung.

in geldrischen und clevischen Stadterhebungsurkunden: Zütphen 1190 (Slichtenhorst 565): libertas gewährt, ita quod nullam faciam in ea indebitam exactionem vel accreditum onerosum praeter voluntatem ipsorum; Cleve 1241 (Lac. II, 258). Vgl. Zeumer 18.

[140]) Wipperfürth 1222. Mülheim 1322. Freiheit Beyenburg (nach Lagerbuch v. 1597). Über Monheim und Angermund, deren Gründungsurkk. unbekannt sind, s. A. 125 u. 225.

[141]) Über die Identität v. Bede u. Schatz s. A. 90.

[142]) Gerresheim 1368. Solingen 1374.

[143]) Ratingen 1276. Düsseldorf 1288. Lennep 1325. Mettmann 1424.

[144]) Die Freiheit Gräfrath zahlte nach Amtsrechnungen diese 3 Schätze, aber keinen Futterhafer.

[144a]) Oben A. 90 ist bemerkt, daß der vorbehaltene Schatz vielfach im Laufe der Zeit erlassen ist. Betreffs des Futterhafers war das gleichfalls teilweise der Fall (Ratingen [s. A. 143] ist 1634 davon frei), teilweise auch nicht: Düsseldorf (s. A. 143) zahlt 1752/53 mit den Honschaften Pempelfort u. Flingern zusammen 16, Derendorf 7, Golzheim 5, Oberbilk u. Lierenfeld 13, Kirchbilk 13, Mühlhoven 14 Mlt.; s. über diese Orte Gengler unter Düsseldorf. Vgl. A. 151.

[145]) Münstereifel 1197 und Euskirchen 1302 nennen wenigstens die Befreiung oon Schatz an erster Stelle, Blankenberg 1245 auch das nicht einmal.

[146]) Münstereifel 1197. Blankenberg 1245 §. 21: kein Bürger sal geschoss geven van dem gude, dat hei het bausen der stat (noch weniger natürlich von dem Gut innerhalb der Stadt). Über Düren u. Bergheim s. Ritter 15 A. 3. Ritter a. O. nimmt auch für Euskirchen vollständige Schatzfreiheit an. Allein ich möchte in der Abgabe, die E. zahlt, den Herbstschatz sehen. Denn 1. heißt die Abgabe Schatz, 2. wird sie zu Martini, also im Herbst gezahlt (Priv. v. 1302), 3. wird sie auch wie sonst der Schatz oon der Länderei erhoben. Wenn es 1302 heißt, die Stadt solle die Abgabe in recompensationem exemptionis et liberationis zahlen, so ist man deshalb noch nicht genötigt, sie mit den A. 153 aufgeführten Abgaben zusammenzustellen, da diese neben dem Herbstschatz gezahlt wurden, die Abgabe in E. aber die einzige regelmäßige Geldabgabe (abgesehen von dem Hauszins) war, die der Herr fortan bezog. Vgl. A. 149 u. 226.

[147]) S. A. 146 über Euskirchen. Nur Herbstschatz zahlte auch Elberfeld, das vielleicht erst nach seiner Erhebung zur Freiheit an Berg gekommen ist; wobei

Bei der Gründung der Städte wird aber eine Regelung der erwähnten Abgaben nicht blos in der angegebenen Weise vorgenommen worden sein. Wenn der Herr sich den Herbstschatz oder weitere Schätze vorbehielt, so mag er sie sich mitunter in derselben Höhe vorbehalten haben, in der er sie bisher von dem betreffenden Orte bezogen hatte;[148]) mitunter aber wird auch eine neue Bestimmung der Höhe bei der Gründung erfolgt sein.[149]) Aus innern Gründen[150]) kann man es ferner als wahrscheinlich bezeichnen, daß mit der Gründung die Erhebung des Schatzes[151]) aus der Hand des landesherrlichen Beamten in die der Stadt übertragen worden ist. Geneigt wäre man auch zu vermuten, daß mit der Überlassung der Erhebung die Stadt zugleich das Recht erhielt, die Abgabe in einer von ihrem Ermessen abhängigen Art aufzubringen. Allein zu letzterem bedurfte es nachweislich der Genehmigung des Landesherrn.[152]) [153])

übrigens zu bemerken ist, daß im ganzen Amt E. nur Herbstschatz gezahlt wurde. Mai- und Herbstschatz zahlen Jülich (s. Ritter a. O. und A. 152) und die Freiheit Aldenhoven (nach Amtsrechnungen).

[148]) So ist es wol Gerresheim 1368: die Bürger sollen alsulche hervestbede jährlich bezahlen, as duck si bisheran gedaen haent. Ebenso Solingen 1374 u. Mettmann 1424.

[149]) Das scheint Euskirchen 1302 der Fall zu sein. Vgl. Zeumer 12 ff. u. 22 ff.

[150]) Vgl. Zeumer 59 ff. u. v. Maurer, Stadtvf. III, 138 ff. u. 530. Der einzige Beleg, der mir für Erhebung des Schatzes durch die Stadt bekannt ist, ist der übrigens späte für Euskirchen bei Ritter 15 A. 3 (bei Münstereifel (ebenda) handelt es sich nicht um eine an den Landesherrn zu zahlende Abgabe, vgl. A. 226). Andererseits aber habe ich auch nichts gefunden, was gegen die Erhebung durch die Stadt spricht.

[151]) Der Futterhafer scheint freilich nach wie vor durch den landesherrlichen Beamten erhoben worden zu sein, wenn nach Urk. v. 1566 (D., Ms. B. 34 f. fol. 31b) der Amtmann S. v. Trostorp von seinen in der Bürgerschaft Düsseldorf gelegenen Gütern jährlich 4 Mlt. an foderhabern in die Kellnerei D. zu geben schuldig ist und der Kellner selbst ihn zur Ablieferung auffordert.

[152]) Jülich 1416 (vgl. 1563): „Die Stadt J. hat bisher 600 Mk. Mai- und 1000 Mk. Herbstschatz gegeben; außerdem hat der Hz. an den accinssen der vorg. unsser stat einen gewissen Anteil [die Höhe nicht genannt] gehabt. Nun haben die Bürger geklagt, daß die Stadt wegen des schetzens, so alda von hauss zu hauss zu geschehen pfleget, von ausswendigen leuten, die vielleicht gern darinnen gewont hetten, geschewet und ungebessert blieben seie. Deshalb verordnet jetzt der Hz., daß der Schatz fortan nicht mehr erhoben werden soll; vielmehr sollen die Bürger die 600 und die 1000 Mk. durch eine accins aufbringen (die sie, nebenbei, nach Bedürfnis der Stadt

b. Was die indirekten Abgaben angeht, so erhalten die Städte regelmäßig Zollfreiheit.[154]) Freiheit von Accise wird nur einmal gewährt;[155]) dagegen erlangen die Städte häufig (worüber unten in anderm Zusammenhang mehr) gegen oder ohne Entgelt die Erhebung der Accise für den eigenen Bedarf.

c. Von außerordentlichen Abgaben neben den ordentlichen spricht nur eine Gründungsurkunde, die für die Jülicher Stadt Euskirchen von 1302, deren Bestimmungen wir auf die andern Jülicher Städte nicht übertragen dürfen, da Euskirchen ja erst nach seiner Gründung an Jülich gekommen ist. Es ist dieser Mangel auffällig, da sonstige Erhebungsurkunden sehr häufig Fälle erwähnen, in denen der Landesherr herkömmlich eine außerordentliche Steuer fordern darf.[156]) Freilich folgt aus dem Mangel noch nicht, daß

---

hohen und niedern dürfen) und ferner für den Anteil, den der Hz. an den accinssen der Stadt gehabt hat, 400, also zusammen jährlich 2000 Mk., je zur Hälfte im Mai und Herbst, zahlen. Der Schatz aus den Dörfern Petternich, Broich und Stätternich kommt nach wie vor der Stadt zu steuren und zu vollest zu dem Geld, das sie dem Hz. jährlich giebt, zu." Das Verhältnis der bisherigen Accise zu der neuen bietet Schwierigkeiten. Interessant ist aber die hier ausgesprochene Vorliebe für die Accise, s. Schmoller, Jahrbuch I (1877), S. 62. Vgl. noch Zeumer 64 und unten A. 228.

[153]) In einigen Fällen legt der Landesherr neben der teilweise beibehaltenen Abgabe des Schatzes der Stadt eine weitere neu auf, die als Rekognitionsgebühr und Entschädigung des Landesherrn für die Gewährung der Freiheit bezeichnet wird. So Ratingen 1276: 10 Mk. in signum dominii et in recompensationem gratie sibi date. Gerresheim 1368: 10 Mk. zum Zeichen onser herlicheide (ebenso 1374 Solingen). Mettmann 1424: 70 Gulden umb dieser vriheit wille. — In späterer Zeit wurde noch eine andere feste Abgabe, das sog. Opfergeld, eingeführt, übrigens von geringem Betrage, stets zu Weihnachten gezahlt, ursprünglich an den Landrentmeister, seit dem 17. Jh. aber an die Kellner. Zuerst finde ich es bei Ratingen, das seit Hz. Adolf (1408—37) 20 rhein. Guld. Opfergeld zahlt (Kessel II, 77). Bei Düsseldorf (50 rh. Guld.) nachweisbar 1443 (Gengler, cod. p. 943), Blankenberg (15 Goldg.) 1552, Gerresheim (16 Goldg.) 1582, Angermund (c. 2½ Raderguld.) 1634 (s. A. 225); erst in noch späterer Zeit nachweisbar: Solingen (4 Rtlr.), Gräfrath (4 Rtlr.), Mettmann (6¼ Goldg.). Vgl. noch Ritter 19.

[154]) Ratingen 1276. Düsseldorf 1288 u. 1449 Juni 28. Gerresheim 1368. Mettmann 1424. Materialien 155.

[155]) Mettmann 1424. — Gerresheim 1368 erhält Freiheit von koirgelde. Das Wort hängt vermutlich mit dem Weinküren zusammen, bedeutet also vielleicht auch eine acciseartige Abgabe.

[156]) Aus der Nachbarschaft führe ich an: Staveren 1298 (Nijhoff 1, 53; vgl. ebenda 199: ein Revers). Cleve 1242 (Lac. II, 265). Cranenburg 1340

Digitized by Google

man in den Städten von Jülich und Berg keine derartigen Steuern gekannt hat;[157]) wir müssen uns nur mit einem non liquet begnügen. Nach jener Urkunde für Euskirchen aber bestand eine absolute Verpflichtung zu einer, übrigens den Kräften der Stadt angemessenen Steuer beim Ritterschlag des Sohnes des Herrn; wenn derselbe dagegen eine Tochter verheiratet, ein Gut auslöst oder neu erwirbt, einen Heereszug oder eine größere Pilgerfahrt unternimmt, soll die Stadt nur bei freiem Willen steuern.

IV. Freiheit von den oben besprochenen öffentlichen Diensten wird verhältnismäßig selten erwähnt.[158]) Indessen hat, da die Quellen Schatz- und Dienstfreiheit regelmäßig in Zusammenhang bringen, die Dienstfreiheit der Städte wol im wesentlichen denselben Umfang gehabt wie ihre Schatzfreiheit.[159])

(Gengler, cod.). Interessant ist Udenheim 1359 (Dithmar, cod. dipl. S. 20): die Stadt soll eine Steuer geben beim Ritterschlag der Söhne und bei der Verheiratung der Kinder, und außerdem, wenn onse gemeine stete uns ein bede . . . geven, die solen si ons oick geven nae beloep, dat die andere stede geven. Vgl. noch v. Maurer, Stadtverfassung III, 530 u. den Spruch der magdeburger Schöffen bei Neumann, Landstände der Niederlausitz 111 (1. bei einer Reichsheerfahrt, 2. wenn der Herr gefangen wird oder einen Streit verliert, 3. ob sein land angefochten wurde von seinen fienden und er sich nicht beschutzen mochte ane hülfe anderer fremder lute).

[157]) Die von dem berg. Ritterbuch erwähnte Steuer (worüber unten) gehört nicht hierher, da sie nicht auf den Städten als solchen, sondern auf den Städten als Landständen lastet.

[158]) Freiheit von der Stellung von Heerwagen: Euskirchen 1302: Arma sua, currus et inmenta, caetera quoqne vectigalia [= vecturae, s. Ducange] nobis nequaquam eos praestare cogemus. Mülheim 1322: der Gf. wird nicht equos eorum et currus seu carrucas ad aliquam expeditionem nostram seu ad usus nostros nehmen, nisi per preces poterimus nobis concedendos obtinere.

Freiheit von Dienst im engeren Sinne: Münstereifel 1197: Freiheit von burchwerc. Blankenberg 1245 §. 23: Freiheit von deinst. Düsseldorf 1384 März 25. Düsseldorf 1432: die Stadt ist eine Zeit lang mit ungewoenlichen voren beschwert; fortan soll sie aller voren erlaissen sein und ihre alte Freiheit gebrauchen, wie sie die von Alters gehabt hat. Vgl. auch vorher Euskirchen u. Mülheim.

Freiheit von Herberge: Blankenberg 1245 §. 21. Münstereifel 1197 behält zwar vor: iusticia 24 solidorum, qnod dicitur natselde, quia aliis erat infeodatum (über natselde = Herberge s. Haltaus 1400); aber die Leistung ist doch in eine Rente verwandelt.

[159]) Wie manche Städte schatzpflichtig, so waren manche natürlich auch dienstpflichtig. So ist Jülich nach dem Priv. v. 1416 zu (nicht näher bezeich-

V. Was die Kriegsdienstleistungen der Städte betrifft, so war ursprünglich die Kriegspflicht der in Vogtei oder gar in stärkerer Abhängigkeit stehenden Personen, zu welchen beiden Klassen ja zunächst auch die Bewohner der Territorialstädte in der Regel gehörten,[160]) im wesentlichen wol eine unbedingte.[161]) Und wurden auch, seitdem der Ritterdienst herrschend geworden war, diejenigen, die ein unritterliches Leben führten, thatsächlich meistens in Kriegen außer Landes nicht verwandt,[162]) sondern nur im Dienst zur Landesverteidigung gebraucht, so war das doch nicht ohne Ausnahme[163]) und fand vorerst auch nicht rechtliche Anerkennung. Allein wie sollte der Städter seinem Handel und Gewerbe, wenn dieselben einmal zu einiger Bedeutung gekommen waren, nachgehen können, wenn er auch nur öfters für die Kriegszüge seines Herrn in Anspruch genommen wurde? Wir sehen überall in Deutschland, daß teils schon sehr früh in den Gründungsurkunden der Städte ihre Dienstpflicht in der einen oder andern Weise, namentlich häufig auf die Landesverteidigung, und zwar in der Regel sogar auf ein sehr geringes Maß der Hilfe bei der Landesverteidigung beschränkt wird,[164]) teils die Städte aus eigenem Antrieb eine Beschränkung

neten) Diensten verbunden; ebenso das Thal Heimbach (Quix, Grafen v. Hengebach S. 116; Lac. Arch. VII, 118). Aber mit der Zeit schwand diese Pflicht mehr und mehr. Aus späterer Zeit führe ich noch an: „im Gericht Angermund [aus der Freiheit A. und dem Dorfe Rahm bestehend] sind keine Diensthöfe, Heerwagen, -karren, Dienst- oder Sattelpferde" (D., Lagerbuch der Kellnerei A. v. 1634, fol. 22).

[160]) Vgl. A. 158, 159, 169 ff.

[161]) Vgl. die Interpretation, die Siegel 245 A. 2 der betr. Stelle des östreichischen Landrechts gibt.

[162]) So ist 1419 der Hz. v. Berg bei Worringen, also außer Landes, mit seiner Ritterschaft allein im Felde (Koelhoffsche Chronik, Städtechroniken XIV, 756).

[163]) Bürger, die außer Landes dienen, werden Annalen XV, 195 (1387), ferner Ratingen 1450 Febr. 27, „Hausleute", die außer Landes dienen, Lac. IV, 219 u. 402 (15. Jh.) erwähnt. Vgl. A. 66. — Übrigens ist zu bemerken, daß die Bauern, wenn ihr Dienst außer Landes erwähnt wird, thatsächlich wol häufig nur die Heerwagen mit Knechten oder auch blos Knechte zu den Heerwagen stellten; vgl. Fahne, UB. des Geschlechts Stael v. Holstein N. 116 (c. 1450).

[164]) Aus der Nachbarschaft s.: Cleve 1242 (Lac. II, 265): nur 6 Wochen bei einem feindlichen Einfall auf eigene Kosten (vgl. Cranenburg 1340 bei Gengler cod. u. Udenheim 1359, Dithmar, cod. dipl. S. 20). Andere Privilegien erwähnen nicht genau die Beschränkung auf die Landesverteidigung, aber eine andere Beschränkung von demselben Wert: Wesel 1241 (Lac. II, 258):

Digitized by Google

der Dienstpflicht von ihren Herren erzwingen.[165]) Eine Beschränkung finden wir denn auch in unsern Territorien. Die bergischen Städte waren nämlich nach einer Stelle des Ritterbuchs,[166]) die (wie

ad expeditionem nostram non cogentur nisi ut nocte ad civitatem Wisel. possint redire, nisi sponte voluerint. Tiel u. Zandwijck 1361 (Nijhoff II, 109): einen Tag ad defendendam terram nostram seu ad ius nostram prosequendum. Roermonde 1372 (Nijhoff III, 5): wanneer dat sij ons buyten haer stadt dienen, dat wir huen dan leveren sullen, gelijck ritteren ende knapeu. Im übrigen vgl. Waitz VIII, 126 u. 154 f.; Warnkönig I, N. 9 (älteste Keure v. S. Omer 1127: si hostilis exercitus terram Flandrie invaserit); II, N. 184 (Poperinghen 1190: pro defensione corporis [des Grafen] vel honoris sui et terrae); märk. Forschungen I, 366; v. Maurer, Stadtverfassung III, 523. — Auch die Beschränkung des Kriegsdienstes der Bauern auf die Landesverteidigung wird nicht selten anerkannt: z. B.: Lac. IV, 671 (1269): im Gebiet des Herrn v. Schleiden müssen die Leute der Abtei Steinfeld ad defensionem terre, que dicitur lantweringhe, convenire; Lac. III, 898 (1385): die Leute des Grafen v. d. Mark, die in Berg sitzen, müssen dem clockenslage of waffengeruchte folgen (u. umgekehrt); s. unten A. 168 über Barmen. Vgl. noch Warnkönig III, N. 230, §. 3; märk. Forschungen I, 366 (1280); Baltzer, zur Gesch. des deutschen Kriegswesens (Leipz. 1877) S. 1 A. 1 (zwischen der Folge bei Erhebung des Gerüftes und der Pflicht zur Landesverteidigung scheint nicht begrifflich unterschieden worden zu sein, wie ja denn auch sachlich wol beides ineinander floß). Aber erstens ist die Beschränkung eine geringere. Zweitens ist sie weniger allgemein. Ein Beispiel von unbedingter Kriegspflicht gibt ein Bericht über das Amt Montjoie v. 1536 (D., Ms., A. 253, fol. 92): so m. g. h. usszehen ader zu velde ligen worde ader emantz van s. f. g. wegen, so sal der gantz lantman nemantz davan ussgescheiden m. g. h. mit lif und gnede, so wit und fern m. g. h. zehen worde, alzit gefolchlich sin biss zum ende (vgl. auch Annalen VI, 22). Drittens hatte die Anerkennung der Beschränkung für die Städter viel größeren Wert als für das Landvolk, da der Landesherr sich viel häufiger versucht fühlen mußte, die reichen Städter zu seinen Kriegszügen heranzuziehen als die armen Bauern.

[165]) Die Nachrichten hierüber sind natürlich sparsam; daß aber derartiges vorgekommen ist, zeigen wenigstens die annales Colmar. ad a. 1282, SS. XVII. p. 208: cives Rubiacenses cum ceteris hominibus Argent. episcopi deliberaverunt, quod ei amplius non servirent nisi pecunie quantitate.

[166]) S. A. 66. Ein Analogon bietet die Urk. des Bischofs v. Münster über die Rechte der Burgmannen zur Nienborg v. 1359 (Kindlinger, münst. Beitr. III, 2, S. 448): „Die Bauern in dem Dorfe N. sollen nenen klockenslage ofte wapenrochte volgen vordere, dan de vrihet wendet, noch ock utbodinge to jenigerhande deneste; waut er recht is, dat se dat hus und vrighet waren zolen, wanner de borchmanne utridet in unses stichtes denest; id ne were, dat unse und unses stichtes amptman und de borchmanne ofte de twe del der borchmanne eines anderen to rade worden."

unten zu zeigen) mit dieser Bestimmung für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts gilt, bei einer Fehde des Herrn nur dann zur Hilfleistung verpflichtet, wenn die Ministerialen in dem oben angegebenen Verfahren die Fehde als rechtmäßig anerkannt hatten. Von den jülicher Städten war freilich eine, Euskirchen, nach ihrer Gründungsurkunde von 1302 zu einem, wie es scheint, uneingeschränkten Kriegsdienst verpflichtet.[167]) Allein aus diesem Privileg läßt sich, wie bereits bemerkt, betreffs der andern jülicher Städte kein Schluß ziehen, da es nicht von den jülicher Herrschern herrührt. Vielmehr spricht bei der Regelmäßigkeit, in der sich sonst in deutschen Territorien eine Beschränkung des städtischen Kriegsdienstes zeigt, — obwohl wir über die ältere Zeit in Jülich nicht unterrichtet sind — die Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch die andern jülicher Städte nur zu beschränktem Kriegsdienst verbunden gewesen sind, und zwar wol ebenfalls schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Nach dieser Zeit aber, d. h. nach Ausbildung der landständischen Verfassung, müssen die Städte in Jülich wie in Berg durch eine noch größere Beschränkung ihrer Kriegspflicht ausgezeichnet gewesen sein, als es die bergischen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren, wenn der Landesherr für den Abschluß eines Bündnisses, das für die Landstände doch hauptsächlich wegen der sich etwa daraus ergebenden Kriegsverpflichtungen in Betracht kam, der Zustimmung von Ritterschaft und Städten bedurfte.[168])

Über die Wichtigkeit dieses Analogons unten. — Übrigens ist selbstverständlich, daß die im Text genannte Beschränkung nicht die einzige gewesen zu sein braucht, durch die die bergischen Städte in jener Zeit bevorzugt waren. Nach Mülheim 1322, wodurch den Bürgern Freiheit von der Stellung von Heerwagen gewährt wird (A. 158), könnte man sogar schließen wollen, daß sie, wenn sie nicht einmal Heerwagen zu stellen verpflichtet sind, noch weniger persönlichen Kriegsdienst zu leisten haben. Dieser Schluß wäre nun freilich übereilt. Denn die Bauern von Barmen, die auch von der Stellung von Heerwagen frei waren (Lac. Arch. VII, 275), waren doch zur Landesverteidigung verpflichtet.

[167]) Si vero casu agente pro nobis vel pro amico nostro necessitas nos ad arma compellit, universi cives nos . . . quoque hora, quocumque nobis placuerit, armis et expensis suis comitabuntur. amicus ist wol der Verwandte oder Verbündete. — Unbeschränkt war in der Nachbarschaft die Kriegsdienstpflicht von Staveren 1298 (Nijhoff I, 53): bei einer expeditio . . . oppidani . . . servient nobis . . . ad ipsam expeditionem, quamdiu duraverit, in suis propriis expensis.

VI. Wenden wir uns von dieser Ausführung über die öffentlichen zu einer Betrachtung der privaten Lasten, die den Bürgern obliegen, so werden in einer Erhebungsurkunde Hauptrecht und Buteil beseitigt.[169]) In zwei andern werden dagegen die hofrechtlichen Abgaben, und zwar als persönliche,[170]) ausdrücklich vor=

[168]) Wir haben zudem aus der späteren Zeit auch für einzelne Städte Beweise für eine Beschränkung. So waren nach Urk. wahrscheinlich v. 1585 die dürener Bürger nur zu einem Dienst verpflichtet, wo sie mit der sonnen auss und in ziehen konnten (Materialien 633). Ferner entnehme ich einem Bericht über Heinsberg v. 1536 (D., Ms. A. 253, fol. 130): „In der Stadt H. sind 24 Bogenschützen, welche etlich furdel van u. g. l. h. und ouch der stat haben. Läßt der Hz. oder die Stadt sie uissgehieden zo deinst mit uirem harnesch and gezuige, so muß sie der Hz., resp. die Stadt [immer wer sie aufgeboten hat] verpflegen). Ebenso verhält es sich mit 24 Büchsenschützen. Werden sie huissen lands von dem Hz. geboten, dann zieht der Vogt mit ihnen; wenn von der Stadt, so einer der Bürgermeister." Ähnlich heißt es über Ratingen 1634 (Lagerbuch von Angermund fol. 26): „s. f. dl. tuen . . . den alten nnd juugen schntzen zu R. auss gnaden von dem schatz hezaleu . . . Dargegen lest m. g^{ster} h. zu s. f. dl. gefallen in der eile die schutzen gehrauchen, dar man irer von noten hat." Hält der Landesherr es für erforderlich, die städtischen Schützen durch Besoldung sich noch besonders zu verbinden, so ist gewiß die städtische Kriegspflicht eine beschränkte. — Ob die in Materialien 139 ff. erwähnten Schützen ähnlicher Art waren, ist nicht ersichtlich, aber wol möglich. — Unbestimmt ist das Privileg für Jülich v. 1416 (s. A. 153), welches schließt: nnd wan wir . . . alle . . . vorg. puncten [den Bürgern v. J.] gegonnet . . . habeu, so ist auch mit . . . klar aussgetätiget, dass die Bürger dem Hz. auf sein Ansuchen zu dienst kommen solten mit harnisch nnd mit pferden uach irem vermögen, als oft uns auf [lies: of] nnssern landen der not gehnret; doch solten die geerhte binnen G. vorg., die geine accinsen in gulden [!], in den diensten mit pfert nnd harnisch [offenbar sc.: nit] vorder verbouden seint, dan sie vor gewonlich seint gewest. Abgesehen von der Unklarheit dieses Zusatzes, der übrigens offenbar eine bestehende Beschränkung des Dienstes voraussetzt, fragt es sich, was not bedeutet. Vgl. das barmer Weistum, Lac. Arch. VII, S. 274 (15. oder 16. Jh.): falls ein kloickenslaich queme, dat u. g. h. noit hedde, so sal . . . ein ider mit siner hester gewer . . . folgen dem kloickenslaege met op dei vuir, dar dusse friheit wendet; wenn aber u. g. h. selver mit dem banner im velde were, so sollen wi u. g. l. h. folgen nach alle nnsem vurmoge und helpen s. g. lant nnd luede heschnedden. Hier geht noit also auf einen feindlichen Angriff. Dagegen steht es in weiterm Sinne tecklenb. Dienstrecht §. 4. — Unbestimmt sind auch Ratingen 1450 Febr. 27 und 1461 Febr. 8.

[169]) Blankenberg 1245 §. 13.

[170]) Münstereifel 1197: Mancipia, que in prephata villa anni spacium compleverint, ad extera placita nec venient nec citentur. Domno suo

behalten;[171]) von einer dritten Stadt wissen wir ferner aus einer spätern Urkunde,[172]) daß sie bei der Gründung nicht sämtlich[173]) aufgehoben sind. Und auch sonst wird nicht überall mit der Gründung der Stadt volle Freiheit der Personen eingetreten sein.[174])

annuatim et in morte sua debitam persolvant iusticiam. Also trotzdem sie nach einem Aufenthalt von Jahr und Tag in der villa in dem Genuß der den Bewohnern derselben zustehenden Rechte geschützt werden, bleibt die persönliche Abhängigkeit der mancipia durch die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgaben anerkannt. Die Stelle ist wichtig für eine vorurteilsfreie Erklärung des Satzes von Jahr und Tag. Vgl. A. 240. Wipperfürth 1222: singuli in mem. oppido degentes cuiuscunque conditionis dominis suis sive ecclesiis, quibus pertinent, debita servitia et iura exhibeant.

[171]) Wenn die Bürger bei der Gründung einer Stadt allgemein von der exactio befreit werden (s. A. 139), so wäre es sprachlich zulässig, darunter die Befreiung von hofrechtlichen Abgaben mitzuverstehen (s. Waitz V, 241 A. 3, wo exactio Hauptrecht bezeichnet). Aber daß man sie thatsächlich nicht darunter verstand, zeigen die Urkunden für Gerresheim und Mettmann v. 1368 u. 1424, welche die von den ältern Urkunden unter dem einen Wort exactio zusammengefaßten Abgaben einzeln aufzählen.

[172]) Euskirchen 1322: concedimus omnibus exercentibus officia seu opera manualia, qui nunc morantur in oppido nostro, et qui intrant ad morandum seu habitandum, quod de suis officiis plena gaudeant libertate ad decem annos immediate subsequentes, . . . et erunt quiti ac liberi de bonis suis mobilibus seu de parato [d. i.: gereide] bono eorum tempore pred.; sed si hereditatem emerint, de illa solvent medietatem eius, quod alii cives de E. solvunt et dant proportionaliter de sua hereditate; predictis autem decem annis transactis solvunt et dabunt integraliter sicut alii cives. Item omnes exercentes officia intrantes pred. oppidum nostrum ad morandum liberi sint et quiti, ut predictum est, pistoribus et braxatoribus exceptis, qui solvent sicut alii pistores et braxatores, pui nunc intus morantur.

[173]) Vgl. nach A. 175.

[174]) Man muß das mit Rücksicht auf die Städte anderer Territorien annehmen. Im J. 1343 gibt der Gf. v. Ravensberg den litones sive homines des Klosters Herzebrock, die iure servili seu proprietatis zu dem Kloster gehören, das Recht, daß sie in oppido nostro Bilveldensi morari poterunt gaudere . . . eo iuri, quo alii oppidani nostri in ipso gaudent . . .; ea tamen conditione, quod, quicquid de bonis hereditariis tam mobilibus quam immobilibus pred. homines post se reliquerint, illud integraliter . . . monasterium pref. tanquam de aliis ipsius monasterii litonibus licite percipiat sive tollat, bona tamen immobilia infra annum oppidanis . . . vendendo; nobis vero herwardiis . . . salvis permanentibus (Kindlinger, Hörigkeit, Urkden N. 91; vgl. 45, 68 u. 92). Und dabei war Bielefeld seit mehr als 100 Jahren schon Stadt. Übrigens sieht man aus der Urkunde, wie daneben auch das Interesse der Stadt wahrgenommen wurde. Vgl. noch Recklinghausen 1235 (Lac. II, 204), wo sich ein mit Münstereifel 1197 (s. A. 170) übereinstimmender

Noch weniger aber als die Befreiung der Person ist eine allgemeine Befreiung von den dinglichen Banden des Hofrechts mit der Erhebung eines Orts zur Stadt verbunden gewesen.[175]) Beides — das erstere allerdings früher als das andere — ist meist erst Folge der städtischen Entwickelung, wiewol es nach seiner Durchführung andererseits auch wieder befruchtend auf dieselbe zurückgewirkt hat.[176])

Satz findet; ferner Wesel 1241 (Lac. II, 258), Dorsten 1251 (II, 370), u. Lechenich 1279 (Grimm, Weistümer II, 732 ff.).

[175]) Düsseldorf 1297 verleiht der Graf die Rheinfähre in D. 5 Bürgern erblich mit der Bestimmung, daß von dem officium keine Kurmede gegeben werden solle. Wenn diese Bestimmung nötig war, so ist das gewiß ein Zeichen, daß in der Stadt die Kurmeden noch nicht verschwunden waren. Euskirchen 1302 wird bestimmt, daß die Bürger pro hac libertate, quam indulsimus nostrae urbi, de singulis areis eine jährliche Abgabe von 6 denar. und 2 capones (zu S. Martin) zahlen sollen. Nun kommt das Rauchhuhn zwar auch als öffentliche Abgabe vor (s. A. 93). Allein im zweifelhaften Falle ist es doch wol mit größerer Wahrscheinlichkeit als Abgabe der Leibeigenschaft zu nehmen (vgl. Arnold, Eigentum in den deutschen Städten 3 u. 35), und so wird es denn auch hier, zumal im Zusammenhang mit den andern Zeichen der Leibeigenschaft, die sich in E. finden, wol anzusehen, die Bedeutung der bei der Gründung getroffenen Maßregel dahin zu fassen sein, daß die ursprünglich persönliche Abgabe in eine dingliche umgewandelt wird (vgl. Arnold a. O.). Die Abgabe bestand übrigens nachweislich noch im 16. Jh. (Ritter 17 a. E.). Mit noch größerer Wahrscheinlichkeit als die euskirchener Kapaunen darf man das Huhn, das jedes Haus der Freiheit Monheim zu Martini an S. Gereon gab (Erk. Berg 197), als eine verdinglichte Abgabe des Hofrechts bezeichnen. — Aus den angeführten Stellen aus Münstereifel 1197, Wipperfürth 1222, Blankenberg 1245 und Düsseldorf 1297 folgt nicht, daß vor der Erhebung zur Stadt alle Bewohner des Orts im Hörigkeitsverhältnis gestanden haben; es könnte eine Anzahl sich vielleicht nur in Vogtei befunden haben. Anders in Euskirchen. Denn hier gaben alle Häuser Kapaunen. Und wenn ferner bei der Gründung der Stadt 1302 der Herr mit den Worten: „cives nulla feriarum opera nobis per ebdomadas facient, nisi forte sibi aut reipublicae opus exerceant" auf die Frondienste verzichtet, so ergibt sich aus denselben, daß die Frondienste vorher eine Last der Gesamtheit der Ortseinsassen waren. Ebenso aber müssen auch in Monheim alle Einsassen ursprünglich Hörige von S. Gereon gewesen sein.

[176]) Als Endpunkt der Entwickelung betreffs der Qualität der Güter führe ich an: 1634 heißt es über Ratingen (Lagerbuch v. Angermund fol. 26): „Im Gericht R. sind keine Hof- oder Latengerichte, keine Lehengüter, keine Edelleutehäuser, auch keine freie gueter, dan die hove und gueter, so umb R. in der burgerschaft gelegen, sein burgergutter und der stat mit dienst verpflicht" (vgl. übrigens schon Kessel, Ratingen II, 49, vom J. 1403). Natürlich aber war mit dieser Qualität der Güter die Abgabe eines Huhns als dingliche Last noch sehr wohl verträglich.

Digitized by Google

VII. Haben wir bisher gesehen, wie die öffentlichen und privaten Abgaben und Leistungen der Bürger im Verhältnis zu denen der Bewohner des platten Landes bei der Gründung der Stadt oder in ihrer weiteren Entwickelung geregelt und zwar, wie sich uns ergeben hat, doch wesentlich beschränkt wurden, und mußte schon durch diese bloße Befreiung von drückenden Lasten das wirtschaftliche Gedeihen der Stadt mächtig gefördert werden, so haben es sich die Landesherren aber auch weiter angelegen sein lassen, das Wohl ihrer Städte durch positive Maßregeln zu fördern. Namentlich[177]) ist das geschehen durch Verleihung von Marktprivilegien.[178]) Der Besitz eines Marktes galt als zum Wesen einer Stadt gehörig.[179])

Die mittelalterliche Stadt war nun aber nicht blos ein durch Beschränkung der öffentlichen und privaten Leistungen und durch Privilegien, die auf das materielle Wohl positiv wirkten, bevor-

[177]) Außerdem kommen hier z. B. die Acciseprivilegien in Betracht, über die unten in anderm Zusammenhange mehr.

[178]) Euskirchen 1322: erhält einen freien Wochenmarkt cum omnibus libertatibus, que in aliis foris inveniuntur, et articulis infrascriptis: damus enim pacem, treugas ac firmum conductum omnibus venientibus ad forum pred. cum bonis suis veniendi et redeundi absque dolo, ita quod nec arrestari poterunt nec teneri aliquo modo, exceptis illis, qui sunt exclusi a gracia nostra; ferner einen Jahrmarkt mit denselben Rechten. Randerath erhält 1509 1 Wochen- u. 3 Jahrmärkte (D., Caus. Jul. IV, fol. 325), Nideggen 1573 3 Jahrmärkte, da in der Stadt gar keine narung und kaufmanschaft getrieben, dadurch sie dan ins gemein sich mit irer haushaltung schwerlich behelfen teten (a. O. fol. 291 b). — Blankenberg 1245. Düsseldorf 1288 (1 Wochen- u. 2 Jahrmärkte) u. 1371 (1 Wochenmarkt na gewonheit anderer unser stede und sunderlinge unser stat van Ratingen). Lennep 1325 (besonders gefreit: 1 Wochen- u. 1 Jahrmarkt). Gerresheim 1368. Solingen 1374. Mettmann 1424. Ratingen erhält 1510 Mai 30 sogar das Recht, daß unse huissluide des Amts Angermund, wenn sie Getreide verkaufen wollen, es stets, bevor sie es anderswahin foeren, erst auf den der Stadt R. ehemals verliehenen Wochenmarkt zu veilen kouf brengen müssen. — Übrigens hatten auch nichtstädtische Gemeinwesen vereinzelt Märkte: so erhält 1594 Niedercassel (Amt Löwenberg) 2 Jahrmärkte, 1596 das Dorf Wermelskirchen zu dem Jahrmarkt, den ihm Hz. Wilhelm (1539—92) verliehen, noch einen (D., Caus. Mont. V., fol. 11 b u. 30 b).

[179]) Das zeigt die Urk. v. 1371 für Düsseldorf in Anm. 178. Auffallend ist nur, daß manche Städte, wie Nideggen (A. 178; ebenso erhält Angermund erst 1594 4 Jahrmärkte (a. O. fol. 16 b), während es vorher noch keine hatte), so spät erst Jahrmärkte erhalten. Wochenmärkte hatten sie dagegen wol schon früher gehabt.

zugtes Gemeinwesen: wesentlich waren ihr gewisse Momente der Selbständigkeit. Diese lagen auf dem Gebiete des Gerichtswesens und der inneren Verwaltung.

VIII. Was die Verhältnisse des Gerichts betrifft, so besteht die Selbständigkeit der Stadt in dieser Hinsicht darin, daß das Stadtgebiet regelmäßig[180]) als ein eigener Gerichtsbezirk[180a]) konstituiert wird, die Stadt das Richtevocationsrecht,[181]) ferner teilweise einen Anteil an der Bestellung des Richters,[182]) durchgehend

[180]) Von den Freiheiten, bei denen das zum Teil nicht der Fall war, s. A. 198.

[180a]) Nicht als wesentlich für das Vorhandensein eines eigenen Gerichtsbezirkes kann es angesehen werden, daß der Richter, der in demselben richtet, nur in dem einen Gerichtsbezirke allein richtet. Denn sonst wären die Landgerichte, von denen regelmäßig eine größere Zahl ein und demselben Richter unterstellt ist, keine selbständigen Gerichtsbezirke. Unter den bergischen Städten haben denn auch mindestens 2 nicht solche Richter, die nur im Stadtgerichtsbezirk richten (s. A. 182).

[181]) Münstereifel 1197. Blankenberg 1245 §. 15. Düsseldorf 1288 (mit Ausnahme der Fälle, in denen die Bürger von D. in Kreuzberg dingpflichtig sind, s. A. 190).

[182]) In Wipperfürth gab es ursprünglich zwei Richter: der eine richtete de potestate et causis superius indicium contingentibus, der andere de debitis et caeteris causis ea contingentibus; den ersteren mußte der Graf aus den Schöffen, den letzteren aus den Ratmannen nehmen (so verstehe ich die Privv. v. 1282 u. 1347); seit 1347 aber gab es nur einen Richter, den der Graf aus den Schöffen nehmen mußte (so auch noch im 16. Jh.: Erk. Bg. 142). In Radevormwald wird aus den 10 Schöffen alzeit einer zu dem burgermeister gesatzt, welcher das zweite jar zu einem richter . . . verordnet wirt, und geschicht solchs alles durch die gemeinde (Ztschr. IX, 48: 16. Jh.). Nach Plönnies (Ztschr. XIX, 93 ff.) war es (wie in Radevormwald) im 18. Jh. in den bergischen Städten Regel, daß der Bürgermeister das nächste Jahr Richter wurde; in unserer Zeit bestand jedoch diese Regel wol kaum. Allerdings finde ich im J. 1573, daß der Hz. den Bürgermeister von Düsseldorf zum Schultheißen von D. bestellt (D., Ms. B. 34 f, fol. 187). Allein der Vorgänger dieses Schultheißen war schon von 1555 an Schultheiß; für D. gilt also die Angabe P.s in dieser Zeit nicht. In den Städten Solingen und Ratingen nehmen ferner die Richterstelle die Richter der Ämter Solingen und Angermund ein (Erk. Bg. 170 u. 174 ff.; ebenso versehen im Jülichschen z. B. die Vögte der Ämter Geilenkirchen und Caster die Richterstelle in den betr. Städten: D., Caus. Jul. IV, fol. 257b u. 322b); diese aber sind doch gewiß vom Landesherrn ganz nach freier Wahl ernannte Beamte. Eigene Stadtrichter gab es in Berg außer für Wipperfürth, Radevormwald und Düsseldorf noch für Blankenberg, Lennep und vielleicht (was jedoch kaum wahrscheinlich ist) Gerresheim (Erk. Bg. 129, 158 u. 172). Ob für diese 3 die Angabe P.s zutrifft, vermag

aber die Wahl der Schöffen[183]) und die des Fronboten[184]) erhält und ihr ein Anteil an den Gerichtsgefällen gewährt wird. Aber der Träger der Gerichtsgewalt bleibt der Landesherr:[185]) er setzt den Richter ein,[186]) wäldigt die Schöffen an,[187]) bezieht auch einen, und zwar den unverhältnismäßig größeren[188]) Teil der Gerichtsgefälle. Was die Kompetenz angeht, so sind einige Stadtgerichte gleich bei ihrer Gründung mit der vollen Gerichtsbarkeit ausgestattet worden;[189]) andere haben nachträglich die hohe Gerichts-

ich nicht zu sagen. — Als eine besondere, für einen einzelnen Fall geltende Vergünstigung erhält Düren 1458 oder 1459 das Recht, den Amtmann (der damals zugleich Richter ist) zu wählen (daß später wieder der dürener Stadtschultheiß durch den Hz. eingesetzt wird, ersieht man aus Materialien 106).

[183]) Blankenberg 1245 (ergänzen sich durch Cooptation). Ratingen 1276: 8 Schöffen (bei Abgang eines Schöffen präsentieren die scabini superstites et alii opidani tres viros dem Grafen); ebenso Düsseldorf 1288. Wipperfürth 1347: 12 Schöffen (durch die oppidani jährlich gewählt). Radevormwald: 10 Schöffen (Ztschr. IX, 49). Gerresheim und Mettmann hatten 6, Solingen und Gräfrath (durch burgermeister und scheffen gekorn und durch den richter van wegen m. g. h. beeit) nur je 4 Schöffen (Erk. Bg. 168 u. 172). Münstereifel hatte 7 Schöffen (Lac. Arch. VII, 87 f.). — Nach der Gerichtsordnung v. 1555 (Ausg. v. 1556 S. 5 f., Maurenbrecher Kap. 2 u. 3) sollten mindestens 7, höchstens 11 Schöffen an jedem Gericht sein; bei Abgang eines Schöffen soll das „Gericht" 2 oder 3 Personen dem Amtmann, wie solichs van alters herkommen [vielleicht bei den Landgerichten!], präsentieren. — Keine Schöffen gab es nur in den Freiheiten Burg und Beyenburg (Erk. Bg. 155 u. Ztschr. IX, 49: der Umstand weist das Recht).

[184]) Ratingen 1276. Gerresheim 1368. Solingen 1374. Mettmann 1424.

[185]) Gut drücken das die Küren von Ratingen aus: „Bürgermeister und Rat richten (s. A. 235) über Scheltworte, Faustschläge, legenheissen, boese moender of vurreder geschoulden, dat an lif ofte ane ere [Kessel: ene!] treft, dat niemant vulgen en woilde, ass recht is, dat kundig were, und bestrafen die 3 ersten Fälle mit 4 Schill., die andern mit 1 Mk. brab. [der Stadt höchste Kur; s. Planck, Gerichtsverfahren I, 27]. Woilde dan iemantz den argesten worden vulgen, ass der stat rechte were, dat wisden sie an die herschaft ind an ire gerichte."

[186]) Vgl. A. 182. Man muß ohne Zweifel auch in den Fällen wie bei dem Gericht von Radevormwald (s. A. 182) eine Bestätigung des Richters durch den Landesherren annehmen, zumal in Anbetracht der Stellung, die die Organe der städtischen Autonomie im engeren Sinne (s. A. 210—13) haben.

[187]) S. A. 183, Ratingen 1452 März 3 u. Erk. Bg. 129, 163 u. 168.

[188]) Z. B. Ratingen 1276: der Gf. 5 sol., die oppidani 20 den.; in andern Fällen jener 5 Mk., diese 5 sol.

[189]) Ratingen 1276. Wipperfürth 1282 u. 1347 (s. A. 182). Lennep 1325 (die Bürger erhalten einen Galgen; vgl. Luschin 224). Vgl. übrigens oben A. 120 u. 121.

barkeit hinzuerhalten;[190]) bei einigen ist es jedoch bei einer geringeren Kompetenz geblieben.[191]) Unter den Bestimmungen, die die Privilegien über das Gerichtsverfahren enthalten, findet sich meistens eine den Konsultationszug ordnende.[192]) Wo unsere Landesherren die Gründer der Städte waren, scheinen sie stets Orte, die unter ihrer Gewalt standen, zu Konsultationsstätten bestimmt zu haben;[193])

[190]) Nach Münstereifel 1197 richtet der centurio cum scabinis nur de aliqua alicuius rei emptione vel mensura; später hat das Stadtgericht von M. aber auch die volle Gerichtsbarkeit. Düsseldorf erhält 1371 einen Galgen (mit Unrecht bekämpft Gengler, cod. 938 A. 68 Lac.'s Ansicht), während es nach d. Priv. v. 1288 für die wichtigsten Sachen noch in Kreuzberg dingpflichtig war. Solingen besitzt nach Priv. v. 1374 die hohe Gerichtsbarkeit nicht; später, als bedeutendste Stadt des gleichnamigen Amtes, hat es sie wol aber gehabt.

[191]) Die Freiheiten Mülheim und Mettmann erhalten 1322 u. 1424 die hohe Gerichtsbarkeit nicht; von Mülheim steht es fest, daß es sie auch später nicht erworben hat (Lac. Arch. VII, 303 A. 1). Gerresheim 1368 enthält nichts über die Kompetenz; da aber Solingen 1374 mit Recht v. G. bewidmet wurde (s. A. 127) und dieses die hohe Gerichtsbarkeit nicht erhielt, so hat sie wol auch nicht G. gehabt. Ob nun G. sie später erhalten, ist nicht klar.

[192]) Nach Kühns, Gerichtsverfassung in Brandenburg II, 542 ist es ein Kriterium des Konsultationszugs, daß er an einen „höheren" Gerichtshof geht. Daß diese allerdings sehr verbreitete Ansicht nur in beschränktem Maße zutrifft, zeigt z. B. das Verzeichnis in Anm. 193. — Wenn die Privilegien nur die Konsultationsstätten angeben, während die Erkundigungen von 1554/5 (Erk. Bg. und die leider nur teilweise erhaltene über Jülich, Lac. Arch. III, 300 ff.) neben diesen regelmäßig auch den Ort der Appellation nennen, so entspricht das dem allgemeinen Gang des deutschen Gerichtsverfahrens. Übrigens bestehen betreffs der Appellation Verschiedenheiten zwischen Jülich und Berg. I. In Berg geht regelmäßig von Stadt-, Land- und Hofgerichten (Appellation von Hofgerichten in Berg übrigens nur einmal [Erk. Bg. 191 unten] erwähnt) die Appellation direkt an den Herzog, in Jülich dagegen erst an ein anderes Gericht (Hauptgericht Jülich u. s. w.). II. In Jülich fällt regelmäßig die Stätte der Appellation mit der der Konsultation zusammen, in Berg dagegen nicht. Merkwürdigerweise nun scheint die Gerichtsordnung v. 1555 nur an die Verhältnisse in Jülich gedacht zu haben, wenn sie von der Appellation an das „nächste ordentliche Obergericht" spricht (Ausg. v. 1556, S. 31 u. 67). Die Revision v. 1564 spricht wenigstens an einer Stelle daneben von einer Appellation direkt an den Herzog (Kap. 37 bei Maurenbrecher; dagegen Kap. 34 u. 66 ganz wie in der Ausg. v. 1556).

[193]) Ratingen 1276, Solingen 1374, Radevormwald und Beyenburg (Ztschr. IX, 48): Lennep. Wipperfürth 1282 und Lennep 1325: Siegburg (vgl. Erk. Bg. 142 u. 158). Düsseldorf 1288 u. Gerresheim 1368: Ratingen. Mülheim 1322: Berenkubbe. Mettmann 1424: Gerresheim (vgl. Erk. Bg. 171). Hückeswagen: Wermelskirchen; Elberfeld: Kreuzberg; Monheim: Düsseldorf; Gräfrath: Solingen; Angermund: Kreuzberg (Erk. Bg. 156, 160, 162,

da jedoch auch Städte zu dem alten Lande später hinzuerworben worden sind, fand sich auch ein Konsultationszug nach auswärts,[194]) den man dann im 16. Jahrhundert zu beseitigen sucht.[195]) Von den andern prozessualischen Bestimmungen der Privilegien treten besonders hervor solche über das Zeugnis[196]) und über Einschränkung des Zweikampfes.[197]) Auf dem Gebiet des Gerichtswesens liegt

167, 173). Burg: in meines g. h. kamer zur Borg (Erk. Bg. 155). Also alle Städte im engeren Sinne haben ihre Konsultation an Stadtgerichten; ebenso, mit Ausnahme von Mülheim, die Freiheiten, die Stadtgericht haben (s. A. 198); diejenigen Freiheiten dagegen, die kein Stadtgericht haben, nicht. — Beispiele von erfolgten Konsultationen s. Kessel, Ratingen II, 109, 120, 144 (1477—1513).

[194]) Blankenberg (Erk. Bg. 129) und Düren (Materialien 106): Aachen. Lac. Arch. III, 373: „Euskirchen hat seine Konsultation und Appellation in Düren, von da nach Aachen, von da an das ksl. Kammergericht; aber den scheffen ist der bericht beschehen, daß sie ihre Konsultation wol wie bisher in Düren nehmen, von da aber nicht nach Aachen, sondern an den Herzog appelliren sollen; von ihm an das ksl. Kammergericht nur in einer Sache über 400 Goldgulden."

[195]) S. A. 194. Damit hängt es wol auch zusammen, wenn die Konsultation von Blankenberg in Aachen in menschen gedencken nicht geschehen ist (Erk. Bg. 129; vgl. ebenda 137 über das Landgericht Windeck [über Neunkirchen s. S. 129]). Vgl. Stobbe, Rechtsquellen II, 64 ff. und Ztschr. f. schles. Geschichte XIX, 113.

[196]) Ratingen 1276: nullum in dicto opido nostro testimonium recipietur aut valere poterit, nisi ad minus duorum testimonium scabinorum. Ähnlich Düsseldorf 1288, Gerresheim 1368, Solingen 1374, Mettmann 1424; vgl. auch Blankenberg 1245. Um das Gerichtszeugnis kann es sich hier nicht handeln, schon weil dazu auch notwendig immer der Richter gehört haben würde (Planck, Gerichtsverfahren II, 159). Vielmehr ist die Sachlage ohne Zweifel folgende. Der ausgedehnte städtische Verkehr begnügte sich nicht mit dem Gerichtszeugnis des Landrechts; er verlangte eine Erweiterung (v. Maurer, Stdtverf. III, 708; Planck I, 839 ff.). Darum wurde vielfach auch das Zeugnis anderer Personen als der zum Gerichtszeugnis unentbehrlichen anerkannt (v. Maurer a. O.; Planck I, 489 u. a. O.). Das geschieht nun auch hier; aber es wird dabei die Einschränkung gemacht, daß die Zeugen Schöffen sein sollen.

[197]) Münstereifel 1197: Zweikampf nur de mortiferis vel manifestis vulneribus gestattet; ähnlich scheint Ratingen 1276 und Düsseldorf 1288 zu sein. Blankenberg 1245 §. 2 u. 3: ein Bürger darf nur von einem Bürger und nur umb einen doitschlag mit offenen wunden of umb noitzucht und Heimsuchung zu Kampfe angesprochen werden. Vgl. v. Maurer a. O. III, 734; Waitz VIII, 85. — Wie ein Zug auf Einschränkung des Zweikampfes in den Städten durch die Zeit ging, so bemerkenswerter Weise auch einer auf Einschränkung des Zweikampfes unter Ritterbürtigen: s. das kölner Dienstrecht §. 7 (und dazu Frensdorff S. 30), ferner das steiermärk. Privileg v. 1237 oben A. 53 und das Privileg v. 1280 im mecklenb. UB. II, 1550.

nun auch, wie oben bemerkt, die Verschiedenheit der bergischen Freiheit von der Stadt. Und zwar finden sich einige, teilweise Unterschiede schon auf dem hier besprochenen Gebiete des ordentlichen Gerichts. Zunächst nämlich besitzen von 9 Freiheiten 4 überhaupt kein eigenes Stadtgericht, sind vom Landgericht nicht eximiert.[198]) Indessen dies ist eben doch kein durchgehender Unterschied. Nach einem Zeugnis des 18. Jahrhunderts[199]) sind ferner die Freiheiten dem Amtsrichter unterworfen, während die Städte einen eigenen Richter haben sollen. Allein wenigstens in unserer Zeit ist auch dieser Unterschied kein durchgehender, indem von 8 Städten mindestens[200]) zwei[201]) ebenso wie die Freiheiten unter dem Amtsrichter stehen.[202]) Einen durchgehenden Unterschied werden wir erst auf dem Gebiete der außerordentlichen Gerichtsbarkeit des Rates finden.[203])

[198]) Burg, Hückeswagen, Elberfeld, Angermund: Erk. Bg. 155, 156, 160 u. 176. — Es wäre die Frage, inwieweit diese 4 Freiheiten überhaupt noch zu den städtischen Gemeinwesen zu rechnen sind. In der Anschauung der Zeit galten sie offenbar dafür, da sie mit den andern 5 Freiheiten, die unzweifelhaft städtischen Charakter haben (s. die Priv. für Mülheim u. Mettmann u. Erk. Bg. 163, 168, 171 u. Ztschr. IX, 49, wo den Freiheiten Monheim, Gräfrath, Mettmann und Beyenburg ausdrücklich statrecht oder burgrecht zugeschrieben wird), in eine Klasse gerechnet werden. Und auch thatsächlich teilten sie ja abgesehen von der Gerichtsbarkeit die Rechte, durch die die Städte vor dem platten Lande ausgezeichnet waren, mit diesen (s. A. 125, 140, 147, 153, 159, 179, 225 u. 231). Wir haben also hier gegenüber dem sonstigen Charakter der mittelalterlichen Stadt, der auch einen eigenen Gerichtsbezirk verlangt, eine Anomalie zu konstatieren.

[199]) Plönnies sagt 1715 (Ztschr. XIX, 99), Elberfeld (das früher Freiheit war) sei nach seiner Erhebung zur Stadt dem Amtsrichter nicht mehr unterworfen „und genieße also eine völlige Freiheit einer Stadt".

[200]) Möglicherweise auch Gerresheim, s. A. 182.

[201]) Ratingen u. Solingen, s. A. 182.

[202]) Von den Freiheiten hat Angermund neben dem Amtsrichter zwar noch einen eigenen Richter, aber doch nur für bürgerliche Sachen (Erk. Bg. 175). — Andererseits giebt es auch wieder vereinzelt Landgerichte, die nicht unter dem Amtsrichter stehen, sondern einen eigenen Richter haben: so die Landgerichte Mintert, Radevormwald und Lutterkusen (Erk. Bg. 175 u. Ztschr. IX, 49). Durch diese Thatsache verliert Plönnies Angabe für unsere Zeit noch mehr an Bedeutung. — In der Freiheit Beyenburg ist der Richter übrigens nicht der Amtsrichter, sondern der Richter des Hofgerichts Moeßbleck (Ztschr. IX, 49).

[203]) In der Kompetenz des ordentlichen Gerichts liegt kein durchgehender Unterschied. Denn obwol manche Freiheiten (s. A. 191) blos die niedere Gerichtsbarkeit haben (im Gegensatz übrigens auch nur zu einigen

IX. Besitzt bei aller Selbständigkeit, die der Stadt im Gerichtswesen zukommt, der Landesherr doch die eigentliche Gerichtsgewalt, so ist das Gebiet der städtischen Autonomie die innere Verwaltung. a) Die städtischen Organe hierfür sind Bürgermeister und Rat.[203a]) Einen Rat erwähnen freilich von den Erhebungsurkunden nur 2,[204]) und es bleibt somit zweifelhaft, ob in den andern Städten, wie es bei mittelalterlichen Städten ja häufig ist,[205]) in der ersten Zeit das Schöffenkollegium die Stelle des Rates mit vertreten hat,[206]) oder ob die Erhebungsurkunden die Einsetzung eines Rates als selbstverständlich nicht besonders erwähnt haben.[207]) Jedenfalls begegnen wir auch in den Städten, deren Gründungsurkunden die Einsetzung nicht erwähnen, sehr bald einem Rat.[208]) Bürgermeister

---

Städten), so hat dagegen Angermund die volle Gerichtsbarkeit (Erk. Bg. 175). Und ebenso dürften sie Burg, Hückeswagen und Elberfeld — die einzigen öffentlichen Gerichte in den betr. Ämtern (Erk. Bg. 155, 156, 160) — gehabt haben.

[203a]) Die Frage, inwieweit neben Bürgermeister und Rat die Schöffen an der städtischen Verwaltung Teil hatten (s. A. 234a), und ebenso die, inwieweit die Gesamtheit der Bürger es hatte, übergehe ich.

[204]) Wipperfürth 1282 (vgl. übrigens A. 120): 12 Ratmannen. Mettmann 1424.

[205]) Vgl. z. B. Gierke I, 271; Hegel, Städtechroniken 14, S. XLIV; Planck, Gerichtsverfahren I, 25; Zeumer 63 (über Bonn). Ferner Erhebungsurkunden von Zütphen 1190, Emmerich und Arnheim 1233 (Slichtenhorst 565; Lac. II, 191; Bondam III, N. 11): die cives wählen 12 Schöffen, quorum consilio eadem civitas regatur; später aber finden sich hier überall Räte (s. z. B. Nijhoff I, 33: 1291).

[206]) Dies dürfte für Euskirchen zweifellos sein, wenn nach Priv. v. 1322 die Schöffen die Kurmeister wählen (s. A. 219) und dasselbe Priv. scabinis et universis oppidanis von E. gegeben ist. Das letztere Moment allein für sich würde freilich die Sache noch nicht erweisen; denn in Urk. v. 1363 bei Lac. Arch. IV, 147 erscheinen (neben Schultheiß u. Bürgermeister) auch nur Schöffen u. universitas (nicht aber der Rat) als Vertreter der Städte Ratingen, Düsseldf., Wipperfürth, Lennep, während dieselben damals nachweislich schon einen Rat hatten (s. A. 204 u. 208). Darum kann man auch nicht Urk. v. 1347 bei Lac. III, 464 dafür anführen, daß noch in andern jül. Städten (außer Euskirchen) die Schöffen ursprünglich die Stelle des Rats eingenommen haben.

[207]) Dafür, daß ein Rat von Anfang an in den bergischen Städten bestanden hat, möchte der Umstand sprechen, daß Siegburg, das doch Vorbild bei ihrer Gründung gewesen zu sein scheint, sicher schon vor 1282 einen Rat gehabt hat (v. Ledebur IX, 279).

[208]) In Düren 1277, in Jülich, Zülpich, Münstereifel 1358; in Ratingen 1343, in Lennep und Düsseldorf 1358, in Gerresheim (1368 gegründet) 1392.

Digitized by Google

und Rat werden gewählt.[209]) Jedoch zeigt sich auch hierin ein Eingreifen des Landesherrn, indem er bei der Ordnung des Wahlmodus mitwirkt,[210]) ferner Bürgermeister und Rat ihm vereidigt,[211]) ja nach einer Urkunde des 13. Jahrhunderts sogar beide[212]) mit seinem „Rat", nach einer des 15. wenigstens der Bürgermeister[213]) mit seinem „Willen und Rat" gewählt werden. b) Was die Gegenstände der städtischen Autonomie betrifft, so werden in den Urkunden besonders[214]) hervorgehoben: Das Befestigungswesen,[214a]) die militärische Organisation der Bürger,[215]) die Stadtmarkangelegenheiten,[216]) die Bau-, Straßen- und Marktpolizei,[217]) das

Die allgemeine Verbreitung des Ratsinstituts im 15. Jh. wird durch die Ausschreiben zu den Landtagen belegt. Vgl. auch A. 118 u. 125.

[209]) Regelmäßig finde ich blos einen Bürgermeister erwähnt, während in Siegburg, das doch auf die Verfassung der berg. Städte von Einfluß gewesen ist, stets, wenigstens soweit die Stadtrechnungen zurückreichen, d. h. bis 1429, 2 Bürgermeister aufgeführt werden (Annalen XXIII, 96). Nur in Heinsberg scheint es nach A. 168 mehr als einen gegeben zu haben.

[210]) Düren 1402, 1457 u. 1556. Ratingen 1452 März 3.

[211]) Wipperfürth 1282. Düren 1556 §. 15. Stadtrecht von Münstereifel.

[212]) Wipperfürth 1282. Vgl. Annalen a. O. 123. — Über die spätere Zeit s. Hauptreceß v. 1672 Novbr. 5. §. 12.

[213]) Düren 1457. — Auch nach der kölner Polizeiordnung v. 1538 hat der Kurfürst eine Mitwirkung bei der Wahl der Bürgermeister (Walter, Erzstift Köln S. 115 A. 2); nur ist nicht klar, ob wir es nicht etwa hier mit einer mit dem Aufkommen des Polizeistaats zusammenhängenden Verstärkung der landesherrlichen Befugnisse zu thun haben (vgl. über dessen Anfänge Luschin 231 f.).

[214]) Allgemein wird der Kreis der städtischen Autonomie z. B. in Gerresheim 1368 umschrieben: die Bürger mögen sich vesten ind ire vriheit besseren zo alme irem nutz ind urber; ferner: wenn sie einicher hande gelt binnen irer vriheit of ander gude sachen saisten umb der vurg. vriheit besten willen, dat sol in der geswoiren vroue van G. uisswinnen ind uisspenden.

[214a]) S. A. 116 u. 214 u. 225—234.

[215]) Euskirchen 1302. Ratingen 1442 März 6. 1450 Febr. 27. 1464 u. 1596. Gerresheim 1466. Materialien 146 (Ritter 13). Vgl. auch A. 168. — Auch die Ordnung der Bewachung der Stadt: Lac. Arch. I, 137.

[216]) Stadtrecht v. Münstereifel: die Stadt verhängt statbuschsbruchten. Dürener Feldordnung v. 1578, Materialien 112 ff.

[217]) Blankenberg 1245 §. 6. Wipperfürth 1282. Euskirchen 1322: in die fori pred. nullus aperiat saccum suum bladi vel alterius leguminis, nisi prius sonita sit nola seu campana ad hoc deputata. Düsseldorf 1557. Ztschr. XIX, 49 A. 2. Materialien 650.

Eichungswesen,[218]) die Viktualienpolizei,[219]) die Taxation der Lebensmittel,[220]) das Zunftwesen.[221]) [222]) Bei der Thätigkeit der städtischen Organe in diesen Beziehungen finden wir ebenfalls eine Mitwirkung des Landesherrn in sehr weitem Umfang, indem er nicht nur in Gemeinschaft mit der Stadt allgemeine Ordnungen aufstellt,[223]) sondern seine Beamten auch bei der Ausführung im

[218]) Euskirchen 1322: universa blada et legumina mensurentur cum mensura iurata et combusta seu signata signo oppidi. Küren von Ratingen.

[219]) Euskirchen 1322 (sehr ähnlich köln. Urk. für Lechenich 1279, Grimm, Weistümer II, 734): officiatus noster et scabini de E., ... quibus ad hoc damus potestatem, constituant duos viros ad hoc bonos, magistros dictos curmeistre, qui secundum exigencia temporis faciant per penam ad hoc aptam, vinum, cervisiam, panem, carnes et huiusmodi victualia rationabiliter vendi, sicut in aliis locis invenitur. Küren v. Ratingen: Bürgermeister und Rat pflegen mit iren geswoiren knechte der stat baeden, so wannehe si des tit dunckt, zo gain vur ieder beckers huiss ind wigent da dat broit: finden sie es zu leicht, so schneiden sie es entzwei ind nement davan den misten kur, dat sint 4 schill. brab.

[220]) Diese finde ich erst im 16. Jh.: Düsseldorf 1557; vgl. Potizeiordnung v. Jülich-Berg v. 1554 (Ausg. v. 1558 S. 26 ff.; Ausg. v. 1696 S. 22 ff.). Ohne Zweifel ist die Sache aber schon älter.

[221]) S. die Zunftordnungen: Kessel II, 63 (1440) u. 99 (1464), und Materialien 132 ff. u. 628 ff. (1545, 1556 u. 1585). — Was das Meilen- und Bannrecht betrifft, so finden sich dafür Beispiele in Ratingen 1510 Mai 30 (teilweise rückgängig gemacht durch 1510 Dzb. 8) und in d. Priv. Karls V. für Wassenberg v. 1524 (dort wie hier handelt es sich um die Bierbrauer). Vgl. noch das sehr umfassende Privileg für Bielefeld v. 1488 bei Gengler, cod., das, weil von Hz. Wilhelm erteilt, hier auch Beachtung verdient. Vgl. A. 178.

[222]) Sonst erwähne ich noch, daß nach den Küren von Ratingen Bürgermeister und Rat das dobbelen bestrafen. Vgl. v. Maurer, Stdvf. III, 99 ff. u. Ztschr. XV, 28.

[223]) S. die Urkk. von 1457 u. 1556 in A. 210 (die v. 1556 nennt sich „Polizeiordnung"). Die mir bekannten Zunftordnungen (außer denen in A. 221 lag mir eine größere Zahl ungedruckter aus dem 16. Jh. vor) sind mit Ausnahme der dürener Müllerordnung v. 1585 (Materialien 628 ff., und etwa noch der Ordnung der Werkleute v. 1588, ebenda 131 f.) sämtlich unter Mitwirkung des Landesherrn oder seiner Beamten erlassen. Ordnung der militärischen Organisation der Bürger unter Mitwirkung des Landesherrn: Ratingen 1442 März 6. — Andererseits gibt es freilich auch Ordnungen, die nur von der Stadt aufgestellt sind. So (außer jenen 2 Handwerksordnungen) die Küren v. Ratingen, die dürener Marktordnung v. 1556, Feldordnung v. 1578 und Wachtordnung v. 1609, Materialien 650, 112, 146. Auch nach Mülheim 1322 machen die Bürger selbständig statuta und ordinationes. Und überdies ist der Grund dafür, daß uns mehr landesherrliche als rein städtische

einzelnen vielfach zugezogen werden.[224]) c) Dasselbe Zusammenwirken von Stadt und Landesherrn zeigt sich bei der Aufbringung der Mittel für die Zwecke der städtischen Verwaltung. Nach einer Urkunde steht der Stadt ein unbeschränktes Besteuerungsrecht zu.[225]) Andererseits gewährt auch wieder der Landesherr die Erhebung bestimmter Steuern durch besonderes Privileg.[226]) Regelmäßig ist das bei der Accise der Fall, deren Erhebung ein Reservatrecht des Landesherrn war.[227]) Im einzelnen waltet dabei eine Verschiedenheit ob, indem die Stadt für die Überlassung der Accise entweder eine Pachtsumme[228]) oder eine Quote des Ertrags[229]) zahlt oder

Handwerksordnungen bekannt sind, vielleicht nur der, daß die städtischen Archive schlechter erhalten sind.

[224]) Vgl. Ztschr. XIX, 47 (1557, bei Baupolizei). Nach der Polizeiordnung v. 1554 (Ausg. v. 1558 S. 34; Ausg. v. 1696 S. 28) soll der landesherrliche Beamte bei der satzung des Brodes, Fleisches u. s. w. zugegen sein. Daß das nicht etwas neues ist, zeigt Euskirchen 1322, A. 219. Vgl. noch A. 223 u. A. 234a. — Trotzdem blieb immer der Unterschied zwischen Stadt und Freiheit einerseits und dem platten Lande andererseits ein großer. Dort wird bei der satzung . . . der landesherrliche Beamte vom Bürgermeister, den Verordneten des Rats und den 2 Marktmeistern nur zugezogen; auf den Dörfern nahmen die landesherrlichen Beamten die satzung selbst vor (nach der Polizeiordnung).

[225]) S. A. 214 über Gerresheim. — Ein Beispiel einer Vermögenssteuer aus der Nachbarschaft gibt Neuß 1259, Lac. II, 470. — Vgl. aus späterer Zeit das Lagerbuch der Kellnerei Angermund v. 1634, fol. 22: „Im Gericht [s. A. 159] Angermund wird dem Hz. kein Schatz gegeben; aber sonst wirt jarlichs durch richter, burgermeister und rat der freiheit ein gelt gesetzt und zu notturft der freiheit verpraucht, als zu dem steinweg, porzen, bruggen, stancketten, bezalung des opfergelts".

[226]) Düsseldorf 1371: Maß- und Waagegelder. Düsseldorf 1395. — Der Schatz, den nach Ritter 15 A. 3 Münstereifel und Euskirchen erheben (Euskirchen scheint doch nur einen Teil des Ertrages an den Landesherrn abzugeben), ist offenbar auch auf landesherrliches Privileg zurückzuführen (vgl. A. 146). Ob sonst noch die Städte, die von der Zahlung des Schatzes an den Landesherrn befreit waren, ihn statt dessen für sich erhoben, ist nicht klar. Nach der Stelle über Angermund A. 225 scheint es nicht der Fall zu sein.

[227]) S. A. 89 u. 155.

[228]) Düren 1366: Hz. W. gibt der Stadt die accise binnen D., die sie in ihrem Interesse erhöhen und herabsetzen darf; dafür zahlt sie an den Hz. monatlich 100 Gulden (daher „Monatsgeld", s. Ritter 15 A. 3; die Behauptung in den Materialien 177, die Stadt habe schon vor der Verpfändung durch den König die Accise gehabt, ist doch sehr wenig substanziiert). Aldenhoven 1469: A. zahlt von der Accise binnen und baussen A., die das Dorf nach freiem Ermessen erhöhen und herabsetzen darf, 80 rhein. Gulden zu pfacht. Vgl. A. 152.

sie ohne Entgelt — teils auf eine Reihe von Jahren,[230]) teils „erblich“[231]) — erhält. Und wird der Stadt die Accise so überlassen, so wird wiederum entweder die Höhe derselben vorgeschrieben[232]) oder der Stadt freigestellt, die Höhe zu bestimmen.[233]) Stets wird bei der Verleihung der Erhebung einer Steuer betont, daß ihr Ertrag nur zu den Zwecken der Stadtverwaltung[234]) verwandt werden soll. d) Im Zusammenhang mit der Autonomie, die der Stadt in diesen Dingen zusteht, üben Bürgermeister und Rat auch eine eigene Gerichtsbarkeit auf diesem Gebiete aus.[234a])

[229]) Elberfeld 1610: 1/8 (Ztschr. XIX, 154).

[230]) Ratingen 1442 Januar 6: eine Accise von allen konfmanscbaften ind hantierongen auf 6 Jahre. Vgl. noch Ratingen 1277: Gf. A. gestattet den Bürgern von R., quod in res suas sive in bonis suis teloninm, qnod vulgariter accise dicitur, secundnm volnntatem suam inter se pro ntilitate sue civitatis possunt et debent ponere et deponere, secundum qnod placuerit ipsis opidanis. Firmata antem et edificata civitate sua, qnod ab hospitibns accipitur ratione telonii, nos . . . accipere possumus, quamdiu nobis placnerit. Eine auffallende Ähnlichkeit zeigt köln. Urk. für Lechenich 1279 (Grimm, Weist. II, 734): das theloneum, quod ascisia dicitur, soll die Stadt haben, quamdiu durabit structura opidi. Über Accise in Ratingen s. ferner: 1403 Dzb. 16. — Lennep 1449: der Hz. hat früher der Stadt, weil sie infolge verderflichs brantz ind schaden van veeden wegen ind ouch sust zurückgegangen war, unse assise in der Stadt gegeben; jetzt gibt er sie erblich [also vorher hatte er sie auf Zeit gegeben].

[231]) Düsseldorf 1403 (vgl. übrigens Düsseldorf 1437, wonach der Hz. nach 1403 doch wieder einen Teil der Accise an sich gezogen hat). Lennep 1449 (s. A. 230). Münstereifel 1475. So scheint es auch in Angermund gewesen zu sein, wo seit 1450 der Bürgermeister auf grund landesherrlichen Privilegs die accis (von Wein und Malz) boert (Lagerbuch v. 1634, fol. 23b).

[232]) Münstereifel 1475. Elberfeld 1610 (s. A. 229).

[233]) S. A. 228 u. 230 u. oben A. 152.

[234]) Lennep 1449: zo nutze, buwe, urbers, vestongen ind besten wille unser vurs. stat, darane si di keren sullen, da dat dat beste ind nutzlichste sin wirdet. Stadtrecht v. Münstereifel: „der Schatz und alle Accisen kommen der Stadt zu; deshalb muß sie sich im baw halten one meins g. f. und h. entgeltnns“. Elberfeld 1610 (s. A. 229) und oft. Über „der Stadt Bau“, welcher Ausdruck am häufigsten vorkommt, s. Arnold, Freistädte II, 236; Gierke II, 758; Zeumer 91 ff.; oben A. 116, 138 u. 225.

[234a]) Der Umfang der Gerichtsbarkeit scheint lokal verschieden gewesen zu sein. Ich stelle hier die betr. Stellen aus den Urkk. zusammen: Wipperfürth 1282: „Bürgermeister und Rat richten van allen unreichten maten; wird jemand des verwonnen vor me rade, der zahlt dem Gfen. 5 Schill und der stat ind dem rade 20 Pfen. Verbieten sie jemand die Anlage von Vorbauten, den mogen wi . . . anesprecken van gewalde als recht ist. . . . Wenn

Darüber hinaus aber haben sie ihre Gerichtsbarkeit auf einige landrechtliche[234b]) Fälle ausgedehnt. Und zwar sind es sowol leichtere Kriminal-[235]) als auch leichtere Civilfälle.[236]) Die letzteren

jemand sich vervrevelde ind der raitlnide ind der stede rait to W. niet halden en wülde, den süllen wi . . . of unse richter an sulch halden, dat hi gehorsamb si, ind wi . . . süllen die gewalt aflegen dem raide in der stede von W." Mülheim 1322: „Wenn jemand gegen der Bürger statuta et ordinationes rebellis et contumax ist und nicht die ihm aufgelegten Strafen zahlt, so wird der Gf. ihn zum Gehorsam gegen die statuta der Bürger und zur Zahlung der Strafen bringen und empfängt von ihm 5 Mk. pro pena." Küren v. Ratingen: „Bürgermeister, Schöffen und Rat eichen die Maße; finden sie sie zo groiss of zo klein, dae si duchten, dat unbescheidenheit inne were, dat brechten si an den amtman des hern". Stadtrecht v. Münstereifel: „Bürgermeister und Rat strafen die Übertretung der Bestimmungen über Maß und Gewicht und die Frevel betreffs des statbusch; verweigert aber jemand die Zahlung der Strafe, so geben sie es der hohen Obrigkeit zu erkennen, die dann mit vurhehalt der stat gerechtigkeit zu straffen hat." Über Gerresheim s. A. 214. Vgl. auch A. 215—224 u. A. 236 (Düren). — Beachtenswert ist, daß überall (mit Ausnahme von Gerresheim) der Landesherr die Exekution hat.

[234b]) Landrecht nehme ich hier selbstverständlich nicht im Gegensatz zu Stadtrecht, sondern zu den Küren von Bürgermeister und Rat (vgl. Planck I, 27 ff.).

[235]) Küren von Ratingen: in der in A. 185 angeführten Stelle heißt es weiter: „Vortme so wan sich die lude wunden sleint of swert of metz rucken, doe scheltwort of vuistschlege vurgegangen sint, dat plegent si onch zo verhoeren. . . . So wat an der stat kur treft, dat richtent sie; so wat an die heirschaft [!] beheltenis ires bescreven rechten [!]". Ähnlich wird es auch in andern Städten gewesen sein. Vgl. v. Maurer, Stdvf. III, 179. Daß man freilich Wipperfürth 1282 mit Lac. II, S. 59 A. 1 von einer Kompetenz des Rates für offene Wunden zu verstehen hat, ist schon darum unwahrscheinlich, weil an der betr. Stelle von einer Verhandlung vor dem gerichte, d. h. doch dem ordentlichen Gerichte die Rede ist. — Auf solche Kriminalfälle, wie die, für die Ratingen die Jurisdiktion hatte, bezieht sich wol die in A. 236 mitgeteilte dürener Urkunde kaum. Vielmehr wird hier daran zu erinnern sein, daß nach älterem deutschen Recht der Kreis der peinlichen Fälle enger war als der unserer Strafrechtsfälle. Der vom RLdr. 28, §. 1 ausgesprochene Grundsatz hat bekanntlich noch über die CCC hinaus Geltung behalten. — Über eine niedere Kriminaljurisdiktion, die die Zünfte über ihre Mitglieder haben, s. Materialien 633 (1585).

[236]) S. A. 238. Düren 1556 bestimmt (§. 4): dass der burgermeister mit seinen zuverordneten sich keiner criminal-, sonder vermog ir privilegien der burgerlichen sachen underneme; was auch von wegen mass, ellen und gewichte zu handle [!] und derhalb zu straffen von notten, dass solches in beisein und ubermitz des schulteissen geschehe. Könnte man hiernach annehmen, daß sogar sämtliche bürgerlichen Sachen dem Schöffengerichte ent-

haben jedoch in Berg[237]) nur die Städte im engeren Sinne des Worts:[238]) eben hier liegt der durchgehende Unterschied zwischen Stadt und Freiheit in Berg.

X. Die im vorstehenden aufgezählten Rechte waren es im wesentlichen, die den Bürger vor dem gemeinen Landmann auszeichneten. Meistens enthalten die Privilegien nun auch Bestimmungen darüber, wie der letztere in den Besitz jener gelangte. Sie machen dabei einen Unterschied: die Vogteileute des Landesherrn dürfen nur mit seiner Erlaubnis aufgenommen werden;[239]) die Hintersassen anderer Herren bleiben Bürger, wenn sie nicht innerhalb Jahr und Tag nach ihrer Aufnahme zum Bürger von ihrem Herrn zurückgefordert werden.[240])

zogen sind, so wird diese Annahme freilich durch die bei Werners abgedruckten Schöffengerichtsurkunden (s. A. 119) ausgeschlossen.

[237]) Ob auf diesem Gebiet auch der Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen der städtischen Gemeinwesen in Jülich liegt, vermag ich nicht zu sagen.

[238]) Zur Zeit Hz. Johann Wilhelms (1592—1609) haben nach Ztschr. XIX, 150 ff. in den bergischen Unterstädten (natürlich auch in den Hauptstädten) Bürgermeister und Rat cognition und verhör uber liquidirte schulden, hausszins, verdienten lon, feltschaden, wege, laecke und pael und verhängen darin mulcten und bruchten, so nicht leibstraflich noch uber 5 mk sich ertragen. Dieses Recht der Städte hat nun derselbe Hz. — heißt es i. Urk. v. 1610 (a. O.) — der Freiheit Elberfeld übertragen wollen. — Fragt man, seit welcher Zeit Bürgermeister und Rat in den bergischen Städten jene Kompetenz besessen haben, so möchte man vermuten, daß es seit der Zeit der Fall gewesen ist, wo sich ein Unterschied zwischen Stadt und Freiheit zeigt, also seit dem 15. Jh. (s. A. 116a).

[239]) Ratingen 1276. Wipperfürth 1282. Düsseldorf 1288. Mülheim 1322. Lennep 1325. Gerresheim 1368. Solingen 1374. Mettmann 1424. Vgl. Düsseldorf 1376 und Urk. Hz. Wilhelms v. 1566 (D., Ms. B. 34 f. fol. 17b. Cop.): „Unser undertan und eingesesseuer unser stat Lennep W. v. L. hat geklagt, daß Bürgermeister, Schöffen und Rat zu Lennep, weil er eigen geborn und zu unserm schloss Bienburg gehörig, ihm in der Stadt vermög ires alten herkommens und habender freiheit sin hantwerck des wullenweberambts zu treiben nicht länger gestatten wollen; mit der Bitte, weil er sonst Weib und Kind nicht ernähren könnte, ihn solches eigentumbs ... freizugeben. Da nun die von Lennep auch darum gebeten u. ihn als einen trewen fromen arbeiter . . . commendirt, mit angehengkter entschuldigung, das sie, als er erst dahin kommen nnd das hantwerck angefangen, von seiner leibeigenschaft kein wissens getragen, so hat der Hz. ihn u. seine Nachkommen von solicher eigenschaft aus sondern gnaden freigegeben."

[240]) Münstereifel 1197. Ratingen 1276. Düsseldorf 1288. Gerresheim 1368. Solingen 1374. Mettmann 1424. — Nach dem, was oben A. 170—174

Digitized by Google

Wir haben in diesem Kapitel ein Bild von der Stellung der Ministerialen und der Städte[240a]) in unsern Territorien zu geben versucht. Nun wird dem Kundigen zwar nicht verborgen sein, daß jene wie diese nicht das ganze Maß von Rechten besaßen, das ihre Genossen anderswo in Deutschland häufig erworben haben. Allein eins ist klar: ihre Pflichten waren fest begrenzt; Leistungen, die darüber hinausgingen, hingen von ihrem guten Willen ab.[241]) Sprach der Herr sie z. B. um eine Kriegsdienst- oder Steuerleistung an, zu der sie nicht verpflichtet waren, so bedurfte es ihrer besondern Bewilligung.[242]) — Mit der Steuerleistung stellte das Mittelalter eine andere Leistung vollständig auf eine Linie,[243]) die auch in

ausgeführt ist, darf man (wenigstens betreffs der älteren Zeit) nicht sagen: „wer innerhalb Jahr und Tag nicht von seinem Herrn zurückgefordert wird, wird frei"; sondern nur: „der genießt die durch das Stadtrecht gewährleisteten Vorteile". — Vgl. noch Materialien 133 u. 136 und Polizeiordnung v. 1554 Ausg. v. 1558 S. 22; Ausg. v. 1696 S. 19.

[240a]) Zu einer vollständigen Geschichte der landständischen Verfassung würde noch ein ausführlicheres Eingehen auf die Verhältnisse der Geistlichen und der Unterherren in Jülich und Berg (vgl. Ritter 7 ff.) und eine Erörterung der Frage, warum sie nicht in das landständische Korpus getreten, gehören. Ich schiebe jedoch diese Arbeit aus äußeren Gründen vorläufig hinaus. — Nicht dagegen ist ein ausführlicheres Eingehen auf die Verhältnisse des gleichfalls nicht in dem landständ. Korpus vertretenen Bauernstandes erforderlich. Denn bei der Lage, in der derselbe sich im allgemeinen in Deutschland befand, ist nicht da eine Beweislast vorhanden, wo er nicht in das landständ. Korpus gelangt ist, sondern da, wo er in dasselbe gelangt ist.

[241]) Vgl. A. 158 (Mülheim 1322) u. A. 164 (Wesel 1241). Lac. II, 470 (1259): der Erzb. v. Köln hat von der Stadt Neuß jährlich nur 50 Mk., nisi forsitan obtinere cum bona vestra voluntate possimus a vobis nobis amplius quid impendi.

[242]) Es ist schon vor langer Zeit mehrfach richtig bemerkt worden (vgl. z. B. K. v. Maurer im Staatswörterbuch VI, Art. Landstände), daß von einer eigentlichen Entstehung eines Steuerbewilligungsrechts im Mittelalter nicht die Rede sein kann. Trotzdem behaupten wieder Jäger, Tirol II, 1, S. 408 und Hoffmann, direkte Steuern in Baiern (bei Schmoller, Forschungen IV, 5) S. 41, daß das Steuerbewilligungsrecht sich erst entwickelt habe, der Landesherr betreffs der Steuern mit der Zeit durch die Landstände „beschränkt" sei. Bei Jäger liegt der Grund seines Irrtums darin, daß er keinen Unterschied zwischen der Abgabe des Schatzes und der landständischen Steuer macht (welchen Unterschied übrigens auch Schmoller, Jahrbuch I (1877), S. 35 u. 40 übersieht).

[243]) S. die Urkk. v. Zütphen und Cleve in A. 139 a. E. (ganz ebenso in den Gründungsurkunden von Emmerich und Arnheim: A. 205). In Baiern verspricht Hz. Ludwig den Ständen, daß er nie wieder jemand in oder außer

Digitized by Google

Anbetracht der Folgen, die sie haben konnte und bei den unentwickelten Zuständen des Mittelalters nicht selten wirklich gehabt hat, kaum ein geringeres Opfer war: die Verbürgung für Anleihen, die der Herr macht.

Die Bedeutung dieser Verhältnisse für die Entwickelung der landständischen Verfassung zu erkennen werden wir im folgenden Gelegenheit haben, wenn wir uns nach dieser Darlegung der ständischen Grundlagen nunmehr der Verfassung selbst zuwenden.

Kapitel II.

Die Vorläufer der landständischen Verfassung im 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Wie oben bemerkt,[244]) holten die Grafen von Jülich und Berg im 13. Jahrhundert in wichtigeren Angelegenheiten neben der Zustimmung ihrer Verwandten die ihrer Lehnsleute, d. h. benachbarter Dynasten und Ministerialen fremder Herren,[245]) und ihrer eigenen Ministerialen ein. Auch nur von der Zustimmung von Ritterbürtigen, noch nicht von der einer andern Klasse, sprechen die Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, genauer die jülicher Urkunden vor 1347 und die bergischen vor 1355. Die hierdurch bezeichnete Periode, also das 13. und die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, unterwerfen wir zunächst einer Betrachtung.

Die Fälle, in denen von einer Befragung oder einer sonst irgendwie gearteten Zuziehung der bezeichneten Personen in gelegent-

dem Lande Briefe geben wolle, wonach derselbe umb unser guelt . . . unser lant und laeut, ritter und kneht, stet und maergt pfänden dürfe (v. Lerchenfeld, Freibriefe, S. CC III); also vollständig wie ein Steuerrevers. Ähnlich gelobt der Hz v. Berg 1380 Okt. 29, fortan von der Stadt Siegburg nicht zu verlangen, vor uns zu geloben noch auch einigerlei brieffe zu besiegelen wider die lombarden oder juden oder jemand anders (D. Siegburg, lib. copp. I, p. 572). Vgl. Nijhoff I, 355 (1339).

[244]) S. Kap. I, §. 1.

[245]) S. A. 26, 33 u. 34. Daß auch nobiles, die in den Territorien benachbarter Dynasten landsässig waren, im Lehnsverhältnis zu unsern Grafen standen, findet sich, wie unsere obigen Ausführungen zeigen, nicht; es könnte nur eventuell der nobilis Stecke (s. A. 29) in Betracht kommen.



lichen urkundlichen Erwähnungen dieser Zeit die Rede ist, sind folgende: Der Abschluß eines Vertrages oder Bündnisses,[246] die Errichtung von Landfriedensordnungen,[247] die Verleihung eines Stadtrechts,[248] die Abgabe einer Erklärung durch den Grafen über ein von ihm anzuerkennendes Rechtsverhältnis,[249] die Fällung eines schiedsrichterlichen Spruches,[250] eine Veräußerung.[251] Nach andern Quellen kommt jedoch noch ein Fall in Betracht. Erinnern wir uns, daß nach dem bergischen Ritterbuch im 14. Jahrhundert und nach dem von uns zur Ergänzung herangezogenen tecklenburger Dienstrecht wol bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die bergischen und aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso die jülicher Ministerialen bei einer Fehde, die der Graf beginnen wollte, nicht mehr unbedingt zur Heeresfolge verbunden waren, sondern nur, wenn sich der Graf vor ihnen seinem Gegner zu Recht erbot; erinnern wir uns ferner, daß die Vassallen bei einer Fehde überhaupt nicht zur Heeresfolge verbunden waren, ihre Teilnahme also vollständig von ihrem freien Willen abhing, so müssen wir für die Zeit seit der Mitte des 13. Jahrhunderts noch den Fall der Zuziehung der Ministerialen, resp. Vassallen bei dem Beginn einer Fehde — denn selbstverständlich ist der Fall unendlich oft vorgekommen — in Betracht ziehen.[251a] Weiter haben wir es oben auch als möglich bezeichnet, daß die Ministerialen unseren Grafen einmal eine Steuer bewilligt haben. Doch da es sich dabei nur um eine Möglichkeit von nicht eben großer Wahrscheinlichkeit handelt, so sehen wir von dem Falle hier ab.[251b]

[246]) Jülich: Cremer III, 143 (1280). Berg: Lac. II, 515 (1262); III, 167 (1318).

[247]) Jülich und Berg: Lac. II, 478 (1259).

[248]) Berg: Lac. II, 696 (1276) und 846 (1288). v. Ledebur, allg. Archiv IX, 276 (1282) und 281 (1340).

[249]) Berg: Lac. II, 165 (1229).

[250]) Berg: Ztschr. VI, 79 (1306).

[251]) oder verwandte Verfügungen. Jülich: Lac. II, 139 (1226); IV, 653 (1227); II, 186 (1232) und 197 (1234).

[251a]) Eine besondere Berücksichtigung des Falls, daß der Graf den Kriegsdienst seiner Ministerialen, resp. Vassallen für die Landesverteidigung über die herkömmliche Zeit von 4 oder 6 Wochen hinaus (wofür er ja freilich auch ihrer Zustimmung bedurfte) verlangte, wird nicht weiter nötig sein.

[251b]) Es würde zudem über eine auf Grund des Ministerialitätsverhältnisses bewilligte Steuer im wesentlichen nur dasselbe zu sagen sein, was im folgenden über die auf Grund dieses Verhältnisses bewilligten Kriegsdienste ausgeführt werden wird. Vgl. A. 268.

Untersuchen wir nunmehr bei diesen Fällen der Zuziehung der Vassallen und Ministerialen, ob sie die Erfordernisse für die Existenz einer landständischen Verfassung erfüllen. Wir werden dabei, in Gemäßheit der oben gegebenen Definition des Wortes Landstände, im einzelnen festzustellen haben, zunächst ob der Landesherr wie in dem Fall der Zuziehung beim Beginn einer Fehde, so auch in den andern wirklich verpflichtet war, die Zustimmung der bezeichneten Personen einzuholen, da ja sonst von einer wirksamen Vertretung der Interessen des Landes nicht die Rede sein kann; sodann ob diese Personen korporativ vereinigt waren; endlich ob, wenn das der Fall, ihre Korporation eine Korporation des Landes, nicht eine auf andern Verhältnissen beruhende war.

I. Nun kann aber schon der erste Punkt nur teilweise bejaht werden. Denn außer der Zuziehung beim Beginn einer Fehde läßt sich nur betreffs der bei der Errichtung von Landfriedensordnungen nachweisen, daß sie unumgänglich war. Für diese fordert sie nämlich ein Reichsgesetz,[252]) und es war ja auch die Einführung von Landfriedensordnungen, mochten sie in einer Beschränkung des Fehde-

[252]) Landfriede v. 1287 §. 44, LL. II, 452 und Ennen III, S. 250: Swaz ouch die fursten und die lantzherren in irme lande mit der herren rate setzen . . . disem lantfride ze besserunge . . „ daz mugen si wol tun. — Den bekannten Spruch v. 1231, LL. II, 283: „ein Fürst oder Landesherr darf nur mit dem Konsens der meliorum et maiorum terre constitutiones vel nova iura facere" versteht man herkömmlich von der Zustimmung bei Fortbildung des Rechts (s. z. B. K. v. Maurer im Staatswörterbuch VI, 252 u. noch kürzlich Gneist, englische Vfgesch. 207). Da jedoch die legislatorische Thätigkeit der deutschen Territorialherren des 13. Jh. sich bekanntlich auf Landfriedensordnungen beschränkte, so kann, wenn von Fortbildung des Rechts, nur von dieser die Rede sein. Dagegen legt eine parallele Stelle des Ssp. nahe, den nova iura eine weitere Bedeutung nach einer anderen Seite hin zu geben. Vgl. Ssp. Ldr. III, 91, §. 3 (eine Stelle, die in der Quedlinburger Handschrift fehlt und daher wol erst Ende des 13. Jh. entstanden ist, also möglicherweise auch den Spruch v. 1231 benutzt hat): der Richter ne mut ok nen gebot noch herberge noch bede, denest noch nen recht uppe't land setten, it ne willekore dat land. Danach würde man also constitutiones u. iura außer auf Landfriedensordnungen (gebot) auch auf Steuer- und ähnliche Leistungen zu beziehen haben. Daß das sprachlich sehr gut möglich ist, zeigt Urk. v. 1208 bei v. Maurer, Fronhöfe III, 535 A. 63: exactiones . . . et omnia, que vulgo vocantur recht et unrecht, und Urk. Friedrich II. für d. deutschen Orden v. 1226 (Ztschr. f. prß. Gsch. VI, 629; vgl. dazu Töppen, Akten der Ständetage Ost- und Westpreußens I, 1): tattiam et alia iura taxare. — Über Dienst und Herberge s. A. 95—98.

rechts oder in der Verschärfung der Strafrechtsmittel bestehen, in demselben Maße ein Eingriff in die individuelle Rechtssphäre wie die Auflegung einer Steuer oder einer Kriegsdienstleistung, zu der der Vassall resp. Ministerial nicht verbunden war. Bezüglich der übrigen Fälle aber nimmt man nicht wahr, daß die mangelnde Zustimmung ein rechtliches Hindernis gebildet haben würde. Denn wenn man behauptet hat, daß bei dem Abschluß eines Bündnisses der Landesherr die Zuziehung seiner Mannen thatsächlich nicht unterlassen haben wird, um ihrer Hilfe für alle aus dem Bündnis entspringenden Verbindlichkeiten sicher zu sein,[253]) so folgt daraus doch noch nicht die Notwendigkeit der Zustimmung zu dem Bündnis als solchem. Und wenn ferner der Herr sich einmal verpflichtet, vor seinen Mannen eine Erklärung über ein von ihm anzuerkennendes Rechtsverhältnis abzugeben — wie der Graf von Berg 1229 verspricht, vor seinen homines und ministeriales dem Konvent des Klosters Siegburg gegenüber erklären zu wollen, daß er kein Erbrecht auf die Vogtei des Klosters habe,[254]) — so soll die Zuziehung jener doch offenbar seiner Erklärung nur festere Verbindlichkeit verleihen.[255]) Betreffs der Zuziehung von Personen bei der Abgabe eines Schiedsspruchs sodann wäre eine Verpflichtung des Landesherrn, bei einem Schiedsspruch über gewisse Dinge den Rat gewisser Kreise einzuholen, wohl denkbar; allein da aus unserer Periode kein derartiger Rechtssatz bekannt ist, so wird die Existenz einer solchen Verpflichtung für unsere Periode auch noch zu bezweifeln sein.[256]) Ja nicht genug, daß kein Zeugnis für die

[253]) Eichhorn II, S. 468. Übrigens führt derselbe mit Unrecht alle Erwähnungen von Zustimmung im 13. Jh. darauf zurück, daß der Landesherr sich dadurch die Mitwirkung der zustimmenden für die Ausführung sichern wollte. Allein wie kann dieser Gesichtspunkt z. B. bei einer Veräußerung in Betracht kommen?

[254]) S. A. 249.

[255]) Dieselbe soll offenbar dadurch hergestellt werden, daß die Mannen und Ministerialen den Grafen, wenn er später gegen seine Erklärung handelt, davon abmahnen. Ihre Assistenz kommt also der seit der Mitte des 14. Jh. üblichen Übernahme der Garantie für Verpflichtungen des Landesherrn seitens der Stände nahe, fällt aber doch nicht damit zusammen. An bloße Zeugenschaft ist darum nicht zu denken, weil auf die Assistenz gerade der Mannen und Ministerialen sichtlich Wert gelegt wird. — Die Lac. II, 515 u. III, 167 erwähnte Verbürgung kommt für uns gar nicht in Betracht, da es sich dabei nicht um eine Verbürgung durch eine Gesamtheit, sondern durch einzelne Personen handelt.

Digitized by Google

Verpflichtung zur Zuziehung in dieser und den andern der oben genannten Fälle vorhanden ist; eine Urkunde über eine Veräußerung[257]) — mithin über einen, wie wir später sehen werden, besonders wichtigen Fall — scheint sogar nur ein Zustimmungsrecht der Verwandten mit Ausschluß aller übrigen zu kennen. Dieselbe enthält nämlich den Schluß: acta ... coniventibus cunctis heredibus meis, in presentia multorum testium, wo dann eine Anzahl Ministerialen folgen; also die Verwandten stimmen zu, die Ministerialen sind nur Zeugen. Finden sich nun auch daneben wieder Erwähnungen einer Zustimmung der Ministerialen zu Veräußerungen, so wird man doch bei dieser Lage der Dinge anzunehmen haben, daß die Einholung der Zustimmung von andern Personen als den Verwandten im wesentlichen im Belieben des Landesherrn stand.[258]) [259]) Und dasselbe Verhältnis wie bei Veräußerungen wird, wie man bis zum Beweis des Gegenteils vermuten darf, in den übrigen Fällen bestanden haben.[260])

[256]) Wir haben außerdem aus beiden Territorien nur ein Beispiel (s. A. 250) für Zuziehung einer Gesamtheit bei einem Schiedsspruch des Grafen. — Ennen III, 529 (Jülich, 1305) erscheint die Auswahl der zugezogenen Personen als eine rein willkürliche (habita ... deliberatione cum magnatibus, nobilibus et militibus fidedignis übersetze: „mit Magnaten" u. s. w.)

[257]) Lac. II, 67 (1217). — In der 2. Hälfte des 14. Jh. werden wir dagegen sehen, wie sehr die Zustimmung der Verwandten gegenüber der der Stände zurücktritt.

[258]) Anders ist es in geistlichen Territorien. Hier verlangen Reichsgesetze für Veräußerungen neben der Zustimmung des Klerus, resp. Domkapitels auch die der Ministerialen. Eins der frühesten ist Urk. Friedrichs I. für Basel v. 1174: der Bischof soll absque consilio ... canonicorum et ministerialium Kirchengüter nicht veräußern (Trouillat I, S. 353; vgl. auch mein Wahlrecht der Domkapitel S. 18 A. 4 u. 8). Allein in geistlichen Territorien war hierfür offenbar die Idee der Unveräußerlichkeit des Kirchenguts das maßgebende. — Die Beispiele von Zustimmung der Ministerialen bei v. Fürth S. 160 ff. sind der Mehrzahl nach aus geistlichen Territorien; im übrigen überschätzt F. (dem Gierke I, 186 folgt) das ihnen im 13. Jh. zustehende Zustimmungsrecht sehr.

[259]) Den Unterschied zwischen dieser und der folgenden Periode kennzeichnet auch gut die Thatsache, daß in der folgenden Periode, wenn eine Veräußerung stattfindet, stets betont wird, daß es nur in Folge des Zwangs der Verhältnisse geschehe, was in dieser nicht hervorgehoben wird.

[260]) In diesen bestand natürlich auch nicht die Notwendigkeit der Zustimmung der Verwandten, die bei Veräußerungen notwendig war; denn wo verlangte das Familienrecht ihre Zustimmung z. B. beim Abschluß eines Bündnisses?

Digitized by Google

Ist so die Einholung der Zustimmung von dem Belieben des Landesherrn abhängig und erfolgt sie andererseits dennoch mit einer gewissen Regelmäßigkeit, so läßt sich wohl sagen, sie erfolgte, weil der Landesherr sie für „angemessen"[260a]) hielt. Suchen wir aber nach der Ursache, weshalb er sie für angemessen hielt, so liegt es am nächsten, an die germanische Anschauung zu denken, daß der Herrscher nicht absolut seine Entschlüsse fassen durfte, daß er sich beraten lassen mußte.[260b])

II. Gehen wir zu der zweiten der von uns gestellten Fragen[260c]) über, so ist zunächst kein Zweifel, daß die Ministerialen eines

---

Ihre Zuziehung in solchen Fällen kann auch nur wie die der Ministerialen eine im Belieben des Landesherrn stehende gewesen sein.

[260a]) Nach Gneists treffendem Ausdruck engl. Vfgesch. 374. Selbstverständlich aber übersehe ich, indem ich diese mit Bezug auf die Vorläufer der englischen Stände gebrauchten Ausdruck anwende, die fundamentale Verschiedenheit zwischen den Vorläufern der englischen Stände und denen der deutschen Territorialstände nicht. Sie liegt darin, daß England schon ein „Land" war, während den deutschen Territorien unserer Periode noch die Geschlossenheit fehlte.

[260b]) Dasselbe Princip macht sich im Herzogtum, im Reiche geltend. Nur sind eben auch diese geschlossene Bezirke, was die Territorien nicht. — Wenn Gierke I, 537 (eine verwandte Ansicht bei v. Schulte, Rechtsgesch. (4. Aufl.) S. 248) die Erwähnungen der Zustimmung auf die „Teilnahme der Beherrschten an den Angelegenheiten der Gesamtheit" zurückführt, so scheint mir das auf einer Verkennung des Charakters, den das deutsche Territorium des 13. Jh. hat, zu beruhen. Denn wenn der Graf v. Berg bei der Verleihung eines Stadtrechts (v. Ledebur, allg. Arch. IX, 276) die Zustimmung seiner Verwandten und Mannen einholte, so fiel diese Handlung doch gar nicht in die Sphäre der Herrschaft, die der Graf über seine Dienstmannen oder gar seine Lehnsmannen (Ministerialen fremder Herren!) ausübte; die einzelnen Sphären der Herrschaft waren aber noch getrennt.

[260c]) Nach Zachariä, Staats- und Bundesrecht (3. Aufl.) I, S. 588 ist es „natürlich", daß der Bildung der gemeinen Landschaft die Bildung der einzelnen Stände vorausgeht. Ebenso Gierke I, 537 ff. Allein ist es denn undenkbar, daß gleichzeitig mit der Konstituierung des Gesamtkorpus die Konstituierung der einzelnen Stände stattgefunden hat? Vgl., was unten über die Städte gesagt ist. Jedenfalls aber wird jene Ansicht durch die Beispiele, die Gierke (Zach. läßt sich auf einen Beweis nicht ein) für dieselbe beibringt, nicht erwiesen. Für die Existenz einer geistlichen Genossenschaft führt er nur Beispiele aus der Zeit nach der Bildung einer gemeinen Landschaft an! Für die einer Genossenschaft der Ritterbürtigen beruft er sich auf die Rittergesellschaften. Allein die Rittergesellschaften haben den Kreis ihrer Mitglieder bekanntlich keineswegs auf Personen, die einem bestimmten Herrn unterworfen oder gar in einem bestimmten Territorium angesessen waren, beschränkt. Für den Satz (S. 492): „Die Rittergesellschaften gingen in landständische Einungen über" dürfte sich kaum ein Beispiel auffinden

Herrn, wenn auch nicht eine Korporation, so doch eine Genossenschaft nach älterem deutschen Recht bildeten.[261]) Diese Genossenschaft kommt für uns da in Betracht, wo die Ministerialen als solche dem Herrn gegenüber handeln. Das trifft aber von den oben aufgezählten Fällen nur für den zu, wenn sie (doch natürlich in ihrer Gesamtheit)[262]) das Urteil über die Rechtmäßigkeit einer Fehde, die ihr Herr unternehmen wollte, sprachen. Hier finden wir sie allerdings in Ausübung eines genossenschaftlichen Rechts gegenüber ihrem Herrn. In den andern Fällen handeln jedoch die Ministerialen nicht mehr als solche.[263]) Wie es sich nämlich nicht gut aus dem Begriff des Ministerialitätsverhältnisses würde ableiten lassen, daß der Herr seine Ministerialen z. B. bei der Verleihung eines Stadtrechts oder einer Veräußerung[264]) um ihre Zustimmung zu fragen hatte, so spricht auch keins der erhaltenen Dienstrechte davon. Ja unsere Urkunden liefern sogar den positiven Beweis, daß die Ministerialen nicht als solche in diesen Fällen zugezogen wurden, indem in der Zustimmungsformel neben den Ministerialen (außer den Verwandten des Grafen und seinen Lehnsleuten) noch die „Freunde" oder „Getreuen" genannt werden; es liegt darin der Ausdruck des Gedankens, daß es auf die Zuziehung gerade bestimmt der Ministerialen nicht ankam.[265])

Wie die Ministerialen, so bildeten ferner auch die Lehnsleute eine Genossenschaft nach älterem deutschen Recht.[266]) Allein

lassen. Als Beleg für die Existenz einer Genossenschaft der Städte (speciell der „westfälischen", also, wie der Leser vermutet, der des kölnischen Westfalens) citiert G. I, 540 A. 17 u. a. Seibertz UB. I, S. 368. Sieht man jedoch Seibertz nach, so bemerkt man, daß es sich um eine Versammlung von Städten verschiedener Territorien Westfalens handelt!

[261]) Gierke I, 181 ff.

[262]) Über die Geltung des Majoritätsprincips in der ältern deutschen Genossenschaft verweise ich auf Gierke II, 477 ff.

[263]) Ohne Grund behauptet v. Zallinger, Ministeriales und Milites 55, den Dienstmannen habe „ein bestimmter im Dienstrecht begründeter Einfluß auf die Handlungen und Verfügungen ihrer Herren" [Handlungen und Verfügungen überhaupt] zugestanden.

[264]) Nach Gierke I, 186 bedarf es der Zustimmung der Ministerialenschaft als solcher bei Veräußerung von Gütern aus dem ministerialischen Verbande. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht wird durch das tecklenb. Dienstrecht §. 18 erwiesen, wonach der Herr dabei nur der Zustimmung der cognati bedarf.

[265]) Lac. III, 167. Kremer III, 143. Vgl. A. 14—18. — Es spricht natürlich nicht dagegen, wenn manchmal nur die Ministerialen genannt werden.

[266]) Gierke I, 193.

Digitized by Google

diese lehnrechtliche Genossenschaft kommt für uns gar nicht in Betracht. Denn was zunächst die zuletzt besprochenen Fälle betrifft, so ergibt sich bei den Vasallen aus dem Lehnsverhältnis ebensowenig wie bei den Ministerialen aus dem Dienstverhältnis, daß sie auf Grund desselben ihre Zustimmung geben.[267]) Aber auch bei der Bewilligung ihrer Dienste für eine Fehde des Herrn standen sie ihm nicht als Lehnsleute gegenüber, da sie als solche nur zur Landesverteidigung und zwar dazu unbedingt, darüber hinaus indessen nicht mehr, wie die Ministerialen, in bedingter Weise verpflichtet waren, mithin auf ihr Lehnsverhältnis die Forderung von Diensten bei einer Fehde nicht gegründet werden konnte.[268]) [269])

[267]) Nach Gierke I, 540 waren freilich die Versammlungen der Ritterschaft vor dem Hinzutritt der Städte „Lehnskurien". Und allerdings bestand ja eine Pflicht des Vasallen zur Fahrt an den Hof des Herrn. Aber aus dieser Pflicht der Vasallen folgt doch noch nicht, daß alle Akte, die der Herr mit dem Rat der am Hofe erschienenen Vasallen vornahm (z. B. die Verleihung eines Stadtrechts), lehnrechtliche waren.

[268]) Das wassenberger Weistum, Lac. Arch. VII, 126 ff. spricht denn auch von Verhandlungen des Herrn, der Kriegsdienste über das herkömmliche Maß hinaus bewilligt erhält, mit den einzelnen Lehnsleuten, nicht mit der Gesamtheit. — Anders verhält es sich mit der Lehnssteuer, betreffs welcher dasselbe gemischte System von Pflicht und Bewilligung bestand wie betreffs des Kriegsdienstes der Ministerialen bei einer Fehde des Herrn (vgl. A. 85 mit A. 66 u. 75). Freilich erscheint nach Ssp. Lr. 66 §. 5 (s. A. 83) die Bewilligung einer Lehnssteuer als die Frucht von Verhandlungen mit einzelnen Lehnsleuten, und sie mag es auch in der That nicht selten gewesen sein. Allein bei einer Genossenschaft nach älterem deutschen Recht (wie es die der Lehnsleute war), wo die Summe der einzelnen mit der Gesamtheit zusammenfiel, konnte die Summe der Rechte und Pflichten, die jeder einzelne gleichmäßig auf Grund seiner Genossenstellung hatte, auch als Recht und Pflicht der Gesamtheit erscheinen (vgl. Gierke II, 385). Wenn also der Lehnsmann auf Grund seiner Stellung als solcher unter gewissen Voraussetzungen (s. A. 84) dem Herrn eine Steuer zu bewilligen verpflichtet war, so konnte, falls die Bewilligung von allen einzelnen zugleich geschah, dieselbe die Bedeutung einer Bewilligung der Gesamtheit haben. — Eben dieses gilt natürlich von einer Ministerialensteuer.

[269]) Gewöhnlich mißt man dem Aufgehen der Ministerialen in die Vasallen, dem „Verschmelzen" beider für die Bildung einer Landesritterschaft große Bedeutung bei. Daß auf dasselbe im Texte keine Rücksicht genommen wird geschieht aus folgenden Gründen. I. Die Ritterschaft, die in Jülich und Berg seit der Konstituierung einer landständischen Verfassung bestand, ist, wie in Kap. I, §. 1 nachgewiesen wurde, nur aus Ministerialen hervorgegangen; von einem „Verschmelzen" dieser mit Vasallen ist also nicht die Rede; rein vassallitische Elemente haben für die Bildung der Landesritterschaften in unsern Territorien keine Bedeutung gehabt. II. Vor der Konstituierung einer landständischen

Also aus dem Vorhandensein der anderweitig bekannten Genossenschaften ergibt sich blos, daß es sich in einem der oben aufgezählten Fälle um die Ausübung eines genossenschaftlichen Rechtes handelt. Nichtsdestoweniger sehen wir die Personen, die der Graf um ihren Rat fragt, auch sonst regelmäßig als Gesamtheit auftreten.

Eine Ausnahme findet sich nur bei der Errichtung eines Landfriedens. Zwar sollte man nach jenem Reichsgesetz[270]) glauben, daß der Landesherr nach Beratung mit der Genossenschaft der Ritterbürtigen seines Territoriums Landfriedensordnungen aufstellte. Allein wie sich für ein solches Verhältnis aus der hier darzustellenden Periode überhaupt wol kaum zahlreichere Belege erbringen lassen dürften,[271]) so widerspricht dem insbesondere gerade das

---

Verfassung, in der hier zu behandelnden Periode, gab es, wie sogleich weiter zu zeigen, zwei Genossenschaften: a) Die Genossenschaft der Ministerialen, die die Bewilligung von Kriegsdiensten für eine Fehde des Grafen von der Rechtmäßigkeit seiner Sache abhängig machte. Mit dieser konnten die Vassallen nie gemeinsam Kriegsdienste bewilligen, da erstens sie überhaupt nie in die Lage kamen als solche Kriegsdienste zu bewilligen, außerdem aber das Maß ihrer Kriegspflicht von dem der Kriegspflicht der Ministerialen verschieden war. b) Eine aus den Vassallen und Ministerialen zusammengesetzte Genossenschaft, in der jedoch weder diese noch jene als solche die Mitgliedschaft hatten, für deren Bestand es also auch irrelevant ist, ob die Ministerialen schon mit den Vassallen zu verschmelzen begannen. — Kann somit der Thatsache des Aufgehens der Ministerialen in die Vassallen für die Bildung der landständischen Verfassung keine Bedeutung zugeschrieben werden, so soll damit die große Wichtigkeit dieser Thatsache auf andern Gebieten natürlich nicht bestritten werden. Die Frage übrigens, seit wann die gesonderten Versammlungen der Vassallen und Ministerialen in gemeinsame Mannentage überzugehen angefangen haben, ist wol mit der identisch, seit wann der Unterschied zwischen Manngut und Dienstgut zu verschwinden beginnt. Der Unterschied findet sich noch in dem Güterverzeichnis des Grafen von Arnsberg v. 1338 bei Seibertz UB. II, S. 292 ff. (vgl. münst. Urk. v. 1309 bei Kindlinger, münst. Beitr. II, 2, S. 303: mangud und dennestmangud begrifflich geschieden, wenn auch im Erbrecht gleich behandelt; eine gesonderte Versammlung von Ministerialen zur Verhandlung über das Erbrecht an Dienstgütern in Verden v. 1267 s. bei Zöpfl, Altert. II, S. 261). Dagegen ist er dem in der zweiten Hälfte des 14. Jh. verfaßten bergischen Ritterbuch schon unbekannt (§. 26, 27, 55). Selbstverständlich aber können die Ministerialen, auch nachdem sie für gewisse Sachen mit den Vassallen auf gemeinsamen Mannentagen zusammenzutreten angefangen haben, für andere Sachen, solange die Ministerialität bestand, noch gesonderte Versammlungen gehabt haben: so die A. 66 erwähnte und in diesem Kapitel mehrfach besprochene.

[270]) S. A. 252.

[271]) S. A. 272—274 u. 297—300.

Beispiel, das wir für die Errichtung eines Landfriedens aus unsern Territorien haben. Nach der betreffenden Urkunde schließen nämlich im Jahre 1259 der Erzbischof von Köln, die Grafen von Jülich und Berg, andere benannte Landesherren, et alii quamplures nobiles et ministeriales terre einen Landfrieden.[272] Es treten also erstens die Landesherren nicht an der Spitze ihrer Ministerialenschaften oder wenigstens in Gemeinschaft mit ihnen in den Frieden ein, sondern die Ministerialen[273] sind selbständig je für sich neben ihren Herren bei der Errichtung desselben beteiligt. Und es treten zweitens, wie das quamplures zeigt, nicht sämtliche Ministerialen ein, sondern nur ein Teil, diejenigen, die eben wollten; den andern blieb der nachträgliche Eintritt frei.[274] [275]

Abgesehen jedoch von diesem einen Falle der Errichtung von Landfriedensordnungen handeln, wie bemerkt, die Vassallen und Ministerialen[276] nicht je für sich, sondern als Gesamtheit.[277]

---

[272] Lac. II, 478. Ganz ähnlich wird der bairische Landfrieden v. 1255 (s. A. 297) von dem Herzog, 3 Bischöfen und von graven und von frien und dienstmannen beschworen.

[273] Natürlich sind die ministeriales terre wenigstens zum größeren Theil Ministerialen der Landesherren, die in den Frieden eintreten. — Der Zusatz terre ist sonderbar. Unmöglich kann terra den Sinn von Territorium haben, da es sich um Ministerialen verschiedener Territorien handelt. Ich kann terra hier nur von dem Friedensbezirk verstehen, obgleich ich einen solchen Gebrauch nicht weiter zu belegen weiß.

[274] Quilibet homo legalis pacem desiderans in istius formam pac's admittatur. — Vgl. Ennen IV, 50 (1317): Kön. Ludwig sagt in seinem Landfrieden: ist, daz ieman, ez sei herre oder stat, ritter oder knecht, in den gemainen lantfriden treten will — also Ritter und Knechte treten einzeln, nicht nach den Territorien in den Frieden. In der Landfriedensurkunde v. 1365 a. O. S. 506 wird bestimmt, daß keine Stadt oder Gemeinde ohne Erlaubnis des Landesherrn in den Frieden treten darf — die Ritter durften es also.

[275] Mit der Thatsache, die in den oben im Text angeführten Worten ihren Ausdruck findet, steht es allerdings im Widerspruch, daß nach derselben Urk. (A. 272) die Paciscenten sich verpflichten, in terris et finibus suis die Friedensbrecher zur satisfactio zu nötigen. Indessen ist es für unsern Zweck nicht erforderlich, auf diesen (nicht scheinbaren, sondern in den Dingen liegenden) Widerspruch weiter einzugehen.

[276] Neben ihnen werden, wie erwähnt, gewöhnlich noch die Verwandten der Grafen um ihren Rat gefragt (A. 14, 16, 17, 25, 26, 260). Mit Recht macht v. Fürth 157 ff. darauf aufmerksam, daß auch die Helden der mittelhochdeutschen Dichter sich regelmäßig mit „Magen und Mannen" beraten. Diese Gleichstellung der Verwandten (vgl. A. 260) ist freilich nicht auffällig in einer

Allerdings wird, wie sich aus den Zeugenreihen ergibt,[278]) thatsächlich nicht jedesmal die volle Zahl der zustimmungsberechtigten Personen um ihre Zustimmung befragt sein. Allein dies ist irrelevant, wenn nur (was in jener Urkunde über die Errichtung des Landfriedens fehlte) die Anschauung vorliegt, daß die Gesamtheit ihre Zustimmung gibt. Es ist hier die Erscheinung zu berücksichtigen, daß in den deutschen Territorien auch nach der Ausbildung der landständischen Verfassung noch vielfach nur eine Auswahl von Gliedern der Ritterschaft zu den Landtagen berufen wird;[279]) in Jülich und Berg ist das sogar noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts das häufigere.[280])

Haben wir somit eine aus den Vassallen und Ministerialen zusammengesetzte Genossenschaft, die die Grafen bei wichtigeren Regierungshandlungen zuziehen, kann aber der Grund ihrer Zuziehung nicht in ihrem Lehns- resp. Dienstverhältnis gesehen werden, so fragt es sich, welches andere Verhältnis denn die Grundlage dieser

Periode, in der, wie wir sogleich sehen werden, jede Beziehung der zustimmenden Personen zum Territorium fehlt. Eben wegen dieses Mangels und da ja die Einholung der Zustimmung von dem Belieben der Grafen abhing, kann es ferner auch nicht als undenkbar bezeichnet werden, daß, wenn Dynasten, die weder im Verwandtschafts- noch Lehnsverhältnis zu unsern Grafen stehen (s. A. 27), als Zeugen aufgeführt werden, auch sie — etwa als Nachbarn — um ihren Rat befragt und z. T. deshalb als Zeugen zugezogen sind.

[277]) Mitunter steht ein Wort, welches das ausdrücklich bezeichnet; so v. Ledebur Arch. XV, 175 (1296): de consensu . . . amicorum omnium (wenngleich hier vielleicht amici (s. A. 313) den Rat i. e. S. bezeichnet); Lac. III, 167 (1318): mit dem Rat unser mage, manne, deintzmanne, burgmanne inde unser gemeynre vrinde. Aber auch Stellen wie Lac. II, 139 (1226): consiliis . . . ministerialium et fidelium meorum obtemperans, müssen ohne Zwang von einer Gesamtheit verstanden werden.

[278]) Wenngleich, wie die häufige Formel am Schluß der Zeugenreihe: et alii quamplures zeigt, nicht immer alle Anwesenden als Zeugen aufgeführt sein werden.

[279]) Für Lüttich s. Wohlwill 155. Für Tirol s. Jäger II, 1, S. 149. Andere Beispiele bei Unger II, 143. — Die Annahme (welche Wohlwill noch für möglich hält), daß wir es hier mit Deputierten zu thun haben, ist selbstverständlich abzuweisen.

[280]) Der Sekretär Gerhardus Juliacensis (stirbt 1575 oder wenig später) bemerkt in den Ritterzetteln (D.) fol. 45: „er habe keinen Generalritterzettel aus der Zeit Hz. Johanns finden können; denn in den Jahren 1530 u. 32 sei nur eine ziemliche Anzahl aus der Ritterschaft neben den Räten und Städten beschrieben, mit denen dann die Sache traktiert und gehandelt sei." Anderweitige Nachrichten ergeben, daß das nicht blos 1530 u. 32 der Fall war.

Genossenschaft bildete. Der nächste Gedanke ist — und damit kommen wir auf das dritte Kriterium für die Existenz einer landständischen Verfassung —, daß die Grundlage in dem Verhältnis der Vasallen und Ministerialen zum Territorium gegeben war.

III. Indessen die Beziehung auf das Territorium fehlt bei dieser Genossenschaft und ebenso bei der Genossenschaft der Ministerialen, die das Urteil über die Rechtmäßigkeit der Fehden des Grafen abgiebt, ganz.

a) Zunächst wird sie gar nicht nach demselben bezeichnet. Nur je einmal in Jülich und in Berg finde ich eine Bezeichnung nach dem Territorium, und gerade da handelt es sich nicht um Zustimmung.[281]) Sonst begegnen wir stets der nach dem persönlichen Verhältnis, in dem die zustimmenden Personen standen: nicht von den Mannen, Ministerialen des Landes, sondern von denen des Grafen, von „unsern" Mannen und Ministerialen ist die Rede. Diese Thatsache beweist jedenfalls, selbst wenn die zustimmenden Personen mit den Ritterbürtigen des Landes vollständig zusammengefallen sein sollten, daß noch nicht die Anschauung von einer gewisse bevorzugte Klassen des Landes umfassenden Gesamtheit vorhanden war. Aber es ist auch gewiß, daß die beiden Kreise thatsächlich nicht zusammenfielen. Der Graf von Berg erwähnt einmal die Zustimmung seiner mage, manne, dienstmanne, burgmanne inde getruer vrunde.[282]) Als Mannen des Grafen, die nicht zugleich seine Ministerialen sind, kommen, wie wir oben gesehen, benachbarte Dynasten und ferner Ministerialen fremder Herren in Betracht. Ministerialen des Grafen ferner gab es, wie

[281]) Über die berg. Urk. s. A. 300c; über die jülicher A. 5. Betreffs der letzteren ist schon ebenda bemerkt, daß dieselbe nicht einmal mit Sicherheit als Beispiel für die Bezeichnung der der Herrschaft des Dynasten unterworfenen Personen nach dem Territorium angeführt werden kann. — Die Reichssentenz v. 1231 (s. A. 252; vgl. auch die Stelle aus dem Ssp. ebenda) bezeichnet allerdings schon die zustimmungsberechtigten Personen nach dem Territorium. Indessen ist das nur die Anschauung dessen, der sie verfaßt hat; auf die Kreise um die Grafen von Jülich und Berg paßt sie nicht. Wenn übrigens der Verfasser der Reichssentenz auch bereits die Bezeichnung der zustimmungsberechtigten Personen nach dem Territorium gebraucht, so folgt daraus noch nicht zugleich mit Notwendigkeit, daß er sie vom Gesichtspunkt des Landesinteresses (s. unten) aus handeln läßt. — In Stiftern heißen die Ministerialen sehr früh schon ministeriales ecclesiae (Waitz V, 312). Natürlich aber ist bei ecclesia an nichts weniger als an das spätere Stift im Sinne von Territorium gedacht.

[282]) Lac. II, 515 (1262).

ebenso oben gezeigt,[283]) wiewohl nicht in größerer Anzahl, doch gleichfalls außerhalb seines Territoriums. Ist nun manchmal auch nur die Zustimmung der gräflichen Ministerialen eingeholt,[284]) so kommt das zwar thatsächlich einer Befragung der ritterbürtigen Landsassen näher; allein wie doch selbst die Ministerialen sich nicht ganz mit den letzteren decken, so fehlt vor allem auch hier die Idee, daß die Ministerialen die Ministerialen des Landes sind.

Freilich widerspricht das Resultat, zu dem wir hiermit gelangen, der sehr verbreiteten Ansicht, daß die Versammlung, die den Landesherrn des 13. Jahrhunderts in wichtigeren Regierungssachen beriet, mit der Gerichtsversammlung des Territoriums identisch gewesen sei.[285]) Indessen es käme vorerst darauf an, ob es denn eine allgemeine Gerichtsversammlung des Territoriums gegeben hat. Wie oben bemerkt,[286]) erlangten die Ritterbürtigen den Vorzug des Gerichtsstandes vor dem Herrn. Dabei konnten sie entweder verschiedenen Gerichtsbezirken zugewiesen sein,[287]) oder sie waren alle in eine Gerichtsgemeinde vereinigt. Im letzteren Falle bestand allerdings eine allgemeine Gerichtsversammlung des Territoriums. Ob es so in Jülich gewesen, muß zweifelhaft bleiben, da darüber keine bestimmten Nachrichten vorhanden sind.[288]) Nachweisbar war es so in Berg, wo in dem unter dem Vorsitz des Grafen abgehaltenen Hochgericht zu Opladen[289]) alle Ritterbürtigen des Territoriums dingpflichtig waren. Bei einem Gerichtstag hier in Opladen nun mag der Graf in der That oft genug die Gelegen-

[283]) S. A. 35 u. 87.

[284]) S. A. 14 u. 15. Ferner kommt hier der Fall in Betracht, daß der Herr, wenn er eine Fehde beginnen will, sich vor seinen Ministerialen dem Gegner zu Recht erbietet.

[285]) Z. B. ist nach Gierke I, 566 „die alte Landesversammlung [also etwa des 13. Jh.] zugleich das höchste ordentliche Gericht".

[286]) S. A. 87.

[287]) So war es in Östreich nach Luschin 52.

[288]) Vgl. Kap. IV.

[289]) Freilich bleibt, da wir die ältesten Nachrichten über das Hochgericht zu Opladen im berg. Ritterbuch, also erst aus dem 14. Jh., haben, die Möglichkeit, daß im 13. Jh. die Ritterbürtigen noch nicht eine gemeinsame Dingstätte gehabt haben, vielmehr verschiedenen Gerichtsbezirken zugewiesen waren. Und zwar würden dann vermutlich zwei Bezirke, oberhalb und unterhalb der Wupper, mit den Dingstätten Porz und Kreuzberg (hier wird 1148 ein Grafengericht gehalten: Kessel, Ratingen II, 256; vgl. Waitz V, 320 A. 6), bestanden haben. Vgl. über Opladen, Porz und Kreuzberg das nähere Kap. III.

Digitized by Google

heit, daß die größte Zahl derjenigen, die er bei wichtigeren Regierungshandlungen um ihre Zustimmung fragte, versammelt war, dazu benutzt haben, um auch solche Handlungen unter gleichzeitiger Zuziehung der andern zustimmungsberechtigten Personen[290]) (die er wol mit Rücksicht darauf ebenfalls vorher schon nach Opladen entboten hatte), vorzunehmen.[291]) Immer jedoch bedurfte es, wenn der Kreis der zustimmungsberechtigten Personen nach allen Seiten vertreten sein sollte, eben der Zuziehung noch anderer Personen außer dem Kreise der in Opladen dingpflichtigen Ritterbürtigen; an eine Identität beider Kreise ist deswegen, weil Regierungsgeschäfte an dem Ort der Gerichtsversammlung vorgenommen wurden, nicht zu denken.

b) Bei diesem Stande der Dinge kann man schon von vornherein vermuten, daß die Vassallen und Ministerialen ihre Zustimmung auch nicht von dem Interesse des Landes abhängig machten. In der That fehlt dasselbe vollständig.[291a])

Oder sollte ein Beweis für die Bekundung eines Landesinteresses seitens der zustimmenden Personen in der erwähnten[292]) Scheidung von Kriegsdiensten für die Landesverteidigung und solchen außer Landes liegen? Dieser Einwand wird schon dadurch vollständig beseitigt, daß in keiner der älteren Quellen die Forderung von Kriegsdiensten außer Landes als eine im Interesse des Landes gestellte bezeichnet wird;[293]) denn nur bei diesen weiteren Diensten

[290]) Also seiner Vassallen und derjenigen Ministerialen, die außerhalb seines Territoriums saßen.

[291]) Eine Urk. über eine in Opladen vorgenommene Regierungshandlung ist mir aus der hier darzustellenden Periode (über die Zeit nach Ausbildung der landständischen Verfassung s. Kap. III u. IV) nicht bekannt. Da jedoch aus andern Territorien Beispiele über Vornahme von Regierungsgeschäften an Stätten der Gerichtsversammlung im 13. Jh. angeführt worden sind, so war ein Eingehen auf diese Frage hier notwendig.

[291a]) S. A. 293. Allerdings erklärte der Landesherr schon, wenn auch noch seltener, daß er das Wohl seines Landes im Auge habe. So schließt 1262 der Gf. v. Berg mit der Stadt Köln ein Bündnis umbe eweliche vride uns lanz inde unsir lude (Lac. II, 515). Aber, worauf es ankommt, die Ministerialen zeigen noch nicht, daß ihnen an der Erhaltung des Landes gelegen sei.

[292]) S. A. 70—80 u. 164.

[293]) S. A. 66, 75. Ferner kölner Dienstrecht §. 2. Östreichisches Landrecht (Siegel 245): „Wenn der Landesherr einen andern Fürsten angreifen will, so soll ihm niemand helfen ân sein aigen leut und ân die er piten mag und erkauffen mag mit seinen gut".



kam es zu einer Bewilligung und folglich zu einer Bekundung der für die bewilligenden maßgebenden Motive. Bemerken wir jedoch die charakteristische Thatsache, daß auch der Dienst zur Landesverteidigung keineswegs in unserer Zeit als eine Leistung im Interesse des Landes erscheint. Wenn nämlich nach einigen Quellen die Grenzen, bis zu denen der Kriegsdienst zur Verteidigung geleistet werden muß, nur ungefähr mit den Grenzen des Landes zusammenfallen,[294]) so ist es klar, daß wir es hier nur mit rein geographischen Begriffen zu thun haben, nicht mit dem Begriff des Landes, zu dessen Schutz die Pflichtigen als Unterthanen aufgeboten werden. Ja nach andern Quellen ist sogar nicht einmal von dem Schutz irgend eines Gebietes, sondern nur von dem der einzelnen Güter, Schlösser des Herrn die Rede.[295]) Hiernach wird man auch da, wo die Quellen von der Pflicht zur Landesverteidigung schlechthin sprechen, in unserer Zeit nur an die Pflicht zum Schutz des Eigentums des Herrn denken dürfen. Dagegen spricht es auch nicht, daß in unserer Zeit bereits die Vorstellung von einer landrechtlichen Verpflichtung zur Landesverteidigung vorhanden ist: vielmehr bezeugen gerade die Stellen, in denen eine solche hervortritt, die Abwesenheit eines Landesinteresses.[296])

---

[294]) S. oben A. 61 die vita Balderici, wo von der Verteidigung von civitas und episcopatus die Rede ist. Waitz VIII, 154 A. 4: usque ad fluvium W. Nach dem kölner Dienstrecht (§. 2) müssen die Ministerialen ad defendendam terram . . . aepo assistere et usque ad terminos episcopatus eum cum armis sequi. Also nicht bis zu der Grenze des Territoriums, sondern des Bistums, ferner bis zu einem Fluß u. s. w. wird der Kriegsdienst nach einem erfolgten Überfall geleistet. Diese Thatsachen zeichnen gut die mangelhafte Geschlossenheit der Territorien.

[295]) S. A. 296. Das tecklenb. Dienstrecht (A. 75) spricht nicht von der „Landes"verteidigung, sondern nur von der der castra des Grafen. Es nennt das Wort „Land" überhaupt gar nicht; nach der Anschauung, wie sie bei ihm hervortritt, hat der Graf einige castra (§. 3), wie er einige telonia (§. 16) hat, und zur Verteidigung der ersteren sind die Ministerialen verpflichtet. — Die Bürger von Poperinghen (s. A. 164) haben neben der terra des Grafen noch seinen Leib und seine Ehre zu schützen. In dem Beispiel aus Hildesheim bei Waitz VIII, 153 A. 3 ist sogar von einer überhaupt nur der Person des Herrn bei einem feindlichen Überfall geleisteten Hülfe die Rede.

[296]) S. die Stelle Ssp. Ldr. III, 78, §. 5 und die Urk. v. 1254 in A. 63 (Schutz der possessiones, bona, feuda et allodia des Herrn). Eine andere Auffassung (landes not) findet sich freilich in der ebenda angeführten Stelle aus dem Richtsteig Lehnrechts; aber dieser gehört auch erst einer späteren Zeit an.

Begegnen wir jedoch noch einem Einwand. Man könnte meinen, daß man bei der Errichtung eines *Landfriedens* von dem Interesse des Territoriums ausgegangen ist. Auch dieser Einwand indes ließe sich schon durch den Hinweis darauf beseitigen, daß ja die Ministerialen bei der Errichtung des Landfriedens gar nicht als Genossenschaft, also auch nicht als eine das Interesse des Landes vertretende Genossenschaft beteiligt sind. Aber es ist dies Interesse — eine vortreffliche Illustration für die mangelhafte Geschlossenheit der Territorien unserer Periode — überhaupt nicht der leitende Gesichtspunkt bei der Errichtung eines Landfriedens. Der Friedensbezirk ist nämlich regelmäßig nicht ein einzelnes Territorium, sondern eine Diözese, ein Stammesgebiet,[297] ein mehr oder weniger willkürlich für den vorliegenden Zweck abgegrenztes Gebiet,[298] selten in unserer Zeit ein nur durch die Landesgrenzen der für den Frieden verbundenen Territorien gegebener Bezirk.[299] Und der Zweck der Landfriedenseinung ist nicht Herstellung von Ruhe und Sicherheit für die einzelnen Territorien, sondern, wie die Quellen es ausdrücklich sagen,[300] für „das gemeine Land", das ganze Reich; man bescheidet sich dann nur wegen der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel, diesen Zweck für ein engeres in dieser oder jener Weise bestimmtes geographisches Gebiet zu verwirklichen.

Indem wir nunmehr zu der Frage nach der Grundlage der aus den Vassallen und Ministerialen zusammengesetzten Genossenschaft zurückkehren, konstatieren wir, daß dieselbe auch nicht die Beziehung zum Territorium sein kann. Es bleibt schließlich nur übrig, im Anschluß an einen von einem Reichsgesetz gebrauchten

---

[297]) S. z. B. die bairischen Landfrieden v. 1244, 1255 u. 1281, Qu. u. Erört. V, 36, 59, 140.

[298]) S. z. B. den Landfrieden für das Gebiet „zwischen Maas und Rhein" v. 1364, Lac. III, 657. Weniger willkürlich ist die Abgrenzung bei dem Landfrieden für die „Wetterau" v. 1359 (Lac. III, 593).

[299]) Ob das bei dem Landfrieden v. 1259 (A. 272) der Fall ist, bleibt zweifelhaft. Daraus, daß die Landesherren schwören in ihren districtus den Frieden zu beobachten, ergiebt sich nichts; denn die Ministerialen schwören eandem formam.

[300]) Die Vereinigung v. 1259 (A. 272) geschieht ad pacem communem terre und ad communem tranquillitatem omnium, die v. 1364 (A. 298) umb des gemeinen landz beste willen (vgl. Ennen IV, S. 504). Auch in den bairischen Landfrieden (A. 297) ist von dem Interesse des Territoriums nicht die Rede.

Ausdruck[300a]) sie in der Stellung der Vassallen und Ministerialen als „Große" des Grafen zu sehen.[300b]) — —

Fassen wir das gesagte zusammen, so haben wir zwei Genossenschaften: die Genossenschaft der Ministerialen, vor denen der Graf beim Beginn einer Fehde sich seinem Gegner gegenüber zu Recht erbot, und die aus den Vassallen und Ministerialen zusammengesetzte Genossenschaft der Großen, die er in wichtigeren Regierungsgeschäften anderer Art um ihren Rat fragte. Für keine von beiden war die Grundlage durch die Beziehung zum Territorium gegeben. Zur Befragung der zweiten war der Graf überdies nicht verpflichtet; vielmehr stand sie wesentlich in seinem Belieben. Es fehlen also die Eigenschaften, ohne welche eine landständische Verfassung nicht denkbar ist. Nun lassen sich aber betreffs des einen Momentes, des Mangels der Beziehung zum Territorium, die Mittel, die darin eine Umbildung herbeiführen mußten, im allgemeinen im voraus angeben. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß die auf die Konsolidierung ihres Territoriums gerichtete intensive Arbeit der Landesherren hierfür in erster Linie in Betracht kommt. Daneben jedoch hatten auch einzelne, zufällige Ereignisse den Erfolg, die Zugehörigkeit zum Territorium den Insassen zum Bewußtsein zu bringen. Wie, wenn über den Besitz des Territoriums ein Streit entstand? Es ist klar, daß an der Erledigung einer solchen Frage die Insassen ein größeres Interesse hatten als die in fremden Territorien sitzenden Lehnsleute des bisherigen Besitzers. Deshalb steht es auch wol in einem inneren Zusammenhang, wenn gerade ein solcher Fall es ist, in welchem wir das einzige Mal in Berg eine Bezeichnung der Ministerialen nach dem Territorium finden.[300c]) [301])

[300a]) S. die Reichssentenz v. 1231 in A. 252: meliores et maiores terre. Sie spricht allerdings von maiores terre. Indessen paßt das, wie in A. 281 bemerkt, auf die Kreise um die Grafen von Jülich und Berg nicht; für uns handelt es sich um maiores comitis. — Gleichbedeutend mit maiores sind die Ausdrücke honorati und capitanei: s. mein Wahlrecht der Domkapitel S. 8, S. 39 A. 4 u. S. 41 A. 4.

[300b]) Nachdem wir festgestellt haben, daß der aus den Vassallen und Ministerialen zusammengesetzten Genossenschaft die Beziehung zum Territorium fehlte, ist es überflüssig, daß wir uns noch um ihre weitere rechtliche Qualität kümmern. Es versteht sich übrigens von selbst, daß ihre Geschlossenheit keineswegs eine sehr feste war.

[300c]) Lac. II, 312: im J. 1247 legen der Erzb. v. Köln und 3 benachbarte Grafen den Streit zwischen der Gräfin Irmgard v. Berg und ihrem Sohn



Wir haben bisher, um die Untersuchung nicht zu unterbrechen, von der Erwähnung gewisser Personen, deren Zustimmung die Quellen auch erwähnen, abgesehen, nämlich der „Räte“. Die so bezeichneten Personen waren, wie die Zeugenreihen in den betreffenden Urkunden und einige andere Nachrichten beweisen, jedenfalls auch Ministerialen. Aber es fragt sich, ob die „Räte“ nicht einen engeren Kreis innerhalb derselben bildeten. Allerdings wird das Wort in späterer Zeit nachweislich neben der Verwendung zur Bezeichnung eines engeren Kreises auch ganz allgemein zur Bezeichnung aller derjenigen gebraucht, deren Rat der Landesherr einholt, und bedeutet sonach sowol die Gesamtheit der Stände[302]) als auch einzelne Ständemitglieder;[303]) um so mehr wird man geneigt sein, ihm diese weitere Bedeutung in unserer Periode zu geben. Indessen unverhältnismäßig häufiger ist doch in späterer Zeit die Verwendung zur Bezeichnung eines engeren Kreises, und zwar steht sie bereits für das 14. Jahrhundert fest. Denn erstens sind es meistens dieselben Personen, die im 14. Jahrhundert in den Urkunden als Räte aufgeführt werden.[304]) Zweitens kommt bereits die breiteilige Formel „Räte,

Adolf durch eine Theilung des Landes bei und erklären, falls ein Theil diesen Vertrag bricht, dem andern cum vasallis et ministerialibus comitatus de Monte Hülfe leisten zu wollen. Daß vasalli hier nur pleonastisch steht, ist nach unsern Ausführungen in Kap. I unzweifelhaft, sprachlich übrigens auch sehr gut möglich (vgl. z. B. Kremer III, 143: ministeriales, vasalli, homines; Forsch. XXIII, 97, A. 1).

[301]) Es ist sehr bemerkenswert, daß in Östreich seit der Mitte des 13. Jh. — also gerade seit dem Erbfolgekrieg! — die Ministerialen nicht mehr ministeriales ducis, sondern ministeriales terrae oder Austriae heißen (Siegel 238).

[302]) Lac. III, 621 (1361): der Hz. v. Jülich schließt einen Vertrag mit dem Rate seiner rittere, stede ind nnser vrunde gemeinlich van unsem raide, was offenbar = Ritter, Städte und gemeine Landschaft ist. Vgl. über die Stelle Kap. III. — Auch nach Hegel, Gesch. d. mecklenburg. Landstände 105 bezeichnet in M. „Räte“ sowol die gesamten Landstände als einen engeren Kreis (die komplicierte weitere Teilung, die H. macht, halte ich dagegen nicht für erwiesen). Ebenso in Lüneburg: prälaten, mannen und stede unses rades (Urk. v. 1471 bei Eichhorn III, S. 241), und in der Pfalz (v. Maurer, Fronhöfe II, 239).

[303]) Lac. III, 766, S. 663 (1375): zu einem Schiedsgericht zwischen dem Hz. v. Jülich und andern Fürsten kiest jeder seiss geswoirenen van sime raide; unter denen aus dem jülicher „Rat“ befinden sich aber auch zwei Bürgermeister; Bürgermeister jedoch lassen sich sonst nie als Mitglieder des Rats im engeren Sinne nachweisen.

[304]) Jülich: W. v. Breidenbent: Lac. III, 676, 766, 777, 794. Joh. v. Harve: 676, 677, 766, 777, 791. H. v. Lievendale: 766, 794 u. a. m.

Ritter und Städte" vor.[305] Drittens findet sich die Bezeichnung „heimliche Räte", die vielleicht gerade im Gegensatz zu dem weiteren Begriff steht.[306] Viertens ist wenigstens in Jülich von der Thätigkeit eines Rates in einer Weise die Rede, die wol nur auf einen engeren Kreis gehen kann.[307] [307a] Für das 13. Jahrhundert läßt sich nun zwar die Existenz eines engeren Kreises nicht mit gleicher Evidenz nachweisen; man muß sie jedoch für nahezu gewiß halten, wenn einmal der Rat unserer Grafen mit dem kölnischen Stadtrat in Parallele gestellt wird.[308]

Zwischen den Befugnissen des weiteren und denen des engeren Kreises ergibt sich eine genaue Grenzlinie in unserer Zeit am allerwenigsten,[309] aber auch nicht in späterer Zeit: man kann nur sagen, daß die wichtigeren Sachen im allgemeinen mit dem weiteren Kreise verhaudelt sein dürften.[310]

Wie bemerkt, sind die zu dem engeren Kreise gehörigen Personen in unserer Periode Ministerialen; und so ist es auch weiterhin

Berg: W. v. Hain: v. Ledebur, allg. Arch. IX, S. 282; Lac. III, 582, 634, 684. K. v. Elner: Lac. III, 582, 684, 903 (vrund). L. v. Roede: 624, 933 u. a. m.

[305]) Jülich: Lac. III, 464, 834. Berg: Fahne, UB. d. Geschlechts St. v. Holstein 38. Vgl. Lac. III, 908 (1386): K. Wenzel schreibt an den Hz. v. Berg, ein Streit solle entschieden werden vor dir, deim rat und rittern (freilich keine heimische Quelle).

[306]) Für Jülich s. A. 307. Für Berg s. Kremer III, 252 (1324): Gf. Adolf läßt die Privilegien der Abtei Deutz per secretarios nostros inspici et examinari.

[307]) Gf. W. für d. Erbkämmerer (1331), §. 1: wan weir in unsen raide stain uns dirdmer of me, dat hei ungeheist darin gain moige. Rechte des Erbmarschalls, §. 2: he sal sin heimeliche rait ind mach gain ongeroiffen in allen rait sinen heren angaende. Lac. Arch. I, 392 u. 395.

[307a]) Ganz unzweifelhaft macht die Sache ein Zeugnis aus dem Anfang des 15. Jh.: Lac. IV, 16 (1402): der Gf. v. Cleve soll 5 nehmen uit rade ons herren v. Gulich, die nn ter tit sin raide sin.

[308]) Ennen II, 299 (1251). Vgl. oben A. 21. — Auch in andern Territorien gab es schon im 13. Jh. einen Rat i. e. S.: so in Östreich (Siegel 253), Meißen (Tittmann, Heinrich d. Erl. I, 99), Baiern (Riezler II, 174). Wenn freilich Lamprecht die Existenz eines Rats in Holland für das 13. Jh. beweisen will, so sollte er dafür nicht Stellen wie die Forschungen XXIII, 97 A. 1 beigebrachten anführen.

[309]) Das Priv. für Wipperfürth v. 1282 wird mit Zustimmung des weiteren, das v. 1347 mit der des engeren Kreises (s. A. 313) erteilt.

[310]) Selbstverständlich ist, daß zu allen Dingen, die in die individuelle Rechtssphäre eingriffen, die Zustimmung des weiteren Kreises gehörte.

Digitized by Google

geblieben: regelmäßig sind die Räte Glieder der Ritterschaft.[311]) Aber sie sind nie Beauftragte derselben gewesen, nie ein ständischer Ausschuß, wie nicht selten in andern Territorien;[312]) vielmehr reine Beamte des Landesherrn. Darum schließen wir auch das Institut des Rates fortan von unserer Darstellung aus.

Ein Synonymon von „Rat" im engeren Sinne ist in späterer Zeit, wofür sich unzählige Belege erbringen ließen, der Ausdruck „Freunde", und zwar wird er in diesem Sinne in dreifacher Art gebraucht: entweder steht blos das Wort „Freunde" oder „Räte und Freunde" oder „Freunde von unserm Rate". Es wird möglich sein, daß „Freunde" auch in unserer Zeit schon so steht.[313]) Daneben freilich hat der Ausdruck zu allen Zeiten noch eine sehr mannigfaltige andere auch über die weitere Bedeutung des Wortes „Rat" hinausgehende Verwendung gefunden.[314])

Von einer Zuziehung der Städte ist, wie erwähnt, in den Fällen, in denen die Genossenschaft der Großen zugezogen wird, noch nicht die Rede. Sollte sie nun auch einmal erfolgt und uns darüber nur die Nachricht verloren gegangen sein, so läßt sich doch soviel sagen, daß die Städte in dieser Periode jedenfalls nicht an jener Genossenschaft Anteil gehabt haben.[315]) Freilich schließt das nicht aus, daß sie in anderer Weise auch schon vor der Konstituierung einer landständischen Verfassung zu einer genossenschaftlichen Verbindung für sich gelangt sind. Da nämlich

[311]) Darauf, daß auch einige Glieder von benachbarten Dynastenhäusern und einige Geistliche, ferner seit dem 16. Jh. in größerer Zahl Bürgerliche in den Rat treten, gehe ich hier nicht ein.

[312]) Z. B. in Münster 1368, Kindlinger, münst. Beitr. I, 2, S. 30.

[313]) Wipperfürth 1347 (s. A. 119) ist unter Zuziehung der amici erteilt. Dann heißt es am Ende der Urk., die Handlung sei geschehen mediante consilio von 4 Personen, die ihrem Charakter nach unzweifelhaft Räte sind. — In der Urk. v. 1262 in A. 282 (vgl. A. 265) steht dagegen „Freunde" gewis nicht im engeren Sinne, da der engere Begriff nicht gut dem weiteren nachgesetzt werden kann.

[314]) Von andern Bedeutungen (z. B. was besonders häufig, der von Kriegsgefährten: Lac. III, 1056) abgesehen, bemerke ich nur, daß die Formel „Räte, Ritterschaft und Städte" auch durch „Räte, Ritterschaft und Freunde" wiedergegeben wird. So heißt es Lac. IV, 151 (1423): rade, ritterschap ind vriende nabescreven, wo nachher Räte, Ritter und Städte genannt sind. 1478 werden Ritterschaft und Städte als „Freunde und Getreue" bezeichnet.

[315]) Vgl. A. 260c.



Steuern von Städten nachweisbar[316]) früher und häufiger als Steuern von Ritterbürtigen vorgekommen sind, so wäre es möglich, daß sich bereits in dieser Periode die Bewilligung von Steuern als ein Recht der Gesamtheit der Städte festgesetzt hat.[317]) Das Motiv bei einer solchen Bewilligung dürfte nach dem ganzen Charakter, den diese Periode zeigt, nicht das Interesse des Landes, sondern das des Herrn gewesen sein.[318])

---

[316]) S. Kap. III u. IV. Vgl. ferner die zahlreichen Beispiele von städtischen Steuern oben A. 156 mit den äußerst geringen Fällen von Steuern von Ritterbürtigen, die sich aus derselben Zeit erbringen lassen würden (vgl. A. 83).

[317]) So verhält es sich in Cleve nach dem interessanten Priv. v. Udenheim v. 1359 in A. 156.

[318]) Vgl. das Priv. für Euskirchen v. 1302 (A. 119 u. 167), in dem sowohl die Steuer- wie die Kriegsdienstleistungen der Stadt als Leistungen für den Herrn, nicht für das Land erscheinen.

Digitized by Google






Widener Library
3 2044 098 667 843